Cam.
Wagner
178 kg/g (I/1, 1,2

Xerokopieren aus konservatorischen Gründen nicht erlaubt
Nur im Lesesaal benützbar

22. 03. 88 -4. 01. 90

<36610358980016

<36610358980016

Bayer. Staatsbibliothek

Cam - 178 Kg

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. bad. Präsident des Finanzminist. in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben
von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Erste Hauptabtheilung:
Grundlegung der politischen Oekonomie.
Dritte Auflage.

Erster Theil.
Grundlagen der Volkswirthschaft.

Zweiter Halbband.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1893.

7712

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Lehr- und Handbuch

der

politischen Oekonomie.

In einzelnen selbständigen Abtheilungen.

In Verbindung mit

A. Buchenberger
grossh. bad. Präsident des Finanzminist. in Karlsruhe

K. Bücher
Professor der Statistik und Nationalökonomie in Leipzig

H. Dietzel
Professor der Staatswissenschaften in Bonn

und Anderen bearbeitet und herausgegeben

von

Adolph Wagner
Professor der Staatswissenschaften in Berlin.

Erste Hauptabtheilung:
Grundlegung der politischen Oekonomie.

Dritte Auflage.

Erster Theil.

Grundlagen der Volkswirthschaft.

Zweiter Halbband.

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1893.

Grundlegung

der

politischen Oekonomie.

Von

Adolph Wagner.

Dritte

wesentlich um-, theilweise ganz neu bearbeitete und stark erweiterte Auflage.

Erster Theil.

Grundlagen der Volkswirthschaft.

Zweiter Halbband.

Buch 4—6.

(Bevölkerung und Volkswirthschaft. — Organisation der Volkswirthschaft. — Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.)

Leipzig.
C. F. Winter'sche Verlagshandlung.
1893.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

Vorwort

zum zweiten Halbband des ersten Theils der dritten Auflage der Grundlegung.

Wie ich im Vorwort zu dem im October v. J. erschienenen ersten Halbband in Aussicht gestellt habe, folgt nunmehr der zweite Halbband. Damit ist der erste Theil der Grundlegung in der neuen Bearbeitung dieser dritten Auflage beendigt.

Durch die wesentlich erst hier erfolgte Aufnahme der Bevölkerungslehre ist auch Inhalt und Umfang dessen, was dieser zweite Halbband im Vergleich mit der früheren Auflage bringt, sehr erweitert worden. Die Einleitung zu dem 4. Buche, Bevölkerung und Volkswirthschaft, und das erste Kapitel, volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre, umfassen 221 Seiten (S. 445 — 666) compresseren Drucks, an Stelle der kurzen Bemerkungen S. 145 — 146 in der 2. Auflage. Auch das zweite Kapitel dieses 4. Buchs (Bedarf und Vertheilungsproblem), S. 666 — 760, welches an Stelle des 5. Hauptabschnittes S. 134 — 180 der 2. Auflage getreten ist, hat eine gründliche Umarbeitung und Erweiterung erfahren, namentlich in den eingehenden principiellen Erörterungen über die Regelung der Vertheilung (2. Abschnitt S. 684 — 749).

Die beiden Bücher 5 und 6, Organisation der Volkswirthschaft (S. 761 — 869, in 2. Aufl. Kap. 3 S. 196 — 288) und „der Staat volkswirthschaftlich“ betrachtet (S. 870 — 924, in 2. Aufl. Kap. 4, S. 196 — 342), sind zwar ebenfalls überall revidirt, stellenweise umgearbeitet worden. Aber im Wesentlichen ist ihr Inhalt doch derjenige der zweiten Auflage geblieben, so dass hier dasselbe gilt wie von Buch 2, elementare Grundbegriffe, und Buch 3, Wirthschaft und Volkswirthschaft, im ersten Halbbande. Ohne kleinere for-

melle, hie und da sachliche Aenderungen, Zusätze u. s. w. ist aber auch in diesen 4 Büchern 2, 3, 5, 6 kaum ein Paragraph geblieben.

Die äussere Veränderung des ganzen Werkes in dieser dritten Auflage ergiebt sich, abgesehen von der stärkeren Anwendung der compresseren Petitschrift, schon aus der grossen Ausdehnung dieses ganzen Theils auf 924 gegen 342 Seiten in der zweiten und 290 Seiten in der ersten Auflage. Die so gut wie völlig neu in diese dritte Auflage hineingezogenen einleitenden Erörterungen, dann namentlich die Ausführungen über die wirthschaftliche Natur des Menschen, die Motivation, die Methoden u. s. w. (Buch 1) und über die Bevölkerung (Kap. 1, Buch 4) umfassen indessen allein 506 Seiten, gegen bloss c. 16 Seiten der 2. Auflage. Was dagegen aus dieser Auflage in die neue, wenn auch mehr oder weniger um- und übergearbeitet, übergegangen ist, beträgt daher nur 418 Seiten gegen c. 326 S. in der vorigen Auflage. Das Buch ist somit freilich ein inhaltlich zum grösseren Theil ganz neues geworden.

Für die bevölkerungsstatistischen Ausführungen und die darin enthaltenen zahlreichen kleinen Tabellen bin ich besonderen Dank der vortrefflichen Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amts des Deutschen Reichs, „Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten in den Jahren 1841—1886" (Neue Folge), schuldig. Dieses noch grösstentheils der Initiative des früheren Directors Dr. Becker und seiner wie Dr. Schumann's Bearbeitung zu verdankende Werk bildet die Grundlage des bezüglichen statistischen Abschnitts dieses Buchs. Aber natürlich konnte und wollte ich nur dasjenige Material jener statistischen Arbeit benutzen, welches für die von mir behandelte Frage in Betracht kam. Ich möchte dem reichsstatistischen Amt und den Herren, welche an diesem Werke besonders betheiligt waren, aber wenigstens zeigen, dass ich als „statistischer Consument" für meine volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre den grössten Nutzen aus ihrer eminenten Leistung gezogen habe. Auch der die Tabellen begleitende vorzügliche Text, grossentheils aus der Feder Dr. Schumann's, hat mir wesentliche Dienste geleistet.

Das Ergebniss meiner Lehre von Bevölkerung und Volkswirthschaft ist: „Robert Malthus behält in allem Wesentlichen Recht" (S. 665). Ein Ergebniss, auf welches ich dem falschen Optimismus des Socialismus gegenüber ähnlichen Werth lege, wie auf das Ergebniss im ersten Buche hinsichtlich der Psychologie und Motivationstheorie.

Die Litteratur habe ich, soweit ich vermochte und soweit es mir angemessen schien, bis zum Jahre 1892 benutzt. Doch Schriften, welche mir erst während der Bearbeitung und zum Theil während des Druckes zukamen, meist nicht mehr, von gelegentlicher Erwähnung abgesehen. Namentlich grössere und wichtigere, aber erst in diesem Stadium an mich gelangte Werke, welche sich auf demselben Gebiete, wie das meine, bewegen und mit welchen daher mehrfach eine genauere principielle Auseinandersetzung nothwendig gewesen wäre, habe ich absichtlich nicht mehr mit hereingezogen. Dies gilt insbesondere von J. Wolf's System der Socialpolitik, Band 1 und von E. v. Philippovich's Grundriss der Politischen Oekonomie, Band 1.

Berlin, Februar 1893.

Dr. **Adolph Wagner.**

Inhaltsübersicht.

Die zweite Zahl in Eckklammern hinter der Paragraphenzahl ist diejenige der zweiten Auflage. Wo sie fehlt, ist der Gegenstand in dieser dritten Auflage erst neu aufgenommen worden.

Seite

Viertes Buch.

Bevölkerung und Volkswirthschaft 445

§. 191. Vorbemerkungen . 445

§. 192. Fortsetzung. Die Bevölkerungslehre und der Socialismus 447

§. 193. Fortsetzung. Nothwendige Behandlungsweise der Lehre in der Politischen Oekonomie 448

§. 194. [S. 145—146.] — Litteratur, insbesondere Malthus und seine Lehre 451

§. 195. Die Malthus'sche Lehre in der Litteratur 455

§. 196. Fortsetzung. Ueberwiegend polemische Litteratur (Carey. Socialisten.) 458

§. 197. Fortsetzung. Statistische Litteratur 463

Erstes Kapitel. Die volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungswesens (volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre) 466

Erster Hauptabschnitt. Bevölkerungsstatistische Thatsachen und Untersuchungen 466

1. Abschnitt. Theoretisches 466

§. 198. I. — Das volkswirthschaftliche Productions- und Vertheilungsinteresse in Bezug auf Grösse und Zusammensetzung der Bevölkerung und Veränderungen darin. — 1. Standpunkt des Productionsinteresses 466

§. 199. — 2. Standpunkt des Vertheilungsinteresses 468

§. 200. — 3. Ergebniss . 470

§. 201. — II. Zur Terminologie, Technik und Kritik der Bevölkerungsstatistik vom Standpunkte volkswirthschaftlicher Betrachtung aus. — A. Stand der Bevölkerung. — 1. Volkszahl 472

§. 202. — 2. Volksbeschreibung 475

§. 203. — 3. Vertheilung der Bevölkerung über den Raum (Gebiet) und Volksdichtigkeit und Berechnungen dafür 477

§. 204. — B. Bewegung der Bevölkerung. — 1. Besonders die natürliche. 480

§. 205. Rechnungsgrössen aus dem Gebiet der Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung 483

§. 206. — 2. Die räumliche (örtliche) Bewegung der Bevölkerung oder die Wanderungen . 487

Seite

2. Abschnitt. Bevölkerungsstatistische Ergebnisse 491
§. 207. — I. Die mögliche und die thatsächliche natürliche Bevölkerungsvermehrung . 491
§. 208. — A. Physiologisch mögliche Vermehrung 492
§. 209. Ausführungen zu den einzelnen 5 maassgebenden Puncten. Zu 1 und 2 493
§. 210. Fortsetzung. Zu 3, Geburtsfrequenz, und 4 494
§. 211. Fortsetzung. Zu 5, Sterbefallfrequenz, bes. Kleinkindersterblichkeit 499
§. 212. Fortsetzung. Sterblichkeit im späteren Kindes- und im erwachsenen Alter . 506
§. 213. Ergebniss für die physiologisch mögliche Vermehrung 509
§. 214. — B. Wirkliche Volksvermehrung 510
§. 215. Einzelne Ausführungen. 1. Hälfte und Mitte des 19. Jahrhunderts 511
§. 216. Fortsetzung. Mitte und 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts 514
§. 217. Ergebnisse bezüglich der Volksvermehrung 520
§. 218. — II. Die Schwankungen in der natürlichen Volksbewegung, ihre Bedingungen und Ursachen. — A. Allgemeines und Theoretisches 522
§. 219. — B. Die Förderungs- und Hemmungsmittel 524
§. 220. Schlüsse bezüglich der Förderungs- und Hemmungsmittel für die Frage der Volksvermehrung 528
§. 221. Statistische Belege zum Vorausgehenden, namentlich für constante Verhältnisse und dauernde Verschiedenheiten der natürlichen Volksvermehrung . 531
§. 222. Fortsetzung. Statistische Belege für Schwankungen und Bewegungsrichtungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung 534
§. 223. — III. Ergebnisse hinsichtlich der natürlichen Volksbewegung . . 539
§. 224. — IV. Die Wanderungen. — A. Die heimischen 542
§. 225. — B. Ein- und Auswanderung 549
§. 226. Statistischer Excurs über die überseeische europäische Massenauswanderung und dortige Einwanderung 552
§. 227. Fortsetzung. Andere statistische Verhältnisse der überseeischen Auswanderung . 560
§. 228. — C. Ergebnisse hinsichtlich der Wanderungen und der Volksvermehrung überhaupt 562
§. 229. — V. Volksdichtigkeit. — A. Behandlung der ganzen Frage . . 568
§. 230. — B. Statistik der Volksdichtigkeit 570
§. 231. Die einzelnen europäischen Reiche und Staaten 573
§. 232. Volksdichte in kleineren Gebietstheilen Deutschlands 575
§. 233. Volksdichte in kleineren Gebietstheilen anderer Länder, besonders Europas . 579
§. 234. Volksdichte in Nordamerica 585
§. 235. Volksdichte asiatischer Länder 586
§. 236. Vergleichende Uebersicht der Volksdichtigkeitsverhältnisse verschiedener Länder . 587
§. 237. — C. Städte, besonders Grossstädte, namentlich Deutschlands . . . 590
§. 238. — D. Ergebnisse bezüglich der Volksdichtigkeit 595
§. 239. — VI. Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung. — A. Allgemeine Uebersicht . 597

Seite
§. 240. — B. Statistische Belege 602
§. 241. — VII. Altersvertheilung der Bevölkerung (Altersclassification). — A. Allgemeine Uebersicht 606
§. 242. — B. Statistische Belege 610
§. 243. — VIII. Die Berufsvertheilung in der Bevölkerung. — A. Behandlung der ganzen Frage 613
§. 244. — B. Bedeutung der Berufsvertheilung für das volkswirthschaftliche Bevölkerungsproblem 615
§. 245. — C. Berufsstatistisches. — 1. Statistik der erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung 618
§. 246. — 2. Statistik der Berufsstellung 622
§. 247. — 3. Statistik der Berufsarten 625

Zweiter Hauptabschnitt. Volkswirthschaftliche Folgerungen . . 632
§. 248. — I. Volksvermehrung und Productionsinteresse 632
§. 249. — II. Volksvermehrung und Vertheilungsinteresse 636
§. 250. — III. Die Uebervölkerungsfrage 638
§. 251. — A. Die Uebervölkerungsfrage und die volkswirthschaftlichen Entwicklungsphasen . 640
§. 252. Fortsetzung. Insbesondere die Uebervölkerungsfrage für hochentwickelte Industrieländer der Gegenwart 644
§. 253. Fortsetzung. Die Gründe, welche zur Annahme einer Uebervölkerungsgefahr auch für unsere Culturländer nöthigen 648
§. 254. Folgen des Eintritts der Uebervölkerungsgefahr auf hohen Entwicklungsstufen . 650
§. 255. Fortsetzung. Verbleiben der Uebervölkerungsgefahr bei grösserer Beschränkung von Production und Austausch auf den heimischen Markt. Grund- und Bodengesetz 652
§. 256. Die Allgemeinheit der Thatsache der Uebervölkerungsgefahr. . . 655
§. 257. — B. Absolute und relative Uebervölkerung. — 1. Absolute . . 656
§. 258. — 2. Relative . 658
§. 259. — C. Die Uebervölkerungsfrage und das Vertheilungsproblem . . 661
§. 260. — D. Schlusssätze und Postulate 663

Zweites Kapitel. Der Bedarf und das Vertheilungsproblem oder die Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpuncte betrachtet 666
§. 261. [2. Aufl., S. 134—136.] Vorbemerkungen 666

1. Abschnitt. Vertheilung und Bedarf im Allgemeinen. 669
§. 262. [94.] — I. Bedeutung der Einkommenvertheilung und Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung 669
§. 263. — II. Begriff der Vertheilung. — A. Allgemeiner rein ökonomischer 669
§. 264. — B. Historisch-rechtlicher 671
§. 265. — III. Die methodischen Voraussetzungen einer principiellen Erörterung des Vertheilungsproblems 675
§. 266. — IV. Ziele der volkswirthschaftlichen Entwicklung für unsere Culturperiode . 679
§. 267. [95.] — V. Das Auskommen 681
§. 268. [96.] — VI. Bedürfnissstand und Classification der Bedürfnisse. . 682

Seite
2. Abschnitt. Regelung der Vertheilung 684
§. 269. — I. Volkswirthschaftliche Würdigung des Bedürfnissstands und demgemässe Forderungen für die Vertheilung des Volkseinkommens im Allgemeinen . 684
§. 270. Nothwendige Rücksichten bezüglich einer Aenderung der Vertheilung 686
§. 271. [97 a.] — II. Forderungen in Betreff der Vertheilung in der Beziehung zu Bedürfnissstand und Befriedigung der Bedürfnisse im Besonderen. — A. Aufstellung des Rechts auf Existenz 689
§. 272. — B. Durchführung des Rechts auf Existenz. — 1. Schuldlose Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit 694
§. 273. — 2. Schuldloser Mangel an Erwerbsgelegenheit. Recht auf Arbeit. Ausdehnung des Armenrechts 696
§. 274. — 3. Selbstverschuldete Mittellosigkeit 699
§. 275. — 4. Selbstverschuldeter Erwerbsmangel 702
§. 276. — C. Principielle Bedeutung solchen Vorgehens 704
§. 277. — III. Forderungen bezüglich der besseren materiellen Lebensweise und der Theilnahme der Bevölkerung an Culturgütern. 707
§. 278. — A. Voraussetzungen für die Aufstellung und Durchführung solcher Forderungen. — 1. Für die Möglichkeit. Bedingungen, welche in den Bevölkerungs- und in den Productionsverhältnissen liegen . 709
§. 279. Fortsetzung. Bedingungen, welche in den Vertheilungsverhältnissen liegen . 712
§. 280. — 2. Voraussetzungen hinsichtlich der Nothwendigkeit der Aufstellung und Durchführung solcher Forderungen 716
§. 281. Fortsetzung . 719
§. 282. — 3. Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Räthlichkeit der Erfüllung der Forderungen, welche dem 2. Hauptgrundsatz entsprechen 724
§. 283. [104.] — a) Zusammenhang der Vertheilungsfrage mit der Höhe des Volkseinkommens und Bedingtheit dieser Höhe und des Wachsthums der letzteren durch die auf Grund der bestehenden Rechtsordnung sich ergebende Ungleichheit der Vertheilung 725
§. 284. [100—103, 104 a.] — b) Abwägung collidirender Classeninteressen und Zusammenhang zwischen Culturentwicklung und Vertheilung des Volkseinkommens 730
§. 285. [105—107.] — B. Specielle Zielpuncte für die Gestaltung der Einkommenverhältnisse 736
§. 286. — C. Durchführung der aufgestellten Forderungen und Mittel und Wege dafür. — 1. Principielles 741
§. 287. — 2. Aenderung der Rechtsordnung und Organisation der Volkswirthschaft. — a) Socialpolitische Regelungen und Beschränkungen im privatwirthschaftlichen („freien") Verkehr 743
§. 288. — b) Maassregeln der socialen Finanz- und Steuerpolitik . . . 745
§. 289. — c) Principielle Aenderungen der Organisation und Rechtsordnung 746
§. 290. — IV. Schlussbemerkungen über die Regelung der Vertheilung . 748

Seite

3. Abschnitt. Andere Standpuncte der Betrachtung des Vertheilungsproblems, besonders im Communismus und Socialismus . . . 749
§. 291. [108, 109.] — I. Abweichende Standpuncte 750
§. 292. [109.] — II. Abweisung eines Richtungsziels in der historisch-nationalökonomischen Schule 750
§. 293. [109a.] — III. Standpunct des Communismus und Socialismus. — A. Begriffliches. — 1. Communismus 751
§. 294. [109b, 109c.] — 2. Socialismus 753
§. 295. [109d.] Partieller Socialismus oder Staatssocialismus 756
§. 296. [109e]. Standpunct des extremen ökonomischen Individualismus . . 759

Fünftes Buch.

Die Organisation der Volkswirthschaft 761
§. 297. [S. 196—200.] Vorbemerkungen über die Behandlung des Gegenstands und Litteraturnachweis 761
§. 298. Fortsetzung. Neuere Litteratur zur Kritik der Lehre von der Organisation . 766

Erstes Kapitel. Die verschiedenen Organisationsprincipien und Wirthschaftssysteme in der Volkswirthschaft 770
§. 299. [116.] — I. Die Volkswirthschaft als natürlicher Organismus und künstliche Organisation 770
§. 300. [116a.] — II. Die drei Organisationsprincipien in der Volkswirthschaft 772
§. 301. [116, 117—119.] — III. Verbindung der drei Wirthschaftssysteme und Wechsel darin. — A. Unzulänglichkeit des einzelnen Systems 778
§. 302. [120.] — B. Wechselnde Combination 782

Zweites Kapitel. Das privatwirthschaftliche System 784
§. 303. [S. 212ff.] Vorbemerkungen 784

1. Abschnitt. Das privatwirthschaftliche System und seine Verkehrsrechtsbasis im Allgemeinen 786
§. 304. [121, 122.] — I. Die Privatwirthschaften 786
§. 305. [123]. — II. Die Rechtsbasis im privatwirthschaftlichen System. — A. Ihre Bedeutung 788
§. 306. [124.] — B. Die einzelnen Rechtsnormen 789
§. 307. [125.] — C. Die Verkehrsrechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems in den modernen Volkswirthschaften 791

2. Abschnitt. Das moderne privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz . 794
§. 308. [S. 223.] Vorbemerkungen und Litteratur 794
§. 309. [126.] — I. Das Wesen der modernen freien Concurrenz 797
§. 310. [127.] — II. Die günstigen Folgen der freien Concurrenz . . . 798
§. 311. [127.] — III. Kritik der optimistischen Beweisführung 799
§. 312. [128.] — A. Insbesondere die behauptete Naturgemässheit des Systems 800
§. 313. [129.] — B. Falsche Folgerungen 802
§. 314. [130.] — C. Unhaltbarkeit 804
§. 315. [131, 133.] — D. Die moralischen Factoren neben dem Selbstinteresse 806
§. 316. [S. 240.] — IV. Näherer Nachweis der Nachtheile. — A. Ausgangspuncte . 810
§. 317. [134.] — B. Die hervortretenden Uebelstände 813

Seite
§. 318. [135.] — 1. Der Sieg der begabteren Elemente 814
§. 319. Fortsetzung . 817
§. 320. [136.] — 2. Der Sieg der gewissenloseren Elemente 819
§. 321. [137.] — 3. Der Sieg des Grossbetriebs über den Kleinbetrieb . . 820
§. 322. Fortsetzung . 824
§. 323. [138.] — V. Schlussergebniss 826
Drittes Kapitel. Das gemeinwirthschaftliche System 827
Erster Hauptabschnitt. Die Gemeinbedürfnisse und die Fürsorge für ihre Befriedigung 827
§. 324. [S. 151.] Vorbemerkungen und Litteratur 827
1. Abschnitt. Die Gemeinbedürfnisse 828
§. 325. [139.] — I. Individual- und Gemeinbedürfnisse 828
§. 326. [139.] — II. Arten der Gemeinbedürfnisse 831
§. 327. [140.] — A. Das Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung 832
§. 328. [141, 142.] — B. Die speciellen Gemeinbedürfnisse. — 1. Die räumlichen (örtlichen) 833
§. 329. [143.] — 2. Die zeitlichen 835
§. 330. [144.] — 3. Gesellschaftliche oder Classen-(Gruppen-)Gemeinbedürfnisse . 836
§. 331. [144, 145.] — III. Fürsorge für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse 838
2. Abschnitt. Privatwirthschaftliche Fürsorge für Gemeinbedürfnisse 838
§. 332. [S. 260.] Vorbemerkungen 838
§. 333. [145.] — I. Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge durch eigene Privatwirthschaften 839
§. 334. [146]. — II. Beschränkte Anwendbarkeit und Bedenken 840
§. 335. — III. Befolgung des privatwirthschaftlichen Princips durch Gemeinwirthschaften und caritative Wirthschaften 842
3. Abschnitt. Fürsorge für Gemeinbedürfnisse durch das caritative System und Function desselben überhaupt 844
§. 336. [S. 164]. Vorbemerkungen 844
§. 337. [147.] — I. Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge 845
§. 338. [148.] — II. Berechtigung und Nothwendigkeit 847
§. 339. [149]. — III. Nothwendige Beschränktheit 848
Zweiter Hauptabschnitt. Das Gebiet und die Function des gemeinwirthschaftlichen Systems 849
1. Abschnitt. Das gemeinwirthschaftliche System im Allgemeinen. Insbesondere die freien Gemeinwirthschaften 849
§. 340 [S. 269.] Vorbemerkungen 849
§. 341. [150.] — I. Aufgabe des Systems 851
§. 342. [151.] — II. Die freien Gemeinwirthschaften. — A. Wesen . . . 852
§. 343. [152.] — B. Gebiet . 854
§. 344. [153.] — C. Juristische Formen 855
2. Abschnitt. Die Zwangsgemeinwirthschaften 856
§. 345. [S. 276.] Vorbemerkungen 856
§. 346. [154.] — I. Wesen . 858
§. 347. [155.] — II. Arten . 859
§. 348. [156, 157.] — III. Begründung des Zwangsmoments 860

Seite
§. 349. [158.] — IV. Folgerungen für die Kostendeckung. Besteuerung . 863
§. 350. [159.] — V. Berechtigung des Zwangs für einzelne Zwecke 866
§. 351. [160.] — VI. Postulate für Zwangsgemeinwirthschaften und für Anwendung des Zwangs 867
Sechstes Buch.
Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet 870
§. 352. [S. 288.] Vorbemerkungen und Litteratur 870
§. 353. [S. 292.] Fortsetzung 875
Erstes Kapitel. Der Staat im Allgemeinen 877
§. 354. [161.] — I. Der Staat als volkswirthschaftliche Kategorie 877
§. 355. [162.] — II. Zwecke und Leistungen des Staats. — A. Form der Arbeitstheilung . 879
§. 356. [163.] — B. Axiome der Staats- und Finanzpolitik 880
§. 357. [164.] — C. Allgemeine Schlüsse bez. der Staatszwecke und Leistungen 883
Zweites Kapitel. Zwecke und Leistungen des Staats und Durchführungsmittel dafür. Finanzwirthschaft 885
§. 358. [165.] — I. Die beiden organischen Staatszwecke 885
§. 359. [166, 167.] — A. Der Rechts- und Machtzweck 885
§. 360. [168, 169.] — B. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck 887
§. 361. [170.] — II. Die Durchführung der Staatsthätigkeit 890
Drittes Kapitel. Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bez. der Staatsthätigkeiten 892
§. 362. [S. 308.] Vorbemerkungen 892
§. 363. [171.] — I. Allgemeine Wahrnehmung der Ausdehnung 893
§. 364. [172.] — II. Gebiet des Rechts- und Machtzwecks. — A. Ersetzung anderer Thätigkeiten durch staatliche 896
§. 365. [173.] — B. Vermehrte Thätigkeit wegen neuer Bedürfnisse . . . 897
§. 366. [174.] — C. Grösserer Staatsbedarf als Wirkung und Beleg . . . 900
§. 367. [175.] — III. Gebiet des Cultur- und Wohlfahrtszwecks. — A. Im Allgemeinen . 900
§. 368. [176.] — B. Specielle Gebiete. — 1. Sachgüterproduction . . . 902
§. 369. [177.] — 2. Andere Culturgebiete 904
§. 370. [178.] — IV. Zeitweilige Stabilität in der Entwicklung der öffentlichen Thätigkeiten. Finanzielle Hemmungen 906
Viertes Kapitel. Das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Culturstaate 908
§. 371. [S. 325.] Vorbemerkungen 908
§. 372. [179.] — I. Veränderung in der Art der Durchführung der Staatszwecke 909
§. 373. [180.] — II. Prävention und Repression. — A. Im Allgemeinen . 909
§. 374. [181.] — B. Das Präventivprincip auf den einzelnen Gebieten . . 911
§. 375. [182, 183.] III. Einfluss auf Staatsdienst und Finanzbedarf . . . 912
Fünftes Kapitel. Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit 915
§. 376. [S. 332.] Vorbemerkungen 915
§. 377. [184.] — I. Bedingungen und Regeln hierfür 915
§. 378. [185.] — 1. Zeitliche Nachhaltigkeit und räumliche Ausdehnung der Productionsthätigkeit 917

Seite
§. 379. [186.] — 2. Ausschliesslichkeit und Einheitlichkeit der Thätigkeit 918
§. 380. [187.] — 3. Gemeinsamkeit der Consumtion 919
§. 381. [188.] — II. Lösung weiterer Schwierigkeiten in der Bestimmung der Staatsthätigkeiten 920
§. 382. [189.] — III. Einfluss des Beamtenthums für die Feststellung des Staatsbereichs . 921
§. 383. [190.] — IV. Die speciellen Aufgaben des Staats als Untersuchungsgegenstand der systematischen Volkswirthschaftslehre 923

Autoren-Verzeichniss. 925
Druckfehler . 930

Viertes Buch.

Bevölkerung und Volkswirthschaft.

§. 191. Vorbemerkungen.

Die folgenden Erörterungen über die Bevölkerungsfrage, genauer gesagt, weil das allein hieher gehört, über die volkswirthschaftliche Seite dieser Frage einleitungsweise in diesen Vorbemerkungen und in der Litteraturübersicht (§. 191—197) und sodann statistisch und systematisch-dogmatisch im ersten Kapitel dieses vierten Buchs sind im Wesentlichen in dieser 3. Auflage der „Grundlegung" neu hinzugekommen. Als ich die 1. Auflage der letzteren zunächst noch im Anschluss an Rau bearbeitete, fasste ich in Uebereinstimmung mit diesem die Bevölkerungslehre als solche nicht als Theil der Politischen Oekonomie auf. Rau hatte ihr, im Unterschied von Roscher, keine umfassende principielle Erörterung gewidmet und ihr auch keine selbständige Stellung in seinem System gegeben. Er behandelte sie nur im Zusammenhang mit anderen wirthschaftstheoretischen und wirthschaftspolitischen Fragen (s. u.). Ich wollte damals ähnlich wie Rau verfahren und der Bevölkerungslehre auch in der Neubearbeitung des Rau'schen Werks, welche ich ursprünglich plante, ebenfalls keine selbständige Stellung geben. Wohl aber hielt ich die Rau'sche Behandlungsweise doch schon für nicht mehr ausreichend und gedachte die Lehre in ihrer Bedeutung für die Entwicklung des Productivfactors Arbeit und für Vertheilung des Volkseinkommens, besonders für den Arbeitslohn, principieller, als Rau es gethan, zu würdigen (vgl. die Vorrede zur 1. Aufl. meiner Grundlegung, 1876, S. XII). Das hatte nach meiner damaligen Auffassung aber nur theilweise in der Grundlegung selbst, im Uebrigen mehr erst in dem damals beabsichtigten 2. Theile der „allgemeinen oder theoretischen Volkswirthschaftslehre" (der „allgemeinen Volkswirthschaftslehre des privatwirthschaftlichen Systems", s. obige Vorrede S. XIII) zu geschehen. In der Grundlegung selbst, auch noch in der 2. Aufl., bin ich daher auch nur nebenbei auf die Bevölkerungsfrage, die Malthus'sche Lehre u. s. w. eingegangen, allerdings bereits in scharf principieller Weise, durchaus den Kern der Malthus'schen Lehre vertretend (s. 1. Aufl. §. 97, bes. S. 123 und Note 13 daselbst, mehr noch in der 2. Aufl. §. 97a, bes. S. 145 und Note 14). In den Erörterungen über die „socialen Freiheitsrechte", Eheschliessungsrecht, Ein- und Auswanderung, Zugrecht wurden dann Consequenzen aus jener principiellen Auffassung gezogen und verschiedene Seiten der Bevölkerungsfrage eingehend theoretisch und verwaltungspolitisch behandelt (1. und 2. Aufl., in letzterer noch genauer und schärfer, bes. §. 225 ff., 230 ff., 236 ff., 247 ff., s. auch 2. Aufl. S. 477 ff.). Meine Stellung zu Malthus und seiner Lehre tritt hier wohl überall bereits deutlich hervor, wie das auch von anderer Seite anerkannt worden ist (s. Elster's u. gen. Aufs. im Handwörterb. d. Staatswiss. II, 517).

Allein ich habe mich allmälig davon überzeugt, dass diese doch nur mehr nebensächliche Behandlung des Bevölkerungsproblems nicht genügt; dass es auch nicht ausreicht, in der vielfach bei den Theoretikern und Systematikern des Fachs (so in England bis heute) üblichen Weise über diese Frage nur bei dem Factor Arbeit, in der Lehre von der Production (supply of labour) und etwa in der Lehre vom Arbeitslohn im Abschnitt von der Vertheilung zu handeln; dass dieser Bevölkerungslehre auch nicht, wie G. Schmoller einmal richtig bemerkt, eine „Verlegenheitsstelle", z. B. am Schluss des theoretischen Theils, wie in Roscher's Band I (Buch 6), gegeben werden

darf, sondern sie durchaus in den Vordergrund zu schieben ist und sie zu einem Grundpfeiler der Wissenschaft der Politischen Oekonomie gemacht werden muss, daher auch schon in den „grundlegenden“ Theil gehört. Auch Roscher sagt übrigens in einer Vorrede zu seinen neueren Auflagen seines 1. Theils, dass er nur aus äusseren Gründen an seiner früheren Reihenfolge der Gegenstände festhalte und wenn er jetzt noch die 1. Auflage (statt der 20sten, welche stolze Zahl sein 1. Band erreicht hat) zu veranstalten hätte, den grössten Theil der Bevölkerungslehre vor der Productionslehre abhandeln würde, „um die Subjecte jeder wirthschaftlichen Thätigkeit vor die Objecte zu stellen“ (s. „aus den Vorreden zur 2.—19. Auflage“, in der 20. Aufl., 1892, S. XI).

Es sind nun freilich nicht solche, doch nur mehr formelle Gründe, als vielmehr principielle Auffassungen, welche mich bestimmen, die Bevölkerungslehre hier in die „Grundlegung“ hinein zu ziehen und sie grade an dieser Stelle, zwischen dem vorausgehenden 3. Buche und dem 2. Kapitel dieses 4. Buchs, welches den Bedarf und Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpunct aus behandelt, zu setzen.

Allerdings halte ich auch jetzt noch Rau's und meine frühere Ansicht aufrecht, dass die Bevölkerungslehre nicht kurzweg eine politisch-ökonomische Lehre ist und daher schon an sich einen Theil im System der Wissenschaft der Politischen Oekonomie bilde. Sie ist mehr als das und auch in gewissem Sinne eine eigene selbständige Gesellschaftswissenschaft neben der Politischen Oekonomie. Diese Auffassung vertritt auch Rümelin (Schönberg's Handbuch I, 3. A., S. 724), dem ich darin beistimme, wenn er sagt, „die Bevölkerungslehre ist kein Zweig oder Bestandtheil der Volkswirthschaftslehre, sondern ein ihr coordinirtes Glied der Gesellschaftswissenschaften, das nur im Verhältniss einer innigen wechselseitigen Einwirkung, eines unentbehrlichen Hilfswissens zu ihr steht. Aber sie greift zugleich auch über die wirthschaftlichen Fragen nach allen Richtungen hinaus; sie berührt ebenso auch physiologische, anthropologische, politische, historische Probleme“ Rümelin möchte an eine grundlegende und einleitende allgemeine Gesellschaftslehre als erste der Zweiglehren die Bevölkerungslehre, als zweite die Volkswirthschaftslehre anschliessen. Er zieht daher auch den mir richtig scheinenden Schluss, dass diese Lehre im System der Politischen Oekonomie nicht ein den übrigen Abschnitten gleichartiger und coordinirter Bestandtheil sei. Nur solche Thatsachen und Regelmässigkeiten aus dieser Lehre gehörten in die Politische Oekonomie, welche von den Gesichtspuncten der letzteren aus bedeutsam und eingreifend erschienen (eb. S. 724).

Dieser von mir in der Hauptsache getheilten Auffassung gemäss ziehe auch ich bei Weitem nicht die ganze Bevölkerungslehre jetzt hierher, sondern nur die eigentlich volkswirthschaftlichen Seiten derselben. Deren sind zwei, die eine, welche mit dem volkswirthschaftlichen Productionsproblem, daher mit dem menschlichen Arbeitsfactor, vor Allem nach dessen quantitativer, aber auch nach dessen qualitativer Seite, zusammenhängt, weil in einer Hauptbeziehung die Menge und theilweise auch die Art der Arbeit und weiter die Höhe der Production, demnach die Grösse des Volkseinkommens und Volksvermögens, mithin auch des „Dividendus“ für die Vertheilung von den Bevölkerungsverhältnissen, Zahl, Zusammensetzung, Eigenschaften (Geschlecht, Alter u. s. w.) der Bevölkerung bedingt ist; die zweite Seite sodann, welche in ähnlicher Weise mit dem Vertheilungsproblem zusammenhängt, weil wiederum in einer Hauptbeziehung, und in dieser Hinsicht unabhängig von der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, von den Besitzverhältnissen u. s. w., die Bevölkerungsgrösse für die individuelle Einkommen- und Vermögensvertheilung eine entscheidende Bedeutung hat, der „Divisor“ ist, von dessen Grösse bei gegebener Productivität der nationalen Arbeit und gegebener Grösse von Volkseinkommen und Volksvermögen unvermeidlich schliesslich die „Quotienten“ als relative wie als absolute Grössen abhängen, welche den Einzelnen, den Familien als Einzeleinkommen und Vermögen überhaupt zufallen können. Für diese beiden Grundprobleme der Social-Oekonomie (§. 5, S. 21) ist daher die Bevölkerungslehre von entscheidender Bedeutung, indem sie zeigt, wie die Zahl, die Veränderung der Zahl, die Zusammensetzung der Bevölkerung aus verschiedenartigen Individuen, besonders, aber nicht allein, nach Geschlecht und Alter, die Veränderung in dieser Zusammensetzung auf wirthschaftliche Verhältnisse, auf Production und Vertheilung einwirken und umgekehrt durch solche Verhältnisse selbst beeinflusst werden, ja wie Production und Vertheilung in ihrer Gestaltung und Entwicklung mehr oder weniger auf der

Gestaltung und Entwicklung der Bevölkerungsverhältnisse und umgekehrt diese, nach dem hier obwaltenden Wechselwirkungs- und Wechselbedingungsverhältniss, wieder auf der Gestaltung und Entwicklung der Production und Vertheilung beruhen.

Besonders wichtig ist hier dann die Untersuchung der Fragen, welche wirthschaftlichen Voraussetzungen und welche wirthschaftlichen Folgen in Bezug auf Production und Vertheilung Veränderungen in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung (besonders nach Altersclassen) haben. Grade diese Fragen sind es, welche aus der Bevölkerungslehre und aus den Problemen, mit welchen sich dieselbe beschäftigt, in die Politische Oekonomie und, wenigstens in principieller und genereller Behandlungsweise, schon in die „Grundlegung" gehören. Nach dieser Auffassung ist denn auch die sich an den Namen von R. Malthus knüpfende Lehre und die ganze daraus hervorgegangene berühmte Controverse zwar nicht nur, aber doch auch und in bevorzugtem Maasse grade eine socialökonomische Lehre, zu welcher der Nationalökonom als solcher, nicht bloss, ja nach dieser wirthschaftlichen Seite der Fragen überhaupt nicht unmittelbar der Statistiker, Historiker, Politiker Stellung zu nehmen hat.

Alle concrete historische Gestaltung von Production und Vertheilung in der Volkswirthschaft wird nun allerdings wesentlich mit bedingt von der concreten Gestaltung der Organisation und der Rechtsordnung, namentlich der Rechtsordnung für „Freiheit und Eigenthum", der Privateigenthumsordnung, auch in Bezug auf die sachlichen Productionsmittel, Boden und Kapital, der Vertragsrechtsordnung; wird mit bedingt von der unter dem Einfluss dieser Organisation und Rechtsordnung sich vollziehenden historischen Gestaltung und Entwicklung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse (Grundeigenthumsvertheilung!). Aber eben doch nur mit bedingt, nicht: ausschliesslich bedingt. Vielmehr bildet die Bevölkerungsbewegung, die Veränderung in Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung eben eine andere wesentliche Bedingung für die Gestaltung von Production und Vertheilung und einen Factor, welcher insbesondere selbst wieder auf die Besitz- und Erwerbsverhältnisse einen schliesslich beherrschenden Einfluss ausübt, einen Einfluss, welchem gegenüber der Einfluss der concreten volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung auf jene Verhältnisse zurücktritt. „Schon eine mittlere eheliche Fruchtbarkeit von 3 bis 4 Kindern sprengt bei gleicher Gütertheilung (im Erbgang bäuerlichen Besitzes) in alten Culturländern in 100 Jahren jede Agrarverfassung und kommt bei unhaltbaren Zuständen an" (Rümelin, Reden und Aufsätze, 1881, S. 591). Nur unter Berücksichtigung dieses mit Naturgewalt, förmlich mechanisch sich vollziehenden Einflusses einer gegebenen (bezw. angenommenen) Bevölkerungsbewegung, welche selbst wieder das Product wirthschaftlicher Verhältnisse, des Trieblebens und psychischer Factoren ist, lässt sich daher das volkswirthschaftliche Productions- und Vertheilungsproblem und lassen sich auch die Fragen von Bedarf, Auskommen und diejenigen der aus dem Vertheilungsstandpuncte erörterten Einkommenlehre (Kapitel 2 dieses Buchs), sowie die weiteren Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation (Buch 5 und 6) und Rechtsordnung (2. Theil der Grundlegung) richtig behandeln. Daher gehört die angedeutete volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungslehre in der That in die Politische Oekonomie und auch schon in die Grundlegung und findet grade an dieser Stelle, wo wir sie hier behandeln, ihren richtigen Platz.

§. 192. Fortsetzung. Die Bevölkerungslehre und der Socialismus. Speciell in dieses Buch, welches nach principieller Behandlung der wirthschaftlichen Fragen strebt und eine seiner Aufgaben in principieller Auseinandersetzung mit dem Socialismus sieht, gehören jene beiden Seiten der Bevölkerungslehre, namentlich die zweite, hinsichtlich der Beziehung zwischen Bevölkerungsbewegung und Vertheilung, auch noch aus einem besonderen Grunde. Der wissenschaftliche Socialismus glaubt in seinen Hauptvertretern, mit seltenen Ausnahmen (§. 193, 196), grade in der Bevölkerungslehre einen Standpunct einnehmen zu sollen, von welchem aus die Malthus'sche, im Kern von der wissenschaftlichen Nationalökonomie, — in der Sprechweise der Socialisten: von der „vulgären Bourgeois-Oekonomie" — gebilligte Auffassung (§. 195) scharf abgelehnt wird. Die Thatsachen, auf welche sich die „Malthusianer" stützen, können zwar nicht ganz geleugnet werden, aber sie werden anders ausgelegt. Sie sollen das Product nicht von physischen und psychischen Factoren sein, welche, wenn auch individuell und nach Völkern, Zeitaltern, Klassen verschieden, doch im Ganzen dem Menschen als solchem eigenthümlich sind, zu seiner

29*

Naturausstattung gehören, sondern das Product von Factoren, welche nur unter unserer gegebenen geschichtlichen Gestaltung der Besitz- und Erwerbsverhältnisse, nur bei unserer Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel und unserer volkswirthschaftlichen Organisation so wirken, wie es die Erscheinungen in der Bevölkerung bei uns zeigen. In der Malthus'schen Lehre hätte man es danach nur mit einer historischen Kategorie von Erscheinungen im Menschenleben zu thun (Marx' Standpunct, s. sein Kapital 1. A. I, 618, vgl. u. §. 196). Nicht das Bevölkerungsproblem biete Schwierigkeiten für die wirthschaftliche und weiterhin physische, geistige, sittliche Hebung des Volks, auch der Massen, sondern dies Problem sei überhaupt gar keines oder löse sich wenigstens einfach, sobald die socialistische wirthschaftliche Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel — Beseitigung des Privateigenthums daran, des „Monopols" der Grund- und Kapitalbesitzer, der ausschliesslichen Inhaber der Arbeitsinstrumente und Arbeitsmittel — und die socialistische wirthschaftliche Organisation für Production und Vertheilung angenommen und durchgeführt werde. Nur auf dem Boden unserer heutigen Rechtsordnung und Organisationsform biete eine „zu rasche" oder überhaupt eine grosse Volkszunahme Bedenken und sei dieselbe auch nur zu fürchten. In der socialistischen Ordnung und Organisation werde sie gar nicht eintreten oder nur wohlthätig wirken. „Proletariat" sei eine Folge unserer Rechts- und Wirthschaftsverhältnisse, nicht eine Gefahr, welche das in der Bevölkerungsbewegung mitspielende Triebleben schon an sich überall und immer mit sich führe.

Diese durchaus optimistische Auffassung halte ich für die zweite grosse Irrlehre des Socialismus, neben der früher besprochenen psychologischen hinsichtlich der Motive des wirthschaftlichen Handelns (Buch 1, besonders §. 30 ff.), von welcher sie freilich in einer Hinsicht nur eine Consequenz ist. Der Kern von Malthus' Theorie — und nur um diesen Kern handelt es sich, nicht um die mehrfach angreifbare Begründung in allen Einzelheiten, noch vollends um die Fassung (geometrische, arithmetische Reihe, s. u. §. 194) — steht und fällt mit der heutigen „kapitalistischen Productionsweise" durchaus nicht (gegen K. Marx, Kapital I, bes. Kap. 6). Im Gegentheil, wie die psychologische Seite in Bezug auf die Motivation im wirthschaftlichen Thun und Lassen der Individuen, wie in Verbindung vor Allem hiermit, schon die ökonomisch-technischen Schwierigkeiten der „Organisation der Arbeit", so würde grade in einer socialistisch organisirten Volkswirthschaft mit höchster psychologischer Wahrscheinlichkeit und nach dem Schluss aus allem, was wir von den die Bevölkerungsbewegung bestimmenden Factoren wissen, eine andre, kaum geringere Schwierigkeit in der Nothwendigkeit der gesetzlichen Bevölkerungsregelung bestehen, mehr wie in jedem anderen Volkswirthschaftssystem, — es müsste denn eben selbst die physisch-sinnliche und die geistig-sittliche Natur des Menschen in der „neuen Gesellschaft" eine nicht nur gradweise verschiedene, sondern specifisch-wesensandere werden: die socialistischen Utopieen, von denen im 1. Buche genügend gehandelt worden ist.

§. 193. Fortsetzung. Nothwendige Behandlungsweise der Lehre in der Politischen Oekonomie. Die Behandlung der „volkswirthschaftlichen" Bevölkerungslehre muss gegenüber der bisher in den nationalökonomischen Werken üblichen und in einem ersten wichtigen Puncte auch gegenüber Malthus allerdings einige nicht unwichtige Veränderungen erfahren, womit gleichzeitig beliebten Einwänden von gewissen Gegnern, so den freihändlerischen Optimisten, entgegen getreten wird.

Einmal muss die Erweiterung eines einzelnen, mehr oder weniger abgeschlossenen Volkswirthschaftsgebiets zu einem Theile des Weltwirthschaftsgebiets mehr berücksichtigt werden, neueren thatsächlichen fortschreitenden Entwicklungen gemäss. Der internationale Waarenaustausch, der Bezug von Landesproducten, auch Nahrungsmitteln, voran Brotkorn, aus der Fremde, die Bezahlung derselben mit Producten feinerer heimischer Arbeit (Fabrikaten), die nicht nur interlocalen, sondern auch die internationalen Wanderungen, insbesondere die Massenauswanderung aus alten Culturländern in neue, noch schwach bevölkerte, zum Theil erst noch neu zu besiedelnde und zu urbarende mit jungfräulichem guten Boden, — das sind nicht nur wichtige Thatsachen im practischen Leben, sondern auch solche, deren Voraussetzungen und Folgen die volkswirthschaftliche Bevölkerungstheorie mehr Beachtung schenken muss, als dies namentlich im älteren Malthusianismus und auch von Malthus selbst geschieht, obwohl auch dieser schon diese Seiten mehr gewürdigt hat, als ihm Gegner wohl

nachsagen. Bei der unbefangenen Untersuchung dieser Seiten des Problems wird man aber nicht zu einer „Widerlegung“ von Malthus, sondern zu einer bloss vorsichtigeren und bedingteren Fassung seiner Sätze gelangen. Im Uebrigen wird grade der Kern seiner Lehre nur bestätigt werden. Insbesondere wird sich ergeben, dass die wirthschaftlichen Voraussetzungen einer immer stärkeren Bevölkerungsvermehrung und Volksdichtigkeit, bei starkem Bezug von Agrarproducten, Nahrungsmitteln aus dem Auslande und Fabrikatenausfuhr zur Bezahlung, schwierig zu erfüllen und von einer Reihe Factoren abhängig sind, von denen jeder selbst wieder eigenthümliche Voraussetzungen und Folgen hat; dass ebendeshalb auch die Folgen einer an solche Voraussetzungen gebundenen, vermeintlich „unbedenklichen“, oder selbst durchaus erwünschten Volkszunahme ernste Bedenken genug bieten. Nur die Unhaltbarkeit der Malthus'schen wie jeder sonstigen „mathematischen“ Fassung (z. B. auch der Quetelet'schen, s. u. §. 197) des sogen. Bevölkerungsgesetzes, der Wachsthumstendenzen, bezw. gar der Wachsthumsfähigkeiten der Bevölkerung einer-, der Unterhalts-, namentlich auch der Nahrungsmittel andrerseits wird sich bei der Erhebung des volkswirthschaftlichen Bevölkerungsproblems zu einem weltwirthschaftlichen noch schärfer herausstellen. Indessen ist diese Unhaltbarkeit auch von Malthus' meisten Anhängern schon längst eingeräumt worden, ohne dass man den Schluss von Gegnern, wie Carey u. a. m. (s. u. §. 196), hätte zuzugeben brauchen. dass das Fallenlassen oder die — übrigens auch nicht strict mögliche — thatsächliche „Widerlegung“ der bekannten Malthus'schen Formel von der Zuwachstendenz der Bevölkerung in geometrischer, der Nahrungsmittel, bezw. der Zuwachsmöglichkeit der letzteren nur in arithmetrischer Progression ein Preisgeben der Malthus'schen Lehre in ihrem Kerne selbst sei.

Sodann muss m. E. die Beweisführung in der Frage mehr und tiefer und vor Allem vielseitiger als es von Malthus und auch seinen besten und wissenschaftlichsten Anhängern in der Regel geschehen ist, die in Betracht kommenden psychologischen Momente, welche auch hier überall mitspielen, berücksichtigen und auf sie Bezug nehmen. Die das menschliche Triebleben bestimmenden Factoren sind auch hier, ebenso wie auf dem ganzen Wirthschaftsgebiete, verwickelter, mannigfaltiger, differenziren sich individuell nach Classen, Berufen, Völkern, Zeitaltern mehr, als häufig in der Beweisführung angenommen worden ist. Aus dem Geschlechtstrieb kann hier so wenig allgemein und sicher immer deducirt werden, wie aus dem Trieb des Selbstinteresses in wirthschaftlichen Dingen. Manche Einwände und Gesichtspuncte der Gegner enthalten hier Beachtenswerthes. Die Ausführungen im 1. Buche über die wirthschaftliche Natur des Menschen sind hier wieder mehrfach in Bezug zu nehmen. Freilich aber trifft auch wieder ein Ergebniss jener obigen Analyse der Motive zu: wie trotz aller individuellen Differenzirung der Motivation im Wirthschaftsleben der Grundtrieb des wirthschaftlichen Selbstinteresses, wenn auch selbst in verschiedener Stärke, Differenzirung, Combination mit und Abschwächung, hie und da selbst Aufhebung durch andere Motive ein im Ganzen beherrschender bleibt, so nicht minder auf diesem Gebiete des Bevölkerungswesens, trotz ähnlicher Combinationen und Kreuzungen mit anderen Motiven, der Geschlechtstrieb. Das sollten wiederum radicale Gesellschafts- und Wirthschaftsreformatoren wie die Socialisten am Wenigsten vergessen. Denn es folgt aus diesen Verhältnissen mit Nothwendigkeit, dass alle socialen und wirthschaftlichen Einrichtungen, welche direct und indirect durch psychische Medien hindurch auf Verminderung des Verantwortlichkeitsgefühls für Kindererzeugung hinwirken und alles zu thun suchen, um die ökonomischen repressiven Hemmnisse der Volksvermehrung zu beseitigen, grade das Bevölkerungsproblem zu einem immer schwierigeren für die Gesellschaft machen: so doch sicherlich wiederum nach höchster psychologischer Wahrscheinlichkeit in einer socialistischen Wirthschaftsorganisation.

Endlich muss das Bevölkerungsproblem in der Beweisführung und ganzen Behandlung in der Politischen Oekonomie mehr als wie gewöhnlich geschieht hier als ein wesentlich nationalökonomisches aufgefasst werden, nicht als ein statistisches, psychologisches, anthropologisches, ethisches, culturhistorisches, allgemein historisches u. s. w. Wohl sind einzelne Argumente nur und andre am Besten aus der Bevölkerungsstatistik zu entnehmen, aber Bevölkerungsstatistik und volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre decken sich nicht (s. u. §. 197). Jene umfasst ein viel weiteres Gebiet, hat mit manchen speciellen Erscheinungen und Problemen (z. B. in der mathematischen Behandlung des Bevölkerungswechsels, in der Ableitung der mittleren

Lebensdauer, der Absterbeordnung und der Feststellung der Methoden dafür) zu thun, welche nicht in die Politische Oekonomie hineinzuziehen oder in Betreff deren hier höchstens Act von den Ergebnissen der Statistik zu nehmen ist. Auch auf einzelnes Physiologische, Anthropologische, Ethische, Culturhistorische, allgemein (auch politisch) Historische ist da und dort in der volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre Bezug zu nehmen, zur Beweisführung und Erläuterung. Aber die Summe der populationistischen Thatsachen dieser Art gehört wieder nicht in die Politische Oekonomie, daher z. B. die concrete Bevölkerungsgeschichte einzelner Länder, Zeitalter, wie etwa in den schönen Aufsätzen von v. Inama-Sternegg und Ed. Meyer über mittelalterliche und antike Bevölkerung im Handwörterbuch der Staatswissenschaften nicht und ebensowenig die Fülle culturhistorischer Anecdotik über Bevölkerungsverhältnisse und Erscheinungen in Roscher's darin so reichhaltigem 6. Buche in seinem B. I. Auch hier ist — zugleich gemäss unserem oben dargelegten und begründeten methodologischen Standpuncte (§. 65 ff.) — eben Statistik, Geschichte, Culturgeschichte von Erscheinungen und Verhältnissen, welche auch eine volkswirthschaftliche Seite haben, nicht das, was als solches in die nationalökonomische Betrachtung dieser Erscheinungen und Verhältnisse gehört.

Ja, diese Betrachtung leidet sichtbar in einer Darstellung, welche die Sammlung und Vorführung des statistischen, des geschichtlichen Materials über Bevölkerungsverhältnisse und etwa die Aufsuchung von Regelmässigkeiten in den bezüglichen Erscheinungen mit zur Aufgabe von nationalökonomischen Werken machte. Die eigentliche Aufgabe, grade nur die wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen von bestimmten Erscheinungen in der Bevölkerung (Zunahme, Abnahme, Stillstand, rasche, langsame Zunahme durch Geburtsüberschuss, Altersclassenvertheilung, Ein- und Auswanderung u. s. w.) genauer zu erforschen, zu analysiren, daraus Schlüsse für das Bedenkliche, Erfreuliche, Wünschenswerthe, zu Vermeidende einer bestimmten Gestaltung und Entwicklung (nach der Aufgabe Nr. 4 u. 5 in §. 62, 63) zuziehen, und so eben die Erkenntniss der volkswirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage, einer Schrift über Politische Oekonomie gemäss, soweit als möglich zu fördern, — grade diese eigentliche Aufgabe kommt dabei zu kurz, wie selbst das sonst so reichhaltige und vortreffliche sechste Buch Roscher's bestätigen möchte. Die Fülle litterarhistorischer und culturhistorischer Notizen, die treffliche Characteristik der Bevölkerungserscheinungen in verschiedenen wirthschaftlichen Zeitaltern und die historische Uebersicht der verschiedenartigen vorgekommenen Maassregeln der Bevölkerungspolitik bieten eben doch noch nicht eine eingehende principielle Untersuchung der wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen einer grossen Volksdichtigkeit, einer relativen Uebervölkerung, des Angewiesenseins auf immer stärkeren Import von Agrarproducten und Export von Fabrikaten, insbesondere, worum es sich doch vornemlich handelt, unter den gegebenen Verhältnissen der modernen Culturwelt. Unter den neueren Theoretikern ist es vornemlich Rümelin, welcher in seinen zwar nur skizzenhaften, aber doch hinlänglich die entscheidenden Puncte würdigenden, scharfen und geistvollen hierhergehörigen Aufsätzen grade dieser wirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage gerecht wird (s. u. §. 195). Auch die Nationalökonomen behandeln meistens zu ausschliesslich die statistische Seite der Fragen, liefern nichts beweisende statistische Untersuchungen über thatsächliche Zuwachsraten der Bevölkerung und der Production und erörtern die Fragen der positiven Bevölkerungspolitik als solche der Verwaltungspolitik, lauter mit der wirthschaftlichen Seite des Problems zusammenhängende, aber doch nicht diese Seite erschöpfende, geschweige sie allein bildende Puncte. Im folgenden ersten Kapitel liegt ein Versuch vor, gerade jene Seite der Frage, die wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen verschiedenartiger Bevölkerungs-, Volksdichtigkeits- und Wachsthumsverhältnisse der Bevölkerung zum eigentlichen Untersuchungsgegenstand nach den Gesichtspuncten der Politischen Oekonomie zu machen; ein Versuch, für welchen die angedeuteten Gesichtspuncte wenigstens die leitenden waren. Für diesen Versuch sind aber allerdings eingehende statistische Untersuchungen im 1. Absch. des 1. Kap. vorausgeschickt worden, dieselben aber möglichst so geführt, wie es die „wirthschaftliche Bevölkerungslehre" verlangt.

Erst eine derartige bezügliche Arbeit liefert dann auch das Fundament für alle weiteren Erörterungen in der Grundlegung. So zunächst schon für die Fragen des zweiten Kapitels dieses 4. Buchs, welche nach meiner jetzigen Auffassung ohne ein solches vorausgelegtes Fundament für die wirthschaftliche Seite der Bevölkerungs-

lehre doch nicht genügend erledigt werden können. Ich erkenne in dieser Hinsicht einen Mangel in den früheren Auflagen (2. Aufl., S. 134—180) an. Sodann aber sind auch die gesammten Organisations- und Rechtsfragen erst von dem auf jenem Fundament sich erhebenden Standpuncte aus sicherer zu behandeln: eine Einsicht und Ueberzeugung, welche ich namentlich wieder durch die Beschäftigung mit den socialistischen Gedankenkreisen und Plänen gewonnen habe.

§. 194. Litteratur, insbesondere Malthus und seine Lehre. Gute litterarhistorische und bibliographische Hilfsmittel für die ganze Bevölkerungslehre und auch für die wirthschaftliche Seite der Frage, insbesondere für die Malthus'sche Controverse, bieten zunächst folgende Arbeiten. Robert v. Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswiss., B. III, Erlangen 1838, Abh. 14, Geschichte und Litteratur der Bevölkerungslehre, S. 411—517, eine vorzügliche, reichhaltige und besonnene Arbeit; ferner L. Elster, der fleissige und sehr gelungene Hauptttheil der Abh. über Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik im Handwörterb. d. Staatswissenschaften (II, 465), wesentlich eine knapp gehaltene, aber recht vollständige Litteraturgeschichte der Lehre (bes. S. 469 — 528), woneben die eigene Behandlung der Controverse in der mir nach dem Obigen erforderlich erscheinenden Weise allerdings zu sehr zurücktritt. Besonders beachtenswerth ist in diesen beiden Abh. die im Ganzen wohl richtige Classification der Ansichten der Autoren älterer wie neuester Zeit. Auf die Bibliographie dieser Mohl'schen und Elster'schen Arbeiten sei hier besonders hingewiesen. Ich muss mich hier auf die Characterisirung der Hauptrichtungen und die Hervorhebung einzelner wichtiger Autoren und Schriften beschränken. Für Weiteres wäre eventuell auf die V. Hauptabtheilung dieses Werks (die Litteraturgeschichte der Polit. Oekonomie) zu verweisen. S. ferner Jolles, Ansichten d. deutschen nat.-ökon. Schriftsteller des 16. u. 17. Jahrh. über Bevölkerungswesen in Conrad's Jahrb. N. F. B. 13, 1886; H. Sötbeer, die Stellung der Socialisten zur Malthus'schen Bevölkerungslehre, Berl. 1886. Bibliographische, litterar- und dogmengeschichtliche Notizen finden sich mehr oder weniger in allen im Folgenden genannten Schriften, vornemlich in den reichen Noten zu Wappäus' Bevölkerungsstatistik und in den Noten bei Roscher, bes. §. 254 (20. Aufl. S. 731 ff. Note 2).

„Die Ansichten der Theoretiker über diesen Gegenstand (Bevölkerung und Bevölkerungspolitik) lassen regelmässig einen Wechsel von Ebbe und Fluth bemerken: während der letzten schwärmt man für die Vermehrung des Volks, die man unbedingt als eine Wohlthat betrachtet; hernach wieder ängstigt man sich vor Uebervölkerung" (Roscher I, S. 732). Man wird dabei aber doch in der Regel den Einfluss der concreten Verhältnisse des Bevölkerungswesens, der geringen oder grossen Volkszunahme, Volksdichtigkeit, der Zeit- und Landesverhältnisse, auch der wirthschaftlichen, politischen (Wehrkraft!), welche das Eine oder Andre wünschenswerth oder bedenklich erscheinen lassen, ferner auch den Einfluss der jeweiligen Verwaltungspolitik in Bezug auf die Bevölkerung (Ein-, Auswanderungsrecht, Zugrecht, Eheschliessungsrecht, begünstigende oder hemmende legislative und administrative Maassregeln) auch auf die Ansichten der Theoretiker nicht verkennen können. Bis zum 19. Jahrhundert leidet ausserdem auch alle theoretische Erörterung der Bevölkerungsfragen an dem Mangel oder der Unzuverlässigkeit der Bevölkerungsstatistik, besonders in Betreff der Zahl der Bevölkerung auch sogar in der unmittelbaren Gegenwart und des eigenen Landes (so noch im 18. Jahrhundert), von der und von dem man handelt, vollends für weiter zurückliegende Zeiten (Alterthum, Mittelalter) und für fremde Länder.[1])

Eine halbwegs wissenschaftliche Behandlung der Bevölkerungsfragen beginnt kaum vor dem 17. Jahrhundert und gelangt erst mit der Herrschaft des Mercantilismus in Theorie und Praxis zu einer gewissen Bedeutung und methodischen Ausbildung. Die vorherrschende, wenn auch nicht ausnahmslose Ansicht ist schon im 17. Jahrhundert, besonders in dessen 2. Hälfte, namentlich in Deutschland, und wird im 18. Jahrhundert

[1]) Controversen über die Grösse der Bevölkerung in den Culturstaaten des Alterthums, über das Verhältniss der gegenwärtigen und ehemaligen Bevölkerung (z. B. in Frankreich im 18. Jahrhundert und zur römischen Zeit), über die wirkliche Ab- oder Zunahme und wahre Höhe der Bevölkerung noch im 17., 18. Jahrhundert (Frankreich, England), Controversen, z. B. über die antike Bevölkerung, über Alt-Italiens, der Stadt Rom Bevölkerung, sind zwar auch heute noch nicht erledigt und können mit dem spärlichen und unsicheren überkommenen Material nicht sicher entschieden werden,

immer mehr eine der Volksvermehrung, grossen Volkszahl und Dichtigkeit günstige: im Ganzen, zumal in Deutschland, in Uebereinstimmung mit dem Bedürfniss, den Anschauungen und der Verwaltungspolitik der Praxis, namentlich im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus. Die eng zusammenhängende Bevölkerungs- und Wirthschafts- und Culturpolitik in der 2. Hälfte des 17. und im 18. Jahrhundert war ein nothwendiges Ergebniss der gegebenen Verhältnisse nach den furchtbaren Zerrüttungen, des 30jährigen und anderer Kriege. In dem wirthschaftlichen Musterlande der Zeit, in den Niederlanden, sah man auch die wirthschaftlichen Vortheile grosser und dichter Bevölkerung, wobei freilich, wie in Betreff der gesammten wirthschaftlichen Entwicklung, der richtige Einblick in den Causalzusammenhang zwischen Bevölkerung und Volkswirthschaft nicht immer bestand. Die Gefahren zu grosser Volkszahl, zu rascher Zunahme wurden indessen zeitweise und von einzelnen Theoretikern wie Praktikern doch schon in dieser Periode nicht immer verkannt, selbst überschätzt, Auswanderung, Colonisation als Abhilfmittel empfohlen und versucht. Und der für jeden ein wenig Nachdenkenden doch auf der Hand liegende Zusammenhang zwischen Volkszahl, Zunahme derselben und volkswirthschaftlichen Hilfsmitteln, Entwicklung der Production, des Verkehrs wurde doch auch nur ausnahmsweise ganz übersehen. Es fehlt daher auch nicht an Stimmen und gelegentlichen Aeusserungen einzelner Autoren, die sonst anders stehen, welche an Malthus'sche Anschauungen anklingen und mit mehr oder weniger Recht als „Vorläufer von Malthus" bezeichnet werden, so in Italien im 16. Jahrhundert G. Botero, im 18. Genovesi, Ortes, in England Raleigh, im 16. und 17., Child im 17., J. Stewart, Young im 18., in Deutschland namentlich J. Möser). Doch sie bildeten die Minderheit (s. Mohl, a. a. O., S. 468 ff., Elster a. a. O. S. 486 ff.). Fast am Einseitigsten, aber eben wohl besonders unter dem Einfluss von Anschauungen, welche die betreffenden Autoren in Folge der notorischen Bedürfnisse ihrer Zeit und ihrer Länder nach einer grösseren Volkszahl und unter der herrschenden Verwaltungspolitik gewonnen hatten, stand die deutsche Cameralistik und Polizeiwissenschaft der Mitte und zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, so auch in ihren hervorragendsten Vertretern, von Justi, von Sonnenfels u. A. m. (vgl. die Citate aus mehreren Schriften bei Elster a. a. O. S. 482 ff.). Die „populationistische", der Volksvermehrung fast um jeden Preis, mit jedem Mittel günstige Theorie dieser Männer ist das Seitenstück von ihrer und ihrer Zeitgenossen sonstiger cameralistischer und polizeiwissenschaftlicher, ja rechtsphilosophischer Theorie (Chr. Wolff!) und beide sind der Reflex der practischen Bedürfnisse und der Verwaltungpraxis. Ich möchte den Satz von Elster, „die gekennzeichnete Bevölkerungspolitik (des 17. und 18. Jahrhunderts) stützte sich auf die herrschende Bevölkerungslehre jener Zeit" (a. a. O. S. 476) eher umkehren, mindestens ihn auch in dieser umgekehren Fassung für richtig halten. Denn wie gewöhnlich auf solchen Gebieten haben Theorie und Praxis sich freilich wohl auch hier gegenseitig beeinflusst.

Auch die Physiokraten entzogen sich dem Einfluss dieser Zeitanschauungen meistens nicht und führten nur, ihrer principiellen Anschauung gemäss, zurückbleibendes Wachsthum der Volkszahl und zu geringe Volksdichtigkeit gern auf Missstände in der landwirthschaftlichen Cultur zurück. Die Hebung der letzteren war ihnen daher auch ein Mittel zur Vermehrung der Bevölkerung.

Theologen und bibelgläubige Laien vertraten auch unter der Berufung auf das bekannte Bibelwort „Seid fruchtbar und mehret Euch und erfüllet die Erde" die der Volksvermehrung günstige Auffassung, wofür der erste Statistiker seiner Zeit, der Probst J. P. Süssmilch, ein besonders wichtiges Beispiel in der Mitte des 18. Jahrhunderts ist.

A. Smith hat die Bevölkerungsfrage nur gelegentlich gestreift, aber noch keine principielle Stellung zu ihr eingenommen. Reichthum und äusserste Armuth hält er für gleich ungünstig für die Volksvermehrung, erkennt aber die Begrenzung der Be-

aber sie werden doch, freilich z. Th. schon seit Hume's Zeiten, in ganz andrer wissenschaftlicher Weise, mit viel mehr Kritik, namentlich gegen phantastisch übertriebene Zahlen, jetzt erörtert. Vgl. über das Alterthum den gut zusammenfassenden Aufsatz von Ed. Meyer im Handwörterb. d. Staatswiss. II, 443 ff. und bes. Beloch, Bevölkerung der griech.-röm. Welt, 1886 I; über die noch unsichereren und spärlicheren Daten für das Mittelalter v. Inama-Sternegg, eb. II, 433 ff., mit weiteren Litteraturangaben S. 442.

völkerung durch die Subsistenzmittel deutlich an (s. wealth of nations, B. I, ch. VIII, 4. Lond. Aug. 1786, auch ch. IX, p. 255: „countries are populous not in proportion to the number of people whom their produce can clooth and lodge, but in proportion to that of those whom it can feed").

Diese Bevölkerungslehre des 18. Jahrhunderts war also überwiegend optimistisch, aber entsprach im Ganzen doch den Zeitverhältnissen und practischen Bedürfnissen der Länder und, wie bemerkt, wurde sie auch nicht von allen Anhängern kritiklos und ohne jede Rücksicht auf die Frage der vorhandenen Unterhaltsmittel und deren Vermehrbarkeit vertreten. Dieser optimistischen Auffassung huldigte u. A. auch der socialistisch angehauchte englische Schriftsteller Godwin, dessen Schriften und Aufsätze dadurch eine gewisse bleibende litterarische Bedeutung beanspruchen, dass er es war, welcher das Auftreten von Th. Robert Malthus, nach dessen eigenem Bekenntniss, zuerst veranlasst hatte. (Godwin in seinem Enquirer über Geiz und Verschwendung, 1797, dem eine Schrift enquiry concernig political justice and its influence on general virtue and happiness 1793 vorangegangen war, welche später noch 3 Auflagen erlebte. Erheblich später erschien mit specieller Polemik gegen Malthus Godwin's Schrift on population, London 1820. S. über Godwin Mohl a. a. O. S. 496, Elster a. a. O. S. 502, den bibliograph. Artikel „Godwin" von Lippert im Handwörterb. d. Staatswiss. III, S. 80; Malthus' Vorrede zur 2. Aufl. seines essay, 1803.)

Die grosse bleibende Bedeutung von Malthus liegt darin, dass er jenen optimistischen Ansichten über den unbedingten Segen der Volksvermehrung entgegentrat, die Kehrseite aufdeckte, den nothwendigen Zusammenhang zwischen Volkszahl, Dichtigkeit, Vermehrung und Unterhalts-, speciell Nahrungsmittel und deren Beschaffbarkeit und Vermehrung nachwies, die Gefahren zeigte, welche nothwendig aus einer Ueberholung der Nahrungsmittelvermehrung durch die Bevölkerungsvermehrung hervorgehen müssten und nach geschichtlicher Erfahrung hervorgegangen wären, die namentlich auf den Geschlechtstrieb zurückzuführende starke Volksvermehrungstendenz einerseits, die Schwierigkeiten einer stets damit Schritt haltenden Vermehrung der Unterhaltsmittel andrerseits hervorhob und eine Lehre von den Hemmungsmitteln (checks) der Volksvermehrung entwickelte, nach welcher dieselben zweierlei Art seien, repressive, positive, insbesondere Laster und Elend, woraus sich mehr Todesfälle und präventive, negative, moralische Selbstbeschränkung (moral restraint) in Bezug auf Verheirathung und Kindererzeugung, woraus sich weniger Geburten ergäben, während gewisse Laster, Ausschweifungen nach beiden Seiten hemmend wirkten. Er empfiehlt allein moralische Selbstbeschränkung und sucht zu beweisen, dass ohne diese unter den starken Antrieben zur Volksvermehrung die letztere stets die Tendenz habe, die Vermehrung der Unterhaltsmittel zu überholen, wo dann nichts Andres eintreten könne und werde, als eine Wiederverminderung der Bevölkerung durch Elend und in directer und indirecter Folge davon durch vermehrte Todesfälle. Diese Sätze sind in ihrem Kerne, der das sogen. Malthus'sche Bevölkerungsgesetz bildet, und in dem wahren Sinne, welchen sie bei Malthus selbst haben, unumstösslich und von einleuchtendster, in der That auch erfahrungsmässig bestätigter Wahrheit. Leider hat sie Malthus selbst, allerdings doch im Grunde mehr zur Erläuterung und zur knappen, leicht verständlichen Fassung seiner Lehre, zu sehr zugespitzt, sie zu absolut formulirt und sich sogar verleiten lassen, für sie eine Art mathematischer Formel aufzustellen: die Bevölkerung, wenn sie durch keinerlei Hinderniss aufgehalten werde, verdopple sich alle 25 Jahre und wachse von Periode zu Periode in geometrischer Progression. Die Subsistenzmittel könnten sich dagegen niemals rascher als nach einer arithmetischen Progression vermehren (Kap. 1 des essay). Diese Formel trifft einmal überhaupt nicht zu, gilt vollends nicht für die Subsistenzmittel und beruht auch bei der Bevölkerung auf einem statistischen Fehler. Ferner lassen sich aber überhaupt die viel zu mannigfaltigen, veränderlichen Verhältnisse und Einflüsse, um welche es sich hier handelt, gar nicht unter eine solche einfache und knappe mathematische Formel bringen. Und endlich liegt hier, wie auf anderen Gebielen der Politischen Oekonomie, bei einem derartigen Versuch wieder die Verwechslung zwischen einem wahren Naturgesetz und einem socialen Gesetz vor. Nur um ein sociales Gesetz kann es sich bei dem Bevölkerungsgesetz handeln. Die Auffassung desselben als ein Naturgesetz kommt nur der gegnerischen Ansicht zu Gute. Der Hauptheil der Malthus so reichlich gewordenen Polemik trifft die naturgesetzliche Auffassung seines Bevölkerungsgesetzes. Wenn man diese aber fallen lässt, so ergiebt sich auch, dass diese Polemik und die sogen. „Widerlegung" von Malthus

nur die Form, nicht den Kern der Sache treffen und in keiner Weise durchschlagen (vgl. bes. B. I, ch. 1 des unten gen. Hauptwerks von Malthus). Immer auch noch zu schroff formulirt, aber doch weniger den angedeuteten Einwänden ausgesetzt, als die Formel, welche Malthus aufstellte, sind die Sätze, in welche er (am Schluss seines 2. Kap. im 1. Buche) seine Lehre zusammenfasst und von denen er alsdann namentlich den zweiten und dritten mit Hilfe des von ihm gesammelten, reichen, wenn auch gegenwärtig durch weit mehr und besseres zu ersetzenden und zu ergänzenden historisch-statistischen Materials in seinem ganzen umfassenden Werke zu beweisen sucht: „1) die Bevölkerung ist nothwendig durch die Subsistenzmittel begrenzt; 2) die Bevölkerung vermehrt sich unveränderlich überall, wo die Subsistenzmittel sich vermehren, falls sie nicht durch sehr mächtige und deutliche Hemmnisse (checks) daran gehindert wird; 3) diese Hemmnisse und diejenigen, welche die überwältigende Macht der Bevölkerung zurückdrängen und die Wirkungen dieser Macht im Gleichgewicht mit den Subsistenzmitteln erhalten, sind alle auf moralische Selbstbeschränkung, Laster und Elend zurückzuführen."

Auch noch in einem anderen Puncte bedarf die Lehre von Malthus einer Berichtigung, es ist der Punct, wo auch die socialistische und verwandte Polemik nicht ganz ohne Erfolg gegen ihn einsetzt, nur dass dieselbe nach der anderen Seite noch viel mehr der Einschränkung und Berichtigung bedarf. Malthus hat natürlich, ähnlich wie Ricardo, nach dem Stande der Naturwissenschaften und der Productionstechnik seiner Zeit noch zu wenig die durch naturwissenschaftlich-technische Fortschritte bedingte und in gewissem Umfang der Verwirklichung fähige Entwicklungsmöglichkeit der Productivität der Arbeit (auch auf Boden, im Ackerbau) berücksichtigt. Das war ein begreiflicher Fehler. Malthus war aber auch darin ein Kind seiner Zeit, dass er die geschichtlich überkommene und gegebene volkswirthschaftliche Organisation und Rechtsordnung zu sehr als etwas Festes ansah und die günstige Rückwirkung einer Veränderung derselben auf gesteigerte Productivität der Arbeit in allen Gebieten der Production zu wenig mit in Erwägung zog, nach der technischen wie auch nach der psychologischen Seite. Der Socialismus, einigermaassen auch andre Optimisten, wie Carey, übertreiben nur wieder die Tragweite dieser Gesichtspuncte und behandeln Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, aller Psychologie und Erfahrung zum Trotz, zu sehr wie Wachs in den Händen geschickter Socialreformatoren.

Trotz dieser und ähnlicher Einwände nimmt Malthus durch diese seine Lehre auf dem Gebiete der Bevölkerungslehre eine ähnliche Stellung ein, wie A. Smith auf demjenigen der ganzen Politischen Oekonomie. Man kann das Frühere (S. 2) schon citirte Wort Roscher's über Smith auf Malthus ebenfalls anwenden: er steht im Mittelpunct der litterarischen Bewegung, seine beistimmenden wie anders stehenden Vorläufer weisen auf ihn hin, alle Späteren nehmen in erster Linie Stellung zu ihm, als Anhänger, als Gegner in mancherlei Abstufungen, aber Niemand kann ihn und hat ihn ignorirt. Die richtige Bedeutung seiner Lehre hat wohl **Rümelin** besonders treffend characterisirt: „Die bekannten Sätze von Malthus sind ebenso anfechtbar in ihrer statistischen und psychologischen Begründung im Einzelnen als unumstösslich und von einleuchtendster Wahrheit im Ganzen" (Reden, 1875, S. 305). Malthus nimmt durch diese seine Leistung eine bleibende Stelle unter den ersten Meistern des Fachs ein, wird mit Recht zu den „classischen" englischen Nationalökonomen gerechnet, in einer Reihe mit A. Smith und Ricardo und verdient es daher auch, dass die von ihm, zwar nicht zuerst angedeutete, aber zuerst bewusst vertretene und fundamentirte Lehre seinen Namen trägt, dass, wenn man den Ausdruck „Gesetz" brauchen will, was nach unserem oben (§. 89) festgestellten Begriff hier zulässig erscheint, dies Bevölkerungsgesetz das „Malthus'sche" dauernd und offen genannt wird, auch wenn man darunter nicht die unhaltbare Malthus'sche Formel, sondern den dargelegten Kern der Lehre vom Zusammenhang zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln versteht. **Roscher** hätte eben deshalb, da er wesentlich dieselbe Ansicht über Malthus und dessen Lehre hegt, wie sie hier vertreten wird, die Nachgiebigkeit gegen Vorurtheile und Gegner von Malthus nicht haben sollen, den Ausdruck „Malthus'sches" Bevölkerungsgesetz aufzugeben, „um flüchtige Leser vor dem Wahn zu schützen, als ob von ihm etwa das gelehrt würde, was der grosse Haufen mit dem Wort „Malthusianismus" bezeichnet, worauf sie vielleicht den ganzen Abschnitt überschlagen möchten" (?!). Meint er doch selbst, die fernere Zukunft werde Malthus, wie Ri-

cardo, „in ihre volle Ehre als nationalökonomische Forscher und Entdecker vom allerersten Rang wieder einsetzen" (Vorwort zu B. I). Wer hatte sie denn entsetzt, ausser einige Fachmänner zweifelhaften Ranges, die einen Malthus, Ricardo eben nicht verstanden und eine Berichtigung von Nebenpuncten für eine Widerlegung der Hauptsachen gehalten haben, und einige Schreier aus dem grossen Haufen? Leute vom Schlage des Herrn E. Dühring, die den „Pfaffen Malthus" verhöhnen, Confusionarien und Phantasten wie Carey, gallige Polemiker, wie K. Marx, der Malthus ob einiger den seinen ähnlicher Gedanken bei Früheren einen „Plagiator" nennt, sind hier doch wohl nicht die competenten Stimmen, mit Rücksicht auf welche man jene Namensbezeichnung ändern müsste.

Das Malthus'sche Werk ist zuerst als Skizze u. d. T. essay on the principle of population, 1798, anonym erschienen, dann erweitert in 2. Aufl. 1803. Bis zu Malthus' Tode (1834, geb. 1766) erschienen 6 Aufl., eine 7. 1872. Mehrfach Uebersetzungen in's Deutsche, von Hegewisch, Altona 1807 (nicht vollständig), neuerdings von F. Stöpel, Berlin 1879, in's Französische von P. u. G. Provost, mit Einleitung von Rossi, kurzer Biographie von Ch. Comte, Noten der Uebersetzer u. J. Garnier's, mehrfache Auflagen (ich benutzte die von 1845), auch als Theil der Coll. des principaux économistes. S. über Malthus fast alle Schriften über die Bevölkerungslehre, über nat.-ökon. Litteraturgeschichte (Kautz, Gesch. II, §. 73 ff., Ingram, deutsche Uebersetz. S. 151 ff., Eisenhart, Gesch. 2. A. S. 78 ff., Cossa, introducione, 3. ed. p. 323 ff., mehr zur Characteristik Herrn Dühring's selbst und seiner Manier als zur Beurtheilung von Malthus Dühring, krit. Gesch. d. Nat.-Oekon. 2. A. Berl. 1875, S. 174 ff.; dann insbesondre R. v. Mohl a. a. O. S. 479 ff., Elster a. a. O. S. 484 ff., mit der bei beiden reichlich angegebenen weiteren Litteratur der verschiedenen Richtungen der Anhänger und Gegner von Malthus.

§. 195. Fortsetzung. Die Malthus'sche Lehre in der Litteratur. In der oben angegebenen Beschränkung auf den Kern und in Gemässheit der weiter im nächsten Kapitel folgenden Ausführungen hat die Lehre von Malthus in der neueren Nationalökonomie weit überwiegend Zustimmung gefunden, in England wie auf dem Continente, auch in Deutschland. Berichtigt hat man nur Einzelnes, die Formel, die Beweisführung. Für zahlreiche einzelne Schriftsteller sei auf Mohl und Elster verwiesen. Ich beschränke mich auch hier auf die Hervorhebung einiger Namen.

In England hat Ricardo nicht die Lehre selbst behandelt, aber sie gebilligt (Baumstark's Uebersetz. 2. A. S. 368). J. St. Mill hält in seinen principles of pol. econ. allen Einwänden gegenüber an dem Kern der Malthus'schen Lehre durchaus fest, mit der richtigen Bemerkung, dass es immer nur ephemere, bald vergessene Theorieen seien, welche dagegen in's Feld geführt würden. Er behandelt die Lehre in s. 1. Buche, von der Production, im Kap. 10, vom Gesetze der Arbeitsvermehrung, §. 2, 3. Von Senior s. seine two lectures on population, London 1831, mit einem Briefwechsel mit Malthus. Er steht der Frage optimistischer gegenüber. Aeltere noch beachtenswerthe englische Werke sind: Sadler, law of population etc., Lond. 1830, ein Gegner, und Thornton, overpopulation and its remedy, Lond. 1846, im Wesentlichen Anhänger. Von Neueren sei Marshall genannt, der eine gute Behandlung der Bevölkerungslehre in seinen principles of economics gegeben hat, ebenfalls in der Lehre von der production oder supply, book 4, ch. 4 ff. Er berücksichtigt dabei die neuesten Wirthschaftsverhältnisse mehr, meint, die erste These von Malthus bleibe bestehen, die beiden anderen seien etwas zu berichtigen, macht mir aber den neueren naturwissenschaftlichen Hypothesen — oder Dogmen — über die Beziehung von Gehirnthätigkeit und Zeugungskraft, bezw. Lust schon etwas zu viel Zugeständnisse (1. ed. p. 233). Er (wie auch Sidgwick) halten auch das Gesetz der abnehmenden Bodenerträge, welches für die Bevölkerungslehre seine besondere Bedeutung hat, fest. Sidgwick, principles of pol. ec. 2 ed. Lond. 1887, steht ähnlich: (B. 1, ch. 4, S. 140 ff.) Malthus' law of population (and the law of diminishing returns from Land) are valid, when duly qualified, as abstract statements of tendencies, also the concrete statement that in old countries population is limeted by the difficulty of procuring subsistence; but the limit is not rigid, and the standard of comfort that partly determines it is variable (s. Resumé im Inhalt).

In America stehen die Anhänger Carey's (u. §. 196), auch H. George anders zur Lehre und unter den eigenthümlichen Verhältnissen eines solchen neuen Landes neigen auch wohl andere Oekonomisten eher zu einem gewissen Optimismus.

In Frankreich hat die liberal-individualistische Nationalökonomie Smith'scher Richtung doch seit J. B. Say's Zeiten überwiegend Malthus' Standpunct eingenommen, so insbesondere Say selbst (cours complet d'écon. pol. p. VI und traité d'écon. pol. livre II, ch. 11). Etwas abweichend, namentlich, wie die Socialisten und die Neueren überhaupt darauf hinweisend, dass die gegebene Rechtsordnung und Organisation der Wirthschaft, die Besitzverhältnisse (Grundeigenthum) — darauf läuft seine Argumentation, principiell aufgefasst, hinaus — practisch gewöhnlich mehr als der directe Mangel an Subsistenzmitteln die Bevölkerungsvermehrung hemme und zu Zuständen der Uebervölkerung führe, steht Sismondi zu der Frage (nouv. princ. d'écon. pol., livre 7, vergl. Mohl, a. a. O. S. 510, Elster a. a. O. S. 495 und ders. in Conrad's Jahrb. N. F. B. 14, S. 321 ff., 345 ff. über Sismondi). Ferner haben die freihändlerischen Enthusiasten und Vertreter des Dogmas der volkswirthschaftlichen „Harmonie", wie Fr. Bastiat, eine mehr principiell gegnerische Stellung zu Malthus eingenommen, aber eben hier, wie sonst, sich über Thatsachen mit Phrasen und mit der üblichen petitio principii hinweggesetzt, dass Malthus im Ganzen Unrecht haben müsse, weil sonst die volkswirthschaftliche Harmonie gestört oder selbst zerstört werde (s. harmonies économiques, mehrfach, s. Stellen bei Elster im Handwörterb. S. 510). Auf richtigerem Standpuncte steht die Monographie von J. Garnier, du principe de population, 2. éd. Paris 1885 (1. 1857). Wesentlich Malthusianer ist M. Block.

Frankreich zeigt im Bevölkerungswesen die in der modernen Culturwelt (neben Irland, wo eben noch besondere Umstände obwalten) alleinstehende Erscheinung einer im Vergleich zu anderen Ländern ungemein langsamen einheimischen Volksvermehrung, welche in neuerer Zeit noch immer langsamer geworden ist und in den letzten Jahren gelegentlich selbst schon einer Abnahme und zwar in Folge Ueberwiegens der Todesfälle über die Geburten Platz gemacht hat, trotzdem bekanntlich die Auswanderung in Frankreich gering, der Zuzug Fremder bedeutend ist. Diese Erscheinung wird vornemlich mit aus politischen Gründen im Vergleich mit der raschen Volkszunahme in germanischen und anderen Ländern in Frankreich seit lange und neuerdings noch mehr mit einer gewissen Aengstlichkeit betrachtet. Sie ist auch auf die theoretischen Anschauungen über Bevölkerung nicht ohne Einfluss geblieben. Characteristisch für französische Anschauungen hat man sie sich wohl mit auf eine Weise zu erklären gesucht, welche dem französischen Selbstgefühl oder richtiger der nationalen Eitelkeit nicht zu sehr Abbruch thut. Die These, dass mit fortschreitender Volksdichtigkeit, grösserem Wohlstand und höherer Cultur die Bevölkerungszunahme, besonders durch Verminderung der Geburten, der Durchschnittskinderzahl in der Ehe immer langsamer werde, also in gewissem Sinne ein Symptom höherer Entwicklung sei, ist grade in Frankreich seit länger nicht selten besonders gern vertreten worden. Dabei hat man freilich ihre relative Richtigkeit sehr übertrieben, indem man sich über die viel weniger mit der These stimmenden Thatsachen andrer Länder (England, Deutschland, Italien) hinwegsetzte (s. u. §. 207—214). Scharf trat mir selbst schon diese Auffassung auf einem kleinen statistischen Congress entgegen, welcher im Jahre 1867 bei Gelegenheit der Weltausstellung in Paris stattfand und das Thema behandelte (Legoit u. A. m.). Darüber ein Aufsatz von mir im Bremer Handelsbl. 1867 vom 21. und 28. Sept. In neueren Aeusserungen P. Leroy-Beaulieu's klingen verwandte Anschauungen durch (vgl. die Citate von Elster, Handwörterb. S. 519, 527): immer eine gewisse Neigung, sich über unangenehme oder für unangenehm geltende Thatsachen hinwegzutäuschen. S. im Uebrigen den Art. population im nouveau dictionn. d'écon. polit. von Levasseur, woselbst II, 517 eine Zusammenfassung der „experimentellen Bevölkerungsgesetze" in 17 Sätzen, sowie ders. la population française, 3 vol. Par. 1889/91.

Auch die italienische Nationalökonomie Smith'scher Richtung steht wohl im Ganzen auf Malthus'schem Boden in den angegebenen Grenzen. Sie hat aber in einzelnen ihrer Vertreter Eigenthümlichkeiten. Hervorzuheben ist etwa Messedaglia, della teoria della populazione etc. vol. I, Verona 1858 und besonders aus neuester Zeit A. Loria, la legge di populazione ed il sistema sociale, Siena 1882 und ders. in dem Werke analisi della proprietà capitalista, Torino 1889 in den hierhergehörigen Ausführungen, bes. vol. I, l. 1, cap. 5, p. 615 ff.

In Deutschland ist in der wissenschaftlichen Nationalökonomie, etwa ausserhalb der extrem freihändlerischen, dem Bastiat'schen volkswirthschaftlichen Harmonismus huldigenden und der socialistischen Kreise, der modificirte Malthusianismus wohl als die vorherrschende Richtung zu bezeichnen, auch unter den Vertretern der

neueren socialen Auffassungen („Kathedersocialisten", „Staatssocialisten", „ethische", „socialpolitische", „historische" Schule), wenn auch mit mancherlei kleineren Verschiedenheiten unter den einzelnen Autoren. S. die Uebersicht bei Elster a. a. O. S. 515 ff. Hervorzuheben ist aus der schon etwas zurückliegenden Litteratur R. v. Mohl's verständige (nur den phantastischen Carey viel zu sanft behandelnde) Erörterung der Frage, theils in seiner genannten litterarhistorischen Arbeit, theils und namentlich in seiner Polizeiwissenschaft, s. 3. Aufl. Tüb. 1866 I, §. 12—20. Ferner Rau, welcher die Bevölkerungsfrage, wie schon bemerkt, nicht in systematischer Weise erörtert, aber doch zu ihr deutlich Stellung nimmt und sie für einzelne nationalökonomische Lehren verwerthet. S. seine Grundsätze d. Volkswirthschaftslehre, 8. A., B. 1, §. 196, 201, bes. die Noten, in der Lehre vom Arbeitslohn, und seine Volkswirthschaftspolitik, 5. A., B. 1, §. 11 ff., bei den „Maassregeln in Bezug auf die Zahl der Arbeiter", ein Abschnitt, den Rau im Inhaltsverzeichniss selbst als „Bevölkerungspolitik" bezeichnet. Die eingehendste neuere deutsche Behandlung der Bevölkerungslehre in nationalökonomischen Schriften ist das stoffreiche, wenn auch fast mehr die culturhistorische, als die volkswirthschaftliche Seite behandelnde 6. Buch im 1. Band von W. Roscher's System, 20. Aufl., S. 662—771), wo ich nur, wie schon bemerkt, das Fallenlassen des Namens „Malthus'sche Lehre" bedauere und wo nach meiner Auffassung, wie es freilich einmal Roscher's Standpunct entspricht, die principielle Behandlung des Problems zu sehr zurücktritt. Eine verständige Behandlung der Frage hat Gerstner, Grundlehren der Staatsverwaltung II, 1. Abth. Bevölkerungslehre, Würzb. 1864, gegeben (s. bes. S. 99—114). Schäffle steht im Ganzen doch auch auf Malthus'schem Boden, früher nur vielleicht weniger scharf als neuerdings. Vgl. bes. seine „Bevölkerungslehre" in der 2. Aufl. des Gesellschaftl. Systems S. 419—431, in der 3. Aufl. II, S. 566 ff., Socialer Körper II, 234 ff. („Bevölkerungsgesetz, vom Standpunct der Entwicklungslehre"), auch III, 1 ff. (Familie als Organ der Bevölkerung), 51 ff. (Stand und Bewegung der Gesammtbevölkerung) und mehrfach passim. Auch H. v. Mangoldt (s. bes. seinen trefflichen Aufs. Bevölkerung im 2. B. des Bluntschli-Brater'schen Staatswörterbuchs), A. Lange (Arbeiterfrage, Kap. 1, 2, auch 3, 4 und „Mill's Ansichten" Kap. 1) urtheilen im Ganzen zu Gunsten von Malthus. Lange hält, auch Marx gegenüber, den „richtigen theoretischen Kern der Malthus'schen Lehre" fest (Arb.fr. S. 14). Ich stimme mit seinen Ausführungen darüber vollständig überein, namentlich auch mit seiner in der zweitgenannten Schrift erfolgenden trefflichen Abfertigung Carey's. Nicht minder vertreten G. Schmoller (in s. Grundfragen und sonst), G. Cohn (bes. in seinem System I, 1. H.-A. 2. Kap.) den gekennzeichneten Standpunct. Vornemlich sind in dieser Hinsicht aber verschiedene Arbeiten Rümelin's, wie schon bemerkt, rühmend hervorzuheben: in seinen „Reden und Aufsätzen", 1875, über die Malthus'schen Lehren, S. 305, über Stadt und Land, S. 333, auch über den Begriff und die Dauer einer Generation S. 285, über die menschliche Lebensdauer S. 356; dann, mehrfach von bes. Bedeutung für die volkswirthschaftliche Seite des Problems, die „unbehaglichen Zeitbetrachtungen" in der Allgemeinen Zeitung (24.—31. Januar 1878) und letztre Aufsätze weiter ausführend und überarbeitend der wichtigste und eingehendste hierhergehörige Aufsatz Rümelin's über die Uebervölkerungsfrage in den „Reden und Aufsätzen", 1881, N. F. S. 568 ff., worin zwar einzelne Ausführungen und auch hie und da die statistischen Beweisführungen als irrig, auch in der Aufdeckung von Causalzusammenhängen etwas übereilte Schlüsse beanstandet werden können, aber die Argumentation in ihren Hauptpuncten durchaus richtig ist, so dass das Ganze zum Besten gehört, was wir über die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage besitzen. Dazu kommt dann die gen. Abh. Rümelin's im Schönberg'schen Handbuch B. I über die Bevölkerungslehre, welche in B. III, 3. A., durch Geffcken's Abh. über Bevölkerungspolitik, Auswanderung und Colonisation noch eine Ergänzung findet. Manchfach der Rümelin'schen Auffassung verwandte Ansichten habe ich selbst in einer Artikelserie über Volksvermehrung und Auswanderung in der Allgemeinen Zeitung, Beilage Nr. 160—170, Juni 1880, vertreten, welche Arbeit hier und im Folgenden von mir mehrfach benutzt worden ist. S. auch Elster a. a. O. S. 525, der sich wesentlich ebenso wie ich hier zur Malthus'schen Lehre stellt.

§. 196. Fortsetzung. Ueberwiegend polemische Litteratur. (Carey. Socialisten.) Ungeachtet so seit länger in weiten wissenschaftlichen Kreisen der Kern der Malthus'schen Lehren nicht bestritten war, hat es doch von Anfang an und bis in die Gegenwart hinein nicht an Gegnern gefehlt und unter dem Einfluss von

solchen und bei gewissen Strömungen im öffentlichen Leben ist sogar Malthus ausserhalb jener wissenschaftlichen Kreise gelegentlich vervehmt und verlästert worden. Der „Pfaffe Malthus" und seine „pessimistische" Lehre, das „Phantom der Uebervölkerung" erregten Anstoss, ja Erbitterung, die Lehre galt mitunter als eine besonders characteristische Erscheinung in der „kapitalistischen Bourgeoisökonomie" oder wurde kurzweg verspottet. Optimisten der harmonistischen Richtung des Bastiat'schen Freihändlerthums wie des Careys'chen Schutzzöllnerthums, die Socialisten mit wenigen Ausnahmen verwarfen die Lehre entweder ganz, ihnen war sie nur eine „veraltete Schuldoctrin", welche gleich der Ricardo'schen Grundrentenlehre höchstens noch an den Universitäten, diesen „steten Depositorien des verrottetsten alten Plunders", ein Scheinleben führe. Oder man gab höchstens zu, wie Seitens Marx u. A., das Malthus'sche Gesetz gelte nur unter unserer heutigen privatkapitalistischen Wirthschaftsordnung, nicht allgemein. Indessen sind doch diese ablehnenden Meinungen nicht allgemeiner durchgedrungen. Die einzelnen Einwendungen, auch wo sie etwas Richtiges enthielten, wie in dem Hinweis der Socialisten auf die von Malthus und seinen Anhängern zu wenig berücksichtigte Bedeutung der Fragen der wirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung für das ganze Problem oder wie in dem optimistischen Hinweis auf Auswanderung, Colonisation, weltwirthschaftlichen Productenaustausch, hat man Seitens der Malthusianer unbefangen geprüft, Manches davon angenommen, aber unschwer nachweisen können, dass damit der Kern der Lehre nicht widerlegt, mitunter gar nicht berührt oder, bei richtigem Verständniss der Sache, sogar bestätigt werde. Seitdem nun aber in wissenschaftlichen und Laienkreisen der Darwinismus und sein „Kampf ums Dasein" mit mehr oder weniger Recht die Modedoctrin des Tages für die Erklärung der Entwicklung in der organischen Welt geworden ist und Darwin sogar selbst seine berühmte Lehre als eine Erweiterung des Malthus'schen Gedankens bezeichnet hat, wagen auch wieder Kreise und Männer, welche sich durch eine solche nicht immer mit den feinsten Waffen geführte Kampfweise wie diejenige der Anti-Malthusianer zu leicht einschüchtern lassen, offener den Malthus'schen Standpunct zu vertreten, nunmehr auch so ziemlich ohne die Gefahr, darob eines „wissenschaftlich überwundenen Irrthums" geziehen zu werden. Und sogar aus socialistischem Lager hat Malthus neuerdings wieder Anerkennung erfahren.

Die Gegner gehen von verschiedenen Gesichtspuncten aus, welche jedoch auch wohl wieder bei dem und jenem Autor verbunden werden. Sie lassen sich danach und nach ihrer sonstigen Richtung classificiren, wie es von Mohl und jüngst von Elster geschehen ist. Auf deren Arbeiten für das Einzelne verweisend hebe ich auch hier wieder nur einige Autoren und Schriften hervor, welche auch grade noch in neuerer Zeit eine gewisse Bedeutung beanspruchen oder sie wenigstens nach der Ansicht von Anhängern beanspruchen dürfen.

Dies gilt namentlich von dem Americaner H. Carey, obwohl es schwer verständlich ist, wenn man grade dieses Autors kaum glaublich oberflächliche und platte „Gegenbeweise" und „Widerlegung" von Malthus liest, wo sich vielfach ein völliges Missverständniss des Kerns der Malthus'schen Lehre und eine staunenerregende Verkennung der Erfordernisse eines Inductionsschlusses findet, z. B. in dem köstlichen Beispiel von der geringen Durchschnittskinderzahl der americanischen Präsidenten zum Beweis der Abnahme der Zeugungslust bei hervorragenden (?) Intelligenzen (Lehrbuch S. 614) oder in dem ähnlich zutreffenden Beispiel von den Indianern, deren Vermehrungstendenz unter der Anspannung der geistigen Kräfte bei der Jagd leide (Soc. science III, 302 ff.)! Die Beweisführung Carey's beruht im Uebrigen theils auf einer petitio principii, wie in der Behauptung, dass eine so disharmonische Lehre wie die Malthus'sche unmöglich richtig sein könne, weil sie der Harmonie in der Welt widerspreche; theils ferner auf Halbwahrheiten, mit denen hier nichts zu beweisen ist, wie der Annahme nothwendig steigender Arbeitsproductivität bei grösserer Volksdichtigkeit, engerem Zusammenwohnen, stärkerer Reibung der Menschen, wo eben alle wesentlichen Gegenwirkungen übersehen werden; endlich auf naturwissenschaftlichen unbewiesenen und mit den augenfälligsten Thatsachen in der Menschwelt in Widerspruch stehenden Hypothesen oder selbst blossen Speculationen in Betreff eines vermeintlich allgemein giltigen und feststehenden Naturgesetzes in der ganzen organischen Welt, einschliesslich der Menschheit, wonach mit der Entwicklung des Nervensystems und der Gehirnthätigkeit die Fruchtbarkeit regelmässig abnehme, daher, auf die Menschheit angewandt, mit der Entwicklung des geistigen Lebens und der Cultur von selbst ein Gleichgewichtszustand zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln und

beider Vermehrung sich herstelle. Aehnliche Auffassungen sind zwar mitunter auch von Naturforschern vertreten (s. u.), aber ermangeln eben bisher des Beweises jedenfalls bei ihrer Anwendung auf die Menschenwelt. Bei Carey werden sie auch nur durch die dilettantische naturwissenschaftliche Analogiespielerei zu beweisen gesucht. Phantastische Ideen über die Entwicklungsfähigkeit der Technik in der Production, über die Abnahme des Nahrungsbedarfs bei stärkerer Ersetzung der Muskelarbeit durch Maschinenthätigkeit und übertriebene Anklagen gegen die bestehende wirthschaftliche Organisation und Rechtsordnung, z. B. des Grundeigenthums, wie in Irland, als alleiniger Ursache proletarischer Volksvermehrungsverhältnisse, laufen ausserdem, ähnlich wie bei den Socialisten, auch bei Carey mit unter. Sein Gesetz der „sich selbst regulirenden Bevölkerungszunahme" schwebt daher völlig in der Luft und ist in keiner Weise geeignet, die Malthus'sche Lehre zu ersetzen. Carey gehört übrigens auch zu denjenigen, welche sich einbilden, durch Widerlegung der Malthus'schen mathemathischen Formel die Malthus'sche Lehre selbst widerlegt zu haben. S. seine Ausführungen in seinen principles of pol. econ. 3 vol. Philad. 1837—40, III, 1 ff., in den principles of social science, 3 vol. Philad, 1858 ff., bes. III, Kap. 46 ff. (auch deutsch von Adler, München 1863—64), kürzer in seinem von Adler übersetzten Lehrbuch der Volkswirthschaft (München 1866), Kap. 38 ff. Ueber ihn, speciell seine Bevölkerungslehre u. A. Mohl in der Litt.gesch. S. 509 und in den Noten in seiner Polizeiwissenschaft, wo zwar Carey richtig abgewiesen und gelegentlich verspottet, aber er sonst noch zu glimpflich behandelt wird; A. Held, Carey's Socialwissensch. u. s. w. Würzburg 1866, bes. 2. B., 2. A., §. 41 ff., S. 134 ff.; Lange in „Mill's Ansichten"; Elster a. a. O. S. 510; Lexis, Art. Carey, im Handwörterb. II, 810, wo es ebenfalls heisst: „die Malthus'sche Bevölkerungslehre verfolgte Carey mit einer wahren Leidenschaft, ohne indessen etwas Stichhaltiges gegen den eigentlichen Kern derselben vorzubringen". — In Deutschland hat auch hier E. Dühring in seinen nationalökonomischen Schriften die Carey'schen Ansichten angenommen (Kritische Grundlegung, Cursus der Socialökonomie, Litteraturgeschichte), ohne damit mehr Erfolg als mit seiner sonstigen übertreibenden Hochschätzung Carey's zu finden, es auch nur in der Verhönung des „Pfaffen Malthus" weiter als sein Meister bringend. Vgl. z. B. die vortreffliche Anzeige von Dühring's krit. Grundlegung von v. Scheel in Hildebr. Jahrb. VI, 352 ff. So ist im Ganzen auch diese besonders scharfe Opposition gegen den Kern der Malthus'schen Lehren schon jetzt wieder verhallt. Auch von ihr hat sich Mill's Wort in seinen principles (book I, ch. 10 §. 1) bestätigt.

In der „naturwissenschaftlichen" Polemik gegen Malthus steht übrigens, wie bemerkt, Carey nicht allein. Nicht ganz dieselben, aber verwandte Ansichten haben schon früher Doubleday (true law of population etc., London 1840, und neuere Aufl., s. Mohl Litt.gesch. S. 497), dann namentlich Herbert Spencer vertreten (theory of population, Lond. 1852, auch in seinen principles of biology, 2. ed. Lond. 1867, deutsch von Vetter, Stuttg. 1876/77; darüber Mohl a. a. O. S. 447, Elster a. a. O. S. 513 ff.). Hier wird aus einem behaupteten Fortschritt der „Individuation" des Menschen mit der Culturentwicklung ebenfalls, freilich erst für eine ohnehin unbestimmt ferne Zukunft eine Abnahme der Vermehrungstendenz und Fruchtbarkeit abgeleitet: geistvolle, vielleicht ein Korn Wahrheit enthaltende, aber doch im Grunde des festen Bodens der Thatsachen entbehrende luftige „sociologische" Speculationen, mit denen doch in der Frage nichts bewiesen wird. Es ist characteristisch, dass sich an dergleichen vermeintlich feste „wissenschaftliche Ergebnisse auch Socialisten anklammern, wie z. B. Bebel, um Malthus zu „widerlegen". Wie wenig überdies für eine ganze Bevölkerung aus den Carey'schen und Spencer'schen Sätzen folgen würde, selbst wenn sie für gewisse Individuen und Classen, die eigentlichen geistesarbeitenden, zutreffen sollten, was freilich auch höchst zweifelhaft ist, hat schon Mohl (Litt.gesch. S. 498) sehr richtig hervorgehoben.

Nicht alle, aber grade die Koryphäen des Socialismus sind erklärte Gegner von Malthus' Lehre. S. Einzelnes in der gen. Schrift von Heinr. Sötbeer, in dem Aufs. Elster's a. a. O. S. 502 ff., auch in dem Aufs. Platter's, Marx und Malthus in Hildebr. Jahrb. B. 29, 1877, S. 321—341. Fourier wie Proudhon, Engels, Marx, Lassalle, Rodbertus, Bebel u. a. m. sind solche Gegner. Marx, auch hier der wichtigste bezügliche Autor (s. bes. Kapital I, Kap. 6 u. A. S. 603, 617 ff der 1. Aufl.) erkennt das Malthus'sche Gesetz nur für die gegenwärtige kapitalistische Productionsweise, nicht allgemein an. Jede besondere historische Productionsweise

habe ihre besondren, historisch giltigen Productionsgesetze, ein abstractes Populationsgesetz existire nur für Pflanze und Thier, nicht für den Menschen. Nur unsere volkswirthschaftliche Organisation und kapitalistische Accumulation schaffe die Uebervölkerung. Und ähnlich Andere, mit daneben unterlaufenden sonstigen Argumenten, wie z. B. bei Bebel (die Frau, 9. Aufl., Stuttg. 1891, im Abschnitt von Bevölkerung und Uebervölkerung, S. 350 ff.), wo mit der grössten Sicherheit auch die unsichersten naturwissenschaftlichen und technischen Behauptungen, z. B. hinsichtlich der Abhängigkeit der Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung von der Art der Ernährung (S. 371), hinsichtlich der Entwicklungsfähigkeit der landwirthschaftlichen Bodenerträge aufgestellt und damit die Malthus'sche Lehre „widerlegt" wird: die Beweisführung hier, wie in der ganzen Schrift Bebel's (z. B. in dem Abschnitt „die Frau in der Vergangenheit" mit den prähistorischen und primitivhistorischen Hypothesen und Speculationen über früheren Geschlechtsverkehr u. s. w.!) zugleich ein Beispiel des anmaassendsten autodidactischen Dilettantismus, der unsicherste Hypothesen, Conjecturen und wilde Speculationen für feste Ergebnisse der Wissenschaft ansieht. Immer noch günstiger ist gegenüber solchen Auslassungen die Schrift des Socialisten Schippel, das moderne Elend und die Uebervölkerung, Leipz. 1883, ferner H. George, Fortschritt und Armuth, Deutsch, 1881 [1]), zu beurtheilen.

Trotzdem ist aber, wie schon angedeutet (§. 192), aus der socialistischen Polemik gegen Malthus ein Punct als wenigstens relativ berechtigt anzuerkennen, wenn er auch schon von andrer Seite hervorgehoben worden ist und seine Tragweite eben viel geringer ist, als diejenigen, welche ihn betonen, einräumen wollen: es muss, wie oben (S. 454) bemerkt, zugestanden werden, dass allerdings die gegebene Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, speciell für die sachlichen Productionsmittel und davon abhängig für die Gestaltung der Production und Vertheilung ein wesentlicher Factor in der Bevölkerungs-, Volkszunahme und Uebervölkerungsfrage ist. Hemmungen der Production, starke Ungleichheit der Einkommen- und Vermögensvertheilung, welche aus einer bestimmten Organisation und Rechtsordnung hervorgehen (Grundbesitzvertheilung, Kapitalconcentration), können hier erschwerend wirken, eine Volkszunahme, Volkszahl bedenklich, eine gegebene Bevölkerung, wenigstens partiell, local und zeitweilig, als relative Uebervölkerung erscheinen lassen, während das unter anderen, günstigeren Verhältnissen der Organisation und Rechtsordnung nicht oder nicht in dem Maasse der Fall sein würde. Eben deshalb muss diese Seite der Sache mehr berücksichtigt werden, als es bei den Malthusianern üblich ist und namentlich früher üblich war. Selbst Rümelin's Ausführungen erheischen hier hie und da mit Bezug auf diese Seite Ergänzungen und Berichtigungen. Indessen die Socialisten übersehen hier doch auch ihrerseits wieder Wesentliches. So zunächst, dass eine gegebene Organisation und Rechtsordnung, Besitzgestaltung, auch wenn man wollte, nicht so beliebig und vollends nicht rasch und meistens nicht über ein gewisses Maass hinaus umgestaltet werden kann: die unhistorische und unreale Illusion, in welcher sich der theoretische und politische Socialismus bewegt. Sodann: ob eben überhaupt eine radicale Umgestaltung der Productions- und Vertheilungsordnung, wie sie der radicale Socialismus plant, möglich und, wenn selbst dies, Dauer und guten Erfolg versprechend sein würde; dafür bleibt der Socialismus auch hier wieder den Beweis schuldig. Und endlich: selbst wenn mehr oder weniger bedeutende organisatorische und wirthschaftsrechtliche Reformen und schliesslich sogar die geplante Hinüberführung der heutigen „kapitalistischen" in die socialistische Volkswirthschaft gelänge, spricht eben, wie schon früher hervorgehoben, alle psychologische Wahrscheinlichkeit und alle bisherige Erfahrung in Betreff der physischen und psychischen Factoren, von welchen die Volkszunahme abhängt, dafür, dass das Schreckgespenst der Uebervölkerung nicht verschwindet, sondern grade erst recht auftaucht, d. h. dass Malthus Recht behält. Nicht, wie Marx will, jede historische Productionsordnung hat ihr eigenes Bevölkerungsgesetz, sondern nach dem stets geltenden Gesetz nur ihren eigenen Bevölkerungsspielraum, welcher vielleicht in einer Hinsicht bei einer Volkswirthschaft ohne privates Grund- und Kapitaleigenthum und bei gleichmässigerer Vertheilung des Einkommens grösser,

[1]) S. über diesen H. Sötbeer, a. a. O. S. 101 ff. und meine Recension in der Tüb. Zeitschr. 1881, S. 619 ff. George's Polemik gegen Malthus erhebt sich freilich nicht viel über diejenige Carey's.

als unter unseren heutigen Verhältnissen sein kann, aber jedenfalls auch seine enge Grenze hat, wenn nicht Uebervölkerung und in ihrem Gefolge die repressiven Hemmmittel der Volksvermehrung eintreten sollen. Da würde sich denn doch wieder zeigen, dass, wie Mill sagt, „die Nothwendigkeit des Zurückhaltens der Bevölkerungszunahme sich nicht auf einen Zustand der Ungleichheit des Eigenthums beschränkt“ (principles, B. I, ch. 13, §. 2). Ob aber eben unter den in einem socialistischen Gemeinwesen obwaltenden Verhältnissen dieses „Zurückhalten“ leichter als jetzt und überhaupt ohne directen Zwang möglich und wirksam sein wird, das bleibt immer die grosse Frage. Mill's Satz, dass man allenfalls dem Individuum ein unbedingtes Existenzrecht, nicht aber das Recht, beliebig viel neue Individuen in Existenz zu setzen, gewähren könne, dürfte grade in einem socialistischen Gemeinwesen die grösste practische Bedeutung gewinnen.

Das jedoch möchte zuzugestehen sein, dass alle Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung, insbesondere daher auch diejenigen der Grundbesitz- und der Kapitalvertheilung sowie der Einkommen- und Vermögensvertheilung überhaupt zugleich mit aus dem Gesichtspuncte des Bevölkerungswesens zu behandeln sind, wie es im weiteren Verlaufe in diesem Werke auch geschieht. Es muss gezeigt werden, wie die und die Organisation und Rechtsordnung auf die Bevölkerungsvermehrung einwirkt, an welche organisatorische und rechtliche Voraussetzungen letztre gebunden ist und welche Anforderungen dieserhalb in dieser Hinsicht zu stellen sind. Hier ist eine Lücke in der Malthus'schen Bevölkerungslehre und zugleich in den nationalökonomischen Lehren von der Einkommen- und Besitzvertheilung anzuerkennen, auf welche die socialistische Polemik und Beweisführung zwar einseitig, aber nicht durchaus unrichtig hinzeigt und welche es auszufüllen gilt. Es wird sich dabei aber auch wieder ergeben, dass der Kern der Malthus'schen Lehre nicht alterirt wird.

Mit der Bevölkerungslehre steht die nationalökonomische Lehre vom Arbeitslohn in näherem Zusammenhang, öfters wird jene in der Litteratur grade bei Gelegenheit letztrer erörtert. Auch das von Lassalle sogen. „eherne Lohngesetz“, welches er freilich mit Unrecht als Lehre Ricardo's und der classischen britischen Nationalökonomie hinstellt, steht in deutlicher Verbindung mit der Bevölkerungslehre. Jüngst hat die deutsche Socialdemokratie dieses eherne Lohngesetz fallen lassen und bezügliche Stellen darüber aus dem Gothaer Parteiprogramm in das neue Erfurter (1891) nicht aufgenommen. Das ist auf Anregungen von K. Marx zurückzuführen, für dessen Standpunct in der Bevölkerungslehre es characteristisch ist, dass er in jenem Lohngesetz nur eine Anerkennung der Malthus'schen Lehre sieht, weshalb er das Vorhandensein jenes Gesetzes leugnet. Sei die Malthus'sche Theorie richtig, so könne man das Lohngesetz nicht aufheben, auch wenn man die Lohnarbeit aufhebe, denn dann beherrsche das Gesetz nicht nur das System der Lohnarbeit, sondern jedes gesellschaftliche System (s. Marx, zur Kritik des socialdemokratischen Parteiprogramms, in der „Neuen Zeit“, IX, B. 1, S. 570). Ein ganz folgerichtiger Schluss von Marx, nur dass damit nichts für ihn und seine Polemik gegen die Malthus'sche Lehre bewiesen, sondern diese Polemik als auf einer petitio principii beruhend erwiesen wird. Man braucht Lassalle's ehernes Lohngesetz nicht anzuerkennen, muss aber eben zugeben, dass in jedem Zustand der Gesellschaft, der volkswirthschaftlichen Organisation und der Rechtsordnung die Volkszunahme Gefahren für die Aufrechthaltung hoher Löhne oder, in einem socialistischen Gemeinwesen, absolut hoher Individualantheile am Volkseinkommen mit sich führt, worüber auch Marx nur mit Behauptungen, nicht mit Gegenbeweisen hinweg kommen kann.

Uebrigens fehlt es doch auch unter den Socialisten nicht an Anhängern der Malthus'schen Lehre (s. Elster a. a. O. S. 507). So hat Winkelblech (Marlo) sie doch im Wesentlichen, trotz Abweisung mancher Folgerungen, anerkannt, zwar auch von Fortschritten der Production viel erwartet, aber auch dabei die Nothwendigkeit von legislativen und administrativen Hemmmitteln gegen abnorm starke Volkszunahme nicht verkannt (Untersuch. über die Organisation der Arbeit, 2. Aufl., bes. II, 220 ff. IV, 67 ff. Nebenbei hat auch er, wie Andere, auf Vorgänger von Malthus hingewiesen, ohne wie Marx daraus den Vorwurf des Plagiats gegen ihn zu erheben. Er nennt ihn mit Recht: nicht den Entdecker, sondern den Begründer des Bevölkerungsgesetzes II, 220). Ferner hat sogar einer der jüngeren Theoretiker der deutschen Socialdemokratie, K. Kautsky, in einer tüchtigen wissenschaftlich gehaltenen Schrift

(der Einfluss der Volksvermehrung auf den Fortschritt der Gesellschaft, Wien, 1880) sich in gewissem Sinne zu Malthus bekannt. Er kritisirt ebenfalls die mathematische Formel, berichtigt die Behauptung, dass die Lebensmittel sich bloss in arithmetischer Progression vermehren könnten. Das „Malthus'sche Recept", dass die Arbeiter sich zum Zweck der Lohnerhöhung langsam vermehren müssten, weist auch er in der heutigen „kapitalistischen Productionsweise" ab, weil im Maschinenzeitalter dann nur um so mehr Maschinen an die Stelle der vertheuerten Handarbeit treten würden. Dagegen erkennt er die Gefahr, welche aus der starken Tendenz zur Volksvermehrung für die Lage des Volks hervorgehe und vollends im „Socialstaate", bei einer Schwächung der „präventiven Checks" hervorgehen müsse, offen an. Er will seine Parteigenossen zu der Ueberzeugung bringen, dass „ohne Berücksichtigung des Bevölkerungsgesetzes eine befriedigende Lösung der socialen Frage unmöglich sei". Er gelangt dann zur Forderung einer absichtlichen „Regelung der Bevölkerungsbewegung", mittelst präventiven Geschlechtsverkehrs. Wenn Kautsky, wie Bebel (Frau, S. 357) sagt, jetzt längst nicht mehr auf dem Boden dieser Schrift stehen sollte, so bewiese das nichts gegen den Werth derselben, wie man auch vom Standpuncte der Physiologie und der Moral über sein Abhilfmittel gegen zu grosse Volkszunahme denke.

In letzterer Hinsicht hat sich aber neuerdings eine theoretische und agitatorische Bewegung, besonders in England, aber auch auf dem Continente, entwickelt, welche die Malthus'sche Lehre anerkennt, nur von „moral restreint" keinen genügenden Erfolg erwartet und sich offen, freilich in Ueberschätzung der Macht des Geschlechtstriebs, der physiologischen Nothwendigkeit seiner Befriedigung, der Gefahren seiner Nicht-Befriedigung und in Unterschätzung der physiologischen, ästhetischen und ethischen und schliesslich auch populationistischen Bedenken gegen das befürwortete Mittel, für den präventiven Geschlechtsverkehr, mit absichtlicher Verhinderung der Zeugung, bezw. künstlicher Regelung der letzteren („facultative Sterilität"), erklärt: der sogen. Neu-Malthusianismus. Es sind namentlich Mediciner, aber doch sie nicht allein, sogar Frauen, welche diesen Standpunct einnehmen, ihn offen vertreten und besonders im Interesse der Hebung der unteren Klassen bei diesen dafür Propaganda machen: eine Verallgemeinerung des „Zwei-Kindersystems", welches practisch in Frankreich, hier wohl in Zusammenhang mit Erbrecht und besonders auch unter der ländlichen Bevölkerung, verbreitet, aber auch in anderen Ländern, selbst in Deutschland da und dort unter bäuerlicher Bevölkerung, nicht unbekannt ist. S. darüber Elster a. a. O. S. 519—522 und daselbst die Litteratur. Hervorzuheben: Elements of social science or physical, sexual and natural religion, by a Dr. of medicine, Lond. 1854, in zahlreichen Auflagen; auch deutsch: Grundzüge der Gesellschaftswissenschaft, Berlin 2. A. 1876 und seitdem mehrfach. Hier und in anderen ähnlichen Schriften zum Theil unerhörte, ja ekelhafte Ausführungen, wenn auch ein gewisser wissenschaftlicher Ernst nicht bestritten werden soll; auch eben lediglich „medicinischer" Standpunct (wie öfters in der medicinischen Prostitutionslitteratur), mit Ansichten über die physiologische und schliesslich auch psychologische Nothwendigkeit und Heilsamkeit der Befriedigung des Geschlechtstriebs, die Gefahren einer Nicht-Befriedigung, welche als feste wissenschaftliche Sätze hingestellt werden, während sie mindestens gesagt unbewiesen, zum Theil reine Behauptungen sind.

Immerhin wird aber zuzugestehen sein, dass hier ein Gebiet vorliegt, auf welchem Manches strittiger sein dürfte, als es nach den geschichtlich überkommenen ethischen und religiösen Anschauungen bei uns, rein negirend, aufgefasst zu werden pflegt. Es giebt zu denken, wenn Männer wie Rümelin sich in kaum misszuverstehender Weise nicht ohne Weiteres ablehnend über das französische Zweikindersystem äussern. Gegenüber der optimistischen deutschen Anschauung über die starke Volkszunahme, welche er wegen der seiner Ansicht nach unbestreitbaren Symptome der Uebervölkerung verwirft, meint er: „man möge aufhören, auf das französische Beispiel einer langsamen Volksvermehrung verächtlich herabzublicken und mit dem hochmüthigen Pharisäer zu sprechen: ich danke Dir Gott, dass ich nicht bin, wie dieser da, fast als ob die französischen Ehepaare nicht so gut wie die deutschen im Stande wären, auch 5—6 Kinder zu erzeugen, statt 2—3, wenn sie dies wollten, und als ob sie mit ihrer Sitte schlimmer wären und schlimmer führen als wir mit der unsrigen; dann soll man uns diese Sitte nicht als den „dunkeln Punct" warnend hinstellen, wie wenn es bei uns nicht viel dunklere Puncte gäbe, wie wenn es überhaupt in diesen Dingen ohne dunkle Puncte abgehen könnte und blosse Sittenpredigten im Stande

wären, die dämonischen Gewalten der sexuellen Naturtriebe zu bändigen und die furchtbaren Gefahren, die der Gesellschaft daraus erwachsen, fernzuhalten" (Reden und Aufsätze, N. F. 1881, S. 613 ff.).[1])

Die Extreme berühren sich auch hier wieder. Der socialistische Optimismus findet sein Gegenstück in dem freihändlerischen, harmonistischen Optimismus in der Bevölkerungsfrage, bei Bastiat und seinen Anhängern, und zugleich begegnet hier eine verwandte Anschauung über die Hilfsmittel gegen Uebervölkerung. Dort Abschaffung der kapitalistischen Productionsweise, hier grade umgekehrt völlig freie sociale und wirthschaftliche Rechtsordnung und Bewegung, aber mit der angenommenen Folge, dass dann Alles sich schon von selber genügend regeln werde: durch liberale Agrarverfassungen, Entwicklung der Communicationsmittel, Freihandel, internationalen Agrarproducten- und Fabrikatenaustausch, Auswanderung und Besiedelung der neuen Welt und uncultivirter oder wenig cultivirter Gegenden. Auf diesem Standpuncte steht im Ganzen die deutsche Freihandelsschule. Vgl. den Aufs. von Keferstein „Volk" in Rentzsch' Handwörterb. der Volkswirthschaftslehre (Leipz. 1866). M. Wirth, in seiner Nationalökonomie z. B. I, 4. A. Köln, 1881 S. 178 ff., E. Wiss (früher Herausgeber der Berl. volksw. Vierteljahrschrift) das Gesetz der Bevölkerung und die Eisenbahnen, Berlin 1867. Eine neueste Schrift geht mir während der Ausarbeitung dieses zu: Prof. L. Hoffmann, die Bevölkerungszunahme ist keine Gefahr; gegen die Malthusianer, Stuttg. 1S92.

§. 197. Fortsetzung. Statistische Litteratur. Alle Schriften über Bevölkerung beschäftigen sich mehr oder weniger eingehend mit der statistischen Seite der Fragen und verwerthen statistisches Material. Auch die Fach-Statistiker, insbesondere die Bevölkerungsstatistiker, haben begreiflich die Malthus'sche Lehre berücksichtigt, ihre statistischen Grundlagen geprüft, namentlich die „geometrische Progresssion" untersucht und berichtigt, die thatsächlichen Verhältnisse der Volkszahl, Veränderungen durch die natürliche Bewegung (Geburt, Tod) und durch die localen und internationalen Wanderungen auf Grund der amtlichen Statistik, der Geburts-, Heiraths-, Sterbestatistik, der Wanderungsstatistik, der Volkszählungen festzustellen, auch die Entwicklung der Production der Güter und der Steigerung der Productionsfähigkeit zahlenmässig zu bestimmen und so Beiträge zur Frage von der Zuwachsrate der Production (Malthus' arithmetischer Progression) zu liefern gesucht. Es muss dabei aber doch immer festgehalten werden, dass die Malthus'sche Frage und was mit ihr zusammenhängt nicht eine statistische, sondern eben eine volkswirthschaftliche ist und die Statistik nur Thatsachen liefern, Causal- und conditionelle Zusammenhänge aufdecken, falsche deductive Schlüsse berichtigen helfen kann, kurz eben auch hier nur als Methode (§. 80 ff.) in Betracht kommt, deren sich der Nationalökonom mit, aber auch hier nicht allein zu bedienen hat. Das wird zu oft übersehen. Der Statistiker als solcher hat daher hier auch nicht das letzte, nicht das entscheidende Wort, was z. B. Wappäus (Bevölk.statistik, I, 43) auch direct anerkennt: die tiefere Untersuchung über die Malthus'sche Lehre u. s. w. komme der Politischen Oekonomie zu. Wenn der Statistiker sich zur Malthus'schen Lehre äussert, wird er eben Nationalökonom, der auch mit den volkswirthschaftlichen und allen den übrigen, im Vorausgehenden berührten Beweisgründen operirt. Die einzelnen Statistiker haben sich übrigens zur Lehre verschieden gestellt. Quetelet erkennt sie an, sucht nur trotz seiner Zweifel über die Anwendbarkeit mathematischer Formeln auf diesem Gebiete eine andre Formel für die Bevölkerungszunahme aufzustellen, die er auch

[1]) Unter der neueren Litteratur, welche den präventiven Geschlechtsverkehr befürwortet, befindet sich auch eine kleine Schrift von „Dr. A. Wagner, zur Errettung des deutschen Volks aus seiner Verarmung, Berlin, Breslau, Leipzig" (1891). Da es mir passirt ist, dass ich in socialdemokratischen Volksversammlungen und Blättern (Cassel) für den Verfasser dieser Schrift gehalten und heftig angegriffen worden bin, sei doch auch hier die für den Kundigen freilich unnöthige Bemerkung gemacht, dass ich selbstverständlich dieser Schrift völlig fern stehe, mir ihr Verfasser (es soll ein Lehrer in Breslau sein [?]), ebenso wie bis zu jenen Angriffen seine Schrift gänzlich unbekannt waren und hier nur eine zufällige, allerdings sogar auf den Anfangsbuchstaben des Vornamens sich erstreckende Namensvetterschaft vorliegt. Mir jene Broschüre zuzuschreiben, verrieth nicht eben viel kritische Befähigung bei den Herren Socialdemokraten.

noch in der 2. Aufl. seines bekannten Hauptwerks aufrecht erhält, ohne sie übrigens irgend als richtig zu beweisen: „la population tend à croître selon une progression géométrique; la résistance ou la somme des obstacles à son développement est toutes choses égales d'ailleurs, comme le carré de la vitesse avec laquelle la population tend à croître", — ein ebenso vergeblicher, als auch principiell falscher Versuch, Verhältnisse, welche von so vielen variablen Factoren abhängen, in einer einfachen mathematischen Formel zusammenzufassen (Sur l'homme et le développement de ses facultés, 1. éd. Paris, 1835, deutsche Uebersetzung von Riecke, Stuttg. 1835, hier S. 290, 2. éd., physique sociale, Brux. et Paris 1869, hier tom. I, 432). Wappäus, überall den Widerspruch der Thatsachen mit der Malthus'schen Formel, besonders in Betreff der Volkszunahme in geometrischer Progression und der Verdopplung unter selbst günstigsten Umständen in 25 Jahren zeigend, bemerkt doch, ohne Bedenken zu äussern, also doch wohl beistimmend, dass „gegenwärtig die Nationalökonomie die Grundansichten von Malthus als ein festes Eigenthum der Wissenschaft ansieht" und weist auf Roscher hin (Bevölk.stat. I, 44). Kein geringerer dagegen als Ernst Engel hat sich, früher wenigstens, in sehr optimistischer Weise, mit Carey'schen Argumenten, absprechend über die Malthus'sche Lehre geäussert (s. das Citat bei Elster a. a. O. S. 512 aus der sächs. statist. Zeitschr. 1855 S. 141 ff.).

Die grossen Fortschritte der Bevölkerungsstatistik gewähren gegenwärtig viel besseres Material zur Erläuterung und Beweisführung in allen Einzelheiten des Bevölkerungsproblems, soweit dieses sich überhaupt statistisch untersuchen lässt, vollends verglichen mit dem unvollkommenen Material, welches Malthus zur Verfügung stand. Die genaueren Volkszählungen, auch mit ihrer Altersstatistik, die sichereren standesamtlichen Aufzeichnungen über Geburten, Eheschliessungen, Todesfälle, die Verbesserungen der Wanderungsstatistik, welche freilich immer noch erhebliche Mängel hat, machen es leicht, manche frühere Annahmen oder Beweisführungen mit und Schlüsse aus statistischen Daten, bei Malthus und vielen Anderen, zu berichtigen. Auch die verbesserte Productionsstatistik und wirthschaftliche Statistik überhaupt ermöglicht Berichtigungen früherer Annahmen, wenn sie auch immer noch in wichtigen Puncten im Stich lässt oder nur unsichere Schlüsse gestattet. Mit allen solchen Berichtigungen wird aber wiederum in der volkswirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage keine principielle Aenderung an dem Kern der Malthus'schen Lehre nothwendig.

Früher waren es mehr privatstatistische Werke, welche das für die Bevölkerungsfrage wichtige statistische Material zusammentrugen und schlussberechtigend verarbeiteten. Neuerdings sind auch die amtlichen Tabellenwerke selbst herbeizuziehen, namentlich wo sie, wie z. B. diejenigen der Deutschen Reichsstatistik, Aufsätze in den amtlichen statistischen Zeitschriften, Vergleichungen nicht nur aus längeren Perioden für dasselbe Gebiet und dessen Theile, sondern auch mit fremden Ländern anstellen. Von besonderem Interesse sind Vergleichungen aus Jahren und Gebieten mit bestimmt wechselnden äusseren Verhältnissen (Friedens-, Kriegszeiten, Perioden wirthschaftlichen Aufschwungs und der Depression, der Krisen, verschiedener Ernten und Preise der Lebensmittel u. s. w.) und unter Ländern mit specifisch verschiedener natürlicher und durch Wanderungen vermittelter Volksbewegung, daher z. B. besonders zwischen Grossbritannien und seinen Theilen, dem Deutschen Reich und seinen Bestandtheilen einer-, Frankreich andererseits, Europa einer-, Nordamerica, Australien andererseits. Im Folgenden werden, bei der hier nur möglichen spärlichen Hereinziehung statistischer Daten, besonders das Deutsche Reich und Frankreich verglichen und deren Daten zur Illustration und Beweisführung benutzt werden. Namentlich stellen im Grossen und Ganzen Preussen und Frankreich scharfe Gegensätze der Erscheinungen in der Bevölkerungsbewegung dar, wenn auch wieder mit mancherlei Verschiedenheiten in den einzelnen Gebietstheilen.

Aus der Litteratur der Bevölkerungsstatistik werden hier nur einige Hauptwerke genannt. Die wichtigsten sind immer noch: Quetelet's Schriften, namentlich sein Werk über den Menschen (S. 432 u. vorhin), Wappäus' Bevölkerungsstatistik (S. 432), auch A. v. Oettingen's Moralstatistik (S. 432). S. ferner G. Mayr's Gesetzmässigkeit im Gesellschaftsleben, München 1877, und die Handbücher der Statistik, soweit sie statistische Daten selbst bringen, bes. Kolb, auch Walcker. Von älteren Werken: Bernouilli, Handbuch der Populationistik, Ulm 1841, mit Nachtrag 1843; Horn, Bevölkerungswissenschaftliche Studien aus Belgien, Leipzig 1854.

Hauptdaten aller Länder jährlich im Gothaer Jahrbuch. Vergleichungen im Bulletin de l'institut de statistique internationale. Sorgfältigste Bearbeitung des statistischen und Schätzungsmaterials für die ganze Erde in den verschiedenen Jahrgängen der „Bevölkerung der Erde“, von Behm und Hermann Wagner, neuerdings von letzterem und Supan, zuletzt No. VIII, Gotha 1891. Heiraths-, Geburts-, Ein- und Auswanderungsstatistik etc. auch in v. Neumann-Spallart's und v. Juraschek's Uebersichten der Weltwirthschaft. Zusammenstellung einiger wichtiger Zahlen in H. Rauchberg's Aufs. Bevölk.statistik der neuesten Zeit im Handwörterbuch d. Staatswiss. II, 427—433, auch in Elster's Aufs. S. 523 ff. (Eb. die Abh. Bevölkerungswechsel von Lexis S. 456 ff.)

Aus der amtlichen Statistik ist besonders auf die grossen Tabellenwerke über Stand, Eigenschaft (Zusammensetzung) der Bevölkerung nach den jedesmaligen Volkszählungen und auf die gleichen über die Bewegung der Bevölkerung zu verweisen. Die Hauptdaten daraus meistens in den amtlichen Zeitschriften und Jahrbüchern. Daselbst dann auch Jahresreihen über die Veränderungen und etwaige Vergleiche. Die statistischen Bureaux und Aemter aller Länder wetteifern in Reichthum und Sorgfalt der bezüglichen Publikationen neuerdings immer mehr. Für die Zwecke des Folgenden sei namentlich auch hier auf die Daten im Statist. Jahrbuch des Deutschen Reichs und auf die Veröffentlichungen des reichsstatistischen Amts über die jährliche natürliche Bewegung der Bevölkerung und über Auswanderung hingewiesen. In Betreff der natürlichen Bewegung werden hier Vergleichungen mit den Daten anderer Hauptstaaten vorgenommen, welche ich hier vornemlich benutze. S. die bezügliche neueste Publikation: Stand und Bewegung der Bevölkerung des Deutschen Reichs und fremder Staaten (alle europäischen ausser Portugal, doch fehlen gewisse Daten eben auch für einige andere Länder), mit graphischen Darstellungen, N. F. B. 44 der Statistik des Deutschen Reichs, Berlin 1892, mit Einleitung von Becker und Schumann: ein eminentes statistisches Werk, dem übrigens andere ähnliche vergleichende (so vom schwedischen Bureau, stat. internat., état de population, Stockholm, 1875—76, vom italienischen Bureau, populazione, movimento dello stato civile, J. 1865—83, Roma 1884) vorangegangen sind. Uebersicht über Geburten u. s. w. im Deutschen Reich J. 1890, in den Vierteljahrsheften, 1892, auch mit einigen Vergleichungen mit anderen Grossstaaten. Es ist ein besonderer Vorzug dieser reichsstatistischen Arbeiten, der grade für die wissenschaftliche Seite der Bevölkerungsstatistik ins Gewicht fällt, dass man nicht nur nach „Staaten“ und administrativen Abtheilungen (Provinzen u. s. w.), also nach grade in Deutschland vielfach rein zufälligen Landes- und Volksabtheilungen einer seltsamen geschichtlichen Entwicklung der Staaten- und Grenzbildung, sondern auch nach einer Art geographisch- und volkswirthschaftlich-natürlichen gruppenweisen Gebietseintheilung die Materialien, so für die natürliche Bewegung der Bevölkerung, verarbeitet. Aus dem Reichsgebiet hat man so 15 „Gebietsgruppen“ gemacht, wobei man sich freilich immer noch stark an die Staats- und Provinzialgrenzen anlehnt, aber doch mancherlei sich näher stehende Theile, auch wenn sie zu verschiedenen „Staaten“ oder Provinzen gehören, namentlich die Kleinstaaten unter sich und mit anderen zusammenfasst (z. B. K. Sachsen und die 8 thüring. Staaten, Rheinpfalz und Elsass, Würtemberg, Baden und Hohenzollern). Man erreicht so auch immerhin ein wenig mehr Annäherung an die Stammeseintheilung der Nation (vgl. das letztgen. Heft S. 18), was für bevölkerungsstatistische Fragen von Interesse ist. Die mechanische französische Departementseintheilung und ähnlich die verwandte anderer Länder zerreisst willkührlich auch hier dergleichen, wie alle historischen Bande, zum Nachtheil auch für die Statistik.

Ueber Statistik der Ein- und Auswanderung, ferner der örtlichen Vertheilung der Bevölkerung (nach Grössen der Wohnorte, Stadt und Land, auch nach Geburtsorten) ist ebenfalls in erster Linie jetzt auf die amtlichen statistischen Publicationen selbst zu verweisen. In der obigen statistischen und nationalökonomischen Litteratur werden diese Verhältnisse regelmässig mit berührt. Die neuere deutsche Colonialbewegung hat natürlich auch auf die litterarische Behandlung der betreffenden Fragen eingewirkt. Für diese Litteratur muss aber auf die anderen Theile dieses Werks (2. Theil der Grundlegung, in den Abschnitten von den socialen Freiheitsrechten, Practische Nationalökonomie) hingewiesen werden. Vergl. u. A. bes. W. Roscher und Jannasch, Colonieen, Colonialpolitik und Auswanderung, 3. A., Leipzig 1885, ferner Geffcken's Abh. im Schönberg'schen Handbuch B. III, mit weiterer Litteratur.

Ein eigenthümliches, geistvolles, auch in wichtigen Puncten wohl das Richtige treffendes, in anderen freilich doch daneben schiessendes Werk ist endlich auch hier noch rühmend zu erwähnen: Georg Hansen (nicht mit Georg Hanssen, dem Göttinger Altmeister, zu verwechseln, übrigens auch Schleswig-Holsteiner), die drei Bevölkerungsstufen, „ein Versuch, die Ursachen für das Blühen und Altern der Völker nachzuweisen", München 1889. Die Haupttendenz desselben lässt sich nur mit dem gebrauchten (und allerdings allein bisher vorhandenen) statistischen, geschweige dem historischen Material vom Verfasser nicht genügend erhärten, wenn auch bis zu einem gewissen Grade wahrscheinlich machen: wie beständig ein Austausch zwischen Land- und Stadtbevölkerung erfolgt und erfolgen muss, um das Volk physisch und geistig in Kraft und Blüthe zu erhalten und welche heillosen Folgen daher der Untergang der Landbevölkerung auch für die Gesammtheit hat: ein ernstes Memento auch hinsichtlich der Wirkungen des weltwirthschaftlichen Industrialismus auf die Bevölkerung. (S. auch Buchenberger, Agrarpolitik S. 610.)

Erstes Kapitel.

Die volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungswesens.

(Volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre.)

Erster Hauptabschnitt.

Bevölkerungsstatistische Thatsachen und Untersuchungen.

1. Abschnitt.

Theoretisches.

I. — §. 198. Das volkswirthschaftliche Productions- und Vertheilungsinteresse in Bezug auf Grösse und Zusammensetzung der Bevölkerung und auf Veränderungen darin.

1. Standpunct des Productionsinteresses. Volkswirthschaftlich betrachtet ist die Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebiets in ihren arbeitsfähigen, arbeitswilligen und thatsächlich arbeitenden Gliedern der Vertreter des Factors „wirthschaftliche Arbeit" in der Production der wirthschaftlichen Güter. Setzt man übrigens gleiche Umstände voraus, d. h. nimmt man an, dass die für den Nutzeffect der nationalen Arbeitsleistung mit entscheidenden Momente die gleichen bleiben, — wie die Beherrschung der Naturkräfte für die Zwecke der Production, der Stand der Technik, die Kapitalverfügung, die individuelle Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust, die Einrichtung der Arbeitsgliederung

(Arbeitstheilung), des unternehmungsweisen Betriebs —, so hängt die Productionsfähigkeit und die wirkliche Productionsleistung in einer Volkswirthschaft in einem gegebenen Zeitpuncte nothwendig von der Grösse und der Zusammensetzung (Gliederung) der Bevölkerung aus den genannten Gliedern einer- und den übrigen andrerseits ab.

Die Zunahme der Production in Quantität und Qualität ist dann unter denselben Voraussetzungen von der Zunahme der Bevölkerung oder von einer für die Arbeitsleistung günstigeren Zusammensetzung der Bevölkerung oder von Beidem zugleich abhängig. Insofern bedeutet daher Vermehrung und günstigere Zusammensetzung der Bevölkerung Vermehrung der nationalen Arbeitsfähigkeit und, wenn gewisse andre Bedingungen zugleich erfüllt werden, auch regelmässig thatsächliche Vermehrung der Arbeitsleistung und damit der Production.

So gelangt man zum Standpunct des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses in der Bevölkerungsfrage: es erheischt, wenn man die Angelegenheit zunächst für einen gegebenen Zeitpunct, im Ruhepunct, betrachtet: eine möglichst grosse Bevölkerung, mit möglichst vielen und tüchtigen arbeitsfähigen, arbeitswilligen und wirklich arbeitenden Gliedern (Individuen), um Viel und Tüchtiges an wirthschaftlichen Gütern produciren zu können; und es erheischt ferner, wenn man die Angelegenheit im Fluss der Bewegung unter Annahme steigenden Volksbedarfs an wirthschaftlichen Gütern (für eine grössere, aber auch für eine besser lebende Bevölkerung) betrachtet, eine Zunahme und eventuell eine andre, der Arbeitsleistung günstigere Zusammensetzung der Bevölkerung.

In Betreff letzterer kommt von natürlichen Momenten namentlich die Altersclassenvertheilung, vor Allem in ihrer Bedeutung für die Arbeitsfähigkeit (Unterscheidung nach „productiven“ und „unproductiven“ Jahren, d. h. im Wesentlichen zwischen ziemlich Erwachsenen bis zu einer gewissen Altersgrenze — z. B. über 15 bis incl. 70 oder auch nur 65, 60 Jahre — einer- und Kindern und Greisen andererseits), sodann auch die Geschlechtervertheilung unter homogener, der gleichen Raçe, Nationalität angehöriger Bevölkerung vornemlich in Betracht; weiter aber sind auch noch andere Umstände wichtig, wie die körperlich-geistige Verschiedenheit der Individuen, das Verhältniss der in dieser Hinsicht normalen und anomalen Menschen (Gebrechliche, an organischen Mängeln leidende, geistig und sittlich Schwache), der Gesundheitszustand, der Bildungsstand u. a. m.

Von besonderer Wichtigkeit wird behufs Steigerung der Arbeitsleistung und damit der Production die Zunahme und günstigere Zusammensetzung der Bevölkerung einerseits, wenn die übrigen für den Nutzeffect der nationalen Arbeit in der Volkswirthschaft maassgebenden Umstände gleich bleiben oder sich nicht so entwickeln lassen und entwickeln, wie es das Productionsinteresse fordern würde, oder ihre Entwicklung Bedenken bietet, wie z. B. in gewissen Verhältnissen der technischen Arbeits-

theilung, der Maschinenanwendung; anderseits, wenn die Entwicklung dieser Umstände selbst die Vermehrung und andere Zusammensetzung der Bevölkerung zur Voraussetzung hat.

Von diesem Standpuncte des Productionsinteresses aus fragt sich daher bezüglich der Bevölkerung, welches die thatsächlichen erfahrungsmässigen und die etwa abzuleitenden möglichen Verhältnisse der Vermehrung und Zusammensetzung der Bevölkerung sind.

Hier ist vor Allem bei der Statistik in Betreff der Thatsachen und ihrer conditionellen und causalen Abhängigkeitsverhältnisse von physischen (physiologischen), psychologischen, ethischen, socialen, wirthschaftlichen, politischen u. s. w. Factoren Rathes zu erholen. Soweit sich diese Abhängigkeitsverhältnisse feststellen lassen, ergeben sich auch Anhaltspuncte zu Schlüssen hinsichtlich dessen, was in Betreff der Grösse, Zunahme, Zusammensetzung der Bevölkerung als möglich erscheint, daher auch hinsichtlich dessen, was eintreten, bezw., wenn dies möglich und zulässig ist, was absichtlich, z. B. auch Seitens der Gesetzgebung und Verwaltung, geschehen muss, wenn eine bestimmte Veränderung der Bevölkerung nach Grösse und Zusammensetzung im Productionsinteresse liegt und erstrebt werden soll.

§. 199. — 2. Standpunct des Vertheilungsinteresses. Von der Grösse und von der Zusammensetzung der Bevölkerung, hierbei zunächst noch ganz von der socialen und ökonomischen Klassenschichtung, der Vermögens-, Einkommensvertheilung unter einer gegebenen Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebiets abgesehen, hängt aber auch die Grösse und einigermaassen auch die Art des Bedarfs an wirthschaftlichen Gütern ab.

Die Grösse der Bevölkerung ist unmittelbar von Einfluss auf den Bedarf, wenn man eine bestimmte Lebensweise und Art der Bedürfnissbefriedigung, daher z. B. auch, soweit das hier mit entscheidet, ein bestimmtes Klima, bestimmte nationale Eigenschaften, als gegeben, die und die Art der Bedürfnissbefriedigung auch als nothwendig voraussetzt. Und zwar kommt, wenigstens nach den sittlichen und rechtlichen Anschauungen, Sitten und Rechtsnormen unserer Culturperiode, die ganze Bevölkerung hier in Betracht, die nicht arbeitsfähigen, selbst die nicht arbeitswilligen und die thatsächlich nicht arbeitenden Bestandtheile eingeschlossen, da dieselben mindestens zu erhalten sind oder nach den Rechtsprincipien unserer Volkswirthschaften auch „arbeitsloses" Einkommen zu ihrer Bedarfsdeckung beziehen können. Neben der Grösse ist aber die Zusammensetzung (Gliederung) der Bevölkerung, nach Lebensalter, Geschlecht, auch die Arbeitsart ebenfalls von Bedeutung, weil Umfang und Art der regelmässigen und wiederum der nothwendigen Bedürfnissbefriedigung einigermaassen auch davon mit abhängen.

Nimmt man dann wieder die Productionsfähigkeit und wirkliche Productionsleistung bezüglich der Menge und Art der wirthschaftlichen Güter in der ganzen Volkswirthschaft als gegeben an, so entscheidet offenbar die Grösse und die Zusammensetzung der Bevölkerung über die absolute und relative mögliche Höhe und auch über die Art der Güter, welche als Einkommenquote den Einzelnen, den Familien aus dem volkswirthschaftlichen Productions-

ertrag oder dem Volkseinkommen im Durchschnitt zufallen können, daher bei einer gleichen Vertheilung auch zufallen würden.

In unseren historischen, auch in allen heute vorhandenen Volkswirthschaften besteht nun aber principiell und praktisch eine Organisation und Rechtsordnung, welche auf ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens unter Individuen, Familien, Classen hinwirken. Insbesondere, aber durchaus nicht allein, hat das Rechtsprincip des Privateigenthums an sachlichen Productionsmitteln (Boden, Kapital) unmittelbar und mittelbar diese Folge. Für die Vertheilungsfrage ergiebt sich daraus, dass eine Quote des Volkseinkommens zur Gewährung überdurchschnittlicher Einkommen für gewisse Individuen, Familien und Classen abzusetzen ist und nur die Restquote für die Masse der Bevölkerung mit unterdurchschnittlichem Einkommen verbleibt. Diese Restquote ist es dann, in welche diese Masse der Bevölkerung, daher namentlich die sogenannten unteren „arbeitenden Classen" und die ihnen wirthschaftlich und social nahestehenden, sich theilen müssen. Die Grösse und die Zusammensetzung dieser Volksmasse entscheiden daher wieder darüber, welche absolute und relative Quote von diesem Reste des Volkseinkommens auf die Einzelnen und die Familien im Durchschnitte überhaupt fallen können.

Damit gelangt man zum Standpunct des volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresses in der Bevölkerungsfrage: es erheischt, bei gegebener Production, daher Höhe und Art des Volkseinkommens, eine nicht zu grosse Gesammt-Bevölkerung und eine Zusammensetzung der letzteren aus Bestandtheilen, welche mit der Durchschnittsquote der Einzelnen und Familien als Einkommen zu genügender Bedürfnissbefriedigung ausreichen, also damit eventuell wenigstens vorlieb nehmen können. Dieses Desiderat tritt bei einer Organisation und Rechtsordnung in der Volkswirthschaft, welche die Ungleichheit der individuellen, der Familien- und Klasseneinkommen ermöglichen, nur um so stärker hervor und in gesteigertem Maasse, je mehr dies der Fall ist und eine je kleinere Quote vom Volkseinkommen daher für die Masse der Bevölkerung verfügbar bleibt. So kann vom Vertheilungsstandpuncte aus auch das Dilemma auftauchen, bei gegebener Productionsfähigkeit und Ergiebigkeit eine Verminderung (und bzw. andere Zusammensetzung) der Bevölkerung oder eine andere Gestaltung der Organisation und Rechtsordnung wünschen zu müssen,

welche für die Volksmasse eine grössere Quote des Volkseinkommens zur Verfügung bringt.

Hinsichtlich der Zunahme der Bevölkerung aber erheischt das Vertheilungsinteresse, dass dieselbe nicht rascher vor sich gehe, als die Zunahme des Volkseinkommens, und dass insbesondere die Masse der Bevölkerung, bei dem Rechtsprincip ungleicher Vertheilung des Volkseinkommens, nicht rascher wachse, als der absolute Betrag (die Gebrauchswerthmenge) jener Restquote vom Volkseinkommen, welche hier für diese Volksmasse allein verfügbar ist.

So in beiden Fällen unter der regelmässig zutreffenden Voraussetzung wenigstens, dass die ganze Bevölkerung oder doch die untere Volksmasse nicht nur nicht eine Verminderung und Verschlechterung ihrer Bedürfnissbefriedigung ertragen kann, sondern eine Vermehrung und Verbesserung derselben berechtigt und auch im nationalen Gesammtinteresse zu wünschen ist.

Diese Desiderate treten wieder um so zwingender hervor, je mehr die Steigerung der Production die Vermehrung und eventuell eine bestimmte, für Arbeitsleistung günstigere Zusammensetzung der Bevölkerung selbst zur Voraussetzung hat, also nicht die übrigen, die Productionsfähigkeit und Ergiebigkeit bestimmenden Momente sich günstiger gestalten lassen; ferner aber auch, je mehr die Umstände, welche die Ungleichheit der Vertheilung des Volkseinkommens bedingen und bewirken, als feste gegebene Thatsachen anzusehen sind, sich nicht oder nicht wesentlich ändern lassen, vielleicht aus anderen Gründen im gesammten volkswirthschaftlichen und Culturinteresse, etwa weil sonst ein nachtheiliger Einfluss auf die Ergiebigkeit der Production droht, unverändert erhalten werden müssen, sodass die „Klassenquoten“ — der „Besitzenden, nicht „besitzenden“ Classen u. s. w. — keine Verschiebung zu Gunsten der unteren Volksmasse erfahren können und dürfen.

§. 200. — 3. Ergebniss. Im Ganzen muss man daher, immer unter den beiden Voraussetzungen, dass in allem Uebrigen die Productions- und Vertheilungsverhältnisse gleich bleiben, sagen: dem Productionsinteresse entspricht grössere Bevölkerung und raschere und stärkere Zunahme derselben, soweit diese Zunahme die wirthschaftlich arbeitenden Glieder betrifft; umgekehrt dem Vertheilungsinteresse entspricht kleinere Bevölkerung und unter Umständen Abnahme, jedenfalls nur langsamere und geringere Zunahme derselben, insbesondere der nur verzehrenden, nicht producirenden Individuen und Classen, aber auch

eine Zunahme der wirthschaftlich arbeitenden Glieder nur dann und in dem Maasse, als dieselbe die Voraussetzung gesteigerter Production ist.

Hier liegt daher unverkennbar ein Antagonismus der Interessen in Bezug auf Grösse und Zunahme der Bevölkerung von den beiden unterschiedenen Standpuncten aus vor. Dieser Antagonismus bildet den Hauptpunct, um welchen sich die volkswirthschaftliche Betrachtung des Bevölkerungsproblems dreht.

In der Malthus'schen Lehre werden vor Allem die angedeuteten Bedenken betont, welche sich vom Standpunct des Vertheilungsinteresses aus erheben, und an sich ganz richtig. Aber allerdings wird dabei, wie oben bemerkt (S. 447 u. S. 460), nicht immer genügend berücksichtigt, dass diese Bedenken bei einer Organisation und Rechtsordnung, welche in der hervorgehobenen Weise Ungleichheit der Vertheilung, vollends starke Ungleichheit zur Folge haben, schärfer hervortreten, also in einer Hinsicht bei einer entsprechenden Aenderung dieser Organisation und Rechtsordnung mehr zurücktreten könnten, — freilich nur, wenn hierdurch nicht eine noch raschere Zunahme der Bevölkerung herbeigeführt wird. Die socialistischen Gegner von Malthus und einzelne andre knüpfen hier mit ihrer Polemik an. Aber sie übersehen oder unterschätzen zweierlei: einmal, dass bei einer solchen Aenderung die Bevölkerung zunächst wenigstens in der That wahrscheinlich noch rascher steigt und dadurch der „Druck der Bevölkerung auf die Unterhaltsmittel" noch grösser wird; sodann, dass eben die Frage ungelöst bleibt, ob bei einer solchen Aenderung das Productionsinteresse nicht leidet. Jedenfalls bleibt so auch hier der Satz bestehen, dass die schliessliche wirthschaftliche Lage des Volks und seiner einzelnen Glieder maassgebend bestimmt wird von dem Verhältniss der Grösse und Zusammensetzung des Volks zur Höhe und Art des Volkseinkommens und von dem Verhältniss, in welchem sich diese beiden Momente gegen einander ändern, gleichmässig oder ungleichmässig und hier in welcher Richtung und in welchem Grade. Darüber kommt keine wie immer organisirte und rechtlich eingerichtete Volkswirthschaft hinaus, dass die Lage des Volks und der Einzelnen sich durchschnittlich verschlechtert, wenn die Zunahme der Bevölkerung rascher und grösser als diejenige des Volkseinkommens ist, — wenn der Divisor mehr wächst als der Dividendus. Es kann sich daher nur fragen, bei welcher gewesenen oder bestehenden Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft erfahrungsmässig der Divisor oder Dividendus mehr gewachsen ist und wächst und weiter, ob und welche Entwicklung beider Grössen in Zukunft und etwa auch unter Voraussetzung anderer, als bisheriger, Organisation und Rechtsordnung auf Grund bisheriger Erfahrungen und auf Grund psychologischer Deductionen wahrscheinlich ist. Darum dreht sich das socialistische Bevölkerungsproblem.

Andere Gegner von Malthus, wie die optimistischen und „harmonistischen" Freihändler und Schutzzöllner (S. 448 u. S. 458), stimmen mit den Socialisten darin überein, dass sie aus grösserer Bevölkerung auf gleichem Raum, also bei höherer Volksdichtigkeit und namentlich bei stärkerer localer Concentration der Bevölkerung, im Ganzen eine mehr als der vergrösserten Bevölkerungszahl entsprechende Steigerung der Leistungsfähigkeit als nothwendige, fast naturgemässe Folge ableiten oder vielmehr ohne Weitres und ganz allgemein behaupten und auf diese Weise den Dividendus, das Volkseinkommen, immer rascher und stärker als den Divisor, die Bevölkerung, steigen lassen: die eigentliche Frage, welche aber eben umgangen wird. Wo etwa noch Missstände und Bedenken bleiben, werden dieselben auch hier übrigens auf Mängel der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung zurückgeführt und entsprechende Aenderungen in dieser gefordert, wobei man sich eben gewöhnlich nur schon die genauere Angabe solcher Aenderungen zu leicht macht und vollends ihre Durchführbarkeit für zu sicher hält.

Welche Schwierigkeiten hier nun erfahrungsmässig und danach sowie nach psychologischen Deductionen mit Wahrscheinlich-

keit bei jedweder volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung für die richtige Wahrnehmung des Vertheilungsinteresses in den Bevölkerungsverhältnissen sich geltend machen, — nach dem in diesen mitspielenden Triebleben, nach den psychologischen Rückwirkungen äusserer Verhältnisse und Einflüsse auf dies Triebleben und wieder dadurch nach dessen Wirkungen auf die Bevölkerungsbewegung —, das ergiebt sich auch mit aus bevölkerungsstatistischen Thatsachen.

In der „volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre“ muss nach allem Gesagten durchweg der Standpunct des Productions- und des Vertheilungsinteresses auseinander gehalten werden.

Das nöthigt aber nicht zu einer formalen Trennung der ganzen Untersuchung, die im Gegentheil bei dem engen Zusammenhang der Sache nicht zweckmässig ist und nur zu Wiederholungen führen würde.

II. — §. 201. Zur Terminologie, Technik und Kritik der Bevölkerungsstatistik vom Standpuncte volkswirthschaftlicher Betrachtung aus.

Das Nähere gehört in die Werke über Statistik (s. o. S. 140) und Bevölkerungsstatistik (o. S. 432, 465), auch über Verwaltungslehre (L. Stein, Mohl u. A.). Aber auf Einiges muss auch hier eingegangen werden, um die Anforderungen an die Bevölkerungsstatistik vom nationalökonomischen Standpuncte aus klarzustellen und zu begründen: zugleich auch ein methodologischer Beitrag hinsichtlich der statistischen Methode auf einem einzelnen statistischen Gebiete (§. 80 ff.). Vergl. für Einzelnes vornemlich Wappäus, Bevölk.statistik und die Einleitung in der oben S. 465 gen. grossen Arbeit über Stand und Bewegung der Bevölkerung im Deutschen Reich und fremden Staaten.

In der Bevölkerungsstatistik wird der Stand und die Bewegung der Bevölkerung unterschieden, wonach sich dann auch die technischen statistischen Operationen in zwei wesentlich verschiedene, aber sich ergänzende trennen.

Unter dem Stand der Bevölkerung versteht man die Zahl der in einem bestimmten Zeitpuncte in einem bestimmten Gebiete vorhandenen lebenden Menschen (sogen. wirkliche, factische, ortsanwesende Bevölkerung); unter der Bewegung der Bevölkerung die Veränderungen, welche im Zeitverlanf in einer Bevölkerungszahl durch Geburt und Tod („natürliche“ Bewegung) und durch Wanderungen („örtliche“, „räumliche“ Bewegung) vor sich gehen.

A. Der Stand der Bevölkerung. 1. Volkszahl.

Sie wurde früher meistens nur durch Schätzungen ermittelt, am Besten durch Schätzungen auf Grund von Verhältnisszahlen, d. h. von Zahlen, welche man mittelst partieller Zählungen gewonnen hatte, deren Ergebnisse man zu einem bestimmten, ebenfalls gezählten Factum (z. B. Familienzahl, Wohnhauszahl, Wohnungszahl, namentlich Geburtszahl, Sterbezahl) in Verhältniss brachte und dann verall-

gemeinerte. Dafür lassen sich übrigens bereits gewisse wissenschaftliche Grundsätze aufstellen, welche den Werth der Schätzungen und der übrigen Operationen wenigstens erhöhen. Die neuere, freilich erst nach und nach im 19. Jahrhundert selbst in den Culturstaaten allgemein angenommene allein richtige Methode ist die wirkliche Volkszählung, die Grundlage aller genaueren Bevölkerungsstatistik: eine grossartige, mühsame, kostspielige Verwaltungsoperation, für deren Technik sich eine Reihe wissenschaftlicher und practischer Grundsätze aufstellen lassen, wie das die neuere Theorie und Praxis auch gethan haben. Durch Befolgung solcher Grundsätze ist es allmälig gelungen, wenigstens im grössten Theil Europas (in „Cultur-Europa"), nemlich ausserhalb Russlands und der Türkei, auch in den meisten americanischen Staaten, besonders in Nordamerica, in Australien, in Indien, Japan und den kleinen unter wirklicher europäischer Herrschaft stehenden africanischen Gebieten den wahren Stand der Bevölkerung periodisch mit einiger Sicherheit festzustellen. S. H. Wagner-Supan, Bevölk. d. Erde. Nr. VIII, Vorwort. Für 56—57 % der muthmaasslichen Bevölkerung der Erde liegen jetzt Zählungen vor.

Für die uns hier beschäftigenden Fragen und für deren Erörterung mittelst bevölkerungsstatistischer Daten ist in Betreff der durch Schätzungen und Zählungen gewonnenen Zahlen des Stands der Bevölkerung dann zunächst von zwei wichtigen Thatsachen Act zn nehmen:

Einmal: ganz zuverlässige, daher genau vergleichbare Zahlen für dasselbe Land aus verschiedenen Zeitpuncten und vollends für verschiedene Länder fehlen aus der Zeit vor dem 19. Jahrhundert, selbst noch aus dem ersten Drittel dieses Jahrhunderts grossentheils. Die verschiedenen Zahlen sind nach verschiedenen Methoden, von verschiedenen Organen verschiedener administrativer Tüchtigkeit aufgenommen und auch deswegen nicht immer sicher vergleichbar. Man muss daher bei Vergleichungen älterer Daten untereinander und mit neueren und bei Schlüssen daraus sehr vorsichtig vorgehen, um wirklich Beweise führen zu können.

Sodann, der zweite Punct: im Laufe der Zeit, zumal in diesem Jahrhundert, besonders vom zweiten Drittel, zum Theil erst von der Mitte an und mitunter noch später sind die Volkszählungen auch in demselben Lande und in immer mehr Ländern der Culturwelt immer vollkommener, ihre Ergebnisse daher immer zuverlässiger geworden. Vergleichungen verschiedener Perioden und Länder und Schlüsse daraus werden daher auch statthafter und sicherer. Aber andrerseits hat gerade diese Verbesserung des Zählungswesens einen Umstand für Vergleichungen und Schlüsse noch störender werden lassen: jede neuere Zählung pflegt gegen die frühere verbessert zu sein, zählt daher leicht Individuen jetzt mit, welche in der früheren Periode schon lebten, aber übergangen waren und überhaupt jetzt alle Individuen oder fast alle, früher eine grössere Zahl nicht. Ein Theil der späteren höheren Zahl

kann also eventuell nicht einer wirklichen Volkszunahme, sondern nur einer solchen in den Tabellen der Statistik entsprechen.

Es möchte dies z. B. wahrscheinlich selbst in West- und Mitteleuropa in Betreff der Zahlen aus dem zweiten verglichen mit denen aus dem ersten Drittel unseres Jahrhunderts, namentlich der Zahlen aus dem 2. und 3. Jahrzehnt gegenüber späteren gelten, wie wohl mit Recht von vielen Statistikern angenommen wird. Ist das richtig, so folgt, dass die besonders starke Zunahme der Bevölkerung in den ersten Zeiten nach der grossen französischen Kriegsperiode in manchen Ländern (auch Deutschland, Frankreich) doch in Wirklichkeit etwas kleiner war, was bei Vergleichungen mit der späteren Zeit und bei Schlüssen dann zu berücksichtigen ist. Da die Fehlergrössen von einer Zählungsperiode zur anderen und in verschiedenen Ländern wieder manchfach verschieden gewesen sein werden, ergiebt sich für Vergleichungen und Schlüsse abermals eine Schwierigkeit. Durch ganz zuverlässige Daten der Statistik der Bewegung der Bevölkerung liessen sich jene Fehler wohl feststellen und eliminiren. Aber solche Daten fehlen vielfach, besonders für die Wanderungen, aus früherer Zeit, auch in diesem Jahrhundert, und sind nicht mehr genügend zu beschaffen.

Für *genaue* Vergleichungen auch zu unseren Zwecken hier ist ferner zu beachten, dass die Volkszählungen, zum Theil bis in unsere Zeit hinein, sich nicht immer auf ganz denselben *Umfang* der Bevölkerung erstrecken, was wieder, zumal für kleinere Gebiete, Orte Störungen bewirkt.

Die Bevölkerungsstatistik unterscheidet namentlich die *factische* oder *ortsanwesende* Bevölkerung, zu welcher alle im Normalzeitpuncte der Zählung am Zählungsorte lebende Menschen gehören, einerlei welcher Staatsangehörigkeit, Ortsangehörigkeit, welchen dauernden Wohnsitzes, ob dauernden oder vorübergehenden Aufenthalts u. s. w. Das jetzt meistens angenommene richtige Princip ist, *diese* Bevölkerung zu zählen, dann etwa unter den in der „Volksbeschreibung“ (s. u.) bei der Zählung zu ermittelnden „Eigenschaften“ festzustellen, welches die Staats-, Gemeinde-, Orts-, Aufenthalts-, Wohnortsangehörigkeit, der Geburtsort, die Aufenthaltsart (dauernd, vorübergehend) u. s. w. jedes einzelnen Gezählten sei. Danach kann man dann die *rechtliche* Bevölkerung (Reichs-, Staatsangehörige, Ausländer, Orts-, Gemeindeangehörige, Fremde), die für einzelne specielle Verwaltungszwecke festzustellende (z. B. im Zollverein ehemals die „Zollabrechnungsbevölkerung“, nach welcher die Zolleinkünfte vertheilt wurden), die *dauernde*, die *Wohn*-, die nur vorübergehend anwesende (flottirende) Bevölkerung rechnungsmässig construiren, wie das für manche Verwaltungszwecke geboten ist und geschieht. Ergänzungen erfolgen dann durch die Mitzählung der zeitweise oder vorübergehend *Abwesenden* (z. B. der im Auslande, in einem anderen inländischen als dem Wohnorte sich befindenden Inländer): eine technisch schwierige, an Fehlern, Auslassungen leidende und in Verbindung mit der Zählung der Anwesenden leicht zu Doppelzählungen führende Operation. Offenbar bedingen nun alle diese Momente kleinere und grössere Fehler, welche wieder die Vergleichbarkeit stören, besonders abermals zwischen den neueren vollständiger und sicherer gewordenen und den älteren unvollständigeren und unsichereren Zahlen und auch zwischen Ländern verschiedener Zählungsmethoden und verschiedener technischer und administrativer Qualität des Volkszählungswesens. Indem ferner etwa für ein Land oder einen Ort aus verschiedenen Zeiten die Zahl einer verschiedenen „Bevölkerung“ vorliegt, z. B. der der Wohn-, der rechtlichen, der factischen (so aus Frankreich, wo erst neuerdings der Uebergang von der Wohn- zur factischen Bevölkerung in der Zählung erfolgt ist), oder die Zahlen verschiedener Länder, Orte sich auf solche verschiedene „Bevölkerungen“ beziehen, ergeben sich wieder weitere, mehr oder weniger erhebliche Störungen für Vergleichungen, die um so weniger leicht zu beseitigen sind, da mitunter vielleicht (namentlich aus früherer Zeit) nicht einmal sicher feststeht, auf welche „Bevölkerung“ sich eine betreffende Volkszahl bezieht, oder es keine Mittel giebt, die verschiedenen Zahlen auf dieselbe „Bevölkerung“ (rechtliche, factische, wohnhafte) umzurechnen. Lauter Momente, welche zeigen, dass

schon aus solchen in der Beschaffenheit des statistischen Materials liegenden Gründen die „exacte statistische inductive“ Beweisführung Manches zu wünschen übrig lassen muss, selbst ganz abgesehen von den unvermeidlichen Fehlern in allem solchen Material, welche die Folge der unüberwindlichen Schwierigkeiten bei allen, auch den rationellsten und sorgfältigsten statistischen Aufnahmen sind (§. 80 ff.). Ein Hauptübelstand bleibt meistens, dass zwar die Fehlerquellen, auch die Richtung, wie sie sich geltend machen, aber nur selten die Grösse der wirklich sich ergebenden Fehler festgestellt werden können. Neuere sorgfältige Privat- wie amtliche Statistiker müssen sich daher auch gewöhnlich damit begnügen, nur auf solche Fehler hinzuweisen.

§. 202. — 2. Volksbeschreibung. Die Volkszählung ergiebt zunächst nur den Stand der Bevölkerung in einer Zahl. Mit ihr wird aber regelmässig die sogenannte Volksbeschreibung oder Eigenschaftsstatistik der Bevölkerung verbunden, d. h. es werden gleichzeitig mit der Zählung eine Reihe von Merkmalen der gezählten Individuen amtlich statistisch aufgenommen und später danach dann tabellarisch zusammengestellt. Grade diese Volksbeschreibung, welche sich früher nur auf einige Hauptmerkmale, wie Geschlecht, Kindesalter und Erwachsensein, etwa auch Religionsbekenntniss zu erstrecken pflegte, ist in den neueren Zählungen der Culturstaaten immer reichhaltiger, detaillirter, zuverlässiger geworden und hat so auch für die volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre sehr werthvolles Material zur Verfügung gestellt.

Neben der Aufnahme des Geschlechts bietet die genaue Aufnahme des Lebensalters, bei der Zählung selbst etwa sogar des Geburtstags, in den Tabellenwerken wenigstens des Geburtsjahrs, bezw. des danach sich bemessenden Alters für unsere Zwecke besonders grosses Interesse, indem so eine ziemlich genaue Classification der Bevölkerung nach Altersclassen möglich wird. Die bezügliche Aufnahme galt noch bis Mitte unseres Jahrhunderts für eine kaum lösbare, weil zu schwierige administrative Aufgabe, während sie jetzt immer allgemeiner durchgeführt worden ist.

Freilich liegen auch hier sogar beim Geschlecht, vollends beim Alter Fehlerquellen vor, die wiederum die Daten nicht immer ganz sicher vergleichbar machen, zumal aus weiter auseinander liegenden Perioden desselben Landes und aus verschiedenen Ländern auch noch in derselben Zeit. Wo z. B. Interessen oder Vorurtheile bestehen, Seitens der zu zählenden und zu beschreibenden Bevölkerung die Zahlen in Betreff des einen oder anderen Geschlechts zu verkleinern oder zu vergrössern, wie etwa wegen der Steuerverhältnisse (männliche Kopfsteuer), der Militärconscriptionsverhältnisse die Zahl der männlichen Personen kleiner anzugeben, selbst den Aufnahmeorganen gegenüber direct Täuschungen vorzunehmen (polnische Juden in Russland), wo der Einblick in die ehelichen und Familienverhältnisse erschwert, weibliche Personen verborgen oder ignorirt werden (Muhamedaner, Verhältnisse in Britisch-Indien, die wohl noch beim Census von 1881 auf Auslassungen von weiblichen Personen bei der Zählung hinwirkten), da ist nicht einmal die Geschlechtsstatistik richtig. In der Altersstatistik ergeben sich aus ähnlichen Gründen (Steuer-, Militärverhältnisse), namentlich aber aus der in den unteren Volksclassen, in der Landbevölkerung selbst heute noch und sogar bei uns, vollends früher und in anderen Ländern nicht so seltenen ungenauen Kenntniss des eigenen Lebensalters, Geburtsjahrs freilich noch viel grössere Fehler. So z. B. hinsichtlich sehr alter Personen (über 90, über 100 Jahre), wie nachträgliche Prüfungen der Einzelfälle, auch durch Controle der Kirchenbücher, Standesregister, wo sie möglich war, gezeigt haben; ferner ergiebt die öfters wahrgenommene stärkere als der Wahrscheinlichkeit ent-

sprechende Besetzung von gewissen Altersclassen, so in den „runden“ Jahren der Jahrzehnte des Alters (30, 40, 50 u. s. w.), dass offenbar hier unrichtige Angaben zu Grunde liegen. Hat man doch selbst wohl nachweisen können (Livland), dass bei solchen Angaben auch hier das weibliche Geschlecht die Neigung hat, das Alter niedriger, das männliche, es höher anzugeben, als es wirklich ist. Lauter Fehlerquellen, welche wiederum um so misslicher sind, da man nicht immer sicher ihr Vorhandensein, die Richtung ihrer Wirkung, namentlich aber nicht die Grösse dieser Wirkung angeben kann. Man wird nur im Ganzen sagen dürfen, dass das neuere Material immer besser wird. Daher kann es für zeitliche und theilweile für örtliche und Landesvergleichungen und Schlüsse daraus immer zuverlässiger benutzt werden, wird aber freilich zum Vergleich mit älterem Material nicht brauchbarer. Der auch wirthschaftlich so wichtige „Altersaufbau“ einer Bevölkerung für unsere Zwecke hier ist indessen doch wohl mit dem jetzigen Material hinlänglich sicher festzustellen.

Von anderen natürlichen Thatsachen der Volksbeschreibung sind nationalökonomisch die Zahlen über gewisse körperliche und geistige Gebrechen, dann über anthropometrische Verhältnisse in der Bevölkerung ebenfalls von Interesse, Daten, welche freilich nicht immer bei der Volkszählung selbst ermittelt werden und werden können, eben deshalb aber auch weniger vollständig zu sein pflegen. In der Volkszählung lassen sich nur solche Thatsachen gut ermitteln, welche offenkundig und nicht penibel von den Gezählten selbst oder von ihren Angehörigen anzugeben sind, daher z. B. Blindheit, Taubstummheit, Cretinismus u. dgl. Umfassende anthropometrische Untersuchungen über das ganze Volk, besonders die Classen, Berufsstände wären nationalökonomisch, vollends bei Vergleichen zwischen verschiedenen Zeiträumen und Ländern sehr werthvoll, lassen sich aber mit der Volkszählung nicht wohl verbinden. Man ist daher auf Material aus der Recrutirungsstatistik und aus Specialaufnahmen angewiesen. Die zeitliche und örtliche Vergleichbarkeit des ersteren leidet aber unter der Verschiedenheit der Heeresergänzungssysteme, der Prüfungsmethoden und der militärischen Anforderungen betreffs der Einstellung, und das übrige Material ist selten umfassend genug.

Aus dem Gebiet der socialen und verwandten Thatsachen der neueren mit der Zählung verbundenen Volksbeschreibung sind diejenigen über den sogen. Civilstand der Bevölkerung (ledig, verheirathet, geschieden), besonders für die erwachsene Bevölkerung, jetzt regelmässig vorhanden und nationalökonomisch sehr wichtig. Ferner bieten auch diejenigen über die Religion und Confession, über die Sprache, namentlich die regelmässig in der Familie gebrauchte, ein natürliches und sociales Merkmal, als das statistisch meist allein erfassbare, wenn auch dafür nicht ausreichende Kennzeichen der Nationalität (Juden!), über die Verbreitung gewisser Bildungselemente (Kenntniss von Lesen und Schreiben bei der Bevölkerung, welche ein gewisses Lebensalter überschritten hat) für die volkswirthschaftliche Seite des Bevölkerungsproblems Interesse genug, z. B. um bei zeitlichen und örtlichen Vergleichungen die Vertheilung der Religionen (Juden, Christen) und Confessionen (Evangelische, Katholiken), auch der Nationalitäten und die Veränderungen der Vertheilung darin (z. B. bei den Juden, ihr „Zug nach Osten“, vom Land in die Städte, von kleinen in grosse Städte) zu verfolgen. Die Aufnahme der wirthschaftlichen Stellung endlich (Erwerbende oder Erwerbsthätige, Angehörige, Selbständige, Unternehmer, in Dienst Stehende, Beamten, Gehilfen, Lohnarbeiter u. s. w.) und der Berufsverhältnisse, wofür neben oder statt der Volkszählungen auch wohl besondere Berufszählungen (deutsche von 1882) vorgekommen sind, die Combinationen der betreffenden Daten mit anderen, Geschlecht, Alter, Religion und Confession, Nationalität, ist natürlich für eine Menge Specialfragen des Bevölkerungswesens und der Volkswirthschaft von grossem Werth, Fragen, auf welche wir aber in diesem Abschnitt nicht weiter einzugehen haben.

Mit Hilfe der zeitlichen und räumlichen (örtlichen) Vergleichungen der Daten der Volkszählungen und Volksbeschreibungen aus verschiedenen Perioden, Ländern und Orten wird dann auch ein Einblick in die Abhängigkeitsverhältnisse conditioneller

und causaler Art bei den Bevölkerungserscheinungen und den Verschiedenheiten und Veränderungen darin erlangt.

Dabei handelt es sich um die eigentliche Anwendung der statistischen Methode nach den im ersten Buche dargelegten Gesichtspuncten und Grundsätzen (§. 80 ff.) Die Mannigfaltigkeit der Einflüsse, die Wechselwirkungsverhältnisse erschweren freilich die Lösung der hier vorliegenden Aufgaben. Vorsicht in der Schlussziehung thut daher auch hier Noth. Sie ist von den Bevölkerungs-, den Moralstatistikern, beim Suchen nach und der Aufstellung von „Gesetzmässigkeiten“ und „Gesetzen“ (§. 86 ff.) der Erscheinungen, auf diesem Gebiet nicht immer genügend bewiesen worden.

§. 203. — 3. Vertheilung der Bevölkerung über den Raum (das Gebiet) und Volksdichtigkeit und Berechnungen dafür. Unter den Thatsachencomplexen und Reihen, welche durch technische Verarbeitung des Materials der Volkszählung und Volksbeschreibung zum Augenschein gebracht und in Tabellen zusammengestellt werden, sind auch für die volkswirthschaftlichen Seiten der Bevölkerungsfrage, namentlich für die hier in der „Grundlegung“ mit zu behandelnden, die Verhältnisse der Vertheilung der Bevölkerung im Ganzen und in ihren wichtigsten Unterscheidungen (so Geschlecht, Alter) über das Gebiet von besonderer Wichtigkeit. Einmal die Vertheilung auf die Wohnorte, sodann die Vertheilung über das Gebiet im Ganzen und in seinen einzelnen Abtheilungen, woraus sich die gesammte und die locale Volksdichtigkeit ergiebt.

Die Vertheilung der Bevölkerung auf die Wohnorte wurde früher und wird doch auch heute noch, wenn auch in geringerem Grade, vornemlich mit durch wirthschaftliche Umstände und zwar durch solche bedingt, welche doch in letzter Linie durch die Natur und die Technik der Productionszweige selbst wieder bedingt werden: die landwirthschaftliche, auch forstwirtshchaftilche und verwandte Arbeit einer-, die stoffverarbeitende, industrielle, mercantile und fast alle übrigen, auch die liberale, die politische Berufsarbeit (Schutz, Sicherheit, Leitung, Verwaltung, öffentlicher Dienst) andrerseits. Jene überwiegend, selbst fast bis zur Ausschliesslichkeit „auf dem (platten) Lande“, in den Dörfern, auf den Höfen, in kleinen (Acker-) Städten, diese „in der Stadt“, in mittleren, grösseren, in Gross- und Weltstädten. Daher grade auch das volkswirthschaftliche Interesse, welches sich an diese Statistik der Wohnortsbevölkerung, an die statistische Unterscheidung von „Stadt und Land“ und an die Statistik der Grössenclassen der Ortschaften, sowie an die Statistik der nach sich folgenden Volkszählungen in diesen Verhältnissen

sich ergebenden Veränderungen anknüpft. Auch hier sind es dann wieder zeitliche und räumliche Vergleichungen, welche für die volkswirthschaftliche Betrachtung, für die Ableitung von Abhängigkeitsverhältnissen anzustellen sind. Für die Anstellung solcher Vergleichungen und für die Schlussziehung daraus bietet aber das statistische Material wieder gewisse Schwierigkeiten, die beachtet sein wollen und zur Vorsicht mahnen.

Der historische und verwaltungsrechtliche Begriff „Stadt" hat gewechselt und ist auch heute nicht der gleiche in verschiedenen Ländern nach Stadt- und Landgemeindeverfassung. Er ist mitunter als verwaltungsrechtlicher, wie in Frankreich und einigen anderen ihm folgenden Ländern, verschwunden. Hier kann man sich also nicht an dies Kriterion in der Statistik halten. Die eigentliche Besiedlungs-, Colonisationsgeschichte einzelner Länder, z. B. solcher, wo historisch noch heute das „Hofsystem" statt des „Dorfsystems" (Westfalen) oder wo grosse (Ritter-) Güter und Höfe („Gutsbezirke") statt oder neben Dörfern bestehen oder vorherrschen (norddeutsches Colonisationsgebiet auf früher slawischem Boden östlich der Elbe), bestimmt natürlich auch die örtliche Vertheilung der Bevölkerung, die Art und Grösse der Wohnsitze mehr oder weniger und dauernd, auch heute noch bei Freizügigkeit, Gewerbefreiheit, Eisenbahnen u. s. w. Da diese Verhältnisse nach Zeitaltern und Ländern öfters durchgreifend verschieden sind, auch wenn etwa dieselben Benennungen (Stadt, Hof, Dorf) üblich sind, sind auch unmittelbare statistische Vergleichungen misslich oder nur bedingt zulässig. Der mit verbliebene Ackerstadt-Character selbst bedeutender Städte im Mittelalter (Frankfurt a. M., Bücher), der Industriesitz-Character älterer und neuerer hausindustrieller Landgemeinden und neuerer Fabrikorte auf dem Lande stört wiederum Vergleiche von „Stadt" mit „Stadt", „Land" (Landgemeinden) mit „Land". Es ist daher ein zwar begreifliches, auch kaum durch ein besseres zu ersetzendes, aber doch ein unvollkommenes Aushilfsmittel, wenn die neuere Bevölkerungsstatistik nach dem rein mechanischen Moment der blossen Bevölkerungsgrösse unterscheidet und nur danach „Ortschafts- und Wohnortsclassen" in ihren Tabellen bildet, so z. B. jetzt gewöhnlich die Orte bis 2000 Einwohner als „Land" den grösseren als „Städten" gegenüber stellt. Ausserdem kommt hier noch, wie freilich auch bei der Unterscheidung nach verwaltungsrechtlichen Begriffen und Verwaltungseinheiten die weitere Schwierigkeit hinzu, richtig zu bestimmen, was als Ortseinheit zu gelten habe. Diese Schwierigkeit lässt sich nur mit einer gewissen Willkühr, genauer bloss nach sorgfältiger localer Untersuchung jedes einzelnen Falls lösen, indem festgestellt wird, welche Vororte, abgelegene Häuser u. s. w. noch zum Orte gerechnet werden sollen. Je nach der concreten Entscheidung sind aber die Ergebnisse leicht erheblich verschieden, was dann wieder bei Vergleichungen stört. (Vorstädte, Vororte grosser Städte; selbständige Communen neben einander, wie Hamburg-Altona, Elberfeld-Barmen, Berlin-Charlottenburg und andre Vororte.) Als Ortseinheit im statistischen Sinne müsste gelten, was wesentlich eine wirthschaftliche und culturliche locale Gemeinschaft darstellt. Aber feste Merkmale fehlen dafür eben, und bei der heutigen Entwicklung des Verkehrswesens noch mehr als früher, weil dabei Vororte, „Villencolonieen" und dergl. vom Hauptort auch räumlich weiter getrennt sein können. Alles das will auch bei der volkswirthschaftlichen Seite der Frage von Stadt und Land, Klein-, Mittel-, Gross-, Weltstadt berücksichtigt sein.

Eine besonders wichtige Seite auch des volkswirthschaftlichen Bevölkerungsproblems betrifft die sogenannte Volksdichtigkeit. Da hohe Dichtigkeit mitunter fälschlich mit Uebervölkerung identificirt wird, während nur ein Zusammenhang zwischen beiden bestehen kann, aber nicht nothwendig bestehen muss (s. u. 2. H.-A.),

ist es auch für unsere Betrachtung geboten, die statistische Frage der Berechnung der Volksdichtigkeit richtig zu erledigen.

Unter Volksdichtigkeit (auch wohl relative Bevölkerung genannt) versteht man diejenige Bewohnerzahl, welche auf eine bestimmte Flächeneinheit fällt, indem man die gesammte Bevölkerung zum Gebiet in Beziehung setzt. Regelmässig wird in der Bevölkerungsstatistik diese Volksdichtigkeit als eine aus Durchschnittsberechnungen hervorgehende Zahlengrösse behandelt, was sie auch sein kann und für die statistischen Zwecke in der Regel aus äusseren, auch technischen Gründen sein muss. Aber zum Begriff der Volksdichtigkeit gehört nicht nothwendig der Character der Durchschnittsgrösse. Im Gegentheil ist dieser Character eigentlich ein störender Umstand.

Meistens berechnet man, wie viel Menschen im Durchschnitt auf eine Raumeinheit des ganzen Staatsgebiets und seiner Verwaltungsabtheilungen (Provinzen, Kreise u. s. w.), allenfalls auch der und der geographischen Gebietsabschnitte kommen. Früher wurde hier gewöhnlich die (geographische) Quadratmeile, neuerdings wird auch bei uns und sonst vielfach das Quadratkilometer als Raumeinheit genommen. Letzteres hat den Vortheil, dass man mit kleineren, daher für Gedächtniss, Niederschrift und Vergleichung bequemeren Zahlen operirt; für alle älteren Relativzahlen, und für alle älteren Leute, welche noch an die Quadratmeilengrundlage gewöhnt sind, ergiebt sich nur die lästige Nothwendigkeit der Umrechnung. Das Reductionsverhältniss ist übrigens einfach, rund 1 : 55 (1 Qu.-M. = 55.063 □ Kil.), also z. B. 2750 Einwohner p. □ M. = 50 p. □ Kil.

Das Missliche ist aber nun, dass bei solchen Durchschnittsberechnungen die concreten Verhältnisse leicht zu sehr verwischt werden und zwar um so mehr, für je grössere Gebiete man Durchschnitte berechnet und je mehr zufällige Abgrenzungsverhältnisse einwirken, z. B. ob eine grosse Stadt, die vielleicht an der Grenze zweier Provinzen, Bezirke, Kreise liegt, zur einen oder anderen dieser Verwaltungsabtheilungen gehört und dazu dann gerechnet hier die Ziffer der Volksdichtigkeit sehr erhöht, während dieselbe dort viel kleiner erscheint. Diesem störenden Umstand lässt sich auch schwer und völlig genügend überhaupt nicht abhelfen. Namentlich die Städtebevölkerung, zumal der Grossstädte, auch die hohe Bevölkerung ganzer Industrie- und Montanbezirke beeinflusst die Durchschnittszahlen auch für grössere Landestheile leicht bedeutend. (Brandenburg 1885 mit Berlin 91.8, ohne Berlin 58.9 Einw. p. Qu.-Kil.). Wenn etwa in demselben Landestheil schwach bevölkerte rein agrarische, Gebirgsdistricte sich befinden, entspricht die Durchschnittsziffer den Verhältnissen der Wirklichkeit weder im einen noch im anderen Falle. Sie täuscht nur. Auch zu Vergleichungen mit anderen Zeiten, Gegenden eignet sie sich wenig und führt dabei irre.

Ein correcteres Verfahren der Feststellung der Volksdichtigkeiten wäre folgendes. Es ist freilich auch von gewissen störenden Mängeln nicht ganz zu befreien und macht statistisch-technisch grosse Schwierigkeiten, aber es lieferte doch erheblich bessere Resultate als die jetzt übliche Durchschnittsberechnung und würde auch für das volkswirthschaftliche Problem der Volksdichtigkeit gute Dienste leisten. Man müsste nemlich für das ganze Staatsgebiet ein Netz kleiner Raumquadrate entwerfen, (womöglich Quadratkilometer, was freilich bei der Durchführung sehr viel Mühe machte, aber auch Raumeinheiten von der Grösse der Quadratmeile, des Quadratmyriameters böten schon sehr viel Interesse). Für jedes solche Quadrat wäre dann die Bevölkerung zu ermitteln, was nach dem heutigen Zählungswesen keine zu grossen Schwierigkeiten hat und darauf wären tabellarisch in absoluten und relativen Zahlen (Procenten) Zusammenstellungen der Quadrate für die grösseren administrativen oder sonstigen Gebietsabtheilungen zu

31*

machen. Auf diese Weise würde man ein viel richtigeres Bild der wahren Volksdichtigkeitsverhältnisse erhalten, nebenbei bemerkt auch für graphische Darstellungen der Dichtigkeit besseres Material. Vergleichungen nach solchen Daten würden gleichfalls brauchbarer als diejenigen nach den heutigen rohen Durchschnittsdaten sein. Der Mangel auch dieser Methode liegt darin, dass doch auch hier nicht nur die Wahl der Raumgrösse, sondern auch die Entwerfung jenes Netzes kleiner Quadrate willkührlich ist, und je nachdem die Grenzen eines Quadrats danach so oder so fallen, sich, besonders wieder wegen der Städte, grosse Dichtigkeitsverschiedenheiten ergeben würden, Städte vielleicht auch verschiedenen Quadraten zugetheilt werden müssten. (Bei Zugrundelegung von kleinen Dreiecken desselben Flächeninhalts statt Quadraten würde sich jener Mangel etwas, aber auch nur ein wenig vermindern lassen.) Aber immer bliebe dies Verfahren dem heutigen erheblich überlegen.

Eine Annäherung an dieses Verfahren besteht darin, dass man für die administrativen Einheiten, für welche meistens die absoluten Bevölkerungszahlen vorliegen, namentlich für die kleineren (wie unsre Kreise oder wenigstens Bezirke, Departements) die Dichtigkeitsdurchschnitte berechnet und dann feststellt, wie viele solcher administrativen Einheiten von der Gesammtzahl derselben die und die Dichtigkeitsziffern haben. S. u. Tab. XXVIII. Die betreffenden absoluten Zahlen und Quoten lassen sich dann wieder mit den analogen anderer Länder vergleichen, wobei freilich meist nur annähernd gleich grosse administrative Einheiten (z. B. preussische Bezirke und französische Departements) und bestimmte administrative Theile von solchen aus practischen Gründen werden verglichen werden können, was ein störender Umstand bleibt. Besser als die blossen rohen Durchschnittsdichtigkeitsziffern eignen sich jene Zahlen indessen immer zum Vergleich.

Nur für gewisse gröbere Vergleichungen der Dichtigkeit behalten die üblichen Berechnungen übrigens doch ihren Werth. Und in Ermangelung jener anderen muss man sich ihrer auch sonst allgemeiner bedienen. Auch hier sollten dann übrigens gewisse Grundsätze bei der Berechnung von Durchschnittsdichtigkeiten gleichmässig befolgt werden. So betreffs der Art des Gebiets, welches zu Grunde gelegt wird, grössere Landseeen, ganz wüste Strecken, Wüsten, Steppen, Hochgebirge u. dgl. m. wären eventuell in gewisser gleichmässiger Weise auszuscheiden, da sie eben gar nicht oder so gut wie gar nicht bewohnt sind und sein können. Auch in dieser Hinsicht lassen aber die Berechnungen bisher viel zu wünschen übrig.

Grade für die volkswirthschaftliche Seite der Dichtigkeitsfrage, z. B. für die Ermittlung der wirklichen Dichtigkeit in rein agrarischen Gegenden nach der Verschiedenheit der Bodengüte, Höhenlage, des Klimas, des Ackerbausystems, wäre jenes correctere Verfahren von grossem Werth. Ueber die bisherigen Versuche in dieser Richtung s. u. §. 229.

B. — §. 204. Die Bewegung der Bevölkerung, besonders die natürliche. Sie bietet für die volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems in mancher Hinsicht noch mehr Interesse als Stand und Beschreibung der Bevölkerung, weil in ihr die dynamischen Momente unmittelbarer hervortreten und die conditionellen und causalen Abhängigkeitsverhältnisse des Bevölkerungswesens sich an ihr schärfer verfolgen lassen.

1. Von besonderer Wichtigkeit ist für die volkswirthschaftliche Bevölkerungslehre zunächst die durch Geburten und Todesfälle dargestellte sogenannte natürliche Bewegung der Bevölkerung und die bezügliche Statistik, an welche sich diejenige der Eheschliessungen anschliesst. Die letztere bietet als eine Reflexerscheinung grade auch wirthschaftlicher Verhältnisse ebenfalls für uns besonderes Interesse und steht ausserdem wegen der

beherrschenden Bedeutung, welche nach unseren Rechtsnormen und Sitten die Ehe für die Zeugungen und Geburten hat, mit der Statistik der Geburten in nächster Beziehung.

Die Geburts-, Heiraths- und Todesfallstatistik ist in unseren Ländern, namentlich wegen des Zusammenhangs dieser drei Thatsachenreihen mit religiösen und kirchlichen Acten (Taufe, Trauung, Beerdigung) schon länger, früher als die Volkszählung, und vollkommener als die Bevölkerungsstatistik, ausgebildet worden, besonders seit der Kirchenspaltung im Reformationszeitalter (System der Kirchenbücher, das viel älter ist, aber seitdem erst regelmässiger wird), auch bereits mit für staatliche Verwaltungszwecke und unter staatlichen Einflüssen immer mehr im 17. und 18. Jahrhundert, wo dann auch die statistische Verwerthung der Daten in Verwaltung und Theorie beginnt. Daher sind schon aus dieser Periode manchfach leidlich vollständige Statistiken dieser „Bewegung" vorhanden, deren Daten auch bereits damals, vor der genügenden Ausbildung der Volkszählungen, zur Grundlage rationeller Schätzungen der Bevölkerungszahlen gedient haben. Mit der Verweltlichung des Standesamtswesens und der Registrirung der Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle (System der Civilstandsregister) seit dem Zeitalter der französischen Revolution und mit der genaueren und eindringenderen administrativen und technischen Regelung des etwa verbliebenen, durch Geistliche der Religionsgesellschaften geführten Kirchenbuchsystems sind dann im 19. Jahrhundert in den Culturstaaten, namentlich in Europa, die Aufzeichnungen über jene drei Facta immer vollständiger und zuverlässiger geworden. Gegenwärtig kann man wohl annehmen, dass wenigstens in West- und Mitteleuropa hier eine Vollständigkeit und Genauigkeit erreicht ist, wie auf keinem anderen Gebiete der Bevölkerungsstatistik und zum Theil aller Statistik (etwa die öffentliche, auf controlirten Rechnungen beruhende Finanzstatistik ausgenommen). Daher sind Vergleichungen der statistischen Daten und Schlüsse daraus auf diesem Gebiete für die vornemlich in Betracht kommenden Staaten auch in besonderem Grade zulässig. Für frühere Zeiten werden die betreffenden zur Verfügung stehenden Daten, ebenso wie für manche Länder mit mangelhafteren bezüglichen Einrichtungen (Russland, Irland) noch heute, nicht für ebenso vollständig und richtig, den neueren Daten daher nicht gleichwerthig gelten können. Namentlich sind früher und in Ländern mit fehlender bürgerlicher Gleichberechtigung der Religionen und Confessionen noch jetzt wohl manche Auslassungen von Daten bezüglich der Bewegung der Bevölkerung in gewissen Kreisen, so denen der nicht geduldeten oder nicht gleichgestellten Culte, anzunehmen. Ferner sind die älteren, aus Kirchenbüchern construirten Geburtslisten nicht immer lückenlos, weil nicht die Thatsache der Geburt, sondern der Taufe verzeichnet wurde. Bei Vergleichungen zwischen älteren und neueren Daten und zwischen den Daten eines in verschiedenem Grade zuverlässigen Registrirungssystems (z. B. zwischen mittel- und westeuropäischen mit russischen, irischen, americanischen) ist also immer Vorsicht nothwendig. Schlüsse aus sich zeigenden Verschiedenheiten der statistischen Daten können möglicher Weise der Wirklichkeit nicht ganz entsprechen.

Bei der Geburtsstatistik (und in Folge dessen auch bei der Todesfallstatistik) bildet auch heute noch die Behandlung der Todtgeburten einen störenden Umstand. Ganz vollständige Registrirung, auch wenn sie gesetzlich vorgeschrieben ist, wird hier kaum erreicht werden. Und locale wie internationale Verschiedenheiten in der Registrirung sind auch wohl schwer ganz zu vermeiden, z. B. zwischen katholischen und protestantischen Ländern und nach Sitten und Rechtsnormen (s. Reichsstat. a. a. O. B. 44, S. 13*). Regel ist aber in unseren Staaten die Anmeldepflicht auch für die Todtgeburten zur Registrirung und dann meistens die Aufnahme derselben sowohl in die Geburts- als gleichzeitig in die Sterbefallstatistik. Eine wichtige Ausnahme bildet in dieser Beziehung jedoch u. A. England, wo die Geburts- und Todesstatistik die Todtgeburten nicht umfasst, was bei Vergleichungen zu beachten ist. Die Zahl der Todtgeburten ist in Deutschland 3,9—4 $^0/_0$ der Geborenen, in Frankreich 4.4, in anderen europ. Ländern mit einigermaassen zuverlässiger Statistik zwischen 3 und 4; für England wird in der gen. Reichsstatistik 3,6 $^0/_0$ bei den Geburten hinzugeschlagen. — Ob die Statistik der unehelichen Geburten immer und überall ganz vollständig ist, könnte a priori auch zweifelhaft erscheinen. Doch sind nach Allem bleibende Unterlassungen der Anmeldungen und demnach Auslassungen in der Statistik auch hier

wenigstens in unseren Ländern wohl nur selten, so für länger lebende und nicht sehr bald nach der Geburt sterbende Kinder. Dagegen ist allerdings mit Verheimlichung von Geburten, Unentdecktbleiben derselben und der etwaigen Beiseiteschaffung der Kinder und der Kinderleichen zu rechnen, wofür aber doch kaum erheblichere Zahlen anzunehmen sind, wenigstens bei uns nicht. Mehr Störung veranlasst das Findelwesen, namentlich das, wo Kinder auch ohne jede Controle der Ueberbringer aufgenommen werden (System der „Drehlade"). Hier entstehen Unsicherheiten, ob solche Kinder überhaupt bereits regisrirt waren, ob sie ehelich oder unehelich sind. Statistische Zweifel bes. in Italien. — Einige, aber wohl noch kleinere Lücken kommen auch in der Statistik der Todesfälle vor (Verschwundene, bisweilen Fälle von Selbstmord, Mord, gewisse Unglücksfälle).

Es ist nach dem Allen auf die Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung für die Fragen des Bevölkerungswesens und auch für die volkswirthschaftlichen Seiten dieser Fragen auch wegen der guten Beschaffenheit dieser Statistik besonderer Werth zu legen. Indem diese Statistik dann mit derjenigen des durch die Volkszählung ermittelten Standes der Bevölkerung und mit der Volksbeschreibung in Verbindung gebracht wird, ergänzen und controliren sie die Daten beider gegenseitig. Für die besonders wichtige Frage der Veränderung des Stands der Bevölkerung und der Verhältnisse der Zusammensetzung werden auch erst durch die Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung die hauptsächlichsten causalen Momente aufgedeckt.

Die genannte Statistik giebt zunächst wieder nur die Zahlen der drei Facta, auf welche sie sich bezieht, und gestattet Einblicke in die Beziehung der Thatsachenreihen zu den Kategorien Zeit und Raum (Ort) durch entsprechende Tabellarisirung nach Zeit- und Gebietsabschnitten. Indem aber nun auch hier, analog der Volksbeschreibung bei den Volkszählungen, in den amtlichen Registrirungen eine Reihe weiterer Momente oder Merkmale, welche die registrirten Facta betreffen, aufgezeichnet und danach dann statistisch zusammengestellt und tabellarisirt werden, gewinnt man erst ein reiches Material zur Ermittlung wichtiger specieller conditioneller und causaler Einflüsse und Abhängigkeitsverhältnisse für die verschiedenen Seiten und darunter auch für die wirthschaftliche des Bevölkerungsproblems.

Natürlich hängt hier Alles ab von dem Umfang und der Art der standesamtlichen Aufzeichnungen und der Vollständigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben der zur Meldung u. s. w. verpflichteten Personen. In letzterer Hinsicht zeigen sich nur wieder in den Altersangaben (bei den Heirathen, Todesfällen) einige der Missstände wie bei den Volkszählungen, soweit nicht die Forderung der Vorlegung von Geburtsscheinen hier Abhilfe gewährt und überall besteht und durchgesetzt werden kann. Ferner ist die Angabe der Todesursachen sicher oft sehr unzuverlässig, wenn nicht ein gutes System der Todtenscheine, mit der Vorschrift von Angaben Sachverständiger (Aerzte) über die Todesursache besteht, vorausgesetzt, dass die letztere von solchen Organen richtig angegeben werden kann und wird. Auch bei uns (Deutschland, Preussen) genügen die betreffenden Einrichtungen noch nicht. In

ersterer Hinsicht, in Bezug auf die standesamtlichen Aufzeichnungen selbst, werden aber eben nicht alle Anforderungen gestellt, welche das statistische Interesse gebietet, zum Theil nicht, weil man gewissen Vorurtheilen der Bevölkerung, mehr noch weil man der Arbeitslast und Bequemlichkeit der Standesbeamten Rechnung trägt oder das statistische Interesse nicht überall für wichtig genug hält, um es zu berücksichtigen, (was in einigen Puncten auch von der deutschen Civilstandesgesetzgebung gelten möchte). Natürlich kann dann auch die auf den standesamtlichen Aufzeichnungen beruhende Statistik der Bewegung der Bevölkerung nicht das erforderliche Material zur Beantwortung mancher Fragen bieten. In Betreff der Geburten sind z. B. die Lebensalter der Eltern, das Alter der Ehe, die Zahl der lebenden und verstorbenen Kinder aus derselben Ehe, auch für die so wichtige Frage der durchschnittlichen nominellen — incl. die vor der Emancipation sterbenden — und nachhaltigen — excl. der letzteren — ehelichen Fruchtbarkeit, der durchschnittlichen Dauer der Periode der Kindererzeugung für Mann und Frau, der Vermehrung der Bevölkerung durch die eheliche Progenitur von Bedeutung, auch grade wieder für die volkswirthschaftliche Seite der Fragen. Aber die standesamtlichen Aufzeichnungen über solche Puncte fehlen vielfach (so auch bei uns). Die Statistik lässt uns daher im Stiche. Mitunter werden auch wohl solche Aufzeichnungen gemacht, aber die Daten nicht oder nicht genügend statistisch zusammengestellt und verarbeitet, z. B. hinsichtlich der Lebensalter, der Civilstandsverhältnisse der Eheschliessenden, in welchen Verhältnissen sich wirthschaftliche Einflüsse characteristisch abspiegeln. Namentlich liegt nicht aus allen Ländern, deren Bewegungsstatistik sonst brauchbar ist, und nicht immer lange zurück bezügliches statistisches Material vor oder es ist nicht genau vergleichbar. Mit das beste Material über dergleichen Momente besitzen wir, Dank der Anregung Quetelet's und anderer dortiger Statistiker, schon länger aus Belgien. In Deutschland hat es nicht bei den Statistischen Bureaux, aber wohl bei den leitenden Behörden mitunter an dem erforderlichen Interesse für die Statistik gefehlt.

§. 205. Rechnungsgrössen aus dem Gebiet der Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung. Auch für die volkswirthschaftliche Seite des Bevölkerungsproblems sind dann wieder gewisse Berechnungen wichtig, welche mit dem Material der Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung angestellt werden, weil erst diese Berechnungen Einblick in wichtige und maassgebende Grössen- und Abhängigkeitsverhältnisse gewähren. Zum Theil schliessen sich diese Berechnungen zugleich an Thatsachen der Volkszählungsstatistik mit an. Namentlich die sogenannte Geburts-, Heiraths-, Sterblichkeitsziffer oder Frequenz, die durch das Verhältniss der Geburten zu den Todesfällen bewirkte absolute und relative Grösse der Veränderung im Stande der Bevölkerung (Geburten-, Todesfallüberschuss, Vermehrung, Verminderung der Volkszahl dadurch), die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer der Bevölkerung, das Durchschnittsalter der Lebenden und Gestorbenen und ähnliche Berechnungen, dann besonders die Schwankungen und Verschiedenheiten nach Zeit und Raum, welche in diesen absoluten und relativen Zahlen hervortreten und auf betreffende Abhängigkeitsverhältnisse hindeuten u. A. m. ziehen auch die Aufmerksamkeit des Nationalökonomen in hohem Maasse auf sich.

Er sieht sich vor die Aufgabe gestellt, mit Hilfe dieser Daten die wirthschaftlichen Voraussetzungen und Folgen bestimmter Erscheinungen im Bevölkerungswesen nach der statistischen Methode (§. 80ff.) zu erforschen oder an jenen Daten deductive Schlüsse auf diesem Gebiete zu prüfen (§. 74, 75, 93). Wenn dabei das Ergebniss mitunter ein negatives ist, z. B. dass ein etwa a priori als wahrscheinlich oder sicher angenommener oder auf Grund ungenügenden Thatsachen-Materials gezogener Schluss auf Zusammenhänge, z. B. etwa zwischen dem wirthschaftlichen Beruf, dem Aufenthalt in Stadt oder Land und der Heiraths-, Geburts-, Sterblichkeitsfrequenz nicht oder nicht so wie vorausgesetzt besteht, so ist das natürlich auch ein Gewinn der Erkenntniss, auch wenn ein weiteres positives Ergebniss nicht erlangt wird.

Unter der Geburts-, Heiraths-, Sterblichkeitsziffer oder Frequenz wird das Verhältniss der in einem bestimmten Zeitraum (Jahr, Jahrestheil, Periode von Jahren) und Land (Staat, Verwaltungsabtheilung, Ort) vorgekommenen Geburten, Eheschliessungen und Todesfälle zur Zahl der in demselben Zeitraum und Gebiet lebenden gesammten Bevölkerung oder — und im Allgemeinen besser — zur Zahl bestimmter Theile und Kategorieen dieser Bevölkerung verstanden (z. B. bei den Geburten zur Zahl der Erwachsenen, speciell der Frauen im gebärfähigen Alter, bei den unehelichen Geburten zu derjenigen der unverheiratheten Frauen in diesem Alter, bei den Eheschliessenden zur Zahl der erwachsenen Unverheiratheten von einem gewissen Lebensalter an, bei den Todesfällen nach Geschlecht, Altersclassen, Civilstand, Beruf u. s. w. der Verstorbenen zur Zahl der gleichzeitig Lebenden derselben Kategorie, bezw. zu einer berechneten Zahl für die als stationär gedachte Bevölkerung. Dass es richtiger sei, solche Theile der Bevölkerung zur Berechnung der Frequenzen zu benutzen, wird mit Recht in der Reichsstatistik B. 7, S. VI, 5 ff. und jüngst wieder im gen. B. 44, S. 8* ff. hervorgehoben und statistisch nachgewiesen). Diese „Frequenzen“ und die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten und Schwankungen darin sind für die Ermittlung von Abhängigkeitsverhältnissen, Voraussetzungen, Folgen von besonderer Wichtigkeit. Die physiologische und die psychologische Seite der Bevölkerungsfrage (§. 207 ff.), die Frage von den Beförderungs- und Hemmungsmitteln der Volkszunahme (§. 219), der Einfluss wirthschaftlicher, socialer, politischer Factoren wird durch diese Frequenzen oft in besonders significanter, schlussberechtigender Weise beleuchtet. Schwierigkeit macht nur die Feststellung der richtigen Grundzahl der Bevölkerung, zu welcher die Zahlen der Geburten u. s. w. in Verhältniss gesetzt werden. Ganz streng correct, namentlich ohne ausserordentlichen Rechnungsaufwand, ist diese Grundzahl kaum zu bestimmen. Man findet sie, für nicht zu lange Perioden und bei nicht zu grosser Veränderung der Anfangs- und Endzahlen, nur leidlich richtig aus dem Mittel zwischen letzteren beiden (z. B. aus dem Mittel des ganzen Bevölkerungsstands oder des betreffenden Theils davon nach zwei Volkszählungen, wenn es sich um die zwischen dieser liegende Periode handelt). Formell berechnete man die Frequenzen früher meistens in der Form eines gewöhnlichen Bruchs: 1 Geburt u. s. w. auf x Lebende. Neuerlich hat sich auch hier die Procent- oder Promilleberechnung, auf 100 oder 1000 der mittleren Bevölkerung so und so viel Procent oder Promille Geburten u. s. w., eingebürgert.

Aus der Vergleichung der Zahlen des etwaigen Geburts- oder Todesfallüberschusses in der Periode zwischen zwei Volkszählungen mit den Zahlen der Vermehrung oder Verminderung des Stands der Bevölkerung nach diesen Zählungen ergiebt sich, wenn beide Zahlenreihen als gleich zuverlässig angenommen werden, die Erklärung dieser Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung und, wenn Differenzen verbleiben, die Grösse der Veränderung der Volkszahl durch Wanderungen. Jene Annahme der vollen Gleichwerthigkeit der beiden genannten Zahlen-

reihen bedarf indessen, nach dem Früheren (S. 481), der Einschränkung. Die Daten der Statistik der natürlichen Bewegung bieten vollends früher, aber auch wohl heute noch und selbst in den ersten Staaten der Culturwelt etwas mehr Garantie der Richtigkeit. Zur Ziffer lässt sich jedoch der Unterschied nicht wohl bringen, er ist nur bei Schlüssen aus den Daten nicht ganz zu vergessen. Misslich ist ferner häufig, dass die Termine der Volkszählungen und der Perioden, für welche die Statistik der Bevölkerungsbewegung aufgestellt wird, nicht genau zusammenfallen und hier dann mehr oder weniger conjecturale Umrechnungen erfolgen (z. B. im Deutschen Reich Zählungstermin 1. December, Periode der Bewegungsstatistik das Kalenderjahr). Nimmt man, der Wirklichkeit gemäss, die Daten der Bewegungsstatistik als annähernd correct an, und diejenigen der Volkszählungen hypothetisch als gleichwerthig, so ergäbe die Differenz z. B. zwischen dem Geburtsüberschuss und der durch Zählung constatirten Vermehrung oder Verminderung der Bevölkerung auch genau den Verlust durch Wanderungen. Nimmt man, wohl ebenfalls der Wirklichkeit gemäss, an, dass die Zählungsstatistik die etwas incorrectere ist, so würde auch die so abgeleitete Ziffer für den Wanderverlust etwas unsicherer. Unter der wahrscheinlichen Voraussetzung der Verbesserung der Zählungsergebnisse bei jeder späteren Zählung stellte die abgeleitete Ziffer des Wanderverlusts nur ein Minimum dar, dessen Abweichung von der Wirklichkeit nur auf andre Weise festgestellt werden könnte. Bei den mehr oder weniger unvermeidlichen Mängeln aller interlocalen wie internationalen Wanderungsstatistik (§. 206) behauptet aber jene abgeleitete Ziffer für den Verlust, wie natürlich umgekehrt für den Gewinn durch Wanderungen, doch einen grossen Werth (s. §. 224—228).

Die absolute Zahl der Veränderung. Vermehrung, Verminderung der Bevölkerungsgrösse zwischen zwei Zeitpuncten, z. B. zweier Volkszählungen, pflegt zur Verdeutlichung und zur besseren Vergleichbarkeit wieder in eine Relativzahl, Procent oder Promille von der anfänglichen oder einer anderen Bevölkerungszahl, umgerechnet zu werden. Für die richtige Berechnungsmethode dieser Relativzahl kommt folgende Erwägung in Betracht. Man hat es hier, z. B. im gewöhnlichen Falle der Volksvermehrung, mit einer zunehmenden Bevölkerungszahl zu thun, die durch Einrücken neuer, immer stärker besetzter Jahrgänge der Bevölkerung ins Zeugungsalter und durch hierdurch absolut vermehrte Geburten im Lauf der Periode, gleiche Geburtsfrequenz vorausgesetzt, auch fortschreitend immer mehr wächst, namentlich stärker als der Einbusse an Grösse und Wachsthum entspricht, welche sie durch die Todesfälle und durch Entgang an Geburten in Folge des Aufhörens der Kinderzeugung in den aus dem Zeugungsalter ausscheidenden, aber eben — und zwar auch schon von früher her, in den noch jüngeren Jahren — schwächer besetzten Jahrgängen der Bevölkerung erleidet. Daher ist es nicht richtig, wenn man einfach das Vermehrungsprocent (und danach z. B. die Länge der Verdopplungsperiode) direct aus der Vergleichung der Zahl der eingetretenen Vermehrung mit der ursprünglichen Zahl und etwa, zum Behufe der Ermittlung der jahresweisen Vermehrung, durch einfache Division dieses Vermehrungsprocents der ganzen Periode durch die Anzahl der Jahre berechnet. Diese Ziffer würde um so fehlerhafter und zwar um so mehr zu hoch, je länger die Periode ist, welche man zum Ausgangspunct nimmt und je stärker in ihr die Vermehrung war. Die richtige Methode ist die Anwendung der Zinseszinsrechnung. Das seiner grösseren Einfachheit wegen empfohlene Verfahren (dem auch Rümelin, Schönberg's Handbuch 3. A. I, 760, Note bedingt das Wort redet), die Procentvermehrung nach dem Mittel zwischen der Anfangs und Endzahl der Bevölkerung zu berechnen, ist allerdings im Ergebniss weniger fehlerhaft, als die gleiche Berechnung nach der Anfangszahl, aber doch immer nur einigermaassen statthaft, wenn die Periode nicht sehr lang und die absolute Vermehrung der Bevölkerung so keine, auch in den einzelnen Zeitabschnitten keine zu ungleiche, zu grosse war.

Das Zuwachs- (oder Abnahme-)Procent der Bevölkerung ist auch für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage wieder von besonderem Interesse und spielt daher hier eine wichtige Rolle (s. §. 214 ff, 223, 228). Freilich ist mit wenigen bevölkerungsstatistischen Zahlen so viel Missbrauch getrieben worden wie mit diesen, z. B. bei der Anwendung eines bestimmten bisherigen (auch grösseren) aus einer kurzen Periode abgeleiteten Vermehrungsprocents auf die Zukunft, während man leicht nachweisen kann, zu welchen Unmöglichkeiten man gelangt, wenn man mit demselben Procentsatz zurückrechnet. Mit Recht hat Rümelin damit öfters die Un-

thunlichkeit gezeigt, einen grade in einer Periode constatirten Procentsatz der Vermehrung als einen für lange Zeiträume geltenden anzunehmen. Nichts hat auf diesem Gebiete, vom Einfluss der Wanderungen selbst abgesehen, mehr gewechselt (§. 214, 223). Aus solchen Procentsätzen, des Geburtsüberschusses, der durch die Volhszählung ermittelten Vermehrung, wahrscheinliche zukünftige Verdopplungsperioden und ungeheure Volkszahlen abzuleiten, wie es auch Malthusianer wohl gethan haben, ist daher irreführend und werthlos. Jedenfalls lässt sich damit auch in der wirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage nichts beweisen.

Die Altersclassenstatistik der lebenden Bevölkerung nach der Volkszählung und die Statistik der Sterbefälle in Verbindung mit derjenigen der erreichten Lebensalter der Gestorbenen lassen sich, jede von beiden allein, theils in Verbindung mit einander, zu mancherlei verschiedenen Berechnungen verwenden, welche in der Bevölkerungsstatistik und für practische Zwecke (Lebensversicherungswesen) Bedeutung haben und auch das allgemeine nationalökonomische Interesse wegen der Beziehung zu den volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems berühren. Indessen ist grade in letzterer Hinsicht grosse Vorsicht bei der Auswahl und der Benutzung der ausgewählten Berechnungen, bei Vergleichungen derselben und bei Schlussziehungen aus ihnen auf wirthschaftliche Voraussetzungen und Folgen nothwendig. Auch können öfters einfachere Berechnungen anderer Art dieselben, ja bessere Dienste leisten, nicht nur, weil sie einfacher und nach unbestritteneren Methoden angestellt werden, sondern auch, weil sie das für die volkswirthschaftliche Betrachtung Wesentliche schärfer hervortreten lassen und geringere Gefahr irriger Schlüsse mit sich bringen.

Vom Standpunct der Volkswirthschaft und zwar von demjenigen speciell des Productionsinteresses aus wird man wünschen müssen, dass das Verhältniss zwischen den sogen. productiven und unproductiven Lebensjahren, z. B. 15/20—65/70 zu den Jahren bis 15/20 und über 65/70, in der Bevölkerung ein möglichst günstiges sei. Wie sich dies Verhältniss wirklich im concreten Falle gestaltet, ergiebt sich unmittelbar aus der Altersclassenstatistik der Bevölkerung nach der Volkszählung doch am Sichersten und Einfachsten. Man kann nun freilich auch argumentiren: wenn viele Individuen in einer Bevölkerung ein höheres Alter, weit in die productive Lebensperiode und über dieselbe hinaus erreichen, so muss sich das in einem hohen Durchschnittsalter der Lebenden und auch der Sterbenden ausdrücken, z. B. in Vergleich mit einem anderen Volke, wo die Verhältnisse anders liegen. Das nach den Volkszählungsdaten berechnete Durchschnittsalter (mittlere Lebensalter) der Lebenden und das nach den Sterbelisten berechnete Durchschnittsalter der Gestorbenen hat man daher auch wohl benutzt, um für die ganze Bevölkerung die productiven und unproductiven Jahre zu unterscheiden und Vergleiche zwischen verschiedenen Völkern anzustellen. Allein in diesen Durchschnittszahlen wird Alles viel mehr verwischt, als in der einfachen Altersclassenstatistik. Die unproductiven Jahre der Kinder und der Greise, wozwischen doch zu unterscheiden ist, fallen zusammen und compensiren sich mehr oder weniger. Jene Durchschnittsgrössen sind das Product zu vieler und mannigfaltiger Verschiedenheit der Altersverhältnisse der Lebenden und Gestorbenen und können trotzdem sehr ähnlich sein.

Aehnliche, selbst noch grössere Bedenken bietet die Benutzung der für die mittlere und für die wahrscheinliche Lebensdauer von ganzen Bevölkerungen berechneten Zahlengrössen zu Vergleichen und Schlüssen daraus auf volkswirthschaftliche Voraussetzungen und Folgen von Verschiedenheiten dieser Zahlengrössen. Bei dem grossen Einfluss der immer in dieser Altersclasse relativ hohen, wenn auch wieder sehr verschiedenen Kindersterblichkeit (§. 211) auf die allgemeine Sterblichkeit und bei der Abhängigkeit der absoluten Zahl der Todesfälle im Kindesalter von der so ausserordentlich verschiedenen Geburtsziffer ist auch die mittlere und die wahrscheinliche Lebensdauer der Bevölkerung, für den Zeitpunct der Geburt berechnet, wenig brauchbar zu Vergleichen und Schlüssen auf die Beziehungen zwischen Bevölkerung und Volkswirthschaft. Jedenfalls muss man dann zuvor erst künstlich eine „stationäre" Bevölkerung (mit Gleichheit der Zahl der Geborenen und Gestorbenen) construirt haben, um eine richtige Rechnungsgrundlage für die Berechnung der Sterblichkeit und der mittleren Lebensdauer zu gewinnen, was aber ohne manche unsichere Conjecturen kaum abgeht. Die Wanderungen, für das ganze Staatsgebiet die Ein- und Auswanderung, für inländische Orte und Gegenden die interlocalen Ab- und Zuzüge, (§. 224 ff.)

in welchen Volksbewegungen die Altersclassenvertheilung eine von der durchschnittlichen der Gesammt- und der sesshaften Bevölkerung nicht unerheblich abweichende ist, bedingen ferner ebenfalls mancherlei Verschiebungen und Störungen für die Berechnungen z. B. der mittleren Sterblichkeit, Lebensdauer, des Durchschnittsalters der Lebenden und Gestorbenen, so dass abermals Vergleiche solcher Rechnungsgrössen und Schlüsse daraus auf jene Beziehungen misslich werden, wenn man nicht wiederum hypothetisch und conjectural diesen störenden Factor der Wanderungen zuvor eliminirt hat. Nationalökonomische, socialpolitische „Beweisführungen" mit mittleren Lebensdauern, deren (öfters nur behaupteten, jedenfalls unsicheren) Verschiedenheiten nach Zeiten und Ländern, z. B. mit der wohl behaupteten Zunahme der mittleren Lebensdauer in der Neuzeit verglichen mit früheren Perioden (für welche letzteren ohnehin richtige, vergleichbare Daten nicht vorliegen) sind daher mit grosser Skepsis zu betrachten. Besser unterbleiben sie.

Dies um so mehr, weil das wichtigste hierher gehörige Verhältniss, die mittlere Lebensdauer ganzer Bevölkerungen, aus äusseren, aber kaum zu beseitigenden Gründen, nemlich wegen der Unmöglichkeit administrativer Controle aller Individuen von der Geburt an während ihrer ganzen Lebensdauer, bis zum Tode des letzten gleichzeitig Geborenen, wegen der unbewältigbaren Verwaltungsarbeit hierfür, und wegen der Wanderungen u. s. w., vollends in der Gegenwart, für ganze Bevölkerungen sich direct und daher allein correct überhaupt nicht feststellen lässt, sondern nur Näherungswerthe mittelst unvollkommenerer Methoden, in der vorher angedeuteten Weise, dafür berechnet werden können. Diese Methoden, selbst die Terminologie sind in der Bevölkerungsstatistik nicht einmal unbestritten. Die Berechnungen sind complicirt und schwierig und die erlangten Zahlen sind eben wieder Durchschnittsgrössen, welche aus sehr verschiedenen Componenten hervorgehen können. Unter „mittlerer Lebensdauer" versteht man (seit Deparcieux) „die Anzahl Jahre, welche der Mensch von einem gewissen Alter an im Durchschnitt noch zu leben Aussicht hat" (Hopf in Kolb's Statistik, 7. Aufl. S. 819), also auf Grund statistischer Durchschnittserfahrung (Wappäus' „Vitalität", Bevölkerungsstat. II, 15). Andere (so Wappäus) verstehen unter „mittlerer Lebensdauer" einer Bevölkerung „die Anzahl von Jahren, welche durchschnittlich ein jeder der innerhalb eines Jahres Verstorbenen durchlebt hat" (eb. II, 1), eine Zahl, welche natürlich stark von der Geburtsziffer und der Kindersterblichkeit beeinflusst wird, also vollends nicht unmittelbar für unsere Zwecke brauchbar ist. Unter „wahrscheinlicher Lebensdauer" wird die Anzahl Jahre verstanden, für welche in einem bestimmten Lebensalter die Erlebenswahrscheinlichkeit $^1/_2$ ist, d. h. ebenso gross, als die Wahrscheinlichkeit, alsdann todt zu sein. Sie ist für uns hier noch weniger verwendbar. Für alles Weitere über die Terminologie, die Berechnungsmethoden und deren Werth, die Streitfragen auf diesem Gebiete ist auf die fachstatistische, namentlich auch die mathematisch-statistische Litteratur (s. o. S. 140 u. S. 432) zu verweisen. S. auch für die Litteraturgeschichte des Gegenstands (Sterblichkeitstafeln u. s. w.) Karup, Handb. d. Lebensversicherung, Leipzig 1871, 2. A. 1885, Populäre Behandlungen des Themas: Hopf, in Kolb's Statistik, so 7. A. S. 812—826, Rümelin im Schönberg'schen Handb., Abh. Bevölkerung, I, 3. A. S. 749—755 (über Sterbetafeln u. Lebenswahrscheinlichkeiten, wo aber nicht allen Ausführungen beizustimmen sein möchte). Bei beiden mancherlei statistische Daten. Eingehende statistische Erörterungen bei Wappäus, Bevölkerungsstat., bes. Kap. 5 im 2. B., mit reichstem Material bis Ende der 50er Jahre, doch auch mit einzelnen Ausführungen, deren Richtigkeit nicht unbestritten ist. Westergaard, Lehre von der Mortalität und Morbilität.

§. 206. — 2. Die räumliche (örtliche) Bewegung der Bevölkerung oder die Wanderungen. Diese zweite Art der Bevölkerungsbewegung, durch welche der Stand und die Zusammensetzung der Bevölkerungen Aenderungen erleidet, ist für die volkswirthschaftliche Betrachtung deshalb noch wichtiger, als die natürliche Bewegung, weil sie unmittelbarer mit volkswirthschaftlichen Verhältnissen, als ihren Voraussetzungen und Folgen,

verknüpft ist. Manches in Betreff der Einflüsse, Abhängigkeitsverhältnisse, Zusammenhänge liegt hier auch sichtbarer vor Augen oder lässt sich wenigstens leichter aufdecken und feststellen. Freilich aber keineswegs Alles. Verwaltungspolitische Versuche, in die Bewegung bewusst regelnd einzugreifen, sind auf diesem Gebiete begreiflich zahlreicher gewesen und wichtiger geworden, als auf dem Gebiete der natürlichen Bewegung. Freilich deswegen aber auch noch nicht immer erfolgreicher, da auch hier mächtige Strömungen, wie in den grossen Massenwanderungen, sich geltend machen, denen gegenüber die regelnde, vollends die kreuzende, hemmende Verwaltungspolitik nicht immer besondere Erfolge hat erzielen können. Im zweiten Theile der Grundlegung, bei der Erörterung der socialen Freiheitsrechte, wird dies weiter untersucht werden.

Für die statistische Controle und Feststellung der interlocalen wie internationalen Wanderungen liegen nun eigenthümliche Schwierigkeiten vor, wie sie in dieser Weise nur in geringem Maasse, meistens gar nicht, bei der natürlichen Bewegung vorkommen. Sie erklären es, dass von jeher, aber auch heute noch, ja zum Theil gerade heute nach Sitten, Rechtsanschauungen, Rechtsnormen und nach den jetzigen Communicationsverhältnissen, die Statistik der Wanderungen unvollständig war und ist.

Diese Schwierigkeiten entspringen offenbar folgenden Umständen: die öffentliche Gewalt und ihre Verwaltung verfolgt bei der Aufnahme Zwecke, welche in der Bevölkerung unpopulär, bei den Betroffenen oft unmittelbar missliebig sind (Steuer-, Militär-, polizeiliche u. dgl. Zwecke), deren Erfüllung mindestens lästig und unbequem ist, wie die Erfüllung der Meldepflichten, oder etwa bestenfalls Zwecke, deren Nutzen nicht allgemein, jedenfalls nicht immer von den durch die Controlen Betroffenen eingesehen, noch weniger als ein Nutzen für sie selbst empfunden wird, wie doch z. B. im Ganzen bei den standesamtlichen Meldungen und Acten. Daher spricht hier nicht nur kein eigenes Interesse für die regelmässige Anmeldung der Wanderung mit, sondern dies oft oder doch das vermeintliche Interesse dagegen. Strafandrohungen für unterlassene An- und Abmeldungen werden zwar nicht immer fehlen, aber theils müssen sie doch mit Rücksicht auf die Verhältnisse und Anschauungen sehr Maass halten, wirken daher psychologisch nicht erheblich, theils kann man ihrer Verwirklichung sich zu leicht entziehen, als dass sie grössere Bedeutung erlangen könnten. Zumal die Grundsätze der persönlichen Freiheit und die daraus abgeleiteten Rechtsnormen, Anschauungen und Sitten bei unseren modernen Culturvölkern und im „Zeitalter des Dampfes" nöthigen auch zum Verzicht auf Controlen und amtliche Aufnahmen der örtlichen Bewegung der Bevölkerung, vollends etwa um bloss statistischer Interessen Willen. Namentlich die Wanderungen im Inlande, bei denen das Gesagte meistens in besonderem Maasse gilt, entziehen sich daher der fortlaufenden Controle und Aufnahme auch in den Ländern strengeren polizeilichen Meldewesens immer mehr oder weniger und sind nur nachträglich in ihrem Ergebniss durch die Volkszählungen, die Geburtsort-Aufnahme, sicherer zu constatiren. Bei den Wanderungen über die Grenzen, bei Aus- und Einwanderungen brauchen nicht immer dieselben Rücksichten genommen zu werden und werden sie auch nicht genommen. Allein bei strengem Passsystem hat man dann hier mit heimlicher Grenzüberschreitung (Russ-

land), mit Bestechung der Controlorgane, bei freiem Verkehr, wie im ganzen West- und Mittel-Europa und America, auch hier wieder mit Unterlassung von An- und Abmeldungen zu rechnen. Nur der zufällige Umstand, dass die überseeische Massen-aus- und Einwanderung eben auf Schiffsbenutzung angewiesen ist und sich auf einige Ein- und Ausschiffhäfen concentrirt, ermöglicht eine bessere, wenn auch keine ganz ausreichende Controle und Aufnahme und daher eine leidliche Vollständigkeit der Daten, wobei sich dann die europäischen Einschiff- und die americanischen Ausschiff-zahlen gegenseitig einigermaassen controliren. Innerhalb des europäischen und americanischen Continents bei Landverkehr bleiben die Controlen immer mangelhaft, die Zahlen deshalb lückenhaft.

Bei Vergleichungen, Schlüssen und Beweisführungen mit dem direct gewonnenen statistischen Material über Wanderungen ist daher wegen unvollkommener Beschaffenheit dieses Materials wiederum Vorsicht geboten. Gewöhnlich steht das Material an Werth und Verwerthbarkeit für statistische, volkswirthschaftliche Fragen hinter dem aus den Volkszählungen indirect für Wanderungsstatistik abgeleiteten zurück, dient aber immerhin zu dessen Ergänzung nach einigen Seiten. Vornemlich gilt das von der relativ wohl besten hierhergehörigen Wanderungsstatistik, der überseeischen Massen-Aus- und Einwanderung.

Dieselbe ist begreiflich im Laufe unseres Jahrhunderts erst ordentlich organisirt und erst nach und nach, mit der steigenden Bedeutung der Aus- und Einwanderung selbst und in Verbindung mit Gesichtspuncten und Maassregeln der Aus- und Einwanderungspolitik sowie wegen der verhältnissmässigen Leichtigkeit der Controle an den Häfen immer besser geworden, so auch in Deutschland. Neben der Ermittlung der Zahlen erfolgt hier jetzt gewöhnlich auch eine Aufnahme gewisser Eigenschaften der Aus- und Einwanderer, Geschlecht, Alter, Civilstand, Nationalität, örtliche Herkunft, Familienverband, Berufe u. dgl., was für die Gewinnung auch des Einblicks in die wirthschaftlichen und socialen Voraussetzungen, Ursachen, Folgen des Phänomens, namentlich in Verbindung mit dem Zeitpunct der Wanderung, wichtig ist. Die von derjenigen der Gesammtbevölkerung abweichende, für das Auswanderungsland in Betreff des Productionsinteresses ungünstigere, für das Einwanderungsland günstigere Geschlechts- und Altersvertheilung unter den Auswanderern ist z. B. ein Umstand, welcher für die volkswirthschaftliche Beurtheilung der Erscheinung mit ins Gewicht fällt (s. §. 225—227).

Viel unvollkommener, weil unvollständiger ist das Material der directen inländischen Wanderungsstatistik auf Grund polizeilicher Meldepflichten und laufender polizeilicher Controlen. Vielfach fehlt es an diesen Pflichten und Controlen überhaupt ganz, so im Allgemeinen ausserhalb Deutschlands in West- und Mitteleuropa. Um so wichtiger wird hier das Volkszählungsmaterial und dessen zweckmässige Verarbeitung zur Verwerthung für die hier vorliegenden statistischen, administrativen, volkswirthschaftlichen, socialpolitischen Fragen und Interessen.

In dieser Beziehung liegt vielerlei Material und manche treffliche Bearbeitung desselben jetzt vor, so in der Geburtsstatistik der factischen Bevölkerung. Für die volkswirthschaftliche und socialpolitische Seite der Bevölkerungsfrage ist besonders wichtig, zu verfolgen, wie sich unter dem Einfluss der Wanderungen, und zwar hier

doch auch, mit wenigen Ausnahmen, wie etwa Irland, Scandinavien, weit mehr noch durch die inländischen Wanderungen als durch eigentliche Auswanderung die Geschlechts-, Alters-, Civilstandsvertheilung verschoben hat und beständig verschiebt (Städte, Grossstädte, Industrie- und Montanbezirke, die massenweise vom Land und aus kleinen Orten Bevölkerung an sich heranziehen, anderseits eben das platte Land, Dörfer, Kleinstädte). Die blossen Zahlen der Veränderung der Bevölkerung, der verschieden starken Vermehrung, lassen hier noch gar nicht die volle Bedeutung dieser Momente erkennen. Die Veränderungen und Verschiedenheiten der Geschlechts-, Alters- und Civilstandsvertheilung müssen dazu erst hinzugenommen werden. Sie erklären dann auch wieder erst manche andere bevölkerungsstatistische Verschiedenheiten, z. B. die Verschiedenheiten der Geburts-, Heiraths-, Sterbeziffern, welche man sonst vielleicht gar nicht recht erklären kann oder falsch erklärt, wie das z. B. Rümelin einmal in dem hübschen Aufsatze über Stadt und Land an einem guten Beispiel gezeigt hat. (S. u. §. 224 ff.)

Bei allen bevölkerungsstatistischen Vergleichungen nach Raumgrössen (Ländern) ist endlich auch hier wieder die schon früher (S. 435) ausgesprochene Mahnung wichtig, nur einigermaassen homogene, daher eben allein wirklich vergleichbare Gebiete zu vergleichen, somit z. B. grosse, mittlere, kleinere Staatsgebiete je untereinander, aber nicht oder nicht ohne Weiteres mit solchen der anderen Gruppe, wohl aber wieder Provinzen eines Grossstaats mit einem Mittelstaate, Kreise beider unter sich und mit einem Kleinstaate u. dgl. m. Die directe Vergleichung von ganz heterogenen Gebietsgrössen führt fast nothwendig irre.

Trotzdem kommt sie immer noch vor und dient selbst zu Schlussziehungen. Zum Theil freilich, weil die amtliche Statistik sich eben an die politische, administrative Eintheilung für die practischen Zwecke anschliesst. Sogar in der vortrefflichen genannten neuesten Arbeit des reichsstatistischen Amts werden noch mehrfach Reuss ä. L., Birkenfeld, Lübeck direct mit preussischen Provinzen und Mittelstaaten verglichen und Schlüsse aus Verschiedenheiten gezogen!

Es ist nach dem Allen klar, welche grosse Bedeutung eine correcte Bevölkerungsstatistik und die nach richtiger Methode angestellten Vergleichungen statistischer Daten und Berechnungsgrössen, sowie die daraus gezogenen Schlüsse gerade auch für die volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems haben.

Eine ungemeine Fülle von Einzelfragen taucht dann hier auf, welche sich mit Hilfe der statistischen Methode mehr oder weniger sicher und erfolgreich behandeln lassen. Das ist aber natürlich nur in monographischer Ausführlichkeit in Werken über Bevölkerungsstatistik selbst möglich. Hier müssen wir uns mit der Heraushebung einiger wichtigerer Fragen und Puncte begnügen, welche für eine grundlegende Untersuchung jener volkswirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems nach den früher angedeuteten Gesichtspuncten (§. 198—200) besonders in Betracht kommen. Da die statistischen Daten, um welche es sich hier handelt, aber auch für viele andere Fragen, welche in dieser Grundlegung und in den Theilen der Praktischen Volkswirthschaftslehre und der Finanzwissenschaft behandelt oder doch berührt werden, wichtig sind, ist Manches auch mit Rücksicht darauf in folgendem Abschnitt etwas eingehender behandelt worden, immer aber wesentlich nur das, was mit der volkswirthschaftlichen Seite zusammenhängt.

2. Abschnitt.

Bevölkerungsstatistische Ergebnisse.

I. — §. 207. Die mögliche und die thatsächliche natürliche Bevölkerungsvermehrung.

Die Materialien sind thunlichst aus neuerer und neuester Zeit und wesentlich nur aus europäischen Ländern genommen, da wir es hier doch vornemlich mit dem heutigen europäischen Bevölkerungsproblem zu thun haben. Die meisten stammen aus der genannten reichhaltigen vergleichend-statistischen Arbeit des reichsstatist. Amts (B. 44), mit Ergänzungen aus älteren Arbeiten (so im Juliheft 1879 der Monatshefte, über die Volkszahl der deutschen Staaten seit 1816), auch aus dem reichsstat. Jahrbuch und anderen Jahrbüchern und amtlichen Quellen bis in die letzte Zeit hinein. In jener reichsstatistischen Arbeit sind nicht nur für die deutschen Staaten, sondern, soweit das Material vorlag, auch für wichtige fremde, allerdings ausschliesslich europäische, viele Daten bis 1841 zurück und bis 1885/86 hin mitgetheilt: besseres, einen längeren Zeitraum und mehr Länder umfassendes Material, als es bisher für derartige vergleichende statistische Uutersuchungen benutzt werden konnte. Für die Periode bis etwas über die Mitte unseres Jahrhunderts (in die 50er Jahre hinein) bildet auch hinsichtlich des Materials Wappäus' sorgfältiges Werk noch immer die beste, wenn auch secundäre Quelle, die hier auch benutzt wurde. Einzelne neueste Daten sind auch dem zuverlässigen Gothaer Hofkalender und Jahrbuch mitunter entnommen worden. Erst Detailuntersuchungen über einzelne Länder können freilich Manches genauer aufklären. Vgl. die von Neumann (Tüb.) herausgegebenen werthvollen „Beiträge zur Geschichte der Bevölkerung in Deutschland seit Anf. d. 19. Jahrhunderts", bes. B. 1 von v. Bergmann, B. 2 von Markow. Ferner für Oesterreich Hainisch, Zukunft der Deutsch-Oesterreicher, Wien, 1892.

Für die natürliche Vermehrung der Bevölkerung sind physiologische und sociale Factoren (darunter auch ethische, Cultur-, Sitten-, politische, Rechts-, wirthschaftliche psychologisch wirkende inbegriffen) maassgebend. Die ersteren entscheiden über die mögliche maximale Vermehrung, daher über das maximale jährliche Vermehrungsprocent und davon abhängig über die minimale Länge der Verdopplungsperiode durch Ueberschuss der Geborenen über die Gestorbenen. Die letzteren, die socialen Momente, bestimmen die Abweichungen der Vermehrung von jenem physiologisch möglichen Maximum und somit die thatsächliche Vermehrung. Wir fassen zunächst das physiologisch mögliche Maximum für die Menschheit überhaupt ins Auge. Dabei wird allerdings, soweit es sich um statistische Daten handelt, wesentlich nur mit Erfahrungen aus der europäischen Menschheit und deren Abkömmlingen operirt. Dass auch unter dieser und vollends unter der gesammten Menschheit eine natürliche Differenzirung auch in Bezug auf „physiologisch-mögliche" Vermehrungsfäkigkeit, unter Natureinflüssen, wie Klima, Race, Nationalität, Stammesart, vielleicht auch der Ernährungsweise und der psychisch-geistigen Gesammtentwicklung stattfinden mag, braucht nicht bestritten zu werden, lässt sich aber hier nicht näher, und mit den vorhandenen Erfahrungsthatsachen über-

haupt noch nicht genügend sicher verfolgen. Der etwaige Einfluss solcher Factoren, so derjenige mir wahrscheinliche und statistisch wohl hervortretende der Nationalität, des Stammes ist von demjenigen der mancherlei socialen Momente schwer zu trennen, kommt aber allerdings möglicher Weise in der thatsächlichen Gestaltung der Vermehrung der Bevölkerung mit zur Geltung. Das Problem der „physiologisch-möglichen" Bevölkerungsvermehrung hat übrigens auch noch eine specielle mehr practische Bedeutung für die Bevölkerungsfrage innerhalb einer socialistischen Volkswirthschaftsorganisation, in welcher die heutigen hemmenden socialen Factoren nicht oder doch weniger wirken würden, während es fraglich bleibt, ob sie durch andere genügend ersetzt würden.

A. — §. 208. Physiologisch mögliche Vermehrung. Die natürliche Vermehrung der Bevölkerung hängt, rein physiologisch betrachtet, offenbar von folgenden fünf Factoren ab: 1) von der Zahl der Frauen im gebärfähigen Alter in der Bevölkerung; 2) von der Zahl der fruchtbaren Frauen hierunter; 3) von der Höhe der Geburtsfrequenz, d. h. von der Zahl der Geburten, welche eine Frau durchschnittlich während ihres gebärfähigen Alters leistet, bzw. nach physiologischer Auffassung wahrscheinlich leisten kann; 4) von der Zahl der Kinder, insbesondere der wenigstens etwas lebensfähigen, daher einige Zeit lebenden Kinder, welche auf einen Geburtsact durchschnittlich fallen; 5) von der Grösse der Sterblichkeit. Je grösser die Zahlen für No. 1, 2, 3, 4 und je kleiner die Zahlen für No. 5 sind, desto grösser wird die natürliche Vermehrung. Mit den vorhandenen Materialien lässt sich nun erfahrungsmässig für unsere europäischen und einige andere Völker, die von jenen abstammen, statistisch feststellen, welche Zahlenverhältnisse für No. 1, 3, 4, 5 sich in der Wirklichkeit und bei grösseren Bevölkerungsmengen, die allein hier statistisch in Betracht kommen und etwas beweisen, finden. In Anknüpfung hieran und unter Benutzung anderer Erfahrungsthatsachen, zum Theil auch statistischer, kann man mit einiger Sicherheit, wiederum wenigstens für grössere Bevölkerungen, ableiten, welche Grösse als Maximum für No. 1, 3, 4 und als Minimum für No. 5 angenommen werden darf. Am Wenigsten sicher, mangels genügender statistischer Aufnahmen und Daten, ist die Beantwortung der No. 2 betreffenden Frage. Einigermaassen lässt sich aber so doch ermitteln, welches das physiologisch mögliche Maximum und weiter das auch thatsächlich noch für etwas grössere Volks-

zahlen unter besonders günstigen Umständen mögliche Maximum der natürlichen Volksvermehrung sein möchte. Es bewegt sich muthmaasslich um 3 % der Bevölkerung herum, ich möchte es auf Grund der im Folgenden (§. 204—213) angestellten Untersuchungen auf c. 2.8 % veranschlagen (vgl. bes. §. 213).

Die betreffende Frage ist öfters in der Bevölkerungsstatistik erörtert worden, s. schon J. G. Hoffmann, in dem Aufs. über die Besorgnisse, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt, in der Sammlung kl. Schriften staatswirthsch. Inhalts, Berl. 1843, S. 30 ff., bes. S. 34, ders. über die Grenzen des Wachsthums der Bevölkerung in den christlichen Staaten Europas, im Nachlass kl. Schriften, Berl. 1847, bes. S. 202. Zum Theil im Anschluss an ihn namentlich dann Wappäus I, 90 ff. und dazu die Noten S. 121 ff. Er formulirt die einzelnen Puncte aber etwas anders, übersieht den Punct No. 2 und behandelt das ganze Problem auch sonst abweichend. S. ferner Rümelin, Reden, 1. Folge S. 312 ff.

§. 209. Ausführungen zu den einzelnen fünf Puncten.

Zu No. 1: Nach Klima, Race u. dgl. schwankt bekanntlich Anfang, Ende und Dauer des gebährfähigen Alters der Frauen. Mit Hoffmann und Wappäus u. A. eine Dauer von 29 Jahren (bei uns vom 17.—45.sten incl.) durchschnittlich anzunehmen, möchte auch für das physiologische Maximum zu hoch gegriffen sein. Die Frauen dieses Alters schlagen beide auf nahe 20 % der Bevölkerung in unseren Ländern an, was annähernd mit neueren Daten stimmt. Rümelin u. A. nehmen wohl richtiger, mindestens für unsere Bevölkerungen, nur c. 22 Jahre Dauer der Gebährfähigkeit an (etwa 19—41); die Frauen dieses Alters betragen etwa 16.5 %. Die durchschnittliche Dauer der ehelichen Fruchtbarkeit bei uns schätzt Rümelin auf nur 12—13 Jahre.

In der gen. reichsstatist. Arbeit wird, um Süd- und Nordeuropa gleicher Weise zu berücksichtigen, das gebährfähige Alter mit über 15—50 Jahre angenommen (Einl. 3, 54). Im Deutschen Reich standen im Mittel von 1872—80 in diesem Alter von 1000 weiblichen Personen 492.2, in dem von 20—45 350.3, von 15—45 442.8, was ziemlich jener Annahme von Wappäus entspricht. In Westösterreich war der Promillesatz der Frauen von 15—45 Jahren 1871—80 452.7, in Frankreich 1872—80 448.4. Nach den allerdings nur wenigen vorliegenden Daten über das Alter der Mütter bei der Niederkunft (s. B. 44 d. Reichsst. S. 178 der Tabellen) ist die Zahl der Geburten von Frauen, insbesondere verheiratheter, im Alter von über 45—50 Jahren sehr klein, in einigen deutschen Kleinstaaten auf 100 letzterer Frauen 1.3, in einigen nordischen Ländern 1.3. 2.4, 2.7, 4.3 (Norwegen), bei verheiratheten Müttern von über 50 J. ganz verschwindend (in jenen deutschen Staaten 0.01, Norwegen 0.06 %), bei verheiratheten Müttern von 40—45 aber allerdings doch noch 10.2 in deutschen, 12—18.7 % in scandinavischen Ländern. In der Altersclasse 15—20 sind die Frauen natürlich viel fruchtbarer (in jenen deutschen Staaten kommen auf 100 verheirathete Frauen 59.3, in Dänemark sogar 72.9 % Niederkünfte). Klein ist nur bei uns und doch ziemlich überall die Zahl der in diesem Alter schon verheiratheten Frauen (im Deutschen Reich 1872—80, 1.7, Max. Prov. Posen 4.1, auch West-Oesterreich 1.9, England, Schottland 2.7, selbst in Italien nur 4.5, Frankreich 6.1, Griechenland 10.5, Galicien u. Bukowina 9.9, Reichsstat. B. 44, Tab. S. 116, 122), was natürlich zu beachten ist, wenn es sich um die unter unseren socialen u. s. w. Verhältnissen mögliche Geburtsziffer und die davon abhängige Volksvermehrung handelt.

Zu No. 2: Genaue statistische Daten über Unfruchtbarkeit der Ehen sind wenige vorhanden (u. a. aus Frankreich). Aber dass für unsere Frage mit diesem Umstand der Unfruchtbarkeit vieler Frauen zu rechnen ist, folgt doch wohl aus der notorisch nicht unerheblichen Zahl kinderloser Ehen.

Von diesen steht es ja freilich dahin, wie weit die Ursache in der Frau oder in dem Manne, bz. in dem concreten Ehemanne in Bezug auf die concrete Ehefrau liegt, ferner, ob die bisher kinderlose Ehe es dauernd bleibt. Aber wenn man, wohl gegen die Wirklichkeit und gegen medicinische Ansichten, selbst nur die Hälfte der Fälle unfruchtbarer Ehen auf Rechnung der Frau setzt, etwa mit unter der hier auch nicht zu übersehenden Annahme, dass man vielleicht einen Theil der unfruchtbaren Ehen auf zu spätes Heirathen von Frauen in unseren socialen Verhältnissen schieben muss, so bleibt doch immerhin für die hier behandelte Frage mit diesem Umstand weiblicher Unfruchtbarkeit zu rechnen. Nimmt man mit Rümelin (a. a. O. S. 314) an, dass $^1/_7$ der gebährfähigen Frauen unfruchtbar seien, so würde die Quote der nach Wappäus für die Progenitur in Betracht kommenden Frauen von 20 sinken auf c. 17 %, wenn man die Fälle alle, auf 18—19, wenn man sie zur Hälfte auf Rechnung der Frau setzt. Nach der niedrigeren Annahme der Dauer der Gebährfähigkeit von 22 Jahren ergäbe sich hiernach aber nur eine Quote von c. 14.1, bzw. von c. 15.3 %.

§. 210. Fortsetzung. Näheres über die Geburtsfrequenz.

Zu No. 3: Auch bei der Frage nach der möglichen durchschnittlichen Zahl der Geburten (Niederkünfte) können die vorliegenden statistischen Daten nicht unbedingt entscheiden, da die statistisch ermittelte Fruchtbarkeit der jetzigen gebährenden Frauen, speciell in der Ehe, eben auch das Ergebniss unter unseren socialen Verhältnissen ist, so dass man unvermeidlich hier auf gewisse Conjecturen angewiesen wird.

Mit Physiologen und Statistikern wie Wappäus wird man es für möglich halten können, dass eine gesunde und auch bei zahlreichen Geburten gesund bleibende — eben eine schwer zu erledigende Frage! — und selbst stillende (daher schwerer concipirende) Frau allerdings alle 2 Jahr während ihrer Periode der Gebährfähigkeit gebähren kann. Darauf hin hat man auch eine Geburtsfrequeez von 10 % der Bevölkerung (bei 20 % Frauen in dem genannten Alter) als „physiologisch möglich“ bezeichnet, wenn das auch, wie Wappäus (I, 91) selbst meint, „aus Gründen, die eben in den socialen Verhältnissen civilisirter Länder liegen“, thatsächlich sicher bei Weitem nicht erreicht werden würde. Man muss aber auch schon behaupten, dass eine solche Frequenz in irgend etwas grösseren Bevölkerungen überhaupt nicht, jedenfalls nicht auf irgend einige Dauer und auch schwerlich bei uncivilisirten Völkern, vorkommen kann, vielmehr für Durchschnittsverhältnisse auch schon physiologisch nicht

möglich erscheint, weil sie an sanitäre, medicinische und anderweite rein natürliche, physiologische Voraussetzungen gebunden wäre, die sich nur sehr unwahrscheinlich allgemein erfüllen können. Auch mit Rücksicht auf die Unfruchtbarkeit vieler Frauen müsste ohnehin die Zahl 10 auf 9 % und vermuthlich darunter, nach der obigen Annahme einer überhaupt kleineren Quote der gebährfähigen Frauen noch erheblich mehr, auf 7 – 8 und darunter, und endlich wegen der angedeuteten, muthmaasslich auf die Dauer allein möglichen weiblichen Geburtsleistung auf noch ansehnlich weniger herabgemindert werden. Ich möchte die Wappäus'sche Annahme von 5 % Geburtsfrequenz, die er nur für die „Zustände des Lebens in Cultursstaaten" als Maximum annimmt, auch fast für das richtigere dauernde physiologische Maximum, wenigstens für Völker unserer Racen und Klimata, ansehen, jedenfalls nur wenig mit der Ziffer höher gehen, vielleicht bis auf 6 % oder ein Geringes darüber allerhöchstens.

Die statistischen Thatsachen aus neuerer Zeit ergeben Folgendes (nach B. 44 der Reichsstatistik). Die Geburtsziffer für die ganze Bevölkerung — allerdings nach dem Früheren (S. 484) kein ganz correcter Vergleichungsmaassstab — berechnet, war in zehnjährigen Durchschnitten (bei einzelnen Ländern in Theilen einer solchen Periode) (B. 44 der Reichsstat., Einl. S. 11 und dazu gehörige Tabellen) auf 1000 der mittleren Bevölkerung incl. Todtgeborene (bei Gr.-Britannien und Russland excl.[1]):

Tab. I. Geburtsfrequenz verschiedener Länder.

	Deutsches Reich	West-Oesterrch.	Galizien, Bukowina	Italien	Frankreich	Gr.-Brit.	Russland	Belgien	Norwegen
1841—50	37.58	36.5	42.5	—	28.2	32.6	—	31.8	31.9
1851—60	36.80	36.2	41.4	—	27.3	34.2	—	31.8	34.4
1861—70	38.77	36.5	45.2	38.5	27.3	35.2	48.9	33.7	32.1
1871—80	40.68	37.7	45.6	38.0	26.6	35.4	49.3	34.1	32.1
1881—90	38.18	—	—	—	—	—	—	—	—
Maxim.[2])	42.61	38.8	50.2	40.7	29.2	36.3	51.3	35.1	36.2
Minim.	{33.80	31.2	34.3	35.1	25.7	31.5	46.4	28.4	29.7
	{35.94	32.6	32.0	—	23.7	—	—	—	—

Die Maximaljahre sind beim Deutschen Reich 1876, West-Oesterreich 1873, Galicien 1864, Italien (nur aus 1863—80) 1876, Frankreich (immer ohne Elsass-Lothringen gerechnet) 1841, Gr.-Britannien (ohne Irland, bis 1860 ohne, dann mit Schottland) 1876, Russland (ohne Polen und Finnland, aber nur aus 1867—80) 1873, Belgien 1841 und 1874, Norwegen 1859. Die Minimaljahre sind beim Deutschen Reich das erste 1855 (niedriger als selbst 1847 und 1848 mit 34.61 und 34.71), das zweite, das durch den Krieg naturgemäss einen starken Ausfall gebende J. 1871

[1]) Die Ziffern stimmen übrigens in den verschiedenen Publicationen des reichsstatist. Amts in den Decimalen nicht immer ganz überein, vgl. B. 44 Einl. S. 11, Tab. S. 3, Jahrb. 1888 S. 14.

[2]) In einem einzelnen Jahre der ganzen Periode.

(1870 40.09, 1872 41.09), West-Oesterreich das erste 1855, zweite 1848, Galicien das erste 1855, das zweite 1848, Italien 1880, Frankreich 1880 (zunächst, zwischen 1841—80, dann 1855 mit 25.9, 1847 mit 26.2), das zweite, das Kriegsjahr 1871 (1870 26.7, 1872 27.9, wie 1861, Maximum seitdem), Gr.-Britannien 1847, Russland 1878 (Türkenkrieg, sonst 47,9 in 1868 und 1881), Belgien 1847 (zunächst dann 1846 mit 28.9, 1849 mit 29.0, 1855 29.3), Norwegen 1869.

In den einzelnen Gebietstheilen dieser Länder zeigen sich natürlich grosse Verschiedenheiten der Durchschnitte, der Maxima und Minima. Unter den preussischen Provinzen haben nach dem 10jähr. Durchschnitt die östlichen, z. Th. slavischen Provinzen das Maximum, so Posen 1871—80 46.22 (Min. 1851—60 43.46), Preussen 1861—70 46.08 (wenig geringer in den drei anderen Decennien), Ostpreussen 1851 bis 60 44.70; dagegen das Minimum Schleswig-Holstein 1841—50 32.3, Hannover 1841—50 32.17 (in beiden seitdem Steigerung jahrzehntweise). Die Maxima nach einzelnen Jahren und provinzweise finden sich in Ostpreussen mit 52.65 in 1849 (nach 1848! und nach vorausgehendem Minimum in der ganzen Periode in 1848, nach der Theuerung von 1847, mit 34,75, in 1850 wieder 46.37), in Westpreussen ebenfalls in 1849 mit 50.51 (in 1848 auch nahezu das Minimum der Periode mit 39.79, noch etwas kleiner nur im Kriegsjahre 1871 mit 39.41). In Posen war das Maximum in 1845 49.19, 1849 47.87 und wiederum nach dem Kriege in den 70er Jahren zwischen 47—48 und i. J. 1875 48.03. Auch in Berlin, dessen Verhältnisse nach seiner Bevölkerungsgliederung, besonders seiner Alterszusammensetzung aber nicht unmittelbar eine Vergleichung gestatten, ist in einzelnen Jahren die Geburtsziffer von 40 öfters, von 45 auch noch überschritten und ein Maximum von 47.05 in 1876 vorgekommen (Mitte der 80er Jahre dagegen nur c. 36). Auch in Schlesien wird 43—44 erreicht, in Westfalen 44 einmal überschritten, in Rheinland 43, aber die Durchschnitte bleiben niedriger, und die hohen Zahlen bilden hier und in den anderen Provinzen, wo 40 kaum einmal erreicht wird, die Ausnahme. In Bayern kommen zeitweise die hohen Zahlen von 45 und darüber in der Mitte der 70er Jahre in den nicht-fränkischen rechtsrheinischen Provinzen, also im eigentlichen Alt- oder Südbayern, vor und wird 1871—80 hier ein Durchschnitt von 43.41 erreicht, auch in der Pfalz findet sich 1876 das Maximum von 44.77. K. Sachsen zeigt hohe und steigende Decennial-Durchschnitte, 1871—80 mit 44.69, Maximum 1876 mit 47.27, Würtemberg ähnlich bz. 44.76 (1871—80) und 47.16 (1875). Niedriger, durchschnittlich unter 40, bleiben Baden, Hessen und die übrigen Mittel- und Kleinstaaten, in denen nur ausnahmsweise 40 erreicht wird (einzelnen thüringischen), mehrfach 35 ein Maximum bildet. Doch sind die Zahlen dieser Gebiete wegen ihrer Kleinheit und specifischen Verhältnisse nicht direct vergleichbar. Jedenfalls ist auch in Deutschland dem starken Tempo und der grossen Geburtsfrequenz nach dem französischen Kriege, besonders Mitte der 70er Jahre, ziemlich überall wieder eine erhebliche Abnahme, wenn auch mit Schwankungen, gefolgt (s. u. §. 218 ff.).

Die hohen Frequenzen von 45—50 und darüber, wenigstens in den einzelnen Jahren, und in Landestheilen selbst von der Grösse preussischer Provinzen und deutscher Mittelstaaten zeigen, dass man osteuropäischen (galicischen, russischen), slavischen hohen Frequenzzahlen doch vielleicht nicht ganz mit dem Misstrauen gegen ihre Richtigkeit begegnen darf, welches sich zunächst bei ihrem Anblick wohl einstellt und bei der Unzuverlässigkeit der Statistik wenigstens in Russland wohl nicht von vornherein unberechtigt ist. Für das mittlere und das östliche Russland wird im Durchschnitt von 1871—80 bei den nach dem Familienstand unterschiedenen Neugeborenen sogar eine Frequenz von 50.4 und bzw. 53.4 berechnet (Reichsstat. B. 44, Tab. I. S. 64 und Note S. 70). Finnland zeigt geringere Frequenzen (fast immer unter 40), Ungarn (i. w. S.) aber auch im neueren Durchschnitt über 43, mit Jahres-Maximum von 45—46, Serbien auch 40—41 und 44—45 im längeren Durchschnitt, 46—47 in einzelnen Jahren, Rumänien und Griechenland dagegen bleiben (wenn die Daten correct sind, was in Griechenland und früher wohl auch in Rumänien zu bezweifeln ist), jenes mit, dieses ohne Todtgeborene, unter 30, doch weisen die letzten Jahre auch in Rumänien meist 35—37 auf. — Dass die französische niedrige Geburtsfrequenz doch ziemlich allein steht, auch nicht etwa romanischen Völkern heute zu Tage eigenthümlich ist, zeigt schon der Vergleich mit Italien, auch mit dem, allerdings zu mehr als der Hälfte germanischen Belgien. Aber auch Spanien hat

eine Durchschnittsfrequenz (1861—70) von 38.1, mit Jahresschwankungen nur zwischen 39.7 und 35.7, Rumänien, wenn man es mit als romanisch gelten lassen will, zeigt jetzt, wo vermuthlich die Daten erst vollständiger sind, die höhere, Italien gleich kommende Frequenz. Bloss Irland und Griechenland haben ähnlich niedrige Geburtsfrequenz wie Frankreich, Irland (ohne Todtgeborene) im Durchschnitt 26.3—26.5, in den 80er Jahren nur noch 23 — 24. Neben bekannten anderen hier mitspielenden Momenten auch wohl der Alterszusammensetzung der Bevölkerung, und unter der Annahme, dass die irischen Daten, welche für unvollständig gelten, doch nicht gar zu sehr hinter der Wirklichkeit zurückbleiben — keltische Verwandtschaft mit Frankreich?

Nach allen diesen Daten wird man eine Geburtsfrequenz von 45—50 Promille der Gesammtbevölkerung allerdings auch für etwas längere Perioden im slavischen Osten als erreichbar und thatsächlich erreicht ansehen dürfen, in der continentalen und grossbritannischen germanischen und in der romanischen Bevölkerung Europas, ausserhalb Frankreichs, von 35 — 40, in der nordgermanischen von 30 — 35, wobei die höhere Grenzziffer etwa mit, die niedrigere ohne Todtgeborene anzunehmen wäre. Ich bezweifle auch nach diesen Thatsachen, ob eine höhere Geburtsfrequenz als 50 — 60, höchstens noch ein wenig darüber als „physiologisch-mögliche" angenommen werden darf.

Die erwähnten Thatsachen, die hohe slavische, die bei uns in günstigen Jahren stark und rasch steigende Frequenz, ein wichtiger Punct in der Schwankungsstatistik, auf welchen wir noch zurückkommen (§. 217 ff), zeigen aber auch, wie selbst unter socialen Verhältnissen der Gegenwart — oder gerade hier werden die Socialisten auf dem Boden ihrer petitio principii sagen — das physiologische Maximum der Frequenz trotz eines so bedeutenden Theils lediger und nicht gebährender Frauen gar nicht so sehr stark unterschritten und bei gewissen Anreizungen, wie in günstigen Jahren, ihm sofort erheblich näher gekommen wird, was genug zu denken giebt.

Hält man sich auch hier an die an sich correctere Berechnung der Geburtsfrequenz nach der Anzahl der Geburten (Geborenen), welche nicht auf die ganze Bevölkerung, sondern auf die Anzahl der Frauen im gebährfähigen Alter fallen, so ergeben sich nicht ganz dieselben, aber doch ähnliche Unterschiede und Reihenfolgen der Geburtsfrequenzen der Länder oder Völker, wie bei der vorausgehenden üblichen Berechnungsweise. Man gelangt auch hier zu einer auf die ganze Bevölkerung berechneten physiologisch möglichen Maximal-Geburtsfrequenz, welche von dem obigen Anschlag, freilich unter gewissen hypothetischen Annahmen, nicht allzuviel abweicht.

S. Reichsstat. B. 44, Einl., S. 9, 10, Tab. S. 76, 77.

Die weibliche Bevölkerung zwischen 15 und 50 Jahren kann auf c. 25 % der Gesammtbevölkerung veranschlagt werden. Die Geburtsfrequenz (incl. Todtgeborene) war im Deutschen Reich 1872—80 164 Promille, auf alle diese Frauen, 293 auf die verheiratheten, 30 auf die unverheiratheten (uneheliche Kinder), mit Schwankungen dieser drei Daten in den einzelnen Jahren zwischen bzw. 170 und 158, 30 und 29, 303 und 276, und mit Schwankungen nach Provinzen, Provinztheil-Gruppen, Mittelstaaten zwischen bzw. 204 (Rg.-Bz. Arnsberg) und 145 (Hannover und Elsass-Lothringen, 135 Mecklenb.-Schwerin), von kleineren, nicht genau vergleichbaren Gebietstheilen abgesehen, in der Gesammtfrequenz, 38 (unehel. Frequenz), (Rg.-Bz. Breslau und Liegnitz) und 9 (Rg.-Bz. Münster und Minden), 351 (eheliche Frequenz) (Rg.-Bz. Düsseldorf) und 256 (Hannover, 224 Meckl.-Schwerin) Die gleichen Quoten einiger anderer Länder (meist auch aus 1871—80) waren im Vergleich mit Deutschland (vgl. auch u. Tab. III S. 505):

Tab. II. Gebährfrequenz der Frauen.

	Auf 1000 15—50 Jahre alte Frauen und zwar verheirathete, ehelich Geborene	nicht verheir., kommen jährlich unehelich Geborene	überhaupt im Ganzen
Deutsches Reich	293	30	164
Westösterreich	258	40	145
Galicien, Bukowina	260	47	175
Italien	254	24	149
Frankreich	174	18	106
Belgien	289	19	142
Norwegen	268	20	129

Schweden, Dänemark zeigen ähnliche Zahlen wie Norwegen, Niederlande wie Belgien (etwas höher in Col. 1 und 3), Schweiz wie Italien (in der ehel. Frequenz, niedriger in der unehelichen und gesammten, hier 125).

Nimmt man die hohe eheliche Geburtsfrequenz im Deutschen Reiche mit rund 290 oder im Reg.-Bez. Düsseldorf mit 350 Promille als eine allgemein und dauernd von der ganzen weiblichen gebährfähigen Bevölkerung physiologich erreichbare und diese weibliche Bevölkerung wieder auf rund 25 % der gesammten an, obgleich der Uebertragung der Geburtsfrequenz bei den verheiratheten auf alle anderen Frauen manche Bedenken entgegenstehen, so erhielte man eine Maximal-Geburtsfrequenz, auf die ganze Bevölkerung berechnet, von allerdings c. 7.25 % im ersten, 8.75 % im zweiten Falle, was, nach dem Früheren, wesentlich zu hoch erscheint. Legt man, wohl richtiger, eine Geburtsfrequenz aller gebährfähigen Frauen von etwa 250 Promille zu Grunde, so würde eine Maximalfrequenz von 6.25 % auf die Gesammtbevölkerung gerechnet herauskommen, was annähernd unserer obigen Annahme entspräche.

Verglichen mit der wirklichen von c. 3.5—4 % im europäischen Durchschnitt zeigte sich dann freilich auch, welches starke Hemmmittel (check) für die thatsächliche Geburtsfrequenz unsere Eheordnung dadurch ist, dass durch sie, namentlich auch wegen der

Verheirathung erst geraume Zeit nach Eintritt der Gebährfähigkeit, doch ein erheblicher Theil der gebährfähigen weiblichen Bevölkerung vom Gebähren grösstentheils mit Erfolg ausgeschlossen wird, wie die überall so viel geringere, bei uns nur c. 10 % der ehelichen betragende uneheliche Geburtsfrequenz der unverheiratheten gebährfähigen Frauen zeigt. In einer anderen „Gesellschaftsordnung", mit anderem Ehe- oder Geschlechtsverkehrs-Rechte würde das doch anders liegen und daher leicht eine allgemein höhere Geburtsfrequenz, auf die ganze Bevölkerung berechnet, als die sich jetzt bei dieser zeigende, eintreten können, wenn — nicht der „präventive Geschlechtsverkehr", nach dem neueren Vorschlage (S. 462) Abhilfe gewähren soll. Gerade diese Seite der Frage ist für die Kritik gewisser socialistischer Illusionen über das volkswirthschaftliche Bevölkerungsproblem wiederum nicht unwichtig.

Zu No. 4: Hier handelt es sich um die Fragen der sogen. Mehrlingsgeburten und deren statistische Bedeutung für die Bevölkerungsvermehrung durch die Geburten. Genügendes statistisches Material liegt hierüber seit länger vor. Es ergiebt sich daraus, dass die statistische Bedeutung dieses Phänomens für die hier erörterte Frage ganz untergeordnet ist.

Schon die Zahl der Zwillingsgeburten ist klein, c. 1 % der Geburten, c. $2\frac{1}{2}$ % der Geborenen, auch davon kommen schon 2—3 mal soviel todt zur Welt, als bei den einfachen Geburten. Die Lebensfähigkeit und Lebensdauer der Zwillinge ist wohl auch geringer, wenn auch keine genaue Statistik dafür vorliegt. Die Zahl der Drillings- und sonstigen Mehrgeburten ist so minimal und die Kinder sind gewöhnlich so wenig lebensfähig, wenn sie selbst lebendig geboren werden, dass man von diesen Fällen ganz absehen kann. Sie haben mehr nur ein rein physiologisches oder pathologisches Interesse. Im Deutschen Reich (excl. einige Kleinstaaten und Elsass-Lothringen) kamen 1876—80 jährlich 19,139 Zwillingsgeburten, 12.3 ‰ von allen Geburten (darunter 987.56 ‰ einfache), 209 Drillingsgeburten, und 2 Vier-, bzw. Fünflingsgeburten (im Ganzen 8 in 5 Jahren, davon eine Fünflingsgeburt), oder zus. 0.13 ‰ vor. Unter 1000 Geborenen überhaupt waren 24.69 Mehrlingskinder. In anderen Ländern sind die Zahlen nicht sehr verschieden, hier und da ein Geringes bei Zwillingen höher, nur Frankreich, neben Spanien, Rumänien, steht auch hier mit bloss 9.81 Zwillingsgeburten etwas zurück (s. B. 44 d. Reichsstat. Einl S. 60, Tab. S. 140, 178). Schlägt man zur Zahl der Geburtsacte also etwa 1 % hinzu, was bei den durchaus nur approximativen Ziffern, mit welchen wir es in der hier erörterten Frage zu thun haben, aber nicht ins Gewicht fällt, so hat man der statistischen Bedeutung der Mehrlingsgeburten genügend Rechnung getragen.

§. 211. Fortsetzung. Näheres über die Sterbefallfrequenz, besonders Kleinkindersterblichkeit.

Zu No. 5: Für die Entscheidung der Frage der physiologisch möglichen natürlichen Bevölkerungsvermehrung kommt endlich gegenüber der maximalen Geburtsfrequenz die minimale Sterblichkeit in Betracht. Die directe Feststellung ist selbstverständlich nicht möglich, die vorliegenden statistischen Thatsachen ergeben

immer nur Grössen, welche Functionen unserer socialen Verhältnisse mit sind. Immerhin wird man auch diese Daten wiederum mit zur Beweisführung herbeiziehen müssen und dürfen. Aber unvermeidlich bleibt hier für Conjecturen ein noch weiterer Spielraum als bei der Geburtsfrequenz. Für solche Conjecturen lassen sich jedoch richtige Anhaltspuncte hinsichtlich der Verhältnisse und Einflüsse, welche für die Sterblichkeit in Betracht kommen, feststellen, wozu man dann auch wieder statistische und andere Erfahrungsthatsachen benutzen kann.

Die Sterblichkeit ist nach allen Erfahrungen naturgemäss nach den Lebensaltern sehr verschieden. Art und Maass dieser Verschiedenheit sind nun zwar gewiss wieder von den socialen Verhältnissen beeinflusst, durch Aenderungen darin also selbst einer Veränderung fähig, die Erfahrungs-, auch die statistischen Thatsachen der Sterbefrequenz in den Lebensaltern also insofern variable Grössen in Abhängigkeit von den socialen Verhältnissen, so dass man aus den einer bestimmten Bevölkerung in der und der Zeit entnommenen Daten nur wieder mit Vorsicht Schlüsse auf ein nothwendiges Maass der Sterblichkeit ziehen kann. Auf dieser Erkenntniss der Abhängigkeit der Sterblichkeit von socialen Factoren beruht ja auch alle rationelle Theorie und Verwaltungspolitik zur Verbesserung, zur Verminderung der Sterblichkeit. Aber die Grösse der Verschiedenheit und der im Ganzen regelmässige Gang der Sterblichkeit, wie er sich bei allen kleineren zeitlichen und örtlichen Abweichungen unverkennbar ergiebt, zeigt doch auch deutlich, dass eine gewisse Eigenart der Sterbefrequenz eine natürliche Mitgabe des Lebensalters ist, dass es daher für deren hier in Frage stehende Verminderung gewisse natürliche Grenzen giebt, welche zwar nicht unverrückbar sind, indessen sich doch nicht über ein nicht zur Zahl zu bringendes, aber deshalb doch vorhandenes Maass verschieben lassen möchten.

Dies gilt von den drei grossen Abschnitten, in welche man das menschliche Lebensalter für diese Fragen nach aller bisherigen, hier aber auch wohl allgemein giltigen Erfahrung zerlegen kann, nicht in gleichem Grade, aber es gilt doch für alle drei: das frühe, namentlich das allererste Kindesalter (stufenweise: Leben vor der Geburt, unmittelbar nach derselben, erste Wochen, Monate, 1., 2. Jahr, etwa noch 3.—5. Jahr), das spätere Kindes- und das erwachsene Alter bis zur Schwelle des Greisenalters (5—10 bis 60, 65, 70 Jahre) und das Greisenalter über letztere

Jahre hinaus bis zum Tode. Für den letzten Abschnitt scheint die Grenze der Sterblichkeit und Lebensdauer am Wenigsten verrückbar zu sein. Für das Kleinkindesalter lässt sich durch Verbesserung der socialen Verhältnisse eine erhebliche Verminderung der Durchschnittssterblichkeit erreichen, aber gross wird diese Sterblichkeit hier nach Allem in Vergleich zu den mittleren Altersclassen immer bleiben. Nur für den mittleren Lebensabschnitt möchten die Chancen günstiger liegen, wenn alles geschieht, was „menschenmöglich" zur Verbesserung der Lebensverhältnisse ist. Dass hier überhaupt mit Naturfactoren zu rechnen ist, ergiebt wohl auch die überall wahrnehmbare Verschiedenheit der Sterblichkeit zwischen dem männlichen und weiblichen Geschlecht und in den verschiedenen Lebensaltern beider, die sicher zwar auch mit, zum Theil nachweisbaren, socialen Factoren zusammenhängt, aber sich daraus nicht allein erklären lässt.

Dem Kinde droht schon vor und bei der Geburt der Tod, dem Knaben mehr als dem Mädchen, wie die Statistik der Todtgeburten zeigt.

Im Deutschen Reich (1872—80) kommen 4 % Todtgeborene unter den Geborenen vor mit Jahresschwankungen von 3.9 — 4.1 und Schwankungen in den grösseren Gebietsgruppen nach mehrjährigem Durchschnitte von 5 % (Rg.-Bz. Breslau und Liegnitz) und 3.1 (Oppeln, 2.9 in Alt-Bayern, doch sind die Zahlen gewisser katholischer Gegenden wohl nicht ganz richtig, wahrscheinlich etwas zu niedrig). Die todtgeborenen Knaben überwiegen stark, weit mehr als sie es bei den lebendgeborenen thun (im Deutschen Reich kommen bei den Geburten auf 100 lebende Mädchen 105.4 Knaben, auf 100 todtgeborene Mädchen 128.9) (Reichsstat. B. 44, Einl. S. 58, Tab. S. 176, Daten f. fremde Länder eb. S. 177). Die localen Unterschiede, ebenso der höhere Procentsatz Todtgeborener bei unehelichen Geburten (in Deutschland hier 5, bei den ehelichen 3.9 %, eine, wie Schumann a. a. O. in der Reichsstatistik mit Recht sagt, um so erheblichere Differenz, weil die unehelichen Mütter häufiger in einem Lebensalter mit an sich geringerer Frequenz der Todtgeburten stehen) und andere medicinische Erfahrungen beweisen, dass bei den Todtgeburten sociale Factoren mitspielen; wie weit das eine Geburtsstatistik nach Wohlstandskategorien u. dgl. noch mehr zeigen würde, mag dahingestellt bleiben. Ein gewisser Procentsatz der Todtgeburten wird aber doch als nothwendig aus Naturverhältnissen hervorgehend, mindestens bei Culturvölkern, anzusehen sein. Die Verschiedenheit der Todtgeburten nach den Geschlechtern beweist das wohl mit, wenn auch, wie ich zugebe, doch nicht unbedingt.

Die grosse Sterblichkeit im ersten und überhaupt im früheren Kindesalter, nach den vorhin angegebenen Zeitstufen, wird durch alle Erfahrung und die Statistik aller Länder bestätigt, freilich auch die sehr verschiedene Höhe dieser Kleinkindersterblichkeit. Der Einfluss mannigfacher socialer Factoren, Wohlstand, Bildung, Gewissenhaftigkeit, Sittlichkeit der Eltern, Zustände der hygienischen Verhältnisse, des Sanitäts- und Medicinalwesens, Auftreten von Epidemien u. a. dgl. m. lässt sich theilweise auch aus zeitlichen und örtlichen statistischen Vergleichungen, theils, wenn auch weniger

genau, aus bekannten anderen Erfahrungsthatsachen nachweisen. Danach hat man es in erheblichem Maasse gerade in der Kindersterblichkeit mit einer variablen, den socialen Verhältnissen stark unterliegenden, bei einer Verbesserung derselben verminderungsfähigen Grösse zu thun. Allein alle weiteren Erwägungen in Betreff des Phänomens, alle in Betracht kommenden physiologischen, medicinischen Erfahrungsthatsachen und doch auch wieder zulässige Schlüsse aus günstigen statistischen Daten über Kleinkindersterblichkeit führen doch wieder zum Ergebniss, dass diese grosse Sterblichkeit wohl sich vermindern lässt, aber eine relativ starke, besonders im ersten Lebensjahre, gegenüber allen übrigen Altersclassen, selbst die hohen (wenn auch nicht die höchsten) eingeschlossen, auch unter den günstigsten Verhältnissen bleiben wird, insofern eben doch etwas Natürliches ist.

Das ist ja auch von vornherein bei der physischen Natur des kleinen Kindes und bei den unvermeidlichen Gefahren, denen es durch und während seiner Entwicklung unterliegt, auch wegen des Characters der Krankheiten, denen es besonders leicht ausgesetzt ist, begreiflich. Gesundheitliche und sittliche Besserung der Eltern, vor und nach der Geburt des Kindes, Hebung der ökonomischen Lage und Bildung derselben, naturwissenschaftlich-medicinische Fortschritte, lauter Factoren, mit denen ja nicht mit Unrecht, aber wie gewöhnlich übertreibend der socialistische und sonstige Optimismus rechnet, werden das nicht principiell, wenn auch dann und wann graduell ändern können. Selbst ein platonisches Aussetz- oder Tödtungssystem „schwächlicher" Kinder böte bei der Unbestimmtheit der Merkmale und bei der Ungewissheit späterer Gefahren keine genügende Abhilfe, während das drastische Mittel ja selbst nur sofort zu erhöhter Kindersterblichkeit führte.

Für die Frage des Einflusses einer somit als mehr oder weniger feste Minimalgrösse gegebenen Kleinkindersterblichkeit auf die Volksvermehrung kommt nun gerade für unsere Frage von der natürlichen Volksvermehrung der Zusammenhang dieser Sterblichkeit mit der Geburtsfrequenz in Betracht. Besonders grosse, namentlich dauernd besonders grosse Gesammtsterblichkeit einer Bevölkerung findet sich meistens bei besonders grosser Geburtsziffer und ist nachweisbar vornemlich darauf zurückzuführen, dass eben von der grossen Kleinkinderzahl ein erheblicher Theil sehr bald wieder stirbt. Selbst vorübergehende Ursachen höherer Gesammtsterblichkeit, wie wirthschaftliche Nothstände, Seuchen, Epidemien decimiren vor Allem eben auch die kleinen Kinder und steigern die allgemeine Sterbeziffer durch die grosse Kindersterblichkeit unter grosser Kinderzahl bei einer starken Geburtsfrequenz. Die viel ungünstigere Sterblichkeit in Deutschland gegenüber Frankreich, in manchen (nicht allen) unseren geburtsreichen Provinzen gegen-

über den geburtsarmen ist in erheblichem Maasse auf die grössere Geburtszahl zurückzuführen, indem der Tod unter den Kindern wieder eine reiche Ernte hält. Freilich gehen aber Geburts- und allgemeine Sterbeziffern nicht parallel und ebenso wenig wächst die Kleinkindersterblichkeit immer proportional der Geburtsziffer oder gar progressiv zu ihr. Auch Länder, z. B. England, Landestheile, z. B. Rheinland und Westfalen, mit ziemlich hoher Geburtsziffer haben eine mässige Gesammtsterblichkeit (s. Tab. III), zeigen also, dass sich das vereinigen lässt. Aber eine Gefahr ist doch nicht zu verkennen, dass mit der Zahl der Geburten die Kindersterblichkeit eher wächst, als abnimmt, weil die Kinder weniger gepflegt werden, sich zu rasch folgen, vielleicht auch deswegen schwächer sind, ihr Leben selbst den Eltern weniger Werth hat, die ökonomischen Mittel knapper werden u. s. w. Die regelmässig wahrnehmbare grössere Sterblichkeit unter den unehelichen Kleinkindern, auch psychologisch begreiflich, zeigt derartige Einflüsse besonders und reflectirt sich dann auch in der höheren Gesammtsterblichkeit von Ländern mit starker Zahl unehelicher Geburten. Ungünstige Verhältnisse dieser Art zeigen bei uns besonders Alt-Bayern, aber auch Würtemberg und die östlichen preussischen Provinzen, Ungarn, Galicien. Bei uns, wie in manchen anderen Ländern hoher Geburtsfrequenz, sind so Hunderttausende von Kindern nur ein rasch durchlaufender Posten, der alsbald wieder in den Todeslisten erscheint. Mit Recht von Rümelin etwas Trauriges, ja eine Schmach genannt, ethisch wie wirthschaftlich jedenfalls ein schwerer Uebelstand. Aber wenn auch bei geringerer Geburtsfrequenz und unter günstigeren Verhältnissen selbst bei grosser sich ein solches Verhältniss mildern kann: ein erhebliches Contingent zum Todtenbudget, namentlich im ersten Lebensjahr, werden die Kleinkinder immer stellen und stellen sie auch heute in den Ländern mit geringerer allgemeiner wie Kindersterblichkeit.

Das ergiebt sich aus jeder bezüglichen Statistik, auch aus den Daten und Berechnungen in der neuesten vergleichend-statistischen Arbeit des reichsstat. Amts (s. bes. Einl. S. 67ff., Tab. S. 182; es müssen aber für die Frage des Zusammenhangs zwischen Geburtsfrequenz und allgemeiner wie Kindersterblichkeit verschiedene Tabellen und Daten vereinigt werden). Das Material ist zu umfassend, um hier Aufnahme finden zu können. Folgende Tabellen III und IV geben wenigstens einige Anhaltspuncte (meist für 1872—80). Reihenfolge der Länder nach der Kindersterblichkeit im 1. Lebensjahre (s. gen. Werk Einl. S. 67, Tab. S. 182, 176).

Tab. III. Sterblichkeits- und Gebährfrequenz in deutschen Ländern.

	Auf 1000 Lebende des betreffenden Alters Gestorb. ohne Todtgeb.				Auf 1000 15 bis 50jähr. Frauen Geborene			Reihenfolge nach			
	unter 1 Jahr	1—2 Jahre	2—5 Jahre	alle Gestorbenen	verheirathet, ehelich	unverheirath., unehelich	überhaupt	Kindersterblichk. unt. 1 J.	Gesammtsterblichkeit	eheliche Gebährfrequenz	Gesammtgebährfrequenz
Colonne	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Südbayern	560	65	19	34.1	316	50	176	1	1	8	7
Berlin	425	108	34	29.9	263	37	144	2	2	23	27
Würtemberg	410	63	21	29.9	325	32	180	3	2	6	5
Königreich Sachsen	379	75	24	28.9	284	48	177	4	6	14	6
R.-B. Breslau-Liegnitz	376	76	21	29.0	275	38	157	5	5	18	18
Baden	360	55	19	26.9	302	24	159	6	11	11	16
Franken (Baiern)	313	62	21	27.3	275	41	157	7	10	18	18
Westpreussen	309	79	35	29.1	334	30	188	8	4	3	2
Brandenbg. (ohn. Berl.)	306	64	25	25.8	271	35	162	9	16	21	14
Pr. Posen	292	78	32	28.4	328	25	187	10	7	5	3
Ostpreussen	286	87	39	28.4	299	32	163	11	7	12	12
R.-B. Oppeln	282	96	33	28.2	319	22	176	12	9	7	7
Elsass-Lothringen	281	65	22	26.0	280	20	145	13	13	15	25
6 Thür. Staaten	279	62	22	25.0	253	37	158	14	21	27	17
Hamburg	279	87	24	25.9	265	26	142	15	15	22	28
Provinz Sachsen	272	70	26	26.0	277	34	169	16	13	16	10
Braunschweig	255	73	26	25.5	250	34	151	17	17	28	22
Hessen	246	56	19	24.1	272	24	156	18	24	20	20
Pommern	243	54	24	23.4	291	34	166	19	25	13	11
Anhalt	240	61	23	23.2	257	34	160	20	26	24	15
Pfalz	233	61	21	24.7	307	21	175	21	22	10	9
Rheinld. (ohn. Düsseld.)	230	71	27	25.1	333	11	163	22	19	4	12
R.-B. Düsseldorf	209	77	27	25.5	351	10	182	23	17	1	4
Hessen-Nassau	201	58	22	24.4	277	17	148	24	23	16	23
Mecklenburg-Schwerin	194	46	16	20.9	224	38	135	25	29	29	29
R.-B. Arnsberg	190	84	32	26.9	344	11	204	26	11	2	1
R.-B. Münster-Minden	186	63	22	25.1	312	9	153	27	19	9	21
Hannover	180	58	22	23.2	256	20	145	28	26	26	25
Schleswig-Holstein	179	45	16	21.0	257	28	147	29	28	24	24

Tab. IV S. 505.

Die erste Tabelle (III) über die deutschen Gebietsgruppen zeigt im Ganzen einen Zusammenhang zwischen der Kindersterblichkeit und der allgemeinen Sterblichkeit, wie die ziemliche Uebereinstimmung der Rangordnung in Col. 8 und 9 ergiebt. Aber einige Verschiebungen treten doch ein, worauf die Altersclassenvertheilung mitunter von Einfluss wegen der verschiedenen Sterblichkeit in den Lebensaltern sein kann. Zwischen der Geburtsfrequenz (in der hier berechneten Weise) (Col. 10. u. 11) und der Kindersterblichkeit (Col. 9) macht sich aber ein Zusammenhang viel weniger geltend, weder bei der ehelichen noch der ganzen Geburtsfrequenz, in einigen Fällen (Berlin, Düsseldorf, übrige Rheinprovinz, Arnsberg) verschiebt sich die Rangordnung sogar ausserordentlich, was den Einfluss socialer Factoren auf die Kinder- und allgemeine Sterblichkeit ergiebt, günstigere Umstände wie in Rheinland, ungünstigere wie in Berlin. Die Verhältnisse der hohen Kindersterblichkeit in Südbaiern, Würtemberg erscheinen nach der Verschiebung der Reihenzahlen in Col. 10, 11 verglichen mit 8, 9

Tab. IV. Sterblichkeits- und Geburtsfrequenz europäischer Länder.

	Auf 1000 Lebende des betreffenden Alters Gest. ohn. Todtgeb.				Auf 1000 15—50jähr. Frauen Geborene			Auf 1000 Lebende Geborene ohne Todtgeborene	Reihenfolge²) nach				
	unter 1 Jahr	1—2 Jahre	2—5 Jahre	alle Gestorbenen	verheirathet, ehelich	unverheirath., unehelich	überhaupt		Kinder-sterblichkeit unter 1 Jahr	Gesammt-sterblichkeit	eheliche Gebährfrequenz	Gesammt-gebährfrequenz	Gebährfrequenz in Col. 7
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
Westösterreich	323	84	32	29.3	258	40	145	36.7	1 (1)	4 (3)	6	5	6
Galiz., Bukowina	300	113	54	37.1	260	47	175	44.6	2 (2)	1 (1)	4	1	1
Deutschland¹)	294	70	25	26.8	293	30	164	39.1	3 (3)	5 (4)	2	2	2
Italien	284	169	42	30.0	254	24	149	36.9	4 (4)	3 (2)	7	4	5
Spanien	267	67		30.4	?	?	?	37.6	5 —	2 —	?	?	3
Schweiz	238	41	15	23.5	259	11	125	30.8	6 (5)	7 (6)	5	8	11
Niederlande	237	66	21	24.3	310	10	157	36.4	7 (6)	6 (5)	1	3	7
Frankreich	210	29		22.4	174	18	106	25.4	8 (7)	8 (7)	10	10	15
Finnland	195	38		22.2	?	?	149	37.0	9 —	9 —	?	—	4
Gr.-Britannien	174	66	20	21.4	?	?	?	35.4	10 —	10 —	?	?	8
Dänemark	165	36	15	19.5	241	27	132	31.4	11 (8)	12 (8)	9	6	9
Schweden	152	41	20	18.3	248	24	125	30.5	12 (9)	13 (9)	8	8	12
Irland	114	41	15	18.2	?	?	?	26.5	13 —	14 (10)	?	?	14
Norwegen	111	39	16	17.0	268	20	129	31.0	14 (10)	15 (11)	3	7	10
Griechenland	111	30		19.6	?	?	?	27.6	15 —	11 —	?	?	13

auch noch bedenklicher. Mehrfach besonders in den Gebieten mit niedriger Geburtsziffer (Col. 10, combinirt mit 11) ist aber doch auch gleichzeitig die Kindersterblichkeit niedrig, was auf einen Zusammenhang der Erscheinungen hier doch hinweisen möchte.

In der 2. Tabelle (IV), wo wegen des Fehlens der Daten für Geburtsfrequenz der gebhärfähigen Frauen in einigen Ländern noch eine besondere Colonne (8) für die Geburtsfrequenz in der üblichen Weise (von der Gesammtbevölkerung) berechnet ist, ist die Gesammtsterblichkeit und die Kindersterblichkeit nach der Reihenfolge der Länder in Col. 9 und 10 in grosser Uebereinstimmung, nur Westösterreich und Deutschland stehen in der Kindersterblichkeit noch ungünstiger als in der gesammten, was wieder auf besondere Uebelstände in jener bei uns hinweist. Die eheliche und die Gesammtgeburtsfrequenz, und zwar letztere in beiden Berechnungsweisen, zeigt auch hier viel erheblichere Abweichungen in der Reihenfolge der Länder von derjenigen in der Sterblichkeit (Col. 11 bis 13 verglichen mit Col. 9 und 10), aber grade in den Ländern mit Maximis und Minimis auch einige sehr deutliche Uebereinstimmungen, welche auf den nahen Zusammenhang der Sterblichkeits-, besonders der Kleinkindersterblichkeitsfrequenz mit der Geburtsfrequenz hinweisen. Die Länder mit besonders hoher Geburtsfrequenz (Galizien, Deutschland, Spanien, Italien, Westösterreich) haben, wenn auch nicht genau in derselben Reihenfolge, eine höhere Kinder- und allgemeine Sterblichkeit, die Länder mit geringerer Geburtsziffer, besonders Frankreich, auch eine niedrigere Sterblichkeit. In dieser Tabelle IV möchten einige der grösseren Ab-

¹) Die Zahlen in Col. 1—4 ohne Würtemberg und Hamburg.

²) Die eingeklammerten Zahlen in Col. 9 und 10 zeigen die Reihenfolge an, wenn die 5 Länder, wo in Col. 5 und 7 die Daten fehlen, weggelassen werden.

weichungen in der Reihenfolge der Geburts- und Sterbefallfrequenzen besonders bei den Mittelstaaten sich übrigens, wie z. Th. auch in Tab. III, daraus erklären, dass in diesen Ländern und Landestheilen mit kleinerer absoluter Gesammtbevölkerung zufällige Momente mehr einwirken und die Zahlen daher mit denjenigen der grossen Länder sich, wie oben schon bemerkt, nicht so gut vergleichen lassen. In der Tabelle IV fehlt (wie in dem gen. B. 44 der Reichsstatistik, S. 67, 182) Belgien. Mit einer Geburtsfrequenz der verheiratheten gebärfähigen Frauen von 289, aller Frauen von 142 nähert es sich in ersterer Ziffer Deutschland, in der zweiten Westösterreich, seine Geburtsfrequenz von der Gesammtbevölkerung (lebende) ist 32.6, etwas höher als in Dänemark, seine Sterblichkeitsfrequenz (ohne Todtgeborene) 22.9, etwa wie die französische.

Eine etwas andere Berechnung der Kleinkindersterblichkeit ergiebt ähnliche Resultate, nemlich das Verhältniss zwischen den Lebendgeborenen und den im ersten Lebensjahre Gestorbenen (s. B. 44, Einl. S. 70, 71, Tab. S. 183). Hiernach war in dem grössten Theil des Deutschen Reichs die Sterblichkeit im 1. Lebensjahre auf 1000 223 (eheliche 212, uneheliche 351), mit Abweichungen von 372 in Südbaiern bis 155 in Hannover (bei der nothwendigen Beschränkung der Vergleichung auf vergleichbare annähernd gleiche Gebiete, in kleineren Gebieten gehen die Zahlen bis auf 125 herab, übrigens je nach den zu Grunde gelegten Durchschnittsjahren mit kleinen Abweichungen). In Russland ist die Ziffer 296, im Osten sogar 345, in Westösterreich 256, Galizien, Bukowina 257, Italien 214, Gross-Britannien 145, Frankreich 166, in Schweden aber nur 130, in Norwegen sogar nur 101, in Irland 97. Ueberall sind die Zahlen für die unehelichen Kinder ungünstiger, selbst fast bis zum Doppelten (Frankreich 300 gegen 155). Nicht allein, aber doch vornemlich bei geringerer Geburtsfrequenz wird die Sterblichkeit im 1. Jahre erheblich niedriger. Sie aber wesentlich noch unter 10 % bringen zu können, das irisch-norwegische Minimum (bei ehelichen Kindern in Norwegen ist sie 99, bei unehelichen auch hier 126 ‰), erscheint doch nicht sehr wahrscheinlich. Auch von deutschen kleineren Gebieten ist es nur das Grossh. Oldenburg, welches solchen Ziffern näher kommt (bei ehelichen 119, bei unehelichen auch gleich wieder 243, i. G. 125 ‰). Dass im Uebrigen Naturfactoren hier einwirken, ergiebt sich wohl auch wieder aus der überall in allen Ländern und Gebietsgruppen, allen Jahren, bei ehelichen und unehelichen Kindern grösseren relativen Sterblichkeit der Knaben im 1. Lebensjahre verglichen mit den Mädchen. Eine nicht unwesentliche Abnahme der Sterblichkeit im 1. Jahre ist für Deutschland von 1872—80 übrigens nachgewiesen, von über 340 bis auf unter 270.

§. 212. Fortsetzung. Sterblichkeit im späteren Kindes- und im erwachsenen Lebensalter. Nach Ablauf des ersten Lebensjahres (und schon vorher) nimmt die Sterblichkeit erheblich ab, wenn sie auch bis zum sechsten Jahre nicht unbeträchtlich bleibt. In die Einzelheiten hinein können wir das hier nicht näher verfolgen. Eine allgemeine Characteristik der Erscheinung genügt für unsere Zwecke.

Vergl. die Tabellen im B. 44 der Reichsstatistik S. 62 der Einl. u. S. 182 der Tabellen, daselbst auch für grössere Altersclassen graphische Darstellungen für das Deutsche Reich.

Der allgemeine Gang der Sterblichkeit ist überall im Ganzen so gleichmässig, wenn auch in den verschiedenen Lebensaltern, Zeiten und Ländern wieder mit von veränderlichen socialen Verhältnissen (Kriegsdienst, Berufsart) abhängig, dass auch hier der Einfluss von Naturverhältnissen nicht zu verkennen ist. Wo die Sterblichkeit im ersten Lebensjahre besonders hoch ist, bleibt

sie, wie von vornherein wahrscheinlich ist, auch in den nächsten Perioden des Kindesalters gewöhnlich noch höher, als da, wo sie auch zuerst kleiner war: der „Durchsiebungsprocess" zieht sich über eine Reihe von Lebensjahren hin. Später tritt dann aber begreiflich eine gewisse Ausgleichung ein, indem die Sterblichkeit in den mittleren und höheren Altersclassen in Ländern mit solcher schon früher „durchsiebter" Bevölkerung auf das Maass der allgemeinen Sterblichkeit anderer, in den jüngeren Classen günstigerer Länder und selbst darunter fällt. Ein characteristisches Beispiel bietet Südbayern (s. die auf S. 508 folgende Tab. V). Vom ersten Lebensjahre an etwa bis zur Zeit der Pubertät vermindert sich die Sterblichkeit überall fast regelmässig. Das Minimum erreicht sie, nach Quinquennien berechnet, in Europa fast ausnahmslos in der Periode des 10.—15. Jahres. Beinahe ebenso niedrig, meist nur ein Geringes höher, in wenigen Fällen selbst noch etwas niedriger, ist sie in der Periode des 15.—20. Jahres. Die grossen Differenzen zwischen verschiedenen Ländern im frühen Kindesalter fehlen meistens, die Länder nehmen aber mehrfach eine wesentlich andere Rangordnung ein.

In Deutschland ist die Sterblichkeit vom 10.—15. Jahre auf 1000 Lebende der Altersclasse 4.1 (Min. Thüringen 2,9, Würtemberg, K. Sachsen 3.0, aber auch Südbayern mit nur 3.1, Max. jetzt R.-B. Münster, Minden, Westpreussen mit 5.5, Grossh. Oldenburg mit 5.6), Norwegen hier nur ebenfalls 4.1, Frankreich 4.3, Gross-Britannien 3.9.

Nach der Pubertätszeit steigt die Sterblichkeit wieder langsam, aber stetig und regelmässig von Jahr zu Jahr, von Quinquennium zu Quinquennium, stärker wird sie nach dem 50. Jahre und von da an mit steigend grösser werdenden Zunahmedifferenzen gegen die vorausgehende Periode bis ins höchste Alter hinein, obgleich die Zahlenwerthe hier bei der viel kleineren absoluten Zahl der Fälle weniger sicher werden. In den mittleren Jahren werden die Sterblichkeitsverhältnisse der einzelnen Länder sich im Ganzen noch ähnlicher, um nur im höheren und höchsten Alter wieder mehr Verschiedenheiten zu zeigen.

Nur an folgenden Beispielen aus Ländern sonst sehr verschiedener, zum Theil hier extreme Gegensätze zeigender Bevölkerungsbewegung mag der Gang der Sterblichkeit, nach Lebensaltern hier noch illustrirt werden. Deutschland: (ohne Würtembergs und Hamburgs Zahlen) und Frankreich, Südbayern und Norwegen (Reichsstat. B. 44, Tab. S. 182). S. Tab. V. S. 508.

Bei einer Zusammenfassung der Lebensalter in grössere Classen von Lebensjahren, wie sie die gen. reichsstat. Arbeit gemacht hat (siehe S. 63), erhält man folgende Ergebnisse, mit Heraushebung nur einiger Hauptländer und der Maxima und Minima in jeder Classe (Deutschland ohne Würtemberg, bei „überhaupt" auch

ohne Hamburg), bei den Gebietsgruppen ganz kleine absichtlich unberücksichtigt gelasssen. S. Tab. VI.

Tab. V. Sterblichkeit nach Lebensaltern.

Auf 1000 Lebende des betreffenden Alters kommen Gestorbene (ohne Todtgeborene):

Lebensalter	Deutschland	Frankreich	Südbaiern	Norwegen
überhaupt	26.8	22.4	34.1	17.0
0— 1 Jahr	294.0	210.0	560.0	111.0
1— 2 -	70.0	29.0	65.0	39.0
2— 5 -	25.0		19.0	16.0
5—10 -	8.7	6.7	7.1	6.6
10—15 -	4.1	4.3	3.1	4.1
15—20 -	5.1	6.0	4.2	5.5
20—25 -	7.5	8.4	6.9	7.4
25—30 -	8.8	9.8	8.2	8.0
30—35 -	10.0	9.8	9.5	8.0
35—40 -	11.8	10.1	10.9	9.3
40—45 -	13.4	11.4	11.9	9.6
45—50 -	15.9	13.0	14.5	10.8
50—55 -	21.0	17.0	19.0	13.0
55—60 -	29.0	22.0	26.0	17.0
60—65 -	41.0	33.0	38.0	26.0
65—70 -	63.0	50.0	62.0	40.0
70—75 -	94.0	80.0	97.0	58.0
75—80 -	145.0	122.0	137.0	88.0
über 80 -	234.0	201.0	279.0	162.0

Tab. VI. Sterblichkeit nach grösseren Altersclassen.

	Auf 1000 Lebende kommen Gestorbene im Alter von Jahren				
	unter 15	15—40	40—60	über 60	überhaupt
Deutschland	41	8.3	19.0	76.0	26.8
1. Maximum	69 (Berlin)	11.0 (Arnsberg)	23.0 (Arnsberg)	84.0 (Hess.-Nass.)	34.1 (Südbaiern)
2. -	64 (Südbaiern)	10.0 (Herz.Oldenb.)	21.0 (verschied.)	82.0 (Münst. Mind. Franken)	29.9 (Berlin)
1. Minimum	25 (Herz.Oldenb.)	7.0 (Anhalt)	16.0 (Schlesw-Holstein. Schwer.)	67.0 (Berl. Schleswig-Holstein)	20.9 (M.-Schwer.)
2. -	26 (Schlw.-Holst. M.-Schwerin.)	7.3 (Pommern)	17.0 (Pomm. Südbaiern u. a. m.)	69.0 (Westpreuss. Pommern)	21.0 (Schleswig-Holstein)
West-Oesterr.	47	9.7	19 0	76.0	29.3
Italien	50	9.6	18.0	77.0	30.0
Frankreich	27	8.7	16.0	69.0	22,4
Gr.-Britannien	27	8.2	18.0	71.0	20.9
1. Maximum	60 (Galizien)	12.0 (Galizien)	31.0 (Galizien)	98.0 (Galizien)	37.1 (Galizien)
2. -	51 (Spanien)	10.0 (Spanien)	21.0 (Spanien)	85.0 (Spanien)	30.4 (Spanien)
1. Minimum	16 (Irland)	7.3 (Dänemark)	12.0 (Norwegen)	60.0 (Norw. Finnl.)	17.0 (Norwegen)
2. -	19 (Norwegen)	7.4 (Norwegen)	14.0 (Schweden)	64.0 (Dänemark)	18.2 (Irland, 18.3 Schwed.

Diese letzte Uebersicht (VI) zeigt in den Maximis und Minimis der Sterblichkeit bemerkenswerthe Constanz derselben oder ähnlicher (so der skandinavischen) grösserer Länder in allen Altersclassen, weniger, aber immerhin auch einigermaassen, bes. bei den Minimis in den deutschen Gebietsgruppen (gewisse norddeutsche Länder, was sich durch Herbeiziehen der den angegebenen nächsten Zahlen noch mehr ergiebt).

Eine Sterblichkeit der Kinder (bis 15 Jahre) von 1.5—2, der zweiten Classe (15—40 J.) von 0.75—1, der dritten (40—60 J.) von 1.25—1.5, der vierten (über 60) von 6—7 °/₀ und eine Gesammtsterblichkeit (ohne Todtgeburten) von 1.75—2 °/₀ wird man nach diesen Thatsachen neuerer europäischer Statistik hier als Minimum ableiten dürfen. Dasselbe kann nur unter besonders günstigen Umständen, namentlich auch wieder nur bei einer, wenn nicht unbedingt sehr niedrigen, so doch höchstens bei einer mittleren Geburtsfrequenz, erreicht werden. Ob es danach gerechtfertigt ist, hypothetisch ein noch niedrigeres Minimum als „physiologisch möglich anzunehmen, ist schwer zu entscheiden. Es möchte kaum zu wagen sein, die Frage zu bejahen, jedenfalls dürfte wohl nur um Weniges, vielleicht noch $^1/_4$ °/₀ für die Gesammtsterblichkeit, herabgegangen werden, aber nur bei gleichzeitiger Annahme nicht sehr hoher Geburtsfrequenz. Ist letztere stärker, so wird auch das Minimum um $^1/_2$ °/₀ und mehr zu erhöhen sein.

§. 213. Das Ergebniss wäre daher auf Grund der vorausgehenden Ausführungen in Betreff des physiologisch möglichen Maximums der Bevölkerungsvermehrung durch Geburtsüberschuss: bei grösster denkbarer Geburtsfrequenz von 5, vielleicht von 6—6.25 °/₀ und geringster hierbei noch anzunehmender Minimalsterblichkeit von 2.5—2.75 °/₀ ein Zuwachs von 2.25—2.5 im einen, von 3.25—3.5 im zweiten, von 3.5—3.75 im höchsten Falle, letztere Proportion nach Allem, wenn nicht unmöglich, so für einige Dauer und für grössere Bevölkerungen mit regelmässiger Altersgliederung schon nicht mehr wahrscheinlich. Das wahrscheinlichste erreichbare Maximum möchte zwischen der ersten und zweiten Proportion liegen, daher 2.75—3 °/₀, im Mittel c. 2.8 betragen. Ein Ergebniss, zu welchem auch Andere, so Wappäus, der 3 °/₀ annimmt, gelangt sind. Die Verdoppelungsperiode ist bei c. 2.8 °/₀ c. 25.2 Jahre[1]). Eine immer nur unter

[1]) Nach Wappäus I, 112 ergeben sich bei folgenden Zunahmequoten die beistehenden Verdopplungsperioden:

Zunahme	Verdopp.per.	Zunahme	Verdopp.per.	Zunahme	Verdopp.per.
0.2 °/₀	346.9 Jahre	0.667	104.3 Jahre	2.5	28.1 Jahre
0.25	277.6 -	1.0	69.7 -	3.333	21.1 -
0.333	208.3 -	1.25	55.8 -	4.0	17.7 -
0.4	173.6 -	1.333	52.3 -		
0.5	139.0 -	2.0	35.0 -		

besonders günstigen Umständen in einem grösseren Gemeinwesen einige Dauer hindurch als möglich erscheinende Zunahme.

Malthus' Annahme einer regelmässigen Verdopplungsperiode von 25 Jahren ist daher mit Recht schon lange als viel zu optimistisch, oder von seinem Standpuncte aus gesprochen, als viel zu pessimistisch angesehen worden.

B. — §. 214. Wirkliche Volksvermehrung.

Die wirklichen Zunahmeraten der Bevölkerung, soweit man sie aus zuverlässiger Statistik der Bewegung der Bevölkerung und aus Volkszählungen constatiren kann, sind wenigstens in alten, ganz besiedelten Culturländern, wie den europäischen, viel geringer und zwar selbst im 19. Jahrhundert, wo nach Allem in vielen Ländern eine raschere Zunahme stattgefunden hat, als vielleicht jemals früher, und viel geringer sogar in den in dieser Hinsicht die stärkste Zunahme zeigenden Ländern, wie einigen germanischen und muthmaasslich auch slavischen. In einzelnen Jahren wird wohl ein Geburtsüberschuss von 1 4—1.6 % in grösseren Ländern, selbst bis 1.8, ja bis 2 und 2.3 % und etwas darüber in grösseren Landestheilen erreicht, in längeren Perioden ist er auch hier um einige Decimalen selbst in den günstigsten Fällen kleiner. Nur junge überseeische Colonialländer mit allseitig günstigen Lebensbedingungen haben vielleicht periodenweise einen natürlichen Zuwachs, also auch hier von Einwanderung (und deren weiterem Geburtsüberschuss) abgesehen, welcher jenem vorhin abgeleiteten Maximum gleich oder nahe kommt, also nicht viel unter 3 % beträgt, aber wie es scheint, auch nur vorübergehend, so die Vereinigten Staaten von Nordamerica in den ersten Jahrzehnten nach ihrer Selbständigkeit, wenn die Berechnungen wenigstens einigermaassen zuverlässig sind. Eine Verlangsamung des natürlichen Zuwachses ist aber auch hier eingetreten und in Europa ebenfalls mehrfach, wenn auch nicht allgemein und gleichmässig, im Laufe des 19. Jahrhunderts, für das man fast allein genügend zuverlässiges Material hat, zu constatiren, in Ländern mit rascherer wie langsamerer Vermehrung. Grosse periodische Schwankungen des Geburtsüberschusses, durch solche in der Geburts- wie auch in der Sterblichkeitsziffer verursacht, zeigen sich ohnedem hier. Sie sind namentlich für die volkswirthschaftliche Seite der Frage von Interesse, weil sie mehrfach deutlich unter wirthschaftlichen Einflüssen (Erwerbsverhältnisse im Allgemeinen, Preisverhältnisse der Hauptlebensmittel) stehen (s. u. §. 217).

Wo die Statistik der Bewegung der Bevölkerung nicht ausreicht, sind die Daten der Volkszählungen mit zu benutzen. Aber diese sind eben das Ergebniss auch der Wanderungen und zugleich der jeweiligen Technik und Qualität des Zählungswesens, so dass sie keine sicheren Schlüsse auf die wirkliche Veränderung der Volkszahl überhaupt und speciell auf das Verhältniss zwischen Geborenen und Gestorbenen gestatten.

§. 215. Einzelne Ausführungen. Erste Hälfte und Mitte des 19. Jahrhunderts.

Für die frühere Zeit des 19. Jahrhunderts sei auch hier vornemlich auf Wappäus' Werk, hinsichtlich des Deutschen Reichs auf das Juliheft 1879 der Statistik des Reichs verwiesen. Vornemlich soll hier wieder nur das letzte halbe Jahrhundert, seit 1841, betrachtet werden, für welches das relativ zuverlässigste Material vorliegt und in dem gen. B. 44 der Reichsstatistik gut bearbeitet wird. Ueber die frühere Zeit nur einige Bemerkungen.

Für die Vereinigten Staaten von Nordamerica liegt ein freilich unvermeidlich zum Theil mit Conjecturalzahlen rechnender Versuch vor, die natürliche Zunahme der weissen Bevölkerung, abgesehen von der Einwanderung, zu berechnen. Das Maximum wäre danach anfangs fast 3 % (2.89 %) gewesen.

S. Tucker, Progress of the United states etc. Newyork 1843, an den sich namentlich gute Ausführungen von Wappäus angeschlossen haben (I, 92 ff., 122—127, auch ders. in Stein-Wappäus Handb. d. Geogr. I, 192, 496 ff.). Die betreffenden Durchschnittsraten dieser Zunahme in den 6 Jahrzehnten von 1790—1850 wären danach gewesen: jährlich 2.89, 2.83, 2.74, 2.64, 2.52, 2,27 %, also niemals 3 % erreicht und auch hier eine fortschreitende Abnahme des Zuwachses. In Australien war 1887—90 der mittlere jährliche Geburtsüberschuss c. 1.67 % der Bevölkerung.

In Europa constatirt man für das 19. Jahrhundert vielfach, in Ländern rascherer (germanische) und langsamerer (Frankreich) natürlicher Zunahme, eine besonders starke Vermehrung in den ersten Zeiten nach Abschluss der französischen Kriegsperiode, also seit 1815—20.

Freilich vornemlich auf Grund der Daten der Volkszählungen, bei welchen man mit dem schon mehrfach hervorgehobenen Umstande der allmäligen Verbesserung der Zählungen zu rechnen hat, ohne durch Controle der theils fehlenden, theils auch noch unvollständigeren Statistik der natürlichen Bewegung der Bevölkerung den muthmaasslichen Fehler der Volkszählungsstatistik zur Ziffer bringen zu können. Aber eine starke Vermehrung nach jener Kriegszeit, die dann später wieder langsamer wurde, — um freilich hinterher, besonders in neuester Zeit, in vielen Ländern, den meisten ausser Frankreich, von Neuem, wenn auch meist nicht mehr so hoch, wie 1815—20 ff., zu steigen — möchte doch richtig bleiben, ist von vornherein wahrscheinlich und mit anderen ähnlichen Erfahrungen in Uebereinstimmung.

Einige Beispiele zum Beleg: im Gebiete des heutigen Deutschen Reichs wird vom reichsstat. Amt auf Grund sorgfältiger, aber eben nicht überall mit vollständigem und correctem Material operirender Berechnung die Zunahme folgender Maassen angegeben (s. Juliheft 1879 S. 63, Hauptdaten regelmässig im stat. Jahrb., so f. 1892 S. 2). S. Tab. VII. S. 512.

Hier kommen aber auch die Wanderungen, neuerdings daher die Mehr-Auswanderungen, übrigens mit erheblichen Schwankungen in den einzelnen Perioden zum Ausdruck. Im Kgr. Preussen (heutigen Umfangs) allein wäre die Zunahme (Juliheft 1879 S. 43) zuerst 1.67 (1816—19) und 1.69 (1819—22) gewesen, um 1828—37 auf 0.77 herab, 1837—40 wieder auf 1.67 hinauf zu gehen, seitdem aber unter diesem Satze zu bleiben (Minim. 1846—49 0.42, 1852—55 0.43, Maxim. 1858—61 1.26, 1872—75 1.04 %, nach einer mit 1875 abschliessenden Berechnung).

Tab. VII. Bevölkerungsvermehrung im Deutschen Reich 1816—90.

Jahr	1000 Einwohn.	Jährl. Zunahme %	Jahr	1000 Einwohn.	Jährl. Zunahme %
1816	24,833	—	1855	36.114	0.40
1820	26,294	1.43	1860	37,747	0.88
1825	28,113	1.34	1865	39,656	0,99
1830	29,520	0.98	1870	40,818	0.58
1835	30,938	0.94	1875	42,729	0.91
1840	32,787	1.16	1880	45.236	1.14
1845	34,398	0.96	1885	46,858	0.70
1850	35,397	0.57	1890	49,428	1.07

In Baiern sank die Zunahme von 0.96 in 1818—27 mit Schwankungen, aber ziemlich stetig auf 0.09 in 1846—49 (eb. S. 44). In Sachsen, dessen ältere Daten wohl noch weniger sicher, ist eine Zunahme von 1 % fast immer überschritten, abgesehen von einer offenbar falschen höheren Zahl 1.64 1861—64 erreicht worden (eb. S. 44). — Für die ganze Periode 1816—75 (eb. S. 63) berechnet sich die Zunahme in längeren Zeiträumen für das Deutsche Reich: 1816—34 auf 1.15, 1834—52 auf 0.88, 1852—67 auf 0.75, 1867—75 auf 0.80 %. Nach den statistischen Gebietsabschnitten der Reichsstatistik war die Zunahme (abgesehen von Berlin und den Stadtstaaten) 1814—34 am Grössten, 2.22 %, im R.-B. Gumbinnen, 1.84 in der Provinz Preussen (grösste Zählungsverbesserungen?), 1834—52 1.73 im R.-B. Marienwerder, 1.58 in der Provinz Brandenburg (ohne Berlin) und Pommern, 1852—67 1.85 im R.-B. Arnsberg, 1.75 im R.-B. Düsseldorf, 1867—75 2.72 ebenfalls in Arnsberg (eb. S. 64). Auch hier: Einfluss der Wanderungen, welche in neuerer Zeit mehr nach den industriellen westlichen, früher mit nach den agrarischen östlichen Gegenden gingen.

In Frankreich (Ann. stat. 1888, p. 18) wäre nach der Statistik der Bewegung der Bevölkerung der Geburtenüberschuss im J. 1816 auf 0.84 % gestiegen, vorher (seit 1806) war er schon in einem Jahre auf 0,38 gesunken. Dieser Satz ist seitdem nicht wieder erreicht worden. Mit Schwankungen, aber im Ganzen mit deutlicher Tendenz zum Sinken, ist er schon vor 1848 mehrfach unter 0.5 gewichen, 1854—55 (Krimkrieg, Theuerung) ist bereits zweimal ein Ueberschuss der Todesfälle eingetreten, auch danach die Zunahme nicht wieder auf 0.5 gestiegen (Max. 0.49 in 1862); im Kriege von 1870—71 überwogen wieder die Todesfälle (um 0.28 und 1.22 %), auch danach war in 1872 das Maximum des Geburtsüberschusses nur 0.49, 1874 0.48, seitdem fast stetig weniger, in neuester Zeit auch im Frieden sogar wieder mehr Todesfälle als Geburten (1890/91, Epidemien. Influenza).

Die Verlangsamung der Zuwachsrate zeigt sich hier und wie schon bemerkt, mehrfach, aber keineswegs überall und stetig und hat auch grade in germanischen Ländern wieder neuerdings öfters einer unter Jahresschwankungen doch ziemlich anhaltenden Steigerung der Rate Platz gemacht. Sie aber ohne Weiteres zu einem „statistischen Gesetz“ zu stempeln und auf die steigende Volksdichtigkeit zurück zu führen, durch die sie nothwendig werden soll, ist unzulässig, wenn auch ein nicht seltener Trost in Frankreich (s. o. S. 456 u. folg. §. 216).

Nach einer Berechnung von Hermann Wagner, damals Redacteur des statistischen Theils des Gothaer Hofkalenders, stellt sich für die Zeit nach den französischen Kriegen bis in die 60er Jahre in wichtigeren europäischen Staaten folgende Veränderung der Bevölkerung nach den Volkszählungen heraus (Goth. Jahrb. 1869 S. 994, die correcte Berechnungsformel im Vorwort daselbst S. VI). Reihenfolge nach der Grösse des Zuwachses. S. Tab. VIII, S. 513.

Für Vergleichungen und Schlüsse aus dieser Tabelle ist freilich Manches zu bedenken. Kleine und grosse Staaten gestatten auch hier wieder keinen unmittelbaren Vergleich. Die Zahlen sind wegen der Verschiedenheit der Zählungsqualität nicht gleichwerthig. Weil bei einigen Staaten die früheren Perioden, wo die Zunahme rascher war, fehlen, ist auch für diese die Durchschnittszunahme in der Hauptperiode im Vergleich mit den anderen Staaten zu klein (Sachsen, Dänemark, Niederlande, Belgien, bes. Süddeutschland). Endlich zeigt sich neuerdings in einigen Staaten (Gr.-Britannien. Irland, Scandinavien, Süddeutschland, auch Preussen) auch die Aus-

Tab. VIII. Volkszunahme (-Abnahme) in europ. Staaten 1821—65.

Land	Hauptperiode Jahre (im 19. Jahrh.)	Hauptperiode % der jährl. Zunahme	Zuwachs auf eine 40jähr. Periode berechnet	Danach Verdopplungsperiode	1. Jahre	1. %	2. Jahre	2. %	3. Jahre	3. %	4. Jahre	4. %	5. Jahre	5. %
England und Wales	21/61	1.30	67.21	53.8	21/31	1.46	31/41	1.35	41/51	1.19	51/61	1.13	61/66	1.11
Königr. Sachsen	34/64	1.24	63.80	56.1	—	—	34/40	1.14	40/52	1.28	52/61	1.40	61/64	1.34
Norwegen	25/65	1.21	61.82	57.7	15/25	1.62	25/35	1.28	35/45	1.06	45/55	1.15	55/65	1.33
Preussen [1])	22/61	1.18	60.02	59.9	22/31	1.25	31/40	1.43	40/52	1.02	52/61	1.03	61/64	1.22
Dänemark	40/60	1.14	57.19	61.3	—	—	—	—	40/45	0.98	45/55	0.98	55/60	1.31
Schweden	25/65	0.99	48.46	70.3	15/25	1.17	25/35	0.88	35/45	0.92	45/55	0.93	55/65	1.23
Schottland	21/61	0.96	46.76	72.3	21/31	1.22	31/41	1.07	41/51	0.23	51/61	0.57	61/66	0.59
Niederlande	29/59	0.77	35.45	90.4	—	—	29/39	0.91	39/49	0.67	49/59	0.74	59/67	1.09
Belgien	46/66	0.55	24.48	126.7	—	—	—	—	—	—	46/56	0.42	56/66	0.66
Frankreich	21/61	0.47	20.82	147.6	21/31	0.67	31/41	0.50	41/51	0.44	54/61	0.28	61/66	0.31
Süddeutschland [2])	34/64	0.42	18.26	167.2	—	—	34/40	0.67	40/52	0.39	52/61	0.41	61/64	0.70
Irland	21/61	— 0.40	— 17.29	—	21/36	1.33	31/41	0.51	41/91	—2.26	51/61	—1.26	61/66	—0.71

[1]) Umfang von 1815.

[2]) Bayern, Würtemberg, Baden, Hessen, Hohenzollern.

wanderung von Einfluss, wenigstens periodenweise, wenn sie auch vielleicht auf die Dauer die thatsächliche Zunahme der Gesammtbevölkerung ganzer Länder mitunter nicht wesentlich aufhält. (§. 225 ff.)

§. 216. Fortsetzung. Mitte und zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts. Für das letzte halbe Jahrhundert ist eine bemerkenswerthe Erscheinung die mehrfache, wenn auch unter zeitlichen Schwankungen sich vollziehende, schon erwähnte Wiederzunahme der Zuwachsrate, besonders durch Geburtsüberschuss, in Europa, unter dem deutlichen Einfluss der Wallungen im wirthschaftlichen und politischen Leben (§. 217); ferner trotz stark steigender, wenngleich auch erheblichen Schwankungen unterliegender überseeischer Massenauswanderung, die in der Regel in grösseren Ländern und Gebieten dennoch verbleibende bedeutende Volkszunahme, sodass also die Auswanderung vom Geburtsüberschuss nur einen Theil aufzehrt. Davon bilden nur Irland und kleinere Landestheile, freilich, unter dem gleichzeitigen Einfluss der inneren Wanderungen, in Preussen und Deutschland doch schon solche von der Grösse von Regierungsbezirken und Provinzen, Ausnahmen. Auch in diesen Verhältnissen treten wirthschaftliche Einflüsse besonders, mehr als ehedem, hervor, in Deutschland namentlich die immer raschere Entwicklung der Industrie, des Bergbaus, Städtewesens: schon nicht mehr bloss der Uebergang aus der „Agricultur-“ in die „Industrie- und Mercantilperiode“, sondern wie in Grossbritannien die selbständigere und intensivere Entwicklung der letzteren. Das allein abweichende Bild in den Erscheinungen der europäischen Bevölkerungsbewegung zeigt ausser Irland Frankreich.

Die folgenden Daten, welche auch für die Folgerungen im nächsten Kapitel besonders wichtig sind, wurden wieder nach den Materialien des B. 44 der Reichsstatistik in der für unsere Zwecke passenden Weise zusammengestellt. Diese vorzügliche Arbeit des reichsstatist. Amts liefert überall auch die erforderlichen Relativzahlen, mit denen wir hier zu operiren haben. Für eine Menge einzelner Puncte und Fragen findet sich daselbst weiteres Material, namentlich für Deutschland in Bezug auf die einzelnen Staaten, Gebietstheile und Gruppen. Dafür ist im Wesentlichen auf das Werk selbst zu verweisen. S. zur Ergänzung bis incl. 1890 die Viertelj.-Hefte der Reichsstatistik 1892 H. 1, S. 18, auch S. 5. Hier wird jetzt Einzelnes nur mehr zum Beispiel und zur Illustration und besseren Characteristik einiger wichtiger Thatsachen hervorgehoben.

Zunächst als Beispiele zweier in der Bevölkerungsbewegung sehr verschiedener Länder, das Deutsche Reich und Frankreich. S. Tab. IX, S. 515.

Man ersieht aus Tab. IX sofort, dass es in Deutschland die hohe Geburtsfrequenz ist, welche Frankreich gegenüber den grossen Geburtsüberschuss und die starke Volkszunahme trotz der bedeutenden Mehrauswanderung bewirkt. Die Geburtsfrequenz war fast immer mehr als 10, neuerdings mehr als 12, ja über 13‰ grösser als die französische, die Sterblichkeit, welche im letzten Jahrzehnt etwas zurückgegangen ist, überragt die französische nur um 4, jetzt um 3‰. Die höchste in der

Tab. IX. Bevölkerungsbewegung im Deutschen Reich und Frankreich von 1841—90.

Land	Auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung jährlich				
	Geborene (incl. Todtgeborene)	Gestorbene (incl. Todtgeborene)	Geburtsüberschuss	Wanderverlust (+ Gewinn)	Volkszunahme
	1	2	3	4	5
Deutsches Reich					
1841—50	37.6	28.2	9.4	1.7	7.7
1851—60	36.8	27.8	9.0	2.5	6.5
1861—70	38.8	28.4	10.3	2.2	8.1
1871—80	40.7	28.8	11.9	1.8	10.1
1881—90[1]	38.2	26.5	11.3 12.1	4.3 1.4	7.0 10.7
Maximum[2])	42.6	32.2	14.5	c. 5.0	11.4
im Jahre	1876	1866	1876	1881	1876—80
Minimum[2])	33.5	24.8	4.25	c. 0.5	1.77
im Jahre	1855	1860	1848	1877	1853—55
Frankreich[3])					
1841—50	28.2	24.2	4.0	+ 0.4	4.4
1851—60	27.3	25.0	2.3	+ 0.1	2.4
1861—70	27.3	24 8	2.6	+ 0.2	2.8
1871—80	26.6	24.8	1.7	+ 0.3	2.0
1881—90	25.1	23.3	1.8	0.0	1.76
Maximum	29.2	35.9	6.7	—	—
im Jahre	1841	1871	1845	—	—
Minimum	23.0	21.9	—12.2	—	—
im Jahre	1890	1889	1871	—	—

50jähr. Periode vorgekommene französische Geburtsfrequenz ist immer noch 3°/₀₀ kleiner als die kleinste deutsche. Das Maximum der französischen Sterblichkeit in einem Jahre ist sogar höher als das in Deutschland vorgekommene, freilich in dem Kriegsjahre 1871 (wo sie in Deutschland 31.03 war, wobei die Todesfälle im Kriege auf französischem Boden nicht alle aufgenommen zu sein scheinen). Das zweite französ. Maximum der Todesfälle war mit immerhin nur 29.5 im Kriegsjahr 1870, das dritte im Kriegs- und Theuerungsjahr 1854 mit 28.4. In Deutschland traf das Maximum der Todesfälle auf das Kriegs- und Cholerajahr 1866, das zweite und dritte Maximum auf die Kriegsjahre 1871 und 1872 mit 31.03 und 30.62, das vierte Maximum auf das Revolutionsjahr 1848, das unter den Nachwirkungen der Theuerung von 1846/47 litt, mit 30.46. Aber der Ueberschuss der Geburten über die Todesfälle ist selbst in diesem hierfür das Maximum zeigenden Jahre 1848 in Deutschland mit 4.25 noch höher als er in einem der 5 Decennialdurchschnitte in Frankreich war. Nur in 11 einzelnen von den 50 Jahren von 1841—90 war er hier höher, meist nur ein Weniges, davon noch in 6 im 1. Decennium 1841—50, in 3 im 2. 1851—60, in 1 im 3. 1861—70, in 2 im 4. 1871—80, selbst hier aber nach dem Kriege nur 4.8

[1]) In Col. 3—5 die erste Reihe für 1881—85, die zweite für 1886—90.

[2]) Der Wanderverlust, bezw. Gewinn lässt sich nur durch die Volkszählungen indirect ermitteln, daher nur für die Perioden, welche zwischen zwei Zählungen liegen, nicht für ein einzelnes Jahr. Die Zahlen in Col. 5 sind daher nur geschätzt auf Grund der überseeischen Auswanderung in den betreffenden Jahren.

[3]) S. über das Ergebniss der Zählung von 1891 den Bericht des Ministers des Innern an den Präsidenten der Republik, im Bulletin de statist. 1892, I, 40 ff.

in 1872 und 4.0 in 1874, in keinem Jahre mehr im 5. Decennium 1881—90, während der Geburtsüberschuss in den letzten Jahrzehnten in Deutschland noch gewachsen ist, und zwar neuester Zeit erfreulicher Weise bei verringerter Geburtsziffer durch Abnahme der Sterblichkeit. In Frankreich ist sogar in 5 Jahren unter den 50 ein Ueberschuss der Todesfälle gewesen, davon allerdings in den 2 Kriegsjahren 1870/71 (2.8 und 1.22‰) und in den zwei Krimkriegs- und Theuerungsjahren 1854 und 1855 (2 und 0.9), aber auch bereits in dem ruhigen Friedensjahre, freilich höherer Preise des Getreides, 1890 (und ebenso 1891). In Deutschland, dies als Ganzes genommen, ist ein solcher Fall in diesem halben Jahrhundert nicht vorgekommen und auch nur selten in einzelnen grösseren Gebietstheilen gewesen (s. u.). Auch trotz unserer grossen überseeischen Auswanderung hat in keinem Jahre die Bevölkerung im ganzen Reiche positiv abgenommen. Sogar in dem Jahre der grössten deutschen Auswanderung 1881, wo die constatirte überseeische 211.000 Kopf betrug, thatsächlich noch etwas höher war, ca. 5‰, absorbirte sie vom damaligen Geburtsüberschuss von 11.57 ‰ noch nicht die Hälfte und übertraf nur etwas den kleinsten Geburtsüberschuss eines einzelnen Jahres in der ganzen Periode (4.25). Auch nach Abzug jenes grössten Wanderverlusts in einem Jahre verblieb in Deutschland 1881 noch ein Ueberschuss von ca. 6.6‰, d. h. soviel wie in einem einzigen, hierin aber ganz alleinstehenden Jahre, 1845, einmal der französische Geburtsüberschuss im Maximum betrug (6.7‰) Die kleinste, nach Abzug der Mehrauswanderung vorgekommene jährliche Volkszunahme (1.77‰ in 1853—55) war immer noch so gross wie der neuere französische Geburtsüberschuss (1871—90) und wie die ganze Volkszunahme in Frankreich im letzten Jahrzehnt 1881—90.

Die Zahlen Frankreichs liefern das wichtige statistische Ergebniss, dass bei einer Geburtsfrequenz von nur 23—24 (incl. Todtgeborene, ohne diese von ca. 22—23), sogar bei m ä s s i g e r S t e r b l i c h k e i t die Bevölkerung e b e n n u r i n d e r S t a b i l i t ä t d e r Z a h l erhalten wird. Jede auch nur kleinere Vermehrung der Todesfälle führt zu einem positiven Rückgang der Bevölkerungszahl (so in 1890 in Frankreich) und auch bei gleichbleibender Sterblichkeit hat jede kleine weitere Verminderung der Geburtsziffer denselben Erfolg. Da sich die Sterblichkeit schwer, namentlich nicht in kurzer Zeit erheblich vermindern lässt, zumal nicht allgemein in einem grossem Lande, so kann nur durch Steigerung der Geburtsziffer noch eine natürliche Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss herbeigeführt werden. In dieser Lage ist Frankreich, dessen neuere Geburtsziffer von 23—24 (incl. Todtgeborene, die hier ca. 1—1,2‰ betragen) demnach bei dort gegebener, schon nicht hoher Sterblichkeit eben deshalb als das M i n i m u m bezeichnet werden kann, das zur Erhaltung auch nur des Gleichbleibens der Bevölkerungszahl wenigstens im Durchschnitt nothwendig ist. (Frankreich hatte eine Geburtsziffer 1890 ohne Todtgeborene von 21.9‰, eine Ziffer, welche die Sterblichkeit dort nur in wenigen Jahren nach unten zu erreicht, ganz ausnahmsweise unterschritten hat).

Die mitgetheilten Zahlen Deutschlands und Frankreichs sind natürlich das Endergebniss aller der zahlreichen Verschiedenheiten der betreffenden Daten in den einzelnen Landestheilen. Wir können die Untersuchung hierauf in diesem Werke nicht ausdehnen, obwohl dadurch erst der richtige Einblick in dieses Thatsachengebiet und für vielerlei Schlüsse das vorhandene statistische Material gewonnen wird. Nur einige Zahlen von M a x i m i s und M i n i m i s seien noch aus einzelnen Gebietstheilen im Deutschen Reich hervorgehoben und zwar in Betreff der in irgend einem etwas grösseren Gebietstheil (preuss. Provinzen, Gebietsgruppen der Reichsstatistik) vorgekommenen Durchschnittsmaxima und Minima in einem der 5 Decennien und in einem einzelnen Jahre in dem halben Jahrhundert 1841—90 auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung. S. Tab. X. S. 517.

Die Schwankungen selbst zwischen den 10jährigen Maximis und Minimis, mehr noch den einjährigen sind, wie man sieht, doch recht gross. Die östlichen z. Th. slavischen Gebiete haben grösste Geburts-, aber auch Sterblichkeitsmaxima und im Ganzen auch die grössten Schwankungen in der Bilanz zwischen Geborenen und Gestorbenen. Uebrigens finden sich auch noch einzelne grössere Gebiete, welche in einzelnen Jahren einmal einen Ueberschuss der Todesfälle oder wenigstens nur einen ganz kleinen Geburtsüberschuss hatten, so z. B. in Ostpreussen 1852 auch ein Ausfall von 0.21, in Westpreussen in demselben Jahre von 0.08, in Berlin 1849 von 0.85 (1871 unter den besonderen Verhältnissen, Kriegslazarethe, Kriegsgefangene, 3,39),

Tab. X. Deutsche Maxima und Minima der natürlichen Bevölkerungsbewegung nach Gebietstheilen.

	Auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung		
	Geburtsfrequenz (incl. Todtgeborene)	Sterblichkeitsfrequ. (incl. Todtgeborene)	Geburtsüberschuss (— Deficit)
10jähr. Maximum	46.22	36.14	16.3
Gebiet	Pr. Posen	Westpreussen	Pr. Posen
Jahre	1871—1880	1851—1860	1881—1890
Einjähr. Maximum	52.65	52.89	23.77
Gebiet	Pr. Ostpreussen	Pr. Posen	Ostpreussen
Jahr	1849	1852	1849
10jähr. Minimum	30.89	21.71	4.23
Gebiet	Elsass-Lothringen	Schleswig-Holstein	Südbaiern
Jahre	1851—1860	1851—1880	1851—1860
Einjähr. Minimum	27.45	19.65	— 7.08
Gebiet	Elsass-Lothringen	Schleswig-Holstein	Pr. Posen
Jahr	1855	1856	1852

1855 in Schlesien von 2.41, 1854 und 1855 (Krimkrieg, Theuerung) in Elsass-Lothringen von 0.90 und 3.35 (1871 von 2.34) ‰. Die genauere Analyse zeigt überhaupt deutlich provinzielle, wohl mit Stammesart und Sitte zusammenhängende Verhältnisse der natürlichen Bewegung, bei Geburten, Todesfällen, Ueberschuss, wie sich u. A. aus den ähnlichen Zahlen in benachbarten Gebieten (so u. A. besonders deutlich im ganzen Hauptgebiet des niedersächsischen Stammes, auch wiederum mit Aehnlichkeit mit den nordgermanischen Verhältnissen) ergiebt. Die Ueberlegenheit der deutschen Geburtsfrequenz auch in jedem grösseren Gebietstheil über die allgemeine französische zeigt Tab. X ebenfalls. Selbst das elsass-lothr. zehnjähr. Minimum, das niedrigste in Deutschland, steht noch über dem französischen Durchschnitt der Geburtsfrequenz, wenigstens letztere seit 1851 genommen, das einjährige ebenfalls in Elsass-Lothringen vorkommende nur wenig unter dem ganz im Beginn der Periode, 1841, zu findenden einjährigen französischen Maximum.

Eine Vergleichung bloss des Geburtsüberschusses und des Gewinns und Verlusts durch Wanderungen liefert noch die Tab. XI auf S. 518 für eine grössere Reihe grosser und mittlerer Länder in Europa. In der germanischen, freilich wenn die Zahlen zuverlässig sind, auch in der slavisch-russischen Welt sind die Geburtsüberschüsse meistens über 1% jährlich, neuerdings auch fast überall gewachsen, auf 1.1 bis fast 1.4%. In Oesterreich mit seiner national-gemischten Bevölkerung sind sie kleiner, auch schwankender, ebenso in Italien, wo aber in neuester Zeit ein germanischen Ziffern nahekommender Geburtsüberschuss erreicht wird. Belgien, Irland, die Schweiz, stehen etwas zurück, kommen so Frankreich etwas näher, aber immerhin doch selbst Irland, dessen Statistik ohnehin für unvollständig gilt, und sogar noch in der neuesten Zeit weit über Frankreich, das auch vom romanischen Spanien, wenn die wenigen Zahlen für dieses zuverlässig sind und einen Vergleich gestatten, bedeutend übertroffen wird. F r a n k r e i c h ist dann freilich das einzige Land, welches dauernd, wenigstens bis 1880, einen kleinen Wanderungsgewinn durch Mehreinwanderung zeigt. Aber derselbe kommt gegenüber der grossen Volkszunahme, welche selbst die Länder der Massenauswanderung, Gr.-Britannien, Deutschland, Scandinavien dank ihrem starken Geburtsüberschuss behalten, gar nicht in Betracht. Es ergiebt sich, wie namentlich die g e r m a n i s c h e n Länder d u r c h i h r e u n g e m e i n s t a r k e Geburtsziffern in die Lage gesetzt werden, ungeheure Menschenmassen an die neue Welt abzugeben und diese somit der germanischen Völkerfamilie definitiv zu gewinnen, ohne selbst eine grosse Einbusse an ihrem Bevölkerungszuwachs zu erleiden. Von der romanischen Welt gilt das neuerdings nur einigermaassen ähnlich von Italien, während Russlands Geburtsüberschuss, wenn er in der Wirklichkeit den statistischen Zahlen entspricht, eine Verbreitung der Bevölkerung in den weiten Räumen des

Tab. XI. Geburtsüberschuss und Wanderungsverlust in europäischen Ländern.

	Auf 1000 der mittleren Bevölkerung jährlich									
	Geburtsüberschuss					Verlust († Gewinn) durch Wanderungen				
	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880	1881 bis 1890[3]	1841 bis 1850	1851 bis 1860	1861 bis 1870	1871 bis 1880	1881 bis 1890
	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Deutsches Reich	9.4	9.0	10.3	11.9	11.4	1.7	2.5	2.2	1.8	2.9
Westösterreich	6.1	6.9	6.6	7.5	7.2	0.6	0	1.0	0.5	—
Galizien, Bukowina	1.9	4.2	11.0	7.5	10.1	0.1	† 3.0	0.1	† 0.3	—
Ungarn	—	—	—	2.3	7.3	—	—	—	1.5	—
Frankreich[1])	4.0	2.3	2.6	1.7	2.3	† 0.4	† 0.1	† 0.2	† 0.3	0.0
Grossbritannien[2])	10.2	11.9	12.7	14.1	13.9	† 2.0	0.7	0.8	0.9	—
Irland	—	—	9.7	8.2	6.0	—	—	16.7	12.6	—
Italien	—	—	7.3	7.0	10.2	—	—	0.5	1.3	—
Spanien	—	—	9.2	—	—	—	—	3.7	—	—
Russland	—	—	12.0	13.7	13.6	—	—	0.6	† 0.5	—
Schweiz	—	—	—	7.3	7.3	—	—	—	0.8	—
Belgien	6.1	7.8	8.5	9.8	10.0	† 1.2	1.5	1.1	0.6	—
Niederlande	6.9	7.7	10.4	12.1	13.2	0.2	0.6	2.0	0.4	—
Dänemark	10.1	11.9	10.9	12.0	13.8	0.4	† 0.8	0.8	2.2	—
Schweden	10.5	11.1	11.1	12.3	12.1	0.1	0.7	3.7	3.2	—
Norwegen	12.5	15.9	12.9	13.9	13.9	0.9	1.9	5.1	4.0	—
Finnland	12.0	7.2	7.4	8.0	7.1	† 0.4	0.7	0.9	† 0.6	—

russischen Reichs in Europa und Asien ermöglicht und auch einigermaassen zur Folge zu haben scheint. Darin, dass trotz eines nicht ganz unbeträchtlichen Geburtsüberschusses Irland eben auch jetzt noch immer durch die Auswanderung (übrigens nicht nur nach America, sondern auch nach Grossbritannien), wie seit den 1840er Jahren, an Bevölkerung verliert, liegt der wesentliche Unterschied der Bevölkerungsverhältnisse dieses keltisch-germanischen Massenauswanderungslandes gegenüber den germanischen und Italien.

Schliesslich kommen nun natürlich und gerade auch für die volkswirthschaftlichen Seiten der Bevölkerungsfrage die absoluten Zahlen der Geborenen und Gestorbenen, des Ueberschusses ersterer oder letzterer, des Wanderungsverlustes und Gewinns und der wirklichen Veränderung der Volkszahl und daher, auf gegebenem Gebiete, der Dichtigkeit in Betracht.

Letzteres Verhältniss noch für die spätere Betrachtung in §. 229 ff. zurückstellend und für die übrigen Zahlen auf die erwähnten statistischen Werke verweisend, stelle ich hier nur in Tab. XII einige absolute Zahlen des Geburtsüberschusses (bzw. Deficits) für 5 Hauptländer und in Tab. XIII die schliesslich nach den Zählungen (bzw. Berechnungen) eingetretene Veränderung der Bevölkerung für dieselben und einige weitere europäische Länder, sowie für die Vereinigten Staaten von Nordamerica und für Australien zusammen.

1) Immer ohne Elsass-Lothringen, bis 1860 ohne, seit 1861 mit Savoyen und Nizza.

2) Bis 1860 nur England und Wales, seit 1861 auch mit Schottland.

3) Beim Deutschen Reich, Frankreich, Grossbritannien, Irland, Italien für 1881—1890, bei den anderen meist für 1881—1885 oder 1886.

Tab. XII. Absoluter Geburtsüberschuss in fünf europäischen Ländern.

Jahr	Geburtsüberschuss (— Deficit) in 1000 Kopf (absolute Zahlen) im jährlichen Durchschnitt				
	Deutsches Reich	Frankreich	Gross-britannien[1])	West-österreich	Italien[4])
1841—1850	320	134	172	77	—
1851—1860	326	79	226	91	—
1861—1870	408	94	312	93	183
1871—1880	511	64	386	113	192
1881—1890	551	67	405	115[3])	317
Maximum	627	223	441[2])	150	381
Jahr	1876	1845	1877	1876	1889
Minimum	147	—445	283[2])	—75	61
Jahr	1855	1881	1864	1855	1867

Tab. XIII. Absolute Volkszahl einiger Länder im 19. Jahrhundert. 1000 Kopf.

Deutsches Reich[5])		Frankreich[6])		Grossbritannien[7])	
1816	24.833 = 1000	1816	27.769 = 1000	{1801	10.501 —
1840	32.787 = 1323	1841	32,721 = 1178	{1821	14,092 = 1000
1870	40,818 = 1644	1870	36,765 = 1324	1841	17,534 = 1244
1890	49,428 = 1990	1891	38,343 = 1381	1871	26.072 = 1850
Zunahme		Zunahme		1880	33,090 = 2348
1816—90	24,595	1816—91	10,574	Zunahme	
		ohne Savoy. und Nizza	9,684 = 1349	1821—91	18,998
Oesterreich ohne Ungarn[8])		**Italien**		**Europäisches Russland[9])**	
1818	13,380 = 1000	—	— —	—	— —
1840	16,575 = 1239	—	— —	—	— —
1869	20.218 = 1510	1871	26,801 = 1000	1870	65.705 = 1000
1890	23,710 = 1772	1890	30,158 = 1125	1886	85,200 = 1297
Zunahme		Zunahme		Zunahme	
1818—90	10,330	1871—90	3.357	1870—86	19,495

[1]) Bis 1860 nur England und Wales, später auch Schottland.
[2]) Seit 1861.
[3]) Nur in 1881—1886.
[4]) Seit 1863, für 1863—1871 und 1872—1880, 1881—1890.
[5]) Gebiet des heutigen Deutschen Reichs von Anfang an gerechnet. Zahlen nach der Reichsstatistik.
[6]) Ohne Elsass-Lothringen (1816 1,281.000, 1871 1,550,000) auch vor 1870 und bis 1861 ohne, seitdem mit Savoyen und Nizza gerechnet, wodurch ein Zuwachs von Anfangs 737,000 Kopf, die mit ihrer weiteren Vermehrung seitdem eigentlich für 1870 und 1891 zum Vergleich abzusetzen wären. Für 1816 und 1870 (Anfang 1871) berechnete, für 1841 und 1891 gezählte Bevölkerung. Im Mai 1872 gab die Zählung selbst nur 36,103.000.
[7]) England, Wales, Schottland, ohne die Canalinseln. Daten der Volkszählungen.
[8]) Mit Galizien und Bukowina. Nur Civilbevölkerung. S. österr. Jahrb. 1890, S. 1.
[9]) Unsichere Bevölkerungszahlen. Hier ohne Polen und Finnland.

Schweiz		Niederlande		Belgien	
—	— —	1829	2,613 = 1000	—	— —
1860	2.507 = 1000	1839	2,860 = 1094	1846	4,337 = 1000
1870	2,669 = 1064	1869	3,580 = 1370	1871	5,020 = 1157
1888	2,933 = 1170	1889	4,511 = 1726	1890	6,147 = 1417
Zunahme		Zunahme		Zunahme	
1860—88	426	1829—89	1.898	1846—90	1,810

Dänemark		Schweden		Norwegen	
—	— —	1815	2.465 = 1000	1815	885 = 1000
1840	1,283 = 1000	1840	3.139 = 1273	1840	1 264 = 1407
1870	1,785 = 1391	1870	4.169 = 1691	1870	1,740 = 1866
1890	2,172 = 1849	1890	4,785 = 1941	1890	1,989 = 2259
Zunahme		Zunahme		Zunahme	
1840—90	889	1815—90	2,320	1815—90	1,104

Irland[1]		Vereinigte Staaten[2] Nordamerica		Britisch-Australien	
1801	5,216 —	1790	3,930 —	—	— —
1821	6.802 = 1000	1820	9,638 = 1000	—	— —
1841	8,195 = 1205	1840	17,069 = 1771	—	— —
1851	6,572 = 966	1870	38,926 = 4039	1863	1,331 = 1000
1861	5,799 = 852	1890	62,981 = 6533	1871	1.922 = 1307
1871	5,412 = 797	Zunahme		1891	4,523 = 3398
1891	4,706 = 692	1820 bis		Zunahme	
Abnahme		1890	51,343	1863—91	3,192
1821—91	2,096				

Die älteren Zahlen in Tab. XIII sind nicht so sicher wie die späteren und unter sich nicht so gleichwerthig, aber mit diesem Vorbehalt doch zu Vergleichungen brauchbar. Leider liegen nicht einmal so sichere Zahlen für alle Länder aus der Zeit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts vor.

§. 217. Ergebnisse bezüglich der Volksvermehrung. Die mitgetheilten Zahlen der beiden letzten Tabellen XII und XIII und mehrerer der früheren zeigen für die volkswirthschaftlichen Seiten der Bevölkerungsfrage zweierlei deutlich. Einmal für das Vertheilungsproblem, welche Bedeutung eine auf grossem Geburtsüberschuss beruhende starke Volksvermehrung wegen der Kosten der Auferziehung der Kindergenerationen, als volkswirthschaftlicher Belastungscoefficient, hat, so in Deutschland verglichen mit Frankreich. Sodann, wie nun freilich die so er-

[1]) Die erste für sicherer geltende Zählung ist die von 1821. Kleine Abweichungen, je nachdem die Militärbevölkerung (20—30,000) mit gezählt oder nicht. Hier inbegriffen.

[2]) Wirkliche Zählbevölkerung auf dem jeweiligen Unionsgebiet, das sich freilich im 19. Jahrhundert sehr vergrösserte, aber doch meist um zunächst sehr schwach bevölkerte Gebiete.

reichte Volksvermehrung, namentlich wenn die Altersclassenvertheilung, die Vertheilung zwischen „productiven" und „unproductiven" Jahren wenigstens nicht ungünstiger wird, auch für das Productionsproblem absolut die Vermehrung des Factors „Arbeit", Arbeitsfähigkeit (wenn auch wegen der verschiedenen Geschlechtsvertheilung nicht immer in gleichem Grade) bedeutet; sowie nicht minder für das ebenfalls mit der Bevölkerungsfrage zusammenhängende politische und militärische Problem, die Vermehrung des Factors „Macht", Wehrkraft.

Auch in dieser Hinsicht sind die Vergleichungen zwischen Deutschland und Frankreich, Nord- und Süddeutschland, auch Preussen und Oesterreich ebenfalls belehrend. Der Ausgang der politischen Ereignisse von 1866 und 1870/71 hängt wenigstens auch mit dieser Bevölkerungsbewegung zusammen, wenn auch andere Factoren, und darunter so manche Imponderabilien, dabei noch mehr eingewirkt haben mögen. Und der Niedergang der französischen Bedeutung in der grossen Weltpolitik, der Politik der Machtfragen, was dann so manches Andere im Gefolge hat, ist doch auch mit eine Folge davon, dass die Bevölkerung Frankreichs von gut ca. $^1/_7$ der europäischen um 1815 auf weniger als $^1/_9$ in der Gegenwart herabgegangen ist, während ausserhalb Europas die wichtigsten Weltgebiete den Germanen gewonnen und von ihnen besiedelt und bevölkert wurden, Franzosen aber auch hier eher ab- als zugenommen haben. An diesen Thatsachen würde selbst der Rückgang Elsass-Lothringens an Frankreich, dessen Verlust, wie gesagt, ja wenigstens eine Mitfolge dieser Bevölkerungsbewegungen war, nichts irgend Wesentliches ändern.

Das ist freilich die Glanzseite der germanischen, die trübe Seite der französischen Bevölkerungsbewegung. Die ungünstige und günstige Kehrseite liegt in beiden Fällen in der Einwirkung der Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss auf die Belastung der Erwachsenen, auf die steigende Concurrenz im Leben, welche sich die Menschen machen, und auf die Verhältnisse der Vermögensvermehrung und Vertheilung.

Wie begreiflich, wenigstens unter heutigen Rechts- und Verkehrsverhältnissen, ja wie nothwendig in gewisser Hinsicht bei solchem natürlichen Bevölkerungszuwachs, wie ihn die germanischen Völker zeigen, auch die Auswanderung, andrerseits die Erweiterung des auswärtigen Markts für Bezug und Absatz von Producten, zumal bei ungünstigen Naturverhältnissen (Scandinavien), auch die directe Ausdehnung des einheimischen Markts durch Zollvereinigungen, Colonienerwerb, Eroberung von passendem Gebiet wird, — das geht aus den mitgetheilten Zahlen wohl auch deutlich hervor. Die grossen Hauptculturgebiete der neuen Welt zeigen in ihrer eigenen raschen Volkszunahme mit durch die Einwanderung aus Europa schliesslich doch auch die Wirkungen der europäischen, namentlich germanischen Volksvermehrung. Aber man sieht auch, wie rasch sich diese neuen bisher volksarmen Gebiete, zugleich bei der grossen weiteren natürlichen Zunahme ihrer älteren wie neueren Einwanderungsbevölkerung, anfüllen und so sich nach und nach, wenn auch zunächst nur in einzelnen ihrer Theile, den Bevölkerungsverhältnissen der alten Welt zu nähern beginnen, wie

es im nordamerikanischen östlichen und mittleren Gebiete immer deutlicher wird (§. 234). So erweitert sich freilich das nationale zu einem internationalen Bevölkerungsproblem, das europäische, insbesondere west- und mitteleuropäische zu einem den Haupttheil der neuen Welt mit umfassenden. Aber es zeigt sich auch schon hier, dass Auswanderung und Theilnahme am Weltverkehr nur zeitweilige Abhilfsmittel gegen die Folgen einer raschen natürlichen Volksvermehrung sein können.

II. — §. 218. Die Schwankungen in der natürlichen Volksbewegung, ihre Bedingungen und Ursachen.

A. Allgemeines und Theoretisches.

Im Vorausgehenden ist schon vielfach der zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten in der durch Geburten und Todesfälle verurachten natürlichen Bewegung der Bevölkerung und davon abhängig weiter des Standes der Bevölkerung gedacht worden. Zeitliche Verschiedenheiten zeigten sich in kleineren Zeitabschnitten, den Jahren, und in grösseren, in Perioden von Jahren[1]). Oertliche Verschiedenheiten traten in der Statistik der einzelnen Länder und Völker, sowie in denjenigen der Gebietstheile, ebenfalls deutlich mit hervor. Diese Verschiedenheiten deuten auf Einflüsse, auf causale und conditionelle Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse hin, welche sich zum Theil schon ohne Weiteres ergeben, zum Theil durch eine Untersuchung der zeitlichen und örtlichen Umstände und der Verschiedenheiten der lezteren ableiten lassen. Auch hier wird wieder die Vergleichung und mittelst ihrer die Anwendung der Methoden der experimentellen Forschung (§. 80ff.) Platz zu greifen haben.

Nicht schon an sich Zeit und Raum (Ort), sondern Ursachen und Bedingungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung, welche nach Zeit und Ort wechseln, können die Verschiedenheiten dieser Bewegung allein erklären. Es ist die interessante Aufgabe der vergleichenden Bevölkerungsstatistik, diesen zeitlichen und örtlichen Ursachen und Bedingungen nachzugehen, ihren directen und indirecten Einfluss festzustellen, womöglich zu messen und so Einblick in die und Verständniss der Abhängigkeitsverhältnisse der Bevölkerungserscheinungen zu gewinnen. Die Verbesserungen der statistischen Technik haben die Erfüllung dieser Aufgabe erheblich gefördert. Hier handelt es sich für uns nur darum, aus den Ergebnissen der statististischen Vergleichungen einige Thatsachen hervorzuheben und daraus einige Schlüsse für unseren Zweck, für das Verständniss der volkwirthschaftlichen Seiten des Bevölkerungsproblems, zu ziehen und zugleich zu begründen.

Die einzelnen, auch für uns hier in der Socialökonomie beachtenswerthen Thatsachen der natürlichen Bevölkerungsfrequenz, welche die Statistik ergiebt, lassen sich in zwei Gruppen, je nach ihrer Einwirkungstendenz oder ihrer wirklichen Einwirkung auf die Veränderung des Stands und der Zusammensetzung der Bevölkerung bringen. Die eine Gruppe umfasst der Volksvermehrung

[1]) Auch innerhalb des Jahres, nach den Jahreszeiten, Monaten ergeben sich characteristische Verschiedenheiten, in den Conceptionen und Geburten, in den Todesfällen, was hier indessen nicht näher verfolgt werden soll, obwohl es z. B. bei den Conceptionen mit physiologischen und psychologischen Seiten des Bevölkerungsproblems zusammenhängt und insofern doch auch für die volkswirthschaftlichen Seiten dieses Problems von Interesse ist. S. u. A. in dem gen. B. 44 der Reichsstatistik die Untersuchungen über die „Bevölkerungsbewegung nach Monaten". Einl. S. 75 ff u. Tab. S. 187 ff.

günstige, die andere dieser ungünstige Thatsachen. Zu jener gehört die Vermehrung der Heirathen, als der für die Fortpflanzung in unseren socialen Verhältnissen wichtigsten Einrichtung des fruchtbaren Geschlechtsverkehrs, die Verringerung des Lebensalters, in welchem die Heirathenden in die Ehe treten, die Vergrösserung der Zahl der stehenden Ehen, namentlich derjenigen von Ehegatten im Lebensalter des der Kindererzeugung günstigen und ausdrücklich darauf abzielenden ehelichen Geschlechtsverkehrs, die Vermehrung der Geburten, an sich (rein vom populationistischen, nicht vom socialen und ethischen Standpuncte betrachtet) auch der unehelichen, endlich die Verminderung der Todesfälle, und hier, was gleichzeitig die Zusammensetzung der Bevölkerung berührt, namentlich die Verminderung der Todesfälle im wirthschaftlich productiven Lebensalter. Zur zweiten Gruppe gehören die gerade entgegengesetzten Thatsachen, also insbesondere die Verminderung der Heirathen, der stehenden Ehen, der Geburten, die Erhöhung der Lebensalter der Eheschliessenden, die Vergrösserung der Sterblichkeit. Alle Umstände, welche auf die Thatsachen der ersten Gruppe in der angegebenen Richtung steigernd einwirken, kann man als der Volksvermehrung förderliche, alle Umstände, welche umgekehrt, also ebenfalls steigernd auf die Thatsachen der zweiten Gruppe, einwirken, kann man als der Volksvermehrung hinderliche, sie hemmende bezeichnen.

Die Verfolgung der zeitlichen und örtlichen Veränderungen in der Statistik der Heirathen, Geburten, Todesfälle, stehenden Ehen, der Lebensalter der Eheschliessenden, der Gestorbenen führt nun gerade zur Auffindung solcher förderlichen und hinderlichen Umstände. Die letzteren erscheinen hier als Bedingungen, welche auf die in der Bevölkerungsbewegung mitspielenden physischen und psychischen Factoren als Förderungs- und als Hemmungsmittel einwirken und erst durch das Medium dieser Factoren, daher indirect, den Gang der Bevölkerungsbewegung, die Veränderungen in der Zahl und Zusammensetzung der Bevölkerung bestimmen. Jene Umstände erleichtern oder erschweren die Eheschliessung, die Erhaltung der Familie, der Kinder und bewirken so, dass die psychischen und physischen Reize zur Eheschliessung, zum Familienleben, zum Geschlechtsverkehr und zur Kindererzeugung in wie ausser der Ehe stärker oder schwächer wirksam werden, weil die etwaigen psychischen Bedenken gegenüber jenen Reizen mehr zurück- oder mehr hervortreten. Jene

Umstände erleichtern und erschweren aber auch die Erhaltung und Schonung des Lebens und bewirken so, dass die das Leben bedrohenden Gefahren leichter oder schwerer, mit grösserem oder geringerem Erfolg überwunden werden. Man hat es daher hier wieder mit einem verwickelten Gefüge physich-psychischer Factoren in der Bevölkerungsbewegung zu thun, dessen jedesmalige Gestaltung und Wirksamkeit die thatsächliche natürliche Bewegung der Bevölkerung, wie sie in den Geburten und Sterbefällen sich zeigt, bestimmt. Die Veränderungen und Verschiedenheiten der statistischen Zahlen weisen zunächst immer nur auf die äusseren als Bedingungen fungirenden Umstände hin. Erst die Analyse der letzteren und die Zurückführung ihres Einflusses auf die direct einwirkenden physischen und psychischen Factoren deckt die hier obwaltenden Abhängigkeitsverhältnisse in befriedigender Weise auf und macht sie verständlich.

Die Malthus'sche Theorie von den präventiven, d. h. zugleich, wie man es auch ausdrücken kann, den wesentlich psychologisch wirkenden, und den repressiven, d. h. den wesentlich psysiologisch wirkenden Hemmmitteln (checks) der Volksvermehrung (S. 453) stimmt mit dem Obigen überein. Nur muss sie eben zu einer Theorie der Hemm- und Förderungsmittel erweitert werden. Eine Theorie der letzteren enthält sie allerdings implicite und in manchen Ausführungen von Malthus und seinen Anhängern schon mit, aber dieselbe muss doch auch deutlich als die andere Seite der Theorie der Checks heraustreten. Ferner sind namentlich in der ganzen Theorie der Förderungs- und Hemmmittel die psychologischen Momente, welche gerade hier mitspielen, schärfer hervorzuheben und zu analysiren. Was oben für die Bevölkerungslehre überhaupt verlangt wurde (S. 449), gilt von dieser Theorie in besonderem Maasse: das betreffende Problem oder die beiden Probleme, welche in den Einflüssen der Förderungs- und Hemmmittel enthalten sind, stellen eben nicht nur physiologische, sondern immer zugleich auch psychologische Probleme dar. Das ist gerade für die Fragen vom Einflusse der socialen, der wirthschaftlichen Verhältnisse, der bezüglichen Organisationen, der Wohlstands- und Bildungsdifferenzen, daher der socialökonomischen Classenschichtung auf die natürliche Bevölkerungsbewegung so wichtig zu beachten; nicht zum Wenigsten auch für das Bevölkerungsproblem in einer socialistischen Organisation der Production und Vertheilung der wirthschaftlichen Güter.

B. — §. 219. **Die Förderungs- und Hemmungsmittel der natürlichen Volksvermehrung.** Die Statistik zeigt namentlich in den zeitlichen und örtlichen, dauernden und veränderlichen Verschiedenheiten und Schwankungen der Thatsachen, welche die natürliche Volksbewegung betreffen, dass hier überhaupt Einflüsse einwirken, welche mächtig genug sind, sich in der Masse der Fälle, in der „grossen“ und „grösseren“ Zahl (S. 214) geltend zu machen und dadurch den betreffenden Zahlen ihr Gepräge aufzudrücken. Man kann aus der Statistik dann auch regelmässig jene förderlichen und hemmenden Einflüsse ableiten, welche für die jeweilige Volksvermehrung bestimmend sind. Die Wahrnehmungen, welche man hier macht, rechtfertigen es, auch bei Culturvölkern von einer

Tendenz zur Volksvermehrung, mindestens von einer Tendenz zu sprechen, durch die Geburten immer wieder Ersatz für die Todesfälle zu schaffen und so den Bevölkerungsstand wenigstens einigermaassen zu erhalten. Diese Tendenz tritt bei verschiedenen Völkern zeitweilig und bleibend und auch bei demselben Volke zeitlich und örtlich in verschiedenem und wechselndem Grade hervor. Dabei sind gewisse nationale Eigenthümlichkeiten kaum zu verkennen. Dieselben, ein Product der ganzen Volksanlage und Volksgeschichte, bedingen und bestimmen die bei allen Schwankungen dauernden, daher einigermaassen constanten Verschiedenheiten in der natürlichen Volksbewegung und machen eine bestimmte durchschnittliche Heiraths-, Geburts-, Sterbeziffer und davon abhängig eine bestimmte Gestaltung des Stands der Bevölkerung und Richtung dieser Gestaltung zu einer einigermaassen fest gegebenen Grösse. Aber daneben äussren sich auch die jeweilig fördernden und hemmenden Einflüsse deutlich überall, wenngleich wiederum in verschiedenem und wechselndem Maasse. Deutschland, speciell Norddeutschland (Preussen) und Frankreich z. B. mit ihren grossen und wenigstens für längere Perioden constatirten bleibenden Verschiedenheiten der natürlichen Volksbewegung, zeigen das. Sie beweisen, in Verbindung mit zahlreichen anderen Beispielen aus verschiedenen Ländern und Zeitaltern, dass in der That jene genannten Einflüsse auch für Culturvölker ihre Bedeutung haben und in gewisser Weise universeller Natur in der Menschenwelt sind, dass man daher mit ihnen mindestens mehr oder weniger allgemein und überall als mit Förderungs- und Hemmungsmittel der erwähnten Wirksamkeit im concreten Falle rechnen muss.

Pessimistische Auffassung des Lebens, Negation seiner Nothwendigkeit, Wille, wenigstens keine neuen Geschlechter ins „elende Dasein dieser Welt“ zu rufen, wie dergleichen wohl in einzelnen modernen Köpfen hier und da spukt, religiöse und sittliche Verwerfung des Geschlechtsverkehrs, auch des ehelichen, überhaupt, wie etwa in frühchristlicher Zeit, müssten eine gewaltige Ausdehnung gewinnen, bevor sich etwa ein Einfluss solcher Gesinnungen in der Bewegung der Bevölkerung sollte deutlicher zeigen können. Oder anderseits der heutzutage schon hie und da gepflegte und empfohlene präventive Geschlechtsverkehr müsste erst allgemein und dauernd Maxime und Praxis geworden sein, wenn er einen deutlichen Einfluss auf die Volksbewegung zeigen sollte. Die kleinen Geburtsziffern, wie in Frankreich (S. 515), weisen auf die hier vorliegende Gefahr hin. Aber gerade die französische Heiraths- und Geburtsstatistik ergiebt doch, dass auch hier die Bevölkerung jeweilig denselben wechselnden fördenden und hemmenden Einflüssen, wenn auch im Ganzen in geringerem Grade, unterliegt, wie in anderen Ländern.

Die statistische Beobachtung zeigt nun, dass günstige wirthschaftliche und sociale Verhältnisse und namentlich solche günstiger

werdende, welche auf ungünstige folgen, regelmässig einen förderlichen Einfluss auf die Bevölkerungsbewegung und dass umgekehrt ungünstige wirthschaftliche und sociale Verhältnisse und wiederum analog ungünstiger werdende den entgegengesetzten, hemmenden Einfluss ausüben. Im ersten Falle vermehren sich die Eheschliessungen, namentlich auch diejenigen zwischen bisher ledigen und zwischen jüngeren Personen, vermindert sich das Heirathsalter, vermehrt sich die Geburtszahl, die eheliche, wie auch wohl selbst die uneheliche, verringert sich die Zahl der Todesfälle, auch besonders in den Altersclassen mit regelmässig grösserer Sterblichkeit, steigt in der Bevölkerung etwas die Zahl der verheiratheten Personen, insbesondere unter den Erwachsenen auch relativ, und selbst allgemein in der ganzen Bevölkerung relativ, wenigstens so lange, als nicht etwa die rasche Vermehrung der Geburten hier wieder Verschiebungen der Quoten bewirkt. Im zweiten Falle treten bei allen diesen Thatsachen die entgegengesetzten Bewegungen ein. Dort ist daher das Ergebniss eine raschere und stärkere, hier eine langsamere und schwächere natürliche Volksvermehrung, vielleicht selbst ein Stillstand oder sogar eine Abnahme der Bevölkerung.

Alle diese Erscheinungen sind das Ergebniss von psychischen und physischen Massenwirkungen auf Menschenmassen. Die grosse Masse der Bevölkerung ist es, welche hier beeinflusst wird. Für sie macht sich die Gunst oder Ungunst der allgemeinen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse unmittelbar und mittelbar geltend, physisch, wie in der Lebensweise, im Gesundheitszustand, psychisch, wie in der frohen oder trüben Auffassung der Lebensaussichten. Diejenigen Glieder der Gesellschaft, welche in ihrer persönlichen wirthschaftlichen und socialen Lage vom Stande der allgemeinen Verhältnisse nicht oder nur wenig berührt werden, unterliegen natürlich auch den betreffenden Einflüssen wenig oder gar nicht, obgleich selbst gewisse psychische Wirkungen, z. B. von schwereren allgemeinen Nothständen (Seuchen, Krieg) auch bei ihnen sich kundgeben werden und in Verminderung der Heirathen, der Geburten auch in diesen Kreisen sich zeigen. Wenn die Statistik der Bewegung der Bevölkerung deutlich den Einfluss der Gunst und Ungunst der allgemeinen Lage abspiegelt, so ergiebt sich nur wieder, dass eben für den grössten Theil der Bevölkerung auch die persönliche Lage der Einzelnen wirklich oder der Annahme nach von jener allgemeinen Lage bestimmt wird. Die Veränderungen

in der Zahl derjenigen Thatsachen, welche wie Heirathen, Kindererzeugungen direct unter dem Einfluss des menschlichen Willens und der Handlungen und Unterlassungen stehen, zeigen aber auch dass die Bevölkerung in ihrer Masse von bestimmten Erwägungen der Folgen und der eigenen Verantwortlichkeit für die Folgen in Bezug auf diese Thatsachen geleitet wird, „Vernunft" das blosse Triebleben mit beeinflusst, wenn auch nicht ausschliesslich beherrscht: ein wichtiger Punct für die Würdigung der Bedeutung der socialen und ökonomischen Organisation in der Bevölkerungsfrage. Wie mächtig aber eben doch das geschlechtliche Triebleben hier bleibt, zeigt wohl am Deutlichsten die Thatsache, dass jeder durch solche Erwägungen bestimmten Verminderung, also häufig auch Verschiebung von Heirathen, jeder Verminderung der Geburten immer alsbald wieder mit dem Wegfall oder dem Nachlassen der ungünstigen Umstände, welche psychisch als Hemmmittel gewirkt haben, eine rasche Steigerung der Heirathen und Geburten folgt, gewissermaassen, als hätte die Bevölkerung Versäumtes nachzuholen. Nicht selten folgt daher einem Minimum von Heirathen und Geburten ein Maximum beider, wie auch, was aus anderen, auch physiologischen Gründen begreiflich ist — namentlich weil die schwächeren Elemente in der ungünstigen Zeit besonders stark ausgeschieden wurden — wohl ein Minimum von Todesfällen auf ein Maximum folgt.

Die Grösse der Schwankungen, der Extreme ist ein Gradmesser in mehrfacher Hinsicht: für die Grösse der wirklichen oder der psychisch angenommenen Differenz zwischen Gunst und Ungunst der allgemeinen Lage, für das Maass der Abhängigkeit der persönlichen Lage der Einzelnen hiervon, aber auch für das Maass des Leichtsinns, der Unbedachtsamkeit, wie eine Bevölkerung eine günstige allgemeine und eine momentan dadurch verbesserte persönliche Lage auf sich wirken lässt, und umgekehrt für das Maass der Vorbedachtsamkeit, wie sie sich diesem Einfluss entzieht oder wenigstens nicht gedankenlos sanguinisch Preis giebt. Dass in günstiger Lage die Heiraths- und Geburtsziffer nicht zu rasch und stark, unverhältnissmässig, über den Durchschnitt steigt, in ungünstiger Lage nicht zu sehr herabgeht, während etwa gleichzeitig die Todesfälle enorm steigen, das muss als das Wünschenswerthere bezeichnet werden. Dass Heirathen und Geburten aber in ungünstigen Zeiten überhaupt herabgehen, wird als Zeichen vernünftiger Vorbedachtsamkeit angesehen werden dürfen. Es ist

kaum zu leugnen, dass Frankreich in allen diesen Puncten ein besseres Bild zeigt, als Deutschland und der slavische Osten, zumal als einige deutsche Gebiete mit durchschnittlich grosser Geburtsziffer.

Die wirthschaftlichen Verhältnisse machen sich in doppelter Weise hier als Förderungs- und Hemmungsmittel geltend, Einflüsse, welche sich dann wieder nach der Entwicklungsstufe der ganzen Volkswirthschaft, den vorwaltenden Hauptberufen der Bevölkerung differenziren. Einmal kommen die Erwerbsverhältnisse, sodann die Consumtions- und demnach die Ausgabeverhältnisse in Betracht.

Bei den ersteren entscheiden daher für die ländliche selbstwirtschaftende Bevölkerung (Bauern, Pachter, grössere Gutsbesitzer) die Ernten und Absatzpreise, für die industrielle Unternehmerbevölkerung die Conjuncturen und die Absatzpreise, für beide auch die auszulegenden Productionskosten, die Löhne, Preise der bezogenen und verarbeiteten Producte u. s. w.; für die Arbeiterbevölkerung die Regelmässigkeit der Beschäftigung und die Lohnhöhe. Bei den Consumtionsverhältnissen kommt es vor Allem auf die Preise der nothwendigen Unterhalts-, besonders der Nahrungsmittel, zumal des hauptsächlichen, wie des Brotkorns und Brotes, bei derjenigen Bevölkerung an, welche diese Artikel einkaufen muss, daher namentlich bei der städtischen, der industriellen, der auf Geldlohn gesetzten Arbeiterbevölkerung. Es ist klar, dass hier das Vorwalten der Natural- und der Geldwirthschaft, der agrarisch-ländlichen und der städtisch-industriellen Thätigkeit, daher auch die Vertheilung der Bevölkerung auf Landwirthschaft und Industrie, Land und Stadt, der Character der Industrie, die grössere oder kleinere Abhängigkeit von den Conjuncturen des Wirthschaftslebens erhebliche Unterschiede auch für die Bedeutung jener in den Wirthschaftsverhältnissen liegenden Förderungs- und Hemmungsmittel in Bezug auf die Bevölkerungsbewegung bedingen muss. Der lange und schon früh beobachtete Einfluss des Standes des Preises des Brotkornes macht sich in der industriellen Phase der Volkswirthschaft nicht mehr ebenso stark als früher, aber immer doch auch heute noch deutlich geltend, wie noch die neueste vergleichend-statistische Arbeit für Deutschland zeigen konnte. Aber natürlich ist der Einfluss der Schwankungen der grossen volks- und weltwirthschaftlichen Conjuncturen (1871 ff. und der Rückschlag seit Mitte der 70er Jahre) jetzt mehr als ehedem und auch bei uns zu spüren. Auch hier sind die Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse übrigens öfters verwickelte und kann dassellbe Ereigniss auf mancherlei verschiedene Weise in derselben Richtung einwirken, mehr direct, mehr indirect. Z. B. die Missernte kann den Korn- und Brotpreis steigern und so direct die Consumenten, welche Brot kaufen müssen, in ungünstige Lage bringen, aber auch die Kaufmittel der Landwirthe, weiter der an diese und die Arbeiter absetzenden Städter und Industriellen vermindern. Dadurch können Erwerbsstockungen, Lohn- und Gewinnverminderungen bewirkt und auf diese Weise indirect, durch verschiedene Zwischenglieder hindurch, auf weite Kreise der Bevölkerung ein ungünstiger Einfluss ausgeübt werden, welcher sich in der Bevölkerungsbewegung abspiegelt.

§. 220. Schlüsse bezüglich der Förderungs- und Hemmmittel für die Frage der Volksvermehrung. Man kann dann nach Allem in Betreff der angedeuteten förderlichen und hemmenden Einflüsse, in Erweiterung der Malthus'schen Lehre von den Hemmmitteln (Checks) der Volksvermehrung, auf Grund der statistischen Beobachtungen und der Analyse der hier mitspielenden

Umstände die folgenden Sätze für die natürliche Bevölkerungsbewegung und den von ihr abhängigen Stand der Bevölkerung aufstellen:

Die Bevölkerung hat unter dem Einfluss des geschlechtlichen Trieblebens, auch des Sinnes für Familienleben unter normalen Verhältnissen regelmässig eine deutliche starke Tendenz zur Erhaltung ihres Stands mittelst Wiedererzeugung des natürlichen Abgangs, welchen sie durch die Todesfälle erleidet, durch Geburten und gewöhnlich auch eine ebenfalls deutliche starke Tendenz, durch Geburtsüberschuss ihren Stand zu vermehren. Diese Tendenz ist in jedem Volke zu gegebener Zeit, auch während längerer Perioden, eine einigermaassen feststehende gegebene Grösse, welche als Product der physisch-psychischen, ethischen Constitution und Eigenschaften des Volks erscheint. Jene Tendenz wird aber jeweilig theils direct und mittelst Zurückdrängung ihrer Gegentendenzen auch indirect gefördert, theils in ihrer Wirksamkeit gesteigert durch wirkliche Lebenserleichterung und günstigere Lebensauffassung in der Gegenwart und für die Zukunft in Zeiten, in welchen die Bevölkerung in wirthschaftlicher und socialer Beziehung günstiger lebt und zu leben hofft, als für gewöhnlich: hier wirken die psychologisch präventiven Tendenzen schwächer oder verwandeln sich in ihr Gegentheil und wirken die physiologisch repressiven Tendenzen ebenfalls schwächer; es vermehren sich die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle abzunehmen pflegt. Jene Vermehrungs-Tendenz wird aber auch umgekehrt theils direct und durch Stärkung ihrer Gegentendenzen indirect geschwächt, theils in ihrer Wirksamkeit gehemmt durch wirklich erschwerte Lebenslage und Furcht davor in Gegenwart und Zukunft in Zeiten, wo die Bevölkerung in wirthschaftlicher und socialer Beziehung ungünstiger lebt und zu leben fürchtet, als für gewöhnlich: hier zeigen sich die psychologisch präventiven und die physiologisch repressiven Tendenzen stärker; es vermindern sich die Ehen, die Geburten, während unter solchen Verhältnissen gleichzeitig die Zahl der Sterbefälle zuzunehmen pflegt.

Die wirkliche natürliche Volksbewegung, die für sie maassgebenden Verhältnisse der Eheschliessungen, Zeugungen und Geburten und Todesfälle, demnach weiter der Stand der Bevölkerung, insbesondere Richtung und Maass seiner Veränderung hängen daher einmal von einer mehr oder weniger, wenigstens für gewisse Zeit-

räume, gegebenen ziemlich constanten Grösse, der in einer Bevölkerung einmal bestehenden Vermehrungstendenz und daraus folgenden thatsächlichen Vermehrung; sodann aber von einer wechselnden Grösse ab, derjenigen der Wirksamkeit, welche die gegebene Vermehrungstendenz unter dem Einfluss veränderlicher concreter psychischer und physischer Förderungs- und Hemmungsmittel in bestimmter Zeit und an bestimmtem Ort thatsächlich erlangt. In letzterer Hinsicht zeigt sich dann die Leichtigkeit oder Schwierigkeit, eine Familie zu begründen und für mehr Menschen Unterhalt zu beschaffen, sowie die hierüber herrschende Ansicht, oder, kurz gesagt, der wirkliche und der angenommene Unterhaltsspielraum von entscheidender Bedeutung. Indem aber eine bestimmte Ansicht über das, was in Bezug auf den Unterhalt einerseits ausreichend, andrerseits nothwendig sei, in einer Classe, einem Volke, einem Zeitalter zur herrschenden wird, kann diese Ansicht dann auch zu einem Factor werden, welcher hier dauernd auf die Heiraths- und Geburtsfrequenz einwirkt, damit deren Durchschnittsgrösse und so auch jene als gegebene Grösse anzunehmende nationale Vermehrungstendenz mit bestimmt, bzw. ändert, sie beschleunigt, sie verlangsamt. So erklären sich die dauernden Vermehrungsverhältnisse und die Veränderungen, welche darin erfolgen, bei der Bevölkerung überhaupt und bei verschiedenen Völkern und in verschiedenen Zeitaltern bei demselben Volke.

Ich sehe in den vorausgehenden Sätzen nur eine Erweiterung der Malthus'schen Lehren von der starken Vermehrungstendenz der Bevölkerung und von den Checks dagegen, nicht eine eigentliche Umänderung; daher auch mehr nur eine Modification ihrer Fassung, als ihres Inhalts. Malthus hat nur zu sehr verallgemeinert und die Vermehrungstendenz, wie die Gegentendenzen für zu gleichmässig unter den Völkern angesehen, während hier doch dauernde Verschiedenheiten bestehen, sei es als Folge von Verschiedenheiten des geschlechtlichen Trieblebens selbst, sei es als Folge von Verschiedenheiten in den Wirkungen dieses Trieblebens auf die Volksvermehrung (Verbreitung des „moral restraint", des präventiven Geschlechtsverkehrs in Völkern, Ständen, Classen) oder sei es von mehr oder weniger bleibenden, einem Volke eigenthümlichen Verschiedenheiten in der Art und Stärke der Gegentendenzen (Furcht vor Mangel, Noth, vor erschwerter Lebenslage für sich, vor Gefährdung der gesellschaftlichen Stellung für sich und die Nachkommen, bestimmte Sitten in Bezug auf Heirathen u. s. w.). Daher wird man eine im Ganzen als constante Grösse gegebene Vermehrungstendenz und die zeitlichen und örtlichen Schwankungen darin, bzw. in der Verwirklichung dieser Tendenz, unterscheiden müssen. Ferner sind eben den Malthus'schen Hemmmitteln die Förderungsmittel der Vermehrungstendenz und ihrer Wirksamkeit gegenüber zu stellen und bei beiden statt directer und indirecter, positiver, repressiver und negativer, präventiver besser physisch und psychisch wirkende zu unterscheiden, d. h. solche, wo direct in Folge besserer oder schlechterer Lebenshaltung weniger oder mehr Todesfälle, aber auch indirect weniger oder mehr menschenverheerende Uebel eintreten oder sich verbreiten (Seuchen, Krieg) und anderseits solche, wo aus Furcht vor Verschlechterung der eigenen oder der Angehörigen Lebenslage Heirathen, Zeugungen, Geburten unterbleiben, sich vermindern oder erfolgen und zahlreicher werden. Von besonderer Wichtigkeit sind dauernde Ver-

änderungen der Heiraths-, Geburts- und Sterbefrequenz und bestimmte Richtungen, welche diese Frequenzen, von den kleineren zeitlichen Schwankungen abgesehen, in Bezug auf Zunahme, Abnahme, Gleichbleiben auch im Durchschnitt zeigen. Denn sie weisen darauf hin, dass die physischen und psychischen Förderungs- und Hemmmittel selbst eine gewisse constante Gestaltung und Wirksamkeit erlangt haben und das Volksleben sich ihnen dauernd angepasst hat, so eventuell in den Ansprüchen in Bezug auf die Lebenshaltung, in den Sitten in Bezug auf Heirathen, Kinderzeugen, in den physisch-psychischen Bedingungen der Lebensdauer und der Sterblichkeit.

§. 221. Statistische Belege zum Vorausgehenden, namentlich für constante Verhältnisse und dauernde Verschiedenheiten der natürlichen Volksbewegung.

Die meisten der früheren Tabellen und manche einzelne statistische Daten in den Ausführungen der §§. 210—216 enthalten auch schon die Belege für die Ausführungen im §. 219 und für die Schlüsse daraus in §. 220. Namentlich die dauernden constanten Verhältnisse der natürlichen Bewegung der Bevölkerung und die gleichen Verschiedenheiten in der Geburtsfrequenz, Sterblichkeit, im Geburtsüberschuss nach Ländern, Gebietstheilen, Völkern, Stämmen (Deutschland) ergeben sich schon zur Genüge aus jenen Tabellen und Daten. Was dabei die entscheidenden Ursachen und Bedingungen seien, physischer, psychischer Volkscharacter, vorherrschende Beschäftigung (agrarisch-ländliche, industriell-städtische), gesammte Lebensweise (Landleben, Stadtleben), Sitten, äussere Verhältnisse, wie Klima u. s. w., bleibt dabei allerdings meistens dahin gestellt. Die bestimmte constante Gestaltung der natürlichen Bewegung ist regelmässig das Ergebniss aller dieser Momente, welche als Ursachen und Bedingungen, als bleibende und beherrschende Förderungs- und Hemmungsmittel hier mitspielen. Die vergleichend-statistische Methode kann aber zur Ermittelung des thatsächlichen Einflusses einzelner solcher Momente und der annähernden Feststellung der Grösse dieses Einflusses mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit führen. Freilich ist bei der Anwendung dieser Methode und bei Schlüssen aus den verschiedenen statistischen Daten, als den bedingten und bewirkten Erscheinungen, auf die Bedingungen und Ursachen, z. B. auf das und das einzelne Moment und die und die Abhängigkeit einer Erscheinung von demselben, grosse Vorsicht nothwendig. Dies gilt u. A. von der Zurückführung von Verschiedenheiten der Heiraths-, Geburts-, Sterblichkeitsfrequenz auf den vorwaltenden Beruf und die gesammte Lebensweise einer Bevölkerung, Verschiedenheiten, wie sie sich etwa zwischen „Stadt und Land", Gross- und Kleinstadt zeigen. Denn hier muss immer erst nachgewiesen werden, ob jene Verschiedenheiten nicht etwa nur oder überwiegend Folge einer Verschiedenheit der Geschlechts-, Altersvertheilung in der Bevölkerung, davon abhängig einer Verschiedenheit der Zahlen der erwachsenen Ledigen, Verheiratheten, der Lebensalter der letzteren sind (vgl. den gen. Aufsatz Rümelin's über Stadt und Land). Das genau festzustellen, ist aber öfters mit dem vorhandenen statistischen Material nicht möglich oder setzt eine zumal für den Privaten nicht zu bewältigende Rechenarbeit voraus. Grade für die volkswirthschaftliche Seite des Bevölkerungsproblems ist der Zusammenhang zwischen der Bevölkerungsbewegung, ihren drei Hauptpuncten, dem Geburtsüberschuss einer- und dem vorherrschenden wirthschaftlichen Beruf und der dadurch, sowie durch den Wohnort (Stadt, Land, Art und Grösse des Orts) bedingten Lebensweise andrerseits von besonderem Interesse. Doch muss ein Eingehen darauf der monographischen Behandlung dieser Fragen vorbehalten werden. Die Arbeiten auch der besten Statistiker haben hier die vorerwähnte nothwendige Vorsicht bei Vergleichen und Schlüssen nicht immer bewährt und sind dadurch in Betreff der Abhängigkeit der Bevölkerungsbewegung von Beruf, Thätigkeit, Wohnort und Lebensweise mitunter zu falschen, jedenfalls zu unsicheren Ergebnissen gelangt. Vgl. über bezügliche Einflüsse z. B. Wappäus, II, Kap. 9, S. 476 ff.. Engel, Bewegung und Bevölkerung in Sachsen, G. Mayr, Gesetzmässigkeit.

Aus den in den früheren Tabellen für Länder und Gebietstheile enthaltenen Daten lassen sich auch einige Rückschlüsse auf den Einfluss von Volksart, Hauptberuf, Lebensweise auf die Volksbewegung machen, z. B. in Deutschland beim Vergleich wesentlich agrarischer östlicher und mittlerer Provinzen, wie Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Hannover mit dem industriellen

Westen, Theilen von Rheinland und Westfalen, K. Sachsen. Aber in diesen Zahlen kommen doch auch andre Factoren, Stammesart, von Beruf unabhängige Sitten u. s. w. mit zur Geltung. Ferner sind die Zahlen eben das Ergebniss von Durchschnittsberechnungen, worin sich die Verschiedenheiten der einzelnen Bestandtheile des Gebiets, der Stadt- und Landverhältnisse, des Berufs bereits ausgleichen und in verschiedener Weise. Bei der ländlichen Bevölkerung sind die agrarischen Besitz- und Wirthschaftsverhältnisse (Klein-, Mittel-, Grossbesitz und Betrieb), ferner etwaige ländliche Hausindustrieverhältnisse auch wieder von einem gewissen Einfluss auf die Bevölkerungsverhältnisse, die natürliche Volksbewegung; ähnlich bei der städtisch-industriellen die Betriebsformen, Handwerk, Fabrik. In den Landes-Durchschnittszahlen kommt das wieder zur Ausgleichung. Auch hier kann aber immer erst wieder richtiger verglichen und aus Vergleichen ein zuverlässigerer Schluss auf constante Einflüsse von Beruf, Lebensweise u. s. w. auf die Bevölkerungsbewegung gemacht werden, wenn man die Geschlechts-, die Altersclassification, die Grösse und die Lebensalter der in der Ehe lebenden Bevölkerung mit berücksichtigt.

Zur Ergänzung der früheren Tabellen und Daten wird hier nur noch in der folgenden Tab. XIV ein Beitrag zur Statistik der Eheschliessungen gegeben, ebenfalls vornemlich um die constanten Verhältnisse und Verschiedenheiten einzelner Länder und Landestheile, bezw. Völker und Volkstheile, daneben aber auch die Schwankungen dieser Zahlen unter dem Einfluss variabler zeitlicher Einflüsse zu zeigen. Die Eheschliessungen sind auch für die volkswirthschaftliche Seite des Bevölkerungsproblems eine besonders wichtige Erscheinung, in deren bleibender Durchschnittszahl constante Eigenthümlichkeiten von Land und Leuten, von Erwerbs-, Besitz-, Sittenverhältnissen sich geltend machen. Anderseits auch eine Erscheinung, in deren absoluter und relativer Zahlengrösse, Zusammensetzung nach Lebensaltern und Civilstand der Heirathenden sich der Einfluss veränderlicher Zeit- und Ortsverhältnisse, des Erwerbslebens, politischer Umstände, Hoffnung und Furcht, besonders characteristisch abspiegelt. Erst die ganz ins Einzelne gehende Vergleichung und Analyse der Daten und bedingenden und verursachenden Umstände, wiederum unter Berücksichtigung namentlich der Altersgliederung der Bevölkerung, gestattet freilich auch hier sicherere Schlüsse auf Art und Maass der Zusammenhänge und Abhängigkeitsverhältnisse. Auf die interessante Seite grade der Eheschliessungsstatistik als eines Gebiets der Moralstatistik sei hier nur im Vorbeigehen hingewiesen (s. Quetelet's, A. v. Oettingen's Schriften, meine Gesetzmässigkeit der scheinbar willkührlichen menschlichen Handlungen u. A. m.). Ueber Heirathsfrequenz im Allgemeinen s. Oettingen, Moralstatistik, 3. A. 1. Abth. 2. Kap. und die Tabellen 1—6 im Anfang. Reichsstatistik B. 44, Einl. S. 8 ff., 44 ff.

S. Tab. XIV auf S. 533.

Die Tab. XIV zeigt, dass die Trauungsziffern der grossen Staaten, abgesehen von Russland, und zum Theil auch diejenigen der Mittelstaaten, nicht allzusehr in den Durchschnitten von einander abweichen. Irland (mit muthmaasslich auch unvollständigen Zahlen) steht apart da. Der slavische Osten hat die höchsten Zahlen. Eine wenn auch nicht regelmässige, aber doch in neuester Zeit deutliche, ziemlich allgemeine kleine Abnahme der Heirathen, auch in den Decennialdurchschnitten, ist unverkennbar. Sehr bemerkenswerth, zum Beleg des Einflusses äusserer günstiger und ungünstiger Umstände auf die Erwägungen (den „Hang“ zur Verheirathung zu schreiten), sind die Schwankungen, die Minima in wirthschaftlichen und politischen Nothzeiten (Kriege), die Maxima mehrfach danach, nach wiedererlangter Ruhe und bei Besserung der Verhältnisse, worüber noch im nächsten §. 222 mehr. — Für die Zahlen der Heirathsfrequenz und die Veränderungen in letzterer in einzelnen Gebietstheilen Deutschlands liefert die gen. reichsstatist. Arbeit reiches Material.

Eine bessere Berechnung der Heirathsfrequenz als die übliche, in Tab. XIV gegebene ist auch hier diejenige, welche die Frequenz unter dem heirathsfähigen Theil der Bevölkerung, daher unter den unverheiratheten Erwachsenen von einem bestimmten Lebensalter zeigt. Da dieser Theil nach dem verschiedenen Altersaufbau der Bevölkerung verschiedener Länder eine ungleiche Quote ausmacht, ergeben sich auch andere Reihenfolgen und mehr Abweichungen in der so berechneten Heirathsfrequenz. Auch darüber Daten und Berechnungen der Relativzahlen in B. 44 der Reichsstatistik (s. bes. Einl. S. 8 ff., 44 ff., Tab. S. 166 ff.). Danach heiratheten z. B.

Tab. XIV. Heirathsfrequenz im Verhältniss zur ganzen Bevölkerung.

	Auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung kommen jährlich Eheschliessungen						
	Deutsch. Reich	West-Oesterr.	Frankreich	Gross-Britann.[2]	Italien[3]	Europ. Russlnd.[4]	Galiz. Bukowina
1841—50	8.05	7.70	8.0	8.05	—	—	9.55
1851—60	7.81	7.25	8.0	8.45	—	—	8.55
1861—70	8.52	8.1	7.8	8.15	7.55	9.9	9.85
1871—80	8.61	8.1	8.0	8.0	7.70	9.3	9.15
1881—90[1]	7.81	7.65	7.5	7.38	8.00	9.1	8.50
Maximum	10.30	9.75	9.98	8.95	9.1	10.25	11.65
Jahr	1872	1869	1872	1853	1865	1872	1867
Minimum	6.99	5.95	6.05	6.95	5.65	7.25	9.25
Jahr	1855	1855	1870	1886	1866	1877	1866

	Irland[5]	Niederlande	Belgien	Schweiz[6]	Dänemark	Schwed.	Norweg
1841—50	—	7.4	6.8	—	7.9	7.45	7.8
1851—60	—	7.9	7.4	—	8.85	7.60	7.7
1861—70	5.25	8.2	7.5	—	7.45	6.55	6.65
1871—80	4.7	8.1	7.35	7.7	7.85	6.80	7.25
1881—90	4.3	7.1	6.95	6.86	7.72	6.42	6.62
Maximum	5.5	8.9	8.35	9.0	9.9	8.60	8.55
Jahr	1865	1850	1858	1874	1851	1847	1854
Minimum	3.9	6.3	5.55	6.8	5.6	5.2	6.15
Jahr	1880	1847	1847	1881	1864	1865	1869

von 1000 über 15jährigen unverheiratheten Personen beiderlei Geschlechts jährlich im Durchschnitt (meist von 1872—80):

Tab. XV. Heirathsfrequenz Heirathsfähiger:

Ungarn	81.4	Frankreich	50.4	Schweiz	42.6
Galiz., Buk.	73.1	Niederland	50.3	Griechenland	41.8
Deutsch.Reich	55.7	Dänemark	49.4	Belgien	41.5
Gross-Britann.	53.1	Italien	48.6	Schweden	40.3
Finnland	52.7	West-Oesterr.	47.5	Irland	25.8
Spanien	51.8	Norwegen	43.2		

In den einzelnen grösseren Gebietstheilen des Deutschen Reichs war das Maximum der Heirathsfrequenz während der Periode 1872—80 im Kgr. Sachsen mit 65.67 (Anhalt mit 65.92), auch Westpreussen, Pr. Posen, Pr. Sachsen, Thüringen

[1]) Bei Deutschland 1881—90, bei den anderen Ländern 1881—86, bei einzelnen 1881—84 oder 85.
[2]) Bis 1860 ohne, von 1861 an mit Schottland.
[3]) Für 1863—71, 1872—80, 1881—86.
[4]) Für 1867—70, 1871—80, 1881—85.
[5]) Für 1864—70, 1871—80, 1881—86.
[6]) Für 1871—80, 1881—86.

hatten eine Frequenz von 63—64 oder von fast 63 (Berlin); das Minimum traf auf Elsass-Lothringen mit 43.37, Südbaiern mit 47.02, Baden mit 48.11, Rheinprovinz und Franken mit 51—52. Der wohl von Nationalökonomen mitunter behauptete durchgreifende Einfluss der Agrarverfassung, Grundbesitzvertheilung auf Heiraths- (auf Geburts-)frequenz ergiebt sich hier nicht sicher.

§. 222. Fortsetzung. Statistische Belege für Schwankungen und Bewegungsrichtungen der natürlichen Bevölkerungsbewegung.

Für die mehr wechselnden, von veränderlichen Factoren abhängigen Verhältnisse der natürlichen Bevölkerungsbewegung und für die Lehre von den Förderungs- und Hemmungsmitteln dieser Bewegung sind die Schwankungen und Schwankungsrichtungen der Frequenzen in kurzen Zeiträumen, nach der üblichen Zusammenfassung und Verarbeitung des statistischen Materials insbesondere in einzelnen Jahren, und die Richtungen der Bewegung der Frequenzen wieder in längeren Zeiträumen, in Perioden von Jahren, von besonderem Interesse. Auch dafür geben die meisten früheren Tabellen und Daten schon mancherlei zum Beleg dienendes Material, und wurde bei der Erörterung bereits öfters auf die eben erwähnten Puncte hingewiesen. Die genauere statistische Beweisführung ist uns an dieser Stelle auch hier nicht möglich. Die gen. reichsstatist. Arbeit liefert auch für diese Verhältnisse, besonders für die jährlichen Schwankungen, viel gutes Material und die erforderlichen Berechnungen (vgl. u. A. S. 15 ff. und die graphischen Darstellungen bei S. 20 für Deutschland in 1841—85).

Die Grösse der jährlichen Schwankungen gegenüber dem Mittel einer längeren Periode, das plötzliche Hinabgehen nach unten oder Hinaufschnellen weit über den gewöhnlichen Stand oder gegen das Vorjahr zeigt das Vorhandensein und die Grösse des Einflusses starker Förderungs- und Hemmungsmittel, aber auch die Zugänglichkeit der betreffenden Bevölkerung für derartige Einflüsse an. Diese Zugänglichkeit kann wieder von der wirthschaftlichen und socialen Lage, aber auch vom Volkscharacter abhängen.

Auch die neuere und neueste Statistik zeigt noch deutlich den Einfluss von Brottheuerungen, Erwerbsstockungen, politischen Krisen, Kriegen und anderseits von günstigen Erwerbsverhältnissen, politischer Ruhe und Ruhegefühl auf die Bewegung der Bevölkerung. In ersterer Hinsicht kann z. B. ziemlich allgemein in Europa für die Theuerungsjahre 1846—47, 1854—55 (wo ausserdem da und dort der Krimkrieg und Seuchen einwirkten) eine deutliche und starke Abnahme der Eheschliessungen und Geburten (so in Deutschland), meist auch eine Zunahme der Todesfälle (weniger in Deutschland, wo andere Factoren mächtiger sind) constatirt werden. Das Minimum oder eine demselben nahekommende Quote der Trauungen und Geburten und mehrfach das Maximum oder eine sich demselben nähernde Quote der Sterbefälle findet sich in dieser halbhundertjährigen Periode meistens in den genannten Jahren. Wo einzelne Länder in einem anderen Jahre das Minimum bezw. Maximum zeigen, erklärt sich das aus besonderen Verhältnissen, wie namentlich aus Kriegs- u. dgl. Zeiten, aus dem Auftreten von Epidemieen, die aber grade auch in Zeiten wirthschaftlicher Nothstände sich leicht am Stärksten verbreiten (1854. 1866). Schwerere, zumal länger andauernde Kriegszeiten zeigen sich begreiflicher Weise direct von Einfluss, nicht nur und nicht einmal am Meisten, wenn sich nicht schwere Epidemieen gleichzeitig stark verbreiten, bei der heutigen Art der Kriegsführung, die nicht mehr allgemein verheert und Unterhaltsmittel zerstört, in der Steigerung der Todesfälle (die 1870—71 nur in Frankreich unter dem Einfluss ganz abnormer Verhältnisse, Commune u. s. w. sehr bedeutend war); vielmehr ebenso sehr, ja noch mehr selbst sofort in der geringeren Zahl der Eheschliessungen und bald darauf der Geburten, was aus dem Kriegsberuf eines grossen Theils heiraths- und geschlechtsverkehrsfähiger Männer sich ja einfach erklärt (s. 1870—71, bes. in Frankreich, Deutschland, 1859, 1866 in Oesterreich, Italien, 1877 in Russland, 1848, 1850, 1864 in Dänemark). Aber auch indirect sind schwere Kriegs-, Revolutionszeiten von Einfluss auf Abnahme der Trauungen, Geburten in der nicht unmittelbar vom Kriege berührten Bevölkerung: psychologische, nicht unverständliche Momente spielen hier mit und zeigen grade den Einfluss solcher

„präventiv" wirkender Factoren (Frankreich, Theile von Deutschland 1871—72, mehrfach grösserer Ausfall an Trauungen und Geburten als zu erwarten gewesen wäre, wenn dieser Ausfall bloss auf die im Kriege abwesenden Männer zurückzuführen wäre, von G. Mayr näher für Baiern erwiesen).

Nicht minder aber nimmt man wahr, dass günstige Zeiten des Erwerbslebens, der politischen Verhältnisse und Aussichten der allgemeinen „Hoffnungsseeligkeit" übereinstimmend zu einer raschen und starken Zunahme der Eheschliessungen, Geburten, auch wohl, wenngleich nicht in demselben Maasse, da hier mancherlei Andres mit einwirkt, zu einer Abnahme der Todesfälle führen. Förmlich sprungweise zeigt sich jene Zunahme besonders unmittelbar nach schwereren Nothzeiten, wie Kriegen, Theuerungen, Erwerbsstockungen, so vielfach in Europa nach 1846—47 in 1848—49, nach 1854—55 in 1856 ff., nach 1870—71 in 1872 ff., natürlich vor Allem in den Ländern, welche vorher von dem Nothstand am Meisten getroffen waren, vorausgesetzt, dass sie nicht förmlich ruinirt worden, wo dann die Ausgleichung länger dauert. Die wirklichen oder annähernd die Maxima der Trauungs-, Geburtsfrequenz und zum Theil auch die Minima der Sterbefrequenz fallen vielfach in die genannten günstigen Jahre (Deutschland, Frankreich). Auf das Minimum des Geburtsüberschusses oder selbst auf das Ueberwiegen der Todesfälle in der vorausgehenden Nothstandszeit folgt daher nicht selten das Maximum jenes Ueberschusses in der darauf folgenden günstigen Zeit: eben ein statistischer Beleg für die vorhandene, immer wieder wirksam werdende Tendenz der Bevölkerung sich zu vermehren oder wenigstens Verluste möglichst auszugleichen (§. 219, 220).

Die früheren Tabellen und die Erläuterungen dazu enthalten auch für die eben hervorgehobenen Thatsachen schon viele Belege. In der folgenden Tab. XVI sind noch einige weitere Daten für besonders characteristische Perioden (die Theuerungszeiten 1846—47 und 1854—55 und die Kriegszeit 1870—71) für Deutschland und Frankreich, unter den grossen Ländern ziemlich die Extreme der natürlichen Volksbewegung in Westeuropa, ferner für die Periode um 1846—50 für zwei wesentlich agrarische, auch in den Grundbesitzverhältnissen nicht die extremsten Gegensätze zeigende, freilich national nicht gleichartige Provinzen, Ostpreussen und Hannover, zusammengestellt, welche in den Schwankungen der Frequenzen ziemlich scharfe Unterschiede zeigen, ersteres grosse, letzteres kleine (beide übrigens in Deutschland hierin nicht die Extreme, s. Reichsstatistik B. 44, Einl. S. 15). Erst umfassendere Vergleichungen auch mit normaleren Zeiten und mit Ländern, in denen diese Einflüsse sich ähnlich zeigen und fehlen oder nicht so stark waren, liefern aber die genügenden Belege. Das betreffende Material fordert jedoch zu viel Raum. Für die zu vergleichenden Länder können wegen der ungleichen Berührung durch Kriegs- und dergl. Verhältnisse nicht immer dieselben Perioden zur Beweisführung gewählt werden. Die Theuerungs- und wirthschaftlichen Nothstandsjahre (Krisen u. s. w.) sind dagegen unter heutigen Verhältnissen für Europa ziemlich dieselben, wenn sich auch gradweise mancherlei Verschiedenheiten in den einzelnen Ländern zeigen.

Für Vergleichungen der Trauungs-, Geburts-, unehelichen Geburtsfrequenz sind übrigens auch die betreffenden Eheschliessungs-, Niederlassungsgesetze u. dergl. zu beachten. Sind darin Veränderungen erfolgt, z. B. wie in den letzten Jahrzehnten in deutschen Mittelstaaten, besonders in Baiern, so äussert das auch auf jene Frequenzen Einfluss und stört die Vergleichbarkeit der Zahlen mit denen anderer Zeiten und Länder.

Die Materialien zu Tab. XVI aus B. 44 der Reichsstatistik.

S. Tab. XVI auf S. 536.

Die deutschen Zahlen ergeben meistens eine stärkere Sensibilität der Frequenzen gegenüber den äusseren hemmenden und fördernden Einflüssen als die französischen, ähnlich die ostpreussischen als die hannoverschen. Aber alle ergeben doch immerhin principiell die gleiche Sensibilität, in derselben Richtung, was eben für die Frage der Förderungs- und Hemmungsmittel das Bemerkenswerthe ist. Frappante Ausgleichungstendenzen zwischen Extremen in der Bevölkerungsbewegung zeigen die Verhältnisse in Ostpreussen 1849 verglichen mit 1847—48. Immer kommt aber nach kürzerer oder längerer Zeit wieder das ziemlich constante Verhältniss der Frequenzen und der Vermehrungstendenz zur Geltung,

Die ganze Bewegungsrichtung der drei Frequenzen und ihres Ergebnisses für den Stand der Bevölkerung wird durch die Daten der Mehrzahl der früheren

Tab. XVI. Schwankungen in der natürlichen Bewegung der Bevölkerung.

Jahr	Auf 1000 Lebende kamen									
	Deutsches Reich					Frankreich				
	Getraute Personen	Geborene incl. Todtgeb.	Gestorbene incl. Todtgeb.	Unehelich Geborene	Geburts-überschuss	Getraute Personen	Geborene incl. Todtgeb.	Gestorbene incl. Todtgeb.	Unehelich Geborene	Geburts-überschuss
1845	16.3	38.9	26.7	4.14	12.0	16.3	28.8	22.1	2.1	6.7
1846	15.8	37.4	28.6	4.14	8.8	15.3	28.1	24.1	2.1	3.9
1847	14.4	34.6	29.7	3.72	4.15	14.2	26.2	24.8	1.9	1.4
1848	15.3	34.7	30.5	3.51	4.25	16.7	27.2	24.4	2.0	2.8
1849	16.4	39.7	28.6	4.45	11.05	15.7	28.5	28.5	2.1	0.1
1850	17.0	38.7	27.2	4.54	11.5	16.7	27.5	22.3	2.1	5.2
1853	15.3	36.0	28.6	3.84	7.4	15.5	26.6	22.7	2.0	3.9
1854	14.15	35.4	28.3	3.88	7.0	15.1	26.5	28.4	2.1	− 2.0
1855	14.0	33.5	29.4	3.52	4.1	15.8	25.9	26.8	1.9	− 0.9
1856	15.05	34.9	26.6	3.94	8.3	15.8	27.3	24.3	2.0	3.0
1857	16.70	37.5	28.7	4.40	8.85	16.3	26.9	24.9	2.1	2.0
1869	19.0	39.4	28.5	4.03	10.8	16.5	27.0	24.7	2.1	2.3
1870	15.4	40.1	29.0	4.05	11.1	12.1	26.7	29.5	2.1	2.8
1871	16.4	35.9	31.0	3.52	4.9	14.4	23.7	35.9	1.8	−12.2
1872	20.6	41.1	30.6	3.66	10.5	19.5	27.9	23.2	2.1	4.8
1873	20.0	41.3	29.9	3.81	11.4	17.7	27.3	24.5	2.1	2.8
1874	19.1	41.75	28.4	3.62	13.4	16.6	27.4	22.6	2.1	4.7
	Ostpreussen					Hannover				
1844	20.0	43.9	25.8	4.07	18.1	14.8	31.6	23.5	3.10	8.1
1845	17.8	38.8	35.5	3.76	3.3	15.0	32.3	22.7	3.29	9.6
1846	19.3	39.9	33.4	3.31	6.4	14.7	31.6	27.0	3.54	4.6
1847	16.1	39.5	47.6	3.42	− 8.1	14.6	28.6	27.1	3.04	1.5
1848	19.4	34.7	47.6	2.69	−12.9	16.2	31.2	26.1	3.03	5.1
1849	24.1	56.6	28.9	4.74	23.8	17.2	34.3	23.1	3.73	11.1
1850	22.2	46.6	30.2	5.03	16.4	17.3	34.0	23.0	3.67	11.0
1851	21.2	49.1	28.9	4.97	20.2	16.8	33.5	22.1	3.56	11.4
1852	17.8	43.4	43.6	4.07	− 0.2	16.2	32.4	24.4	3.32	8.0
1853	19.2	44.4	42.8	3.66	1.6	16.8	32.5	24.4	3.31	8.1
1854	17.1	41.6	38.2	3.42	3.4	16.1	31.4	24.0	3.16	7.4
1855	17.3	41.6	39.4	3.32	2.15	15.8	31.7	25.0	3.15	6.6
1856	18.7	40.0	31.0	3.61	9.0	16.1	32.2	22.0	3.26	9.6

Tabellen und der Tabelle XIV ebenfalls beleuchtet. Man muss aber freilich hier mit Schlüssen hinsichtlich einer mehr oder weniger bleibenden Tendenz einer solchen Bewegungsrichtung noch besonders vorsichtig sein. Einmal sind die Zeiträume, für welche man mit einiger Sicherheit die Bewegung der Bevölkerung und die Aenderung der Volkszahl verfolgen kann, doch viel zu kurz, höchstens einige Menschenalter, meistens noch viel weniger lang. Es ist von vornherein, auch bei so rascher Veränderung der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse wie in der Gegenwart, nicht wahrscheinlich, dass in solchen kleinen Zeiträumen auf diesem Gebiete

grosse, principielle Veränderungen, wie es solche in der ganzen definitiven Bewegungsrichtung wären, vor sich gehen. Die unbefangen geprüften Daten ergeben solche auch nur ausnahmsweise, wie etwa in Betreff der Heiraths-, der ehelichen Geburtsfrequenz eine gewisse Tendenz zur Abnahme, so letzteres in Frankreich, ersteres vielleicht neuerdings allgemeiner (S. 533). Natürlich muss man überhaupt hier nur mit Durchschnitten aus längeren Perioden operiren, wie z. B. mit 5- oder 10jährigen aus einem grösseren Zeitraum. Aber auch diese Durchschnitte können durch zufällige Zeiteinflüsse, durch Ausgleichung von Extremen übereinstimmen oder in bestimmter Richtung abweichen, ohne dass dadurch sicher eine Aenderung der constanten Gestaltung und Richtung bewiesen wird. Je nachdem man die Durchschnitte bildet, sie ein Jahr mit, ein andres nicht mit umfassen, ergeben sich abermals leicht Uebereinstimmungen oder Verschiedenheiten, welche nichts beweisen. Auch wenn dann etwa periodische Durchschnitte, selbst 10jährige, eine gewisse Richtung zeigen, z. B. im Deutschen Reich von 1851—60 durch 1861—70 hindurch in 1871—80 eine aufsteigende der Heiraths-, Geburtsfrequenz — bezw. 7.81, 8.52, 8.61 und 36.80, 38.77, 40.68 ‰ —, auch des Geburtsüberschusses — 8.96, 10.33, 11.92 ‰ —, daneben die Sterblichkeit eine ebenfalls etwas ansteigende — 27.84, 28.44, 28.76 ‰ —, und man aus solchen Thatsachen eine constante Tendenz, bezw. eine definitive Aenderung früherer constanter Verhältnisse ableiten wollte, wie dergleichen gegenüber solchen Zahlenreihen wohl geschieht — wie leicht kann eine solche Annahme durch Erfahrungen aus weiterer Zeit umgestossen werden! So in diesem Beispiel: denn im folgenden Jahrzehnt 1881—90 war die Heiraths- und Geburtsfrequenz wieder gesunken, jene auf 7.81 ‰, wie 1851—60, diese auf 38.18, noch etwas unter 1861—70, der Geburtsüberschuss allerdings fast auf seiner Höhe geblieben, aber doch nicht weiter gestiegen, 11.70, auch dies nur, weil auch die Sterblichkeit eine absteigende Richtung, wie die Geburtsziffer, erhalten hat, 26.48 ‰. Man sieht auch aus diesem Beispiel, wie aus zahlreichen anderen und wie jedes Nachdenken über die Bildung von solchen Durchschnittszahlen ergiebt, dass eben eine solche Grösse, welche wie der Geburtsüberschuss noch dazu das Ergebniss zweier Reihen verschiedenartiger Thatsachen ist, aus ganz verschiedenen Gründen gleichgeblieben sein oder sich geändert haben kann und die Annahme eines bestimmten Grundes immer erst bewiesen werden muss.

Bei Durchschnittszahlen der Frequenzen, falls dieselben in der üblichen Weise für die Gesammtbevölkerung berechnet werden, ist aber, wenn man aus diesen Zahlen eine bestimmte Tendenz ableiten will, auch wieder zu bedenken, dass die Zahlen unter dem Einfluss einer bei demselben Volke verschieden gewordenen, bei verschiedenen Völkern an sich verschiedenen Geschlechts- und Altersgliederung der Bevölkerung sich so und so gestalten müssen. Das muss auch bei Vergleichungen und Schlüssen daraus gebührend berücksichtigt werden. Eben deshalb sind für Trauungs- und Geburtsfrequenzen Berechnungen nicht von der Gesammtbevölkerung, sondern von einem Theil derselben, wie den Heirathsfähigen, den gebärfähigen Frauen, das Richtigere. Da die allgemeine Sterblichkeit durch die Kindersterblichkeit mit beeinflusst wird und diese letztere bei grosser Geburtsfrequenz häufig wieder grösser wird, so muss eigentlich auch für die Sterbefrequenz in einem bestimmten Theil der Bevölkerung (z. B. der über 5jährigen) eine Grundlage zur Berechnung gesucht werden. Allein die Annahme der Zahlengrenzen für solche Bevölkerungstheile ist wieder mehr oder weniger willkührlich, die gleichen Grenzen passen nicht für alle Völker (Heirathsalter, Gebärfähigkeit!) und für nur etwas weiter zurückliegende Zeiten fehlt es an der Altersstatistik der Bevölkerung, um die Frequenzberechnungen richtig ausführen zu können. So lassen sich abermals „Bewegungsrichtungen" und definitive Aenderungen der Frequenzen nicht oder nur unsicher ableiten.

Zeitliche Veränderungen auch der Durchschnittszahlen wie das Gleichbleiben derselben können ohnehin wieder das Ergebniss der verschiedensten Veränderungen der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse sein, so dass die Durchschnittszahlen auch wenn sie eine bestimmte Tendenz des Beharrens oder der Veränderung in der und der Richtung zeigen, zunächst über die Ursachen dieser Tendenz noch gar nichts ergeben.

Nicht selten ist von Statistikern, Nationalökonomen, Politikern, so namentlich in Frankreich (S. 456), aber nicht nur hier, die Ansicht vertreten worden, die Statistik

zeige mit fortschreitender Bevölkerungsvermehrung und Volksdichtigkeit eine im Ganzen regelmässige und wenigstens in längeren Perioden constante Abnahme der Vermehrungsquote, besonders eine Abnahme der (allgemeinen, namentlich ehelichen) Fruchtbarkeit, der Geburtsfrequenz, auch wohl der Heirathsfrequenz. A priori wäre das ja, wenigstens für altbesiedelte, schon ziemlich volksdichte Länder mit allgemein in Besitz genommenem Boden nicht unverständlich und nicht ganz unwahrscheinlich und manche Thatsachen der Statistik, auch in den früheren Tabellen und den Erörterungen dazu enthaltene, lassen sich zum Beleg anführen. Aber von einer derartigen „statistischen Regel“ oder „Gesetzmässigkeit“ kann gegenüber so zahlreichen Ausnahmen bedeutendster Art, wie sie die Statistik hier zeigt, und gegenüber der Analyse der Umstände, welche bei der Trauungs- und Geburtsfrequenz und bei der Volksdichtigkeit in Betracht kommen, doch nicht die Rede sein. Es sind in diesem Jahrhundert mehrfach grade die Länder mit grösster Volksdichtigkeit, welche, wenn auch mit Schwankungen, dauernd die grösste weitere Vermehrung, sei es durch Geburtsüberschuss, sei es durch Wanderungen, aufweisen, Gross-Britannien, besonders England, Theile von Deutschland, Kgr. Sachsen, Rheinland, auch das Deutsche Reich im Ganzen und noch neuerdings, wo unsere Volksdichtigkeit bereits lange nicht unbeträchtlich die französische überstiegen hat, ferner Italien. Die Trauungs- und Geburtsfrequenzen dieser Länder sind meist nicht die höchsten vorkommenden, aber durchweg ziemlich hohe, jedoch auch bei steigender Volksdichtigkeit nicht dauernd abnehmende, mehrfach, so in den genannten deutschen Ländern und einigen weiteren von ähnlichen Verhältnissen, wie die Geburtsüberschüsse desgleichen, eher steigende. Gross-Britannien, auch Deutschland zeigen allerdings im Ganzen, die bevölkertsten Gegenden aber nicht in besonderem Maasse, im letzten Decennium, seit 1881, eine Abnahme der Trauungen, Geburten, aber nach einer ungewöhnlichen Zunahme in Deutschland im vorausgehenden, in Gross-Britannien im zweitvorausgehenden Jahrzehnt. Ob diese Bewegung von Dauer ist, steht nach früheren Erfahrungen dahin. Auch die sich an Volkszahl vermehrenden, volksdichter gewordenen wesentlich agrarischen Gegenden mit Klein- und Mittelbesitz zeigen keine entschiedene Abnahme der Trauungs- und Geburtsfrequenzen, die Hinüberbildung unserer Volkswirthschaft aus der agrarischen in die industriell-montanistische Phase, die steigende Entwicklung des Städtewesens hat keinen durchgreifenden, vielfach kaum einen sichtbaren Einfluss auf jene Frequenzen und auf den Geburtsüberschuss ausgeübt, wenn aber einen, so eher einen etwas steigernden, als den entgegengesetzten, ohne dass man von „proletarischer Volksvermehrung“ reden müsste. Tiefere constante Veränderungen sind nach Allem bei Trauungen und Geburten nicht eingetreten, trotz der so rasch gewachsenen Dichtigkeit. Eher zeigt sich eine Abnahme der Sterblichkeit.

Es würde zu weit führen, das Alles im Einzelnen mit statistischen Zahlen zu belegen, aber es liesse sich thun. Die gen. reichsstatistische Arbeit giebt vielerlei Material dafür. Von einem wirklichen „Gesetz“ der Abnahme der natürlichen Zuwachsrate der Bevölkerung bei steigender Volksdichtigkeit, besonders einer Abnahme der Geburtsfrequenz, zumal der ehelichen, liesse sich auch nur sprechen, wenn aus dieser steigenden Dichtigkeit allgemein als nothwendige Folge eine auf solche Abnahme des Zuwachses hinwirkende Aenderung des physisch-psychischen Wesens, des Trieblebens, der Willensrichtung der Menschen abzuleiten wäre. In einzelnen Gesellschaftsclassen, den höheren, reicheren, auch wohl in gewissen ländlichen Mittelclassen mag man Spuren, ja deutlichere Beweise solcher Aenderung finden. Aber eine einfache Function der wachsenden Volksdichtigkeit wäre eine solche Aenderung auch hier nicht und bezügliche Wahrnehmungen ohne Weiteres zu verallgemeinern, bliebe auch unstatthaft.

Eher könnte man denken, dass die allgemeine Zunahme des Wohlstands durch psychologische Medien hindurch hemmend auf die von Trauungs- und Geburtsfrequenz abhängige Volksvermehrung einwirkt, zu späterer Heirath, geringererer Kinderzahl in der Ehre führe. Wahrnehmungen in den wohlhabenderen Classen hat man auch wohl zum Beleg für diese Ansicht herangezogen, aber wiederum leicht zu sehr verallgemeinert, von einem Volke auf das andre, von einer Classe auf das ganze untere Volk zu leicht übertragen. Eine für Frankreich von Tallquist angestellte Untersuchung weist auf einen gewissen Zusammenhang zwischen steigender Steuerkraft und höherem Vermögensbesitz und Abnahme der durchschnittlichen Kinderzahl,

welche auf die verheiratheten Frauen kommen, hin. S. Tallquist, recherches statist. sur la tendence à une moindre fécondité des mariages, Helsingfors 1886, Tab. S. 88 ff., im Auszug im Art. population von Levasseur im dictionn. d'écon. pol. II, 521). Aber auch hier liegen doch zu mancherlei Einflüsse vor und von einem „Gesetz" der Fruchtbarkeits-Abnahme mit der Wohlstands-Zunahme wird man auch für Frankreich selbst, geschweige für andre Länder nicht reden dürfen.

Es ist wichtig, das Alles zu beachten, weil die optimistischen Anti-Malthusianer (§. 196) mit Argumenten, welche sich auf solche vermeintlich feststehende „Thatsachen" oder „Gesetze", wie die besprochenen, stützen, gern operiren, um sich über unliebsame Malthus'sche Bedenken hinwegtäuschen zu können. Die in der Regel starke Vermehrungstendenz der Bevölkerung bleibt eine Thatsache, mit welcher einmal zu rechnen ist und findet nicht „von selbst" ihre jeweilige richtige Beschränkung, es sei denn durch die „repressive Gegentendenz" vermehrter Sterblichkeit.

III. — §. 223. **Ergebnisse hinsichtlich der natürlichen Volksbewegung.** Die vorausgehenden statistischen Thatsachen und Untersuchungen haben den Beweis geliefert, dass die unter dem Einfluss des Geschlechtsverkehrs und der natürlichen Sterbeordnung stehende Bevölkerungsbewegung ihr jeweiliges und innerhalb gewisser Grenzen auch in gewissem Umfang ihr bleibendes Maass durch eine Reihe äusserer Umstände erhält, welche theils psychologisch fördernd oder hemmend auf Eheschliessung, Zeugungen und Geburten, theils physiologisch fördernd oder hemmend auf die Sterblichkeit einwirken. Solcher Umstände kann man vornemlich dreierlei unterscheiden, ökonomische, ethische und rechtliche, welche zum Theil wieder unter einander in Verbindung und selbst wieder in einem Wechselwirkungs- und Wechselbedingungsverhältniss stehen.

Die ökonomischen Umstände, ihrerseits wieder von politischen (Krieg, Frieden) beeinflusst, kommen in den Erwerbs- und in den Consumtions- bezw. Ausgabeverhältnissen zur Geltung, in verschiedener Art und in verschiedenem Maass, je nach der Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft, nach der Art des Berufs, der Beschäftigung, des Erwerbs, in der oben (S. 528) angedeuteten Weise. Die ethischen Momente äussern sich in den Sitten des Geschlechtslebens, in Bezug auf Eheschliessung, Lebensalter dafür, auf ausserehelichen und ehelichen, der Zeugung und den Geburten förderlichen oder sie hemmenden Geschlechtsverkehr, daher eventuell präventiv hinsichtlich der Heirathen und Geburten; anderseits in Bezug auf die ganze physische und geistig-sittliche Lebensweise, unter wiederum förderlichen oder hemmenden Rückwirkungen derselben auf Eheschliessungen, Zeugungen, Geburten und auch auf die Sterblichkeit. Nach ganzen Zeitaltern, nach Völkern, Classen, Ständen, Berufen, nach Stadt und Land, nach dem vorherrschenden wirthschaftlichen und socialen Character des Wohnorts treten auch in diesen Sitten und ethischen Momenten erhebliche Verschiedenheiten und Veränderungen ein. Aeltere „patriarchalische", den Einzelnen mehr bindende, sittenstrengere, einfachere Zeiten haben manche Hemmungsmittel in Sitte und sittlichen Anschauungen besessen, welche in moderner Zeit, bei individualistischerer Gestaltung der bezüglichen Lebensauffassungen, bei grösserer Laxheit der Geschlechtssitten fortgefallen oder geschwächt worden sind. Die rechtlichen Momente endlich gelangen namentlich direct im (materiellen) Eheschliessungsrecht, indirect im Zug-, Wanderungs- und Niederlassungsrecht, im Erwerbs- und Besitzrecht (Agrarverfassung, Gewerbeordnung) zur Geltung, in Bezug auf die Zahl der Trauungen, die Lebensalter und Civilstandsverhältnisse der Eheschliessenden, die eheliche und die uneheliche Geburtsfrequenz, dadurch, insbesondere in Betreff der letzteren, auch wieder hinsichtlich der Sterblichkeit. Die älteren Rechtsordnungen, welche den Einzelnen

mehr nach Gesichtspuncten von Gemeinschaftsinteressen banden, wirkten wie die analogen älteren Sitten und sittlichen Anschauungen mehr hemmend auf die Bevölkerungsvermehrung, besonders in Bezug auf Verheirathung. Die neueren „liberalen" „individualistischen" Rechtsordnungen wirken mehr fördernd, während allerdings bei den ersteren der uneheliche, wenigstens der zu Geburten führende zum Nachtheil des ehelichen Geschlechtsverkehrs begünstigt wurde, wenn nicht Sittenstrenge eine besondere Kraft und damit Hemmungswirkung behauptete.

Die Verbesserung der materiellen Lebensverhältnisse, die vermehrte naturwissenschaftliche Einsicht in die Bedingungen von Gesundheit und Krankheit, die besseren Vorkehrungen für das Gesundheitswesen und zur Verhütung und Beschränkung von Seuchen und Epidemien, die Entwicklung der Verkehrsmittel, als der wichtigsten Vorbedingung zur Ausgleichung von Ernteausfällen der Hauptnahrungsmittel und damit zur Verhütung von Hungersnoth und von ganz exorbitanten Preissteigerungen, der grössere innere und äussere Rechtsschutz, die selteneren, kürzeren Kriege und die humanere, nicht die Productivkräfte selbst systematisch oder wenigstens unbedacht zerstörende Kriegsführung und sonstige sociale und doch auch ethische Fortschritte (so in der Pflege der Kranken, der Schwachen, der Kinder, der Greise) erklären es, dass sich bei Culturvölkern die Sterblichkeit vermindert, namentlich nicht in wirthschaftlichen und politischen Nothzeiten die „repressiven Tendenzen der Volksvermehrung" völlig verheerend auftreten und ganze Bevölkerungen decimirt oder vernichtet werden. Aber, wie die fast überall noch grosse Kleinkinder-Sterblichkeit, zumal diejenige in einigen Ländern, wozu leider auch deutsche gehören, zeigt, liegen hier doch auch bei Culturvölkern, wie den heutigen europäischen, noch manche ernste Uebelstände vor, welche um so schlimmer erscheinen, wenn die Kleinkindersterblichkeit die Begleiterin grosser Geburtsfrequenz, unehelicher wie ehelicher, ist. Wo die allgemeine Sterblichkeit, z. B. bei Epidemien, in Folge von Berufskrankheiten, und die Kindersterblichkeit in gewissen Volksclassen, wie den unteren, arbeitenden, dürftigeren besonders stark ist und bleibt, weist das neben gewiss mitspielenden ethischen und Bildungsmängeln — freilich wenigstens theilweise wieder eine Folge von ökonomischen und dadurch bedingten allgemeinen Lebensverhältnissen — doch vornemlich auf ökonomische Missstände hin. Diese können aus unzulänglicher volkswirthschaftlicher Production, zu kleinem Volkseinkommen hervorgehen, sind möglicher Weise aber doch auch wenigstens die Mitfolge einer zu ungünstigen, zu ungleichmässigen Vertheilung des an sich vielleicht für eine bessere Lebenshaltung der unteren Classen ausreichenden Volkseinkommens.

Die vermehrte Einsicht in die Zusammenhänge zwischen Einzel- und Familien-Einkommen, Familiengrösse und Lebensführung, das Bedürfniss nach Erhaltung der einmal erreichten und gewöhnt gewordenen und nach weiterer Verbesserung dieser Lebensführung, der Wunsch, seine Angehörigen, seine Nachkommen wenigstens in dieser Hinsicht nicht wieder in eine schlechtere Lage und damit regelmässig in eine tiefere sociale Classenschicht herabsinken zu sehen; anderseits freilich auch egoistische Bequemlichkeit und Genusssucht, mindestens Ueberschätzung der materiellen Lage und Annehmlichkeiten können freilich bei Culturvölkern, zunächst bei deren höheren Classen, dann aber auch weiter allgemein zu einer stärkeren Macht der „präventiven Tendenzen der Volksvermehrung" führen. Das tritt in der Statistik in Verminderung der Heiraths- und Geburtsziffer, besonders auch der ehelichen, der Erhöhung der Lebensalter der Eheschliessenden, in gewissen Civilstandsverhältnissen der letzteren (Vermehrung der Trauungen unter bereits verheirathet gewesenen), in Verminderung der Zahl der in der Ehe lebenden in der Bevölkerung hervor.

Neben ökonomischen spielen auch hier Factoren der Sitte, der sittlichen Anschauung (in Bezug auf ausserehelichen Geschlechtsverkehr, präventiven auch in der Ehe, wie anderseits wirkliche geschlechtliche Enthaltsamkeit aus moralischen und aus Vernunft- und Vorsichtsgründen), ferner solche der Rechtsordnung, wie wohl namentlich Gestaltung des Erbrechts, insbesondere des agrarischen (Frankreich muthmaasslich, auch deutsche bäuerliche Gegenden) mit. Die geringere Trauungs- und Geburtsfrequenz, die kleineren Schwankungen derselben in günstigen und ungünstigen Zeiten, welche die Statistik, auch die früher mitgetheilten Daten, in manchen Ländern und Landestheilen zeigen und andere statistische Daten, so über die Verhältnisse der Lebensalter, des Civilstands, der Quote der in Ehe Lebenden unter der Bevölkerung heirathsfähigen Alters, machen es, neben den freilich unvollkommenen Ergebnissen der „täglichen Beobachtung" (§. 78) besonders in den höheren und wohlhabenderen Ständen, in Betreff deren Trauungs- und ehelichen Geburtsfrequenz die Statistik noch kein genügendes Material gesammelt hat, nicht unwahrscheinlich, dass sich gewisse Classen und selbst grosse Volkskreise der Culturvölker dem Einfluss der Förderungsmittel der Trauungs- und Geburtsfrequenz weniger hingeben, als andere Classen, als die Masse der unteren, namentlich der Arbeiterbevölkerung, und als ganze Völker niedrigerer Culturstufe; sowie dass jene ersteren Classen und Volkskreise psychisch den Erwägungen für grössere Vorsicht in Bezug auf Verheirathung und Kindererzeugung stärkeren Einfluss auf sich gewähren, dass daher die „Prävention" dauernd stärker wirkt; in welcher Form und mit welchen Mitteln in Bezug auf die Kindererzeugung muss dahin gestellt bleiben. Nur zeigen sich doch auch in dieser Hinsicht, bei Trauungen und Geburten auch unter den Culturvölkern, innerhalb desselben Volks von Land zu Land, Landestheil zu Landestheil, Zeit zu Zeit und selbst unter den höheren Classen, bei welchen jene psychischen Präventivtendenzen vielleicht schon allgemein mehr, als unter der übrigen Bevölkerung, verbreitet sind, sehr erhebliche Unterschiede. Ob man dieselben auf nationale, physische, psychische, ethische, auf Culturverschiedenheiten, auf Einflüsse bestimmter ökonomischer, rechtlicher Factoren im concreten Fall zurückführen kann, muss immer erst speciell genau untersucht werden, wird sich aber häufig nur mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit, nicht selten überhaupt auch nicht einmal mit einer solchen nachweisen lassen. Dass eine stärkere Entwicklung der Präventivtendenzen selbst in einer grossen Bevölkerung überhaupt

möglich sei, dann aber freilich auch Gefahren einer das nationale, das politische, das volkswirthschaftliche Interesse schädigenden zu starken Verringerung des natürlichen Zuwachses durch Geburtsüberschuss mit sich bringen könne, möchte das Beispiel der französischen Bevölkerungsbewegung im 19. Jahrhundert immerhin beweisen.

Jedenfalls ergiebt die Statistik aber auch bei Culturvölkern, wie den heutigen europäischen, unter den hier bestehenden ökonomischen, socialen, sittlichen Verhältnissen, die Fähigkeit und die Neigung zu weiterer, je nachdem auch zu starker Vermehrung. Dafür liefern gerade die doch im Ganzen, in periodischen Durchschnitten, sich zeigende relative Stabilität der Trauungs- und Geburtsfrequenz und die Erhöhungen dieser Frequenzen in günstigen Zeiten und selbst darüber hinaus, in mehr oder weniger langen Zeiträumen, den Beweis. Die Verminderung beider in ungünstiger Zeit zeigt dann jedoch, dass die Bevölkerung Erwägungen, welche zur Prävention in Bezug auf Eheschliessung und (fruchtbaren) Geschlechtsverkehr führen, zugänglich ist. Die Vermehrung der Todesfälle in solcher Zeit, die grosse Kindersterblichkeit, die nicht mehr so stark wie früher, aber immer doch noch deutlich hervortretende Wirkung von Theuerungen, Epidemien auf vermehrte Sterblichkeit liefert indessen auch den Beweis, dass auch gegenwärtig noch mit dem Repressivprincip zu rechnen ist, vollends dann, wenn eben nicht Prävention genügend wirksam war, wie z. B. im Falle sehr grosser Kindersterblichkeit bei starker Geburtsfrequenz. Soll Repression vermieden werden, sind darauf hinwirkende ökonomische Reformen in Bezug auf die Productions- und Vertheilungsordnung nicht möglich oder nicht durchzusetzen oder haben sie nicht den erforderlichen Einfluss, so muss vermehrte Prävention als das einzige Mittel zur Abhilfe bezeichnet werden.

IV. — §. 224. Die Wanderungen. Der zweite Factor, welcher für die Grösse und die Gliederung der Volkszahl, daher für die Ergebnisse der Volkszählung von Einfluss ist, sind die Wanderungen, die örtliche Bewegung der Bevölkerung, die nationalen oder heimischen, interlocalen Wanderungen innerhalb eines Staats- und Volkswirthschaftsgebiets und die internationalen von einem solchen Gebiete zum anderen, die Ein- und Auswanderung.

A. Die heimischen Wanderungen, deren allgemeinere Bedeutung, Ursachen, Wirkungen — ein sehr umfassendes socialökonomisches Thema — hier nur kurz berührt werden können, gehen vor Allem, wenigstens soweit sie massenhaft sind und daher für die örtliche Vertheilung der Bevölkerung eine grössere Be-

deutung gewinnen, aus wirthschaftlichen Motiven hervor: um Gelegenheit zum Erwerb oder zu besserem Erwerb zu erlangen. So von jeher, so vollends in unserer Zeit, unter dem Einfluss so starker Förderungsmittel, wie das moderne Communicationswesen, die neuere, dem Grossbetrieb günstige Productionstechnik, die Freizügigkeit, die freiheitliche Wirthschaftsordnung, insbesondere auf gewerblichem Gebiete (Gewerbefreiheit). Sociale Einflüsse wirken in derselben Richtung: der Zug nach der freieren Bewegung, der individualistischen Gestaltung der Lebensverhältnisse, der besseren socialen Stellung (auch abgesehen von derjenigen, welche durch die Rechtsstellung und die ökonomische Lage bedingt ist), dem genussreicheren Leben (Stadt gegenüber Land) u. dgl. mehr.

Persönliche und Familienverhältnisse machen sich dem gegenüber doch nur bei Einzelnen geltend und üben auf die Massenbewegungen keinen Einfluss. Das die ältere, die mittelalterliche einheimische Wanderung mit bestimmende Moment, Suchen nach besserem Rechtsschutz, höherer Rechtsstellung, welches die Landbevölkerung, die Unfreien mit in die Städte führte, ist dagegen unter der Rechtsordnung im modernen Staate kaum mehr ein wichtiger Factor in den Wanderungen, ebenso wenig, beim Grundsatz der Religionsfreiheit, religiöse Motive. Und nur in Ländern sehr grosser Ausdehnung, mit wesentlichen Verschiedenheiten des Klimas, der Bodenbeschaffenheit und der Besiedlung, wie etwa in Russland, Nordamerica werden klimatische Momente als Factoren der heimischen Wanderungen mit anzusehen sein, während die Motive auch hier doch wesentlich wirthschaftliche sind. Für agrarische Gegenden macht sich für Zu- und Abzug ausser der Rechtsordnung für den Grundbesitz und dessen Vertheilung auch die Fruchtbarkeit des Bodens mit geltend. Der Geburtsüberschuss findet in fruchtbareren Gegenden begreiflich leichter als in unfruchtbaren dauernde Unterkunft, muss aus letzteren dagegen bei einer einmal erreichten Volksdichte mehr durch Wanderungen abfliessen (s. die u. gen. Arbeit von Schumann, 2. Halbb., S. 524, auch passim „Bäuerl. Zustände“, Schriften d. Ver. f. Soc.polit.). Auf die bezüglichen Rechtsfragen, Zugrecht u. s. w. wird im 2. Th. der Grundlegung, bei der Untersuchung der persönlichen Freiheit, eingegangen.

Die einheimischen Wanderungen, namentlich diejenigen, welche zu bleibender oder wenigstens länger dauernder Veränderung des Wohnsitzes führen — im Unterschied zu den kürzeren periodischen Wanderungen, z. B. in der Arbeiterwelt, „Sachsengängerei“ u. dgl. und zum Reiseverkehr —, sind es auch noch in der Gegenwart regelmässig, welche in unseren europäischen Ländern vornemlich die grossen örtlichen Bevölkerungsverschiebungen bewirken, nicht die Auswanderung ins Ausland und die Einwanderung von da, welche in dieser Hinsicht von geringerem Einflusse ist.

So mindestens von einzelnen wenigen, meistens nur kleineren Gebietstheilen und fast nur von Irland abgesehen, für welches die Wanderungen nach der britischen Hauptinsel übrigens auch stark neben der überseeischen Auswanderung die Volksabnahme mit erklären. Nur bei einzelnen Städten, Weltstädten, wie London, Paris, grossen Seestädten kommt auch die Einwanderung von Ausländern für die Volkszunahme mehr mit in Betracht; dann etwa vorübergehend der periodische ausländische Arbeiterzufluss bei grossen Bauten (Bahnen, Canälen u. dgl.).

Die einheimischen Wanderungen haben hier auch in unseren Ländern neuerdings öfters den Geburtsüberschuss des platten Landes, der kleinen Städte in die Industrie- und Montanbezirke, in die grösseren, namentlich die Gross-, die Welt-, die bedeutenderen Handelsstädte überführt und vielfach mehr als der Geburtsüberschuss die Bevölkerung in den letztgenannten Gegenden und Orten so stark vermehrt, den etwaigen kleinen Geburtsüberschuss daselbst ergänzt, den vorkommenden Ueberschuss der Todesfälle, den Auswanderungsabfluss ersetzt. Für die Fortwanderungsgegenden und Orte haben die einheimischen Wanderungen so den Einfluss der neuerlichen, vielfach, wenn auch unter starken Schwankungen gerade auch aus diesen Gegenden sich recrutirenden überseeischen Auswanderung noch gesteigert, das Wachsthum der Bevölkerung gehemmt, da und dort und hie und da auch wohl in einzelnen Orten, in kleineren und mitunter doch auch schon in grösseren Gebietstheilen, bis zur Grösse von Provinzen, wie den preussischen, selbst einen Rückgang der Bevölkerung verursacht. Ausserdem haben die einheimischen Wanderungen aber auch in den Abzugs- und Zuzugsgegenden und Orten die Gliederung der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter, auch nach Civilstand, Berufsstellung und Beruf mehr oder weniger verschoben und so von den natürlichen, durch die Geburtsziffer und die Sterblichkeit bedingten Ordnung abweichen machen. Das wirkt aber dann wieder weiter auf die Trauungs-, Geburts-, Sterbefrequenz, die wirthschaftliche Productivität dieser nunmehr verschieden von der natürlichen Ordnung und verschieden in den einzelnen Gegenden und Orten zusammengesetzten Bevölkerung ein. So entstehen durch diese Wanderungen auch wieder Einflüsse auf die natürliche Bewegung der Bevölkerung von nachhaltiger Bedeutung. Soweit die Aenderung des Wohnsitzes, damit vielfach verbunden der Lebensweise, des Berufs, des „gesellschaftlichen Mediums", in welchem die Menschen leben, auch wieder auf das physische, psychische, ethische Sein, Denken, Wollen Einflüsse äussert, sind die Wanderungen natürlich auch in dieser Beziehung von wichtigem Einflusse. Einige der characteristischsten Erscheinungen auch des geistigen, sittlichen, politischen Lebens der Bevölkerung und Veränderungen darin in unserer Zeit sind so mit auf die heimischen Wanderungen zurückzuführen, welche selbst wieder vornemlich ein Product der Umgestaltung der technischen und wirthschaftlichen Verhältnisse sind.

Die genauere statistische Verfolgung der einheimischen Wanderungen, bezw., was meistens allein möglich ist, ihrer Ergebnisse, wie sie dann erst die Volkszählungen constatiren und die aus diesen stammenden Daten (so für die Geburtsortstatistik der Ortsanwesenden und Wohnbevölkerung) kundthun, müssen wir uns hier versagen. In jenen Ergebnissen und Daten hat man zugleich das Ergebniss der natürlichen Bewegung der Bevölkerung und der Ein- und Auswanderung, ohne das gewöhnlich im Einzelnen genau, namentlich was die Ergebnisse der heimischen und der zwischen In- und Ausland sich vollgehenden Wanderungen anlangt, zerlegen zu können. Man muss sich daher mit annäherungsweiser Abschätzung des Einflusses der einheimischen und der fremdländischen Wanderungen häufig begnügen.

Auch in Deutschland zeigt die Statistik, was von vornherein auzunehmen war, dass erst mit der Entwicklung der Grossindustrie, dem Uebergang aus der vorwaltend agrarischen und handwerklichen in die mehr industrielle und städtische volkswirthschaftliche Phase, mit dem neuen Dampfcommunicationswesen und mit der durch das Alles erst mächtig gewordenen Wirksamkeit des Freizügigkeitsprincips, der Gewerbefreiheit, die einheimischen Wanderungen, die Vermengung der örtlichen Bevölkerung, das Strömen in die Städte und Industrie- und Montangegenden, auch die periodischen Wanderungen der Feld- und anderer Arbeiter, die Richtung der Wanderung immer mehr von Osten und Nordosten nach der Mitte und nach dem Westen (auch in Betreff der Juden aus den preussisch-polnischen Ländern, namentlich seit der rechtlichen Gleichstellung der Juden), so bedeutsam geworden sind und so ausserordentliche locale Verschiebungen der Bevölkerung, so grosse Vermehrung derselben in den Zuzuggegenden und Orten bewirkt haben. Die noch in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts, besonders nach der Kriegszeit, wahrnehmbare Veränderung der Volkszahl der einzelnen Landestheile — wobei man freilich hier besonders mit älteren Mängeln und späterer allmäliger Verbesserung der Zählungen und mit daraus entspringenden Störungen der Vergleichungen zu rechnen hat — lässt mehrfach auf einen Zug vom Westen und Süden nach dem Norden und Osten, von den volksdichteren in die weniger dichten Gegenden, auch in agrarische, schliessen. Seit der industriellen und der Eisenbahnentwicklung, seit den 40er Jahren, wird die Richtung der Wanderungen immer mehr eine entgegengesetzte, nach Mitte und Westen gehende, in die Städte und Industriebezirke. Aehnliches zeigt sich in anderen Ländern.

Materialien zur genaueren Untersuchung dieser Einflüsse und Verhältnisse bieten für Deutschland jetzt auch wieder bes. die gen. neueren Publicationen des reichsstat. Amts (s. u. A. Juliheft 1879 der Monatshefte S. 64 ff.), auch die aus manchen Ländern vorhandenen und jetzt verarbeiteten Daten der Geburtsstatistik der Ortsbevölkerung, woraus sich die Zusammensetzung einer solchen zu bestimmter Zeit nach der örtlichen Herkunft ihrer Glieder ersehen und Schlüsse auf die Wanderungen und ihre Richtungen mit ziehen lassen (eine Störung machen die Weg- und Zugezogenen, welche am Zählungstermin bereits gestorben waren und bei den Weggezogenen die Auswanderer, die im Inlande nicht mehr anderswo als Zugezogene erscheinen). S. eine vortreffliche Bearbeitung des reichsstatist. Materials für 1885, mit Untersuchung der muthmaasslichen und nachweisbaren Einflüsse, in dem Aufs. von Schumann, die inneren Wanderungen in Deutschland, Allgem. Statist. Archiv 1890, 2. Halbbd. S. 503 ff., ein werthvoller Beitrag zur Erörterung der volkswirthschaftlichen Bedingungen und Ursachen der Wanderungen.

Nach dem gen. Juliheft 1879 der Reichsstatistik ersieht man, dass in der 60jähr. Periode 1816—75, die hier in die 4 kleineren 1816—34, 1834—52, 1852—67 und 1867—75 getheilt wird, die gesammte Volksvermehrung, als das gemeinsame Ergebniss der drei Momente, natürliche Bewegung, heimische Wanderungen und Ein- und Auswanderung, anfangs mehrfach am Stärksten im agrarischen Osten und Norden (Ost-, Westpreussen, R.-B. Bromberg, Pommern) war — freilich vorbehaltlich des erwähnten Fehlers wegen anfangs grösserer Unvollständigkeit der Zählungen grade hier —, später immer mehr die Gegenden mit Grossstädten und mit hochindustrieller und montanistischer Entwicklung die stärkste Vermehrung, die rein agrarischen Gegenden die kleinste oder wenigstens nur eine mittlere Vermehrung aufweisen. (S. bes. a. a. O. S. 65, 67 die Zusammenstellung der Reihenfolge, welche die unterschiedenen 90 Gebietstheile des Reichs in den 4 genannten kleineren Perioden in Bezug auf die Volksvermehrung eingenommen haben und unten Tab. XVII u. XVIII

nebst Erläuterungen dazu). Die hohen jährlichen Zunahmeprocente einiger Gegenden und Orte zeigen schon, dass man es hier mit einem starken Mehrzufluss durch Wanderungen zu thun hat. In agrarischen Gegenden giebt sich, wie auch Schumann nachweist, in Betreff des Festhaltens und des Abflusses des Geburtsüberschusses neben demjenigen der einmal erreichten Volksdichtigkeit und Fruchtbarkeit des Bodens der Einfluss der Agrarverfassung, wie auch für die Auswanderung, kund, wenn auch nicht immer so stark, als a priori und nach politischer Tendenz öfters geschlossen worden ist.

In der vergleichend-statistischen Arbeit des reichsstat. Amts (B. 44) finden sich für die einzelnen deutschen Staaten und die grossen Verwaltungsabtheilungen der grösseren für 1841—85 Berechnungen der Zunahme (bzw. Abnahme) der Volkszählungen, des Geburtsüberschusses (bzw. Deficits) nach der Statistik der Bewegung der Bevölkerung und des aus dem Vergleich dieser beiden Daten sich ergebenden Wanderverlusts und Gewinns. Letztere Ziffer wird bei dieser Feststellungsweise natürlich durch die Fehler in den Zählungen und Geburts- und Sterbezahlen beeinflusst und ist ausserdem mit das Resultat der Ein- und Auswanderung. Aber sie ist doch auch einigermaassen brauchbar, um die Bedeutung der heimischen Wanderungen ermessen und Rückschlüsse auf die hier einwirkenden wirthschaftlichen Einflüsse machen zu lassen. Für das ganze Reichsgebiet kommt in der betreffenden Ziffer der Auswanderungsverlust, dem hier nicht, wie in vielen Landestheilen durch die heimischen Wanderungen, ein betreffender Gewinn gegenüber steht, noch schärfer zum Ausdruck (s. o. Tab. XI auf S. 518). Die folgenden beiden Tabellen XVII und XVIII auf S. 547 und 548 geben für das ganze Deutsche Reich und für die wichtigeren Staaten, sowie für die preussischen Provinzen und baierischen Provinzialgruppen für 1841—85, bzw. 90 die Relativzahlen für die genannten 3 Thatsachen an nnd zeigen so den Einfluss der heimischen Wanderungen und freilich davon ungetrennt auch der Ein- und Auswanderung. (Nach den Tabellen S. 2 ff in B. 44 und den Berechnungen im ersten Vierteljahrheft 1892 der Reichsstatistik, S. 6, 17 ff.).

Bei Vergleichungen der Zahlen der beiden Tabellen XVII und XVIII und Schlüssen daraus muss hier der vorherrschende wirthschaftliche Character der einzelnen Länder und Provinzen und der einzelnen Perioden einigermaassen als bekannt vorausgesetzt werden. Da die Länder und Provinzen in dieser Hinsicht erhebliche Unterschiede in der agrarischen und industriellen Entwicklung, der Bodenbeschaffenheit und geographischen Lage, der Agrarverfassung zeigen und da doch vornemlich erst seit den 1850er Jahren und dann mit immer mehr Macht die industrielle und grossstädtische Entwicklung beginnt, ist gerade dies deutsche Material der beiden Tabellen für Schlüsse auf den Einfluss wirthschaftlicher Factoren auf die Bevölkerungsbewegung überhaupt und auf die in Wanderungen sich vollziehende werthvoll. Man beobachtet leicht, wie die Geburtsüberschüsse in den vorwaltend agrarischen Gegenden, namentlich des Ostens und Nordens und der Gebiete mit viel Grossgrundbesitz (Ost- und Westpreussen, Posen, Pommern, Mecklenburg, z. Th. Schlesien, Hannover, Schleswig-Holstein, aber doch auch mit anderen Agrarverhältnissen Hessen-Nassau, Hessen, Pfalz, Franken, Baden, Württemberg) durch die Wanderungen neuerdings immer mehr abfliessen, theils nach Westen, in die Städte und Industriesitze, theils über See, während die industriellen Gegenden, die Grossstädte ihren Geburtsüberschuss behalten oder nur wenig vermindert und ihre Volkszahl durch die Zuwanderungen wohl noch gesteigert sehen (Berlin, Hamburg, Bremen, Königr. Sachsen, Rheinland, Westfalen, Prov. Sachsen, Braunschweig, Anhalt). Zufällige Umstände, wie die politische Abtrennung von Hamburg, Bremen aus den Provinzen, in denen sie liegen, von Frankfurt a. M. aus dem süddeutschen Gebiet, lassen das noch deutlicher hervortreten. Der Einfluss von Städten wie Berlin, München (in den Ziffern Südbaierns), macht sich besonders geltend. Erst bei einer weiteren Zerlegung der Länder in Abtheilungen zeigen sich die Einflüsse der wirthschaftlichen Verhältnisse noch deutlicher, während die Zahlen Preussens und der Mittelstaaten, ebenso diejenigen grösserer Provinzen von sehr verschiedenem Wirthschaftscharacter in den einzelnen Landestheilen, so Schlesiens, Rheinlands, Westfahlens, eben wieder bereits ausgeglichene sind. Industrielle, montanistische, Grossstädte enthaltende Ländertheile, — z. B. R.-B. Oppeln und Breslan gegenüber R.-B. Liegnitz in Schlesien, R.-B. Hannover gegenüber den anderen Bezirken der Provinz, R.-B. Arnsberg in Westfalen gegenüber Minden und Münster,

Tab. XVII. Gewinn und Verlust der Bevölkerung in deutschen Staaten auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung jährlich.

	Deutsches Reich			Grossherzogthum Baden			Sachsen-Weimar		
	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)
1841—50	9.35	7.69	1.66	10.01	5.14	4.96	8.96	5.53	3.42
1851—60	8.96	6.50	2.46	7.03	−0.05	7.08	9.49	3.93	5.56
1861—70	10.33	7.13	2.21	9.62	7.08	2.61	10.45	5.04	8.40
1871—80	11.92	10.08	1.84	11.08	7.33	3.75	11.79	7.99	3.80
1881—85	11.28	7.02	4.26	9.93	3.84	6.09	10.63	2.74	7.87
1886—90	12.05	10.07	1.98	—	6.90	—	—	7.60	—
	Preussischer Staat[1]			Grossherzogthum Hessen			Oldenburg[2]		
1841—50	9.96	9.14	0.82	10.71	4.98	5.73	6.77	2.30	4.24
1851—60	9.96	8.54	1.43	8.59	0.02	8.57	7.48	5.08	2.60
1861—70	11.19	9.22	1.96	10.12	2.71	7.41	8.40	3.48	5.32
1871—80	12.52	10.45	2.08	12.03	9.75	2.18	9.60	8.19	1.42
1881—85	11.98	7.47	4.51	9.81	4.22	5.59	10.54	2.65	7.88
1886—90	—	11.20	—	—	7.40	—	—	—	—
	Baierischer Staat			Grh. Mecklenbg. Schwer.			Herzogth. Braunschweig		
1841—50	6.36	3.73	2.63	10.52	7.93	2.59	4.71	1.26	3.46
1851—60	5.54	2.95	2.59	9.83	2.02	7.82	8.34	4.60	3.74
1861—70	7.14	4.82	2.32	9.92	2.33	7.59	8.41	10.24	+ 1.83
1871—80	9.51	8.47	1.04	11.09	3.15	7.44	10.39	12.00	+ 1.60
1881—85	8.97	5.02	3.95	9.56	−0.66	10.22	10.53	12.82	+ 2.19
1886—90	—	6.31	—	—	1.10	—	—	16.10	—
	Königreich Sachsen			Elsass-Lothringen			Herzogthum Anhalt		
1841—50	11.01	11.99	+ 0.98	7.76	4.04	3.72	7.91	5.53	2.38
1851—60	12.09	13.24	+ 1.15	5.32	−0.25	5.58	13.19	13.38	+ 0.19
1861—70	12.39	14.11	+ 1.72	6.62	0.29	6.32	12.79	11.56	1.23
1871—80	13.79	15.96	+ 2.17	7.32	−0.03	7.36	14.05	14.02	0.03
1881—85	12.96	13.58	+ 0.62	6.77	−0.34	7.11	13.93	12.96	0.97
1886—90	—	19.20	—	—	4.90	—	—	18.30	—
	Königreich Würtemberg			Staat Hamburg			Staat Bremen		
1841—50	9.72	5.79	3.92	3.38	12.38	+ 9.02	8.75	13.13	+ 4.39
1851—60	6.32	1.71	8.03	4.11	14.94	+ 10.83	9.23	16.97	+ 7.74
1861—70	9.37	5.56	3.81	7.46	23.77	+ 16.32	9.39	20.52	+ 11.13
1871—80	12.21	8.62	3.58	11.01	30.73	+ 19.72	15.76	26.66	+ 10.90
1881—85	10.61	2.35	8.26	11.36	26.54	+ 15.18	12.18	10.95	1.23
1886—90	—	4.10	—	—	36.40	—	—	17.10	—

[1]) Preussen auch vor 1866 in jetzigem Umfang gerechnet.
[2]) Nur das Herzogthum, daher ohne Fürst. Lübeck und Birkenfeld.

Tab. XVIII. Gewinn und Verlust in preussischen Provinzen und baierischen Gruppen auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung jährlich.

	Berlin			Pommern			Hessen-Nassau		
	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)
1841—50	6.20	24.32	+ 18.12	14.70	14.32	0.38	9.00	5.23	3.77
1851—60	8.87	18.48	+ 9.60	14.23	11.95	2.46	7.60	0.95	0.66
1861—70	7.84	40.67	+ 32.82	13.32	4.96	8.20	9.45	4.12	5.32
1871—80	10,73	33.16	+ 22.44	15.23	6.98	8.25	11.21	10.57	0.63
1881—85	10.01	31.62	+ 21.61	12.72	— 4.56	17.28	9.62	4.80	4.82
1886—90	10.80	36.40	+ 25.60	—	2.00	—	—	8.80	—
	Ostpreussen			Brandenbg. (ohne Berl.)			Westfalen		
1841—50	7.68	6.09	0.97	13.14	12.95	0.19	9.19	6.94	2.26
1851—50	8.82	10.98	+ 1.58	11.93	10.00	1.94	10.01	7.92	2.09
1861—70	10.51	9.40	1.11	11.70	7.46	4.23	10.55	9.98	0.57
1871—80	11.20	6.32	4.88	11.99	10.82	1.16	13.71	14.54	+ 0.83
1881—85	10.65	2 55	8.10	10.93	6.49	4.44	15.22	15.21	0.01
1886—90	—	— 0.10	—	11 46	16.03	4.57	—	19.30	—
	Westpreussen			Provinz Sachsen			Rheinland		
1841—50	12.13	13.41	+ 1.18	10.17	9.18	0.99	10 34	9.87	0.48
1851—60	9.80	11.03	+ 1.24	11.66	8.72	2.94	10.79	10.90	+ 0.12
1861—70	13.61	11.05	2 55	11.02	7.62	3.39	11.42	11.54	+ 0.12
1871—80	15.06	7.29	7.77	12.88	9.57	3.31	13.24	13.12	0.12
1881—85	14.47	0.34	14.13	12.67	9.80	2.87	12.17	12 88	0.71
1886—90	—	3.60	—	—	12.10	—	—	16.20	—
	Posen			Provinz Hannover			Pfalz		
1841—50	11.13	10.44	0.69	7.75	3.16	4.59	14 07	5.97	8.11
1851—60	7.44	6.58	0.85	8.88	4.49	4.39	10.03	— 1.72	11.75
1861—70	13.80	7.89	5.91	9.39	4.59	4.80	11.85	2.73	9.12
1871—80	16.18	7.84	8.34	10.21	7.94	2.27	14.93	8.91	6.02
1881—85	14.73	1.42	13.31	10.82	4.93	5.89	13.97	5.54	8.43
1886—90	19.92	4.20	15.72	—	9.50	—	—	9 00	—
	Schlesien			Schleswig-Holstein			Franken		
1841—50	8.50	8.30	0.26	9 52	8.14	1.38	6.19	2.70	3.49
1851—60	8.46	7.87	0.53	11.29	7.86	3.43	5.77	1.99	3.78
1861—70	11.02	9.72	1.30	11.19	5.50	5.69	7.47	5.09	2.38
1871—80	11.04	8.14	2.90	11.72	7.60	4.12	10.23	7.64	2.59
1881—85	9.25	5.13	4.12	12.23	4.09	8.14	8.47	2.40	6.07
1886—90	—	5.40	—	—	11.30	—	—	—	—

[1]) Diese Zahlen scheinen in den Decimalen einen Fehler zu enthalten.

Tab. XVIII. Gewinn und Verlust in preussischen Provinzen und baierischen Gruppen auf 1000 der mittleren Jahresbevölkerung jährlich.

	Südbaiern		
	Geburts-überschuss	Volkszunahme (— Abnahme)	Wanderverlust (+ Gewinn)
1841—50	4.43	3.87	0.57
1851—60	4.23	4.82	+ 0.59
1861—70	5.72	5.15	0.57
1871—80	7.70	8.92	+ 1.22
1881—85	8.08	6 63	1.45
1886—90	—	—	—

R.-B. Düsseldorf im Rheinland gegenüber den anderen, besonders Coblenz und Trier R.-B. Oberbaiern gegenüber den anderen baierischen, die k. sächsischen Kreishauptmannschaften Leipzig, Dresden, Zwickau gegenüber Bautzen, der württemberg. Neckarkreis gegenüber den anderen, der badische Kr. Mannheim desgleichen, — halten ihren Geburtsüberschuss fest oder gewinnen noch durch Mehreinwanderung in stärkerem Maasse, als das Land oder die Provinz, zu welcher sie gehören. Elsass-Lothringen zeigt schon in der französischen Zeit den starken Abfluss der Bevölkerung, vornemlich nach Westen. Uebrigens werden alle solche Zahlen auch noch in anderer Weise von Zufälligkeiten beeinflusst. So würde z. B. Brandenburg ohne Berlin eine kleinere Volkszunahme zeigen, wenn nicht die doch schliesslich von Berlins Entwicklung abhängigen, an Volkszahl stark steigenden Vororte administrativ von Berlin getrennt wären, daher zur Mark gehörten; ähnlich, wenn nicht in Schleswig-Holstein sich der Einfluss der Hamburger Entwicklung, namentlich neuerdings, mit geltend machte.

Die mitgetheilten Daten lassen nur in dem Rest der Volkszu- und Abnahme, welcher von Geburtsüberschuss bleibt, das Endergebniss der heimischen und fremdländischen Wanderungen ersehen. Die Geburtsortstatistik hat den Vorzug, den wirklichen Austausch der Bevölkerung zu zeigen, freilich, wie bemerkt, ohne die mittlerweile gestorbenen ehemals Fortgezogenen und die Ausgewanderten in den Zuzugorten berücksichtigen zu können. Dadurch wird noch ein genauerer Einblick in die Bedeutung der Wanderungen überhaupt und für die Vermischung der Bevölkerung erlangt, auch mehrfach die Erkenntniss der wirthschaftlichen Einflüsse und die socialen Folgen der Wanderung gefördert, so u. A. für das von Georg Hansen behandelte interessante Problem (s. o. S. 466). Auch hierfür ist der gen. Aufsatz von Schumann beachtenswerth.

Am Bedeutsamsten und Schärfsten tritt das Ergebniss namentlich auch der heimischen Wanderungen schliesslich in der Volkszahl der Städte und der kleineren einzelnen Landestheile (Kreise und deren Theile) und in der zeitlichen Veränderung dieser Volkszahl hervor. Darüber unten in §. 238 und in den §§. über Volksdichtigkeit, 229 ff.

B. — §. 225. Ein- und Auswanderung.

Ueber die statistische Ermittelung und die Mängel und Lücken derselben s. o. §. 206. Auch hier haben wir es nur mit der Erscheinung der Massenwanderung, nicht mit der Wanderung vereinzelter Personen und wesentlich nur mit der modernen überseeischen Massenaus- nnd Einwanderung zu thun, ferner bloss mit denjenigen Seiten dieses wichtigen Phänomens, welche mit der volkswirthschaftlichen Bevölkerungsfrage der Gegenwart näher zusammenhängen. Eine allgemeinere Betrachtung der mancherlei sonstigen Seiten der Erscheinung liegt ausserhalb des Zwecks dieser Erörterungen. S. dafür die hübsche reichhaltige Abh. von Philippovich von Philippsberg im Handwörterb. der Staatswiss., zugleich auch mit für die Statistik, nebst dem Anhangsartikel über Italien von L. Bodio, I., 1000—1041. Daselbst auch Litteraturübersicht S. 1033. Ferner die neuste Publication des Ver. f. Socialpolitik über Auswanderung in Deutschland 1892.

Die moderne Massenwanderung aus der alten europäischen in die neue überseeische Welt wird ausschliesslicher als frühere ähnliche Wanderungen, namentlich diejenigen innerhalb Europas, durch wirthschaftliche Beweggründe bestimmt, welche gerade mit den verschiedenen Bevölkerungsverhältnissen, der verschiedenen Volksdichte in Verbindung stehen, wenn auch dadurch keineswegs allein und unmittelbar hervorgerufen werden.

Auch die älteren grossen Wanderungen sind vielfach mit und öfters vornemlich durch wirthschaftliche Gründe veranlasst worden, so die grosse germanische Völkerwanderung. Aber politische Momente, Eroberungssucht, Wunsch, einen religiösen Glauben zu verbreiten oder sich religiösen, politischen Verfolgungen zu entziehen, absichtliche Vertreibung von Fremdnationalen, Andersgläubigen waren ausserdem nicht seltene Gründe der Wanderungen. Heute spielen solche Gründe selten auch nur nebenbei in der Massenaus- und Einwanderung mit. Ein Beispiel wäre allenfalls noch die mormonische Bewegung in America, die freilich innerhalb desselben Staatsgebiets sich vollzog, die mohamedanische Auswanderung aus Ländern, welche unter christliche Herrschaft gekommen sind, allenfalls die mennonitische u. dgl. kleinere Wanderbewegungen. Man könnte auch an die beginnende jüdische halb Auswanderung, halb Vertreibung aus dem slavischen Osten denken, aber dieselbe hat keine religiösen, sondern wesentlich sociale und wirthschaftliche Gründe, bei den Vertriebenen und Auswandernden, wie bei den Vertreibenden.

Der tiefe und letzte entscheidende Grund der europäischen überseeischen Massenauswanderung „kleiner Leute" — welche doch die grosse Hauptmenge bilden — in die neue Welt liegt in den wirthschaftlichen Schwierigkeiten des Erwerbslebens in der Heimath, in der grossentheils wirklich vorhandenen, anderseits wenigstens vermeintlichen Leichtigkeit, drüben Erwerb zu finden, namentlich auch billig Land zu erlangen, wozu wohl auch hie und da noch Wünsche kommen, sich gewissen öffentlichen Lasten daheim zu entziehen und eine nicht nur wirthschaftlich, sondern auch social bessere Stellung zu erreichen. Eigentlich politische Motive (so etwa in Bezug auf Verfassungs- und Regierungsform und Wünsche eines Wechsels darin) spielen dagegen direct bei der Massenauswanderung nach Allem wenig mit. Die wirkliche und vermeintliche Differenz der wirthschaftlichen und doch vornemlich dadurch bedingt der socialen Lage ist es, welche den meist entscheidenden Einfluss bildet. Diese Differenz ist nun nicht allein, aber doch in besonderem Grade direct die Folge der verschiedenen Bevölkerungsverhältnisse im Aus- und Einwanderungslande, indirect von solchen Verhältnissen, welche wieder mit denen der Bevölkerung zusammenhängen, wie allgemeine Occupation und erfolgter Uebergang des Bodens ins Privateigenthum, höherer Preis des Bodens, erschwerter Erwerb desselben, gesteigerte wirthschaftliche Concurrenz bei allgemein grösserer oder

doch bei einer die heimischen Erwerbsquellen und Gelegenheiten überschreitender Volksdichtigkeit (Scandinavien, östliches Deutschland) in den altbesiedelten, stärker bevölkerten europäischen Ländern in Vergleich zur neuen Welt, wenigstens zu grossen Theilen derselben, welche für die Auswanderer mit in Betracht kommen. Das Schwergewicht einer alten geschichtlichen Entwicklung und Tradition, einer historisch überkommenen, zu Rechte bestehenden Grundbesitzgestaltung fällt ausserdem, wie auch für die heimischen Wegwanderungen in andere Theile des Inlands, mit in die Wagschale.

Die Verbesserung und Verwohlfeilerung der Communicationen, der allgemein grössere Rechtsschutz, auch im neuen Heimathlande, in heutiger Zeit, die freiere persönliche Bewegung sind nur förderliche Bedingungen, nicht selbst Ursachen der immer gewaltiger gewordenen überseeischen Massenauswanderung. Nachdem dieselbe aber einmal längere Zeit in Gang ist, die Einwanderer im neuen Lande sich eingelebt und günstig wirthschaftlich entwickelt haben, kommen dann auch noch persönliche Momente, verwandtschaftliche, bekanntschaftliche, landsmannschaftliche (nationale) Beziehungen zwischen drüben und hüben, neben rein wirthschaftlichen und socialen mit zur Geltung. Sie führen in geeigneten günstigen Zeiten neue Schaaren in die neue Welt, auch mit der Unterstützung durch materielle Mittel der bereits Vorangegangenen. Grade durch diese Massenwanderungen werden aber nun freilich auch allmählig die neuen Länder den alten in den Bevölkerungsverhältnissen, dadurch in den wirthschaftlichen, socialen, in den Grundbesitzgestaltungen ähnlicher. Das wird über kurz oder lang doch wahrscheinlich eine Verminderung der Auswanderung, nicht nur, wie heute schon oft, in gewissen wirthschaftlich ungünstigen Perioden, sondern dauernd bewirken, wenigstens soweit die Massenbewegung eben durch jene Differenz der Lage und gerade auch der Bevölkerungsverhältnisse in der alten und neuen Welt hervorgerufen wird.

Je mehr sich daher z. B. Nordamerica anfüllt, desto mehr müssen die Bevölkerungsverhältnisse zu ähnlichen „Malthus'schen Fragen" wie in Europa führen. Die Excesse des freien Concurrenz-Systems, die Entfesselung wilder Bodenspeculationen und Festlegung von Landmassen in Händen von Speculanten bewirken das nicht wohl unmittelbar selbst, wie H. George annimmt, als dass sie eben nur diejenigen Entwicklungsprocesse verfrühen, beschleunigen und auch schon bei noch geringerer Bevölkerung hervortreten lassen, welche aus der natürlichen und durch Einwanderung bewirkten Volksvermehrung so wie so nothwendig über kurz oder lang hervorgehen. Auch die besonders rasche und grossartige Entwicklung der Technik wirkt in Nordamerica in derselben Richtung, weil und soweit dadurch der Bedarf an (Hand-)

Arbeitskräften besonders stark vermindert und so in agrarischen wie in Industriegebieten auch schon bei geringerer Volkszahl und Dichte die Bevölkerungs- und die Wirthschaftsverhältnisse für die Volksmasse in diesem besonderen Puncte vielleicht sogar schon schwieriger werden, als hierin ceteris paribus in Europa.

Auf die fördernden und hemmenden Factoren, Ursachen wie Bedingungen der überseeischen Massenaus- und Einwanderung wird durch die betreffende Wanderungsstatistik nun auch wieder Licht geworfen. Sie liefert namentlich einen Erklärungsschlüssel für die zeitlichen und örtlichen Schwankungen der Bewegung und damit für Puncte des Bevölkerungsproblems, welche auch die wirthschaftlichen Seiten des letzteren betreffen. Sie zeigt ausserdem die dauernden oder zeitweiligen Verschiedenheiten in der Betheiligung der einzelnen Nationen und Stämme an der europäischen Auswanderung und lässt so das starke Mitspielen eines nationalen Moments in dieser Bewegung neben den übrigen, auch den wirthschaftlichen Factoren erkennen.

§. 226. Statistischer Excurs über die überseeische europäische Massenauswanderung und dortige Einwanderung.

S. die amtlichen Daten jährlich in der Statistik des Deutschen Reichs, Monats-, jetzt Vierteljahrshefte, daraus die hauptsächlichen im Jahrbuch. Für Grossbritannien, Nordamerica jährliche Reports, für Italien eine eigne statistische Publication, für die anderen Länder Daten in ihren sonstigen statist. Werken, Jahrbüchern u.s.w. Vergleichende Internat. Statistik in B. 44, N. F., der Reichsstatistik. Eine italienische vergleichende statist. Arbeit über überseeische Auswanderung auch im Bulletin de l'institut internat. de statist. tom. II, Heft 2, tom. III, H. 3 und 4 (1887, 1888). Die Hauptdaten immer für alle Länder im Gothaer Jahrbuch. S. auch v. Philippovichs und Bodio's Abhandlungen und B. 52 der Schr. d. Ver. f. Socialpolit. über Auswanderung. — Da wir diese statistischen Daten auch noch weiter in der „Grundlegung", bes. im 2. Theil (bei den Erörterungen über die socialen Freiheitsrechte) mehrfach benutzen, ist in diesem §. 226 das statistische Material reichlicher gegeben worden.

Die überseeische europäische Massenauswanderung des 19. Jahrhunderts ist in der Hauptsache eine gewaltige germanische, deutsche, britische, scandinavische Völkerwanderung, an der ausserdem im stärksten Maasse nur noch die keltisch-germanische Bevölkerung Irlands, neuerdings auch die italienische betheiligt ist und in allerjüngster Zeit auch die slavische (und jüdische) Osteuropas etwas mehr Theil zu nehmen beginnt. Frankreich namentlich in seinen rein französischen Theilen (vor 1871), auch im Ganzen doch Spanien stehen erheblich zurück. Mehr als letzteres hat Portugal eine Auswanderung (bes. nach Brasilien).

Die germanische Auswanderung, besonders die deutsche und scandinavische, wendet sich weit überwiegend, letztere beide zu 90% und mehr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerica, die irische desgleichen, ausserdem nach Britisch-Nordamerica und Australien, welche beide aber nur für die britische Auswanderung in stärkerem Grade das Ziel sind. Britisch-Nordamerica ist jedoch theilweise nur Durchgangsland nach den Vereinigten Staaten, wie die starke Einwanderung in letztere aus Canada u. s. w. zeigt. 70—80% der gesammten britischen und irischen Auswanderung geht nach Gesammt-Nordamerica. Auch nach Südafrica wenden sich etwas germanische Einwanderer. Das romanische Süd- und Mittelamerica wird von ihnen nur schwächer, meist ganz schwach, aufgesucht. Es ist das Hauptziel der italienischen (bei dieser zu 70—80%) und sonstigen romanischen, auch mit der kleinen französischen Auswanderung (zu 50—60%), welche übrigens auch nach einzelnen Theilen der

Vereinigten Staaten und Canada geht. Das bisherige stark nationale Gepräge der überseeischen Massenauswanderung ist so unverkennbar und beweist, dass die übrigen, auch die wirthschaftlichen, die durch die Massen- oder Dichtigkeits- und Zunahmeverhältnisse der Bevölkerung bedingten Factoren nicht gleichmässig, sondern bisher wenigstens nur in Verbindung mit einem bestimmten nationalen Moment, bzw. auf dasselbe einwirken. Allerdings sind die germanischen Auswanderungsländer eben auch diejenigen einer besonders starken natürlichen Vermehrung der Bevölkerung, ferner mehrfach die am Weltverkehr besonders stark betheiligten und auch diejenigen, welche in den überseeischen, für die Einwanderung von Europäern am Besten geeigneten Gebieten die sprachliche, die sociale, die politische Herrschaft haben und wegen der Ansiedelung und Verbreitung von Volks- und Stammesgenossen auf die in der Heimath Zurückgebliebenen die meiste Anziehungskraft gerade mit steigender Einwanderung aus dem Mutterlande immer mehr ausüben. Aus den übrigen Theilen der alten Welt kommt, nach dem ziemlichen Aufhören des Negersclavenimports, nur die chinesische Auswanderung nach der neuen Welt (America, Australien), wie auch nach anderen Theilen Asiens in den letzten Jahrzehnten in Betracht, ist aber durch gesetzliche und administrative Maassregeln, namentlich in Nordamerica, bereits wieder gehemmt worden: ein auch wirthschaftspolitisch interessanter Fall, über den mehr im 2. Theile der Grundlegung beim Einwanderungsrecht, wo auch andere Seiten der Ein- und Auswanderungsfrage erst behandelt werden.

Die Massenhaftigkeit und die —, mit starken Schwankungen in den kleineren Perioden und in den einzelnen Jahren (s. u. Tab. XXI) — erfolgte Zunahme der europäischen Auswanderung, sowie die Betheiligung der einzelnen Länder und Völker daran, lässt sich am Besten und für unsere Zwecke hier genügend an der Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerica ersehen, welche zugleich in die causalen Verhältnisse jener Schwankungen und der europäischen Wanderung überhaupt guten Einblick eröffnet. Die genauere Registrirung der nordamericanischen Einwanderung erfolgt dort seit Ende 1819. Neuerdings werden die Einwanderer auch von den bloss als Reisende, mit der Absicht des Wiederrückreisens Ankommenden unterschieden. Auch der Reiseverkehr ist natürlich immer grösser geworden. Doch verlieren seine Zahlen gegenüber denen der Einwanderung ihre Bedeutung. Eine scharfe Trennung ist auch der Natur der Sache nach nicht möglich. Ob die Einwanderung über Land, besonders von Britisch-Nordamerica her, vollständig sicher controlirt wird, steht dahin. Ebenso, ob neuerliche Erschwerungen der Einwanderung geheime Einwanderung, etwa über Land, begünstigen. Doch kann jedenfalls durch alle solche Umstände keine erhebliche Fehlerstörung der amtlichen Zahlen erfolgen.

Die folgenden beiden Tabellen XIX und XX betreffen die nordamericanische Einwanderung. Die germanische lässt sich nicht ganz genau ausscheiden, da die britische, deutsche, österr.-ungarische, schweizerische, britisch-nordamerikanische, auch andere nationale Elemente, wenn auch wohl nur in geringer Zahl (mit Ausnahme der österr.-ungarischen) umfasst, und die „nicht specificirte" aus Grossbritannien und Irland vollends. Der Fehler wird aber nicht allzugross, wenn man diese nicht specificirte und diejenige aus den genannten Ländern ganz als germanische rechnet und dafür die grosse irische, die belgische, französische, russische, auch diejenige anderer aussereuropäischen Länder, welche alle, zumal die irische, germanische Elemente mit enthalten, bei der germanischen unberücksichtigt lässt. Die „deutsche" Einwanderung, namentlich für die frühere Zeit, vor 1871, wird ausserdem auch in der americanischen Statistik nicht genau richtig sein, bzw. früher gewesen sein.

Die Promilleberechnung (‰ der nordamericanischen Einwanderung von der Bevölkerung des betreffenden Herkunftslands um 1890) hat nur den Zweck, die ungefähre Bedeutung dieses überseeischen Abzugs in den einzelnen Ländern zu verdeutlichen und vergleichbar zu machen. Natürlich sind von den Einwanderern von 1821—90 viele nicht mehr am Leben, aber immerhin noch die grosse Mehrzahl, da die meisten doch erst in den letzten Jahrzehnten angelangt sind. Mit ihrem Zuwachs durch natürliche Vermehrung repräsentiren die Auswanderer auch einen erheblich grösseren Ausfall für das Heimathland, — freilich nur unter der Annahme, wenn in letzterem ohne die Auswanderung die heimische natürliche Bevölkerungsvermehrung ebenso gross gewesen sein würde, was sich natürlich nicht feststellen lässt. In den europäischen Ländern, deren Auswanderung in starkem Maasse, wie die britische,

und überwiegend, wie die romanische, nach anderen überseeischen Ländern geht, ist die Promilleziffer zum Vergleich mit den anderen Ländern sehr zu erhöhen. (Die Zahlen, nach den amtlichen americanischen, aus dem Gothaer Jahrbuch 1892, S. 628.)

Tab. XIX. Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Nordamerica für zehnjährige Perioden.

	Absolute Zahl in 1000 Kpf.	Steigerung	Maximum in 1000 Kopf: Jahr	Maximum in 1000 Kopf: Kopf	Minimum in 1000 Kopf: Jahr	Minimum in 1000 Kopf: Kopf
1821—30	143	= 1,000	1828	27.4	1823	6.3
1831—40	599	= 4,189	1840	84	1831	33
1841—50	1,713	= 11,979	1850	362	1843	52
1851—60	2.598	= 18,168	1854	428	1859	121
1861—70	2,467	= 17,252	1869	385	1861	92
1871—80	2,945	= 20.595	1880	593	1877	131
1881—90	5,189	= 36,287	1882	730	1885	351
Summe	15,654	—	—	—	—	—

Tab. XX. Einwanderung nach den Vereinigten Staaten aus anderen Ländern von 1821—90.

	Absolute Zahl in 1000 Kopf	Promille der Bevölkerung des betr. Landes um 1890		Absolute Zahl in 1000 Kopf	Promille der Bevölkerung des betr. Landes um 1890
Irland	3,508	852	Italien	402	12
England und Wales	1,682	66	Frankreich	369	10
Schottland	334	106	Spanien, Portugal	44	2
Nicht Specificirte	793	—	Belgien	45	7
Grossbrit. u. Irland[1]	6,317	166	Romanische Länder	860	—
Deutschland	4,554	96	Europ. Russland	339	4
Schweden, Norwegen	954	129	And. Europa	13	—
Dänemark	146	68	Europa[2]	13,915	c. 42
Schweiz	174	59	Westindien	94	—
Niederland	103	22	Mexico	27	—
Oesterreich-Ungarn	454	11	Centralamerica	2	—
			Südamerica	11	—
Germanische Länder (obige auss. Irland)	9,194	—	Atlantische Inseln	34	—
Brit.-Nordamerica	1,047	c. 200	Pacif. Inseln	25	—
Germanische Länder (incl. Br.-Nordam.)	10,241	—	And. Länder, ausser Asien u. Africa	199	—
			Mittel-, Südamerica und Inseln, Austr.	392	—
			Africa	1	—
			China	291	—
			Uebriges Asien	8	—
			Ges.-Einwanderung	15,654	—
			oder $^0/_{00}$ der Unionsbevölkerung		c. 250

[1]) Die nicht Specificirten für die Promilleberechnung pro rata auf die 3 Theile vertheilt.

[2]) Die Promilleberechnung incl. der Einwanderung über Britisch-Nordamerica.

Die abnorme Gestaltung der irischen Auswanderung zeigt sich aus der Promilleberechnung am Schlagendsten, ebenso, dass die britisch-nordamericanische Einwanderung in die Vereinigten Staaten grossentheils Durchwanderung von Europäern sein wird. Die Bedeutung der schwedisch-norwegischen Auswanderung tritt ebenfalls in dem Promillesatz scharf hervor, — beachtenswerth bei einem so dünn bevölkerten Lande für die wirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage. Die scandinavische (incl. dänische) Auswanderung geht mit verschwindenden Ausnahmen nach den Vereinigten Staaten, so dass obige Zahlen ziemlich die ganze darstellen. Von der deutschen kommen nach der deutschen Auswanderungsstatistik in den 1870er Jahren 92, neuerdings meist noch mehr, 95—98 %, auf diejenige nach den Vereinigten Staaten, der Rest geht meist nach Südamerica. Die überseeische Einwanderungsstatistik, soweit sie vorhanden, bestätigt das ziemlich genau. Die schweizerische Auswanderung wendet sich zu über 80 % nach den Verein. Staaten, der Rest auch meist nach Südamerica. Die irische Auswanderung möchte auch zu 85—90 % auf die Vereinigten Staaten zu rechnen sein, die übrige geht meist nach brit. Colonieen in America und nach Australien. Dagegen geht von der englischen und schottischen zwar auch die erheblich grössere Hälfte direct oder über Britisch-Nordamerica nach den Vereinigten Staaten, jedoch ein bedeutender Theil nach Canada u. s. w. und nach Australien, ein weiterer kleiner Theil nach anderen Ländern und Colonieen. Nach der erst seit 1853 die Herkunft der Auswanderer über britische Häfen unterscheidenden Statistik macht die Gesammtauswanderung (übrigens incl. Reisende) aus dem Vereinigten Königreich 1853—90 7,129,000 Einheimische aus, wovon 4,296,000 Engländer und Schotten, 2,833,000 Iren. Von jenen gingen 2.398,000 oder 56—57 % nach den Vereinigten Staaten direct, von den Iren 2,342,000 oder 83 %. Nach den brit.-americ. Besitzungen gingen 557,000 Engländer und Schotten und 175,000 Iren, aber von da aus vielfach weiter nach den Vereinigten Staaten. Dies berücksichtigend wird man mit 60 bis 65 % der britischen, 90 % der irischen Auswanderer nach den Vereinigten Staaten kaum zu hoch greifen. Nach Australien gingen 1853—90 1,038,000 Briten, 293,000 Iren, nach anderen Ländern bezw. 321,000 und 23,000. Die Einwanderung in Canada war von 1881—90 886,000, Max. 1883 133,000, Min. 1881 48,000. Die Einwanderung nach Australien ist grösstentheils germanischer, namentlich britischer, daneben irischer Nationalität. Die deutsche und scandinavische Auswanderung dahin ist unbedeutend. Der starken Einwanderung (1881—90 zus. 2,235,000, Max. 1886 253,000, Min. 1881 166,000) steht eine starke Auswanderung gegenüber, 1881—90 1,622,000, was auf einen lebendigen Wanderungswechsel, auch wohl zwischen den einzelnen austral. Colonieen, hinweist.

Zur Würdigung des maassgebenden Einflusses der nordamericanischen Wirthschaftslage und (in den 1860er Jahren besonders, während des Bürgerkriegs) der politischen Lage als des die „zeitliche Auswanderungswelle" (Kurve) vornemlich bestimmenden Factors (s. u.) ist es wichtig, festzustellen, dass die germanische und irische Massenauswanderung so ganz überwiegend nach dem Vereinigten Staaten sich wendet.

Anders steht es mit der romanischen und hier auch namentlich mit der italienischen Auswanderung, welche der Zahl nach die wichtigste ist und von der die beste Statistik vorliegt (jährlich in der Statistica della emigrazione italiana, freilich nach nicht ausreichenden Grundlagen, s. darüber Bodio, Handwörterbuch der Staatswissensch. I, 1035). In dieser überwiegt im Ganzen, übrigens mit erheblichen Schwankungen auch in den jährlichen Quoten, welche von der überseeischen Auswanderung auf diejenige nach Nordamerica kommen, die Auswanderung nach Südamerica, besonders nach Argentinien und Brasilien. Von der überseeischen Auswanderung Italiens nach America, ausser Europa, gingen in der Periode starker Auswanderung von 1886 — 90 von 653,000 im Ganzen 176,000 oder rund ca. 27 % nach Nordamerica. Hier ist daher auch die politisch-wirthschaftliche Lage in Südamerica der wesentlich die Höhe der Gesammtauswanderung mit bestimmende Factor. 1889 — 1890 sank sie sehr, vornemlich diejenige nach Brasilien und Argentinien, während diejenige nach Nordamerica stieg. Das starke Ueberwiegen der Romanen unter den Einwanderern in Südamerica wird auch durch die Statistik der dortigen Einwanderungsländer und, wo sie vorliegt, durch die Nationalitätsstatistik bestätigt. So kamen von 65,000 Einwanderren in Brasilien in 1889 (1888 132,000, 1885—89 261,000) 34,920 aus Italien, 15,240 aus Portugal, 8662 aus Spanien, 584

aus Frankreich, 387 aus Belgien, nur 1903 aus Deutschland, 76 aus England, 126 aus Schweden. In Argentinien wanderten 1890 138,000 ein (1889 261,000, 1886—90 770,000), davon waren 1890 direct nach Buenos-Ayres 77,815 gekommen, worunter 39,122 Italiener, 17,104 Franzosen, 13,560 Spanier, nur 1271 Deutsche und 1108 Engländer, der Rest aus andern Ländern. Die Auswanderung nach den africanischen Ländern am Mittelmeer und nach anderen Welttheilen ist auch von Italien aus schwach.

Die ungeheure Vermehrung der europäischen Massenauswanderung in die neue Welt im Laufe dieses Jahrhunderts seit der politischen Ruhe in Europa und Nordamerica nach der französischen Kriegszeit tritt in Tab. XIX in der Progressionsberechnung am Deutlichsten hervor. Nimmt man hinzu, dass in den letzten Jahrzehnten auch die Auswanderung nach Australien, im letzten die nach Südamerica immer grösser geworden ist, so würde sich für die europäische Gesammtauswanderung in der neueren und neuesten Zeit eine noch stärkere Progression zeigen. Der kleine Rückgang in den 1860er Jahren ist vornemlich auf das Stocken der Auswanderung nach Nordamerica während des Bürgerkriegs zurück zu führen. Auch in den 1870er Jahren ist der Durchschnitt der 50er noch nicht so sehr viel überholt, erst in den 80er Jahren steigt die jährliche Einwanderung nach den Vereinigten Staaten fast auf das Doppelte der vorausgehenden Jahrzehnte. Die Stockung in den 60er Jahren, andere ähnliche Wahrnehmungen in anderen überseeischen Einwanderungsländern, so jüngst in Argentinien, Brasilien, zeigen schon, wie sehr die jeweilige wirthschaftliche, sociale und politische Lage dieser Länder sich als Förderungs- und Hemmungsmittel der europäischen Auswanderung geltend macht: ein wichtiger Punct in der Frage der conditionellen und causalen Verhältnisse dieser Auswanderung.

Noch mehr ergiebt sich das, wenn man die zeitliche Schwankung der Aus- und Einwanderung mehr im Einzelnen, jahresweise und für jedes einzelne Einwanderungs- wie Auswanderungsland, bei beiden dann weiter für die einzelnen Gebietstheile (Provinzen u. dgl.) verfolgt. Letztres kann hier nicht wohl geschehen. Aber für die ganzen Staatsgebiete ist doch in der folgenden Tabelle XXI einiges bezügliche Material zusammengestellt und in den Erläuterungen dazu einiges weitere auch für Gebietstheile gegeben worden, weil es auch für die uns hier beschäftigenden principiellen populationistischen, wirthschafts- und socialpolitischen Fragen unerlässlich ist, einen Einblick in die Schwankungsursachen der Auswanderung zu erhalten und dadurch zugleich implicite manche aufgetauchte Meinung über diese Ursachen und über diejenigen der Auswanderung überhaupt zu berichtigen und je nachdem ganz zu widerlegen.

Die Materialien für die einzelnen Länder sind nicht ganz gleichwerthig, noch gleichartig. Die deutsche amtliche Auswanderungsstatistik bezieht sich nur auf die deutschen Einschiffhäfen, namentlich Bremen und Hamburg, neuerdings (regelmässig seit 1871/72) auch auf die über Antwerpen und über französische Häfen, in neuester Zeit (seit 1885) auch auf die über Rotterdam und Amsterdam Auswandernden. Die sonstige Auswanderung, über britische Häfen u. s. w., fehlt hier. Doch umfasst diejenige über die genannten continentalen Häfen die grosse Masse, besonders immer mehr in den letzten Jahrzehnten, so dass aus den Zahlen dafür die Gesammtbewegung ersehen werden kann. Ob die nationale Scheidung der Auswanderer immer ganz genau, namentlich früher und im Auslande (so zwischen Reichsdeutschen und sonstigen Deutschen) erfolgt ist und erfolgt, steht dahin. Aber sehr erhebliche Fehler werden kaum vorliegen. S. B. 44 der Reichsstatistik, Tab. S. 157 ff., Vierteljahrshefte 1892, N. I, S. 85 ff. und die am Eingang dieses §. 226 gen. amtlichen Quellen, sowie zur Ergänzung Gothaer Jahrbuch, v. Neumann-Spallart's Uebersichten, v. Philippovich's Aufs. im Handwörterb. d. Staatswiss. u. Kolb's Statistik, woselbst die Daten vor 1870.

S. Tab. XXI auf S. 557.

In den Zahlen der Tab. XXI und ebenso in denjenigen früherer Zeit, soweit sie sich finden, tritt deutlich der Parallelismus der europäischen überseeischen Massenauswanderung in allen hauptsächlich betheiligten Ländern hervor, namentlich den germanischen, auch selbst in Frankreich: der grosse Aufschwung im Beginn der 70er und wiederum noch stärker im Anfang der 80er Jahre, die sehr bedeutende Verminderung Mitte der 70er und von Neuem, aber

Tab. XXI. Europäische überseeische Auswanderungsbewegung von 1871—90 in 1000 Kopf.

	Einwanderung in d. Vereinigt. Staaten		Ausw. d. Ver. Königr. Gross-Brit. u. Irland	Deutsche Auswanderung üb. contin. Häfen	Schweden[1]	Norwegen	Dänemark	Schweiz	Frankreich	Italien
	zusam.	aus Europa								
1871	347	297	193	76	17.4	12.3	3.9	4.2	—	—
1872	438	381	210	128	15.9	13.9	6.7	5.5	15.8	—
1873	423	369	228	110	13.6	10.4	7.2	5.5	8.4	—
1874	261	208	197	48	7.8	4.6	3.3	3.0	7.6	—
1875	191	144	141	32	9.7	4.0	2.1	2.0	4.3	—
1876	157	115	109	30	9.4	4.4	1.6	2.0	2.2	19
1877	131	96	95	23	7.6	3.2	1.9	1.9	2.1	21
1878	153	112	113	26	9.0	4.9	3.0	2.6	2.3	21
1879	251	184	164	36	17.6	7.6	3.1	4.3	3.6	37
1880	593	442	228	117	42.1	20.2	5.7	7.3	4.6	33
1881	720	600	243	221	46	26.0	8.0	10.9	4.5	41
1882	730	603	279	204	50	29	11.6	12.0	4.9	60
1883	570	499	320	174	32	22	8.4	13.5	4.0	64
1884	461	408	242	149	24	14.8	6.3	9.6	6.1	56
1885	351	327	208	110	23	14.0	4.3	7.6	6.1	74
1886	393	385	232	83	33	15	6.3	6.3	7.3	83
1887	517	508	281	105	51	21	8.8	7.6	11.2	130
1888	597	537	280	104	50	21	8.7	8.3	—	205
1889	444	433	258	96	—	13	9.0	8.4	—	124
1890	455	443	221	97	—	11	10.3	7.7	—	115

schwächer, Mitte der 80er, worauf dann länger eine gewisse Gleichmässigkeit der Bewegung, jedoch auf einem höheren Zahlenniveau, eintritt. Maximum und Minimum fallen fast immer in dasselbe oder in die Nachbarjahre in den verschiedenen Ländern. Dies deutet doch unverkennbar darauf hin, dass hier die Schwankung der Bewegung von ein und demselben Hauptfactor abhängt, vom übereinstimmenden Gang der gesammten wirthschaftlichen Bewegung, namentlich in dem als Hauptzielpunct wirkenden Nordamerica, dessen wirthschaftlich günstige und ungünstige Conjuncturen in der auf- und absteigenden Bewegung, in den Maximis und Minimis der Auswanderung in jeder Periode sich abspiegeln, wobei zu bedenken ist, dass die europäische wirthschaftliche Lage, zumal in den Ländern grösserer industrieller Entwicklung, mit der nordamericanischen in Wechselwirkung steht und einigermaassen parallel geht. Nur die italienische Curve bewegt sich anders, hängt, wie schon bemerkt, mehr vom Gang der wirthschaftlichen Bewegung in Südamerica ab, zeigt danach aber auch starke Schwankungen, so eine Abnahme in jüngster Zeit.

In der Periode vor 1870 treten in der nordamericanischen Einwanderung, der britischen, irischen, deutschen Auswanderung ähnliche Erscheinungen und Einflüsse darauf hervor. Die periodischen nordamericanischen und britischen Wirthschaftskrisen wirken stets stark vermindernd, die Aufschwung- und Speculationsperioden stark steigernd ein, woneben dann der Einfluss besonderer Umstände, wie der Theuerung (Kartoffelkrankheit) 1846—47, der politischen Ereignisse in Europa 1848 ff., der Goldentdeckungen in Californien 1848 ff., in Australien 1851 ff., der beginnenden Reaction des Americanerthums gegen die Einwanderung Mitte der 50er Jahre (Knownothing-Bewegung), des americanischen Bürgerkriegs 1861 ff., sich zeigt, in einzelnen Ländern, so in Irland 1846 ff. in besonderem Maasse. Aber die durchgängige

[1]) Incl. der meist geringen nicht-transatlantischen Auswanderung (einige 1000 jährlich).

Bewegung wird doch von der jeweiligen Hauptgestaltung der wirthschaftlichen Lage und deren Richtung bestimmt. Schon in den 30er Jahren sinkt die Einwanderung in den Vereinigten Staaten vom Maximum von 79,000 in 1837 (Krisis) auf 39,000 in 1838, die Gesammtauswanderung (incl. Fremde) aus Gr.-Britannien und Irland von 72,000 auf 33,000 (nach den Vereinigten Staaten von 37,000 auf 14,000, diejenige nach Brit. Nordamerica von 30,000 auf 4600), die deutsche Einwanderung nach den Vereinigten Staaten von 24,000 in 1837 (Maximum der Periode) auf unter 12.000, um dann in allen Fällen in den folgenden Jahren wieder zu steigen. Nach einem neuen starken Rückschlag 1842 auf 43 wächst dann die Bewegung eine Reihe von Jahren fortwährend, bis 1854, wo sie das Maximum erreicht. In Europa bes. in Gr.-Britannien fallen in diesen Zeitraum die Speculationsjahre 1844—47 („railway-mania"), dann das Theuerungsjahr 1846—47 und die grosse Handelskrise von 1847, darauf die continentalen politischen Wirren 1848 ff., der Rückschlag dagegen 1850 ff., der Krimkrieg und neue Theuerung 1854 ff. Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten wächst von 52,000 in 1843 in den folgenden Jahren auf 77, 114, 154, 235, 227, 297, 362, 379, 372, 369 bis 428 Tausend Kopf in 1854. Die Auswanderung über Gr.-Britannien und Irland incl. Fremde steigt von 57,000 in 1843 auf 369,000 in 1852, diejenige nach den Vereinigten Staaten allein von 28,000 auf 244,000 (1851 267,000), diejenige britischer Unterthanen allein erreicht im Ganzen 1853 278,000, 1854 267,000. In diesem Zeitraum fand auch die grosse erstmalige irische Massenauswanderung statt: 1845 noch 78,000, 1846 110,000, 1847 218,000, seitdem nur einmal (1848) etwas unter, fast stets über 200,000, 1853 293,000. Auch die deutsche Einwanderung in die Vereinigten Staaten zeigt dieselbe Bewegung: sie stieg von 14,000 in 1843 auf 74,000 in 1847, erfährt dann 1848 und 1849 einen kleinen Rückgang (auf 58,000 und 60,000), steigt 1850 von Neuem auf 79,000, 1851—54 ist sie 72, 146, 142, 215 Tausend, womit sie in diesem Zeitraum ihr Maximum erreicht, ein Jahr nach der britischen und irischen. Darauf erfolgt allgemein eine starke Abnahme und eine mit Schwankungen andauernde sinkende Richtung: Die Einwanderung nach den Vereinigten Staaten fällt auf die Hälfte, ja auf unter ein Viertel; schon 1855 ist sie nur 208 (gegen 428 in 1854), 1857 zwar wieder 251, nach der damaligen schweren Welthandelskrise, die in Nordamerica entsprang und dort besonders stark auftrat, 1858 und 1859 nur 123 und 121, nach einer kleinen Steigerung in 1860 auf 154, in 1861 und 62 im Beginn des Bürgerkriegs nur je 92 Tausend Kopf. Auch die gesammt-britische Auswanderung sinkt 1855 auf 150, beträgt von 1858 (nach der Krise von 1857!) bis 1862 unter 100, 1861 nur 65 Tausend. Die deutsche Einwanderung in die Vereinigten Staaten sinkt ebenso 1855 auf den dritten Theil von 1854, auf 72,000, und geht unter Schwankungen bis 1862 auf 28,000 herab. Von 1863 an, dann immer mehr mit dem Siege der Nordstaaten in der Union und mit dem Wiederaufleben der Volkswirthschaft daselbst nimmt die Bewegung wieder rasch einen grossen Aufschwung. Die Einwanderung in die Union ist schon 1863 fast doppelt so hoch wie 1861 und 62, 176,000, steigt weiter bis 349,000 in 1866 und hält sich nach einem Rückgang um 50,000 in 1867 und 68 in die 70er Jahre hinein auf dieser Höhe (1869 385,000), um dann die aus Tab. XXI zu ersehenden Ziffern zu erreichen, d. h. in den Jahren 1872—73 zu culminiren, und von da an, wo keine besonderen politischen Factoren mehr störend eingreifen, sich noch genauer als früher dem Gang des Wirthschaftslebens in der geschilderten Weise anzupassen: nicht das Maximum, wie man a priori deducirt hat, in Zeiten der Depression, sondern in denjenigen des wirthschaftlichen Aufschwungs in Europa, nicht das Minimum in solchen Zeiten, sondern grade in denen der Depression zu erreichen. Die Hauptperioden des Aufschwungs (bis 1873, 1879—83), des Abschwungs (1873—79, 1883 ff.), des gleichmässigeren Geschäftsgangs (1885 ff.) in der Union reflectiren sich so in der europäischen Auswanderungs-, der nordamericanischen Einwanderungsbewegung deutlich. Auch die britisch-irische nationale Auswanderung steigt sofort 1863 auf das Doppelte, 193,000, und hält sich mit kleineren Schwankungen als früher (Min. 1867 und 68 138 und 186 Tausend) etwa auf dieser Höhe (Max. 1873). Die deutsche Einwanderung in der Union steigt von 1863 an auch alsbald wieder, zunächst jedoch langsamer, stärker erst 1866 ff.: 1863 33, 1865 83, 1866—70 116, 133, 123, 125, 92 Tausend. Mögen die politischen Ereignisse von 1866 hier etwas mitgewirkt haben, wie mehrfach behauptet worden ist: die Bewegung der britischen Auswanderung ist

doch nicht so sehr verschieden, diejenige der schweizerischen und scandinavischen ebenfalls nicht.

In Bestätigung einer Untersuchung Giffen's für Grossbritannien und — eines bekannten Worts des Fürsten Bismarck, dass die periodische Vermehrung der Auswanderung grade auf Verbesserung der wirthschaftlichen Lage hinweise, — worüber ihn seine politischen Gegner stark mitgenommen haben — kann man daher v. Neumann-Spallart darin beistimmen, wenn er sagt: „in Zeiten wirthschaftlicher Prosperität ist überhaupt die Lebhaftigkeit der Wanderungen und des Menschenabflusses aus Europa, in Zeiten der Depression dagegen die Retardation dieser Erscheinung als characteristisch anzusehen" (Uebersichten der Weltwirthschaft, Jahrg. 1881/82, S. 58). Davon ist für die Erklärung der causalen und conditionellen Abhängigkeitsverhältnisse der Massenauswanderung (wie ähnlich auch der heimischen Wanderungen) Act zu nehmen. Mit Recht sieht daher Neumann auch in der Aus- und Einwanderung reflectorische Symptome zur Beurtheilung der wirthschaftlichen Lage.

Nebeneinflüsse, wie sie bei Erörterung der deutschen Auswanderung öfters hervorgehoben worden sind, besonders von Seiten derjenigen, welche in dieser Bewegung etwas Uebles und ein Symptom politischer, socialer, wirthschaftsrechtlicher, ihnen bedenklich erscheinender Momente sehen, z. B. Furcht vor Krieg, vor Militarismus (1866 ff., 1871 ff. in Deutschland), politische Auffassungen (1850 ff., 1866 ff. in einigen Gegenden, z. B. Hannover), Grundbesitzverhältnisse (preussischer Osten), Freihandels- und Schutzzollpolitik (jene 1864 ff., 1871 ff., diese 1879 ff.), Agentenwerbungen u. s. w., wirken ja gewiss in hie und da auch zahlreicheren Fällen mit, aber grade die grosse Uebereinstimmung der Bewegung in Europa zeigt, dass hier viel mächtigere, universellere Einflüsse entscheiden. Wenn es in Deutschland z. B. 1866 ff., 1871 ff. Kriegsfurcht, Militärlast gewesen wären, die die Auswanderung so steigerte, warum gleichzeitig dieselbe Erscheinung in Gr.-Britannien, Irland, Schweiz?!

Für unsere Bevölkerungsfrage ist aber nicht minder beachtenswerth, dass es hiernach grade die Zeiten einer rascheren natürlichen Volksvermehrung, durch Vermehrung der Heiraths-, Geburtsfrequenz, Verminderung der Sterbefrequenz, sind, in denen bezw. nach denen die heutige Massenauswanderung als Ventil stärker wirkt, und dass umgekehrt in und nach Zeiten langsamerer natürlicher Vermehrung auch die Auswanderung schwächer wird. Es sind darin nicht direct causale Abhängigkeitsverhältnisse, wohl aber wichtige begleitende und folgende Erscheinungen von gegenseitig sich compensirender Wirkung auf die Bevölkerungsbewegung zu sehen. In Deutschland folgte z. B. auf die Maxima des Geburtsüberschusses 1844—45 damals die starke Auswanderung, 1845—47, auf die neuen Maxima jenes 1849—51 die Steigerung der Auswanderung 1852—54, auf die anhaltende Höhe des Geburtsüberschusses 1858—65, 1867—70 die nur zeitweise durch den nordamericanischen Bürgerkrieg gehemmte neue Auswanderungsvermehrung 1865—69. Der ungeheuren Steigerung des Geburtsüberschusses von 1872 ff. ging einigermaassen parallel die zweimalige maximale Steigerung der Auswanderung 1871—73, 1880—84, freilich mit einer starken Unterbrechung in den Jahren der Depression 1874—79. So wurde in der Culminationsperiode der Auswanderung der 70er Jahre $^1/_4$, der 80er Jahre $^1/_3$ bis fast $^1/_2$ des Geburtsüberschusses durch die überseeische Auswanderung wenigstens für die Gesammtzahl der Bevölkerung aufgewogen, während dann freilich seit Mitte der 80er Jahre der fortwährend hoch bleibende, sich selbst noch steigernde Geburtsüberschuss bei der Wiederabnahme der Auswanderung nur noch zu $^1/_6$ durch diese compensirt wurde.

Welche Bedeutung für die Bevölkerung Europas und der neuen Welt, besonders der Vereinigten Staaten, die Gesammtaus- und Einwanderung hat, ergiebt sich bereits aus den Daten der Tabelle XX und aus anderen, im Vorausgehenden mitgetheilten. Zur Ergänzung sei noch bemerkt, dass die ganze deutsche Auswanderung seit Anfang der 1820er Jahre bis 1890 auf ca. 5.4 Mill., d. h. auf eine hinter der heutigen Bevölkerung des Kgr. Baiern nur wenig zurückbleibende Zahl, geschätzt wird (nach Fortführung älterer Schätzungen des reichsstatist. Amts bis zur Gegenwart, s. Goth. Jahrb. 1892 S. 499). Das wäre von der gegenwärtigen Bevölkerung ca. 11 $^0/_0$, was aber nicht verhindert hat, dass die Bevölkerung des Reichs von 1816—90 sich verdoppelte, von 24.8 auf 49.4 Mill. gestiegen ist. Im Jahre 1891 ist die überseeische

deutsche Auswanderung wieder etwas gestiegen (auf ca. 120,000, Viertelj.hefte 1892, I, S. 85). Die beiden Häfen Bremen und Hamburg kommen unter den deutschen fast allein in Betracht, von fremden, ausser etwaigen britischen, bes. Antwerpen. Die Hamburg-Bremer Auswanderungsstatistik (in den dort. handelsstat. Publicationen und in der Auswanderungsstatistik des reichsstat. Amts) spiegelt die zeitlichen Schwankungen der Bewegung natürlich ziemlich ebenso ab, wie andere Statistiken (s. z. B. Gothaer Jahrb. 1892 S. 499). Da aber auch Fremde, Nicht-Deutsche, besonders in wachsender Zahl seit 1880 und namentlich seit 1886 Osteuropäer (aus Oesterreich, Ungarn, Russland), sich in Hamburg und Bremen einschiffen, d. h. Auswanderer, wie die aus slawischen Ländern, bei denen die Bewegung erst neuerdings stärker geworden ist und von specifischen heimischen Factoren mit beeinflusst wird, zeigen die Hamburg-Bremer Gesammtdaten nicht durchweg den gleichen Parallelismus, wie die britischen, deutschen, scandinavischen. In den letzten Jahren gingen mehr Fremde als Deutsche über die deutschen Häfen fort (1886—91) bez.:

100, 93, 106, 107, 168, 197 Fremde gegen
67, 79, 81, 74, 85, 93 Deutsche.

Im Ganzen sind von 1832—91 4,921.000 Personen über deutsche Häfen ausgewandert! Nur $^2/_3$ Mill. weniger als die heutige Bevölkerung des Kgr. Baiern. Für das Vereinigte Königreich ergiebt die amtliche Berechnung ebenfalls incl. Nicht-Briten eine Gesammtauswanderung (mit Reisenden) über die dortigen Häfen nach überseeischen Ländern von 1815—90 von 12.8 Mill., wovon 8.55 direct nach den Vereinigten Staaten, 2.02 nach brit. Nordamerica, 1,69 nach Australien (und Neuseeland), 0.54 nach andren Ländern. Früher gingen Continentale, auch Deutsche mehr über britische Häfen als neuerdings. Anderseits gehen Briten und Iren kaum über continentale Häfen fort. Die Gesammtzahl aller einheimischen Auswanderer des Ver. Königreichs wird man für die Zeit vor 1853, wo sie statistich nicht apart ermittelt wurde, von 1815—52 wohl auf 2—$2^1/_2$ Mill. (von 3,47 Mill. aller Auswanderer über brit. Häfen) schätzen dürfen, daher (s. o. S. 555) die Zahl von 1815—90 auf ca. 9—$9^1/_2$ Mill. oder auf ca. 25 % der gegenwärtigen Bevölkerung des Ver. Königreichs, das gleichwohl daneben seine im Inland gebliebene Bevölkerung in jener Zeit von ca. 19.5 auf 37.9 Mill. vermehrt hat. Allerdings haben die europäischen Auswanderungsländer, bes. Grossbritannien, Italien, etwas auch Deutschland, auch einige überseeische Rückwanderung und in Grossbritannien ist auch die Gesammteinwanderung (bezw. Zahl der Ankommenden) nicht unerheblich, 50—100,000 und mehr im Jahre, neuerdings mit steigenden Zahlen. Dieselbe Quote von ca. 25 %, welche die brit. Inseln, ohne Gegenrechnung letztrer Einwanderung, durch Auswanderung verloren hätten, beträgt die Gesammteinwanderung in die nordamerican. Union von 1821—90 von der gegenwärtigen dort lebenden Bevölkerung. Während Europa, insbesondere die germanischen Länder, neuerdings auch Italien, in dem Zeitraum von 1825—90 etwa 42 ‰ seiner heutigen Bevölkerung an die Union abgegeben, dabei aber selbst noch ausserordentlich stark, zumal in den Ländern der Massenauswanderung (ausser Irland und neuerdings einigen östlichen deutschen Ländern) seine einheimische Bevölkerung vermehrt hat, hat die Union also mehr als das Sechsfache dieser Quote von ihrer heutigen Bevölkerung, in Folge des Geburtszuwachses aus der Einwanderungsbevölkerung natürlich noch weit mehr, aus Europa erhalten. Der Gesammtverlust Europas an überseeische Länder durch Auswanderung seit 1815—20 bis 1890 wird 20 Millionen kaum übersteigen, d. h. ca. 60 Promille der heutigen europäischen Bevölkerung erreichen. Mit dieser „Völkerübertragung" ist aber auch die Gewinnung der neuen Welt und von Theilen der übrigen Erdtheile für europäische Cultur, die Germanisirung, leider überwiegend die Anglicanisirung jener Länder erreicht worden. Und welche wirthschaftliche Bedeutung hat diese Wanderung nicht sammt ihren Folgen! Welche Bedeutung für Rhederei, Schifffahrt und Handel hat allein das überseeische Transportgeschäft, die „Menschen-Ausfuhr" gehabt und hat sie heute noch!

§. 227. Fortsetzung. Andere statistische Verhältnisse der überseeischen Auswanderung. Für die ökonomische und populationistische Seite der Auswanderung kommen aber ausser den besprochenen Zahlenverhältnissen noch die örtliche Herkunft, die Geschlechts-, Alters- und Berufsvertheilung unter den Auswanderern, für andere ökonomische Seiten der Frage die Auferziehungskosten und das mitgenommene Vermögen der Auswanderer in

Betracht. Auf die beiden letzten Puncte werden wir hier nicht eingehen.[1] Die vier erstgenannten lassen sich wenigstens theilweise mit Hilfe der Auswanderungsstatistik, auch der deutschen, verfolgen, worüber hier aber einige Bemerkungen genügen mögen.

Die Statistik der örtlichen Herkunft der Auswanderer (so jetzt in Deutschland für den Hauptheil der über deutsche und die wichtigsten anderen continentalen Häfen gehenden nach Unterscheidung der preussischen Provinzen und der Einzelstaaten, genauer für Italien) liefert namentlich das Mittel, gewisse apriorische Annahmen und Vorurtheile, auch solche politisch und wirthschaftspolitisch tendenziöser Art, über die besonderen Ursachen der localen Massenauswanderung zu berichtigen, bezw. sorgfältigere apriorische Schlüsse der Deduction zu bestätigen. So ergiebt sich, dass natürlich kein directer Zusammenhang zwischen Volksdichtigkeit sowie der mit dieser etwa verwechselten absoluten Uebervölkerung und der Grösse der Auswanderung, ihrer absoluten Zahl und ihrer Höhe im Verhältniss der Bevölkerung, besteht. Es kommt vielmehr auf die Erwerbsverhältnisse, die Erwerbs- und Arbeitsgelegenheiten an. Daher leicht, wie grade in der neueren und neuesten Zeit, die stärkste Auswanderung, wie auch heimische Fortwanderung, im deutschen, wesentlich agrarischen Osten mit geringer Volksdichte, freilich auch mit starkem Geburtsüberschuss, die schwächste in hochindustriellen, sehr volksdichten Gegenden (Rheinland, Westfalen, beide Sachsen), wohin auch in Zeiten der wirthschaftlichen Depression nur die heimische Einwanderung etwas stockt und von wo alsdann allenfalls heimische Fortwanderungen, nicht sowohl grössere Auswanderungen erfolgen. Grundbesitzvertheilung, Agrarverfassung scheinen mehr einen Einfluss zu üben, wie auch auf die heimischen Fortwanderungen, so vielleicht jetzt im deutschen Nordosten. Aber dass man auch hier vorsichtig urtheilen muss, ergiebt sich u. A. daraus, dass auch in Deutschland die Auswanderung nach ganzen Perioden in verschiedenen Gegenden mit ganz verschiedenen Agrar- und Grundbesitzverhältnissen culminirte, in den 50er Jahren am Rhein, in Westfalen, z. Th. in Südwestdeutschland mit stark verbreitetem, freilich z. Th. proletarischem Kleingrundbesitz, in den 60er Jahren an der Weser und zwischen Weser und Elbe, in Hannover, Hessen-Nassau, dort mit viel mittlerem und bäuerlichem Besitz, in den 70er Jahren an der Oder und östlich davon, in Pommern, Posen, Preussen, in den 80er Jahren wiederum hier und an der Weichsel, besonders in Westpreussen, während doch auch grossgrundbesitzliche Länder wie die Mecklenburg, jetzt wenigstens kleinere als jene östlichen und nur etwa dieselbe mittelgrosse Auswanderung, wie gegenwärtig die Bauernländer Hannover, Schleswig-Holstein und die Kleinbesitzländer Südwestdeutschlands, andere eine noch geringere haben, so Ostpreussen, Schlesien, rechtsrheinisches Baiern (z. B. Westpreussen 1885—91 600 bis 1100 p. Jahr auf 100,000 Einw., das Maximum, Ostpreussen nur 86—137, Posen 400 bis über 1000, Schlesien 50—70, Mecklenburg-Schwerin 200—400, Hannover 260—400 u. s. w, Vgl. die betreffenden Tabellen der Reichsstatistik, die letzten Daten in d. Viertelj.heften 1892. I, S. 86, für Preussen speciell Bödiker die preuss. Ein- und Auswanderung seit 1844, Düsseldorf 1879). Auch die bleibenden Verschiedenheiten der Auswanderungsstärke und zeitlichen Bewegung in den einzelnen Gegenden, Provinzen, Ländern innerhalb eines Sprach-, Staats- und Wirthschaftsgebiets, wie des deutschen, zeigen wieder, dass hier wohl etwas wie Stammesart und Sitte, mitspielen mag, was, mindestens bisher noch, dem nationalen Moment der Verschiedenheiten der Auswanderung ganzer Volksgebiete ähnlich ist. Die grosse Auswanderung aus dünn oder nur mittelstark bevölkerten agrarischen Gegenden bäuerlichen wie Grossgrundbesitzes mit vorherrschender Kornproduction in den 80er Jahren weist auch wohl auf den Einfluss der agrarischen Krisis hin. Bei unfruchtbarem Boden, fehlender Industrie und stagnirendem Städtewesen muss freilich bei jeder Agrarverfassung und Grundbesitzvertheilung die natürliche Volksvermehrung zu Wanderungen und eventuell auch zur Auswanderung führen. Dafür liegen auch in

[1] S. darüber v. Philippovich a. a. O. S. 1012 ff., Becker, in Schmoller's Jahrb. XI, B. 2 (1887) S. 1 ff., R. Jannasch, im Export, 1887. Auch E. Engel's Berechnungen über den „Werth des Menschen“. Keine dieser Berechnungsweisen und Behandlungen der volkswirthschaftlichen Seiten des Problems ist einwandfrei und befriedigend.

Deutschland Belege vor. Ein Preisdruck auf die wichtigsten Agrarproducte, wie in den 80er Jahren, wird das aber früher und schärfer zu Wege bringen.

Das Geschlecht anlangend, so überwiegt regelmässig bei der Auswanderung begreiflicher Weise das männliche Geschlecht, in Deutschland jetzt etwa mit 55—56 gegen 43—44 % des weiblichen, anderswo, so in Italien, noch mehr; übrigens etwas verschieden nach den Altersclassen, bei den Kindern sind beide Geschlechter in der deutschen Auswanderung ziemlich gleich, bei den Auswanderern im rüstigsten productiven Alter (21—40, 50 Jahren) die Männer erheblich stärker vertreten. Bei der familienweisen Auswanderung, welche in Deutschland früher ca. $^2/_3$, in neuester Zeit weniger, doch meist einige 50 % von allen Auswanderern beträgt, überwiegt das weibliche Geschlecht etwas, bei der Auswanderung von Einzelpersonen das männliche erheblich, bei uns hier im Verhältniss von 2 : 1. Es ist das insofern wichtig, als hiernach in Auswanderungsländern, wie auch die Statistik zeigt, in der zurückbleibenden Gesammtbevölkerung das weibliche Geschlecht überwiegen wird, auch grade schon in jüngeren Jahren der Erwachsenen, und umgekehrt die Einwanderungsländer mehr kräftigsten männlichen Zuwachs erhalten (§. 239 ff.).

Aehnliches gilt vom Lebensalter der Auswanderer. Schon die Kinder sind, da die Einzelauswanderer natürlich fast nur den Erwachsenen angehören und Familien mit grosser Kinderzahl bei der Auswanderung besondere Schwierigkeiten finden, etwas, wenn auch nicht viel, schwächer, die älteren (schon über 40 Jahre) und vollends die ältesten Altersclassen, die Greise erheblich schwächer, dagegen die kräftigsten, arbeitsrüstigsten, zeugungsfähigsten Leute zwischen 20 und 30, auch nach 30—40 Jahren wesentlich stärker unter den Auswanderern als unter der Gesammtbevölkerung vertreten. Der Altersclassenaufbau der Bevölkerung im Heimathlande wird also ungünstig, derjenige in der Fremde günstig beeinflusst, dem Inlande besonders arbeits-, heiraths-, zeugungsfähige Elemente entführt, dem Auslande zugeführt, was für die wirthschaftliche und die populationistische Seite der Frage beachtenswerth ist. (Genauere statistische Daten zum Beleg in der deutschen Statistik, danach u. A. in Philippovich's gen. Aufsatz). (S. u. §. 241 ff.)

Weniger sichere Aufschlüsse giebt die Auswanderungs- und Einwanderungsstatistik und ergänzend etwa der nordamericanische Census über die Berufsstellung und den Beruf der Aus- und Einwanderer. Die Angaben sind meist zu unvollständig und ungenau, die Rubrik „ohne oder ohne bestimmte Berufsangabe" zu gross, (so in Deutschland in der Hamburger Auswanderungsstatistik), so manche Personen wechseln freiwillig oder gezwungen den heimischen Beruf im neuen Lande. Auch kann nur durch einen genauen Vergleich der jedem Beruf und jeder Berufsstellung angehörigen Auswanderer mit der Zahl der betreffenden Genossen im Heimathlande und hier wieder mit derjenigen in der Heimathsgegend ein sichererer Schluss auf causale Verhältnisse gezogen werden. Dass die grosse Masse der Auswanderer niedrigeren Lebens-, Berufsstellungen und Berufen angehört, der Schaar der „kleinen Leute" ist freilich gewiss. Die Vertheilung auf agrarische und städtisch-industrielle Berufe, auf Lohnarbeiter und kleine Handwerker, Gewerbtreibende, Landwirthe ist schon viel unsicherer nach dem vorhandenen statistischen Material vorzunehmen. Einige Thatsachen des americanischen Census und der deutschen Auswanderungsstatistik machen es nicht unwahrscheinlich, dass die deutschen Auswanderer sich besonders stark aus gewissen besseren städtischen Gewerben, Handwerken recrutiren oder wenigstens in America darin Beschäftigung finden, die ländliche Beschäftigung, zumal als ländlicher Arbeiter, schwächer darin vertreten ist. Aber doch sind selbst die bedingten Schlüsse, zu denen z. B. Philippnvich a. a. O. (S. 1008, 1022) kommt, nicht unanfechtbar. Allerdings sind die Klagen der östlichen Grundbesitzer wohl noch mehr gegen die heimischen Wanderungen, als gegen die Auswanderung ihrer Arbeiter gerichtet,

C. — §. 228. Ergebnisse hinsichtlich der Wanderungen und der Volksvermehrung überhaupt. Unmittelbar bewirken die Wanderungen, wie die bezügliche Statistik näher zeigt, öfters erhebliche Veränderungen der localen Bevölkerungszahl, der Geschlechts-, Alters-, Berufsgliederung der Bevölkerung. In den

Zuzugs- und Einwanderungsorten und Gegenden steigern sie auch wohl mittelbar, genügende wirthschaftliche Erwerbsquellen, Erwerbs- und Arbeitsgelegenheiten vorausgesetzt, durch Zuführung frischen Blutes, heiraths- und zeugungsfähiger und williger Elemente die natürliche Vermehrungsfähigkeit und wirkliche Vermehrung der Bevölkerung. In den Fortzugs- und Auswanderungsorten und Gegenden wird aber auch wieder mehr Raum geschafft und der Menschenabfluss nicht immer, aber doch öfters durch fortdauernden hohen Geburtsüberschuss mehr oder weniger ersetzt, daher die Volkszahl wenigstens nicht nothwendig dauernd und jedenfalls nicht stets um den vollen Betrag der Wegziehenden vermindert. Eine dauernde positive Abnahme der Bevölkerung in nur etwas grösseren Gebieten ist selbst bei der heimischen und der über See gehenden Massenwanderung des 19. Jahrhunderts nur eine seltene Ausnahme, welche, wie in Irland, auf ganz besondere Verhältnisse zurückzuführen ist. Selbst ein annähernder Stillstand der Bevölkerungszahl ist in grossen Gebieten eine seltene Erscheinung, wie neuerdings in Frankreich, wo er sich nicht durch Mehrauswanderung, sondern durch eine ungewöhnlich niedrige Geburtsfrequenz erklärt. Nur in kleineren Gebietstheilen, von der Grösse etwa der preussischen Kreise, und in noch kleineren Theilen, sowie häufiger unter dem Einfluss specieller örtlicher Verhältnisse, der Lage, der wirthschaftlichen Zustände, in einzelnen ländlichen Ortschaften und Städten nimmt man wohl auch für längere Perioden eine wirkliche Abnahme der Bevölkerung in Folge heimischer Fort- und überseeischer Auswanderung wahr. Für die grösseren Volks- und Staatsgebiete, in welchen sich die heimischen Wanderungen natürlich ausgleichen und nur locale Verschiebungen der Bevölkerung darstellen, zeigt sich selbst bei der grössten bisherigen Massenauswanderung ausser Landes, namentlich über den Ocean in die neue Welt, mit Ausnahme Irlands nirgends in Europa eine wirkliche Verminderung der Bevölkerung, sondern immer wieder eine baldige Ausfüllung der entstandenen Abnahme durch den Geburtsüberschuss. Wie die gerade in den Massenauswanderungsländern, ausser Irland, hervortretende weitere, meist sogar besonders starke Erhöhung der Volkszahl zeigt — Gr.-Britannien, Deutsches Reich, bisher selbst Italien — macht sich an sich und im Vergleich zu den Ländern geringer Auswanderung sogar zeitweilig nicht einmal immer eine erhebliche Verringerung der Zuwachsrate geltend: die Tendenzen der natürlichen Volksvermehrung sind so anhaltend

und so stark, zumal wenn äussere Förderungsmittel, wie günstigere wirthschaftliche Lage, hinzukommen, dass die durch die Auswanderung gerissenen Lücken immer bald wieder mehr als ersetzt sind. Auch deswegen kann man die Auswanderung volkswirthschaftlich und populationistisch nicht immer einen Verlust nennen, wenigstens, was die Zahl der Bevölkerung anlangt. Etwas anders steht es hinsichtlich der Gliederung nach Geschlecht und Alter, welche durch die Auswanderung allerdings ungünstiger wird.

Die statistischen Belege für das Vorausgehende liegen in den früheren Tabellen, Daten und Erläuterungen dazu. Für eine umfassende, allseitig genügende Beweisführung reichen sie freilich noch nicht aus, liessen sich aber aus dem reichen heute vorliegenden Material leicht vervollständigen. Hier nur noch einiges Wenige zur Ergänzung.

Irland zeigt ja allerdings, wie auch in einem grösseren Gebiete durch Auswanderung über den Ocean und freilich auch durch diejenige nach Grossbritannien, welche für das ganze Vereinigte Königreich als heimische Wanderung gelten muss, die Gesammtbevölkerung nachhaltig fast ununterbrochen und bedeutend vermindert werden kann, allerdings auch unter Mitwirkung — wenn die betreffenden Zahlen genügend correct sind, was zweifelhaft ist — einer ungewöhnlich kleinen Heirathsfrequenz, die sich noch immer weiter vermindert hat und neuerdings nicht viel höher als halb so gross wie sonst in Westeuropa, auch in Grossbritannien, ist, ferner unter Mitwirkung einer sehr kleinen, sich ebenfalls noch vermindernden, jetzt sogar hinter der französischen stehenden Geburtsfrequenz. Beide Erscheinungen, sehr niedrige und sich verringernde Heiraths- und Geburtsfrequenz, freilich wohl die Mitfolge der Wanderungsbewegung, welche heiraths- und zeugungsfähige Elemente in besonderem Maasse fortführt. Jedenfalls in Verbindung mit der niedrigen Geburtsfrequenz allerdings auch eine recht niedrige Sterblichkeit und so doch noch nicht ganz unbedeutender Geburtsüberschuss, zwar nicht halb so hoch wie in Gr.-Britannien, aber doch noch mehr als doppelt so hoch, wie in Frankreich, jedoch bei Weitem nicht ausreichend, um den riesigen Wanderungsverlust zu decken. Daher das phänomenale Endergebniss für die Volkszahl: die bis 1841 sehr rasch bis 8.179 Mill. gestiegen, schon 1851 auf 6.552 gesunken und seitdem in den folgenden Jahrzehnten (nach den Zählungen) weiter, 1861 auf 5.799, 1871 auf 5,412, 1881 auf 5,175, 1891 auf 4.706 Mill. Dem Geburtsüberschuss von 1864—70 von 0.97, von 1871—80 von 0.82% stand ein Wanderverlust von bzw. 1,67 und 1.26% jährlich gegenüber (s. o. S. 505, 513, 518, 520).

Frankreich zeigt, wie trotz geringer Auswanderung und zeitweiliger Mehreinwanderung (S. 515) bei neuster Zeit etwas abnehender Heiraths-, niedriger und weiter sinkender Geburtsfrequenz die Bevölkerung auch in einem grossen Gebiete nur sehr wenig steigt, ja bei einiger Vermehrung der Todesfälle (1886—88) fast gar nicht mehr, bei etwas weiterer Vermehrung derselben (1890) sogar zurückgeht, zumal wenn gleichzeitig die Geburtsziffer sinkt (Geburtsüberschuss 1886—89, 52.616, 56.536, 44.772, 55.646, Ausfall 1890 38.446, Geburtszahl 1886—90: 912.8, 899.3, 882.6, 880.6. 838.1, Sterbefälle desgl. 860.2, 842.8, 837.9, 794.8, 876.5). Wie unter dem Einfluss der heimischen Wanderungen sich die Volkszahl in den einzelnen Gebietstheilen verschiebt und unter dem zusammenwirkenden Einfluss derselben und der örtlichen Verschiedenheit der Geburts- und Sterbefrequenzen, sowie bei dem Umstande, dass es doch nur einige Gegenden und Orte sind, nach denen eine Mehreinwanderung Fremder erfolgt, zahlreiche und grosse Gebietstheile an Bevölkerung mehr oder weniger dauernd ab-, andere auf Kosten jener und durch die fremde Einwanderung auch bei geringem oder fehlendem Ueberschuss zunehmen können, — dafür liefert Frankreich auch lehrreiche Belege. Von 1881—85 haben nach der Zählung von 87 Departements 29 an Bevölkerung ab-, 58 zugenommen, von 1886—91 bereits bzw. 32 und nur 55, hier jene um 399.000 ab, diese um 523.000 zu, bei einer Gesammtzunahme von bloss 124,000, während der Geburtsüberschuss 1886—90 nach den Standesregistern ca. 203.000 gewesen, also die Mehrauswanderung c. 78.000 in fünf

Jahren betragen hätte. Im Jahre 1890 überwogen nur in 27 Departements die Geburten, in 60 die Todesfälle. Von 56 Städten über 30,000 Einwohner hatten 9 eine meist nur kleine (zus. 9.603 Kopf) Abnahme, 47 eine Zunahme (zus. 350,026 Kopf) in dieser erstmaligen der französischen fünfjährigen Zählungsperioden im Frieden, 1886—91, erfahren, wo die Bevölkerung im Ganzen abgenommen hat. Die kleinstädtische und die ländliche Bevölkerung neben der fremden Einwanderung hat also zu Gunsten jener grösseren Städte einen wirklichen Verlust erlitten, die Gesammtbevölkerung durch diese Wanderungen muthmaasslich an innerer Kraft zu weiterer natürlicher gesunder Vermehrung wieder etwas eingebüsst. (S. den Bericht über die letzte Volkszählung von 1891 im Bull. de stat. 1892, sowie den Aufs. über die Ergebnisse dieser Zählung und über die Bewegung der Bevölkerung in 1890 in Block's Annaire 1892).

Wie trotz der grossen Auswanderung sonst auch noch neuerdings überall die Bevölkerung in den betreffenden Staatsgebieten gestiegen ist, ergeben die früheren Daten und Tabellen (s. bes. S. 519). Grossbritanniens Volkszahl stieg von 1871 bis 1891 noch von 26.07 auf 33.00 Mill., wobei die Rück- und Neueinwanderung allerdings etwas mitgewirkt hat. Schweden hat trotz der relativ enormen Auswanderung zwischen 1880—90 seine Bevölkerung doch noch von 4.566 auf 4,784, Norwegen desgleichen bei zeitweise noch grösserer Auswanderung von 1.819 (Wohnbevölkerung) auf 1.989 (factische) zwischen 1875—90 vermehrt. Dänemarks Bevölkerung ist von 1880—90 von 1.969 auf 2.172, die der Schweiz (wo auch Einwanderungen in Betracht kommen) von 2.846 auf 2.933 Mill. gestiegen. Auch Italien hat vom J. 1881 (Zählung) bis J. 1890 (Berechnung) bei sehr grosser überseeischer Auswanderung im letzten Jahrzehnt doch noch seine Bevölkerung von 28.46 auf 30.16 Mill. vermehrt.

Ueber die Veränderung, bzw. Zunahme der Bevölkerung im heutigen Deutschen Reich, in seinen wichtigeren Staaten und grösseren Gebietstheilen in diesem Jahrhundert enthalten die grösseren Tabellen und Daten (S. 512, 513, 515, 518, 519) ebenfalls bereits viele Zahlen. Es ist aber von Interesse, hier noch etwas mehr ins Einzelne zu gehen, um das vereinigte Ergebniss der natürlichen Volksbewegung, der heimischen und der Aus- und Einwanderungen etwas näher zu verfolgen, wofür die gen. Publicationen des reichsstat. Amts (bes. Juliheft 1879, N. F. B. 44, Vierteljahrh. 1892, I) die Zahlen, auch die wünschenswerthen Relativzahlen liefern.

Hiernach haben von den unterschiedenen 90 Gebietstheilen (Kleinstaaten, Reg.-Bezirke in Preussen, Provinzen, Kreise und dergl. der Mittelstaaten, Schleswig, Elsass-Lothringen auch vor der Annexion immer schon eingerechnet), in der Periode von 1816—34, bis zur Gründung des einheitlichen Wirthschaftsgebiets für den grösseren Theil des heutigen Reichs im Zollverein, in einer Periode, wo die Auswanderung noch unbedeutend, die heimischen Wanderungen noch klein waren, alle zugenommen (Max. jährlich 2.22%, R.-B. Gumbinnen, Min. R.-B. Osnabrück 0,05%); von 1834 bis 52, der ersten Aufschwungsperiode im Zollverein, der Zeit des Beginns des Eisenbahnbaus, aber auch der Zeit der Theuerung 1846—47, der politischen Bewegungen 1848 ff. haben von jenen 90 89 zugenommen (Max. jährlich Berlin 2.73, Min. Waldeck 0.10%), nur 1 abgenommen (R.-B. Osnabrück 0.05%); in der dritten Periode von 1852—67, wo wiederum Theuerungs- und ungünstige Zeiten zu Anfang, die Speculationsperiode 1856—57, die Handelskrise von 1857, die politischen Ereignisse von 1859, 1864, 1866 einwirkten, das Eisenbahnnetz, die industrielle Entwicklung, die Betheiligung am Welthandel aber schon immer grösser wurden, haben doch immer noch 83 zugenommen, freilich davon eine grössere Anzahl sehr wenig (Max. Berlin 3.08, 12 weniger als $^1/_5$%) und 7 haben abgenommen (Max. hess. Prov. Oberhessen 0.41, R.-B. Cassel 0.51); von 1867—75, in der Periode des französischen Kriegs, der grossen Speculationszeit nach demselben, des beginnenden Rückschlags, haben noch 79 zugenommen, darunter 13 um weniger als $^1/_5$—1 (Max. Berlin 3.98, Brem. Staat 3.20, Hamb. Staat 2.99, R.-B. Arnsberg 2.72, Kr. Mannheim 2,22, R.-B. Düsseldorf 2.02, Kr. Dresden 2%) und 11 haben abgenommen, darunter beide Mecklenburg, R.-B. Stralsund, beide Elsass, Lothringen, dies im Max. 0.84%, letztre 3 unter politischen Einflüssen. Eine ähnliche Berechnung nur getrennt für die deutschen Staaten, preuss. ganzen Provinzen (und Hohenzollern), rechts- und linksrheinisches Baiern, für die 4 Volkszählungsperioden von 1871—90 ergiebt, dass nur 2 preuss. Provinzen wirklich abgenommen haben, Pommern 1880—85 (starke Auswanderung)

um 0.45%; jährlich Zunahme 1871—75 0.53, 1875—80 1,04, auch 1885—90 wieder 0.20%) und Ostpreussen 1885—90 um 0.01% (Zunahme 1880—85 auch nur 0.26% jährlich); Westpreussen und Posen haben 1880—85 sehr wenig mehr zugenommen, bzw. 0.03 und 0.14%, 1885—90 (grösserer Agrarschutz) auch sie wieder mehr, 0.36 und 0.42%. Abgenommen hat ausserdem das Gebiet von Hohenzollern in den 2 letzten Zählperioden, um 0.27 und 0.19%. Von den übrigen deutschen Staaten zeigen nur die beiden Mecklenburg mehrmals eine Abnahme, Schwerin 1871—75 um 0.18 und wieder 1880—85 um 0.07 (1885—90 Zunahme von 0.11) und Strelitz in der ersten, dritten und vierten Periode (um 0.34, 0.38, 0.08%), ferner in der 1. Periode Waldeck (0.67) in der ersten und dritten Elsass-Lothringen 0.29 und 0.03%). Klein, unter 1/4% gesunken, war die Vermehrung in der 3. Periode in Württemberg (0.24%), ebenso in Oldenburg (0.24), in der ersten in Schwarzb.-Sondershausen, in der 3. und 4. Per. in Waldeck (0.02, 0.25).

Geht man auf kleinere Gebietseintheilungen Preussens und der Mittelstaaten, Regierungsbezirke, Kreise ein, so ergeben sich natürlich unter dem Einfluss der Wanderungen und der Verschiedenheit der natürlichen Vermehrung grössere Verschiedenheiten und auch mehr Fälle einer Abnahme oder einer ganz geringen Zunahme. So hat nach Regierungsbezirken 1885—90 im ostpreuss. Gumbinnen die Bevölkerung ein Weniges ab-, im R.-B. Königsberg um noch weniger zu-, in Pommern in den B.-B. Cöslin und Stralsund ab-, nur im R.-B. Stettin zugenommen. In Baiern zeigen in derselben jüngsten Periode 3 von 8 Bezirken, Oberfranken, Unterfranken, Oberpfalz (dies nur ganz geringfügig) eine Abnahme, Niederbaiern eine nur sehr kleine Zunahme. In Würtemberg hat der Jagstkreis abgenommen. Die Bevölkerungsstatistik der Kreise in Preussen u. s. w. giebt noch mehr Einblick in das Detail der Veränderungen, ebenso die Statistik der Ortsbevölkerung, worauf wir hier nicht weiter eingehen können, (S. u. A. über die Orte mit über 2000 Einwohnern im Deutschen Reich etc. die Zu- und Abnahme der Bevölkerung daselbst von 1885—90 die Vierteljahrshefte 1892, N. II). Neben zahlreichen kleinen Landstädten kommen doch vereinzelt auch Fälle vor, wo unter ungünstigen Conjuncturen grössere Städte über 10,000, selbst über 20,000 Einwohner eine Abnahme oder einen relativen Stillstand zeigen, Beispiele sind Stralsund, das mehrfach abnahm, unter heutigen Verkehrsverhältnissen sehr ungünstig liegt, 1885 28.984, 1890 27.814 E., aus ähnlichen Gründen Emden.

Die gewaltigen nachhaltigen Verschiebungen der Bevölkerungszahl und der weiteren Vermehrung derselben ergiebt auch die Statistik der Ortschaftsbevölkerung nach Grössenclassen. Darüber mehr unten in §. 237. So sind im Deutschen Reiche 1867—85 die jährlichen Zunahmequoten gewesen bei

Tab. XXII.

Berlin	3.36 %
allen Städten über 100,000 E.	2.66 „
„ Orten von 20—100,000 E.	2.36 „
„ „ „ 5—20,000 E.	1.83 „
„ „ „ 2—5,000 E.	0.99 „
„ solchen Orten überhaupt	1.85 „
„ kleineren Orten (plattes Land)	0.20 „
bei der Gesammtbevölkerung	0.86 „

(S. für Weiteres: Reichsstat. n. F. B. 32, auch B. 30, Oct.-Heft, mit Rücksicht auf den Einfluss der Eisenbahnen auf die örtliche Bevölkerungsveränderung; ähnliche Arbeiten für einzelne Staaten, so für Preussen, in der Zeitschr. des Stat. Bureaus, ein Aufsatz von Jannasch).

Natürlich, dass nun diese Wanderungen auch durch ihren Einfluss auf die Zusammensetzung der Bevölkerung nach mancherlei anderen Richtungen weiter wirken, was wieder für die populationistische wie die wirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage wichtig ist. Namentlich die Vermischung, welche sich so in der Be-

völkerung in Bezug auf Nationalität, Stamm, natürliche und erworbene körperliche, geistige, sittliche Eigenschaften u. s. w. vollzieht, wenn auch erst nach und nach, da die landsmannschaftlichen Elemente, zumal im fremden Sprach- und Confessionsgebiet, länger zusammen zu halten pflegen, wird auf die Dauer von grosser Bedeutung auch populationistisch, für die natürlichen Vermehrungsverhältnisse, wie für Vermischung alter, die Ausbildung neuer körperlicher, geistiger, sittlicher Eigenthümlichkeiten werden. Schon jetzt zeigt sich das in den Gross- und Weltstädten, in den Industriebezirken, in den Masseneinwanderungsländern etwas. Welches neue Volksthum wird sich bei grösserer Volksdichte in den Vereinigten Staaten in einigen Menschenaltern, vollends in einigen Jahrhunderten herausgebildet haben, wenn die nicht-britischen Nationalitäten amalgamirt werden und die Union ein einziges politisches Gemeinwesen verbleiben sollten!

Werthvolle Einblicke in diese aus den Wanderungen hervorgehenden Vermischungen der Ortsbevölkerung giebt namentlich die Geburtsstatistik der letzteren. Vgl. für Deutschland B. 32 der Reichsstat., Auszug im Jahrb. 1890, über Berlin speciell Statist. Jahrb. v. Berlin XIII, S. 8. Die Berechnungen betreffen dann auch den Bevölkerungsaustausch durch Wanderungen, insbes. durch die heimischen. So waren z. B. vor der Berliner ortsanwesenden Bevölkerung am 1. Dec. 1885 von 1,315,236 (nach Abzug von 51 Personen ohne Angabe) nur 557.226 in Berlin selbst geboren, 683,405 in anderen Theilen des preuss. Staats, davon 45.324 in Ost-, 41.183 in Westpreussen, 251.646 in M. Brandenburg ausserhalb Berlin, 81,663 in Pommern, 58.776 in Posen, 99.783 in Schlesien, 69.446 in Prov. Sachsen, 3661 in Schlesw.-Holst., 9016 in Hannover, 6595 in Westfahlen, 5081 in Hess.-Nass., 11,105 in Rheinland, 126 in Hohenzollern. 67.140 in anderen Staaten des Reichs, davon in Baiern 3479, in K. Sachsen 12.821, in Würtemberg 1498, in Baden 1571, in Grossh. Hessen 1610, in beiden Mecklenburg 12,450, in den sächs. Herzogthümern 6054, in den Hansastädten 3105, in Braunschweig 2308, in Oldenburg 716, in Elsass-Lothringen 1306, der Rest in den übrigen Kleinstaaten; im Reichsausland und auf dem Meer (nur 2) geboren waren 17,465, davon in Oesterr.-Ungarn 6417, in Russland 4163, in der Schweiz 903, in den Vereinigten Staaten 1059 u. s. w. Welches „neue Deutschthum", mit Verwischung und Vermischung der Stammesart bildet sich so. Und wie verwischt in nationaler und Stammes-Hinsicht ist erst die Bevölkerung von Orten wie Wien, London, Paris, Newyork u. s. w! Durch „Bevölkerungsaustausch" innerhalb der reichsgebürtigen Bevölkerung hatte 1885 nach der Geburtsortstatistik Berlin 628,066 mehr gewonnen als abgegeben (geborene „Berliner" ausserhalb Berlins fanden sich doch auch im Reiche 112,479, freilich über die Hälfte davon in der Mark Brandenburg, meist in den Berliner Vororten), aber auch Rheinland hatte 104, Westfalen 45, Königreich Sachsen 140, Baden 10, Herzogthum Braunschweig 18.6, Anhalt 2.7, Staat Lübeck 11.6, Staat Bremen 47, Staat Hamburg 188, Elsass-Lothringen (aus allen Theilen des Reichs) 107 Tausend gewonnen, ein Gewinn, den die übrigen preussischen Provinzen und deutschen Einzelstaaten aus ihrer Geburtsbevölkerung hergegeben hatten, absolut am Meisten die vorwiegend agrarischen Länder (Ostpreussen 158, Westpreussen 56, Mark Brandenburg 116, Pommern 117, Posen 119, Schlesien 228, Provinz Sachsen 168, Schleswig-Holstein 9, Hannover 41, Hessen-Nassau 14, Hohenzollern 4, Baiern 40, Würtemberg 62, Grossh. Hessen 10, beide Mecklenburg 69, Oldenburg 6, die kleinen thüring. Staaten 62,000, den kleinen Rest die übrigen. Bei den Mittelstaaten und in den preuss. Provinzen erscheinen die Wanderungen in diesen Zahlen zu klein, weil diejenigen innerhalb des Heimathsstaats, bezw. der Provinz hier nicht berücksichtigt sind).

Wie in der Fremde doch noch die nationalen und landsmannschaftlichen Beziehungen auf ein Zusammenhalten einwirken, ergiebt die französische Heirathsstatistik der nicht-staatsangehörigen Bevölkerung in der starken Ziffer der Heirathen unter Landsleuten gegenüber den Mischheirathen mit der französischen und andersnationalen Bevölkerung, wobei natürlich in den mehrfach nur kleinen Zahlen zufällige Einflüsse mitwirken und zu bedenken ist, dass beide Geschlechter derselben fremden Nationalität überhaupt nicht gleich stark und in entsprechendem Alter und so namentlich nicht immer an demselben Ort vertreten sind (s. die Statistik für 1890 in Block's Ann. 1892, S. 30).

VI. — §. 229. Volksdichtigkeit.

A. Behandlung der ganzen Frage.

Ueber die Berechnungsmethode und die Mängel blosser Durchschnitte s. o. §. 203, bes. S. 479.

Von ähnlichen Ansichten über diese Mängel ausgehend und ähnlichen Gesichtspuncten folgend, haben namentlich Geographen und geographische Statistiker schon seit länger beachtenswerthe Versuche gemacht, die Volksdichtigkeit correcter, mehr der Wirklichkeit entsprechend statistisch darzustellen und rationellere Methoden dafür und namentlich auch für die kartographische Behandlung der Volksdichte zu finden. Dieses letztere Problem hat die neuere wissenschaftliche Kartographie öfters beschäftigt, in Deutschland namentlich seit H. Berghaus' physik. Atlas (1849). Vgl. auch Petermann, Skizze zur Uebersicht der Dichtigkeit der verschiedenen Theile der Erde, in den Geogr. Mittheil. 1859, bes. aber Behm in Behm und H. Wagner, Bevölkerung der Erde, Nr.II, 1874, S. 91 ff, über die betreffende Methode, G. Mayr in d. Beitr. z. Statist. v. Baiern, Heft 22, Delitsch, kartogr. Darstellung der Bevölkerungsdichtigkeit von Westdeutschland, auf Grund hypsometrischer und geognostischer Verhältnisse, Leipzig 1865. Einer der ersten practischen Versuche, die Mängel der üblichen Durchschnittsberechnungen der Volksdichtigkeit zu vermeiden und ein richtigeres Princip auch für die kartographische Darstellung der Volksdichte namentlich in kleineren Gebietstheilen zu gewinnen, rührt von dem Dänen Raven her (dän. stat. Tab.werk N. F. B, 12), wo nach den Materialien der Zählungen von 1845 und 1855 das Gebiet Dänemarks in 1700, das Schleswig-Holsteins in 150 Theile zerlegt und dafür die Berechnungen ausgeführt wurden. Behm a. a. O. unterscheidet nur 3, aber immerhin doch 3 Dichtestufen (über 8000, 2—8000 [ein zu grosser Spielraum!] und unter 2000 p. □-Meile) für die Erdtheile und fügt weitere Berechnungen hinzu. S. ferner die Karte der Volksdichtigkeit in Deutschland mit Text in Petermann's geogr. Mittheil. 1874, Heft 1, auch in Reichsstat. B. 30, Märzheft nach der Zählung von 1875, Sydow-H. Wagner, method. Schulatlas Karte 10, Volksdichte auf der Erde, und Karte 14 in Mitteleuropa, auch R. Andree, Handatlas, Karte 17, Deutschland; die Arbeit nebst Karte über die Volksdichtigkeit in Vorder-Indien von H. Wagner in Behm u. Wagner, Bevölk. d. Erde N. IV, 1876.

Neuerdings sind aus dieser geographisch-statistischen Richtung, welche dabei namentlich den Einflüssen der Natur (Höhe, Klima, Bodenart, Bodenbeschaffenheit) auf die Besiedlung, die Volksdichte u. s. w. nachgeht, interessante und höchst fleissige Special-Arbeiten hervorgegangen, welche auch die Beachtung des Nationalökonomen in hohem Grade verdienen. So in der Göttinger Diss. von Sprecher von Bernegg, Vertheilung der bodenständ. Bevölkerung im rhein. Deutschland i. J. 1820 (Gött. 1887), ferner in den von A. Kirchhoff herausgegebenen „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde“, u. A. B. V, N. 3, Käsemacher, Volksdichte in der thüring. Triasmulde, und jüngst B. VII, N. 1 L. Neumann (Prof. d. Geogr. in Freiburg i. Br.) Volksdichte in Baden, mit einer Höhenschichten- und Volksdichtekarte, eine „anthropogeogr. Untersuchung“ (1892) (daselbst umfassende Litteraturübersicht). Erst durch derartige, ganz ins Detail eingehende Arbeiten werden, neben anderen, auch die mit der volkswirthschaftlichen Frage der Volksdichte zusammenhängenden Seiten statistisch richtig behandelt und wird in die conditionellen und causalen Abhängigkeitsverhältnisse ein sichererer Einblick verschafft, als dies bei der Benutzung von Durchschnittsgrössen für die Dichtigkeitsmessung grösserer Gebietstheile, vollends ganz grosser Länder, wo der Durchschnitt eben alles Verschiedene und Concrete verwischt, möglich ist.

Diese und ähnliche neuere Arbeiten, wohin ich auch die von Levasseur (popul. franç. u. Bull. de l'inst. internat. de stat. 1888, III, H. 3, p. 64 ff.) rechne, dienen der neueren „anthropogeographischen" Richtung, wie sie namentlich Fr. Ratzel vertritt. Dessen bezügliches geistvolles, wenn auch zu sehr construirendes und mehr nur Probleme andeutendes als lösendes Werk ist für die hier behandelten Fragen ebenfalls nicht ohne Interesse: „Anthropogeographie" (Anwendung der Erdkunde auf die Geschichte), 1. B. Stuttg. 1882, S. 41 ff., Einfluss der Naturbedingungen auf die Menschheit, S. 143 ff., Vertheilung der Wohnstätten, Zus.fassung S. 437 ff., mit Zurückführung der Erscheinungen auch in der Menschenwelt auf Moritz Wagner's „Migrationstheorie"), B. 2, Stuttgart 1891 (geograph. Verbreitung der Menschen, bes. S. 180 ff., über Dichtigkeit der Bevölkerung, S. 255 ff., über Beziehungen zwischen Dichte und Culturhöhe, S. 291 ff., über die Bewegung der Bevölkerung, und auch sonst in diesem Bande mancherlei Ausführungen, welche mit dem uns hier beschäftigenden Problem zusammenhängen.)

Auch diese Frage der Volksdichte liegt freilich für den „Anthropogeographen", den Naturforscher, den Statistiker anders als für den Nationalökonomen: die Höhenlage, die Bodenart, der Mangel an agriculturfähigem Boden, die Abnahme der Erträge des Ackerlandes bei ungünstigerem Klima werden jene als mitwirkende Ursachen der geringeren Volksdichte und der langsamen oder selbst unmöglichen ferneren Volkszunahme nachweisen. Allein in weiteren Grenzen ist doch eine Zunahme und eine stärkere Volksdichte bei industrieeller und überhaupt bei jeder Entwicklung möglich, wo die Ortsbevölkerung nicht allein oder gar nicht auf an Ort und Stelle gewonnene Bodenproducte, namentlich Nahrungsmittel angewiesen ist, sondern diese im Austausch gegen Industrieproducte und politische u. s. w. Dienstleistungen beziehen kann. Mit dieser Möglichkeit erweitert sich der Spielraum der Volksdichte und der Zunahme der letzteren ausserordentlich, nur dass eben dabei jene rechtlichen und wirthschaftlichen Bedingungen erfüllt werden müssen, welche ein solches Austauschsystem zur Voraussetzung hat und jene Schwierigkeiten, daher auch jene Bedenken eintreten, welche die Erfüllung dieser Bedingungen und die Folgen eines solchen Austauschsystems begleiten. In diesen Puncten hat man es wesentlich nur mit der volkswirthschaftlichen Seite der Volksdichte zu thun, welche dann freilich wieder physiologische, sanitäre, sociale, culturliche, ethische Puncte des Bevölkerungsproblems berührt. S. auch unten Hauptabschnitt 2 dieses Kapitels.

Vorbehaltlich aller der soeben wieder und der in §. 203 angedeuteten Bedenken hinsichtlich der Benutzung von Dichtigkeitsgrössen, welche Durchschnittszahlen sind, und mit Verwahrung gegen alle voreilige und schiefe Schlussziehungen aus statistischen Grössen dieses Characters dienen doch die so berechneten Dichtigkeitsziffern dazu, gewisse Hauptverschiedenheiten in den Beziehungen zwischen der Volkszahl und dem Raum, auf welchem dieselbe lebt und wirthschaftet, deutlicher, auch in ihren Voraussetzungen und Folgen verständlicher zu machen, als es der Vergleich bloss der absoluten Volkszahlen thut. Man vergleicht hier passend zunächst die Durchschnittsdichte von Ländergebieten, welche von Natur oder nach der Culturentwicklung homogener sind und so für die Beziehungen zwischen Bewohnern und Boden unter sich mehr Aehnlichkeit haben, daher z. B. ganz grosse, mittelgrosse, kleine, namentlich geographisch ähnlich gelegene, ähnliches Klima, ähnliche Bodenbeschaffenheit besitzende je unter einander. Hierbei kann man doch einigermaassen zutreffend annehmen,

dass solche Gebiete dann hinsichtlich der wirthschaftlichen Cultivirbarkeit nicht völlig verschieden sein werden. Alsdann wird eine solche Vergleichung immerhin für gewisse Fragen der Bevölkerungslehre, auch der wirthschaftlichen, Werth haben und lehrreich sein. Betrachtet man ferner von vornherein die Volksdichte wenigstens mit als ein Product der natürlichen Ausstattung der Länder für die wirthschaftliche Cultur, so ergiebt eine Vergleichung dieser Dichte selbst von Gebieten natürlicher Heterogenität immerhin, wie verschieden wenigstens für den Zeitpunct der Vergleichung die Volksdichte als solches Product ausgefallen ist. Das lässt dann wieder mancherlei Schlüsse nach rückwärts und nach vorwärts zu; so für die Frage des Einflusses des Menschen selbst auf die Schaffung wirthschaftlicher Lebensbedingungen für sich, für die Fragen der Wanderungen, des Abflusses aus Ländern hoher Volksdichte in andere geringer u. dgl. m.

In solchen Erwägungen liegt die Berechtigung, doch auch grosse, nach natürlicher Ausstattung und bisheriger Culturentwicklung sowohl heterogene als homogenere Länder auf ihre durchschnittliche Volksdichte zu prüfen und zu vergleichen. Dabei mag man passend mit ganz grossen Ländern beginnen, um zunächst einmal in der verschiedenen Durchschnittszahl den Hauptcharacter in Bezug auf Volksdichte scharf hervortreten zu lassen. Indem man dann diese Länder in kleinere und immer kleinere Theile zerlegt, werden sich schrittweise auch die Durchschnittszahlen der Dichte dafür immer mehr der Wirklichkeit annähern, bis man mit Darstellungen und Vergleichungen der Dichtigkeit kleinster Gebietstheile in der oben (§. 203) dargelegten Berechnungs- und Behandlungsweise schliesst.

B. — §. 230. Statistik der Volksdichtigkeit.

Nach den Gesichtspuncten des vorigen §. 229 sind die folgenden Tab. XXIII bis XXVIII entworfen worden. In denselben wird die Frage der Volksdichte fortschreitend von den Erdtheilen beginnend bis zu Gebietsgrössen von der Art unserer (preussisch-deutschen) Regierungsbezirke verfolgt. Ein noch weiteres, an und für sich für die Erledigung der ganzen Frage erwünschtes, ja nothwendiges Hinabgehen, etwa bis zu Gebietsgrössen von der Art unserer Kreise, muss der monographischen Behandlung der Frage vorbehalten bleiben. Hier fehlt dafür auch der Raum, da zahlreiche Tabellen und Daten für die Fortführung der Untersuchung bis in dieses Detail hinein erforderlich sind.

Die Materialien für die Tabellen, auch die Dichtigkeitsberechnungen für 1 Qu.-Kil. zum Theil nach Nr. VIII der „Bevölkerung der Erde" von H. Wagner und A. Supan, S. XI ff., doch mit Abweichungen in der Zusammenfassung der Ländergruppen und sonst in Manchem, ferner aus dem Gothaischen Jahrbuch, Jahrgang 1892. Die übrigen Daten aus den neuesten amtlichen statist. Publicationen, Jahrbüchern u. s. w., namentlich den reichsstatistischen. Die Zahlen meist aus der neuesten Zeit, um 1890.

Da die absolute Grösse des Landes und der Bevölkerung auch für die Würdigung der Dichtigkeitszahl von Bedeutung ist und an und für sich Interesse bietet, ist sie in Tab. XXIII u. XXIV beigefügt worden, und zwar auch nach der gen. Arbeit „Bevölkerung der Erde", wo die Zahlen für die Gebietsgrössen, welche nicht auf genauen Vermessungen beruhen, und für die geschätzten Volkszahlen der Länder ohne eigentliche Volkszählung ihre sorgfältige Begründung finden. S. ebenda auch für die Erdtheile und die Gebietsgruppen, was dazu und nicht dazu gerechnet wurde (in Betreff abgelegener Inseln, der Landseeen u. s. w.). S. Tab. XXIII, S. 572.

Die grossen Grundunterschiede der bisher erreichten Volksdichte lässt die Tabelle XXIII frappant hervortreten. Bei den Erdtheilen Asien und Afrika beruhen dabei freilich die absoluten Grundzahlen grossentheils nur auf mehr oder weniger unsicheren Schätzungen (China! Mittelafrika!). Da ein bedeutender Theil des nördlichen Gebiets von Asien, America und selbst Europa aus klimatischen Gründen wenig oder gar nicht besiedelbar ist und in den tropischen Gebieten ähnliche Gründe die Besiedlung überhaupt oder wenigstens für die europäischen Völker hindern, ist natürlich bei Vergleichungen der Volksdichte der Erdtheile und der grossen Gebietsgruppen dieses Umstands zu gedenken. Die Differenzen der Volksdichte sind wesentlich mit ein Ergebniss dieser Einflüsse. Aber auch der Einfluss der bisherigen gesammten Besiedlungsgeschichte und Wirthschafts- und Culturentwicklung tritt doch in den Dichtezahlen deutlich mit hervor, so beim Vergleich von Europa mit America, von Central- und Nordwest- mit dem übrigen Europa. Für die Bevölkerungsfrage ist das zu beachten wichtig, im Hinblick auf die Aussichten von Aus- und Einwanderung, für das allmälige Nachrücken der zurückgebliebenen Länder auf die Dichtigkeitsstufe vorangeschrittener, so in den Verhältnissen Americas, Australiens gegenüber Europa, Osteuropas gegenüber Mittel- und Westeuropa. In historischer Retrospective betrachtet, ist der Schwerpunct der europäischen Volksdichte vom Mittelmeergebiete im Alterthum nach Nordwest- und Centraleuropa gerückt, wesentlich erst in der neueren und neuesten Zeit, unter dem Einfluss der technischen und wirthschaftlichen Entwicklung und der modernen Richtung des Weltverkehrs. Dass so grosse Verschiebungen in Zukunft sich wiederholen sollten, in der Richtung nach Ost- und Nordeuropa und Nordamerica, ist zwar aus mancherlei Gründen, klimatischen, mit der geographischen Lage zusammenhängenden, nicht wahrscheinlich. Aber eine gewisse Verschiebung findet doch durch die Auswanderung über See, die innere Colonisation Nordamericas und durch die starke natürliche Volksvermehrung des slavischen Ostens, die schwächere des übrigen Europas, zumal Frankreichs, schon jetzt statt und

Tab. XXIII. Grösse, Bevölkerung, Volksdichte der Erdtheile und ihrer geographisch-politischen Hauptheile.

Erdtheile	Gebietsgrösse 1000 Quadratkilom.	Bevölkerung absolut, Millionen Kopf	Dichte auf 1 Qu.-Kilom.
Europa	9.730	357.4	37
Asien	44.143	826 0	19
Africa	29.207	164.0	5
America	38.334	121.7	3
Australien	7.696	3.23	0.4
Ocean. Inseln	1.899	7.42	4
Polargebiete	4 483	0.08	—
Erde	135.491	1479.73	11
Europa:			
Central[1])	1.328	105.85	80
Nordwest[2])	315	37.89	124
Nordost[3])	815	8.96	11
Südwest[4])	1.410	90.16	64
Südost[5])	526	18.48	35
Ost[6])	5.336	96.04	18
Asien[7]):			
Sibirien	12.488	4.31	0.3
Russ.Centr.-Asien u. Turkestan	4.342	7.11	1.6
Vorder	7.522	38.37	5.0
Centr. u. Ost	11.717	412.36	35.0
[davon China	4.005	350.0	90.0]
[„ Japan	382	40.07	105]
Vorderindien	3.942	285.68	73
[davon Brit. Indien	3.656	278.58	76]
Hinterindien	2.126	38.68	18
Ostind. Inseln	2.004	39.46	20
Africa[7]):			
Nord	3.564	21.19	7
Sahara	6.180	2.50	0.4
Nordtrop. Zone	10.303	104.76	10
Südtrop. „	7.842	31.96	4
Aussertrop. Südafr.	1.317	3.55	3
America[7]):			
Nord	19.810	79.66	4
[davon Brit.	8.412	5.27	0.6]
[„ Ver. Staat.	9 212	62.98	7]
[„ Mexico	1.947	11.40	6]
Central	547	3.23	6
Westindien	244	5.48	22
Süd	17.732	33.34	2
[davon Brasilien	8.361	14.60	1.7]
[„ Paraguay	253	0.33	1.3]
[„ Uruguay	179	0.71	4]
[„ Argentinien	2.789	3.20	1.2]
[„ Chile	776	3.17	4]

Noten 1—7 s. S. 573.

würde bei einer dauernden Verringerung der wirthschaftlichen Hilfsmittel Central-, West- und Südeuropas noch schärfer werden. Nur die Aufrechthaltung der Suprematie in Technik, Wirthschaft und Cultur in den letztgenannten Theilen Europas kann das verhüten. Die Nothwendigkeit eines Zusammenhaltens von „Cultureuropa" gegen den slavischen Osten wie gegen Nordamerica, und ganz Europas, Americas und Australiens gegen die ungeheuren Bevölkerungsmassen der asiatischen continentalen Culturvölker springt auch aus den absoluten und relativen Bevölkerungszahlen hervor.

§. 231. — Die einzelnen europäischen Reiche und Staaten.

Die Tab. XXIV (auf S. 574) enthält die Daten für die gegenwärtigen europäischen Staatsgebiete. Grade für diese Daten gilt die mehrfach schon gemachte Bemerkung, dass nur Länder von ungefährer Gleichheit der Grösse, Bevölkerungsverhältnisse, wirthschaftlichen Stellung u. s. w. verglichen werden können, so hier in Bezug auf die Volksdichte. Daher z. B. die europäischen Grossstaaten nebst Spanien unter einander, wobei nur Russland wegen seiner ungeheuren Landgrösse und geringen Gesammtentwicklung sich nicht ohne Weitres mit den anderen vergleichen lässt. Dagegen können nicht wohl diese Grossstaaten unmittelbar mit den Mittelstaaten verglichen werden, von denen z. B. Belgien und Holland nur ihre besonders hohe Volksdichte ihrer geographischen Lage und ihrer mit dadurch bedingten Function für den Weltverkehr Deutschlands und Frankreichs verdanken. Volks- und — was grade hier geboten ist — weltwirthschaftlich betrachtet kommt in der Grösse der Bevölkerung und der Volksdichte dieser beiden Staatsgebiete die central- und westeuropäisch-continentale volkswirthschaftliche Gesammtentwicklung mit zum Ausdruck, wie in derjenigen Sachsens und R.-B. Düsseldorfs die deutsche, in der des Dep. du Nord die französische, Lancasters die britische. Die bei den Statistikern übliche Behandlung solcher Fragen im engen Rahmen der politischen Staatsgrenzen, regelmässig, wie in dem hier besprochenen Falle, eines Products zufälliger Geschichtsgestaltung, führt auch hier irre und bedarf nach solchen volkswirthschaftlichen Gesichtspuncten der Berichtigung.

Die Vergleichung der Durchschnittsdichtigkeit in der Gegenwart vom Deutschen Reich und Frankreich mit 91 und 71 giebt genug zu denken. Sie zeigt, wie wirthschaftliche Entwicklung und politische Ruhe selbst bei grosser Auswanderung eine natürliche Volksvermehrung bei uns in diesem Jahrhundert ermöglicht haben, durch welche wir in Bezug auf Volksdichte nunmehr weit über

[1]) Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn (mit Bosnien und Herzegowina, Lichtenstein), Schweiz, Luxemburg, Niederlande, Belgien.

[2]) Gr.-Britannien und Irland (N. 2 u. 3 in der „Bevölk. d. Erde" als Nordwesteuropa zusammengefasst, besser doch zu trennen).

[3]) Dänemark, Schweden, Norwegen.

[4]) Frankreich, Spanien, Portugal, Italien mit den kl. selbständ. u. fremdländ. Gebieten (Malta, Gibraltar).

[5]) Türkei mit Bulgarien, aber ohne Bosnien und Herzegowina, ferner Rumänien, Serbien, Montenegro, Griechenland.

[6]) Russland mit Polen und Finnland.

[7]) S. „Bev. d. Erde" VIII, S. XII die Bestandtheile der Gebietsgruppen.

Tab. XXIV. Grösse, Bevölkerung und Volksdichte der einzelnen europäischen Reiche und Staaten.[1])

	Gebietsgrösse 1000 Quadratkilom.	Bevölkerung absolut, 1000 Kopf	Dichte auf 1Quadratkilom.
Deutsches Reich[2])	540.4	49,424	91
Oesterreich-Ungarn[2])	625.5	41,345	66
davon West-Oesterr.	300.2	23.896	79
„ Ungarn etc.	325.3	17.450	53
Bosnien, Herzegowina	51.1	1,336	26
Schweiz[2])	40.8	2,933	72
Luxemburg	2.59	211	82
Niederlande	33.0	4.558	138
Belgien	29.5	6,147	208
Dänemark	38.3	2,172	57
Schweden	450.6	4,785	11
Norwegen	325.3	1,989	6
Gr.-Britann. u. Irland	314.6	37.888	124
davon Engl. u. Wales	150.7	29.001	192
„ Schottland	78.9	4,033	51
„ Irland	84.3	4,706	56
Frankreich	536.4	38.343	71
Spanien[3])	497.2	17,247	35
Portugal[4])	89.4	4,307	48
Italien	286.6	30,158	105
Griechenland	65.1	2.217	34
Europ. Türkei[5])	168.5	5,600	32
Bulgarien, Ostrumelien	96.7	3,154	33
Montenegro	9.1	200	22
Serbien	48.1	2,157	45
Rumänien	131.0	c. 5.000	38
Europ. Russland	4889.	c. 85,4	17
Russ.-Polen	111.9	8,257	65
Finnland	373.6	2,338	7

Frankreich hinaus gekommen sind, während um 1816 Deutschland nur 46, Frankreich bereits 53 Volksdichte auf 1 qkm besass. Italien steht nicht mehr so sehr viel über Deutschland. Grossbritannien und Irland, zumal England allein, überragt aber freilich bei Weitem uns und Italien, dank seiner heutigen wirthschaftlichen Weltstellung. West-Oesterreich übertrifft auch bereits Frankreich und steht, trotz seiner dünn bevölkerten Alpenländer, im Durchschnitt zwischen Deutschland und Frankreich etwa in der Mitte.

[1]) In der Reihenfolge der Tab. XXIII.
[2]) Ohne Bodensee, Schweiz auch ohne Genfersee.
[3]) Ohne canar. Inseln.
[4]) Ohne Madeira u. Azoren.
[5]) Mit Kreta.

Die Länder der pyrenäischen und der Balkanhalbinsel, uralte Culturgebiete, stehen dagegen heute ungemein zurück hinter den grossen Gebieten Mittel- und Westeuropas, „den transalpinen“ im antiken Sinne, Gallien, Germanien, Britannien: ein Beleg dafür, wie „politische“ Factoren freilich auch hier mit einwirken und wie es eben im heutigen Zeitalter der Technik und des Wirthschaftslebens andere Factoren, als Klima und agrarische Bodenfruchtbarkeit sind, welche die Bevölkerungsgrösse und Dichte maassgebend mit bestimmen. Dass indessen auch rein oder noch überwiegend agrarische Länder eine gute mittlere und selbst eine bedeutendere Volksdichte sogar im östlichen Mitteleuropa erreichen können, zeigen Russisch-Polen, Ungarn, Galicien (s. Tab. XXVII).

Unter den Mittelstaaten Europas ist der Vergleich von Belgiens und Hollands Dichte mit derjenigen der Schweiz, dann der Dichte dieser drei Länder mit derjenigen der scandinavischen Staaten und Dänemarks, auch mit derjenigen Schottlands und Irlands beachtenswerth, zum Beleg wie stark doch allerdings von Gunst und Ungunst des Klimas, des Bodens, der geographischen Lage die gesammte Entwicklung auch der wirthschaftlichen und dadurch wieder der Bevölkerungsverhältnisse selbst heute noch bedingt ist.

§. 232. — Volksdichte in kleineren Gebietstheilen Deutschlands.

In der folgenden Tabelle XXV wird zunächst für grössere, in der Nr. XXVI für kleinere Gebietstheile des Deutschen Reichs die Volksdichte ersichtlich gemacht. S. Tab. XXV auf S. 576, Tab. XXVI auf S. 577.

In den beiden Tabellen XXV und XXVI ist in den drei Colonnen Deutschland von Nordosten nach Südwesten in drei ost-westliche Streifen zerlegt und das geographische mit dem politischen und administrativen Eintheilungsprincip verbunden worden. Bei jeder Anknüpfung an die politische und administrative Eintheilung zerreisst man freilich, zumal in einem einheitlichen Volkswirthschaftsgebiet wie hier, mancherlei geographisch und wirthschaftlich Zusammengehöriges, was aber ohne ein Eingehen auf speciellste Einzelheiten, und auch dabei doch nur wieder mit einer gewissen Willkühr, nicht zu vermeiden ist. Die Vertheilung der Bevölkerung grosser Städte, Weltstädte, wie Hamburg und Berlin, deren Gesammtentwicklung und Bevölkerungsgrösse nicht das Product einer einzigen Landschaft, in der sie liegen — auch nicht von der Grösse einer Provinz — ist, macht dabei natürlich wieder besondre Schwierigkeiten. Immerhin giebt es ein richtigeres Bild, wenn man z. B. die Bevölkerung Hamburgs und Lübecks zur schleswig-holsteinschen, Bremens zur hannoverschen (R.-B. Stade), Berlins zu Brandenburg rechnet, als wenn man die Volksdichte dieser Provinzen und Bezirke ohne diese, von Schleswig-Holstein ja ganz zufällig politisch getrennten Städte feststellt. Man muss nur immer bei der Beurtheilung der Zahl daran denken, dass man in ihr den Einfluss der betreffenden Städte mit zum Ausdruck gebracht sieht. Gebiete wie die der kleinen deutschen Staaten, Anhalt, Braunschweig, Oldenburg, Lippe u. s. w., gehören natürlich für unsere Betrachtung, wie geographisch, so wirthschaftlich und populationistisch zu der betreffenden Provinz, in der sie liegen. Da in Deutschland die Provinzen und Mittelstaaten aber auch nur annähernd geographische, stammesartige, wirthschaftliche Einheiten innerhalb des

Tab. XXV. Volksdichtigkeit des Deutschen Reichs nach geographisch-administrativen Gebietstheilen von Provinzialgrösse.[1])

Norddeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Mitteldeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Süddeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Ostpreussen	53	Schlesien	105	Südbaiern	63
Westpreussen	56	Posen Pr.	61	Bair. Franken	82
Pommern	51	Brandenburg	103	[Würtemberg	104]
Mecklenburg	45	[dgl. ohne Berlin	64]	dgl. mit Hoh.zoll.	102
[Schleswig-Holstein	65]	[Pr. Sachsen	102]	Baden	110
dgl. mit Encl.	97	dgl. mit Encl.	104	[Gr. Hessen	129]
[Hannover	59]	Kgr. Sachsen	233	[Südhessen allein	165]
dgl. mit Encl.	66	Thüringen	104	[Pfalz	123]
[Westfalen	120]	[Hessen-Nassau	106]	Südhessen u. Pfalz	141
dgl. mit Encl.	119	dgl. mit Encl.	99	Elsass-Lothringen	111
Rheinland	173				

Gesammtgebiets bilden, sind freilich auch die so gebildeten „provinzialen" Gebietstheile in Tab. XXV und vollends die „bezirklichen" in Tab. XXVI immer nur mit Vorbehalt für unsere und verwandte Fragen der Untersuchung zu Grunde zu legen. In den anderen Ländern kehren ähnliche Bedenken wieder. Desgleichen bleibt die immerhin starke Verschiedenheit der Grösse der Gebietstheile in beiden Tabellen ein die Vergleichung und Schlüsse daraus störender Factor, ein Umstand, welcher sich bei dieser Behandlung des Gegenstands nicht beseitigen lässt, bei der Schlussziehung nur wieder beachtet werden muss und auch einigermaassen es werden kann.

In den grösseren (provinzialen) Theilen der Tab. XXV gleichen sich natürlich mehr wie in den kleineren (bezirklichen) der Tab. XXVI die Durchschnitte der Volksdichte aus, so in Betreff der Bevölkerungszahlen grosser Städte in sonst dünner bevölkerten Provinzen (Schleswig-Holstein mit Hamburg, Brandenburg mit Berlin, Oberbayern mit München) und zwischen etwaigen vorwiegend industriellen und montanistischen stark und agrarischen schwächer bevölkerten Landestheilen (Westfalen, Rheinland, K. Sachsen).

[1]) Mit möglichster Zusammenfügung dessen, was geographisch und volkswirthschaftlich einigermaassen zusammengehört, aber mit Anlehnung an die historisch-politische und administrative Eintheilung: daher die preuss. Provinzen, die grösseren Mittelstaaten, die baier. genannten Provinzgruppen in den durch den Namen von Staat oder Provinz bezeichneten Grenzen, nur bei Rheinland incl. das oldenb. Birkenfeld. Sonst aber: bei Mecklenburg beide zusammen; Schleswig-Holstein mit Enclaven: Staat Hamburg und Lübeck, oldenb. Fürst. Lübeck; bei Hannover mit Enclaven: Herz. Braunschweig, Herz. (nicht das ganze Grosshz.) Oldenburg, Staat Bremen; bei Westfalen mit Enclaven: Lippe u. Schaumb.-Lippe; bei Provinz Sachsen mit Encl.: Anhalt; bei Thüringen: die 4 sächs. Lande, beide Schwarzburg, beide Reuss; bei Hessen-Nassau mit Enclaven: Waldeck und hess. Prov. Oberhessen; bei Südhessen und Pfalz: hess. Prov. Starkenburg und Rheinhessen nebst baier. Pfalz. Die eingeklammerten Zahlen sind für die Zusammenstellung in Tabelle XXVIII unten nicht berücksichtigt, sondern statt ihrer die betreffenden, die Enclaven umfassenden.

Tab. XXVI. Volksdichtigkeit des Deutschen Reichs nach geographisch-administrativen Gebietstheilen von Bezirksgrösse.[1])

Norddeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Ost-westl. Mitteldeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Süddeutschland	Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Gumbinnen	55	Oppeln	119	Niederbaiern	62
Königsberg	50	Breslau	119	Oberbaiern	66
Marienwerder	48	Liegnitz	77	[dgl. ohne München	45]
Danzig	74	Posen	64	Oberpfalz	56
Köslin	40	Bromberg	65	Schwaben	68
Stettin	62	Frankfurt a. O.	59	Oberfranken	82
Stralsund	52	Potsdam	142	Mittelfranken	92
Meckl.-Strelitz	33	[Potsdam ohne Berlin	68]	Unterfranken	74
- Schwerin	44	Magdeburg	93	Würt. Donaukreis	78
[Schleswig-Holstein	65]	Anhalt	118	[- Schwarzw.kr.	101]
dgl. mit Encl.	97	Merseburg	105	dgl. mit Hoh.zoll.	92
Lüneburg	37	Erfurt	123	Würt. Neckarkreis	200
[Stade	50]	Bautzen	150	[dgl. ohne Stuttgart	158]
Stade mit Bremen	73	Dresden	219	- Jagstkreis	78
Hildesheim	90	Leipzig	243	Bad. B. Constanz	68
Herz. Braunschweig	109	Zwickau	284	- Freiburg	99
Hannover	92	S.-Altenburg	129	- Karlsruhe	173
Herz. Oldenburg	52	S.-Weimar	91	- Mannheim	128
Osnabrück	48	S.-Coburg-Gotha	106	Hess. Pr. Starkenb.	139
Aurich	70	S.-Meiningen	91	- Rheinhessen	224
[Minden	105]	Beide Reuss	160	Pfalz	123
Minden mit 2 Lippe	106	Beide Schwarzburg	89	Oberelsass	134
Münster	74	[Thüringen	104]	Unterelsass	130
Arnsberg	174	[Cassel	81]	Lothringen	82
Düsseldorf	361	Cassel mit Waldeck	73		
Köln	208	Wiesbaden	150		
Aachen	136	Oberhessen	81		
Coblenz	102				
Trier mit Birkenfeld	99				

Aber der Einfluss von Lage im deutschen Wirthschaftsgebiet und zum Ausland, Klima, Bodenart, vorwaltender wirthschaftlicher Beschäftigung, Agrarverfassung, Industrie- und Städteentwicklung zeigt sich doch in den Daten der Tab. XXV noch mehrfach recht deutlich: rein oder doch überwiegend agrarische Gegenden, nicht allzu günstiger Bodenart und Klimas, mit einer den Grossgrundbesitz begünstigenden Verfassung, nicht besonders vortheilhafter geographischer Lage bringen es auch bei uns, bisher wenigstens, noch auf keine hohe Volksdichte (45—63, das ganze Küstengebiet an der Ost- und Nordsee, im Innern Prov. Posen, Brandenburg, im

[1]) Die preuss. Regierungsbezirke und die Provinzial- und Kreis- und Bezirks-eintheilung der Mittelstaaten in den administrativen Grenzen, Schleswig-Holstein mit den Enclaven wie in Tab. XXV (Hamburg, Lübeck, Fürst. Lübeck).

Süden Südbaiern, namentlich Hamburg, Bremen, Berlin, München abgerechnet). Allgemein für den Durchschnitt der Provinz höhere Zahlen setzen grosse Städte (Brandenburg mit Berlin, Schleswig-Holstein mit Hamburg), entwickelte grössere Industriebezirke (Rheinland, Westfalen mit Arnsberg, K. Sachsen, Schlesien, Thüringen, Prov. Sachsen, Theile von Süddeutschland) oder besonders günstige Agrarverhältnisse, nach Boden, Producten, Agrarverfassung, Absatz u. s. w. (Prov. Sachsen, West- und Südwestdeutschland) voraus. Die ganz hohen Zahlen (Sachsen, Rheinland, besonders einige Theile davon) finden sich nur unter besonders mächtigen Einflüssen hochindustrieller, grossstädtischer, hochintensiv-agrarischer Entwicklung.

In den kleineren (bezirklichen) Gebietstheilen der Tab. XXVI tritt das Alles noch deutlicher hervor, indem sich hier die provinzialen Dichteziffern der Tab. XXV in ihre Componenten auflösen.

Die administrative und die politische Eintheilung ist hier mit den angedeuteten Modificationen in Betreff der kleinen enclavirten Gebietstheile für Preussen und die Mittelstaaten (bis incl. Hessen) zu Grunde gelegt. Die daneben (in der 2. Colonne) gestellten thüringischen Kleinstaaten bleiben freilich, wie auch Mecklenburg-Strelitz, hinter der Durchschnittsgrösse der Bevölkerung eines der übrigen bezirklichen Gebietstheile zum Theil nicht unerheblich zurück, wurden aber, um „Thüringen“ einmal aufzulösen, hier apart aufgeführt. Auch die preussischen Bezirke weichen unter einander (Düsseldorf 1,973,000, Stralsund 208.000!) und von denen der Mittelstaaten zum Theil erheblich an Grösse ab, was wieder bei Vergleichen und Schlüssen daraus zu beachten bleibt.

Wie sehr die specifisch hochintensive Industrieentwicklung, namentlich gewisser Fabrikzweige, und damit zusammenhängend die städtische Entwicklung die ganz hohen Zahlen der Volksdichte bedingt, ergiebt besonders der Vergleich der 5 Bezirke der Rheinprovinz (Düsseldorf, Cöln, Aachen, Coblenz, Trier), der 3 Westfalens (Arnsberg, Minden, Münster), der 4 des Kgr. Sachsen (Zwickau, Leipzig, Dresden, Bautzen) je unter einander. Den Einfluss auf starke Erhöhung der Durchschnittsziffer des Bezirks durch grosse Städte zeigt R.-B. Potsdam mit und ohne Berlin, Oberbaiern mit und ohne München: zwei Städte, die eben wirthschaftliche Mittel und Bevölkerung aus Kreisen weit über den Bezirk hinaus herbeiziehen. Rein agrarische, wenig günstige Bezirke sinken auf 50, 40 und darunter (Ostsee-, z. Th. auch Nordseegebiet, Oberbaiern), während die südwestdeutschen, bes. die rheinischen Gegenden vorwaltend agrarischen Characters doch, freilich immer auch hier mit Hilfe mehr städtischer und industrieller Bevölkerung, auf erheblich grössere Ziffern der Dichte kommen.

So wird manches Schlaglicht auf die Bedingungen der Volksdichte schon durch die verschiedenen Daten der Tab. XXVI geworfen, wenn man sie mit den gegebenen und als bekannt vorauszusetzenden wirthschaftlichen und sonstigen Verhältnissen der einzelnen Bezirke in Zusammenhang bringt. Genauer liesse sich das aber auch hier erst durch Auflösung der Dichtigkeitszahlen in ihre Componenten, mittelst Rückgehens auf die Ziffern für Kreise und noch kleinere Einheiten verfolgen. S. über die badischen und rheinländischen Verhältnisse die gen. Arbeiten von Neumann (Freiburg) und Sprecher von Bernegg.

Von Interesse für die ganze Frage der Volksdichte ist auch die Vergleichung mit den Verhältnissen der Nachbarländer ausserhalb des Reichs. Die hohen Ziffern des R.-B. Düsseldorfs begegnen nur in einigen niederländischen, belgischen und nordfranzösischen (Depart. du Nord) Bezirken wieder, mit ähnlich günstigen Industrie-, Handels-, Agrarverhältnissen, grossen Städten u. s. w. An die sächsischen schliessen sich verwandte nordböhmische Verhältnisse an.

§. 233. — Volksdichte in kleineren Gebietstheilen anderer Länder, besonders Europas.

In der folgenden Tab. XXVII sind nun für einen grossen Theil des übrigen Europa sowie für Theile von America und Asien ähnliche Dichtezahlen zusammengestellt worden.

S. Tab. XXVII auf S. 580—583.

In dieser Tab. XXVII entsprechen die grösseren Gebietsgruppen und Provinzen u. dgl. den deutschen Provinzialabtheilungen der Tab. XXV einigermaassen, ebenso die kleineren den deutschen Bezirksabtheilungen der Tab. XXVI. Aber bei der Verschiedenheit der Gesammtgrösse der einzelnen Länder und bei der Verschiedenheit der administrativen Eintheilung eines jeden ergeben sich nur Grössen, welche annähernd, immer nur unter den mehrfach für solche Vergleiche hervorgehobenen Vorbehalten, unter einander und mit den betreffenden deutschen verglichen werden können. Für alle Schlüsse aus solchen Vergleichen sind daher auch wieder Vorbehalte geboten. Nimmt man diese und vergisst sie bei den Vergleichungen und Schlüssen im Einzelnen nicht, so lassen sich doch immerhin werthvolle Folgerungen aus den zahlreichen Daten über die Verhältnisse der Volksdichtigkeit in Tab. XXVII ableiten.

In Oesterreich-Ungarn tritt der entscheidende Einfluss der Bodenbeschaffenheit und des Klimas, ebenso wie in der Schweiz in der niedrigen Dichte der Alpenländer deutlich hervor, zumal derer, in welchen nicht grosse Städte (Wien) und Industriesitze die Dichte erhöhen.

Ohne Wien zeigen die gesammten österreichischen und schweizerischen Alpenländer, in der in der Tab. innegehaltenen Eintheilung, dieselbe Dichte (48) und auch kleinere, geographisch ähnliche Gebiete ähnliche Zahlen. Mit diesen stimmen diejenigen aus den französischen Alpengegenden überein. Die Ziffern bleiben aber meist doch höher als in den nordischen Gegenden Russlands, Scandinaviens und selbst Schottlands. In der für Oesterreich hier bloss verfolgten Provinzialgruppirung sind, von den reinen Alpenprovinzen abgesehen, die Dichtedifferenzen zwischen den mehr industriellen Provinzen mit Grossstädten und den mehr rein agrarischen Provinzen nicht so gross wie in Deutschland und vollends in Grossbritannien. Es zeigt sich also dort noch eine gleichmässigere Bevölkerungsvertheilung. Die schweizer Verhältnisse ergeben grosse Differenzen der Dichte zwischen den einzelnen Kantonen nach Klima, Boden, wirthschaftlicher Thätigkeit, Städtewesen. Aber die Kantone sind zu verschieden in der Grösse, die Schweiz zu klein im Ganzen, der Einfluss der Nachbarländer herüber und hinüber (Deutschland, Frankreich) zu bedeutend (Basel, Genf), als dass man aus den Schweizer Verhältnissen der Dichte sonst vielschliessen dürfte.

In Italien fällt bei der hier auch nur nach der Provinzialeintheilung verfolgten Volksdichtigkeit die relativ hohe Dichte in allen diesen Landestheilen, abgesehen von Sardinien, auch heute noch auf. Der Einfluss der Bodenbeschaffenheit (und nach der Höhenlage auch des Klimas) tritt in Mittel- gegenüber Ober- und Unteritalien, in Umbrien, Latium, Abruzzen, Basilicata gegenüber der lombardischen Ebene, Campanien noch immer deutlich hervor. — Sardinien und Corsika fallen ungemein ab: geographische Lage, Boden- und allgemeine Cultur- und politische Einflüsse machen sich entscheidend geltend.

In den Niederlanden und Belgien sehen wir ungemein hohe Dichte in den mercantil, bezw. industriell und montanistisch und in Bezug auf Städte, unter dem Einfluss davon auch im Ackerbau hoch intensiv entwickelten Provinzen: 8 von 20 Provinzen mit über 200 Bewohnern auf dem Quadratkilometer! In solchen Verhältnissen tritt aber, wie schon bemerkt, auch der Einfluss der geographischen Lage am Mündungsgebiet von Rhein, Maass und Schelde und damit an derjenigen Stelle hervor, worüber ein grosser Theil des Weltverkehrs des westlichen und mittleren Continents naturgemäss geht. Wie die abgelegeneren und durch die Bodenbeschaffenheit weniger begünstigten Gegenden auch in diesen Ländern nur eine viel niedrigere Dichte bisher erreichen konnten, zeigen einige andere niederländische und belgische Provinzen, wo die Dichte auf die Zahl Pommerns und Mecklenburgs sinkt.

In Frankreich macht sich im Vergleich mit fast allen übrigen hier berücksichtigten europäischen Ländern auch in den Zahlen der Volksdichtigkeit der Depar-

(Forts. des Textes S. 583.)

Tab. XXVII. Volksdichtigkeit in einigen andern Ländern nach geographisch-administrativen Gebietstheilen.

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Oesterr.-Ungarn	66	Schweiz[2]) gröss. Kant.	71	Sardinien	30
Ganz Ungarn	53	Kanton Bern	78	———	
Ung. u. Siebenbürgen	55	- Zürich	197	Corsika	32
Kroatien	52	- Aargau	138	———	
[Bosnien, Herzegow.	26]	- St. Gallen	114	Oder[3])	
Ganz Westösterr.	79	- Waadt	78	Ober-Italien	128
Bukowina	61	- Luzern	90	Mittel -	85
Galizien	84	- Graubünden	13	Unter -	116
Schlesien	116	- Wallis	19	Niederlande[4])	138
Mähren	102	- Tessin	45	Groningen	120
Böhmen	112	Oder: Alpen-Schweiz	48	Drenthe	49
Niederösterr.	133	Uebrige Schweiz	143	Friesland	102
[dgl. ohne Wien	65]	Italien	105	Oberyssel	89
Oberösterr.	65	Venetien	120	Gelderland	101
Steiermark	57	Lombardei	160	Utrecht	162
Krain	49	Piemont	112	Nord-Holland	305
Triest, Istr., Görz	87	Romagna	114	Süd -	321
[dgl. ohne Triest	68]	Parma, Modena	100	Limburg	116
Dalmatien	41	Ligurien	181	Nordbrabant	99
Kärnthen	35	Marken	98	Seeland	112
Salzburg	24	Umbrien	61	Oder Nord-Ost-Niederl.	94
Tirol	30	Toscana	94	Mittel- -	284
Vorarlberg	45	Abruzzen etc.	81	Süd-West- -	106
———		Latium (Rom)	81	Belgien	
Oder[1]):		Apulien	93	Limburg	93
Alpenländer	60	Basilicata	55	Luxemburg	49
dgl. ohne Wien	48	Campanien	190	Namur	93
Sudetenländer	110	[dgl. ohne Neapel	156]	Lüttich	260
Karpathen -	60	Calabrien	86	Antwerpen	247
Illyrische -	42	Sicilien	128	Brabant	343

[1]) Oesterreich-Ungarn s. Herm. Wagner: „die Bevölkerung der Erde“ Nr. VIII, S. 258. Oesterr. Alpenländer: Ober-, Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg, Steiermark, Kärnthen, Krain; Sudetenländer: Böhmen, Mähren, Schlesien; Karpathenländer: Galizien, Bukowina, Ungarn, Siebenbürgen; illyr. Länder: Küstenland, Dalmatien, Kroatien (mit Fiume) und hier auch Bosnien und Herzegowina.

[2]) Schweiz. Scheidung nach ganzen Kantonen zwischen Alpenschweiz und übriger Schweiz, daher nur nach dem vorwaltenden Character und ungefährer Zugehörigkeit zum einen oder andren Theil. Als Alpenschweiz wurde gerechnet: Kantone Luzern, beide Appenzell (224 u. 73 Dichte), St. Gallen, Schwyz, Uri (Dichte 16), beide Unterwalden (ob d. Walde 19 Dichte), ganz Bern, Wallis, Graubünden, Tessin, daher doch neben Hochalpengebieten auch niedrige Gebiete und industrielle; zur „übrigen Schweiz“ alle anderen Kantone, von denen natürlich ganz städtische wie Baselstadt und Genf sehr hohe Dichtigkeitsziffern haben.

[3]) Italien. Zu Oberitalien: Venetien, Lombardei, Piemont, Romagna, Parma-Modena, Ligurien; zu Mittelitalien: Marken, Umbrien, Toscana, Abruzzen u. Molise, Latium (Rom); zu Unteritalien die übrigen in der Tabelle genannten Landschaften des Festlands.

[4]) Niederlande: zu Ost-Niederlanden die ersten 5, zu Mittel- die mittleren 3, zu Südost- die letzten 3 Provinzen der Tabelle.

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Hennegau	286	Südwestliche	55	Süd-Wales	97
Ostflandern	319	Max. Gironde	79	Max. Glamorgan	329
Westflandern	239	Min. Landes	32	Min. Brecknock	31
Oder[1]):		Corsika	32	Nord-Wales	57
Oestliches Belgien	75	Gr.-Britannien nd Irland[3])	129	Max. Flintsh.	118
Mittleres -	288	England	209	Min. Montgomery	29
Westliches -	274	Gebietsabth., Grafschaften u. dgl.		Inse Man	95
Frankreich[2]):	71	Metropolit.(Lond.)	1805	Canalinseln	471
Depart.gruppen		Davon Middlesex	4430		
Nördliche	180	- Surrey	882	Schottland	51
Max. Seine (Paris)	6227	Süd-östliche	189	Nördliches	13
- Nord	294	Max. Kent	283	Max. Orkneyinseln	29
Min. Seine-Marne	62	Min. Berkshire	128	Min. Sutherland	4
Nördliche ohne Paris	128	Süd-midländ.	105	Nord-westl.	9
Nordwestliche	76	Max. Bedfordsh.	135	Nord-östl.	44
Max. Seine infér.	89	Min. Huntingdonsh.	62	Max. Aberdeen	55
Min. Eure-Loire	48	Oestliche	121	Min. Nairn	18
Nordöstliche	53	Max. Essex	196	Ost-Midland	58
Max. Meurthe-Mos.	82	Min Norfolk	83	Max. Clackmannan	220
Min. Haute-Marne	40	Südwestliche	91	Min. Perth	19
Oestliche	74	Max. Somersetsh.	114	West-Midland	29
Max. Rhone	277	Min. Wilt u. Dorset	76	Max. Dumbarton	135
Min. Haute-Saône	54	West-mitländ.	204	Min. Argyl	9
Alpendepart.	46	Max. Staffordsh.	358	Südwestliches	263
Max. Isère	70	Min. Herefordsh.	54	Max. Lanark	454
Min. Basses Alpes	18	Nord-mitländ.	128	Min. Ayr	75
Südöstl. u. Mittelmeer	70	Max. Nottinghamsh.	209	Südöstliches	127
Max. Rhônemünd.	119	Min. Rutlandsh.	54	Max. Edinburgh	467
Min. Var	47	Nordwestliche	619	Min. Peebles	16
Ob. Centraldep.	53	Max. Lancash.	803	Südliche	24
Max. Puy-de-Dome	72	Min. Chesh.	270	Max Roxbourgh	31
Min. Lozère	27	Yorkshire	242	Min. Kirkcudbr.	16
Unt. Centraldep.	51	Max. Westriding	341		
Max. Allier	58	Min. Northrid.	67	Irland	56
Min. Indre	44	Nördliche	134	Leinster	61
Westliche	84	Max. Durham	389	Max. Dublin	467
Max. Finistère	05	Min. Westmoreland	33	Min. Wicklow	31
Min. Mayenne	66	Monmouthsh.	168	Munster	48
Mittlere westl.	59	Wales (m. Monmouth 86)	80	Max. Cork	58
Max. Char. infér.	68			Min. Clare, Kerry	37
Min. Vienne	49			Ulster	73
				Max. Antrim	139
				Min. Donegal	38

[1]) Belgien: zu östlichem die ersten 3, zu mittlerem die folgenden 4, zu nördlichem die letzten 2 Provinzen der Tabelle.

[2]) Frankreich. Die Eintheilung in geographische Gebietsgruppen und die Vertheilung immer der ganzen Departements darauf nach Herm. Wagner, in der Bevölkerung der Erde Nr. VIII, S. 17, woselbst die einzelnen Departements mit ihrer speciellen Volksdichte genannt sind. In der Tab. XXVII sind nur die Departements mit Maximal- und Minimaldichte in jeder geographischen Gruppe angeführt worden.

[3]) Gr.-Britannien und Irland. S. ebenfalls die Daten für die einzelnen Grafschaften u. s. w., von denen hier nur in jeder Gruppe diejenigen mit Maximal- und Minimaldichte genannt wurden, bei Herm. Wagner, Bevölkerung der Erde, Nr. VIII, S. 19 u. 260.

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Connaught	41
Max. Sligo	53
Min. Galway	34
Dänemark	57
Inselämter	94
dgl. ohne Kopenhagen	70
Jütland	37
Schweden[1])	11
Läne:	
Gotland	28
Max. Malmöhus	77
Min. Kronbg. Ins. Gotl.	16
Svearike	16
Max. Stockholm Geb.	52
Min. Kopparberg	7
Norrland	1.7
Max. Westnorrland	8
Min. Norbotten	0.9
Norwegen[2])	6
Stifter und Aemter:	
Christiania	22
Max. Jarlsb., Laurv.	43
Min. Buskerud	7
Christianssand	9
Max. Stavanger	13
Min. Bratsberg	6
Hamar	4
Bergen	8
Drontheim	6
Tromsoe	2
Max, Nordland	3
Min. Finnland	0.9
Finnland[3])	6
Max. Nyland	20
Min. Uleaborg	1.4

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Russland (ohne Pol.)[4])	17
Gruppen und Gouvernements.	
Nord-(Gross-)R.	4.2
Max. Wjatka	19
Min. Archangel	0.3
Central-(Gross-)	37
Davon nördl.	29
Max. Jarosl.	36
Min. Pskov	22
Bezw. südl.	45
Max. Moskau	66
dgl. ohne Stadt Mosk.	43
Sonst. Max. Kursk	50
Min. Kaluga u. and.	40
Ostseeprov.	27
Max. Petersburg	31
dgl. ohne Stadt Pet.	15
Min. Estland	20
Westrussl. (oh. Pod.)	29
Max. Kowno	38
Min. Minsk	19
Kl.russl. (m. Podol.)	51
Max. Podolien	60
Min. Tschernigow	42
Südrussland	21
Max. Bessarab.	35
Min. Don'sches Geb.	12
Kasan	17
Max. Kasan	32
Min. Perm	8
Astrachan	9
Max. Saratow	27
Min. Astrachan	3.5
Russ. Polen[5])	65
Max. Warschau	99
dgl. ohne Stadt W.	68
Min. Siedlce	47

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Nordamer. Union[6])	7
Gruppen u. Staaten	
Neu-Engl. St.	27
Max. Rhode-Island	106
- Massachusetts	104
Min. Maine	8
Mittl. atlant.	46
Max. New-Jersey	71
- Newyork	47
dgl. ohne Newyork und Broklyn	30
Max. Pennsylvanien	45
dgl. ohne Philad.	36
Min. Delaware	32
Nordöstl. Centr.	20
Max. Ohio	34
Min. Wiscons., Westvirginien	12
Nordwestl. Centr.	7
Max. Missouri	15
Min. Nord-Dacota	1
Südatlant.	11
Max. Virginien	15
Min. Florida	2
Südöstl. Centr.	12
Max. Tennessee	16
Min. Alab., Mississ.	11
Südwestl. Centr.	4
Max. Louisiana	9
Min. Territorien	0.7
Felsengebirge	0.7
Max. Colorado	1.5
Min. Wyoming	0.2
Plateau	0.4
Terr. Utah	0.9
Nevada	0.2
Pacif. St.	2
Max. Californ.	3
Min. Oregon	1.3

1) Schweden. S. ebendas. S. 24 das Einzelne.

2) Norwegen. S. eb. S. 25, 261.

3) Finnland. S. eb. S. 263.

4) Russland. S. eb. das Einzelne S. 50. Goth. Jahrb. 1892 S. 1022 (unricht. Angabe für Dichte ganz Russlands, ausser Polen und Finnland, mit 20, statt mit 17; auch incl. Polen nur 18).

5) Russisch-Polen s. Bevölk. d. Erde S. 51.

6) Nordam. Union s. Supan in Bevölk. d. Erde S. 205 ff., auch mit einigen anderen Berechnungen, so für die Volksdichte nach Oberflächengestaltung (Maxim. atlant. Ebene 29, Gebiet der Vorhöhen 27, Min. 0.3, 0.5 Felsengebirge, Prärien, grosse Ebenen), mittlerer Temperatur, Höhenlage der Gegenden u. a. m. Die 3 Hauptgruppen der Union nach der Eintheilung bei Supan S. 206. Näheres im Censusbericht.

	Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner		Auf 1 Qu.kil. Bewohner
Hauptgruppen		Centralprov.	39	Centralnipon	164
der Union		Max. gröss. Distr.	61	Max.	304
Nordstaaten	17	Min. - -	31—23	- noch 3mal üb.	200
Südstaaten	8	Berar	58	Min.	86
Weststaaten	1	Max.	86	Westnipon	171
———		Min.	39	Max.	348
Britisch-Indien m.		Haiderabad	46	Min.	104
Schutzstaaten[1])		Max.	81	Shikoku	157
Gebiete, Divisions,		Min. gröss. Distr.	38—27	Max.	203
Districte.		Maisur	58	Min.	82
Assam	30	Max.	75	Kiu-shiu	141
Max. Surmathal	129	Min.	35	Max.	258
Min. (Bergdistr.)	4	Madras	89	- noch 2mal üb.	200
Bengalen	139	Max.	225	Min.	54
Max. Presid. Div.	263	- vielfach	200—100	Schätzungen für	
- mehrfach über	200	Min. gröss. Distr.	47—45	China[3])	
Min. gröss. Distr.	37—16	- Bergst. Distr.	18	Eigentl. China	88
Nordwestprov.	160	Bombay	46	Nördl. u. nordwest-	
Max. Benares, Ebene	242	Max. klein. Distr.	193	liche Provinzen	47
- mehrfach über	200	- gröss. -	117	Max.	120
Min. gröss. Distr.	78—28	- - - Präs.	18	Min.	9—18
Panjab mit		Baroda	98	Centr. u. unt. Prov.	146
Kaschmir	42	Brit. Barma	17	Max.	210
Max.	197	Ceylon	42	Min.	97
- mehrfach über	100	Max.	101	Südöstl. Küst.prov.	108
Min. gröss. Distr.	63—18	Min.	14—7	Max.	170
Rajputanageb. üb	30	Japan[2])	105	Min.	60—83
Max.	126	Gruppen u. Theile:		Südwestl. Binn.prov.	53
Min. gröss. Distr.	9—2	Jeso	44	Max. (?)	112
Central-India	48	Nordnipon	77	Min.	25—31
Max. gröss. Distr.	75	Max.	136		
Min. - -	51—41	Min.	49		

tementalgruppen und einzelnen Departements die schwache Volksvermehrung geltend. Von wenigen Departements abgesehen, wo sich der Einfluss grosser Städte, hochindustrieller oder mercantiler Entwicklung und heimischer und fremder Zuwanderungen besonders deutlich zeigt (Seine mit Paris, Nord mit Lille und grosser Industrie, Rhône mit Lyon, Rhônemündungen mit Marseille) gehen die Dichtigkeitsziffern nirgends viel über den Durchschnitt des ganzen Staats und erreichen nicht eine Höhe wie in Grossbritannien, Deutschland, Italien. Das erklärt sich mit daraus, dass die heutigen französischen Zahlen bei der geringen absoluten Volkszunahme nicht den heutigen der anderen Länder, sondern etwa denjenigen entsprechen, welche diese Länder auch in ihren einzelnen Theilen schon vor einem Menschenalter und länger erreicht hatten. In

[1]) Britisch-Indien. S. vieles Detail darüber in Herm. Wagner, Bevölk. d. Erde Nr. IV (1876) und Nr. VIII S. 79 ff., 260. Die Zahlen der Tabelle noch die des Census von 1881. Das Detail bietet auch hier besondres Interesse, indem die Beziehungen zwischen Dichte und Lage, Bodenart, Bodencultur näher verfolgt werden (s. u.).

[2]) Japan s. eb. S. 117; vgl. auch Rathgen, Japans Volkswirthsch. u. Staatshaushalt, Leipzig 1891, S. 135 ff.

[3]) China. S. Herm. Wagner, Bevölk. d. Erde Nr. VIII, S. 104 ff., mit Kritik der Schätzungen der Bevölkerung.

Frankreich erscheint die ganze Bevölkerung übrigens so auch noch gleichmässiger — wenigstens nach der Vergleichung nach Departementalgruppen und Departements — vertheilt, als in Deutschland und vollends in Grossbritannien. In einigen Departements sinkt indessen die Dichte unter dem Einfluss der Bodenart, des Klimas, der Abgelegenheit, der mangelnden Industrie auf so niedrige Zahlen, wie kaum in ähnlich grossen Bezirken Deutschlands. Die inneren Wanderungen in die Grossstädte und Industriebezirke haben dazu mit beigetragen, aber auch der durchweg kleine Geburtsüberschuss, welcher durch seine Höhe in Deutschland den gleichen Einfluss der heimischen und der hier noch hinzutretenden Auswanderungen mehr ausgleicht.

In Grossbritannien und Irland zeigen sich in Tabelle XXVII grössere Differenzen der Volksdichte als in irgend einem anderen Lande. Die Maxima steigen viel höher als in den dichtbevölkertsten Provinzen und Bezirken des Continents. Die Minima sinken viel tiefer, selbst auf das Niveau russischer, scandinavischer und nordamericanischer Minima (wenigstens wenn man in letzteren Ländern sich auf den Vergleich mit überhaupt noch oder bereits besiedelten Gebieten beschränkt). In diesen eigenthümlichen Gestaltungen der Vertheilung der Volksdichte auf das ganze Staatsgebiet tritt allerdings der Einfluss von Wirthschaftsfactoren, der hochindustriellen und mercantilen Entwicklung, der Agrarverfassung, der dadurch bedingten inneren Wanderungen (in der neueren Zeit und schon länger) besonders deutlich hervor. Indessen wirkt doch auch Andres mit darauf ein, dass die Unterschiede so gross sind: klimatische und Factoren der Bodenbeschaffenheit, wie in Schottland, besonders dem nördlichen, und in Wales, die in jeder Hinsicht abnorme Lage der Dinge in Irland, und ausserdem der Umstand, dass die in der Tabelle benutzte Eintheilung des Landes hier mehrfach Bezirke und Gruppen (so namentlich in Schottland und Wales) von besonders grosser absoluter Verschiedenheit der Grösse der betreffenden Gebiete und Bevölkerungen, auch namentlich eine Anzahl sehr kleiner Bezirke enthält. Bei dieser treten dann Differenzen auch in der Dichte schärfer hervor. Aber auch wenn man das Alles berücksichtigt, bleibt der mächtige Einfluss der genannten Wirthschaftsfactoren doch unverkennbar: vor Allem die ungeheure Entwicklung der Industrie und des Handels, die Concentration beider in einigen Gegenden und Puncten, in riesigen Städten, auch selbst von London abgesehen, die Verödung des platten Landes durch die Fortwanderungen, aber doch auch, wie besonders in Irland, Schottland mit unter dem Einfluss der Agrarverfassung und der neueren mit durch die Freihandelspolitik bedingten landwirthschaftlichen Entwicklung, von der Körner- zur Vieh- und Weide-, ja — zur Jagdwirthschaft. Bei einer anderen Volkswirthschaftspolitik und namentlich bei einer anderen Agrarverfassung würde die Hypertrophie der Industrie- und städtischen Bezirke geringer, aber auch die Atrophie der agrarischen Gegenden schwerlich so gross sein. Grossbritannien ist auf seine heutige ökonomische Politik mit durch seine geographische Lage hingedrängt, aber auch nur durch diese letztere ist jene Politik möglich geworden und — bisher wenigstens — ohne sonstige, namentlich für die Machtstellung des Staats verhängnissvolle Folgen geblieben: es nutzte seine günstige Lage im heutigen Weltverkehr und seine insulare, relativ politisch gesicherte Lage aus, liess aber auch seine Wehrkraft und diejenigen Volksclassen verkümmern, aus denen sich dieselbe vornemlich recrutirt: die ländliche Bevölkerung. Irland hat jetzt bloss 56, im Jahre 1841 hatte es 97 Volksdichte!

In Dänemark und ganz Scandinavien zeigt sich der beherrschende Einfluss der nördlichen Lage und Bodenbeschaffenheit auch heute noch deutlich. Nur in den Bezirken der Hauptstädte, von denen Kopenhagen für das kleine dänische Volks- und Staatsgebiet unverhältnissmässig angeschwollen ist ($^1/_7$ der Staats-, $^1/_4$ der Inselbevölkerung) und in den südlicheren Theilen werden die niedrigeren Dichtigkeitszahlen Mitteleuropas erreicht, in allen anderen weit unterschritten. Der Einfluss des Golfstroms macht ja, namentlich in Norwegen, noch nördliche Gegenden bewohnbar und wirthschaftlich brauchbar, welche in America dauernd culturunfähig sind, aber der Gebirgscharacter und die Höhenlage kommen als weitere und definitive Hinderung hinzu. Der grosse Geburtsüberschuss bleibt daher nicht im Lande, sondern wendet sich nach Nordamerica, soweit die grösseren Städte, Industrie und Seeberuf ihn nicht aufnehmen können.

Bei der Beurtheilung der Daten für Russland in Tab. XXVII ist daran zu erinnern, dass die russischen Bevölkerungsaufnahmen in den meisten Gouvernements den

Anforderungen moderner rationeller Volkszählungen nicht entsprechen. Daher sind die Daten nicht immer ganz sicher und wohl auch unter einander nicht gleichwerthig. Indessen werden die Zahlen doch zur Berechnung der Volksdichte leidlich brauchbar sein. Die Grösse der Gouvernements und der Gruppen von solchen stört aber freilich wieder die Vergleichung mit den Zahlen des übrigen, in allen seinen Dimensionen Russland gegenüber so viel kleineren Europa. In diesen riesigen Gouvernements giebt es auch nach der Verbreitung und Grösse der Städte, nach Bodenbeschaffenheit u. s. w. wieder mancherlei Verschiedenheiten der Volksdichte, welche in den Durchschnittszahlen verschwinden. Wo indessen nicht die gute und namentlich die schlechte Bodenbeschaffenheit, Verbreitung von Wald u. dgl. sehr stark einwirkt und nicht innerhalb eines Gouvernements in dieser Beschaffenheit grosse Verschiedenheiten bestehen, sind die Dichtedifferenzen innerhalb eines Gouvernements bei der viel geringeren Entwicklung des Städtewesens und der Industrie, der weithin gleichmässigen Beschaffenheit von Boden und Klima, der Gleichheit oder Aehnlichkeit der Agrarverfassung meist nicht so bedeutend und eher kleiner als grösser wie in den analogen Provinzialgebieten Westeuropas. Die relativ grosse Gleichheit der Dichte benachbarter geographisch einigermaassen zusammengehöriger Gouvernements (so besonders im südlichen Central- und in Kleinrussland) ergiebt das auch. Man sieht, dass, abgesehen vom eigentlichen Polen, von grossen Gebietsgruppen nur in 2, im südlichen Theile von Central- und in Kleinrussland, die niedrigeren mitteleuropäischen Provinzialdichten (45—51) erreicht, nur von wenigen einzelnen Gouvernements etwas überschritten werden (vgl. auch unten Tab. XXVIII). Dies trotz der notorisch grossen natürlichen Volksvermehrung in unserem Jahrhundert. Wie tief die Dichte ohne Einrechnung der Grossstädte Moskau und Petersburg (mit 753 und 861 Tausend Einwohner um 1885) in den betreffenden Gouvernements gleich wieder sinkt, zeigen die Zahlen der Tabelle. Das Petersburger „Gouvernement“ ohne die Hauptstadt, das alte Ingermanland, in der Ecke des Finnischen Meerbusens, bis zum 60. Breitengrad reichend, auch heute noch fast eine Einöde, und Gouvernement Moskau ohne die Hauptstadt mit einer nicht höheren Dichte als das ganze südliche Centralrussland. Die übrigen Gouvernements aber haben Dichten höchstens wie die Alpenländer, meist viel niedriger (s. auch dafür Tabelle XXVIII). Die inneren Wanderungen, in die Hauptstädte, nach Mittel- und Südrussland, nach Asien tragen dazu wohl bei. Sie zeigen aber wohl auch, dass bei den gegebenen geographischen, klimatischen, Bodenbeschaffenheitsbedingungen im grössten Theile selbst des europäischen Russlands hier wohl *dauernde starke Hemmnisse* einer grösseren Volksdichte liegen möchten, mindestens, solange die Bevölkerung vorwiegend auf Ackerbau und gewisse primitivere Hausindustrie angewiesen ist und der Ackerbau sich nicht selbst hebt, *vielleicht* unter dem Einfluss grossrussischer Agrarverfassung sich nicht oder nicht genügend heben kann. Ob und wie weit die neuere Ausdehnung des Getreideabsatzes ins Ausland zur Erweiterung und Verbesserung der landwirthschaftlichen Cultur und dadurch indirect zur Ermöglichung einer grösseren ländlichen und durch die Steigerung der Kaufkraft der letzteren auch zu einer grösseren städtischen Bevölkerung geführt hat und weiter führen kann, wage ich nicht zu beantworten.

Russisch-Polen zeigt immerhin eine grössere Volksdichte als die günstigsten Theile des eigentlichen Russland. Es steht im Durchschnitt der Provinz Posen hierin gleich, selbst etwas höher, einzelne Gouvernements sinken auf die Ziffer vom R.-B. Bromberg. Gegen Galizien steht es nicht unerheblich zurück.

§. 234. — Volksdichte in Nordamerica.

Gegenüber allen diesen Thatsachen in Bezug auf die Volksdichte Europas ist es doch von Interesse, einen Blick auf das grosse überseeische Haupteinwanderungsland, die *nordamericanische Union* zu werfen. Steht dieselbe bei der ungeheuren Grösse ihres Gebiets und der in grossen Theilen desselben noch fast fehlenden oder eben erst beginnenden Besiedlung auch im Durchschnitt des ganzen Landes weit hinter Europa, selbst hinter

Russland zurück, so haben die alten nördlichen und mitteren Staaten der Ostküste doch bereits einzeln die Dichtigkeit Mitteleuropas erreicht, selbst überschritten, während freilich auch hier andere nur die Dichte der europäischen Alpenländer und schwächst bevölkerter Flachländer zeigen. Der „Zug nach Westen“ in der europäischen Einwanderung und zum Theil bei der Bevölkerung der Ostküstenstaaten selbst erklärt sich aus diesen Verhältnissen mit. Die grossen mittleren Gebiete sind durch ihn erschlossen und Millionen haben hier bereits eine bleibende Stätte gefunden. Die Durchschnittszahlen der Volksdichte in den freilich meist sehr grossen inneren Staaten, bis zu einem Umfang von $^1/_3$ und mehr des Deutschen Reichs oder Frankreichs, sind aber bisher noch durchweg sehr niedrig geblieben, zumal an mittel- und westeuropäischem Maassstabe gemessen. Sie stehen noch auf und unter den Ziffern der schwächer bevölkerten Theile Russlands. Nur in einzelnen Gegenden dieser Binnenstaaten, und besonders wo grosse Städte sich gebildet haben, gehen die Zahlen höher. In den noch weiter nach Westen, Süden, Norden gelegenen Staaten und Territorien finden sich nur ganz geringe Dichtigkeitsziffern. Am stillen Ocean hat es auch Californien, freilich für ein riesiges Gebiet (410,000 qkm) erst auf eine Dichte von 3 (1.21 Mill. Einw.) gebracht. Sicher finden in der Mitte und im Westen der Vereinigten Staaten noch Millionen und aber Millionen Platz. Indessen Klima, Bodenbeschaffenheit hemmen hier doch vielfach wohl definitiv eine starke Dichte.

Die interessanten Berechnungen nach den Censusmaterialien über die Vertheilung der Bevölkerung nach der Seehöhe, nach der mittleren Jahrestemperatur und anderen ähnlichen Momenten (s. Supan, in der Bevölk. d. Erde Nr. VIII S. 210) zeigen, dass hier gewisse natürliche Begünstigungen und Hemmungen vorliegen, welche die Tendenz haben, einen dauernden und entscheidenden Einfluss auf die Volksdichte auszuüben. Alles Umstände, welche für die europäische Auswanderungsfrage und für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage zu beachten sind.

§. 235. — Volksdichte asiatischer Länder.

In der Tab. XXVII sind endlich auch noch einige Daten für die grossen asiatischen Reiche enthalten. Besonders die britisch-indischen Verhältnisse, welche jetzt nach eigentlichen Volkszählungen genauer verfolgt werden können, bieten grosses Interesse für die Vergleichung mit den europäischen Verhältnissen. Bemerkenswerth ist namentlich, dass die Durchschnittsdichte nicht nur, wie in Europa in kleinen Gebieten, Bezirken, Provinzen, sondern in grossen, ja nach europäischem Maassstab gemessen, in riesigen Gebieten eine ausserordentliche Höhe erreicht.

Z. B. schon 1881 in Bengalen 139, auf einem Gebiet von 508,000 Qu.kil., nicht viel weniger als Deutsches Reich oder Frankreich, mit 64.6 Mill. Einw., in Niederbengalen allein 171, auf einem Gebiete fast so gross wie Irland. Aehnliches zeigt sich in *China*, sogar noch stärker: in den Central- und unteren Provinzen eine Dichte von 146 sogar auf einem Gebiet grösser als Deutsches Reich und Frankreich zusammen (1,144,000 Qu.kil. mit 164.7 Mill. Einw.), — freilich, *wenn* die Schätzungen einigermaassen richtig sind. Aber durch die *Zählungen* Indiens bekommen sie doch indirect eine gewisse Bestätigung.

Innerhalb der grossen Gebiete dann allerdings auch hier wieder *starke Verschiedenheiten* der Dichte auch in diesen asiatischen Gebieten, nach Höhenlage, Klima, Bodenbeschaffenheit, allgemeinen, auch rechtlichen, politischen, Culturbedingungen. Welche ungeheure Menschenmassen in solchen Ländern, bei günstigerem Klima, so leben können, freilich in primitiver Einfachheit der Lebenshaltung, „proletarisch kümmerlich" nach europäischem Maassstabe, zeigen diese Verhältnisse. —

Japan endlich nähert sich in seinen Bevölkerungsverhältnissen bei vorherrschender agrarischer und eigener altindustrieller Thätigkeit schon jetzt den Verhältnissen der entwickelsten Länder Westeuropas, welche diese erst in der Epoche der maschinellen Industrie- und Verkehrsentwicklung erreicht haben: eine sehr bemerkenswerthe Thatsache, freilich auch hier eine Bevölkerung, welche nach europäischem Bedürfnissstab eine mehr als kümmerliche Lebenshaltung hat.

Die asiatischen Verhältnisse sind für das ganze Bevölkerungsproblem auch deswegen besonders wichtig, weil sie zeigen, dass selbst bei einem niedrigen Volkseinkommen und bei grossen Reichthümern Einzelner eine sehr starke Bevölkerung und deren weitere starke Vermehrung möglich ist, *wenn* eben die Masse in kümmerlicher Weise ihr Leben fristet.

Die britisch-indische Bevölkerung stieg von 1881—91 von 258.2 auf 285.7 Mill., um 10.7 %, fast so stark, wie die deutsche. Wie *Hungersnöthe* als „repressives Hemmmittel" wirken, zeigen dann solche asiatische Bevölkerungen allerdings auch noch deutlich. In Mysore in Indien ist wesentlich durch die Noth von 1877 die Bevölkerung von 5,055,000 auf 4,186,000 gesunken (s. Herm. *Wagner* in Bev. d. Erde Nr. VIII S. 86).

§. 236. — Vergleichende Uebersicht der Volksdichtigkeitsverhältnisse verschiedener Länder.

In der folgenden Tab. XXVIII werden die Daten der Volksdichtigkeit nach Gebieten von Bezirks- und von Provinzialgrösse für einige wichtige Länder auf Grund des Materials der früheren Tabellen noch einmal übersichtlich zusammengefasst. Freilich sind bei Vergleichungen und Schlüssen daraus die mehrfach hervorgehobenen Vorbehalte hier wieder besonders nothwendig, da eben die der Classification zu Grunde liegenden geographisch-administrativen Gebietstheile in den einzelnen Ländern mannigfach nach Grösse und Character verschieden sind.

Die am Ende der Colonnen in der Tab. XXVIII angegebenen Zahlen der Gesammtheit der betreffenden Bezirke und Provinzen, der absoluten Durchschnittsgrösse des Gebiets und der Bevölkerung und der absoluten Maxima und Minima beider für die betreffenden Gebietstheile jedes Landes sind daher bei der Schlussziehung mit zu berücksichtigen. Wo z. B., wie in Grossbritannien in der Bezirksabtheilung, die Zahl der Bezirke grösser ist, zeigt die Tabelle genauere Abstufungen, als in den Ländern mit kleinerer Bezirkszahl. Doch stört hier, grade z. B. in Grossbritannien wieder, die sehr grosse Differenz zwischen Maximum und Minimum.

Indessen, cum grano salis betrachtet, giebt die Tab. XXVIII doch auch vorzügliche Einblicke in die Abstufungen der Volksdichte innerhalb der einzelnen Länder und in die characteristischen Verschiedenheiten der letzteren in Betreff dieses Verhältnisses.

S. Tab. XXVIII auf S. 589.

Es bestätigt sich gleich beim Ueberblick der Tabelle die Richtigkeit der im Vorausgehenden gemachten Bemerkungen über das Eigenthümliche der Volksdichte der verschiedenen Länder.

Die erste Abtheilung der Tabelle, wo kleinere und daher zahlreichere Gebietstheile unterschieden werden, ist besonders lehrreich. Wie sehr Deutschland hier in der Dichte Frankreich überschritten hat, wie bei uns in den Grenzen zwischen 60—125 Einw. p. qkm bereits die meisten Bezirke liegen, volle zwei Drittel (49), 10 schon oberhalb dieser Grenze, nur 13 unterhalb, in Frankreich dagegen nicht die Hälfte (40) innerhalb, nur 3 oberhalb, volle 44 unterhalb, das ist doch in hohem Maasse beachtenswerth und giebt genug zu denken. So manche neuerliche Wahrnehmungen über wirthschaftliche Schwierigkeiten in Deutschland finden mit in diesen Verhältnissen ihre Erklärung. In Grossbritannien und Irland treten die starken Verschiedenheiten, fast Extreme der Volksdichte, an sich und im Vergleich mit anderen Ländern, frappant hervor: 10 % der Bezirke riesig bevölkert, über 300 Einwohner p. qkm, aber ebensoviel nur mit 50—60, fast doppelt soviel, beinahe 20 %, nur mit 30—40 und eine ganze Anzahl noch viel geringer. Die hypertrophische Bevölkerungsentwicklung der Niederlande und Belgiens zeigt sich ebenfalls sofort deutlich.

In der zweiten Abtheilung der Tabelle, welche die Dichten der Provinzialgebiete übersichtlich macht, treten besonders die grossen Gegensätze Mittel- und Westeuropas einer-, Russlands und der nordamericanischen Union andrerseits scharf hervor. Ferner wiederum der Vorsprung, welchen Grossbritannien, Deutschland, auch Italien vor Frankreich erreicht und auch noch vor Oesterreich behalten haben.

Neben der industriell-montanistisch-mercantilen Entwicklung mit ihrem Einfluss auf die inneren Wanderungen hat hier in West- und Mitteleuropa die raschere und langsamere natürliche Volks-

Tab. XXVIII. Classification der Volksdichtigkeitsverhältnisse[1]).

Auf 1 Qu.kil. Bewohner	Bezirks- u.dgl.Gebiete: Deutsches Reich	Niederl. Belgien	Frankreich	Gr.-Brit. u. Irland	Provinzial- u. dgl. Gebiete: Deutsches Reich	Oesterrch.	Italien	Niederl. Belgien	Frankreich	Gr.-Brit.	Russland	Nordamerica
Ueber 300	1	4	1	12	—	—	—	—	—	2	—	[1]
250—300	1	2	2	2	—	—	—	3	—	1	—	—
200—250	4	2	—	3	1	—	—	—	—	2	—	—
150—200	4	1	—	7	1	—	3	—	1	1	—	—
125—150	9	—	4	8	1	1	1	—	—	3	—	—
100—125	10	5	3	7	8	3	3	1	—	2	—	2
90—100	9	3	3	6	2	—	4	1	—	1	—	—
80— 90	5	1	3	3	1	2	3	—	1	1	—	—
70— 80	8	—	9	5	—	—	—	1	2	1	—	1
60— 70	8	—	18	8	3	2	1	—	1	1	1	—
50— 60	5	—	22	12	3	1	1	—	5	1	3	1
40— 50	5	2	16	8	1	3	—	—	1	3	6	2
30— 40	3	—	3	23	—	1	—	—	1	—	11	2
20— 30	—	—	2	5	—	2	1	—	—	2	14	3
10— 20	—	—	1	7	—	—	—	—	—	1	7	15
5— 10	—	—	—	3	—	—	—	—	—	1	4	6
Unter 5	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	4	16
Zahl	72	20	87	120	21	15	17	6	12	23	50	48
Durchschn. Grösse je 10 Qu.-kil.m.	751	312	616	262	2573	2001	1743	1041	4466	1365	9778	16152
Durchschn. Bevölk. 1000	686	536	439	315	2306	1593	1774	1785	3185	1641	1708	1305
Max. Grösse je 10 Qu.kil.m.	2111	513	1072	1102	4696	7853	2935	1670	6011	2455	85893	68834
Max. Bevölk. 1000	2984	1129	2961	3252	4710	5959	3907	3660	7966	4983	3026	5998
Min. Grösse je 10 Qu.kil.m.	114	138	48	13	1032	261	528	624	3745	269	2729	324
Min. Bevölk. 1000	171	132	80	6	677	116	539	782	2327	118	329	46

vermehrung in diesem Jahrhundert den einzelnen Ländern die verschiedene Stellung in der Volksdichte ihrer Gebietstheile wesentlich mit gegeben. Die inneren Wanderungen haben sich auch in Frankreich in derselben Richtung der Verschiebung der Volksdichten geltend gemacht, aber wurden in den Gebieten des Fortzugs nicht, wie in den anderen Ländern, durch starken Geburtsüberschuss einigermaassen ausgeglichen. Paris und die französischen Industrie- und Handelsbezirke wachsen daher relativ stärker auf Kosten

[1]) Nach den Daten der Tab. XXV, XXVI, XXVII und in Betreff der ausserdeutschen Länder nach den weiteren erforderlichen Daten, welche in Tab. XXVII nicht alle Aufnahme fanden. Russland hier ohne Polen (und Finnland) gerechnet, Oesterreich ohne Ungarn. Die erste, eingeklammerte Ziffer bei Nordamerica bezieht sich auf den kleinen District Columbia (Washington), und ist in der Gesammtzahl nicht einberechnet. S. auch die Note zu Tab. XXV S. 576 am Schluss.

der übrigen Landestheile, als das von den betreffenden Städten (Berlin) und Gebieten Deutschlands und ähnlich anderer Länder gilt.

C. — §. 237. Städte, besonders Grossstädte, namentlich in Deutschland.

Das starke Mitspielen der städtischen localen Bevölkerungsanhäufungen bei grosser Volksdichtigkeit ist schon im Vorausgehenden öfters hervorgehoben worden. Diese Seite der Frage statistisch näher zu verfolgen, ist von besonderem Interesse und mit dem jetzt vorhandenen statistischen Material und bei dessen Bearbeitung meist schon in den statistischen Bureaux auch nicht schwierig. Nur in der richtigen Feststellung des Begriffs „Stadt" und in der richtigen Begrenzung der einzelnen Stadt, besonders der modernen Grossstadt, bieten sich, wie oben (S. 478) bemerkt, gewisse Schwierigkeiten, welche sich völlig befriedigend nicht lösen lassen. Indessen führte es in diesem Werk zu sehr ins Detail und verlangte zu viel Raum, wenn hier eine genauere, an sich erst genügende statistische Behandlung dieses Gegenstands erfolgen würde. Wir begnügen uns daher mit einigen Andeutungen, einigen specielleren Zahlen nur für das Deutsche Reich und nur wenigen Daten für die grösseren Städte anderer Länder zum Vergleich. Das Material für die letzte Volkszählung von 1890 im Deutschen Reich liegt noch nicht vollständig bearbeitet vor. Vergl. namentlich Vieteljahrshefte 1892, Heft 2, Gemeinden und Wohnplätze von 2000 Einwohner und mehr. Für die Volkszählung von 1885, B. 32, N. F. (S. 26 ff. d. Einl.) der Reichsstatistik, woraus die hier mitgetheilten Daten.

Für die Gegenden, die kleineren und grösseren Gebietstheile sehr starker Volksdichtigkeit, namentlich einer den Landes- oder Staatsgebietsdurchschnitt erheblich übersteigenden, übt die städtische, zumal die grossstädtische locale Concentration der Bevölkerung regelmässig einen besonders bedeutenden Einfluss aus. Die Bevölkerung dieser Städte treibt ausser etwas Milchwirthschaft, Gartencultur und gartenartigem Feldbau an der Peripherie grösstentheils meist nur Gewerbe, Handel, liberale und andere persönliche Dienste, in leitenden und dienenden Stellungen (als Unternehmer, Arbeiter). Sie ist also für ihre Versorgung mit Nahrungsmitteln und Roh- und Hilfsstoffen zur Verarbeitung fast ganz auf den Austausch ihrer städtischen Erzeugnisse mit näheren und heute gewöhnlich mehr noch mit ferneren, in- wie ausländischen Gegenden angewiesen. Daraus ergiebt sich, dass gerade für die volkswirthschaftliche Seite der ganzen Bevölkerungsfrage und der localen Volksdichtigkeitsfrage speciell die grossstädtische Entwicklung besonders wichtig ist. Je mehr sie vorwärts geht, desto mehr entfernt man sich von den einfacheren Verhältnissen der naturalen Eigenproduction der Nahrungsmittel und Verarbeitungsstoffe und geräth in das künstliche System des Austauschs, der Geld-, Credit-, und Weltwirthschaft. Die Statistik der absoluten und relativen Grösse und Zunahme der grossstädtischen Bevölkerung liefert einen wichtigen Gradmesser für diese Entwicklungen, ähnlich, aber fast noch besser, als die Berufsstatistik der Bevölkerung (§. 243 ff.). Was sehr

grosse locale Volksdichte volkswirthschaftlich eigentlich bedeutet, tritt dabei in besonders scharfer Weise hervor.

Von Interesse ist daher die Grössenclassification der Wohnorte (Städte, Gemeinden), die absolute Volkszahl, welche in jeder Grössenclasse lebt, die Quote dieser Zahl von der Gesammtbevölkerung, die zeitliche Veränderung in diesen absoluten und relativen Zahlen. Besonders beachtenswerth ist die Entwicklung der eigentlichen Gross- und Weltstädte, der staatlichen und provinzialen Hauptstädte, wiederum in Bezug auf absolute und relative Zahlen. Denn diese Städte sind die Mittel- und Brennpuncte der wirthschaftlichen und geistigen Cultur, üben die stärkste Anziehungskraft aus auf die übrige Bevölkerung des Staats-, Provincial- und Wirthschaftsgebiets und darüber hinaus, setzen sich am Meisten aus Elementen verschiedenster örtlicher (Geburts-) Herkunft zusammen und äussern durch ihre gesammten Lebensverhältnisse, durch die von ihnen ausgehenden Ideenströmungen, Sitten, sittlichen Anschauungen, Moden, durch ihre Presse wieder auf die Bevölkerung im ganzen Lande einen bedeutenden Einfluss. Sie und ihre Bevölkerungen zumeist schaffen jene ganze geistig-sittliche Atmosphäre und bilden sie um, welche als das „milieu" für die „ökonomische Psychologie" und die ökonomische Motivation und damit für die Gestaltung und Entwicklung der wirthschaftlichen Handlungen und des ganzen Wirthschaftslebens so wichtig wird (§. 33ff.).

Für das Deutsche Reich im heutigen Gebietsumfang zeigen die Tab. XXIX und XXX die neueren Entwicklungen dieser städtischen Verhältnisse von 1867—90, wobei aber für 1867 nicht alle betreffenden Zahlen vorlagen und für 1890 noch nicht alle. S. auch schon oben S. 566, Tab. XXII.

Tab. XXIX. Bevölkerungvertheilung nach Wohnorten (Stadt und Land) im Deutschen Reich.

	Stadt-Bevölkerung in Orten über 2000 Einw. in Mill. Einw.	Land-Bevölkerung in Orten unter 2000 Einw. in Mill. Einw.	Zus. Mill.	Stadt-Bevölkerung %	Land-Bevölkerung %
1867	14.64	25.46	40.09	35.5	64.5
1871	14.79	26.22	41.01	36.1	63.9
1875	16.61	26.07	42.73	39.0	61.0
1880	18.72	26.51	45.23	41.4	58.6
1885	20.48	26.38	46.86	43.7	56 3
1890[1]	(? c. 23.12)	(? c. 26.3)	49.42	(? c. 46.7)	(? c. 53.3)

[1]) Die eingeklammerten Ziffern Schätzungen.

Tab. XXX. Grössenclassification der Wohnorte (Städte) im Deutschen Reich.

Zahl	1871	1875	1880	1885	1890
Grossstädte . . .	8	12	14	21	26
Mittelstädte. . .	75	88	102	116	124
Kleinstädte . . .	529	591	642	683	?
Landstädte . . .	1716	1837	1950	1951	?
Bevölkerung 1000 Kopf					
Grossstädte . . .	1969	2666	3273	4446	5983[1])
Mittelstädte . .	3147	3488	4027	4172	?
Kleinstädte . . .	4588	5124	5671	6055	?
Landstädte . . .	5087	5379	5749	5806	?
Andere Orte . .	26219	26070	26514	26379	?
Unter 1000 Einw. lebten in					
Grossstädten. . .	48	62	72	95	121[1])
Mittelstädten . .	77	82	80	89	?
Kleinstädten . .	112	120	126	129	?
Landstädten . .	124	126	127	124	?
Anderen Orten. .	639	610	586	563	(? c. 533)

Als Grossstädte sind hier die über 100,000, als Mittelstädte die Orte von über 20,000—100,000, als Kleinstädte diejenigen von über 5000—20,000, als Landstädte diejenigen von 2—5000 Einwohnern gerechnet. Der Begriff „Stadt“ und „Ort“ in diesem statistischen Sinne deckt sich nicht immer (s. o. S. 578). Wie mitunter nicht unwesentlich die Zahlen der Bevölkerung und danach selbst diejenigen einer solchen Ortsgrössen-Classification durch die Zufälligkeit der Communalgrenzen beeinflusst werden, ergeben grade auch einige deutsche grossstädtische Verhältniss der neuesten Zeit. In der Tabelle, wie in der amtlichen Statistik sind hier die Orte (Städte) nach den Communalbezirken und Grenzen gezählt, also z. B. Hamburg-Altona, Elberfeld-Barmen, Berlin-Charlottenburg als je 2 Orte. Würde man sie, grade nach der für uns hier maassgebenden wirthschaftlichen Betrachtung, vereinigen, so veränderten sich entsprechend die Zahlen der Orte und die dazugehörigen Bevölkerungszahlen in den einzelnen Grössenclassen. Berlin in seinem Weichbild hat z. B. (1. Dec. 1890) 1,578,794 Einw.; die unmittelbar anstossenden Vororte, welche jetzt auch meist direct die Berliner Strassenzüge fortsetzen, erhöhten diese Ziffer um Hunderttausende; so wenn man nur die 3 grössten (Charlottenburg, Schöneberg, Rixdorf) mit dazu fügte, um 141,282, auf 1,710,076 und mit Inbegriff von 7 weiteren grössten Vororten um weitere 77,000, auf 1,787,000. Die sonstigen kleineren und local etwas entfernteren, aber im Grunde ganz zu Berlin, dessen Wirthschaftsleben und „wirthschaftsgeistiger“ Atmosphäre gehörenden Vororte müssten aber eigentlich auch noch hinzugerechnet werden, um die wahre Berliner Volkszahl zu erhalten, welche für die uns hier beschäftigende Frage in Betracht kommt. — Wie sehr die Weichbildsbegrenzung hier den wahren Sachverhalt verdeckt und Aenderungen in jener die Bevölkerungsgrösse verschieben, zeigt sich an den beiden anderen nach Berlin jetzt grössten Städten Deutschlands: Hamburg und Leipzig. Jenes nahm 1885 auch ohne seine Vororte noch die 2. Stelle ein (305,690 Einw.), 1890 ist es in dieser Begrenzung trotz seines Wachsthums auf 323,923 Einw. an die 5. Stelle gerückt, nach Leipzig, München, Breslau. Allein mit seinen 10 gemeindeselbständigen Vororten (245,337 Einwohner) hat es 569,260 Einwohner und steht damit weitaus an 2. Stelle. Rechnet man aber, sachgemäss als seinen „holstein'schen Vorort auch Altona mit 143,249 Einwohner hinzu (von anderen kleinen benachbarten Orten abgesehen), so steigt seine Bevölkerung auf 712,509, — die eigentlich bevölkerungs- und wirthschafts statistisch richtige,

[1]) Gross-Berlin, Gross-Hamburg, Gross-Leipzig (dies nach Stand am 1. Januar 1891) gerechnet gegen ½ Million oder 10 ‰ mehr (131). S. Text.

zu benutzende und mit anderen zu vergleichende Zahl. Leipzig ist von 1885—90 nur an die zweite (oder „Gross-Hamburg“ gerechnet, an die dritte) Stelle gerückt, weil grosse Einverleibungen von Vororten stattgefunden haben (ohne diese hatte es 1885 170,340, nach dem Gebietstand vom 1. December 1890 aber schon 251,224 Einwohner, am 1. December 1890 wirklich 293,525 und mit neuen Einverleibungen am 1. Januar 1891 353,272 Einwohner). Auch in München, in Magdeburg (nominell stieg dessen Bevölkerung von 1885—90 von 114,291 auf 202,235 Einwohner, aber auf dem in diesem Zeitraume einverleibten und dem alten Stadtgebiet wohnten 1885 auch schon 159,520 Einwohner) und in anderen Orten erklären sich neuere Volkszunahmen und dadurch erlangte andere Stellungen in der Grössenreihe aus solchen Einverleibungen mit (so ist München von 1885—90 dadurch in die Stelle vor Breslau gerückt). Streng genommen müsste man also in der That hier Ort für Ort erst auf Grund genauer Localkenntniss vornehmen und seine „wahre“ Bevölkerung feststellen (s. o. S. 478). Das lässt sich hier und von Privaten überhaupt kaum durchführen. Aber es ergiebt sich, dass auch derartige Grössenclassificationen der Statistik ihre anklebenden Mängel haben und Schlüsse daraus immer gewisse Vorbehalte voraussetzen.

Natürlich, dass auch in anderen Ländern dieselben Verhältnisse vorliegen. Bei London und überhaupt bei britischen Städten auch nach der Eigenthümlichkeit der Communalverfassung, bei italienischen Städten dgl., bei Paris, Wien u. a. m. ergeben sich dieselben Nothwendigkeiten der Zahlencorrectur. Wien z. B. ist durch die Erweiterung zu „Gross-Wien“ von ca. 806,000 Einwohner in 1888 auf ca. 1,365,000 Einwohner 1890 gestiegen.

Legt man für statistische Untersuchungen, wie die uns hier beschäftigenden, die kleineren Bevölkerungszahlen der Städte, besonders der Grossstädte, zu Grunde, so ergiebt sich, dass die betreffenden Daten die Entwicklung in der Richtung zum Grossstadtthum schwächer hervortreten lassen, als der Wirklichkeit entspricht. Das ist zu beachten, auch für die Schlussziehungen.

Die Daten der Tab. XXIX und XXX bedürfen sonst kaum einer weiteren Erläuterung, sie sprechen deutlich für sich. Bemerkenswerth ist immerhin, dass die Bevölkerung der Wohnorte unter 2000 Einwohner, die Landbevölkerung, noch nicht absolut abgenommen hat, trotz heimischer Wanderungen und der Auswanderung. Das wäre dann dem starken Geburtsüberschuss zu verdanken und ergäbe eine günstige Abweichung von Frankreich. Allein, wenn man alle die kleinen Vororte von Städten, besonders wieder Grossstädten, immer mehr schon städtischen Characters, deren Bevölkerung je unter 2000 Einwohner zählt, abrechnen würde, fragt sich, ob nicht doch bereits eine wirkliche und nicht ganz unbeträchtliche Abnahme sich herausstellte. Ausserdem ist aber besonders nach dem Altersaufbau, den Civilstandsverhältnissen, vielleicht auch nach der Geschlechtsvertheilung die ländliche Bevölkerung wohl ungünstiger als ehemals in Folge der Wanderungen zusammengesetzt.

In Grossbritannien ist die Entwicklung ähnlich, nur noch rapider und stärker zu Gunsten der städtischen Bevölkerung. Diese erreichte schon 1850 hier die volle Hälfte, schon 1871 61.8 %. Frankreich ist hier dagegen wieder zurückgeblieben, wenn es auch die gleiche Entwicklungstendenz zeigt (1871 31.06 % städt. Bevölkerung in Orten über 2000 Einwohner).

Die folgende Tabelle XXXI enthält noch eine Uebersicht der grösseren Städte einiger Länder nach Grössenclassen für die letzten Zählungsperioden (um 1890). Dabei ist freilich die genaue Vergleichung des Einzelnen nur unter denselben Vorbehalten, wie in Betreff der Uebersicht der Städte des Deutschen Reichs statthaft, was Vororte von Grossstädten, selbständige Zählung von grossen Nachbargemeinden (z. B. Newyork und Broklyn) anlangt. Indessen auch so ergiebt sich doch ein ganz guter Einblick in diese Verhältnisse des Städtewesens und bezüglich der Bedeutung desselben für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungs- und der Volksdichtigkeitsfrage.

S. Tab. XXXI auf S. 594.

Das Uebergewicht der „Grossstädte“ über 100,000 Einwohner in Grossbritannien, aber auch bereits im Deutschen Reich und in Nordamerica ist bemerkenswerth, auch wieder Frankreich gegenüber. Wie sehr die politischen und wirthschaftlichen Centralpuncte regelmässig alle andre Städte ihres Landes, auch die grössten, überragen, tritt auch deutlich hervor. In Nordamerica würde Newyork (1,515,000 Einwohner) mit Broklyn (806,000 Einwohner) vereinigt auch bereits in die erste Classe mit über

Tab. XXXI. Grössenclassen der grösseren Städte (Orte) in verschiedenen Ländern.

Städte mit Einwohnern	Deutsches Reich[1]	West-österreich	Ungarn	Nieder-lande	Belgien[2]	Schweiz	Scandin. Dänemark	Frank-reich[3]	Italien[4]	Gr.-Brit. u. Irland	Russl.(mit Polen)[3]	Nordam. Union[5]
Ueber 2 Mill.	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—
1.5 —2 „	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1.25—1.5 „	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 —1.25 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
0.75—1 „	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	1
0.5 —0.75 „	1	—	1	—	—	—	—	—	1	3	—	—
0.25—0.5 „	5	—	—	1	1	—	1	3	4	6	2	7
0.2 —0.25 „	1	—	—	1	1	—	1	1	1	4	—	5
0.15—0.2 „	3	2	—	1	1	—	—	—	2	5	3	4
0.1 —0.15 „	15	2	—	—	1	—	2	7	4	11	5	8
75—100.000	6	2	1	1	—	1	—	5	2	13	3	11
50— 75.000	15	2	4	3	4	2	1	17	11	29	18	19
25— 50,000	61	11	22	11	13	4	4	[22]	57	?	[36]	[16]
Ueber 100,000	26	5	1	3	4	—	4	12	12	30	12	28
Volkzahl derselben Mill.[6]	6.50	2.95	0.51	0.79	0.39	—	0.87	5.00	3.01	10.76	3.48	9.70
gleich Promille der Ges.bevölk.	131	124	29	173	151	—	97	130	100	284	37	155

2 Mill. Einwohnern steigen, Berlin mit seinen Vororten ist jetzt nahe daran und wird, wenn die bisherige Entwicklung so weiter geht, in nicht ferner Zeit Paris (1891 2,448,000 Einwohner, ganzes Seinedepartements 3,142,000, wovon ein grosser Theil freilich auch zu „Gross-Paris“ als Einer Stadt gehört) an Einwohnerzahl übertreffen. Freilich bleiben beide hinter London doch noch immer weit zurück, das jetzt in den Grenzen des statistischen Districts 4,211,000 Einwohner, mit allen sonstigen Vororten aber kaum viel unter 5 Mill. Einwohner zählt.

Man kann mancherlei weitere Rechnungscombinationen an diese Grössenclassification der Städte knüpfen, z. B. wie gross absolut und als Quote von der Gesammtbevölkerung die Volkszahl jeder Grössenclasse ist, wie in den 2 letzten Reihen der Tabelle XXXI für die Grossstädte über 100,000 Einwohner geschehen ist. Grossbritanniens vorauseilende Entwicklung wird durch die Thatsache, dass daselbst über 28 $^0/_0$ der Bevölkerung (Irland eingerechnet) in solchen Städten wohnen, scharf beleuchtet.

Die Bedeutung der Hauptstadt und die Steigerung dieser Bedeutung ergiebt sich aus der Berechnung, der wie vielste Landesbewohner Hauptstädter ist, in bequemer Uebersicht. So war Londoner 1801 der 17., 1841 der 14., 1871 der 9.8te, 1891 der ca. 7.6te Brite, Pariser 1801 der 49., 1821 der 42., 1841 der 37., 1871 der 18.6te, 1891 der 15.6te (bez. ca. 13.8te, Vororte mitgerechnet) Franzose; Berliner 1816 der 125. Deutsche (auf heutigem Reichsgebiete) (der 52. Preusse), 1840 der 100. Deutsche (der 45. Preusse), 1864 der 60. Deutsche (der 30. Preusse), 1891 der 31. Deutsche (der 16. Preusse des vor-66-er Umfangs des Staats) (incl. Vororte schon circa der

[1]) Hamburg mit Vororten zweitgrösste deutsche Stadt.

[2]) Brüssel mit Vororten grösste belgische Stadt.

[3]) Letzte Rubrik: Städte von 30—50.000 Einwohner.

[4]) Die Gemeinden, die öfters erheblich grösser als die eigentlichen Orte.

[5]) Letzte Rubrik: Städte von 40—50,000 Einwohner.

[6]) Bei Deutschem Reich mit den Zahlen für Gross-Berlin, -Hamburg, -Leipzig, bei Frankreich mit Zuschlag für Vororte von Paris, bei Grossbritannien fallen die Vororte Londons ohnehin meist unter die Städte mit über 100,000 Einwohner.

27. Deutsche). Man sieht, dass trotz der bundesstaatlichen Gestaltung auch des heutigen Deutschen Reichs sich die Centripetalkraft der jungen Reichshauptstadt, des ersten Centralpuncts, welchen das Deutsche Volk in seiner bisherigen Geschichte erreicht hat, in derselben immer mächtigeren Weise geltend macht, wie in allen Einheitsstaaten, wenn auch die mittelstaatlichen Hauptstädte die Entwicklung immer etwas hemmen. Die junge italienische Kapitale ist in dieser Hinsicht noch weit zurück, noch ist erst der 71. Italiener ein Römer, aber die neuere Entwicklung der alten Weltstadt geht doch schon in derselben Richtung wie diejenige andrer moderner Hauptstädte.

D. — §. 238. Ergebnisse bezüglich der Volksdichtigkeit. Aus den vorausgehend mitgetheilten statistischen Thatsachen kann man für die causalen und conditionellen Verhältnisse der Volksdichtigkeit und der Verschiedenheiten derselben wenigstens für die europäisch-nordamericanische Welt wohl einige allgemeinere Sätze ableiten. Ob dieselben ebenso für wärmere Länder, für die asiatischen Culturländer gelten, mag dahin gestellt bleiben.

In unseren Ländern der gemässigten Zone findet sich eine sehr starke Volksdichtigkeit und eine weitere Steigerung derselben durch Geburtsüberschuss und durch Mehrzu- und Mehreinwanderungen regelmässig nur in einigen, meistens nur in wenigen, auch nicht immer sehr ausgedehnten Gebieten. Es sind das solche, in welchen hohe Entwicklung von Industrie, Bergbau, Städtewesen auf dem Austausch von Fabrikaten und politischen und Culturleistungen mit den Roh-, namentlich Agrarproducten anderer, viel dünner bevölkerter Gegenden des Inlands und des Auslands beruht. Mehr oder weniger ist daher Fernabsatz der Producte und Leistungen und Fernbezug der Rohstoffe und Nahrungsmittel hier Voraussetzung der grossen Volksdichtigkeit.

Die Abhängigkeit der letzteren von der Bodenfruchtbarkeit und vom agrarischen Bodenertrage der Gegenden dieser grossen Dichte selbst tritt hier zurück. Wohl aber besteht zwischen der hohen Volksdichte, dem grossen Bedarf an Agrarproducten für diese Bevölkerung, den lohnenden Absatzpreisen wenigstens mancher Agrarproducte auch für die agrarischen Gebietstheile solcher dicht bevölkerten Gegenden ein Verhältniss der Wechselwirkung: es liegen die Bedingungen für intensivere, auch für hochintensivste Landwirthschaft mit Specialculturen vor, welche ihren lohnenden Absatz in die Städte und Industriesitze hat, ihrerseits städtischen Dünger und Kunstdünger benutzen kann und nun auch selbst wieder mehr Menschen beschäftigt und ernährt. So wird auch dadurch wieder die Bedingung für höhere allgemeine Volksdichtigkeit in solchen Gegenden erfüllt.

Aber alle Wirthschafts- und Lebensbedingungen werden bei solcher auf der genannten Voraussetzung beruhenden hohen Volksdichtigkeit künstlicher. Schon die Erhaltung dieser Dichtigkeit ist an mancherlei schwierige ökonomische, technische, rechtliche, politische Voraussetzungen geknüpft, welche sich nicht immer sicher

verbürgen lassen. Daraus entsteht die Gefahr, hier hohe Volksdichtigkeit, mindestens zeitweise, bei Verkehrs- und Absatzstockungen u. dgl., in Uebervölkerung übergehen zu sehen. Vollends die immer weitere Steigerung dieser Volksdichtigkeit in gewissen Gegenden steigert auch die Künstlichkeit solcher Verhältnisse und macht die Erfüllung ihrer Voraussetzungen immer schwieriger. Je mehr volksarme Gegenden des In- und Auslands (so die Länder der Masseneinwanderung) allmälig aber selbst bevölkerter werden, bei sich Industrie, Cultur, Städtewesen entwickeln, desto weniger können sie mehr als Absatzmärkte der Producte und Leistungen der volksdichten Gegenden und Länder und als Bezugsquellen der Rohproducte, Nahrungsmittel, sowie als Aufnahmeplätze der Zu- und Einwanderung dienen. Sehr grosse Volksdichtigkeit der einen Landestheile und ganzer Länder setzt insofern geringere, selbst sehr geringe der anderen, im In- und Auslande, mit welchem Austausch von Producten und Leistungen besteht, voraus.

In diesen Verhältnissen der gegenseitigen Abhängigkeit volksdichter und volksdünner Gegenden und Länder liegt das Bedenkliche in volkswirthschaftlicher Beziehung für die Gebiete hoher, vollends durch Geburtsüberschuss und Mehr-Zuwanderung noch immer stärker werdender Volksdichtigkeit. Diese Erwägungen ergeben, dass hier doch eine freilich nicht ziffermässig zu bestimmende, nicht leicht absolute, sondern stets eine einigermaassen elastische und etwas elastisch bleibende Grenze, aber eben doch eine Grenze für die Volksdichtigkeit und für die Volksvermehrung vorliegt, deren Druck deutlich genug empfunden wird und als Warnung gelten muss. Den verschiedenerlei — freihändlerischen, schutzzöllnerischen, socialistischen (§. 192 ff.). — Optimisten gegenüber ist das durchaus festzuhalten. Die erreichte hohe und selbst noch zunehmende Volksdichtigkeit gewisser Gegenden und ganzer Länder West- und Mitteleuropas beweist wahrlich nichts gegen Malthus.

Wo Industrie, Handel, Städtewesen fehlen, die Voraussetzungen dafür sich nicht schaffen lassen, wo die locale Bevölkerung daher wesentlich auf die landwirthschaftliche Cultur für den eigenen Bedarf angewiesen ist, da sind die Grenzen für die Volksdichtigkeit und für weitere Volksvermehrung viel enger gezogen. Sie können hier leicht als so gut wie absolute sich geltend machen. Freilich in ungleichem Grade, später oder früher je nach Boden-

fruchtbarkeit, Klima, agrarischer Technik und Intelligenz der Landleute, nach Agrarverfassung, Lebenshaltung und Lebensansprüchen der Bevölkerung, aber immer verhältnissmässig bald und scharf werden sie sich fühlbar machen. Bei dauerndem Geburtsüberschuss werden Fortwanderungen, sonst die präventiven und, wenn sie nicht wirksam genug sind, die repressiven Tendenzen die Ausgleichung herbeiführen müssen. Das lehrt in Europa Irland auch heute noch und in Asien Indien und China.

Die Entwicklung landwirthschaftlicher Specialculturen, bei welchen mehr Menschen Beschäftigung und Erwerb finden können, bietet in rein agrarischen Gegenden kein genügendes Hilfsmittel, weil es eben ohne heimische Industrie, grössere Städte und Fernverkehr an Absatz für die Producte dieser Specialculturen unter den hier besprochenen Voraussetzungen fehlen würde.

Insbesondere an diese wichtigen Ergebnisse hinsichtlich der Frage der Volksdichtigkeit ist im 2. Hauptabschnitt dieses Kapitels näher anzuknüpfen.

VI. — §. 239. Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung.

In allen vorausgehenden statistischen Thatsachen, Untersuchungen und Erörterungen in diesem ganzen 2. Abschnitte (von §. 207 an) haben wir es wesentlich mit der Bevölkerung überhaupt zu thun gehabt, wenn auch dabei ab und zu die Unterscheidung dieser Bevölkerung nach ihrer Gliederung (Zusammensetzung) berührt wurde. Im Folgenden wenden wir uns noch, zwar auch nur in Kürze, aber doch etwas näher, zur Betrachtung der beiden Hauptmomente der natürlichen Gliederung der Bevölkerung, derjenigen nach Geschlecht und Alter, welche beide auch für die volkswirthschaftlichen Seiten der Bevölkerungsfrage besonders wichtig sind, sowohl für die Betrachtung vom Productions- als für diejenige vom Vertheilungsstandpuncte aus. Daran soll sich dann auch noch ein Blick in die socialökonomische Gliederung der Bevölkerung nach wirthschaftlicher Berufs- und Erwerbs-Stellung und Art anknüpfen (§. 243 ff.), eine Seite der Bevölkerungsstatistik, welche indessen hier nur in ihren Hauptpuncten und Kategorieen hereingezogen wird. Denn nur mit diesen gehört sie in diese „Grundlegung".

A. Allgemeine Uebersicht. Die Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung beruht natürlich zunächst auf der Vertheilung der beiden Geschlechter unter den Neugeborenen, — die wesentlich physiologische oder biologische, anthropologische Seite der Frage; sodann auf den Veränderungen, welche diese Vertheilung bei der Geburt einmal durch die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter an sich und wieder in den einzelnen Lebensjahren und sodann durch die Wanderungen erfährt. Die Verschiedenheit der Sterblichkeit der Geschlechter ist eine, wie man nach ihrer Constanz annehmen möchte, ebenso feste Ordnung der Natur, wie die Vertheilung der Geschlechter unter den Neugeborenen. Sie hängt aber ausserdem deutlich von socialen Factoren, wie Beruf, Lebensweise mit ab. Nur, soweit letztere

wieder durch die Naturordnung selbst mehr oder weniger fest bestimmt sein sollten —, die Streitfrage, welche meistens von beiden Seiten nur in Form der petitio principii „gelöst" wird — könnte man auch hier von naturgebundener Gestaltung der verschiedenen Sterblichkeit der Geschlechter reden. In dem Einfluss der Wanderungen, der heimischen wie der Aus- und Einwanderung, an welcher die Geschlechter in verschiedenem Maasse betheiligt sind (S. 562), hat man es wiederum mit socialen Factoren zu thun. Wegen der verschiedenen Sterblichkeit der Geschlechter in den einzelnen Lebensaltern und ebenfalls wegen der verschiedenen Betheiligung der Geschlechter an den Wanderungen in diesen Lebensaltern hat die Bevölkerung, zumal die durch Wanderungen stark beeinflusste, auch einen verschiedenen Altersaufbau der beiden Geschlechter (§. 241 ff.).

Eine allgemeinste, mit grösster Constanz in jeder nur etwas grösseren Bevölkerungszahl sich zeigende statistische Erfahrungsthatsache ist, dass die Neugeborenen sich nicht gleichmässig auf die beiden Geschlechter vertheilen, sondern dass die Knaben regelmässig überwiegen und zwar (bei den Lebendgeborenen) ziemlich überall und constant um 4—6 % (104—106 Knaben auf 100 Mädchen): ein wahres statistisches „Gesetz".

Es ist dieses Ueberwiegen der männlichen Geburten zugleich diejenige bevölkerungsstatistische Thatsache, welche „das befriedigendste bisher bekannte Beispiel für die Anwendbarkeit der Wahrscheinlichkeitsrechnung auf bevölkerungsstatistische Beobachtungen darbietet" (Lexis). Eine Erscheinung, in Hinsicht deren in der That auch nach den Anforderungen der Wahrscheinlichkeitsrechnung es berechtigt ist, von einem „Gesetz" zu sprechen, weil die Abweichungen von der Regel sich innerhalb der Grenzen, welche die Wahrscheinlichkeitsrechnung hier nur zulassen kann, halten und mit der Annahme eines festen causalen Abhängigkeitsverhältnisses noch vereinbar sind. S. über diese Seite der Frage bes. W. Lexis, Geschlechtsverhältniss der Geborenen u. Wahrscheinlichkeitsrechnung. Hildebr. Jahrb. 1876, B. 27, Ders. Zur Theorie der Massenerscheinungen, S. 64 ff. u. Ders. im Art. Geschlechtsverhältniss im Handw.b. d. Staatswiss. III, 816, woselbst weitere Litteratur. Die ganze Frage seit Graunt und Süssmilch ein Lieblingsobject der Untersuchung der Bevölkerungsstatistiker, das aber in diesem Werk nicht näher zu verfolgen ist.

Es genüge die Bemerkung, dass die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten und Schwankungen des männlichen Geburtsüberschusses sehr gering, wenn auch sichtbar sind. Bei den Todtgeborenen finden sich mehr Knaben als bei den Lebendgeborenen im Verhältniss zu den Mädchen (S. 501). Ueber die Ursachen und Bedingungen der Thatsache überhaupt und ihrer kleineren zeitlichen, örtlichen, nationalen und sonstigen Verschiedenheiten sind bisher von Physiologen und Statistikern nur Hypothesen aufgestellt. Dieselben, zumal diejenigen der Statistiker, aber doch auch die bisherigen der Physiologen, liefern indessen keine eigentliche Erklärung und sind auch bisher nicht genügend gesichert. Länger vertretene, mit manchem Material stimmende sind durch spätere und genauere Untersuchungen an grösserem und besserem Material und noch besseren Methoden widerlegt oder wenigsten nicht sicher bestätigt worden. So die (lange verbreitete, mit der allgemeinen Thatsache der männlichen Mehrgeburten stimmende, aber sonst, namentlich physiologisch nichts erklärende) sogen. Hofacker-Sadler'sche Hypothese, dass „die Altersverschiedenheit

der Eltern von wesentlichem Einfluss auf das Geschlecht der Geborenen sei, indem bei überwiegendem Alter des Vaters mehr Knaben, anderenfalls mehr Mädchen geboren würden" (Lexis H. W. B. S. 817), was neuere Untersuchungen nicht bekräftigten (s. eb.). Auch die neuesten physiologischen Erklärungsversuche, z. Th. nach Analogien mit höheren Säugethieren und selbst mit Pflanzen, sind bisher nicht über den Character von Hypothesen hinausgekommen und liefern auch wieder nicht eine eigentliche „Erklärung" (Thury, Richarz, Düsing u. A.). S. über die statistische Untersuchung der Frage bes. Wappäus, Bevölks.st. II, S. 150 ff. u. Oettingen, Moralstatist., meine Gesetzmässigkeit u. aus der Speciallitteratur neuere Arbeiten von W. Stieda (Geschlechtsverh. d. Gebor. 1875), Francke, Schumann, Kollmann, Lehr u. A. (näher angegeben bei Lexis, H. W. B. S. 820), sowie Lexis' Resumé eb. S. 817.

Für unsere Zwecke ist es genügend, constatiren zu können, dass das kleine Uebergewicht der Knaben bei den Geborenen eine ganz allgemeine Thatsache der Bevölkerungsstatistik ist. Dieselbe trifft, soweit man bisher Beobachtungen hat, auch für andere Rassen als die kaukasische, für andere Völker als die europäischen, für andere Culturstufen als die unsrigen im Wesentlichen ebenso zu (u. A. auch für polygame Völker; die wohl vorgekommene Erklärung oder Rechtfertigung der Polygamie mit einem Ueberschuss weiblicher Geburten ist völlig aus der Luft gegriffen). Die zwar kleinen, aber sehr constanten, insofern zu den nationalen Eigenthümlichkeiten gehörigen nationalen, ferner die Verschiedenheiten bei ehelichen und unehelichen Geburten (etwas mehr Knabenüberschuss bei jenen), diejenigen in der Bevölkerung verschiedener Berufe und Lebensweise — wo ein etwas stärkeres Plus der Knabenmehrgeburten auf dem Lande gegenüber den Städten sich zu bestätigen scheint — in Bezug auf den Knabenüberschuss unter den Geborenen sind im Uebrigen doch zu geringfügig, um auf die geschlechtliche Gliederung der Bevölkerung einen etwas stärkeren Einfluss auszuüben. Daher sind diese kleinen Differenzen bei den Geborenen auch für die volkswirthschaftliche, die politische (militärische) Seite der Frage der Geschlechtsvertheilung nicht weiter besonders wichtig.

Nach der neuesten vergleichenden Arbeit des reichsstat. Amts (N. F. B. 44, S. 176) kamen im Deutschen Reich 1872—80 im Mittel auf 1000 Mädchen unter den Geborenen 1062 Knaben (einjähr. Max. 1067, Min. 1059, Max. nach den grösseren Gebietsgruppen im Deutschen Reich von 1872—80 1069 [Pommern, Brandenburg ohne Berlin, R.-B. Münster und Minden]. Min. 1051 [Würtemberg, 1054 Baden], kleine Gebiete zeigen grössere Differenzen. 1077—1017); unter den ehelichen 1063, den unehelichen 1051, den Lebendgeborenen 1054, den Todtgeborenen 1289. Unter den verglichenen übrigen europ. Gross- und Mittelstaaten, ebenfalls nach mehrjährigem Mittel, war das Max. bei allen Ländern 1076, in Galizien und Bukowina, 1071 in Italien, 1109 (? Rumänien), das Min. 1058 Belgien und Dänemark (Frankreich hatte 1068, bei Lebendgeborenen allein 1047, Grossbritannien nur bei letzteren 1042, Russland auch nur bei diesen 1050).

Der Ueberschuss der Knaben bei den Geburten bewirkt, dass in den jüngeren Lebensjahren in der Bevölkerung das männliche Geschlecht etwas überwiegt. Allein das gleicht sich bald aus, weil die Sterblichkeit der Knaben von der Geburt an (ja schon vor und bei der Geburt, wie die viel grössere Anzahl todtgeborener Knaben als Mädchen beweist), zumal in den ersten Lebensjahren, aber im Allgemeinen etwa bis ins höhere Kindesalter, doch meist nicht mehr ganz bis zur Zeit der Geschlechtsreife, eine ungünstigere als diejenige der Mädchen ist.

Um diese Zeit und von da an ungefähr in der ganzen Periode des geschlechtlichen Zusammenlebens, bis gegen Ende der 40er Lebensjahre besteht am Meisten eine annähernde Gleichzahl der beiden Geschlechter in der Bevölkerung, wenigstens unter normalen Verhältnissen, d. h. unter solchen, welche nicht durch Wanderungen und durch anomal stark das Leben der Männer mehr gefährdende Berufe der letzteren zu abweichender Vertheilung der Geschlechter führen. In diesen Jahren, zum Theil schon vom 10—15ten, mehr noch von 15—20 bis 40—45, auch noch bis 45—50 ist die Sterblichkeit beider Geschlechter nicht mehr so wesentlich verschieden, wenn auch im Ganzen noch etwas günstiger bei den weiblichen; jedoch mit Schwankungen in den kleineren Perioden, hie und da auch einmal etwas ungünstiger für die Frauen, namentlich in der Lebensperiode, wo die Geschlechtsfunction des Weibes (in der Zeit der Entwicklung der Geschlechtsreife und in der Hauptzeit der Gebährthätigkeit) am Stärksten wirksam wird.

Nach dieser Periode bis ins höhere und höchste Lebensalter überwiegt im Ganzen normal wieder das weibliche Geschlecht, wegen durchweg grösserer Sterblichkeit der Männer, welche letztere erst im Greisenalter für beide Geschlechter wieder gleichmässiger wird.

Doch scheinen sich hier die Verhältnisse bei verschiedenen Völkern auch abgesehen von dem Einfluss von Berufsverhältnissen etwas verschiedener als im Kindesalter zu gestalten. Auch bei einzelnen europäischen Bevölkerungen (in Italien, Spanien, Griechenland, Galizien und Bukowina, selbst in einzelnen deutschen Gebieten wie Westfalen) zeigt sich ausnahmsweise im höheren Alter eine ungünstigere Sterblichkeit der Frauen (s. u.).

Im Ganzen kann die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter in den einzelnen Lebensaltern und besonders den grösseren hier unterschiedenen Perioden derselben, in der dargelegten Weise als eine statistisch feststehende Thatsache gelten.

Eine allgemeine physiologische Erklärung fehlt, denn die Annahme einer grösseren passiven Widerstandsfähigkeit des weiblichen Organismus ist nur ein anderer Ausdruck für die Thatsache selbst. Eher kann man an eine stärkere Lebensabsorption

des männlichen Organismus durch ziemlich alle Lebensphasen hindurch denken, wie sie durch Geschlechtscharacter, Thätigkeit, Lebensweise, Beruf eben auch durchschnittlich bedingt ist. Das Leben des Knaben und des Mannes ist im Ganzen direct und indirect mehr gefährdet als das des Mädchens und der Frau. Es bleibt dabei bemerkenswerth, dass die specifische Geschlechtsfunction des Weibes sich nicht als durchgreifend die Sterblichkeit steigernder Factor zeigt, wenn auch, wie bemerkt, in den Jahren der hauptsächlichen Gebährthätigkeit die weibliche Sterblichkeit sich der männlichen mehr nähert und sie hier und da erreicht und etwas überschreitet.

Die regelmässige Sterblichkeit des männlichen Geschlechts wird aber nun unter besonderen Verhältnissen durch die specifischen Gefahren bestimmter Berufe gesteigert. Das kann sich bei grosser Verbreitung solcher Berufe und bei besonders starker Lebensgefährdung auch in der Erhöhung der allgemeinen männlichen Sterblichkeit zeigen.

Namentlich der Kriegsberuf in Kriegszeiten, einzelne gefährliche Erwerbsberufe (Seewesen, gewisse bergmännische, industrielle Thätigkeit) sind hier von Einfluss und verschieben durch die grössere Sterblichkeit der Männer in ihnen die natürliche Vertheilung der Geschlechter, besonders in den betreffenden Lebensaltern.

Endlich aber führen die einheimischen und die internationalen Wanderungen die beiden Geschlechter in ungleichem Maasse überhaupt und besonders in gewissen Lebensaltern fort und herbei. Sie üben so auf die wirkliche Geschlechtsvertheilung der Bevölkerung im Ganzen und wieder in bestimmten Altersclassen einen ziemlich erheblichen Einfluss aus. Jedenfalls ändern sie die von der Geschlechtsvertheilung bei den Geburten und von der verschiedenen Sterblichkeit bedingte „natürliche“ Geschlechtsvertheilung mehr oder weniger.

Da in der zurückgebliebenen Bevölkerung im einen und in der durch Zu- und Einwanderung vergrösserten im anderen Falle so die Geschlechtsvertheilung eine andere wird, übt auch weiter die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter überhaupt und in den verschiedenen Alterschlassen noch ihren Einfluss aus. Im Ganzen sehen namentlich die Länder der Massenauswanderung trotz des Knabenüberschusses bei den Geburten und auch dann, wenn nicht jene besonderen Umstände, wie Krieg und andere Berufsgefahren mehr Männer dahinraffen, in ihrer Gesammtbevölkerung die weibliche, die Länder der Masseneinwanderung die männliche Bevölkerung und zum Theil gerade in den volkswirthschaftlich und populationistisch wichtigsten mittleren Lebensjahren noch besonders überwiegen (s. u.). Die heimischen Wanderungen äussern in den Wegzug- und Zuzuggegenden vielfach einen ähnlichen Einfluss, aber doch nicht immer und nicht in demselben Grade. Denn der specifisch weibliche Massenberuf der Dienstboten führt auch Weiber in starker Zahl von der Geburtsheimath fort, oft auf die Dauer. Und die Beschäftigung der Frau in der Fabrik hat ähnliche, wenn auch dem Grade nach an sich und vollends im Vergleich mit den betreffenden Männern geringere Wirkungen. In der wesentlichen Verschiedenheit der Geschlechts- und der geschlechtlichen Altersclassenvertheilung der Bevölkerung nach Stadt, besonders Grossstadt und Land, industrieller und agrarischer Gegend gelangt daher der Einfluss der heimischen Wanderungen und in ihm derjenige der wirthschaftlichen Berufsverhältnisse mit zum Ausdruck.

Da doch im Ganzen das männliche Geschlecht, namentlich in den productiveren Lebensjahren, der Hauptträger der wirthschaftlichen, der politischen, der Culturarbeit ist, so sind Rück-

wirkungen der Geschlechtsvertheilung überhaupt und derjenigen in bestimmten Altersclassen auf das volkswirthschaftliche Productionsinteresse nicht wohl zu bestreiten. Dieses wird in Einwanderungsländern begünstigt, in Auswanderungsländern benachtheiligt. Aehnlich verhält es sich in einheimischen Zuzugs- und Fortzugsgegenden öfters. Nimmt man, wohl nicht mit Unrecht, an, dass die durchschnittliche weibliche wirthschaftliche Bedürftigkeit geringer als die männliche ist, so liegen die Dinge vom Standpuncte der volkswirthschaftlichen Vertheilung betrachtet indessen nicht in demselben Maasse günstiger und ungünstiger, wie vom Standpuncte des Productionsinteresses aus. Aber die Erwerbsfähigkeit, mindestens die Erwerbsthätigkeit der Frauen fehlt vielfach oder ist beschränkter und sie müssen vom Einkommen der Männer mit unterhalten werden. Daher wirkt eine grössere Anzahl weiblicher Personen in der Bevölkerung ähnlich wie eine grössere Quote Kinder, nemlich doch wieder als höherer Belastungscoefficient für die männliche erwachsene Bevölkerung: d. h. das Vertheilungsinteresse wird dadurch ungünstig berührt.

B.—§. 240 Statistische Belege. S. die Werke über Bevölkerungsstatistik, wo die Geschlechtsvertheilung mit Vorliebe genauer verfolgt wird, so bei Wappäus, v. Oettingen, G. Mayr u. a. m.[1]). Auch in dem gen. B. 44 N. F. der Reichsstatistik sind viele vergleichende Daten gegeben worden. S. bes. Einl. S. 21 ff., 24 ff., in Combination mit Altersgliederung, Tab., Verhältnisszahlen, bes. S. 114 ff., 179 ff. Aus diesem neuesten reichen Material, meistens aus 1871 oder 1872—80, sind die folgenden Daten im Text und in den Tab. XXXII—XXXIV entnommen, mit Ergänzungen für die neue Welt aus anderen Quellen.

S. Tab. XXXII auf S. 603.

Der Einfluss der Wanderungen zeigt sich im Deutschen Reich, Grossbritannien, Schweden, Norwegen u. a. als Auswanderungsländern, in den Vereinigten Staaten und Australien als Einwanderungsländern deutlich, auch gegenüber Frankreich. Seit der neuerlichen starken Auswanderung wird auch Italien vermuthlich bald eine andere Geschlechtsvertheilung aufweisen. In Nordamerica, Südaustralien war früher das Uebergewicht der Zahl der Männer noch grösser. Je stärker die Bevölkerung wächst, auch durch Geburtsüberschuss, und eine je kleinere Quote selbst die neue Masseneinwanderung in kurzen Zeiträumen von der bereits grösseren ansässigen Bevölkerung beträgt, desto mehr wird auch in den grossen Einwanderungsländern die Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung eine der normalen gleichkommende. In den älter colonisirten, den atlantischen Küstenstaaten überwiegt schon jetzt (bz. schon 1881) das weibliche Geschlecht (z. B. Massachusetts fast 1080, New-York fast 1030); in den neueren, den westlichen Staaten ist das männliche um so stärker vertreten. Aehnlich in Australien, wo in Neu-Südwales 1888 nur 812 weibliche auf 1000 männliche Bewohner kamen. Bei Indien wirkt vielleicht frühere Beseitigung weiblicher Kinder nach. Die Zahlen der Weiber sind daselbst aber auch vermuthlich unvollständiger, als die der Männer bei der Zählung aufgenommen.

Die einheimischen Wanderungen spiegeln sich am Deutlichsten in den Zahlen der Geschlechtsvertheilung in der Bevölkerung in den Maximis und Minimis inner-

[1]) Eine jüngste Arbeit von K. Bücher über die Geschlechtervertheilung auf der Erde, in G. v. Mayr's stat. Arch. 1891—92, 2. Halbb., geht mir leider erst beim Druck zu.

Tab. XXXII. Geschlechtsvertheilung unter den Geborenen und unter der ganzen Bevölkerung nebst Verhältniss der Sterblichkeit beider Geschlechter zu einander.

	Auf 1000 männl. komm. weibl. unter den Geb.	Bevölk.	Gest.		Auf 1000 männl. komm. weibl. unter den Geb.	Bevölk.	Gest.
	1.	2.	3.		1.	2.	2.
Deutsches Reich	949	1037	880	Schweden	950	1064	910
Extreme nach				Grossbritannien	961	1058	890
Differ. in Bevölk.				Westösterreich	946	1052	870
(Col. 2)				Irland	947	1051	940
Max. Breslau, Liegn.	952	1101	840	Finnland	953	1049	930
„ Oppeln	945	1085	830	Norwegen	950	1047	930
„ Ostpreussen	954	1084	840	Schweiz	950	1044	880
Min. Arnsberg	947	925	920	Deutsches Reich	949	1037	880
„ Düsseldorf	953	972	900	Dänemark	952	1033	940
„ übr. Rheinland	950	999	920	Spanien	938	1026	910
Berlin	955	1012	860	Galizien. Bukowina	934	1026	910
Ganz Preussen	948	1031	890	Niederlande	951	1025	940
„ Baiern	948	1051	880	Ungarn	951	1015	?
Königr. Sachsen	948	1047	860	Frankreich	955	1008	930
Würtemberg	959	1073	870	Belgien	955	995	?
Baden	955	1051	900	Italien	940	992	960
Elsass-Lothringen	947	1046	880	Griechenland	895	919	980
				Ver. Staat. in 1880	—	965	—
				Austr. Col. in 1888	—	843	—
				Indien in 1881	—	954	—

halb des Reichs (preuss. Bezirksgruppen) ab. Wenn Orte wie Berlin (auch Hamburg) doch einen weiblichen Ueberschuss haben, kommt die weibliche Dienstbotenzahl, in Sachsen wohl auch diese (Grossstädte) und die weibliche industrielle Bevölkerung mit in Betracht.

Die Col. 1 und 3, welche in beiden Abtheilungen der Tab. XXXII die Geschlechtsproportion der Bevölkerung flankiren, zeigen das Ueberwiegen der Knaben bei den Geburten und die günstigere weibliche Sterblichkeit. Die Differenz zwischen Col. 2 und 1 ergiebt, unter Berücksichtigung der Sterblichkeitsproportion der Col. 3, das Maass des Einflusses, welchen die Wanderungen auf die Umwandlung der ursprünglichen Geschlechtsproportion bei den Geburten in dasjenige unter der Gesammtbevölkerung ausüben, natürlich verschieden, auch in der Richtung, je nachdem es sich um Ab- oder Zuzug handelt.

Die folgende Tab. XXXIII giebt einen Einblick in die verschiedene Sterblichkeit der Geschlechter in den verschiedenen Lebensaltern.

S. Tab. XXXIII auf S. 604.

Es wird dadurch auch die frühere Uebersicht der allgemeinen Sterblichkeit (§. 212, bes. Tab. V u. VI, S. 500) noch ergänzt. Die Daten nach gen. B. 44 der Reichsstat. S. 179 ff. Diejenigen für das Deutsche Reich schliessen die Daten für Würtemberg und Hamburg z. Th. nicht mit ein. Ebenda sind auch für die meisten übrigen Staaten Beobachtungen gleicher Art angestellt. Erheblichere Verschiedenheiten der relativen Sterblichkeit der Geschlechter finden sich wenig. Für die höchsten Altersclassen sind die absoluten Zahlen so klein, dass die Werthe der Relativzahlen unsicher werden. So zeigt z. B. eine doppelte Berechnung für das Deutsche Reich, einmal für 1872—80 (excl. Würtemberg, Hamburg und einige Kleinstaaten) und zweitens für 1876—80 (incl. Würtemberg) nur geringe Unterschiede bis zum 80., ja 90. Jahre, grössere alsdann (a. a. O. S. 179). Nur im höheren Kindesalter (5—10 J.), mehr noch in der Periode der Entwicklung der Geschlechtsreife (10—15, auch 15—20 J., mit kleinen Unterschieden zwischen südlichen und nördlichen Ländern, die verständlich

Tab. XXXIII. Sterblichkeit der Geschlechter in den verschiedenen Lebensaltern.

Alter, Jahre	Auf 1000 Lebende Gestorbene (ohne Todtgeborene)									
	Deutsch Reich		Westösterr.		Italien		Frankreich		Grossbritann.	
	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.	männl.	weibl.
Ueberhaupt	28.5	25.2	31,4	27.2	30.6	29.3	23.2	21.6	22.7	20.2
Unter 1	321	267	359	287	300	267	229	191	193	154
1— 2	71	69	86	83	170	169			69	64
2— 3	34	33	44	42	58	59			28	28
3— 4	23	23	30	28	36	37	68	66	19	18
4— 5	18	18	24	23	28	29			14	13
5— 10	8.8	8.6	10.7	10·7	12.2	12.8	6.5	6.9	7.0	6.5
10— 15	3.9	4.2	4.5	4·0	5.8	6.6	3.9	4.7	3.9	3.9
15— 20	5.3	4 9	6.7	6·5	6.6	7.3	5.5	6.5	5.5	5.7
20— 25	8.1	6.9	10.9	8.3	10.5	9.1	9.5	7.4	7.6	7.0
25— 30	8.8	8.9	10.8	9.6	9 4	10.5	9 7	9.8	8.6	8.0
30— 35	9.8	10.2	11.1	10.4	9.7	11.1	9.8	9.9	10.4	9.6
35— 40	12	11.6	12.8	11.5	11.4	12.3	10.4	9.9	12.8	11.1
40— 45	14.7	12.2	15.0	12.1	13 6	12.7	12.2	10.5	14.8	12.3
45— 50	19.5	13.5	18.1	14.0	16.8	14.2	14.2	11.9	18.4	14.3
50— 55	24	18	24	19	22	19	19	15	22	17
55— 60	32	26	31	25	28	26	24	20	31	25
60— 65	44	38	43	39	41	40	35	31	39	32
65— 70	66	60	59	57	61	64	53	47	61	52
70— 75	97	91	101	99	95	101	84	76	82	72
75— 80	149	142	147	143	131	138	130	116	126	113
80— 85	216	205	227	225	186	199	187	182	200	176
85— 90	303	279	340	319	255	262	237	230	294	255
90—100	356	331	412	377	236	225	303	270	464	428
Ueber 100	369	322	300	300	240	232	433	257	467	469

sind) und in der folgenden Periode der hauptsächlichen Gebährthätigkeit der Frauen (20er, auch wohl mitunter noch 30er Jahre des Alters) nähert sich die weibliche Sterblichkeit der männlichen, kommt ihr gleich und übertrifft sie öfters etwas. Der genauere Vergleich einzelner Länder verschiedenen Klimas und Nationalität, z. B. Italiens, Scandinaviens, bietet besonderes Interesse. In wiefern die italienischen Daten, welche einiges Auffallende und Abweichende zeigen, völlig correct sind, muss dahin gestellt bleiben.

Auf die Verschiedenheit der Altersclassification beider Geschlechter (männlicher, weiblicher Altersaufbau) kommen wir im folgenden §. 241 noch zurück. Wie sich nach der Geschlechtsvertheilung bei den Geburten und bei den Altersclassen der Sterbefälle und Wanderungen schliesslich das Verhältniss der männlichen zur weiblichen Bevölkerung in den verschiedenen Lebensaltern stellt, ist für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage ebenfalls von besonderem Interesse. In der amtlichen und Privatstatistik ist das öfters genauer ermittelt oder berechnet worden. Die gen. treffliche Arbeit Schumanns in B. 44 der Reichsstatistik liefert auch hierüber lehrreiche Berechnungen und Untersuchungen für 4 grössere Altersclassen der Bevölkerung, 0—15, 15—40, 40—60 und über 60 Jahre (Einl. S. 31), zugleich mit Berücksichtigung der relativen Sterblichkeit der Geschlechter in diesen Classen. Für unsere Zwecke wäre es erwünscht, wenn die 3. Classe bis zum 70. oder wenigstens bis zum 65. Jahre ginge. Für das Deutsche Reich liegen die Berechnungen für die Gebietsgruppen vor. Einige dieser Daten sind in Tab. XXXIV zusammengestellt worden. Bei den Differenzzahlen der deutschen Gebiete blieben die einzelnen Kleinstaaten, welche die gen. reichsstat. Arbeit besonders giebt, wieder unberücksichtigt, weil sie aus zu kleinem und der zufälligen Gebietsbegrenzung entstammendem Material herrühren.

Tab. XXXIV. Verhältniss der Geschlechter zu einander in grösseren Altersclassen.

Auf 1000 männliche kommen weibliche Personen:

	Unter 15 Jahren 1.	15—40 Jahre 2.	40—60 Jahre 3.	über 60 Jahre 4.
Deutsches Reich	997	1044	1069	1126
Differenzen:				
1. Maximum	1038	1144	1167	1602
Gebiet	Südbaiern	B. Oppeln	Breslau, Liegnitz	Berlin
2. Maximum	1036	1135	1126	1292
Gebiet	Würtemberg	Pr. Posen	Elsass-Lothringen	Ostpreussen
1. Minimum	970	875	918	941
Gebiet	Münster, Minden	B. Arnsberg	B. Arnsberg	Münster, Minden
2. Minimum	971	960	953	1000
Gebiet	B. Arnsberg	Berlin	B. Düsseld.	Rheinl.ohneDüsseld.
Westösterreich	1006	1055	1111	1079
Galizien, Bukow.	1012	1063	1009	894
Ungarn	1006	1034	996	1000
Griechenland	901	957	861	940
Italien	965	1020	992	965
Spanien	976	1065	1030	1029
Frankreich	976	1011	1010	1068
Grossbritannien	996	1074	1101	1200
Irland	972	1104	1196	1057
Schweiz	1002	1057	1072	1077
Belgien	984	984	992	1087
Niederlande	989	1021	1035	1175
Dänemark	980	1042	1039	1189
Schweden	982	1055	1123	1315
Norwegen	971	1073	1070	1204
Finnland	994	1029	1108	1330

Es ergiebt sich aus dieser Tabelle, dass im Kindesalter unter dem Einfluss des männlichen Geburtsüberschusses und weil hier sich die Wanderungen noch nicht besonders geltend machen, regelmässig auch in der Bevölkerung die Knaben überwiegen, aber doch nur mit nicht seltenen Ausnahmen. Diese sind dann wohl auf die ungewöhnlich ungünstige Sterblichkeit der männlichen Kleinkinder mit zurückzuführen, wie in Südbaiern, Würtemberg (auch in Hohenzollern, Baden und anderen deutschen Ländern mit Mädchenüberschuss im Kindesalter), in Oesterreich, Schweiz, wo statistisch eine relativ hohe Sterblichkeit der Knaben verglichen mit den Mädchen hervortritt (s. Reichsstat. a. a. O. S. 32).

In der 2. Altersclasse, derjenigen der kräftigsten Lebensjahre, macht sich innerhalb Deutschlands wie ausserhalb der Einfluss der Wanderungen und der wirthschaftlichen Hauptberufe der Bevölkerung stark geltend, derjenige der hier auch für das männliche Geschlecht nicht so viel ungünstigeren Sterblichkeit (100 : 96 in Deutschland, gegen 100 : 88 im Kindesalter) kaum. Die preussischen östlichen Provinzen (ausser Brandenburg), Mecklenburg, Hessen-Nassau, Franken, Thüringen, Würtemberg Pfalz haben hier alle ein ziemlich starkes Ueberwiegen der Frauen (6—14 %), ein schwächeres (0! bis 5 % und mehr), haben Westfalen ohne Arnsberg, Pr. Sachsen, Hannover, Rheinland ohne Düsseldorf, K. Sachsen, Südbaiern, Baden, Elsass-Lothringen, Hessen, Oldenburg und verschiedene Kleinstaaten. Nur Berlin und Brandenburg, Arnsberg und B. Düsseldorf, Braunschweig und (ein Weniges) Schleswig-Holstein haben hier einen männlichen Ueberschuss in der Bevölkerung, Hamburg fast ein Gleichgewicht (1004). Die Massenauswanderungsländer, Deutschland, die übrigen germanischen, auch Spanien, Italien, die österr.-ungar. Lande (wo Andres mehr mitspielen muss) zeigen weniger Männer, so besonders im Vergleich mit Frankreich, Belgien.

In der 3. Classe, von 40—60 Jahren ergeben sich innerhalb Deutschlands wie in den anderen Ländern, wohl unter Nachwirkung der Wanderungen in jüngeren

Jahren, vielfach ähnliche Verhältnisse wie in der vorausgehenden Classe, doch so, dass der weibliche Ueberschuss meistens noch grösser geworden ist, oder da eintrat, wo er früher fehlte. Indessen finden sich mehrfach Ausnahmen, welche, wie in Galizien, Italien, mit nicht so günstiger Sterblichkeit der Frauen zusammenhängen können.

In der höchsten Altersclasse, von über 60 Jahren, überwiegt mit ganz wenigen Ausnahmen überall das weibliche Geschlecht und meistens, z. Th. erheblich stärker, als in den jüngeren Jahren. In Deutschland macht nur R.-B. Minden und Münster (von kleineren Gebieten Hohenzollern, Birkenfeld), von fremden Ländern nur Galizien u. s. w., Italien, Griechenland hiervon eine Ausnahme: hier überwiegt in dieser Classe das männliche Geschlecht, auch zeigt sich (ausser in Hohenzollern) hier eine grössere weibliche Sterblichkeit. Im Ganzen tritt der Einfluss der Sterblichkeit auf die Geschlechtsvertheilung unter der Bevölkerung in diesen höheren Jahren wieder stärker hervor. Die auffallend hohe Zahl alter Frauen gegenüber alten Männern in Berlin findet durch ähnlich hohe Zahlen in den 3 Hansestädten ihre Wiederholung. — Im Einzelnen kann man für Massenauswanderungsländer, namentlich für solche, welche es schon lange sind, und für Länder mit gefährlicheren Lebensberufen der Männer mehrfach (nicht allgemein, wie Irland zeigt) ein besonders grosses Ueberwiegen der Frauen im höheren Lebensalter und eine weitere Steigerung im höchsten Alter nachweisen, (über 80 und 90 Jahre, s. Wappäus II, 180, 212, der für den Durchschnitt einer Reihe von 11 europ. Ländern berechnet:

Tab. XXXV.

Auf 1000 Männer Weiber:

0— 5 Jahre	980	30—40 Jahre	1025
5—10 „	977	40—50 „	1017
10—15 „	970	50—60 „	1068
15—20 „	984	60—70 „	1173
20—25 „	1068	70—80 „	1171
25—30 „	1042	80—90 „	1345
		über 90 „	1552

Für manche Specialfragen der Bevölkerungsstatistik und auch für manche besondere Puncte der volkswirthschaftlichen Seite der Bevölkerungsfrage und für andere wirthschaftliche Specialfragen, auch solche der practischen Nationalökonomie, z. B. der Lebensversicherung, des Wittwenkassenwesens, ist grade diese Verschiedenheit der Vertheilung der Geschlechter in den Altersclassen besonders wichtig. Sie verdient daher aufmerksam beachtet zu werden. In der gen. reichsstatistischen Arbeit liegt noch viel weiteres Material gut verarbeitet vor, um den interessanten Gegenstand ins Einzelne hinein zu verfolgen.

VII. — §. 241. Altersvertheilung in der Bevölkerung (Altersclassification). A. Allgemeine Uebersicht. Wichtiger noch als die Geschlechtsvertheilung ist für die volkswirthschaftliche Seite der Bevölkerungsfrage die Vertheilung der Lebensalter und die danach sich ergebende Classification der Bevölkerung. Denn hiervon hängt wieder die Vertheilung der Lebensjahre ab, welche aus natürlichen und aus socialen Gründen productiv und unproductiv oder nur theilweise productiv sind und, soweit bloss natürliche Gründe obwalten, auch nur so sein können: der wichtige Punct in dieser Frage für das volkswirthschaftliche Productionsproblem, aber zugleich der fast noch wichtigere für das Vertheilungsproblem, weil sich danach entscheidet, welcher Theil der Bevölkerung

naturnothwendig oder nach den einmal in Bezug auf die Lebensalter bestehenden socialökonomischen Erwerbsverhältnissen von dem anderen unterhalten werden muss, also für diesen den ökonomischen „Belastungscoefficienten“ darstellt.

Von besonderer Bedeutung ist daher vor Allem die absolute und relative Grösse der Bevölkerung im Kindesalter, d. h. etwa bis zum vollendeten 15ten Lebensjahre.

Wie man dieses Alter hier zu begrenzen habe, ist allerdings nicht so ohne Weiteres zu bestimmen. Meistens wird es auch in der Altersstatistik der Bevölkerung mit nach einem wirthschaftlichen Gesichtspunct, bis zu demjenigen Lebensjahre gerechnet, wo regelmässig in der Masse der Bevölkerung die Erwerbsarbeit beginnt und der junge Mensch (beiderlei Geschlechts) die Last seiner Erhaltung seinen Eltern oder Angehörigen oder sonstigen rechtlich Verpflichteten oder thatsächlich bisher Helfenden wenigstens theilweise abnimmt. Dieses Lebensjahr hängt mit der natürlichen Entwicklung des menschlichen Organismus zusammen, bildet daher einigermaassen auch die natürliche Grenze des Kindesalters: annähernd die Zeit des Eintritts der Geschlechtsreife, ein Zeitpunct, welcher freilich nach Klima, Race, Nationalität, selbst unter den europäischen Culturvölkern, etwas verschieden ist. Es ist zugleich etwa der Zeitpunct, wo die Schulpflicht zu enden und auch thatsächlich für die grosse Masse des Volks der Schulbesuch anfzuhören, die kirchliche Confirmation stattzufinden pflegt. Für den grossen europäischen Durchschnitt kann man so das 15te, am Besten das vollendete 15te Jahr annehmen, wie es, zum Theil in Verbindung mit der neuerlich beliebten Quinquennialperiode, auch in der Statistik jetzt meistens geschieht (früher mehr das vollendete 14te Jahr). Physiologisch ist dieses Jahr allerdings für südliche Völker etwas zu hoch, für nördliche noch etwas zu niedrig. Und volkswirthschaftlich bleiben bei einem solchen Ansatz die thatsächlichen Verhältnisse, welche bei dem Einzelnen von allgemeinen socialen und wirthschaftlichen Umständen und von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten socialen Classe abhängen, unberücksichtigt. Denn in den unteren Classen, wenigstens bei Hausindustrie und Fabrikwesen, solange ein allgemeines Verbot der Kinderarbeit fehlt, auch im Handwerk wenigstens vom vollendeten 14. Jahre an, etwas auch in der Landwirthschaft und im Gesindedienst u. dgl. beginnt die Erwerbsarbeit und damit die mindestens theilweise ökonomische Emancipation von der Familie früher; bei den höheren Classen andrerseits bekanntermaassen viel später, wenn überhaupt (Haustöchter!). Man kann daher die Bevölkerung im Kindesalter bis incl. 15 Jahre nur im Grossen und Ganzen und unter den angedeuteten Vorbehalten als die durch Altersverhältnisse unproductive ansehen.

Beginnt man dann das „erwachsene“ „productive“ Alter vom 16ten Lebensjahre an, so kann auch das in der volkswirthschaftlichen Betrachtung der Altersclassification und bei Schlüssen daraus wiederum nur mit Vorbehalten geschehen.

Denn die regelmässige Erwerbsthätigkeit und auch, nach den hier obwaltenden Berufen, die Erwerbsfähigkeit der höheren Classen fängt erst viel später an. Aber auch in der Masse des Volks sind die Erhaltungskosten meist noch einige Jahre lang von den Eltern etc. wenigstens zu ergänzen und auch hier tritt manchmal Erwerbsfähigkeit und Thätigkeit erst etwas später ein. Für die ökonomische Betrachtung kann daher namentlich die Altersclasse 16—20 noch nicht allgemein, für die höheren Schichten kaum die Classe 26—30 Jahre schon als productiv gelten. Bei den statistischen Zahlen und bei Schlüssen daraus will das wiederum bedacht sein.

Nicht minder macht die Frage Schwierigkeit, mit welchem Lebensjahre man die „productive“ Altersclasse abschliessen soll.

Man pflegt dafür das vollendete 60., 65., auch 70. Jahr anzusehen, kann für jedes derselben und für dazwischen liegende manche Gründe geltend machen. Aber allgemein und durchaus passt wieder nach den natürlichen, den socialen, den individuellen Verhältnissen kein einzelnes bestimmtes Jahr immer als Norm und als statistische Grenzziffer.

Physiologisch wird man sich mehr für das 70. als für ein jüngeres Jahr entscheiden. Volkswirthschaftlich ist für die Masse der unteren und theilweise auch der Mittelclassen (in städtisch-industrieller und in ländlicher Beschäftigung) das 65. wohl richtiger, weil die Arbeits- und Erwerbsfähigkeit hier früher und stärker abzunehmen pflegt. Man könnte mit Rücksicht darauf wohl auf ein noch jüngeres Jahr zurückgehen. Aber für Durchschnittsverhältnisse ist doch das 60ste wohl eine etwas niedrige Grenze. In den höheren Classen kann man hier eher das 70ste annehmen. Auch kommt doch in Betracht, dass die ältere Bevölkerung von dem Doppelstandpunct der Production und der Vertheilung aus nicht der Bevölkerung im Kindesalter gleich gestellt werden kann: sie ist im Ganzen weder wirthschaftlich so unproductiv noch so ausschliesslich und namentlich nicht so direct wie diese Belastungscoefficient für Dritte, für die Hauptclasse der Bevölkerung im kräftigen productiven Alter.

Innerhalb der drei Hauptclassen des Kindes-, des mittleren und des älteren Lebensalters lassen sich kleinere Altersclassen, welche nur einige Jahre (z. B. 5, 10) oder selbst nur 1 Jahr umfassen, auch für die volkswirthschaftliche Auffassung mit Rücksicht auf die Aenderungen in der Productivität und in dem Gewicht als Belastungscoefficient für Andere weiter unterscheiden, so z. B. das jüngere (bis 5, bis 10), das höhere (10—15 Jahre) Kindes-, das jüngere und höhere Greisenalter (65—70, 70—75, über 75, über 80 Jahre). In der mittleren Lebensalterclasse kann man auch wieder passend grössere Zwischenclassen bilden, z. B. 15—20—40, die Zeit der aufsteigenden und für die Arbeitermassen meist productivsten und erwerbsgünstigsten Jahre, 40—60—65 die Zeit der wieder abnehmenden Productivität und des sinkenden Erwerbs in diesen Kreisen, freilich umgekehrt wohl meistens des Höhepuncts der höheren Classen darin. Die 4 Jahresgruppen der Reichsstatistik (B. 44) bis 15, 15—40, 40—60, über 60 (besser bis 65) können so hier auch für unsere Zwecke, immer mit den geäusserten Vorbehalten, gut benutzt werden.

Die Vertheilung der Lebensalter in der Bevölkerung wird normal, d. h. wenn nicht die zu erwähnenden besonderen Umstände einwirken, wesentlich bedingt von der Geburtsfrequenz und von der Sterblichkeit in den verschiedenen Lebensjahren. Auch wenn bei hoher Geburtsfrequenz (gewisse germanische, slavische Länder) eine grössere Quote der Kleinkinder wieder stirbt, als in Ländern mit geringerer Geburtsfrequenz (Frankreich u. a. m., s. o. §. 211), so bleibt doch regelmässig ein grösserer Ueberschuss von Kindern vorhanden, welcher die Quote der Bevölkerung im Kindesalter bei entsprechender Höhe der Geburtsfrequenz dauernd erhöht, — den durch die Kinder für die erwachsene productive, erwerbende Bevölkerung gebildeten Belastungscoefficienten steigert (Deutschland, Grossbritannien gegenüber Frankreich). Oberhalb des Alters der Kleinkinder macht sich dann die relative Sterblichkeit der einzelnen Lebensjahre und Jahresclassen geltend, wofür auf die frühere Darlegung des Sterblichkeitsverhältnisses zu verweisen ist (§. 211, 212).

Da die Sterblichkeit der beiden Geschlechter im Kindes- und späteren Alter verschieden ist (§. 240), zeigt sich auch die Geschlechtsvertheilung, als Resultat der darauf einwirkenden Umstände, auf die durchschnittliche Vertheilung der Lebensalter in der Gesammtbevölkerung etwas mit von Einfluss. Länder mit einem Ueberschuss der weiblichen Personen müssen daher auch in der Altersvertheilung ein etwas anderes Bild geben, als Länder mit einem Gleichgewicht beider Geschlechter oder einem Ueberschuss des männlichen: die älteren Jahrgänge werden im Ganzen in ersterem etwas stärker besetzt sein.

Diese normale Vertheilung der Altersclassen in der Bevölkerung wird nun auch hier wieder, wie diejenige des Geschlechts, mehr oder weniger verschoben durch besondere Umstände, welche einzelne Altersclassen in ungleichem Maasse berühren. Dahin gehören Calamitäten, wie Krieg, Epidemien (z. B. unter Kindern), wirthschaftliche Nothzeiten (mit höherer Sterblichkeit der schwächeren Elemente, Kinder, Greise) und namentlich auch wieder Ein- und Auswanderung, an welcher, nach dem Früheren (§. 225 ff.), die verschiedenen Altersclassen ungleich betheiligt sind.

Die Länder der Masseneinwanderung sind daher hier wieder etwas begünstigt, diejenige der Auswanderung benachtheiligt, weil die Altersclassen der beginnenden und der stärksten Productivität mehr als die übrigen die wandernden sind (S. 562). In der Altersclassenstatistik der Einwanderungsländer tritt das nur nicht so deutlich hervor, weil hier oft die grosse Geburtsfrequenz der einheimischen Bevölkerung die Quote der Kinder stark erhöht. Die Bevölkerung in höherem, im Greisenalter muss ferner in jungen Einwanderungsländern, wo die Einwanderung gross ist und so gegenüber der einheimischen Bevölkerung stark ins Gewicht fällt, wieder ein kleinerer Theil werden, selbst bei günstiger Sterblichkeit in allen Altersclassen, denn die Einwanderer füllen namentlich die jüngeren und mittleren Jahrgänge an. — Grosse, andauernde Kriege mit starken Verlusten durch Schlachten, Krankheiten und Elend unter dem Heere (russischer Feldzug von 1812!) schwächen natürlich die Jahrgänge der betreffenden männlichen Altersclassen, was sich 1—2 Menschenalter lang in der Gliederung der Bevölkerung nach dem Lebensalter bemerkbar machen kann; so in Frankreich nach der grossen napoleonischen Kriegszeit lange hin später in der schwächeren Besetzung derjenigen Jahrgänge der männlichen Bevölkerung, welche durch die Kriege früher besonders mitgenommen worden waren. — In Irland wurde durch die Nothzeit des 5. Jahrzehnts dieses Jahrhunderts grade die Kindergeneration besonders vermindert. — Manche Einflüsse, so diejenigen der Epidemien, zumal unter den Kindern, werden freilich vornemlich nur in der Altersclassification der localen, einigermaassen stabilen (namentlich nicht durch Wanderungen stark beeinflussten) Bevölkerung hervortreten; nicht leicht in der Bevölkerung ganzer Länder oder grösserer Landestheile. Dafür sind sie selten mächtig genug oder beschränken sich wenigstens nicht scharf auf bestimmte Altersclassen oder werden in ihrer Wirkung durch andere Momente gekreuzt und aufgehoben.

Unter allen Einflüssen auf die Gliederung der Bevölkerung nach dem Alter ist derjenige der Geburtsfrequenz der deutlichste und für die volkswirthschaftliche Seite der Frage auch der wichtigste. Die auf die grössere Geburtsfrequenz zurückzuführende stärkere Quote der Bevölkerung im Kindesalter macht sich am Meisten als höherer Belastungscoefficient und verminderter Productivitätscoefficient für die Gesammtbevölkerung in der Volkswirthschaft geltend. Hierin liegt der unverkennbare Nachtheil der

Länder mit starker Geburtsfrequenz und hoher Quote der Kinder gegenüber einem Lande mit ganz entgegengesetzten Erscheinungen wie Frankreich. Nur die schliessliche Folge der höheren Geburtsfrequenz, das raschere und stärkere Wachsthum der Gesammtbevölkerung, kann hier wieder Ausgleichungen herbeiführen, nemlich wenn und soweit als diese grössere Bevölkerung über absolut stärkere Jahrgänge im productiven Alter verfügt und die wirthschaftliche Productivität dieser Bevölkerungstheile stärker als deren Bedarf an wirthschaftlichen Gütern wächst. Aber Schwierigkeiten und Bedenken aller Art bleiben immer.

Wir kommen darauf im nächsten Hauptabschnitte dieses Kapitels, bei den volkswirthschaftlichen Folgerungen, zurück. Der ganze Punct hängt eng mit den „Malthus'schen Fragen" zusammen und ist einer der wichtigsten grade für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Bevölkerungsproblems.

B. — §. 242. Statistische Belege.

S. für Material aus etwas weiter zurückliegender Zeit wieder vornemlich Wappäus, (II, 40 ff., 126 ff.); auch für die ganze hier behandelte Frage sind seine Ausführungen besonders beachtenswerth. Nach den von ihm berechneten Zahlen aus den damals noch unvollständigeren Daten der Altersstatistik einer Reihe von Ländern ist die Tabelle XXXVI zusammengestellt worden. Die europäischen Länder umfassen hier Frankreich, Grossbritannien mit Irland, Niederlande, Belgien, Schweden, Norwegen, Dänemark mit seinen damaligen deutschen Provinzen (Schleswig-Holstein, Lauenburg), Sardinien und Kirchenstaat. Deutschland fehlt hier also fast ganz. Die americanischen Länder sind die Vereinigten Staaten und Canada. Die Zahlen aus Mitte der 40er und Anfang der 50er Jahre (Irland bei den europ. Ländern noch nach der Zählung von 1841, also vor der grossen Volksabnahme).

Tab. XXXVI. Altersclassification der Bevölkerung in verschiedenen Gebieten um Mitte des 19. Jahrhunderts.

Auf 10,000 Lebende:

Jahre	Europ. Länder	Amer. Länder	Frankreich	Grossbrit. (ohne Irl.)	Belgien	Norwegen
0—5	1120	1512	929	1306	1164	1353
5—10	1066	1389	922	1168	1091	1140
10—15	993	1229	880	1072	978	1000
15—20	941	1095	881	988	899	855
20—25	887	1842 (20—30)	832	935	908	891
25—30	806		802	817	753	851
30—40	1373	1222	1475	1308	1352	1356
40—50	1107	807	1247	982	1180	876
50—60	846	488	1017	690	780	781
60—70	548	265	646	451	549	569
70—80	250	113	301	222	269	246
80—90	58	33	63	56	71	73
über 90	5	5	5	5	6	9
Oder						
0—15	3179	4130	2731	3546	3233	3493
15—40	4007	4159	3990	4048	3912	3953
40—60	1753	1295	2264	1672	1960	1657
über 60	861	416	1015	734	895	897

Die Verschiedenheiten zwischen europäischen und americanischen Ländern, Grossbritannien und Frankreich bestätigen die Bemerkungen im vorigen §. Der Einfluss der Massenauswanderung kommt damals und in den Daten der aufgeführten europäischen Länder (ausser bereits etwas in Grossbritannien) aber noch nicht stark zur Geltung, mehr, aber immerhin auch noch nicht so stark wie später, der Einfluss der Einwanderung in America. Die Daten für die nordamericanische Union allein weichen nur wenig von den in der Tab. XXXVI angegebenen Durchschnittsdaten für America (nemlich incl. Canada) ab.

Nach den Daten in Band 44 der Reichsstatistik sind die folgenden Tab. XXXVII und XXXVIII zusammengestellt worden. S. daselbst bes. Einl. S. 24 u. Tab. S. 114 ff., wo die Berechnungen auch für die übrigen europäischen Länder. In der Tabelle sind die Geschlechter getrennt worden, um die Verschiedenheiten im Altersaufbau derselben zu zeigen. Die Daten für die nordamericanische Union sind von mir nach dem Compendium of the tenth census (1880), part. I, Washington, 1883, p. 607 berechnet worden.

S. Tab. XXXVII auf S. 612.

S. Tab. XXXVIII auf S. 612.

Der Vergleich zwischen dem Deutschen Reich und Grossbritannien einer-, Frankreich andrerseits ergiebt namentlich, wie die grosse Geburtsfrequenz dort im 1. Lebensjahre auf eine hohe Quote, ca. 3 % der Bevölkerung, 1 % mehr als in Frankreich, einwirkt. Schon in den folgenden Jahren sind wegen der grösseren Sterblichkeit unter den Kleinkindern die Jahrgänge nicht mehr in demselben Grade stärker besetzt wie in Frankreich. Aber in der ganzen ersten fünfjährigen Periode hat Deutschland und Grossbritannien doch beinahe 4 % Kinder mehr in der Bevölkerung als Frankreich. Das wirkt bis zu Ende der 20er Jahre nach. In der Hauptaltersperiode der Militärdienstleistung (20—30, bez. —35 Jahre) hat Deutschland immerhin noch eine etwas grössere Quote seiner männlichen Bevölkerung stehen, als Frankreich, bzw. 1586 und 2281 auf 10,000 gegen 1560 und 2271 (in der Periode 20—25 allein ist allerdings Frankreich etwas überlegen). Erst in den 30er Jahren steigen dann die Quoten der Bevölkerung der betreffenden Altersclassen und im Ganzen immer mehr mit höherem Alter in Frankreich über diejenigen in Deutschland und Grossbritannien weit hinaus. Einen „retardirenden“, „conservativen“ Einfluss dieser reicheren Besetzung der mittleren und höheren Lebensalter auf die französische „Volksseele“, wie man nach der Annahme einzelner Statistiker vermuthen müsste, sucht man freilich wohl in Frankreich vergebens. Im Gegentheil: rerum novarum semper studiosi, wie ihre alten gallischen Vorfahren, sind die Franzosen heute noch mehr als jedes andre europäische Volk. Nordamerica (Union) zeigt in der ersten Kindesperiode (bis 5 J.) ziemliche Uebereinstimmung mit Grossbritannien, im späteren Kindesalter höhere Quoten; hinterher aber nur in der Periode 20—25 Jahre stärkere Besetzung der Jahrgänge und mehrfach abermals grosse Uebereinstimmung mit Grossbritannien, erst vom 40.—45. Jahre an werden die Quoten, und zwar im Ganzen wachsend, immer kleiner.

In Tab. XXXVIII (nach Reichsstat. B. 44 Einl. S. 25) sind die Länder nach der Reihenfolge der Kinderquote in der Bevölkerung geordnet. Man sieht, wie doch in Mittel- und Westeuropa (ohne Galizien u. s. w.) die Unterschiede dieser Quote nicht sehr gross sind, nur Frankreich steht weit zurück. Auch Spanien, Belgien, Italien weit über ihm. Das Gleiche — die Kleinheit der Unterschiede — gilt von der Klasse der Ueber-60-jährigen (hier ohne Spanien mit vielleicht nicht ganz richtigen Zahlen und ohne Ungarn und Finnland), während hier Frankreich viel stärker vertreten ist. In den mittleren Jahren zeigt Frankreich mehr Uebereinstimmung mit dem übrigen Europa, namentlich in der ersten Hälfte (15—40 Jahre) dieser Periode. Irland weist hier doch grössere Verschiedenheiten von Frankreich als in der Geburtsfrequenz und mehr Uebereinstimmung mit Grossbritannien (d. h. England und Schottland) auf. Nordamerica (Union) steht in der Reihenfolge der Kinderquoten hoch, aber nicht an der Spitze, in der Classe der 15—40 jährigen am Günstigsten (von Spanien mit einer höheren, aber kaum ganz correcten Quote abgesehen), eine Mitfolge der Einwanderung, während es in den letzten Classen erheblich hinter Mitteleuropa zurückweicht. Zerlegt man die Kindesperiode wieder in kleinere Zeiträume und für die ersten 5 Jahre in Einzeljahre (nach den Berechnungen in B. 44 S. 118, 122 d. Tab.), so ergeben sich einige weitere Verschiedenheiten. Irland hat die ersten Kinderjahrgänge

Tab. XXXVII. Altersclassification der Bevölkerung in verschiedenen Ländern um 1870—80. Auf 10,000 Lebende:

Jahre	Deutsches Reich			Frankreich			Grossbritannien (ohne Irland)			Nord-amer.
	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	männl.	weibl.	zus.	zus.
0—1	316	300	308	206	199	203	306	287	296	288
1—2	277	267	272	187	181	184	270	255	262	256
2—3	274	264	269	195	190	193	279	263	271	284
3—4	262	252	257	192	186	189	272	258	265	255
4—5	241	232	236	187	183	185	262	253	260	279
Zus. 0—5	1370	1315	1342	967	939	954	1383	1316	1354	1361
5—10	1151	1109	1130	899	872	886	1257	1170	1203	1292
10—15	1054	1010	1032	881	848	864	1114	1040	1076	1139
15—20	947	926	936	864	849	856	1000	952	975	998
20—25	837	850	844	850	912	881	874	906	891	1014
25—30	749	766	757	710	706	708	767	800	784	813
30—35	695	702	699	711	698	705	664	685	675	673
35—40	624	630	627	691	676	683	579	598	589	599
40—45	548	555	551	649	635	642	529	547	538	492
45—50	482	493	487	603	604	603	441	460	451	416
50—55	440	460	450	544	549	547	394	411	403	366
55—60	367	385	377	481	493	487	305	320	312	255
60—65	295	317	306	414	419	417	267	289	279	239
65—70	205	221	213	311	324	317	183	205	194	144
70—75	134	146	140	221	234	227	131	150	140	99
75—80	68	75	72	130	145	137	73	87	80	56
über 80	34	40	37	74	97	86	47	64	56	44

Tab. XXXVIII. Altersclassification nach grösseren Altersperioden in verschiedenen Ländern um 1870—80.

Auf 1000 Lebende der beiden Geschlechter:

Länder	Bis 15 Jahre	15—40 Jahre	40—60 Jahre	über 60 Jahre
Griechenland	387	402	154	57
Galizien, Bukow.	381	401	176	41
Nordamer. Union	379	410	153	58
Grossbritannien	363	391	171	75
Ungarn	355	402	183	60
Irland	352	375	177	96
Deutsches Reich	350	386	187	77
Finnland	346	398	188	68
Niederlande	345	375	195	85
Norwegen	344	375	191	90
Dänemark	337	376	194	93
Schweden,	333	376	203	88
Spanien [1])	330	412	193	65
Belgien	329	376	197	98
Italien	323	392	202	83
Westösterreich	322	391	203	84
Schweiz	319	384	208	89
Frankreich	270	383	228	119

[1]) Für 1861—70.

auch schwach besetzt, aber doch immer noch wesentlich stärker als Frankreich. Bei der Vergleichung der Länder in Tab. XXXVIII ist übrigens wieder daran zu erinnern, dass grosse und mittlere Länder auch hier nur mit Vorbehalt unter einander verglichen und Schlüsse aus solchen Vergleichungen gezogen werden dürfen.

Zwischen den Wappäus'schen Daten in Tab. XXXVI und denen der Reichsstatistik in Tab. XXXVIII liegt etwa ein Menschenalter. Grosse Veränderungen sind, z. B. in Grossbritannien und Frankreich, nicht eingetreten, aber immerhin bemerkbare und auch wegen der Richtung beachtenswerthe. Die Kinderquote hat sich dort noch etwas erhöht, hier noch etwas ermässigt, die Quote der Aeltesten ist in Frankreich nicht unbedeutend, in Grossbritannien ein Geringes gestiegen. Die Quote der 15- bis 40jährigen hat in beiden trotz der Verschiedenheit der Geburtsfrequenz und der Auswanderung ziemlich gleichmässig ein wenig abgenommen. Die Quote der 40—60jährigen ist in beiden Staaten fast dieselbe geblieben. In Belgien sind kleine Verschiebungen zu Gunsten der ältesten Classe, zu Ungunsten der Kinder und der jüngeren Mittelkategorie eingetreten. In Norwegen hat die ältere Mittelclasse, etwas die Kinderquote zu-, die jüngere Mittelclasse abgenommen, was wohl auf die Auswanderung zurückzuführen ist. In Nordamerica hat besonders die Kinderquote, etwas auch die Quote der 15 — 40jährigen bereits gegen die Zeit vor 30 Jahren abgenommen. Die beiden anderen sind gewachsen, d. h. die Altersclassification ist derjenigen der alteuropäischen Culturländer bereits ähnlicher geworden.

Auch die weiteren Vergleichungen der ältern Wappäus'schen mit den neueren reichsstatistischen Berechnungen der Quoten der Altersclassen für andere Länder sind lehrreich. Doch muss ich dafür auf die Werke selbst verweisen. Es sei nur noch angeführt, dass in Irland die Kinderquote 1841 3825 war, neuerdings nur 3525 auf 10,000 ist (von 0 — 5 J. 1260 und bzw. 1162).

Die Verfolgung der Vertheilung der Altersclassen in die kleineren Gebiete der grösseren Länder hinein ist deswegen von Interesse, weil sich dabei mehr der Einfluss der localen Geburtsfrequenzen, Sterblichkeiten der Lebensalter und der heimischen neben den internationalen Wanderungen zeigt. Die gen. reichstatistische Arbeit gestattet das wiederum für das Deutsche Reich genauer und zwar auch für beide Geschlechter getrennt nach den einzelnen Staaten, Provinzen und anderen Gebietsabschnitten zu verfolgen (Einl. S. 25, Tab. S. 114 ff.). Es würde zu weit führen, diese Materialien hier hineinzuziehen und specieller zu analysiren. Es sei nur erwähnt, dass die nahe liegende Vermuthung in den hauptsächlichsten Zuwanderungsgegenden eine Verstärkung, in den Fortzugsgegenden eine Schwächung besonders der Quote der Jüngeren in der Mittelclasse (15—40 J.) zu finden, ihre Bestätigung erhält. In Berlin z. B. steigt diese Quote (für beide Geschlechter zusammen) auf *über die Hälfte* der Bevölkerung (518 ‰) (männliche allein 532), auch in Hamburg auf 461, Bremen 449, R.-B. Arnsberg 401, R.-B. Düsseldorf 403, Königreich Sachsen 400, während sie in den östlichen und nördlichen und den sonstigen überwiegend agrarischen Gebieten (mit einzelnen Ausnahmen) unter den Reichsdurchschnitt von 386, auf 360—380 fällt. Die Verschiedenheit der Geburtsfrequenz, welche sich in der Kinderquote (bis 15 J.) geltend macht, lässt das übrigens in einigen östlichen Gegenden etwas zu stark hervortreten. Aber leicht bewirken die heimischen und sonstigen Fortwanderungen doch, dass die Bevölkerung in solchen Gegenden in Bezug auf die productivste Altersclasse ungünstiger gegliedert und der Belastungscoefficient, welcher die Kinder- und Greisegeneration darstellt, grösser wird. In Posen z. B. ist die Quote der Kinder und der Greise über 70 J. 414, in Pommern 396, in Berlin nur 289, im Königreich Sachsen 374, im R.-B. Düsseldorf 390. Das will doch Alles in den Bevölkerungs-, Freizügigkeits- und anderen socialökonomischen Fragen beachtet sein.

VIII. — §. 243. Die Berufsvertheilung in der Bevölkerung.

A. Behandlung der ganzen Frage.

Die Berufsvertheilung ist für eine Menge volkswirthschaftlicher Fragen, namentlich solcher, welche in die Practische Volkswirthschaftslehre gehören, von grosser Bedeutung. Die neueren Volkszählungen oder besondere agrar-, gewerbe- und namentlich eigentliche berufsstatistische Aufnahmen haben auch viel wichtiges und werthvolles

Material über die Berufsvertheilung hervorgefördert. Allein eine fruchtbare Benutzung dieses Materials bedingt ein solches Eingehen in das Einzelne und namentlich auch eine vorausgehende oder begleitende genauere Erörterung und Verständigung über die methodische Seite der Berufsstatistik, wie es hier schon aus Rücksichten auf den Raum ausgeschlossen ist. Hier in die „Grundlegung“ und speciell in dieses Kapitel von der Bevölkerung gehört auch immerhin nur Weniges aus diesem Gebiete. Ein kurzer Blick in dasselbe muss und kann auch hier unserm Zwecke genügen. Auch dabei handelt es sich nur um Beispiele.

Die Berufsstatistik bietet bei der heutigen weitgehenden Arbeitstheilung, der Verbindung von Nebenberufen mit dem Hauptberuf, der Beweglichkeit der Berufsverhältnisse, den Wanderungen u. s. w. u. s. w. ungemeine Schwierigkeiten. Schon die Beantwortung der Frage, was ermittelt werden soll, ist hier viel schwieriger, als bei den meisten sonstigen Thatsachen der Bevölkerungstatistik. Die weiteren Fragen, wie ermittelt werden soll (Aufnahmeverfahren), wie, nach welchen Gesichtspuncten das aufgenommene statistische Urmaterial zusammengestellt und verarbeitet werden soll, stellen neue Probleme. Die wichtigste Feststellung und Unterscheidung von Haupt- und Nebenberuf, von Erwerbsthätigen und Anderen, von Selbständigen (Unternehmern u. s. w.) und im Dienstverhältniss in den Productionsbetrieben Stehenden, von Hausgesinde und wirthschaftlichem Arbeitspersonal, von Angehörigen im Familienverband, welche nur unterhalten werden oder mit verdienen, die richtige Berufsbezeichnung und Einschaltung des betreffenden Berufs in die richtige Berufsclasse und vieles Andere mehr führen bei der Uraufnahme selbst und bei der Verarbeitung des Urmaterials auf Schritt und Tritt zu Zweifeln und Unsicherheiten, welche mit dem besten Willen nicht immer genügend gelöst werden können. Auch bei der Berufsaufnahme eines einzelnen Landes, einer besonderen, wie im Deutschen Reiche 1882 (5. Juni) oder einer mit agrar- und gewerbsstatistischen Aufnahmen, wie bisher gewöhnlich, verbundenen, lässt sich eine völlige Gleichmässigkeit des Verfahrens nicht verbürgen. Anordnungen, Instructionen, nachträgliche Revisionen führen auch nicht zu einer solchen. Die localen Verhältnisse, Auffassungen, Benennungen sind eben zu verschieden, zu mannigfaltig. Man denke, dass im Deutschen Reiche 1882 ein Verzeichniss von 6179 Berufsbenennungen, in England 1881 sogar von 11—12,000 aufgestellt wurde (v. Scheel). Selbst die vermuthlich beste bisherige Berufsaufnahme, eben die deutsche, welche getrennt von den periodischen Volkszählungen eigens für den Zweck stattfand, lässt daher doch in ihren Ergebnissen zu wünschen übrig. In die Unmasse der Schwierigkeiten und Zweifel einer derartigen Operation gewährt die treffliche Verarbeitung der Materialien dieser Aufnahme im reichsstatistischen Amt selbst den besten Einblick (s. namentlich die „Einleitung“ zu den betreffenden reichhaltigen umfangreichen Publicationen über die Berufsstatistik, in B. 2 N. F. der Reichsstatistik, 1884. Weiteres in B. 3 und 4; Hauptdaten in B. VI—XII des statistischen Jahrbuchs).

In den verschiedenen Ländern sind, trotz der im Ganzen in den heutigen Culturstaaten übereinstimmenden technischen, wirthschaftlichen, rechtlichen Grundlagen der Berufsverhältnisse, die Verschiedenheiten der letzteren doch meist noch grösser als innerhalb eines einheitlichen Wirthschafts- und Staatsgebiets. Noch mehr Unterschiede zeigen die Methoden und die Durchführung des Aufnahmeverfahrens sowie die Zusammensetzung und Verarbeitung des statistischen Urmaterials. Deswegen fehlt den betreffenden Daten noch mehr das, was für unsere Zwecke vor Allem in Betracht kommt und doch bei der übrigen Bevölkerungsstatistik im Ganzen genügend vorhanden ist: die Vergleichbarkeit in viel höherem Grade. Jede Vergleichung der statistischen Daten setzte eigentlich immer erst eine genaue Vergleichung und Kritik der einzelnen Aufnahmemethoden und Verarbeitungsweisen voraus, wenn man sich vor unrichtigen Vergleichen der Daten und vor falschen Schlüssen daraus hüten will. Auch dafür sei auf das Werk des reichsstatistischen Amts über die Deutsche Berufsstatistik verwiesen. Daselbst werden auch die Aufnahmen einiger anderer europäischer Länder und Nordamericas (Union) zum Vergleich mit herangezogen (s. bes. B. 2, Einl. S. 28 ff.). Mit Vorsicht und Umsicht und doch vielleicht schon in grösserem Umfange, als es die Verschiedenheit des Materials eigentlich gestattet. Jedenfalls bleiben Zweifel genug, ob und was aus den Daten verschiedener Länder und wie weit es vergleichbar ist, wie übrigens in jener Arbeit auch immer hervorgehoben wird. In

Ermangelung anderer besserer vergleichbarer Daten können wir uns hier aber nur an die Zusammenstellungen des reichsstatistischen Amts, unter den angedeuteten Reserven, halten.

Günstiger ist, dass in einem grossen Volkswirthschaftsgebiete wie dem deutschen, Provinzen, Staaten, Gebietstheile sehr verschiedener Berufsverhältnisse enthalten sind. Freilich bietet gerade dieser Umstand wieder für eine einheitliche, nothwendig mit bestimmten Merkmalen, Kategorieen, Schablonen operirende Aufnahme besondere Schwierigkeiten. Wie dieselben gelöst sind, das ist aus dem deutschen amtlichen Werke selbst zu entnehmen. Für uns liegt keine Veranlassung vor, an der erfolgten Lösung hier Kritik zu üben, was die Aufgabe monographischer Behandlung des ganzen statistischen Problems der Berufsaufnahme wäre. Es mag nur bemerkt werden, dass manche der hier auftauchenden scheinbar lediglich technisch-statistischen Fragen mit volkswirthschaftlichen, mit socialen Principienfragen zusammenhängen und zwar auch mit solchen, welche uns hier in der „Grundlegung" nahe liegen, z. B. was den Begriff „Erwerbsthätige", „Dienende" anlangt. Die Erörterung darüber hängt mit der Lehre von der „Productivität", die Behandlung z. B. der reinen Rentiers, der Pensionäre mit der principiellen Auffassung des Privateigenthums an Boden und Kapital, der Pension zusammen. Die Entscheidung des Statistikers wird folgerichtig eigentlich nach seiner principiellen Stellung in diesen volkswirthschaftlichen Fragen stattfinden müssen und danach dann von anderer Sette Beistimmung oder Widerspruch erfahren (vgl. die Bemerkungen in gen. B. 2 der Reichsstatistik, Einl. S. 13, über das Hausgesinde, wo dieser Punct berührt wird). Es liegt sogar grade für den Nationalökonomen ein Reiz vor, die Auffassungen, die Unterscheidungsmerkmale zwischen den Berufen, wie sie in der amtlichen Berufsstatistik vorkommen, nach seinen Gesichtspuncten zu prüfen: eine bisher noch wenig verfolgte Aufgabe. Hier ist das indessen unmöglich. Wir müssen nicht nur die Daten, sondern auch die zusammenfassende Bearbeitung derselben zu Gruppen u. s. w., wie sie einmal die amtliche Statistik geliefert hat, von dieser übernehmen, ohne sie deshalb überall für ganz richtig anzuerkennen.

S. über die Methodik der Berufsaufnahme und Materialverarbeitung ausser dem gen. grossen reichsstatistischen Werke (in der „Einleitung" namentlich in den „Vorbemerkungen" zu den einzelnen Abschnitten) den sehr knappen, aber gut übersichtlichen Artikel des jetzigen Directors des reichsstatistischen Amts, H. v. Scheel, über „Beruf und Berufsstatistik" im Handwörterbuch d. Staatswiss., B. II, S. 395—403, auch mit Angaben über die bezüglichen Aufnahmen andrer Länder und einigen vergleichend-statistischen Daten, ferner Rümelin über Berufsstatistik im Anhang zu seiner Abh. Bevölkerungslehre im Schönberg'schen Handbuch, 3. A. II, 774—783 (mit Daten aus der Reichsstatistik).

B. — §. 244. Bedeutung der Berufsvertheilung für das volkswirthschaftliche Bevölkerungsproblem.

Die Berufsvertheilung (Berufsgliederung) in der Bevölkerung steht zunächst in Verbindung mit der natürlichen Geschlechts- und Altersgliederung, ohne derselben genau parallel zu gehen und ihr überall und alle Zeit in derselben Weise zu entsprechen. Klimatische, nationale Factoren in ihrem Einfluss auf die Entwicklung der Kinder, technische, socialökonomische, rechtliche und Sittenverhältnisse in ihrem Einfluss auf Frauen- und Kinderarbeit machen sich auch hier geltend und bewirken Verschiedenheiten nach Völkern, Zeiten, Berufsarten.

Im Uebrigen ist die Berufsvertheilung vornemlich die Folge des technischen und wirthschaftlichen Princips der Arbeitstheilung. Gleichzeitig steht sie unter dem Einfluss der früheren,

noch nachwirkenden und der bestehenden Rechtsordnung in der Volkswirthschaft. In letzterer Beziehung ist namentlich das Rechtsprincip der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, an Grundstücken, Gebäuden, Kapitalien, die historisch überkommene Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung, die Gewerbeverfassung auch hier von Bedeutung. Auch die geltende Rechtsordnung für den Familienverband und für die daraus hervorgehenden Rechte und Pflichten zwischen Familienhaupt und Familiengliedern äussert ihren Einfluss.

Hier in der „volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre" sind namentlich diejenigen Verhältnisse der Berufsgliederung wichtig, welche mit dem volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblem in Beziehung, eigentlich in Wechselwirkung stehen. Von diesen Verhältnissen erscheinen folgende drei hier besonders beachtenswerth.

1. Das Verhältniss der erwerbsthätigen und der gesammten übrigen Bevölkerung.

Letztere wird direct oder indirect durch die Thätigkeit der ersteren mit erhalten, d. h. mit wirthschaftlichen Gütern, wie die Familienangehörigen, Anstaltsinsassen (Arme, Gefangene), je nach der Rechtsordnung auch mit eigenem Einkommen, wie Rentiers, Pensionäre, Hausarme versehen. Die Geschlechts- und Altersvertheilung in der Bevölkerung kommt namentlich hier in diesem Puncte mit zur Geltung, wiederum aber ohne dass die Verschiedenheiten in den Quoten der Geschlechter und der Lebensalter genau in den Proportionen von Erwerbsthätigen und unterhaltenen Angehörigen hervortreten.

Ceteris paribus bedeutet eine grössere Quote Erwerbsthätiger in der Bevölkerung eine grössere Productionsfähigkeit und Productionsergiebigkeit, ein höheres Nationaleinkommen, eine geringere Belastung dieses, in diesem Sinne „productiven" Volkstheils mit der Unterhaltung der Uebrigen: eine Erhöhung des Productivitäts-, eine Ermässigung des Belastungscoefficienten in der Gesammtbevölkerung.

2. Die („sociale") Berufsstellung.

D. h. ob der Einzelne selbständig als Unternehmer, Leiter, Arbeitgeber, als Besitzer eigener sachlicher Productionsmittel, als ein solcher, welchem Andre die ihnen gehörigen derartigen Mittel zur selbständigen Benutzung zur Verfügung gestellt haben, als Rechts- und Wirthschaftsobject fungirt, daher auch mit der Rechtsfolge, dass er zunächst das Privateigenthum an den neu gewonnenen Producten besitzt und die sonst an der Production Betheiligten nach Vertrag (und Sitte, Rechtsnorm) für ihren Antheil abfindet; oder ob es sich um Abhängige in verschiedener Dienststellung (als höheres, als niederes Arbeitspersonal im Geschäft, im Productionsbetrieb, als Hausgesinde) handelt.

Von dieser socialen Berufsstellung hängt die Art und die Höhe der Leistungen des Einzelnen im Productionsprocess und seine

Stellung im Vertheilungsprocess der arbeitstheilig gewonnenen Producte oder Erträge, deshalb auch mehr oder weniger die Art und Höhe seines Antheils (Einkommens) vom Gesammtertrage ab. Hier treten daher die Personen der betreffenden Berufsstellung als sociale Classen der grossen Erwerbsgesellschaft, welche die Volkswirthschaft bildet, mit ihren Interessengegensätzen in Bezug auf Zuschiebung der Arbeitslast in der Production und auf Erzielung von Antheilen am Productionsertrage, hervor. Hier zeigen sich zumeist die Folgen des Rechtsprincips des privaten Grund- und Kapitaleigenthums und der sich daran knüpfenden (privatwirthschaftlichen) Organisation der Volkswirthschaft (siehe Buch 5 unten und Abth. 2 der Grundlegung).

3. Endlich ist die Berufsart des Einzelnen von Wichtigkeit. Davon hängt sowohl einmal wieder die Art und Höhe seiner Mitwirkung am gesammten nationalen Productionsertrage, als andrerseits namentlich auch seine Stellung im volks- und weltwirthschaftlichen Austausch- und Verkehrssystem und in den hierdurch bedingten Abhängigkeitsverhältnissen ab.

Je ausschliesslicher eine Berufsart wirthschaftliche Güter (Sachgüter. Dienstleistungen) für den Bedarf Dritter, nahe, fern Wohnender, In-, Ausländer producirt, daher auf einen Absatz an sich und auf einen lohnenden Absatz dieser Güter angewiesen ist, um selbst zu gesicherter und genügender Verfügung über die wieder von Anderen producirten Güter zum eigenen Bedarf zu gelangen: desto mehr erscheint einzel- und volkswirthschaftlich eine solche Berufsart zu ihrer und ihrer Angehörigen sicherer und gedeihlicher wirthschaftlicher Existenz an alle jene verwickelten Voraussetzungen gebunden, von welchen die Sicherheit, Regelmässigkeit und hinlängliche „Lohnendheit“ (die richtige Preisbildung) des Absatzes und Austauschs der eigenen, des Bezugs und Eintauschs der fremden Güter abhängt.

Für die Bevölkerungsfrage ergiebt sich daraus, dass eine grosse und steigende Quote der Bevölkerung, der erwerbsthätigen Personen, wie der Angehörigen der letzteren, in derartigen Berufsarten, daher besonders in der Industrie, zumal in der auf Massen- und Fernabsatz berechneten Gross- und Hausindustrie, im Bergbau, im Handel, in den öffentlichen und privaten liberalen Berufen, im Gesindedienst, aber freilich auch in der nach Art und Menge ihrer Erzeugnisse auf Absatz an Dritte (Städte, Industriegegenden, Ausland) angewiesenen Landwirthschaft eben ihre Bedenken hat. Sobald in dem complicirten und feingliedrigen Absatz- und Bezugssystem, in welchem die eigenen und fremden Leistungen und Producte zum Austausch kommen, nicht Alles ordentlich in Gang bleibt, treten unvermeidlich Störungen und Gefahren ein. Die repressiven Tendenzen der Volksvermehrung greifen vielleicht sofort Platz, jedenfalls ergeben sich Nothwendigkeiten, dass die präventiven

Tendenzen hinlänglich zur Wirksamkeit gelangen. Thun sie das nicht, so müssen die repressiven Tendenzen um so stärker wirken oder wenigstens die Lebenslage der Bevölkerung, zumal der unteren Classen, auf ein niedrigeres Maass zurücksinken oder darauf verbleiben. Ueber einer Volkswirthschaft mit sehr weiter Zurückdrängung der für den eigenen (Natural-) Bedarf arbeitenden agrarischen Bevölkerungsquote zu Gunsten der übrigen schwebt daher doch immer mehr oder weniger nahe ein — Damoklesschwert, was für die Bevölkerungsfrage bei „hoch industriellen" Nationen genug zu denken giebt (s. u. §. 251).

C. — §. 245. Berufsstatistisches.

Wir beschränken uns hier auf diese drei Unterscheidungen in der Berufsgliederung, nehmen dieselben auch in der Weise der deutschen Berufsstatistik, betrachten dabei namentlich nur den Hauptberuf jeder Person und fassen nur die grösseren Gruppen von Berufsarten bei dem dritten Puncte ins Auge. Vielerlei kleinere weitere Unterscheidungen sind freilich möglich und von Interesse, so die Verfolgung der Verhältnisse der Nebenberufe und der Combinationen mit dem Hauptberufe, die Combinationen der drei Unterscheidungen mit Geschlecht, Alter, Familienstand, die Untersuchung der Verhältnisse der einzelnen Berufe in jeder Berufsgruppe und Berufsart, nach den beiden ersten Unterscheidungspuncten, die Verhältnisse des Betriebsumfangs (Gross-, Mittel-, Kleinbetrieb) in den Hauptzweigen und den wichtigeren Einzelzweigen der nationalen Arbeit, in Verbindung mit den Besitzgrössen u. v. A. m. Aus dem Gebiete dieser Thatsachen kann hier in Folgendem indessen nur Einzelnes mit berührt werden. Die deutsche Berufsstatistik, schon in der vortrefflichen Bearbeitung des Materials in der „Einleitung" zu B. 2 der Reichsstatistik N. F., vollends in den Tabellen und weiteren Ausführungen, in den folgenden Bänden, enthält hier eine Fülle von Material für zahlreiche volkswirthschaftliche Specialfragen, welche mit den Berufsverhältnissen in Verbindung stehen.

1. Statistik der erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung.

Nach der deutschen Berufszählung von 1882 (Reichsstatistik N. F. B. 2, Einl. S. 16) vertheilt sich die hier ermittelte Gesammtbevölkerung folgendermaassen in absoluten Zahlen:

Tab. XXXIX. In 1000 Kopf im Deutschen Reich:

	Erwerbsthätige 1.	Häusliche Dienstboten 2.	Angehörige 3.	Berufslose u. s. w. 4.	Gesammtzahl 5.
Ueberhaupt	17,632	1,325	24,911	1,354	45,222
Davon unter 15 Jahren	460	63,7	15,380	42,4	15,946
Männliche	13,373	42,5	8,083	652	22,151
Davon unter 15 Jahren	318	2,4	7,625	26,4	7,971
Weibliche	4,259	1,282	16,828	702	23,071
Davon unter 15 Jahren	143	61,2	7,755	16	7,975

Die Erwerbsthätigen nur im Hauptberuf. Nebensächlich erwerbend waren in Col. 2 236,500 (davon männliche 8,400, weibliche 228,000), in Col. 3 636,000 (m. 54,500, w. 581,000), in Col. 4 180.000 (m. 110,100, w. 79,500), im Ganzen 1,052,000 (m. 163.000, w. 889,000). Die Dienstboten in Col. 2 sind nur die im häuslichen Dienste wirkenden, bei der Herrschaft lebenden; die landwirthschaftlichen und gewerblichen Dienstboten sind in Col. 1 bei den Erwerbsthätigen mit enthalten. Die Col. 4 umfasst die berufslosen Selbständigen (auch Rentner, Pensionäre, von

Unterstützung Lebende), Anstaltsinsassen aller Art, in Berufsvorbereitung Begriffene und für sich (ausserhalb ihrer Familie) Lebende (Studenten, Schüler über 14 Jahre u. dgl.). Zu den „Angehörigen" in Col. 3 gehören ausser den in der Familie lebenden Kindern namentlich die Hausfrauen, welche nicht für sich einen eigenen Hauptberuf ausüben.

Man sieht schon aus diesen absoluten Zahlen, wie die Scheidung zwischen den Erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung von den Geschlechts- und den Lebensaltersverhältnissen (Erwachsene — Kinder) vorherrschend bestimmt wird.

Die folgende Tabelle XL giebt nach der Reichsstatissik B. 2, Einl. S. 16 die Verhältnisszahlen der hier besprochenen Hauptgliedernng der Bevölkerung für das Deutsche Reich nach der Berufszählung von 1882, für die übrigen Länder meist nach Aufnahmen um 1880 (Italien 1871, Schweiz, Schweden 1870, Norwegen 1876). Wie bemerkt, sind nach der Verschiedenheit der Aufnahmemethoden und der Verarbeitung des Urmaterials freilich die Daten und die danach berechneten Verhältnisszahlen der verschiedenen Länder nicht gleichwerthig und nicht ganz gleichartig. Daher entsprechen die sich zeigenden Differenzen in der Vertheilung der Bevölkerung auf die einzelnen Gruppen nicht sicher genau der Wirklichkeit, was bei Schlüssen zu beachten ist. Nur eine annäherungsweise Vergleichung ist also statthaft. Die Quellen der Daten der anderen Länder s. in der Reichsstatistik a. a. O. In diesem Werke sind diese Daten den deutschen soweit als möglich vergleichbar gemacht. Mehr lässt sich eben vorläufig bei der Verschiedenartigkeit der Aufnahmen und der Verarbeitung nicht erreichen. S. Tabelle XL auf S. 620.

Auch hier tritt deutlich hervor, dass Geschlecht und Lebensalter (Kindesalter) einen beherrschenden Einfluss auf die Scheidung zwischen Erwerbsthätigen und Angehörigen ohne Erwerb ausüben, aber nicht in dem Sinne, wie man a priori vermuthen möchte, dass, wo mehr weibliche Personen und Kinder in der Bevölkerung, die Quote der Erwerbsthätigen allgemein und entsprechend niedriger wäre und umgekehrt.

Das müsste sich sonst in den Zahlen Frankreichs gegenüber denen Deutschlands, Grossbritanniens deutlich zeigen (vgl. auch Reichsstat. B. 2, S. 15). Die ungleiche Quote der Personen in höherem Lebensalter (S. 610, 612) ist allerdings hier auch möglicher Weise von Einfluss. Sonst aber macht sich eben der Umstand mit geltend, dass mehr Frauen und Kinder mit erwerbsthätig sind. Die höchsten Quoten der Erwerbsthätigen weist Italien, im Ganzen und bei jedem der beiden Geschlechter, auf, vornemlich, wenn auch nicht allein, weil hier ungewöhnlich viel Kinder (bis 15 J. gerechnet) unter die Erwerbsthätigen (von 1000 noch nicht 15jährigen 127, bei den männlichen 116, bei den weiblichen 150) gerechnet sind, 3—4mal so viel als bei einigen anderen, in diesem Puncte vergleichbaren Ländern. Auch bei den Dienenden finden sich in Italien weit mehr Kinder, als sonst. Auch unter den Erwachsenen ist in Italien die Quote der Erwerbsthätigen und Dienenden zusammen (bei beiden Geschlechtern zusammen und beim weiblichen, nicht beim männlichen Geschlecht) die grösste, aber die Differenzen sind kleiner (Italien 708, Deutsches Reich 630, England 644 beide Kategorien zusammen gerechnet, bez. 667, 587, 563 für die Erwerbsthätigen allein). Soweit diese Verschiedenheiten der Wirklichkeit entsprechen, also wieder nicht nur Folge verschiedenen Aufnahme- und Bearbeitungsverfahrens des statist. Materials sind, zeigen sich vielleicht gerade in diesen italienischen Daten klimatische, nationale Verhältnisse neben den Erwerbsverhältnissen von Einfluss, daher ungünstig für Frauen und Kinder in Italien (vgl. die Daten S. 18 der Einl. zu B. 2 d. Reichsstat.).

Ob man sonst aus den Daten der Tab. XL für die Hereinziehung von Weib und Kind in die Erwerbsarbeit, für die Gunst und Ungunst der allgemeinen Erwerbs- und Wohlstandsverhältnisse (Rentiers u. dgl. in grösserer Anzahl unter den Berufs-

Tab. XL. Gliederung der Bevölkerung nach Beruf und Erwerb in verschiedenen Ländern. Von je 1000 waren:

Länder	Gesammtbevölkerung				Männl. Bevölkerung				Weibliche Bevölkerung			
	Erwerbs-thätige	Dienende	Angehörige	Berufslose Selbst. etc.	Erwerbs-thätige	Dienende	Angehörige	Berufslose etc.	Erwerbs-thätige	Dienende	Angehörige	Berufslose etc.
Deutsch. Reich	390	29	551	30	604	2	365	29	185	55	729	31
do. (mit Nebenerwerb [1])	413	24	537	26	611	2	362	25	223	46	704	27
Oesterreich	465	35	480	20	592	19	369	20	344	51	586	19
Ungarn	427	28	531	14	658	6	323	13	200	49	725	16
Italien	516	31	453		677	10	313		353	52	595	
do. (ohne gew. Nebenerw.)[2]	516	16	468		677	10	313		353	23	624	
Schweiz	448	36	452	64	619	9	314	58	284	63	584	69
Frankreich	373	68	508	51	540	56	314	50	206	80	662	52
Engl. u. Wales	374	55	571		597	16	387		163	92	745	
Schottland	380	42	578		593	13	394		181	69	750	
Irland	393	51	556		589	12	394		205	88	707	
Dänemark	370		516	44	554		408	38	191		760	49
Norwegen	361		597	42	520		442	38	210		744	46
Norweg. (gew. Nebenerw.)[3]	454		504	42	599		363	38	317		637	46
Schweden	347		570	82	514		412	74	193		718	89
Ver. Staaten	325	22	653		573	5	422		69	38	893	

losen in Frankreich, der Schweiz, günstige Verhältnisse in Nordamerica), für den Einfluss der vorwiegend agrarischen und industriellen Entwicklung auf die Quoten der erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung, für die Fähigkeit oder Unfähigkeit (Frankreich, England gegenüber Deutschland), Neigung oder Abneigung (Europa gegenüber Nordamerica), häusliche Dienstboten zu halten, u. f. a. m. aus den Daten der Tabelle Weiteres und Bestimmtes mit einiger Sicherheit ableiten kann, muss dahin gestellt bleiben. Ich möchte es nicht ganz verneinen, aber noch weniger es sicher behaupten. Manche Zahlen weichen zu sehr ab, als dass man sie als der Wirklichkeit entsprechend ansehen möchte (so die hohe Zahl für die Dienenden, bes. die männlichen, in Frankreich, verglichen selbst mit den britischen).

Innerhalb der einzelnen Länder zeigen sich in den Provinzen, Gebietsabtheilungen, Orten manche Verschiedenheiten der Quoten der hier unterschiedenen Bevölkerungstheile. Mit der Grösse der Städte steigt in Deutschland (und ausserhalb) im Ganzen die Quote der Dienstboten, der Rentiers, Pensionäre u. dgl. Ein deutlicher Einfluss

[1]) Berechnung, wenn die oben (S. 618) angegebenen, lediglich nebensächlich beschäftigten Personen bei den Erwerbsthätigen eingerechnet, bei den andrer Kategorien abgesetzt werden.

[2]) Berechnung, wenn 397,000 „mit Hausarbeit beschäftigte Personen" nicht wie in der ersten Reihe, bei den Dienenden, sondern bei den Angehörigen eingerechnet werden.

[3]) Berechnung, wenn 168,000 dem Familienhaupt beim Erwerb helfende Personen nicht, wie in der ersten Reihe, bei den Angehörigen, sondern bei den Erwerbsthätigen eingerechnet werden.

des vorwaltenden wirthschaftlichen Characters eines Landestheils (agrarischen, industriellen) auf die Gestaltung der Quoten, namentlich auf das Verhältniss der Erwerbsthätigen (mit und ohne häuslich Dienende gerechnet) zur übrigen Bevölkerung macht sich, in Deutschland wenigstens, kaum bemerkbar. Vorwaltend agrarische Länder haben die meisten und die wenigsten Erwerbsthätigen (Max. Südbaiern 488, Franken 441, Pfalz 439, Min. Mecklenburg, Schleswig-Holstein, Ostpreussen, Hessen-Nassau, Westfahlen, Posen, Pommern, Westpreussen 370—344). Stark oder vorwaltend industrielle Gegenden stehen dem Maximum nahe (Elsass-Lothringen 442, Königreich Sachsen 412, Berlin 411) und wieder in der Mitte oder näher zum Minimum (Rheinland 373, ebenso die 3 Hansestädte). (Vgl. Weiteres a. a. O. S. 19 ff.) Ob man mit der Reichsstatistik (S. 21) hier und in Betreff der Stellung Deutschlands im Vergleich zu anderen europäischen Ländern einen Einfluss klimatisch-nationaler oder mit Stammesverhältnissen in Verbindung stehender Factoren annehmen darf, — „es zeige sich mit grosser Bestimmtheit die Tendenz einer Zunahme der Erwerbsthätigen von Norden nach Süden", (S. 20) — ist mir, mindestens gesagt, zweifelhaft. — Ergänzungen zu den Thatsachen in diesem §. 245 und zu den Ausführungen darin finden sich im Folgenden noch mehrfach in den §§. 246 ff.

Als Ergebniss wird man auf Grund der neueren Berufsstatistik, nach der Tabelle XL und weiteren statistischen Materialien, immerhin etwa Folgendes aufstellen können: Die Tabelle XL bestätigt, was im Voraus aus der „täglichen Beobachtung" (§. 78) und aus Schlüssen daraus sich ergab, dass die Erwerbsarbeit der Nation überall weit überwiegend auf der erwachsenen und, wenn auch in geringerem Grade, überwiegend auf der männlichen Bevölkerung ruht. Sie gestattet in Verbindung mit anderem vorhandenen Material, das auch einigermaassen zu beziffern und zugleich das Verhältniss zwischen der erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung annähernd durch eine Durchschnittszahl auszudrücken. Meist sind über zwei Fünftel der Bevölkerung erwerbsthätig (einschliesslich der im häuslichen Dienste thätigen), aber mit Schwankungen zwischen einem Drittel (Nordamerica, auch (?) Scandinavien) und mehr als der Hälfte (Italien). Von der erwachsenen (über 15-jährigen) Bevölkerung sind nahezu drei Fünftel erwerbsthätig, mit den häuslich Dienenden zwei Drittel; von der männlichen Bevölkerung ebenfalls etwa drei Fünftel, mit den Dienenden nur ein Geringes mehr, von der weiblichen in Europa bloss ein Fünftel bis ein Drittel, mit den Dienenden ein bis zwei Fünftel. Von der männlichen erwachsenen Bevölkerung gehören dagegen neun Zehntel (Deutsches Reich 921, England 914 ‰) zu den Erwerbsthätigen, einschliesslich der häuslich Dienenden, je nach der Verbreitung männlicher Dienstboten, noch etwas mehr (Deutschland nur 3, England 25 ‰), während die erwachsene weibliche Bevölkerung, freilich unter Nichteinrechnung der Hausfrauen u. dgl. zu der Kategorie, nur ein Viertel und darüber

(Deutsches Reich 273, England 240, Italien allerdings 440) Erwerbsthätige und selbst mit Einschluss der Frauen in häuslichen Diensten nur ein Drittel bis zwei Fünftel (Deutsches Reich erwachsene weibliche Dienstboten 81, England 132, Italien hier nur 69) zählt[1].

Natürlich ist das das Ergebniss von socialen Verhältnissen, wie den heute in der Culturwelt bestehenden. Eine völlige sociale und wirthschaftliche Emancipation des weiblichen Geschlechts und Gleichstellung desselben im Erwerbsleben mit dem männlichen würde auch eine Verschiebung der Quoten zuwege bringen, den Belastungscoefficienten, welchen überwiegend die Kinder und Frauen in der Bevölkerung darstellen, mehr zu Ungunsten des Weibes verschieben müssen. Umgekehrt würde natürlich der weitere Ausschluss des weiblichen Geschlechts und der Kinder aus der regelmässigen Erwerbsarbeit die Quote der Erwerbsthätigen und Dienenden vermindern, diejenige der zu unterhaltenden Angehörigen und damit den Belastungscoefficienten für die männlichen Erwachsenen erhöhen. Die umfassendere Ausbildung und strengere Durchführung des Arbeiterschutzrechts auf allen Arbeitsgebieten, nicht bloss in der Fabrik, sondern auch im Kleingewerbe, Hausindustrie, Handel, Landwirthschaft, Gesindedienst hätte diese Folge[2].

Auf die Bedeutung, welche die überwiegende Belastung der Erwachsenen und Männer mit der nationalen Erwerbsthätigkeit in populationistischer Beziehung hat, namentlich bei grosser Volksdichtigkeit, starker Geburtsfrequenz und hohem Geburtsüberschuss und auf volkswirthschaftliche Folgen, welche mit dieser Belastung in Verbindung stehen, wird im folgenden Hauptabschnitt zurückzukommen sein.

§. 246. — 2. Statistik der Berufsstellung.

Die Berufsstellung wird hier wieder an der Hand der Berufsstatistik des Reichs (s. Einl. zu Bd. 2, S. 63) und in den dortigen Combinationen mit den grossen Gruppen der materiellen Berufsarten betrachtet. Für die Unterscheidungsmerkmale ist auf die

[1]) Erwähnt sei noch, dass von allen Erwerbsthätigen die Kinder in Deutschland 27.6, die Greise (über 60-jährigen) 83.5, die anderen daher 888.9 °/₀₀ ausmachen; in Italien die Kinder mehr, 70.8, in England 47.6 und Nordamerica 64.3, auch die Greise in England (die über 65-jährigen) 45.6 und Nordamerica 57.8, etwas weniger. Die mittlere Kategorie ist nicht viel von der deutschen verschieden (England 906.8, Nordamerica 877.9 °/₀₀), (s. v. Scheel, Staatswissenschaftl Handwörterbuch II. 402).

[2]) Dass moderne hochindustrielle (fabrik-, manufactur-, hausindustrielle) Länder in dieser Beziehung keine sehr starke (England, Schottland verglichen mit ganz Deutschland), öfters nicht einmal eine deutlich wahrnehmbare (deutsche Länder unter einander verglichen) Erhöhung der Quote der Erwerbsthätigen unter den Kindern haben, zeigt doch, zumal im Vergleich mit Italien, dass jene Industrie nicht oder, dank dem Arbeiterschutz, nicht mehr so nachtheilig, wie vielfach angenommen wird, auf die Ueberlastung der Kinder mit Erwerbsarbeit einwirkt.

Ausführungen in dieser amtlichen Statistik zu verweisen. Die „Selbständigen" umfassen ausser dem Hauptcontingent der Eigenthümer, Unternehmer, Arbeitgeber u. s. w. auch die leitenden Beamten und sonstigen Geschäftsleiter (Directoren u. s. w.). Sie zerfallen insbesondere beim Gewerbe in solche Selbständige, welche für eigene und welche für fremde Rechnung („zu Hause, in eigener Wohnung, für ein fremdes Geschäft") arbeiten. Zum „höheren" Arbeitspersonal gehört das Verwaltungs- und Aufsichts-, das Rechnungs-, Bureaupersonal, Geschäfts- und Handlungsreisende, Schreiber, überhaupt wissenschaftlich, technisch, kaufmännisch (vor- und aus-)gebildetes Personal. Zu den „Arbeitern" alles niedere Gehilfen-, Arbeiter-, Tagelöhnerpersonal u. s. w.

Die folgende Tab. XLI giebt nach der Berufszählung von 1882 die wichtigsten Daten für diese Verhältnisse im Deutschen Reich, ergänzt zugleich die Daten im Vorausgehenden über Erwerbsthätige und Sonstige und enthält die Hauptgruppirung der wirthschaftlichen Berufe, worauf im nächsten §. 247 eingegangen wird, mit.

S. a. a. O. S. 69 der Einleitung, woselbst und in den zugehörigen Tabellen weiteres Detail, bes. in Betreff verschiedener Behandlung der in der Landwirthschaft mitthätigen Familienglieder und in Betreff weiterer Unterscheidung verschiedener Arten landwirthschaftlicher Arbeiter, wie Knechte, Mägde, Tagelöhner mit und ohne selbständigen Landwirthschaftsbetrieb. Je nach der verschiedenen Zusammensetzung der einzelnen Kategorieen verschieben sich dann auch die Proportionen. In der Tabelle sind die Daten nach der Hauptberechnung der amtlichen Statistik gegeben, doch bei der Landwirthschaft u. s. w. ist in den eingeklammerten Zahlen auch mitgetheilt, wie sich diese Zahlen verändern, wenn die mitarbeitenden Familienglieder, statt zum niederen Arbeitspersonal und damit zu den Erwerbsthätigen, zu den Angehörigen der selbständigen landwirthschaftlichen u. s. w. Erwerbsthätigen gerechnet werden. Die Rubrik Landwirthschaft umfasst auch Viehzucht u. s. w., sowie die (viel geringeren) Zahlen von Forstwirthschaft, Fischerei, die Rubrik Industrie auch den Bergbau und das Bauwesen, die Rubrik Handel und Verkehr auch Gast- und Schankwirthschaft mit. Für die Quotenberechnung in Spalte 5 und 6 sind die „Dienenden" („für häusliche Dienste, im Haushalt der Herrschaft lebend") in Spalte 2 als Erwerbsthätige in die Berufsabtheilung D eingerechnet worden. S. Tab. XLI auf S. 624.

Hebt man die materiellen Berufe A bis C allein heraus, so erhält man für diesen Theil der erwerbsthätigen Bevölkerung im Ganzen und nach den drei Hauptgruppen der Berufe die Daten der Tab. XLII. S. dieselbe auf S. 625.

Das Ergebniss für das ganze Deutsche Reich ist, dass von den Erwerbsthätigen der materiellen Berufe beinahe ein Drittel den Selbständigen, über zwei Drittel den Abhängigen angehören. Im Handel (Gast- und Schankwirthschaft u. s. w.) ist diese Quote der Selbständigen am Grössten, in der Landwirthschaft am Kleinsten, umgekehrt verhält es sich mit dem Arbeits-, besonders dem niederen Arbeitspersonal. Das höhere fällt der Zahl nach nur beim Handel u. s. w. etwas stärker ins Gewicht.

Diese Verhältnisse verschieben sich nun aber mehr oder weniger local und innerhalb der grossen Berufsgruppen vornemlich nach der Vertheilung und Bewirthschaftungsart des ländlichen Grundbesitzes und der Agrarverfassung, sowie nach dem Betriebsumfang der Geschäfte, besonders in der Industrie, auch, theils damit zusammenhängend, theils unabhängig davon, nach Land und Stadt, Klein-, Mittel-, Grossstadt, namentlich auch im Handel u. s. w. Bei vorwaltendem ländlichen Mittel- und Kleinbetrieb, von Eigen-

Tab. XLI. Berufsstellung der Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufszählung von 1882.

	Absolute Zahlen in 1000 Kopf				Auf je 10.000	
	Erwerbsthätige (auch berufslose Selbständige) 1.	Dienende 2.	Angehörige 3.	Summe 4.	Erwerbsthätige etc. (in Sp. 1) 5.	Einwohner 6.
I. Selbständige:						
A. Land-, Forstwirthsch.	2,288	395	6,310	8,993	1,145	1,901
[Einrechn. arbeitender Familiengl. als Angh.	2,288	395	8,276	10,459]	—	[2,336]
B. Industrie auf eig. Rechn.	1,862	263	4,141	6,266	932	1,327
— auf fremde Rechn.	340	3	432	775	170	171
— zusammen	2,202	266	4,573	7,041	1,102	1,498
C. Handel und Verkehr	702	267	1,618	2,586	351	513
Summe I	5,191	928	12,502	18,620	2,598	3,912
[Einrechn. arbeitender Familiengl. als Angehörige bei A	5,191	928	14,468	20,586]	—	[4,347]
II. Höheres Arbeitspers.						
A. Land-, Forstwirthsch.	67	13	128	208	33	43
B. Industrie etc.	99	14	158	272	50	57
C. Handel und Verkehr	142	21	188	351	71	73
Summe II	307	48	475	830	154	173
III. Niederes Arbeitsp.						
A. Land-, Forstwirthsch.	5,882	17	4,126	10,025	2,944	2,213
[Ansetz. arbeitender Familiengl. als Angehörige bei I, A	3,947	17	4,095	8,059]	—	[1,778]
B. Industrie etc.	4,096	22	4,627	8,746	2,050	1,929
C. Handel und Verkehr	727	8	859	1,594	364	351
Summe III	10,705	47	9,612	20,365	5,358	4,493
[Ansetz. arbeitender Familiengl. als Angehörige bei I, A	8,771	47	9,580	18,398	—	[4,058]
D. Lohnarb. wechs. Art u. häusl. Dienst	398	2	539	938	862	500
E. 1. Milit. Dienst etc.	452	15	75	542	226	116
2. Civil. D. liber. Berufe	579	149	952	1,681	290	339
Summe I-III u. D u. E	17,632	1,190	24,154	42,976	9,488	9,533
F. Berufslose						
1. V. Vermög. Leb.	810	134	648	1,593	406	323
2. V. Unterstütz. Leb.	178	0.5	81	259	89	57
3. Ohne Berufsangabe	34	0.2	22	56	17	12
Summe aller Obigen	18,654	1,325	24,905	44,884	10,000	9,925
In Berufsvorber. etc., Anstaltsinsassen	332	0.3	5	338	—	75
Summe Aller	18,986	1,325	24,910	45,222	10,000	10,000

Tab. XLII. Quoten der erwerbsthätigen Bevölkerung im Deutschen Reiche nach der Berufsstellung in den materiellen Berufen in 1000-Theilen.

	Im Ganzen	Landwirthschaft u. s. w.	Industrie u. s. w.	Handel u. s. w.
Selbständige	320	278	344	447
Höheres Arbeitspersonal	19	8	16	90
Niederes Arbeitspersonal	661	714	640	463

thümern, Pächtern steigt die Quote der Selbständigen in der Landwirthschaft, sinkt diejenige des Arbeitspersonals; umgekehrt bei überwiegendem ländlichen Grossgrundbesitz und Betrieb. Aehnlich verhält es sich bei Industrie und Handel u. s. w., bei Kleingewerbe, Handwerk, Hausindustrie einer-, Grossindustrie, Fabrikwesen andrerseits, bei Klein- und Grossgast- und Schankwirthschaft, in Klein- und Grossstädten beim Detailhandel.

Das statistisch näher zu belegen und zu verfolgen, ist hier nicht der Ort. S. für Deutschland B. 2 der Berufszählung S. 79 ff. der Einleitung. Die Zahlen, bezw. Quoten der Gebietstheile sind natürlich regelmässig ein Ergebniss der combinirten Wirkung der Verhältnisse zwischen Selbständigen und Arbeitern in den verschiedenen hier vertretenen Berufen und zugleich der verschiedenen Besitz- und Betriebsumfangsgrössen in den drei grossen materiellen Berufsgruppen. Die grosse absolute Zahl der „selbständigen“ Landwirthe bei stark verbreitetem Kleingrundbesitz und Kleinbetrieb und die grosse absolute Zahl der Fabrik- und Bergarbeiter bei stark entwickelter Grossindustrie und Montanwesen üben dabei auf die Proportionen einen starken Einfluss aus.

§. 247 — 3. Statistik der Berufsarten.

Auch hier mit Beschränkung auf die grossen Hauptgruppen, wie sie schon in Tab. XLI unterschieden wurden. Die weitere Unterscheidung in die einzelnen Berufe und in die Specialgruppen innerhalb der Hauptgruppen kann hier, braucht aber auch für unsere Zwecke hier nicht verfolgt zu werden. S. bes. B. 2 der Reichsstat. a. a. O. Einl. S. 27 ff., mit den Vergleichungen anderer Länder S. 30, auch für die Unterscheidungsmerkmale und die Rubricirung der einzelnen Berufe in die grossen Gruppen, sowie für die Behandlung der Daten fremder Länder, um zu einigermaassen vergleichbaren Zahlen zu gelangen. Die folgenden Tabellen sind diesen Materialien entnommen. S. die Tabelle XLIII auf S. 626.

Die Tab. XLIII enthält wieder dieselben Hauptgruppen und diese in derselben Begrenzung wie die Tab. XL. Sie dient zugleich zu deren Ergänzung nach einigen anderen Zahlencombinationen und Gesichtspuncten. Bei der Berechnung der Quoten (Spalte 5 und 6) ist auch hier wieder die häuslich dienende Bevölkerung zu Gruppe D (wechselnde Lohnarbeit etc.) gestellt.

Hiernach kommen — oder kamen wenigstens noch vor 10 Jahren, in 1882 — im Deutschen Reich immer noch etwas über zwei Fünftel der Bevölkerung überhaupt, wie der erwerbsthätigen (Arbeitgeber und Arbeiter aller Art zusammengerechnet nebst den selbständigen Berufslosen, s. Tab. XL) auf die von der Landwirthschaft lebende und von oder in dieser erwerbsthätig beschäftigte. Das ist zugleich immer noch die grösste Quote, welche auf eine

Tab. XLIII. Vertretung der Berufsabtheilungen in der Reichsbevölkerung im Deutschen Reiche in 1882.

Absolute Zahlen in 1000 Kopf.

	Erwerbsthätige und berufslose Selbständige	Häuslich Dienende	Angehörige (incl. nebensächl. erwerbende)	Zusammen in der Berufsabth.	Auf 1000 Erwerbsthätige etc. (in Sp. 1)	Auf 1000 Einwohner
	1.	2.	3.	4.	5.	6.
A. Landwirthschaft etc.	8.236	425	10.564	19,225	412	416
dav. Forstwirthsch. etc.	116	14	255	385	6	8
B. Industrie etc.	6,396	303	9.359	16,058	320	348
C. Handel etc.	1,570	295	2,665	4,531	79	94
D. Wechs. Lohnarb. etc.	398	2	539	938	86	50
E. Milit., Civ. und freie Berufe	1,031	165	1,027	2,223	52	46
F. Berufslose Selbständ.	1,022	135	751	751	51	39
In Berufsvorber., in Anstalten etc.	322	0.3	2	5	—	7
Summe	18,986	1,325	24,911	45,222	1000	1000

der grossen Hauptgruppen der Berufe fällt. Die Industrie (nebst Bergbau, Bauwesen) beschäftigt nicht ganz ein Drittel der Erwerbsthätigen, umfasst, bzw. ernährt etwas über ein Drittel der Bevölkerung. Beide grosse Gruppen zusammen beschäftigen nicht ganz drei Viertel der Erwerbsthätigen, umfassen etwas über drei Viertel der Bevölkerung. Nur der etwa ein Drittel so grosse Rest der Erwerbsthätigen und der Bevölkerung kommt auf alle übrigen Berufe. Jede Gruppe derselben steht weit hinter den beiden ersten Hauptgruppen zurück, wenn auch, wie in der Quotenberechnung, die sämmtlichen im Haushalt Dienenden (Dienstboten) zur Rubrik D und mit dieser als besondere Gruppe gerechnet werden, nicht zu den einzelnen anderen Berufsgruppen, in welchen sie dienen.

Geschieht letzteres, so verändert sich die Gruppe D in den Quoten natürlich entsprechend (auf 21°/₀₀ in beiden Reihen) und erhöhen sich die Quoten der anderen Gruppen hingegen demgemäss um Etwas, so bei Landwirthschaft etc. auf 442 und 445, bei Industrie auf 343 und 355, Handel etc. auf 84 und 100, bei Abth. E auf 55 und 49, bei F auf 55 und 42.

Stellt man alle anderen Gruppen derjenigen der Landwirthschaft u. s. w. (A) gegenüber, so kommen diese demnach auf fast drei Fünftel der Gesammtzahl der Erwerbsthätigen u. s. w. und der Bevölkerung, bilden also immerhin schon im Verhältniss von c. 3:2 die Mehrheit. Das ist für den Character der heutigen

deutschen Volkswirthschaft beachtenswerth und giebt einen gewissen Maassstab für den Grad, in welchem diese Volkswirthschaft aus der agrarischen in die industriell-mercantile Phase sich bereits hinüber gebildet hat. Auch die Industrie und Handel und Verkehr u. s. w. allein beschäftigen schon fast ebenso viele Menschen, nur eine noch wenig kleinere Quote als die Landwirthschaft u. s. w. und ernähren und versorgen (ohne und vollends mit dem Contingent häuslicher Dienstboten gerechnet) schon nicht unerheblich mehr Personen als die Landwirthschaft u. s. w. Für die Gravitirung des Schwerpuncts der volkswirthschaftlichen Interessen ist das wieder wichtig.

Innerhalb eines grossen Volkswirthschaftsgebiets, wie des deutschen, treten die einzelnen Hauptberufe dann freilich in sehr verschiedener Ausdehnung hervor. In Industriebezirken, in Städten, besonders Grossstädten, überwiegen die industriellen, mercantilen, die Beamten- und liberalen Berufe, in agrarischen Gegenden die landwirthschaftlichen, in mancherlei verschiedenen Abstufungen, je nach der Entwicklung der Verhältnisse. Hier treten daher örtlich und provinciell dieselben Verschiedenheiten auf, wie sie zeitlich die Entwicklung der gesammten Volkswirthschaft aufweist.

Die deutsche Berufsstatistik gestattet diese Verhältnisse ziffermässig genauer zu verfolgen (s. bes. Einleitung zu B. 2 S. 34 ff.). Auch hier üben aber die Verschiedenheiten der Vertheilung und Bewirthschaftsweise des ländlichen Grundbesitzes, der Agrarverfassung, ferner die Verschiedenheiten der Erwerbsverhältnisse (Fabrik-, Hausindustrie, Handwerk) einen Einfluss mit aus. Auch in hochindustriellen Gegenden mit vorherrschendem Kleingrundbesitz (Rheinland) sinkt z. B. unter den Erwerbsthätigen die Quote der in der Landwirthschaft Beschäftigten und steigt unter jenen die Quote der industriell Beschäftigten nicht so hoch, als in Gebieten, wo die Grundbesitzvertheilung und Verfassung eine andere ist (K. Sachsen). S. für Deutschland die Quotenberechnungen in B. 2, S. 40 der Einleitung. Die folgende Tabelle XLIV hebt daraus die Maxima und Minima in den grossen Berufsgruppen nach den Provincial- und den ähnlichen Gebietsgruppen der Reichsstatistik für die erwerbsthätige und für die Gesammtbevölkerung hervor; die Zusammensetzung der Berufe in den Gruppen wie in den früheren Tabellen.

S. Tab. XLIV auf S. 628.

Die Verschiedenheiten in den Rubriken D und F lassen bezweifeln, ob überall bei der Aufnahme ganz nach denselben Grundsätzen verfahren worden ist. Im Uebrigen entsprechen die Zahlen aber durchaus dem, was auch sonst hinsichtlich des vorwaltenden Wirthschaftscharacters der einzelnen Landestheile bekannt ist. Natürlich, dass aber auch hier wieder in verschiedener Weise in den Zahlen Ausgleichungen der Verhältnisse zum Ausdruck gelangen, so z. B. in Rheinland zwischen den hochindustriellen und den übrigen Regierungsbezirken, ebenso in Westfalen. Die rheinischen hochindustriellen Bezirke würden sonst dem K. Sachsen noch näher stehen, nur dass die Verschiedenheit der Agrarverfassung doch auch hier solche der Quoten bedingt. — Im Ganzen besteht zwischen den beiden Abtheilungen I und II der Tab. XLIV ein Parallelismus der Daten, aber keine völlige Uebereinstimmung, woher auch in beiden nicht immer ganz dieselben Landestheile erscheinen.

Im Ganzen nimmt ferner regelmässig mit der Grösse der Ortsbevölkerung die Quote der landwirthschaftlich Erwerbsthätigen ab und nehmen, wenn auch nicht völlig

Tab. XLIV. Maximal- und Minimalquoten der Bevölkerung nach den grossen Berufsgruppen in den Provinzial- und ähnlichen Gebieten des Deutschen Reichs[1]).

I. Auf 10,000 Erwerbsthätige und berufslose Selbständige kommen:

	Landwirthschaft etc. A.	Industrie etc. B.	Handel etc. C.	Lohnarbeit wechselnd. Art etc. D.	Oeff. Dienst und freie Berufe E.	Ohne Beruf und ohne Berufsangabe F.
1. Max.	6495	5546	1076	369	913	895
in	Pr. Posen	K. Sachsen	Schl.-Holst.	Ostpreuss.	Els.-Lothr.	Südbaiern
2. Max.	6334	4708	1022	356	764	877
in	Ostpreuss.	Westfalen[2])	H.-Nassau[3])	Mecklenbg.	Hessen	Franken
1. Min.	2242	1711	552	72	399	360
in	K. Sachsen	Pr. Posen	Pr. Posen	Franken	Westfalen	Westfalen
2. Min.	3403	1718	554	74	406	397
in	Rheinland	Ostpreuss.	Ostpreuss.	Würtemb.	Franken	Rheinland

II. Auf 10,000 Einwohner kommen Berufszugehörige:

1. Max.	6467	5625	1223	363	677	810
in	Pr. Posen	K. Sachsen	Schl.-Holst.	Mecklenbg.	Els.-Lothr.	Südbaiern
2. Max.	6439	4731	1196	359	612	691
in	Ostpreuss.	Rheinland	K. Sachsen	Ostpreuss.	Schl.-Holst.	Franken
1. Min.	1998	1682	614	57	357	372
in	K. Sachsen	Ostpreuss.	Ostpreuss.	Würtemb.	Westfalen	Westfalen
2. Min.	3178	1721	694	63	397	380
in	Rheinland	Pr. Posen	Pr. Posen	Franken	Ostpreuss.	Gr. Hessen

regelmässig, die Quoten der fünf anderen Berufsgruppen zu. So kamen nach den Berechnungen der Reichsstatistik a. a. O. nach den 5 Grössenclassen der Ortsbevölkerung (unter 2000, 2—5000, 5—20,000, 20—100,000, über 100,000 E.) auf die landwirthschaftliche Bevölkerung bezw. (von unten nach oben) 6447—2628—987—342—138 E. auf 10.000, für die Rubriken B bis F sind die Quoten für das platte Land (d. h. Orte bis 2000 E.) bezw. 2444—489—67—220—324. Das Max. von B hatten die Orte von 5—20,000 E., 5358 (die beiden höchsten Classen bezw. 5283 und 4734); das Max. von C die grössten Städte, 2661. Auch besteht hier wie auch bei D und F eine der Steigerung der Ortsbevölkerung genau parallel gehende Steigerung der Quoten. Das Max. von D hatten ebenfalls die grössten Städte, 504, das von E die zweitgrössten, 1117 (grössten 1073), das von F wieder die grössten, 890.

Zwischen der Verbreitung der Hauptberufe in der Bevölkerung und der Volksdichtigkeit der Gebietstheile (§. 230 ff., 237, 238) erscheint von vornherein ein Wechselwirkungsver-

[1]) Abgesehen von Berlin und den 3 Hansestädten, deren Verhältnisse hier doch nicht direct vergleichbar sind. Die Quoten sind hier in der Reihenfolge der Berufe der Tabelle: Berlin, Erwerbsthätige: 75—5690—2182—438—989—626, Einwohner: 77—5429—2456—385—969—684; Hansastädte, Erwerbsthätige: 700—4414—3012—531—660—683, Einwohner 643—4265—3262—458—647—725.

[2]) Drittes Max. mit 4605 Rheinl. (mit Hohenzollern).

[3]) Drittes Max. mit 1002 K. Sachsen.

hältniss wahrscheinlich, ja nothwendig, ebenso zwischen dem ersteren Moment und der Verbreitung und der Grösse der Städte. Das bestätigt auch die Berufsstatistik, speciell die deutsche, im Allgemeinen hinsichtlich des ersteren, genauer noch, wie die vorausgehenden Daten schon ergeben, hinsichtlich des zweiten Verhältnisses. Ein völliger Parallelismus zwischen Volksdichtigkeit und vorwaltend agrarischen einer-, industriell-mercantilen und sonstigen höheren Berufsarten andrerseits kann aber nicht wohl bestehen, weil die absolute und relative Grösse der landwirthschaftlichen Bevölkerung von Grundbesitzvertheilung, Agrarverfassung, Klima, Bodengüte und Art, Betriebssystemen u. s. w. immer mehr oder weniger mit abhängt. Ebenso, weil auf die Verbreitung von Bergbau, Industrie, Handel u. s. w. gleichfalls Naturfactoren, wie Vorhandensein von Bergbausubstanzen, geographische Lage, Wasserstrassen, sonstige Communicationsmittel, Wasserkräfte, technische Bedingungen der Industrie u. s. w. mit von Einflusss sind. Solche Umstände verdecken aber den Zusammenhang von Volksdichtigkeit und vorherrschenden Erwerbsberufsarten mehr, als dass sie ihn widerlegten. Im Grossen und Ganzen ist doch eine durchschlagende Bedeutung des Wechselwirkungsverhältnisses zwischen beiden Momenten kaum zu verkennen.

In den Erörterungen in B. 2 der deutschen Berufsstatistik (S. 45 der Einleitung) möchte Letzteres nicht soweit, wie es richtig ist, anerkannt werden, wenn auch im Ganzen die Auffassung mit der im Vorausgehenden dargelegten übereinstimmt. Hier wird z. B. in Bestätigung der Annahme, dass die dichtbevölkerten Landestheile vorwiegend starke industrielle und schwache landwirthschaftliche Bevölkerung, die dünnbevölkerten das umgekehrte Verhältniss haben, hinzugefügt, „aber es fehlt viel daran, dass die Gebietstheile nach der Dichtigkeit ihrer Bevölkerung in derselben Reihe nach einander folgen, wie nach der Stärke ihrer industriellen oder in umgekehrter Reihe, wie nach der Stärke ihrer landwirthschaftlichen Bevölkerung“. Ganz richtig, aber aus den angedeuteten Umständen auch ganz erklärlich. Ebenso, dass noch weniger genau die Handels- und Verkehrsbevölkerung im Zusammenhang mit der Volksdichtigkeit steht. Desgleichen, dass „nur ganz im Allgemeinen sich sagen lässt, dass industrielle oder dem Handel und Verkehr zugehörige und städtische Bevölkerung zugleich stark und schwach vertreten seien; im Einzelnen kämen hiervon bedeutende Abweichungen vor.“ Einen bestimmteren Zusammenhang zwischen Art der Erwerbsthätigkeit und Ortsgrösse, gemäss den vorhin angegebenen Daten, erkennt dagegen auch die amtliche Erläuterung der Berufsstatistik an.

Den besprochenen Verschiedenheiten der Vertretung der Hauptberufe in den einzelnen Gebietstheilen eines grossen, einheitlichen Volkswirthschaftsgebiets, wie des deutschen, begegnet man dann ähnlich bei der Vergleichung der ganzen Staats- und Volkswirthschaftsgebiete, welche die Glieder der Weltwirthschaft sind, wieder. Die Stellung, welche z. B. hochindustrielle Gebiete, wie K. Sachsen und Theile von Rheinland und

Westfahlen, rein agrarische, wie Mecklenburg und die preussischen Nordostprovinzen einnehmen, haben hier England, Schottland, Belgien einer-, Ungarn, z. Th. Oesterreich, Italien, Scandinavien andrerseits. Die übrigen europäischen Länder stehen zwischen diesen Extremen.

Die genauere statistische Vergleichung wird hier wieder durch die mehrfach hervorgehobenen verschiedenen Methoden der Aufnahme und Verarbeitung des berufsstatistischen Materials erschwert. Nur unter Vorbehalt und unter der ausdrücklichen Hervorhebung, dass die Vergleichung der Daten verschiedener Länder auch in diesen Puncten bezüglich der Hauptberufe bloss eine ganz annäherungsweise sein kann und die Schlüsse daraus daher nicht minder nur einen begrenzten Werth haben, ist es statthaft, einige Vergleichungen anzustellen. Das ist in der amtlichen Erläuterung der deutschen Berufsstatistik auch geschehen. Aus den daselbst gegebenen Daten und Berechnungen (s. B. 2, Einl. 29 ff.) ist die folgende Tabelle zusammengestellt worden. Für die Verhältnisse der fremden Länder sind die dort gegebenen Ausführungen zu vergleichen. Reihenfolge nach der forst- und landwirthschaftlichen Bevölkerung.
S. Tab. XLV auf S. 631.

Die Berufsgruppen sind hier wieder wie in den vorigen Tabellen gebildet worden, bei den fremden Staaten, soweit es ging. Die starken Abweichungen in Gruppe D und F (berufslose Selbständige u. s. w. und Anstaltsinsassen mit ihren Dienenden und Angehörigen) deuten wohl mehr Differenzen in der Aufnahme und Verarbeitung des Materials, als in der Wirklichkeit bestehende, an. In geringerem Maasse, aber vermuthlich immer auch etwas gilt das von den anderen Gruppen, bes. wohl von C. Die Unterschiede der Zahlen der einzelnen Länder in C erklären sich aber jedenfalls doch vornehmlich aus der wirklichen Verschiedenheit der Verhältnisse. Die Gruppe umfasst ausser Handel auch Land- und Wassertransport, Gast- und Schankwirthschaft. In den Daten für letztere allein (so Frankreich bei den Erwerbsthätigen 31.8 ‰, England 19.2, Deutsches Reich 15.9) mögen auch Aufnahmeverschiedenheiten mehr mit einwirken. Den hohen Zahlen der ganzen Abtheilung C entspricht aber die starke Verbreitung des Handels allein (incl. Versicherung) in Schottland, England mit über 100 ‰ der Erwerbsthätigen, in Frankreich mit 83.4 (?), in Nordamerica, des Land- und Wassertrtransports in England, Schottland, Nordamerica, des Wassertransports in Norwegen (56.6 ‰ der Einwohner gegen 29.4 in Dänemark, 5.2 im Deutschen Reich).

Die Sonderstellung Englands und Schottlands in der heutigen Weltwirthschaft, die ungeheure Zurückdrängung der landwirthschaftlichen Berufe und Bevölkerung *auf unter ein Fünftel*, ja *auf ein Siebentel*, die ausserordentliche Steigerung der industriell-mercantilen auf *über die Hälfte* der Erwerbsthätigen tritt in Tab. XLV schlagend hervor. Die mehrfach angedeuteten *Gefahren* einer solchen überspannten Entwicklung aber nicht minder. Die Verhältnisse der grösseren und kleineren Continentalstaaten in der Tabelle und Nordamericas erscheinen demgegenüber doch die günstigeren. Wenn auch hier in einzelnen, selbst grösseren Gebietstheilen sich ähnliche Berufsvertheilungsverhältnisse, wie in Grossbritannien, finden, so bei uns in K. Sachsen (mit 555 ‰ industrieller, 100 mercantiler etc. und auch nur noch 224 ‰ landwirthschaftlicher Erwerbsthätiger), so sind es eben doch nur *Theile des einheimischen* Gesammt-Volkswirthschaftsgebiets,

Tab. XLV. Vergleichung der Vertheilung der Hauptgruppen der Berufe in verschiedenen Ländern.

I. Auf 1000 Erwerbsfähige kommen:

	Landwirthschaft etc. A.	Industrie etc. B.	Handel etc. C.	Wechselnde Lohnarbeit etc. D.	Oeffentlich. Dienst u. Fr. Berufe etc. E.	Berufslose Selbständ. etc. F.
Ungarn	672	121	28	141	38	—
Italien	626	228	60	43	43	—
Westösterreich	598	222	42	97	41	—
Irland	488	230	82	146	54	—
Nordamericanische Union	473	214	124	115	44	—
Deutsches Reich	467	363	89	23	58	—
Frankreich	463	319	137	—	81	—
Schweiz	459	419	76	14	32	—
Schottland	188	548	158	62	44	—
England und Wales	140	545	172	81	62	—

II. Auf 1000 Einwohner kommen:

	A.	B.	C.	D.	E.	F.
Norwegen	552	170	122	44	44	68
Westösterreich	551	228	56	84	41	40
Schweden	548	104	34	75	61	178
Frankreich	488	249	124	—	57	82
Dänemark	452	229	96	92	67	64
Deutsches Reich	425	355	108	21	49	50
Schweiz	425	368	88	11	38	70

nicht der Durchschnitt des Ganzen, welche Derartiges, an und für sich auch kaum Gesundes zeigen. Der Menschenaustausch und die Verbindung mit den übrigen Theilgebieten des Gesammtgebietes lassen die Sachlage hier immerhin noch anders erscheinen.

Auch hier sei wieder daran erinnert, dass die directe Vergleichung so ungleich grosser Länder von so verschiedener Stellung in der Weltwirthschaft, wie zwischen den Ländern der Tab. XLV, nur bedingt zulässig ist. Das wird auch in den amtlichen Erläuterungen der Reichsstatistik nicht genügend beachtet. Die Lage in Sachsen ist z. B. günstiger als diejenige Englands und Schottlands, weil Sachsen zunächst Glied der deutschen Volkswirthschaft, erst dann der Weltwirthschaft, Grossbritannien dagegen dies unmittelbar ist. Von der Lage Rheinlands gilt dasselbe wie von derjenigen Sachsens. Diejenige der Schweiz, deren industrielle Bevölkerung derjenigen Grossbritanniens, Sachsens, Rheinlands unter den verglichenen Ländern am Nächsten kommt, ist dagegen wieder ungünstiger als die Lage der genannten beiden deutschen Landestheile, ähnlich, aber noch ungünstiger, als diejenige Grossbritanniens (nicht nur wegen der geographischen Lage, Gebirgsformation, Mangel an Colonialbesitz seitens der Schweiz), weil die Schweiz ein kleineres Gebiet und als solches auch unmittelbar auf Producenaustausch mit dem Auslande angewiesen ist, von dessen handelspolitischen Maassregeln u. s. w. directer getroffen wird. Aehnliches gilt von Belgien, Niederlanden; die Folge der politischen und wirthschaftlichen Abtrennung von dem grossen Staats- und Wirthschaftsgebiet, zu dem alle drei naturgemäss nach Lage, Volksthum, Geschichte gehören.

Hiermit beenden wir die Vorführung bevölkerungsstatistischen Materials und die daran geknüpften Untersuchungen und Erörterungen. Es gilt jetzt, aus den statistischen Thatsachen Schlüsse für die volkswirthschaftliche Auffassung der Bevölkerungsfrage zu ziehen. Das ist die Aufgabe des folgenden zweiten Hauptabschnitts dieses Kapitels.

Zweiter Hauptabschnitt.

Volkswirthschaftliche Folgerungen.

I. — §. 248. Volksvermehrung und Productionsinteresse.

Wieder anknüpfend an die einleitenden Erörterungen zur volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre (§. 198 ff.) lassen sich nunmehr folgende Ergebnisse feststellen.

Die vorausgehenden bevölkerungsstatistischen Thatsachen und Untersuchungen rechtfertigen den Schluss, dass die Bevölkerung eines Landes, und zwar auch eines altbesiedelten, bereits dichter bevölkerten, regelmässig die Tendenz hat und auch die Fähigkeit besitzt, sich zu vermehren. Sie vermag sich insoweit im volkswirthschaftlichen Productionsinteresse in Bezug auf ihre Zahl dem etwa wechselnden Bedarf an Arbeitskräften durch ihre natürliche Vermehrung innerhalb derjenigen Grenzen anzupassen, welche dem Geburtsüberschuss naturgemäss und durch die Einwirkungen der socialen Verhältnisse gezogen sind, sowie innerhalb derjenigen weiteren Grenzen, welche von den Geschlechts- und den Altersverhältnissen abhängen. Daher kommt hier namentlich die Frist in Betracht, welche zwischen der Geburt und der Erlangung der Arbeitsfähigkeit nothwendig verlaufen muss, um eine Bevölkerungsvermehrung durch Geburtsüberschuss zu einer dem volkswirthschaftlichen Productionsinteresse entsprechenden Vermehrung der nationalen Arbeitskraft zu machen.

Verlangt dieses Interesse die letztere Vermehrung, so wird es für die Volkswirthschaft wichtig, dass die Förderungsmittel der natürlichen Volksvermehrung stärker, die Hemmungsmittel, die präventiven und die repressiven Tendenzen (§. 219) schwächer wirksam werden. Namentlich muss ein grösserer Theil der Neugeborenen das Lebensalter der Arbeitsfähigkeit erreichen und in demselben länger verbleiben, also die Sterblichkeit entsprechend

vermindert werden. Eine demgemässe Gestaltung der wirthschaftlichen und socialen Lebensverhältnisse auch der Masse der Bevölkerung ist hierfür die Voraussetzung. Sie liegt daher auch in diesem Falle nicht nur im persönlichen Interesse der unteren Classen und im volkswirthschaftlichen Vertheilungsinteresse, sondern auch im volkswirthchaftlichen Productionsinteresse.

Reicht die so herbeigeführte natürliche Vermehrung der Bevölkerung und insbesondere der Altersclassen der letzteren im wirthschaftlich productiven Alter und des Hauptträgers der nationalen Arbeit, des männlichen erwachsenen Theils der Bevölkerung, für die Bedürfnisse der volkswirthschaftlichen Production noch nicht aus, so tritt die Frage der Wanderungen in den Gesichtspunct des Interesses der Production. Die Fort- und Auswanderung, zumal der Erwachsenen und der Männer im productivsten Lebensalter ist dann gegen dieses Interesse, die Zu- und Einwanderung liegt dagegen in demselben, sei es vorübergehend, sei es selbst dauernd, wenn der Geburtsüberschuss zu schwach, die Vermehrung der Erwachsenen zu gering und zu langsam ist oder auch beide, Geburtsüberschuss und Quote der Erwachsenen, ihre natürliche und durch die gegebenen socialen Verhältnisse bedingte Grenze erreicht haben. Sei es ferner local, provincial, allgemein im ganzen Volkswirthschaftsgebiete, wo dann je nachdem die Gestaltung der heimischen wie der internationalen Wanderungen das Productionsinteresse in verschiedenem Maasse berührt.

Zahlreiche, im vorigen Abschnitt mitgetheilte und besprochene statistische Thatsachen zeigen auch, dass sich in Wirklichkeit vielfach, ja regelmässig die Bevölkerung in ihrer natürlichen und in ihrer Wanderungsbewegung, innerhalb eines grossen Volkswirthschaftsgebiets und von Land zu Land, in altbesiedelten, bereits dicht bevölkerten, wie in neubesiedelten, noch dünn bevölkerten Gebieten, dem volkswirthschaftlichen Bedarf an Arbeitskräften, damit dem Productionsinteresse, anzupassen sucht und anpasst.

Die fernere und keineswegs allgemein langsamer und schwächer werdende natürliche Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss selbst noch in dicht bevölkerten und immer dichter bevölkert werdenden Ländern und Landestheilen, wie so vielen europäischen; die Steigerung und das Hochbleiben der natürlichen Zuwachsraten auch sogar hier; die Zu- und Einwanderungen in dicht, wie die industriellen, montanistischen, städtischen Bezirke im In- und Auslande, in dünn, wie die überseeischen Einwanderungsländer bevölkerte Gebiete ist ein Beleg hierfür.

Die Gefahr ist aber dabei auch schon hier nicht zu verkennen, dass die allgemeine und die locale Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss und durch Wanderungen den volkswirthschaft-

lichen Bedarf an Arbeitskräften — natürlich hier gemeint: an solchen jeder Art, von der höchsten geistigen, bis zur niedrigsten gemeinen — übersteigt.

Und zwar wieder vorübergehend, zeitweise oder bleibend, allgemein, für alle oder fast alle Erwerbszweige, speciell für einzelne davon, allgemein im ganzen Lande oder theilweise an einzelnen Orten, in einzelnen Gegenden. Ferner auch wieder unbedingt, absolut nach den an sich überhaupt noch möglich erscheinenden Verhältnissen der volkswirthschaftlichen Organisation, der Technik der Production, der irgend vernünftiger Weise noch denkbaren und ausführbaren Gestaltung der Production und des Absatzes; wie vollends bedingt, relativ, nach den einmal gegebenen und nicht oder nicht sofort oder nicht genügend zu verändernden socialen, rechtlichen dem Sittenzustand entsprechenden, den technischen Verhältnissen der volkswirthschaftlichen Organisation, des Besitzes, der Productionseinrichtung. S. darüber unten § 257 ff.

Namentlich bedingt die höhere Volksdichtigkeit, welche von natürlicher Vermehrung und von Wanderungen herrührt, sowie die stärkere locale Concentration der Bevölkerung (Städte) verwickeltere Erwerbsverhältnisse, unsichereren Absatz der eigenen und damit unsichereren Bezug der fremden Producte, was neue Bedenken hervorruft.

Hat sich jene Gefahr bereits verwirklicht, dann liegt auch vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus betrachtet — Uebervölkerung vor, absolute oder relative, allgemeine oder partielle, allgemeine oder locale, dauernde oder zeitweilige: d. h. es sind mehr Menschen da, als überhaupt als Arbeitskräfte gebraucht und genügend beschäftigt werden können, es ist die Volksvermehrung, die natürliche und die durch Wanderungen bewirkte, zu rasch und zu gross, es müssen daher hier Hemmungen, vielleicht schon repressiver Art, eintreten (§ 250 — 260).

Solange eine derartige Gefahr aber nicht vorliegt, sondern wirklich ein steigender Bedarf an regelmässig und lohnend zu beschäftigenden Arbeitskräften aus der volkswirthschaftlichen Entwicklung hervorgeht, welcher nur durch natürliche Volksvermehrung und Zu- und Einwanderung gedeckt werden kann, erheischt auch das volkswirthschaftliche Productionsinteresse eine solche Vermehrung und Wanderung, daher auch die Erfüllung der technischen, ökonomischen und rechtlichen Voraussetzungen hierfür: das genügende Vorhandensein, die nachhaltige Sicherung von Unterhaltsmitteln, in erforderlicher Art, Menge, Güte, sowie die weitere Vermehrung und qualitative Aenderung und Verbesserung dieser Unterhaltsmittel für eine wechselnde, vielleicht auch Umfang und Art ihrer Bedürfnisse steigernde Bevölkerung.

Die Erfüllung dieser Voraussetzungen kann auf zweierlei Weise geschehen: einmal auf dem Gebiete der volkswirthschaftlichen Production durch eine entsprechende volkswirthschaftliche Organisation, welche die Productivität der Arbeit, die Entwicklung dieser Productivität, der Productionstechnik, die genügende und richtige Bildung und Verwendung des Nationalkapitals (§. 129) und die zweckmässige Benutzung des nationalen Bodens verbürgt, und zwar in einem mindestens mit der Vermehrung der Bevölkerung Schritt haltenden, womöglich in einem stärkeren Maasse; sodann auf dem Gebiete der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens durch eine solche Art der Vertheilung, welche auch für die grosse Masse der Bevölkerung eine genügende Bedürfnissbefriedigung nach Umfang und Art ermöglicht und gewährt. „Genügend" heisst aber hier diejenige Bedürfnissbefriedigung, bei welcher die physischen und psychischen hier mitspielenden Factoren mächtig genug wirken, um die vom Interesse der Production verlangte nachhaltige Vermehrung der Bevölkerung und Auferziehung einer hinlänglich starken Quote arbeitsfähiger erwachsener, insbesondere männlicher Personen herbeizuführen.

Dabei ist dann eines wichtigen Umstands zu gedenken. Die jeweilige Art der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens, die jeder solcher Vertheilungart zu Grunde liegenden volkswirthschaftlichen Organisations- und Rechtsordnungs-Principien üben hier wieder einen Einfluss aus, sowohl auf die psychischen und physischen Bedingungen der (natürlichen) Volksvermehrung, als auf die psychischen Motive wirthschaftlichen Handelns, in Bezug auf Wirksamkeit der Arbeit, Arbeitseifer, Gestaltung und Fortschritt von Technik und Oekonomik der Production, Bildung und Verwendung des Nationalkapitals, Benutzung, Anbau u. s. w. des nationalen Bodens. Aenderungen principieller Art in der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft und dadurch schliesslich der Vertheilung von Volkseinkommen und Volksvermögen müssen daher immer möglichst nach ihrer erfahrungsmässigen oder doch psychologisch wahrscheinlichen Rückwirkung auf die Tendenzen der Volksvermehrung und auf die psychologische Motivation des wirthschaftlichen Handelns betrachtet werden.

Eine Verbesserung z. B. der unteren Klassen auf Kosten der oberen, die Productionsmittel besitzenden, die Production leitenden könnte vielleicht die Productivität der nationalen Gesammtarbeit schädigen, weil diese oberen Klassen dann weniger leisteten, ohne die Leistungsfähigkeit und thatsächliche Leistung der unteren entsprechend zu steigern. Was dann auf der einen Seite für die Ermöglichung reich-

haltiger, die Summe der Arbeitskräfte steigernder natürlicher Volksvermehrung gewonnen würde, drohte auf der anderen Seite wieder verloren zu gehen (§ 270).

Hier hängt daher die Bevölkerungsfrage auch bei der Betrachtung vom Standpuncte des Productionsinteresses aus mit den Problemen der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung und Vertheilung zusammen. Nur bei einer befriedigenden Lösung dieser Probleme kann auch das volkswirthschaftliche Productionsinteresse an Vermehrung der Bevölkerung, um vermehrter Arbeitskräfte Willen, sicher, nachhaltig und ohne anderweite neue Gefahren befriedigt werden.

In den Beziehungen zwischen Volksvermehrung, Productivitätssteigerung und Vertheilungsfragen liegt daher auch der Schwerpunct des „volkswirthschaftlichen Bevölkerungsproblems". Bloss vom Standpuncte des Productionsinteresses aus betrachtet gelangt man bei gegebener Vertheilungsordnung nur zu dem Postulat: allein eine solche Volksvermehrung ist volkswirthschaftlich heilsam und erwünscht, welche selbst wieder die Bedingungen einer mindestens ebenmässig, wo möglich einer mehr als verhältnissmässig gesteigerten Productivität und wirklichen Production liefert. An diesen Satz ist im weiteren Verlauf anzuknüpfen (§ 260).

II. — §. 249. Volksvermehrung und Vertheilungsinteresse (vgl. o. §. 199, 200). Die im vorigen Abschnitt mitgetheilten bevölkerungsstatistischen Thatsachen und die dort bereits daran geknüpften Erörterungen rechtfertigen nun nicht minder den Schluss, dass die regelmässig in der Bevölkerung obwaltende Tendenz und Fähigkeit zur natürlichen Vermehrung und die Neigung der Bevölkerung, in heimischer Wanderung und Auswanderung dahin zu strömen, wo es wirklich oder vermeintlich wirthschaftlich, social besser geht, auch für das volkswirthschaftliche Vertheilungsinteresse ernste Gefahren in sich birgt (§ 260).

Diese Gefahren treten nach der Verschiedenheit der mit einwirkenden concreten Verhältnisse in verschiedenem Grade hervor.

Ganz fehlen werden sie nicht leicht. Sie werden aber grösser mit der Steigerung der allgemeinen und der localen Volksdichtigkeit; mit der Nothwendigkeit, in einem verwickelten, feingliedrigen Arbeitstheilungs- und Verkehrssystem, vielleicht in weiter Ferne, Absatz für die eigenen wirthschaftlichen Güter, Bezugsquellen für die bedurften Producte suchen, Fabrikate aus-, Rohstoffe und Nahrungsmittel in die heimische Volkswirthschaft und nach den Wohn- und Productionsorten einführen zu müssen; mit einer für die productive Arbeit der Nation ungünstigen Vertheilung der Geschlechter und Altersklassen und einer dadurch bedingten starken Belastung der productiven, daher besonders der männlichen erwachsenen Bevölkerung (§. 239, 240); mit der Verminderung der Quote der Erwerbsthätigen (§. 245), der Personen in selbständiger Berufsstellung (§. 246), der mit landwirthschaftlicher u. s. w. Thätigkeit beschäftigten Personen (§. 247) in der Bevölkerung im Verhältniss zu den übrigen.

Jene Gefahren werden ferner auch im concreten Falle grösser werden können durch eine sehr ungleichmässige Vertheilung des Volkseinkommens und Vermögens, daher durch die rechtlichen und organisatorischen Voraussetzungen dafür, wie das Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln, die privatwirthschaftliche Organisation, die historisch überkommene Grundbesitzvertheilung und die bestehende Agrarverfassung, die Gewerbeentwicklung, den Grossbetrieb, die Gewerbeverfassung.

Aber bloss dadurch geschaffen werden diese Gefahren nicht, wie der Socialismus in seinem populationistischen Optimismus (§. 192, 196) annimmt. Auch durch eine kleinere oder grössere, selbst durch eine principielle, Privateigenthum an Boden und Kapital, privatwirthschaftliche Organisation der Production und Vertheilung ausschliessende, Gemeineigenthum und gemeinwirthschaftliche Organisation (Buch 5) einführende Aenderung dieser Verhältnisse werden diese Gefahren nicht beseitigt. Wahrscheinlich würden sie dabei vielmehr erhöht, weil die präventiven Tendenzen der natürlichen Volksvermehrung vermuthlich geschwächt würden, vollends, wenn die Bedingungen der Productivität der nationalen Arbeit und die Productivität selbst bei einer solchen Veränderung der Organisation und Rechtsordnung, wegen der nachtheiligen Rückwirkung auf die Motivation des wirthschaftlichen Handelns, ungünstigere würden, was wenigstens leicht der Fall sein könnte (mangelhaftere Leitung, Controle der Productionszweige, geringerer technischer Fortschritt u. A. m.).

Alle im vorigen Abschnitt mitgetheilten Thatsachen rechtfertigen daher auch den Schluss, dass auch unter unseren heutigen Verhältnissen der Technik, Oekonomik und Cultur mit der Gefahr einer Ueberholung der Unterhaltsmittel, der Höhe und Zunahme des Volkseinkommens durch die Volksvermehrung gerechnet werden muss: m. a. W., es droht, vom Vertheilungsstandpuncte aus betrachtet, auch für unsere Culturperiode und gerade bei der hohen Volksdichtigkeit und starken localen Bevölkerungsconcentration derselben — Uebervölkerung, sobald es nicht gelingt, die Schwierigkeiten, welche ein complicirtes Arbeitstheilungs- und Verkehrssystem im Nah- und Fernabsatz und Bezug der Producte unvermeidlich in sich birgt, sicher zu überwinden. Die hier drohende „Uebervölkerung“ ist anderer Art, als diejenige auf niedrigeren Stufen der wirthschaftlichen Entwicklung, aber sie ist deswegen doch vorhanden und bietet aus manchen Gründen

nur noch mehr Bedenken und ist schwieriger zu vermeiden und zu heilen, als eine Uebervölkerung früherer Wirthschaftsperioden.

Mit dieser Frage der Uebervölkerung haben wir uns jetzt zunächst zu beschäftigen.

III. — §. 250. Die Uebervölkerungsfrage. In dieser wichtigsten und auch für das theoretische Verständniss wie für die Bevölkerungspolitik schwierigsten Frage der Bevölkerungslehre ist viel Verwirrung durch irrige Auffassungen und unklare Vermengung verschiedener, scharf zu unterscheidender Seiten des Problems entstanden.

Eine vielfach verbreitete, auch heute noch nicht völlig überwundene Ansicht hat hohe Volksdichtigkeit und Uebervölkerung theils förmlich identificirt und verwechselt, theils nicht richtig unterschieden. Auch wo man in dieser Hinsicht zu besserer Einsicht durchgedrungen ist, hat man die Beziehungen zwischen Volksdichtigkeit, niedriger, wie hoher, und Uebervölkerung noch nicht immer richtig erfasst. Namentlich zog man aus der erlangten Einsicht in die technischen und ökonomischen Bedingungen höherer und steigender Volksdichtigkeit als einer Folge- und Begleiterscheinung der Entwicklung von Technik, Oekonomik und Cultur übereilt und einseitig optimistisch Schlüsse.

So namentlich den, dass nun auch jede weitere Steigerung der Volksdichtigkeit und der damit regelmässig verbundenen stärkeren localen Bevölkerungsanhäufung, höheren Quote der in Industrie u. s. w., Handel, liberalen Berufen beschäftigten Erwerbsthätigen „unbedenklich", ja erfreulich und nützlich sei, ohne der neuen und grossen Schwierigkeiten des Bevölkerungsproblems grade unter solchen Verhältnissen zu gedenken. Damit gelangte man in Betreff der Beziehungen zwischen Volksdichtigkeit und Uebervölkerung nur in das andere Extrem: man verkannte, man leugnete wohl ausdrücklich jede solche Beziehung und sah die Uebervölkerungsgefahr nunmehr einseitig als eine Begleit- und Folgeerscheinung früherer, niedrigerer wirthschaftlicher Entwicklungsstufen an, eine Gefahr, die auf „unserer hohen Stufe" verschwunden sei. Statt dessen hätte man erkennen müssen, dass diese Gefahr nach den in der Bevölkerung wirksamen Vermehrungstendenzen immer, auf allen Stufen volkswirthschaftlicher Entwicklung vorhanden ist, nur nach der Verschiedenheit der technischen und ökonomischen Verhältnisse in verschiedener Weise sich kundgiebt, in verschiedenen Formen hervortritt. M. a. W. die Uebervölkerungsfrage gehört zur Kategorie der rein-ökonomischen Fragen, nur ihre concrete Gestaltung zur Kategorie der historischen Erscheinungen und Fragen (s. folg. §. 251).

Hier liegt auch wieder der principielle Hauptirrthum in der optimistischen Bevölkerungslehre des Socialismus (Marx) und in der schiefen Polemik gegen Malthus' Lehre (§. 196). Mit diesem Irrthum hängt dann der weitere schon angedeutete zusammen — ohne übrigens einfach damit zusammenzufallen, weshalb er denn auch von Gegnern des Socialismus vertreten wird (§. 195 ff.) —,

als ob die Gefahr der Uebervölkerung nur eine Begleit- und Folgeerscheinung eines bestimmten wirthschaftsrechtlichen und wirthschaftsorganisatorischen Productionssystems, namentlich auch des unsrigen, des auf Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln beruhenden, ungleiche Art und Höhe des Einkommens der Einzelnen bedingenden sei, also mit principieller Aenderung dieser Eigenthums- und Productionsordnung entfallen würde.

Wie schon bemerkt (S. 637), auch diese unsere Eigenthums- und Productionsordnung hat ihre specifische Uebervölkerungsgefahr, ob auch nur eine grössere, als die ihr entgegengesetzte socialistische, ist mindestens sehr fraglich, psychologisch betrachtet unwahrscheinlich. Die socialistische würde eine andere, aber jedenfalls auch eine ihr eigene specifische Uebervölkerungsgefahr haben, wie eine jede historische Phase der Volkswirthschaft.

Endlich ist noch ein sehr verbreiteter Irrthum auf diesem Gebiete, dass zwischen absoluter und relativer Uebervölkerung nicht oder nicht genügend und nicht richtig unterschieden wird: weil jene erstere selten da ist, auch die letztere geläugnet oder die Symptome jener auch als diejenigen der anderen betrachtet werden, und wenn dieselben nicht vorliegen, die Uebervölkerung nicht als vorhanden gilt (§. 257 ff.)

Mit diesen verschiedenen Irrthümern, welche unter sich mehrfach, wie man sieht, näher zusammenhängen, ist eine Auseinandersetzung hier geboten, um zur Klarheit in der Uebervölkerungsfrage, und damit zu einem positiven Ergebniss in der volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre zu gelangen. Erst nach einer solchen Auseinandersetzung wird man zu einer richtigen Auffassung des Wesens dieser Erscheinung und zu einer Begriffsbestimmung auf Grund der Analyse kommen können.

In Betreff der Litteratur sei auf die Ausführungen und Citate oben in §. 191 bis 197 verwiesen. Mit das Beste, wenn auch mehr nur sporadisch und skizzenhaft, enthalten die gesammten Arbeiten Rümelin's auch über diese Seite der Bevölkerungsfrage (S. 457). Die meisten Autoren, auch die neueren, und auch diejenigen, welche auf Malthus'schem Boden stehen, behandeln die Fragen m. E. nicht principiell und scharf, sowie namentlich nicht casuistisch genug, begnügen sich mit historischen und statistischen Daten, die allein noch nichts beweisen, und überzeugen so diejenigen, welche einen principiell anderen Standpunct einnehmen, doch nicht. Auch von Roscher gilt das. In dem Aufsatz von L. Elster liegt hier m. E. eine wesentliche Lücke in der Behandlung der ganzen Bevölkerungsfrage. Die älteren und neueren britischen Oekonomisten (auch Marshall), aber auch neuere deutsche Malthusianer, wie G. Cohn, mit welchen ich im Ganzen wesentlich übereinstimme, müssten m. E. n. auch mehr die verschiedene historische Gestaltung der Bevölkerungs- und speciell der Uebervölkerungsfrage in verschiedenen historischen Phasen der technischen und ökonomischen Entwicklung hervorheben. Gewiss liegt hier eigentlich nur Ein Problem, aber dies eben je nach der Verschiedenheit dieser Verhältnisse in immer neuen Formen, weil unter immer neuen Bedingungen, vor. Das wird zu wenig betont, dadurch aber den principiellen optimistischen Gegnern, den Anti-Malthusianern aller Richtungen, das Spiel erleichtert; diese halten „Malthus für widerlegt", weil diejenigen Argumente, mit welchen für eine Geschichtsperiode

richtig operirt wird, für eine andere nicht oder nicht ohne Weiteres und etwa nur mit den und den Modificationen gelten. Die Duplik muss nachweisen, dass mit solchen Gegengründen Malthus nicht widerlegt wird, weil sich für andere Perioden die älteren Argumente sehr wohl mit Erfolg modificiren und mit neuen verbinden und durch diese ersetzen lassen.

A. — §. 251. Die Uebervölkerungsfrage und die volkswirthschaftlichen Entwicklungsphasen. Hohe Volksdichtigkeit und Uebervölkerung sind in der That durchaus nicht identisch, weder principiell, noch praktisch. Im Gegentheil: bei jedem Maasse der Volksdichtigkeit kann Uebervölkerung vorliegen, drohen und praktisch findet sich letztere gar nicht selten bei sehr kleiner Volksdichtigkeit. Wie sich aus den früheren Ausführungen (§. 229 ff.) ergiebt, steht die Volksdichtigkeit mit der gesammten Technik, Oekonomik, Rechtsordnung und Cultur einer Periode, eines Volkswirthschaftsgebiets in Wechselwirkung. Von maassgebender Bedeutung ist dafür vor Allem das Verhältniss der Bewohner und Wirthschafter zur Beherrschung der Naturkräfte, davon abhängig zur Technik des Werkzeug- und Maschinenwesens, zum Boden und zur Technik seiner Ausbeutung und Bearbeitung. Davon hängt die ganze technisch-ökonomische Art der menschlichen Arbeit gegenüber der Aufgabe ab, wirthschaftliche, insbesondere Sachgüter, für die Bedürfnissbefriedigung zu beschaffen.

Nach dieser Arbeitsart unterscheiden sich zumeist die grossen technisch-ökonomischen, rechtlichen und culturhistorischen Phasen oder Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung.

Jagd, Fischerei, Sammeln wildwachsender Nähr- und Nutzpflanzen, Nomadenwirthschaft; etwas Ackerbau daneben auch schon auf solchen früheren Stufen, aber noch ohne bleibende Wohnsitze; dann Ackerbau mit fester Sesshaftigkeit, mit Viehzucht, als einem regelmässigen Glied der landwirthschaftlichen Thätigkeit verbunden; extensiver, allmählig intensiver werdender Ackerbau mit mannigfaltigen Feld- und Betriebssystemen, sich in der Weise entwickelnd, dass immer mehr Theile des agrarischen Bodens regelmässig zur Gewinnung von menschlichen und thierischen Nahrungsmitteln und Gewerkstoffen benutzt und, wenn auch vielfach mit mehr als verhältnissmässig steigenden Kosten, immer grössere Roherträge gewonnen werden („Gesetz der Production auf Land“, §. 255); Verbindung von Gewerkthätigkeit mit der Bodenarbeit, naturalwirthschaftliche Herstellung der Gegenstände der Kleidung, Wohnung, des Werkzeugs für den eigenen Bedarf, in der Einen einheitlichen agrarisch-gewerklichen Wirthschaft — antike Oekenwirthschaft, bäuerliche Wirthschaft —, Ausdehnung dieser Productionsthätigkeit auf Versorgung des Bedarfs von Arbeitsherren, von Dritten ausserhalb der Wirthschaft, „für den Markt“ — wieder antike Oekenwirthschaft, mittelalterliche Frohnhof- und Grundherrschaft, bäuerliche und grössere, adlige Gutswirtschaft —; Hinzutritt von Handelsthätigkeiten; Abtrennung von Gewerk und Handel und Entwicklung zu eigenen wirthschaftlichen Berufsthätigkeiten, auch locale Abtrennung von Ackerbau und Concentration in Städten, welche nun selbst sich zu Mittelpuncten von Gewerbe, Handel, öffentlicher Verwaltungs- und liberaler Berufsthätigkeit entwickeln; so schärfere Trennung von Stadt und Land, aber intensivere Wechselwirkung zwischen beiden und Ausbildung eines regelmässigen festen Austauschsystems zwischen ihren beiderseitigen Producten und Leistungen; Entwicklung von Manufactur, Fabrik, Grossindustrie aus, neben, statt handwerklichem Kleingewerbe

und Hausindustrie; Fernabsatz von feineren, mit Verbesserung der Communicationsmittel auch von gröberen und für den Massenconsum bestimmten Gewerkserzeugnissen, Fernher-Bezug von Rohstoffen, Hilfsstoffen, Nahrungsmitteln, so dass die Abhängigkeit von der Menge, Art, Bewirthschaftungsmethode des nahe gelegenen, des heimischen agrarischen Bodens zurücktritt; Welthandel und weltwirthschaftlicher Verkehr und regelmässiges Austauschsystem darin nach den früher (§. 150) dargelegten Gesichtspuncten.

Diese Phasen oder Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung sind freilich nicht scharf von einander getrennt, folgen sich auch nicht überall und allezeit in dieser hier dargelegten oder irgend einer anderen fest bestimmten Reihe. Sie gehen vielmehr in einander über, wie alle Verhältnisse historischer Entwicklung, und zeigen in ihrer Reihenfolge, in den Berufsarbeitstheilungsverhältnissen und Berufscombinationen und in vielen Einzelheiten manche Verschiedenheit. Aber gleichwohl stellen sie Typen dar nach der Art der menschlichen Arbeit, nach dem Verhältniss der letzteren zur äusseren Natur, nach den Austausch- und Verkehrsgestaltungen und den Bedingungen dafür, nach der Art, Menge, den (natürlichen, rein volkswirthschaftlichen, §. 172) Productionskosten der gewonnenen und zum Austausch, zur Vertheilung behufs des Consums gelangenden Sachgüter und Dienstleistungen.

Es ist hier nicht die Aufgabe, jene Entwicklungsphasen genauer zu betrachten und im Einzelnen zu schildern. Das gehört, soweit überhaupt in dieses Werk, mehr in die practische Volkswirthschaftslehre, so insbesondere, was die Entwicklung des Bodenanbaus und der gesammten Agrarverhältnisse anlangt (s. darüber Buchenberger, Agrarpolitik I, Einl. Abschn. I). Hier sei nur daran erinnert, dass in den genannten primitiven Stufen rein occupatorische Arbeit, Gewinnung freier Naturgaben stattfindet, dann die Natur angeleitet wird, solche gebrauchswerthige Güter herzustellen, welche bedurft werden, hierin durch fortschreitende Naturkenntnisse und Verwerthung in der Technik immer mehr Erfolg erzielt wird und die menschliche Arbeit aus der Muskelleistung sich mehr zur Gehirnleistung, damit aus dem selbst Kraft gebenden zum nur noch leitenden Factor erhebt. Ebenso sei daran erinnert, dass auf jeder Entwicklungsstufe neue Rechtsbedürfnisse entstehen, daher neue Rechtsnormen, besonders für die sachlichen Productionsmittel, zumal den Boden, und für die Arbeitsverhältnisse sich ausbilden müssen.

In Verbindung mit dem Allen stehen dann nun auch die Bevölkerungsverhältnisse: die Voraussetzungen bestimmter Höhe der Volksdichtigkeit, bestimmter Vertheilung der Altersclassen, (z. Th. auch der Geschlechter), der Erwerbsthätigen und der übrigen Bevölkerung, der socialen Berufsstellungen, der Hauptberufsarten und der weiteren Gliederungen in denselben; stehen die grösseren und kleineren Schwierigkeiten, diese Voraussetzungen einer bestimmten Volksdichtigkeit, einer bestimmten Gliederung der Bevölkerung nach den angedeuteten Unterscheidungen und einer weiteren Steigerung dieser Volksdichtigkeit, einer Veränderung dieser Gliederung zu erfüllen; ergiebt sich für jede Phase der volkswirthschaftlichen Entwicklung ein gewisses Normalmaass

der richtigen, den Gesammtverhältnissen der Technik, Oekonomik, Arbeitstheilung, des Absatzes und Bezugs der Producte, der bestehenden Rechtsordnung für Besitz, Productionseinrichtung und Ertragsvertheilung entsprechenden Volksdichtigkeit und — eine freilich wieder nicht durchaus feste, immer etwas elastische, aber doch eine Grenze (S. 596), wo bei ungenügender Erfüllung der wirthschaftlichen Lebensbedingungen der Bevölkerung die vorhandene Volkszahl, bei weiterer natürlicher oder Wanderungsvermehrung der Bevölkerung, zumal der unproductiven (Kinder), ohne gleichzeitige und mindestens ebenmässige Fortschritte in Bezug auf die Erfüllung jener Lebensbedingungen die steigende Volkszahl in — Uebervölkerung überzugehen droht (§. 238).

Jede der angedeuteten Entwicklungsphasen, jede „Productionsordnung", mit den socialistischen Theoretikern zu sprechen, hat nicht ihr eigenes „Bevölkerungsgesetz", wohl aber nach den wirthschaftlichen Lebensbedingungen, welche in ihr bestehen, ihren eigenen „Bevölkerungsspielraum", ihre eigene „Bevölkerungs-Fassungs- oder Aufnahmekraft" (Capacität). Wird diese erreicht oder droht sie überschritten zu werden, so droht in jeder Phase bei an und für sich sehr ungleicher Volksdichtigkeit Uebervölkerung, von der primitivsten Jägerphase bis zur modernen hochindustriell-mercantilen weltwirthschaftlichen.

„Ungefährlich" in dem Sinne, dass Vermehrung der Bevölkerung, Steigerung der Volksdichtigkeit ja nicht nothwendig „Uebervölkerung" bedeute, ist daher unter den einmal gegebenen wirthschaftlichen Lebensbedingungen auf einer volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufe eine solche Vermehrung und Steigerung keineswegs. Vielmehr führt sie in der That die Gefahr der Uebervölkerung jedesmal näher. Nur wenn und soweit es gelingt, alsdann die Voraussetzungen der Entwicklung der Wirthschaftsverhältnisse zu einer höheren Stufe mit einem grösseren Spielraum der Volksdichtigkeit zu erfüllen, wird diese Gefahr überwunden.

Gewiss ist nun auch geschlechter- und stammesweise, wie familien- und einzelweise und schliesslich in ganzen Völkern gerade der durch die Volksvermehrung bedingte „Drang nach Unterhaltsmitteln", neben dem Drang nach besserer Lebensweise, ein Hauptfactor für die Entwicklung des Wirthschaftslebens von Phase zu Phase, von Stufe zu Stufe, in der vorhin angedeuteten Weise. Gelingt es, die gesammten Voraussetzungen

für eine solche Entwicklung zu erfüllen und bleibend zu verbürgen und ebenso diejenigen für eine immer weitere Entwicklung der Wirthschaftsverhältnisse, so verschwindet die vielleicht eben noch vorhandene Gefahr der Uebervölkerung oder tritt doch zeitweise zurück. Dann kann die Bevölkerung kürzer oder länger hindurch, in kleinerem oder grösserem Maasse weiter steigen, die Dichte zunehmen, wie das ja auch die Bevölkerungsgeschichte und Statistik zeigt. Aber ist das länger hindurch und in bedeutenderem Maasse geschehen (19. Jahrhundert, Deutschland!), so wird immer wieder ein Zeitpunct eintreten, wo unter den nunmehr erreichten und gegebenen Wirthschaftsverhältnissen abermals — die Uebervölkerung hervortritt und nun erst durch neue wirthschaftliche, technische, rechtliche, sociale Fortschritte beschworen werden kann.

Die Frage ist daher immer wieder von Neuem, ob für eine fortdauernd wachsende, dabei noch ihre Lebensansprüche und Bedürfnisse steigernde Bevölkerung sich die nun wieder erforderlich werdenden wirthschaftlichen u. s. w. Voraussetzungen erfüllen und sicher verbürgen lassen? Das wird allerdings durch den erreichten Gesammtfortschritt einerseits erleichtert, aber andrerseits durch die grösser und anspruchsvoller gewordene Volkszahl und durch die Complication der zu erfüllenden Bedingungen schwieriger. Gerade für die Phase der volkswirthschaftlichen Entwicklung in unserer Zeit möchte sich das herausstellen, für die Verhältnisse des weltwirthschaftlichen Verkehrs hochindustrieller Nationen, trotz aller „Wunder der Technik" und aller Fortschritte in letzterer. In dieser Hinsicht ist vor dem leichtsinnigen Optimismus der Anti-Malthusianer jeder Richtung zu warnen (§. 191—197).

Gewiss, wo auf dem Jagdrevier von Jägerstämmen lange noch nicht ein Mensch auf dem Quadratkilometer Unterhaltsmittel gewinnen kann, da steigt die Volksdichtigkeit von Stufe zu Stufe mit der Entwicklung der Wirthschaftsverhältnisse auf 10, 50, 100 und mehr, bis auf einige 100 Kopf in hochindustriellen für den Fernabsatz arbeitenden Gegenden und selbst auf Tausende in grossstädtischen Verhältnissen. Und sogar die untersten Kreise der Bevölkerung leben vielleicht, vermuthlich selbst, besser als früher oft ihre Vorfahren auf einer niedrigeren wirthschaftlichen Entwicklungsstufe. Aber die Bedingungen für die Erwerbs- und damit für die Lebenssicherung sind unendlich verwickelter, und darin liegt es, dass man wohl von einem — Damoklesschwert, ohne schwarz zu

malen, sprechen darf, welches über unserer modernen Erwerbsgesellschaft, insbesondere z. B. über der in unseren Fabrikgegenden und grossstädtischen Verhältnissen lebenden Bevölkerung, welches über Gebieten wie dem K. Sachsen, dem R.-B. Düsseldorf, über grossen Theilen Belgiens, über ganz England schwebt, das schon oben (S. 618) von uns gebrauchte Bild. Darüber kommt man mit aller Schwärmerei über den technischen Fortschritt in Industrie und Ackerbau, im Maschinen-, Dampf- und Electricitäts-Zeitalter, nicht hinweg; ebensowenig mit dem Trost, dass eben eine immer stärkere Betheiligung am Welthandel stattfinden müsse und Hilfe gewähre.

§. 252. Fortsetzung, insbesondere die Uebervölkerungsfrage für hochentwickelte Industrieländer der Gegenwart.

Eine unbefangenere Betrachtung der Verhältnisse und namentlich der Bedingungen, unter welchen allein eine grosse Volksdichtigkeit und eine immer weitere Steigerung derselben, des Städtewesens, der Quoten der industriell-mercantilen und sonstigen nichtlandwirthschaftlichen Berufe unter der erwerbsthätigen Bevölkerung, ungefährlich, d. h. ohne „Uebervölkerung“ darzustellen, erscheinen könnte, nöthigt zu einer viel grösseren Reserve in der weit verbreiteten freudigen Genugthuung über eine solche Entwicklung. Ja mit Recht, wenigstens von einem gewissen Stadium einer derartigen Entwicklung an und unter etwa sonst noch ungünstigen Umständen, wie sie u. A. für Deutschland nicht zu leugnen sein möchten, wird eine pessimistische Ansicht, wie diejenige Rümelin's eher am Platze sein.

Das mag hier für die Verhältnisse hochentwickelter Volkswirthschaften in der „Fabrik- und Handelsperiode“, mit starker Betheiligung am Welthandel und mit grossem Import von Nahrungsmitteln und Rohstoffen, Export von Fabrikaten noch etwas näher betrachtet werden.

Es gilt in dieser Hinsicht, zunächst die Verhältnisse der einzelnen in Betracht kommenden wichtigeren Volkswirthschaftsgebiete sich zu vergegenwärtigen, um die Chancen im weltwirthschaftlichen Concurrenzkampf für eine weitere Entwicklung der Bevölkerung danach mit zu veranschlagen.

Vgl. auch oben §. 153, 154, Ausführungen, welche durch das Folgende noch ihre Ergänzung nach concreten Verhältnissen einzelner Länder finden.

England (Grossbritannien) mit seiner in dieser Richtung bereits am Weitesten gediehenen Entwicklung, aber auch mit seiner politisch gesicherteren, eine grosse agrarische Bevölkerung, den Brunnquell der Wehrkraft, daher eher entbehrlich machenden und für den heutigen Welthandel so besonders günstigen geographischen Lage, seinem grossen Colonialbesitz, seiner stamm-, sprach-, sittenverwandten Bevölkerung in einem Theil dieses Besitzes und auch in seinen ehemaligen Colonialgebieten, welche sich bereits politisch emancipirt haben, wie die Vereinigten Staaten von Nordamerica und in den noch besessenen, welche es vielleicht einmal thun werden, wie Canada, Australien, Südafrica, endlich mit seiner enger begabten, aber arbeitsamen, energischen Bevölkerung, seinen Bodenschätzen an Kohle und Eisen, seiner lange und mächtig entwickelten, dadurch concurrenzfähigen Industrie, seinem dank langer Suprematie in Technik, Industrie, Handel, Geldgeschäft und langer ungestörter politischer Ruhe entwickelten riesigen Kapitalreichthum kann hier als das eine extremste, aber wegen der angedeuteten Umstände nicht ungünstigste Beispiel der angedeuteten Entwicklung dienen.

Deutschland, d. h. das heutige Deutsche Reich, mit seiner erst jung errungenen, noch nicht als selbstverständlich feste Thatsache geltenden politischen Einheit, mit seiner politisch und volkswirthschaftlich viel ungünstigeren geographischen Lage, seinem viel dringenderen politischen Wehr-(bezw. Abwehr-)Bedürfniss, daher auch dem starken Bedürfniss, seine ländliche Bevölkerung als Hauptgrundlage der Wehrkraft zu erhalten, mit der späteren und schwierigeren Entwicklung seiner Industrie und seiner Betheiligung am Welthandel, mit seinem Mangel an genügendem Colonialbesitz und an fremden Märkten mit stamm-, sprach- und sittenverwandter Bevölkerung bietet immer noch ein viel weniger extremes, aber doch wegen der angedeuteten Umstände ungünstigeres Beispiel. Sein im Durchschnitt für Ackerbau nur mässig günstiges Klima und nur mässig fruchtbarer Boden, einzelne nationale Eigenthümlichkeiten seiner Bevölkerung (weniger wirthschaftliche Arbeitsenergie als die angelsächsischen Vettern jenseits des Canals und Oceans, Hang zum Lebensgenuss und zur „Gemüthlichkeit" [Wirthshausleben, Trink- und Rauchgenüsse!] u. A. m.), ungünstigere politische und wirthschaftliche, dadurch z. Th. auch culturliche Entwicklung, ausser im 19. Jahrhundert, seit langer Zeit, geringerer Kapitalreichthum in Folge von dem Allen, fallen als weitere ungünstige Momente mit ins Gewicht. Die verbreitete Schulbildung, der hohe Stand des Unterrichtswesens, die militärische Bildung und Kräftigung der Nation, der Kohlen- und Eisenreichthum bieten indessen einige Compensation.

In beiden Ländern, Grossbritannien und Deutschland, hat man aber mit der ziemlich gleich starken natürlichen Bevölkerungsvermehrung (S. 513, 518, 519) und mit dem hohen Belastungscoefficienten der grossen Kinderquote, von über einem Drittel der Gesammtbevölkerung (S. 612), zu rechnen. Dadurch wird, auch bei nebenhergehender grosser überseeischer Massenauswanderung (S. 554, 557), die Lage noch erschwert und die Frage der Uebervölkerung in Folge solcher starken Volksvermehrung noch ernster, zumal für Deutschland.

In dieser Hinsicht bietet Frankreich wegen seiner in beiden genannten Puncten abweichenden Bevölkerungsverhältnisse ein günstigeres Bild. Sein unruhiger Nationalcharacter, seine unsteten inneren politischen Verhältnisse, sein Chauvinismus in der auswärtigen Politik und seine „Revanche-Gesinnung" führen aber, trotz der politisch und volkswirthschaftlich günstigen, namentlich in beiden Beziehungen, vollends in der ersten, günstigeren geographischen Lage als Deutschland und trotz seiner älteren industriellen Entwicklung, wohl dazu, dass jene in diesem Puncte in den Bevölkerungsverhältnissen liegenden Vortheile wieder einigermaassen aufgewogen werden.

Italien hat die alten grossen Vortheile seines Klimas, aber freilich heute nicht mehr der geographischen Lage für einen Haupttheil des Weltverkehrs. Und politisch günstig ist diese geographische Lage, zumal im Zusammenhang mit der jungen politischen Einheitsentwicklung, auch nicht gerade. Hier bieten sich Analogien mit Deutschland, die auch in den Bevölkerungsverhältnissen (Dichte, Vermehrung, hohe Kinderquote) hervortreten, worin Italien Deutschland weit näher als Frankreich steht. Seine noch jüngere Gross- und noch weniger auf Massenartikel gerichtete Industrie, der Mangel an Kohle, Eisen, sind aber trotz der hohen natürlichen Begabung und Intelligenz — worin die Italiener vielleicht immer noch in der europäischen Völker-

familie am Höchsten stehen —, trotz der Arbeitsamkeit und Genügsamkeit seiner Bevölkerung wieder Momente von Bedeutung für die uns hier beschäftigenden Fragen, worin Italien ungünstiger als Deutschland steht. Daher erscheinen seine Chancen im weltwirthschaftlichen Kampf precärer und seine Bevölkerungsverhältnisse der Gefahr, zur Uebervölkerung zu führen, noch näher gerückt.

Diese vier leitenden europäischen Culturvölker der Gegenwart haben aber sämmtlich ein relativ kleines heimisches Gebiet: klein im Verhältniss zu ihrer Bevölkerung und (von Frankreich abgesehen) zu deren weiterer Vermehrung durch den grossen Geburtsüberschuss in unserer Zeit, so dass eben auch ihre Durchschnittsdichte, wenn auch in den einzelnen Theilen des Gebiets sehr ungleich, rasch wächst (S. 574, 589); klein ferner auch insofern, als schon nach den klimatischen Verhältnisen manche wichtige Bodenproducte, Nahrungs-, Genussmittel, Roh- und Hilfsstoffe der Industrie nicht oder nicht in genügender Menge und Güte oder zu kostspielig (nach natürlichen oder volkswirthschaftlichen Kosten berechnet, §. 172) gewonnen werden können und Bezug solcher Artikel aus der Fremde daher nothwendig wird.

In dieser Hinsicht steht nur Grossbritannien mit seinem Colonialbesitz zusammen („Greater Britain"), die nordamericanische Union und einigermaassen auch das russische europäisch-asiatische Weltreich anders da. Diese umfassen so weite Gebiete, so verschiedenen Klimas und verschiedener Bodenbeschaffenheit, Bodeninhalts, (Mineralsubstanzen), dass ein jedes davon sich so ziemlich innerhalb seiner politisch-volkswirthschaftlichen Grenzen selbst genügen kann oder doch könnte: ein wie für alle anderen volkswirthschaftlichen, besonders — aber durchaus nicht allein — für die handelspolitischen, so auch für die hier in Erörterung stehenden Be- und Uebervölkerungsfragen wichtiger Punct. Was schon oben (am Schluss des §. 230, S. 573) bei der Besprechung der Volksdichtigkeitsverhältnisse hervorgehoben wurde, ergiebt sich auch aus dieser Erwägung wieder: nur die Aufrechthaltung der Suprematie in Technik, Wirthschaft und Cultur und das Zusammenhalten West- und Mitteleuropas — denn was von den genannten vier Hauptländern gesagt wurde, gilt auch von den übrigen — ermöglicht hier wie die dauernde Führerschaft in der Cultur der ganzen Welt, so auch eine weitere Volksvermehrung und immer grösser werdende Volksdichtigkeit. Aber bei letzterer wird es freilich wieder vielfach schwer und schwerer, diese Stellung zu behaupten und rückt eben deshalb dabei die Gefahr der Uebervölkerung wieder näher.

Es spielt aber hier in Bezug auf die Concurrenzverhältnisse und die davon mit bedingte weitere Entwicklungsfähigkeit der Volksdichte „Cultureuropas" gegenüber dessen Pflanzstaaten, besonders germanischer Nationalität in der neuen Welt, in Nordamerica und Australien, noch ein anderer Umstand mit, welcher in der Frage nicht übersehen werden darf: das Gewicht einer alten geschichtlichen Entwicklung aller für die Frage wichtigen Verhältnisse der gesammten wirthschaftlichen Rechtsordnung und der mit dadurch bedingten Besitzgestaltung, namentlich — übrigens keineswegs allein — der Grundbesitzvertheilung und der ganzen Agrarverfassung. Dies Gewicht macht sich allerdings mitunter als Bleigewicht für den ökonomisch-technischen Fortschritt der Production und als nachtheiliger Factor geltend für die Verhältnisse der Vertheilung des Productionsertrags. Es ist insofern auch unter Umständen für die Zunahme der Volksdichte und für die Gefahr, eine Vermehrung der Bevölkerung zur Uebervölkerung werden zu sehen, ein erschwerendes Moment.

Allerdings besteht ja in den europäischen Pflanzstaaten der neuen Welt im Wesentlichen dieselbe Privateigenthumsordnung, insbesondere auch für den Grund und Boden, wie in West- und Mitteleuropa. Die americanische Landspeculation, die Festlegung von grossen Landmassen, agrarischen, montanistischen, städtischen Bodens in Händen von einzelnen privaten Speculanten und von Erwerbsgesellschaften, gerade auch vielfach von Boden, welcher erst der Besiedlung und Cultivirung entgegengeführt werden soll, ist sogar eine eigenthümliche Frucht des Privateigenthumsprincips und der Speculationsfreiheit in jenen neuen Gebieten, wie sie in dieser Weise in Europa sich kaum findet. Aber das alles greift doch nicht so tief ein, lässt sich auch immerhin im Wege der Gesetzgebung und der diese unterstützenden Reaction der öffentlichen Meinung gegen derartige Missbräuche, wie die angedeuteten Landspeculationen, leichter beseitigen oder beschränken und reformiren, als die im Volksbewusstsein, in Sitte und Rechtsanschauungen fest gewurzelte alte Privateigenthumsordnung, Besitz-, namentlich Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung in Europa, auch speciell z. B. in Grossbritannien, Deutschland, Südeuropa. Der Socialismus, welcher alle solche Rechtsbildung wie Wachs in den Händen eines energischen und geschickten Gesetzgebers ansieht (vgl. o. B. 1), weiss freilich leicht mit solchen Schwierigkeiten fertig zu werden, z. B. mit denen, welche eine historisch überkommene, zu Recht bestehende Besitzordnung, namentlich eine Grundbesitzvertheilung mit Agrarverfassung, wie in grossen Theilen der oben genannten Länder (in Deutschland besonders in den Gebieten ländlichen, „ritterschaftlichen" Grossgrundbesitzes, bäuerlichen Anerbenrechts u. A. m.) mit sich bringt, wenn man wirklich mit Recht eine bestimmte Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung als ein Hemmmittel auch der sonst möglichen Vermehrung der Bevölkerung und Steigerung der Volksdichte sollte ansehen können: auch keineswegs immer eine so leicht und einfach zu beantwortende, wenn auch mitunter wohl zu bejahende Frage, da mancherlei Weiteres, Klima, Bodenbeschaffenheit, Lage, Verkehrsmittel, Kapitalbesitz, Absatzverhältniss etc., ausserdem hier mitspricht.

Der Socialismus decretirt hier eben einfach: Aufhebung, principielle Aenderung der Rechtsordnung, der Besitzverhältnisse, nach der Schablone seines Recepts, unbekümmert um dessen ökonomisch-technische Durchführbarkeit und Bewährung. Besonnenere Urtheiler, selbst wenn sie die Möglichkeit zugeben, dass eine bestimmte Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung (so die grossgrundbesitzliche) populationistisch in Bezug auf Vermehrung der Bevölkerung und Unterhaltung einer grösseren Volksdichtigkeit nachtheilig und eine andre (so die kleingrundbesitzliche) günstiger wirke und selbst wenn sie eine tiefgreifende bezügliche Reform der Rechtsordnung und der Besitzverhältnisse deshalb und vom Standpuncte des volkswirthschaftlichen und nationalen Gesammtinteresses aus betrachtet für discutabel halten, z. B. gegenüber mecklenburgischen, pommerschen, theilweise schlesischen, böhmischen Verhältnissen, — besonnenere Urtheiler werden mit Recht gegen die socialistischen (und hie und da auch gegen die von liberal-individualistischer Seite, z. B. in Fragen der Agrarverfassung vertretenen) Forderungen einwenden: dass eben solchen Verhältnissen gegenüber mit eingewurzelten Interessen, Anschauungen, Rechtsgrundsätzen als mit festen Factoren gerechnet werden muss. Es bedarf immer erst unvermeidlich lange dauernder Einwirkungen auf die öffentliche Meinung, sorgsamster Erwägungen jedes Für und Wider, auch der billigen Rücksicht auf einmal bestehende Privatrechte und Privatinteressen, auf die guten Seiten, welche eventuell mit den angriffenen bestehenden Verhältnissen auch für das Gemeinwesen, für die Gesammtheit verbunden sind (z. B. in der Frage des ländlichen Grossgrundbesitzes der Rücksicht auf die historische Function desselben für das politische, sociale Leben, für öffentliche Dienstverhältnisse [preussisches „Junkererthum"!]), bevor sich solche schwer wiegende Rechts- und Interessenfragen im Wege der Reform — die allein hier in Rede steht — in der und der Richtung und so und so entscheiden lassen. Bis dahin sind einmal bestehende Rechts- und Besitzverhältnisse ähnlich wie natürliche Umstände, wie technische Factoren, wie ökonomisch-technischer und allgemeiner Bildungsstand, wie Sitten und sittliche Anschauungen der Bevölkerung in der Bevölkerungs- wie in anderen socialökonomischen Fragen als etwas Gegebenes zu betrachten und zu behandeln, das, wenn überhaupt, so nur allmählig einer Aenderung entgegengeführt werden kann.

Mit grundstürzenden Doctrinen und Principien kommt man eben der Macht — wenn man so will: dem Bleigewicht — der geschichtlichen Erbschaft von Rechts-

normen, wohlerworbenen Privatrechten, Privatinteressen, Sitten, Vorurtheilen, ökonomisch-technischen Gewohnheiten gegenüber nicht aus. Die sittlich-geistige Natur der „historisch gewordenen" Bevölkerung eines Volkswirthschaftsgebiets ist so wenig, als die äussere Natur, beliebig und vollends sofort auf ein Wachtwort der Theorie hin wie Wachs einer Umgestaltung fähig. Das müsste sie sein, wenn auch ökonomisch-technische Proceduren und Verhältnisse der Rechtsordnung sich jeder idealen Forderung der Social- und Wirthschafts- wie hier der Bevölkerungstheorie und Politik gemäss sofort umändern sollten.

§. 253. Fortsetzung. Die Gründe, welche zur Annahme einer Uebervölkerungsgefahr auch für unsere Culturvölker nöthigen. Erwägt man das Alles, so wird man sich auch vor der Illusion hüten, als wäre für unsere hochentwickelten Industrieländer der Gegenwart eine Gefahr der Uebervölkerung ein Hirngespinst, mit welchem nicht ernstlich zu rechnen wäre.

„Ungefährlich" ist eine hohe Volksdichtigkeit und deren weitere Steigerung und sind die ökonomischen Bedingungen beider deswegen nicht, weil

1) Oekonomik und Technik auch in unseren Zeitaltern hoher Blüthe der Technik und grossen Fortschritts der letzteren nicht beliebig ins Unbegrenzte, zumal nicht in kürzerer Zeit sich entwickeln, am Wenigsten auf dem hier vor Allem in Betracht kommenden Gebiete, des agrarischen Bodenanbaus. Eine feste Grenze der Entwicklung besteht auch hier freilich nicht, aber deshalb doch auch eine jeweilig sehr reelle Grenze, welche sich wirksam genug erweist.

Neben der Beschränktheit der Productivität des agrarischen Bodens, namentlich desjenigen bestimmter Bodenbeschaffenheit und gewisser örtlicher Lage und neben dem durch menschliche Maassregeln nur wenig beschränkbaren Einfluss des Klimas auf das Ackerland, besonders bezüglich der Hauptfrüchte, kommt auch Anderes immer in Betracht. So besonders die historisch überkommene und eben unvermeidlich mehr oder weniger als etwas Gegebenes hinzunehmende Grundbesitzvertheilung, Bewirthschaftungsweise, geistig-sittliche, über einen bestimmten ökonomisch-technischen Bildungsgrad verfügende Beschaffenheit der productiven Classen, der Leiter, Gehilfen, Arbeiter der Betriebe, speciell der landwirthschaftlichen. Gewiss kann durch intellectuelle, moralische Hebung dieser Classen, ihres technischen Könnens, ihres ökonomischen Wollens eine Steigerung der Productivität der Arbeit erreicht, damit eine Quelle erschlossen werden, aus welcher mehr Menschen und eventuell selbst besser und mit geringeren volkswirthschaftlichen Kosten erhalten werden können, so namentlich im Landwirthschaftsbetriebe. Die Aufgabe, in dieser Richtung zu wirken, wird anzuerkennen sein. Aber der Erfolg hat seine Grenzen und verlangt geraume Zeit. Wenn der Socialismus hier einfach wieder durch sein Recept „rationeller Grossbetrieb" glaubt alle Schwierigkeiten leicht, „spielend" lösen zu können, so übersieht er eben, wie gewöhnlich die Factoren der ökonomisch-psychologischen Motivation (§. 30 ff.), mit welcher auch hier in dieser Frage gerechnet werden muss, und nicht minder die vorhin angedeuteten Schwierigkeiten, welche eine bestimmte productive Classe, wie vollends die ländliche, als Product einer ganzen langen geschichtlichen Entwicklung, in dieser Hinsicht darbietet. Speciell in der Frage der agrarischen Production wird ausserdem hier wichtiges Natur-Gegebene vergessen, wie die locale Decentralisation des Ackerbaus, der nur begrenzte Vorzug, welchen hier überhaupt ökonomisch-

technisch der Grossbetrieb hat (vergl. auch meinen Aufs. „Die Principienfrage der wirthschaftlichen Rechtsordnung beim Grundbesitz", als Abschnitt I des Art. Grundbesitz im Handwörterb. d. Staatswissenschaften, IV, bes. über ländliches Grundeigenthum).

Soweit ausserdem bei der Entwicklung der Landwirthschaft etwa auf einzelne Specialculturen, Handelsgewächse u. dgl., als auf Mittel zu lohnender Beschäftigung auch grösserer Mengen ländlicher Bevölkerung gerechnet wird, übersieht man, dass solche Culturen nach Bodenart, Klima, weiter aber nach natürlichen Productionskosten und Absatzverhältnissen nur einer beschränkten Ausdehnung fähig sind. Ob und wie weit sich ferner Absatz erzielen lässt, hängt wieder von der Kauffähigkeit der nicht-ländlichen, der städtischen, industriellen Bevölkerung etc. ab, daher von den weiteren gesammten Voraussetzungen dieser Kauffähigkeit. Damit geht die Frage in die unten unter No. 3 erörterte über.

2) Der zweite Grund, dessentwegen eine Uebervölkerungsgefahr gerade bei hoher und steigender Volksdichtigkeit auch in unserer Zeit und bei den höchstentwickelten Nationen als vorhanden anzunehmen ist, liegt in der wenigstens relativ starken Festigkeit und geringen, zumal nicht raschen Umänderungsfähigkeit der historisch überkommenen Rechtsordnung für Production und Vertheilung, der gegebenen Besitz-, namentlich Grundbesitzvertheilung und Agrarverfassung; sowie in den socialen, ökonomischen, technischen Bedenken, welche eine Umänderung dieser Verhältnisse auch vom Standpunct des Gesammtinteresses, namentlich des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses aus betrachtet, leicht immer und schwerlich jemals ganz ohne Berechtigung bietet.

Dafür genügt es im Wesentlichen, auf das vorhin Gesagte zu verweisen. Es sei nur etwa noch hinzugefügt, übrigens ebenfalls schon früheren Bemerkungen (so S. 637) gemäss, dass grade die Uebervölkerungsgefahr hier selbst noch steigen würde, wenn die Productivität der nationalen Gesammtarbeit und namentlich der auch hier aus ökonomisch-technischen Gründen die meisten Schwierigkeiten bietenden agrarischen Bodenarbeit nicht sicher und alsbald bei einer Umgestaltung jener Rechtsordnung wachsen, vollends wenn sie abnehmen sollte, während etwa, nach psychologisch z. B. in einem socialistischen System sehr plausibler Vermuthung, die Tendenz der natürlichen Volksvermehrung sich noch verstärken, thatsächlich namentlich die Geburtsfrequenz zunehmen sollte: der schon früher erwähnte Fall, die Verminderung des Dividendus, des Volkseinkommens, die Erhöhung des Divisors, ein arithmetisches Verhältniss, dessen nothwendige Consequenz jede denkbare „gesellschaftliche Ordnung" über sich ergehen lassen muss.

3) Der dritte Grund endlich, welcher zur Annahme einer sehr reellen Uebervölkerungsgefahr, zumal bei immer weiterer Bevölkerungsvermehrung auch bei unseren ersten Culturvölkern nöthigt, liegt in den precären Verhältnissen des Fernabsatzes der Industrieproducte und des Fernbezugs der Agrar- und sonstigen Rohproducte, in der fraglichen beständigen Steigerungsfähigkeit dieses Verkehrs und der nicht minder fraglichen hinlänglichen Lohnendheit desselben, unter den Bedingungen, von welchen er abhängt. Diese

Bedingungen, ohnehin schon meist verwickelt genug, werden aber eben immer schwerer zu erfüllen.

Von allen rein politischen Momenten und von handelspolitischen Einflüssen selbst abgesehen, welche beide hier thatsächlich sehr in Betracht kommen, macht die vermehrte Concurrenz der Industrie- und Handelsvölker auf ihren eigenen und auf dritten Märkten, die eigene industrielle Entwicklung der fremden Volker, deren Markt bisher versorgt werden konnte (Colonieen, Nordamerica, asiatische Kulturländer), den Fernabsatz nicht nur immer precärer, sondern auch nothwendig immer weniger lohnend. Das ist es, worunter neuerdings mehr und mehr Grossbritannien leidet, seitdem die continentale Concurrenz schärfer geworden ist.

Damit vertheuert sich, wenigstens mittelbar, — grade nach der Seite des rein volkswirthschaftlichen Kostenaufwands betrachtet — auch der Nahrungsmittel- und Rohstoffbezug aus der Fremde, sogar wenn letztere Artikel nicht selbst direct theurer werden, denn ihre Bezugskosten werden für das Inland — Europa — durch die Menge der Arbeit, welche auf die zur Bezahlung dienenden Exportartikel verwendet wird, repräsentirt. Von letzteren Artikeln muss eine immer grössere Menge als Gegenwerth zum Eintausch der fremden Producte überlassen werden. Sobald daher nicht durch beständigen technischen und ökonomischen Productionsfortschritt die „natürlichen" Kosten (§. 172) der exportirten Industrieproducte immer weiter ermässigt werden können, muss nothwendig an den einzelwirthschaftlichen Kosten, „welche Einkommen bilden", gespart werden, d. h. es wird die auf diese Artikel verwendete Arbeit nothwendig immer schlechter reell bezahlt: Löhne und Gewinne müssen fallen. Damit aber hört die Exportindustrie auch auf, die bei ihr betheiligte Bevölkerung ordentlich erhalten zu können: d. h. die gegebene Bevölkerung wird zur Uebervölkerung, die sich weiter vermehrende vollends. Bald müssen die repressiven Tendenzen Platz greifen oder die Lebensführung der Bevölkerung, zumal der unteren Klassen — aber schliesslich auch des grössten Theils oder der ganzen übrigen — muss sinken, kann wenigstens nicht weiter steigen, schwerlich auch nur so hoch wie bisher bleiben, materieller und Kulturfortschritt muss stocken, ein allgemeiner Rückgang ist nicht zu vermeiden. Er wird um so stärker werden, je weniger die präventiven Tendenzen der Volksvermehrung auch dann wirken, je schwächer und später die repressiven genügend in Function treten.

§. 254. Folgen des Eintritts einer Uebervölkerungsgefahr auf hohen Entwicklungsstufen. Natürlich ist unter solchen Umständen die Losung: möglichster Fortschritt der Technik und Oekonomik der Production, Erfüllung aller Bedingungen dafür; Verbesserung, Verwohlfeilerung der Communications- und Transportmittel, um den Productenaustausch möglich und lohnend zu machen; Rechtssicherheit und politische Ruhe, „Frieden" um jeden Preis, um den Verkehr lebhaft und lohnend zu erhalten oder zu machen; liberale, „freihändlerische" auswärtige Handelspolitik zu demselben Zweck; Gestaltung der gesammten wirthschaftlichen Rechtsordnung für Production und Vertheilung so, dass die erstere möglichst fortschreitet, die letztere die genügende Erhaltung der Volksmassen und deren weitere Vermehrung ermöglicht, soweit das überhaupt von der Lösung des Vertheilungsproblems, nicht des Productionsproblems abhängt — daher agrarische, gewerberechtliche Reformen in dieser Richtung —; schliesslich, aber nicht zuletzt und nicht am Wenigsten: Erweiterung der auswärtigen Märkte,

Erschliessung neuer, „Colonieen“, „Handelsverträge“ zu diesem Zweck, um lohnenden Massenabsatz von heimischen Fabrikaten, billigen Bezug von Nahrungsmitteln, Rohstoffen zu erzielen.

Alles principiell ganz richtig, eine Lebensfrage im wörtlichsten Sinne für die dichte, städtisch concentrirte, überwiegend in nicht-landwirthschaftlichen Berufen beschäftigte erwerbsthätige Bevölkerung; eine um so dringendere Lebensfrage, je grösser die unproductive, die Kinderquote, die nicht erwerbsthätige Quote, der zweifache Belastungscoefficient, je höher die Quote der nicht-landwirthschaftlich arbeitenden Personen, je rascher die weitere natürliche und Wanderungsvermehrung, je schwächer die Auswanderung in der Bevölkerung. Der „Kampf um den Markt“ unter den Culturvölkern in der Gegenwart erklärt sich so sehr einfach — wesentlich mit aus den Bevölkerungsverhältnissen des 19. Jahrhunderts.

Die wirthschaftliche, die Lebenslage, auch der Massen, ist und bleibt auch leidlich, solange es gelingt, durch technische Fortschritte die Concurrenzschwierigkeiten zu überwinden, solange die Absatzmärkte einigermaassen aufnahmefähig bleiben. Aber in den Zeiten der Krisen, der rückgehenden Conjuncturen, der sinkenden Nachfrage, der weichenden Preise, der kürzer und länger — aber eben vielfach und neuerdings mehr und mehr: immer länger dauernden — Absatzstockungen und „flauen Geschäftslage“ zeigen sich die Uebelstände immer mehr, tritt die Uebervölkerung, zumal in den Grossstädten, den Industriegegenden unverkennbar hervor. Und das wirkt dann weiter auf alle einheimischen Verhältnisse, auf alle Bevölkerungs- und Berufskreise, nicht am Wenigsten auch auf die überfüllten liberalen und öffentlichen Berufe, ein: überall unverkennbare Symptome der Uebervölkerung.

In den, wie gesagt, immer kürzer werdenden Zeiten günstiger Conjuncturen, regen und lohnenden Absatzes im Auslande und für die mehr verdienende städtisch-industrielle Bevölkerung dann auch im Inlande tritt zwar eine gewisse Erholung, Beruhigung, ein gewisser Aufschwung ein. Aber einmal wirkt er, wie sich zeigte (§. 219 ff.), als starkes neues Förderungsmittel der Volksvermehrung, steigert die Heiraths-, Geburtsfrequenz, schwächt die präventiven und wohl auch zugleich die repressiven Tendenzen der Volksvermehrung, erhöht die Kinderquote, den Belastungcoefficienten, alsbald. Sodann ruft er, bei seiner notorisch kurzen Dauer, nun vollends eine wahre steaple chase, ein wildes speculatives Rennen hervor, um möglichst mit von der günstigen Conjunctur zu profitiren, unterstützt durch die Rechtsordnung des Systems der freien Concurrenz, durch die sittliche Atmosphäre, die sich hier entwickelt (§. 36, 48), durch das rücksichtslose Walten des „ersten Leitmotivs“, das Streben nach dem wirthschaftlichen Eigenvortheil (§. 34). Die Folge ist aber nur ein um so schnellerer und stärkerer Rückschlag der Conjunctur, wo sich dann in Erwerblosigkeit oder ungenügendem Erwerb wiederum die Symptome der Uebervölkerung deutlich offenbaren.

Natürlich sind es nach unserer wirthschaftlichen Rechtsordnung immer noch weniger, wenn auch oft genug und zumal in zahlreichen Einzelfällen, die „besitzenden“ Classen, die Inhaber der sachlichen Productionsmittel, welche hier leiden, als hauptsächlich die unteren, „arbeitenden“, namentlich die industriellen, die städtischen Arbeiterclassen, auf welche der Druck der Lage am Schwersten lastet. Bei ihnen zeigt sich dann, mindestens local

und zeitweise, die „Uebervölkerung" noch unverkennbarer. Aber gleichwohl ist sie doch bereits ein allgemeines Uebel.

Kommen dann noch besondere Uebelstände, Missernten, grosse Theuerung der Brotfrüchte und Hauptnahrungsmittel, schädigende, namentlich fremde handelspolitische Maassregeln, politische Störungen, Krieg und Kriegsbefürchtungen u. dgl. m. hinzu, so steigert sich natürlich Gefahr und Noth. Aber geschaffen werden sie nicht erst dadurch.

Das Heilmittel liegt auch nicht in irgend welchen Reformen, selbst nicht den radicalsten, der wirthschaftlichen Rechtsordnung, auch wenn dieselben nicht, wie bemerkt (S. 637 u. S. 640), die Lage leicht noch schwieriger machten.

Solche Reformen mögen unter Umständen immerhin wünschenswerth sein, vom volkswirthschaftlichen, vom populationistischen Standpuncte, im Vertheilungsinteresse: ohne wirksame Steigerung der präventiven Tendenzen der Volksvermehrung würden sie doch bestenfalls nur vorübergehend wirken können.

Dasselbe gilt von allen Maassregeln und Cautelen, um die Bedingungen lohnenden Nah- und Fernabsatzes der Erzeugnisse besser zu sichern und günstiger zu gestalten, alte Absatzmärkte zu erhalten, neue zu erschliessen.

Auch das wird, wie sich aus dem Vorausgehenden ergiebt, zumeist schwieriger. Selbst soweit und solange es gelingt, kann auch dies Hilfsmittel bestenfalls nur zeitweise (oft auch überhaupt nur local) helfen. Auch hier um so weniger, je mehr dabei, wie gewöhnlich, die Bevölkerungsvermehrung nur noch gefördert wird. Auch hier vielmehr nur, wenn dauernd die präventiven Tendenzen der Volksvermehrung mächtiger wirksam werden.

Auswanderung, auch Massenauswanderung ist zwar unter solchen Bevölkerungsverhältnissen sehr erklärlich und im Ganzen ein nicht unerwünschtes Ventil. Aber wenn sie nicht einen Umfang erreicht, wie bisher, ausser der aus besonderen Umständen mit zu erklärenden irischen, noch keine selbst der riesigen Auswanderungsbewegungen der neuesten Zeit, und wenn sie nicht Berufs- und Volkskreise (auch nach Geschlecht und Alter) umfasst, welche vornemlich „überzählig" sind, wirkt auch sie nicht stark genug.

Sie bildet so wiederum nur ein partielles, wie die Schwankung der Auswanderungsbewegung zeigt (S. 557), auch ein nur zeitweilig etwas stärker wirkendes Hilfsmittel. Dasselbe kommt kaum auch nur als ein solches in Betracht, wenn die zurückbleibende heimische Bevölkerung nur um so mehr und um so rascher der Vermehrungstendenz huldigt und die Lücke der Fortgezogenen ausfüllt.

Aehnliches gilt von den heimischen Wanderungen, welche ohnehin leicht gleich im Zuzugsgebiete die Gefahr der Uebervölkerung (in Städten, Industriegegenden) näher rücken.

§. 255. Fortsetzung. Verbleiben der Uebervölkerungsgefahr bei grösserer Beschränkung von Production und Austausch auf den heimischen Markt. Grund-

und Bodengesetz. Die Unsicherheit, auf eine forcirte Exportindustrie, welche durch niedrige Löhne — oft beinahe Hungerlöhne oder solche, welche z. B. beim weiblichen Geschlecht durch Prostitutionserwerb ergänzt werden und ergänzt werden müssen, wofür es leider an Beispielen nicht fehlt — oder durch übermässige Ausdehnung des Arbeitstages und Ueberspannung der Arbeitskraft den Wettkampf aushält, die Erhaltung einer grossen, dichten, sich noch stark vermehrenden Bevölkerung (K. Sachsen!) zu begründen, wird indessen auch öfters eingestanden.

U. A. geschieht dies auch von socialistischer Seite, ferner von Seite der theoretischen und practischen Vertreter einer nicht nur im Arbeiterinteresse, sondern im socialen und volkswirthschaftlichen Gesammtinteresse liegenden Erhöhung der Arbeitslöhne, um die Arbeiter consumtionsfähiger und damit auch gegenüber den Producten der nationalen Arbeit kaufkräftiger zu machen. Die Socialisten denken dabei mehr an die Reduction der Gewinne (Profite) der kapitalistischen Unternehmer und Arbeitgeber, die Anderen mindestens ebenso sehr an Ueberwälzung der Last höherer Löhne auf die Preise der Arbeitsproducte und damit auf die Käufer und Consumenten, besonders aus den wohlhabenderen Classen.

Das Hilfs- und Heilmittel soll hier die Steigerung der Kaufkraft der inländischen, namentlich der Arbeiterbevölkerung selbst sein. Dadurch soll der einheimische Markt aufnahmefähiger werden, er mehr an die Stelle des precären fremden treten, sollen die Arbeiter mehr für sich selbst produciren und ihre Producte unter sich zum Austausch bringen.

Auch das ist gewiss vielfach erwünscht und in einigem Umfang auch wohl ausführbar.

Wie weit, insbesondere in Bezug auf ein „Steigen der Löhne auf Kosten der Profite“, steht freilich nicht nur practisch dahin, es ist auch ein Punct von principieller Bedeutung, welcher mit der Privateigenthums-Grundlage und der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft zusammenhängt. Darauf ist hier jetzt nicht einzugehen (s. Buch 5 unten und Abtheilung 2 der Grundlegung).

Hier ist nur einzuwenden, dass allein auf diese Weise — und ebenso, wenn etwa die ganze socialistische Vertheilungsordnung durchgeführt und der nationale gesammte Productionsertrag, nach Reservirungen für die Bildung des Nationalkapitals, für die öffentlichen Bedürfnisse u. s. w., als Arbeitseinkommen und Consumtionsfonds zur Vertheilung gelangte — der Gefahr der Uebervölkerung doch auch noch nicht, namentlich nicht dauernd vorgebeugt wäre, ja eher diese Gefahr noch näher rücken könnte.

Denn einmal würde nur die Richtung der, an sich eventuell gleichbleibenden, Gesammtproduction eine, vielleicht erfreuliche Veränderung erleiden: mehr „Arbeiterconsumptibilien“, weniger Genussmittel für die besitzenden und wohlhabenden Classen producirt werden. Sodann aber wäre der Bedarf an Nahrungsmitteln, gewerk-

lichen Roh- und Hilfsstoffen unter den Voraussetzungen dieses Falles — d. h. bei Beschränkung von Fabrikatenexport, daher auch von Nahrungsmittel- und Rohstoffimport — mehr auf heimischem Boden zu decken, für eine materiell besser lebende, reichlicher genährte, sich weiter vermehrende heimische Bevölkerung in steigendem Maasse. Da würde sich aber bald wieder zeigen, dass das nach Klima, Bodenbeschaffenheit, abnehmender Productivität des Bodens nur mit höheren Kosten möglich wäre, — wenigstens sobald der bestgeeignete Boden bereits ganz in Anspruch genommen ist und nicht immer im mindestens gleichen Verhältniss zum steigenden Bedarf an Bodenproducten die agrarische Technik fortschreitet und die Tendenz der Steigerung der Kosten der Bodenbearbeitung auf demselben Grundstück überwindet. Das ist aber nach aller Erfahrung mit der Bodenbearbeitung unwahrscheinlich.

Das „Grund- und Bodengesetz“, das „Gesetz der Production auf Land“, wie die britische Oekonomik (Senior) es aufgestellt hat und nennt, d. h., dass der Boden, insbesondere der agrarische die Tendenz hat, von einer freilich nicht festen, sondern etwas elastischen Grenze an eine grössere Menge (und bessere Art und Güte) der Bodenproducte nur unter im Allgemeinen progressiv ungünstigeren Bedingungen herzugeben, — dieses Gesetz ist eben keine Chimäre, kein blosses Gedankenproduct der „abstracten deductiven Nationalökonomie“, sondern beruht auf wichtigen festen Erfahrungsthatsachen. Es lässt sich nicht mit dem Hinweis auf immerwährenden technischen Fortschritt, der eben gerade hier seine, wenn auch nicht durchaus unverrückbare, doch praktisch sehr wirksame Grenze hat, widerlegen. Bestenfalls wird, mit J. St. Mill zu reden, durch den technischen Fortschritt die Wirksamkeit des Gesetzes im concreten Falle etwas hinausgeschoben, das Gesetz aber nicht aufgehoben.

Näheres gehört nicht hierher, sondern in die „Theoretische Volkswirthschaftslehre“ und in die Lehre vom Agrarwesen und der Agrarpolitik, wo namentlich die Lehre von den Feldbau- und Betriebssystemen mit in dem Bodengesetz ihre tiefere Begründung findet. Ich halte hier die ältere Senior-Mill'sche, übrigens schon von früheren Autoren, auch von Turgot vertretene Lehre für durchaus richtig und die Fassung des Gesetzes bei diesen Autoren für die immer noch beste. S. Senior, polit. economy, sein „vierter Elementarsatz“ der Wissenschaft: „that, agricultural skill remaining the same, additional labour employed on the land within a given district produces in general a less proportional return, or in other words, that though, with every increase of the labour bestowed, the aggregate return is increased, the increase of the return is not in proportion of the increase of the labour“; mit der weiteren Consequenz: dass darin ein Hauptunterschied zwischen Ackerbau (bzw. überhaupt Bodenbearbeitung) und Industrie liegt: additional labour, when employed in manufactures is more, when employed in agriculture is less

efficient in proportion (z. B. 4. ed., 1858, p. 26, 81 ff.). Dazu die vortrefflichen Ausführungen von J. St. Mill in seinen principles, Buch 1, Kap. 12, wo auch dem Einwand mit dem technischen Productionsfortschritt bereits richtig und völlig genügend Rechnung getragen, aber auch nachgewiesen wird, dass damit das Gesetz nicht widerlegt wird (s. bes. Kap. 12 am Schluss). Von neueren britischen Oeconomisten: Marshall, B. 4, Kap. 2 und 3, mit guten Erörterungen über das ganze Problem und richtiger Verwerthung des Gesetzes für die Productionstheorie im Allgemeinen. S. auch Sidgwick, princ. B. 1, Kap. 6. Von den deutschen Autoren bes. Roscher I, §. 34, in der neuesten 20. Aufl. mit richtiger Abweisung der gegnerischen optimistischen, aber thatsächlich widerlegten Anschauungen der Socialisten, wie Rodbertus, G. George und der Schwärmereien und Schimpfereien eines Bebel („die Frau", wo u. A. eben die Kostenfrage, der entscheidende Punct. in den Ideen von landwirtnschaftlich-technischen Fortschritten und Reformen in keiner Weise genügend beachtet wird). Aus der Agrarpolitik vgl. Roscher's und Buchenberger's Ausführungen über die Entwicklung der Feldbau- und Betriebssysteme. Aus der landwirthschaftlich-technischen Litteratur gehören Mittheilungen über die Ergebnisse der Düngung verschiedener Art, der Pflügung (Tiefpflügen u. dgl.) u. A. m. zur Begründung der Thatsachen, welche das „Bodengesetz" bethätigen, mit hierher (s. einige Daten bei Roscher I, §. 34, Note 3).

Auch auf die Gefahr hin, von jüngeren Fachgenossen, die schnell fertig mit dem Urtheil und Wort sind, ebenfalls der Beweisführung mit einem „alten Ladenhüter" geziehen zu werden, halte ich an dieser gut begründeten, freilich auch richtig zu verstehenden und auszulegenden Lehre der britischen Oekonomik vom Bodengesetz durchaus fest. Blosse Behauptungen, missverständliche Auslegungen, z. B. als ob die Bedeutung der landwirthschaftlich-technischen Fortschritte von den Vertretern des Bodengesetzes verkannt würde, schwärmerische Tiraden über die unbegrenzte Fortschrittsfähigkeit der Technik sind keine Widerlegung. Solange wir nicht das chemische Problem, die Nahrungsmittel unmittelbar, ohne stoffumformende Mitwirkung des landwirthschaftlichen Bodens, aus den Grundstoffen der Natur herzustellen, gelöst haben — wozu es doch noch eine gute Weile hat! — wird auch mit dem Bodengesetze in der Frage zu rechnen sein. Ob selbst dann die „Kostenfrage" aufhörte, eine maassgebende Rolle zu spielen und desshalb immerhin noch ferner wenigstens mit in Betracht zu kommen, steht auch noch dahin.

§. 256. Die Allgemeinheit der Thatsache der Uebervölkerungsgefahr. Nach allen diesen Erwägungen und Erörterungen wird man die Gefahr einer Uebervölkerung als eine unter jedem Wirthschaftssystem und in jeder Phase der volkswirthschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigende anerkennen müssen. Sie geht aus dem menschlichen Triebleben hervor und kann nur durch dessen Beherrschung wirksam überwunden werden, d. h. durch die präventiven Hemmmittel der Volksvermehrung. Sonst wird man über die üblen Folgen der Uebervölkerung und die Nothwendigkeit, dass die Repression die Ausgleichung herbeiführe, nicht hinwegkommen. Die letzte Aufgabe liegt daher auch in dieser Beherrschung eines Naturtriebs in der Bevölkerung und für die Gesellschaft in der Herbeiführung solcher Verhältnisse, welche diese Beherrschung begünstigen, daher die präventiven Tendenzen wirksamer machen.

Eben deshalb ist noch eines weiteren Bedenkens hier zu erwähnen: der leicht auf die Bevölkerungsvermehrung zu fördernden

Rückwirkung von Verbesserungen in der Lage der Volksmasse. Es ist wohl möglich, ja es ist, wie man nach vielfältiger Beobachtung, insbesondere nach den Thatsachen der Bevölkerungsstatistik bezüglich der Heiraths- und Geburtsfrequenz in „günstigen" Perioden (§. 219 ff.), sagen muss, erfahrungsmässig fast wahrscheinlich, auch wegen der mitspielenden psychologischen Momente verständlich, dass zumal eine plötzliche Verbesserung der materiellen Lebenslage der Volksmassen die präventiven Tendenzen der Volksvermehrung abschwäche. Hierin liegt auch eine unverkennbare Gefahr der Wirkung aller Verbesserungen der Lebenslage, welche sich von selbst, durch Verkehrsvorgänge, technische Entwicklungen wie durch gesetzgeberische, administrative, caritative Maassregeln vollziehen, namentlich der Wirkung plötzlicher, „ruckweiser", graduell starker Verbesserungen auf die Bevölkerungsbewegung. Tritt diese Wirkung ein, dann werden auch diese Verbesserungen schwerlich dauernd sein können. Das bleibt auch wieder das schon mehrfach angedeutete entscheidende Bedenken bei einer socialistischen Productions- und Vertheilungsordnung unter völliger Heirathsfreiheit und Freiheit des Geschlechtsverkehrs, verbunden mit Abnahme der Versorgungspflicht bezüglich der Kinder von den Eltern und Uebertragung dieser Pflicht auf die „Gesellschaft".

Was aber ist nun nach dem Allen das Wesen, welches sind die charakteristischen Merkmale der socialökonomischen Erscheinung oder des betreffenden Zustands, welche wir hier unter dem Ausdruck „Uebervölkerung" behandelt haben? Das wird sich, wie oben (S. 639) vorbehalten wurde, nunmehr bestimmen lassen: eine Aufgabe, welche mit der folgenden Unterscheidung in Verbindung steht und im Zusammenhang mit ihr hier gelöst werden soll.

B. — §. 257. Absolute und relative Uebervölkerung. Hierzwischen wird in der ganzen Frage oft nicht genügend unterschieden. Namentlich die Optimisten der verschiedenen Richtungen denken an Zustände absoluter Uebervölkerung. Sie glauben dann leicht, wenn sie diese im streitigen Falle nicht finden, damit auch das Vorhandensein von Uebervölkerung überhaupt, von relativer Uebervölkerung widerlegt zu haben: die wesentlich allein hier in Rede stehende, wichtigere und schwieriger zu beurtheilende und zu behandelnde Erscheinung, ein verhängnissvoller theoretischer Irrthum (§. 250).

1. Unter „absoluter“ Uebervölkerung könnte wohl nur ein Zustand verstanden werden, welcher etwa folgende Merkmale aufweist: ein Zustand nemlich, in welchem wirklich für einen bestimmten Zeitraum und für eine gegebene, nothwendig zu versorgende Volkszahl das überhaupt vorhandene, in den erforderlichen concreten Unterhalts-, namentlich Nahrungsmitteln schon bestehende oder darin im gebotenen Zeitpuncte und an gebotener Stelle umsetzbare Volkseinkommen, bzw. auch Volksvermögen, schlechterdings nicht ausreicht, diese Volkszahl zu erhalten, bzw. zu ernähren. Ein solcher Zustand erscheint möglich und kommt auch in grösserer und geringerer localer Ausdehnung in abnormen Zeitlagen und unter besonderen ungünstigen Umständen vor. So in Kriegs-, Revolutionszeiten, dann allgemeiner auf primitiveren Stufen des Wirthschaftslebens, wo die Bevölkerung auf freie Naturgaben angewiesen ist, einfachen Ackerbau treibt, grosse Missernten eingetreten sind und es an technischen Mitteln, namentlich Communications- und Transportmitteln, auch etwa an Handelseinrichtungen zur Herbeischaffung des Erforderlichen aus der Ferne, sowie an ökonomischen Mitteln zum Einkauf, zur Bezahlung dieses Erforderlichen fehlt.

Derartig sind die Verhältnisse in den aus Missernten, politischen Ereignissen hervorgegangenen Hungersnöthen früherer Zeiten und heute noch von Ländern, welche in dieser Hinsicht zurückgeblieben sind (Indien, China; auch der russische Nothstand im Jahre 1891—92 bot noch etwas Analogieen und vor nicht langer Zeit überhaupt die Hungersnöthe in europäischen, namentlich communicationsarmen Ländern).

Auf höheren Wirthschaftsstufen wird gerade ein derartiger allgemeiner Zustand, welcher nicht aus vorübergehenden politischen, sondern aus technischen und ökonomischen Verhältnissen entspringt, sehr selten sein, wenn überhaupt vorkommen. Nur in einzelnen, meist auch nur in kleineren Volkskreisen und mehr sporadisch und vorübergehend mag er hie und da zu finden sein.

Da handelt es sich dann auch um acute Nothstände, denen nicht mit regelmässig längere Zeit zu ihrer Wirksammachung erheischenden Maassregeln auf dem Productionsgebiete, als vielmehr mit solchen auf dem Vertheilungsgebiete, mittelst öffentlicher und privater Nothstandshilfe, entgegen zu wirken ist, — mit Mitteln, welche freilich im schliesslichen Effect von denen, welche sie noch besitzen und entbehren können, zu Gunsten der in Noth befindlichen Bevölkerung freiwillig oder gezwungen (Steuern) hergegeben werden müssen. Die vorher wirksamen repressiven Tendenzen der Volksvermehrung lassen es eben nicht zu allgemeinerer absoluter Uebervölkerung kommen.

Allein, wenn absolute Uebervölkerung nicht vorhanden ist, beweist das, wie gesagt, nichts für die Frage der relativen Uebervölkerung.

§. 258. — 2. Diese letztere, wie der Ausdruck andeutet, ist eben eine nicht für sich und bloss nach den Grössenbeziehungen zwischen Bevölkerung und Volkseinkommen (Volksvermögen) zu bemessende, sondern eine Erscheinung, bei welcher die ganze in Betracht kommende Mannigfaltigkeit der socialen, technischen, wirthschaftlichen, rechtlichen, der Culturmomente einer Periode in ein Verhältniss zur Bevölkerung gebracht wird. An diesem Verhältniss gemessen ergiebt sich dann für jede der Stufen der Wirthschaftsentwicklung (§. 251) und für das ganze Volk wie für Theile und Classen desselben, allgemein oder local, einige Dauer hindurch oder kurz vorübergehend, eventuell ein Zustand, welcher als relative Uebervölkerung bezeichnet werden kann und muss. Daher treten hier in Bezug auf das Maass der Volksdichtigkeit, bei welchem Uebervölkerung besteht oder nicht, und in Bezug auf das Maass der Bedürfnissbefriedigung, bei welchem Uebervölkerung anzuerkennen ist oder nicht, namentlich Verschiedenheiten nach jenen Stufen der Wirthschaftsentwicklung ein. Und zwar in Betreff dieser beiden Puncte in umgekehrter Richtung: eine Volksdichtigkeit, welche auf einer niedrigeren Stufe als Uebervölkerung wirkt, kann auf einer höheren Stufe ganz normal und unbedenklich sein. Und wo wegen des niedrigen Ranges der Bedürfnissbefriedigung auf einer höheren Stufe Uebervölkerung vorliegt, braucht das auf einer niedrigeren Stufe, z. B. bei einem viel geringeren Bedürfnissstande und lästigerem Arbeitsmaass der Bevölkerung, nicht der Fall zu sein.

Das Wesen und die specifischen Merkmale solcher relativer Uebervölkerung lassen sich daher folgendermaassen in einer Formel bestimmen.

Dieselbe passt auf diese Erscheinung in allen Fällen, auf allen Stufen, wenigstens mit geringen, sich leicht ergebenden Modificationen, ist hier aber den Verhältnissen des hochentwickelten Wirthschafts- und Culturlebens in unserer Zeit angepasst worden. Sie lautet demnach:

Relative Uebervölkerung liegt vor, wenn die Bevölkerung, insbesondere ihre sogen. arbeitenden Classen, bei aller Fähigkeit und allem guten Willen zur Erwerbsthätigkeit nicht sichere und genügende Beschäftigung und Erwerb findet, und zwar nach Maassgabe folgender drei Reihen von Umständen: einmal nach den gegebenen ökonomisch-technischen Verhältnissen der Production, insbesondere nach den Bedingungen für den Absatz der Arbeitserzeugnisse und für die dafür erlösten Preise sowie nach denjenigen für den Bezug und die Preise der bedurften Producte; ferner nach der gegebenen Rechtsordnung

für Production und Vertheilung; endlich aber auch nach den auf Grund der einmal erreichten Lebenshaltung gestellten Ansprüchen sowohl in Betreff der Art, des Maasses, des Lastgefühls der Arbeitsleistung, als auch bezüglich der Art, des Maasses, des Lustgefühls der Entlohnung, bzw. der Bedürfnissbefriedigung.

Die beiden ersten Reihen von Umständen werden gewöhnlich in der Frage berücksichtigt, die letzte Reihe, die Ansprüche dagegen nicht. Und doch ist grade dieses Moment etwas sehr Wesentliches in der Frage der relativen Uebervölkerung. Wenn man davon nach den in der Formel angedeuteten Einzelheiten absieht, wird man öfters Uebervölkerung nicht annehmen, wo sie unverkennbar vorliegt. Denn freilich, ein (Arbeits-)Einkommen weit unter dem Betrage dessen, welches zur Befriedigung selbst nur der nothwendigen Existenzbedürfnisse zweiten Grads im volksüblichen Umfange (§. 24) ausreicht, und für eine überlästige Arbeitsart und übermässige Arbeitsmenge — z. B. eine Arbeitslast in einem unmässig verlängerten Arbeitstage, — ein solches Einkommen mag vielleicht noch abfallen. Aber das rechtfertigt eben nicht, hier das Vorhandensein von relativer Uebervölkerung zu läugnen.

Jedes Volk, jede Classe, jedes Zeitalter, jede Gegend will nach ihrem Maassstabe in diesen ihren Ansprüchen an Arbeitslast und Befriedigungsart und Umfang gemessen, beurtheilt werden. Wird ihnen nach diesen zu viel an Last zugemuthet und zu wenig an Lust gewährt, so werden sie sich bedrückt fühlen. Geht dieses Uebermaass an Last und Untermaass an Lust aber aus den angedeuteten ersten zwei Reihen von Umständen nothwendig hervor, so besteht eben — relative Uebervölkerung.

Namentlich für die Beantwortung der Frage, ob, wann und in wie weit auf verschiedenen Wirthschafts- und Culturstufen relative Uebervölkerung vorhanden sei, ist das Moment der „Ansprüche" von entscheidender Bedeutung. Für Asiaten, für Chinesen mag ein Arbeitsmaass noch erträglich sein und ein Befriedigungsmaass noch völlig genügen, welches für Europäer und deren Abkömmlinge in der Neuen Welt unerträglich und ungenügend ist: unter jenen wird es nicht, unter diesen sehr wohl auf Uebervölkerung hindeuten können. Aehnliches gilt theilweise von Continental-Europäern gegenüber Briten, von Slaven, Italienern gegenüber Deutschen, ebenso von früheren Verhältnissen der Bevölkerung, z. B. in West- und Mitteleuropa, gegenüber heutigen.

Ein Symptom oder eine Wirkung der relativen Uebervölkerung wird daher auch nicht nothwendig und in der That auch in Wirklichkeit nur ausnahmsweise die Auslösung der repressiven Tendenzen der Volksvermehrung, eine allgemein grössere Sterblichkeit, nicht einmal nothwendig immer eine grössere Kindersterblichkeit sein. Vielmehr wird sich die Wirkung in einem Druck auf das Einkommen, auf die Löhne, in einer Ausdehnung des Arbeitstages, einer Steigerung des zu übernehmenden Arbeitsmaasses zeigen. Selbst darin aber nicht immer direct, sondern indirect: ein sonst mögliches Steigen des Einkommens, Verminderung des Arbeitsmaasses wird unterbleiben. M. a. W. die ganze Lebenshaltung, nach Arbeitslast und Umfang und Art der Bedürfnissbefriedigung gemessen, wird wieder weiter herabgedrückt oder niedrig gehalten: die eigentlich culturfeindliche Wirkung der Uebervölkerung, auch vom Standpuncte des Gesammtinteresses, auch selbst von demjenigen des volkswirth-

schaftlichen Productionsinteresses aus, wenn die Arbeitsfähigkeit und die Arbeitslust unter solchen Verhältnissen, wie leicht möglich, leiden.

Wirkt die Repression aber hier nicht, so bleibt auch die Ursache in Kraft, welche ungünstige wirthschaftliche Verhältnisse herbeiführt: eben das Missverhältniss zwischen Bevölkerung und Unterhaltsmitteln, bzw. sachlichen Productionsmitteln, um Unterhaltsmittel direct oder durch Austausch zu gewinnen.

Besonders schwer wird sich hier immer eine ungünstige Altersclassenvertheilung, namentlich eine hohe Kinderquote in der Bevölkerung erweisen (§. 241). Die Auferziehung der neuen Generation, hier noch dazu der Annahme nach einer fortschreitend grösseren, neben der Erhaltung der sonst nicht Erwerbsthätigen, besonders der alten Leute, der Berufslosen, nöthigt bei einem Zustande der Uebervölkerung vollends zur Einschränkung der Bedürfnisse, sowohl der erwerbsthätigen, erwachsenen, productiven Bevölkerung, als freilich auch der übrigen, welche, wie namentlich die Kinder, unmittelbar von jener unterhalten werden.

Würde es sich bei dieser Einschränkung nur um Verminderung oder Aufgeben eines sonst möglichen, unnöthigen, vielleicht sogar schädlichen Luxus handeln, so wäre das kein durchschlagendes Bedenken. So mag hier und da bei einzelnen Familien und Ständen die Wirkung der grossen Kinderzahl sein (Verhältnisse in einzelnen Kreisen des Mittelstandes). Aber meistens und namentlich für die Masse der Bevölkerung liegt die Sache ungünstiger. Hier erfolgt eine dem Einzelnen wie auch der Gesammtheit schädliche Einschränkung der Lebenshaltung, eine ungenügende materielle, sittliche, geistige Pflege und Ausbildung der Kinder, eine Verkümmerung der Eltern, der alten Leute, der Frauen insbesondere, ein unvermeidlicher Verzicht auf Antheilnahme an Culturgütern, welcher auch wieder für die sociale Gesammtentwicklung von üblen Folgen ist. Ein allgemeines Aufsteigen der Nation auf ein berechtigtes höheres Bedürfniss- und damit Culturniveau wird unter diesen Verhältnissen eben gehindert, bestenfalls sehr verlangsamt.

Nicht minder wird natürlich auch die Bildung des Nationalkapitals gehemmt. Diese vollzieht sich in unseren Volkswirthschaften einmal grösstentheils durch das Medium der Bildung von Privatkapital (§. 127 ff.), daher durch Erübrigungen aus dem Einkommen der Privatpersonen nach Abzug des Bedarfs. Verzehrt letzterer mehr oder weniger nothwendig das Einkommen, bleibt für die Volksmasse überhaupt wenig freies Einkommen (§. 174) übrig, so kann eben die private und damit hier die nationale Kapitalbildung nur langsamer und schwächer vor sich gehen. Oder aber — sie erfolgt abermals um den hohen Preis einer weiteren Einschränkung der Lebenshaltung, der Bedürfnissbefriedigung, oft genug derjenigen, welche wie bei geistigen, culturlichen, Bildungsbedürfnissen im Einzel- wie im Gesammtinteresse stattfinden sollte. Auch daher also wieder nachtheilige Folgen.

Vergleichungen zwischen den kinderreichen und kinderarmen Familien desselben socialökonomischen Standes, nicht nur bei den Arbeitern, auch beim Mittelstande bis weit in die Kreise der Bevölkerung mit höherem Einkommen, freilich vornemlich persönlichem oder Arbeitseinkommen, hinauf, Vergleichungen zwischen Gegenden und Ländern mit grösserer und geringerer Durchschnittskinderzahl in der Familie, grösserer und geringerer Kinderquote in der Bevölkerung, Vergleichungen ganzer grosser Volksgebiete, so zwischen Deutschland und Frankreich, liefern deutliche Belege für die vorstehenden Sätze.

Auch in den einzelnen Berufskreisen, bei uns vielleicht mehr noch im Mittelstande, z. B. im Beamtenstande, bei den sonstigen liberalen Berufen, in den höheren abhängigen Stellungen des Gewerbe- und Kaufmannsstandes (Commis u. s. w.), als im eigentlichen Arbeiterstande zeigen sich die Symptome und die Folgen einer solchen relativen Uebervölkerung. Auch bei Freiheit der Berufswahl recrutirt sich doch die künftige Generation der Berufsangehörigen vornemlich aus den Abkömm-

lingen der bisherigen Generation, was ja aus leicht ersichtlichen Gründen begreiflich genug ist. Wenn aber jede solche Generation grösser und im Laufe von ein bis zwei Menschenaltern doppelt so gross wird, wenn nach Sitte, nach Vorurtheilen, nach Bildungsgang u. s. w. nur wenige Glieder in andere Berufe hinübergehen, umgekehrt aber die Nachkommen aus anderen Berufen, wiederum nach Bildungsgang, wegen gewisser sonstiger Vorzüge des betreffenden Berufes, wegen Vorurtheilen in diesen einrücken, z. B. aus den unteren Classen und unteren Mittelclassen in den Beruf der höheren Beamten, der Aerzte, Anwälte, der Techniker, Kaufleute, so muss natürlich eine Ueberfüllung entstehen. Dieselbe wird, wenn die Verhältnisse bleiben, immer drückender werden. Denn nur ausnahmsweise wird von Menschenalter zu Menschenalter der nationale Bedarf an Arbeitskräften in einzelnen solchen Berufen in demselben Verhältniss wachsen. Deuten nicht unverkennbare Zeichen in West- und Mitteleuropa, zumal in Deutschland, auf derartige Verhältnisse und Zusammenhänge der Erscheinungen hin?

Die „Verbreitung der Bildung“, auch höherer, die Ausdehnung und Verwohlfeilerung der Benutzung des öffentlichen Unterrichtswesens, von der Volksschule bis zu Polytechnikum und Universität, ist unter solchen Bevölkerungsverhältnissen nicht unbedingt ein Hebel zur Emporhebung der Bevölkerung, eher oft umgekehrt ein Mittel zur Herabdrückung der höheren Stände und der oberen Mittelstände auf ein niedrigeres Niveau der Bedürfnissbefriedigung und der Cultur. Die Concurrenz wird in allen Kreisen gesteigert, mit einigen guten, mit noch mehr üblen ethischen Folgen für die Nächstbetheiligten und für die Gesammtheit (s. Buch 1 Kap. 1 u. Buch 5). Die Ansprüche an das Leben, an Lebensgenuss, an äussere Stellung, an Bildungsmittel wachsen, die materiellen Mittel nicht in demselben Maasse, wenn sie nicht gar ganz fehlen oder geringfügig sind (Lage der Berufe mit Universitätsbildung bei uns). Das Missverhältniss zwischen erlangter formaler Bildung, darauf begründeten Lebensansprüchen in materieller und ideeller Richtung einer-, Lebensstellung, Aussichten, Einkommen, Vermögen andrerseits wird grösser. Unzufriedenes Bildungsproletariat ist die nothwendige Folge.

C. — §. 259. Die Uebervölkerungsfrage und das Vertheilungsproblem. Gewiss kommt in dem Allen nun auch die Frage der Vertheilung des Nationaleinkommens und Nationalvermögens mit in Betracht, aber nicht in erster Linie, wie nach der Meinung so vieler, namentlich der Socialisten, sondern nur als Nebenmoment neben der Bevölkerungsbewegung und der daraus hervorgehenden Uebervölkerung. Ja, man kann weiter gehen und mit Recht behaupten: diejenige „Vertheilung“, welche sich auf der Rechtsbasis des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln und im Wesentlichen mittelst Verträgen im privatwirthschaftlichen Organisationssystem vollzieht, fällt eben zwischen Besitzenden und Nicht-Besitzenden, zwischen „Kapital und Arbeit“, zwischen „Grundbesitz und Arbeit“, so ungünstig für die Arbeiter aus, weil sie unter dem Druck der grossen Bevölkerungsdichtigkeit, der Vermehrung derselben, der Ueberholung des Bedarfs an Arbeitskräften jeder Art durch das Angebot von solchen steht. Der „Lohndruck“, die Erhöhung des Arbeitsmaasses, die Verlängerung des Arbeitstages geht wesentlich aus diesen Verhältnissen der Bevölkerungsbewegung hervor. Die letztere ist das mechanische

Moment, das sich immer wieder mit elementarer Gewalt im Vertheilungsprocess Geltung verschafft.

Das „Kapital" findet eben hier immer wieder Arbeitskräfte, welche ihm zu den ungünstigsten Bedingungen zu Dienste sein müssen, um leben, um Kinder erhalten zu können. Durch Rechtsnormen, durch Sitten und sittliche Anschauungen, durch Classenorganisationen der Arbeitskräfte (Gewerkvereinswesen) mag das etwas gemildert werden. Aber das durch die Bevölkerungsbewegung vornemlich mit bestimmte Verhältniss zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage gewinnt immer wieder den wesentlich entscheidenden Einfluss. Die Ersetzung der menschlichen Arbeit durch die Maschine wirkt ja in derselben Richtung, aber sie ist nicht, wie der Socialismus wähnt, der hier allein entscheidende Umstand.

Das würde sich vielleicht in der Form und etwas im Maasse, aber nicht nach Princip und Art ändern, wenn das socialistische Programm ausgeführt würde, das gesellschaftliche Gemeineigenthum an den sachlichen Productionsmitteln, die gesellschaftliche Ordnung der Production und der Vertheilung einträte. Denn das Tempo und die Stärke der Volksvermehrung, des Geburtsüberschusses — von der gerade in einem „socialistischen" Gemeinwesen sehr heiklen Frage der Wanderungen, der Freizügigkeit, der Ein- und Auswanderungsfreiheit selbst abgesehen — würde auch hier jedenfalls der eine bestimmende Factor für den möglichen „Antheil des Einzelnen am Gesammtproduct der arbeitstheiligen Volkswirthschaft" bleiben. Darüber kommt keine denkbare „Organisation der Arbeit" hinaus.

Alsdann steht man aber wieder vor der schon mehrfach erwähnten Hauptfrage: ist es auf Grund aller psychologischen Erfahrung wahrscheinlich, dass in der „socialistischen Volkswirthschaft" die Bevölkerung langsamer als in der heutigen, das Nationaleinkommen dagegen rascher wächst? Wer das nicht zu bejahen wagt und eher nach Allem das Gegentheil für wahrscheinlicher hält, der wird wiederum einräumen müssen, dass die Gefahr einer durchschnittlichen Verschlechterung der Lebenslage eintritt, selbst wenn kein Pfennig „Besitzeinkommen" an „volkswirthschaftliche Drohnen" abgeht; dass, wie wir es schon oben ausdrückten, wenn der Divisor, die Bevölkerung, noch rascher, der Dividendus, das Volkseinkommen, noch langsamer, als heutzutage, wächst, der Quotient unvermeidlich für den Einzelnen kleiner werden muss.

Alles das beweist daher auch, dass die „Bevölkerungsfrage" und die „Uebervölkerungsgefahr" in der That vom Socialismus ebenso ernst, wenn nicht noch ernster beachtet werden muss, als das im gegenwärtigen und in jedem früheren System der wirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation und als es auf der heutigen

und auf jeder früheren volkswirthschaftlichen Entwicklungsstufe geboten ist (§. 192, 196).

D. — §. 260. Schlusssätze und Postulate. Wir haben oben (S. 636, Schluss von §. 248) ein Postulat formulirt, welches vom Standpuncte des Productionsinteresses aus für das Maass der Bevölkerungsvermehrung aufzustellen war. Dasselbe Postulat behält nach den vorausgehenden Erörterungen auch bei der Betrachtung der Bevölkerungsfrage vom Vertheilungsstandpuncte aus seine Geltung, muss aber hierfür dann noch nach einigen Seiten ergänzt werden. Es kann dann etwa folgendermaassen lauten:

Bei gegebener Productionstechnik, gegebenen Communications-, Absatz-, Bezugsverhältnissen, gegebener Rechtsordnung für Production und Vertheilung, gegebener Lebenshaltung der Massen, daher auch bei gegebenen Ansprüchen der letzteren in Bezug auf Arbeitslast, Art, Maass und auf Bedürfnissbefriedigungslust, Art, Umfang ist nur eine solche Volksvermehrung zu wünschen, welche selbst wieder durch ihre Bereitstellung von arbeitsfähigen und arbeitswilligen Gliedern (Erwerbsthätigen) die Bedingungen einer mindest ebenmässig, womöglich einer verhältnissmässig noch stärkeren Steigerung der Güterproduction, des Volkseinkommens, erfüllt.

Nur in diesem Maasse ist eine Volksvermehrung vom Standpuncte der Vertheilung betrachtet auf allen Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung und unter allen Systemen der volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation möglicher Weise unbedenklich. Bei einer stärkeren Vermehrung tritt immer wieder die Gefahr der relativen Uebervölkerung mit ihrer nothwendigen Folge der Verkleinerung des auf den Einzelnen fallenden Vertheilungsquotienten oder Antheils am Nationaleinkommen ein. Damit aber werden leicht auch die Bedingungen der Culturentwicklung der Gesammtheit untergraben. Nothwendig tritt das ein, wenn die Herabsetzung der Lebenshaltung zu einer Beschränkung in der Befriedigung nothwendiger und berechtigter materieller und ideeller Bedürfnisse führt.

In einer volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation, wie derjenigen der bisherigen geschichtlichen Entwicklung, der heute auch bei den Culturvölkern bestehenden, der Privateigenthumsordnung und der privatwirthschaftlichen Organisation, ist das Maass der nach dem Vorausgehenden zulässigen Volksvermehrung noch enger begrenzt. Denn von dem Volkseinkommen geht hier eine mehr oder weniger hohe Quote an die die sachlichen Productions-

mittel besitzenden und damit producirenden, die Leitung der nationalen Production führenden Classen und überhaupt an die Berufsstände, Volkskreise, Familien und Einzelnen, welche ein überdurchschnittliches Einkommen beziehen, vom gesammten Nationaleinkommen ab (§. 199). Nur der hiernach verbleibende Rest dieses letzteren und dessen Bewegung und Entwicklung (nach dem absoluten Gebrauchswerthbetrage bemessen) ist daher hier die für die Vertheilung unter die übrige, die nicht-besitzende, die untere, die Arbeiterclasse zur Verfügung stehende Werthgrösse. Entscheidend sind mithin die Proportionen des Wachsthums dieser Grösse einer-, des genannten Bevölkerungstheils andrerseits für die Höhe des Vertheilungsquotienten. Dieser Bevölkerungstheil darf nicht rascher, womöglich nicht einmal so rasch wachsen, als jener verfügbare Theil des Nationaleinkommens. Sonst muss, wenn auch selbst das ganze Nationaleinkommen stärker wüchse, als die Gesammtbevölkerung, nothwendig wieder hier, für diese Volkstheile, Uebervölkerung eintreten mit ihren angedeuteten Folgen.

Im Interesse dieses Haupttheils des Volks und, soweit dies Interesse auch ein solches der ganzen Volksgemeinschaft ist, in demjenigen der letzteren, erscheint es erwünscht, dass die Zunahme des Nationaleinkommens mehr jenem Volkstheil zur besseren Befriedigung seiner materiellen und zur Befriedigung wahrer berechtigter Culturbedürfnisse zu Gute komme, daher eventuell — hier einerlei auf welchem Wege, durch welche Mittel — auf Kosten der besitzenden Classen und der Kreise und Personen überdurchschnittlichen Einkommens, mindestens in der Art, dass der weitere Zuwachs des Nationaleinkommens nicht diesen letzteren, sondern jener Masse des Volks ganz oder doch grösstentheils zufalle. Die Privateigenthumsordnung und die privatwirthschaftliche Organisation erschwert das, ohne es durchaus zu hindern. Es ist eine principielle socialökonomische Frage der volkswirthschaftlichen Organisation (Buch 5) und Rechtsordnung (Abtheilung II der Grundlegung), die Gestaltung der Vertheilung des Nationaleinkommens und Nationalvermögens und zumal des weiteren Zuwachses beider mehr in die angedeutete Richtung hinüber zu leiten. S. auch folgendes 2. Kapitel dieses 4. Buchs hierüber.

Aber der Erfolg selbst der gelungensten bezüglichen Einrichtungen und Maassregeln, selbst einer rein socialistischen Productions- und Vertheilungsordnung ohne jedes Besitzeinkommen, vorausgesetzt, was freilich zu bezweifeln ist, dass dabei das volks-

wirthschaftliche Productionsproblem genügend, mindestens nicht schlechter, vielleicht sogar besser gelöst würde, als auf dem Boden der bestehenden Rechtsordnung und Organisation, — der Erfolg von dem Allen ist wiederum durchaus abhängig von dem Maasse der Bevölkerungsvermehrung. Geht diese rascher als diejenige des ganzen Nationaleinkommens oder des für die Masse verfügbaren, wenn auch grösser werdenden Theils desselben vor sich, wozu eben Tendenzen bestehen, so muss sich der Vertheilungsquotient abermals nothwendig verkleinern.

Soll das vermieden, soll die Gefahr der relativen Uebervölkerung, welche hier immer, unter allen wirthschaftlichen Rechtsordnungen und Organisationen, eintritt, beseitigt, andrerseits die traurige Eventualität einer Niedrighaltung der Lebensführung, der Culturentwicklung oder eines Hervorkommens der repressiven Tendenzen der Volksvermehrung verhütet werden; ist auch die unter solchen Verhältnissen erwünschte Auswanderung nicht im erforderlichen Maasse in Gang zu bringen und darin zu erhalten und versagt die Hilfe des technischen Fortschritts in der Production, zumal im Landbau, und die Hilfe der Absatzerweiterung wie des hinlänglich lohnenden Absatzes heimischer Producte und Leistungen auf fremden Märkten, der Bezugserweiterung und des lohnenden Bezugs fremder Producte und Leistungen aus diesen Märkten — wie das nach den früheren Ausführungen anzunehmen ist —: so giebt es überhaupt nur ein durchschlagendes Hilfsmittel auf die Dauer: die genügende Wirksamkeit der präventiven Tendenzen der Volksvermehrung, auch, ja gerade auch in der hochentwickelten Volkswirthschaft der „Agricultur-, Manufactur- und Welthandelsphase“ mit grosser Volksdichtigkeit; aber nicht minder auch, ja vollends auch, in einer socialistisch eingerichteten Volkswirthschaft und in jeder sich einer solchen Einrichtung, z. B. durch legislative und administrative Maassregeln zu Gunsten der arbeitenden Classen und der „kleinen Leute“ überhaupt nähernden (Arbeiterschutz, Arbeiterversicherung, Unentgeltlichkeit oder hinter der Kostendeckung zurückbleibende Bezahlung öffentlicher Einrichtungen und Leistungen [Volksschule], „sociale“ Finanz- und Steuerpolitik)[1]).

Robert Malthus behält somit in allem Wesentlichen Recht!

[1]) Vgl. besonders meine Finanzwissenschaft I, 3. Aufl., §. 27, und II, 2. Aufl., §. 82, 159, 160 und die Ausführungen im folgenden Kapitel.

Hiermit haben wir die Behandlung der „volkswirthschaftlichen Bevölkerungslehre“, soweit das für unsere Zwecke geboten war (§. 191 ff.), beendigt. Eine Grundlage ist so auch für alles Folgende, zunächst insbesondere für die Erörterungen im zweiten Kapitel dieses vierten Buchs und im fünften Buche (Organisation der Volkswirthschaft) gewonnen, auf der wir weiter zu bauen haben.

Zweites Kapitel.

Der Bedarf und das Vertheilungsproblem oder die Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpunct betrachtet.

§. 261. [2. A. S. 134—136.] Vorbemerkungen. Dieses Kapitel bringt die oben in §. 170 angekündigte Ergänzung der dort nur vom Productionsstandpuncte behandelten Einkommenlehre nunmehr vom Vertheilungsstandpuncte und damit auch vom Standpuncte der Erörterung des Sein-sollens, der Aufstellung eines Richtungsziels aus, zugleich in Gemässheit unseres methodologischen Standpuncts (s. §. 57, 62 ff.).

Wesentlich den Anregungen der socialistischen Theoretiker ist durch ihren scharfen Hinweis auf die vorwiegende Bedeutung des Vertheilungsproblems die Berichtigung der Einseitigkeiten der früheren Nationalökonomie zu verdanken. Diese vertrat hier in ihren Untersuchungen meist nur den Productions- und selbst nur den Producentenstandpunct. Indessen sind die Consequenzen dieser neueren Auffassung bisher meistens nur in der im engeren Sinne sogenannten socialen Frage, in der „Arbeiterfrage“, zur Geltung gekommen, in der Volkswirthschaftslehre, als Ganzes genommen, namentlich in der Formulirung der Probleme der Theorie, noch wenig. Diese Aufgabe gilt es jetzt zu lösen. Die folgenden Erörterungen in diesem Kapitel enthalten einen Versuch dazu, für welchen nur wenige unmittelbare Vorarbeiten, abgesehen von einem Theil der Litteratur über die Arbeiterfrage und über sociale Organisation im Allgemeinen, vorhanden sind. A. Smith, Ricardo, und ihre englischen Nachfolger (mit theilweiser Ausnahme von J. St. Mill), J. B. Say und die meisten späteren Franzosen (mit theilweiser Ausnahme von Sismondi), die Deutschen nicht nur bis auf Rau und Hermann, sondern selbst (im Wesentlichen wenigstens) einschliesslich Roscher's haben die in diesem Kapitel erörterten Puncte theils gar nicht, theils nur nebenbei und nicht principiell behandelt. Wichtige Gesichtspuncte, aber nicht systematisch-dogmatische Erörterungen und Formulirungen der einschlagenden Probleme enthalten Sismondi's, Hildebrand's und Knies' öfters genannte Schriften.

Einige Beispiele für die ältere Behandlungsweise. Rau erörtert im 4. Abschnitt des 1. Theils (Zustände der Volkswirthschaft) §. 73—81 eigentlich nur die formale Seite dieser Zustände (Classification der Einkommenverhältnisse, §. 76 ff., s. unten in diesem Kapitel im zweiten Abschnitt, bes. §. 285). Im 1. Abschnitt der Lehre von der Vertheilung (§. 140 ff.) betrachtet Rau „die Vertheilung im Allgemeinen“ nur ganz kurz und auch bloss von der formalen Seite. Dasselbe gilt von seinen Erörterungen über „das Volkseinkommen im Ganzen“ §. 245—251, in welchen ausserdem ausschliesslich der Productionsstandpunct eingenommen wird. Diese Erörterungen sind daher schon oben im 3. Kapitel des 3. Buchs (S. 399 ff.) berührt worden. Nur im 4. Buch, in der Lehre von der Verzehrung, besonders im 1. Abschnitt §. 319 ff., finden sich bei Rau sporadische Bemerkungen (besonders §. 322, 325, 326) über die eigentlich volkswirthschaftliche Bedeutung der Vertheilung

des Volkseinkommens. Ich führe dies an, nicht nur um zu zeigen, dass diese Behandlungsweise nicht mehr genügen kann, sondern weil diese ganze dürftige Behandlung des eigentlich bedeutsamsten Punctes der Einkommenlehre bei Rau, nemlich der Frage nach den volkswirthschaftlichen und culturlichen Wirkungen einer bestimmten Art der Vertheilung des Nationaleinkommens und -Vermögens (trotz der Bemerkungen Rau's in §. 140) und, damit zusammenhängend, der Frage nach der wünschenswerthen Vertheilung, überhaupt charakteristisch für die ältere und fast noch die ganze bisherige Nationalökonomie ist, daher auch keineswegs einen Vorwurf speciell gegen Rau bildet. Hermann in seinen Untersuchungen behandelt zwar die Bedürfnisse eingehend genug (2. Aufl. Abth. II. S. 78—103), aber „das Einkommen in Bezug auf die Bedürfnisse" handelt er in wenigen Sätzen, mehr formalen Inhalts, ab (S. 594). Dies entspricht auch dem doch noch überwiegend privatwirthschaftlichen Standpuncte des Hermann'schen Werkes. Auffallender ist, dass auch Roscher eine principielle Erörterung der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Vertheilung des Volkseinkommens ebenfalls vermissen lässt, denn seine wie immer reichen, fleissig zusammengestellten und geistvoll ausgelegten geschichtlichen Notizen über die Vertheilung können hier noch weniger als in anderen Fällen einen Ersatz für eine solche Erörterung bilden oder eine solche selbst darstellen. Freilich hängt dieser vielleicht absichtliche Mangel mit Roscher's Methode und mit unrichtigen Schlussfolgerungen hinsichtlich der Aufgabe der Volkswirthschaftslehre zusammen (s. o. §. 4 u. 1. Buch Kap. 2, bes. §. 54—64). Aber das Beispiel der Einkommen- und Vertheilungslehre ist auch gerade ein Hauptbeweisstück, dass Roscher's Lehrmeinung hier einer eingreifenden Modification bedarf. Vergl. Roscher I, §. 147, 148, §. 203 ff. (7 Kap. des 3. Buchs, Vertheilung des Nationaleinkommens, besonders §. 205, wo er sagt: „Zur wirthschaftlichen Blüthe eines Volks kann eine Harmonie der grossen, mittleren und kleineren Vermögen die unentbehrliche Voraussetzung heissen", wo aber die im Anschluss an diesen Satz nothwendige principielle Erörterung der Vertheilungsfrage ausbleibt). Dann 4. Buch von der Consumtion, §. 206 ff., mit nur sporadischen, das Vertheilungsproblem betreffenden Bemerkungen, z. B. §. 214, 221, 224, 330. Auch in den neuesten Auflagen bringt Roscher zwar einzelne kritische Bemerkungen gegen socialistische oder diesen sich nähernde Auffassungen, einiges neuere statistische Material zur Vertheilungsfrage aber, treu seinem methodischen Standpuncte und seiner ja aus anderen Gründen begreiflichen Absicht, auch am Texte der Paragraphen seines berühmten Lehrbuchs nicht viel zu ändern, auch jetzt noch keine eigentlich principielle Ausführungen. Seine gelegentlichen polemischen Wendungen, auch gegen mich, sind aber eben deswegen m. E. nicht durchschlagend, denn sie treffen immer höchstens nur Consequenzen der gegnerischen Principien, nicht letztere selbst. Vergl. dagegen von Früheren schon besonders Bernhardi a. a. O. §. 14—17, sonst noch v. Mangoldt, Volkswirthschaftslehre Kap. 12 ff. und jetzt G. Cohn's Grundlegung, bes. 1. H. A. Kap. 3, 2. H. A. Kap. 3, 3. H. A. Kap. 3.

Die ältere Nationalökonomie, auch in ihren eben genannten strengwissenschaftlichen Vertretern, vollends aber in den Schriften und Artikeln der freihändlerischen Publicistik, der Männer des Laisser-faire, hat die Einkommenlehre aus dem Grunde zu einseitig aus dem Standpuncte der Production behandelt, weil sie die Production als das schlechtweg, und, logisch sowohl als wirklich, nothwendig vorangehende Moment — das prius — für die nachfolgende Vertheilung betrachtete. Daher der stete, freilich selbstverständliche practische Rath in der Arbeiterfrage: „zuerst mehr produciren, dann könnt Ihr auch mehr vertheilen" (s. u. passim im 1. und 2. Abschnitt). Natürlich ist eine vorherige grössere Production immer die conditio sine qua non für ein zu vertheilendes grösseres Gesammtproduct. Aber daraus folgt nicht, dass die Production allein die Voraussetzung der Vertheilung überhaupt und einer gewissen Art der Vertheilung ist. Vielmehr ist auch ebenso wohl umgekehrt eine bestimmte Art der Vertheilung des Volkseinkommens eine maassgebende Bedingung für eine bestimmte Art der Production und innerhalb gewisser Grenzen — z. B. weil die Arbeitslust der arbeitenden Classe einwirkt, ein mindestens ebenso wichtiges Moment, als die möglichst im Productionsinteresse zu begünstigende Spar- und Kapitalbildungstendenz der besitzenden Classen — selbst für die Höhe der gesammten Production. Production und Vertheilung des Volkseinkommens stehen also immer in Wechselwirkung und das eben muss auch die Einkommenlehre berücksichtigen. Es ist in Folge dessen

unvermeidlich, mit der Lehre vom Einkommen oder von der Vertheilung sogleich diejenige vom Bedarf oder vom Auskommen und vom Bedürfnissstand zu verbinden und principiell die Fragen zu erörtern, ob und wie weit eine Ungleichheit der individuellen Einkommen nothwendig oder zulässig ist; ob und wie weit derjenigen Gestaltung der Einkommenverhältnisse, welche sich auf einer gegebenen Basis des Rechts, besonders im System der freien Concurrenz, ergiebt, entgegen zu arbeiten ist, insbesondere durch den Staat und durch Reformen des Rechts, namentlich des Privatrechts (Eigenthum, Vertragsrecht); und demgemäss auch, welches das Ziel ist, das für die Vertheilung des Volkseinkommens erstrebt werden soll. Principielle Erörterungen hierüber führen dann nothwendig zu höheren und allgemeineren Fragen der Rechtsphilosophie und der Politik und müssen den innigen Zusammenhang der Vertheilung des Volkseinkommens mit der gesammten gesellschaftlichen Rechtsordnung über Personenstand (Freiheit und Unfreiheit) und Eigenthum, sowie den maassgebenden Einfluss der Vertheilung auf die Entwicklung der Cultur und Bildung des Volks überhaupt und seiner verschiedenen Wohlstandsclassen insbesondere darlegen. Die folgende Erörterung über die Einkommen-Vertheilung in diesem Kapitel leitet daher zugleich zu den Untersuchungen des Buchs 5 von der Organisation der Volkswirthschaft, 6 vom Staate, und der 2. Abtheilung der Grundlegung, von Volkswirthschaft und Recht hinüber und findet dort erst ihren Abschluss. Sie hat in dieser 3. Aufl. erhebliche Erweiterungen erfahren.

Wie man sieht, hängt die hier eingeschlagene Behandlungsweise auch wieder mit der Streitfrage über die Aufgaben und die Methoden der Socialökonomie zusammen. Dafür ist jetzt in dieser 3. Auflage dieser Grundlegung auf die eingehenden Erörterungen im 2. Kapitel des 1. Buchs, welche in den beiden ersten Auflagen fehlten, zu verweisen. Die richtige principielle Erörterung des Vertheilungsproblems und der Einkommenlehre vom Vertheilungsstandpuncte aus liefert zugleich wieder m. E. einen Beleg für die Nothwendigkeit und die Richtigkeit der oben in der Frage der Aufgabe und Methode erfolgten Stellungnahme.

Die Warnung vor „Ideologie", und wenn sie selbst aus dem Munde eines Mannes wie W. Roscher kommt (s. Syst. I, §. 23 ff.), darf vor solchen Untersuchungen nicht zurückschrecken (vgl. auch §. 292).

Bei principiellen Erörterungen über die richtige Vertheilung des Volkseinkommens und bei Anerkennung des Erfordernisses, wenigstens für jedes Zeitalter und Volk ein ideales Ziel der Entwicklung der Vertheilung aufzustellen, muss nur stets den möglichen und auf Grund der bisherigen Erfahrung wie der psychologischen Analyse der Triebe und Motive wahrscheinlichen Rückwirkungen auf das gesammte Volksleben und insbesondere auch auf die Bevölkerungsbewegung, die natürliche wie die in den Wanderungen sich vollziehende, thunlichst Rechnung getragen werden. Beides geschah schon in den früheren Auflagen, jetzt in dieser dritten geschieht es in letzterer Hinsicht in besonderer Bezugnahme auf das vorige Kapitel.

Die gegebenen Verhältnisse der Bevölkerung und der Bevölkerungsbewegung, des Sitten- und Culturstandes und ausserdem diejenigen des Gesammtstandes der technischen Production, des Absatzes und Bezugs der Producte und der Entwicklungen darin bilden aber auch zugleich die Bedingungen für die Gestaltung des Vertheilungsprocesses. Sie sind daher auch nach dieser Seite bei allen principiellen Erörterungen über Vertheilung des Volkseinkommens. Aufstellung eines Entwicklungsziels dafür, entsprechend zu berücksichtigen. In allen diesen Beziehungen ist Manches vom Socialismus zu lernen, aber auch vor dessen Optimismus und Hyperideologie zu warnen. Es wird nicht nothwendig sein, darauf jedesmal des Ausführlichen zurück zu kommen. Im 1. Buche und im vorigen Kapitel dieses 4. Buchs ist oftmals auf diese Zusammenhänge hingewiesen worden.

Aus der weiteren Litteratur verweise ich vornemlich auf die vorzüglichen, mehrfach schon genannten Schriften A. Lange's (s. o. S. 44), bes. die Arbeiterfrage, „Mill's Ansichten u. s. w." und die einschlagenden Abschnitte der Geschichte des Materialismus. S. ferner J. St. Mill, politische Oekonomie, Buch II und IV, und wieder besonders Rodbertus' (S. 37) genannte Arbeiten, die nur leider diese wichtigen Principienfragen immer bloss aphoristisch behandeln und nur geistvolle Streifblicke darauf werfen, sodann Schäffle, Syst. 3. Aufl., besonders §. 282 ff. (II, 378 ff.), §. 312 ff.

§. 346 ff. (eb. S. 562 ff.) u. Soc. Körper, bes. III, 284, 450, 491. Schäffle stellt ebenfalls eine ideale Forderung für die wirkliche Einkommenvertheilung auf und nennt sehr schön „die volkswirthschaftlich beste Gestaltung der Einkommenprocesse in der menschlichen Gesellschaft" diejenige „Vertheilung des gesellschaftlichen Productionsertrags, bei welcher die sittliche Gemeinschaft im Ganzen und in der Abstufung aller ihrer Gliederungen (freilich wieder wesentlich eine Folge der Vertheilung! möchte ich hinzufügen) zum höchsten Maasse der Gesittung und hiernach zum höchsten Maasse aller wahrhaft menschlichen Befriedigungen zu gelangen vermag. Kürzer: der an Vervollkommnung der Gesellschaft fruchtbarste Einkommenprocess ist das Ideal volkswirthschaftlicher Vertheilung der Güter durch die Gesammtheit aller Einkommen". S. auch G. Schmoller, Grundfragen, passim, H. Bischof, Nat. ökon. B. 3, S. 440 ff. und jetzt manchfach passim G. Cohn a. a. O., sowie Mithoff, Schönberg's Handbuch B. 1, auch Anton Menger, Recht auf den vollen Arbeitsertrag (s. o. S. 37 Note, S. 46) und überhaupt die in §. 13 u. 14 genannten Schriften. Wie übrigens doch schon vor langen Jahren einzelne Männer die Einseitigkeit der herrschenden nat.-ökon. Lehre erkannten, zeigen die Ausführungen R. v. Mohl's, bes. über die polit. Oekonomie in d. Deutschen Viert.j.schr. 1840, H. 3. S. darüber E. Meier, Tüb. Ztschr. 1878, S. 494 ff., 501 ff.

Ueber Statistik der Vertheilung des Volkseinkommens u. dgl. m. siehe oben §. 175, 184 auch 185, 186 mit Litteratur.

1. Abschnitt.

Vertheilung und Bedarf im Allgemeinen.

I. — §. 262 [94]. Bedeutung der Einkommen-Vertheilung und Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung. Erst die Vertheilung, nicht schon die Grösse des Volkseinkommens und Volksvermögens unter der Bevölkerung entscheidet darüber, in welcher ökonomischen Lage sich die Mitglieder des Volks, die Classen, Berufsstände, Familien und Individuen, namentlich die grosse Masse des Volks (die sog. unteren Classen) befinden. Bedeutende Höhe des Volksvermögens und Einkommens und zugleich eine solche Vertheilung desselben, dass auch die in ungünstigerer ökonomischer Lage befindliche Masse der Bevölkerung ihr genügendes Auskommen aus eigenem Einkommen zur vollständigen Befriedigung aller nothwendigen Bedürfnisse und zur Theilnahme an wichtigeren Culturgütern eines Zeitalters fortdauernd gesichert weiss, ist daher das zu erstrebende Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung, — wenigstens in jenen Perioden der Weltgeschichte, wo mit der Erklärung der persönlichen Freiheit aller Bewohner auch das letzte Individuum aufgehört hat, nur als Mittel für die Zwecke Anderer in Betracht zu kommen.

Das bedarf zunächst einer näheren Begründung.

II. — §. 263. Begriff der Vertheilung.

(Zusatz zur 2. Aufl. S. 137.) Es ist selbst gegenwärtig noch, nach meiner persönlichen Erfahrung mit der Presspolemik, nicht überflüssig, gegenüber den laien-

haften Missverständnissen und der spiessbürgerlichen Angst in gewissen Kreisen des Publicums, daran zu erinnern, dass „Vertheilung“ ein allgemeines Problem in jeder auf Arbeitstheilung beruhenden Volkswirthschaft ist. In diesem Sinne haben natürlich auch alle wissenschaftlichen Nationalökonomen seit den Anfängen einer Theorie der Volkswirthschaft den Ausdruck (distribuzione, distribution im Französischen und Englischen) als technischen Kunstausdruck gebraucht und von einem „Vertheilungsproblem“ gesprochen, dasselbe in ihren Systemen und Theorien behandelt, die rein individualistischen, privatwirthschaftlichen (Ricardo!) wie alle anderen. Dennoch begegnet selbst in Kreisen der „Gebildeten“ wohl hie und da ein gewisser Argwohn, als handle es sich hier um ein „theilen wollen“, wie man es thöricht genug den extremen Socialisten und Communisten nachsagt. Denn dabei missversteht man ja selbst die eigentlichen bezüglichen Ideen und Pläne dieser Richtungen ganz. Im wissenschaftlichen Socialismus handelt es sich z. B. vielmehr umgekehrt in der Hauptforderung der „Vergesellschaftung der Productionsmittel“ um eine Beseitigung der privatrechtlichen und privatwirthschaftlichen „Theilung“ dieser Productionsmittel unter zahlreiche einzelne Privateigenthümer und um eine Zusammenfügung derselben in der Einen Hand der Gesammtheit, durchaus nicht um eine „Beraubung der Reicheren“ zum Zweck der Uebertragung dieses „Raubes“ an die Aermeren, die Nicht-Besitzenden. Aber Missverständnisse und Aengstlichkeiten dieser Art zeigen, dass auch hier begriffliche und principielle Erörterungen geboten sind, was die „historische Nationalökonomie“ wieder zu sehr verkannt hat.

Dieselben dienen auch dazu, die eigentlichen Streitpuncte zwischen den verschiedenen, namentlich den principiell in Betreff der Rechtsordnung gegnerischen Richtungen deutlich heraus zu heben und eine Verhandlungsbasis zu schaffen, auf der es wenigstens möglich ist, sich gegenseitig zu verstehen, wenn man sich auch nicht vereinbart.

Für den Begriff der „Vertheilung“ ist wieder der rein-ökonomische und der geschichtlich-rechtliche Standpunct zu unterscheiden (§. 109). Jener führt zu einem allgemeinen Begriff, von dem zweiten Standpunct aus gestaltet sich dieser Begriff dann wieder nach Maassgabe der bestehenden geschichtlichen und rechtlichen Verhältnisse, welche auf die Gestaltung der Vertheilung einwirken, verschieden.

A. Allgemeiner, rein ökonomischer Begriff. „Vertheilung“ ist hier derjenige wirthschaftliche Vorgang (Process), durch welchen ein in und von einer aus verschiedenen Personen und Personenkreisen (Classen) gebildeten Arbeits- und Güterbesitz-Gemeinschaft arbeitstheilig gewonnener Gesammt-Reinertrag an die mit Arbeit oder Güterbesitz dabei betheiligten Classen und Personen als deren Einkommen gelangt.

Dieser „Reinertrag“ versteht sich hier im volkswirthschaftlichen Sinne, also nach Abzug der bloss natürlichen oder volkswirthschaftlichen Kosten, welche „genusslos verzehrt“ werden, also kein Einkommen bilden (§. 172).

Für die ganze Volkswirthschaft, wenn das „Volk“, die gesammte Bevölkerung als die Arbeits- und Güterbesitzgemeinschaft gedacht wird, ist er das Volks- oder National-einkommen (§. 176), das nationale „Gesammtproduct“ des Socialismus. Er wird gewonnen durch die vereinigte Arbeit und mit Hilfe der vereinigten sachlichen Productionsmittel — Grundstücke, Gebäude, Kapitalien — in jener Gemeinschaft. Der Zweck der Vertheilung ist, die neuen Güter an die einzelnen Personenkreise und Personen zur Ermöglichung der Bedürfnissbefriedigung der letzteren gelangen zu lassen: als „Consumtionsfonds“. Wie weit zu anderen Zwecken, das hängt mit von der Rechtsordnung ab, z. B. beim Zweck der Kapitalbildung. Bei einer die private

Kapitalbildung auch als Form der Bildung des National- oder Socialkapitals ausschliessenden Rechtsordnung und volkswirthschaftlichen Organisation, wie der socialistischen, würde der Zweck der Vertheilung sich streng auf Verwendung der erhaltenen Portion (die auch hier „Einkommen" genannt werden könnte) zu Gebrauchs- und Nutzvermögen (§. 124 ff.) beschränken. Was zur Erneuerung und zur Vermehrung des Nationalkapitals aus den neu gewonnenen Gütern bestimmt wäre, käme hier gar nicht erst „zur Vertheilung", sondern würde davon von vornherein zurückbehalten.

B. — §. 264. Historisch-rechtlicher Begriff der Vertheilung.

Hier kommen, wie schon die eben vorangehende Bemerkung ergiebt, ähnliche Momente wie bei den Fragen vom National- und Privatkapital (§. 127 ff.) und bei den Arten des Erwerbs wirthschaftlicher Güter (§. 115 ff.) in Betracht. Auf die dortigen Ausführungen kann daher hier, um Wiederholungen zu vermeiden, verwiesen werden.

Die Vertheilung gestaltet sich hier vor Allem nach der Rechtsordnung verschieden, wonach sich dann für verschiedene Rechtsordnungen und damit zusammenhängend und in Wechselbeziehung stehend — bedingend und bedingt — für verschiedene Verhältnisse der volkswirthschaftlichen Entwicklung auch der allgemeine ökonomische Begriff der Vertheilung historisch differenzirt.

Maassgebend ist hier namentlich Folgendes:

1) Ob und in welcher Weise persönliche Unfreiheit eines Theils der Arbeitskräfte oder volle persönliche Freiheit der letzteren besteht.

Bei jener nimmt der den Unfreien zur Kräfteerhaltung und Erneuerung, den unfreien Kindern zum Aufwachsen bis zur Arbeitsfähigkeit gegebene nothwendige Unterhaltsbedarf denselben Character wie das Futter u. s. w. beim Vieh an. Damit scheidet er aus dem Einkommenbegriff und aus der Vertheilung im hier besprochenen Sinne aus, daher auch aus der Zugehörigkeit zu den „Einkommen bildenden" einzelwirthschaftlichen Kosten. Er geht in die Kategorie der natürlichen, der eigentlich volkswirthschaftlichen Kosten über (§. 172), — wenn man am Rechtsbegriff der Unfreien streng festhält.

2) Welches Rechtsprincip für die Ordnung des Eigenthums an den sachlichen Productionsmitteln — insbesondere Grundstücken, Gebäuden, jeder Art Kapital — besteht, namentlich ob reines und volles Privateigenthum, ob irgend eine Art Collectiveigenthum, speciell (socialistisches) „gesellschaftliches Gemeineigenthum".

Hiernach richtet es sich, ob und welches Besitz- oder Renteneinkommen und ihm verwandtes neben reinem Arbeitseinkommen zulässig ist, also aus dem Vertheilungsprocess hervorgeht. Ferner hängt die Form der Bildung des Nationalkapitals hiermit zusammen. Ausserhalb der Privateigenthumsordnung kommt eben in der, vorhin am Schluss des letzten §. erwähnten Weise, vom „Gesammtproduct" derjenige Theil, welcher als Kapital fungiren soll, gar nicht erst zur Vertheilung. Innerhalb jener Ordnung erfolgt dagegen die Kapitalbildung erst neu aus den zur Vertheilung als Einkommen an die Einzelnen (Privaten) gelangten Quoten des Gesammtproducts.

3) Endlich ist maassgebend das im Productions- wie im Vertheilungsprocess obwaltende Regulirungsprincip und, damit

verbunden, aber nicht ganz damit zusammenfallend, die Regulirungsform. Beim Productionsprocess handelt es sich um die Art der Leitung und der ganzen Einrichtung der Production, sowie um die Folgen des Regulirungsprincips und der Regulirungsform im Vertheilungsprocess für die Verhältnisse der Production (z. B. bei den Entlohnungsformen der Arbeit). Beim Vertheilungsprocess kommt von den oben in §. 115 ff. besprochenen typischen Formen des abgeleiteten Erwerbs insbesondere die Zutheilung von Gütern durch Autoritäten oder die autoritative und die verkehrsmässige oder die durch Verträge sich vollziehende Gestaltung der Vertheilung in Betracht.

Vgl. bes. die Ausführungen in §. 115, 116.

a) Bei der erstgenannten Form wird der Antheil der mit Arbeit oder Güterbesitz an der Production und — sei es folgeweise hiervon, sei es ihrer Bedürftigkeit halber — am Productionsertrage betheiligten Personenkreise und einzelnen Personen durch eine anerkannte Autorität, welche zugleich voraussetzungsweise die Macht (Zwangsgewalt) hat, ihren Willen und ihre Entscheidung durchzusetzen, nach Art, Maass, Zeitpunct, Ort bestimmt.

Diese Autorität kann dabei möglicher Weise ganz nach ihrer Willkühr verfahren. Sie wird aber regelmässig, schon aus practischen Gründen, aus psychologischen Motiven, um sich selbst nicht zu schaden, mehr noch aus principiellen Gründen, wie Erwägungen der Gerechtigkeit, Billigkeit, des Wohlwollens, der Belohnungs- oder der Strafabsicht, nach bestimmten Grundsätzen vorgehen. Diese Grundsätze können dann aber auch hier in die Sitte übergehen und umgekehrt aus dieser hervorgehen, Bestandtheile der sittlichen Anschauungen und schliesslich der Rechtsnormen werden.

Dabei lassen sich als leitende Grundsätze für die Vertheilung wohl vornemlich drei unterscheiden. Zunächst derjenige der Bedürftigkeit und derjenige der Leistung des Empfängers in der Production, eventuell mit absichtlichen Bevorzugungen oder Benachtheiligen, um zu einem gewissen höheren Maass der Leistung anzuspornen, von einem gewissen geringeren Maass abzuschrecken oder um auf die Regelung der Bedürfnissbefriedigungen einzuwirken. Manche Modificationen nach verschiedenen Gesichtspuncten und nach Combinationen mehrerer sind dabei möglich und in der Praxis üblich, auch psychologisch, namentlich mit Rücksicht auf

die Verhältnisse der Motivation im wirthschaftlichen Handeln und Unterlassen („Sparen“, Consum-Einschränken, -Regeln) richtig. Aber auch noch ein dritter Grundsatz kann neben oder statt desjenigen der Bedürftigkeit und der Leistung und in Combination mit denselben befolgt werden: die Gewährung von Antheilen in Art und Höhe, um eine gewisse ökonomische und dadurch sociale Stellung des Empfängers, etwa zur Auszeichnung, zu ermöglichen, eventuell, und vorausetzungsweise, nicht bloss in dessen eigenem, sondern in einem allgemeinen Interesse, z. B. auch in einem öffentlichen (Verhältnisse des Besoldungswesens im öffentlichen Dienst).

Die Verhältnisse der „Vertheilung“ in primitiveren Zuständen, bei Geschlechtsverbänden u. dgl. bieten manche Belege. Ein typisches Beispiel, durch die verschiedensten Zeitalter hindurch mit den gleichen Grundzügen, liefert der Familienverband (S. 296), wo im Ganzen der Grundsatz des Bedürfnisses, aber combinirt mit und modificirt durch diejenigen der Leistung, der erforderlichen oder für wünschenswerth und berechtigt geltenden socialen und ökonomischen Stellung des Glieds, die „Vertheilung“ beherrscht. Ein anderes Beispiel ist die Regelung der Besoldung im öffentlichen Dienst (System einer Art „Socialtaxen“, daher in 1. Linie nach Leistung, aber mit Rücksicht auf Bedürfniss, Ausbildungskosten, im allgemeinen Interesse liegende sociale und ökonomische Stellung sowie mit sonstigen Gesichtspuncten der den psychischen Motiven Rechnung tragenden Lohnpolitik, vergl. meine Fin.wiss. I, 3. A., §. 152 ff.).

In einem streng socialistischen Vertheilungssystem würde es sich ebenfalls um die Wahl zwischen diesen verschiedenen Regulirungsgrundsätzen, muthmaasslich aus practischen, psychologischen Motiven, um die Combination derselben handeln. Ueber diesen heiklen und in der That auch besonders schwierigen Punct äussert sich indessen der Socialismus nicht gern deutlich. Immerhin kommt auch in den socialdemokratischen Programmen und in der Begründung und Auslegung derselben die „Vertheilungsfrage“ schon vor, wobei es sich dann namentlich um die Wahl zwischen den beiden genannten Grundsätzen, Bedürfniss und Leistung, als Vertheilungsmaassstab handelt. S. Goth. Programm (1875): (Punct I) „der Gesellschaft, d. h. allen ihren Gliedern gehört das gesammte Arbeitsproduct bei allgemeiner Arbeitspflicht, nach gleichem Recht, Jedem nach seinen vernunftgemässen Bedürfnissen“, während in dem früheren Eisenacher Programm (1869) (II, 3) „unter Abschaffung der jetzigen Productionsweise (Lohnsystem)“ genossenschaftliche Arbeit und in ihr „der volle Arbeitsertrag für jeden Arbeiter“ erstrebt wurde. Also: Princip der Leistung, aber ohne genügende Andeutung, wie diese bemessen und ob nach ihrer Verschiedenheit der Antheil des Einzelnen abgestuft werden solle. Das neueste Erfurter Programm (1891) schweigt sich über die Vertheilungsfrage aus, was an sich, zumal in Verbindung mit der Kritik, welche Marx auch an diesem Puncte des Gothaer Programms geübt hat, characteristisch ist (vgl. den schon früher genannten Brief von Marx in der „Neuen Zeit“, 1891 B. IX, 1, S. 567). Man speculirt aber über die Frage: ob Jedem nach seinen Bedürfnissen oder Jedem nach seiner Leistung ein Antheil am Ertrage zu gewähren und etwa Jedem nach seinen Fähigkeiten auch ein Antheil an der Arbeit zu übertragen sei (vgl. meine Rede über das Erfurter soc.-dem. Programm auf dem evang. soc. Congress 1892, S. 40). — Jedenfalls ergiebt sich, dass bei einem Vertheilungssystem nach dem Princip autoritativer Zutheilung immer nothwendig dieselben grundsätzlichen Streitfragen auftauchen, welche dann auch wie ein rother Faden die ganze socialistische Litteratur, soweit sie sich mit dem Vertheilungsproblem beschäftigt, durchziehen.

Auch wo irgend wie autoritativ, durch Gesetzgebung, Verwaltung in die im Ganzen vertragsmässige Regulirung der Vertheilung eingegriffen wird, tauchen übrigens dieselben Fragen auf, nach welchen Grundsätzen dieses Eingreifen erfolgen, welchen

der genannten man als Ziel ins Auge fassen, wie man zwischen ihnen combiniren soll. — Und wenn man bei dieser vertragsmässigen Regulirung den Arbeitsherrn, Arbeitgeber, Unternehmer, als eine Autorität betrachtet, welche nach dem Gesichtspunct der Zweckmässigkeit, der Billigkeit auch die Lohnverhältnisse ihrer Arbeiter im Interesse der Unternehmung, wie in demjenigen der Arbeiter selbst regeln möchte, so werden auch in einem solchen Falle jene genannten Grundsätze wieder als Zielpuncte der privaten Lohnpolitik, welche eben hier zugleich Politik der Ertragsvertheilung wird, hervortreten.

b) Die vertragsmässig sich vollziehende Vertheilung des arbeitstheilig (und „besitztheilig") gewonnenen Gesammtertrags ist die Consequenz der auf persönlicher Freiheit der Arbeitskräfte und auf der Rechtsordnung des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln beruhenden Productions- und Vertheilungsordnung. Die vornemlich in Betracht kommenden Verträge sind der Arbeitsdienstmiethe- oder Lohnvertrag, der Pacht-, Mieth-, Darlehns- (Zins-) Vertrag, und für den Bezug der in der Production bedurften, für den Absatz der von ihr gelieferten Producte, sowie für den Umsatz der empfangenen Güter, bzw. Geldbeträge in die bedurften Güter concreten Gebrauchswerths der Tausch-, in der Geldwirthschaft der Kaufvertrag. Bei diesem wird der Geldpreis der Güter (Waaren), welche für die aus dem Productionsertrag erhaltenen Antheile erworben werden, schliesslich im Effect ein wichtiges Mittelglied der Vertheilung.

Nach der geschichtlichen Rechtsordnung wechselt nun freilich das Maass der Freiheit der Vertragsschliessung, insbesondere auch, was den Inhalt der genannten für die Vertheilung maassgebendsten Verträge anlangt. Jede von Erfolg begleitete Einwirkung der Rechtsordnung auf diesen Inhalt, z. B. bei Preis-, Zins-, Lohntaxen, äussert daher auch ihren Einfluss auf die endgiltige Vertheilung des Productionsertrags. Hierbei treten dann für das „ob überhaupt", wenn dies bejaht wird, für das Richtungsziel und das Maass dieser Einwirkung die vorerwähnten grundsätzlichen Fragen hervor, wie namentlich die Geschichte des genannten Taxwesens es deutlich zeigt.

Ferner üben auch bei sonstiger Vertragsfreiheit Sitte, sittliche Anschauung, Billigkeitsgefühl und dgl. m. doch vielfach, allerdings wieder wechselnd nach Zeitaltern und Culturverhältnissen, einen grösseren oder kleineren Einfluss auf das Ergebniss des Vertragsschlusses, auf die wirkliche Bildung von Preis, Pacht-, Mieth-, Darlehnszins, Lohn aus, d. h. sie bewirken, dass diese Beträge sich anders stellen, als wenn sie rein vertragsmässig, nach der Machtstellung der Parteien und nach deren Willen, normirt würden. Auch das ist dann wieder für die endgiltige Gestaltung der Vertheilung des Productionsertrags von Bedeutung. Die betreffenden Einflüsse dürfen daher namentlich im concreten Falle bei der Behandlung der Vertheilungsfrage nicht übersehen werden. Die Art ihrer Gestaltung, die Richtung, das Maass ihres Sichgeltend-machens lässt wieder das Mitspielen von mancherlei verschiedenen Gesichtspuncten erkennen, darunter auch der vorhin besprochenen grundsätzlichen (Rücksicht auf Bedürfniss, auf sociale und ökonomische Stellung der Betheiligten, Beeinflussung der Leistung und Aehnliches).

Auch die vertragsmässige Regulirung der Vertheilung erfährt daher in der Wirklichkeit mancherlei Beeinflussungen. Voll und rein kommt sie nicht allgemein, auch in der Rechtsordnung der „freien Concurrenz" nur auf einzelnen Gebieten, zur Geltung.

Nur unter den entsprechenden Vorbehalten kann man daher für unsere modernen, auf dem Princip der Vertragsfreiheit im Wesentlichen beruhenden Volkswirthschaften den hier zutreffenden „historisch-rechtlichen" Begriff der Vertheilung formuliren. Er würde hiernach folgendermaassen lauten:

„Vertheilung" in unseren Verhältnissen der Rechtsordnung und Organisation ist derjenige wirthschaftliche Vorgang (Process), durch welchen der in einer wesentlich nur vertragsmässig verbundenen Arbeits- und Güterbesitz-Gemeinschaft arbeitstheilig gewonnene Gesammtreinertrag an die mit Arbeit oder Güterbesitz dabei betheiligten Classen und Personen im Wesentlichen vertragsmässig als deren Einkommen gelangt.

Auch hier handelt es sich, wie bei dem rein-ökonomischen Begriff der Vertheilung (S. 670) um den Reinertrag im volkswirthschaftlichen Sinne, sowohl im einzelnen Productionsbetriebe (Unternehmung) als in der ganzen Volkswirthschaft („Volkseinkommen"). Die vertragsmässig verbundene Gemeinschaft wird durch die Lohnarbeiter, Gehilfen, Beamten aller Art, als persönlich Freie, durch die Leiter der Production und die Rechtsinhaber (Privateigenthümer) der sachlichen Productionsmittel gebildet. Durch den Zusammentritt dieser Personenkreise und Personen nebst ihren Productionsmitteln entsteht eben ausser der Arbeits- auch eine Besitzgemeinschaft zu Zwecken der Production. Der so gewonnene Gesammtertrag ist dann wieder vertragsmässig zu vertheilen. In den bezüglichen Verträgen liegt also eigentlich zweierlei als „Wille der Parteien" anerkannt: einmal das vertragsmässige Zusammenwirken mit Arbeit und Productionsmitteln, sodann das vertragsmässige Theilen des Ertrags.

III. — §. 265. Die methodischen Voraussetzungen einer principiellen Erörterung des Vertheilungsproblems. Nur unter bestimmten Voraussetzungen lässt sich überhaupt an eine derartige Erörterung gehen. Für das vorliegende Problem kann man vier solcher Voraussetzungen oder richtiger Reihen von Voraussetzungen aufstellen, in Bezug auf die Bevölkerung, die Technik, die Rechtsordnung, auf gewisse gesellschaftliche Glaubenssätze (Axiome).

1. In Betreff der Bevölkerung muss eine gegebene Grösse, Gliederung (natürliche, Geschlechts-, Alters-, sociale nach den oben in §. 245—247 besprochenen drei Unterscheidungsmomenten) und eine gegebene natürliche und Wanderungsbewegung, daraus hervorgehend eine gegebene Aenderung der Zahl und der Gliederung der Bevölkerung zuvörderst angenommen werden. Hiervon hängt die Gestaltung und Bewegung des „Divisors" in dem Vertheilungsproblem ab.

Für alles auf die Bevölkerung Bezügliche ist hier jetzt nur auf das vorausgehende Kapitel dieses 4. Buchs zu verweisen.

2. Auch der Stand der Productionstechnik (einschliesslich der Technik des Communications- und Transportwesens), die Be-

dingungen und das Maass des Fortschritts darin, sind als gegebene Verhältnisse anzunehmen. Davon hängt wesentlich mit die Gestaltung und Bewegung des „Dividendus“ in dem Vertheilungsproblem ab.

Auch dafür ist mit auf das vorige Kapitel zu verweisen, ausserdem auf die Lehre von der Production in der „Theoretischen“ Volkswirthschaftslehre und auf die „Practische“ Volkswirthschaftslehre.

3. Ebenso ist die Rechtsordnung der Volkswirthschaft und deren Weiterentwicklung in bestimmter Richtung als etwas Gegebenes anzunehmen. Daher namentlich die Rechtsordnung für persönliche Unfreiheit, Freiheit, die Eigenthumsordnung für die sachlichen Productionsmittel. In unseren Volkswirthschaften ist mithin die Voraussetzung: volle persönliche Freiheit, auch der unteren Classen, Ausschluss jeder Art rechtlicher persönlicher Unfreiheit, Institution des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln, im Wesentlichen Vertragsfreiheit, namentlich was den Inhalt der Verträge anlangt, daher auch vorwiegende privatwirthschaftliche Organisation der Volkswirthschaft. Die ganze Einrichtung mit der auch ökonomisch so wichtigen Rechtsfolge der Uebertragung der Leitung der Production an die Privateigenthümer der Productionsmittel, der Erlangung des Privateigenthums an den neuen Producten seitens desselben und des Bezugs von Renten- oder Besitzeinkommen durch sie.

Dafür ist auf die folgenden Bücher 5 und 6 und auf die 2. Abtheilung der Grundlegung von Volkswirthschaft und Recht, namentlich Vermögensrecht zu verweisen.

4. Endlich ist aber eine vierte Reihe von Voraussetzungen hier zu machen, deren Mitspielen in allen practischen Verhältnissen der Vertheilung und in jeder theoretischen Erörterung des Vertheilungsproblems nicht immer genügend erkannt wird und doch durchaus beachtet werden muss.

In jeder Entwicklungsstufe der Volkswirthschaft, der Gesellschaft und Cultur sind gewisse „Annahmen“ verbreitet über das, was in Bezug auf die wirthschaftliche Rechtsordnung, die Organisation, die Vertheilung des Productionsertrags, damit zusammenhängend die socialökonomische Classenschichtung der Gesellschaft nothwendig, richtig, zweckmässig, gerecht und billig sei, daher bestehen müsse und solle, zu erhalten, in der und der Weise zu entwickeln gesucht werden müsse und solle.

Auf Grund regelmässig der Gewöhnung an das geschichtlich Ueberkommene und Bestehende bilden sich solche Annahmen, werden durch Vernunftgründe, welche der Wille sich zurechtlegt, unterstützt, gelten dadurch wohl auch für dauernd und unbedingt richtig, so sehr jede geschichtliche Auffassung das widerlegt, werden auch psycho-

logisch, mit Rücksicht auf die menschliche Motivation, zu begründen gesucht und gern als durch das Gesammtinteresse gefordert angesehen. Aber bei genauerer und unbefangenerer Prüfung, bei Berücksichtigung des notorischen geschichtlichen Wandels der Anschauungen in Bezug auf diese Annahmen, muss man doch zugestehen: rein rational sind dieselben nicht zu begründen. Sie haben weit mehr die Natur von nicht rein vernunftgemäss und erfahrungsmässig zu begründenden Glaubenssätzen, welche ein Product der gesellschaftlichen Gesammtentwicklung sind. Sie gelten alsdann aber bei ihrer Benutzung in Theorie und Praxis als selbstverständliche Axiome, die man gar nicht erst zu beweisen hat und doch zum Ausgangspunct namentlich für alle Erörterungen hinsichtlich des „Sein-sollens" der Dinge macht. Diese Dinge sollen eben so sein, wie es diesen Annahmen entspricht. Die letzteren erlangen auf diese Weise eine ungeheuere Bedeutung und dennoch sind sie, wissenschaftlich gesprochen, Vorurtheile, Ergebnisse unvollkommener Inductionsschlüsse, verallgemeinerter Deductionen und petitiones principii, Annahmen des erfolgten Beweises für das erst zu Beweisende, freilich mit Vernunftgründen meist nicht ausreichend Beweisbare.

Das gilt von den grossen rechtlichen Grundfragen, welche sich auf das Ob und Wie der persönlichen Unfreiheit und Freiheit, der Eigenthumsordnung, ob und wie Privat-, ob und wie Gemeineigenthum, auch an den sachlichen Productionsmitteln, auf das Ob und Wie und Wie weit der Vertragsfreiheit, auf dasjenige der Classenschichtung, der Berufsfreiheit, der Differenz der individuellen, familienweisen, standesweisen ökonomischen und socialen Stellung beziehen. Das gilt auch weiter von den Annahmen bezüglich dessen, was — auch im Gesammtinteresse — nothwendig, richtig, zweckmässig, gerecht und billig sei hinsichtlich der materiellen Lage, namentlich des davon abhängigen Minimalmaasses der Bedürfnissbefriedigung, hinsichtlich des Bildungsantheils, der politischen Rechte der unteren Classen.

Es gilt, nebenbei bemerkt, ähnlich auf dem rein-politischen Gebiete, in Betreff der Staatsformen (Wurzeln der Monarchie, der Republik im „Glauben"), der ständischen Gliederung (Aristokratie, Adel) u. s. w.

Alle die bezüglichen Annahmen sind etwas erfahrungsgemäss mehr oder weniger zeitlich und örtlich-historisch Veränderliches. Sie gelten aber für eine gegebene Zeit und einen gegebenen Ort (Land u. s. w.) dennoch für solche selbstverständliche feste Axiome, welche Richtschnur und Maass des Seinsollens liefern — bis sie in der geschichtlichen Fortentwicklung der Kritik erliegen, um anderen „Glaubenssätzen" ähnlichen Charakters Platz zu machen. Bis dahin aber beherrschen sie die öffentliche Meinung und üben dadurch ihren Einfluss aus. So auch auf dem hier erörterten Gebiete des Vertheilungsproblems. Nur, indem allmählig dann der „Glaube" an die Nothwendigkeit und Richtigkeit der alten Axiome wankt, ein vielleicht sogar entgegengesetzter sich verbreitet, die Gemüther, die Gewissen zu beherrschen be-

ginnt, das „gesellschaftliche Gewissen“ die Dinge anders auffasst, kommen dann auch andere „Glaubenssätze“ zur Geltung, schliesslich zum Siege, die nunmehr dem Sein-sollen in Gesellschaft, Volkswirthschaft, Politik, Cultur Richtung und Maass ertheilen und sich dann auch für die veränderte Auffassung unseres Vertheilungsproblems von Bedeutung erweisen.

Uns, d. h. den heutigen Culturvölkern der europäischen Gesittung gilt die persönliche Freiheit der ganzen Bevölkerung als Axiom. Zugleich glauben wir aus dem Princip derselben möglichst weitgehende („individualistische“) Folgerungen ziehen zu sollen, so in Betreff der Vertragsfreiheit. Noch gilt uns aber überwiegend die sociale Klassenschichtung als etwas unter menschlichen Verhältnissen und auch unter unseren heute bestehenden technischen und ökonomischen Lebensbedingungen Natürliches, Gebotenes und vom Gesammtinteresse Gefordertes, daher auch die ökonomischen und wirthschaftsrechtlichen Voraussetzungen dafür, das Privateigenthum an den sachlichen Productionsmitteln, die Ungleichheit von Einkommen und Vermögen, das Erbrecht. Aber die socialistische Lehre beginnt an diesem Axiom von der Natürlichkeit, Nothwendigkeit und dem Nutzen dieser Classenschichtung zu rütteln. Ob mit durchschlagendem allgemeinen Erfolg, das steht freilich noch dahin.

Die Hebung der unteren Classen in jeder Hinsicht ist aber bereits ein Glaubenssatz der modernen Culturvölker geworden, und das „gesellschaftliche Gewissen“ sucht die in ihm enthaltenen Forderungen durchzuführen, indem es den Verstand anregt, auf den verschiedensten Gebieten die Mittel zur Erreichung des Ziels zu erforschen: Verminderung der Arbeitslast, Beschränkung der Arbeitszeit, Schutz gegen Arbeitsgefahren (Arbeiterschutzwesen): bessere Sicherung des Erwerbs, Sicherung von Einkommen in abnormen Zeiten (Krankheit, Invalidität, Alter, Arbeiterversicherungswesen); Begünstigung von Lohnerhöhungen (Gewährung des Coalitionsrechts, der Bildung von Gewerkvereinen); Verbesserung der Gesundheitsverhältnisse (Wohnungswesen, Krankheitsbekämpfung, präventiv und repressiv); Verbreitung von Elementarbildung und unentgeltliche oder wohlfeile Gewährung der Mittel dafür (freie Volksschule); Sicherung dieser Bildungsverbreitung im Interesse der Betheiligten wie im Gesammtinteresse (Princip der Schulpflicht); Gewährung politischer Wahlrechte auch an die unteren Klassen, um ihnen die Ausübung eines Einflusses, die Geltendmachung ihrer Interessen in der Gesetzgebung und Verwaltung zu ermöglichen; Gestaltung des Finanz- und Steuerwesens, der Zwecke und Arten der Ausgaben, der Arten der Einnahmen, der Einrichtung der Steuern, z. B. durch stärkere Belastung der Besitzenden, der höheres Einkommen Beziehenden, nach Interessen der unteren Stände; mehr und mehr auch schon Aenderung der gesellschaftlichen, wirthschaftlichen und politischen Stellung der Frau: Das und Aehnliches sind Postulate, welche in unserer Zeit zu jenen gesellschaftlichen Glaubenssätzen und Axiomen gehören, die immer mehr als „selbstverständlich“ gelten.

Die Verwirklichung dieser Forderungen reagirt aber unmittelbar und mittelbar auf die Vertheilung des Ertrags selbst. Ja, ökonomisch gesprochen, jene Maassregeln sind eben nur Mittel, um die Vertheilung des Volkseinkommens für die unteren Classen günstiger zu gestalten. Ob das ein durchaus richtiges Ziel, ob diese Mittel die richtigen, ob sie vom erwarteten Erfolg begleitet seien, das steht hier jetzt nicht zur Frage. Genug, die zu Grunde liegenden „Annahmen“ bestehen eben.

In einer mittelalterlich ständischen Gesellschaft, mit ihren privilegirten Ständen, den geschlossenen Rechtssphären derselben war das völlig anders. Absichtlich sollte der Adel durch seinen grösseren Grundbesitz, seine Besitzvorrechte eine höhere Stellung einnehmen als der Bauer, der Städter. Allgemein erschien der Unterschied der Stände, der Berufe, der Einkommen- und Vermögensverhältnisse, von „Reich und Arm“, als eine natürliche oder, was nach den Anschauungen der Zeit dasselbe bedeutet, als eine göttliche Ordnung, die im Volksbewusstsein wurzelte. Die auf solchen Anschauungen beruhende Vertheilungsordnung war eine aristokratische, wie die heutige in unserem demokratischen und socialistischen Zeitalter nach dessen Anschauungen eine demokratische zu werden strebt. Mit dieser stehen die aus den früheren geschichtlichen Rechtsordnungen herrührenden Reste der aristokratischen —

wie z. Th. noch im ländlichen Grundbesitz — und die aus dem System der freien Concurrenz entsprungene neue plutokratische Vertheilungsordnung dem inneren Wesen nach in Widerspruch.

Gewiss ist es nun für die Wissenschaft und für eine wirklich rationelle Praxis geboten, bei Erörterungen über das Vertheilungsproblem und bei Maassregeln zu einer Lösung desselben solche „gesellschaftliche Glaubenssätze" nicht unbesehen als unbedingt richtig und maassgebend anzuerkennen. Aber jedenfalls müssen beide stets mit solchen Sätzen rechnen und sie ebenso, wie die drei anderen Reihen von Voraussetzungen, bei der theoretischen und practischen Behandlung des Vertheilungsproblems berücksichtigen.

IV. — §. 266. Ziele der volkswirthschaftlichen Entwicklung für unsere Culturperiode. Auf Grund des Vorausgehenden lässt sich nun auch in Anknüpfung an die vorläufigen Bemerkungen in §. 262 näher bestimmen, welche Ziele der volkswirthschaftlichen Entwicklung bei uns heute aufzustellen sind.

A. Für das Productionsproblem. Entsprechend der bereits erreichten hohen Entwicklung und dem starken weiteren Fortschritt der modernen Productionstechnik auf naturwissenschaftlicher Grundlage, der erreichten und weiter fortschreitenden Entwicklung der Arbeitsfähigkeit der Bevölkerung, dem vorhandenen und weiteren Wachsthums fähigen Kapitalreichthum ist eine Einrichtung der Production zu erstreben, welche ein immer grösseres und aus immer passenderen und mit geringeren Kosten gewonnenen Gütern bestehendes Volkseinkommen beschafft.

Passendere Güter, d. h. solche, welche unmittelbar für den nothwendigen und berechtigten Volksbedarf geeigneter oder, welche sicher und vortheilhaft in die erforderlichen Güter umzusetzen sind. Mit geringeren Kosten gewonnene Güter, d. h. mit immer kleineren natürlichen Productionskosten erlangte oder m. a. W. eine mit minimalen natürlichen Kosten maximale Nutzeffecte schaffende Production ist das Ziel. (Schäffle.)

Das setzt immer zugleich eine entsprechende Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft voraus: wie schon oben bemerkt, die Probleme des 5. u. 6. Buchs und der 2. Abtheilung der Grundlegung, der Productionslehre in der „Theoretischen" und bezüglicher Abschnitte in der „Practischen" Nationalökonomie, besonders der Agrar-, Gewerbe-, Handelslehre.

B. Für das Vertheilungsproblem. Auf Grund der wesentlich der modernen Technik und der gesammten Culturentwicklung der Bevölkerung zu verdankenden heutigen und danach auch eines weiteren Fortschritts fähigen Productivität der nationalen Arbeit und unter der erforderlichen Rücksichtnahme auf die für unsere Zeit mehr und mehr maassgebend gewordenen „gesellschaft-

lichen Axiome“ hinsichtlich des Sein-sollens der Vertheilung lassen sich folgende Forderungen aufstellen.

Ob und wie weit dieselben sich verwirklichen lassen, hängt aber stets mit von der Bevölkerungsgrösse und Gliederung und von Art, Richtung und Maass der Veränderungen darin ab. Ferner, soweit die geschichtlich überkommene und zu Recht bestehende Rechtsordnung der Volkswirthschaft, namentlich für die sachlichen Productionsmittel, und die Grund- und Kapitalbesitzvertheilung hier etwa hemmend einwirken, kommt auch in Betracht, ob und wie weit hierin überhaupt Aenderungen möglich und nicht etwa auch dem allgemeinen Productionsinteresse der Volkswirthschaft und dem wahren Culturinteresse der Volksgesammtheit schädlich sind. Nur vorbehaltlich der Beschränkungen, welche sich aus diesen Sätzen ergeben, sind daher die folgenden Forderungen berechtigt und als Zielpuncte für die Vertheilung aufzustellen:

Erreichung auch für die Masse der Bevölkerung, die sogen. unteren Classen, eines genügenden Auskommens aus eigenem Einkommen zur Befriedigung der nothwendigen Existenzbedürfnisse nach Art und Umfang der erreichten Lebenshaltung des Volks (s. §. 268) und zur wachsenden Theilnahme an wichtigeren Culturgütern des Zeitalters. M. a. W. zur Erreichung einer „menschenwürdigen Existenz“, wie sie den Anschauungen des Zeitalters auch in Betreff des der Masse der Bevölkerung angemessenen Maasses der Bedürfnissbefriedigung entspricht.

Die Billigung des Ziels schliesst aber auch die Billigung derjenigen Mittel und Wege zur Erreichung dieses Ziels ein, welche sich als unumgänglich erweisen. Wenn daher auch an der Organisation und Rechtsordnung unserer Volkswirthschaft und an der vertragsmässigen Regulirung der Vertheilung als Regel festgehalten wird, daher auch an derjenigen Einkommenbildung der Classen und Einzelnen, nach Art und Höhe des Einkommens, welche aus diesen Verhältnissen hervorgeht, so muss doch principiell die Berechtigung zugestanden werden, in diese Vertheilung und Einkommenbildung regulirend einzugreifen, soweit dies nothwendig und nach obigen beiden Vorbehalten zulässig ist, um das aufgestellte Ziel zu erreichen. D. h. wie sich zeigen wird, es sind im Princip directe und indirecte Zuwendungen aus dem Volkseinkommen zu billigen, ja zu fordern, im Effect daher freilich auf Kosten derjenigen Theile dieses Einkommens, welche durch die vertragsmässige Vertheilung des Productionsertrags den besitzenden

Classen und den Beziehern über-durchschnittlichen Einkommens zugefallen sind. Welche Folgerungen das für die Gestaltung der Rechtsordnung mit sich bringt, wird später zu erörtern sein (§. 271 ff.).

V. — §. 267 [95]. Das Auskommen. Ein relativer Begriff: Es bezeichnet, auf die Einzelwirthschaft oder besser nur auf diejenige physischer Personen, auf die Individual- und Familienwirthschaft des Menschen angewendet, — übrigens auch auf die ganze Volkswirthschaft, als Inbegriff vornemlich dieser letzteren Wirthschaften, anwendbar, — das Gleichgewicht zwischen dem aus den Bedürfnissen hervorgehenden Bedarf an wirthschaftlichen Gütern und dem Einkommen, sowohl dem aus der vertragsmässigen Regulirung der Vertheilung hervorgegangenen, danach selbst „erworbenen", als dem etwa in der angedeuteten Weise durch Zuwendungen ergänzten, ohne dass ein Rückgriff auf das aus früheren Wirthschaftsperioden herrührende Vermögen stattfinden muss.

Nach dem verschiedenen Umfang der Bedürfnisse wird daher auch bei gleicher Grösse des Einkommens bald Auskommen vorhanden sein, bald nicht, und ebenso bei gleichem Umfang der Bedürfnisse die Höhe des Einkommens darüber entscheiden, ob Auskommen besteht. Jedenfalls muss aber in jeder Wirthschaft das Auskommen erstrebt werden. Demnach kann weder in der Einzel- noch in der Volkswirthschaft regelmässig das fehlende Gleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und dem Einkommen mit durch Verbrauch des Vermögens oder Kapitals zur Befriedigung der Bedürfnisse hergestellt werden. Denn bei der steten Erneuerung der Bedürfnisse würde immer von Neuem auf das Vermögen oder Kapital zurückgegriffen, dies also allmählig aufgezehrt werden müssen. Es fehlte dann die nothwendige Nachhaltigkeit der Quelle, aus welcher die Befriedigung der Bedürfnisse erfolgt. Diese Nachhaltigkeit besitzt nur das Einkommen. Deshalb ist auch in der Volkswirthschaft zunächst auf ein zum Auskommen genügendes Einkommen aller Einzelwirthschaften physischer Personen und auf ein dazu ausreichendes Volkseinkommen hin zu streben, erst in zweiter Linie auf dauernde Vermehrung des Vermögens jener Wirthschaften und auf ein grosses Volksvermögen.

Nach den früheren Begriffsbestimmungen (§. 124) gehört jede momentan vorhandene, aus dem Einkommen fliessende Gütermenge zum Vermögen. Davon kann aber der dauernd bleibende, daher zur nachhaltigen Vermehrung aus dem Einkommen dienende Betrag unterschieden werden, der hier gemeint ist: im Wesentlichen das Nutzvermögen und das Kapital.

VI. — §. 268 [96]. Bedürfnissstand und Classification der Bedürfnisse. Die Höhe des Einkommens, welche zum Auskommen eines Menschen oder einer Familie und dann wieder des ganzen Volks erforderlich ist, ist eine relative Grösse, abhängig vom jedesmaligen Bedürfnissstande oder Bedarf. Letzterer ist im Einzelnen selbstverständlich mannigfach verschieden. Für die volkswirthschaftliche Würdigung des Bedürfnissstands kommt folgende Classification der Bedürfnisse in Betracht.

S. schon oben §. 24 in Kürze. Rau, §. 75, unterscheidet allgemein menschliche, volksthümliche, gesellschaftliche, individuelle Bedürfnisse, Roscher, §. 1, Natur-,

Anstands-, Luxusbedürfnisse. Sehr eingehende Untersuchung bei Hermann, Abh. II, S. 80 ff. Vgl. auch Schäffle, Syst. I, 99 ff., Menger, I, 35 ff., Samter, Soc.lehre Buch 1. — Ueber die wichtige, apart zu behandelnde Gattung der Gemeinbedürfnisse s. u. B. 5. Ueber die für die volkswirthschaftliche Frage vom Auskommen und Bedarf wichtige Haushaltstatistik s. o. §. 174 S. 409.

1) Bedürfnisse, deren Befriedigung zum Bestehen des Menschen nothwendig ist: Existenzbedürfnisse.

Insbesondere materielle, nemlich Nahrung, Wohnung, Kleidung, künstliche äussere Erwärmung und Beleuchtung, Gesundheitsfürsorge, ferner immaterielle, namentlich das für das Zusammenleben der Menschen und für jeden Verkehr nothwendige erste Gemeinbedürfniss einer gewissen socialen Ordnung und eines gewissen Rechtsschutzes.

Hinsichtlich der Befriedigung dieser Bedürfnisse ist zu unterscheiden:

a) der absolut unumgängliche Umfang, in welchem die Befriedigung erfolgen muss: Existenzbedürfnisse ersten Grads.

Dieser Umfang hängt bei den materiellen Existenzbedürfnissen von der Natur des Menschen selbst (Minimalbedürfniss an Nahrung, an Mitteln der Wärmebildung und Wärmeerhaltung im Körper, zur Krafterhaltung, Krafterneuerung, Körperausbildung bei Kindern u. s. w.) und von der äusseren Natur des Landes, in welchem der Mensch lebt (Klima u. s. w.) ab.

Für die Gesellschaft kommt auch der absolut nothwendige Aufwand zur Auferziehung, bzw. schon zur physischen Gewinnung einer neuen Generation hiermit in Betracht (entsprechende Ernährung und Pflege der Schwangeren, Säugenden, der Kinder bis zur vollen Arbeitsfähigkeit), ferner der absolut nothwendige Aufwand zur Erhaltung der Kranken, Alten, Schwachen u. s. w., nach den sittlichen Anschauungen und der Rechtsordnung des Zeitalters.

Nach den Untersuchungen des englischen Arztes Dr. Smith muss die tägliche Nahrung eines Durchschnitts-Weibes in England 3900 Gran Kohlenstoff und 180 Gran Stickstoff, diejenige eines Durchschnitts-Mannes daselbst bez. 4300 und 200 Gran mindestens enthalten, um Hungerkrankheiten zu vermeiden, d. h. für das Weib so viel Nahrungstoff als in 2 Pfund gutem Weizenbrot enthalten sind, für den Mann $^1/_9$ mehr. Nach Marx, Kapital I, 642, wo weitere, z. Th. erschreckende Thatsachen über mangelhafte Ernährung englischer Arbeiter in der Zeit der Baumwollnoth 1862 bis 1863. Ausführliche Auszüge aus Marx bei Schäffle, Syst. II, 422 ff. Siehe auch Lange, Arbeiterfr. Kap. 4. — Nach E. Wolff, landwirthsch. Fütterungslehre und Theorie der menschlichen Ernähr., Stuttg. 1861, S. 297, citirt in Graf z. Lippe-Weissenfeld, ration. Ernähr. d. Volks, Leipz. 1866, braucht ein erwachsener Mann mit einem Körpergewicht von 140 Pfd. bei mittlerem körperlichen und geistigen Kraftaufwand zur für fortdauernde Gesundheit erforderlichen Ernährung täglich in Grammen Kohlenstoff 331, Stickstoff 18.75, Proteïnstoff 120, Stärkemehl-Aequivalent excl. Fett 540, Fettstoffe 35, Mineralstoffe 16, Phosphorsäure 3.5. Weiteres Detail in der Schrift von Lippe. S. auch G. Jäger, die menschliche Arbeitskraft (B. 26 u. 27 d. „Naturkräfte", naturwiss. Volksbiblioth.), München 1878. Ueber Speise und Trank daselbst S. 130. Nach den hier mitgetheilten Untersuchungen von Voit braucht ein erwachsener arbeitender Mensch täglich 118 Gramm trockenen Eiweisses und daneben 265 Gramm Kohlenstoff in Form von Fetten oder Kohlenhydraten zur Nahrung. In welchen Arten und Mengen einzelner gebräuchlicher Nahrungsmittel dieser Bedarf an Nährstoffen enthalten ist, ebenda S. 131. — Einfluss des Klimas übrigens bekanntlich nicht nur auf das Kleidungs-, Wohnungs-, sondern auch auf Grösse und Art des Nahrungsbedürfnisses — Vergl. auch Engel, Preis der Arbeit, Berlin 1866, besonders über die natürlichen Selbstkosten der Arbeit und derselbe, der Preis der Arbeit bei den deutschen Eisenbahnen, Zeitschr. d. K. Preuss. Statist. Büreaus 1874 (XIV.), 93 ff.

b) Der von Sitte und Gewohnheit, von der „Lebenshaltung", vom „Lebensmaassstab" des Volks und der verschiedenen Bevölkerungskreise (Classen) abhängige Umfang der Bedürfnissbefriedigung: Existenzbedürfnisse zweiten Grads.

Standard of life der Engländer, von Lange u. A. m. „Lebenshaltung" verdeutscht: Lebensmaassstab scheint mir ebenso treffend und im Deutschen recht wohl zulässig. Eine räumlich und zeitlich oder geschichtlich ebenfalls sehr wechselnde Grösse. Für jede Zeit und jedes Land ist jedoch nach einem gewissen billigen Ermessen und Tactgefühl ein Umfang der Befriedigung der materiellen Bedürfnisse wohl festzustellen, welcher auch für die ungünstig situirten Familien und für die Masse des Volks als relativ unentbehrlich bezeichnet werden muss und welcher daher vom Einkommen auskömmlich gedeckt werden sollte.

Die materiellen Bedürfnisse sind streng genommen quantitativ für den einzelnen Menschen beschränkt, dagegen qualitativ einer um so grösseren Steigerung und Verfeinerung fähig. Hier berührt sich die Frage mit der des Luxus S. Rau, über Luxus, 1817, bes. Roscher, über Luxus, Arch. d. polit. Oekon. 1843 (Ans. d. Volkswirthsch., 3. A. 1878, I, 103), Syst. I, §. 225 ff., v. Mangoldt, über Luxus im Staatswörterbuch, Lexis, Abh. volkswirthsch. Consumtion in Schönberg's Handbuch Bd. 1. Die Entwicklung des Luxus wird bei den begüterten Classen durch eine grosse Ungleichheit der Vertheilung des Volkseinkommens und Volksvermögens leicht übermässig entwickelt. Es ist dem gegenüber, wie überhaupt der obwaltenden Tendenz der Vermehrung, Vervielfältigung und Verfeinerung aller Bedürfnisse gegenüber, zu betonen, dass der Bedürfnissstand und seine Entwicklung nicht das Product reiner Naturtriebe sind, sondern stets unter einem sittlichen Urtheil stehen und stehen sollen (§. 23). Eine richtige sittliche Beschränkung der Bedürfnisse kann und muss daher häufig grade bei den Vermögenden in Frage kommen.

2) Bedürfnisse, deren Befriedigung einmal zur Erhöhung des feineren Lebensgenusses materieller wie immaterieller Art (z. B. privater Kunstluxus), sodann zur weiteren Entwicklung des Menschen, insbesondere der geistigen Seite seines Wesens, dient: Culturbedürfnisse, zu welchen auch die meisten aus dem menschlichen Zusammenleben hervorgehenden Gemeinbedürfnisse (Buch 5) gehören.

Eine ganz feste Grenze zwischen den Bedürfnissen bloss feineren Lebensgenusses und wahren Culturbedürfnissen ist nicht zu ziehen. Die letzteren folgen zwar auch aus dem Wesen des Menschen, aber ein bestimmtes natürliches Minimalmaass und ein richtiges, vom sittlichen Urtheil angegebenes Maximalmaass, wie im Ganzen bei den materiellen Bedürfnissen, lässt sich weder für den Einzelnen noch für ein Volk feststellen. Der Bedürfnissstand ist hier durchaus ein Product der Geschichte, zeitlich und räumlich daher völlig verschieden. Die höhere und feinere Ausbildung, zugleich aber eine vor der Kritik des Gewissens und der Vernunft standhaltende Gestaltung dieses Bedürfnissstands darf als Ziel der menschlichen Entwicklung betrachtet werden. Das ist freilich auch nur wieder einer jener „Glaubenssätze" in unserer Geschichtsepoche (§. 265). Auffassungen, in welchen der Werth des äusseren und des rein intellectuellen Lebens tiefer gestellt werden, führen zu anderen Schlüssen, beruhen aber allerdings auch ihrerseits nur wieder auf „Glaubenssätzen". So Diogenes'sche Bedürfnisslosigkeit, christliche Armuth, puritanische Lebensweise als Ziel. Nach der allgemeinen geschichtlichen Erfahrung erscheint gleichwohl ein endgiltiger Ruhepunct im Bedürfnissstande wenigstens bei „Entwicklungs-", d. h. eben bei Culturvölkern nicht vorhanden.

2. Abschnitt.

Regelung der Vertheilung.

I. — §. 269. Volkswirthschaftliche Würdigung des Bedürfnissstands und demgemässe Forderungen für die Vertheilung des Volkseinkommens im Allgemeinen.

Vgl. in der 2. Aufl. §. 97 ff. Formell und zum Theil auch sachlich sind diese Ausführungen hier in der 3. Aufl. wesentlich verändert worden, wenn sie auch auf demselben principiellen Boden stehen.

Unter Berücksichtigung dessen, was nach der Grösse und Gliederung der Bevölkerung und der Vermehrungsrate der letzteren sowie nach der Grösse und Vermehrung des Volkseinkommens und dem Stande der Productionstechnik überhaupt in Betreff der Befriedigung der wirthschaftlichen Bedürfnisse in einem Volke zu gegebener Zeit als erreichbar erscheint, gilt es nun, einen gegebenen Bedürfnissstand eines Volks und seiner Classen hinsichtlich seiner Ausreichendheit und seiner sittlichen Berechtigung zu prüfen.

Findet sich hierbei, dass dieser Bedürfnissstand und das für die Deckung der ihm entspringenden Bedürfnisse verfügbare Einkommen bei gewissen Classen, Personenkreisen und einzelnen Personen zu niedrig ist, niedriger als Volkszahl und Höhe des Volkseinkommens es bedingen, so taucht die Frage auf, ob nunmehr auf eine Aenderung der Vertheilung des Volkseinkommens zur Abstellung dieser Lage hingestrebt werden soll und darf.

Das setzt das Anerkenntniss voraus, dass jene Classen und Personen berechtigte und anderen Rücksichten vorgehende Ansprüche haben, ihr Einkommen direct und indirect aus anderen Theilen des Volkseinkommens, wenn auch auf Kosten der Bezieher dieser andern Theile, ergänzt zu erhalten, um ihren Bedürfnissstand erhöhen zu können und doch ihr Auskommen nicht zu verlieren. Um diesen Ansprüchen aber Richtung, Maass und Grenze zu geben, muss zunächst nothwendig wieder ein idealer classenweiser Bedürfnissstand aufgesucht und dieser zum Maassstab genommen werden. Dadurch wird dann auch Richtung, Maass und Grenze für die zu erzielende Aenderung der Vertheilung des Volkseinkommens wenigstens nach der einen Seite bestimmt.

Was in dieser Hinsicht nun der berechtigte und richtige ideale Bedürfnissstand einzelner Classen sei, wird im Einzelnen sehr verschieden beantwortet werden und überhaupt niemals ganz ohne

subjective Willkühr. Aber in gegebener Zeit und durch den Vergleich des Bedürfnissstandes der verschiedenen Classen, namentlich der reicheren und ärmeren, bildet sich doch, bei Culturvölkern wenigstens, eine gewisse gemeinsame Ansicht über das Wesentliche.

Freilich, soweit es sich namentlich um Theilnahme an Culturgütern handelt, auf Grund jener „Glaubenssätze" hinsichtlich des Richtigen und Nothwendigen. Aber das genügt hier auch. Die Berechtigung gewisser Forderungen wird danach allmälig in der öffentlichen Meinung anerkannt, und so setzen sich dann diese Forderungen durch diese nach und nach durch, in der Sitte und, soweit diese betheiligt, ist in der Rechtsordnung. In der Praxis des Staats liegt dasselbe Problem in der Regelung der Besoldungen vor und wird hier ähnlich gelöst: man normirt die Besoldungen auch ausserhalb des Concurrenzsystems, mit nach idealen Bedürfnissständen, welche man für die verschiedenen Beamtenclassen stufenweise aufstellt.

Für unsere Zeit handelt es sich darum, die Folgerungen aus dem anerkannten Hauptgrundsatz der Rechtsordnung, der persönlichen Freiheit und der Gleichberechtigung, gerade auch für diese Frage des berechtigten Bedürfnissstandes zu ziehen. Zugleich ist dabei von der erreichten hohen Productivität der nationalen Arbeit, dem Ergebniss der modernen Productionstechnik, Act zu nehmen. Der Grundsatz der Freiheit und Gleichberechtigung führt nothwendig auch in wirthschaftlicher Beziehung zu Ansprüchen in Bezug auf Bedürfnissstand und Einkommen, welche in früheren Rechtsverhältnissen und auf älteren diesen entsprechenden Culturstufen nicht auftauchen konnten. Die Productivität der Arbeit aber bietet in ganz andrer Weise als früher, wenngleich auch nicht so schrankenlos, wie Optimisten meinen (§. 278), die Möglichkeit, diese Ansprüche, wenigstens in gewissem Umfange, auch für die unteren Classen der Bevölkerung zu befriedigen. Daraus eben ergeben sich, wenn die Vertheilung des Volkseinkommens die Erfüllung jener Ansprüche für diese Classen verhindert, Forderungen, diese Vertheilung mehr mit diesen Ansprüchen in Uebereinstimmung zu bringen, daher eventuell auch die Rechtsordnung (die Eigenthums-, die Vertragsordnung) zu verändern, wenn und soweit das für eine Veränderung der Vertheilung erforderlich ist.

Mit Recht wird besonders auch in der neueren deutschen socialistischen Litteratur, von Rodbertus, Marx, Engels immer darauf hingewiesen, wie sehr die Entwicklung der modernen Productionstechnik und die darauf beruhende Steigerung der Productivität der nationalen Arbeit die Sachlage in Bezug auf die Berechtigung und die Erfüllbarkeit der Ansprüche der unteren Classen günstig verändert hat. Die Uebertreibungen, deren sich dabei manche Socialisten zu Schulden kommen lassen (so Bebel), auch die Thatsache, dass die Fortschritte der Technik weit mehr in der Industrie als im Ackerbau zur Geltung kommen (§. 255, 278), nöthigen nicht, dieses Zugeständniss zurückzunehmen. Bedenklicher ist, dass die socialistischen Theoretiker

die gleich zu erwähnenden Gründe gegen einen Eingriff in die Vertheilung nicht oder nicht genügend berücksichtigen. — Auf den Zusammenhang des Princips der Freiheit und Gleichberechtigung mit den wirthschaftlichen Ansprüchen der unteren Classen, mit dem Auftauchen der sogen. socialen Frage hier hat vortrefflich H. v. Scheel, Theorie der socialen Frage (Jena 1871) hingewiesen.

§. 270. Nothwendige Rücksichten bei Aufstellung und Durchführung der Forderungen bezüglich einer Aenderung der Vertheilung. In diesen beiderlei Beziehungen ist nun aber immer der möglichen und wahrscheinlichen Rückwirkungen auf die Bevölkerungsbewegung und auf die Bedingungen, von welchen der Fortschritt der Productionstechnik und Oekonomik, daher die Productivität der nationalen Arbeit abhängt, zu gedenken. Daraus ergiebt sich auch hier wieder die Eventualität, die Forderungen selbst oder ihre Durchführung einschränken zu müssen, wenn sich nachtheilige Rückwirkungen zeigen, welche nicht mit in den Kauf genommen werden können oder dürfen.

Aber auch noch hierüber hinaus ist bei der Entscheidung zu bedenken, dass die Frage der Vertheilung des Volkseinkommens, daher auch des Ob, Wie und Wie weit einer ungleichmässigen Vertheilung nach den verschiedensten Seiten eine solche des volkswirthschaftlichen und socialen Gesammtinteresses ist. Sie muss daher stets mit, ja richtig aufgefasst, eigentlich immer nur nach diesem Gesammtinteresse entschieden werden. Nur wenn daher eine andere Vertheilung als die vertragsmässig auf Grund der bestehenden Rechtsordnung erfolgende nicht bloss im Interesse einzelner Classen, auch der gesammten unteren liegt, sondern wenn dies Interesse zugleich ein solches der ganzen Volksgemeinschaft ist; ferner nur, wenn die bei einer Aenderung der Rechtsordnung eintretende Aenderung der Vertheilung nicht andere Classeninteressen in höherem Grade schädigt, als das Interesse der Volksgemeinschaft dies gestatten darf: nur dann und nur insoweit dürfen jene Forderungen bezüglich der Veränderung der Rechtsordnung, um die Vertheilung zu ändern, aufgestellt und durchgeführt werden.

In diesen Erwägungen liegt nach einer zweiten Seite ein Maass und eine Grenze für die zu erzielende Veränderung der Vertheilung des Volkseinkommens (s. o. S. 684).

Aus dem Allen aber ergiebt sich, dass es sich hier und zwar auch heutzutage bei unseren Culturvölkern, bei dem heute erreichten Stand der Productivität der nationalen Arbeit und bei den heute

verbreiteten oder sich immer mehr verbreitenden „Axiomen“ hinsichtlich der Möglichkeit, sittlichen und wirthschaftlichen Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der Hebung der unteren Classen —, dass es sich hier doch niemals bloss und überhaupt nicht in erster Linie um Classeninteressen, selbst nicht der grossen Bevölkerungsmasse, der Gesammtheit der sogen. arbeitenden und unteren Classen, um Ansprüche dieser handelt, sondern stets um Interessen der ganzen Volksgemeinschaft und um daraus abzuleitende, damit zu begründende Ansprüche bezüglich einer Veränderung der Vertheilung und der dieser zu Grunde liegenden Rechtsordnung.

Aus dieser An- und Einsicht folgt aber auch des Weiteren bezüglich der Rechtsordnung, dass hier niemals bloss von Rechten einer Classe gegenüber den anderen Classen und der Gesammtheit, sondern immer zugleich auch nur mit von Pflichten die Rede sein kann; dass auch die Volksgemeinschaft niemals bloss gegen eine Classe Pflichten hat, sie zu unterstützen, zu heben, z. B. mittelst gewisser Maassregeln die unteren Classen, sondern immer auch Rechte, eine gewisse Bescheidung der Classe zu verlangen, wenn das wegen der Zusammenhänge aller Seiten des socialen, wirthschaftlichen Lebens, der Culturentwicklung und wegen der Rückwirkungen des Einzelnen auf Anderes vom Gesammtinteresse verlangt wird. Stets kann daher nur ein System von correlativen Rechten und Pflichten der Volksgemeinschaft gegenüber Classen und Einzelnen jeder Classe und jedes zu ihr gehörigen Einzelnen gegenüber der und den anderen Classen und der Gemeinschaft, von correlativen Ansprüchen und Bescheidungen oder Verzichtleistungen anerkannt werden. Ein blosses Classeninteresse und sei es dasjenige des grössten Theils der Bevölkerung, z. B. desjenigen der unteren Arbeitermasse, hat niemals berechtigten Anspruch auf alleinige Berücksichtigung, vielmehr steht ihm immer auch eine correlative Classenpflicht der Bescheidung gegenüber. Und nur, soweit es vom Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft gefordert oder doch gebilligt wird, ist es selbst wieder berechtigt und dürfen Forderungen in Bezug auf Vertheilung und Rechtsordnung nach ihm aufgestellt und durchgeführt werden.

Nach solchen Gesichtspuncten ist denn auch zwischen den verschiedenen Classeninteressen in der Vertheilungsfrage abzuwägen. Das Interesse hier begünstigter Classen hat grade so sehr Anspruch auf Berücksichtigung, wenn es zugleich im Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft liegt, als das Interesse der hier nicht begünstigten Classen im anderen Falle. Die theoretische und practische Schwierigkeit

liegt auch weniger in der Feststellung der einzelnen Classeninteressen, als in dieser Abwägung und in der Entscheidung darüber, ob, wie, wo, wie weit ein Classeninteresse ein Gemeinschaftsinteresse ist, daher z. B. ein nach der bisherigen Rechts- und Vertheilungsordnung vorhandenes erhalten oder eingeschränkt, ein bisher nicht so wahrgenommenes ferner zur Bescheidung gezwungen oder einer besseren Befriedigung zugeführt werden soll. Hat man aber nach richtiger Abwägung einmal entschieden, dann kann allerdings sowohl ein Eingriff in die freie Bewegung als in die Eigenthums- und Besitzordnung, in die Consequenzen des Freiheits- und des Privateigenthumsprincips, für und gegen die unteren, nicht besitzenden, aber auch für und gegen die oberen, besitzenden Classen vom Gesammtinteresse gefordert und durch dasselbe genügend gerechtfertigt werden.

Das darf man sich freilich nicht verhehlen, dass man bei Aenderungen der Vertheilung, welche durch solche der Rechtsordnung herbeigeführt werden sollen, auf Schritt und Tritt zu Auseinandersetzungen mit dem Freiheits- und (Privat-) Eigenthumsprincip und beider Consequenzen genöthigt wird.

So mit jenem in den Verhältnissen, welche mit der Bevölkerungsbewegung zusammenhängen (z. B. Eheschliessungsrecht, Pflichten aus dem Familienverband); oder in den Verhältnissen, welche die Verwendung des Einkommens betreffen (Fragen der Consumregelung, der Benutzung von Besteuerungsmaassregeln dazu, vgl. meine Fin. I, 2. A. §. 250 ff., der Zwangsersparungen, z. B. mittelst Zwangsbeiträgen der Versicherten für ihre oder ihres Eigenthums Versicherung [Arbeiterversicherung, Feuerversicherung]). So hat man es ähnlich mit Fragen des Privateigenthumsprincips zu thun, z. B. bei der Beschränkung der Ausnutzungsmöglichkeit des Eigenthums, bei Beseitigung oder Einschränkung wohlerworbener Privatrechte, bei Uebertragung von Lasten auf das Eigenthum, welche es bisher nicht oder nicht in dem nunmehrigen Maasse zu tragen hatte, bei Regelung der Armenlasten und ganz allgemein bei einer Finanz- und Steuerpolitik, welche, nach dem richtigen Sinne des Grundsatzes der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit, dem höheren Besitz und dem grösseren Einkommen auch mehr als verhältnissmässige öffentliche Lasten auflegt (Princip der Progressivsteuer; vgl. meine Fin. II, 2. A. §. 156 ff.).

Für Theorie und Praxis ergiebt sich aus dem Vorausgehenden, dass hier zwischen verschiedenen Interessen, Principien und deren Consequenzen Compromisse unvermeidlich sind. Und zwar um so mehr, je schwieriger und unsicherer zu bestimmen ist, ob, wie, wo und wie weit ein Classeninteresse mit dem Gesammtinteresse sich deckt oder nicht.

Die Erörterung und die Entscheidung wird dabei jene vier Reihen von Voraussetzungen, in Betreff der Bevölkerung, der Technik, der Rechtsordnung, der gesellschaftlichen Axiome oder Glaubenssätze hinsichtlich des Sein-sollens, stets beachten müssen (§. 265). Ebenso die möglichen und wahrscheinlichen Rückwirkungen einer bestimmten Entscheidung hinsichtlich des Eingreifens in die Rechtsordnung und in die daraus hervorgehende — bei uns die vertragsmässige — Vertheilung auf die Bewegung der Bevölkerung und auf die Entwicklung von Technik und Oekonomik des Productionsbetriebs. Endlich ist nicht minder ins Auge zu fassen, ob die Veränderungen der Rechtsordnung, welche durch eine bestimmte Veränderung der Richtung, der Art und des Maasses der Vertheilung geboten sind, eben nicht um anderer Rücksichten Willen zu bedenklich erscheinen und daher doch unterbleiben oder nur beschränkter ausgeführt werden müssen. So, weil die bestehende Rechtsordnung anderweit günstige, im Gesammtinteresse liegende, auf andre Weise gar nicht oder nicht genügend zu sichernde Wirkungen hat oder weil jene Aenderungen sonstige, dem Gesammtinteresse zu sehr widersprechende Wirkungen mit sich führen würden. Abermals bedingt das Alles — die Nothwendigkeit von Compromissen.

Beispiele liegen in agrarischen Regulirungen, wo etwa mit Rücksicht auf die Gefährdung des volkswirthschaftlichen Productionsinteresses, des passenden Bodenanbaus, auf die Nothwendigkeit und auf die im Interesse der Volksgemeinschaft liegende sociale Function des Grossgrundbesitzerstands nicht so weit gegangen wird, als bloss das Interesse der gleichmässigeren Vertheilung von Besitz und Bodenerträgen verlangen würde und als sonst vielleicht zulässig wäre. Oder gewerbe-, handels-, bank-, börsenpolitische Reformen, wo man im Interesse der Production, des Absatzes, der Kapitalbildung und Concentration, des Städtewesens, der von ihm ausgehenden oder vornemlich getragenen Culturentwicklung freiere Bewegung, ungleichmässigere Einkommen- und Vermögensvertheilung zulässt, als andere Rücksichten es bedingen würden. Oder finanz- und steuerpolitische Maassregeln, bei denen man aus ähnlichen Gesichtspuncten in der Besteuerung der Reicheren, der höheren Stände nicht so consequent vorgeht, als es der Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit fordern und wiederum auch andere Rücksichten gutheissen oder wenigstens zulassen würden.

II. — §. 271 [97a]. Forderungen in Betreff der Vertheilung in der Beziehung zu Bedürfnissstand und Befriedigung der Bedürfnisse im Besondern. A. Aufstellung des Rechts auf Existenz. Wir unterscheiden hier die Befriedigung der Existenzbedürfnisse, besonders des ersten Grads, und diejenige der feineren Existenzbedürfnisse zweiten Grads, sowie der Culturbedürfnisse (§. 268).

Auch vom Standpunct des Einzelnen aus hat die Frage, in welchem Verhältniss die Befriedigung dieser verschiedenen Bedürfnisse richtiger Weise stehen soll, ihr Interesse, u. A. hier für die Beurtheilung des Luxus als einer individuellen oder Privatangelegenheit bezüglich der Verwendung des Einkommens.

Man wird auch für den Einzelnen den Existenzbedürfnissen ersten Grads den Vorrang vor allen anderen, auch vor den Culturbedürfnissen einräumen müssen, weil ihre genügende Befriedigung Bedingung der Existenz und der Entwicklung des Individuums überhaupt ist. Dagegen ist ein solcher Vorrang nicht ebenso unbedingt den Existenzbedürfnissen zweiten Grads vor den Culturbedürfnissen zuzugestehen, mindestens nicht für den Einzelnen, welcher für sich allein zu sorgen hat. Anders kann die Sache im Familienverbande bezüglich der Existenzbedürfnisse zweiten Grades bei den zu unterhaltenden Angehörigen liegen. Für den Einzelnen allein kann dagegen wenigstens ein gewisser Vorrang für gewisse richtige und wichtige Culturbedürfnisse anerkannt werden, nemlich principiell aus dem Gesichtspuncte des ethischen Sein-sollens mit Rücksicht auf die geistige und sittliche Seite und Bestimmung des Menschen.

Indessen hier in der Socialökonomie handelt es sich um die Betrachtung der Frage vom Standpunct der Volksgemeinschaft aus. Die Frage liegt nach Zeitaltern, nach ökonomisch-technischen Entwicklungsverhältnissen, nach den geltenden gesellschaftlichen Axiomen bezüglich des Sein-sollens verschieden, gestattet daher wieder nur eine historisch-rechtliche Beantwortung. Sie beschäftigt uns hier nur für die Culturvölker europäischer Civilisation in der Gegenwart.

1. Erörterung für die Befriedigung der Existenzbedürfnisse ersten Grads, soweit diese Befriedigung von der Vertheilung des Volkseinkommens abhängt. Recht auf Existenz.

Hier ist als ein erster leitender Grundsatz aufzustellen: kein einzelner Mensch soll, soweit die Gemeinschaft es hindern kann, bloss aus Mangel an wirthschaftlichen Mitteln zur Befriedigung jener Bedürfnisse untergehen. Ja, diese Befriedigung soll sogar in einem nach Art und Maass bestimmten Minimalumfang stattfinden, wie er annähernd der erreichten Lebenshaltung der unteren Schichten der Handarbeitsclassen entspricht.

Insoweit besteht eine sittliche Pflicht der Gemeinschaft, zu helfen, eine Pflicht, welche auch als Rechtsnorm zu fassen ist; alsdann mit der Rechtsfolge, dass in die vertragsmässige Vertheilung des Volkseinkommens auf der Grundlage der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums eingegriffen, dass daher insofern und insoweit als nöthig ein Recht der Gemeinschaft gegenüber den besitzenden Classen und den Classen und Personen höheren Einkommens, dieselben zur Hilfsleistung, bzw. zur Hergabe von Mitteln in Anspruch zu nehmen, anerkannt wird.

Für das Individuum, die Familie in der eine solche Hilfe nothwendig machenden Lage, ergiebt sich ein Anspruch auf Hilfe, welcher als Rechtsnorm formulirt das Recht auf Existenz, daher auf Gewährung der hierzu erforderlichen wirthschaftlichen Mittel im angedeuteten Umfang, genannt werden kann. Diesem Individual- und Classenrecht auf Existenz entspricht aber als Correlat die Pflicht — und demgemäss das Recht der Gemeinschaft — sich den nothwendigen, wenn auch human und nach dem Stand der Productivität der nationalen Arbeit in verschiedener Weise aufzustellenden und durchzuführenden Bedingungen zu fügen, welche die Verwirklichung des Rechts auf Existenz allein möglich machen und die mit demselben verbundenen Gefahren beseitigen. Solche Bedingungen sind eventuell: die Anerkennung von Arbeitspflichten bei vorhandener Arbeitsfähigkeit und nach Maassgabe derselben, eventuell die Ausübung eines Arbeitszwangs, die Anerkennung eines Rechts der Gemeinschaft, in die Verwendung des Individual- und Familieneinkommens, daher mittelst Consumregelung und Zwang zu Ersparungen, und endlich nicht minder eines Rechts, regelnd, eventuell hemmend, in die Bevölkerungsbewegung, insbesondere in die Eheschliessungen

und in die Wanderungen, einzugreifen; namentlich soweit das wegen des Verhältnisses zwischen dem Volkseinkommen und dessen Bewegung (Dividendus) und der Volkszahl und Gliederung und deren Bewegungen (Divisor) geboten ist und soweit auch wiederum im Gemeinschaftsinteresse berechtigte Interessen der besitzenden und der Classen und Personen höheren Einkommens zu schonen und zu schützen sind.

In dieser Weise gefasst und begründet, auch mit den hier angedeuteten Beschränkungen, stellt das „Recht auf Existenz“ einen ungeheuren sittlichen und rechtlichen Fortschritt in unserer Culturperiode verglichen mit früheren Zeiten und anderen Ländern und Völkern dar: einen wahren Fortschritt der Gesittung, welcher sich unter dem Einfluss christlicher Anschauung mit vollzogen hat.

Dass dabei ein solches Recht noch nicht formal und etwa unter diesem Namen anerkannt ist, was bisher in der Praxis allgemein zugegeben werden muss, und dass auch die Theorie noch vielfach, selbst vielleicht noch überwiegend, sich zögernd und ablehnend dagegen verhält, ist keine Widerlegung der vorausgehenden Sätze und kein Beweis dafür, dass ein solches Recht nicht bestehe und nicht anzunehmen sei. Ebensowenig beweist die Art der Verwirklichung des Rechts in dieser Frage etwas, z. B. ob man es, wie bisher regelmässig bei unserem öffentlichen Armenrecht, mit einem Seitens des Einzelnen nur im Beschwerdeweg innerhalb der Verwaltung geltend zu machenden, in diesem Sinne nicht mit einem eigentlichen persönlichen (Individual-) „Recht“ oder wirklich mit einem solchen zu thun habe. Maassgebend für die hier vertretene Auffassung ist, dass ein solches „Recht“ der sittlichen Auffassung der Gesellschaft einem der erwähnten „Glaubenssätze“ hinsichtlich des Sein-sollens entspricht, und dass in der That in der Rechtsordnung, wenn auch eventuell nur erst im Verwaltungsrecht und nach dessen Normen und Formen, Einrichtungen bestehen, welche implicite, bei richtiger begrifflicher Abstraction und Zurückführung des Concreten auf die ihm zu Grunde liegenden Principien, auf ein solches „Recht auf Existenz“ hinauskommen.

Das gilt aber schon heute von dem bei den meisten Culturvölkern bestehenden öffentlichen Armenrecht oder wenigstens von der Art, wie hier vom Gemeinwesen für Arme gesorgt wird. Vgl. preuss. Landrecht, Th. II, Tit. 19 §. 1 (s. u. S. 698). Einerlei, wie gesagt, in welcher rechtsformalen Weise hier der Anspruch auf Armenunterstützung geltend gemacht wird, er wird doch anerkannt. Namentlich verpflichtet der Staat die Gemeinden und Verbände auch rechtlich, für ihre Armen zu sorgen, und wacht über die Erfüllung dieser Pflicht. Das hat aber als Correlat eine Steuerpflicht innerhalb der Gemeinschaft zur Deckung der Kosten dieser Armenunterstützung im Gefolge (eigentliche Armensteuern, wie die poor rate in England, s. meine Fin.wiss. III, §. 157 ff. oder, selbst bei einem formellen Verbot solcher „Armensteuern“, wie es in Deutschland vorkommt, allgemein höhere Gemeindeabgaben hierfür, bzw. die Rechtspflicht der Gemeinden, den Bedarf der Armenverwaltung in den Haushaltsetat einzusetzen und für dessen Deckung mit zu sorgen. Vergl. Stein, Verwalt.lehre 2. Aufl. S. 796 ff., im Allgemeinen Emminghaus, Armenwesen, Berlin, 1870, Aschroth, Art. Armenwesen im H.-W.-B. d. Staatswiss. I). Selbst wo, wie in romanischen Ländern, besonders in Frankreich, eine eigentliche communale Armenunterstützungs-Rechtspflicht nicht besteht, läuft die Sache doch practisch auf nicht so sehr viel Anderes hinaus.

Auch in dem jetzt sich ausbildenden Arbeiterversicherungsrecht kann man doch eine Consequenz des Gedankens des „Rechts auf Existenz“ sehen: nur eben auch mit Ziehung der angedeuteten Consequenzen zu Gunsten der Gemeinschaft,

nemlich den Versicherten zu Beiträgen. d. h. zu einer bestimmten Verwendung seines Einkommens, zu Zwangsersparungen zu nöthigen, wie anderseits Dritte, die Arbeitgeber, oder unmittelbar die Volksgemeinschaft (und in ihr dann freilich mittelbar die Versicherten als Steuerträger, bei indirecten Steuern eventuell mittelst Consumregelung, — Reichszuschuss bei der deutschen Altersversicherung) mit hierfür zu belasten d. h. eben doch in die „vertragsmässige Einkommenvertheilung" einzugreifen.

Auch auf dem Gebiete des agrarischen Ablösungs- und Pachtwesens (deutsche Grundentlastung, neuere irische Pachtnormen) liegen ähnliche Fälle vor. Hier werden z. B. die zu einer selbständigen wirthschaftlichen Existenz in minimalem Umfange erforderlichen Bedingungen des Wirthschaftsbetriebes gewährt, die Pachtzinsen so angesetzt, dass sie einen zur Erhaltung der Pächterfamilie ausreichenden Reinertrags-Antheil für diese übrig lassen, unter Hintansetzung der Rechte und Interessen Dritter (vgl. z. B. preuss. Gesetz v. 2. Mai 1850 über Ablösung und Regulirung der gutsherrl. und bäuerl. Verhältnisse §. 63: der Besitzer der Hofstelle darf verlangen, dass ihm nach Abzug der Abfindung des Gutsherrn ein Drittel des Reinertrags der Stelle bleibe; um so viel ist die Abfindung zu vermindern). — Ein Ausnahmefall verwandter Art, aber immerhin auch ein solcher, welcher auf dem in Recht auf Existenz enthaltenen Princip beruht, ist die öffentliche Beschlagnahme von Nahrungsmitteln u. s. w. in Nothzeiten (belagerte Orte, Missernten).

Welcher Unterschied gegen frühere, rohere Zeiten! Mit aus Mangel an materiellen Mitteln, aber doch eben auch, weil die entsprechenden sittlichen Anschauungen und Rechtsnormen fehlten, da wohl Kinderaussetzung, Verlassen, Tödten der Greise.

Wie auch der Umfang der Bedürfnissbefriedigung von den dem Recht auf Existenz zu Grunde liegenden Anschauungen beeinflusst wird und sich demgemäss einigermaassen nach der erreichten Lebenshaltung der unteren Volksclassen richtet, ergiebt sich aus der Art der Verpflegung der öffentlichen Armen (englische Armenhäuser), der Strafgefangenen.

Auf dem Gebiete des Steuerwesens ist in dem Streben, das sog. Existenzminimum frei zu lassen, unmittelbar bei directen, namentlich Personalsteuern, mittelbar durch Ausschluss der nothwendigen Nahrungsmittel aus der indirecten Verbrauchsbesteuerung, auch eine Tendenz sichtbar, welche auf demselben Gedanken, wie die Gewährung des Rechts auf Existenz, beruht). (Vgl. meine Fin.wiss. II, 2. A. §. 167, auch G. Schanz, im H.w.b. d. Staatswiss. III, 325 ff.).

Das „Recht auf Existenz", obwohl auch hier nicht immer so genannt und gefasst, liegt mehr oder weniger klar gewissen socialistischen Auffassungen zu Grunde. Es hängt, wie sich gleich zeigen wird, mit dem socialistischen „Recht auf Arbeit" zusammen, welches seine nothwendige Consequenz ist, von dem jedoch auch ein anderes, als subsidiäres auch in unserer Rechtsordnung unterschieden werden kann (§. 273). Aber das Recht auf Existenz steht mit einem anderen, in der socialistischen Vertheilungstheorie vorkommenden Rechte, dem „Recht auf den vollen Arbeitsertrag", in einem Widerspruch, welcher nur durch Compromiss gelöst werden kann und nothwendig in der Praxis so gelöst werden muss.

Die schärfsten und besten Ausführungen hierüber in Anton Menger's Schrift das Recht auf den vollen Arbeitsertrag. Es ist für unsere Zwecke nicht nothwendig, auf die sonstige litterarische Behandlung des Rechts auf Existenz hier einzugehen. Sie ist wenig umfangreich und wissenschaftlich unbedeutend.

Zur socialökonomischen Würdigung des Rechts auf Existenz sind die Consequenzen desselben für die Vertheilung des Volkseinkommens und damit für die Eigenthumsverhältnisse einer- und für die nothwendige Stellung der Gemeinschaft, und zwar unter jeder denkbaren Gestaltung der volkswirthschaftlichen Organisation, zur Bevölkerungsfrage andrerseits besonders wichtig.

In ersterer Hinsicht liegt in der Anerkennung des genannten Rechts zugleich das Zugeständniss, dass die Gemeinschaft Interesse, Pflicht und Recht hat, in das Privateigenthum einzugreifen und der Ungleichheit der Einkommen eine Schranke zu setzen, wenn und soweit als die Verwirklichung des Rechts auf Existenz dies nothwendig macht.

Ein Schluss von zwingender Folgerichtigkeit, wenn man die principielle Begründung jenes Rechts richtig erfasst und als richtig zugiebt. Es folgt daher auch für die Frage des Privateigenthums, dass diesem nur ein relativer, kein absoluter Anspruch auf Schutz und Schonung zugestanden werden kann. In der That: zuerst kommt das Recht des Individuums auf Existenz, soweit die Gemeinschaft dies Recht ökonomisch anerkennen kann und ethisch anerkennen muss, dann erst und soweit es mit jenem Rechte nach dieser Pflicht der Gemeinschaft vereinbar ist, kommt das Recht des Individuums, sein Eigenthum, sein in der vertragsmässigen Vertheilung erlangtes Einkommen (practisch: sein über-durchschnittliches Einkommen) unverkürzt zu behalten. Unsere einseitig den Anschauungen und Interessen der besitzenden Classen dienende Privatrechtsentwicklung hat diese richtige Reihenfolge schier umgedreht. Vgl. hierzu Schäffle, System II, §. 282, S. 378—394 (trefflich, s. auch die kurze Formulirung der in diesem §. 282 entwickelten Gedanken in der Inhaltsübersicht I, S. XXXV). — Die Consequenz des Rechts auf Existenz ist daher auch, dass in einem Gemeinwesen, welches die persönliche Freiheit und die Gleichberechtigung (den principiell gleichen „Menschenwerth") aller seiner Angehörigen anerkennt, auch keinem noch so kleinen Theile des Volks ein unbedingtes Recht auf ein grösseres Einkommen, folgeweise auch auf Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads und der Culturbedürfnisse zugestanden werden kann, wenn jenes Einkommen und diese Befriedigung wenigstens indirect einem anderen Volkstheil selbst jene minimale Bedürfnissbefriedigung entzöge (vgl. die Daten von Marx I, 1. A., 642 ff., aus dem 6. report on public health 1863).

Der besonders in der Discussion der Arbeiterfrage gemachte Einwand, dass auch in solchem Falle eine Abhilfe der Noth der unteren Classen nicht möglich sei, weil es an den ihnen allein nöthigen naturalen Gütern (Volksnahrungsmittel, Brot u. s. w.) fehle und die etwa für die Wohlhabenderen producirten Güter den Unbemittelten nichts nützen, überschiesst das Ziel. Denn sobald eben Güter letzterer Art vorhanden sind, beweist dies schon, dass an dem in unserem Falle angenommenen Nothstande der unteren Classen nicht oder doch nicht allein die Kleinheit des Volksvermögens und Volkseinkommens schuld ist. Vielmehr müssen hier Productionsmittel im weiteren Sinne (Arbeitskräfte, Kapitalien, Boden) da sein, die in diesem Falle eben nur in die Herstellung von Gütern des Bedarfs der unteren Classen hinübergeleitet werden müssen. Oder m. a. W.: nicht die Production ist an sich zu klein, sondern ihre Richtung ist volkswirthschaftlich nachtheilig und dies kann und muss in dem im Texte angenommenen Falle geändert werden. Es wird, besonders in der

Lohnfrage, so oft übersehen, dass eine bestimmte Vertheilung des Volkseinkommens immer auch bestimmte Richtungen und Arten der Production zur Folge hat. Bei grosser Ungleichheit des Einkommens geht diese Richtung mehr auf Luxusartikel für die Wohlhabenden, bei grösserer Gleichheit mehr auf Artikel des Massenconsums, auch bei gleicher Höhe des gesammten Kapitals und Volkseinkommens. S. o. Vorbemerkungen in §. 261.

Die Verpflichtung der Gemeinschaft, das Recht auf Existenz durchzuführen, kann aber nicht weiter gehen, als die ökonomische Möglichkeit dazu. Diese aber hängt einmal vom Stande der Productionstechnik und Oekonomik und von den socialen und rechtlichen Bedingungen dieses Standes und seines Fortschritts, sodann von der Bevölkerungszahl und deren Entwicklung ab. Daher muss die Gemeinschaft auch das Recht beanspruchen, den Classen und Individuen diejenigen Beschränkungen aufzulegen, welche sich hiernach als nothwendig erweisen. Droht die natürliche und Wanderungsbewegung die Verwirklichung des Rechts auf Existenz unmöglich oder in einer dem Gemeinschaftsinteresse widersprechenden Weise zu schwierig zu machen, so sind Beschränkungen der Eheschliessung und damit indirect der natürlichen Volksvermehrung und ebenso Beschränkungen der Wanderungen, namentlich der heimischen Zu- und der Einwanderungen aus dem Auslande, nothwendig und berechtigt. Hier liegt zugleich die Consequenz der Malthus'schen Bevölkerungslehre vor, welcher der extreme Individualismus und der Socialismus sich in gleicher Weise mit Unrecht entzogen haben.

Für das Weitere ist hier jetzt in dieser 3. Aufl. auf das vorige Kapitel dieses Buchs zu verweisen, welches an die Stelle der wenigen, aber principiell übereinstimmenden Bemerkungen über die Bevölkerungsfrage in der 2. Aufl. S. 145, 146 getreten ist. Namentlich bei der Erörterung der socialökonomischen Seite des Eheschliessungsrechts und des Zugrechts (Freizügigkeit), worauf in der 2. Abth. der Grundlegung bei den socialen Freiheitsrechten näher eingegangen wird, ist der angedeutete Punct von besonderer Wichtigkeit.

B. — §. 272. Durchführung des Rechts auf Existenz.

Nur um Andeutungen, um Fingerzeige handelt es sich hier. Alles Weitere, namentlich zur Begründung des Einzelnen, zur Auseinandersetzung mit nahe liegenden und auch da und dort hervorgetretenen Einwänden, müsste einem besonderen „System der Socialpolitik" vorbehalten bleiben. Daher das Folgende auch mehr in Form von Thesen ohne umfassende Beweisführung. Aber es erschien doch erwünscht, diese Andeutungen hier zu machen. In der vorigen Auflage fehlten sie, was ich doch als einen Mangel erkannt habe.

Für die Durchführung eines Rechts auf Existenz — die Frage immer unter den heutigen Verhältnissen der Völker europäischer Civilisation betrachtet — sind zunächst die Arten oder Reihen von Fällen, um welche es sich hier handelt, nach ihren charakteristischen Merkmalen, danach die Bedingungen, welche

vorliegen, und die speciellen Forderungen bei jeder Art von Fällen zu unterscheiden. In Verbindung hiermit sind die Folgerungen aus der Aufstellung dieser Forderungen zu ziehen und die practischen Mittel und Wege anzugeben, welche zur Verwirklichung dieser Forderungen in Erwägung kommen und eventuell zu wählen sind. Man hat es daher hier mit jenen drei practischen Aufgaben zu thun, welche früher auch für die Wissenschaft der Socialökonomie aufgestellt wurden (Buch 1, §. 62—64).

Die Arten von Fällen lassen sich in folgende vier unterscheiden: schuldlose Erwerbsunfähigkeit und Mittellosigkeit, schuldloser Mangel an Erwerbsgelegenheit, selbstverschuldeter Mangel an Unterhaltsmitteln, selbstverschuldeter Erwerbsmangel.

1. Zur ersteren Art gehören die besonderen Fälle der mittellosen Waisen, Kranken, auch Geisteskranken, Invaliden, Altersschwachen und ähnliche. Das gerade hier unmittelbar hervortretende Recht auf Existenz und die ihm correlative Pflicht der Gemeinschaft, zu helfen, führt zu der speciellen Forderung, diesen Kategorien von Personen mit Mitteln der Gemeinschaft und zwar auch mit solchen, welche direct und indirect den erwerbenden und bemittelten Personen entzogen werden, Hilfe zu leisten. Dies geschieht im öffentlichen Armenwesen und Recht, im Arbeiterversicherungswesen, auch wohl noch auf andere Weise (unentgeltliche öffentliche Leistungen).

a) Die wichtigste hierher gehörige Einrichtung ist das öffentliche Armenwesen und das wichtigste Recht, das (active und passive) öffentliche Armenrecht.

Dieser Einrichtung und diesem Rechte kann zur Seite treten, eventuell in der Praxis so, dass beide nur subsidiär in Betracht kommen, die auf dem caritativen Princip beruhende private, kirchliche, Vereinsarmenpflege. Aber mindestens eine solche subsidiäre Pflicht öffentlicher Körper („Zwangsgemeinwirthschaften") muss im Rechte anerkannt sein, was vielfach in unseren Culturstaaten, namentlich den germanischen, auch der Fall ist, wenn in Einrichtung und Recht des Armenwesens implicite das Recht auf Existenz gewährt sein soll.

b) In einer dem wirthschaftlichen Princip von Leistung und Gegenleistung mehr oder weniger, mitunter völlig entsprechenden Weise wird in der Einrichtung der freiwilligen (facultativen) wie der obligatorischen, auf dem Zwangsprincip beruhenden „Arbeiterversicherung" das caritative und das öffentliche Armenwesen in seiner üblichen Gestalt und Durchführung ersetzt, in der Kranken-, Unfall-, Invaliden- und Alters-, Wittwen- und Waisenversicherung (bezügliche Einrichtungen im öffentlichen Dienst für die Beamten, s. Fin. I, 3. A. §. 164 ff., deutsche und andere neuere Arbeiterversicherung). Völlig, wenn die betreffenden Versicherungsbeiträge an die Versicherten ausreichend bemessen und ausschliesslich aus Beiträgen der Versicherten selbst, bezw. aus Fonds, welche die letzteren allein aufgebracht haben, bestritten werden; theilweise, wenn andere Privatpersonen, wie namentlich die Arbeitgeber, die Kosten einer ausreichende Unterstützung gewährenden Arbeiterversicherung allein oder zusammen mit den Versicherten und etwaigen Dritten tragen und wenn ein

öffentlicher Körper Beiträge leistet (Reichszuschuss bei der deutschen Alters- und Invalidenversicherung). In beiden letzteren Fällen liegt hier aber nur eine andere Regulirung der öffentlichen Armenlast vor, wie schon oben bemerkt. Beiträge der Arbeitgeber erscheinen zugleich als eine Aenderung der vertragsmässigen Vertheilung des Gesammtertrags der Production zwischen Arbeiter und Arbeitgeber, Zwangsbeiträge als eine dieser Aenderung der Vertheilung zu Grunde liegende Aenderung der Rechtsordnung zwischen „Kapital und Arbeit", freilich, streng genommen, nur wenn jene Beiträge nicht etwa zu entsprechenden Lohnverkürzungen führen. Beiträge der Arbeiter selbst und auch öffentlicher Körper (aus Steuern) haben ökonomisch und rechtlich die Bedeutung von bestimmten Verwendungsarten des Einkommens, Zwangsbeiträge der Arbeiter von zwangsweisen Consumregelungen und Ersparungen. Beiträge öffentlicher Körper aus solchen Steuern, welche nicht auf die Versicherten selbst fallen, wirken im Effect wie Verkürzungen des aus der verkehrsmässigen Regelung hervorgegangenen Einkommens Andrer. — Mit Eingriffen der Rechtsordnung in die Vertheilung des Productionsertrags, bzw. in die Verwendung des Einkommens hat man es hiernach bei der obligatorischen Arbeiterversicherung immer in der einen oder anderen Weise zu thun. Wer das nicht erkennt oder bestreitet, verfolgt die hier obwaltenden Principien in ihrer ökonomischen Wirkung nicht weit genug oder unrichtig. Es ist daher auch völlig consequent, wenn die ökonomischen Individualisten und „Freihändler" diese, wie jede andere obligatorische Versicherung (z. B. bei Brandschäden) verwerfen (vergl. meinen Aufs. Staat und Versicherungswesen in der Tüb. Ztschr. 1881, auch selbständig erschienen, und meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch B. III).

c) Auch die Steuerfreiheiten speciell für „Arme" im verwaltungsrechtlichen Sinne, die unentgeltliche Gewährung öffentlicher Leistungen für sie („Armenschule", „Armenrecht" im Process, bei Beanspruchung von Rechtshilfe, „freie oder billigere Fahrt" u. dergl. bei öffentlichen Verkehrsanstalten u. a. Aehnliche) gehören mit hierher, soweit es sich um Bedürfnisse handelt, welche nach der herrschenden Auffassung zu den Existenzbedürfnissen gehören, deren Befriedigung gewährleistet werden soll. So ein Minimum von Bildungserlangung, von Rechtshilfe.

§. 273. — 2. Bei der zweiten Reihe von Fällen, schuldlosem Mangel an Erwerbsgelegenheit — und ähnlich: an genügender — kommen vor Allem diejenigen wirthschaftlichen Verhältnisse in Betracht, wo, bei persönlicher Fähigkeit und gutem Willen zu arbeiten, es nach Lage der Dinge auf dem „Arbeitsmarkte" an ausreichender Nachfrage nach Arbeitskräften fehlt.

Daran kann freilich wieder mancherlei Verschiedenes schuld sein: allgemeinere und partielle Erwerbsstockungen, welche aus Absatzstockungen hervorgehen — der ominöse moderne Fall der „Krisen" im technischen Sinne des Worts —: zeitliche, locale Ueberfüllung des Arbeitsmarktes wegen zu starken Zuzugs von Arbeitskräften (Freizügigkeitsfrage), Ueberfüllung von einzelnen Berufszweigen der nationalen Arbeit wegen zu starken Andrangs des Nachwuchses dazu (Uebervölkerungsfrage), überhaupt alle die mannigfaltigen Verhältnisse, welche auf „rückgängige Conjuncturen" im Wirthschaftsleben hinwirken, Aenderungen der Productionstechnik, der Verkehrswege, Ersetzung der Arbeitskräfte durch Maschinen u. s. w. (§. 167).

Dauernde Abhilfe kann hier nur entweder die Steigerung, bessere Ordnung, mehr an natürlichen Productionskosten sparende Gestaltung der Production (technischer Fortschritt), daher eine dies Alles möglichst begünstigende volkswirthschaftliche Organisation, oder die Verminderung und günstigere Gliederung der Bevölkerung (auch durch Wanderungen), die langsamere Volksvermehrung oder endlich eine Combination zwischen diesen beiden Momenten bringen.

Ein grosser Theil der Fragen der Bevölkerungslehre, der socialen Freiheitsrechte (Eheschliessungs-, Zug-, Ein- und Auswanderungsrecht), der Eigenthumsordnung in deren Rückwirkung auf die Productivität spielt auch hier mit.

Indessen, alles das kommt für chronische Nothstände und Schwierigkeiten in Betracht, wobei es auf die tieferen Ursachen einzuwirken gilt. Dadurch kann auch bestenfalls nur langsam und allmählig Besserung der Verhältnisse erreicht werden. In den hier in Rede stehenden Fällen handelt es sich aber um acute Nothstände, denen durch unmittelbar wirkende Maassregeln allein abgeholfen werden kann.

Als solche kommen hier in nothwendiger Consequenz des Rechts auf Existenz in Betracht: das Recht auf Arbeit, als ein subsidiäres Recht auch unserer Erwerbsordnung, insbesondere die Beschäftigung arbeitsloser Erwerbsfähiger, ferner subsidiär die Ausdehnung des öffentlichen Armenrechts auf diese Personen, wenn dieselben nicht oder nicht ausreichend oder nur gegen unzulängliche Löhne auf diese Art beschäftigt werden können.

a) Das hier gemeinte Recht auf Arbeit ist das Recht für diejenigen Personen, welche nicht auf dem freien Arbeitsmarkte Erwerbsarbeit finden können, solche von öffentlichen Autoritäten direct oder durch deren Vermittlung bei Privaten zugewiesen zu erhalten und zwar zu einem mindestens die Befriedigung der Existenzbedürfnisse im Umfang der unteren Arbeiterschichten gestattenden Lohne (gemeiner Arbeitslohn). Diesem Recht entspricht die Pflicht der Gemeinschaft, hierfür die Einrichtungen zu treffen und die Mittel (eventuell durch Rückgriff auf die Besteuerung) zu beschaffen, aber als Correlat auch die Pflicht der betreffenden Individuen, die übertragene Arbeit zu übernehmen, das Recht der Gemeinschaft, dies zu verlangen und dafür die erforderlichen Zwangs- und Strafmittel anzuwenden.

Eine nicht nur practische, sondern auch in der Frage mit vorliegende theoretische Schwierigkeit betrifft die Auswahl der Arbeit. Diese wird mit Rücksicht auf die Kräfte der Betreffenden zu bestimmen und namentlich auch darnach im Umfang zu bemessen sein. Andernfalls geht die Person in die Kategorie unter b über. Aber eine freie Wahl der zuzuweisenden Arbeit und eine Bestimmung derselben genau nach dem bisherigen Beruf des Arbeitslosen ist keine nothwendige und keine allgemein durchführbare Consequenz dieses Rechts auf Arbeit. Ebensowenig eine Lohnbestimmung nach freiem Vertrag zwischen der öffentlichen Autorität, als dem Arbeitgeber oder Arbeitsvermittler, und dem so beschäftigten Arbeitslosen. Wohl aber ist Sicherung geboten, dass der Lohn dem angedeuteten Maasse entspreche.

In unserer, auf der Rechtsgrundlage der persönlichen Freiheit und des Privateigenthums beruhenden (wesentlich „privatwirthschaftlich organisirten") Volkswirthschaft (Buch 5 u. Abth. 2) ist dieses „Recht auf Arbeit" aber nur ein subsidiäres, d. h. bloss eine unter gewissen Umständen nothwendig werdende Consequenz des Rechts auf Existenz, — im Unterschied zu einer socialistisch organisirten Volkswirthschaft, wo dieses Recht und die correlative Arbeitspflicht der Eckstein des persönlichen Arbeitsrechts sein müsste. Practisch kommt daher bei uns das Recht auf Arbeit auch nur in den angedeuteten Ausnahmefällen zur Geltung, vornemlich dann und da, wo nach Lage der Umstände, unter dem Einfluss der Jahreszeit (Winter), plötzlicher Erwerbsstockungen (in Folge politischer Ereignisse, sanitärer

Verhältnisse [Seuchen, Cholerazeiten], anderer Elementarereignisse, mit elementarer Gewalt plötzlich einbrechender Handels-, Creditkrisen u. dgl. m.) Erwerbsfähige unvorhergesehen keine Arbeit finden. Hier wird auch in unseren Culturstaaten bereits regelmässig auf die angedeutete Weise zu helfen gesucht.

Allerdings wird eine derartige Hilfegewährung Seitens öffentlicher Autoritäten und ein correlativer Anspruch arbeitsloser Erwerbsfähiger nicht allgemein, bisher, wie einzuräumen ist, nur selten unter dem technischen Ausdruck des „Rechts auf Arbeit“ zusammengefasst. Im Gegentheil wird das wohl abgewiesen, weil man in diesem „Recht auf Arbeit“ etwas Gefährliches sieht, etwas, was zum Rüstzeug des reinen Socialismus gehöre und wegen der Consequenzen, zu denen es führe, ausserhalb der socialistisch organisirten Volkswirthschaft und Gesellschaft, daher bei uns, theoretisch unhaltbar und practisch undurchführbar sei. Auch diese Streitfrage ist hier nicht auszutragen. Es mag an der Bemerkung genügen, dass hier eben zwischen dem socialistischen Recht auf Arbeit und diesem Recht als einem in der angedeuteten Weise subsidiärem auch in unserer Erwerbsordnung zu unterscheiden sein möchte. Hier es zu bestreiten, scheint mir gegenüber den sittlichen Anschauungen, welche in dieser Beziehung bei uns bereits herrschen, und gegenüber dem unvermeidlichen thatsächlichen Vorgehen in der Praxis auf einen Wortstreit hinaus zu laufen. In einer oft angeführten Stelle des preussischen Landrechts findet sich das Recht auch bereits formulirt (Theil II, Tit. 19, §. 2, nach dem in §. 1 als Verpflichtung des Staats formulirten Recht auf Existenz).

Freilich kommt man bei der Durchführung dieses Rechts auf Arbeit, abgesehen von den Schwierigkeiten der Mittelbeschaffung — wofür eben doch schliesslich die sonstigen Methoden der Einnahmebeschaffung öffentlicher Körper in Betracht kommen —, auch abgesehen von der Wahl der Arbeitsarten, vor Allem in die Zwangslage, sich mit dem Freizügigkeitsgrundsatz und mit der wenigstens thatsächlich etwa gewährten Einwanderungsfreiheit auch für Ausländer (Industriegegenden, Handels-, andere Grossstädte, überseeische Länder) auseinander setzen zu müssen. Ein Ausweisungsrecht gegenüber arbeitslosen Ausländern in Bezug auf das ganze Inland wird unter unseren heutigen Verhältnissen noch nicht abzuweisen sein. Auch Inländern gegenüber wird dasselbe in Bezug auf heimische Orte so lange müssen Platz greifen dürfen, als die Mittel zur Hilfegewährung (wie ähnlich im Falle der communalen Armenunterstützungspflicht) von den kleineren öffentlichen Körpern, bezw. namentlich von den Ortsgemeinden, auf ihre alleinige Rechnung aufzubringen sind. Die Freizügigkeit führt hier daher leicht zu unhaltbaren Verhältnissen, wie sich das gegenwärtig in Deutschland zeigt. Die Ausübung auch nur eines solchen subsidiären Rechts auf Arbeit, ebenso wie des Armenrechts (namentlich des unter b zu erwähnenden ausgedehnteren) Seitens der verschiedenen kleinen Körper, der Gemeinden und dann etwa noch örtlich in verschiedenem Maasse drohte in Verbindung mit Freizügigkeit zu unbilliger, auch zu unerträglicher Ueberlastung einzelner Gemeinden u. s. w. zu führen. Daher ist die nothwendige Consequenz: entweder in solchen Fällen arbeitslosen Erwerbsfähigen die Freizügigkeit zu beschränken, der Gemeinde ein — jedenfalls länger als z. B. die 2jährige Frist der Erwerbung des Unterstützungswohnsitzes — dauerndes Ausweisungsrecht gegenüber Zugezogenen zu gewähren, oder das Recht auf Arbeit, wie das Armenrecht, und in Consequenz der modernen staatswirthschaftlichen Gestaltung der Erwerbsordnung, zu einem, wenn auch etwa von der Gemeinde administrativ zu handhabenden, doch mit den Mitteln des Staats und unter seiner Controle durchzuführenden staatlichen Recht auszugestalten.

Man sieht, dass hier bekannte wichtige Fragen über die richtige Gestaltung des Armenrechts, des Rechts des Unterstützungswohnsitzes, des Zugrechts analog auftauchen. Es muss aber hier an diesen Andeutungen genügen. Vgl. u. A. die Abh. Armenwesen von Löning im Schönberg'schen Handbuch B. III, den Aufs. Armenwesen von Aschrott im Handwörterb. d. Staatswiss. B. I und daselbst die Specialartikel über die Armengesetzgebung verschiedener Staaten. Ueber das Rechtsprincip des Rechts auf Arbeit (im Unterschied zum Recht auf Existenz und zum Recht auf den vollen Arbeitsertrag) wiederum das Schärfste von Anton Menger a. a. O.

b) In denjenigen Fällen, wo aber nicht in der soeben besprochenen Weise kraft eines subsidiären Rechts auf Arbeit auch in unserer Erwerbsordnung für die arbeits-

losen Erwerbsfähigen gesorgt werden kann, vermag man sich der ebenfalls subsidiären Ausdehnung des öffentlichen Armenrechts auch auf diese Personen (und ihre Familien) nicht zu entziehen: daher über die Kategorie der Erwerbsunfähigen (unter 1 in §. 272) hinaus. Allerdings kann — und wird in der Praxis — auch hier durch die caritative Hilfe in mancherlei Formen vorgesorgt werden. Es ist auch wohl zulässig, wenngleich nicht unbedingt geboten und nicht ohne Bedenken, diese Art Hilfe vorangehen, auch ihr gegenüber die Ausdehnung des öffentlichen Armenrechts nur subsidiär eintreten zu lassen. Aber subsidiär muss das Armenrecht hier nothwendig eintreten und sind demgemäss Einrichtungen und Mittelbeschaffungen zu verlangen.

Die Nothwendigkeit hiervon wird mit durch die Entwicklung der Volkswirthschaft bedingt. Je mehr letztre in die industriell-mercantile Phase tritt, die untere arbeitende Bevölkerung aus ihrem Geburtsort in andere Orte zur Aufsuchung von Erwerbsarbeit übersiedelt, je leichter dann hier, zumal in unserem auf freier Concurrenz beruhenden Wirthschaftssystem, Erwerbsstockungen eintreten, sowie in Folge der Entwicklung der Technik (Maschinenwesen) Arbeiter überflüssig werden, — desto wichtiger und häufiger wird die Nothwendigkeit, auch erwerbsfähige Arbeitslose als „Arme" im verwaltungsrechtlichen Sinne anerkennen und auf sie das Armenrecht ausdehnen zu müssen. Dieser berühmte und „berüchtigte" Grundsatz des englischen Armenrechts war zwar dort schon vor der neueren wirthschaftlichen Entwicklung Rechtens und in Uebung. Er hat gewiss sein Missliches, wie sich dort auch gezeigt hat, aber doch auch wieder seine Nothwendigkeit. Es ist daher auch begreiflich, dass man ihn nicht aufgegeben hat, auch nicht in den Reformen der neueren Zeit (bes. 1834), da er grade durch die neuere Entwicklung der britischen Volkswirthschaft vollends unvermeidlich geworden ist. Man hat sich damit begnügen müssen, durch Reformen in der practischen Ausübung der öffentlichen Armenpflege nur die allerdings nicht zu leugnenden Gefahren des Princips möglichst zu vermeiden. Eine Consequenz der sittlichen Anschauungen und der Rechtsideen, welche dem Recht auf Existenz zu Grunde liegen, ist er jedenfalls. Freilich wird es als Aufgabe anzuerkennen sein, diejenigen Classen und Personenkreise, welche den Hauptvortheil von der Verwerthung der Arbeitskraft der Arbeiter, auch der zugewanderten, vielleicht absichtlich herangezogenen, während des guten Geschäftsgangs gehabt haben, die Arbeitgeber, Fabrikanten u. s. w., auch speciell mehr als die gesammte übrige Bevölkerung, eventuell allein oder doch in erster Linie, mit den Kosten einer solchen Armenpflege für arbeitsfähige Erwerbslose zu belasten: ein wichtiger Gesichtspunct für die Frage der Mittelbeschaffung in dieser Armenpflege. — Vergl. aus der neueren Litteratur den Aufsatz von D. H. Meier über Armenwesen in Grossbritannien in Emminghaus' Sammelwerk über Armenwesen, bes. jetzt Aschrott, das englische Armenwesen, Leipzig 1886 u. ders. darüber im H.w.b. d. Staatswiss. I, 873 ff.

Für die Beschaffung der Mittel kommen sonst die Grundsätze des allgemeinen Armenrechts auch hier zur Anwendung (offene oder verhüllte Armensteuern, Aufnahme der erforderlichen Ausgaben in den Etat der unterstützungspflichtigen Körperschaft, des Verbands u. s. w.). Hinsichtlich der Schwierigkeiten der Durchführung des Princips, der Conflicte mit der Freizügigkeit, der Cautelen, der Consequenz, den Staat, als die grösste Volksgemeinschaft im einheitlichen Volkswirthschaftsgebiet, hier mit den Lasten der Armenpflege zu belegen, ist auf die Bemerkungen unter 1 in §. 272 zu verweisen.

§. 274. — 3. Bei der dritten Reihe von Fällen, bei selbstverschuldetem Mangel an Unterhaltsmitteln, für die eigene Person und für diejenigen, welche dieselbe zu unterhalten verpflichtet ist (Familie), liegt unrichtige, zu grosse, falsch auf die Bedürfnisskategorien vertheilte, zu kostspielige Consumtion oder unrichtige Verwendung des voraussetzungsweise sonst genügendes Auskommen gewährenden Einkommens (und Vermögens) vor. Auch das ist für die Gemeinschaft nicht gleichgiltig, sobald daraus die

Gefahr entsteht, mit Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln eintreten zu müssen, weil sonst die Erhaltung der Existenz des Betreffenden und seiner Angehörigen, dem Recht auf Existenz zuwider, gefährdet würde. Daher muss wiederum als Consequenz jenes Rechts ein Recht und eine Pflicht der Gemeinschaft dem Betreffenden und den Seinen gegenüber abgeleitet werden, eventuell präventiv Vorkehrungen gegen solche Gefahren zu treffen. Dem entspricht correlativ die sittliche Pflicht des Betreffenden, diese Vorkehrungen zu berücksichtigen und, soweit es sich um Zwang dabei handelt, die Rechtspflicht, sich diesem Allen zu fügen.

Mancherlei Maassregeln der Praxis und Rechtssätze oder wenigstens Keime zu solchen, Ansätze zu bezüglichen Sittenbildungen finden sich auch bereits in unserer Culturperiode in dieser Richtung. Aber sie sind noch nicht genügend organisch und systematisch entwickelt und auch die Theorie hat es an bezüglicher Vorarbeit noch fehlen lassen.

Man kann wohl dreierlei Arten von Maassregeln unterscheiden, solche, welche auf ein zweckmässiges wirthschaftliches Handeln anspornend einwirken, also den Willen beeinflussen sollen, solche, welche jenes Handeln lehren, also die Fähigkeit beeinflussen sollen, wobei im Uebrigen in beiden Fällen Freiwilligkeit des Handelns vorausgesetzt wird, und drittens solche, welche direct oder indirect auch hier zum Zwang greifen. Einige Beispiele mögen hier zur Erläuterung genügen.

a) Zum Ansporn zu richtigem wirthschaftlichen Handeln in Bezug auf die Verwendung des Einkommens und die Consumtion dient die Institution eines gut eingerichteten, soliden, hinlängliche Gelegenheit, Bequemlichkeit der Benutzung bietenden Sparcassenwesens, vornemlich für die unteren Classen. Dasselbe kommt hier nicht bloss, ja nicht einmal in erster Linie als Mittel in Betracht, die Privatkapitalbildung in diesen Kreisen behufs Rentenbezugs, auch nicht auf diese Weise die Nationalkapitalbildung zu befördern, obgleich Beides mit Recht mitspielt. Vornemlich dient es oder kann und soll es wenigstens mit dazu dienen, Reiz und Gelegenheit zu geben, bei schwankendem Einkommen und schwankendem Verbrauch ein mehr dauerndes Gleichgewicht zwischen beiden, eine dauernde Garantie des Auskommens herbeizuführen, indem in günstigeren Zeiten Erübrigungen zur Deckung der Ausfälle in ungünstigeren gemacht werden (Reservefondsbildung, §. 162). Alles um so nothwendiger, je mehr nach der Entwicklung der Volkswirthschaft, der Macht der Conjunctur (§. 166 ff.) hier Schwankungen in den Erwerbs- und Verbrauchsverhältnissen (Preisen der Bedarfsgegenstände) vorkommen. Neben der Sicherheit der Anlage, der Zinshöhe, der nach Bedürfniss möglichen, doch nicht zu leichten Realisirbarkeit der Guthaben ist hier bequeme Gelegenheit zur An- oder Einlage von Spargeldern, besonders in kleinen Raten, auch um Ausgabeversuchungen zu entgehen, von besonderer Wichtigkeit (Einrichtung eines regelmässigen Abholungsdienstes bei den Einlagen nach A. Scherl's Plan, gebilligt in den Gutachten von Roscher sen. und jun., Evert, mir u. A. 1890—91). — Sonst kommt Alles in Betracht, wodurch zweckmässige und sparsame Consumtion, haushälterische Einkommenverwendung auch bei den unteren Classen direct und indirect durch Erweckung bezüglicher den Willen bestimmender Motive und

durch Beseitigung oder Zurückdrängung von Versuchungen zur Verschwendung, zu unpassenden und schädlichen Consumtionen begünstigt wird: Hebung der materiellen und sittlichen Lebenshaltung dieser Classen, vor Allem Verbesserung und Preisermässigung der Wohnungen, Beschränkung des Wirthshauswesens und des Consums der Alcoholica (daher insofern auch Einflüsse der dritten Reihe von Maassregeln, unter c), unnützen Kleidungsluxus der Frauen u. dgl. m., auch Gewährung von Gelegenheit zu besseren, edleren, wohlfeileren Genüssen und Freuden, als dem Wirthshauswesen, der Kneipe und dem, was darum und daran hängt; freilich aber auch ausreichende, gesunde Nahrung ermöglichende, dadurch Reizmittel, wie Alcohol, Tabak, entbehrlicher machende Löhnung und grössere Stabilität der Erwerbsverhältnisse, der Preise der Hauptbedarfsartikel. Auch hier steht daher immer das Problem — besserer Regelung von Production und Vertheilung zur Discussion.

b) Belehrend, die Fähigkeit richtiger Consumregelung und Einkommenverwendung steigernd wirkt wieder mancherlei ein. Alle neueren Untersuchungen über Arbeiterverhältnisse, besonders der Fabrikarbeiter, haben z. B. gezeigt, dass die mangelhafte wirthschaftlich-technische Ausbildung der Arbeiterfrauen für ihren Hausfrau- und Mutterberuf nicht unwesentlich auch bei leidlich auskömmlichen und regelmässigen Löhnen zur Störung des Gleichgewichts zwischen Einkommen und Consum beiträgt, z. B. die Unfähigkeit im Kochen, die Unkenntniss der Waaren zu schlechten und theuren Speisen führt, den Mann auch deswegen leichter ins Wirthshaus treibt; die Ungeschicklichkeit in weiblicher Nadelarbeit zu Vergeudungen, zur Unterlassung rechtzeitiger oder schlechter Ausführung nothwendiger Flickarbeit, zu theurem Einkauf von mancherlei Nöthigem und Unnöthigem im Laden, auf Bestellung der Anlass wird, was zu Hause besser und wohlfeiler herzustellen wäre. Mit Recht wird hier neuerdings manchfach auf Verbreitung der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten hingewirkt. — Verbreitung von Haushaltkunde, Haushaltrechnen, Buchführung über Einnahmen und Ausgaben wirkt ähnlich, desgleichen auch hier Verbreitung der Kenntniss edlerer Genüsse. — Einrichtungen, welche das Auskommen erleichtern, wie Consumvereine, Grosseinkäufe von Gebrauchsartikeln, Hausbau- und Wohnungsvereine, Einrichtungen zur Ansammlung der Posten für grössere Terminausgaben (Wohnung!) in kleinen Beträgen und Aehnliches mehr sind auch hier empfehlenswerth, selbst wenn sie principiell, wegen ihrer möglichen Rückwirkung auf den Vertheilungsprocess, auf die Einkommenbildung, die Löhne, nicht dauernd und durchgreifend nützen sollten.

c) Endlich sind aber auch hier Zwangsmaassregeln und regulative Eingriffe principiell nicht auszuschliessen, wenn jene freiwillig erfolgenden Maassnahmen nicht ausreichen, um die hier besprochene selbstverschuldete Mittellosigkeit vermeiden zu helfen, und die Gemeinschaft daher mit ihren Mitteln eingreifen müsste. Hierin liegt, wie nicht bestritten werden kann und soll, ein Moment der Bevormundung, welches den Vorurtheilen des Liberalismus und Individualismus widerspricht, aber dem wahren Interesse der betroffenen Volksclassen selbst, ihrer durchschnittlichen ethischen Beschaffenheit, ihrem Mangel an genügender und richtiger Selbstbeherrschung und Voraussicht, und auch dem Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft entspricht. Die Praxis hat daher diesen Gesichtspunct auch im Zeitalter des Liberalismus und Individualismus nie ganz aufgegeben, so in den gleich zu erwähnenden Fällen. Sie ist neuerdings, zum Theil nach ungünstigen Erfahrungen mit dem „Gehenlassen", mehrfach wieder zu strengeren Grundsätzen zurückgekehrt, in den freiesten Gemeinwesen der Welt selbst in besonders scharfem Maasse (Nordamerica). Sie hat in anderen Fällen ähnliche Grundsätze, modificirt nach den Bedürfnissen, um die es sich handelt, anzunehmen begonnen. Und auch die Theorie hat ihr Studium den hier vorliegenden Fragen des Princips und der Verwirklichung eines Princips der Regelung und des Zwangs wieder zugewandt und angefangen, Manches anzuerkennen, was sie vor nicht lange noch verwarf. Es ist aber hier für theoretische und practische Arbeit noch viel zu thun übrig.

Wichtigere hierher gehörige Fälle sind: die regulirende Wirthshaus- und namentlich Schankwirthschafts-Politik, nach dem Gesichtspunct, die Versuchung zum Consum alkoholischer Getränke, besonders des Branntweins, zu vermindern, die Gelegenheit dazu zu erschweren (Ausschluss des Schankgewerbes von dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, System der obrigkeitlichen Schankconcessionen, entsprechende Besteuerung dafür [Licenzsystem], sonstige Controlen, „Polizeistunde"

für Schluss der Locale, Ausschluss notorischer Säufer u. dgl. von der Verabreichung von Getränken, besonders Branntwein, Verantwortlichkeit der Wirthe dafür u. dgl. m.; anderweite, als gewerbliche Regelung des Schankwesens [Gothenburger System], Verbot des Ausschanks alkoholischer Getränke [nordamericanische Staaten]). — Politik der indirecten Verbrauchsbesteuerung, besonders für Branntwein, in der ausdrücklichen Absicht, den Consum zu vertheuern und ihn dadurch einzuschränken, daher nach diesem Gesichtspuncte, nicht oder nicht bloss noch zuerst im fiscalischen Interesse, die Besteuerung, namentlich den Steuersatz zu bestimmen (lange ausgesprochene Tendenz in Grossbritannien, vgl. meine Fin.wiss. III, §. 134, Dowell's Wort daselbst S. 287, ähnlich in einigen anderen Ländern). — Verbot, Beschränkung, Regelung, Besteuerung des Glücksspiels aus ähnlichen Gründen. Aehnliche Tendenzen und Maassregeln bei öffentlichen sonstigen Lustbarkeiten (Tanz, Genehmigungsrecht, Controle der Obrigkeit, Besteuerung). — Desgleichen beginnend solches Verfahren auf dem Gebiete des Sittlichkeitswesens, wo überwiegend bisher indessen noch andere Gesichtspuncte (Verhütung öffentlichen Aergernisses, Sittlichkeitspolizei aus ethischen, religiösen Gründen) vorwalten, aber Vieles auch aus dem hier besprochenen ökonomischen Standpunct zu begründen wäre (Wirthshaus-, Lustbarkeitspolitik nach dieser Seite). — Manches könnte sich noch anschliessen und wird sich wohl allmälig anschliessen (Regelung des Börsenwesens, Börsenspiels mit aus diesem Gesichtspuncte, des Wettwesens, bei Rennen, wo die Regelung und Besteuerung begonnen hat u. A. m.).

Aber es gehören hierher auch noch ganz andere Fälle, bei welchen das gleiche Princip, nur verhüllter, zu Grunde liegt. So bei den schon erwähnten Einrichtungen der Zwangsersparung, wie im obligatorischen Arbeiterversicherungs- (ähnlich Feuerversicherungswesen) mit Zwangsbeiträgen der Versicherten, wozu auch diejenigen gehören, welche die Versicherten etwa in der Form von directen, aber auch selbst von indirecten Steuern entrichten, wenn aus deren Ertrag Zuschüsse zu solchen Versicherungseinrichtungen geleistet werden (der schon mehrfach daher oben zu erwähnende Reichszuschuss zur Altersversicherung).

Diese Zwangsersparungen oder zwangsweisen Einkommenverwendungen — worauf jene hinauskommen — mittelst Besteuerungsmaassregeln liessen sich zu einem System ausbilden, indem aus den Steuererträgen nicht die allgemeinen öffentlichen Ausgaben, sondern speciell Zwecke und Einrichtungen für die unteren Classen ausgeführt würden. (Verwendung von Salzsteuern, Tabaksteuern, Ertrag eines Tabak-, Branntweinmonopols grade hierfür, vergl. meine Fin.wiss, 2. A. §. 251, bes. S. 607, sowie meine Abhandlung Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch III, 3. Aufl. §. 24 S. 987).

Ob, wie, wie weit, wann, wo ein solches Verfahren richtig wäre, haben wir hier jetzt nicht zu erörtern, Möglich ist es jedenfalls. zweckmässig auch in manchen Fällen, ja, im Grunde ist es in der Praxis eigentlich in alter Uebung, wenn man sich auch dabei dieser Zusammenhänge und dieser principiellen Seite der Sache nicht immer bewusst ist. Denn wenn die grosse Masse von öffentlichen Leistungen (Rechtsschutz! öffentliche Verwaltungsthätigkeit, Volksschule, Verkehrswesen u. s. w.) doch notorisch auch in bedeutendstem Maasse den untern Classen zu Gute kommt und mit allgemeinen Steuern, zu denen diese Classen beitragen, bestritten wird, wie es notorisch ebenfalls geschieht, so läuft das Ganze, principiell erfasst, doch eben auf eine, die Einkommenverwendung zwangsweise regulirende Finanz- und Steuerpolitik mit hinaus: d. h. auf das, was hier in Frage steht. Berücksichtigt man, wahrheitsgemäss, dass viele dieser öffentlichen Leistungen den unteren Classen etwas gewähren, was, in unserer Culturepoche wenigstens, zu den „Existenzbedürfnissen", selbst 1. Grads, gehört, so ergiebt sich aus dem Angeführten, dass wir auch hier bereits weit tiefer im „bevormundenden", consumregelnden (insofern: „socialistischen") „Vertheilungssystem" stecken, als wir meistens glauben.

§. 275. — 4. Bei der vierten Reihe von Fällen endlich, denjenigen selbstverschuldeten Erwerbsmangels, hat man es mit den ökonomischen Folgen sittlicher Schäden auf dem Arbeitsgebiete und in der ganzen Lebensführung zu thun: Arbeits-

scheu, Liederlichkeit, Leichtsinn, Vagabundenthum u. dgl. m. Diesen Fällen stehen sittlich oder auch zugleich rechtlich verbotene Erwerbsarten nahe, Bettelei Erwerbsfähiger und nur durch eigene Schuld Arbeitsloser, Prostitutionserwerb, andere verbrecherische Erwerbsarten (Diebstahl u. s. w.). Hier wird die Gemeinschaft zwar auch solchen Personen gegenüber das Recht auf Existenz anerkennen, aber unter den von ihr zu stellenden sittlichen und rechtlichen Bedingungen, daher mit Recht und Pflicht für sich, gegen die Betreffenden mit Repression der verwerflichen Lebensweise und Erwerbsart, eventuell mit Strafe und Zwang dagegen einzuschreiten und neben pädagogischen Besserungsmitteln zum Arbeitszwang zu greifen. Soweit die Gemeinschaft dabei Unterhalt gewährt, wird sie denselben im eigenen Interesse auf das zwar auch historisch veränderliche, aber jedenfalls dasjenige jeweilige Minimalmaass nach Menge und namentlich nach Art und Güte der Bedürfnissbefriedigung beschränken müssen, welches nach den Lehren der Physiologie, aber doch auch nach den Anschauungen einer humaneren Zeit zur Erhaltung der Existenz und der Arbeitskraft ausreicht. Und correlativ diesen Rechten und Pflichten der Gemeinschaft wird zwar diesen Classen und Personen wieder das Existenzrecht zu gewähren, aber auch die Pflicht aufzulegen sein, sich diesen Bedingungen, unter welchen es allein die Gemeinschaft einräumen und durchführen kann, zu fügen.

Es gehört daher hierher das grosse Gebiet der Bettel-, Vagabunden-, Arbeitsscheu-, Prostitutionspolizei u. s. w., die (Zwangs-) Erziehung verwahrloster Kinder (Rettungshäuser), die Gestaltung des Strafvollzugs nach der hier besprochenen wirthschaftlichen Seite (Maassstab für die den Strafgefangenen verschiedener Art zu gewährende Bedürfnissbefriedigung, abgesehen von der etwaigen Abstufung der letzteren als einer Form der Strafabstufung).

Soweit es sich hier aber um Verhütung der berührten Fehler, Laster und Verbrechen und dabei nicht um wirklich individuelle Verhältnisse, Bedingungen und Ursachen davon, sondern um allgemeinere, in den gesammten socialen, wirthschaftlichen, Bildungs-, Sittlichkeitszuständen u. s. w. liegende, handelt, kommt freilich auch hier wieder sehr Vieles von dem in Betracht, was bei den vorausgehenden drei Kategorieen von Fällen mitspielt. Denn die Probleme bei dieser vierten Kategorie hängen zwar keineswegs allein, wie der Socialismus wieder übertreibend geneigt ist anzunehmen, aber doch auch immer mehr oder weniger mit den Fragen der volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung, der Gestaltung und Entwicklung von Production und Vertheilung zusammen. Unverschuldete Erwerbsstockungen, ungenügende Fürsorge in Krankheit, ungenügende Löhne u. dergl. führen zu Noth, Mittellosigkeit, Müssiggang u. s. w. und damit nur zu leicht zu Arbeitsscheu, Vagabundenthum, Verbrechen, Prostitution. Die furchtbare Verbreitung der letzteren hat doch nicht allein, im Ganzen wohl weniger in der Sittenlosigkeit, der Sinnlichkeit, selbst nicht der Genuss-, Putzsucht u. s. w. der Frauen, nicht einmal in der Sinnlichkeit und frivolen Anschauung und Lebensweise der Männer, als eben in der Erwerbsnoth, in der Schwierigkeit, Beschäftigung zu finden, in den unzureichenden Löhnen in vielen Zweigen der weiblichen Arbeit ihren tieferen Grund. Die moderne wirthschaftliche Entwicklung hat hier auch vielfach ungünstigere Verhältnisse bei den verschiedenen

Fällen dieser 4. Kategorie geschaffen. Vieles hängt ausserdem bei denselben auch hier wieder mit der Bevölkerungsfrage, den Verhältnissen relativer Uebervölkerung, der Noth in grossen kinderreichen Familien, den Wanderungen, dem Zuströmen in die Städte mit wenngleich öfters höherem, so doch unsichererem Erwerb und weit mehr sittlichen und wirthschaftlichen Versuchungen zusammen.

C. — §. 276. Principielle Bedeutung solchen Vorgehens.

Bei mancherlei Verschiedenheiten im Einzelnen in den hier unterschiedenen vier Reihen von Fällen, in welchen es sich um die Durchführung des Rechts auf Existenz handelt, ergiebt sich doch, dass allen bezüglichen Forderungen gewisse gemeinsame „gesellschaftliche Axiome" oder „Glaubenssätze" (§. 265) zu Grunde liegen. Ebenso laufen alle angedeuteten practischen Mittel und Wege zur Erfüllung dieser Forderungen, namentlich soweit es sich dabei um Anwendung von Zwang handelt, auf ein gemeinsames Princip hinaus.

1. In ersterer Hinsicht liegt die Annahme zu Grunde, dass die vertragsmässige Vertheilung des Volkseinkommens (und Volksvermögens) nicht schon von selbst dem Einzelnen und ganzen Classen die Befriedigung der Existenzbedürfnisse auch nur des ersten Grades verbürge und thatsächlich gewähre, auch wenn an und für sich die Grösse und Gliederung und die Höhe des Volkseinkommens das ermöglichen würden. Die Einen hätten dabei oft zu wenig, die Anderen zu viel, in letzterer Hinsicht auch mehr, als im Interesse der Volksgemeinschaft liege. Dazu tritt dann die weitere Annahme, es sei Pflicht der Gemeinschaft und berechtigter Anspruch der bei der vertragsmässigen Vertheilung zu ungünstig fahrenden Classen und Personen, dass diese Vertheilung in gewisser Weise, in gewissem Umfang durch Eingriff der Rechtsordnung verändert werde. Eine Pflicht zu Gunsten der Aermeren, aber im Gemeinschaftsinteresse selbst liegend und durch dieses Begründung, Ziel und Maass findend. Diese Annahmen, diese gesellschaftlichen Anschauungen sind es, welche zur Aufstellung und Gewährung des Rechts auf Existenz und zu allen den einzelnen, daraus abzuleitenden, im Vorausgehenden besprochenen Forderungen, im Gebiete des Armenwesens, Arbeiterversicherungswesens, in Bezug auf das subsidiäre Recht auf Arbeit auch in unserer Erwerbsordnung u. s. w. führen: der treibende Factor in der Bewegung bezüglich der erforderlichen Um- und Weiterbildung der Rechtsordnung, der Schaffung der erforderlichen Einrichtungen.

Insofern hat man es doch auch hier durchaus mit inneren

psychischen Vorgängen, Motiven, Willensrichtungen, oft zunächst bei Einzelnen, in kleineren Kreisen, dann allmälig in immer weiteren zu thun, bis gewisse derartige Annahmen ein Gemeingut des Zeitalters werden und nunmehr die daraus entspringenden Forderungen hinsichtlich der Aenderung der Rechtsordnung, auch der Hintansetzung von anderen Einzel- und Classeninteressen, der Aufhebung und Beschränkung wohlerworbener Rechte durchgesetzt werden.

Derartige Fälle zeigt die Geschichte auf dem Wirthschafts- und verwandten Gebieten vielfach (Aufhebung der Sclaverei, Leibeigenschaft, Schutz der Bauern gegen das „Legen" Seitens des Gutsherrn, Beseitigung der bäuerlichen Lasten, Aufhebung von Gewerbevorrechten, Beseitigung, Beschränkung von Steuerprivilegien, u. dgl. m.). Grosse Staatsmänner, wirksame Agitatoren haben hier oft vorgearbeitet, erstere vielleicht gegen starken Widerstand das durchgesetzt, was bald als nothwendig und richtig erkannt wurde (agrar-, gewerbe-, handelspolitische Reformen).

Was unserer Geschichtsepoche aber wieder besonders eigenthümlich ist, besteht darin, dass nunmehr gerade solche Ideen und sittliche Anschauungen der Nothwendigkeit und Berechtigung, aber auch der ökonomischen Möglichkeit sich verbreitet haben zu Gunsten der unteren arbeitenden Classen: diese sollen mindestens in dem Umfang gesichert, gehoben werden, wie es unseren Ausführungen über das Recht auf Existenz und dessen Durchführung entspricht. In der üblichen Ausdrucksweise: das neunzehnte Jahrhundert ist in seinem letzten Viertel zur Erkenntniss gelangt, dass der Auf- und Ausbau einer „positiven Socialpolitik" zu Gunsten der (hand-) arbeitenden Classen die besondere Pflicht und Aufgabe für unsere Culturvölker sei, und dass zur Durchführung dieser Aufgabe auch die Rechtsordnung, soweit nöthig, umgeändert werden müsse.

In dieser klaren Erkenntniss und in diesem offenen folgerichtigen Zugeständniss liegt insbesondere die hohe principielle Bedeutung des Vorgehens des Deutschen Reiches in dieser Richtung. Die berühmten Sätze aus den Motiven zur Unfallversicherungs-Vorlage (Anfang 1881) und bald darauf aus der Kaiserlichen Botschaft vom 17. Mai 1881 an den Deutschen Reichstag sind von mir schon in der Finanzwissenschaft (3. A. S. 50) zur Unterstützung dortiger Ausführungen über die „sociale" Phase der Finanz- und Steuerpolitik herangezogen worden. Sie fassen das, worauf es ankommt und was ich speciell hier unter den sittlichen Anschauungen als dem „treibenden Factor" für die Um- und Weiterbildung der Rechtsordnung verstehe, so vortrefflich im Lapidarstil zusammen, dass ich auch hier die wichtigsten Stellen wörtlich anführen möchte.

„Durch positive, auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter abzielende Maassregeln", so heisst es in jenen Motiven, müssen die bedenklichen Erscheinungen in der Arbeiterwelt bekämpft worden. „Es ist nicht zu verkennen, dass in der Unsicherheit des lediglich auf der Verwerthung der persönlichen Arbeitskraft beruhenden Erwerbs Missstände begründet sind, welche zwar durch gesetzgeberische Maassregeln nicht völlig aufzuheben sind, deren allmälige Milderung aber auf dem Wege besondrer, die eigenthümlichen Verhältnisse der Arbeiter berücksichtigender Gesetzgebung ernstlich in Angriff genommen werden muss." „Dass der Staat sich in höherem Maasse als bisher seiner hilfsbedürftigen Mit-

glieder annehme, ist nicht bloss eine Pflicht der Humanität und des Christenthums, von welchem die staatlichen Einrichtungen durchdrungen sein sollen, sondern auch eine Aufgabe staatserhaltender Politik, welche das Ziel zu verfolgen hat, auch in den besitzlosen Classen der Bevölkerung, welche zugleich die zahlreichsten und am Wenigsten unterrichteten sind, die Anschauung zu pflegen, dass der Staat nicht bloss eine nothwendige, sondern eine wohlthätige Einrichtung sei." „Das Bedenken, dass in die Gesetzgebung, wenn sie dieses Ziel verfolge, ein socialistisches Element eingeführt werde, darf von der Betretung dieses Wegs nicht abhalten. Soweit dies wirklich der Fall ist, handelt es sich nicht um etwas ganz Neues, sondern um eine Weiterentwicklung der aus der christlichen Gesittung erwachsenen modernen Staatsidee, nach welcher dem Staate neben der defensiven, auf den Schutz bestehender Rechte abzielenden, auch die Aufgabe obliegt, durch zweckmässige Einrichtungen und durch Verwendung der zu seiner Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit, das Wohlergehen aller seiner Mitglieder, namentlich der schwachen und hilfsbedürftigen positiv zu fördern" „Auch die Besorgniss, dass die Gesetzgebung auf diesem Wege namhafte Erfolge nicht erreichen werde, ohne die Mittel des Reichs und der Einzelstaaten in erheblichem Maasse in Anspruch zu nehmen, darf von der Betretung dieses Wegs nicht abhalten, denn der Werth von Maassnahmen, bei welchen es sich um die Zukunft des gesellschaftlichen und staatlichen Bestands handelt, darf nicht an den Geldopfern, welche sie vielleicht erfordern, gemessen werden."

In demselben Geist und Sinn heisst es dann in der Botschaft von 1881: Die Ueberzeugung des Kaisers ist, „dass die Heilung der socialen Schäden nicht ausschliesslich im Wege der Repression socialdemokratischer Ausschreitungen, sondern gleichmässig auf dem der positiven Förderung des Wohls der Arbeiter zu suchen sein werde." es gelte, „dem Vaterlande neue und dauernde Bürgschaften seines inneren Friedens und den Hilfsbedürftigen grössere Sicherheit und Ergiebigkeit des Beistandes, auf den sie Anspruch haben, zu hinterlassen". In diesem Sinne wird auf die Vorbereitung der Arbeiterversicherungs-Gesetzgebung hingewiesen und u. A. bezüglich der durch Alter und Invalidität Erwerbsunfähigen gesagt: „sie haben der Gesammtheit gegenüber einen begründeten Anspruch auf ein höheres Maass staatlicher Fürsorge, als ihnen hat bisher zu Theil werden können." „Für diese Fürsorge die rechten Mittel und Wege zu finden, ist eine schwierige, aber auch eine der höchsten Aufgaben jedes Gemeinwesens, welches auf den sittlichen Fundamenten des christlichen Volkslebens steht."

Führt man das Alles auf die principiellen Ausgangspuncte zurück, so ist eine völlige Uebereinstimmung mit der hier von uns vertretenen Auffassung nicht zu läugnen.

2. In zweiter Hinsicht, bezüglich des gemeinsamen Princips, welches den Mitteln und Wegen zur Erfüllung der gestellten Forderungen zu Grunde liegt, ergiebt sich, dass in der That doch schliesslich Alles darauf hinauskommt, direct und indirect durch Umänderungen des Rechts, durch Einrichtungen und Maassregeln der angedeuteten Arten, m. e. W. durch „sociale" Volkswirthschafts- und Finanzpolitik regulirend in die vertragsmässige Vertheilung des Einkommens (und Vermögens) und in die sonst freie Verwendung des Einkommens und in die Consumtion einzugreifen.

Das Einzelne ist schon aus den früheren Ausführungen zu entnehmen. Auch die angeführten Stellen aus den Motiven zur Unfallversicherungs-Vorlage und aus der Kaiserlichen Botschaft von 1881 sind in dieser Hinsicht deutlich genug, selbst, wenn sie ganz wörtlich genommen werden („die zur Verfügung stehenden Mittel der Gesammtheit verwenden zur Förderung des Wohlergehens namentlich der Hilfsbedürftigen und Schwachen", u. a. m.), vollends wenn man sie auf ihr Princip zurück-

führt — bzw., was leider gegenüber öfterem anderen Verfahren auch gesagt werden muss, die logische Consequenz und den Muth hat, sie darauf zurückzuführen, und ebenso, wenn man an Specialbestimmungen der verschiedenen Arbeiterversicherungsgesetze (Beiträge der Arbeiter, Arbeitgeber, Reichszuschuss [wenigstens in einem Falle]) denkt.

„Socialpolitische" Verwendung von Finanzmitteln für Zwecke, welche allein oder in besonderem Maasse den unteren Classen zu Gute kommen, ohne dass von diesen in Steuern und Gebühren die betreffenden Kosten ganz gezahlt werden (unentgeltliche Volksschule, sanitäre Verhältnisse, Arbeiterversicherung, Armenwesen); „sociale" Finanzpolitik in Bezug auf die Einnahmebeschaffung, die Besteuerung (Renteneinkommen, Unternehmergewinn an den Staat, die Gemeinde bei den „Verstaatlichungen", „Vercommunalisirungen" von Eisenbahnbetrieben, Besteuerung consequent nach dem Princip der Leistungsfähigkeit); „socialpolitische" Behandlung der Fragen, welche sich auf Handel, Speculation, Börsentreiben, Ausbeutung der Conjuncturen beziehen, um so den ökonomisch unverdienten, zu leichten Gewinn der Privaten zu hindern oder zu erschweren und zu vermindern (§. 169): dies Alles und manches Aehnliche bedeutet, ökonomisch und principiell nach seinem gewollten Effect betrachtet, nichts Andres, als: regulirender Eingriff in jenen Process der freien vertragsmässigen Vertheilung des Productionsertrags, welcher sich auf dem Boden unserer volkswirthschaftlichen Rechtsordnung und Organisation vollzieht, — ebenso wie im Falle von agrarischen, gewerblichen Regulirungen. — Ueber die „sociale" Finanz- und besonders Steuerpolitik, nach allen Seiten betrachtet, verbreitet sich meine Finanzwissenschaft in B. I und bes. in B. II eingehend.

III. — §. 277. Forderungen bezüglich der besseren materiellen Lebensweise und der Theilnahme der Bevölkerung an Culturgütern.

Vgl. in der 2. Aufl. §. 98 ff. (2. Abschn. §. 99 ff. S. 150 ff). Auch diese Ausführungen sind in dieser 3. Aufl. formell und in Einzelheiten, nicht im Ganzen, sachlich verändert worden. Der principielle Standpunct und die dadurch bedingte ganze Behandlungsweise ist jedoch auch hier dieselbe geblieben.

Die Erfüllung solcher Forderungen wurde oben (S. 669) bereits als das Strebziel der volkswirtschaftlichen Entwicklung bei den Culturvölkern in unserer Geschichtsepoche anerkannt. Man kann dafür einen zweiten Hauptgrundsatz in folgender Weise aufstellen: in unserer Zeit — also ein wichtiges historisch-variables Moment! — kann, ja soll und muss auch im Gemeinschaftsinteresse jeder Mensch zu einer gewissen Verbesserung seiner materiellen Lebensweise, zu einer gewissen Erhöhung seiner Lebenshaltung und zu einer gewissen Theilnahme an Culturgütern möglichst sicher gelangen können, um dadurch selbst für die sittliche und intellectuelle Culturgemeinschaft ein werthvolleres Mitglied zu werden. Auch daran soll er nicht durch einen Mangel an materiellen Mitteln, welcher nur aus der vertragsmässigen Vertheilung des Volkseinkommens (und Vermögens) hervorgeht, gehindert werden. Insoweit ist wiederum ein regulativer Eingriff in den Vertheilungsprocess im Princip zulässig, berechtigt, ja auch im Gemeinschaftsinteresse geboten. Ob, wann, wie, wie weit in Wirklichkeit, das hängt aber von einer Reihe von Erwägungen ab, aus

welchen sich auch Bedenken, namentlich wegen der auch dem Gemeinschaftsinteresse etwa schädlichen Rückwirkungen eines solchen Eingriffs ergeben. Diesen Bedenken ist, gerade auch im Gemeinschaftsinteresse, gebührend Rechnung zu tragen. Es kann sich daraus dann die Nothwendigkeit einer Einschränkung, unter Umständen eines Verzichts auf diesen Eingriff ergeben, Doch führt die unbefangene, möglichst alle mitspielenden Momente und namentlich als Leitstern stets das Gemeinschaftsinteresse richtig betrachtende Untersuchung dahin, dass unter unseren heutigen Verhältnissen der Entwicklung und des Fortschritts der Productionstechnik sowie bei dem einmal erreichten Culturstand und bei den nunmehr für dessen weitere Erhöhung maassgebenden Factoren die Gründe für einen regulativen Eingriff in die Vertheilung schwerer wiegen als die Bedenken. Das wichtigste unter den letzteren bleibt die Gefahr einer zu raschen Volkszunahme.

Die zur Begründung des Vorausgehenden erforderliche principielle Untersuchung lässt sich auch als eine Beantwortung der Frage bezeichnen: welches ist die socialökonomische Berechtigung einer ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens und wo liegen die nothwendigen Schranken in dieser Hinsicht?

In der 2. Aufl. wurde so der 2. Abschnitt der hier erörterten Lehre §. 99 ff. S. 150 ff. bezeichnet. Auch hier ist jetzt Manches geändert worden.

Wiederum ist es eine Thatsache von hoher culturhistorischer Bedeutung, dass in unserer Epoche mehr und mehr die sittliche Nothwendigkeit und Berechtigung einer entsprechenden Hebung der unteren Classen anerkannt, dies zu einem jener „gesellschaftlichen Glaubenssätze“ wird, ja schon geworden ist. Man sieht diese Entwicklung als eine Consequenz des Princips der persönlichen Freiheit an, erkennt die Möglichkeit, sie zu erreichen, in der Steigerung der Productivität der nationalen Arbeit, und scheut auch nicht mehr die weitere Consequenz, eventuell durch Aenderung der Rechts- und der Besitzordnung zur Verwirklichung jener Forderungen zu gelangen. Man erkennt dabei aber auch mit Recht, dass es sich hier um wichtige Interessen der ganzen Volksgemeinschaft handelt, daher in erster Linie um deren, um wahrster allgemeinster Culturinteressen des ganzen Volks Willen, das angedeutete Ziel aufgestellt, demselben auf die bezeichnete Weise nähergekommen, aber auch danach genauer Richtung, Maass und Grenze gesetzt werden soll.

Die Beschränkung übermässiger Arbeitslast, zu langen Arbeitstages der unteren Classen, die grössere Sicherung des Erwerbs und die Erhöhung der Löhne, um eine materiell bessere, gesundere, die Arbeitskraft mehr erhaltende und fördernde Lebensweise, in einigem Maasse auch ein an zulässigen und richtigen Genüssen reicheres Leben auch jenen Classen zu verschaffen, um eine bessere Auferziehung der heranwachsenden Generation zu erzielen; die Verbesserung der Wohnungs-, der Gesundheitsverhältnisse, die Verbreitung der Schulbildung, die Stärkung der sittlichen, der religiösen Bildung, die Gewährung politischer Rechte zur Theilnahme an der Gesetzgebung u. v. a. m. wird erstrebt, in der deutlichen Erkenntniss, dass das für unsere Zeit berechtigt und nothwendig sei und grade auch im Interesse des ganzen Volks erreicht werden müsse und, unter gewissen Bedingungen und Cautelen, nach dem Stand der Productionstechnik zu erreichen und dann zu erhalten nützlich sei.

Für die Beantwortung der Frage, ob, wie und in welchem Maasse ein regulativer Eingriff in die Vertheilung nach obigen Gesichtspuncten zulässig, berechtigt und selbst nothwendig sei, sind zunächst die Voraussetzungen hierfür zu untersuchen, darauf die speciellen Zielpuncte und die daraus entspringenden Forderungen näher zu bestimmen, und endlich wieder die Mittel und Wege anzugeben, welche zur Erfüllung dieser Forderungen gewählt werden können und sollen.

A. — §. 278. Voraussetzungen für die Aufstellung und Durchführung solcher Forderungen. Dieselben können nach folgenden drei Gesichtspuncten unterschieden werden: solche, welche vorhanden sein müssen, einmal wenn die Erfüllung jener Forderungen möglich, sodann, wenn sie nothwendig, endlich, wenn sie zulässig, selbst räthlich und berechtigt sein soll.

1. Hinsichtlich der Möglichkeit der Erfüllung kommt wieder dreierlei in Betracht, die Bevölkerungsverhältnisse, die Productionsverhältnisse in Bezug auf die Bildung des Volkseinkommens, die Vertheilungsverhältnisse des Volkseinkommens.

a) Nur, soweit Zahl und Gliederung der Bevölkerung, besonders das Verhältniss der productiven (erwachsenen, namentlich männlichen) zur unproductiven (namentlich den Kindern) und die Bewegung beider, die natürliche, wie die durch Wanderungen bedingte, sich entsprechend gestalten, daher nicht in Missverhältniss zur Höhe, Entwicklung und Vertheilung des Volkseinkommens stehen oder in ein solches kommen, ist überhaupt, wenigstens in einiger Allgemeinheit und in einigem Betrage, sowie auf einige Dauer, die Erfüllung der Forderungen möglich. Gerade in dieser Beziehung drohen immer Gefahren, über welche, wie öfters hervorgehoben, insbesondere der Socialismus, aber auch andere „arbeiterfreundliche“ Bestrebungen viel zu leicht hinweggehen. Es genügt, auf das vorige Kapitel von der Bevölkerung zu verweisen.

b) Die Productionsverhältnisse liegen für die Möglichkeit der Erfüllung jener Forderungen bei den Culturvölkern in Folge der grossartigen Fortschritte in den Naturwissenschaften und in der practischen Verwerthung der letzteren in der chemischen und mechanischen Technik heute in mancher Hinsicht sehr günstig, wohl günstiger als jemals früher.

Von allen einzelnen dieser Fortschritte ist bisher keiner wichtiger und allseitig wirthschaftlich und gesellschaftlich folgenreicher gewesen, als die Auffindung der Mittel und Wege, die Dampfkraft für den Menschen nutzbar zu machen. Dadurch ist ein Princip von wahrhaft erstaunlicher Productivität für die Technik und Oekonomik des Productionsprocesses, für die Ersetzung thierischer und menschlicher Muskelkraft, anderer todter Naturkräfte (Wind, Schwerkraft), als bewegender, Kraft gebender Factoren, in gewissem Maasse auch für die Ersetzung der menschlichen Muskelkraft durch Geisteskraft (Gehirnarbeit) gewonnen und dadurch auch die Steigerung des Volkseinkommens und Volksvermögens, die Ersparung an natürlichen Productionskosten und an Arbeitsaufwand in hohem Maasse ermöglicht worden, mehr wie je. Durch die Maschine wird aber nicht nur (Muskel-) Arbeit abgenommen, sondern durch die nun erst mögliche Concentration riesiger Kräfte auf Einen Punct, durch die Verbindung der Bewegung gebenden Maschine (Motor) mit Werkzeugmaschinen werden überhaupt vielfach erst ganz neue, besonders qualificirte Leistungen im Productionsprocess technisch ausführbar und ökonomisch nicht zu kostspielig (Popper). In der Verwerthung nunmehr aber auch der Electricität, worin wir durchaus erst im Beginn stehen, mit dem Princip der Uebertragung von Naturkräften (Wasser) über weitere Räume, ist eine neue, vielleicht noch wirksamere Quelle der steigenden Productivität der Arbeit erschlossen. Vollends in ihrer Gesammtheit sind diese naturwissenschaftlich-technischen Fortschritte so gewaltig, dass schon gegenwärtig, wo wir in mancher Beziehung erst noch im Anfang der wirthschaftlichen Verwerthung derselben stehen und täglich neue hinzukommen (Electricität), die ökonomischen Lebensbedingungen der Culturvölker erheblich und günstig verändert worden sind. (In der 2. A. §. 104 a S. 162 ist das ähnlich, aber etwas zu einseitig, ohne die folgenden Einschränkungen, daher auch mit etwas zu optimistischem Schluss dargelegt worden: „von Grund aus verändert", wie ich es dort ausdrückte, sind die ökonomischen Lebensbedingungen der Culturvölker selbst durch die ausserordentlichen Fortschritte der Technik in der Gegenwart nicht, wie sich aus dem Folgenden ergiebt).

Es sind nemlich doch auch wesentliche Einschränkungen nicht zu übersehen.

Auf dem Gebiete der unmittelbaren Urproduction, namentlich in der Landwirthschaft, für die Gewinnung der wichtigsten menschlichen und Hausvieh-Nahrungsmittel und vieler der wichtigsten gewerklichen Roh- und Hilfstoffe, ähnlich in der Forstwirthschaft sind die ökonomisch-technischen Fortschritte, bisher wenigstens, von viel begrenzterer practischer Bedeutung, sowohl in Bezug auf die Menge, Art, Güte der Producte (Rohertrag), als namentlich auch in Bezug auf die Verminderung oder wenigstens die nicht-progressive, selbst die nicht-proportionale Steigerung der natürlichen Productionskosten bei quantitativer und qualitativer Steigerung der Roherträge (§. 255). Auf heimischem Boden, zumal bei bereits erfolgter Urbarung und regelmässiger Benutzung des meisten, vorhandenen oder wenigstens einigermaassen culturfähigen, die Kosten deckenden Bodens und bei bereits erreichter, dem Bedarf entsprechender starker Steigerung der Roherträge (intensive, hochintensive Wirthschaft), sind daher die erforderlichen Agrar- und Forstproducte, vollends für eine wachsende und besser — auch qualitativ in Betreff der Nahrungsmttte!! — lebende Bevölkerung allgemein überhaupt gar nicht immer, jedenfalls aber vielfach nur mit wachsenden Kosten zu gewinnen. Sollen sie in grösserer Menge immer mehr aus der Fremde bezogen werden, so setzt das eine Ueberwindung aller der Schwierigkeiten und Bedenken voraus, welche Fernabsatz und Fernbezug mit sich bringen (§. 254). Diese Ueberwindung wird nun grade durch den technischen Fort-

schritt auf dem Gebiete der Industrie und des Communications- und Transportwesens, wo die erwähnten günstigen Seiten am Bedeutendsten hervortreten, wesentlich und mit diesen Fortschritten proportional, hie und da selbst progressiv erleichtert. Allein ob auch dabei unter Einwirkung all der hier mitspielenden Factoren immer bleibend und genügend, so dass wirklich eine Erhöhung der Gebrauchswerth-Menge des Nationaleinkommens und Vermögens das definitive Ergebniss ist, bleibt doch wieder fraglich. Zu optimistisch darf man daher auch in dieser Hinsicht nicht sein.

In Betreff des dritten Hauptzweigs der Urproduction, des Bergbaus, ist aber doch stets auch daran zu denken, dass wir den Boden an den bezüglichen, nicht wieder ersetzbaren Substanzen (Kohle!) in steigendem Maasse erschöpfen, also im wahren Sinn des Worts „vom Kapital zehren", Raubbau treiben. Das wäre noch unbedenklicher, wenn wir auch hier practisch es als völlig gleichgiltig bezeichnen könnten, ob die Bergbauproducte in der Heimath oder in der Fremde für uns gewonnen werden. Denn wenn bei den grossen bauwürdigen Vorräthen der Erde an diesen Producten auch die Gefahr der Erschöpfung practisch weit ferner liegt, ganz ausgeschlossen ist sie einmal auch hier nicht (Gold!), ferner aber sind wir bei Bezug aus der Fremde wieder zum gesteigerten Fabrikatenexport, unter all den angedeuteten Schwierigkeiten, genöthigt. Die Kostensteigerung im Bergbau, besonders bei wachsendem Tiefbau, bei Mitbenutzung der schlechteren Reviere, ist ebenfalls in Erwägung zu ziehen. Auch hier bleibt es fraglich, ob und wie weit der technische Fortschritt dieser Steigerung hinlänglich entgegen wirken kann. Nur, wenn es sicher wäre, dass der Bedarf an Montanproducten durch Fortschritte der Technik sich absolut oder relativ verringern, gar theilweise (Kohle!) völlig ersetzen liesse, z. B. durch Benutzung der natürlichen Wasserkräfte für Electricität, würden alle diese Bedenken mehr zurücktreten, zum Theil allerdings verschwinden. Aber ob und was hier zu erreichen sein wird, lässt sich doch einstweilen noch nicht irgend genauer übersehen. Man hat es höchstens mit optimistischen Phantasieen, auch allerdings nicht bloss der Laien und Dilettanten (Bebel, Socialisten), sondern genialer Techniker (Siemens u. A.) zu thun, welche eben erst realisirt sein müssten, wenn man in der uns hier beschäftigenden theoretischen Lösung des Problems auf dergleichen bauen dürfte. Auch hier bliebe ausserdem immer noch die Kostenfrage ungelöst (s. schon o. S. 655).

Nur auf dem Gebiete der sogen. Stoffveredlung, der Industrie i. e. S., wird man schon jetzt dem technischen Fortschritt für die Herstellung von Gütern und für die Verminderung vieler Kostenelemente dabei eine grössere practische Bedeutung einräumen können; daher insoweit auch für die Bildung, die Gewinnungskosten, die Höhe, die Zusammensetzung des Nationaleinkommens. Aehnliches gilt, mit entsprechender Tragweite für den nahen und fernen Austausch der Producte, auch hinsichtlich des Communications- und Transportwesens. Eine verbesserte Lebenslage in Bezug auf die Befriedigung derjenigen materiellen, auch Luxusbedürfnisse, welche unmittelbar mit Industrieerzeugnissen befriedigt werden können, auch mancher geistiger (Papier, Bücher, Presse!) erscheint danach in der That auch für die Volksmasse heute und weiterhin in grösserem Umfange möglich. Im Wohnungs-, Wohneinrichtungs-, Kleidungswesen ist das wichtig genug.

Aber auch hier bleibt immer zweierlei zu bedenken, was die Tragweite des technischen Fortschrittes und den oft übertriebenen Optimismus (so wieder namentlich der Socialisten) hinsichtlich dieser Tragweite einzuschränken gebietet: einmal, auch für die Industrie bedarf es doch stets des dem Boden zu entnehmenden Roh- und Hilfsstoffs, der aus dem heimischen Boden unmittelbar, aus dem fremden mittelbar, durch alle die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten hindurch gewonnen werden muss; sodann, — die Nahrungsmittel, die Brennstoffe, die Baumaterialien u. dgl. m., m. a. W. die eigentlichen Bodenproducte selbst bleiben eben doch unter allen Umständen für die Bedürfnisse der Menschenwelt (und der ihr dienlichen Thierwelt) das Wichtigste. Und in dieser Hinsicht kann man, nach allem Gesagten, auch betreffs des technischen Fortschritts und seiner schliesslichen ökonomischen Wirkung auf das Volkseinkommen, nicht so übertrieben optimistisch sein. Hier liegt zugleich das immerhin recht wesentliche Korn Wahrheit in der — physiokratischen Doctrin.

Jedoch, auch vorbehaltlich aller dieser wichtigen und nicht immer von den Enthusiasten des technischen Productionsfortschritts genügend beachteten Einschränkungen hinsichtlich der Möglichkeit weiteren und der Tragweite des erreichten und erreichbaren technischen Fortschritts, bleibt es doch wahr, dass im Zeitalter von Dampf und Electricität in der That die ökonomischen Lebensbedingungen der Culturvölker viel günstiger liegen, als ehedem. Das ermöglicht eine Steigerung des Nationaleinkommens, welche auch der grossen Masse der Bevölkerung, freilich nur bei nicht zu schnellem Wachsthum der letzteren, in der That wenigstens zu Gute kommen kann.

§. 279. — c) Bei gegebener Höhe und Art des Volkseinkommens hängt es endlich mit von der jeweiligen Vertheilung des letzteren — welche auch die Art der im Volkseinkommen steckenden naturalen Güter, weil die Richtung der Production, mit bestimmt (S. 693) — ab, ob und wie weit die unteren Volksclassen auch feinere Existenz- und gewisse Culturbedürfnisse mit befriedigen können. Ist nun auch bei hohem Volkseinkommen die Vertheilung eine sehr ungleiche, die Quote, welche von jenem in irgend einer Form (Rente aller Art, Unternehmer-, Speculations-, Conjuncturgewinn, höherer Lohn, besonders Beamtengehalte u. dgl.) an die besitzenden und höheren Classen und an die Personen mit erheblich überdurchschnittlichem Einkommen gelangt, eine bedeutende, so wäre es wenigstens rein arithmetisch aufgefasst möglich, durch eine gleichmässigere, die Einkommen der höheren Classen u. s. w. vermindernde, den Einkommen der unteren Classen etwas zulegende Vertheilung jene Forderungen hinsichtlich der Bedürfnissbefriedigungen dieser letzteren Classen zu erfüllen. Auch was in dieser Beziehung bei der auf der Grundlage des Privateigenthums an den sachlichen Productionsmitteln und der privatwirthschaftlichen Organisation der Volkswirthschaft beruhenden Vertheilung des Volkseinkommens in unseren modernen Volkswirthschaften so, wiederum die Frage rein arithmetisch aufgefasst, geschehen könnte, wäre keineswegs, wie man öfters gegen derartige Ideen eingewandt hat, etwas so Unerhebliches.

Selbst H. v. Treitschke (der Socialismus und seine Gönner, Preussische Jahrbücher 1875, I, S. 265) spricht hier Sätze über die unvermeidliche Niedrigkeit des Einkommens der Massen wegen der Niedrigkeit des Gesammteinkommens selbst reicher Völker aus, die zwar sehr allgemein, u. A. in dem Witzworte von der „Theilung" Rothschild's mit den Arbeitern, für wahr gelten, es aber durchaus nicht sind, wie grade jede statistische Berechnung selbst nur auf Grund der Einkommensteuerdaten, die doch bekanntlich bei den Reicheren immer mehr hinter der Wahrheit

zurückbleiben, belegt. So berechnet z. B. Hirth, Annal. 1874 S. 932 ff. nach den ungemein niedrigen Schätzungen der preussischen Classen- und Einkommensteuer für 1873 das Gesammteinkommen von 8,743,284 Personen auf 1305.18 Mill. Thaler, also auf 1 Person im Durchschnitt fast 150 Thlr. Bei 8,395,000 Pers. mit einem Einkommen bis incl. 500 Thlr. ist das Gesammteinkommen 830.8 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. ca. 99 Thlr., bei 225,000 Pers. von 500—1000 Thlr. ist es 102 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. 720, bei 123,284 Pers. in der Einkommensteuer (über 1000 Thlr. Einkommen) 312.38 Mill. Thlr. oder für 1 Pers. 2533 Thlr. Würde nun z. B. durch ein richtiges Progressivsteuersystem, durch Hebung der Löhne auf Kosten der Gewinne der Unternehmer und Kapitalisten im freien Verkehr, durch Steigen der Preise der Consumptibilien der Wohlhabenderen zu Gunsten der Arbeiter u. s. w. und durch die hier in diesem Abschnitt besprochenen regulativen Eingriffe in die Vertheilung auch nur bewirkt, dass ein Drittel des Gesammteineinkommens der Einkommensteuerpflichtigen reell auf die Personen mit unter 500 Thlr. Einkommen übertragen würde, so gestattete dies eine Steigerung des Einkommens der letzteren im Durchschnitt um ca. 12.4 Thlr. oder um ca. 12.5 %, eine Steigerung, welche jedoch bei den Personen mit kleinstem Einkommen viel bedeutender werden könnte. Und dabei sind die Ergebnisse grade der früheren preussischen Einkommensteuerschätzung, bes. für die höheren Einkommen, viel zu niedrig. Ich halte es nicht für unmöglich, durch Veränderungen wie die erwähnten, die kleinsten Einkommen in Deutschland, z. B. die bis 300 Thlr., trotz der Millionen der Percipienten, um ein Drittel zu steigern, woraus ökonomisch (auch für die Richtung der Production, daher für die Vermeidung von Absatzkrisen u. s. w.) und culturlich nur günstige Folgen resultirten, ohne dass eine der Treitschke'schen Einwendungen zuträfe. Vergl. auch schon die besseren Daten für Hamburg, Annal. 1875, S. 335. Weiteres Material zur Beurtheilung dieser Frage in Engel's Aufs. über die Classen- und Einkommensteuer und Vertheilung des Einkommens in Preussen in d. Zeitschr. d. Preuss. Stat. Bur. 1875. R. Michaelis in der Schrift „Gliederung der Gesellschaft nach dem Wohlstande" hat die Geringfügigkeit einer Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Classen durch eine Ausgleichung zwischen höheren und niederen Einzeleinkommen mittelst der von ihm vornemlich gebrauchten Daten der neuen deutschen grossstädtischen Wohnungsstatistik nachzuweisen gesucht. Er nimmt dabei das „heizbare Zimmer" als vergleichbare Einheit, obgleich er natürlich selbst die mangelhafte Vergleichbarkeit dieser Zimmer in schlechten Arbeiterwohnungen und reichen Luxuswohnungen nicht übersehen kann (S. 71). Trotzdem wird die Berechnung für Berlin (S. 71) u. für die anderen betrachteten Städte durchgeführt, wie sich die Dinge bei einer „Gütervertheilung nach communistischem Ideale" gestalten würden. Das Ergebniss ist z. B. für Berlin (und ähnlich für die andren Städte), dass bei einer gleichen Vertheilung der „augenblicklich vorhandenen" heizbaren Zimmer schon die Bewohner der Wohnungen mit 2 heizbaren Zimmern geschmälert würden. Daher der „Schluss aus der exacten Forschung": „eine gleichmässigere Gütervertheilung kann erst bei einer weit grösseren Masse von wirthschaftlichen Gütern erreicht werden; es ist also vor allen Dingen eine Steigerung der Productionsfähigkeit der Gesammtheit erforderlich." (S. 72.) Letzteres ist in gewissem Umfang richtig. Es wird aber durch diese „exacte staatswissenschaftliche Forschung" nicht bewiesen. Denn erstens lässt sich „die Gesammtheit der heizbaren Zimmer nicht als Repräsentantin der Gesammtheit der Güter" fassen; zweitens sind zumal in unseren deutschen Grossstädten die „heizbaren Zimmer" in den verschiedenen Kategorieen von Wohnungen nicht für diesen Zweck vergleichbare Einheiten, sondern ungeheuer verschieden, so dass schon deswegen jedes Zimmer in den besseren Wohnungen mit irgend einer Zahl multicipirt werden müsste, um den Zimmern in den schlechten Wohnungen vergleichbar zu werden; drittens kommt es nicht auf die „augenblicklich vorhandenen heizbaren Zimmer" für diese Frage an, sondern auf den Kapitalaufwand für die betreffenden Bauten und Wohnungen, der bei den feineren Wohnungen ungleich höher ist. Mit dem Gesammtkapital, das für die Wohnungsbeschaffung verfügbar ist, liesse sich daher eine für die kleinen und mittleren Leute immerhin nicht unwesentlich bessere Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses erzielen. Die Beweisführung des Verf.s ist ein eclatantes Beispiel, dass eine planlose „exacte Forschung" ohne scharfe Formulirung der betreffenden theoretischen Probleme in die Irre führt — Giffen berechnet den Werth des britischen Volksvermögens 1865 auf 6113, 1875 auf 8548 Mill. Pf. St. So wenig

sicher solche Berechnungen sind (s. o. S. 175), so ergiebt sich doch auch daraus die arithmetische Möglichkeit einer wesentlichen Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Classen, während Giffen's Specialisirung der Vermögensobjecte eine absolut nur geringfügige Theilnahme dieser Classen an dieser Steigerung des Volksvermögens aufweist. S. auch Engels, Dühring's Umwälzung S. 235 (1. A.).

Seitdem das Vorausgehende (wörtlich aus der 2. Aufl. S. 158—159 Note 16) geschrieben wurde, ist Dank der verbesserten Einkommenbesteuerung mehr und besseres statistisches Material zur Beantwortung einer solchen „rein arithmetischen" Vertheilungsfrage hinzugekommen. Dasjenige aus einzelnen grossen Städten (Hamburg), kleinen Ländchen (Sachsen-Weimar) ist wegen der Besonderheit der Verhältnisse allerdings nicht wohl hierfür brauchbar; viel mehr schon das vorzügliche Material aus dem K. Sachsen, in der trefflichen Bearbeitung von V. Böhmert in der K. sächs. stat. Ztschr., namentlich aber nunmehr das Material aus Preussen, also aus einem grossen Volkswirthschaftsgebiet mit wirklich genügender Mannigfaltigkeit der Productionsarten und der localen, provinziellen Verhältnisse. Obgleich bisher erst die Ergebnisse der ersten Einschätzung auf Grund des neuen Gesetzes von 1891 vorliegen, für 1. April 1892—93, wo sicher noch manche Mängel und Lücken trotz der Declarationspflicht für die höheren Einkommen (über 3000 M.) untergelaufen sind, hat sich nicht nur allgemein eine erhebliche Vergrösserung des Gesammteinkommens der steuerpflichtigen Bevölkerung (d. h. derjenigen mit über 900 M. Einkommen p. Censit) gegen die bisherigen Einschätzungen nach dem älteren unvollkommenen Verfahren ergeben, sondern auch gezeigt (gegen A. Sötbeer's Anschlag, wie schon oben einmal bemerkt ward), dass sich grade die grösseren Einkommen, diejenigen aus den Städten, aus Industrie, Handel, Kapital besonders höher gegen früher herausgestellt haben. Das bestätigt vollends die hier vertretene arithmetische Möglichkeit einer Einkommenerhöhung der untern Classen durch eine diesen günstigere Vertheilung selbst des heutigen gesammten Volkseinkommens. S. bes. die amtliche Schrift: Mittheilungen aus der Verwaltung der directen Steuern im preuss. Staat, Statistik der Einkommensteuerveranlagung Jahr 1892/93, Berlin 1892.

Das gesammte veranlagte Einkommen der physischen Censiten ist in 1892/93 gegen 1891/92 gestiegen von 4273.7 auf 5724.3 Mill. M. oder um 34.2 %, die Zahl der Censiten von 1,997,638 auf 2,435,858, das Gesammteinkommen der Censiten mit einem Einkommen von über 3000 M. stieg dagegen von 1887.4 auf 2812.3 Mill. M. oder um 49.0 %, — war also entschieden bisher besonders unterschätzt — die Anzahl dieser Censiten von 254,280 auf 316,889, (a. a. O. S. II ff.). Auch diese Zahlen bestätigen, dass die arithmetische Bedeutung einer gleichmässigeren Einkommenvertheilung keineswegs geringfügig für die unteren Classen wäre. Nach einer Specification der Censiten nach Einkommenclassen (mit kleiner Abweichung der veranlagten Gesammteinkommen gegen die vorausgehenden Daten aus rechnerischen und steuertechnischen Gründen) ergab sich Folgendes (ebenfalls nur physische Personen) (a. a. O. S. 324):

Gruppe, M. Einkommen	Censiten absolut	Censiten auf 100,000	Veranlagt. Einkommen Mill. M.	Dgl. in Promille	Durchschnittseink. des Censiten M.
900— 3,000	2,118,969	86,991	2912.0	510.9	1,374
3,000— 6.000	204,714	8,404	832.4	146.0	4,664
6,000— 9,500	55,381	2,274	411.7	72.2	7,435
9,500— 30,500	46,096	1,892	714.6	125.4	15,405
30,500— 100,000	9,039	371	451.6	79.2	49,965
100,000—6,750,000	1,659	68	377.6	66.2	227,598
Summa	2,435,858	100,000	5700.0	1000.0	2,339
über 3000 M.	316,889	13,009	2788.0	489.1	8,800

Würden bei einer arithmetischen Ausgleichung alle Einkommen der hier in Frage kommenden Censiten mit bisher über 900 M. auf den Durchschnittsbetrag von 2339 M. gebracht, so wäre das eine Erhöhung des Einkommens von 1374 M. der Censiten der 1. Gruppe (900—3000 M. Einkommen) um 60.2 %.

Für die untersten Kategorieen dieser Gruppe und vollends für die hier nicht mit inbegriffene steuerfreie Bevölkerung unter 900 M. p. Censit (bez. meistens: Familien-

haupt) Einkommen (20,945,227 physische Personen — nicht Censiten — von einer Gesammtbevölkerung von 29,895,224!) würden sich natürlich manchfach andere Procentveränderungen ergeben, für die grosse Masse der steuerfreien Bevölkerung eine andere, mitunter auch eine relative kleinere Erhöhung des Einkommens, je nach den Zahlen der Köpfe (Censiten), ihres bisherigen und des so zu erhöhenden Einkommens. Aber unbedeutend wäre der Effect auch hier nicht. Würde z. B. mit dem Einkommen der Censiten der niedrigsten Steuerstufe (900—1050 M., 658,811 Censiten mit 642.34 Mill. M. Gesammteinkommen) in der angedeuteten Weise verfahren, so erhöhte sich dasselbe vom jetzigen Durchschnitt von c. 975 M. um c. 140 %.

Für die gesammte Bevölkerung kann man solche Berechnungen nicht ebenso genau durchführen, weil man keine Einschätzung der steuerfreien Bevölkerung hat. Macht man für letztere einen approximativen Anschlag, wie es die Statistiker, Sötbeer u. A., gethan, um das gesammte Volkseinkommen zu ermitteln, so ist natürlich der Werth einer so gewonnenen Zahl noch unsicherer. Ausserdem wird man auch für das nach dem jetzigen besseren preussischen Veranlagungsverfahren steuerveranlagte Einkommen noch eine Quote hinzuschlagen müssen, für nicht oder zu niedrig declarirtes, auch für die gesetzlichen Abzüge vom Einkommen zur Feststellung des steuerpflichtigen, welche zum wirklichen Einkommen wenigstens theilweise gehören. Namentlich bei den höheren Einkommen, denjenigen aus Kapital, Gewerbebetrieb, Landwirthschaft wird so noch Manches hinzukommen. Schlägt man diesen nicht versteuerten Betrag bei den Censiten von über 900 M. Einkommen auch nur auf 10 % (m. E. wahrscheinlich zu niedrig) an und schätzt man für die nicht steuerpflichtige Bevölkerung auf den Kopf ein Durchschnittseinkommen von c. 150 M. — Sötbeer berechnet für die Bevölkerung mit unter 525 M. Einkommen p. Censit 199 M. p. Kopf, wonach für diejenige bis 900 M. p. Censit wohl mehr als 150 M. anzurechnen wäre (?) —, so stiege das Einkommen aller Steuerpflichtigen in Preussen auf c. 6270 Mill. M., dasjenige der nicht steuerpflichtigen Bevölkerung (unter 900 M. Censiten-Einkommen) wäre rund c. 3150 Mill. M., das gesammte preussische Volkseinkommen — immer abgesehen von den principiellen Einwendungen gegen jede derartige Berechnungsweise des Volkseinkommens, wie sie oben §. 175 ff. gemacht wurden — erhöbe sich auf 9420 Mill. M. Das wäre p. Kopf der Bevölkerung 316 M. (Sötbeer berechnet für 1888 nach der alten Einschätzung und nach seinen Zuschlägen dazu 329). Würde nun das Einkommen der steuerpflichtigen Bevölkerung gleichmässig auf die ganze Bevölkerung vertheilt, so würde immerhin dasjenige des Kopfs der nicht-steuerpflichtigen von dem angenommenen Betrage von 150 M. auf diese Ziffer von 316 M. oder um c. 105 % steigen können, natürlich je nachdem mehr oder weniger, wenn der hier angenommene Einkommenbetrag der nicht steuerpflichtigen Bevölkerung und der Zuschlag zum Einkommen der steuerpflichtigen Bevölkerung in Wirklichkeit niedriger oder höher anzusetzen wäre, womit sich dann freilich auch das Gesammteinkommen des Volks und der davon auf den Kopf fallende Betrag entsprechend erniedrigte oder erhöhte. S. für Weiteres die in §. 171 angegebene Litteratur, besonders Sötbeer's Arbeiten, die Daten bei Rob. Meyer im Artikel Einkommen im Handwörterbuch d. Staatswiss., den Aufsatz die Zunahme der grossen Einkommen in Hirth's Annalen 1893.

Also in der That: eine gleichmässigere Vertheilung des Volkseinkommens würde den unteren Classen auch heute schon eine umfassendere Bedürfnissbefriedigung ermöglichen. Ob man darauf hinstreben und die dazu erforderliche Umänderung der Rechtsordnung in Aussicht nehmen darf und soll, ist dann freilich eine ganz andere als diese bloss arithmethische Frage. Sie ist wiederum vom maassgebenden Standpunct des Gesammtinteresses und des auf die Dauer von dessen Befriedigung doch auch mit abhängigen wahren Interesses der unteren Classen zu betrachten und zu entscheiden. Die Antwort darauf ist mit im Folgenden, nament-

lich in den Ausführungen über die Zulässigkeit und Räthlichkeit der Erfüllung der oben aufgestellten Forderungen enthalten (§. 282).

§. 280. — 2. Voraussetzungen hinsichtlich der Nothwendigkeit der Aufstellung und Durchführung von Forderungen, welche dem zweiten Hauptgrundsatz entsprechen (S. 707 u. S. 709). Hier kommt es auf die Vergleichung der gesammten ökonomischen und socialen Lage an, welche die unteren, arbeitenden und die höheren, besitzenden Classen und beider einzelne Abtheilungen (Berufsgruppen) auf dem Boden der bestehenden volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung und unter den hier obwaltenden auch ethischen Factoren (Sittlichkeit, Sitte) erreicht haben. Entscheidend ist hier vor Allem die relative Classenlage und deren Entwicklung auch bei steigendem Volkseinkommen, daher das Antheilsverhältniss insbesondere der unteren, arbeitenden und der besitzenden Classen, erst in zweiter Linie die absolute Classenlage. Eine bezügliche Untersuchung, um zu einer Beantwortung der Frage der Nothwendigkeit der Erfüllung obiger Forderungen zu gelangen, bedingt dann zweierlei, einmal die Ermittlung von Thatsachen bezüglich der maassgebenden Verhältnisse, sodann die Ziehung von Schlüssen aus diesen Thatsachen mittelst Vergleichung der letzteren und danach die Fällung von Urtheilen (erste practische Aufgabe, §. 62, 63).

a) Die Thatsachen für die richtige Vergleichung sind mittelst des inductiven Beobachtungsverfahrens, namentlich des statistischen, durch Enquêten über die Lage der einzelnen Volksclassen, besonders — aber nicht allein! — der unteren, durch persönliche unmittelbare Nachforschungen festzustellen.

Vergl. oben in Buch 3 Kap. 5 von den Kennzeichen des Volkswohlstands, bes. §. 186, S. 433. Hinzuzufügen zur Litteratur das Ende 1892 erschienene grosse Sammelwerk des Vereins für Socialpolitik über die Verhältnisse der Landarbeiter.

Die gesammte sociale und ökonomische Lage, als Product der Gesammtheit der technischen, ökonomischen, rechtlichen, ethischen Factoren u. s. w. kommt in Betracht: Arbeitsart, Maass, Erwerbssicherheit, Einkommenhöhe, Consumtionsverhältnisse nach allen Seiten, Lebenslage und Lebensweise u. s. w.

Allein solche Untersuchungen müssten sich, m. E. für alle bezüglichen Fragen (die „Arbeiterfrage" i. e. S.), namentlich aber auch für das uns hier beschäftigende Problem ebenso systematisch und eingehend auf die übrigen Volksclassen und Erwerbsgruppen erstrecken.

So z. B. auf die Bauern verschiedener Kategorie, die Hausindustriellen, die Handwerker, die kleinen Kaufleute (Krämer), auf das mittlere und höhere Arbeitspersonal der materiellen Berufe, auf das untere und mittlere (Subaltern-) öffentliche

Beamtenthum. Aber nothwendig sogar, und grade für die Entscheidung der hier vorliegenden Frage: auch auf die höheren Besitz- und Erwerbsschichten der Bevölkerung, das höhere Beamtenthum, die höheren liberalen Berufe, namentlich aber auch auf die „Spitzen der modernen Erwerbsgesellschaft", die grösseren Gutsbesitzer und Landwirthe („Rittergutsbesitzer"), die grösseren Fabrikanten, Kaufleute, Banquiers, Börsenleute, Speculanten aller Art, Rentiers u. s. w. Denn auch bei diesen Classen und Personen liegt immer die Gefahr vor, einzelne Beobachtungen zu sehr zu verallgemeinern. Nur systematische und eingehende Erforschung der Thatsachen kann auch hier zu sichereren Ergebnissen und Urtheilen führen.

Namentlich käme es auch hier darauf an, Art und Maass der „Arbeit" oder dessen, was euphemistisch so genannt wird (Speculantenthätigkeit, Ausnutzung von Conjuncturen, Börsentreiben u. s. w., §. 167, 168), an sich und im Verhältniss zum Erwerb, zum Einkommen, zur Vermögensbildung, besonders bei den grösseren Privatcapitalisten, ferner auch die Lebensweise, die Verbrauchsarten und die Höhe des Verbrauchs (Luxus aller Art!) durch ein umfassendes systematisches Verfahren zu ermitteln. Nur so liesse sich das Material für die weitere Aufgabe (unter b) gewinnen und feststellen, ob und wie weit einzelne wahrgenommene Erscheinungen singulär oder Regel, vielleicht selbst typisch sind.

b) Erst durch die Ziehung von Schlüssen aus der Vergleichung der so ermittelten Thatsachen und durch die Begründung eines Urtheils darauf gelangt man zu einer sichereren Antwort auf die Frage, ob die Erfüllung der erwähnten Forderungen nothwendig sei. Die Ermittlung der Thatsachen ist die nothwendige, wichtige und oft schwierige Vorarbeit, aber immer doch nur die Vorarbeit hierfür. Diese Schlussziehung aus der Vergleichung, namentlich der relativen Classenlage, des relativen Wachsthums der grossen nationalen Einkommenzweige, des relativen Classenantheils am Volkseinkommen ist das schliesslich doch Wichtigere.

Beschränkungen der Betrachtung auf Eine Classe und auf deren einzelne, freilich auch zu vergleichende Verhältnisse, z. B. zwischen Arbeitsart und Maass einer-, Entlohnungsmaass andrerseits bei den unteren arbeitenden Classen, zwischen ihrer Lebenshaltung in verschiedenen Gegenden, Orten und Zeiten, in verschiedenen Arbeitszweigen und verschiedener Dienststellung (z. B. noch heute bei Landarbeitern), Ermittlungen über die absolute Gestaltung von Arbeitsmaass und Art und Lebenshaltung reichen hier doch noch nicht aus. Erst durch Vergleichung der analogen Verhältnisse bei anderen Classen, besonders bei den höheren, besitzenden, reicheren, grösseres Einkommen, öfters leichter, für eine geringere Arbeit, vielleicht so gut wie ohne wirthschaftliche „Arbeit" gewinnenden Classen, bei den Arbeitgebern, namentlich den grossen (Grosslandwirthe, Grossindustrielle, Gross-Bergwerkbesitzern u. s. w.) ergeben sich die erforderlichen Schlüsse zur Begründung eines Urtheiles darüber, ob die und die Behauptungen hinsichtlich der bestehenden Verhältnisse des Erwerbs, des Verbrauchs allgemeiner begründet, ob die und die Forderungen hinsichtlich Aenderung

dieser Verhältnisse und eventuell der ihnen zu Grunde liegenden volkswirthschaftlichen Organisation und Rechtsordnung berechtigt, ihre Erfüllung selbst nothwendig sei.

Es wird auch hier nie ganz ohne subjective Willkühr im Urtheil abgehen. Aber damit widerlegt man doch nicht das Gesagte. Gerade auf diesem Wege und allein auf ihm gewinnt man ein Urtheil über Missverhältnisse in der Arbeitslast, im Process der Vertheilung, der privaten Einkommens- und Vermögensbildung und einigermaassen auch über das Maass dieser Missverhältnisse.

Z. B. zwischen der Arbeitslast und dem Entlohnungsmaass der unteren, der verschiedenen Kategorieen der mittleren und schliesslich der höchsten ökonomischen Classen, über die Unterconsumtion der einen, die Ueberconsumtion der anderen, nach Quantum, namentlich nach Art und Quale bemessen, über das Unbillige, das Unverdiente der Lage dort und hier. Daraus entwickeln sich dann wieder Keime zu neuen gesellschaftlichen Glaubenssätzen hinsichtlich des richtigen Sein-sollens in Bezug auf Arbeitsart, Maass, Last, Genussart, Maass, Lust, m. e. W. in Bezug auf Richtung und Gestaltung der Vertheilung, wodurch dann bezüglichen Aenderungen der Rechtsordnung vorgearbeitet, der Boden dafür vorbereitet wird.

Alle diejenigen, welche, sei es an der Erhaltung, sei es an der Aenderung der bestehenden Vertheilung zunächst und zumeist interessirt sind, sollten objectiv genug sein, um die Nothwendigkeit solcher alle Classen umfassenden Untersuchungen einzusehen. Die letzteren würden sich dann allerdings bei den besitzenden Classen mit auf die Vermögensverhältnisse erstrecken müssen, daher namentlich auf die Art, die Höhe, die Zeitdauer für die Bildung, die Anlage (Grundbesitz!) des Vermögens. Besonders bei dem eigentlich modernen Privatreichthum, der Fabrikanten, Kaufleute, Banquiers, Speculanten, Börsenleute u. s. w. würde erst eine umfassende systematische Untersuchung dieser Vermögensbildung und der Lebensweise dieser Classen ein begründetes Urtheil über die Art, das Maass des Erwerbs, über das Verhältniss desselben zum Erwerb der arbeitenden Classen und andrer Erwerbsstände (Landwirthe, liberale Berufe, Beamte), über den directen oder in Form von Forderungsrechten (Verschuldung) sich vollziehenden Uebergang von städtischem und ländlichem Grundeigenthum an diese neue kapitalistische Aristokratie, über den Privatluxus derselben gestatten. Auch die viel umstrittene Erwerbsweise des Judenthums liesse sich erst so richtiger, objectiver feststellen. Vorurtheile und falsche Verallgemeinerungen wären nur so zu berichtigen, Behauptungen und Annahmen nur so zu bestätigen.

Die sorgfältigsten Enquêten über die Lage der arbeitenden Classen oder einzelner Gruppen derselben (Land-, Bergbau-, industrielle, Fabrikarbeiter) allein reichen für die hier vorliegende und für alle sonstigen Fragen, welche sich auf die Verbesserung der Lage der Arbeiter beziehen, nicht aus. Der Nachweis z. B., dass die Löhne, absolut betrachtet, „auskömmlich" seien, d. h. dass damit ein gewisser Bedürfnissstand, den man eben mit mehr oder weniger Recht als „hinreichend" ansieht, gedeckt werden könne, dass sie sich gegen früher dem Geldbetrage nach und selbst nach ihrem effectiven Betrage (unter Vergleichung der Preise der Arbeiterconsumptibilien) gehoben hätten, dass die arbeitende Classe bedeutende Summen erspart habe (Sparcassenstatistik) beweist unmittelbar für sich allein noch nicht viel für das Berechtigte oder Unberechtigte weiterer Forderungen der arbeitenden Classen. Wenn daneben die Arbeitgeberclassen oder wenigstens zahlreiche Gruppen und einzelne Personen darin (Grossfabrikanten) ihre Lebenslage, ihren Verbrauch, besonders qualitativ (Luxus), ihre Vermögensbildung in ganz anderer Weise verbessert, gesteigert haben, so ist eben unbestreitbar, dass sie oder wenigstens Theile von ihnen relativ viel stärker als die arbeitenden Classen wirthschaftlich sich gehoben haben, dass die Differenz der Classenlagen eine viel grössere geworden, m. a. W., dass diese Classen der Besitzenden, welche die Production leiten, die Conjuncturen ausbeuten, die Speculationsgewinne einheimsen u. s. w., vom Volkseinkommen und Volksvermögen eine steigende Quote, vom steigenden Ertrag der nationalen Arbeit bei wachsender Productivität der letzteren einen immer grösser werdenden Antheil erlangen,

die „Vertheilung" des Productionsertrags daher für sie immer günstiger, für die unteren Classen wenigstens relativ ungünstiger werde. Und das eben ist das Entscheidende, was auch auf eine Aenderung der Vertheilung und zu diesem Behuf auf eine Aenderung der Organisation und der Rechtsordnung der Volkswirthschaft hindrängt, wenn nicht die eben angezweifelte Nothwendigkeit und Verdientheit dieses Maasses der günstigeren Einkommengestaltung der höheren Classen bewiesen ist. Allein, solange umfassende systematische, sorgfältige, ins Einzelne gehende und namentlich alle Erwerbsclassen und Berufsstände einbeziehende Untersuchungen über die genannten ökonomischen Puncte fehlen, hat man keinen festen Boden unter sich.

Eine Statistik über den Besitzwechsel des ländlichen und städtischen Grundeigenthums nach Stand und Beruf, Stellung (auch Religion und Confession, Judenthum!), nach früherem und jetzigem Besitzer, eine ähnliche Statistik der Hypothekenverschuldung nach Schuldner und Gläubiger, desgleichen über die gewerblichen Unternehmungen, zur Ergänzung Enquêten und Steuerdeclarationen (Vermögenssteuer) zur ungefähren Ermittlung des Besitzes an Inhaber- und sonstigen Werthpapieren unter den einzelnen Classen, Alles womöglich zurück für ein bis zwei Menschenalter (was bei Grundbesitz am Ersten ausführbar) — das wären die Forderungen, welche hier in Betreff der Ermittlung der privaten Vermögensverhältnisse zu stellen wären.

Namentlich Rodbertus hat das lange eingesehen und daher auch bezügliche Forderungen vertreten, freilich, ohne sich der technischen Schwierigkeiten solcher statistischer u. s. w. Aufnahmen, hier wie in anderen Fällen, genügend bewusst geworden zu sein; der politischen, des offenen und geheimen, mindestens des instinctiven Widerstands der besitzenden Classen, zumal der Interessenten der modernen wirthschaftlichen Entwicklung nicht zu gedenken. Vergl. Rud. Meyer, Emancipationskampf (1. A.) II, 779. Rodbertus hat auch einen Entwurf für die Anstellung der ihm vorschwebenden Enquêten ausgearbeitet. Vergl. Band II, „Aus dem litter. Nachlass von Rodbertus", her.geg. von A. Wagner u. Th. Kozak, Berl. 1885 S. 22 ff. In diesem Werke auch ein Versuch, an freilich völlig unzulänglichem englischen statistischen Material die Entwicklung der Einkommenbildung zu zeigen, S. 46, 76, 88, dazu meine kritischen Bedenken eb. im Vorwort S. VIII ff. Das Problem ist aber gleichwohl von Rodbertus immer scharf und richtig, wenn auch zu eng und zu einseitig erfasst: ihn beschäftigte stets die „sociale Frage" als „Frage vom Antheilsverhältniss der arbeitenden Classen am gesammten nationalen Productionsertrage. Er wollte sich in allen seinen Ideen und Vorschlägen darauf beschränken, dies Antheilsverhältniss, das er bei steigender Productivität der nationalen Arbeit im „freien Verkehr" für relativ zurückgehend annahm, mindestens entsprechend dieser Steigerung der Productivität selbst mit steigen zu lassen" — (aus meinem Vorwort eb. XXIV). Vgl. dazu u. A. auch die Fragmente aus unvollendeten Arbeiten von Rodbertus in dem gen. Buche S. 243 ff.

Auch die bisher vorliegenden statistischen Daten aus der Einkommenbesteuerung (hie und da auch aus der Vermögensbesteuerung, Schweiz) einiger Länder geben noch keine genügenden Anhaltspuncte zur Erledigung der hier erörterten Frage von den Classenantheilen und von deren Entwicklung. Einmal sind die Veranlagungen zu unsicher (Preussen bis 1891), auch reichen sie meist nicht weit genug zurück und haben im Recht oder wenigstens in der Praxis Veränderungen erfahren, welche die Vergleichbarkeit älterer und neuerer Daten stören. Sodann erstrecken sie sich nicht immer auf die ganze Bevölkerung (die niedersten Einkommen sind öfters frei, also besonders das Arbeits- oder Lohneinkommen), oder sie treffen notorisch die einzelnen Einkommenkategorieen (grosse, kleine, Kapital-, Grund-, Gewerbe-, Arbeitseinkommen) ungleich. Und endlich unterscheiden sie nicht genügend nach den hier für unsere Frage wichtigen Gesichtspuncten.

§. 281. Fortsetzung. In Ermangelung solcher umfassender systematischer Untersuchungen über die relative Classenlage und über die Entwicklung des relativen Classenantheils der verschiedenen Classen am nationalen Arbeitsertrage, am Volkseinkommen, auch bei dessen die steigende Productivität der Arbeit

begleitendem absoluten Wachsthum, ist man für die Beantwortung der Frage von der Nothwendigkeit der Erfüllung der oben aufgestellten Forderungen auf Schlüsse aus den deductiv abgeleiteten, inductiv bestätigten Tendenzen der Entwicklung der Einkommen- (und Vermögens-) Vertheilung im „freien Verkehr", ferner auf die Ergebnisse der systematischen Untersuchungen der Lage der Arbeiter und auf alles das angewiesen, was der Augenschein „notorisch" ergiebt. Letzteren Falles operirt man hier freilich mit der unvollkommenen Methode der „täglichen Beobachtung", deren Mängel oben (§. 78) dargelegt wurden.

Soweit solche Hilfsmittel zu einem Urtheil ausreichen, was, wie gesagt, nur bedingt und in beschränktem Maasse der Fall ist, möchte doch kaum zu leugnen sein, dass die Lage der unteren arbeitenden Classen, absolut betrachtet, nach Einkommensicherung, Einkommenhöhe, Lebenshaltung im Ganzen genommen, auch wo absolute Verbesserungen erfolgt sind — was vielfach der Fall — auch heute noch sehr viel zu wünschen übrig lässt, d. h. mehr, als nach der Productivität der nationalen Arbeit und der absoluten Höhe und Zunahme des Volkseinkommens nothwendig erscheint. Nicht minder möchte einzuräumen sein, dass diese Lage trotz steigenden Volkseinkommens und Vermögens, relativ nicht entsprechend sich gehoben hat, namentlich verglichen mit derjenigen der grösseren Unternehmer, Arbeitgeber, der „oberen Zehntausend" der modernen bürgerlichen Gesellschaft. Insbesondere wenn bei diesen letzteren Personenkreisen die Art des Erwerbs, die Grösse des Einkommens, die Höhe und Schnelligkeit der Vermögensbildung, die Art und Höhe des Verbrauchs (die Arten des Luxus), das „Arbeitsmaass" und das „Genussmaass" oder doch das Maass der materiellen Genussmöglichkeit unter einander und mit den analogen Verhältnissen der unteren arbeitenden und mehr und mehr auch der unteren und selbst mittleren Mittelclassen (Klein- und Mittelbauern, Handwerker, Kleinindustrielle, Kleinkaufleute oder Krämer, mittlere Beamten, gewisse Schichten in den liberalen Berufen) verglichen werden, — wenn man das Alles berücksichtigt, wird man, zumal bei der Höhe und dem Wachsthum des heutigen Volkseinkommens und Vermögens, kaum zu einem anderen Schluss gelangen können, als dem, dass die „Vertheilungsfrage", gerade als Frage der Classenantheile betrachtet, nicht befriedigend gelöst ist: d. h. nicht so, wie es der erreichten Productivität der nationalen Arbeit, den verbreiteten und sich verbreitenden

„Glaubenssätzen“ hinsichtlich des richtigen Sein-sollens bezüglich der Lebensweise und wie es dem wahren Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft als einer sittlichen und Culturgemeinschaft entspricht.

Die Niedrigkeit des Einkommens der Masse der Bevölkerung wird durch unmittelbare Beobachtung und ziffermässig hinlänglich genau auch durch die Steuerstatistik bewiesen. In Preussen z. B. 70.1 % der Bevölkerung steuerfrei, weil darunter kein Censit (Familienhaupt, Einzelsteuernder) über 900 M. Einkommen! (s. o. S. 714). Auch wenn man hierbei berücksichtigt, dass unter diesen Leuten und ebenso unter den Censiten der unteren Steuerstufen, zumal auf dem Lande, manche Unterschätzung des Einkommens stattfindet, besonders bei der Veranschlagung der Naturaleinnahmen und bei deren Umrechnung in Geld, so ändert sich dadurch an der Thatsache selbst nicht viel. Die Statistik der Haushaltbudgets von Arbeitern und anderen „kleinen Leuten“ zeigt, wie trotz der oft quantitativ kaum genügenden, qualitativ sehr niedrigen Befriedigung der nothwendigen materiellen Bedürfnisse kaum etwas als wirklich „freies“ Einkommen (§. 174) übrig bleibt, d. h. als ein solches, welches für die Befriedigung der hier in Frage stehenden feineren materiellen und Culturbedürfnisse verwendbar wäre. Einzeluntersuchungen über die Ernährungsweise, die Kleidung, die geringfügigen Quasi-Luxusbedürfnisse bestätigen das. Namentlich aber die Wohnungsverhältnisse sind notorisch und nach allen genauen statistischen Aufnahmen meist ausserordentlich ungenügend, oft, wie in Grossstädten, wahrhaft scandalös, auch in sittlicher Hinsicht. Und dies Alles neben vielfacher Unsicherheit und Schwankendheit der Beschäftigung, des Erwerbs, des Einkommens, und neben einem hohen Arbeitsmaass (langer Arbeitstag, Sonntagsarbeit, wenig freie Zeit, oft starke Arbeitslast bei der Arbeit).

Freilich bestehen unter den Arbeitern, zumal den städtischen und industriellen, viele Abstufungen von Arbeitsart, Maass, Lohn, danach von Lebensweise (qualificirte, gemeine Arbeit, mit zahlreichen Stufen zwischen höchster und niederster). Wo erfolgreiche, dem Princip der persönlichen Freiheit und der wirthschaftlichen, der Vertragsfreiheit entsprechende Organisation der Arbeiter (Coalitionsrecht, Gewerkvereine) stattgefunden hat, findet sich wohl einige Besserung in allen Verhältnissen, wenngleich nicht in dem von einseitigen theoretischen und practischen Parteigängern des Gewerkvereinswesens (in Deutschland z. B. von L. Brentano und seinen Gesinnungsgenossen bezüglich Englands) behaupteten Maasse, nicht mit der behaupteten Bürgschaft der Dauer und der durchgreifenden Wirkung (so gegenüber rückgehenden Conjuncturen, Krisen, technischen Fortschritten, im Maschinenwesen u. s. w., wodurch vorübergehend oder länger und selbst bleibend menschliche Arbeitskräfte entbehrlich werden), und bestenfalls wesentlich nur mit der Folge, dass sich aus der Masse der unteren arbeitenden Classen ein kleiner Theil als „vierter Stand“ etwas emporhebt, hinter welchem die übrigen Schichten um so mehr zurück stehen (Fr. Engels). Aber soweit man selbst die günstige Wirkung der Gewerkvereinsorganisation zugeben mag: die Erlangung des Rechts zu dieser Organisation bildet eventuell eben vielfach erst eine Errungenschaft der neueren und neuesten Zeit, welche noch nicht überall erreicht ist und in einer Hinsicht zu jenen Veränderungen der geschichtlich überkommenen Rechtsordnung gehört, die hier in Frage stehen.

Diesen im Wesentlichen doch notorischen, durch die neueren Untersuchungen über Arbeiterzustände aber auch genauer ermittelten und bestätigten Verhältnissen gegenüber nun die ökonomische und dadurch bedingt die sociale Lage wenigstens der höheren Kreise der modernen Erwerbsgesellschaft! Die Höhe von Einkommen und Vermögen, die Art des Erwerbs, die raffinirte Genusssucht, die Bildung wahrer Riesenvermögen selbst in einer Generation (Nordamerica), oder doch in 1—2 Menschenaltern! Bei „Semiten“ und „Ariern“ (Yankees), aber freilich bei den Juden in besonderem Maasse.

Gewiss öfters bei persönlich verdienten Technikern, Fabrikanten, Kaufleuten, aber doch auch hier häufig, bei aller Hochschätzung der persönlichen Leistung muss es betont werden, unter dem Einfluss von glücklicher Speculation, Ausbeutung der Conjuncturen, mit Hilfe von Schutzzöllen u. dgl. m. und in einem Missverhältniss zur Lage der Arbeiter, welche, wenn auch nur als untergeordnete Glieder

doch an dem hohen Gewinn, dem grossen Vermögen des Arbeitgebers mitgewirkt haben, selber aber bei der „vertragsmässigen“ Regelung der Vertheilung — im Wesentlichen auf die zeit- und ortsüblichen Löhne angewiesen blieben.

Und neben solchen persönlich verdienten Leitern der Betriebe doch nun auch die Schaar der blossen Speculanten, Geldgeschäfte vermittelnder Banquiers, Börsenleute, bei welchen von solchem „persönlichen Verdienst“ wenig oder gar nicht gesprochen werden kann und von welchen doch oft die grössten Vermögen gebildet worden sind! (Jüdische und sonstige Parasiten.) Dass diese Kreise auch wieder nicht selten Verluste erleiden, einzelne „Weltfirmen“ zu Grunde gehen, beweist um so weniger, weil diese Verluste häufig genug nur wieder auf Vermögensübertragungen an andere glücklichere Speculanten hinauslaufen und so zur noch grösseren Vermögensconcentration hinführen: wie die Bläschen und Blasen auf der Oberfläche von Flüssigkeiten, welche sich auflösen, indem sie sich mit den grösseren verbinden.

Diese Vertreter des modernen beweglichen Kapitals und der modernen Lebensweise sind es dann aber auch, welche, ohne grosse und gute historische Familientraditionen, wie eine alte Grundaristokratie sie hat, ohne ein sociales Pflichtgefühl gegenüber Staat und Gesellschaft, dem persönlichen Genuss, dem ostentativen, dadurch aufreizenden Prunk nur um so mehr huldigen. Von ihnen geht vornemlich der üble Einfluss auf andere Gesellschaftskreise bezüglich der Erwerbsweise, Erwerbssucht, Spielsucht, Genusssucht, ganzen Lebensweise und Anschauung aus, wodurch die geistig-sittliche Atmosphäre gebildet wird, welche für das wirthschaftliche Leben, für die Motivation im wirthschaftlichen Handeln so entscheidend ist (s. Buch 1, Kap. 1 Abschn. 2 u. 3). Darin mehr noch als in der durch den erfolgreichen Erwerb dieser Kreise bewirkten ungleichmässigen Einkommens- und Vermögensvertheilung, liegt es begründet, dass das Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft durch die Erwerbsverhältnisse der oberen Kreise unserer Volkswirthschaften ernstlich gefährdet erscheint.

Selbst Volkswirthschaften, wie die preussisch-deutsche, wo alle solche Entwicklungen doch erst jüngeren Datums und immer noch meist geringerer Intensivität sind und in einer althistorischen, aristokratisch-bäuerlichen Agrarverfassung, wenigstens in grossen Landestheilen, noch ein gewisses Gegengewicht finden, zeigen bereits deutlich Symptome der hier angedeuteten Art. Das ergiebt sich unmittelbar aus den Beobachtungen des Lebens schon mit hinlänglicher Sicherheit, wenn auch mehr in allgemeinen Eindrücken als in ziffermässigen Belegen, z. B. wenn man die Entwicklung einer Stadt wie Berlin seit einem Menschenalter verfolgt, namentlich in den Kreisen der Geldwelt, in Bezug auf deren Lebensweise. Es lässt sich aber auch einigermaassen mittelst der Daten der Einkommensteuerstatistik zur Ziffer bringen. So z. B. wenn man die oben (S. 714) angeführten neuesten Daten aus Preussen nach Stadt und Land unterscheidet. Wenn dabei auch mancherlei Weiteres einwirkt, althistorische Vermögensvertheilung, durchgreifende, nicht erst moderne Erwerbsverschiedenheit auch nach Einkommenhöhe in städtischen und ländlichen Berufen, verschiedene Vertheilung von liberalen Berufen, Beamtenthum auf Stadt und Land, so zeigt sich doch, zumal in dem Vorwalten der grossen und grösseren Einkommen in den Städten (und wie erst in einzelnen davon!) der Einfluss der modernen wirthschaftlichen Entwicklung wohl unverkennbar. So war nach dem gen. amtlichen Werk (S. 308, 311) die Vertheilung der Einkommengruppen folgende (wieder nur für die physischen Personen):

	Plattes Land				Städte			
Gruppe Einkommen M.	Zahl der Censiten	auf 100,000 M.	Eink. Mill. M.	auf 1000 M.	Zahl der Censiten	auf 100,000 M.	Eink. Mill. M.	auf 1000 M.
900— 3,000	946,668	92,287	1256.9	679.5	1,172,301	83,138	1655,1	429.9
3,000— 6,000	58,096	5,664	230.2	124.4	146,618	10,398	602.1	156.4
6,000— 9,500	11,222	1,094	82.6	44.7	44,159	3,132	329.1	85.5
9,500— 30,500	7,827	763	120.1	65.0	38,269	2,714	594.5	154.4
30,500—100,000	1,652	161	85.5	46.2	7,387	524	366.1	95.1
Ueber 100,000	320	31	74.5	40.2	1,339	95	303.1	78.7
Summa	1,025,785	100,000	1849.9	1000.0	1,410,073	100,000	3850.0	1000.0

Man sieht, wie die Zahl der Censiten höheren und höchsten Einkommens in den Städten viel mehr diejenige auf dem Lande überwiegt, als in der ersten Gruppe, wo das Verhältniss noch 1.24 : 1, auch noch in der zweiten Gruppe, wo es freilich schon 2.53 : 1 ist. In den höheren ist es aber durchweg 4—5 : 1, in der höchsten 4.16 : 1, wo doch grade die grossen alten grundaristokratischen Einkommen auf dem Lande ins Gewicht fallen. Und dabei wird man immer annehmen dürfen, dass in den Städten und vielleicht wieder besonders bei den grossen Einkommen die Einkünfte aus Zinsen, Gewerbe- und Handelsbetrieben, Speculationen auch jetzt noch weniger vollständig ermittelt, bezw. declarirt sind, die Differenzen also in Wirklichkeit leicht noch grösser sein dürften.

Schlägt man das Einkommen auf den Kopf der steuerfreien Bevölkerung wie oben (S. 715) auf 150 oder mit Anderen selbst auf 200 M. im Durchschnitt an, das Gesammteinkommen dieser Bevölkerung von beinahe 21 Mill. (20,945.227) demnach auf rund 3150 oder selbst auf 4200 Mill. M. vom ganzen preussischen Volkseinkommen (mit dem 10 % Zuschlag für das versteuerte Einkommen, wie oben S. 715 angenommen) von 9420, bezw. (nach dem höheren Anschlag für die steuerfreie Bevölkerung) von 10,470 Mill. M., so würde dieser letztere Haupttheil von 70.1 % der Bevölkerung davon nur ein Drittel (33,4 %), bezw. bei dem höheren Anschlag nur zwei Fünftel (40.1 %) beziehen. Die 10,698 Censiten, entsprechend etwa 40—45,000 Köpfen der Bevölkerung, der zwei obersten Einkommengruppen (über 30,500 M. p. Censit) im ganzen Staate beziehen dagegen 912 Mill. M. (829 Mill. M. versteuertes Einkommen mit 10 % Zuschlag) vom Volkseinkommen, d. h. p. Censit 85,200 M. p. Kopf bezw. c. 20,300—22,800 M. und während sie nur c. 0.134 bis 0.150 % der Bevölkerung ausmachen, haben sie immerhin bezw. 8.7—9.7 %, fast ein Zehntel bis ein Neuntel des gesammten Volkseinkommens.

Das sind zwar noch immer nicht so extreme Gestaltungen wie z. B. in Grossbritannien, soweit nach den dortigen Einkommensteuerdaten überhaupt eine ähnliche Vergleichung, namentlich nach der classenweisen Gruppirung der Gesammteinkommen der einzelnen Censiten, gemacht werden kann. Denn die Einrichtung der britischen Einkommensteuer gestattet das nicht genau, so dass Schätzungen und Annäherungsberechnungen hinzutreten müssen. Hier wurde indessen schon vor einiger Zeit veranschlagt, dass c. 8500 Censiten je über 100,000 M. Einkommen oder c. 30,000 Kopf (mit Familienangehörigen gerechnet), d. h. c. 0.1 % der Bevölkerung c. 15.4 %, über ein Siebentel des Nationaleinkommens bezögen (Baxter, Sötbeer), was freilich eine viel extremere Entwicklung wäre (S. noch Näheres unten in §. 322). Allerdings in dem Lande der reichsten alten Grundaristokratie und bei einer Agrarverfassung, welche das Zusammenhalten des Bodens begünstigt, aber anderseits in dem Lande der höchsten modernen industriell-mercantilen Entwicklung und einer relativ günstigen Lage grosser Theile der Arbeiterbevölkerung, hinsichtlich deren man öfters sogar angenommen hat, sie hätte sich in ihrer ökonomischen Lage absolut und relativ, selbst den anderen Classen gegenüber, besonders verbessert (Giffen). Man sieht aber immerhin, wohin die Entwicklung der Vertheilung des Volkseinkommens bereits gelangt ist und in welcher Richtung sie geht.

Dem Allen gegenüber wird doch die Gefahr der Plutokratie auf der einen, der knappen Lebenshaltung, um nicht zu sagen der Verkümmerung, der Verproletarisirung der grossen Masse der Bevölkerung auf der anderen Seite nicht als Phantom bezeichnet werden können. Alles in Allem scheint uns das Angeführte dazu auszureichen, die Frage der Nothwendigkeit einer Aenderung der Vertheilung in der angedeuteten Richtung bejahen zu dürfen. Freilich nur — an und für sich, nach der Vergleichung der absoluten und relativen ökonomischen Lage der unteren und höchsten Classen, ohne Rücksicht auf die etwaigen Gegenbedenken. Ob deswegen auf eine solche Aenderung wirklich

hingearbeitet werden soll, ergiebt sich mit aus den folgenden Erörterungen.

§. 282. — 3. Die Voraussetzungen für die Zulässigkeit und Räthlichkeit der Erfüllung der Forderungen, welche dem zweiten Hauptgrundsatz entsprechen (S. 709). Hier liegt doch der Kern des Problems, namentlich weil es sich hier um das eigentlich Entscheidende handelt: einmal um die Abwägung der Interessen der verschiedenen ökonomischen Classen vom Standpuncte des dauernden Gesammtinteresses der Volksgemeinschaft aus, und sodann um die Beantwortung der Fragen, ob und in wie weit eine ungleiche, selbst eine erheblich ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens als erfahrungsmässige und psychologisch wahrscheinliche Voraussetzung einer genügenden ökonomisch-technischen Gestaltung der Production, eines befriedigenden Fortschritts darin und als unbedingte Voraussetzung oder wenigstens stark mitwirkende Bedingung der gesammten Culturentwicklung der Volksgemeinschaft angesehen werden muss.

Ausser diesen Rücksichten sind auch hier wieder jene anderen, im Vorausgehenden bereits berührten und erledigten Puncte bei der Entscheidung mit zu beachten, worauf hier daher jetzt nicht von Neuem genauer eingegangen zu werden braucht. Es genügt sie zu erwähnen:

Einmal die thatsächliche Lage, welche die unteren Classen im Concurrenzkampf um die vertragsmässige Regelung der Vertheilung bisher erreichen konnten, nach Arbeitsart, Maass, Last, Sicherheit des Erwerbs, Einkommenhöhe und Genussmaass.

Die Beobachtungen hinsichtlich dieser Lage lassen ein regulirendes Eingreifen in die Vertheilung, auch bezügliche Aenderungen der Rechtsordnung, mindestens in der Richtung, dass die unteren Classen durch Organisationen, Interessenverbände sich selbst für den erfolgreichen Concurrenzkampf geeigneter machen, nach dem Obigen schon nothwendig, daher auch hier zulässig erscheinen, soweit sich nicht aus den unten folgenden Ausführungen Beschränkungen ergeben.

Sodann die Ansprüche in Betreff der ganzen Lebenshaltung, welche diese Classen nach den Anschauungen des Zeitalters und nach dem Vergleich mit der Lebenshaltung der höheren Classen, auch nach dem sich bei diesen selbst geltend machenden Ansichten, nach den Gewissensregungen der besseren und denkenden Elemente dieser höheren Gesellschaftskreise, zu erheben berechtigt erscheinen.

Auch hiernach beurtheilt, wird man die Zulässigkeit, die Räthlichkeit, die sittliche Nothwendigkeit einer den unteren Classen eine bessere Lebenshaltung ermög-

lichenden Vertheilung und regulativer Eingriffe in die bestehende und sich auf der gegebenen Grundlage vollziehende zu diesem Zweck zugestehen dürfen, — wiederum vorbehaltlich der Bedenken und Einschränkungen, welche sich etwa aus dem Folgenden noch ergeben.

Endlich ist auch hier wieder der Bevölkerungsfrage zu gedenken.

Hier bieten sich, nach den Ausführungen im 1. Kapitel dieses 4. Buchs, stets wichtige Bedenken, ob und wie weit die Verbesserung der ökonomischen Lage der unteren Volksmasse nicht alsbald zu einer stärkeren natürlichen und Wanderungsvermehrung führt, woraus dann wenigstens Gefahren hinsichtlich der Wettmachung der Verbesserung der Lage hervorgehen können, unter gewissen Umständen hervorgehen müssen. Maassvolle Bevölkerungsvermehrung, günstigere Vertheilung zwischen productiven und unproductiven Altersclassen, bieten allein die Bürgschaft, dass diese Gefahren vermieden werden. Kommt es dazu nicht schon von selbst, so wird eine regulirende Bevölkerungspolitik, namentlich auf dem Gebiete der Heirathen, des Eheschliessungsrechts, und der Wanderungen, des Zugrechts im Inlande, des Einwanderungsrechts gegenüber dem Ausland immer eine offene Frage bleiben.

Freilich hängt, nach den früher mitgetheilten statistischen Thatsachen und daran geknüpften Erörterungen (§. 219 ff.), manches Ungesunde in der Bevölkerungsbewegung, besonders in der Heiraths- und Geburtsfrequenz, grade mit den Verhältnissen unserer heutigen Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft zusammen, so die zu rasche natürliche Vermehrung bei momentaner ruckweiser Verbesserung der Lage, wie sie sich in Zeiten aufsteigender Conjunctur und Speculation einstellt.

Genauer muss dagegen hier auf die anderen erwähnten Zusammenhänge eingegangen werden, namentlich auf denjenigen zwischen Culturentwicklung und Einkommenvertheilung und auf die hiermit gerade aus dem Gesichtspunct des Gesammtinteresses der Volksgemeinschaft in Verbindung stehende Abwägung der verschiedenen Classeninteressen. Hinsichtlich des Zusammenhangs zwischen ökonomisch-technischem Productionsfortschritt und Vertheilung kann ebenfalls mehr auf Früheres, besonders auf die Motivationstheorie im ersten Kapitel des ersten Buchs, Bezug genommen werden.

§. 283 [104]. — a) Zusammenhang der Vertheilungsfrage mit der Höhe des Volkseinkommens und Bedingtheit dieser Höhe und des Wachsthums der letzteren durch die auf Grund der bestehenden Rechtsordnung sich ergebende Ungleichheit der Vertheilung.

Der Grad, in welchem die ganze Bevölkerung auch bei relativ gleichmässiger Vertheilung des Volkseinkommens ihre Existenzbedürfnisse befriedigen und an den Culturgütern des Zeitalters in der gewünschten Weise Theil nehmen kann, hängt in letzter Linie nothwendig von der Höhe dieses Volkseinkommens ab.

Ist diese Höhe zu gering für die Erreichung jenes Umfangs der Bedürfnissbefriedigung der Bevölkerung, so muss unvermeidlich

eine entsprechende Beschränkung der Consumtion der Volksmasse eintreten.

So ist allgemein die Sachlage in niedrigeren Stufen der volkswirthschaftlichen Entwicklung bei der hier noch schwachen Ausbildung der Technik, oder m. a. W. der geringen menschlichen Beherrschung der Naturkräfte für die Productionszwecke. Auch die Einschränkung des Mehrconsums der reicheren und höheren Classen, welche gerade hier im Interesse der Gesammtcultur und deren Entwicklung, wie sich zeigen wird (§. 284), nicht einmal wünschenswerth wäre, hätte hier für die Verbesserung der Lebenslage des ganzen Volks keine grössere Bedeutung. Denn der absolute Betrag des hierdurch disponibel werdenden, von den besser Situirten bezogenen Theiles des Volkseinkommens ist hier zu unbeträchtlich. Hier gilt daher der oft aufgestellte Satz, dass eine „Verstreichung" des Einkommens der Wohlhabenden und Reichen „nach Unten zu" ohne practische Bedeutung ist.

Hat das Volkseinkommen aber bereits eine grössere Höhe erreicht, was immer (von Ausbeutung anderer Völker durch Tribute u. s. w. abgesehen) eine entsprechende Entwicklung der Productionstechnik zur Voraussetzung hat, dann ist die Art der Vertheilung dieses Volkseinkommens immer ein mehr oder weniger wichtiges Moment für den Umfang der Consumtion im Volke, daher besonders in den unteren Classen. Die arithmetische Möglichkeit, eine Theilnahme der Massen an feineren materiellen und an Culturgütern in grösserem Umfang durch eine gewisse Ausgleichung einer sehr ungleichen Vertheilung des Volkseinkommens zu erreichen, ist hier zunächst, wie oben gezeigt wurde (§. 279 ff.), nicht zu bestreiten.

In welchem Maasse, das hängt von den arithmetischen Factoren ab: Höhe des Volkseinkommens, Grösse der Bevölkerung, bisherige Ungleichheit der Vertheilung, Höhe der quotativen Verminderung dieser Ungleichheis u. s. w. Gerade in der Gegenwart, mit ihrer der raschen Entwicklung der Technik zu verdankenden ungemein schnellen Vermehrung des Volkseinkommens und Volksvermögens, ist wenigstens in Ländern mit sehr ungleicher Vertheilung durch eine solche Ausgleichung eine Hebung der Consumtion der Massen arithmetisch möglich, was, wie oben nachgewiesen, öfters mit Unrecht bezweifelt wurde (§. 279).

Ob man nun aber die Verwirklichung einer solchen Möglichkeit für zulässig erklären darf, hängt von Erwägungen darüber ab, ob und wie weit die bisherige Höhe dieses Volkseinkommens, deren weiteres Wachsthum und die Erfüllung der wichtigsten Voraussetzung dafür, die Erhaltung der erreichten Oekonomik und Technik im Productionsbetrieb und der weitere Fortschritt darin, gerade von der rechtlichen Zulässigkeit und thatsächlichen Möglichkeit ungleicher Vertheilung und von dem bisherigen Maasse dafür abhängt.

Hier ist nun mit der psychologischen und erfahrungsmässigen Thatsache zu rechnen, dass, entsprechend namentlich dem ersten Leitmotiv wirthschaftlichen Handelns, dem Streben nach dem wirthschaftlichen Vortheil (§. 34 ff.), auch gemäss dem Mitwirken des

dritten Leitmotivs in gewissen Formen (Ehrgeiz, Eitelkeit u. dgl., §. 39 ff.), die Aussicht, ein höheres Einkommen, Vermögen zu erzielen, notorisch für den Einzelnen ein ausserordentlich mächtiger Ansporn zu grösserer wirthschaftlicher Energie, Tüchtigkeit, Thätigkeit ist. Das wirthschaftliche Selbstinteresse wirkt hier freilich zunächst für das Einkommen des Einzelnen, damit aber auch mehr oder weniger für das Ganze, für das Volkseinkommen. Soweit letzteres hierdurch stärker steigt, als es bei einer grösseren Ausgleichung der Einzeleinkommen geschähe und soweit die so erzielte Steigerung des Volkseinkommens nicht wieder nur zur üppigeren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse derjenigen Personen, welche das höhere Einkommen erzielen, dient, erscheint die Ungleichheit der Einzeleinkommen in der That wieder als nothwendig im Gesammtinteresse, wenigstens im Princip, wenn auch nicht ohne Weiteres in dem jeweilig vorhandenen oder unter jenem Ansporn sich entwickelnden Maasse. Die Wissenschaft darf daher damit nicht ohne Weiteres die ganze Frage als zu Gunsten der bestehenden Rechtsordnung entschieden voraussetzen. Wohl aber darf sie, namentlich dem Socialismus gegenüber, die Frage aufwerfen, ob dieser Sporn in irgend einer anderen Organisation der Volkswirthschaft, speciell der Production, bei irgend einer anderen Rechtsordnung genügend wirksam bleiben oder in seiner günstigen Wirkung für das Volkseinkommen genügend durch andere Motive und Potenzen ersetzt werden könne und nach psychologischer Wahrscheinlichkeit werde. Hier liegt die Schwierigkeit des „Productionsproblems“, über welche sich der Socialismus zu leicht hinwegsetzt und welche alle anderen, antiindividualistischen ökonomischen Richtungen auch gern zu leicht nehmen. Es genügt, auf die früheren Erörterungen über die Motive (§. 33 ff.) zu verweisen.

Practisch spricht hier indessen nun der Stand der Technik der Production wesentlich mit. Er kann einerseits andere Einzelwirthschaften, namentlich sog. „öffentliche“ des Staats, der Gemeinde u. s. w. neben den vornemlich vom wirthschaftlichen Selbstinteresse getriebenen, d. h. neben den sog. Privatwirthschaften, ökonomisch und technisch auch in der Sphäre der materiellen Production leistungs- oder concurrenzfähiger; anderseits die Bedeutung jenes Sporns in diesen letzteren Wirthschaften relativ weniger wirksam machen.

Denn auch diese Wirthschaften müssen wegen der Grösse der erforderlichen Kapitalien, des Risicos, der nothwendig ungestörten Fortdauer (Erbgang im Privatgeschäft!) u. s. w. in wesentlichen Puncten ähnliche Formen wie öffentliche Wirthschaften, damit aber auch deren Schwächen, annehmen, so bei der Ersetzung des gewöhnlichen Privatgeschäfts durch die Erwerbs-, besonders die Actiengesellschaft: ein volkswirthschaftlicher Hauptpunct der Frage des Actiengesellschaftswesens!

Ist dies der Fall, dann ist aber die Höhe und weitere Vermehrung des Volkseinkommens und Volksvermögens auch ökonomisch-technisch und, tiefer gehend, wirthschaftspsychologisch, nicht mehr in dem früheren Maasse an die Ungleichheit der Vertheilung gebunden.

Dass dies nun in der That in der Gegenwart nach dem erreichten Stande der Technik einigermaassen gilt, wenngleich mit mehr Einschränkungen, als zu optimistische Auffassungen annehmen, wurde oben schon zugegeben (§. 278). Das bedeutet aber insbesondere auch, dass die Gesellschaft der Culturvölker weniger streng als jemals eine frühere Gesellschaft durch die gewissermaassen natürliche ökonomische Nothwendigkeit an starke Ungleichheit der Einkommen- und Vermögensvertheilung als an eine unvermeidliche Bedingung einer allein wirksamen Organisation der gesellschaftlichen Arbeit für den Productionsprocess gebunden ist.

Damit ist die ökonomische Möglichkeit einer materiellen culturlichen Hebung der Massen unserer Bevölkerung auf doppelte Art constatirt: durch die in grossem Maasse möglich gewordene absolute Steigerung des Volkseinkommens und durch die gleichfalls möglich gewordene Steigerung des Antheils der unteren Classen an diesem grösseren Einkommen. Die sociale Classenschichtung, welche immer in der Hauptsache die Wirkung der ökonomischen Ungleichheit ist, kann ebendeshalb jetzt noch keineswegs fortfallen, wie der Socialismus wähnt, weil das Productionsinteresse dabei doch noch immer bedenklich leiden könnte und ausserdem auch entscheidende andere Rücksichten (§. 284) sie nothwendig machen. Wohl aber, was auch schon ein grosser Gewinn ist, kann sie weniger schroffe Ungleichheiten der Classenlage erhalten und leichtere Uebergänge von einer zur anderen Classe, dem schon errungenen Recht gemäss, zulassen, als jemals bisher in der Geschichte. Die ältere Classenschichtung hat ihre Mission gehabt, wie einst die Unfreiheit, aber diese Mission wird immer mehr beendigt.

Genial und durchaus objectiv entwickelt das, wie schon oben bemerkt, aus den maassgebenden causalen Momenten der Technik Fr. Engels, Dühring's Umwälzung, bes. im 3. Abschn.; freilich mit Hintansetzung der Gesichtspuncte, die auch jetzt aus ökonomischen und culturlichen Gründen für die Classenschichtung der Gesellschaft sprechen und in gewissem Maasse wohl immer gelten, schon wegen der Verschiedenheiten der Begabungen. Aber an Tiefe der Auffassung und Schärfe des Nachweises der dem socialen Classenwesen zu Grunde liegenden ökonomisch-technischen causalen Factoren überragt hier Fr. Engels seine Gegner ausserordentlich. Man vergleiche etwa mit seiner Darstellung diejenige von H. v. Treitschke in den gen. Aufsätzen über den Socialismus, wo die Classenschichtung Einl. IV so pathetisch verherrlicht wird, ohne genügende Rücksicht auf den Einfluss der sich vollziehenden Umgestaltung der Technik.

Wo so nicht mehr nur die Möglichkeit solcher ökonomischer und in deren Gefolge solcher socialer Veränderungen, sondern nach dem Gesagten bedingt auch die Zulässigkeit derselben vorliegt, da werden sich diese mit naturgesetzlicher Kraft verwirklichen, wenn auch, wie alles geschichtlich Werdende auf diesen Gebieten, erst allmählig, freilich im rasch lebenden Zeitalter des Dampfes wohl schneller als in ähnlichen Fällen ehedem. In solcher Sachlage wird auch das ethische und politische Postulat zu stellen sein, dass die höheren Classen und der Staat die lohnende Aufgabe übernehmen, durch ihr beförderndes Entgegenkommen und Eingreifen dieser Entwicklung Vorschub zu leisten. Dies Postulat mag in Bezug auf das Vertheilungsproblem in Rodbertus' Worte gefasst werden: „es muss den arbeitenden Classen ein mit dem steigenden Nationalreichthum mit steigender Lohn gesichert werden", — es muss wenigstens verhütet werden, dass die colossale Steigerung der Productivität der nationalen Arbeit überwiegend oder gar ausschliesslich den besitzenden Classen zu Gute komme.

Aber gleichwohl wird doch auch hier noch immer der möglichen, wahrscheinlichen und thatsächlichen Rückwirkungen einer zu weit gehenden Verminderung der Gelegenheiten, grösseres Einkommen und Vermögen zu erreichen, auf Oekonomik und Technik, namentlich auf deren weiteren Fortschritt, zu gedenken sein. Denn dabei kann die Gefahr drohen, das erste Leitmotiv wirthschaftlichen Handelns zu sehr zu unterbinden.

Das übersieht namentlich wiederum der Socialismus in seinen Bestrebungen nach Umgestaltung der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft viel zu sehr. Selbst in den bisherigen „Verstaatlichungen" von Wirthschaftsbetrieben haben sich hier schon Bedenken ergeben.

Es nöthigt das dazu, auch in der Frage der Zulässigkeit, die unteren Classen durch bessere Vertheilung des Productionsertrags zu heben, selbst bei heutigem Stande der Technik, gerade im Productionsinteresse nicht sowohl kurzweg das Princip aufzu-

stellen, die privatwirthschaftliche Organisation mit ihrem Motivationssystem sei völlig durch die socialistische zu ersetzen, sondern nur zuzugestehen, dass von Fall zu Fall oder von Kategorie von Fällen zu Kategorie von Fällen die Frage zu entscheiden und heute allerdings öfters als früher zu bejahen sei, indessen auch heute noch keineswegs allgemein, vermuthlich niemals völlig, gerade im Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft. Auch der „private Unternehmungsgeist" ist eben doch ein Factor, von welchem mächtige Fortschritte auf dem Productionsgebiete ausgehen. Man braucht ihn deswegen nicht absolut zu entfesseln und „Orgien der Erwerbsucht" feiern zu lassen. Aber man kann und darf ihn auch nicht völlig lahm legen.

Auch hier sind es daher Fragen des Maasses, die nur von Zeit zu Zeit, von Land zu Land, von Fällen zu Fällen richtig entschieden werden können, um welche es sich handelt: bei der Ersetzung der privaten Unternehmung durch öffentliche, wie bei der Einschränkung der ersteren, wo sie im Gesammtinteresse bleiben muss.

Auch das führt hier, wie immer, wieder zu jenem mittleren Standpuncte innerhalb der Extreme des reinen Socialismus und des blossen individualistischen Concurrenzsystems, den wir in diesem Werke einnehmen zu sollen glauben, wenn auch unter Berufung auf alles hier Ausgeführte mehr als Andere in Annäherung an den Socialismus (§. 52, 53, 296, Buch 5 und Abtheilung II der Grundlegung).

§. 284 [100—103, 104a]. — b) Abwägung collidirender Classeninteressen und Zusammenhang zwischen Culturentwicklung und Vertheilung des Volkseinkommens. Hier liegt schliesslich der wichtigste Punct für die Entscheidung der erörterten Fragen. Leiden Culturinteressen der Volksgemeinschaft unter einer Aenderuug der Einkommenvertheilung? In wie fern sind sie mit der ungleichen Vertheilung verknüpft? Das erheischt genauere Prüfung.

Die Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grades kommt oft vornemlich auf die bessere und angenehmere Befriedigung der feineren materiellen Bedürfnisse hinaus. Wenn die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens, bei einer gegebenen Grösse des letzteren, hauptsächlich nur zur reichlicheren und üppigeren Befriedigung dieser Bedürfnisse der besser situirten Individuen, Familien und Classen führt, so bildet diese Ungleichheit des Einzeleinkommens leicht einen Schaden, selbst einen tiefen Schaden der Volkswirthschaft zum dauernden Nachtheil des ganzen Volks.

Denn das üppigere Leben der Bemittelten pflegt diesen selbst physisch und sittlich zu schaden, es ruft den Neid der unteren Classen besonders leicht hervor, wenigstens sobald diese zu einem gewissen Bewusstsein gekommen sind, es führt zu einer ungünstigen Richtung der ganzen nationalen Güterproduction (Luxusartikel der Reichen statt Massengüter für Alle), und es fördert in der Hauptsache, von etwaigem Einfluss auf Kunstluxus abgesehen, kein Culturinteresse des Volks. Nur soweit die Aussicht, selbst an den Genüssen eines derartigen Lebens Theil zu nehmen, die wirthschaftlichen Kräfte der Einzelnen anspornt, lässt sich dann die Ungleichheit des Einkommens in Schutz nehmen, aber nicht so unbedingt, wie dies gewöhnlich geschieht (§. 283).

Auch für Kunstluxus und insbesondere für die Entwicklung der bildenden Künste gilt, dass öffentliche Mittel besser und grossartiger als private die Blüthe reiner Kunst befördern. Der nachtheilige Einfluss der „Gründerperiode" auf die deutsche Malerei ist von den verschiedensten Seiten schon zugegeben worden. Vergl. auch Springer's Bericht über die bildenden Künste der Gegenwart, im amtlichen deutschen Bericht über die Wiener Weltausstellung, Braunschw. 1874, I, 107 ff., 114, 116. Die „Familienbilder" und Porträts von Parvenues der jüngsten Geldaristokratie beiderlei Geschlechts (Damenporträts der neueren Zeit!), selbst von „ersten Künstlern", welche in ihrer Massenhaftigkeit unsere Ausstellungen füllen, werden auch späteren Zeitaltern characteristisch genug sein. Welche andre Physiognomieen bei den Dürer, Holbein, Tizian, Velasquez, van Dyck u. s. w.!

Unter solchen Umständen kann und muss daher die Gesetzgebung eine gewisse Ausgleichung in der Vertheilung des Volkseinkommens ins Auge fassen. Selbst wenn dadurch nur eine beschränkte Theilnahme der Massen des Volks an der besseren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse erzielt wird, weil die in Betracht kommende Gütermenge dem ganzen Volksbedarf gegenüber nicht mehr erlaubt, so ist dies ein Gewinn für das Ganze.

Freilich wird auch hier wieder zu unterscheiden sein, namentlich nach der Verwendung des Reichthums (s. u.). Z. B. ein Land und eine Zeit, wie die in den deutschen Grossstädten erlebte Periode von 1871—73, von 1889 ff., mit Prasserei, Tafel- und Kleidungsluxus einer Parvenuschaar von Börsenmännern wird zur Heilung eines regulativen Eingriffs in die Vertheilung viel mehr bedürfen, als, vielleicht bei gleicher Höhe der hervorragenden Einzeleinkommen, ein Land und eine Zeit mit Kunstmäcenatenthum und grossartiger Freigebigkeit des soliden Privatreichthums für wichtige öffentliche Zwecke der Bildung, Wohlthätigkeit u. s. w., wie etwa in Basel (§. 336 ff.). Aus dem socialpolitischen Gesichtspunct entscheidet also die blosse arithmetische Höhe der Privateinkommen und -Vermögen wieder nicht allein, sondern auch die Verwendung und die Erwerbsart des Privateigenthums (Conjuncturengewinne, §. 166 ff., Spielgewinne des Gründerthums, der Börse) über das Ob und Wie, das Maass der Anwendung des Grundsatzes der Vertheilungsregulirung.

Durch die Entwicklung und Befriedigung wirklicher Culturbedürfnisse Seitens der bemittelten Classen und Einzelner wird dagegen regelmässig auch die Culturhöhe des ganzen Volks mehr oder weniger gesteigert. Auch diejenigen Bestandtheile des Volks, die untersten Classen, welche unmittelbar an der Befriedigung dieser Culturbedürfnisse vielleicht noch gar nicht theilnehmen, sind doch an der Steigerung der Gesammtcultur bereits interessirt. Was ihnen davon nicht zu Gute kommt, werden ihre Nachkommen wenigstens in gewissem Umfange mit geniessen. Auch hier wird das Volk in seiner zeitlichen Entwicklung als Ganzes zu be-

trachten sein. Die Opferung von Lebenden um der dauernden Interessen des ganzen Volks Willen erfolgt ja z. B. auch im Kriege mit Nothwendigkeit und vollständig mit Recht. Nach einem analogen Gesichtspuncte kann auch für Theile des Volks eine ungünstige ökonomische und sociale Lage im dauernden wahren Gesammtinteresse des Volks gerechtfertigt werden.

Für die erste Entwicklung der Culturbedürfnisse erscheint aber nun nach allgemeinster geschichtlicher Erfahrung die ungleiche Vertheilung des Volkseinkommens oder die individuelle Einkommens- und Vermögensungleichheit als nothwendige allgemeine Voraussetzung, freilich mit den dabei nicht zu übersehenden Beschränkungen.

Diese Beschränkungen vernachlässigte H. v. Treitschke in seinen Aufsätzen in den Preuss. Jahrb. über den Socialismus, besonders im ersten. Seine Darlegung machte öfters den Eindruck, als empfinde er ein Behagen an der ökonomischen Ungleichheit der Menschen, während doch nur nothgedrungen eine solche Ungleichheit und vollends ein bedeutender Grad derselben zuzugeben sein wird. Zu Aristoteles' principieller Rechtfertigung der Sclaverei ist von Treitschke's Standpunct nur noch ein Schritt. (S. besonders den 1. Aufsatz S. 82 ff., 89, wo die doch im steten Fluss befindliche „Gliederung der Gesellschaft" als Schranke für die Theilnahme Aller an allen Culturgütern hingestellt wird, 106. Treffende Gegenausführungen von Schmoller, a. a. O., besonders im 4. und 6. Abschnitt, z. B. S. 104 (Treitschke's Wiederaufnahme der Haller'schen Staatstheorie).

α) Culturbedürfnisse entstehen und entwickeln sich bei solchen Einzelnen zunächst, welchen die unmittelbare Sorge für die materielle Existenz wenigstens zum Theil abgenommen ist. Diese Personen gewinnen so Zeit für andere Thätigkeit und Geistesmusse für die Entwicklung ihres geistigen Lebens: beides Voraussetzungen, dass Culturbedürfnisse überhaupt empfunden werden. Diese Voraussetzungen sind aber ihrerseits an die andere Voraussetzung gebunden, dass Personen und Classen existiren, welche jenen Einzelnen die Sorge für die materielle Existenz im Wesentlichen abnehmen. Die sociale und ökonomische Ungleichheit der Bevölkerung ist insofern die Vorbedingung für die erste Entstehung jeder höheren Cultur. Die grosse welthistorische Mission der Sclaverei bei den wirklichen Culturvölkern, wie besonders bei den beiden grössten Völkern des Alterthums, liegt in diesem Zusammenhange zwischen der social-ökonomischen Ungleichheit der Volksclassen und der Entstehung und Entwicklung der Cultur. Vom weltgeschichtlichen Standpuncte betrachtet, ergiebt sich so die Rechtfertigung des Instituts der Sclaverei als rechtsgeschichtliche Erscheinung, wenigstens solange der Stand der Productionstechnik noch niedrig ist, bei solchen Cultur-

völkern, bei denen das Institut nicht nur ein Mittel ist, die arbeitslose üppigere Befriedigung der materiellen Bedürfnisse einer kleinen Minderzahl zu ermöglichen, sondern wahrer Culturentwicklung bei der Herrenschicht und im ganzen freien Staatswesen zu Gute kommt.

Soweit stimme ich auch v. Treitschke bei, der aber nicht genügend unterscheidet, in wie fern Sclaverei und gedrückte Lage der unteren Classen wirklich eine Bedingung der ersten Culturentwicklung oder aber nur ein Mittel üppigeren Behagens einer kleinen Minderzahl ist (s. a. a. O. S. 91, mit der sehr bedenklichen Aeusserung über Gentz, Heine), — und ein solches Mittel wird immer mehr die fortdauernde Sclaverei. Vergl. auch Roscher, System I, §. 68. In den Bemerkungen von Büchsenschütz über den Einfluss der Sclaverei auf die wirthschaftlichen Verhältnisse Griechenlands, a. a. O. S. 206 ff., wird m. E. die günstige Seite etwas zu wenig hervorgehoben, s. auch Roscher, §. 45. Die wahre Kehrseite der Sclaverei zeigt gut Bücher, die Aufstände der unfreien Arbeiter 143 ff. vor Christus, Frankf. 1874. Jene relative Rechtfertigung der Sclaverei wird selbst von den wissenschaftlichen Stimmführern des Socialismus anerkannt, so von Fr. Engels (Dühring's Umwälz.) — aber freilich mit den nöthigen Beschränkungen, namentlich mittelst Nachweises, wie das Alles vom Stande der Technik der Production bedingt ist.

Auch soweit später und in gewissem Umfange bleibend Culturbedürfnisse immer erst bei Einzelnen oder bei einem kleinen Kreise zur Entstehung und Ausbildung kommen, muss und darf das Vorhandensein einer grösseren unteren Volksschicht, welche vornemlich die materiellen Existenzbedingungen des ganzen Volks schafft und selbst nur geringen Antheil an den feineren und höheren Bedürfnissen hat, als nothwendig bezeichnet werden. Insoweit ist z. B. der Satz richtig: „ohne Dienstboten keine Cultur“ (v. Treitschke).

A. a. O. S. 82, 83: „Die Millionen müssen ackern und schmieden und hobeln, damit einige Tausende forschen, malen und regieren können“, wo, wie in der ganzen Arbeit Treitschke's, der sociale Gegensatz aber m. E. zu sehr verschoben wird: als bestände er grade besonders zwischen unteren Handarbeitern und hohen Geistesarbeitern, welche letzteren ohnedem der zufälligen Vermögens- und Einkommensvertheilung zumeist ihr geistiges Uebergewicht, weil ihre höhere Bildung, verdanken, während es sich um den Gegensatz zwischen kapitalistischen Unternehmern, Rentenbeziehern (Grund-, Kapitalrenten), Conjuncturen-, Speculations-, Spielgewinnstbeziehern einer- und nichtbesitzenden Hand- und grossentheils auch Kopfarbeitern anderseits handelt. Ausserdem fragt sich eben stets noch, ob das Maass der ökonomischen Ungleichheit auch nur annähernd richtig ist, selbst wenn diese Ungleichheit bestehen soll. Von der Beantwortung dieser Frage hängt dann wieder der zu erstrebende Umfang der Theilnahme der Arbeiter, incl. Dienstboten, an den Culturgütern ab. Mit der Rechtfertigung Gentz'schen Sybaritismus ist für jene Frage doch noch gar nichts entschieden.

Man kann auch weiter zugeben, dass überhaupt die Verschiedenheit der Art und Höhe von Einkommen und Vermögen, als Grundlage der Classenschichtung der Gesellschaft, eine Differenzirung der socialökonomischen Lage bewirkt, welche als solche wieder Mannigfaltigkeit der gesammten Lebensverhältnisse, Bedürfnisse, Anschauungen, Sitten, welche Reibungen

unter den Classen und damit in oft nicht geringem Maasse etwas dem Culturfortschritt Förderliches bedingt. Die zu weit gehende Einkommengleichheit führt leicht zu einer Eintönigkeit der Lebensverhältnisse, welche wahrlich nicht culturförderlich ist.

Ein Gesichtspunct in der Frage, welcher nicht selten von den Vertretern der grösseren oder gar der vollständigen Gleichmachung von Einkommen und Vermögen und des blossen Arbeitseinkommens übersehen oder zu wenig beachtet wird. Eine Gefahr auch in ultrademokratischen Gemeinwesen, wo das etwa vorhandene höhere Einkommen und Vermögen zu wenig sich kund zu geben wagt, selbst nicht in edlen Genüssen.

β) Auch diese und ähnliche Sätze über die Rechtfertigung der Sclaverei, der Classenschichtung und Einkommenungleichheit führen aber zum Missbrauch und zur bedenklichen Rechtfertigung socialer und ökonomischer Ungleichheit, wenn sie nicht sofort die nöthige principielle und danach ihre practische Beschränkung erfahren.

Sie gelten überhaupt und jedenfalls namentlich zunächst nur für primitivere Zeiten mit einem niedrigeren Stande der Productionstechnik, vor Allem so lange die menschliche Muskelkraft fast alleiniger auch kraftgebender Factor (Motor) ist; nicht mehr in gleichem Maasse, theilweise gar nicht mehr (Sclaverei!), wenn die Naturkräfte, besonders die todten, technisch in ausreichendem Maasse für viele wichtige Productionszwecke benutzt werden können. Sie gelten daher ferner nur in der angegebenen Weise in Zeitaltern eines noch niedrigen gesammten Volkseinkommens, welches höchstens ausreicht, einer kleinen Anzahl Personen eine bessere materielle Lebensweise und Befriedigung von Culturbedürfnissen zu ermöglichen, für eine entsprechende Theilnahme der Massen aber viel zu gering ist. Sie gelten weiter nur, soweit es sich um wahre Culturbedürfnisse, nicht um üppigere Befriedigung der materiellen Bedürfnisse handelt und soweit jene Culturbedürfnisse sich wirklich nur unter den angenommenen Voraussetzungen entwickeln, was häufig, aber nicht immer, besonders nicht stets bei einem allgemein höheren Culturniveau der Nation, der Fall ist.

In dieser Hinsicht kommt es daher, wie schon berührt, wesentlich mit auf die Verwendung an, welche die reicheren Classen von ihrem höheren Einkommen und Vermögen machen. Verwendungen zu rein persönlichen, üppigen Genüssen, an sich und für die Geniessenden selbst nicht einmal gut, haben auch weniger Anspruch auf Schonung, wenn es sich um die volkswirthschaftliche Vertheilungsfrage handelt, namentlich hier nur soweit, als wieder die Aussicht auf solche Genüsse ein durch andere Motive nicht genügend zu ersetzender Ansporn zu höherer Productionsleistung ist (§. 283). Verwendungen der Vermögenderen zu wahren Culturbedürfnissen können auch der Gesammtcultur des Volks nützlich sein und erscheinen dann in deren Interesse social gerechtfertigt, mit ihnen ihre Voraussetzung, das höhere Privateinkommen und Privatvermögen. Endlich ist auch die Art des Erwerbes der höheren Einkommen hier wieder mit zu beachten. Je geringer die persönliche Arbeitsleistung des Beziehers ist, je mehr das Einkommen aus blossem Eigenthumsrecht (daher bei Verpachtung, Vermiethung, Darlehen), nicht aus selbst benutzten und wirthschaftlich in der Production verwendeten Objecten, je mehr es aus Speculations-, Conjunctur-, Spielgewinn herrührt, desto weniger ist wieder aus volkswirthschaftlichen, auch aus ethischen Gründen eine besondre Rücksichtnahme auf derartiges höheres Einkommen geboten.

Unter den Culturbedürfnissen finden sich ausserdem manche von so individueller Art und von so geringer allgemeiner Bedeutung für den Culturstand des ganzen Volks, dass mit ihrer, einer verschwindenden Minorität zu Gute kommenden Befriedigung, also mit den dafür aufzuwendenden Mitteln aus dem Volkseinkommen, die Beschränkung der Massen des Volks auf das unbedingt zur Existenz Nothwendige zu theuer erkauft erscheint. Vielmehr kann hier sehr wohl ein Fall

vorliegen, in welchem, zwar nicht vom Standpuncte des Einzelnen, der mit Recht immer jedem von ihm empfundenen Culturbedürfniss den Vorrang geben mag, wohl aber vom Standpuncte der Volkswirthschaft oder des Volks aus Culturbedürfnisse dieser letztgenannten Art hinter die wichtigeren Existenzbedürfnisse zweiten Grads, deren Befriedigung in einem der berechtigten Sitte entsprechenden Umfange bei der Masse der unteren Classen vorausgesetzt, zurücktreten müssen. In allen diesen Puncten hat v. Treitschke a. a. O. (S. 85 ff., 89, 91, 93) manche wieder umgekehrt zu weit gehende, zu sehr verallgemeinernde Ansichten vertreten, welche mehrfach von Schmoller a. a. O. gut berichtigt worden sind.

Die Consequenzen dieser Einschränkungen der Rechtfertigung der Einkommenungleichheit sind wichtig genug, wie sich leicht durch Beispiele zeigen lässt. So werden gewisse rein specialistische Wissenschafts-, Kunst- und Kunstluxusbedürfnisse (u. A. auf dem Gebiete der Kunstindustrie) nicht mit einer knapp auf den nothwendigen Existenzbedarf der unteren Classen reducirten Lebensweise erkauft werden dürfen, mindestens nicht mehr in einem Zeitalter wie dem unseren, wo persönliche Freiheit aller Individuen besteht. Noch weniger aber werden solche ganz specielle Culturbedürfnisse einzelner Classen oder Personen wichtigeren allgemeineren Culturbedürfnissen des ganzen Volks, deren Befriedigung gleichzeitig nach dem Standpuncte eines Zeitalters in möglichst weiten Kreisen erwünscht ist, vorangehen dürfen. Und am Wenigsten dürfen sie etwa mit Staatsmitteln, d. h. mit zwangsweise durch Steuern entnommenen Volksmitteln befriedigt werden, solange nicht die richtigen allgemeineren Culturbedürfnisse des Volks in einem Zeitalter diejenige Befriedigung finden, welche der jeweilige Stand des Volkseinkommens zulässt.

Das Gesagte wird in unserer Zeit in den an sich ja berechtigten Klagen über das Zurückbleiben der modernen Kunstindustrie hinter der antiken und z. Th. selbst der mittelalterlichen und über dasjenige der deutschen hinter der französischen und z. Th. englischen oft übersehen. Kunstindustrie lebt überwiegend vom Privatreichthum (Wohnungsluxus u. s. w.) und wird eben deshalb bei einer gleichmässigeren Vertheilung des Volkseinkommens sich schwieriger entwickeln. Gegenüber den antiken Sclavenstaaten, mittelalterlichem Grund- und Handelsreichthum auf der Basis von Leibeigenschaft, Monopolen u. s. w. sind daher die wirthschaftlichen Bedingungen für die Entwicklung der Kunstindustrie jetzt allerdings ungünstiger, und in Deutschland ungünstiger als in England und Frankreich, weil noch bei uns wohl eine gleichmässigere Vertheilung des Nationaleinkommens besteht. Treitschke's Worte für die grossen Privatvermögen (im 2. Aufs. S. 269 ff.) gehen wieder zu weit. Entwicklung der Exportindustrieen, die vielfach für den Luxus arbeiten, mit Hilfe von Lohnreductionen, nach Minister Camphausen's einstiger Empfehlung, ist m. E. auch nur bedenklich.

Diese allgemeinen Grundsätze sind freilich im practischen Leben nicht immer leicht anzuwenden, weil es auch nach selbstverständlich erforderlicher genauer und unbefangener Prüfung des concreten Falls zweifelhaft bleiben kann, in wie weit ein wirkliches Culturbedürfniss oder nur ein feineres materielles Bedürfniss (z. B. bei dem Kunstluxus der Privathäuser und der Einrichtung der Wohnungen), ein ganz specielles Culturbedürfniss kleiner Kreise oder ein solches vorliegt, das wenigstens im Keim wichtigere allgemeine Culturbedürfnisse in sich schliesst (z. B. bei gewissen wissenschaftlichen Bedürfnissen). Diese in der Natur der Sache liegende Schwierigkeit muss eben im einzelnen Falle so gut wie möglich durch objective Prüfung überwunden werden. Die Richtung, in welcher die Entscheidung zu erfolgen hat, wird durch obige Andeutungen wohl hinlänglich verständlich bezeichnet.

U. A. wird man danach das Berechtigte und Uebertreibende und Falsche in unserer modernen Arbeiterbewegung bestimmen können. Auch practische Fragen der Finanzpolitik, der Verwendung von Staats- und Gemeindemitteln für feinere Culturbedürfnisse (Wissenschaft, Kunst, höherer Unterricht) lassen sich danach mit entscheiden, z. B. die Schulgeldfrage, Vertheilung öffentlicher Mittel zwischen den verschiedenen Kategorieen von Schulen, ohne dass damit irgendwie der innige organische Zusammenhang des gesammten Schulwesens geleugnet, die Bedeutung der Gymnasien und Universitäten für das ganze Volksleben verkannt zu werden braucht. Aber immer ist auch hier die Frage, in welchem Verhältniss öffentliche Mittel für die verschiedenen Arten von Schulen verwenden?

B. — §. 285 [105—107]. Specielle Zielpuncte für die Gestaltung der Einkommenvertheilung. Nach diesen Gesichtspuncten ist das Ziel der volkswirthschaftlichen Entwicklung genauer festzustellen und der Weg zur Erreichung desselben anzugeben. Soweit die volkswirthschaftliche Entwicklung auf Grund der bestehenden Rechtsordnung nicht schon „von selbst“ als Ergebniss des Kampfes entgegengesetzter Interessen und der Wirksamkeit gesunder Sittlichkeit und Volkssitte, also heutzutage namentlich im System der freien Concurrenz (Buch 5, §. 307 ff.), auf dieses Ziel in Betreff der Production und Vertheilung der Güter hinstrebt oder auch nur: nicht den nächsten und zweckmässigsten Weg dazu einschlägt, muss im Princip die Berechtigung und die Verpflichtung des Staats zugestanden werden, durch seine Intervention die richtige Correctur eintreten zu lassen.

Ob und wie weit dies nothwendig ist, muss aus der Untersuchung des concreten Falles hervorgehen. Die Behauptung, dass es niemals nothwendig und immer schädlich sei, wie die radical-freihändlerische (Manchester-) Partei früher anzunehmen die Neigung hatte, und die entgegengesetzte Behauptung, dass es immer und im umfassendsten Maasse bis ins kleinste Detail hinein nützlich und geboten sei, wie die extrem-socialistischen Parteien meinen, sind beide gleich weit von der Wahrheit entfernt und falsche apriorische, von der Erfahrung und Psychologie absehende Sätze. Vorläufig kann aus den vorausgehenden Erörterungen vielmehr schon die Nothwendigkeit verschiedener Organisationsprincipien der Volkswirthschaft abgeleitet werden, durch deren richtige Combination dann jenem Ziele zuzustreben ist (Buch 5, §. 301 ff.).

Die principielle Bedeutung der Aufstellung solcher den vorausgehenden Erörterungen entsprechenden Zielpuncte besteht wieder darin, dass eben unser Zeitalter solche Ziele mit klarerem Bewusstsein, auch auf Grund der erlangten wissenschaftlichen Einsicht in die Tendenzen der Einkommens- und Vermögensvertheilung im freien Verkehr (Rententheorie, Theorie der Conjuncturgewinne u. s. w.) aufstellt, nach den sich bildenden Anschauungen und „Glaubenssätzen“ (§. 265) bezüglich des sittlichen Sein-sollens immer mehr als berechtigt anerkennt und die Erreichung dieser Ziele im Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft wünscht.

Pflege des religiösen Sinnes, der sittlichen Cultur u. s. w. Verbreitung von Elementarbildung (Volksschulwesen, Schulpflicht); Theilnahme am geistigen, Wissenschafts-, Kunstleben der Nation (Volksbildungswesen, Volksunterhaltungswesen, Zugänglichmachung der naturhistorischen, der Kunstsammlungen auch für die Masse der Bevölkerung). Gewährung politischer Rechte, activer und passiver Wahlrechte zu Vertretungskörpern, was wiederum ein gewisses Maass geistiger Bildung voraussetzt.

Die Aufstellung specieller Zielpuncte für die Vertheilung in unserer Culturperiode lässt sich dann an folgendes Classificationsschema der Einkommenverhältnisse der Individuen, bez. Familien anknüpfen. Dasselbe ergiebt sich aus der Betrachtung des Verhältnisses, in welchem der Bedürfnissstand eines Einzelnen und einer Familie zu deren Einkommen und Auskommen steht, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Quellen des Einkommens.

Die Terminologie ziemlich nach Rau, §. 76 ff. Vergl. hierzu auch Kap. 5 in Buch 3 (Kennzeichen des Volkswohlstands).

1) Günstige Einkommenverhältnisse.

Wo das Einkommen aus eigenem Erwerb (in der vertragsmässigen Vertheilung) einen Bedürfnissstand mindestens deckt, welcher bereits die Existenzbedürfnisse zweiten Grads in dem dem Lande und der Zeit üblichen Durchschnittsumfang und die Theilnahme an den wichtigeren allgemeineren Culturgütern des Zeitalters in sich schliesst, wo also Auskommen vorhanden ist. Hierher gehören folgende drei aufsteigende Stufen:

a) Wohlstand.

Wo der Einzelne und die Familie, wenn auch nur durch Arbeitseinkommen, ihr Auskommen bei dem eben bezeichneten Mindestumfang des Bedürfnissstands haben, auch das Einkommen ohne peinliche Beschränkung dieses Bedürfnissstands noch etwas zur Reservebildung für abnorme Lagen und zur dauernden Vermögensbildung (Nutzvermögen und Kapitalbesitz) übrig lässt.

b) Reichthum.

(In diesem Sinne des Worts, vergl. §. 126.) Wo das Einkommen über den genannten Umfang des Bedürfnissstands hinausgeht, die Existenzbedürfnisse zweiten Grads reichlicher befriedigt werden können, eine umfassende Theilnahme an allen wesentlichen Culturgütern möglich ist, das Einkommen aber auch vornemlich aus Renten, also aus Privat-Kapitalbesitz und Privat-Grundbesitz — Renteneinkommen dabei aus der eigenen Verwendung sowohl, als aus der Verleihung von Kapitalien, Grundstücken, Gebäuden verstanden, nur dass die erstere etwa vorwaltet, — herrührt, demnach das Einkommen hoch genug ist, um doch noch weitere und grössere Vermögensbildung aus ihm zu gestatten und genügende freie Zeit für die Pflege geistiger Culturinteressen, für sociale und politische (unentgeltliche) Ehrenarbeit, für Ausübung caritativer Thätigkeit u. dgl. m. übrig bleibt. Letztres zwar thatsächlich bei den reichen Classen, wenigstens was die Männer anlangt, bei der eigenen Verwendung des Besitzes nicht immer der Fall, aber bei richtiger Zeiteintheilung und besonders bei richtiger Beschränkung des Erwerbstriebs sehr wohl möglich.

c) Ueberfluss.

Eine höhere Stufe des Reichthums, auf welcher das Einkommen so überwiegend Renteneinkommen ist, dass ein Beweggrund zu neuer Kapitalbildung kaum mehr vorhanden ist, wenn nicht reiner Pleonexie gehuldigt wird (was freilich oft genug der Fall) und auch die eigene Verwendung des Kapitals und Bodens in der Unternehmung aus Rücksicht auf die Verminderung des Einkommens bei Verleihung der Kapitalien und Verpachtung des Bodens u. s. w. nicht geboten erscheint.

2) Ungünstige Einkommenverhältnisse

Wo das eigens erworbene Einkommen besten Falles zur knappen Befriedigung der Existenzbedürfnisse zweiten Grads noch ausreicht, aber zur Reserven- und Ver-

mögensbildung, zur Zahlung von Versicherungsprämien (Arbeiterversicherung) nicht mehr genügt und wo das Gesammteinkommen oft schon nicht aus eigenem Erwerbe (Arbeit, Renten) herrührt. Hierher gehören folgende drei absteigende Stufen:

a) Dürftigkeit.

Wo nur knappe Befriedigung der Existenzbedürfnisse, aber wenigstens noch aus eigens erworbenen Mitteln stattfindet, die Theilnahme an Culturgütern jedoch fast ganz fehlt oder nur unentgeltlich genossen wird, und Reservenbildung und neue Vermögensbildung unterbleiben muss.

b) Armuth.

Wo das Einkommen aus fremden Mitteln unentgeltlich ergänzt werden muss, um die Bedürfnissbefriedigung auch nur in dem Umfange, wie auf der Stufe der Dürftigkeit, zu erzielen: Almosen, Armenunterstützung.

c) Elend, oder Mangel und Noth.

Wo in Ermangelung genügenden Einkommens und genügender Armenunterstützung auch die unentbehrlichen Existenzbedürfnisse nicht mehr ausreichend befriedigt werden können.

An dieses Schema anknüpfend darf dann gemäss den im Vorausgehenden begründeten Forderungen und Zielen folgende Gestaltung der Einkommenverhältnisse im Einzelnen für unsere Culturperiode als erstrebenswerth bezeichnet werden:

1) Elend und Armuth im genannten technischen Sinne sind als sociale Classenzustände unter allen Umständen, einerlei welches die Grösse des Volkseinkommens sei, möglichst aus der Volkswirthschaft zu verbannen, soweit dies durch eine gleichmässigere Vertheilung dieses Einkommens erreichbar ist. Eventuell sind Ergänzungen des frei erworbenen Einkommens durch Zuwendungen directer und indirecter Art (einschliesslich unentgeltliche öffentliche Leistungen) geboten.

Es bleiben daher nur die Fälle bestehen, wo wirkliche persönliche Verschuldung der Einzelnen und der Familien die Ursache des ungünstigen Einkommenverhältnisses und der Mittellosigkeit ist. Alsdann kann nur Anspruch auf dürftige Armenunterstützung der nicht erwerbsfähigen Personen, immerhin aber doch einigermaassen nach dem Maasse der Lebenshaltung der untersten Classen, gewährt werden. So lange die Massen nicht einmal die nothwendigen Existenzbedürfnisse ersten Grads befriedigen, müssen daher auch die Culturbedürfnisse der höheren Classen beschränkt werden. Vgl. im Uebrigen die Ausführungen in §. 272—275.

2) Dürftigkeit der Masse der Bevölkerung als socialer Classenzustand ist womöglich nur soweit als dauernde Lage zuzulassen, als sonst das Volkseinkommen nicht ausreicht, Culturbedürfnisse entstehen und sich entwickeln zu lassen und als die Ungleichheit des Einkommens, also die Möglichkeit, ein höheres Einkommen zu erzielen, zugleich als Sporn des Selbstinteresses ein unentbehrlicher Factor ist, um das Volkseinkommen auf eine Höhe zu bringen und darauf zu erhalten, auf welcher Culturbedürfnisse entstehen. Directe und indirecte Ergänzungen des

Einkommens durch Zuwendungen sind daher bei der in Dürftigkeit lebenden Volksmasse wiederum geboten.

Die Sclaverei (auch in ihren abgeschwächten Formen, als Leibeigenschaft u. s. w.) ist daher, wie bemerkt, innerhalb der hiernach zu ziehenden Grenzen relativ berechtigt als Mittel, die unteren Classen in Dürftigkeit zu erhalten. Sie hört auf, dies zu sein, und die Dürftigkeit der Massen ist socialökonomisch verwerflich, sobald das Volkseinkommen genügend gestiegen ist und die Ungleichheit des Einkommens den Reichen nur oder vornemlich nur die Mittel zu üppigerem Leben bietet.

Insoweit ist in unserer Culturperiode ein regulirendes Eingreifen in den Vertheilungsprocess, durch legislative, administrative Maassregeln der öffentlichen Gewalt, berechtigt, ja vielfach nothwendig, wenn die vertragsmässige Vertheilung nicht zu socialen Classenzuständen führt, welche den vorausgehenden Zielpuncten entsprechen.

3) Wohlstand auch der Masse der Bevölkerung, daher eine demgemässe Vertheilung des Volkseinkommens, ist das nothwendige Ziel, sobald die erwähnten Voraussetzungen, unter denen die Dürftigkeit der Masse durch die Culturinteressen geboten erscheint, fortfallen können.

So in unserer Zeit, wo die Umgestaltung der Technik die Productivität der nationalen Arbeit ungemein gesteigert hat. Dadurch, sowie durch die relative Entbehrlichmachung der privatwirthschaftlichen Productionsform sind auch die Bedingungen für eine genügende Höhe und Steigerung und gleichmässigere Vertheilung des Volkseinkommens günstiger geworden.

4) Darüber hinaus kann und darf aber privater Reichthum und einzeln selbst Ueberfluss rechtlich zulässig sein, dem Einzelnen als Strebeziel für seine auch der Gesammtheit nützliche stärkere wirthschaftliche Thätigkeit, als unter Umständen passendes Mittel, das Nationalkapital in der Rechtsform des Privatkapitals zu bilden und zur Verwendung zu bringen, auch als Mittel für die Entwicklung höherer freier Bildung und für die Möglichkeit der Ausübung von Ehrenarbeit aller Art und der Gewährung der Unterstützungen des caritativen Systems (§. 336 ff.).

Spornt die Aussicht auf Reichthum in dieser Weise wirklich die wirthschaftlichen Leistungen an und wird der Reichthum in der angedeuteten Richtung verwendet, so erscheint er, und damit die Ungleichheit des Privateinkommens und Privatvermögens, auch volkswirthschaftlich gerechtfertigt und nothwendig. Dadurch wird zugleich von dieser Seite aus, also in Betreff der Wirkung auf die Consumtion betrachtet, das Rechtsinstitut des Privatkapitals und des privaten Grundeigenthums volkswirthschaftlich gerechtfertigt, wie später aus dem Gesichtspunct der Production und aus anderen, bei der Frage mitspielenden Rücksichten (2. Abth.). Nur wird in immer grösserem Umfang in Verbindung mit öffentlichen Unternehmungen „öffentliches" Kapital- und Grundeigenthum neben dem und theilweise statt des privaten auch im angedeuteten Interesse der Consumtionsregelung zu verlangen sein. Im Uebrigen handelt es sich dann aber freilich im concreten Falle immer wieder um die ethische Beurtheilung der Consumtion und der für diese stattfindenden Production (Luxus).

Mit dieser socialökonomischen Rechtfertigung von Reichthum und Ueberfluss und damit von grösserer Ungleichheit der Vertheilung auch noch in unserer Culturperiode ist aber wiederum noch nicht die Schrankenlosigkeit des Wachsthums von Einkommen und Vermögen in Einer Hand, quantitativ und qualitativ (letzteres namentlich, was die Vermögenslage in Grund und Boden, weiter auch in Zins-Kapital anlangt), als nothwendige Consequenz anerkannt. Diese Schrankenlosigkeit wird vielmehr nicht durch das Gesammtinteresse verlangt, ist auch keine unbedingte Folgerung aus der grundsätzlichen Zulässigkeit von Privatreichthum und Privateigenthum an Productionsmitteln, sondern im Gegentheil mit dem Interesse der Volksgemeinschaft unvereinbar. Ein Maass und eine Grenze ist auch hier Erforderniss.

Darüber mehr beim „Anhäufungsrecht" als einer Consequenz des Privateigenthumsprincips in der Lehre vom „Inhalt" des Privateigenthums (Abtheilung II der Grundlegung). Hinsichtlich der Frage beim Grundbesitz siehe die Agrarpolitik. Bezüglich der Steuerpolitik, als Mittels der Correctur, siehe Band 2 meiner Finanzwissenschaft.

Im Laufe einer günstigen volkswirthschaftlichen Entwicklung mit steigendem Volkseinkommen und danach dann auch mit steigendem Volksvermögen und bei einer diese Steigerung nicht überholenden Volksvermehrung wird sonach eine immer grössere Verbreitung und zugleich eine Erhöhung des Wohlstands in der Bevölkerung und hiermit verbunden eine umfassendere Theilnahme der unteren Classen an den Mitteln zur besseren Befriedigung der Existenzbedürfnisse und an den Culturgütern des Zeitalters nach dem Vorausgehenden zu erstreben und bei Benutzung der geeigneten Mittel auch zu erreichen sein. Daneben oder darüber hinaus behält jedoch der private Reichthum seine Berechtigung und auch seine volkswirthschaftliche Function. Das Ziel für die Volkswirthschaft kann daher im Ganzen wohl kurz genannt werden: Volkswohlstand.

In der Praxis handelt es sich vor Allem um richtige und genügende Höhe des Arbeitslohns und bei steigendem Nationaleinkommen und Volksvermögen um ein Mitsteigen des Reallohns (in naturalen Gütern) mindestens im Verhältniss der Steigerung des Gesammteinkommens. Rodbertus definirt demgemäss auch die „sociale Frage" einfach so: „Wie ist den arbeitenden Classen ein mit dem steigenden Nationalreichthum mitsteigender Lohn zu sichern" (§. 279) und glaubt, wie ich, dass die Erfüllung dieser Forderung „wahrscheinlich nur durch Maassregeln erreicht werden kann, die vom Staate ausgehend ihre Hebel nicht an den Einzelbetrieben oder auch nur an den verschiedenen Arbeiterclassen je besonders, sondern an dem nationalwirthschaftlichen Zustande im Ganzen einsetzen" (aus den Motiven des Antrags von Rodbertus, R. Meyer und Schumacher betreffend die Anstellung einer Enquête zur Prüfung der wirthschaftlichen Lage der ländlichen Arbeiterclassen auf dem Congress deutscher Landwirthe Februar 1872, Bericht über d. Verhandl. d. 1. Congr., Berl. 1872, S. 93, abgedruckt auch im

Vorbericht zu v. d. Goltz' Bericht über die Lage der ländlichen Arbeiter, S. VII, wo hinter: „nicht" — [an den Einzelbetrieben] aber aus Versehen ein wenigstens für die Rodbertus'sche Lehre sinnstörendes „nur" eingeschoben). Auf diesem Gebiete sind die im Kapitel 5 des 3. Buchs erörterten Aufgaben, richtige Kennzeichen des Volkswohlstands aufzufinden, besonders wichtig.

C. — §. 286. Durchführung der aufgestellten Forderungen und Mittel und Wege dafür.

Auch diese Frage gehört nach der früheren Erörterung über die Aufgaben der Politischen Oekonomie, ebenso wie die analoge Frage bezüglich des Rechts auf Existenz, (§. 272) hierher. Sie fällt in das Gebiet der dritten practischen Aufgabe (§. 64). Doch muss es hier in der Grundlegung wieder an einigen Andeutungen genügen. Näheres gehört in die Practische Nationalökonomie, in die Finanzwissenschaft und eventuell in ein umfassendes eigenes System der Socialpolitik. — In der vorigen Auflage fehlten die folgenden Ausführungen, abgesehen von wenigen Bemerkungen (so in §. 99).

1. Principielles. Die vertragsmässige Vertheilung des Volkseinkommens (und danach weiter des Volksvermögens) vollzieht sich auf der Grundlage der dafür geltenden (privatrechtlichen, privatwirthschaftlichen) Rechtsordnung unter dem Einfluss der hier spielenden Motive, daher nach deren individueller, classenweiser, zeitalter- und volksweiser Differenzirung und Combination (Buch 1, Kap. 1). Daraus folgt, dass eine den obigen Zielpuncten gemäss erstrebte Veränderung der Vertheilung schliesslich vor Allem durch Veränderung der Motivation auf wirthschaftlichem Gebiete herbeizuführen ist. Diese Motivation wird nun aber auch durch äussere Umstände beeinflusst. Um sie selbst entsprechend zu verändern, müssen daher diese Umstände in der erforderlichen Weise zu gestalten, bzw. zu verändern gesucht werden. Zweierlei Reihen von Umständen lassen sich dann hier unterscheiden, erstens solche, welche die nach Aussen zu, auf das wirthschaftliche Handeln einwirkenden sittlichen Anschauungen bezüglich des Seinsollens auch auf wirthschaftlichem Gebiete, in Hinsicht der Vertheilung überhaupt und der vertragsmässigen insbesondere, weiter welche, in Anknüpfung hieran, die Sitten und Gewohnheiten der im Verkehr stehenden, Verträge schliessenden Menschen betreffen, zweitens solche, welche sich auf Rechtsordnung und Organisation beziehen.

Beides steht hier wieder in Wechselwirkung. Namentlich aber, wie eine bestimmte volkswirthschaftliche Rechtsordnung und Organisation wirkt, fungirt, hängt wesentlich von der Art und Macht der sittlichen Anschauungen, der Sitten und Gewohnheiten der wirthschaftenden Menschen ab. Die erste und höchste Aufgabe zu dem Zwecke einer besseren Richtung und Gestaltung der Vertheilung

nach den obigen Zielpuncten ist daher stets, die Veränderung, Verbesserung, Hebung der sittlichen Anschauungen, der Sittlichkeit in allen Kreisen und Classen des Volks, die Verbreitung dem entsprechender Sitten und Gewohnheiten, das Aufkommen und mächtige Einwirken neuer „gesellschaftlicher Glaubenssätze" (§. 265) hinsichtlich eines jenen Zielpuncten entsprechenden nothwendigen Sein-sollens.

Wäre durch sparsame Entwicklung auf ethisch-psychischem Gebiete allein hier alles Erforderliche zu erreichen, so wäre das freilich das Beste. Allein mit einer solchen Annahme würde der Standpunct der Betrachtung menschlicher, zumal wirthschaftlicher Verhältnisse doch zu hoch, zu ideal genommen. Alle Erfahrung, alle innere Prüfung des eigenen Ich spricht dafür, dass indirect (mittelst davon ausgehender äusserer Einwirkung auf Motive, sittliche Anschauungen, Sitten) und direct (und zwar um so mehr, je weniger diese indirecte Einwirkung erfolgreich ist) durch angemessene Gestaltung der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft die Annäherung an jene Zielpuncte und die Erfüllung jener Forderungen zu erreichen gesucht werden muss.

Indirect müssen dadurch Versuchungen vermindert, die Entstehung und Wirksamkeit richtiger sittlicher Grundsätze begünstigt, das Hervortreten der besseren Motive und Motivecombinationen, das Zurücktreten der bedenklicheren gefördert werden. Direct muss die Rechtsordnung und Organisation so gestaltet werden, dass auch die einer besseren Vertheilung gegensätzlichen Motive wenigstens mehr oder weniger überwunden, die in der gewünschten Richtung wirkenden, aber zu schwachen gestärkt werden und so aus der Rechtsordnung und Organisation eine Vertheilung hervorgeht, welche der erstrebten möglichst gleicht.

Für alle einzelnen Fragen und Puncte der Motivation und die Beeinflussung derselben durch die Rechtsordnung genügt es, auf die Erörterungen hierüber im 1. Kapitel des 1. Buchs zu verweisen. Ueber die Bedeutung des Moments der Sittlichkeit und Sitte auf dem wirthschaftlichen Gebiete s. besonders Schmoller, über Grundfragen des Rechts u. s. w. Abschn. III, wo u. A. S. 36 gewiss sehr richtig betont wird, dass selbst bei der Preisbildung auf dem Markte die Quantitäten des Angebots niemals direct, sondern nur durch das Medium gewisser psychologischer Processe und gewisser Sitten auf die Käufer wirken. Ich habe, so sehr ich Schmoller in diesen Ausführungen principiell beistimme, eben nur das Bedenken, ob der Standpunct hier nicht doch etwas zu hoch, zu ideal gewählt ist. Eben deshalb lege ich doch noch mehr Gewicht auf die Durchführung des Princips der „vertheilenden Gerechtigkeit" (eb. Abschn. IV) und dabei dann auch auf einschneidende Reformen des Rechts, des Eigenthumsrechts, des Erbrechts, des Steuerrechts durch die Gesetzgebung, sowie überhaupt auf die Ausbildung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems neben und z. Th. statt des privatwirthschaftlichen, caritativen und frei-gemeinwirthschaftlichen. Vergl. unten Buch 5 u. 6 u. Abth. 2 der Grundlegung. „Lasset uns besser werden, gleich wird es besser sein", heisst es freilich sicher grade hier wieder. Aller äusserer und innerer psychologischer Erfahrung nach reicht hier für „Menschen" freilich auch nicht eine kahle Vernunft-Ethik aus, mindestens nicht für die grosse Mehrzahl der Menschen. Nur eine vom religiösen Bewusstsein und religiösen Glauben getragene Ethik erweist sich hier noch einigermaassen erfolgreich (§. 46, S. 120). Das wird von der deutschen „ethischen" Nationalökonomie viel zu wenig beachtet, auch von der „historischen" nicht, der grade diese Seite der Frage sonst nahe liegen sollte.

Nur Wilhelm Roscher macht in dieser Hinsicht aus seinen auf christlichem Boden stehenden Anschauungen niemals ein Hehl.

§. 287. — 2. Aenderungen der Rechtsordnung und Organisation der Volkswirthschaft. Dreierlei verschiedene solche Aenderungen kommen hier nun in Betracht, bei jeder dann mancherlei Einzelnes, wovon hier nur Einiges genannt, nicht näher behandelt werden soll. Die zweite und die dritte Art der Aenderungen stehen unter einander in näherer Beziehung, theils im Wechselwirkungsverhältniss, theils die zweite Art als die Voraussetzung der dritten.

Erstens handelt es sich um Aenderungen innerhalb der sogenannten (im folgenden Buche näher behandelten), im Uebrigen verbleibenden privatwirthschaftlichen Organisation und ihrer im Uebrigen gleichfalls verbleibenden Rechtsordnung für Freiheit, Privateigenthum, Verträge in der Richtung, dass die Aenderung unmittelbar zu einer Vertheilung des Volkseinkommens mehr nach den aufgestellten Zielpuncten und Forderungen führt oder mittelbar die Erfüllung der letzteren begünstigt, erleichtert. Sodann kommen Maassregeln der Finanz- und Steuerpolitik und eine bestimmte Wahl von Verwendungszwecken und von Arten der Aufbringung öffentlicher Mittel dafür in Betracht, wodurch in der Richtung jener Zielpuncte gearbeitet wird. Und endlich können principielle Aenderungen der Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft ebenfalls zu diesem Zweck erfolgen, indem die privatwirthschaftliche Organisation und ihre Rechtsordnung bezüglich der sachlichen Productionsmittel, des Privateigenthums daran, der socialistischen Forderung gemäss, durch die gemein-, insbesondere die zwangsgemeinwirthschaftliche und deren Rechtsordnung für das Eigenthum, durch das „gesellschaftliche“, „öffentliche“ oder Gemeineigenthum an Grundstücken und Kapital, ersetzt wird; aber im Unterschied vom Socialismus, nicht allgemein und völlig, sondern nur theilweise und beschränkt, nach dem System des „Staatssocialismus“ (§. 18). Daher wird durch diese Ersetzung doch immer nur eine Ergänzung der privatwirthschaftlichen Organisation und deren Rechtsordnung herbeigeführt, bleibt die althistorische Combination von Privat- und Gemeinwirthschaft, Privat- und Gemeineigenthum bestehen, nur erfolgt sie eben mehr so, dass die erstere mehr zurück-, die letztere mehr vorgeschoben wird (§. 302).

a) Die Aenderungen der ersten Art lassen sich als social-

politische Regelungen und Beschränkungen im privatwirthschaftlichen („freien") Verkehr und seiner Rechtsordnung bezeichnen. Sie gehen darauf aus, die Ausbeutung der social und ökonomisch schwächeren durch die stärkeren Elemente im Verkehr zu erschweren, eventuell zu verhindern; ferner die schwächeren Elemente selbst für den Concurrenzkampf stärker zu machen; desgleichen der Ausbeutung der Conjuncturen und der dabei sowie in der Speculation überhaupt vorkommenden Erlangung leichter und grosser Gewinne ohne entsprechende Arbeit, daher der Bildung der grossen Einkommen und Vermögen mehr Schranken zu ziehen. Alles das setzt Regelungen, auch Beschränkungen auf dem Gebiete des Privateigenthums, der Verträge, auch der gesammten wirthschaftlichen Freiheit voraus, ohne dass damit aber die leitenden Grundprincipien der Rechtsordnung und Organisation ganz aufgegeben werden.

Daher handelt es sich für die unteren arbeitenden Classen hier um das grosse und wichtige Gebiet des sog. Arbeiterschutzes (Fabrikgesetzgebung u. s. w.); ferner allgemein um Regelungen, Beschränkungen der Vertragsfreiheit wenigstens bei solchen Verträgen, wo Ausbeutungen der Schwächeren besonders leicht vorkommen, wie beim Darlehens- und Zins-, Mieth-, auch unter Umständen beim Pachtvertrag, wozu je nachdem weitere Fälle treten können, und zwar immer in der Richtung, den Inhalt der Verträge mehr zu Gunsten der schwächeren Elemente zu gestalten, in der Einsicht und nach der Erfahrung, dass die schwächeren Elemente dazu nicht mächtig, nicht intelligent und erfahren, nicht willensstark genug sind, das sonst zu erreichen. Maassregeln, Reformen im agrarischen, gewerblichen Handelsrecht u. s. w. können auch hier mit in Betracht kommen.

Die Stärkung der Schwächeren für den Concurrenzkampf erfolgt bezüglich der Arbeiter durch die Organisationen der vereinzelten zu Verbänden, für einen einzelnen Zweck (z. B. einen speciellen Fall des Lohnkampfes), für dauernde Zwecke zur Verbesserung der Lage, vornemlich zur Lohnerhöhung oder zur Verhütung von Lohnherabsetzungen, zur Regelung der Arbeitszeit, der Arbeits-, Lohnzahlungsart, der gesammten Bedingungen und Verhältnisse des Arbeitsvertrags. Daher, wenn die Rechtsordnung das bisher verbot, oder nicht genügend gewährte, die Sicherung des Coalitionsrechts, der Gewerkvereinsbildung u. Aehnliches m. Verwandt sind Organisationen von vereinzelten, schwachen Gliedern für andere wirthschaftliche Zwecke, bei deren Erreichung es auf Stärkung der Interessenten ankommt, z. B. Consumvereine u. dgl.

Die Stärkung schwacher Berufsstände, die Erhaltung der kleinen und mittleren Unternehmungen und Unternehmer, die Verhütung oder doch Erschwerung ihrer Aufsaugung durch die stärkeren Elemente, durch Grossbetrieb, Grosskapital, Grossgrundbesitz, dient ähnlichen Zwecken. Sie hat, ebenso wie die Beschränkung der zu grossen und zu leichten Gewinne u. s. w., wieder durch entsprechende Gestaltung des agrarischen, gewerblichen, Handels-, Credit-, Actien-, Bank-, Börsenrechts u. s. w. zu geschehen.

Alles in Allem: es ist der neuerdings sogenannte „socialpolitische" Gesichtspunct, welcher bei der Ordnung des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems und seines Rechts, des Privatwie Verwaltungsrechts, hier überall zur Geltung kommen soll. Dieser socialpolitische Gesichtspunct bedeutet im Wesentlichen nichts

Anderes, als unter Erhaltung der Grundprincipien der bestehenden Rechtsordnung für Freiheit und Eigenthum doch diese Principien nicht als absolute zu behandeln, sondern durch einschränkende Rechtsnormen missliebige Consequenzen derselben, wie sie gerade im Vertheilungsprocess hervortreten und von da aus weiter wirken können, zu verhüten.

Ob das genügt, ist hier jetzt nicht zu entscheiden. Wie es im Einzelnen ausgeführt werden soll, wie die eben erwähnten Maassregeln und weitere, hier unerwähnt gebliebene — da es sich hier für uns nur um die Hauptfälle als Beispiele handelt — zu dem Zweck einzurichten sind, gehört auch nicht hierher, sondern nach der principiellen Seite in andere Theile der Grundlegung, so besonders in die zweite Abtheilung derselben, vornemlich aber und namentlich nach den Einzelheiten in die verschiedenen Theile der Practischen Nationalökonomie.

§. 288. — b) Die hierhergehörigen Maassregeln der „socialen“ Finanz- und Steuerpolitik bestehen einmal darin, öffentliche Mittel des Staats und sonstiger öffentlicher Körper („Zwangsgemeinwirthschaften“, s. Buch 5, §. 340 ff) für solche Zwecke zu verwenden, welche in der angedeuteten Richtung liegen. Alsdann kommen sie direct und indirect vornemlich den unteren Classen zu Gute, und erlangen hier, als „Vortheile“, „Genüsse“, „Bedürfnissbefriedigungen“, bzw. Möglichkeiten dazu den Character von „Zuwendungen“, zur Ergänzung des sonstigen Einkommens für die betreffenden Classen und Personen. Sodann bestehen jene Maassregeln in der eigenthümlichen Methode der Beschaffung der hierfür und weiter auch der für die gesammten öffentlichen Verwendungen dienenden öffentlichen Mittel, nemlich erstens in der Uebertragung von Eigenthumsobjecten und wirthschaftlichen Unternehmungen, welche als Rentenquellen, als Grundlage von Unternehmer-, Gewerbs-, Conjuncturengewinnen dienen, an den Staat u. s. w., sowie zweitens in der Einrichtung der Besteuerung in der Art, dass die besitzenden und die Classen höheren Einkommens einer Mehrbelastung, insbesondere für die allgemeinen öffentlichen Zwecke, eventuell aber auch für diejenigen, welche in der angedeuteten Weise den unteren Classen in höherem oder alleinigem Maasse zu Gute kommen, unterliegen, und weiter in der Art, dass die nicht besitzenden und die Classen niedrigeren Einkommens in einer auf Consumregelung und Sparzwang hinauskommenden Richtung besteuert werden.

Verwendungen von öffentlichen Mitteln zu den angedeuteten Zwecken sind z. B. diejenigen für die (schulgeldfreie, unentgeltliche oder wenigstens durch die Schulgelder die Kosten nicht deckende) Volksschule, auch für mittlere und höhere Schulen unter diesen finanziellen Voraussetzungen, wenn darin die Angehörigen der unteren Classen Aufnahme finden; ferner die Verwendungen für Sanitäts- und

Medicinalangelegenheiten unter den gleichen Bedingungen; desgl. die Verwendungen für Arbeiterversicherungswesen und manche ähnliche Fälle. Die Beschaffung von Mitteln in der angegebenen Weise erfolgt durch „Verstaatlichungen", „Vercommunalisirungen" von Verkehrsanstalten (Eisenbahnen!), Banken, Versicherungsanstalten, gewissen Fabriken (Beleuchtung-, Gas-) (s. Fin.wiss. II, 2. A. §. 65) u. s. w., weiter im althistorischen staatlichen und communalen Domänen-, Forst-, Bergwesen; sodann durch Regalisirungen und Monopolisirungen (wo der Reinertrag, z. B. eines Tabakmonopols doppelter Art zu sein pflegt: Gewerbsgewinn, den sonst Private gemacht, und etwaiges Plus durch Ausschluss der Concurrenz mittelst Ersparung an Productionskosten und mittelst höherer Preise, worin die Besteuerung in dieser Form liegt). Die Besteuerung zur Mehrbelastung der höheren Classen und des Besitzes erfolgt durch directe Steuern mit degressivem und namentlich progressivem Steuerfuss, wie besonders bei Einkommen-, Vermögenssteuern, durch höhere Besteuerung des fundirten oder Besitzeinkommens in irgend einer Form (Fin.wiss. II, 2. A. §. 183 ff.) durch reelle Vermögenssteuern (eb. §. 131 ff.), durch Erbschaftssteuern. Die Besteuerung der unteren Classen zu Zwecken der Consumregelung und des Sparzwangs geschieht vornemlich durch gewisse indirecte Verbrauchssteuern, deren Erträge in der angedeuteten Weise verwendet werden; aber auch directe Besteuerung (Classen-, Einkommen-, Familien-, Kopfsteuern) kann unter Umständen hierfür mit dienen (Fin.wiss. II, 2. A. §. 250 ff.).

Eine Einrichtung des Finanz- und Steuerwesens in dieser Weise, mit diesen Zwecken und Mitteln, kann wiederum passend mit dem Namen einer „socialen" (socialpolitischen) Finanz- und Steuerpolitik bezeichnet werden. Dieselbe bildet dann ein Glied eines allgemeinen Systems der Socialpolitik oder der socialen Wirthschaftspolitik und möchte als ein besonders geeignetes Mittel, die Zielpuncte der letzteren auf dem Gebiete der Vertheilungsfrage zu erreichen, angesehen werden dürfen.

Dies habe ich an anderen Orten nach allen bezüglichen Seiten näher darzulegen und zu begründen gesucht. S. bes. Fin.wiss. B. I, 3. A. §. 27 und die dortigen Ausführungen über den Privaterwerb im ganzen Bande, sowie ebenso wesentlich den ganzen B. II, 2. A., daraus bes. über die Steuerprincipien, namentlich die Principien der Gerechtigkeit (2. A. S. 372—461). Ferner meine Aufsätze über Finanzwissenschaft und Staatssocialismus in der Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1887 und über sociale Finanz- und Steuerpolitik in Braun's Archiv f. soc. Gesetzgebung, 1891. In allen diesen Arbeiten ist es das besondere Bestreben, grade die Benutzung des Finanz- und Steuerwesens für die Aufgaben der Socialpolitik zu begründen. Ueber die Benutzung der indirecten Verbrauchsbesteuerung als Mittels zur Consumregelung und zum Sparzwang s. auch oben S. 702.

§. 289. — c) Endlich principielle Aenderungen der Organisation und Rechtsordnung der ganzen Volkswirthschaft mehr in der Richtung der Hinüberführung in die gemeinwirthschaftliche Organisationsform und in eine dementsprechende Rechtsordnung für die sachlichen Productionsmittel, daher folgeweise für die Ordnung der Production und Vertheilung. Wie bemerkt, steht diese dritte Reihe von Mitteln und Wegen mit der eben besprochenen zweiten in näherer Beziehung. Uebertragungen wirthschaftlicher Unternehmungen, Productionsbetriebe an den Staat und die übrigen öffentlichen Körper durch Verstaatlichungen,

Vercommunalisirungen, Regalisirungen, Monopolisirungen u. dgl. sind auch hier die in Betracht kommenden Maassregeln. Aber diese alsdann nicht sowohl oder wenigstens nicht nur aus den erwähnten finanzpolitischen Gründen, noch aus bloss solchen Gründen, welche in den sachlichen Bedürfnissen im einzelnen Falle liegen, z. B. bei der Eisenbahnverstaatlichung in dem Bedürfniss des Verkehrswesens, welches, der Annahme nach, auf diese Weise am Besten befriedigt wird — der bisher wesentlich für diese Maassregel bei den Eisenbahnen maassgebende Gesichtspunct —; sondern in der That aus principiellen, die Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft betreffenden Gründen: nemlich um die Production anders als privatwirthschaftlich zu ordnen, eben „gemeinwirthschaftlich" (Buch 5, §. 300 ff, 340 ff) und sie dadurch regelmässiger, planmässiger, unabhängig von der im privatwirthschaftlichen Productionssystem obwaltenden Motivation zu gestalten, sowie ebenso die Vertheilung principiell anders zu regeln, nicht nach den mechanischen Gesetzen des freien Marktverkehrs wie im gewöhnlichen Lohnwesen, sondern nach jenen Billigkeits- und Zweckmässigkeits - Gesichtspuncten autoritativer Regelung (§. 264), wo die Einkommengestaltung für die Einzelnen nach Bedürfniss, Leistung und anderen für passend gehaltenen Momenten, bzw. nach einer Combination derartiger Rücksichten erfolgt, daher nach Analogie der Verhältnisse im öffentlichen Dienst (Besoldungswesen). Hier wird mithin in der That, unbeschadet der Fragen der Ausführung im Einzelnen, das gethan, was der Socialismus will: Uebertragung der sachlichen Productionsmittel an die Gemeinschaft, wie dieselbe durch Staat, Gemeinde und ähnliche Körper für den grössten und die kleineren Kreise der Bevölkerung im Volkswirthschaftsgebiete vertreten wird, Ausführung der Production in „öffentlichen" Betrieben, Vertheilung des Productionsertrags nach den zur Richtschnur genommenen, von der Rechtsordnung anerkannten, autoritativ durchgeführten Gesichtspuncten.

Hierdurch nähert sich allerdings die gesammte volkswirthschaftliche Organisation mehr der socialistischen, gemeinwirthschaftlichen. Aber sie fällt damit nicht zusammen, weil nur auf einzelnen, besonders hierfür geeigneten und danach ausgewählten Gebieten so vorgegangen werden soll und, im Unterschied zur Annahme des Socialismus, so vorgegangen werden kann. Man beschränkt sich auf eine „staatssocialistische" Regelung der Production und Vertheilung.

Die weitere Begründung für diese Annäherung an die socialistische Organisation und zugleich für diese Beschränkung liegt in den Ausführungen dieses ganzen Werks, besonders des 1. Kapitels des 1. Buchs (wirthschaftliche Natur des Menschen), dieses ganzen vierten und des folgenden fünften und sechsten Buchs, sowie der Abtheil. II der Grundlegung. Auch im nächsten (3.) Abschnitt dieses Kapitels findet sich einiges Weitere zur Begründung dieses unseres Standpuncts, der auch in der Einleitung (§. 18) angedeutet wurde. Aber auch in der Finanzwissenschaft und in der Practischen Nationalökonomie werden vielfach diese Fragen berührt.

IV. — §. 290. Schlussbemerkungen über die Regelung der Vertheilung. Die Ausführungen dieses Kapitels und speciell dieses zweiten Abschnitts desselben (§. 269 ff.) laufen alle auf die Erfüllung einer Forderung meines grossen und verehrten socialökonomischen Lehrers Rodbertus hinaus: der wirthschaftliche Verkehr darf sich nicht selbst überlassen werden, die Volkswirthschaft muss mehr Staatswirthschaft werden. Letzteres hier auch gerade für eine befriedigendere Lösung des Vertheilungsproblems, dessen Lösung im freien, sich selbst überlassenen Verkehr so wenig befriedigend ausfällt. Auch hier wird aber absichtlich wieder eine Mittelstellung zwischen den Extremen des reinen ökonomischen Individualismus und Concurrenzsystems und des reinen Socialismus und autoritären Systems in Bezug auf die Lösung des Vertheilungsproblems eingenommen: ein eklektisches Verfahren (§. 53, S. 137), wie es m. E. die Complicirtheit des menschlichen Motivationssystems und der volkswirthschaftlichen Vorgänge unvermeidlich macht und wie es aller geschichtlichen Erfahrung entspricht. Die Aufgabe der Theorie, der socialökonomischen Grundlegung ist es, die Nothwendigkeit und Richtigkeit einer solchen Mittelstellung und eines solchen eklektischen Verfahrens zu zeigen und zu begründen. Die Aufgabe der rationellen Praxis ist es, anknüpfend an die gegebene und nur so wenig und so langsam veränderliche menschliche Durchschnittsnatur und an die gesammte wirthschaftsgeschichtliche Entwicklung, den von der Theorie aufgestellten Zielpuncten gemäss, hier denjenigen für die Vertheilung des Volkseinkommens, die Volkswirthschaft weiter und soweit als danach nöthig und — möglich ist, umzubilden, daher in der Richtung dieser Ziele zu operiren und sich so ihnen zu nähern zu suchen.

Die hier vertretene Auffassung beruht auf der Anerkennung der auch durch alle höhere geschichtliche Entwicklung erwiesenen Nothwendigkeit der socialen Classenschichtung im Gesammtinteresse der Volksgemeinschaft, als einer Culturgemeinschaft selbst, daher auch auf der Nothwendigkeit der wirthschaftlichen Haupt-

grundlage dieser Classenschichtung, der ungleichen Vertheilung von Volkseinkommen und Vermögen (§. 284). Ob dafür durchaus das Rechtsprincip des Privateigenthums an Grundstücken und Kapital geboten ist, soll hier noch nicht untersucht und entschieden werden, wird aber später, allerdings mit Beschränkungen, bejaht werden und ward oben schon als zu bejahen angenommen.

Mit jener Auffassung wird auch eine ökonomische Aristokratie als berechtigt, ja nothwendig anerkannt, selbst heute noch, bei hochentwickelter Technik der Production und der davon bedingten Möglichkeit eines hohen Volkseinkommens. Aber freilich muss diese Aristokratie den socialen, den Cultur-, den politischen Interessen dienen, nicht nur dem Privatinteresse ihrer Mitglieder. Es kommt daher bei ihr auf die Art des Einkommens- und Vermögenserwerbs und auf die Art und Verwendung der ihr zu Gebote stehenden materiellen Mittel an. Die ökonomische Aristokratie wird nur zu einer dem Gesammtinteresse dienenden Cultur-Aristokratie, wenn sie in Bezug auf Art von Erwerb und Verwendung Kritik verträgt und der wahren Culturentwicklung des Volks dient (§. 284). Die Unbegrenztheit des Erwerbs, der Einkommens- und Vermögensconcentration in einer Hand ist freilich wiederum noch keine nothwendige Consequenz der Anerkennung des Princips der socialen Classenschichtung und der ökonomischen wie Culturaristokratie.

Aus allem hier in diesem Kapitel Entwickelten folgt das Bedürfniss nach einer solchen Organisation und Rechtsordnung der Volkswirthschaft, welche die Annäherung an die hier aufgestellten Zielpuncte und Forderungen in Bezug auf die Lösung des Vertheilungsproblems möglichst sichern.

Im folgenden vierten und fünften Buche dieser ersten und in der zweiten Abtheilung der Grundlegung werden mit nach diesem Gesichtspuncte die Fragen der Organisation und Rechtsordnung behandelt werden.

Zuvor soll aber im letzten Abschnitt dieses Kapitels noch ein Blick auf andere Standpuncte der Betrachtung des Vertheilungsproblems geworfen werden.

3. Abschnitt.

Andere Standpuncte der Betrachtung des Vertheilungsproblems, besonders im Communismus und Socialismus.

Vgl. 1. Aufl. dieses Werks, §. 109, 2. Aufl., S. 168 ff. Es handelt sich hier jetzt nicht um eine litterarhistorische Darstellung und Kritik der Auffassungen des Ausdrucks und Begriffs Communismus und Socialismus bei den einzelnen Autoren und Schulen dieser Richtungen, was in die Litteraturgeschichte der Politischen Oekonomie gehört. Vielmehr soll hier nur eine kurze Darlegung dessen erfolgen, was

rationeller Weise unter Communismus und Socialismus zu verstehen sei, wenn man mit diesen Begriffen wissenschaftlich operiren will. Erst dadurch wird es möglich, zu zeigen, worin der hier im Vorausgehenden und in diesem ganzen Werke vertretene Standpunct sich von demjenigen eines solchen, auf sein Wesen zurückgeführten Communismus und Socialismus unterscheidet und worin er damit übereinstimmt. Beides ist Missverständnissen, Vorurtheilen und Entstellungen gegenüber, welche auch meiner Behandlung des Vertheilungsproblems nicht gefehlt haben, geboten.

I. — §. 291 [108, 109]. Abweichende Standpuncte. Das volkswirthschaftliche Problem guter, richtiger und gerechter Vertheilung des Volkseinkommens ist früher über dem Problem grösstmöglicher Production der Güter auch in der Theorie nicht genügend zur Geltung gekommen. Es wird jetzt in der Wissenschaft immer allgemeiner zugestanden, dass das ein Fehler gewesen ist, und demgemäss die entscheidende Bedeutung des Vertheilungsproblems anerkannt.

Besonders hat der ökonomische Individualismus der neueren Wissenschaft seit Ad. Smith das Vertheilungsproblem vernachlässigt und viel zu sehr eine „richtige Vertheilung“ ohne Weiteres als nothwendiges Ergebniss des „sich selbst überlassenen Verkehrs“ betrachtet oder auch einfach die petitio principii begangen, grade die sich hier vollziehende Vertheilung und nur diese als die „an sich richtige“ und sogar als die „an sich gerechte“ anzusehen. Das Vertheilungsproblem darf wohl gegenwärtig fast noch als das wichtigere dieser beiden Hauptprobleme der Volkswirthschaft bezeichnet werden. Der ökonomische Socialismus hat das Verdienst, es in den Vordergrund geschoben zu haben. Aber er hat dabei den innigen Zusammenhang zwischen beiden Problemen zu sehr hintangesetzt. Dieser ist im Vorausgehenden demgemäss überall hervorgehoben worden. Damit ist zugleich die Grundlage für die volkswirthschaftliche Beurtheilung des Rechtsinstituts des Privateigenthums, besonders des privaten Kapital- und Grundeigenthums, gewonnen worden (Abth. 2).

Aber hinsichtlich der Behandlung des Vertheilungsproblems gehen die Standpuncte auch jetzt noch auseinander. Der hier eingenommene Standpunct, welcher zur Aufstellung eines Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung überhaupt und der Lösung des Vertheilungsproblems insbesondere führt, steht im Widerspruch mit anderen Standpuncten, namentlich mit dem früher erwähnten jener Richtung in einem Theil der deutschen historischen Schule der Nationalökonomie, welche die Aufstellung eines Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung überhaupt verwirft; ferner mit dem Standpuncte des sogenannten Communismus und des extremen Socialismus; endlich mit demjenigen des extremen ökonomischen Individualismus.

II. — §. 292 [109]. Abweisung eines Richtungsziels in der historisch-nationalökonomischen Schule. Die Berechtigung, ein solches Ziel aufzustellen, ist principiell mit dem Einwand, dass damit bedenkliche Ideologie betrieben, nach falscher „idealistischer Methode“ verfahren werde, be-

stritten worden. Sie wurde schon oben im ersten Buche bei der Erörterung über die Aufgabe der Wissenschaft der Politischen Oekonomie als nothwendig und richtig nachzuweisen gesucht.

Darauf genügt es jetzt, hier Bezug zu nehmen (§. 57, 62—64). Siehe namentlich Roscher I, §. 22 ff. Er steht der von uns vertretenen Ansicht thatsächlich nach Ausweis des Inhalts seiner Werke auch nicht so fern und kaum gegnerisch gegenüber, aber um so mehr erfolgt dann in den §. 23, 24, besonders 26, die Abweisung des Aufstellens von volkswirthschaftlichen Idealzuständen zu unbedingt. In der dritten Aufgabe, die Roscher in §. 26 für sein System stellt, ist eigentlich Alles das zugegeben, was ich fordere. Ein Widerspruch mit den Bemerkungen über die idealistische Methode ist aber dann wohl nur um so unbestreitbarer. — Die Frage, was soll sein? hat auch Schmoller in seiner Schrift über Grundfragen von Recht und Volkswirthschaft vornemlich behandelt, ebenfalls in einem gewissen Widerspruch mit seinem methodologischen und seinem Standpuncte in der Frage der Aufgaben der Disciplin.

Grade die vorausgehende Behandlung des Vertheilungsproblems zeigt, dass es sich bei der „Ziel-Aufstellung", wie überhaupt bei den drei practischen Aufgaben der Wissenschaft (§. 62), keineswegs um die Aufstellung unpractischer Idealzustände, für welche keine Erfahrung vorliegt, nicht um Ausmalen von Utopien handelt. Durch Beobachtung muss zunächst nachgewiesen werden, wie die Gestaltung der Volkswirthschaft den Bedürfnissen des Volks entspricht. Daran ist dann eine principielle Untersuchung, wie die vorausgehende, über den Bedürfnissstand und sein Verhältniss zum Einkommen anzuknüpfen. Durch eine solche Untersuchung soll ein von subjectiver Willkühr möglichst freier Maassstab gewonnen werden, an dem man die Zustände prüft und durch den die Wirthschaftspolitik eine Directive erhält. Auf Grund eines solchen Vorgehens wird ein ideales Ziel der Gestaltung des Bedürfnissstandes, des Volkseinkommens und der Vertheilung des letzteren für ein bestimmtes Zeitalter und ein bestimmtes Volk (auch in dieser Hinsicht sind Roscher's Bemerkungen in §. 26 unrichtig), bez. für die Culturvölker unserer Race in der Gegenwart sehr wohl aufzustellen sein. Vollends von demjenigen Standpuncte aus, welcher das System der freien Concurrenz (5. Buch, §. 308 ff) nicht als einzige oder letzte Lösung des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblemes anerkennt, kann eine Aufstellung eines solchen Ziels der volkswirthschaftlichen Entwicklung nicht nur nicht verurtheilt, sondern muss sie sogar gefordert werden.

III. — §. 293 [109a]. Standpunct des Communismus und Socialismus. A. Begriffliches. Die Ausdrücke „Communismus" und „Socialismus" werden so verschieden aufgefasst und sind namentlich im populären Sprachgebrauch so wenig mit einem klaren Begriff verbunden, dass es nothwendig ist, hier erst den Sinn und Begriff dieser Ausdrücke festzustellen, um den Standpunct beider Richtungen gegenüber dem Vertheilungsproblem klarstellen zu können.

S. oben in der Einleitung §. 13 die socialistische Litteratur, §. 14 die Schriften von Schäffle (bes. Quintessenz des Socialismus), von Marlo (Winkelblech), Anton Menger; L. Stein's bezügliche Schriften (o. S. 347). A. Held, Socialismus, Socialdemokratie u. s. w., Leipzig 1878. G. Cohn, Was ist Socialismus? Berl. 1878 (Zeit- und Streitfragen, Heft 108). Ders. in s. System, S. 133 ff. H. Dietzel, Rodbertus (s. o. S. 40); Ders., Aufs. Individualismus im H. W. B. d. Staatswiss., H. v. Scheel, Abh. Socialismus und Communismus im Schönberg'schen Handbuch, B. I. Hier mehrfach andere Auffassungen. Ich habe indessen geglaubt, an der Behandlung der Frage in der 2. Aufl. (§. 109a ff.) formell und sachlich festhalten zu dürfen. Vgl. auch die verschiedenen neueren Programme der deutschen Social-

demokratie (Eisenacher, Erfurter, Gothaer) und Marx-Engels' communistisches Manifest (1848).

1. Communismus.

a) Wissenschaftlich kann unter „Communismus" nichts Anderes verstanden werden als „Gemeinwirthschaft" (Buch 5, §. 300, 340ff.). Jeder andere „Sinn" des Worts ist „Unsinn". Soweit Gemeinwirthschaft und insbesondere Zwangsgemeinwirthschaft besteht, ist daher „Communismus" vorhanden.

Demnach ist der Staat „Communismus", soweit er finanziell auf eigentlichen Steuern (im Unterschied von Gebühren, vgl. Fin. II, 2. A. §. 15 ff., 83 ff.) beruht und mit diesen Mitteln Aller für die Zwecke Aller, d. h. für die allgemeinen Staatszwecke, ohne Anwendung des Princips der speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung wie im privatwirthschaftlichen Verkehr und im Gebührenwesen, daher ohne individuelle Abrechnung mit dem Einzelnen über dessen Empfänge und Leistungen, arbeitet, d. h. Leistungen producirt; die Gemeinde desgleichen. Die einzelne Staats- oder Gemeindeanstalt, welche ganz oder theilweise durch allgemeine eigentliche Steuern ihre Erhaltungs- und Betriebskosten deckt, ist „Communismus"; die Staatseisenbahn, die Post, die Telegraphie des Staats, welche zu ihren eigenen Einnahmen Zuschüsse braucht, ist „Communismus".

Die allgemeine principielle Opposition gegen diesen Communismus hat daher keinen Sinn. Sie ist nur im speciellen Fall verständlich und läuft dann auf die alten beiden Streitfragen hinaus: einmal über die richtigen Grenzen zwischen Staats-, Gemeinde- u. s. w. Thätigkeit einer- und privater (einschliesslich erwerbsgesellschaftlicher) Thätigkeit andererseits; sodann über die finanzielle Behandlung einer „öffentlichen" Thätigkeit, nach dem Princip der reinen Ausgabe, also der Deckung der Kosten durch eigentliche Steuern oder nach dem Gebührenprincip u. s. w. Je mehr die öffentlichen Thätigkeiten des Staats, der Gemeinde und ähnlichen Körper sich erweitern und je mehr das Gebührenprincip durch dasjenige der reinen Ausgabe verdrängt wird, desto mehr „Communismus", welcher allerdings insofern in steigendem Maasse in Aussicht steht, was jetzt schon sich verwirklicht.

Vgl. Fin. I, 3. A., §. 201, über die leitenden Finanzprincipien bei Staatsthätigkeiten. Näheres im folgenden Buche 5, in den dortigen Erörterungen über Gemeinbedürfnisse und Gemeinwirthschaft §. 325 ff., 340 ff.

Der Gebrauch des Ausdrucks „Communismus" für „Gemeinwirthschaft" ist mir öfters als „provocirend" und „irreführend" zum Vorwurf gemacht worden, z. B. von A. Held. Es scheint mir indessen richtiger, solche Ausdrücke ohne Rücksicht auf die Vorurtheile der Menge anzuwenden, um grade zu zeigen, dass sie gar nicht die bedenkliche Bedeutung haben, welche ihnen von denjenigen beigelegt wird, die sie doch beständig, aber leider ohne klares Denken, als Schlagworte im Munde führen. Vollends in wissenschaftlichen Controversen ist nichts bedenklicher als dieser Respect vor Schlagworten, wodurch die Gegensätze oft unnütz verschärft werden. Das ist ebenso falsch, als die Sucht, die Gegensätze zu vertuschen. Vgl. Held's Schr. über Socialismus u. s. Besprech. d. Litter. d. Communalsteuerfrage in Conrad's Jahrb. 1878 II, 256. Es ist nothwendig, immer darauf hinzuweisen, dass es sich auch beim „Communismus" dem heutigen Wirthschafssystem gegenüber nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Mehr oder Weniger handelt. Nur

so gewinnt man eine gemeinsame Verhandlungsbasis selbst mit den extremsten „Communisten“. Da man diese aber wenigstens hier „mit Gründen, nicht mit Flintenkugeln“ bekämpfen muss, so ist dies ein Vortheil.

b) In einem anderen „Sinn“, welcher meistens denjenigen, die ihn als Freunde und Gegner anwenden, selbst unklar ist, wird unter „Communismus“ oder wie er zum Unterschiede vom obigen besser genannt wird, unter sogenanntem (reinem) Communismus ein Gesellschaftszustand ohne jedes Privateigenthum verstanden, daher nicht nur, wie in den Forderungen des ökonomischen Socialismus der Gegenwart, ohne Privateigenthum an sachlichen Productionsmitteln (Boden und Kapital), sondern selbst ohne Privateigenthum am Gebrauchs-, mindestens am Nutzvermögen (§. 128). Der weitere, auch nur unklar vorschwebende Gedanke ist dabei, dass, soweit man in einem solchen Zustande überhaupt von individuellem „Einkommen“ sprechen könnte, dies für alle Individuen oder Familien völlig gleich oder m. a. W. die ökonomische Lebenslage und Bedürfnissbefriedigung die gleiche sei. Es ist dies ein kaum denkbarer, geschweige practisch möglicher Zustand, über den kein Wort zu verlieren ist.

Er wird aber kaum auch nur von einzelnen wirren Phantasten ausgemalt und Babeuf! muss hier überhaupt nur aus einem äusseren Grunde erwähnt und einfach als thöricht abgewiesen werden. Denn unklare oder tendenziöse *Gegner* des vorhin genannten Communismus (im allein fassbaren *wissenschaftlichen* Sinn) und des modernen ökonomischen Socialismus haben sich gern in ein Windmühlengefecht gegen *diesen sogenannten* Communismus eingelassen und, ihrer eigenen Sache, d. h. derjenigen der bestehenden Wirthschaftsordnung dadurch mehr schadend als nützend, sich den falschen Anschein gegeben, als zögen sie die vermeintlichen Consequenzen dieses Socialismus u. s. w. und widerlegten dieselben durch die Identificirung des letzteren mit diesem rein phantastischen Communismus. Ein leider gefährlicher Irrthum.

§. 294 [109 b, 109 c]. — 2. *Socialismus.* Kaum weniger unklar sind, besonders bei seinen Gegnern, die Ideen, welche mit dem Wort „*Socialismus*“ verbunden werden. *Wissenschaftlich* kann es sich nur um *zwei* Bedeutungen des Worts handeln, um eine *allgemeinere* und eine *speciellere* und in der letzteren um einen *extremen* oder *vollständigen* und um einen *partiellen* Socialismus, wie den *Staatssocialismus* (§. 18). Die allgemeinere und die speciellere Bedeutung hängen aber zusammen.

Held a. a. O. bleibt an der allgemeinen Bedeutung vom Socialismus hängen, wodurch dann die richtige Stellungnahme gegenüber dem modernen extremen Socialismus unmöglich wird. S. bes. S. 37, 38. Vgl. schon oben §. 6 (Individuum und Gemeinschaft).

a) Im *allgemeineren* Sinn ist „*Socialismus*“ der Gegensatz zum „*Individualismus*“, daher ein *Princip der Ordnung* der Gesellschaft und Volkswirthschaft *zunächst nach den Bedürfnissen dieser als Gesammtheiten*, Gemeinschafts-

heiten, Totalitäten, oder von Gesellschaftswegen, während „Individualismus“ ein Princip ist, das in Gesellschaft und Volkswirthschaft das Individuum voran stellt, zum Ausgangspunct nimmt und dessen Interessen und Wünsche zur Norm für die Gesellschaft und Volkswirthschaft macht.

Ganz richtig sagt Held S. 37: „Individualismus und Socialismus sind zwei ewig gleichberechtigte Principien, von denen nie das eine das andere völlig ausschliessen kann, sondern die nur zu verschiedenen Zeiten in verschiedenem Maasse neben einander bestehen können.“ Aber wenn er sagt: Individualität, d. h. Freiheit, Socialismus d. h. Ordnung, so ist diese Auslegung einseitig und unklar. Viel besser in dieser Hinsicht die Ausführungen von Cohn a. a O., S. 7 ff., nur dass hier die allgemeinere neben der neueren specielleren Bedeutung von Socialismus zu sehr zurücktritt. Vgl. ferner, zum Theil abweichend, H. Dietzel in dem gen. Aufsatz (mir erst während des Drucks zugehend).

Die („liberale“) Nationalökonomie der Physiokraten und der Smith'schen Schule ist, wie die gleichzeitige Rechts- und Staatsphilosophie (Vertragstheorie), wesentlich auf dies Princip des Individualismus gebaut. Die historische und organische Rechts- und Staatslehre hat dies und die jetzige wissenschaftliche Nationalökonomie muss dies als eine Einseitigkeit anerkennen. Das in diesem Sinn „socialistische“ oder — um Missdeutungen und Entstellungen zu vermeiden — das „sociale“ Princip muss vorangestellt werden. Dies ist in der Staatslehre schon geschehen, in der Privatrechtslehre grösstentheils noch zu thun, beginnt aber auch hier (Ihering, bes. in der 2. Hälfte des 1. Bands des Zwecks im Recht, während in der 1. Hälfte das individualistische Princip vornan steht), und ist auch in der Nationalökonomie nothwendig. Der extreme Socialismus hat dies richtig erkannt und danach gehandelt. Er ist aber in die andere Einseitigkeit verfallen und hat das individualistische Princip, statt es zu modificiren, negirt.

Das Richtige ist nicht: Socialismus oder Individualismus, sondern Socialismus und Individualismus, nur der erstere als leitendes Princip der genannten Art voranstehend: auch hier: kein Entweder-Oder, sondern ein Sowohl-Als auch und ein Mehr oder Weniger. Dies ist auch der Standpunct dieses Werks (§. 6, 7, 18). Socialismus und Individualismus in diesem allgemeineren Sinne sind zwei Lebensprincipien der Gesellschaft und Volkswirthschaft, ihre Verwirklichung in wechselndem Maasse durchzieht die Geschichte beider letzteren. Das socialistische Princip ist aber aus entwicklungsgesetzlichen, namentlich wieder mit der Productions-Technik zusammenhängenden Gründen bei fortschreitenden Culturvölkern, zumal unserer Periode, im Vordringen begriffen. Aus dem Gesagten folgt auch, dass jede einzelne volkswirthschaftliche Erscheinung und volkswirthschaftspolitische Maassregel nothwendig immer ein socialistisches und individualistisches Moment enthält, von denen bald das eine, bald das andere zu begünstigen ist.

Held S. 37 ff., Cohn S. 7 ff. ebenso.

b) Auf dem Boden dieses eben erläuterten „Socialismus“ hat sich nun in neuerer Zeit eine wesentlich ökonomische Theorie entwickelt, welche mit dem Namen „Socialismus“

belegt worden ist: der Socialismus im specielleren Sinn. Diese Theorie, durch Franzosen und Engländer begründet, ist durch Deutsche (einerseits Rodbertus, anderseits Marx, Engels, Lassalle §. 13), grade in ihrem ökonomischen Kern, nach der Seite der Kritik der bestehenden Wirthschaftsordnung, und der Postulate für eine Neugestaltung der letzteren, wissenschaftlich ausgebildet und zu begründen gesucht worden. Diese deutsche socialistische Theorie bildet den „extremen Socialismus“ oder den „modernen wissenschaftlichen ökonomischen Socialismus“. Um zu ihm in den wichtigsten und schwierigsten Fragen des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblems richtig Stellung zu nehmen, ist es nothwendig, gegenüber der bei vielen Anhängern und bei noch mehr Gegnern desselben bestehenden grossen Unklarheit, ihn richtig und scharf in seiner „Quintessenz“ darzulegen, so dass er auch für das populäre Verständniss fassbar wird.

Meisterhaft geschehen in Schäffle's Quintessenz, S. 2 ff., womit die weitere Ausführung im Socialen Körper III, 419 ff., 457 ff. zu vergleichen. Cohn a. a. O. legt auf die bestimmte ökonomische Theorie des wissenschaftlichen Socialismus m. E. nicht genug Gewicht. Meine Auffassung von mir zuerst formulirt in dem Aufsatz in der Ztschr. „Der Staatssocialist“, Nr. 1, 1878.

Dieser extreme Socialismus ist ein dem heutigen entgegengesetztes System der wirthschaftlichen Rechtsordnung, wo die sachlichen Productionsmittel, d. h. Grund und Boden und Kapital, nicht, wie jetzt meistens, im Privateigenthum einzelner privater Mitglieder (physischer und juristischer privatrechtlicher Personen, wie Erwerbsgesellschaften) der Gesellschaft, sondern im öffentlichen oder Gesammteigenthum der Gesellschaft oder (Volks-)Gemeinschaft selbst, bez. ihrer Vertreter, sich befinden; wo daher nicht die privaten, auf Gewinn (Kapital- und Unternehmergewinn) berechneten Unternehmungen und nach den Bedingungen des Arbeitsvertrags bezahlte Lohnarbeiter sich gegenüberstehen und je unter einander selbst wieder concurriren; wo nicht die Production eine von den einzelnen Unternehmern nach individuellem Ermessen des Bedarfs bestimmte, daher im Ganzen regellose, vom Gang der Speculation und dem Einfluss der Conjunctur abhängige ist, die Vertheilung des Productionsertrags aber nach dem Zufall des „Gesetzes von Angebot und Nachfrage“ erfolgt; sondern wo die Production planmässig nach dem vorher ermittelten und veranschlagten Bedarf der Consumenten von Oben aus geregelt, grossentheils in genossenschaftlicher Weise, oder in Staats-, Communalanstalten u. dgl. m.

ausgeführt und ihr Ertrag in, der Annahme nach gerechterer und zweckmässigerer, Art, als gegenwärtig mittelst des Gesetzes von Angebot und Nachfrage und mittelst der „Lohnabfindungsverträge", unter die Producenten (Arbeiter) vertheilt wird, „autoritativ", nach Regulirungsprincipien, über welche freilich auch im Socialismus noch keine Einmüthigkeit erreicht ist (Bedürfniss, Leistung, andere Momente, Combination davon, s. o. §. 264).

Dieser extreme Socialismus ist daher ein neues grosses national-ökonomisches System, welches als solches dem System des ökonomischen Individualismus, d. h. der wissenschaftlichen Lehre der Physiokraten, A. Smith's und seiner Schule von der Volkswirthschaft, eine Lehre, welche in unserer modernen wirthschaftlichen Gesetzgebung im Wesentlichen Geltung erlangt hat, als Gegenpol gegenüber steht. In diesem Socialismus handelt es sich, wie man sieht, um eine grundsätzlich durchaus andere als die heute zu Recht bestehende Lösung des volkswirthschaftlichen Productions- und Vertheilungsproblems. Zu diesem Zweck will derselbe eine principielle Umgestaltung von Hauptpuncten des Privatrechts vornehmen, namentlich das Privateigenthum an Boden und Kapital, als Productionsmitteln, und den heutigen Arbeitsvertrag beseitigen. Damit würde alles Renteneinkommen für Private fortfallen und blosses Arbeitseinkommen übrig bleiben.

Mit diesem extremen Socialismus steht dieses Werk wie überhaupt, aus psychologischen, aus technischen Gründen (s. besonders Buch 1, Kap. 1), so auch mit dem oben in der Behandlung des Vertheilungsproblems eingenommenen Standpuncte in Widerspruch.

Die weitere und eingehende Auseinandersetzung mit diesem Socialismus, die gegenwärtig eine der theoretisch und practisch wichtigsten Aufgaben der wissenschaftlichen Nationalökonomie bildet, erfolgt im Verlauf dieses ganzen Werks, so schon in den vorausgehenden Abschnitten und so namentlich auch in Buch 5 und 6 dieser und in der ganzen zweiten Abtheilung, unter beständiger, selbstverständlich durchaus objectiver Kritik der einzelnen Lehren und Postulate dieses Socialismus und mit einem die wichtigsten Postulate wenigstens in ihrer Absolutheit ablehnenden Ergebniss.

B. — §. 295 [109d]. Partieller Socialismus oder Staatssocialismus und seine Berechtigung. Eine solche Behandlung ist durchaus geboten, nicht nur durch die wissenschaftliche Bedeutung des extremen Socialismus in der Kritik der anderen Theorieen und im systematischen Aufbau einer neuen ökonomischen Theorie, sondern mehr noch, weil der extreme Socialismus nur eine Uebertreibung eines partiellen Socialismus ist, welcher in der geschichtlichen Entwicklung des gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Lebens aller, besonders der Culturvölker längst bestanden hat und einen wesentlichen, vielfach in nothwendiger und sichtbarer Ausdehnung begriffenen Bestandtheil der überall bei uns vorhandenen gesellschaftlichen und wirthschaftlichen Rechtsordnung bildet. Damit

wird aber ein partiell richtiger Kern auch im extremen Socialismus anerkannt.

Es handelt sich daher auch hier, ebenso wie bei dem Socialismus in der obigen allgemeineren Bedeutung dem Individualismus gegenüber, nicht um ein Entweder-Oder, sondern um ein Sowohl-Als auch und ein Mehr oder Weniger zwischen diesem extremen ökonomischen Socialismus und dem ökonomischen Individualismus der neueren Nationalökonomie. Gerade dieser Umstand erschwert die theoretische und practische Aufgabe sehr, denn damit erweist sich eine Abwägung von Fall zu Fall unvermeidlich.

S. Cohn, S. 17 ff.

1. Ganz oder theilweise auf dem Boden der Productionsordnung des Socialismus, in ökonomischer und rechtlicher Hinsicht, steht unsere Praxis bereits mit dem „öffentlichen“ Eigenthum des Staats, der Gemeinde u. s. w. an Grund und Boden und an Kapitalien und mit dem Betrieb von materiellen Productionszweigen.

So durch ihr Staats-Domänen-, Forst-, Berg- und Hütten-, Fabrik-, Bankwesen u. s. w.; durch ihre grossen Staats-Verkehrswege und Anstalten, ihre Strassen, Eisenbahnen, ihre Post, ihre Telegraphie; durch ihre Staatsmonopole, wie Salz und Tabak u. a. m.; durch ihre öffentlichen Versicherungsanstalten; durch ihre etwaigen Zuschüsse für Productivassociationen aus öffentlichen Geldern (nach Lassalle und Bismarck); durch ihre materiell-wirthschaftlichen Communalanstalten, für Gas- und Electricitätsbeleuchtung, Wasserversorgung, Viehhöfe, Markthallen, Lagerhäuser u. s. w., sowie durch vieles Andre mehr (vgl. Finanzwiss. II, 2. A., §. 65 und überhaupt hier über das Gebührenwesen der volkswirthschaftlichen Verwaltung, §. 49 ff. und in B. I, 3. A. über die Privaterwerbszweige, Buch 3, S. 471 ff.). Ueber die Berechtigung, in solchen Fällen von „Socialismus“ zu sprechen, s. u. §. 298, 325 ff.

Der extreme Socialismus fordert nur, dass solches öffentliches Eigenthum ganz verallgemeinert und daher alleinherrschend werde, ungeschichtlich und sich über die entgegenstehenden psychologischen, technischen, ökonomischen und politischen Bedenken und Schwierigkeiten mit einem abstract-absoluten Princip hinwegsetzend. Dadurch bezeichnet er den äussersten Rückschlag gegen seinen Gegenpol, den ökonomischen Individualismus, welcher seinerseits nicht weniger ungeschichtlich, seinem abstract-absoluten Princip gemäss, den Staat, die Gemeinde u. s. w. ganz aus dem Eigenthum an und aus dem Wirthschaftsbetrieb mit sachlichen Productionsmitteln herausdrängen will oder wollte: vom Standpunct der Gegenwart so „utopisch“, wie das socialistische Postulat.

2. Selbst auf dem Boden der Vertheilungsordnung des

Socialismus steht unsere Praxis, namentlich in Deutschland, bereits lange in Bezug auf eine wichtige Arbeiter- oder „Producenten"-kategorie, die „öffentlichen Beamten", namentlich im Staatsdienst.

Auch hier erfolgt nicht unmittelbar nach individueller Nachfrage und Angebot die Lohnregelung, sondern auf Grund bestimmter Bedarfsscalen (Bedürfniss als Princip der Vertheilung, s. o. §. 264) und zugleich bestimmter Abmessungen des gesellschaftlichen Werths der betreffenden Arbeitsart wird ein Gehaltssystem, damit ein System von „Socialtaxen" aufgestellt, welches die Besoldungen der einzelnen „Arbeiter" regelt. Ein entwickeltes Pensionssystem (Ruhegehalte, Alterspensionen, Wittwen- und Waisenpensionen) verbindet sich damit (vgl. Finanzwiss. I, 3. A., 2. Buch, 1. Kap., 2. A., §. 152 ff., wo die sociale Bedeutung dieser Einrichtung genauer gewürdigt wird). Die Vorzüge dieses „Besoldungswesens" gegenüber dem „Lohnwesen" der gewöhnlichen Arbeiter sind augenscheinlich. Man hat das erkannt und wegen der Uebelstände im letzteren grade neuerdings nach Einrichtungen gestrebt, welche den Arbeiter durch ein entwickeltes Versicherungswesen in einiger Hinsicht ähnlich wie den Beamten sicher stellen (Kranken-, Alters-, Invalidenversicherung etc., s. o. S. 695). Das lässt sich freilich, wie oben gezeigt, nicht ohne grössere Einmischung in den „freien Arbeitsvertrag" erreichen und führt unvermeidlich von der Lohnregelung des ökonomischen Individualismus weiter ab.

So befindet man sich auch hier bereits und gelangt immer mehr in einen „partiellen Socialismus", von welchem das staatliche Besoldungswesen ein sehr interessantes Beispiel ist. Aber überall ist die vom extremen Socialismus verkannte Aufgabe, an das geschichtlich Gewordene und rechtlich Bestehende anzuknüpfen, allenfalls Entwicklungen in bestimmter Richtung, die sich ohnehin bereits anbahnen, zu postuliren, aber nicht diese weiteren geschichtlichen Entwicklungen durch ein abstract-absolutes Princip, dem sich Alles beugen müsse, anticipiren zu wollen, ohne dass für die Verwirklichung das Wie und Wo auch nur zu ersehen ist. Anderseits ergiebt sich auch hier wieder, dass der extreme ökonomische Individualismus nicht weniger einseitig, seinem abstract-absoluten Princip von der Nothwendigkeit und Erspriesslichkeit der „naturgesetzlichen" Regelung durch freie Individual-Verträge gemäss, bereits bestehende Verhältnisse, schon erreichte und sich fortsetzende Entwicklungen negirt. Die Wahrheit liegt in der Mitte zwischen beiden Extremen.

Nach diesen hier nur kurz anzudeutenden Gesichtspuncten sind die grossen Probleme, welche der wissenschaftliche Socialismus nicht bloss, sondern die moderne, technische, wirthschaftliche und culturliche Entwicklung in die theoretische und practische Discussion geworfen haben, schon im Vorausgehenden vielfach behandelt worden und im weiteren Verlauf noch öfters zu erörtern.

Die Hauptforderung, die grundsätzliche Beseitigung alles privaten Kapitals und Bodens, damit alles privaten Rentenbezugs, und die grundsätzliche Ausschliesslichkeit blossen Arbeitseinkommens ist zwar durch die moderne Entwicklung der Technik mit hervorgerufen und insofern weniger unbedingt unausführbar geworden. Aber gegen sie spricht nicht nur heute und für unabsehbare Zeit noch die ganze bisherige geschichtliche Entwicklung, sondern eine Reihe der schwerstwiegenden psychologischen (Buch 1 Kap. 1), technischen, ökonomischen, auch politischen Gründe und wahrster Volks-Culturinteressen: nicht nur Opportunitäts- sondern principielle Rücksichten.

Das ist schon im vorigen Abschnitt vom Standpunct der Consumtion aus mit Bezug auf die Entwicklungsbedingungen der materiellen und der Culturbedürfnisse der Einzelnen und des Volks ausgeführt worden. Die weiteren Argumente sind der Function des Privatreichthums, des caritativen Systems, der freien Gemeinwirthschaften, der Rücksicht auf die individuelle Freiheit und auf die im Gesammtinteresse wirkende Function des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Individuen zu entnehmen, wie sich dies im Einzelnen in der Lehre von der Organisation der Volkswirthschaft (Buch 5), von der persönlichen Freiheit und von der technischen. ökonomischen und socialen Gesammtfunction der beiden grossen Rechtsinstitute des Privatkapitals und des privaten Grundeigenthums (Abtheil. 2) zeigen wird: Untersuchungen, welche gegenwärtig noch zu umgehen, „Vogel-Strauss-Politik" ist.

IV. — §. 296 [109e]. Standpunct des extremen ökonomischen Individualismus. Gegen diesen kann, wie sich aus dem Vorausgehenden ergiebt, aber von unserem Standpuncte aus auch nur Front gemacht werden. Diese Richtung erwartet von dem „sich selbst überlassenen Verkehr" in einer Volkswirthschaft, welche möglichst wenig Staatswirthschaft ist, die relativ beste, ökonomisch und technisch richtigste Lösung des Productionsproblems und zugleich die richtigste und gerechteste Lösung des Vertheilungsproblems. Damit setzt sie sich, ebenso wie der extreme Socialismus, über die geschichtliche Entwicklung und die Thatsachen des volkswirthschaftlichen Lebens blind hinweg.

Sie erkennt nicht die Bedenken gegen solche übermässige Einkommen- und Vermögensungleichheiten, welche wesentlich nur zur üppigeren Befriedigung der materiellen Bedürfnisse der Reichen und zum Theil nur auf Kosten der in Dürftigkeit darbenden Masse der Bevölkerung führen. Sie nimmt ohne Weiteres an, als würden dergleichen Extreme in der Vertheilung des Volkseinkommens am Besten und Sichersten vermieden, wenn im sogen. System der freien Concurrenz Jedermann möglichst ganz auf sich selbst gestellt und die volkswirthschaftliche Entwicklung demgemäss „frei gehen gelassen" werde. Sie übersieht, dass gerade daraus bei Anerkennung der vollen persönlichen Freiheit der sich selbst überlassenen Massen und bei Statuirung vollsten Privateigenthums an den wirthschaftlichen Gütern, namentlich an den Productionsmitteln, bei vollster Vertragsfreiheit, eine Tendenz steigender Ungleichheit des Einkommens und Vermögens hervorgeht. Die Auseinandersetzung mit dieser ökonomischen Theorie ist nicht minder wichtig, als diejenige mit dem extremen Socialismus. Auch sie

erfolgte daher schon bisher und erfolgt weiter in den nächsten Büchern dieser und in der ganzen zweiten Abtheilung der Grundlegung.

Weder der Quietismus der historisch-nationalökonomischen Schule — das Seitenstück zu demjenigen der historischen Rechtsschule, wo er jetzt bereits überwunden ist, — noch sogenannter Communismus, noch extremer Socialismus mit seinen pessimistischen Uebertreibungen, noch extremer ökonomischer Individualismus mit seinem bequemen Optimismus, sondern ein mittlerer Standpunct wird daher hier vertreten. Von diesem aus wird auch in der Theorie schon die principielle Nothwendigkeit von Compromissen zwischen den Forderungen verschiedener wirthchaftlicher Organisationsprincipien (Buch 5, §. 301, 302) anerkannt. Dieser Standpunct ist es, welchen wir schon in der Einleitung characterisirt haben und als den staatssocialistischen am Besten glaubten bezeichnen zu dürfen (§. 16.)

Fünftes Buch.

Die Organisation der Volkswirthschaft.

§. 297 (2. A. S. 196—200). Vorbemerkungen über die Behandlung des Gegenstands und Litteraturnachweis. Vgl. hierzu die Einleitung S. 5 ff. und die Litteraturnachweise darin, die Vorbemerkungen in §. 108 zum 2. Buche, in §. 144 zum 3. Buche (S. 346), namentlich das, was dort über die ungenügende Unterscheidung des privat- und eigentlich volkswirthschaftlichen Standpuncts in der bisherigen Behandlung der Politischen Oekonomie und über die maassgebende Bedeutung der Begriffe Wirthschaft und Volkswirthschaft für diese Wissenschaft (S. 348) gesagt wurde. S. ferner die Vorbemerkungen zum 6. Buche und in der 2. Abtheilung zu den dortigen Büchern.

Als unmittelbare Vorarbeiten systematischer Art über den Gegenstand dieses 5. Buchs konnten mir für die beiden ersten Auflagen dieses Werks eigentlich nur Schäffle's Schriften, bes. sein gesellschaftliches System der menschlichen Wirthschaftslehre dienen, namentlich in der Lehre von den Gemeinwirthschaften, besonders in der 2. Aufl., deren formelle Behandlung dieses Gegenstands ich z. Th. derjenigen in der 3. Aufl. vorziehe. S. 2. Aufl. S. 62—64, namentlich S. 331 ff., §. 176 ff. (Allgemeinere Characteristik der Gemeinwirthschaften, dann bes. Arten der Gemeinwirthschaften S. 357 ff., wo die m. E. im Wesentlichen doch nicht zu diesen Gemeinwirthschaften zu rechnende Familienwirthschaft (s. o. S. 148), dann die Staatswirthschaft S. 374 ff. in vorzüglicher Weise analysirt wird; über die Wechselwirkungen des privat- und des gemeinwirthschaftlichen Systems S. 401 ff.); ferner 3. Aufl., II, 1 ff. (wirthschaftliche Triebfedern in der menschlichen Gesellschaft) und namentlich der 2. Hauptabschnitt über die Organisation der Volkswirthschaft, II, 20 ff., 83 ff., 89 ff., 103 ff., auch I, 24. In der 3. Aufl. werden die drei Organisationsprincipien, besonders auch dasjenige der freien Hingebung (Liberalität) schärfer auseinandergehalten und die Consequenzen daraus gezogen, aber die Systematik der Behandlung hat in der 3. Aufl. gegen die zweite nicht gewonnen. Ich verdanke diesem Werke, wie einzelnen Monographieen Schäffle's über einschlägige Puncte der Theorie vielfache Förderung, bin indessen unabhängig von ihm auf die uns gemeinsamen Grundanschauungen gekommen. Unsere Uebereinstimmung hierin hindert übrigens nicht, dass ich auch in einzelnen principiellen Puncten, so z. B. in der Begrenzung der gemeinwirthschaftlichen Sphäre, in der Ausschliessung der Familienwirthschaft daraus, z. Th. auch in der nationalökonomischen Analyse des Staats, von Schäffle abweiche. Letzterer hat diese Probleme später im „Socialen Körper", bes. im 3. B., passim auch in den andren, wieder aufgenommen und sie in mehreren Puncten noch weiter gefördert. Vgl. bes. III, 365—398.

In der übrigen deutschen systematischen Litteratur, vollends in der ausländischen fehlte ein diesem 5. Buch entsprechender Abschnitt früher fast noch ganz. Nur sporadische Bemerkungen über die hier behandelten Gegenstände oder Ausführungen über einzelne Principienpuncte (z. B. freie Concurrenz, Verhältniss der Oekonomik zur Moral) waren zerstreut in anderen Theilen des Systems der maassgebenden Autoren zu finden. Am Wenigsten, seinem vorwaltend cameralistisch-privatwirthschaftlichen Standpuncte gemäss, bei Rau, vgl. überhaupt den Abschn. I der Einleitung des 1. Theils (Volkswirthschaftslehre), damit indessen den unten erwähnten Aufsatz von 1870. Die nationalökonomischen Systematiker der

Smith'schen Schule haben im Wesentlichen das ganze Lehrgebäude der Politischen Oekonomie auf das wirthschaftliche Selbstinteresse des Individuums begründet, d. h. auf diejenige Potenz, welche nach der im Texte vertretenen Auffassung nur dem privatwirthschaftlichen und theilweise dem frei-gemeinwirthschaftlichen System in der Volkswirthschaft zu Grunde liegt, und welche selbst in jenem nicht so rein und ausschliesslich zur Geltung kommt, wie vielfach angenommen wird. — Das hat am Besten Knies in s. Polit. Oekonomie 1. A., bes. S. 147 ff., wenn auch vielleicht mit etwas zu scharfer Reaction gegen die herrschende Auffassung, nachgewiesen, s. auch 2. A., S. 223 ff. und die Zusätze zu S. 243 ff.; ähnlich Hildebrand, Nationalökon., S. 27 ff., s. auch dessen Aufs. die gegenwärtige Aufgabe der Nationalökonomie in s. Jahrbüchern, 1863, B. 1; vgl. von Früheren Schütz, das sittliche Element in der Volkswirthschaft, Tüb. Ztschr. 1844, und von Neueren besonders Schmoller's Grundfragen des Rechts und der Volkswirthschaft.

Ich nehme nunmehr in dieser 3. Aufl. besonders auf die darin neu enthaltenen Ausführungen über ökonomische Psychologie und Motivation im 1. Kap. des 1. Buchs Bezug. Erst dadurch wird m. E. auch für die Entscheidung der principiellen Fragen in diesem 5. Buche die tiefere und allseitigere Begründung gegeben, welche in den beiden früheren Auflagen in der Behandlung dieses Gegenstands noch gefehlt hat oder wenigstens nicht ausreichend gegeben worden war. Doch glaube ich im Uebrigen die ältere Behandlung in der 2. Aufl. sachlich im Ganzen aufrecht halten zu dürfen und fand auch an der formellen Behandlungsweise nicht so viel zu verändern für geboten. Für die Uebereinstimmung mit Autoren, wie Knies, Hildebrand, Schäffle, Schmoller, Schönberg und neueren, welche z. Th. an meine Auffassung angeknüpft und daran Kritik geübt haben, wie G. Cohn, Gross, E. Sax (§. 298) und für die Abweichungen von denselben möchte ich mich ebenfalls jetzt mit auf jenes Kapitel über die wirthschaftliche Natur des Menschen im 1. Buche beziehen. Meine Auffassung und Behandlung der Fragen der Organisation der Volkswirthschaft hier im 5. Buche sind wesentlich zugleich Consequenzen jener Grundauffassungen, wie ich sie jetzt dort niedergelegt habe. Eben deshalb, räume ich ein, hätten die Ausführungen in jenem Kapitel des 1. Buchs schon in den früheren Auflagen nicht fehlen dürfen, um diesem 5. Buche als Fundament zu dienen, daher auch ihm vorangehen müssen. Im Folgenden habe ich deshalb auch nur auf einzelne Puncte der Kritik und Polemik gegen meine Ansichten Rücksicht genommen.

Dass neben dem wirthschaftlichen Selbstinteresse („Eigennutz") auch andre Triebfedern die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen bestimmen, ist zwar auch früher nicht übersehen, auch oft hinsichtlich sittlich guter Potenzen (Liebe, Gemeinsinn) als nothwendig bezeichnet worden. Aber theils wurde die Berücksichtigung dieser Momente (besonders der „Moral", Ethik) wenigstens als ungehörig in der Theorie der Politischen Oekonomie bezeichnet: es bewirke hier nur eine wissenschaftlich falsche Vermengung von Ethik und Oekonomik, wie im Ganzen namentlich die spätere Smith'sche Schule, die Bastiat'sche Interessenharmonie-Theorie und die sich an diese anschliessende sogen. deutsche Freihandelsschule argumentirte; theils beschränkte sich die Beachtung von Factoren, wie der Gemeinsinn, auf kurze Berührung in einzelnen mehr practischen Fragen, wie bei der grossen Mehrzahl der Schriftsteller; theils sollte wenigstens, nach Hermann's bemerkenswerther Auffassung in der 1. Aufl. s. staatsw. Untersuchungen 1. Abh., in der Theorie, in der im engeren Sinne sogen. Volkwirthschaftslehre, nur das Selbstinteresse, der Eigennutz der Individuen, nicht der Gemeinsinn oder ein derartiger Factor betrachtet werden und erst in dem practischen Theile, in der Volkswirthschaftspflege, die Ergänzung der Theorie durch das Studium der Function des Gemeinsinns erfolgen. Diese Ansicht ist derjenigen Rau's analog, die theoretische Volkswirthschaftslehre und die ökonomische Politik zu trennen, d. h. schliesslich doch die Volkswirthschaft dort ohne Rücksicht auf den Staat zu betrachten. (S. darüber jetzt oben §. 102 ff., bes. S. 268, 275.) In der 2. Aufl. s. Unters. hat Hermann in der 1. Abh. S. 47 ff. dem Gemeinsinn seine Sphäre in der Collectivwirthschaft, bei den öffentlichen Aufgaben der Gemeinden, Bezirke, Provinzen, des Staats im Ganzen, bei den von ihm sogen. Zweckwirthschaften für gewisse Collectivzwecke einzelner Gruppen der Bevölkerung vindicirt. Ich kann dieser Auffassung Hermann's, die mehrfach Anklang gefunden hat, nicht beistimmen. In der

theoretischen Nationalökonomie kann nicht nur der „Eigennutz“ betrachtet werden, am Wenigsten als ganz gleich bleibende constante Ursache, in der practischen Nationalökonomie oder in der Volkswirthschaftspflege nicht nur der Gemeinsinn, auf welchen die wichtigsten Maassregeln, z. B. des Staats, nur bei einer durchaus gezwungenen Sprachweise zurückgeführt werden würden. Roscher (§. 11, Anm.) hat darin Recht, dass Eigennutz und Gemeinsinn weder coordinirte noch erschöpfende Gegensätze bilden, wenn ich dies auch anders verstehe als er. Auf den Gemeinsinn kann man jedenfalls nur freiwillige Thätigkeiten zurückführen, also etwa einzelne der unten sogen. freien Gemeinwirthschaften, die meisten davon auch nicht mit Recht, noch weniger die viel wichtigeren Zwangsgemeinwirthschaften. Der Gemeinsinn ferner steht dem Selbstinteresse nicht nothwendig entgegen, sondern verbindet sich mit diesem oft sehr enge, wie besonders in manchen freien Gemeinwirthschaften.

Nach Roscher, §. 11, liegen der Wirthschaft regelmässig zwei geistige Triebfedern zu Grunde, Eigennutz und die Forderungen der Stimme Gottes in uns, des Gewissens, worin richtig anerkannt wird, dass jene erste Triebfeder nicht allein wirkt, noch wirken darf und soll, daher auch in der Nationalökonomie nicht allein zu betrachten ist. Aus dem harmonischen Zusammenwirken beider Triebfedern lässt Roscher dann den Gemeinsinn entstehen. Damit könnte man noch einverstanden sein. Aber wenn es dann heisst: auf dem Gemeinsinne beruht stufenweise das Familien-, Gemeinde-, Volks- und Menschheitsleben, so sind hier doch schon nicht homogene noch coordinirte Elemente neben einander gestellt, in denen der Gemeinsinn eine sehr ungleichartige Rolle spielen müsste. In §. 12 heisst es dann weiter: durch den Gemeinsinn werde das bellum omnium contra omnes, die Folge gewissenlosen Eigennutzes zwischen den Einzelwirthschaften, zu einem höheren, wohl gegliederten Organismus versöhnt; auf dem Gemeinsinn beruhten die so verschiedenen Formen und Abstufungen der Gemeinwirthschaft: die Haus-, Corporations- und Associations-, die Communal-, die Volkswirthschaft. Hiermit wird aber doch das specifisch Verschiedenste auf diesen Gemeinsinn zurückgeführt und eben deswegen dem letzteren eine m. E. unmögliche Leistungsfähigkeit zugetraut, welche mit den erfahrungsmässigen Thatsachen in Widerspruch steht. Die Volkswirthschaft kurzweg auf dem Gemeinsinn beruhen zu lassen, halte ich für ebenso einseitig, als sie mit der vorgeschrittenen Smith'schen Schule bloss auf das Selbstinteresse zu begründen. Aehnlich wie ich urtheilt über diese Lehre Roscher's Knies, Pol. Oek., 2. A., S. 250. Auch in den neuesten Auflagen hat Roscher seine Lehre weder nach Inhalt, noch nach Form irgend wesentlich geändert und nur in den Noten auf die abweichenden Auffassungen neuerer Autoren hie und da Bezug genommen (s. 20. A. von B. 1, §. 11 ff.).

A. Smith selbst hat nicht nur in seiner theory of moral sentiments das Sympathieprincip zum leitenden gemacht, sondern auch, wie schon Knies, 1. A., S. 148 gegen die Tradition gut berichtigte, das selfinterest der Einzelnen nicht so unbedingt als mit dem Gesammtwohl übereinstimmend anerkannt, fern von Bastiat'schen Illusionen über den Interessenharmonismus. Der Ausdruck Gemeinwirthschaft wird von Roscher ferner in kaum zulässiger Weise verallgemeinert, wenn er damit einzelwirthschaftliche Gemeinwirthschaften, wie die Hauswirthschaft (einmal dazu gerechnet) jedenfalls eine sein würde, die Corporations- und Communalwirthschaft eine ist, und anderseits die Volkswirthschaft bezeichnet, welche ausserhalb eines streng socialististischen Systems niemals eine Einzelwirthschaft mit einem Subject an der Spitze ist (s. o. §. 147, 149).

Mir scheint nun das Zugeständniss nothwendig, dass in der Volkswirthschaft verschiedene Organisationsprincipien neben einander bestehen, sich ergänzend und modificirend, und demgemäss dann verschiedene, immer vornemlich (nicht ausschliesslich, §. 335) auf je einem dieser Principien beruhende Wirthschaftssysteme oder Kategorien von Einzelwirthschaften in Combination treten.

Das Selbstinteresse muss dabei aber auch in seinem speciellen Gebiete, im privatwirthschaftlichen, nicht als eine immer gleich bleibende noch als eine immer gleich wirksame Kraft angesehen werden, sondern es steht selbst wieder unter dem Einfluss der Sitte und Sittlichkeit (des Gewissens, in Roscher's Ausdrucksweise): es kann und soll „moralisirt“, allgemeiner ausgedrückt: zu einem Culturfactor erzogen werden. Diese Möglichkeit, bez. Nothwendigkeit muss bereits in der Untersuchung des privatwirthschaftlichen Systems oder in dem theo-

retischen Theile der Politischen Oekonomie, den die deutsche Schule nach Rau's Vorgang von dem practischen zu trennen sucht (§. 103 ff.), beachtet werden und daher auch bei den Schlüssen, welche man aus dem Wirken des Selbstinteresses in den einzelnen Verkehrsacten nach der Methode der Deduction ableitet. Die Annahme eines „reinen“, „absoluten“, in allen Personen zu allen Zeiten und überall gleichmässig wirkenden Selbstinteresses hat deshalb in der Hypothese in der Nationalökonomie doch ihre volle Berechtigung, aber nur in derjenigen Beschränkung, wie dies im Gegensatz zu manchen Anhängern der sogen. historischen Richtung in Deutschland, aber in Uebereinstimmung mit J. St. Mill (Logik), jetzt in dieser 3. Aufl. dieses Werks im 2. Kapitel des 1. Buchs (2. H.-A. Methodenlehre), näher dargelegt und begründet wurde. Auch in der Theorie und in der Lehre vom privatwirthschaftlichen System müssen alsdann jedoch die aus dem Wirken eines solchen bloss hypothetischen reinen Selbstinteresses abgeleiteten Schlüsse sofort ihre Berichtigung finden, indem die das Selbstinteresse in der Wirklichkeit selbst modificirenden Factoren (andere egoistische und nichtegoistische Motive, s. o. §. 33 ff., 69 ff., gute und schlechte Potenzen, s. u. §. 315) mit in die Untersuchung gezogen werden. Dieser Forderung redet in seiner vortrefflichen Schrift über Mill's Ansichten in der socialen Frage auch Lange das Wort, indem er in der Einleitung mit Recht sagt, dass die einstweilige Berücksichtigung der Moral in der angewandten Volkswirthschaftslehre nicht auf die Dauer genüge, sondern die Moral, wenigstens später, in die exacte ökonomische Theorie mit aufgenommen werden müsse (bes. S. 16 ff.). Ebenso in voller Zustimmung zu Lange, von dem er mit Recht rühmt, dass er „in Bezug auf die Methodik der Volkswirthschaftslehre durchaus den richtigen Standpunct vertrete“, v. Mangoldt, in seiner vorzüglichen letzten Abh. „Volkswirthschaft im Staatswörterb. XI, 112, eine Auffassung, aus der v. Mangoldt in seiner leider durch den Tod abgebrochenen „Volkswirthschaftslehre“ (Stuttg. 1868) schon manche Consequenzen zog, mehr als in seinem Grundriss. Diese Annahme eines nicht unwandelbaren Selbstinteresses ist in dem bedeutendsten theoretischen Werke der historischen Schule, schon in der 1. Aufl. von Knies' „Die Politische Oekonomie vom Standpuncte der geschichtlichen Methode“, auch der rothe Faden, welcher die ganze Darstellung durchzieht. Die Zusätze in der 2. Aufl. haben hier noch manche weitere werthvolle Ausführungen gebracht. Auf dies Werk und auf Schmoller's „Grundfragen“, bes. S. 37 ff. („der Egoismus ist niemals eine feste Potenz, eine gleichmässige Grösse“) verweise ich daher besonders, Schmoller gegenüber freilich mit den Vorbehalten, welche sich aus meiner Motivationstheorie und Methodologie oben im 1. Buche ergeben (s. u. A. o. S. 90, Note). S. ferner Hildebrand, Nationalökonomie der Gegenwart und Zukunft, S. 27 ff.; Ders., gegenwärtige Aufgabe der Wissenschaft der Nationalökonomie, gewissermaassen Programmaufsatz, Jahrb. I (1863), S. 5 ff.. 137 ff.; G. Cohn, Bedeutung der Nationalökon. u. Stellung im Kreise der Wissenschaften, Berl. 1869; Bischof, Grundzüge eines Systems d. Nationalökon., Graz 1874, S. 19 ff.; Contzen, Einl. in d. staats- und volksw. Stud., Leipzig 1870. — Von besonderem Interesse ist auch die letzte Abh. Rau's in der Tüb. Ztschr. 1870, XXVI, 106—121 „Bemerkungen über die Volkswirthschaftslehre und ihr Verhältniss zur Sittenlehre“, wo der verehrte Altmeister mit der ihm eigenen ruhigen Objectivität und Klarheit die Einwendungen gegen die Begründung der Volkswirthschaftslehre auf den Eigennutz auf ihr richtiges Maass zurückzuführen sucht, auch eine wirthschaftliche Sittenlehre statuirt (S. 110) und gegenüber dem mehr privatwirthschaftlichen Standpuncte seines Systems doch mancherlei Concessionen macht, freilich mehrfach in der Weise, dass er meint, die bisherige Nationalökonomie habe die ihr zugeschriebene Einseitigkeit theils gar nicht besessen, theils mit Recht festgehalten. Rau's Standpunct wird indessen am Besten in Verbindung mit seiner Systematisirung und Eintheilung der Politischen Oekonomie geprüft; s. daher oben Buch 1, S. 266 ff. Beachtenswerth ist in jener Abhandlung auch Rau's Auffassung der Volkswirthschaft. Er sagt darüber S. 114: sie ist ein aus Einzelwirthschaften in einem Volke bestehendes, auf der freien Verbindung derselben beruhendes grosses Ganze, eine Vielheit, zusammengehalten durch das Land und die Unterwerfung unter die nemliche Staatsgewalt. Aber aus letzterem Zusatze werden die Consequenzen hinsichtlich der staatlichen Organisation der Volkswirthschaft nicht gezogen. Rau hat, wie sich S. 115 ff. zeigt, doch immer nur die tauschwirthschaftliche Seite der Volkswirthschaft, also das privat-

wirthschaftliche System vor Augen. Vgl. Roscher's ganz richtige Bemerkung über Rau in seiner Geschichte der Nationalökonomie, S. 860. — Die Beziehungen zwischen Nationalökonomie und Moral sind mehrfach in der französischen Litteratur untersucht, z. Th. in Folge der äusseren Anregung durch eine Preisaufgabe der französischen Académie des sciences mor. et polit. im J. 1857 über das Thema: „déterminer les rapports de la morale avec l'économie politique". S. besonders die preisgekrönte Schrift von A. Rondelet, du spiritualisme en économie politique, Par. 1859, namentlich préface und introduction. Auch Baudrillart u. A. m. Ueber A. Smith speciell mit Rücksicht auf das Verhältniss von Ethik und Oekonomik s. auch A. Oncken, Ad. Smith und Kant, 1. B., Lpz. 1877, und v. Skarzynski, A. Smith, Berl. 1878. Aus der neuesten Zeit die oben S. 71 gen. Schriften, bes. Zeyss, Schubert und namentlich W. Hasbach (S. 5).

Ein zweites Organisationsprincip liegt denjenigen Einzelwirthschaften zu Grunde, welche im Text mit dem Namen „caritatives System" zusammengefasst werden. Der Ausdruck „Gemeinsinn" ist hier, wenigstens ohne Zwang, nicht allgemein anwendbar. Es handelt sich um eine Reihe moralischer Potenzen und geistiger Triebfedern, durch welche absichtlich und freiwillig das Selbstinteresse überwunden, nicht nur, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr eines gesitteten und sittlichen Volks, gezügelt oder modificirt wird: daher das fünfte der von mir oben unterschiedenen Leitmotive, der Trieb des inneren Gebotes zum sittlichen Handeln, (§. 45, 46), vornemlich einwirkt, eigentlich allein einwirken sollte, wenn auch andere Motive, besonders Formen des dritten (§. 39 ff., Eitelkeit u. dgl.!) vielfach mit oder selbst allein wirken. Zwischen dem privatwirthschaftlichen und caritativen System ist daher der Gegensatz am Meisten ein principieller, wie dies u. A. die vorgeschrittene Smith'sche Schule in ihrer Abneigung gegen gewisse Arten der Wohlthätigkeit und Unterstützung zeigt, — gelegentlich selbst in der principiellen Verwerfung aller Einnahmen, die nicht streng auf dem Princip von Leistung und Gegenleistung beruhen, was z. B. in der Steuerlehre ganz folgerichtig zu der unhaltbaren Verallgemeinerung des Gebührenprincips führt, (s. meine Finanz. I, 3. A. §. 201, 204, II, 2. A. §. 15 ff., 83 ff.)

Dagegen halte ich es mit Knies für eine Täuschung und für unlogisch und mit den Thatsachen in Widerspruch, das gemeinwirthschaftliche System auf den Gemeinsinn oder auf eine ihm verwandte geistige Triebfeder zurückzuführen. In den freien Gemeinwirthschaften waltet doch in erster Linie ein richtig verstandenes, wenn auch gezügeltes und sich absichtlich freiwillig beschränkendes Selbstinteresse vor den etwa mitspielenden gemeinnützigen Motiven vor (§. 342). Die viel wichtigere Gruppe der Zwangsgemeinwirthschaften kann man aber überhaupt ohne die unhaltbare Fiction eines frei geschlossenen Staatsvertrags gar nicht auf einen freiwilliges gemeinsames Handeln der betheiligten Individuen voraussetzenden Factor, wie der Gemeinsinn, zurückführen, ebensowenig als auf das individuelle Selbstinteresse, das in der That der Einfügung einer Wirthschaft in eine Zwangsgemeinwirthschaft oft abgeneigt ist und vom Standpunct des einzelwirthschaftlichen Vortheils aus mitunter mit Recht (§. 348). Die Zwangsgemeinwirthschaften beruhen vielmehr auf einer freilich im Gesammtinteresse der Gattung (des Volks, der Ortsbewohner, einer gegen gewisse Gefahren zu schützenden Gemeinschaft von Personen u. s. w.), aber eben deshalb oft mit Hinwegsetzung über das Interesse des Individuums, von der organisirten Gewalt im Volke gegebenen Ordnung, in letzter Linie daher immer auf dem Principe der organisirten und selbst wieder organisirenden Staatsmacht, wenn auch dabei bei Unterthanen und Obrigkeit die seelischen Motive, wie sie im 1. Buche dargelegt wurden, wieder mitspielen (§. 300, 346). So jetzt auch in Modification seiner früheren Lehre, mir beistimmend Schäffle (Soc. Körper III, 367). Diese organisirende Thätigkeit der Staatsmacht muss in der Volkswirthschaft im wahren Gesammtinteresse in der Bildung der Zwangsgemeinwirthschaften und in der Feststellung des Bereichs oder der Competenz einer jeden, einschliesslich des Staats, und damit auch in der Abgrenzung des Bereichs der drei Wirthschaftssysteme gegeneinander, sich vollziehen: das ist die schwierige Aufgabe, welche in der Lehre vom zwangsgemeinwirthschaftlichen System und vom Staate speciell (Buch 6) zu lösen ist. Diese Aufgabe gehört aber in die Nationalökonomie, wie dies allerdings bisher am Schärfsten und Consequentesten die socialistischen

Theoretiker von St. Simon, Fourier und L. Blanc bis auf Rodbertus und F. Lassalle betont haben, eine Forderung, welche den immer noch vorhandenen richtigen Kern selbst in den Fourier'schen Phantastereien bildet. Was Lassalle in seinem Vortrag „über Verfassungswesen", Berlin 1862, über die entscheidende Bedeutung der realen Machtverhältnisse für die wirkliche (im Gegensatz zur papiernen) politische Verfassung sagt, das gilt auch von der volkswirthschaftlichen Verfassung, in welcher die gemeinwirthschaftliche Organisation zu Gunsten der privatwirthschaftlichen und caritativen eingeengt, aber auch ebensogut und bei fortschreitenden Culturvölkern immer stärker auf Kosten dieser beiden anderen, besonders des privatwirthschaftlichen Systems, ausgedehnt werden kann und wird (s. schon oben §. 295 und unten Buch 6).

Von diesem Standpuncte aus erweitert sich dann freilich das Gebiet der Volkswirthschaftslehre sehr. Die früher nur sogenannte Volkswirthschaftslehre ist wenig mehr als eine Lehre des rein privatwirthschaftlichen Systems, der man einen so engen Namen, wie Tauschlehre, Katallaktik, von καταλλαγή, Tausch (Whately), Plutologie, von πλοῦτος, Reichthum (Hearne) wohl allenfalls geben konnte (s. o. S. 266). Die in diesem Werke von mir vertretene Auffassung ist m. E. aber auch eine nothwendige Consequenz der Einbeziehung der persönlichen Dienste und Verhältnisse in die wirthschaftlichen Güter (s. o. §. 121).

§. 298. Fortsetzung. Neuere Litteratur zur Kritik der Lehre von der Organisation. Mehrfach sind meine Auffassungen und Begriffsbestimmungen, so über Gemeinbedürfniss, gemeinwirthschaftliches Princip und System, beider letzterer Unterscheidung, Wesen der Gemeinwirthschaft u. a. m., wie sie in den früheren Auflagen, besonders in der zweiten, gegeben waren (S. 197 ff.), in der neueren deutschen Litteratur als Anknüpfungspunct für weitere theoretische Untersuchungen über diese Fragen der Organisation benutzt, dabei aber auch einer mehr oder weniger scharfen, zum Theil ablehnenden Kritik unterzogen worden. Ich hebe daraus folgende Arbeiten besonders hervor.

Gross hat in der beachtenswerthen und klargedachten wie klar geschriebenen Schrift Wirthschaftsformen und Wirthschaftsprincipien (Leipzig 1888), später in Kürze in dem Art. Gemeinwirthschaft im H.-W.-B. d. Staatswiss. (II, 803) nachzuweisen gesucht, dass schärfer, folgerichtiger und klarer, als ich es gethan hätte, zwischen Wirthschaftsprincipien, „Grundsätzen, nach welchen bei der Verfolgung des Wirthschaftszwecks vorgegangen, nach welchen demnach der Verkehr gestaltet werde," und Wirthschaftsformen, „d. h. der verschiedenartigen Gestaltung der Wirthschaftssubjecte" unterschieden werden müsse. Die characteristischen Merkmale der Wirthschaftsprincipien lägen nicht in der Gestaltung des die einzelnen Wirthschaftsacte vornehmenden Subjects, sondern in der Gestaltung der Wirthschaftsacte selbst (H.-W.-B. II, 804). Ich gebe zu, dass ich vielleicht in der Wortfassung zu diesem Tadel mitunter Anlass gegeben, im Sinne gleichwohl kaum. Auch bleibt es meiner Ansicht nach eben doch wahr, dass die „Gestaltung des Wirthschaftssubjects", wie bei den Gemeinwirthschaften, eine Folge und anderseits eine Voraussetzung der Verwirklichung des — nicht ausschliesslich, aber vornemlich (§. 335) — die Gestaltung der Wirthschaftsacte bestimmenden Princips ist. In der Gemeinwirthschaft wird auch das Wirthschaftssubject so construirt, dass eine andere Motivation der wirthschaftlichen Handlungen, als die in der Privatwirthschaft wegen der Macht des wirthschaftlichen Selbstinteresses vorherrschende, erleichtert bezw. selbst erst ermöglicht wird. Doch habe ich jetzt in der formellen Behandlung einigen der Gross'schen Bedenken Rechnung getragen (s. u. A. bes. §. 300, 335).

Einiges in dieser Kritik von Gross stimmt dem Sinne nach mit kritischen Einwendungen anderer Autoren gegen mich überein.

G. Cohn hat in dem Aufsatz Gemeinbedürfniss und Gemeinwirthschaft, „ein Wort zur Terminologie der Volkswirthschaftslehre" (Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1881, B. 37, S. 464—495) namentlich meine Aufstellung und Fassung dieses Begriffs Gemeinbedürfniss angegriffen, ebenso wie den Umfang, welchen ich diesem Begriff durch die Einreihung der zu diesen Bedürfnissen gerechneten Fälle gebe. Er gelangt eigentlich zur Verwerfung des ganzen Begriffs. Zum Theil knüpft er an die Verwendung des Begriffs bei anderen Autoren, bes. Hermann, Schäffle an, sowie in meiner in demselben Bande der Tüb. Ztschr. enthaltenen Abh. „der Staat und das Versicherungs-

wesen", „principielle Erörterungen über die Frage der gemeinwirthschaftlichen oder privatwirthschaftlichen Organisation dieses wirthschaftlichen Gebiets im Allgemeinen" (eb. S. 102—172, auch selbständig erschienen), eine Arbeit, auf die ich mich auch für die Fragen dieses 5. Buchs mitbeziehe (wie ebenfalls auf Weiteres hierüber in meiner Abhandlung über Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch, B. II). Was mir G. Cohn hier eigentlich vorwirft, ergiebt sich aus einer Stelle seines Systems B. I (S. 187) noch deutlicher: mein ganzer Begriff „Gemeinbedürfniss" sei nur aus der hastigen Ungeduld zu erklären, das in der neueren Nationalökonomie betonte Moment der Gemeinschaft in die ersten Begriffe der Wissenschaft hinein zu bringen, wo dann mit logischer Nothwendigkeit alles Weitere aus dem so festgestellten Begriffe von selber folge: „eines der schlagendsten Beispiele für die Willkühr, mit welcher aus den Controversen der practischen Gegenwart die Entscheidung für eines der beiden Extreme herausgenommen und um grösserer Beweiskraft Willen in die ersten Begriffe der Wissenschaft hinein verlegt werde." M. a. W., mein Begriff des Gemeinbedürfnisses, dessen Mängel Cohn in der gen. Abh. weiter zu zeigen sucht, beruht also hiernach auf einer petitio principii und dient nur zur Vorwegnahme der Lösung practischer Probleme der Gegenwart. Ich kann mich diesem Vorwurf gegenüber indessen darauf beziehen, dass ich grade in den weitaus wichtigsten Fällen von „Gemeinbedürfnissen" mit den allgemeinsten menschlichen Gemeinschaftsverhältnissen zu thun habe, welche mit Lösung moderner practischer Fragen nicht mehr als mit derjenigen von uralten Fragen des Menschengeschlechts zu thun haben. Allerdings aber halte ich daran fest, dass auch auf diesem Gebiete, und u. A. in der That auch durch Entwicklung der Productionstechnik, neue Fälle von Gemeinbedürfnissen hinzutreten (s. auch Sax, Grundlegung, S. 198—199). Im Uebrigen möchte ich mich zur Kritik von Cohn's Polemik auch mit auf Sax beziehen, der zwar in einzelnen Puncten Cohn beistimmt, aber doch an dem Begriff Gemeinbedürfniss (Collectivbedürfniss), mehr formell als sachlich von mir abweichend, festhält und darauf selbst einen Haupttheil seiner theoretischen Staatswirthschaft aufbaut.

M. E. widerlegen sich Cohn's Einwände gegen meine Auffassung von Gemeinwirthschaft schon durch mein Zugeständniss an Gross. Ich habe aber auch früher schon deutlich hervorgehoben, dass z. B. die staatliche Gemeinwirthschaft nur ihrer Construction und ihrer Hauptaufgabe nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip der generellen Kostendeckung huldigen könne und thatsächlich huldige (Herstellung allgemeiner öffentlicher Leistungen, die dann „frei genossen" werden, und Kostendeckung derselben mit allgemeinen, nach besonderen Maassstäben aufgelegten Steuern). Aber ich habe stets zugleich betont, dass anderseits auch in der Gemeinwirthschaft privatwirthschaftlich verfahren werden könne und verfahren werde (2. Aufl. S. 216, wo ausdrücklich auf Domanialwirthschaft, Gebührenprincip hingewiesen wird). Dadurch erledigen sich daher Cohn's schiefe Fragestellungen Tüb. Ztschr. S. 492.

Cohn confundirt aber eben in der ganzen Streitfrage die drei Puncte, welche es rechtfertigen, vom Vorhandensein von „Gemeinwirthschaft" zu sprechen: einmal, wenn sachliche Productionsmittel an den öffentlichen Körper übertragen sind und damit unter dessen Leitung, in dessen Auftrag producirt wird („partieller Socialismus auf dem Productionsgebiete" §. 295 S. 757); zweitens, wenn im öffentlichen Beamtensystem, nach dessen Normen für das Besoldungswesen, jene im vorigen Buche, Kap. 2, mehrfach berührte besondere Art der „Vertheilung des Productionsertrags" zwischen Arbeitern (Beamten) und Arbeitgeber (Staat) erfolgt („partieller Socialismus auf dem Vertheilungsgebiete" S. 758); drittens, wenn die producirten Güter (Leistungen) nach dem Princip der generellen Kostendeckung mittelst allgemeiner Steuern ganz oder wenigstens theilweise bezahlt werden, dem einzelnen Nutzniesser aber dann unentgeltlich oder nach anderen Preisnormen, auch wohlfeiler, als nach den Preisen im Concurrenzsystem, zur Verfügung stehen. Nur wenn alle diese drei Bedingungen erfüllt sind, und zwar auch die letzte so, dass die Leistungen dem Einzelnen als „freies Genussgut" zustehen, ist volle, wenn eine oder zwei davon erfüllt sind oder bei der dritten theilweise Kostendeckung nach specieller Entgeltlichkeit erfolgt (Gebührenprincip), ist partielle Gemeinwirthschaft vorhanden, oder, nach meiner festgehaltenen Terminologie (§. 293) voller oder partieller Communismus. Wenn nicht ausdrücklich so gefasst, ging diese meine Ansicht doch implicite aus den ganzen Abschnitten der 2. Aufl. hervor, wo über diese Fragen gehandelt wurde. Was Cohn

(a. a. O. S. 486) über Unterscheidung eines formellen und materiellen Princips bei der Gemeinwirthschaft sagt (im ersten Fall denke man an einheitliche Veranstaltung, im zweiten an Ausschluss egoistischer Abrechnung zwischen Opfer und Genuss) ist ganz richtig, aber doch wahrlich nicht von mir übersehen, wie schon meine von Cohn oben in seiner Polemik unbeachtet gelassenen Ausführungen in §. 109 d (S. 171 ff.) der 2. Aufl. zeigen. Man muss doch auch in solcher polemischer Kritik dem Gegner nicht etwas imputiren, was er vernünftiger Weise nicht gemeint haben kann. So z. B. wenn man eben bei in anderer Hinsicht verschiedenen Einrichtungen, wie altrömischer Getreidevertheilung und Uebernahme von Verkehrsanstalten, Gas- und Wasserwerken auf Staat und Gemeinde, das hier allein gemeinte Aehnliche, nemlich die Entziehung dieser Veranstaltungen zur Bedürfnissbefriedigung aus den Händen der Privatwirthschaft und die dadurch bedingte Möglichkeit, andere als die rein privatwirthschaftlichen Entgeltlichkeitsprincipien anzuwenden, ignorirt (vgl. 2. Aufl. dieses Werks S. 206 Note 8 und Cohn, Tüb. Ztschr. S. 489 ff.). Denselben Einwand habe ich gegen Cohn's Bemerkung (eb. S. 488) über meine Auffasssung des französischen Tabakmonopols (Tüb. Ztschr. 1879 S. 89) als eines gelungenen Stücks künstlicher Organisation der Arbeit zu machen. „Ihr legt nicht aus, Ihr leget unter", wo dann freilich die Kritik leicht wird.

Das Bedeutendste und Schärfste zur Kritik meiner Lehre und zur Fortbildung der Theorie der Gemeinbedürfnisse und der Gemeinwirthschaft hat E. Sax in seiner Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft beigetragen. Von diesem Werke kommen hier grössere Abschnitte in Betracht, speciell die Ausführungen im Abschn. IV über Bedürfniss u. s. w. S. 172 ff., bes. über die Collectivbedürfnisse S. 179 ff., mit der Kritik meiner Lehre von den Gemeinbedürfnissen S. 183 ff. Die übermässig abstracte Behandlungsweise und die Fassung machen es freilich auch hier, wie in dem ganzen Werke, nicht leicht, dem scharfsinnigen, aber oft auch spitzfindigen Denker immer genau zu folgen. Seine Polemik gegen mich und seine ganze Auffassung hängt aber auch mit anderen Differenzpuncten unter uns, so über den Umfang des Begriffs Gut zusammen, wo Sax die Dienste und Verhältnisse ausschliesst (S. 199 ff., vergl. oben §. 120). Sax sucht nachzuweisen, dass Hermanns, auch Rodbertus' (u. A. über das „Nationalbedürfniss", Kapital, S. 73 ff., vgl. die Angaben von Sax S. 182, Note) und ebenso meine Auffassung von Gemeinbedürfniss unzulänglich sei. Er verwirft meine Begriffsbestimmung, gesteht indessen zu, dass meine „Liste der Gemeinbedürfnisse" objective Gemeinbedürfnisse im richtigen Sinne umfasse und eine daran geübte Kritik (also, ohne dass Sax ihn nennt, diejenige Cohn's) ihr Ziel vollständig verfehle (S. 186), aber ich beginge Irrthümer in Betreff der Unterarten, confundirte Bedürfniss und Gut und, wie alle anderen bisherigen Theoretiker, ignorirte auch ich über dem Begriff Collectivbedürfniss im objecten Sinne den Begriff im subjectiven Sinne (S. 191). Ich kann dem Allen gegenüber doch nur zugeben, dass meine Fassungen hier und da für diese Kritik Anhaltspuncte gegeben haben mögen, nicht der m. E. doch nicht eigentlich misszuverstehende Sinn meiner Ausführungen. In Betreff dieses letzteren glaube ich mich auch mit Sax mehr einig, als er annimmt, kann daher auch seine eigenen Erörterungen, so werthvoll sie inhaltlich sind, doch nicht für so neu und eigenartig halten. Und ob sie in der Fassung wirklich so viel gelungener sind? Ich finde die Fassung auch hier wieder zu abstract, die Ausdrucksweise, wie oft bei Sax, zu geschraubt, was weder immer auf volle Klarheit des Gedankens bei einem Autor hindeutet, noch wenigstens dem Leser diese Klarheit über das, was der Autor eigentlich meint, zu gewinnen erleichtert. Zum Beispiel S. 179 ff.: Anknüpfend an „collectivistische Bewusstseinserregungen" entsteht bei Sax das „Collectivbedürfniss": „die Bewusstseinszustände der Gemeinschaft bezüglich der Gebundenheit der concreten Lebenszwecke gegenüber den Dingen der Aussenwelt. Die einzelnen Collectivlebenszwecke in dieser Bedingtheit sind die Gemeinbedürfnisse im objectiven Sinne des Worts, die entsprechenden psychischen Vorgänge in den collectivistisch verbundenen Individuen die Collectivbedürfnisse im subjectiven Sinne." Dann über die Beziehung der Collectivbedürfnisse im subjectiven Sinne zu den Individualbedürfnissen (S. 191 ff.): „die im Collectivbedürfniss vorliegende ökonomische Bedingtheit eines Collectivlebenszweck muss den von dem Verbande umschlossenen Individuen als solche Bedingtheit ihres persönlichen Zwecklebens erscheinen, insofern die collectivistische Lebensführung für jeden Einzelnen eben einen Theil seines Lebens bildet". Richtig, aber einfacher auszudrücken. Schliesslich: „die

Collectiv- und die Individualbedürfnisse finden wir in der ökonomischen Lebensführung der Menschen mit einander verwoben" (S. 194); ein Unterschied der Art finde zwischen beiden Gruppen gar nicht statt, vielmehr, wie zwischen den einzelnen Bedürfnissen jeder Gruppe, nur ein Unterschied der Intensität, woraus dann weitere Consequenzen gezogen werden.

Trotz aller Anerkennung des Gedankengehalts dieser und anderer Ausführungen von Sax habe ich mich nach reiflicher Ueberlegung doch nicht zu einer wesentlichen Aenderung meiner Auffassung und meiner Behandlungsweise in diesem Buche, speciell in den Erörterungen über Gemeinbedürfniss, Gemeinwirthschaft bewogen gefunden. Ich kann auch Sax nicht zugeben, dass so sehr erhebliche Meinungsverschiedenheiten zwischen uns bestehen. Eine Auseinandersetzung über alles Einzelne nöthigte aber zu einer hier schon aus Rücksichten auf den Raum ausgeschlossenen Ausführlichkeit in der Antikritik, denn letztere müsste sich zu einer solchen des ganzen grossen Sax'schen Werks erweitern. Mehr als ich es in einigen Puncten der Fassung glaubte thun zu können und zu sollen, habe ich deshalb Sax' Wunsch, das Störende meiner Darstellung zu beseitigen (S. 191), nicht erfüllen können (§. 300, 324 ff.).

Meine genannten Kritiker werden daher ihre sachlichen und theilweise ihre formellen Bedenken gegen die Behandlung all' dieser Fragen der Organisation auch in dieser 3. Aufl. vermuthlich aufrecht halten, trotz meiner Zugeständnisse, welche ich in der Abänderung einiger Sätze gemacht habe, — auch übrigens mehr, um Missverständnisse, wie sie vorgekommen, auch bei den hier besprochenen Autoren, zu verhüten, als weil ich es, gegenüber dem m. E. klaren Sinne auch meiner früheren Fassung für durchaus geboten gehalten hätte.

Wesentlich nur referirend in Betreff meiner bezüglichen Lehren hat sich G. Schönberg zu denselben verhalten (in s. Handb. I, Abs. 1, S. 10, 26 der 3. A.).

Mit den hier in diesem Buche behandelten Fragen hängt auch die practisch wichtige und theoretisch bedeutungsvolle über die Principien der Kostendeckung öffentlicher Leistungen des Staats u. s. w. zusammen. Diese Frage führt einmal in die Finanzwissenschaft, insbesondere in die Gebührenlehre und die Steuerlehre, in letzterer in die Lehre von den Steuervertheilungsprincipien (Principien der Gerechtigkeit) und in die Lehre von der Wahl der Steuerarten und vom Steuersystem hinein. Dafür beziehe ich mich auf den 2. Band meiner Finanzwissenschaft, 2. Aufl., worin die bezüglichen Fragen eingehend principiell und mit Rücksicht auf die Entscheidung in Geschichte und gegenwärtiger Praxis behandelt sind (s. bes. a. a. O. Gebührenlehre und eb. allgemeine Steuerlehre, bes. S. 372 ff.). Aus der Gebührenlehre und aus der verwandten Lehre der Tarifregelungen der grossen Verkehrsanstalten (Eisenbahnen), welche nicht oder noch nicht, wie Post und Telegraphie, als Gebührenanstalten anzusehen sind, gehören namentlich die Erörterungen über die Wahl der Tarif-, Taxprincipien und über das Maass der Anwendung der gewählten Principien hierher. S. darüber bes. die Behandlung dieser Puncte in meiner Finanzwiss. B. 1, 3. A., S. 760 ff. mit den hier citirten Arbeiten Fr. J. Neumann's, G. Cohn's, J. Lehr's. Auch für alle die hierher gehörigen finanz- und steuerwissenschaftlichen Fragen ist bes. auf Neumann's bezügliche Arbeiten (das Werk „die Steuer" u. a. m., s. darüber meine Finanzwiss. II, 2. A., S. 20) zu verweisen: mit das Beste hierüber. Sodann aber führen die angedeuteten Principienfragen über Kostendeckung in Gemeinwirthschaften in eine andere Seite des allgemeinen Werth- und Preisproblems hinein, mit welcher sich die Theorie neuerdings mehrfach zu beschäftigen begonnen hat: die Gestaltung dieses Problems in „Verbänden" u. dgl. Auch dafür ist namentlich zu verweisen auf Neumann's Arbeiten (Abh. Preis in Schönberg's Handb., 3. Aufl., I, S. 249, Verbands-, Vereins- und ähnliche Preise, bes. 2. A., S. 269, Preisgestaltung in Fällen der Interessengemeinschaft), G. Cohn's System I, §. 396 ff., E. Sax' Grundlegung. S. 249, Wertherscheinung und ihre collectivistische Form). Berührung dieser Seite des Werthproblems auch in der neueren sonstigen Werthlitteratur (§. 135).

Erstes Kapitel.

Die verschiedenen Organisationsprincipien und Wirthschaftssysteme in der Volkswirthschaft.

I. — §. 299 [116]. Die Volkswirthschaft als natürlicher Organismus und als künstliche Organisation. In den früheren Erörterungen über Begriff, Wesen und Entwicklung der Volkswirthschaft (§ 149 ff.) wurde die letztere bereits als Organismus und als durch den Staat und die Rechtsordnung beeinflusste Organisation betrachtet. Auch im vorigen 4. Buche ist diese Betrachtungsweise implicite überall festgehalten worden und wurden daraus Folgerungen gezogen. Doch lag dabei bisher die atomistisch-mechanische Auffassung der Volkswirthschaft und ihres Aufbaus aus den einzelwirthschaftlichen Elementen doch noch vornemlich der Betrachtung zu Grunde. Jetzt ist jene Auffassung durch eine eigentlich organische zu ergänzen, wie sie allein dem Character der Volkswirthschaft als Organismus vollständig entspricht.

Während bisher die Betrachtung vom Theil oder Glied zum Ganzen ging und verfolgte, wie sich die Volkswirthschaft aus diesen Gliedern heraus, gewissermaassen in der Richtung von unten nach oben, entwickelt, muss jetzt umgekehrt das Ganze, die Volkswirthschaft, zunächst ins Auge gefasst und ihre organische Structur untersucht werden, um so das gliedliche Verhältniss der Einzelwirthschaften gegenüber der Volkswirthschaft richtig festzustellen und die Umgestaltung der Glieder durch das Ganze, dem sie angehören, kennen zu lernen: eine Untersuchung gewissermaassen in der Richtung von Oben nach Unten. Daraus ergiebt sich dann erst die wirklich volkswirthschaftliche (im Gegensatz zur bloss einzelwirthschaftlichen) Function, welche jeder Gattung von Einzelwirthschaften und wieder jeder einzelnen der letzteren im volkswirthschaftlichen Organismus übertragen ist.

Hinsichtlich dieses Organismus ist zuvörderst ein Irrthum zu berichtigen, welcher gerade durch die Bezeichnung der Volkswirthschaft mit diesem Ausdrucke leicht erregt werden kann und auch erregt worden ist: die Volkswirthschaft ist auch als „Organismus“ keineswegs bloss ein reines Naturgebilde. Ein solches, ein „Naturproduct“ ist sie allerdings in einer Hinsicht, so gut als das „Volk“ selbst. Sie wird wie dieses durch „Hunger und Liebe“ zusammengehalten, verdankt in einer Beziehung wie das Volk selbst Naturtrieben der Menschen, dem Trieb der Selbsterhaltung, dem Geschlechtstrieb ihre Existenz, ihre Fortdauer und Weiterentwicklung. Aber so wenig als das „Volk“ ist auch die Volkswirthschaft ein reines Naturgebilde, sondern sie ist zugleich,

wiederum ebenso wie jedes staatlich organisirte, durch seine Lebensgeschichte erst entwickelte, zur Cultur nicht ohne Weiteres im Laufe der Zeit „von selbst gekommene“, sondern absichtlich dazu erzogene Volk, — ein Gebilde bewusster menschlicher That, ein Kunstproduct. Menschliche, auf ein bestimmtes Ziel gerichtete, planvoll durchgeführte Willensacte geben der Volkswirthschaft ihre bestimmt gewollte Gestalt, eine künstliche Organisation.

In den schönen Erörterungen über den volkswirthschaftlichen Organismus in s. System §. 13 tritt bei Roscher die Auffassung dieses Organismus als ein Naturgebilde doch noch zu stark hervor; daher wohl auch Roscher's Festhalten an dem irreleitenden Ausdruck „volkswirthschaftliche Naturgesetze“, den ich nach v. Oettingen's u. a. m. Erörterungen über statistische Gesetze jetzt auch glaube aufgeben zu müssen (s. o. §. 86—91 über wirthschaftliche Gesetze).

Preussens Volk und Preussens Volkswirthschaft sind treffende Belege, wie dies für die letztere besonders G. Schmoller in s. historischen Aufsätzen über Friedr. Wilh. I., Sybel's Zeitschr. 1873, über den preussischen Staat und die sociale Frage, Preuss. Jahrb. 1874, in seinen neueren bezüglichen Arbeiten über die Entwicklung der preussischen Volkswirthschaft in seinem Jahrbuch Band VIII ff. und a. a. O. dargelegt hat. Vergl. auch Roscher, Gesch. der Nationalökon., Kap. 16, 18, 19. Aber auch an alle anderen Culturstaaten, vielfach auch rühmend, ist zu denken. Bei allen Fehlern im Einzelnen wird z. B. die gesammte Colbert'sche Wirthschaftspolitik auch als Beweis gelten können, wie sehr bewusste, planvoll durchgeführte Willensacte eine Volkswirthschaft künstlich (im besten Wortsinn!), wenn auch nicht schaffen, wohl aber zur Blüthe bringen, „erziehen“, indem sie aus dem tauschwirthschaftlichen Naturgebilde der Volkswirthschaft ein Kunstproduct machen. Dies hat Fr. List in seinem nationalen System richtig erkannt und grossartig entwickelt und begründet. Vergl. Cohn's Aufs. in der Tüb. Ztschr. über Colbert, nach den neuern Quellenwerken, B. XXV u. XXVI. Lehrreiche Ausführung obigen Gedankens in der Schrift von A. Freiherrn v. Dumreicher, über den französ. Nationalwohlstand als Werk der Erziehung. 1. Studie. Wien, 1879, bes. in Bez. auf Kunst und Kunstindustrie. Auch Farnham, innere französ. Gewerbepolitik von Colbert bis Turgot, in Schmoller's Forschungen 1878. Weiteres bes. in der Practischen Nationalökonomie, namentlich in der Gewerbe- und Handelspolitik.

In der früheren Bezeichnung der Volkswirthschaft als Inbegriff der Einzelwirthschaften eines staatlich organisirten Volks (§. 149) und in den Bemerkungen über die Ausbildung der concreten Volkswirthschaften unter dem Einfluss des concreten Staats (§. 151 S. 359) ist diesem Character der Volkswirthschaft als Kunstproduct oder, was dasselbe besagen will, als „Staatswirthschaft“ (in diesem Sinne des Worts) auch bereits gebührend Rechnung getragen. Es geschieht dies noch principieller, wenn die Volkswirthschaft nicht nur als Organismus, sondern zum Theil wenigstens, als menschlich gewollte und von Menschen künstlich absichtsvoll und planmässig gemachte Organisation zur Bedürfnissbefriedigung des Volks aufgefasst wird. Die Bezeichnung als Organismus lässt dann mehr die natürliche Seite, im strengen Sinne des Worts, hervortreten, nemlich das Wesen der Volkswirthschaft, ein aus Naturtrieben hervorgehendes Naturgebilde zu sein; dasjenige Moment, welches die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie fast allein beachtet hat, wobei sie aber nicht einmal die Eigenschaft der Volkswirthschaft als eines natürlichen Organismus gehörig zur Geltung brachte, sondern aus dem organischen Naturgebilde ein blosses äusserlich mechanisches Nebeneinander von Einzelhaushalten machte. Die Bezeichnung als Organisation berücksichtigt anderseits das Moment, welches in dieses Naturgebilde mit bewusster menschlicher Absicht planvoll hinein getragen worden ist: das Moment selbst organsirender menschlicher Thätigkeit, durch welches die Volkswirthschaft aus einem Naturproduct des blossen menschlichen Trieblebens ein menschliches, vernunftgemässes Kunstproduct wird.

Gerade die Volkswirthschaften der eigentlichen Culturvölker tragen diesen Charakter einer künstlichen Organisation nachweisbar an sich und entwickeln ihn im Laufe der Geschichte immer mehr.

S. schon oben bes. S. 359 ff. Die Bildung des Verkehrsrechts, die Entstehung von Wirthschaften des caritativen Systems und von Gemeinwirthschaften aller Art, die stets mehr oder weniger, immer sehr bedeutsam eingreifende Regelung der Volkswirthschaft durch den Staat und die immer umfassendere und inhaltreichere directe Thätigkeit des Staats in der Volkswirthschaft, — alle diese Momente machen aus dem Naturgebilde „Volkswirthschaft" mehr und mehr ein menschliches Kunstgebilde. Man muss in sehr primitive Lebensverhältnisse der Culturvölker zurückgehen oder bei sehr rohen, wahrscheinlich auch wenig entwicklungsfähigen Völkern Umschau halten, wenn man wirklich Volkswirthschaften finden will, welche wenigstens einigermaassen (wörtlich überhaupt kaum je) reine Naturproducte, reine und blosse Tauschverbindungen der Individual- oder Familienwirthschaften sind, wo nur der „Markt" das Organ der Verknüpfung ist (Prince-Smith, s. u. §. 313).

Aus dieser Auffassung der Volkswirthschaft als künstliche Organisation folgt u. A. der wichtige Schluss, dass ein häufiger Einwand gegen alle sogen. „socialistischen" Pläne einer künstlichen Organisation der Volkswirthschaft oder, wie es von dieser Seite gewöhnlich bezeichnet wird, einer „Organisation der Arbeit" (L. Blanc) in einer Hinsicht wenigstens hinfällig wird: nemlich der Einwand, dass ein derartiges Streben nicht nur schädlich, sondern auch schlechterdings widersinnig sei, weil es sich auf etwas Unmögliches richte. In vollster Uebereinstimmung mit aller Erfahrung muss man vielmehr einräumen, dass gerade die Volkswirthschaften der Culturvölker stets mehr oder weniger künstliche Organisationen sind.

Auf dem hier abgewiesenen Standpunct stehen z. B. die deutschen Freihändler, wie L. Bamberger in der Polemik gegen Socialismus und gegen Alles, was sie damit zusammen werfen, s. dessen Deutschland und der Socialismus, z. B. S. 34: „die gegenwärtige Betrachtung geht von der Voraussetzung aus, dass die communistische Weltanschauung auf Unsinn beruht." Der bequemste, aber auch der flachste Standpunct. — Auch diejenigen, welche sich in dem überhaupt völlig unhaltbaren Gegensatze zwischen „Staatshilfe" und „Selbsthilfe" in der socialen oder Arbeiterfrage immer heftig auf die Seite der alleinigen Selbsthilfe schlagen, begehen den Fehler, anzunehmen, als ob überhaupt eine einigermaassen entwickelte Volkswirthschaft nicht immer ein mehr oder weniger künstliches Gebilde wäre, d. h. eben ein solches, welches durch „Staatshilfe" und nicht „von Natur" so ist, wie es die Gegner der Staatshilfe gerade im Moment, wo sie argumentiren, vor Augen haben. (S. schon meine Rede über die sociale Frage, aus 1871, S. 11 ff.)

II. — §. 300 [116a]. Die drei Organisationsprincipien in der Volkswirthschaft. — Die Organisation der Volkswirthschaft beruht nun auf drei verschiedenen Principien. Auf einem jeden derselben beruht wieder je ein besonderes Wirthschaftssystem, in welchem die dazugehörigen Einzelwirthschaften vornemlich, doch nicht ausschliesslich, nach dem betreffenden Princip

fungiren. Durch zweckbewusste menschliche That werden dann diese drei Wirthschaftssysteme zur Gesammtorganisation der ganzen Volkswirthschaft verbunden. Diese Principien, bez. Systeme, welche oben (§. 115) bei der Uebersicht der dem Einzelnen zugänglichen Erwerbsarten wirthschaftlicher Güter schon kurz berührt wurden, sind das privatwirthschaftliche oder „individualistische" („speculative", Schäffle), welches von der früheren Nationalökonomie meistens allein betrachtet und mitunter selbst als das schlechtweg „wirthschaftliche" und demnach auch in der Volkswirthschaftslehre allein zu würdigende aufgefasst worden ist, ferner das gemein-, namentlich zwangsgemeinwirthschaftliche oder „communistisch-socialistische" und das caritative.

Vergl. Schäffle an den in den Vorbemerkungen §. 297 genannten Stellen, worauf ein für allemal zum Vergleich mit der Darstellung im Texte verwiesen wird. Ich citire im Folgenden nur einzelne mir wichtiger erscheinende Formulirungen und Ausführungen dieses hervorragendsten hieher gehörigen Autors. S. sein Gesellsch.-System, 3. Aufl. I, 24: speculative, d. i. vom Privatinteresse des Kapitals getragene (letztres wohl eine etwas zu enge, zu einseitig moderne Formulirung: das Privatinteresse des Kapitals tritt doch z. B. im Interesse des kleinen selbständigen bäuerlichen oder industriellen Unternehmers sehr wenig hervor). Die anderen beiden Organisationen „wirksamster Bedürfnissbefriedigung" nennt er hier: die öffentliche oder staatlich-corporative, auf obrigkeitlicher Gewalt beruhende (also enger als die im Text genannte gemeinwirthschaftliche, wesentlich der dort hervorgehobenen zwangsgemeinwirthschaftlichen entsprechend, vergl. jedoch auch 3. Aufl. II, 103 ff.); sodann die von freier Hingebung, Liberalität bewirkte Organisation. Die diesem letzteren Zweck dienenden Einzelwirthschaften reiht Schäffle II, 104 zu den freiwillige Verbindungen darstellenden Gemeinwirthschaften, welche auf einseitiger Liberalität beruhen, denen er dann als zweite Abtheilung die auf wechselseitiger (solidarischer) Hingebung der Glieder aneinander beruhenden freiwilligen Verbindungen hinzufügt (Wechselseitigkeitsvereine u. s. w.). Diesen freiwilligen Verbindungen stellt auch er als zweite Hauptart der Gemeinwirthschaften die Zwangsverbindungen, Staat, Gemeinde, Corporationen aller Art gegenüber. Schäffle's und meine Classification stimmt also im Wesentlichen, aber nicht ganz überein. Ich lege bei der meinigen besondres Gewicht auf das Vorwalten des einen oder anderen Motivs und der der Bildung des Systems zu Grunde liegenden Potenz. Die Wirthschaften des caritativen Systems haben oft gewisse Aehnlichkeit mit gewissen freien Gemeinwirthschaften und umgekehrt (z. B. Kirchen), aber die hauptsächlich leitenden Principien sind doch verschieden: dort nicht an sich, sondern zunächst an Andre denken, hier, bei den freien Gemeinwirthschaften, auch z. B. bei Wechselseitigkeitsvereinen, wie etwa Gegenseitigkeits-Versicherungsanstalten, doch umgekehrt: zuerst an sich, dann an Andre denken. So gestaltet sich wenigstens der Unterschied, wenn man von dem freilich nicht fehlenden egoistischen Motiv, z. B. in den caritativen Leistungen nach der katholischen Lehre von den guten Werken, absieht, was hier wenigstens zulässig ist, sondern an das Walten des fünften Leitmotivs, Pflichtgefühl (§. 45) denkt. — Ausserdem lege ich für die Unterscheidung der drei Systeme besondres Gewicht, mehr und zum Theil verschieden von Schäffle, auf die verschiedenen Principien der Entgeltlichkeit der Leistungen. Vgl. jetzt auch Schäffle, Soc. Körper III, 365 ff.

Die Bezeichnung des privatwirthschaftlichen Princips als des „individualistischen", des gemein- bes. zwangsgemeinwirthschaftlichen als des „communistisch-socialistischen" entspricht der in §. 293 ff. festgestellten Terminologie und hebt den principiell ge-

gesellschaftswissenschaftlichen, nicht nur den wirthschaftswissenschaftlichen, Gegensatz noch schärfer hervor.

Ich glaube trotz aller mir grade wegen dieser Terminologie gewordenen Polemik an derselben festhalten zu sollen.

Die Fassung im Text habe ich gegen die 2. Aufl. (S. 204) etwas geändert, doch nur wenig, womit, glaube ich, den Einwendungen von Gross genügend Rücksicht getragen wird. Derselbe spricht statt von Organisationsprincipien, von Wirthschaftsprincipien (s. s. oben S. 766 gen. Schrift, S. 121 ff.), denen er dieselben Namen wie ich giebt, aber denen er als ein besonderes Princip noch das eigenwirthschaftliche für die Wirthschaft mit blosser Eigengewinnung der Güter voranstellt (s. o. §. 115, S. 293). Den Ausdruck Wirthschaftssystem in dem von mir gebrauchten Sinne vermeidet Gross. Er handelt dafür von „Wirthschaftsformen". — E. Sax (s. bes. Abschn. 1 seiner Grundlegung) gliedert die Erscheinungen in der Volkswirthschaft durchweg in die des Individualismus und Collectivismus, in trefflichen, tiefgründigen Erörterungen, aber doch im Ergebniss weniger als in der Fassung von mir abweichend.

Der Unterschied der drei Principien ist ein psychologischer, welcher auf die Verschiedenheit der das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Motive zurückgeht. Am Deutlichsten ist das bei dem ersten und bei dem dritten Princip. Aber auch bei dem zweiten, dem gemeinwirthschaftlichen, handelt es sich bei der Verschiedenheit von den beiden anderen mit um Unterschiede der Motivation. Diese verschiedenen Motive führen in den drei Wirthschaftssystemen, welche sich an die drei Principien anknüpfen, zu verschiedenen Grundsätzen der Entgeltlichkeit der hergestellten und den Bedürftigen zugeführten Güter (Sachgüter, Dienstleistungen). Damit hängen dann wieder verschiedene Methoden der Kostendeckung, zum Theil auch der Herstellung und namentlich der Zuführung dieser Güter an die Bedürftigen zusammen.

Diese verschiedenen Methoden treten am Schärfsten in denjenigen Fällen hervor, wo jedes der drei Organisationsprincipien rein zur Geltung kommt. In der Wirklichkeit zeigen sich aber Vermischungen der Principien, in Verbindung mit Combinationen verschiedener Motive, daher namentlich nicht immer rein diejenige Art der Entgeltlichkeit der Leistungen und der Kostendeckung dafür, welche dem einzelnen Princip entspricht.

Die Verschiedenheit der Production der Güter (Leistungen) in den drei Wirthschaftssystemen, der Zuführung an die Bedürftigen, der Methoden der Kostendeckung hängt aber theilweise auch mit der ganzen technischen Natur der in Frage stehenden Güter zusammen, so namentlich im gemeinwirthschaftlichen System; ferner mit der ökonomisch-technischen Construction derjenigen Einzelwirthschaften, welche die bezügliche Production und Zuführung dieser Güter besorgen, so abermals namentlich im gemeinwirthschaftlichen System.

Das psychologische Differenzmoment in der Motivation ist immer erkannt worden, so auch von Schäffle, von Sax, Gross und den anderen Schriftstellern,

welche sich mit dem Problem von Egoismus und Altruismus in der Nationalökonomie und Sociologie beschäftigten (Dargun, H. Dietzel u. A. m.). Vergl. bes. Sax, Wesen und Aufgaben der Nationalökonomie und Grundlegung, namentlich Abschn. I. Auch in meiner Behandlung der Frage in den ersten Auflagen habe ich diese psychologische Seite vornemlich betont. Aber das angeführte ökonomisch-technische Differenzmoment ist von den anderen Autoren bisher nicht genügend, z. Th. gar nicht weiter berücksichtigt, und auch von mir früher, obwohl es mir mit vorschwebte und ich es andeutete (2. Aufl. S. 205), doch nicht klar und scharf genug hervorgehoben worden.

A. Das privatwirthschaftliche Princip beruht auf dem ersten Leitmotiv wirthschaftlichen Handelns, dem Streben nach dem eigenen wirthschaftlichen Vortheil, der möglichst strengen Verwirklichung des ökonomischen Princips (§. 34 ff., 28). In der Wirklichkeit tritt freilich häufig dieses Motiv in Combination mit anderen Motiven (§. 30 ff.), insbesondere mit den übrigen egoistischen (§. 37 ff.). Soweit dies der Fall, kommt auch das privatwirthschaftliche Princip nicht rein zur Geltung. Wo und soweit als es wirkt, erfolgt die specielle Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung nach einem vereinbarten Interessenausgleich zwischen denen, welche Güter austauschen, wobei jede Partei ihr eigenes Interesse soweit als möglich — d. h. als es die sittliche Auffassung und die Rechtsordnung zulässt — verfolgt. Das Princip der Regulirung ist die Concurrenz, das ökonomische Gesetz der Regulirung das Gesetz von Angebot und Nachfrage im freien Verkehr, die Rechtsform der Regulirung ist der Vertrag, das Ergebniss der Regulirung ist der Vertrags- oder Concurrenz-Preis des Gutes.

Einzelwirthschaften, welche so und soweit sie so verkehren, Güter produciren, absetzen, den Productionsertrag vertheilen, dafür die Güter, den Entgelt, die Kostendeckung erzielen, heissen Privatwirthschaften; einzelwirthschaftliche Acte, Vorgänge, welche so erfolgen, sind privatwirthschaftliche, daher, im gegebenen Falle, auch wenn sie von Gemeinwirthschaften und caritativen Wirthschaften (im „Privaterwerb" beider) ausgehen (§. 335).

Das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ist dasjenige, in welchem die Production (Beschaffung), die Vertheilung des Productionsertrags unter den mit Arbeit und Güterbesitz an der Production betheiligten Personen (§. 263) und die Zuführung der Güter an die Bedürftigen nach dem privatwirthschaftlichen Princip erfolgt.

B. Das gemeinwirthschaftliche Princip ist die Consequenz von Zwecksetzungen in grösseren und kleineren menschlichen

Interessen-Gemeinschaften. Diesen Zwecksetzungen liegen bewusst und unbewusst die verschiedenen, für das menschliche, auch wirthschaftliche Handeln maassgebenden Motive (Buch 1, Kap. 1) zu Grunde. Sie erfolgen freiwillig, durch Vertragsschluss der interessirten Mitglieder der zwecksetzenden Gemeinschaft, so bei den unten sogenannten „freien" Gemeinwirthschaften; zwangsweise, — wenigstens eventuell und soweit als nöthig — durch eine zwecksetzende Autorität, welche durch die Majorität der Mitglieder oder — der geschichtlich regelmässige Fall — durch die überlegene Einsicht und Macht auch einer Minorität, selbst eines Einzelnen gebildet sein kann, in den unten sogenannten Zwangsgemeinwirthschaften.

Bei der Bildung, Einrichtung und Function dieser Gemeinwirthschaften wirken die verschiedenen, im 1. Buche analysirten Motive in mancherlei verschiedener Weise und Combination ein, was zum Verständniss des gemeinwirthschaftlichen Princips selbst zu beachten ist. Das Motiv des wirthschaftlichen Vortheils, aber immerhin etwas modificirt durch sociale Rücksichten, welche mit einzelnen Seiten und Formen der anderen egoistischen Motive, und auch mit dem unegoistischen fünften Leitmotiv zusammenhängen, kommt bei den freien Gemeinwirthschaften vornemlich zur Geltung. Jenes erste Leitmotiv fehlt auch nicht bei den Zwangsgemeinwirthschaften, nur dass hier bei den erst durch Zwang sich fügenden Mitgliedern das zweite Leitmotiv (Furcht vor Strafe), bei allen das dritte (Ehrgefühl u. s. w.) und das fünfte (Pflichtgefühl) mitspielen kann und meistens wird. Bei den Vertretern der Autorität in dieser Zwangsgemeinwirthschaft ist das erste Leitmotiv regelmässig mit vorhanden, wenn auch nicht immer klar bewusst und gefühlt, aber das dritte, vierte und fünfte stehen eventuell voran oder bilden wenigstens insgesammt eine mächtige Triebfeder neben dem ersten Motiv.

Das gemeinwirthschaftliche Princip besteht dann darin, dass auch die Production, die Vertheilung des Productionsertrags, die Zuführung der Güter an die Bedürftigen, die Kostendeckung und die Gestaltung der Entgeltlichkeit nach denjenigen Grundsätzen, daher in derjenigen Art erfolgen, welche sich als Consequenzen der angenommenen, den gesellschaftlichen Glaubenssätzen (Axiome) über das richtige Sein-sollen (§. 265) entsprechenden Zwecke der Gemeinschaft ergeben.

Nicht der einzige, aber ein Hauptzweck der Gemeinschaften ist die Fürsorge für die Befriedigung von Gemeindebedürfnissen unter den Mitgliedern der Gemeinschaft (§. 324 ff.. 341), daher die Uebernahme der Production der für die Befriedigung dieser Bedürfnisse dienenden Güter (der „Gemeingüter"), die Regelung der Vergütungen für die an dieser Production mit Arbeit Betheiligten und die Zuführung der Güter an die Einzelnen. Hier kann dann von der Richtschnur des privatwirthschaftlichen Princips, wie auch der caritativen, mehr oder weniger, eventuell vollständig in Bezug

auf die Kostendeckung der Production, die Vergütung der Producenten, die Güterzuführung an die Bedürftigen, und die Entgeltlichkeit der den Bedürftigen zugeführten Güter abgesehen werden, indem die Kostendeckung, die Vergütung der Producenten, die Bezahlung der Güter nach anderen, für richtig, zweckmässig, gerecht, billig, social günstiger wirkend geltenden Normen erfolgt (§. 335). Ein solches Absehen und Vorgehen nach solchen anderen Normen, besonders bezüglich der Güterzuführung, Kostendeckung und Entgeltsregelung, muss aber auch nach der technischen Natur vieler und gerade der wichtigsten Gemeingüter für Gemeinbedürfnisse (Rechtsschutz u. s. w.) und nach der nothwendigen ökonomisch-technischen Construction der dabei fungirenden Gemeinwirthschaften erfolgen (§. 348, 349). Das gerade hier zur hohen Bedeutung gelangende, vorerwähnte Moment. Wenn und soweit als dies geschieht, sprechen wir von der Regelung dieser Verhältnisse nach „gemeinwirthschaftlichem“ Princip.

Vornemlich erfolgt hier die Kostendeckung der Production und die Bezahlung der Güter durch die Empfänger, bezw. die Bedürftigen nach Normen, welche, im Unterschied von der vertragsmässig festgestellten „speciellen Entgeltlichkeit“ im privatwirthschaftlichen System, wohl als solche der generellen Entgeltlichkeit bezeichnet werden können. D. h. die Kosten werden nach autoritativ festgestellten Grundsätzen auf die an der Gemeinwirthschaft überhaupt oder an den betreffenden Leistungen als Empfänger betheiligten Mitglieder vertheilt oder es wird einseitig durch die Autorität die Art und Höhe des Entgeltes für die Leistung bestimmt. Im ersten Falle gelangt man in den Zwangsgemeinwirthschaften zur (allgemeinen, eigentlichen) Besteuerung, in freien Gemeinwirthschaften zur Regelung der allgemeinen Beiträge (§. 349); im zweiten Falle bei beiden Kategorieen zum Gebührenwesen.

Einzelwirthschaften, welche, bezw. wenn und soweit als sie nach diesem gemeinwirthschaftlichem Princip verfahren, insbesondere in den hervorgehobenen Fällen, können Gemeinwirthschaften heissen.

Das gemeinwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ist dann dasjenige, in welchem die Production, Ertragsvertheilung und Güterzuführung an die Bedürftigen nach diesem gemeinwirthschaftlichen Princip erfolgt.

C. Das caritative Princip endlich ist dasjenige, in welchem,

wenigstens nach dem zu Grunde liegenden Ideal, die egoistischen Motive des wirthschaftlichen Handelns, insbesondere bei den gebenden Subjecten das erste Leitmotiv des wirthschaftlichen Vortheils, durch freie sittliche That, ohne äusseren Zwang überwunden werden und an ihre Stelle gewisse Formen und Arten des fünften Leitmotivs, des Triebs des inneren Gebots zum sittlichen Handeln auch auf wirthschaftlichem Gebiete treten (§. 45).

Die Kostendeckung der Production, der Entgelt für die Güter (Leistungen) bei den Empfängern erfolgt hier nicht privatwirthschaftlich, aber auch nicht gemeinwirthschaftlich: die Kostendeckung bei ganz unentgeltlich gegebenen Gütern freiwillig aus sonst zur Verwendung stehenden Mitteln der Geber, wobei etwaige Regeln und Normen der Beitragsleistung (wie in Armenvereinen) wiederum des Zwangscharacters der Steuer oder der als Bedingung des Beitritts normirten Beitragsleistung bei der freien Gemeinwirthschaft entbehren; die Kostendeckung bei nicht voll von den Empfängern vergoltenen Gütern erfolgt nur mit durch den als Gegenleistung gegebenen Entgelt. Ob und wie aber überhaupt ein Entgelt von den Empfängern der Güter verlangt und erhoben wird, bestimmt sich wesentlich nach Rücksichten auf die wirthschaftliche Lage, sittliche Beschaffenheit (Würdigkeit) der Empfänger, wobei das für richtig gehaltene Bedürfnissmaass das Kriterion für die Entscheidung mit abgiebt.

Einzelwirthschaften, daher auch Privat- und Gemeinwirthschaften in gewissen Fällen, welche und wenn und soweit als sie nach diesem caritativen Princip vorgehen, können caritative Wirthschaften genannt werden. Dabei lassen sich allenfalls active derartige, die gebenden, und passive, die empfangenden, unterscheiden. Die Wirthschaft der einzelnen physischen Person wird gewöhnlich nur höchstens theilweise eine solche active caritative Wirthschaft sein. Dagegen können ad hoc Vereins-, Corporationswirthschaften gebildet werden und wesentlich ganz als solche fungiren: ein gerade hier practisch wichtiger Fall, Stiftungswesen u. dergl.

Das caritative Wirthschaftssystem in der Volkswirthschaft ist dann dasjenige, wo die Kostendeckung, Einkommenverwendung und Regelung, Güterzuführung nach diesem caritativen Princip erfolgt.

Im Vorausgehenden ist gegenüber der 2. Aufl. (S. 205, 206) eine neue Fassung erfolgt, womit die im 1. Buche begründete Motivationstheorie auch hier zur Verwerthung gebracht werden sollte. Zugleich wünschte ich so einigen Einwendungen meiner Kritiker, Gross, Cohn, Sax die gebührende Rücksicht zu tragen.

III. — §. 301 [116 Schluss, 117—119]. Verbindung der drei Wirthschaftssysteme in der Volkswirthschaft und Wechsel in dieser Verbindung. Kaum auch nur denkbar, geschweige geschichtlich vorgekommen, ist eine Volkswirthschaft, welche ausschliesslich auf einem und selbst nur ausschliesslich auf zweien dieser Organisationsprincipien beruht, sondern

immer besteht eine Combination der letzteren, nur mit wechselnder Stellung und Bedeutung jedes Princips. Das Ganze der Volkswirthschaft beruht eben auf dieser Combination und die Volkswirthschaften in ihrer geschichtlichen Entwicklung und diejenigen verschiedener Völker erhalten durch diese wechselnde Combination ihre Eigenart.

Die blossen Tauschverkehrsverbindungen ganz roher Völker könnten allenfalls als Beispiel von Volkswirthschaften rein privatwirthschaftlichen Characters gelten. Aber hier wird man eben noch kaum von Volkswirthschaft sprechen können, oder es wird wenigstens irgend eine, wenn auch noch so rohe staatliche Organisation vorhanden sein müssen. Damit ist alsdann aber schon der Uebergang aus dem rein privatwirthschaftlichen Zustande in den gemeinwirthschaftlichen (auch mit Zwangsleistungen, Diensten, Naturalabgaben, Steuern an ein Staatsoberhaupt) gemacht. — Ein Beispiel eines wesentlich gemeinwirthschaftlichen Zustands einer Volkswirthschaft könnte in jenem Paraguay'schen Jesuitenstaate gefunden werden. — Jede weitere Ausdehnung der Staats- und Gemeindethätigkeit, die Uebernahme der grossen Anstalten des Verkehrswesens auf den Staat, der Gas- und Wasserwerke u. dgl. m. auf die Gemeinde mit den Folgen für die Gestaltung der Production, für die Regelung der Vertheilung des Productionsertrags (Besoldungswesen im öffentlichen Dienst, statt Lohnwesen nach dem privatwirthschaftlichen Marktprincip), für die Regelung der Preise und damit der Entgeltlichkeit (Tax-, Tarifwesen), wie anderseits aber auch (gegen G. Cohn festzuhalten) jenes altrömische System der Getreidevertheilung mittelst Ausbeutung der Provinzen in Form unentgeltlicher Gaben an die Bürger u. s. w. kommt auf das stärkere Hervortreten des gemeinwirthschaftlichen („communistischen“) Characters in der Volkswirthschaft hinaus. — Die umfassende Organisation der kirchlichen Armenpflege im Mittelalter und z. Th. in der katholischen Kirche noch heute hat den Volkswirthschaften ihrer Heimathländer einen stärker caritativen Character gegeben.

A. Unzulänglichkeit und Beschränktheit der Anwendung und der Function jedes einzelnen Systems für sich.

1. Das privatwirthschaftliche, auf reine und volle Wirksamkeit des einzelwirthschaftlichen Selbstinteresses im Verkehr gegründete System, kann aus sich selbst heraus für viele Güter und Bedürfnissbefriedigungen gar nicht oder nicht genügend sorgen und fungirt auf seinem Gebiete vielfach so, dass seine Erfolge einer Correctur bedürfen.

Für eine grosse und unermesslich wichtige Art von Bedürfnissen, nemlich für die wichtigsten Gemeinbedürfnisse, kann es theils nur ungenügend, grossentheils jedoch gar nicht die erforderlichen, zur Befriedigung dieser Bedürfnisse dienenden Güter, die Gemeingüter, beschaffen (§. 352 ff.). Namentlich vermag es aus sich selbst heraus die ihm selbst unentbehrliche Rechtsordnung und Rechtsbasis seines Verkehrs weder ordentlich herzustellen, noch zu erhalten. Vielmehr ist die Herstellung und Erhaltung seiner Rechtsordnung, insbesondere durch den Staat, erst die Voraussetzung der Entwicklung und des Gedeihens des privatwirthschaftlichen Systems selbst.

Das wird sogar von den unbedingtesten Anhängern des möglichst rein privatwirthschaftlichen Characters der Volkswirthschaft, von der französischen und deutschen Bastiat'schen Schule, Prince-Smith u. A. m. offen anerkannt: der Staat ist auch ihnen der nothwendige Beschützer „gegen Vergewaltigung“ (Prince-Smith, Art. Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch), und der Rechtsschutzzweck der

Kant'schen Rechtsphilosophie und Staatslehre auch von ihnen gebilligt: der Staat, der „Producent von Sicherheit". Aber der Staat (d. h. eben das gemeinwirthschaftliche System in seinem wichtigsten Vertreter, s. Buch 6) erscheint hier doch in der That als deus ex machina und diese seine alleinige Function konnte Lassalle mit Fug mit dem berühmten geflügelten Wort vom „Nachtwächterdienst" verspotten (§. 383).

Ebensowenig bietet das privatwirthschaftliche System eine Bürgschaft dafür, dass der Verbrauch derjenigen Gemeingüter, welche es etwa selbst herzustellen vermag, in befriedigender Weise allen Bedürftigen ermöglicht werde. Ueberall muss hier das gemeinwirthschaftliche System daher zum Ersatz und zur Ergänzung des privatwirthschaftlichen eintreten. Auch die Beschaffung und Vertheilung derjenigen Güter, welche im Allgemeinen passend vom privatwirthschaftlichen System hergestellt werden, nemlich der grossen Masse der Sachgüter und immerhin auch vieler persönlicher Dienste, erfolgt in diesem System aber nicht leicht völlig genügend nach den Interessen der Gesammtheit. Das gemeinwirthschaftliche System muss auch hier corrigirend, Härten und Unbilligkeiten, welche das Walten des wirthschaftlichen Selbstinteresses hervorruft, ausgleichend hinzutreten: d. h. namentlich an den Aufgaben richtiger Regelung der Vertheilung theilnehmen, welche im 2. Kapitel des vorigen Buchs behandelt worden sind (§. 269 ff.). (S. u. §. 332 ff., 341.)

2. Umgekehrt kann aber das gemeinwirthschaftliche System, nach der wirthschaftlichen Natur der Menschen, nach der Motivation des wirthschaftlichen Handelns (Buch 1, Kap. 1), nach psychologischer Analyse und nach aller bisher vorliegenden Erfahrung, nur in bestimmten Fällen, namentlich den soeben angedeuteten, passend und erfolgreich das privatwirthschaftliche System in der Volkswirthschaft ersetzen und sonst in geeigneter Weise ergänzen.

Den ganzen Herstellungs- und Vertheilungsprocess der wirthschaftlichen Güter, namentlich auch der grossen Masse der Sachgüter, nach den Ideen und Zielen des extremen Socialismus (§. 294) gemeinwirthschaftlich und vornemlich zwangsgemeinwirthschaftlich von oben aus durch den Staat regeln und führen zu wollen, hiesse unerhörte und wahrscheinlich für immer unerfüllbare Zumuthungen an die Intelligenz, Gewissenhaftigkeit und ökonomische und technische Leistungsfähigkeit der leitenden Organe an der Spitze der Gemeinwirthschaften stellen. Aus Einrichtungen, wie die Staatspost und andere Verkehrsanstalten, auch selbst wohl wie das Militärwesen haben socialistische Stimmen öfters zu weitgehende Schlüsse hinsichtlich der Leistungsfähigkeit einer gemeinwirthschaftlichen Organisation der Production gezogen. Uebrigens kann man auch in solchen Auffassungen wohl einen „erdigen Beigeschmack der Theorieen" (Knies) finden: in Deutschland z. B. ist das Vertrauen in die allgemeine Leistungsfähigkeit des Staats seit den grossen Jahren 1864, 1866, 1870 ungemein gewachsen, was sich in manchem Urtheil über volkswirthschaftspolitische Fragen, z. B. Staatsbahnen, Staatsbanken (Preussische Bank!) deutlich zeigt. — Es würde durch diese maasslose Ausdehnung der Gemeinwirthschaft auch die individuelle Freiheit in unerträglicher Weise beschränkt. Darin liegt die Schwäche aller bisherigen socialistischen Systeme; man darf auch wohl sagen die dem Socialismus inhärente Schwäche, welche die socialistischer Theoretiker (die practischen Agitatoren selbstverständlich!) zu wenig beachten. Jede gemeinwirthschaftliche Organisation hat ein communistisch-socialistisches Element und bringt daher auch die hier erwähnte Gefahr mit sich. (Freilich darf man auch hier nicht übertreiben. Vortrefflich weist Schäffle (Soc. Körper III, 540) die übertriebenen Befürchtungen wegen der individuellen Freiheit bei mehr socialistischer Organisation der Volkswirthschaft ab). Auch die berechtigte Function des wirthschaftlichen Selbstinteresses als einer auch im Gesammtinteresse höchst wirksamen Potenz würde zum Nachtheil der Gesammtheit, also nicht nur der Einzelwirthschaften, sondern der Volkswirthschaft unwirksam gemacht (§. 283).

Somit kann es sich nur um die richtige organische Verbindung des privat- mit dem gemeinwirthschaftlichen System für das wahre Gedeihen der Volkswirthschaft handeln. Principiell ist nur anzuerkennen, dass die Art dieser Verbindung, daher der Functionen beider Systeme in der Volkswirthschaft, keine ein für allemal („principiell“) festgegebene, sondern eine geschichtlich-wechselnde ist. Auch ist einzuräumen, dass hierbei die practische Bewährung jedes Systems im concreten Fall eine entscheidende Bedeutung hat und dass die Technik der Production hier ein gewichtiges Wort mitspricht. Die moderne Technik (Dampf!) und die Nothwendigkeit des Grossbetriebs aus ökonomisch-technischen Rücksichten führten bereits und führen wohl immer mehr zu einer absoluten und relativen Ausdehnung des gemein-, auch des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems auf Kosten des privatwirthschaftlichen, selbst in der Sachgüter-Production.

3. Aber auch selbst bei der glücklichsten, d. h. bei einer den Anforderungen der Zeit und des Ortes am Vollkommensten entsprechenden Combination des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems ist eine weitere Ergänzung dieser beiden Systeme durch das caritative nicht zu entbehren. Die Begründung der Volkswirthschaft ausschliesslich auf dieses System kann freilich schon aus psychologischen, aus der Motivation des wirthschaftlichen Handelns entspringenden Gründen nicht ernstlich in Frage kommen und nicht einmal als ideales Ziel hingestellt werden (§. 45 ff.). Denn gegen allgemeine unentgeltliche Erlangung wirthschaftlicher Güter erheben sich auch gewichtige sittliche und ökonomische Bedenken vom Standpuncte des wahren dauernden Interesses der Empfänger aus. Um so mehr ist zuzugeben, dass dem caritativen System eine immerhin wichtige Function in der Volkswirthschaft neben dem privat- und gemeinwirthschaftlichen System bleibt, wenngleich es diesen beiden zwar in gewissen Fällen gleichberechtigt, aber, ganz allgemein betrachtet, nicht als coordinirtes drittes Glied zur Seite tritt.

Das caritative System ermöglicht einmal eine sittliche Benutzung des privatwirthschaftlich erworbenen Reichthums der Individualwirthschaften, z. B. mittelst umfassender Privatwohlthätigkeit, Stiftungen, und führt dadurch zu einer Rechtfertigung gerade solcher Gestaltungen der Volkswirthschaft, welche, rein privatwirthschaftlich ausgenutzt, am Leichtesten eine Schädigung der Gesammtinteressen eines Volks verursachen (§. 285). Das caritative System fungirt ferner ebenso nothwendig als erspriesslich zum Heile des Ganzen, indem es die Lücken in der Bedürfnissbefriedigung mancher Individualwirthschaften, welche das privatwirthschaftliche System allein oder selbst in Verbindung mit dem gemeinwirthschaftlichen bestehen oder entstehen liess, ausfüllt und diejenigen Härten und Disharmonieen im rein privatwirth-

schaftlichen Verkehr ausgleicht, welche selbst durch das gemeinwirthschaftliche System nicht leicht gänzlich zu beseitigen sind. Auch hier ist namentlich an das grosse Gebiet des Humanitäts- und Armenwesens im umfassendsten Sinn zu denken. Es bleibt somit dem caritativen System stets ein weiterer oder engerer, geschichtlich freilich stark wechselnder Spielraum und es muss auch als ein volkswirthschaftliches Postulat bezeichnet werden, dass jenes System neben den beiden anderen wichtigeren fungire. Namentlich wird in Uebergangszeiten des volkswirthschaftlichen Lebens, wo sich grössere Mängel des privatwirthschaftlichen Systems zu zeigen pflegen, für welche es noch nicht gelungen ist, den Ersatzdienst und Correctivdienst des gemeinwirthschaftlichen Systems, z. B. mittelst des Versicherungswesens, öffentlichen Pensionswesens u. dgl. m. richtig zu organisiren, dem caritativen System mitunter eine besonders wichtige Ausgleichsfunction zufallen. Ein Beispiel ist: Organisation von Hilfsvereinen aller Art bei Calamitäten, welche mit dem Wirthschaftsleben zusammenhängen, aus Gefahren des neuen Maschinenwesens, aus Mittellosigkeit der Greise, der Wittwen hervorgehen, bevor durch ein gut eingerichtetes Versicherungswesen oder durch Gesetze über Haftpflicht der Unternehmer Vorsorge getroffen ist. Ebenso: freiwillige Leistungen der Arbeitgeber im gemeinnützigen Interesse der Arbeiter, — besonders solange das Recht noch nicht genügende Vorkehrungen angeordnet hat, aber eben auch über das Maass und die Kategorieen und Fälle im Rechte hinaus. Die allerdings oft Wirklichkeit gewordene Möglichkeit einer falschen („unwirthschaftlichen") Wirksamkeit des caritativen Systems (z. B. Missbräuche bei der Armenpflege, nicht genügende Ausscheidung des Erwerbsfähigen bei der Unterstützung; schlechte Verwaltung von Stiftungen) kann gegen die principielle Berechtigung des letzteren in der Volkswirthschaft sowenig geltend gemacht werden, als ähnliche Erfahrungen mit einem der beiden anderen gegen die Berechtigung dieser Systeme (s. u. §. 336 ff).

B. — §. 302 [120]. Wechselnde Combination der drei Systeme. Die Aufgabe dieser Combination überhaupt und insbesondere der Combination der beiden ersten untereinander wird unvermeidlich dadurch sehr erschwert, dass es keine absolut richtige, „natürliche", ein für allemal gleichbleibende Combination zwischen ihnen giebt und geben kann, was keines näheren Nachweises bedarf.

Aus dem Wesen oder der Natur der Dinge, d. h. der maassgebenden Factoren, der Natur des Menschen, des Staats, folgt eine solche feste Combination um so weniger, da diese Factoren, als ursächliche Momente der Combination der Wirthschaftssysteme aufgefasst, selbst wieder nicht gleichbleibende, sondern geschichtlich veränderliche Potenzen sind. Es gilt dies unzweifelhaft bis zu einem gewissen Grade selbst von der wirthschaftlichen Natur des Menschen und dem in ihr sich äussernden angeborenen Triebe des wirthschaftlichen Selbstinteresses, unter dem Einfluss von Erziehung, „Zucht" und Cultur, von Zeit und Ort und Umständen und nach der Combination mit anderen Motiven (Buch 1, Kap. 1). Es gilt ebenso vom Wesen der einzelnen Wirthschaftsarten, wie namentlich auch der Gemeinwirthschaften und des Staats selbst, welche ihrerseits wieder Producte von Zeit und Ort und Umständen, d. h. eben geschichtlich wandelbare Erscheinungen sind, bald mehr, bald weniger ihrem Zweck entsprechend. So ist es z. B. eine häufige Erfahrung, dass zahlreiche Vereine für materiell-wirthschaftliche (Consumvereine!), für Bildungs-, Unterhaltungszwecke u. s. w. nur eine kurze Blüthezeit haben, oft in ihrer Jugend, wo das Interesse der Betheiligten noch stark genug ist.

Die Combination der Systeme steht eben im Fluss der Geschichte und kann selbst nur durch beständige Veränderung eine richtige bleiben, d. h. eine solche, dass aus dem Zusammenwirken der drei Systeme die Verfügung über die höchstmögliche, streng nach dem ökonomischen Princip gewonnene Summe ge-

eignetster wirthschaftlicher Güter, eine quantitativ und qualitativ zu maximalen Nutzeffecten führende, mit minimalen (natürlichen) Kosten arbeitende Production, eine richtige Steigerung des Volkseinkommens, aber auch die befriedigendste Vertheilung des letzteren unter die Bevölkerung in der Volkswirthschaft nach den oben in Kapitel 2 des 4. Buchs dargelegten Zielpuncten (§. 271 ff., 277 ff.) hervorgeht.

Zur Erreichung dieses Ziels werden beständig Verschiebungen in den Wirkungskreisen des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems sowie auch innerhalb eines jeden derselben, z. B. zwischen den freien und Zwangsgemeinwirthschaften und zwischen den einzelnen letzteren, Staat, Gemeinde, Kreis u. s. w. untereinander, sodann zur richtigen Ergänzung auch Veränderungen im Wirkungskreise des caritativen Systems erfolgen müssen. Die wichtigsten politischen, socialpolitischen und wirthschaftlichen Fragen der Organisation der gesammten öffentlichen Verwaltung, der Decentralisation der letzteren, des Selfgovernment, der Provincial-, Kreis-, Gemeindeordnungen, des Vereinswesens; die Fragen der Vertheilung der Leistungen z. B. im Schul-, Verkehrswesen (Strassen), Armenwesen u. s. w. zwischen diesen verschiedenen Organen; die Fragen des öffentlichen (Staats-, Gemeinde-) und privaten Schul-, Verkehrswesens u. dergl.; der Uebernahme gewisser materieller Productionszweige auf den Staat (z. B. Forsten, Bergbau) und auf die Gemeinde (z. B. Gas- und Wasserwerke) —, dies Alles sind Probleme, welche mit der richtigen Combination der genannten Wirthschaftssysteme auf das Engste zusammenhängen.

So wenig dies, abstract betrachtet, zweifelhaft sein kann, und so leicht es ist, für die Richtung dieser Verschiebungen und Veränderungen im Allgemeinen obiges Ziel aufzustellen, so schwierig wird die Beantwortung der Frage, ob und wie eine solche Verschiebung eintreten solle, im concreten Falle. Die verschiedenen volkswirthschaftlichen Parteien gehen darin am Meisten auseinander, weil sie, auch ohne einseitig nur das eine oder andere der drei Organisationsprincipien gelten zu lassen, doch dem einen oder anderen den Vorzug geben. In jedem Parlamente, auf jedem mit volkswirthschaftlichen Fragen beschäftigten Congresse tritt dies in den Meinungsverschiedenheiten der Redner und Parteien hervor. Jede Verschiebung der genannten Art aber führt unvermeidlich zu einer Ausdehnung oder einer Beschränkung der Wirksamkeit des einen auf Kosten oder zu Gunsten derjenigen der beiden anderen Principien. Ob, wann und wie weit dies gut ist, d. h. dem obigen allgemeinen Ziele näher führt, kann nur und muss immer durch möglichst unbefangene Untersuchung des concreten Falls festgestellt werden. Auch nur etwas allgemeinere Regeln, ausser denjenigen, welche aus der Umgestaltung der Technik im Productionsprocess wohl abzuleiten sind (§. 301, 283), lassen sich dafür aber bloss durch näheres Eingehen auf die Natur und Wirksamkeit eines jeden der drei Organisationsprincipien oder Wirthschaftssysteme gewinnen, wie dies im Folgenden geschieht.

Zweites Kapitel.

Das privatwirthschaftliche System.

§. 303 [2. A. S. 212 ff.]. Vorbemerkungen. Das Wesen des privatwirthschaftlichen Systems legen am Besten die Erörterungen der Nationalökonomen über die Bildung der Waarenpreise unter dem Einfluss des ersten wirthschaftlichen Leitmotivs (des „Eigennutzes") unter Voraussetzung freier Concurrenz (des Mitwerbens) dar, dann die verwandten Erörterungen über den Process der Vertheilung des Productionsertrags als Einkommen an die bei der Production betheiligten Personen, daher über Lohn, Zins, Rente, Unternehmergewinn unter dem gleichen Einfluss, wobei im Wesentlichen die allgemeinen Preisregeln auf die verdingte Arbeit, das verliehene Kapital, das verpachtete Grundstück angewandt werden. Hierbei wird, — im Ganzen methodologisch auch richtig, sobald man sich nur bewusst bleibt, dass man unter Voraussetzung bestimmter Hypothesen operirt, deren Zutreffen in der Wirklichkeit bei der Anwendung der gefundenen Sätze auf diese Wirklichkeit immer erst geprüft werden muss (§. 67 ff.), — hier wird mittelst der Methode der Deduction aus dem Walten des sich so viel als möglich geltend machenden Selbstinteresses heraus geschlossen; das Streben nach dem grössten Vortheil und dem kleinsten Opfer ist das leitende Princip.

Da man es unter dieser Voraussetzung mit einem relativ einfachen Causalverhältniss zu thun hat, so ist die Anwendung mathematischer Formeln und geometrischer Figuren nicht besonders schwierig und öfters versucht worden, um die Probleme der Preisbildung damit zu lösen, so von Rau, im Anhange zu §. 154, 164 und 216 des 1. Theils (8. Aufl. S. 368 ff.), besonders umfänglich von v. Mangoldt, Grundriss 1. Aufl., §. 46 ff., und überhaupt von den Vertretern der sogen. „mathemathischen Methode" in der Politischen Oekonomie, wovon oben in der Methodenlehre in Buch 1, §. 68 gehandelt wurde (Litteratur daselbst S. 176. S. auch die, übrigens viel zu weit greifende, Bibliographie der Werke der mathematischen Behandlung der Politischen Oekonomie, zusammengestellt von Jevons in Conrad's Jahrb. 1878, II, 379. Eb. S. 295 ein Aufsatz von B. Weisz, die mathematische Methode in der National-Oekonomie). Diese Versuche sind innerhalb ihrer Sphäre, d. h. eben innerhalb des privatwirthschaftlichen Systems der Volkswirthschaft berechtigt. Aber es ist für die frühere fälschliche Identificirung der Lehre vom privatwirthschaftlichen System mit der Volkswirthschaftslehre schlechtweg bezeichnend, dass man mit dieser etwa noch mathematisch formulirten Preis- und Einkommentheorie, welche in letzter Linie immer auf das mit mathematischer Sicherheit wirkende, nach der deductiven Methode in seiner Wirksamkeit verfolgte blosse Selbstinteresse zurückgeführt wird, glaubte die wissenschaftlichen Aufgaben der Politischen Oekonomie, von der Productionslehre abgesehen, gelöst zu haben. Jene „économie politique pure" des rein deductiven Verfahrens (S. 176) ist nur eine hypothetische Formulirung des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft, von selbst hier schon sehr bedingter Giltigkeit in der Wirklichkeit, wie oben schon bemerkt wurde. Denn unvermeidlich muss dabei das Selbstinteresse, das „Streben nach Vermögen", wie es J. St. Mill hier gern nennt, unser erstes egoistisches Leitmotiv (§. 34) als eine constante, selbst ganz gleich bleibende und immer gleich wirksame, also als eine absolute Grösse oder Kraft in allen verkehrenden Personen angesehen werden, — eine Annahme, welche zwar hypothetisch zulässig und ein wichtiges methodologisches Hilfsmittel ist, aber in der Wirklichkeit niemals genau so, wie sie hypothetisch angenommen wird, zutrifft.

Hier eben bilden, wie Knies, später besonders Schmoller so richtig ausgeführt haben, Sitte und Sittlichkeit, herrschende Anschauungen u. s. w., noch ganz abgesehen von der Gestaltung des Verkehrsrechts, ein Medium, durch welches Angebot und Nachfrage erst hindurch gehen, bevor sie auf Preis und Einkommen einwirken (§. 286). Selbst im Grosshandel, für welchen man mit Recht die theoretischen Preisregeln am Ersten als unmittelbar auch in der Wirklichkeit zutreffende bezeichnet, entzieht sich Angebot und Nachfrage, Wirksamkeit des Selbstinteresses,

„Qualität" des letzteren, wenn man so sagen darf, Art und Stärke des „Strebens nach Vermögen" u. s. w. dem Einfluss jenes Mediums nicht durchaus, — was z. B. für so manche Practiken des Börsenwesens zu beachten ist. Ich darf jetzt in dieser 3. Aufl. im Uebrigen hier wiederum auf das 1. Buch oben, auf die psychologische Motivationstheorie und die Methodologie verweisen.

Hierzu kommt nun aber weiter, dass die Bildung der Preise und Einzeleinkommen von dem Verkehrsrecht des privatwirthschaftlichen Systems und von der Mitwirkung des gemeinwirthschaftlichen und auch des caritativen Systems überhaupt sehr maassgebend mit bestimmt wird, was bei jener bloss privatwirthschaftlichen Formulirung und Lösung der Probleme ganz übersehen wird und bei manchen Untersuchungen, z. B. jenen mathematischen Formulirungen der Probleme, zunächst auch übersehen werden muss. Die Annahme einer „absoluten" persönlichen Freiheit und eines „absoluten" Eigenthumsrechts sind dann eben nur weitere, aber principiell eben solche Hypothesen, wie die Annahme einer für alle Individuen gleichen Motivation der wirthschaftlichen Handlungen im Concurrenzkampf; Hypothesen oder Fictionen, durch welche man sich jene verwickelten Probleme der Volkswirthschaft künstlich vereinfacht.

Dies Alles ergiebt, dass es ein Irrthum ist, die Volkswirthschaft in diesem privatwirthschaftlichen Concurrenzkampf, den man sich selbst noch dazu erst im Widerspruch mit der Wirklichkeit so einfach wie möglich construirt, aufgehen zu lassen. Man kann nur so viel zugeben, dass dieser Concurrenzkampf dem privatwirthschaftlichen System vornemlich, aber auch nicht ausschliesslich sein Gepräge giebt, weil andere Motive und Motivecombinationen mit in Betracht kommen, weil Sitte, Recht u. s. w. mitwirken und er überhaupt nicht ein so reiner Naturprocess ist, wie im Räsonnement des deductiven Verfahrens angenommen wird; ferner, dass dieses privatwirthschaftliche System eine Hauptseite, aber eben doch nur eine Seite der Volkswirthschaft darstellt. Nur wenn dies richtig im Sinn behalten wird, werden die Erörterungen im Texte des folgenden 2. Kapitel richtig aufgefasst werden. Die darin enthaltenen Formulirungen sind daher auch hier nur der Vereinfachung des Räsonnements wegen gleichfalls etwas absoluter hingestellt, als den Gestaltungen in der Wirklichkeit entspricht, was über die von mir durchaus festgehaltene Tendenz nicht täuschen darf.

Auch hier bezeichnet die historische Richtung der Nationalökonomie, besonders mit ihrer wichtigen Theorie von der bloss relativen Giltigkeit der sogen. volkswirthschaftlichen Gesetze, welche nach rein deductivem Verfahren abgeleitet sind (s. o. §. 73, bes. Knies, Polit. Oekon. 1. A. S. 284 ff.), bereits einen grossen wissenschaftlichen Fortschritt, namentlich in ihren Lehren vom Preise und Einkommen gegenüber der mehr naturwissenschaftlich-mechanischen Auffassung der Smith'schen Nationalökonomie, wie sie hier in Deutschland auch Hermann (z. B. in seiner berühmten Untersuchung über den Gewinn, 2. Aufl. S. 488—581) und (zwar weniger mathematisch scharf als Hermann, aber doch schon etwas mehr den zahlreichen sonstigen Einflüssen Rechnung tragend) im Ganzen doch auch noch Rau vertritt. Vergl. dagegen namentlich Roscher's Lehre vom Preise und Einkommen, sowie die neueren Arbeiten Neumann's auf diesem Gebiete. Noch mehr aber hat Schäffle gerade durch seine durchgreifende Unterscheidung des privat- und gemeinwirthschaftlichen Systems in diesen Lehren die stets nur bedingte practische Bedeutung und die der bisherigen Praxis und dem geltenden Rechte gegenüber vielfach noch bedingtere Berechtigung der privatwirthschaftlichen Preisbildung nachweisen können. S. sein Ges.-System u. s. Soc. Körper III, bes. an den in §. 297 genannten Stellen. Ferner die neuere Theorie der „Verbandspreise" in der oben S. 769 genannten Litteratur.

Die „Deutsche Freihandelsschule" in ihren Hauptvertretern (Prince-Smith, O. Michaelis u. s. w.) ist dagegen ganz auf dem alten Standpuncte stehen geblieben: sie untersucht nicht nur diese privatwirthschaftliche Preisbildung und Einkommenvertheilung fast ausschliesslich, sondern erklärt sogar in einer seltsamen petitio principii die daraus, d. h. die im Kampfe der sich gegenüber stehenden eigennützigen Interessen bei möglichst freier Concurrenz hervorgehenden Gestaltungen und Preise für die gerechtesten oder selbst für die einzig gerechten! Worauf es dann freilich leicht ist, jede Beschränkung der freien Concurrenz, weil sie diese

„gerechte Vertheilung“ stört, jede Staatseinmischung, jede neue Organisation der atomisirten privatwirthschaftlichen Erwerbsgesellschaft unserer modernen Zeit als nachtheilig zu bekämpfen! Siehe darüber unten in Abschn. 2 die Vorbemerkungen (§. 308) und §. 312 ff die dortigen literarischen Nachweise.

Auch hier sind der socialistischen Kritik der modernen Erwerbsgesellschaft und ihres Systems der freien Concurrenz bedeutende wissenschaftliche Anregungen und doch auch viele positive Förderungen zu verdanken. Erst dadurch sind gewisse Ansichten der historisch-nationalökonomischen Richtung zu grösserer Bestimmtheit gebracht worden. Die wahre Bedeutung des Verkehrsrechts (incl. Eigenthumsrecht) für das privatwirthschaftliche System und die hohe Berechtigung des gemeinwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft erkannt zu haben, ist der grosse Kern positivsten wissenschaftlichen Verdiensts, welcher in den Schriften der grossen socialistischen Theoretiker von St. Simon bis auf Lassalle auch bei allen Maasslosigkeiten der Speculation und bei allen gehässigen Uebertreibungen der Angriffe gegen die bestehende wirthschaftliche Ordnung deutlich genug zu finden ist. (S. §. 13, 293 ff.)

1. Abschnitt.

Das privatwirthschaftliche System und seine Verkehrsrechtsbasis im Allgemeinen.

I. — §. 304 [121, 122]. Die Privatwirthschaften. Dieselben sind in ihrem Wesen schon in §. 300 genügend characterisirt worden. Hier sind nur noch einige Bemerkungen hinzuzufügen und einige Folgerungen zu ziehen. Zu den Zwecken der Production werden von der im Verkehr stehenden Privatwirthschaft die ihr nicht selbst privateigenthümlich zur Verfügung stehenden sachlichen Productionsmittel (Grundstücke, Gebäude, Kapitalien) und die ihr nicht durch ihr Rechts- und Wirthschaftssubject selbst gebotenen und eventuell aus dem Familienverband verfügbaren Arbeitskräfte zu der Arbeits- und Besitzgemeinschaft, welche der Productionsbetrieb darstellt, durch Verträge, den Tausch-, Kauf-, Arbeits- oder Dienstmiethevertrag, die Creditverträge, den Pacht-, Mieth-, Leihvertrag in erforderlicher Weise vereinigt (§. 264). Durch diese Verträge werden zugleich die Antheile am (volkswirthschaftlichen) Reinertrag der Production (§. 264) geregelt. Bei der für den Absatz der Producte (fertigen Güter) im Verkehr arbeitenden, ein Glied im Arbeitsgliederungs- und Verkehrssystem bildenden Privatwirthschaft werden ebenso Tausch-, Verkaufverträge über diese Producte geschlossen. Beim Abschluss aller dieser Verträge, speciell bezüglich des Inhalts derselben, folgen nun im privatwirthschaftlichen System alle in Betracht kommenden Personen wesentlich den Bestrebungen, welche sich aus dem ersten egoistischen Leitmotiv, dem Streben nach dem wirthschaftlichen Eigenvortheil (§. 34) und aus dem ökonomischen Princip (§. 28) ergeben. Nament-

lich verfährt so das leitende Wirthschafts- und Rechtssubject der Privatwirthschaft selbst, wodurch die von ihm abgeschlossenen Verträge ihren Character und die daraus folgenden wirthschaftlichen Vorgänge ihr eigenthümliches, eben „privatwirthschaftliches“ Gepräge erhalten. Insbesondere wird daher hier nach dem Grundsatze der speciellen, vollständigen und möglichst genauen, d. h. in jedem einzelnen Vertrage der höchst möglichen Entgeltlichkeit der gewährten Leistungen und der empfangenen Gegenleistungen vorgegangen.

Dieser Grundsatz verwirklicht sich in der Weise, dass jedes Gut (Sachgut, Dienst), seinen bestimmten Preis, jedes Einzeleinkommen (Lohn, Zins, Pacht- und Miethrente, Unternehmergewinn, Speculationsgewinn) seine bestimmte Höhe im Kampfe der sich gegenüberstehenden, von jenem ersten egoistischen Motiv geleiteten Interessenten auf jenem Puncte erhält, wo die Interessen der Kämpfer sich so weit ausgleichen, dass der Vertrag geschlossen wird. Dieser Punct ist der ökonomische Ausdruck für das Maass, in welchem es jedem Vertragsschliessenden möglich geworden ist, sein wirthschaftliches Interesse zur Geltung zu bringen. Es erfolgt also, im Unterschied vom gemeinwirthschaftlichen System, hier immer in jedem Vertragsschluss eine gegenseitige Abrechnung über den Werth der Güter (Leistungen u. s. w.), die Jeder in den Interessenkampf hineinbringt. Ein solcher Kampf, wie nicht verkannt werden darf, liegt jedem Vertragsschluss zu Grunde.

Für die vorausgehende Formulirung gilt die in der Vorbemerkung (§. 303) gemachte Bemerkung, dass sie hier der Einfachheit des Räsonnements wegen absoluter erfolgt, als der Wirklichkeit entspricht. Es ist z. B. schon lange üblich, neben der Concurrenz das Herkommen als mitwirkenden Regulator bei der Preisbildung und Vertheilung zu bezeichnen (s. J. St. Mill, Polit. Oekon. B. 2, Kap. 4). Dies Herkommen ist eben nur ein gemeinsamer Ausdruck für die Summe der Sitten u. s. w., welche im Grunde genommen nicht Regulator neben der Concurrenz ist, sondern welche die Concurrenz selbst neben dem Selbstinteresse mit regulirt. Denn grade, wie in Wirklichkeit die Interessen nach dem ersten Leitmotiv in den Vertragsschlüssen sich geltend machen, hängt mit von der sonstigen Motivation, von dem Medium der sittlichen Anschauungen und Sitten ab, durch welches sie erst bei ihrer Verfolgung hindurch gehen müssen.

Als Hauptarten der Privatwirthschaften sind für unsere Volkswirthschaft zu unterscheiden:

1) Die Einzelwirthschaft einer physischen Person, die typische Hauptform.

In der Familienwirthschaft findet sie ihre naturgemässe Erweiterung, aber damit zugleich schon eine Annäherung an die Gemeinwirthschaft für die Verhältnisse des Familienverbands (anders Schäffle).

2) Die Einzelwirthschaften nicht-physischer (sogenannter juristischer) Personen des Privatrechts.

Die speculativen Erwerbsgesellschaften, wie die offene Handelsgesellschaft, die Commandit-, die Actiengesellschaft und einzelne Arten der Genossenschaften, wie die ältere Bergbaugenossenschaft und die Mehrzahl der modernen sogen. Wirthschaftsgenossenschaften, welche freilich den freien Gemeinwirthschaften nahestehen oder selbst überwiegend den Character der letzteren haben können (§. 343). Mancherlei Zwischenbildungen gehören theils in die Kategorie der Privat-, theils in diejenige der Gemeinwirthschaften. Die älteren Corporationen für Handelsbetrieb, Gewerbebetrieb hatten öfters solchen gemischten Character. In der alten Handwerkerzunft liegt ein Element, das sie als Gemeinwirthschaft characterisirt.

3) Alle Gemeinwirthschaften endlich, auch die auf Zwang beruhenden, wie besonders Staat und Gemeinde selbst, können, wie schon bemerkt (§. 300), wenigstens theilweise auch nach dem privatwirthschaftlichen System fungiren und thun dies auch in der Regel: insoweit sind auch sie Privatwirthschaften.

Z. B. der Staat hinsichtlich seiner sogen. Privaterwerbsthätigkeit, wie in der eigentlichen Domanialwirthschaft und annähernd bei manchen Staatsthätigkeiten, deren finanzielle Behandlung nach dem sog. Gebührenprincip erfolgt. Das Nähere darüber gehört in die Finanzwissenschaft (s. Band 1 u. 2 derselben).

II. — §. 305 [123]. Die Rechtsbasis im privatwirthschaftlichen System. A. Ihre Bedeutung. Der Verkehr und jene Preis- und Einkommenbildungen darin haben zur nothwendigen Voraussetzung eine Rechtsbasis, welche als Bedingung und Schranke für die beiden Parteien im Kampfe um die ökonomischen Bedingungen des Vertragsabschlusses wirkt. Diese Rechtsbasis ist nichts von Natur fest Gegebenes, nichts aus dem Wesen des Menschen ohne Weiteres Folgendes, nichts Unveränderliches, sondern etwas geschichtlich stark Wandelbares. Sie kann nicht vom privatwirthschaftlichen System aus sich selbst heraus geschaffen werden, sondern wird durch die höchste Form der Gemeinschaften, durch den Staat, wenn auch nicht ursprünglich allein gesetzt und auch später nicht allein von ihm weitergebildet, da, freilich vom Staat erst anzuerkennende, Gewohnheitsrechtsbildung voran geht und immer etwas zur Seite bleibt. Aber sie wird doch von ihm allein gesichert gegen Bruch und vornemlich von ihm weiter gebildet. Sie ist ein unbedingtes Bedürfniss für die Privatwirthschaften, ohne dessen genügende Befriedigung die letzteren in der Fürsorge für andere Bedürfnisse im verkehrswirthschaftlichen Zustand der Volkswirthschaft (§. 188) grossentheils lahm gelegt wären. Das gemeinwirthschaftliche System erweist sich insofern als eine Voraussetzung des privatwirthschaftlichen, wie umgekehrt auch letzteres als eine solche des ersteren. Darin findet der frühere Satz (§. 302), dass immer eine Combination beider Systeme in der Volkswirthschaft stattfinden müsse, eine Bestätigung.

Die einmal bestehende Rechtsbasis, persönliche Freiheit, Eigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht, wird von der Nationalökonomie stillschweigend oder ausdrücklich als die Voraussetzung ihrer Untersuchungen über Production, Umlauf und Vertheilung der Güter angenommen, so auch von Rau. Dabei wird aber der Einfluss der Verschiedenheit dieser Rechtsbasis auf die Volkswirthschaft nicht genügend beachtet und die Möglichkeit ihrer Veränderung, sowie die wünschenswerthe Richtung der letzteren ebensowenig. S. dagegen Roscher, I. 1. B. Kap. 4 u. 5, Schäffle pass., bes. Syst. II, 349 ff., 506 ff. H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht, I, §. 120 ff., 177 ff., 183 ff. —

Die spätere Smith'sche Schule, die Manchesterpartei, geht in ihren Untersuchungen stets von einer natürlichen absoluten persönlichen Freiheit und von einem natürlichen absoluten, möglichst für alle Sachen (nicht unbedingt: Verhältnisse) gleichen Eigenthums- und Erbrecht aus: — die zweite Fiction neben dem Dogma von der Allmacht und steten Richtigkeit des absoluten wirthschaftlichen Selbstinteresses.

Von der Gestaltung der Rechtsbasis, auf welcher sich der privatwirthschaftliche Verkehr vollzieht, hängt der Character des privatwirthschaftlichen Systems wesentlich mit ab. Letzteres unterliegt daher dem geschichtlichen Wechsel in seinen Erscheinungsformen vorzugsweise mit in Folge eines Wechsels dieser Rechtsbasis. Absolute Sätze für die letztere giebt es nicht und kann es nicht geben, denn der geschichtliche Process, in welchem sie steht, ist ununterbrochen im Gange unter dem Einflusse der wechselnden Bedürfnisse und Anschauungen der Menschen, auch speciell der Productionstechnik.

Selbst die maassgebenden Hauptprincipien der Rechtsbasis, nemlich diejenigen, welche sich auf die verkehrenden Menschen und auf die Güter an und für sich, d. i. auf Personenstand (persönliche Freiheit u. s. w.) und Eigenthum beziehen, wechseln erfahrungsmässig erheblich. Zeitliche und örtliche Verhältnisse, nicht die sogen. Natur der Menschen und Dinge allein, welche ohnehin keine einfache fixe Grösse ist, entscheiden wesentlich mit. Dies verkannt zu haben, ist der grosse principielle Fehler der neueren Volkswirthschafts-Wissenschaft der Schule von A. Smith. Namentlich wieder in ihren letzten extremsten Ausläufern, der Bastiat'schen Richtung in Frankreich, der Manchesterpartei in England, der „deutschen Freihandelsschule" in Deutschland; s. bes. den folgenden Abschnitt. Man kann für die Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Verkehrs nur Rechtssätze relativen Werths aufstellen, welche immer nur für ein gewisses Zeitalter und für gewisse Länder und Völker als die richtigen gelten können. Dies gilt selbst von der persönlichen Freiheit, vollends vom Privateigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht. Genaueres hierüber erst in der 2. Abth. der Grundlegung bei der kritischen Erörterung der Fragen von Freiheit und Eigenthum aus dem socialökonomischen Gesichtspuncte.

B. — §. 306 [124]. Die einzelnen Rechtsnormen, welche für die Gestaltung der Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems und damit der Volkswirthschaft entscheidend sind, betreffen folgende vier Puncte.

1) Die Rechtsnormen über den Personenstand, besonders die persönliche Unfreiheit, Freiheit und Gleichberechtigung der in einer Volkswirthschaft verkehrenden Menschen.

Personenstand, Personalstand hier als Collectivbegriff in einem ähnlichen, aber weiteren Sinne, wie der römisch-rechtliche Status genommen, der nur dem Freien zustand. Besonders hervorzuheben sind hier als maassgebende Momente: Das Rechtsinstitut der Unfreiheit in seinen verschiedenen Formen, Sclaverei, Leibeigenschaft und Schollenpflichtigkeit (glebae adscriptio, Colonat) u. s. w.; Frohnarbeit. — Die Unterscheidung von Ständen mit verschiedenem Verkehrsrecht unter den Freien. Dahin können auch die im römischen Recht vorkommenden Mittelzustände zwischen Freiheit und Unfreiheit gehören (Puchta, Instit. II, 456). Ferner die auch mit privatrechtlichen Folgen verbundene Unterscheidung von Patriciern und Plebejern, wenigstens in der älteren Zeit — Unterschiede im Verkehrsrecht nach der Religion (Apostaten, Häretiker, Juden); nach der Sprache (z. B. im deutschen Handwerk, vergl. Stahl, dtsch. Handw., Giess. 1874, I, 102); nach der ehelichen und unehe-

lichen Geburt (eb. S. 93 ff.). — Die Unterscheidung von Staatsangehörigen und Ausländern, so cives und peregrini, dann latini im römischen Recht, Bürger und Metöken in Athen u. s. w. (Ausschluss vom Erwerb des Grundeigenthums). Aehnliche Gestaltungen vielfach in den mittelalterlichen Rechtssystemen und bis in die neueste Zeit hinein, besonders was Grunderwerb, Handwerksbetrieb u. a. m. anlangt. Einzelnes noch heute bei den Culturvölkern bestehend, mehrfach, auch z. B. in Nordameric. Staaten kommt Unfähigkeit der Ausländer zum Grunderwerb noch vor. — Unterscheidung von Orts-(Gemeinde-)angehörigen und Ortsfremden u. dgl. m. für Grund- oder Hauserwerb, für selbständigen Geschäftsbetrieb, in unseren modernen Staaten bis in die neueste Zeit hinein von Bedeutung. Dgl. von Stadt- und Landbewohnern, früher für Gewerbebetrieb vielfach entscheidend; allgemein aufgehoben bei uns erst in der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 2. — Die Gewährung voller persönlicher Freiheit und rechtlicher Gleichheit an alle erwachsenen, im Besitz der normalen Geisteskräfte befindlichen Staatsangehörigen oder selbst schlechtweg an alle menschlichen Individuen, mit der Rechtsfolge freier Erwerbs- und Berufswahl („freies Recht zu arbeiten"), wie in der Hauptsache in unseren europäisch-americanischen Staaten der Gegenwart, jetzt Gleichstellung der Inländer und Ausländer im Allgemeinen in der deutschen Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869, §. 1, vergl. Jacobi, Gewerbegesetzgebung im Deutschen Reiche. Berlin 1874, S. 20.

2) Die Rechtsnormen über das Eigenthum, insbesondere das Privateigenthum an wirthschaftlichen Gütern, namentlich an Sachgütern, und in Verbindung mit diesen Rechtsnormen diejenigen über das Erbrecht.

Maassgebend ist hier vornemlich: ob und in welcher Art Privateigenthum an Menschen zugelassen wird (Sclavenrecht). — Sodann die Unterscheidung des Eigenthumsrechts an beweglichen Sachen und Grundstücken und Verhältnissen (incl. sogen. geistiges Eigenthum); bei ersteren die Unterscheidung nach dem Zweck, zwischen Gebrauchsvermögen und Kapital (Privatvermögen, Kapitalbesitz, §. 128, 129); der Umfang und der Inhalt der Rechte, welche das Privateigenthum gewährt. — Beim Grund und Boden: ob derselbe gänzlich, theilweise, gar nicht vom Privateigenthum der eigentlichen Privatwirthschaften ausgeschlossen und als eigentliches Gemeineigenthum oder als „öffentliches" Eigenthum von Zwangsgemeinwirthschaften, namentlich des Staats und der Gemeinden, vorbehalten ist (Regalprincip); bei der Zulassung privaten Grundeigenthums, ob dasselbe „beschränktes" Eigenthum ist, wie im Allgemeinen in den früheren Stufen des Volkslebens und in der germanischen Rechtsbildung, oder ob dieses Immobiliareigenthum möglichst im Umfange und Inhalt der Rechte, die es gewährt, dem Mobiliareigenthum gleichgestellt ist, wie unter dem Einfluss des römisch-rechtlichen Eigenthumsbegriffs und im Interesse der Freiheit des Verkehrs und der Geltung des Individuums immer vollständiger in der modernen Volkswirthschaft; beim Grundeigenthum ferner: ob und wie dasselbe nach seinem Verwendungszweck als städtisches und ländliches, als Wohnungs-, Forst-, Bergwerks-, landwirthschaftlicher, als Wege-Boden u. s. w. im Rechte unterschieden wird und wie in Beziehung zu dem Grundeigenthumsrecht das Wasser-, Jagd-, Fischereirecht geregelt ist; ob und wie das Grundeigenthum durch Reallasten und Servituten beschränkt werden kann; endlich, wie sich das Vertrags-, namentlich Veräusserungs-, Verschuldungs-, Theilungs-, Zusammenlegungsrecht und das Erbrecht in Bezug auf Grundeigenthum gestaltet. — Bei privatem Kapitaleigenthum: ob und in welchem Maasse Beschränkungen in der freien Verfügung über dasselbe durch bestimmte Bedingungen in der eigenen Verwendung (z. B. vorgeschriebener gewerblicher Bildungsgang), durch Bestimmungen über den Inhalt der Verträge, deren Gegenstand Kapital ist, mittelst Lohn-, Zins-, Preistaxen u. s. w., durch öffentlich-rechtliche Regelung der Verhältnisse der Lohnarbeiter, z. B. in Betreff der Arbeitszeit u. A. dgl. m., wie im Allgemeinen im Mittelalter und in neuester Zeit wieder, vorhanden oder das Kapitaleigenthum wesentlich dem Privateigenthum an Gebrauchsvermögen gleichgestellt und daher ein möglichst unumschränktes ist, wie im Ganzen in der modernen Volkswirthschaft. — Bei Verhältnissen: ob und wie weit überhaupt ein Eigenthum („geistiges Eigenthum") oder ein demselben verwandtes selbständiges Recht anerkannt

wird (Urheberrecht an Schriftwerken, Kunstwerken, Erfindungen, Autor-, Patent-, Musterschutzrecht u. s. w.). — Auch bei privatem Kapitaleigenthum und bei der Rechtsordnung der „Verhältnisse" kommt dann wieder die Gestaltung des Erbrechts in Betracht, namentlich diejenige des Intestat- und des testamentarischen Erbrechts, das Pflichttheilsrecht, der Theilungszwang. Auch das Steuerrecht ist bedeutsam, das sich an das Eigenthum von Gebrauchsvermögen (Luxussteuern, indirecte Verbrauchssteuern auf wichtige Consumptibilien), von Kapital und Grundstücken nebst Häusern (Ertragssteuern als Objectsteuern, Vermögenssteuer) und an das Einkommen daraus (Renteneinkommen), sowie an das Erbrecht anknüpft.

Zur ökonomischen Würdigung der Privateigenthumsinstitution ist immer zu beachten, dass die rechtliche Zulassung des Privateigenthums an Menschen, Kapital und Grundstücken, d. h. an Productionsmitteln die Voraussetzung für den privaten Rentenbezug ist.

3) Die Normen über das Vertragsrecht, welche wesentlich eine Consequenz der Rechtsnormen über den Personenstand und über das Privateigenthum sind.

Sie wurden daher unter der vorigen Nummer schon mit erwähnt, aber sind hier auch noch apart herauszuheben. Besonders wichtig sind die Normen über den Tausch, Kauf und Verkauf, über die verschiedenen Creditverträge, das Darlehen und den Zins, die Miethe, die Pacht, über den Dienstmiethe- oder Arbeits-Lohnvertrag. Namentlich ist zu beachten, ob das Recht nur über die Formen der als rechtsgiltig anzusehenden, insbesondere der klagbaren Verträge (Mündlichkeit, Schriftlichkeit, Zeugen, öffentliche Beurkundung, Vorschrift bestimmter Formalien u. s. w.) oder auch über den Inhalt der Verträge Bestimmungen enthält, welche nicht durch den Willen der Parteien ausser Kraft gesetzt werden können; ob und wie weit Verträge wegen ihres Inhalts rechtlich ungiltig, selbst strafbar, nicht oder nur bedingt klagbar sind u. s. w. (Frage des pactum turpe, der conditio turpis u. dgl., der Wucherverträge, der lex cogens.)

4) Die Rechtsnormen über die Giltigkeit sogen. wohlerworbener (Privat-) Rechte, sowohl derjenigen, welche auf einer anderen Rechtsbasis (z. B. bei ehemaliger Unfreiheit), als derjenigen, welche auf der bestehenden Rechtsbasis entstanden sind.

Es handelt sich hier vornemlich um die wichtige Principienfrage, ob und wie weit auch ohne oder selbst gegen den Willen des Berechtigten, also ausserhalb des Vertragsrechts, ein solches „wohlerworbenes Recht" aufgehoben, beseitigt, verändert, beschränkt werden kann, ob mit oder ohne, mit vollständiger oder theilweiser Entschädigung, ob mit vertragsmässigem Uebereinkommen wenigstens über die Art und Höhe der Entschädigung oder mit Feststellung auch der letzteren durch obrigkeitliche Autorität, Gesetz u. s. w.: die Frage der Enteignung (Zwangsenteignung, Expropriation; Entwährungswesen L. Stein's).

C. — §. 307 [125]. Die Verkehrs-Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems in den modernen Volkswirthschaften. Dieselbe characterisirt sich bei den europäischen Culturvölkern und ihren Abkömmlingen in anderen Erdtheilen in Bezug auf die hier allein in Betracht zu ziehende principielle Gestaltung der eben erörterten vier maassgebenden Puncte also:

1) Es besteht allgemeine persönliche Freiheit und Gleichberechtigung der physischen Personen im Verkehr, mit gewissen Beschränkungen für Unerwachsene und in geringem Maasse noch für das weibliche Geschlecht, aber als Correlat auch Selbstverantwortlichkeit, doch unter Gewährung der Hilfsleistungen Seitens der Gemeinschaft, welche oben dargelegt wurden (§. 271 ff., Recht auf Existenz u. s. w.).

Physischer Zwang von Person zu Person ist daher ausgeschlossen. „Freie contractliche Vereinbarung" ist das leitende Rechtsprincip im privatwirthschaftlichen Verkehr. Die Vortheile, welche für die eine Partei aus der ungünstigeren ökonomischen Lage der anderen hervorgehen, bei Vertragsschlüssen über Preisbildung, Bildung der Lohn-, Zins-, Mieth- und Pachtzinssätze u. s. w. soweit als möglich geltend zu machen, ist rechtlich, von wenigen Ausnahmen, welche freilich im neuesten Recht wieder zahlreicher und wichtiger werden (Arbeitsrecht, Zinsrecht), abgesehen, durchaus statthaft. Als Consequenz der persönlichen Freiheit ist regelmässig eine Reihe „socialer Freiheitsrechte" gegeben: Recht der freien Eheschliessung, des freien Zugs für Inländer (Freizügigkeit), Auswanderungsrecht (nicht ebenso: Einwanderungsrecht für Ausländer), freies Reiserecht. Im Princip ist regelmässig auch die Wahl des wirthschaftlichen Berufs frei; werden Bedingungen für die Ausübung eines solchen gestellt (vorgeschriebener Lehr- und Bildungsgang, Fähigkeits- und Kenntnissnachweise, Prüfungswesen), so sind diese für Alle gleich und der Nachweis ihrer Erfüllung ist Allen (mit gewissen Ausnahmen für Frauen, Kinder und junge Leute) gestattet.

2) Es können immer mehr alle Sachgüter und ein *Theil* der „Verhältnisse" (§. 119) in das volle, d. h. möglichst unumschränkte Privateigenthum der Privatwirthschaften übergehen.

M. a. W. das Privateigenthum dehnt sich immer weiter auf alle wirthschaftlichen Güter, wenigstens auf alle Sachgüter aus, wird immer gleichartiger für alle Güterarten, einerlei, welches der Verwendungszweck derselben, für Gebrauchsvermögen, Kapital, Grundstücke (und selbst z. Th. für Verhältnisse), für Mobilien und Immobilien, und gewährt nach seinem Inhalte immer absolutere, umfassendere Rechte. Regale (und Monopole) bestehen wenig mehr und werden meistens principiell aus volkswirthschaftlichen Gründen (freilich nicht immer zureichenden) verworfen. Nach Analogie des Eigenthums an Sachen, nur mit den durch die verschiedene Natur des Rechtsobjects gebotenen Modificationen wird auch ein sogen. geistiges Eigenthum an gewissen Verhaltnissen (Urheberrecht, Autorrecht, Patentrecht u. s. w.) gesetzlich sanctionirt. Endlich ist gewöhnlich volles Intestaterbrecht, meist bis zu den entferntesten Verwandtschaftsgraden, und öfters ein nur durch das Pflichttheilsrecht mehr oder weniger beschränktes testamentarisches Erbrecht anerkannt, ohne Unterschied für Mobil- und Immobileigenthum, für Gebrauchsvermögen und Kapital.

3) Das Vertragsrecht ist in Consequenz dieser Rechtsordnung der persönlichen Freiheit und des Eigenthums in materieller Hinsicht, d. h. in Bezug auf den Inhalt der Verträge immer mehr von einer Einmischung der allgemeinen Rechtsordnung und gewisser Autoritäten befreit worden. Der „Wille der Parteien" — so ist die Rechtsfiction — bestimmt diesen Inhalt wesentlich, meist ganz allein. Diese Verträge sind aber dann unbedingt rechtsgiltig, klagbar und nicht strafbar. Auch die Form der Verträge,

ihres Abschlusses und ihrer Aufhebung und Veränderung ist vielfach möglichst vereinfacht („formlos") geworden, ohne Nachtheil für die Giltigkeit und Klagbarkeit.

Daher fast keinerlei Taxsystem mehr. Das Vorhandensein des pactum turpe und der conditio turpis wird nur selten angenommen. Bei gewissen Creditverträgen ist namentlich ausser der Ausstellung der bezüglichen Schuldurkunden u. s. w. auch die Weiterbegebung derselben an Dritte in hohem Grade formell vereinfacht worden (Giro, Indossament, Blanco-Indossament, Inhaberpapier).

Auf alle diese Gestaltungen formeller und materieller Art, beim Vertragsrecht, Eigenthum, bei der persönlichen Freiheit, haben ökonomische Bedürfnisse und Rücksichten und speciell Gesichtspuncte des ökonomischen Individualismus mit eingewirkt.

4) Die „wohlerworbenen Rechte", auch diejenigen, welche aus der Periode einer ganz anderen Rechtsordnung herrühren, werden als zu Recht bestehend anerkannt, sind daher regelmässig nur vertragsmässig der Abänderung, Einschränkung, Aufhebung fähig, und nach den formellen und materiellen Bedingungen, über welche mit den Berechtigten Vereinbarung erfolgt. Aber im Falle gewisse „öffentliche" Interessen es fordern, wird eine Zwangsenteignung im Princip für zulässig erklärt, jedoch nur mit grosser Vorsicht, mit vielen Cautelen und gegen volle Entschädigung (wenigstens für damnum emergens) in der Praxis durchgeführt.

Auch hierbei wird mitunter freie contractliche Vereinbarung hinsichtlich der Entschädigung vorbehalten. Doch kommt auch eine Festsetzung der Entschädigung einseitig durch gesetzliche Verfügung, durch Obrigkeit vor. Auch im letzteren Falle pflegt sich die Entschädigung aber einigermaassen nach der Höhe des ökonomischen Werths des beseitigten (oder verminderten) Rechts zu richten. Auch bei der Aufhebung von Grundlasten u. dgl. m. im Wege der Reform, wie in Deutschland (im Gegensatz zu dem französischen revolutionären Vorgehen), haben freilich die Zeitverhältnisse ihren Einfluss auf die Höhe der Entschädigung ausgeübt, z. B. in der Normirung der Ablösungscoefficienten bei Zehent- und ähnlichen Lasten. Unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden (preuss. Ges. v. 31. Oct. 1848) u. s. w. S. Näheres über die Principienfrage im 2. Thl. der Grundlegung (in d. 2. A., Kap. 5. S. 787 ff.). Bemerkenswerth auch für die allgemeine Frage ist, dass ökonomisch-technische Bedürfnisse, wie bei Bergbau, bes. bei Wege-, namentlich Eisenbahnbau, wo es sich darum handelt, gerade das und das, da und da gelegene, so und so beschaffene Grundstück zu erhalten, die neueste Entwickung des Zwangsenteignungsrechts bewirkt haben: gesellschaftliche, volkswirthschaftliche Interessen mussten dem Privateigenthumsrecht vorgehen. Ueber die verwandte Frage der Befreiung des ländlichen Bodens von Lasten siehe Buchenberger, Agrarpolitik I, 1, Kap. 1; über Aufhebung von Gewerberechten s. die Gewerbepolitik.

Das privatwirthschaftliche System auf dieser Verkehrsrechtsbasis nennen wir das moderne privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz.

Die „socialen Freiheitsrechte" in Bezug auf Eheschliessung, Niederlassung, Ein- und Auswanderung u. s. w. (Abth. 2) nach

ihrer ökonomischen Seite betrachtet; die materielle Vertragsfreiheit, daher namentlich die Freiheit der Preise, der Löhne, der Zinsen, im Gegensatz zu Preis-, Lohn- und Zinstaxen; die Gewerbefreiheit, der Freihandel, die Freiheit des agrarischen Grundeigenthums im Gegensatz zu Zunftwesen und Staatsconcession im Gewerbe und Handelsbetrieb, zu Schutzzoll und Prohibition im internationalen Handel, zur älteren Agrarverfassung mit ihrer vielfachen Bindung des Eigenthums, des Betriebs u. s. w. sind nur Bezeichnungen für die freie Concurrenz auf einzelnen besonderen Gebieten der Volkswirthschaft und Consequenzen des allgemeinen Princips der modernen freien Concurrenz im privatwirthschaftlichen System.

Mit diesem allgemeinen Princip haben wir es hier in der Grundlegung und zum Theil in der „Theoretischen Volkswirthschaftslehre" zu thun, mit jenen Consequenzen in der „Practischen Volkswirthschaftslehre". Auch für die nationalökonomische Lehre von der freien Concurrenz sind die Rechtsfragen, welche sich an die Eigenthumsinstitution, das Privateigenthum, das Vertragsrecht anschliessen, von entscheidender Bedeutung. Erst in der 2. Abtheilung der Grundlegung finden daher die folgenden Erörterungen ihren Abschluss und in Manchem ihre tiefere Begründung.

2. Abschnitt.

Das moderne privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz.

§. 308 [2. A., S. 223]. Vorbemerkungen und Litteratur. Die hierher gehörige systematische und monographische Litteratur besteht eigentlich in der gesammten physiokratisch-Smithischen nationalökonomischen Litteratur, wofür auf den eigenen, in diesem Gesammtwerk geplanten litterargeschichtlichen Band zu verweisen ist. Die neuere Litteratur, der ökonomische Individualismus und Liberalismus, in England aus der Periode nach Smith-Malthus-Ricardo, in Frankreich aus derjenigen nach J. B. Say, in Deutschland nach Storch, Lotz, Rau, Hermann, also im Allgemeinen die Litteratur der Epigonenperiode, ist jedoch für die hier erörterten Principienpuncte deswegen auch in der Wissenschaft zur Klarstellung der Theorie besonders zu beachten, weil erst in ihr die vollen Consequenzen der physiokratisch-Smithischen Prämissen gezogen werden. In dieser Hinsicht sind hervorzuheben: die Schriften von Senior, political economy (outlines), zuerst 1836, und öfters (Gegner der Fabrikgesetzgebung), M'Culloch, principles of political economy, zuerst Edinburg 1825 und öfter, deutsch von Weber, Stuttgart 1831, auch J. Mill (Vater), Elements of political economy, Lond. 1821, deutsch von Jacob, Halle 1825; aus der französischen Litteratur vor Allen des berühmten Autors der Lehre von der natürlichen Interessenharmonie, Fr. Bastiat's, harmonies économiques, Paris 1850 (deutsch von Prince-Smith, 1852), bes. Kap. 10 und zahlreiche kleinere Schriften in s. oeuvres complets (mehrfache Ausg.); gegen Bastiat erscheint z. B. selbst Ch. Dunoyer in seiner liberté du travail, 3 vol., Paris 1845, bes. vol. 2, noch als nüchterner Lobredner der freien Concurrenz.

Die deutschen Systematiker von Bedeutung haben sich alle der freien Concurrenz gegenüber, auch wenn sie sie principiell, dem Standpunct der Smith'schen Schule gemäss, vertraten, doch vorsichtiger, im Einzelnen mitunter skeptisch geäussert. Auch M. Wirth, der verdiente Systematiker der eigentlichen „deutschen Freihandelsschule", hat in seinen verbreiteten Grundzügen der Nationalökonomie, zuerst 1856, 1858 und seitdem in öfteren Auflagen, nicht immer die vollen rücksichtslosen Consequenzen des Systems der freien Concurrenz gezogen und ist neuerdings

mehrfach dem Standpunct der sog. socialpolitischen deutschen Schule näher getreten (auch in practischen Fragen, wie Staatseisenbahnpolitik, Zettelbankpolitik).

Dagegen kann man das „moderne System der freien Concurrenz" in seiner theoretischen Formulirung wohl am Besten in den kleineren monographischen Arbeiten theils über theoretische Principienpuncte, theils über practische Fragen, worin die verkehrsfreiheitliche Entscheidung theoretisch principiell begründet wird, besonders über Gewerbefreiheit, Freihandel, Freiheit des Grundeigenthums, Bankfreiheit u. dgl. m. entwickelt finden. Die Form der Darstellung, die Nothwendigkeit der Pointirung lässt die Schriftsteller hier die Consequenzen oft schärfer ziehen. In dieser Hinsicht ist namentlich auf die Wörterbücher, so das ältere französische dictionnaire de l'économie politique, Paris 1851, 1853, 2 B., das deutsche Handwörterbuch der Volkswirthschaftslehre von Rentzsch (besonders die Artikel von Prince-Smith, Böhmert, Emminghaus, Rentzsch u. A.), auch auf einzelne Artikel in Rotteck-Welcker's Staatslexicon zu verweisen (Bluntschli-Brater's Staatswörterb., sowie H. Wagener's Gesellschaftslexicon stehen auch in den volkswirthschaftlichen Artikeln im Ganzen anders). Prince-Smith's Artikel Handelsfreiheit in Rentzsch' Handwörterbuch enthält in aller Kürze die ganze Theorie der freien Concurrenz. Weitere Ausführungen über die theoretischen Puncte und practischen Fragen aus dem Standpuncte der Theorie im Journal des Economistes und besonders in Faucher's (und früher O. Michaelis', Berlin) Viertelj.sch. für Volkswirthschaft und Culturgeschichte, namentlich in den Art. von Prince-Smith, O. Michaelis u. A. m., aber bis in die neueren und neuesten Bände hinein; ferner in den Verhandlungen des Congresses der deutschen Volkswirthe seit 1858 über die wichtigsten practischen volkswirthschaftlichen Fragen dieser Periode, Anfangs besonders über Gewerbefreiheit und Verwandtes, Zolltarif. In der Gesammtrichtung dieses Congresses wie in derjenigen mancher seiner Stimmführer ist freilich in der neueren Zeit, besonders seit 1866, 1870, eine vielfach bemerkenswerthe Mässigung, hier und da selbst ein Umschwung eingetreten, woraus sich erklärt, dass bestimmte Postulate und Lehrsätze der Theorie der freien Concurrenz heute auch von dieser Seite aus nicht mehr so offen und schroff vertreten, selbst hier und da abgelehnt werden. Indessen braucht man nur in die früheren Verhandlungen des volkswirthschaftlichen Congresses und in die genannte Vierteljahrsschrift zu blicken, um sich zu überzeugen, dass hier nur eine rückläufige Bewegung eingetreten ist. Vgl. namentlich die Blumenlese extrem freihändlerischer Aeusserungen der sogenannten „deutschen Freihandelsschule" in Schönberg's Aufsatz in der Tüb. Ztschr. 1872, S. 404 ff., sowie Roscher's auch hier wie stets von hoher Objectivität zeugendes Urtheil in seiner Geschichte der Nationalökonomie, S. 1014 ff. Es wirft der genannten Schule in theoretischer Hinsicht mit Recht vor: sie sei zu abstract, zu wenig historisch, zu optimistisch (letzteres wohl vor Allem!). Auch gegenwärtig hat diese extreme deutsche „Manchesterrichtung", welche sich politisch z. Th. mit der Fortschrittspartei („Deutsch-Freisinnige") deckt, in der Wochenschrift „Nation" noch ein halb wissenschaftliches, halb populäres Organ ihrer Farbe, worin die Bamberger, Barth, Brömel, Al. Meyer den radicalen freihändlerischen Standpunct der früheren Zeit nach Möglichkeit festhalten, gegen Schutzzoll, Gewerberechtsreform, Staatssocialismus u. s. w. eifern. Die Richtung ist so geblieben, sie wird aber mit weniger Geist und logischer Schärfe wie ehedem vertreten.

In den wissenschaftlichen systematischen Werken, den Lehr- und Handbüchern fehlen zusammenfassende Erörterungen über das Princip und System der freien Concurrenz meistens ganz. Es wird davon gewöhnlich nur bei theoretischen und practischen Specialfragen gehandelt, was aber nicht genügt. Rau kommt nur in der Kürze in der Preislehre (bei den Bestimmgründen des Preises) I, §. 152, und in der Lohnlehre I, §. 187, 195 auf das „Mitwerben" zu sprechen, ohne principielle Würdigung. Roscher legt in der Lehre vom Güterumlauf, I, §. 97, die wirthschaftsgeschichtlichen Bedingungen für die Entwicklung der freien Concurrenz dar und erachtet letztere doch für unsere Zeit als überwiegend günstig: die Vermuthung sei für sie als die Regel, für Ausnahmen liege dem Behauptenden die Beweislast ob. Die beherrschende Bedeutung, welche das Concurrenzprincip in der heutigen Theorie und Praxis einnimmt, verlangt m. E. eine principieller eingehende Untersuchung. Eine solche liefert J. St. Mill im 4. Kap. des 2. B. seiner

Polit. Oekon. doch auch noch nicht, trotz der schätzbaren Erörterungen dieses Kapitels (es findet sich hier z. B. noch der Ausspruch: dass nur mittelst des Princips der Concurrenz die Volkswirthschaftslehre auf den Character einer Wissenschaft Anspruch habe). Aehnlich M. Wirth, Grundzüge I, 4. Aufl., S. 416 ff. Principieller dagegen ist schon früher Schäffle, ges. Syst. 2. Aufl., S. 63 ff., 3. Aufl., §. 202 ff., II, 28 ff., 336 ff, auch S. 526 ff. auf die allgemein-wirthschaftliche Bedeutung des Problems der freien Concurrenz eingegangen. S. auch Schäffle's allgemeine Erörterung über „Wettstreit" Soc. Körper, II, 412 ff., und besonders über den Character der „modernen Volkswirthschaft der freien Concurrenz" als der „Epoche der entfesselten Geld- und Creditwirthschaft", eb. III, 417 ff. S. auch Rodbertus, Soc. Briefe, bes. 1 u. 2. Knies, Politische Oekonomie, passim, bes. im 3. und 4. Abschn. d. Abth. III d. 1. A., u. a. S. 197 ff., 2. A., S. 223 ff., Hildebrand, Nationalökonomie, passim, z. B. S. 295. G. Schmoller, Grundfragen, G. Cohn, System I. 2. Hauptabschn., Kap. 2, S. 394, mit einer allgemeineren principiellen Erörterung über „freie Concurrenz und Verbände", „Privateigenthum und Gesammteigenthum".

Statt immer wieder zum Beleg für die Ansichten über freie Concurrenz auf die oft citirten Physiokraten, besonders Turgot, auf A. Smith und die „Classiker" zurückgehen, habe ich es vorgezogen, neuere extreme Freihändler anzuführen. Ich erkenne dabei den Werth der scharfen Logik und des grossen Abstractionsvermögens bei den hervorragenderen Anhängern der „deutschen Freihandelsschule", besonders bei Prince-Smith, Faucher, Michaelis, wie anderseits z. B. bei dem Rechtsphilosophen Lasson vollkommen an. Diese Schriftsteller stellen die Probleme klar und scharf hin und beantworten sie ebenso, während die deutschen historischen Nationalökonomen vor lauter „Relativität" mitunter zu gar keiner klaren Formulirung und Antwort kommen, auch nicht für gegebene Zeiten und Länder und „den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen" (S. 252 oben), — der entgegengesetzte Fehler wie beim „abstracten" Verfahren, aber doch gewiss ebenso ein Fehler.

Besonders characteristisch ist Prince-Smith, das geistige Haupt der sogen. deutschen Freihandelsschule. S. namentlich Schönberg's Aufs., Tüb. Ztschr. 1872, S. 404 ff. und die Aufsätze von Prince-Smith, „Handelsfreiheit" in Rentzsch' Handwörterb., „Volkswirthschaftliche Gerechtigkeit" in Eras' Jahrb. f. Volkswirthsch. I (1868), der „Markt" in Faucher's Vierteljahrsschr. 1863, IV, 143, die „sogenannte Arbeiterfrage", eb. 1864, IV, 192 („sogenannte" — völlig consequent, denn wenn das „Naturgesetz von Angebot und Nachfrage" allein Alles richtig und gerecht entscheidet, so ist auch der Arbeitslohn und damit die ökonomische Lage des Arbeiters eine unabänderliche Thatsache, über die es gar nichts mehr zu „fragen" giebt); ferner „die Socialdemokratie auf dem deutschen Reichstage", eb. 1869, I, „Herrn Dr. J. Jacoby's Ziel der Arbeiterbewegung", eb. 1870, I, 66; s. auch „über die Grenzen der Verpflichtung zur Aushilfe bei ausserordentlichem Nothstande", 1868, II, 231. Die letzte Arbeit Prince-Smith's über den Staat und Volkshaushalt (Berl. 1874) zeigt mannigfach gemässigtere und richtigere Auffassungen. Ich bemerke dies ausdrücklich, weil diese kleine Schrift von seinen volkswirthschaftlichen Freunden als Beweis für die Unrichtigkeit der Angriffe gegen die deutsche Freihandelsschule benutzt worden ist, und auch Andere, z. B. A. Held (in der „Gegenwart") sie deshalb gerühmt haben. Auch auf Prince-Smith wie auf seine Schüler war 1866 und 1870 eben nicht ohne Einfluss geblieben. Im Text des §. 313 sind mehrfach fast wörtlich Sätze aus den genannten Artikeln von Prince-Smith aufgenommen. S. diese Aufsätze jetzt z. Th. in den von O. Michaelis herausgegebenen gesammelten Schriften von Prince-Smith, Berl. 1878. Neben den Arbeiten des letzteren sind die Aufsätze von Faucher in d. Viertelj.schr., eb. die von Michaelis (z. B. über die wirthschaftliche Rolle des Speculationshandels), jetzt in dess. volkswirthschaftlichen Schriften, 2. B., Berl. 1873, das wissenschaftlich Bedeutendste aus dieser Richtung. Allgemeiner philosophisch den radicalen ökonomischen Individualismus zu begründen hat Lasson versucht, so in d. Berl. Viertelj.schr. f. Volkswirthschaft 1874, I. Vgl. sonst auch z. B. im Rentzsch'schen Handwörterb. den Art. „Concurrenz" von Emminghaus, „Gewerbefreiheit" von Böhmert.

Wie sehr die Grundanschauung über freie Concurrenz schon physiokratischen, bezw. Turgot'schen, nicht erst Smith'schen Ursprungs ist, hat u. A. v. Scheel richtig hervorgehoben: über Turgot Tüb. Ztschr. 1868, womit zu ver-

gleichen: v. Sivers, über Turgot, Hildebr. Jahrb. 1874, I., auch Leser, Begr. d. Reichth. bei A. Smith und v. Skarzynski, A. Smith. Aus der neuesten Litteratur gehören die Arbeiten von W. Hasbach über Quesnay und Smith (s. o. S. 5) auch hierher. Ueber die Angriffe auf die freie Concurrenz in der Litteratur s. unten §. 315.

I. — §. 309 [126]. Das Wesen der modernen freien Concurrenz. Es besteht darin, dass sich die Privatwirthschaften im Verkehr in den Rechtsschranken halten müssen, welche durch die im vorigen Abschnitt formulirten Principien der persönlichen Freiheit, des Privateigenthums, des Vertragsrechts und der Sanction geschichtlich überkommener und einmal zu Rechtens bestehender „wohlerworbener Rechte" gezogen sind. Innerhalb dieser Schranken darf jede Privatwirthschaft ihr wirthschaftliches Selbstinteresse im Verkehr, also namentlich im Process der Preisbildung für Sachgüter und Dienstleistungen und bei der vertragsmässigen Festsetzung der Arbeitslöhne, Leihzinsen, Pacht- und Miethzinsen u. s. w., soweit geltend machen, als es ihr beliebt und als sie es vermag.

„Die Concurrenz oder Mitbewerbung ist das freie Spiel der wirthschaftlichen Kräfte; sie äussert sich in der Wechselwirkung von Angebot und Nachfrage, welche den Preis reguliren." M. Wirth, a. a. O. Diese Umschreibung ist ungenügend, wenn sie sich auch bis in die amtlichen Documente, die Motive zu Gesetzentwürfen des deutschen Reichskanzleramts in den 1870er Jahren verstiegen hat. Man könnte danach in der That an vollständige rechtliche Schrankenlosigkeit der freien Concurrenz denken, weshalb die im Text gegebene Formulirung richtiger ist, bei welcher die Gefahr, die freie Concurrenz, wie so oft geschehen, für eine absolute zu halten, von vornherein fortfällt.

Die günstigen Seiten und Folgen dieses Systems nicht bloss für die einzelne Privatwirthschaft, sondern für die ganze Volkswirthschaft sind von der modernen Volkswirthschaftslehre oft rühmend dargelegt worden und in der That auch nicht zu verkennen. Nur hat man dieselben zu allgemein, ihren Eintritt zu sicher angenommen, ihre Bedeutung vielfach übertrieben und die ungünstigen Seiten und Folgen nicht hinlänglich betrachtet.

Man identificirte Möglichkeit, hier und da Wahrscheinlichkeit mit Wirklichkeit und Gewissheit, urtheilte durchweg zu optimistisch, betrachtete zu einseitig Alles vom Standpuncte des Productions-, nicht auch des Vertheilungsinteresses, fasste das ganze Concurrenzsystem nicht als eine historische, sondern als eine naturgemässe rein-ökonomische Einrichtung auf, zog falsche Schlüsse aus dieser vermeintlichen Naturgemässheit und aus der angenommenen nothwendigen Allgemeinheit und Absolutheit dieses Systems. Man hatte weiter eine ganz falsche Auffassung von Wesen und Bedeutung des wirthschaftlichen Selbstinteresses und überhaupt eine theils unrichtige, theils durchaus einseitige ökonomische Psychologie und Motivationstheorie, erblickte im Selbstinteresse förmlich eine Naturkraft (nicht nur im Vergleich, in der Hypothese der Methode), statt einen Trieb, von dem Motive ausgehen. Man verfuhr auch in der ganzen Behandlung der hier einschlagenden einzelnen Fragen viel zu apodictisch absolut, nicht historisch relativ, übertrieb auch da die möglichen, vollends die wirklichen guten Seiten und Folgen und übersah oder würdigte doch viel zu wenig die ebenso unzweifelhaften ungünstigen Seiten und Folgen und damit die Gefahren für Volkswirthschaft, Cultur, Sittlichkeit.

Für das Alles kann jetzt in dieser 3. Aufl. vornemlich wieder auf die Ausführungen im 1. Kap. des 1. Buchs Bezug genommen werden, wo die tiefere Begründung der Kritik des Concurrenzsystems nach der psychologischen Seite versucht wurde. Für unrichtig halte ich es, wenn man den Vertretern der freien Cocurrenz, der älteren und neueren Freihandelsschule kurzweg ihre Methode, die speculative Deduction, welche sie mit Vorliebe anwenden, vorwirft. Nicht diese Methode war falsch, sondern die Handhabung derselben allerdings öfter. Die Kritik des Systems lässt sich mit derselben Methode der Deduction liefern, z. Th. besser und zwingender als mit der inductiven. Auch dafür sei auf die Methodologie im 1. Buch verwiesen und unten auf §. 315.

II. — §. 310 [127]. Die günstigen Folgen der freien Concurrenz. Nach der Beweisführung der liberal-individualistischen Schule liegen sie vornemlich auf dem Gebiete der Production der Güter und treten hier sowohl in der technischen als in der ökonomischen Seite der einzelnen, Güter erzeugenden Privatwirthschaft und dadurch in der ganzen Volkswirthschaft hervor.

Von allen Anhängern der freien Concurrenz wird das besonders hervorgehoben, auch von denen, welche Bedenken wegen der Wirkungen derselben auf die Vertheilung äussern. Sie nehmen dann gewöhnlich an, dass jene Vortheile gross genug sind, um alle Bedenken zu überwiegen, sowie, dass die Vortheile doch mehr oder weniger Allen zu Gute kommen. In diesem „Mehr oder Weniger" liegt schon der schwache Punct.

Die Concurrenz kann — nur dies darf man sagen, nicht: sie muss und und wird, wie es oft geschehen ist; auch hier, wie in so vielen Sätzen der volkswirthschaftlichen Theorie, kann nur von einer Tendenz gesprochen werden; — sie kann die Erzeuger zur bestmöglichen Technik neben der höchstmöglichen Oekonomik bei der Herstellung und wiederum auf die Dauer zur Preisansetzung der Güter nach dem geringsten Kostensatze, zu welchem die Güter jeweilig herzustellen sind („gesellschaftlich nothwendige Productionskosten"), beim Absatze der Güter im Verkehr zwingen. Vervollkommnung der technischen Productionsmethoden, daher namentlich im nothwendigen Interesse der Gesammtheit, Ersparung an jenen Niemandem als Einkommen zu Gute kommenden eigentlich volkswirthschaftlichen oder natürlichen Productionskosten (§. 172), weil die unentgeltliche Mitwirkung der Naturkräfte zu erstreben, dafür die Technik zu gestalten, im hohen Interesse des privatwirthschaftlichen Subjects liegt (Maschinenwesen)[1]), Anwendung der höchstmöglichen Intelligenz und Thatkraft, Lockung dazu durch Extragewinne bei einem hinter dem Marktpreise zurückbleibenden eigenen Kostensatze oder bei grösserem Absatze in Folge niedrigeren Preises („Rentenfunction", v. Mangoldt, Schäffle[2]) sind oder, auch hier richtiger gesagt, können die Folgen der freien Concurrenz sein.

[1]) Besonders gern hervorgehoben, und mit Recht, von Bastiat und Andren. Die übliche Gestaltung des privatwirthschaftlichen Productionsbetriebs, mit gedungenen Lohnarbeitern zu produciren, deren Löhne zu den einzelwirthschaftlichen Productionskosten gehören, bietet hier einen besonderen Sporn zu technischen Fortschritten, Einführung von Maschinen u. s. w., um zunächst an den Lohnauslagen zu sparen. Es ist eine nachweisbare Thatsache, dass die Verbreitung der Maschinen und die Verbesserung derselben bei starkem Steigen der Arbeitslöhne am Raschesten vor sich geht, so z. B. auch in neuerer Zeit in Deutschland in der Landwirthschaft. Freilich liegt darin auch gerade wieder die Gefahr für die Arbeiter.

[2]) Schäffle, ges. Syst. 2. Aufl. §. 99 S. 193 ff., s. auch dess. Theorie d. ausschliess. Absatzverh.; Syst. 3. Aufl. II, 75 ff., 538 ff. Früher schon v. Mangoldt, Lehre vom Unternehmergewinn. Leipz. 1855, S. 105, Art. Güteryertheilung im Staatswörterbuch IV, 589 ff., ders., Volkswirthschaftslehre S. 486, Grundr. §. 120 ff. Von Hermann ist die Verallgemeinerung des Rentenprincips bereits angebahnt. Vgl. darüber Berens,

Das Volk oder die Volkswirthschaft erlangt dann dadurch den Gesammtbedarf an wirthschaftlichen Gütern, welcher sich bei einem bestimmten Bedürfnissstande ergiebt, auf das Beste und Billigste befriedigt. Das „Consumenteninteresse" ist wahrgenommen, der entscheidende Gesichtspunct der Schule, auch der einzelne Consument wird so am Besten bedient. Damit ist auch das Productionsinteresse gesichert. Aber nicht minder ist das Producenten- und das Arbeiterinteresse so, ja eigentlich nur so, richtig zu befriedigen. Jeder wählt sich die ihm passende Berufsthätigkeit. Jeder erlangt aber sogar auch so und nur so den richtigen, den seinen Leistungen entsprechenden Antheil am Productionsertrag, im Lohn, im Profit, im Gewinn: die ungeheuerliche, gleichwohl begangene petitio principii liberaler Theoretiker, womit denn auch das Vertheilungsproblem auf die allein richtige, gerechte, der Annahme nach allein mögliche Weise gelöst ist.

III. — §. 311 [127]. Kritik dieser optimistischen Beweisführung. Gegen diese liberal-individualistische Auffassung erheben sich nun freilich wesentliche Bedenken, sowohl solche, auf welche die vor- und umsichtigere Anwendung der Deduction und die psychologische Analyse der im wirthschaftlichen Leben mitspielenden Motive selbst schon führt, als solche, welche durch Beobachtung der Thatsachen dieses Lebens sich feststellen lassen.

So kann man nachweisen: die Voraussetzungen stimmen in der Wirklichkeit mit denjenigen der Schule nicht überein; die Folgen sind mancherlei andere, nicht diese günstigen, sondern vielfach ungünstige, an sich und in Vergleich mit den Verhältnissen in früheren und anderen Wirthschaftsordnungen; die psychologische Grundlage des Räsonnements ist zu eng und einseitig, zum Theil schief angenommen; die Rechtsgrundlagen des Systems der freien Concurrenz, die Privateigenthumsinstitution, die Vertragsfreiheit, die Consequenzen aus dem Rechtsprincip der persönlichen Freiheit (die socialen Freiheitsrechte in liberaler Gestaltung, die freie Berufswahl) wirken gerade hier vielfach bedenklich.

Versuch einer kritischen Dogmengeschichte der Grundrente, Leipzig 1868, S. 186 ff.; der übrigens die Bedeutung einer Verallgemeinerung des Rentenprincips auch auf ihr richtiges Maass zurückführt. In der Anerkennung des ökonomischen Verdientseins der Renten geht mir Schäffle a. a. O. auch etwas zu weit. Auch hier spielen Glücksfälle, Conjuncturengewinne doch oft sehr wesentlich mit. Schäffle hat demgemäss auch s. frühere Lehre in diesem Puncte berichtigt, s. Soc. Körper B. III.

So ist es eben eine nicht selten falsche, oft gar nicht zutreffende Voraussetzung, dass die Vertragschliessenden sich einigermaassen gleichstehen. Damit entfallen sofort einige der optimistischen Consequenzen der Schule für die richtige, billige Gestaltung der wirthschaftlichen Ergebnisse der Verträge.

Die gerühmte Kostenersparung erfolgt daher z. B. in der Production oft mehr durch Lohndruck, als durch technische Verbesserungen. Ferner ist nicht zu übersehen, dass der Bedürfnissstand der Volkswirthschaft sich gerade in dem und wegen des Systems der freien Concurrenz eigenthümlich und keineswegs unbedingt dem Interesse der Gesammtheit gemäss entwickelt, weil auch die Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft durch das genannte System maassgebend und oft nicht günstig für die Volksmasse mit bestimmt wird: Die Ungleichheit der individuellen Einkommen bewirkt eine grosse Steigerung des Luxus der Reichen und diesen kommen dann als Consumenten jene Productionsvortheile überwiegend zu Gute. Weiter ist zu beachten, dass diese an sich möglichen günstigen Folgen der freien Concurrenz in der Wirklichkeit nicht immer oder doch nicht vollständig eintreten, weil die Erzeuger statt der Concurrenz unter sich die Vereinbarung eines Compromisses, die Abschliessung eines Cartells, die Bildung eines Rings vorziehen oder die schliesslichen Sieger in der Concurrenz eine Art factisches Monopol erlangen. Auf diese beiden Endergebnisse der Entwicklung strebt aber gerade im System der freien Concurrenz die Gestaltung des Productionsprocesses nach dem ihm in diesem System innewohnenden Entwicklungsgesetze, wenigstens auf wichtigen Productionsgebieten, hin. (S. die Lehre vom Preise und den Productionskosten, besonders der Fabrikate, in der theoret. Nationalökonomie.) Ein besonders characteristisches Beispiel der Paralysirung der freien Concurrenz durch Compromisse, Fusionen und factische Monopole liefert die Geschichte des Privatbahnwesens in Nord-America, Grossbritannien und Frankreich u. a. L. (S. Perrot, Eisenbahnreform, S. 81 ff., und G. Cohn, Untersuchungen über englische Eisenbahnpolitik, Leipzig 1874—75, 2 Bde.).

A. — §. 312 [128]. Insbesondere die behauptete „Naturgemässheit“ des Systems der freien Concurrenz und des freien Waltens des wirthschaftlichen Selbstinteresses, die vorkommende Annahme, dass ein derartiger Zustand der volkswirthschaftlichen Rechtsordnung der allein und überall naturgemässe sei, das sind Trugschlüsse der schlimmsten Art. Ihre Begründung ist logisch, psychologisch und erfahrungsmässig unhaltbar, die Folgerungen, zu welchen sie in der Theorie und Praxis wieder führten, sind nicht weniger unrichtig.

Vgl. besonders die in der Vorbemerkung genannte deutsche publicistische Litteratur. In engem Zusammenhang mit diesen falschen Ansichten steht die Auffassung der unter dem Impulse des wirthschaftlichen Selbstinteresses bei freier Concurrenz stehenden „Gestaltungstendenzen“ der volkswirthschaftlichen Vorgänge schlechtweg als „Naturgesetze“, — ein Ausdruck, der richtig verstanden, wie etwa von Roscher (§. 13), allenfalls noch zulässig wäre, in der Beweisführung der volkswirthschaftlichen Publicisten, Congressredner u. s. w. aber zum Missbrauch geführt hat und deswegen besser zu vermeiden ist. (S. oben über „wirthschaftliche Gesetze“ §. 86—91.)

Die radicalen Freihändler z. B., welche jedem Lande jedweder Wirthschaftsentwicklung unbedingten Freihandel anrathen, stehen auf dem Standpuncte der allgemeinen Naturgemässheit des Concurrenzsystems. List in seinem nationalen System hat diese Verallgemeinerung der Freihandelstheorie glänzend abgewiesen. Die Auffassung ist übrigens eine nothwendige Consequenz des ganzen Standpuncts, daher bei den folgerichtigen Physiokraten schon zu finden.

1) Die Begründung der „Naturgemässheit“ des Systems der freien Concurrenz ist zunächst schon deswegen verfehlt, weil sie

auf einer Begriffsverwechslung hinsichtlich des Wesens des wirthschaftlichen Selbstinteresses beruht.

Dies ist nicht eine Naturkraft im eigentlichen Sinne des Worts, wirkt keineswegs etwa in der wirthschaftlichen wie die Schwerkraft in der körperlichen Welt, wie wohl gesagt wurde, sondern es ist ein menschlicher Trieb, der als solcher zwar den Willen anregt und zu Handlungen bestimmen kann und darf, auch oft, aber keineswegs nothwendig immer, bestimmen muss und noch weniger immer bestimmen soll. Denn dieser Trieb wirkt nicht unmittelbar als Ursache der wirthschaftlichen Handlungen des Menschen, sondern er führt zunächst nur zu Motiven für den Willen und kann und wird auch thatsächlich durch Vernunft und Gründe geleitet, gezügelt, und im einzelnen Falle seine Wirkung durch andere Motive selbst aufgehoben. Die sittliche Verantwortlichkeit des Menschen für seine wirthschaftlichen Handlungen wird durch das Vorhandensein des wirthschaftlichen Selbstinteresses daher auch nicht verändert. S. Buch 1, Kap. 1, bes. über das erste Leitmotiv, §. 34 ff., aber überhaupt die ganze Motivationstheorie dort.

Zu einer Vergleichung des wirthschaftlichen Selbstinteresses mit der Schwerkraft hat sich sogar E. Engel in seiner früheren Zeit, wo er allerdings, wie die Meisten seiner Zeit- und Altersgenossen, noch zu einseitig an der naturwissenschaftlich-mechanischen Auffassung der Volkswirthschaft und anthropologischen Statistik hing, einmal verleiten lassen. (S. Zeitschr. d. Kgl. Preuss. Statist. Bür. 1860, S. 41.) Nur hypothetisch kann eben, zum Zweck der Anwendung der Methode der Deduction, das Selbstinteresse mit der Regelmässigkeit einer Naturkraft wirkend angesehen werden: ob und wie weit dies mit der Wirklichkeit stimmt, ist immer erst speciell zu untersuchen (§. 69 ff.), was so oft vergessen wird, besonders von der Schule der freien Concurrenz. Die philosophische Grundanschauung rührt von den Physiokraten her und ist diesen mit ihren Zeitgenossen gemeinsam. Uebrigens habe auch ich früher, wie ich einräume, gleich vielen anderen Nationalökonomen und Statistikern ähnliche Fehler begangen: bestimmte Triebe oder äussere Impulse (wirthschaftlicher Vortheil, mancherlei Natureinflüsse) als nothwendig so und so wirkende Naturkräfte anzusehen, — womit menschliche Willensfreiheit unvereinbar, aber auch jeder Culturfortschritt unerklärbar wäre. Dieser Irrthum hat in der Theorie der freien Concurrenz und der auf diese gestützten Volkswirthschaftspolitik verhängnissvollen Schaden gestiftet, u. A. verursacht, dass die nach dem „Naturgesetz von Angebot und Nachfrage" sich ergebenden Gestaltungen als das allezeit Richtige und Gerechte gelten sollten, — auf welche petitio principii im Grunde alle Polemik gegen eine Staatsintervention im wirthschaftlichen Verkehr hinaus läuft. Auch hier ist die Gedankenreihe ganz physiokratischen, speciell Turgot'schen Ursprungs.

2) Erfahrungsgemäss ist das moderne System der freien Concurrenz ein Product jüngster Geschichte. Warum es in der heutigen Form das Endergebniss der geschichtlichen Entwicklung sein soll, ist durchaus nicht einzusehen.

Als geschichtlich geworden, abhängig von den Kategorieen Ort und Zeit, erscheint es vielmehr von vornherein nur für gewisse Zustände bestimmt und nothwendig als etwas Vergängliches oder mit einem bekannten Lassalle'schen Ausdruck: das heutige System der freien Concurrenz ist eine historische, keine logische, keine natürliche Kategorie. Eine in der Weise, wie es Lassalle (Syst. d. erworb. Rechte u. Kap. u. Arbeit) von grossen rechtsgeschichtlichen Instituten, wie Eigenthum, Erbrecht gemeint hat, durchaus aufrecht zu haltende Bezeichnung. H. v. Treitschke's Gegenbemerkungen, in s. 1. Aufs. über den Socialismus (a. a. O. S. 77 ff.), zeigen doch nur, dass mit solcher Auffassung, wie mit Allem, Missbrauch getrieben werden kann. — Schon Knies sagt einmal ganz richtig, man solle doch den künftigen Geschlechtern nicht immer nur die Rolle von Affen zumuthen.

Namentlich muss die Richtigkeit des (socialistischen) Einwands zugegeben werden, dass jene so häufige Behauptung eine willkührliche petitio principii sei: die heutige Rechtsbasis des Systems, d. h. die heutigen Grundsätze der persönlichen Freiheit, des

Privateigenthums, des Vertragsrechts, der Enteignung bildeten die schlechtweg natürlichen, die logisch nothwendigen, aber auch die allein nothwendigen und ausreichenden Schranken der freien Concurrenz. Treitschke (a. a. O. S. 81) sagt selbst mit Recht, niemals habe ein Volk das Eigenthum als ein so unumschränktes Recht angesehen, wie es in den Theorieen des Privatrechts, losgetrennt vom Staatsrecht, erscheine. Aber er unterlässt es, irgend welche Consequenzen aus dieser richtigen Auffassung zu ziehen. Die Forderung vieler vernünftiger Socialisten, vollends aber der von Treitschke hart angelassenen „Kathedersocialisten", geht auf nichts Weiteres hinaus, als dass „Eigenthum", „freie Concurrenz" nicht einer rein individualistischen, d. h. rein privatrechtlichen Auffassung unterliegen, sondern stets dabei, und im geltenden Recht bedeutend mehr als jetzt, der gesammtheitliche, gesellschaftliche, m. a. W. der öffentlich-rechtliche Gesichtspunct zur Anerkennung kommen soll. (Siehe auch Schmoller, Grundfragen, S. 53 ff.; v. Ihering, Zweck im Recht B. 1, bes. 2. Hälfte, u. unten Abth. 2, in der 2. Aufl. Kap. 2—5.)

B. — §. 313 [129]. Falsche Folgerungen. Die Folgerungen, welche aus der falschen Prämisse der „Naturgemässheit" des Systems der freien Concurrenz gezogen werden, sind nothwendig selbst wieder falsch. Sie zeigen bei den consequentesten Vertretern des Systems durch die rücksichtslose Einseitigkeit, in welcher sie formulirt wurden, ihre eigene Unhaltbarkeit und damit von Neuem diejenige der Prämisse, aus welcher sie richtig abgeleitet worden sind. Die wichtigsten solcher falschen Folgerungen sind wohl folgende:

Die wirthschaftlichen Vorgänge auf der genannten Grundlage des Systems der freien Concurrenz gelten als reine Naturnothwendigkeit, erscheinen dadurch als an sich befriedigend oder wenigstens als nicht abzuändern, und als an sich gerechtfertigt.

Die freie Concurrenz bewirkt das wirthschaftliche Gedeihen der tüchtigen, also der allein ein solches „verdienenden" Privatwirthschaften und dadurch eine gerechte Gestaltung der ganzen Volkswirthschaft, insbesondere auch eine gerechte Vertheilung der wirthschaftlichen Güter, des Volkseinkommens und Volksvermögens. Eine weitere Einmischung des Staats in den wirthschaftlichen Verkehr, über jene Functionen hinaus, welche die Aufrechthaltung jener Rechtsbasis dieses Verkehrs mit sich bringt, ist nicht nur naturwidrig und für den Einzelnen und für die Volkswirthschaft schädlich, sondern auch ungerecht, weil sie andere Preisbildungen für Güter und Leistungen mit sich bringt, als diejenigen, welche bei freier Concurrenz sich gestalten und die allein richtigen und allein gerechten sind. Freiheit[1]), ihr eigenes wirthschaftliches Wohl, dass jede Privatwirthschaft am Besten versteht, — auch eine der mit tausendfältiger Erfahrung in Widerspruch stehenden Fictionen der Schule der freien Concurrenz! Ein von A. Smith herrührender Satz — nach Kräften, dem Impulse des wirthschaftlichen Selbstinteresses gemäss zu fördern, ist daher ein allgemeines Postulat.

[1]) Prince-Smith a. a. O. 1863, IV, S. 163: „Von jeher hat eine einsichtslose Gewalt den Marktverkehr Beschränkungen unterworfen, welche Missgestaltungen erzeugten, den Fortschritt des Wohlstands hemmten und Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit setzten, denn im Wirthschaftsleben giebt es für volle Gerechtigkeit keine andere Bürgschaft als die absolute Freiheit." Einen fast gleichlautenden Satz von Prince-Smith: „Zwang in den volkswirthschaftlichen Verkehr einführen heisst Willkühr an die Stelle der Gerechtigkeit setzen", citirt Rentzsch in s. Wörterbuch S. 770 zustimmend. Ganz ähnlich noch später K. Braun (Johannes Berg) z. B. in der „Gegenwart" 1875 N. 13.

Die allein richtige Wirthschaftspolitik des Staats ist diejenige des „Laisser faire et passer".[1]) Die Volkswirthschaft — von den Vertretern dieser Richtung gern möglichst privatwirthschaftlich „Volkshaushalt" genannt — ist nur ein Nebeneinander von Einzelhaushalten, von denen jeder für sich selbst zu sorgen hat. Das einzige Organ, das ihnen als Verknüpfung dient, ist der Markt, wo der Austausch der Leistungen und Güter zwischen den Einzelhaushalten erfolgt.[2]) Hier wird nur abgerechnet und auseinandergesetzt, aber keine weitere Gemeinschaft gebildet. Nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage erhält hier Jeder seinen richtigen Preis für seine Leistungen und damit seinen gerechten Ersatz.[3]) Die freie Bewegung auf dem Markte darf Jeder beanspruchen, aber er ist auch für sein wirthschaftliches Wohl auf sich selbst allein angewiesen. Denn nur die drohende Noth spornt die Menschen zu richtiger wirthschaftlicher Thätigkeit an, die gern stark betonte eine Seite des ersten Leitmotivs des Strebens nach dem wirthschaftlichen Vortheil (§. 34).[4]) Schutz gegen Concurrenz (z. B. mittelst weiteren Eingreifens des Staats) enthebt der Nothwendigkeit, ebenso fleissig und geschickt zu sein als Andre (Mill). Im freien Marktverkehr des privatwirthschaftlichen Systems kann aber Keiner den eigenen Nutzen fördern, ohne gleichzeitig denjenigen Andrer mit zu fördern.[5]) Allerdings zeigt sich auf dem Markte eine ungleiche Fähigkeit der Privatwirthschaften, Güter zu beschaffen, wegen der Ungleichheit der Hilfsvorräthe (Kapitalien), mit denen die einzelnen Wirthschaften arbeiten. Aber die hierdurch Benachtheiligten sind daran selbst schuld, weil weder sie noch ihre Vorgänger (also Erbrecht!) etwas angesammelt oder erspart haben.[6]) Nicht die Ungerechtigkeit der Zeitgenossen, sondern die Pflichtunterlassung der Vorgänger ist also anzuklagen. „Es ist eine unbeugsame Bestimmung der Weltordnung, dass keine Familie anders erlöst werde aus der ursprünglichen Nahrungsnoth, als dadurch, dass sie wirthschaftlich etwas vor sich bringe, haushälterisch etwas erübrige" (Prince-Smith).[7]) Die Privatwirthschaft (der absolute „Marktmensch" dieser Auffassung)

[1]) „Laissez faire et passer, le monde va de lui-même!" Die Urheberschaft des berühmten Schlagworts ist nicht ganz unzweifelhaft. Gewöhnlich wird es auf Gournay, jenen physiokratischen Kaufmann, der auf Malesherbes, Turgot u. A. bedeutenden Einfluss hatte (vgl. L. De Lavergne, les écon. franç. au XVIII. siècle, Par. 1870, p. 174) zurückgeführt und jedenfails rührt seine agitatorische Verwerthung erst von den Physiokraten und den Smithianern her. Aber es sollen auch schon französische Kaufleute in Remonstrationen gegen Colbert's Tarifpolitik das Wort gebraucht haben. Auch kommt der Gedanke schon fast ebenso formulirt bei Boisguilbert vor.

[2]) Dies und das Folgende fast wörtlich nach Prince-Smith, Handelsfreiheit, a. a. O. S. 459. Hier heisst es auch: der Freihandel kennzeichnet sich durch eine radical-individualistische Auffassung volkswirthschaftlicher Verhältnisse.

[3]) Eb. Die von Prince-Smith vertheidigte Lehre der volkswirthschaftlichen Freiheit betrachtet diese „als Grundbedingung sowohl der möglich grössten Fülle als auch voller Gerechtigkeit im Volkshaushalte".

[4]) Näher ausgeführt, ganz auf der Basis der im Text entwickelten Theorie von Lasson, Berl. Vierteljahrsschr. 1874, I, S. 34 ff. Schmoller's scharfes Urtheil über ihn, Grundfragen S. 32, ist zu hart. — Die Behauptung, dass das Schulze'sche Genossenschaftswesen eigentlich der individualistischen Anschauung der Lehre von der freien Concurrenz widerspricht, ist begründet und die wenigstens anfangs etwas kühle Haltung der deutschen radicalen Smithianer dazu, die später noch bei einzelnen „Freihändlern" etwas zu bemerken war, ist nur eine Consequenz des Princips der individualistischen Anschauung.

[5]) S. Prince-Smith a. a. O. bes. S. 440: Satz für Satz ein Programm. Der im Text angeführte Satz wird dann auch auf „den verrufenen Speculationsgewinn" angewandt.

[6]) Prince-Smith eb.: „das Wesentliche alles Volkshaushalts beruht auf angesammelten Hilfsvorräthen, auf Kapital. Ganz gerecht ist es, dass in einem Industrievolke diejenigen Familien, welche das meiste Kapital angesammelt haben, auch den grössten Antheil an dem durch Kapital beschafften Mehrbetrage an Befriedigungsmitteln beziehen".

[7]) Eb. S. 441, mit weiterer characteristischer Ausführung.

muss durch den Staat nur „vor Gewaltigung" geschützt werden, und dies geschieht, indem der Staat jene Verkehrsrechtsbasis schützt.[1]) Die freie Concurrenz wird dann die segenbringende Ordnungsstifterin (V. Böhmert).[2]) Der Handel ist bei ihr das Werkzeug der vertheilenden Gerechtigkeit (Emminghaus).[3])

Das Endergebniss des Wirkens des Selbstinteresses im System der freien Concurrenz in der Volkswirthschaft ist eine vollständige „Interessenharmonie" der zunächst (aber nur scheinbar) gegensätzlichen Interessen (Bastiat). Wirthschaftliche Uebelstände, soweit sie überhaupt heilbar, sind daher regelmässig auch nur das Product einer Beschränkung der freien Concurrenz. Das einzige Heilmittel ist also: Gewährung voller freier Concurrenz.

C. — §. 314 [130]. Unhaltbarkeit dieser Folgerungen. Es ist leicht zu zeigen, dass diese durchaus optimistische Auffassung des Systems der freien Concurrenz einmal auf theils falschen theils unerwiesenen Axiomen beruht und auf reine petitiones principii hinausläuft; sodann, dass dabei rein apriorisch construirt und die ungünstigen Seiten der freien Concurrenz übersehen oder mit falschen Gründen beschönigt oder gerechtfertigt werden; endlich, dass dem System der freien Concurrenz noch eine ganze Reihe weiterer Einwendungen entgegen zu stellen sind.

1) Falsche Axiome sind folgende Annahmen:

Dass die wirthschaftlichen Vorgänge sich mit Naturnothwendigkeit entwickeln, dass Jedermann sein wirthschaftliches Interesse am Besten verstehe, dass Jeder allein selbst Schuld und daher auch allein verantwortlich für sein wirthschaftliches Gedeihen sei, — als ob es keine „Conjuncturen" in der modernen Volkswirthschaft gäbe! §. 166 ff. —; Jeder mit seinem eigenen Nutzen auch immer denjenigen Anderer fördere (ganz abgesehen von der Frage, in welchem Maasse dies geschehe); dass Interessenharmonie aus der freien Concurrenz hervorgehe. Es ist eine völlig apriorische Annahme und unerwiesene Behauptung, dass eine weitere Einmischung des Staats in den Verkehr immer nachtheilig und ungerecht und nur die Politik des Laisser faire, die Gewährung immer grösserer freier Concurrenz richtig sei. Es läuft

[1]) Eb. S. 441: „Dem Staate erkennt der Freihändler keine andere Aufgabe zu, als eben die eine: Production von Sicherheit". Der „Rechtsstaat" in grösster Leerheit! Vergl. u. Buch 6, auch Vorbemerkung dazu.

[2]) Im Handwörterbuch S. 388 sagt Böhmert wenigstens fast wörtlich so: „Die freie Concurrenz mit ihren segenstiftenden Wirkungen ist der zuverlässigste Regulator des Erwerbslebens und der zwar unsichtbare, aber doch immer gegenwärtige Gesetzgeber, der Ordnung (?) und Regel in die so ausgedehnten industriellen Beziehungen zu bringen vermag." Böhmert steht übrigens seit lange auch nicht mehr auf diesem einseitig optimistischen Standpuncte der Schule und war immer einer ihrer besonnensten und gemässigtsten Vertreter.

[3]) Eb. S. 169. Selbst dieser ebenfalls so gemässigte und durchaus besonnene Anhänger der Freihandelsschule sagt hier freilich S. 170: „ein weites Gewissen hilft manche Siege erringen: allzugrosse Scrupulosität ist verdientermaassen im Handel im Nachtheil!" Sapienti sat! Wenn das schon die graue Theorie sagt, was wird erst die grüne Praxis leisten! Vielleicht ein lapsus calami, aber kein unbedenklicher und — ein characteristischer!

die Annahme, dass nur bei freier Concurrenz volkswirthschaftliche Gerechtigkeit bestehe, auf die handgreifliche petitio principii hinaus, dass nur diejenigen Preisbildungen für Güter und Leistungen, daher auch nur diejenigen Lohnsätze, Zinssätze u. s. w. als „gerecht" gelten, welche rein nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage zu Stande gekommen sind.

Man wird in allen Beweisführungen der Schule der absoluten freien Concurrenz, namentlich auch in practischen Fragen der volkswirthschaftlichen Politik und Gesetzgebung, immer auf diesen eine blosse petitio principii enthaltenden Cirkelschluss stossen: eine bestimmte Maassregel stört das „natürliche Verhältniss" von Angebot und Nachfrage, dieses Verhältniss hat allein günstige und gerechte wirthschaftliche Folgen, — folglich darf es nicht gestört werden, folglich ist jene Maassregel zu verwerfen und die freie Concurrenz von Angebot und Nachfrage allein richtig. — Es wird dabei auch ganz übersehen, wenn nicht direct geläugnet, dass überhaupt doch noch andre Principien als dasjenige der Regelung der Preise u. s. w. durch Angebot und Nachfrage möglich seien, um überhaupt Absatz und Verkehr in Gang zu bringen, Bedürfnissbefriedigungen mittelst Tausches realisiren zu lassen. Ein solches andres Princip ist z. B. das der Reihenfolge verbunden mit einem Taxsystem, so dass wer zuerst kommt, zuerst befriedigt wird nach Taxen, keineswegs immer der zuerst, der am Meisten zahlen kann (Droschkenwesen u. dgl. m.). Dass Letzteres in zahlreichen Fällen nicht das Gerechtere ist, kann doch nicht bestritten werden.

Die Beweisführung für diese Gegenbehauptungen erfolgt in den §§. 315 ff.

2) Falsche Anwendung der deductiven Methode.

Durchweg ist diese Anschauung von der freien Concurrenz nur mittelst der Methode der Deduction aus dem wirthschaftlichen Selbstinteresse heraus gewonnen, aber dabei übersehen, dass diese Methode zunächst nur hypothetische Sätze unter wenigen bestimmten, hypothetischen Voraussetzungen richtig feststellen kann. Ob und wie weit diese Sätze in der Wirklichkeit gelten, muss stets erst durch weitere Untersuchungen, insbesondere durch Beobachtungen im wirklichen Verkehr, welche Inductionsschlüsse gestatten, nachgewiesen werden. Dabei können dann auch die ungünstigen Seiten der freien Concurrenz vollends nicht mehr übersehen werden, obgleich dieselben auch schon durch richtige Deduction aus dem Walten des Selbstinteresses im System der freien Concurrenz abzuleiten sind. S. jetzt über die richtige Anwendung der Deduction oben §. 67—75.

3) Dem System der freien Concurrenz ist endlich noch entgegenzuhalten:

a) Das wirthschaftliche Selbstinteresse bestimmt thatsächlich die Handlungen der Menschen in wirthschaftlichen Angelegenheiten nicht allein. Vielfach kann, öfters soll es dies gar nicht thun, sondern andere Motive, andere Factoren wirken neben demselben (§. 32, 33, 37—57, 315).

b) Das System der freien Concurrenz schafft selbst, je ausschliesslicher es herrscht, desto mehr eigenthümliche Uebelstände im privatwirthschaftlichen Verkehr, Härten und Disharmonieen, was sich auch rein deductiv ebenso sicher ableiten lässt, als die früher erwähnten günstigen Folgen, und durch die Erfahrung bestätigt wird (s. §. 316 ff.)

c) Das privatwirthschaftliche System an und für sich, und bei freier Concurrenz nur noch mehr, kann für die Befriedigung vieler und wichtiger Bedürfnisse nach den ihm eigenen Verkehrsprincipien

gar nicht oder nicht ausreichend sorgen, nemlich für diejenige der Gemeinbedürfnisse (§ 325 ff).

D. — §. 315 [132, 133]. Die moralischen Factoren neben dem Selbstinteresse im privatwirthschaftlichen System.

Unter Bezugnahme auf die Analyse der das wirthschaftliche Handeln bestimmenden Motive in dieser 3. Aufl. (Buch 1 Kap. 1) hätte ich vielleicht die folgenden Ausführungen (2. Aufl. §. 132, 133, S. 235—240) weglassen oder sehr zusammenziehen und kürzen können. Ich habe sie indessen doch grossentheils stehen lassen und wörtlich übernommen, weil sie hier in der Kritik des Systems der freien Concurrenz noch ihre besondere Bedeutung haben und zugleich eine Nutzanwendung jener Motivationslehre auch für die hier erörterten practischen Fragen enthalten.

Nach dem Früheren (Buch 1, Kapitel 1) ist es überhaupt ein Irrthum, nur das wirthschaftliche Selbstinteresse, speciell das Streben nach dem wirthschaftlichen Eigenvortheil und die Furcht vor Noth, unter den mancherlei sonstigen egoistischen Motiven des wirthschaftlichen Handelns in Betracht zu ziehen und das unegoistische fünfte Leitmotiv, den Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, ganz zu vernachlässigen. Denn nur aus der Gesammtheit dieser Motive erklärt sich jenes Handeln. Hier haben wir nur besonders diese verschiedenen Motive als sittlich *gut* und schlecht wirkende Factoren oder Potenzen ins Auge zu fassen, je nachdem sie den menschlichen Willen zu einer günstigen oder ungünstigen Abweichung von der ihm durch das wirthschaftliche Selbstinteresse des Wirthschaftssubjects gegebenen Richtung bestimmen: „sittlich gut" und „schlecht" — freilich wieder nicht völlig absolute, sondern in Etwas historische Begriffe, aber nach dem ganzen Culturzustand eines Volks in einem Zeitalter doch solche von einer hinlänglich sicheren Bestimmtheit, um hier auf dem ökonomischen Gebiete in gegebener Zeit mit ihnen operiren zu können.

Als gute Potenz in diesem Sinne des Worts wirkt unser fünftes Leitmotiv, Liebe und Pflichtgefühl (Gewissenspflicht), welche sich in mancherlei Formen, als Familiensinn, Gemeinsinn, bestimmte sittliche und religiöse Anschauung, Opferwilligkeit u. s. w., im Einzelnen nach Völkern und Zeiten, nach dem Culturzustand, nach den Einrichtungen des Religionswesens verschieden, im Wesen gleichmässig äussern[1]), ferner Ehrgefühl,

[1]) In Roscher's Auffassung I, §. 11, 12, bei Hermann S. 44 ff. sind zu einseitig nur diese Potenzen dem Selbstinteresse gegenüber gestellt. Die unten genannten schlechten Potenzen sind ebenfalls zu beachten. Hier liegt wieder die Fiction der Schule der freien Concurrenz vor, bei Jedermann ein richtig verstandenes und richtig wirksames Selbstinteresse anzunehmen.

Drang zum Thätigsein, somit eben überhaupt manche Formen des dritten und vierten Leitmotivs (§ 39, 42).

Diese Motive führen dazu, das wirthschaftliche Selbstinteresse nicht immer soweit geltend zu machen, als es möglich und rechtlich erlaubt ist. Die erstgenannten sind die Triebfedern der Geber im caritativen Wirthschaftssystem. Allerdings bringen solche Motive auch die Gefahr der Unwirthschaftlichkeit in der Volkswirthschaft mit sich, namentlich auf Seite derjenigen, welchen die Vortheile ihrer Mitwirkung zunächst zu Gute kommen (Almosen, Armenwesen). Aber diese Gefahr führt nicht zur principiellen Verwerfung einer solchen Mitwirkung, sondern nur zur Forderung, den an sich richtigen Motiven nicht blind, sondern mit verständiger, ebenfalls sittlich gebotener Erwägung zu folgen, ob und wie und wie weit man ihnen im concreten Fall mit Recht folge, daher namentlich mit Rücksicht auf die muthmaasslichen Wirkungen der von dem Motiv bestimmten Handlungsweise. Es ist die Aufgabe der Erziehung bei dem Einzelnen und der Cultur bei dem Volke, diese Motive möglichst zu entwickeln, aber auch ihre richtige Anwendung zu sichern. Namentlich in letzterer Hinsicht kann auch die Rechtsordnung bezügliche Cautelen zu treffen haben (Armenwesen, Bettel, Wohlthätigkeit). Wird die Aufgabe richtig gelöst, so wird sich insbesondere das Volksvermögen und Einkommen günstiger vertheilen, als es rein nach privatwirthschaftlichen Principien geschieht.

Schlechte Potenzen im genannten Sinne sind vor Allem: die eigennützige (egoistische) Ausartung oder Uebertreibung des wirthschaftlichen Selbstinteresses (z. B. mittelst „Ausbeutungen" im Verkehr — ein schwankender Begriff, der aber nicht aufhört, etwas wirklich Existirendes richtig zu bezeichnen, weil die Grenzen des Begriffs schwer genau zu bestimmen sind —), ferner Trägheit, Unwissenheit in der Sphäre der Production, Prahlerei und Genusssucht in derjenigen der Consumtion (Luxusfrage)[1]).

Die Bekämpfung dieser Potenzen durch Erziehung und Cultur bewirkt eine grössere Production und zugleich eine günstigere, mehr den Interessen der Gesammtheit dienende Richtung der Production und dadurch indirect eine bessere Vertheilung der Güter (Herstellung von Massenconsumptibilien statt Luxusartikeln für eine kleine Minderzahl des Volks).

Das Vorhandensein dieser Potenzen, überall und allzeit mehr oder weniger, so auch heute bei unseren Culturvölkern, ist eine so unbestreitbare Thatsache, dass deren Bedeutung und Berechtigung auch die Anhänger des Systems der freien Concurrenz nicht verkennen können und nur ausnahmsweise verkannt haben. Sie stellen indessen zwei unrichtige Forderungen. Sie vindiciren nemlich in der Theorie die Würdigung dieser Factoren, insbesondere auch der Liebe und des Pflichtgefühls, ausschliesslich für die Moral: die Wirthschaftslehre habe sich damit nicht zu beschäftigen. Sodann verlangen sie für die Praxis des Wirthschaftslebens, dass jene Potenzen, als dem Gebiete der Moral angehörig, nur durch freie sittliche That entwickelt, beziehungsweise unterdrückt werden, nicht durch den Zwang des Staats, der sich durchaus auf die mit

[1]) S. Mill, Logik, deutsch von Schiel, II, 519 ff.

der modernen Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems zusammenhängenden Puncte beschränken müsse.

Es wird dabei gern betont, dass „die wachsende wirthschaftliche Einsicht“ schon von selbst die Ausartungen des wirthschaftlichen Selbstinteresses unterdrücken und die Correctur der aus dem Walten des letzteren hervorgehenden Schäden, soweit nöthig, bewirken werde, während jeder Zwang, als dem Lebensprincip der Moral widersprechend, auch das sittliche Verdienst einer Handlung oder Unterlassung aufhebe. Die „wachsende wirthschaftliche Einsicht“ ist eine Lieblingsphrase der deutschen Anhänger der freien Concurrenz und ein in practischen Fragen gern gebrauchtes Wort einst auch auf den deutschen volkswirthschaftlichen Congressen, wenn man einsieht, dass Nachtheile der freien Concurrenz in einem gegebenen Falle unläugbar sind, Abhilfe unvermeidlich ist, aber man nicht zu gesetzlichen Reformen greifen will, welche den Principien der freien Concurrenz widersprechen oder welche man doch auch für unwirksam, wenn nicht für schädlich halten zu müssen glaubt. Ein characteristisches Beispiel die Beschlüsse des volkswirthschaftlichen Congresses in Mainz (1869) über das Actiengesellschaftswesen, Verhandl. (Berl. 1870) S. 13, vergl. auch mein Referat über Actienwesen in Eisenach 1873, Hildebr. Jahrb. XXI., 271 ff. Der Trost beruht aber nicht nur in zahlreichen einzelnen Fällen auf einem Irrthum, sondern mitunter überhaupt auf einer principiell falschen Voraussetzung, so z. B. wenn die Hoffnung ausgesprochen wird, dass schwindelhafte Fonds-, Effecten-, Waarenspeculation nicht so leicht wiederkehren werde, weil die „Lehren der Krisis“ beachtet werden würden. Grade diejenigen, z. B. viele Private, die in Deutschland an dem Effectenschwindel der Jahre 1871 ff. schliesslich viel verloren haben, werden die Ersten sein, die bei einer neuen Speculationsära wieder zu gewinnen hoffen. Das hat sich mittlerweile (1889 ff.) wieder bewahrheitet. Und noch mehr! Solche Hoffnung täuscht factisch nicht, wenn eben nur in der neuen Aera rechtzeitiger die Geschäfte abgewickelt werden. In diesem letzten Punct thut sich die „wachsende wirthschaftliche Einsicht“ kund, mittelst deren aber höchstens einzelne früher Geschädigte diesmal besser durchkommen, während der Schaden im Ganzen derselbe bleibt und Andere Verluste erleiden.

1) Der Irrthum der ersten Ansicht beruht auf einer auch theoretisch unstatthaften vollständigen Trennung des Gebiets der Ethik und Oekonomik.

Es kann wohl erlaubt und für die theoretische Analyse zweckmässig, selbst nothwendig sein, von der Hypothese einer solchen Trennung auszugehen, um zu untersuchen, welches die wirthschaftlichen Handlungen der Menschen und danach die wirthschaftlichen Vorgänge sein werden, wenn bloss das Selbstinteresse die Menschen leitet. So verfährt man in der strengen Deduction (§. 67, 68). Aber es ist unzulässig, den rein hypothetischen Character solcher Untersuchungen zu vergessen und, den Thatsachen des Lebens entgegen, anzunehmen, dass wirklich ein solches Handeln bloss nach dem Triebe des Selbstinteresses erfolge oder vollends, dass es so erfolgen solle. Dieser Schluss läuft immer auf die schon besprochene unrichtige Auffassung des Selbstinteresses als Naturkraft und auf diejenige des Menschen nicht als ein Wesen, welches von einer Menge verschiedener Triebe und Motive bestimmt wird, sondern welches blind einem einzelnen Triebe mit Nothwendigkeit folgen muss, hinaus. Die Berücksichtigung der das Selbstinteresse thatsächlich modificirenden moralischen Potenzen in der Wirthschaftslehre führt daher nicht zu einer Confusion von Ethik und Oekonomik, sondern ordnet die wirthschaftlichen Handlungen nur unter die ethischen ein, für welche eine individuelle Verantwortlichkeit besteht.

In der Methodologie im 1. Buche, Kap. 2, bes. im Abschnitt vom deductiven Verfahren (§. 67—75) ist näher dargelegt worden, wie hier methodisch vorzugehen ist. An dieser Stelle mag noch Folgendes hinzugefügt werden. Die Auffassung des Selbstinteresses als constante Ursache, der anderen, dasselbe modificirenden oder neben ihm zur Geltung kommenden Potenzen als zufällige, accidentelle, störende (causes perturbatrices), in Uebertragung einer Auffassung und Terminologie der Physik in Quetelet'scher Weise auf das Gebiet der menschlichen Handlungen (Statistik, National-

ökonomie) ist auch nur zulässig, wenn davon für methodologische Zwecke, nemlich für die Anwendung der Methode der Deduction auf diesem Gebiete Gebrauch gemacht wird, wobei dann die erforderlichen hypothetischen Annahmen hinsichtlich der Causalverhältnisse aufgestellt werden. Aber es darf auch hier nicht wieder der unrichtige Schluss abgeleitet werden, als ob in der Wirklichkeit das Verhältniss dieser Potenzen zu einander dasjenige von constanten und von störenden Ursachen wäre oder vollends sein müsse. Ob es so ist oder ob es so sein soll, muss vielmehr immer erst wieder im concreten Falle untersucht werden. Selbst in einem Falle, in welchem das reine wirthschaftliche Interesse wirkt, ungestört durch andere Potenzen, und in welchem auch keine wesentlichen Bedenken vorliegen, dass es so wirkt, gestaltet sich das Causalverhältniss hier doch immer anders als in reinen Naturverhältnissen oder m. a. W. das wirthschaftliche Selbstinteresse ist eben niemals eine reine Naturkraft, wirkt niemals blind mit der Nothwendigkeit einer solchen. Eine wirkliche Naturkraft muss unter gegebenen Umständen stets da sein und stets ihrem ewig gleichbleibenden Wesen gemäss wirken. Das Selbstinteresse kann aber sogar in bestimmten Fällen ganz als wirkende Ursache ausser Spiel gesetzt sein, z. B. durch Furcht oder durch Pflichtgefühl, wenn wirklich beide allgemein wirken (vgl. oben §. 89, S. 234, wo an diesem verschiedenen Sachverhalt in Betreff des Causalverhältnisses der wahre Unterschied von reinen Naturgesetzen und wirthschaftlichen Gesetzen nachgewiesen wurde). Man denke etwa an das bekannte „Gesetz“ der Geldverdrängung bei Doppelwährung, bei Papierwährung. Gelingt es hier, was doch als Möglichkeit zugegeben werden muss und wofür annähernd practische Beispiele vorliegen (z. B. in England 1797 ff. patriotische Haltung des Kaufmannsstands gegenüber den uneinlösbar gewordenen Banknoten), auch nur einigermaassen allgemein, Speculationsmanoeuvres, Valutageschäfte, Arbitragen u. s. w. durch Furcht vor gesetzlicher Strafe (deren volle Unwirksamkeit in solchen Fällen anzunehmen, auch eine Uebertreibung der Schule und der freien Concurrenz ist) oder durch mächtigen Patriotismus zu bändigen: so wird sofort das „Naturgesetz“ gar nicht existiren, weil die ihm zu Grunde liegende Ursache gar nicht existirt; ein Fall, wie er in reinen Naturphänomen nicht denkbar ist, denn hier kann immer nur die Wirkung einer Ursache durch diejenige einer anderen paralysirt werden, aber vorhanden und wirkend ist jene erste Ursache immer, was dagegen in dem erwähnten volkswirthschaftlichen Beispiel nicht der Fall ist (s. o. S. 234). Dass im Herzen vieler Individuen doch die selbstsüchtige Neigung nach jenen Speculationsgewinnen bleibt, widerspricht dem nicht: in der Praxis des Verkehrs kommt davon in unserem Beispiel nichts zum Vorschein. Die Nutzanwendung auf andere practische volkswirthschaftliche Fragen liegt nahe. S. überhaupt im 1. Buche den Abschnitt von den wirthschaftlichen Gesetzen, S. 225—242.

2) Der Einwurf gegen den Zwang des Staats überschiesst das Ziel.

Er beruht einmal auf der schon abgewiesenen Annahme, als sei das Gebiet der staatlichen Regelung der Wirthschaftsverhältnisse naturgemäss nothwendig auf die Aufrechterhaltung der modernen Verkehrsrechtsbasis beschränkt, — immer die alte petitio principii. Im Zusammenhang hiermit steht sodann die weitere falsche Annahme, als sei in Bezug auf volkswirthschaftliche Verhältnisse Recht und Moral ein für allemal fest geschieden, während grade hier grosse Grenzgebiete liegen, auf welchen geschichtlich und von Land zu Land bald die rechtliche und eventuell zwangsweise, bald die freie, sittliche Regelung vorkommt und richtig ist. Endlich aber wird hier der Zwang als geschichtlich erprobtes und oft unentbehrliches Element der Erziehung zur Cultur und damit erst zur Vornahme dessen als freie sittliche That, was bisher erzwungen geschah, nicht gebührend gewürdigt.

S. Weiteres über Zwang u. §. 345 ff., bes. 348. Die vollständige Vermengung von Recht und Moral, wie bei den eudämonistischen Philosophen des vorigen Jahrhunderts, besonders bei Chr. Wolff, war gewiss durchaus fehlerhaft. Aber eine so völlige Trennung, wie sie unter Kant'schen Einflüssen in der neueren Zeit angenommen wird, besteht ebensowenig. Grade die Grenzen von Recht und Moral sind auch geschichtlichem Wechsel unterworfen. Nordamericanische Temperance-Gesetze erscheinen uns als falscher Eingriff in das Moralgebiet, aber ist unsere Auffassung denn die allein allezeit entscheidende? Eine gewisse Wiederannäherung

an jene ältere Auffassung halte ich nicht für unrichtig. Der richtige Kern in der eudämonistischen Staatsauffassung ist heutzutage vielfach bereits wieder zur Geltung gekommen (z. B. im öffentlichen Gesundheitswesen, in Maassregeln zur Schonung der Arbeitskraft, wo Chr. Wolff's Ideen wieder zu Ehren gelangen). L. Stein in s. Verwaltungslehre sagt ganz mit Recht: den Inhalt hat die innere Verwaltung aus der Wohlfahrtsstaatstheorie, die Garantieen für die Grenzen ihrer Thätigkeit aus der Rechtstaatstheorie zu entnehmen. Der Vorwurf einer gewissen eudämonistischen Tendenz, den z. B. H. v. Treitschke gegen Schmoller ausspricht (Preuss. Jahrb. 1875, Aprilheft), ist m. E. gar kein Vorwurf, sobald eben nur Maass gehalten wird in allem Eudämonismus. Auch hier dreht sich der berechtigte Streit wieder nur um dies Maass, um das „Wie weit“, nicht um das Ob. Sehr gesunde Ansichten über Staat und Staatszwang auch bei dem Schweizer H. Escher, Handb. d. pract. Politik, Lpz. 1863, bes. I, §. 1—19. — Die Auffassung des Zwangs als nothwendiges Erziehungsmittel in vielen Fällen bestimmte mich z. B. in der Frage der Arbeiter-Invaliden- und Alterspensionscassen für Cassenzwang zu sein, schon lange, ehe unsere Gesetzgebung dazu schritt, z. Th. in Widerspruch mit „vorsichtigeren“ Theoretikern, die nunmehr auch dafür sind. (S. Eisen. soc.-polit. Verhandl. 1874, S. 126.) Treitschke in seiner Polemik gegen die Invalidencasse „für Millionen Arbeiter“ a. a. O. übersah diese Seite der Frage auch. Und jetzt haben wir solche Cassen und sie fungiren ganz leidlich.

Die innere, principielle Berechtigung des caritativen und des gemeinwirthschaftlichen Systems der Bedürfnissbefriedigung in der Volkswirthschaft neben dem privatwirthschaftlichen ergiebt sich aus dem Vorhergehenden von Neuem.

IV. — §. 316 [2. A. S. 240]. Näherer Nachweis der Nachtheile im System der freien Concurrenz. A. Ausgangspuncte. Verfolgt man die polemische Kritik dieses Systems noch genauer, als es im Vorausgehenden (§. 311) geschehen ist, so ergiebt sich, dass sie vornemlich folgende drei Ausgangspuncte genommen hat.

1. Sie ist einmal die nothwendige Folge einer theils mehr theologischen, wie bei Adam Müller, theils mehr ethischen Auffassung des Wirthschaftslebens überhaupt, weil diese Auffassung dem individuellen Eigennutz gar keine, dem dazu so leicht ausartenden Selbstinteresse nur eine beschränkte Wirksamkeit, jedenfalls nur eine secundäre, nicht wie im System der freien Concurrenz eine primäre, den Verkehr, die Production, den Absatz beherrschende Rolle zuschreiben kann.

A. Müller's Meinung (Elemente der Staatskunst, 3 B., Berlin 1809) z. B., dass der Landwirth in erster Linie aus Liebe zur Sache, um Gottes Willen, in zweiter wegen der Frucht, in dritter wegen des Reinertrags arbeiten solle, widerspricht dem Grundgedanken des Systems der freien Concurrenz schnurstracks. Diese und ähnliche Auffassungen enthalten die tiefste principielle Opposition gegen dies System, sind aber weder in der Litteratur, noch in der Praxis (Gesetzgebung) zu besondrer Geltung gelangt, jedenfalls bedeutend weniger als die beiden anderen polemischen Richtungen, welche sich direct gegen die Folgen der freien Concurrenz wenden. — Sie sind aber doch bemerkenswerth, denn sie weisen implicite auf die Mängel der ökonomischen Psychologie und Motivationstheorie des ökonomischen Individualismus und auf das fünfte unegoistische Leitmotiv hin (§. 45, 46), dem sie eine grössere Wirksamkeit geben möchten. Es wird nur dabei wieder die Macht der anderen, der

egoistischen Motive übersehen, durch richtige Wirksamkeit dieser Motive das Wirthschaftsleben in die gebotenen Bahnen zu leiten.

2. Die eine der Richtungen, welche sich gegen die Folgen des Systems wendet, geht von der Opposition gegen die Consequenzen der freien Concurrenz auf den einzelnen wichtigen Productionsgebieten aus, wünscht die alten bestehenden Ordnungen möglichst erhalten, nur etwas reformirt, nicht beseitigt.

So z. B. in Betreff des ländlichen Grundeigenthums und der alten Agrarverfassung die Geschlossenheit der Bauergüter statt der von der individualistisch-atomistischen Doctrin der freien Concurrenz geforderten freien Theilbarkeit. Ebenso wünscht sie mehr von der alten Gewerbeverfassung beizubehalten statt der Gewerbefreiheit, ist mehr für ein rationelles Schutzzollsystem statt für internationalen Freihandel. Zu dieser Richtung gehören die Schriften der älteren und neueren conservativen Agrar- und Gewerbepolitiker, der Schutzzöllner, wie namentlich Fr. List's, der neueren agrarischen Schutzzöllner. Allerdings wird hier die Opposition gegen das ganze System der freien Concurrenz nur selten eine principielle, öfters wird selbst, wie z. B. bei den Schutzzöllnern, grade im Interesse der Entwicklung der Industrie die freie Concurrenz „im Uebrigen", nur eben nicht bei der Ungleichheit der ökonomischen Lage der verschiedenen Völker im internationalen Handel, sogar gefordert, z. B. in der Gewerbepolitik (Gewerbefreiheit). Aber man kann diese practische Polemik gegen die Postulate des Systems der freien Concurrenz auf den einzelnen Gebieten leicht auf ihren gemeinsamen Ausgangspunct zurückführen und findet alsdann, dass eben in jedem solchen Falle die „natürliche Ordnung", die aus dem Walten des individuellen Selbstinteresses hervorgeht, nicht für die wünschenswerthe, sondern eine künstliche Rechtsordnung, wie z. B. die geschichtlich überkommene, wenn auch passend reformirte (eben die Schwierigkeit!) Agrar- und Gewerbeverfassung, für richtiger und zweckmässiger gehalten wird: Das ist die Grundanschauung, welche principiell derjenigen der Anhänger des Systems der freien Concurrenz gegenübersteht. Die letztere wird insofern vom conservativen Agrar- und Gewerbepolitiker und dem Schutzzöllner doch schliesslich selbst angegriffen, weil sie die (wirklich oder vermeintlich) gute überlieferte Rechtsordnung der Hauptgebiete der Volkswirthschaft zerstört. Im practischen Leben sind es die ökonomischen Mittelstände, die Bauern, Handwerker, Krämer, welche diese Polemik aufnehmen, weil sie vom „Kapital", vom Grossbesitz und Grossbetrieb immer mehr fürchten, aufgesogen und verdrängt zu werden.

In ähnlicher Weise wird aber auch vom Standpuncte des Consumenteninteresses gegen das moderne System der Concurrenz polemisirt, weil dasselbe hier, was Qualität, Preiswürdigkeit der Waaren anlangt, nicht so befriedigend, wie bei den Einrichtungen der älteren Wirthschaftsordnungen (Qualitätscontrolen, Preistaxen) wahrgenommen werde.

Daher Hinweis auf die Verschlechterung der Waaren, auf die Fälschungen im Handel und Wandel, in Qualität und Quantität, auf die Unmöglichkeit, vollends bei heutiger Technik Seitens der Privaten eine ordentliche Qualitätscontrolle auszuüben, auf die Preisverabredungen der Producenten, auf die widerwärtige Reclame mit ihren unvermeidlich schliesslich doch vom Consumenten zu zahlenden hohen Unkosten u. v. a. m. Dabei wird auch hervorgehoben, wie es grade am Meisten die „kleinen Leute" sind, welche von solchen Missständen getroffen werden und sich am Wenigsten dagegen schützen können.

3. Die letzte oppositionelle Richtung und zugleich diejenige, welche die freie Concurrenz wegen ihrer Folgen für die Volks-

wirthschaft am Meisten principiell angreift und welche gegenwärtig aus mancherlei Gründen am Schärfsten hervortritt, wendet sich gegen dies System, weil die freie Concurrenz zu einseitig die kräftigeren, begabteren, vielfach auch die gewissenloseren Elemente auf Kosten der Schwächeren begünstigt (§. 317) und daher zu mehr oder weniger schlimmen Ausbeutungs- und monopolistischen Herrschaftsverhältnissen, zu einem neuen kapitalistischen Feudalismus, aber einem viel schlimmeren, weil nach Recht, Sitte, sittlichen Anschauungen aller Pflichten baaren, als dem früheren, mittelalterlichen, und damit zu bedenklichen Gegensätzen der ökonomischen und socialen Lage und der ganzen Interessen zwischen nichtbesitzenden und besitzenden Classen wenigstens führen kann und der Annahme nach zum Theil wirklich führt.

Diese Richtung wird vertreten durch die Socialisten und durch diejenigen Nationalökonomen, welche diesen wenigstens in dieser Auffassung nahestehen. Diese Schriftsteller leiten aus der freien Concurrenz nicht, wie die Freihändler, Bastiat u. A. m,, eine gesunde Organisation und Interessenharmonie, sondern eine wahre Desorganisation der Volkswirthschaft, eine Anarchie, eine unerträgliche *Regel*losigkeit, ein beständiges Schwanken der Production zwischen Ueberspeculation und Krise, eine immer ungleichmässigere Vertheilung des Nationaleinkommens und Vermögens zwischen Arm und Reich als nothwendige Folge ab und suchen dies durch den thatsächlichen Nachweis zu begründen. Prägnant tritt die grundsätzliche Polemik gegen die freie Concurrenz bei L. Blanc, organisation du travail, Par. 1840, hervor, der dann auch positive Gegenforderungen aufstellt. Aber auch Sismondi in seinen nouveaux principes erkennt die tiefe Schattenseite der freien Concurrenz durchaus, so z. B. I, 407. Die principielle Polemik vieler Socialisten, besonders Fourier's, gegen den Handel, den „legalen Betrug", führt in ihrer Consequenz ebenfalls zur principiellen Polemik gegen die freie Concurrenz. Vergl. Marlo (Winkelblech), Syst, d. Weltökon., Cassel 1850, z. B. I, Kap. 3—5, I, 156 ff. (Blanc u. Sismondi ganz beigestimmt), 246 ff., dann II, Kap. 8, S. 59 ff. Rodbertus' Schriften (auch die Aufsätze über altrömische Verhältnisse), Marx, Kap., B. I, Engels' Lage der arbeitenden Classen in England und Dühring's Umwälzung, bes. Abschn. 3, überhaupt die oben §. 13 angegebene Litteratur, Schäffle, Soc. Körper III, 417 ff., „zur Kritik der kapitalistischen Periode".

Die richtige Ansicht von der freien Concurrenz kann man wohl mit Brentano (Arbeitergilden, II, 314 und Inhalt S. XIV) so formuliren: die Concurrenz ist nur das Princip der Starken; die Verbindung, fügt er hinzu, ist das Princip der Schwachen, — gewiss, soweit eben spontane Verbindung der Schwachen ausreicht, darüber hinaus muss zwangsgemeinwirthschaftliche, besonders staatliche Fürsorge ein-, bez. der freien Concurrenz entgegentreten. Mit „Gewerkvereinen", der Brentano'schen Panacee für alle Nöthen in der socialen Frage, kommt man auch nicht aus. Das zeigt sich immer mehr, grade im classischen Lande dieser „Verbindungen", in England, wenn uns auch Enthusiasten, die Alles durch ihre Brille ansehen, z. B. v. Schulze-Gävernitz, noch so sehr versichern, so komme man „zum socialen Frieden".

In diesen Fragen in Bezug auf die Nachtheile der freien Concurrenz ist die Methode der Deduction, richtig gehandhabt, beweiskräftig genug und ist anderseits bei dem noch

bestehenden Mangel einer ausreichenden und zuverlässigen ökonomischen und socialen Statistik die freilich unvollkommene „tägliche Beobachtung" ein mit zuzulassendes Mittel der Bestätigung der Deduction (§. 78).

Die Deducirung der nachtheiligen Wirkungen der freien Concurrenz ist um so mehr statthaft, weil z. Th. mit den best erforschten nationalökonomischen Gesetzen, besonders mit dem Gesetze der Preise und der Productionskosten, der Beweis für die Richtigkeit jener Deductionen geführt werden kann. Auch ist zu beachten, dass die Gestaltungstendenzen, welche diese Methode zunächst nur sicher abzuleiten vermag, hier besonders in Betracht kommen: man muss darauf ausgehen, sie in der Wirklichkeit nicht zur Geltung kommen zu lassen und demgemäss nach Gegenmitteln forschen. Dass sie öfters noch nicht so vollständig zur Verwirklichung gelangt sind, ist gewiss richtig, aber kein genügender Einwand, wie die unbedingten Vertreter der freien Concurrenz und auch manche Vertreter der historisch-statistischen Richtung in der Nationalökonomie mitunter annehmen. Wenn sich erst einmal der ganze Process der Zersetzung des Wirthschaftslebens durch die freie Concurrenz mehr oder weniger vollständig vollzogen hat, wird sich das freilich auch inductiv genau ermitteln lassen. Aber dann wird es meistens zu spät zur Abhilfe sein.

B. — §. 317 [134]. Die hervortretenden Uebelstände. Im privatwirthschaftlichen System auf der Basis der freien Concurrenz entstehen mancherlei Uebelstände für die Masse der Bevölkerung, theils in nothwendiger Folge der nicht zu läugnenden Vortheile des Systems (§. 310), theils als weitere begleitende Erscheinungen und als mehr zufällige, aber häufige Folgen desselben. Selbst diejenigen Personen, welche durch das System begünstigt werden und wirthschaftlich emporkommen, werden leicht sittlich geschädigt. Namentlich aber zeigen sich die ungünstigen Folgen des Systems am Meisten auf dem Gebiete der Vertheilung der Güter in der Volkswirthschaft, ferner in den theils hierdurch, theils schon durch die technische Gestaltung des Productionsprocesses wirthschaftlich bedingten socialen Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnissen in der Bevölkerung, endlich wieder in Zusammenhang mit diesen Momenten in den Einflüssen auf die Sittlichkeit des ganzen Volks.

Es lässt sich dies Hervortreten von Härten und Disharmonieen im System der freien Concurrenz schon aus dem Wesen und den natürlichen Entwicklungstendenzen dieses Systems vermittelst der Methode der Deduction ableiten. Schon jetzt aber, obgleich das System noch nicht nach allen Seiten streng durchgeführt und noch nicht lange in unseren Culturstaaten in Wirksamkeit ist, gestattet die Erfahrung, d. h. die Induction aus den Beobachtungen der Wirklichkeit mittelst Statistik und Geschichte, manche Bestätigungen der Deductionsschlüsse und zeigt sie ihrerseits immer allgemeiner neue Uebelstände.

Insbesondere ist mit den Vortheilen des Systems der freien Concurrenz für die Technik und Oekonomik der Production nothwendig eine Gestaltung des Productionsprocesses verbunden, welche mehrere der genannten Uebelstände unvermeidlich mit sich

bringt. Es siegen nemlich im Concurrenzkampf einmal die für diesen und dessen gegenwärtige Führungsart begabteren, dann aber auch häufig genug die gewissenloseren Elemente unter den Privatwirthschaften über die schwächeren und scrupulöseren. Endlich führt die Entwicklung des Grossbetriebs, welcher gerade unter dem Einfluss moderner Technik (Dampf!) zwar nicht so allgemein, wie der Socialismus behauptet, aber doch auf immer mehr Gebieten, besonders auf einigen der wichtigsten der industriellen Production, ebenfalls zum Siege oder doch zu starker Uebermacht gelangt, weitere ökonomische und sociale Gefahren mit sich, für welche die technischen Vortheile keineswegs immer eine genügende Compensation bilden.

§. 318 [135]. — 1. Der Sieg der begabteren Elemente, insbesondere der betreffenden Vorstände der Privatwirthschaften führt ohne Zweifel einen grossen Theil der oben (§. 310) schon zugestandenen Vortheile des Concurrenzsystems auch für das Ganze, für die Volkswirthschaft, mit sich. Aber einmal entsteht gerade dadurch so leicht die dort bereits erwähnte Gefahr des factischen Monopols und sodann erfolgt dieser Sieg vielfach um den Preis grosser materieller, socialer und moralischer Schädigung der Masse der Bevölkerung. Weiter aber fragt sich eben: sollen denn überhaupt die „Begabteren" in der Volkswirthschaft siegen? Wer sind die für diesen Sieg im Concurrenzkampf Begabteren; sind es wirklich diejenigen Classen, Personenkreise, Individuen, Familien, deren Sieg im Interesse der Volksgemeinschaft als sittliche und Culturgemeinschaft liegt, auch wenn das Volk selbst in seinem zeitlichen Verlauf weit über die Dauer der einzelnen Generation hinaus betrachtet wird? Endlich, mit welchen Mitteln wird der Sieg dieser für den wirthschaftlichen Concurrenzkampf Begabteren erfochten? Eine unbefangene Beantwortung dieser im engen Zusammenhang unter sich und mit dem zweiten Puncte, dem Siege der gewissenloseren Elemente (§. 320), stehenden Fragen ergiebt wesentliche Bedenken hinsichtlich eines solchen Sieges der „Begabteren".

Man hat mit Hinweis auf das Darwin'sche Gesetz des „Kampfs um's Dasein" diesen Sieg der Begabteren für eine unvermeidliche Nothwendigkeit, aber zugleich auch für einen Vortheil des Ganzen angesehen, wenigstens wenn die Erscheinung im grossen weltgeschichtlichen Zusammenhang betrachtet wird, aber mit Unrecht.

Denn, abgesehen selbst von dem so stark bei der Entscheidung dieses Kampfes mitspielenden sittlichen Factor der Gewissenhaftigkeit (§. 320), leidet diese Auffassung wieder an dem schon mehrfach gerügten Fehler, dass die wirthschaftlichen Handlungen und Erscheinungen als reine Thatsachen der Natur gelten. Dies ist aber schon hinsichtlich der körperlichen Begabung der Menschen (verschuldete, ererbte Krankheiten!), vollends hinsichtlich der geistigen, sittlichen Eigenschaften, der Kenntnisse, des Characters, des privaten Vermögensbesitzes (Erbrecht!) falsch.

In Anknüpfung an die Darwin'sche Lehre, in diesem Puncte eine Verallgemeinerung der Malthus'schen, hat Lange (in s. Arbeiterfrage) diese letztere und implicite das Problem der Vertheilung und der freien Concurrenz behandelt, (besonders Kap. 1, 2, 4). Er vertritt denselben Standpunct wie ich hier. Schäffle legt gewisse Puncte dieser Lehre, speciell das Gesetz der „natürlichen Auslese" dem „Bau u. Leben des Soc. Körpers" zu Grunde und gelangt trotzdem zu einer gleichen kritischen Beurtheilung der freien Concurrenz (s. bes. III, 398 ff.). Die naturwissenschaftlichen Darwinianer (Häckel gegenüber Virchow, Oscar Schmid) verwahren ihre Lehre sehr dagegen, dass sie sich zur Stützung des von ihnen freilich wenig genug gekannten Socialismus brauchen lasse, und H. v. Treitschke nimmt davon a. a. O. sofort gern Act. Lange und Schäffle und die Socialisten werden aber durch diese Einwürfe, was wenigstens die Kritik der freien Concurrenz betrifft, nicht widerlegt. In der Menschenwelt unserer Culturperiode wird der „Kampf um's Dasein" eben nicht nach dem rohen und schonungslosen Concurrenzprincip geführt werden dürfen.

Allerdings sind die Menschen schon von Natur nicht gleich, persönliche oder individuelle Ungleichheit ist wie bei allen Organismen einer Gattung oder Art, so vollends bei der „höchsten Form des Stoffs" (Carey), beim Menschen, das Naturgesetz. Daraus liesse sich überall sonst, aber gerade nicht beim Menschen, der nothwendige und erwünschte Sieg der schon von Natur bevorzugten Individuen ableiten.

(S. Lange a. a. O. Kap. 2, S. 54 ff.) Bei den Menschen ist eine Ausgleichung dieser natürlichen Ungleichheit durch Erziehung und Cultur und durch den Schutz, welchen die Gesammtheit auch den schwächeren Elementen gewähren kann und jedenfalls nach dem Volksbewusstsein unserer Culturperiode, mit einem Product christlicher Anschauung, gewähren soll, wenigstens theilweise möglich. Die natürliche Ungleichheit der Individuen führt vielmehr grade zu der Forderung, dass nicht alle Elemente in der gleichen Weise rücksichtslos dem Concurrenzkampfe ausgesetzt und somit die schwächeren in demselben geopfert werden. Eine weitere Beschränkung der freien Concurrenz ist gerade hieraus abzuleiten und in der Praxis neuerdings immer mehr wieder durchgeführt worden (Arbeiterschutz, Einrichtungen der Kinder-, der Altersfürsorge u. dgl. m.). Die natürliche Ungleichheit der Individuen, selbst in körperlicher Hinsicht, wird aber durch das System der freien Concurrenz sogar auf Generationen hinaus gesteigert (englische Erfahrungen mit Fabrikkindern), erscheint also insofern selbst wieder als nichts „rein Natürliches", sondern mit als ein Product der wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse, insbesondere auch der Rechtsbildung und Gesetzgebung über diese letzteren. (Lange eb.; Marx, Kapitel I, 198 ff. Die sogen. Fabrikgesetzgebung zum Schutz der Kinderarbeit knüpfte z. Th. direct an die ungünstigen Wahrnehmungen hinsichtlich der körperlichen Beschaffenheit der jungen Fabrikarbeiter an, so in Preussen. Treitschke in s. Aufs. über den Socialismus hat die Möglichkeit, gerade unter den Menschen den Darwin'schen Kampf ums Dasein wesentlich zu beeinflussen, übersehen a. a. O. S. 87. Vergl. Lange, a. a. O. bes. S. 55 ff.).

Zur natürlichen Ungleichheit tritt ferner alsdann die durchaus in erster Linie auf veränderlichen menschlichen Institutionen beruhende Ungleichheit der Kenntnisse und Bildung, des Characters

und des Vermögensbesitzes hinzu, wodurch die angeborene körperliche, geistige und sittliche Ungleichheit der Individuen noch getseigert oder vermindert wird.

Die Möglichkeit, Kenntnisse und Bildung, und damit wieder vielfach grössere oder geringere Erwerbsfähigkeit, ferner, abgesehen davon, die Möglichkeit, Vermögen zu erlangen, wird durch die allgemeinen wirthschaftlichen und socialen Verhältnisse auch für den Einzelnen maassgebend mit bedingt: insbesondere auch durch das Maass und die Art des directen Eingreifens des Staats (Unterrichtswesen! Besteuerung!).

Wenn H. v. Treitschke die nothwendige Classenordnung der Gesellschaft so besonders stark gegen Schmoller betont, so mag man mit ihm über die Nothwendigkeit, ja Naturgemässheit einer solchen Classenordnung an und für sich ganz einverstanden sein (§. 284). Aber daraus folgt nicht im Mindesten, dass eine bestimmte, gerade bestehende Classenordnung nicht durch menschliches absichtliches Eingreifen in hohem Maasse verändert und verbessert werden kann, — gerade in der von den neueren deutschen Nationalökonomen angestrebten Richtung. Das erweist sich in unserem Zeitalter auch durch den Stand der Productionstechnik in höherem Maasse möglich als jemals früher (§. 283). (S. auch Lange, Kap. 3 über das Glück.)

Der sehr beliebte Einwand in den gebildeten Gesellschaftskreisen, z. B. bei den „Kopfarbeitern" der liberalen Professionen, gegen die „Ungerechtigkeit" höherer Lohnforderungen der gewöhnlichen Handarbeit ist deshalb so wenig zutreffend, weil er die höhere geistige Bildung u. s. w. wiederum viel zu sehr als individuelles Verdienst betrachtet. Sie ist aber viel mehr, wenn auch mit einzelnen günstigen Ausnahmen, eine nothwendige Folge der Vertheilung des Pritvatvermögens und Einkommens. Jener Einwand läuft also auf einen Cirkelschluss hinaus.

U. A. würden Progressivbesteuerung des Einkommens, Erbschaftssteuern, Besteuerung der Conjuncturengewinne, besonders am Grundeigenthum, und überhaupt sociales neben dem bloss fiscalischen Steuerprincip Einkommen- und Vermögensverschiebungen gegenüber der Gestaltung der Einkommen- und Vermögensvertheilung bei der bestehenden Besteuerung bewirken können, welche auch auf die ökonomische Möglichkeit der Bildungserlangung zurückwirken würden. — Selbst so conservative und gemässigte Rechtsphilosophen, wie z. B. A. Trendelenburg in s. „Naturrecht auf dem Grunde der Ethik", 2. Aufl., Leipzig 1868, gestehen hier dem Staate und der Besteuerung gewichtige Aufgaben zu, vgl. z. B. §. 158 (S. 359) und §. 160.

Soweit aber der „Kampf um's Dasein" und der „Kampf um die bevorzugte Stellung und um deren Erhaltung" und soweit die „natürliche Auslese" auch in der Menschenwelt und speciell im wirthschaftlichen Verkehr zur Geltung gelangen, wird doch nach der vernünftig-geistigen Natur des Menschen ein ungemeiner Unterschied unter allen Umständen anzuerkennen sein, auch beim Vergleich selbst mit den höchst organisirten Thieren.

Die Menschen empfinden als vernünftige, der Erinnerung und der Beachtung der Erfahrung fähige Wesen die Pein dieser Kämpfe. Durch Ausbildung der Geisteskräfte, auch der ökonomisch und social tiefstehenden Classen und Individuen, thun die Culturvölker Alles, um das Bewusstsein des Menschenthums in jedem Individuum zu wecken. Dadurch wird aber Jeder auch empfindlicher gegen die Pein jener Kämpfe und unvermeidlich wird sein Verlangen nach ökonomischer und socialer Hebung lebhafter. Es wäre die grösste Grausamkeit, dies Bewusstsein methodisch zu wecken (Schulwesen!) und dann den Massen dennoch zuzurufen: „Lasset jede Hoffnung fahren, „„„naturgesetzlich"" können nur Einzelne von Euch wirthschaftlich empor kommen," — eine Behauptung, die ohnedem im Zeitalter hochentwickelter Productionstechnik stets nur in viel beschränkterem Maasse aufgestellt werden kann, als etwa

ehedem. Auch nach dieser Seite betrachtet, ist mit dem „Siege der Begabteren" die Frage der freien Concurrenz nicht endgiltig entschieden.

Die hier berührte Seite der Frage des allgemeinen Volksunterrichts ist bisher selten in ihrem Zusammenhange mit der „socialen Frage" behandelt worden. Wir dürfen nicht vergessen, dass auch in dieser Hinsicht unsere Zeit völlig verschieden von jeder früheren Geschichtsperiode ist: Elementarbildung der Massen, bis zum letzten Proletarier, die Buchdruckerkunst erst so für das ganze Volk wirksam gemacht. Und dann wundert man sich, dass die Massen nicht bei Fibel und Katechismus stehen bleiben, — worüber allein sich zu verwundern wäre! Die allgemeine Schulpflicht erweist sich hier eben als ein gewagtes Experiment!

§. 319. Die für erfolgreichen wirthschaftlichen Concurrenzkampf begabteren Elemente der Bevölkerung sind diejenigen, welche Anlage, Neigung, Schulung besitzen, ihre wirthschaftlichen Handlungen den Bedingungen dieses Kampfes möglichst anzupassen.

Namentlich auf denjenigen Gebieten des Erwerbslebens, wo eine solche Anpassung zum Erfolg am Nothwendigsten ist, im Handel, zumal Grosshandel, Hausirhandel, Trödelhandel, gewissen Zweigen des Detailhandels, im Speculationsgeschäft der Effecten- und Productenbörse, in der kaufmännischen Seite der industriellen und landwirthschaftlichen Unternehmungen, siegen dann allerdings diejenigen Elemente, welche es in dieser Anpassung am Weitesten bringen. Sie schaffen dann aber auch jene wirthschaftliche Atmosphäre, die von diesen engeren Kreisen aus auf das ganze Wirthschaftsleben schädigend einwirkt, die sittlich und ästhetisch hässlicheren Formen und Arten der egoistischen Motive über die besseren, die Erwerbsgier über alle anderen Rücksichten überwuchern lässt (§. 36 ff., 47 ff.). Damit berühren wir schon den folgenden Punct, den Sieg der gewissenloseren Elemente. Die Anschauungen, die Lebensweise in diesen Classen werden dann, um nicht zu sagen durch Vererbung, so doch durch Lehre und Beispiel auf die Familienangehörigen, die Kinder, die neue Generation übertragen.

Sind diese so an die Spitze, wenigstens auf die Höhen der modernen Erwerbsgesellschaft gelangenden Elemente wirklich die „Begabteren", deren Sieg im Interesse der Volksgemeinschaft als sittliche und Culturgemeinschaft liegt?! Der Stoff, aus welchem eine gute neue Aristokratie gezimmert werden kann? Oder welcher die geeigneten politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, volkswirthschaftlichen Führer und Kräfte der Nation liefern wird? Auch wenn ein so emporkommender Volkstheil alsdann alle formalen Bildungselemente der Zeit sich aneignet, seinen Kindern mit den im erfolgreichen Concurrenzkampf ergatterten grossen Theilen des Volkseinkommens den besten intellectuellen Unterricht verschafft und diese so neue Staffeln in der Sphäre der höheren Berufs- und Erwerbsarten nur um so leichter ersteigen lässt? Die Antwort kann wohl nicht zweifelhaft sein.

Nicht allein, aber überwiegend ist eine derartige Entwicklung des Judenthums seit seiner Emancipation ein Beleg für die Folgen dieses Siegs der in diesem Sinne „begabteren" Elemente, denn eben grade das Judenthum ist nach seinen guten und glänzenden, wie nach seinen üblen und hässlichen Seiten, der Naturanlage, des Characters, Temperaments, der Neigung, — wenn man will: auch uralter Tradition, welche mit der Geschichte des Judenthums zusammenhängt, wenn nur eben nicht diese Geschichte auch ein Ergebniss der

nationalen Eigenschaften von Israel wäre — das Judenthum ist für die Bedingungen des Erfolgs in jenem wirthschaftlichen Concurrenzkampf besonders ausgestattet; die Rechtsordnung des modernen privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems ist ihm wie auf den Leib (oder vielmehr: auf den Geist und Character) zugeschnitten. Und wenn dann auch die errungene Erwerbsstellung, Einkommen- und Vermögenshöhe mit dazu dient, neben einem übertriebenen, geschmacklosen und aufreizenden Luxus, Mittel zur Erhöhung der intellectuellen Bildung zu bieten; wenn es selbst in Preussen (von Oesterreich-Ungarn gar nicht zu reden) schon Mitte der 80er Jahre dahin gekommen war, dass es 9661 jüdische neben bloss 63,405 evangelischen und sogar nur 15,971 katholischen Gymnasiasten gab, während die Bevölkerung des Staats (in 1890) nur 372,000 Juden auf 19.23 Mill. evangelische und 10.25 Mill. katholische Christen (97,000 sonstige) zählte — die Quoten der Gymnasiasten bezw. 10.8, 71.2 und 18.8, der Bevölkerung 1.33, 64.9 und 33.7 % waren (s. Statistische Correspondenz des Preuss. Statist. Bureaus, Näheres Jahrb. Jahrg. V, S. 609, auch Stat. Handb. I. S. 439) — wenn mehr und mehr auch die liberalen Berufe, zumal die dem wirthschaftlichen Erwerbsleben nächststehenden (Advocatur, ärztlicher Stand, Journalistik) von Juden überfüllt werden — die getauften immer noch gar nicht mitgezählt: dann giebt eine solche Entwicklung der Dinge (zumal in dem Zeitraum von zwei Menschenaltern!) doch zu denken. Aber sie dient doch auch zum Beleg dafür, dass der Zweifel, ob der Sieg der für den wirthschaftlichen Concurrenzkampf „begabteren" Elemente im Interesse der Volksgemeinschaft als sittlicher und Culturgemeinschaft liegt, seine Berechtigung hat. Gerechter Weise wird freilich hinzuzufügen sein, dass die „echt germanischen" Elemente, welche das maasslose Concurrenzsystem in Nordamerica an die Spitze und auf die Höhen der Erwerbsgesellschaft führt, auch nicht eben einen viel erfreulicheren Sieg der „Begabten" darstellen und dass die Erfahrungen anderer moderner Länder (England, Frankreich) hinsichtlich der Elemente, welche aus der eigenen Nation vielfach so emporsteigen, zu demselben Urtheil führen.

Gewiss gelangen nun auch gerade im Concurrenzsystem und durch dasselbe im guten Sinne des Worts „begabte" Elemente empor, tüchtige, fleissige, zur Förderung der Technik und Oekonomik veranlagte, Talente und Genies der wirthschaftlichen Praxis, wahre Pioniere des technischen und wirthschaftlichen Fortschritts, grossartigen und segensreichen Unternehmungsgeistes — und ohne Zweifel deren auch sogar besonders viele semitischer, nicht bloss „arischer" Race, wie man billig zugestehen muss —; solche welche verdienen, höhere, auch führende Stellungen im Volksleben einzunehmen und deren „Sieg" im wahren Interesse der Volksgemeinschaft liegt. Gewiss würden manche, selbst viele solche Elemente bei einer die freie wirthschaftliche Bewegung, die Ausnutzung der Conjuncturen, den Speculationserwerb mehr beschränkenden wirthschaftlichen Rechtsordnung gehemmt, in der Ausbildung und Verwerthung ihrer Kräfte gehindert werden, zu ihrem, aber auch zum Nachtheil des Ganzen.

Sicherlich bietet grade in dieser Hinsicht die gemeinwirthschaftliche Organisation, die „staatssocialistische", vollends die rein socialistische Bedenken und Gefahren, welche in der ganzen Organisationsfrage ins Gewicht bei der Entscheidung fallen. Einige davon sind eine alte Erfahrung des „Staatsbetriebs" von Wirthschaftsunternehmungen, einige haben sich auch bereits bei den neueren „Verstaatlichungen" (Eisenbahnen) etwas zu zeigen begonnen. Aber das Alles beweist doch nur, dass jede Organisation ihre Gebrechen und Schwächen hat, weil Alle — mit Menschen arbeiten müssen. Es beweist für uns auch überzeugend, dass das andere Extrem des privatwirthschaftlichen Concurrenzsystems, die rein socialistische Wirthschaftsorganisation, wie aus zahlreichen

sonstigen, wie wir sahen vor Allem psychologischen, mit der Motivation zusammenhängenden (Buch 1, Kap. 1), so auch aus Gründen der hier angedeuteten Art verhängnissvoll wäre: wegen der zu grossen Hemmung von Elementen, welche die Initiative im Wirthschaftsleben, in der Technik vertreten und welchen deshalb eine führende Stellung ausserhalb einer immer leicht verknöchernden Bureaukratie gebührt. Und ohne solche Bureaukratie für die Leitung, Einrichtung, Beaufsichtigung des ganzen Productionsbetriebs käme der Socialismus nicht aus.

Aber im privatwirthschaftlichen Concurrenzsystem wird das Emporkommen unlauterer Elemente zu sehr begünstigt, fast durch die Bedingungen, unter welchen der wirthschaftliche Erfolg erzielt wird, zur Nothwendigkeit gemacht. Das ist kein „Sieg der Begabten", auf welchen man sich zur Rechtfertigung jenes Systems berufen kann. Durch die folgende Erwägung wird dieser Schluss bestätigt.

§. 320 [136]. — 2. Sieg der gewissenloseren Elemente. In der freien Concurrenz siegen so nicht allein die tüchtigeren, sondern oft genug nur die gewissenloseren Elemente, welche die ihnen günstigen ökonomischen Verhältnisse rücksichtsloser ausbeuten (Ausartung des Selbstinteresses zum Eigennutz). Ihnen kommt das System der freien Concurrenz dadurch zu Gute, dass es das Gebiet des älteren Wirthschaftsrechts, welches Ausbeutungen von Noth, Leichtsinn, Unerfahrenheit beschränkte, einengt und viele Entscheidungen dem Belieben des Einzelnen, dem „Willen der Parteien" überlässt, z. B. im Betreff des Inhalts der Verträge.

Daraus ergeben sich zwei grosse Gefahren: einmal werden die von vornherein gewissenloseren Elemente noch gewissenloser, unsittlicher, denn der wirthschaftliche Erfolg lockt sie und nur zu leicht wird das Strafgesetzbuch ihr alleiniger Moralcodex.

Meine Rede über die sociale Frage, S. 6. „Man erwirbt heutzutage die Millionen nicht, ohne mit dem Aermel ans Zuchthaus zu streifen", wie jener Wiener Börsenmann sagte, s. Schmoller, soc. Frage, in den Preuss. Jahrb. 1874. Diese Aeusserung ist Schmoller höchlich verübelt, auch als von ihm selbst herrührend bezeichnet worden, während er sie nur jenem Börsianer entnommen hat. Findet sie nicht eine volle Bestätigung in folgendem Satze der Nationalzeitung? Ein Satz, von dem die Zeitung zwar „hofft, dass diese Praxis nicht viel Anhänger hat", selbst aber durch die Zeilen lesen lassen muss, wie trügerisch diese Hoffnung ist: „Wer überhaupt an der Börse speculirt, muss immer mit gegebenen Verhältnissen und besonders damit rechnen, dass an derselben jedes Mittel, dessen Anwendung nicht offen mit dem Strafgesetzbuch in Conflict bringt, erlaubt ist". (Wochenbörsenber. d. Nationalztg. v. 5. Juni 1875; das Durchschossene auch im Originaltext so.) Und wie viel Belege kann man seitdem hinzufügen!

Aber auch die besseren Elemente werden ferner theils durch den Erfolg der Anderen in Versuchung geführt, theils unmittelbar durch die Concurrenz gezwungen, ähnlich gewissenlos zu verfahren.

Die Lage ist im allgemeinen Verkehr oft ähnlich wie in dem speciellen Falle des Schmuggels: auch der reelle Kaufmann wird durch die Schmuggelconcurrenz gezwungen, ebenso zu handeln, oder er muss das Geschäft aufgeben, wo dann die Schmuggler vollends freies Spiel haben. — In England gingen Anregungen zu gesetzlichem Einschreiten des Staats in Fabriksachen öfters von humanen Fabrikanten aus, welche durch die Concurrenz an der freiwilligen Einführung von Reformen gehindert worden waren. Mehrfache Beispiele v. Plener, engl. Fabrikgesetzgebung, Wien 1871.

So verschlechtert sich fast unvermeidlich der ganze Maassstab der geschäftlichen Moralität.

Davon liegen z. B. in Verfälschungen der Qualität der Waaren, in unrichtigem Maass und Gewicht derselben, in Unredlichkeiten in den Creditverhältnissen, in schleuderhaftem „Ausverkauf", in widerwärtigstem Reclamewesen, im Börsentreiben, im „Gründungs- und Emissionsgeschäft", in der Verquickung der öffentlichen Presse mit der Börse, in der Ausdehnung der Corruption auf Parlamente, da und dort selbst auf das öffentliche Beamtenthum u. s. w. leider nur zu viele und zu deutliche Belege heutzutage vor.

Nur ein paar characteristische Einzelheiten, grade aus Gebieten, welche weniger, als z. B. das grosse Börsentreiben u. dgl., die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Ueber vieles Derartige wird z. B. in den deutschen Handelskammerberichten seit Jahren geklagt, das grosse Uebel zugestanden, die vollständige Rathlosigkeit aber ebenso, da „natürlich" nicht von einer Rückkehr zu den „veralteten Beschränkungen" die Rede sein könne. Aber „die eigene bessere wirthschaftliche Einsicht", die „Selbsthilfe" reicht eben nicht immer aus. Vgl. die preussischen Handelskammerberichte für 1869 (Berl. 1870), z. B. Magdeburg, S. 138, wo über die Schwindeleien im Geschäft mit baumwollenem Strickgarn gesprochen wird und es heisst: „von Seite der Regierung diesem Uebelstande entgegenzutreten, halten wir für unausführbar, da ein Zwang in Handelsangelegenheiten wohl kaum noch dem Zeitgeiste entspricht" u. s. w. — Eb. S. 555 Ber. von Wesel: Klage über die „Unsitte", dass man bei Waaren, welche in Packet- oder anderen Formen verkauft werden, die das Gewicht eines Pfunds darstellen, im Kleinhandel gewöhnlich ein geringeres Gewicht erhält; Ausführung am Beispiel der Stearinlichte mit „Pfunden" von 28, 26, 24 Loth und anderen Betrügereien. „Es ist dies, sagt der Bericht, ein Uebelstand, den die Geschäftswuth der Concurrenz herbeigeführt hat, um dem Gegner durch billigere Preise die Kundschaft zu entziehen und dennoch gut verdienen zu können". Wunsch nach einem abhelfenden Gesetze. — Eb. S. 968 Ber. von Hildesheim, mit Anführung von Klagen über das Ueberhandnehmen des Hausirhandels und die Veranstaltung von Auctionen von Kaufmannswaaren. Aehnliche Berichte von Lüneburg S. 567: „mehr oder weniger schwindelhafte freiwillige Auctionen". In den letzten Jahren, besonders seit der Weltkrise von 1873 ff., sind die Klagen immer allgemeiner geworden, nur oft tendenziös übertrieben oder einseitig gewissen Ländern Vorwürfe gemacht (z. B. von Reuleux in seinem bekannten Wort: „Schlecht und billig" für die deutsche Industrie), während wesentlich Gleiches von der übrigen Welt gilt (englischen Baumwollwaaren, die ordinären Sorten wegen der schlechten Qualität vom indischen Markte verdrängt, selbst französische Seidenwaaren). Vgl. die Citate aus englischen Zeitungen bei Jagor a. a. O., die Verhandlungen über Verfälschung der Lebensmittel im Anschluss an den bezüglichen Gesetzentwurf im Deutschen Reichstage 1877—78. Kein Mensch läugnet die Uebel mehr, aber auf die Ursachen, die liberale individualistische Wirthschaftsordnung, wagen die Wenigsten hinzuweisen. Man begnügt sich mit dem Kuriren an den Symptomen des Uebels. Ist doch das „socialistische" Tabakmonopol bei uns nicht selten deshalb mit empfohlen, um gute unverfälschte Waare zu erhalten: also das verpönte Recept der „planmässigen Regelung der Production" ausserhalb des Concurrenzsystems!

§. 321 [137]. — 3. Der Sieg des Grossbetriebs über den Kleinbetrieb.

Vgl. hierzu Schmoller's deutsche Kleingewerbe, Halle 1869, und überhaupt die neuere Litteratur über Gewerbewesen, so G. Schönberg's Abh. in seinem Handbuch B. II, zugleich für Speciallitteratur; das Buch von Losch, nationale Production, von v. Schulze-Gävernitz, Grossbetrieb ein wirthschaftlicher und socialer Fortschritt, Leipz. 1892. Aus der Statistik die Daten den Gewerbezählungen (deutsche von 1875), der Berufsaufnahmen (deutsche von 1882, s. o. §. 243), E. Engel, die industrielle Enquête, Berlin 1878 (zu optimistisch), die agrarstatistischen Aufnahmen, bes. über die Grössenverhältnisse der landwirthschaftlichen Besitzungen und Betriebe (auch in der deutschen Berufszählung von 1882). Buchenberger, Agrarwesen I, Kap. 4. Eine nähere statistische Begründung ist hier nicht zu geben. Es ist dafür auf die Practische Nationalökonomie zu verweisen. Einige Daten in der 2. Aufl. S. 250. Auch die nähere theoretische Begründung der Grossbetriebstendenz gehört in die Theoretischen Nationalökonomie (Productionslehre, Lehre von Productionskosten und Preis).

Auch die Entwicklung des Grossbetriebs steht im Causalnexus mit dem System der freien Concurrenz, wenn sie auch stark durch die Entwicklung der Productionstechnik bedingt ist.

Der Socialismus, welcher mit Vorliebe diese technisch gebotene wünschenswerthe Grossbetriebstendenz in seinen Beweisführungen braucht, generalisirt zu sehr. Die Tendenz tritt in den verschiedenen Productionszweigen nicht gleichmässig hervor, sie zeigt sich auch in dem für die Fragen der freien Concurrenz wichtigsten Zweige, in der Industrie (Stoffveredlung), nicht überall in gleicher Weise, aber allerdings mehrfach besonders frappant.

Denn hier kommen die einwirkenden Factoren, die Ersparung an Generalkosten, die Vortheile der Arbeitstheilung und des Maschinenwesens, die rechtliche Zulässigkeit und thatsächliche Möglichkeit, beliebig viel Arbeitskräfte jeder Art herbeizuziehen, in einer Unternehmung zu vereinigen, im Lohnsystem abzufinden, ebenso beliebig viel Kapital (Credit!) zu verwenden, vornemlich zur Geltung. Daher hier jetzt eine wesentlich andere Lage als im ehemaligen zünftigen Handwerk mit seinem vorgeschriebenen technischen Bildungsgang des Meisters, mit der Beschränkung der Lehrlings- und Gesellenzahl, der Beschränkung auf die Gesellen der Zunft u. dgl. m. (Vgl. Schönberg, z. wirthsch. Bedeutung d. Zunftwesens im Mittelalter, Berl. 1868 (auch in Hildebr. Jahrb.), Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht I, §. 38, Stahl, deutsches Handwerk I (1874), bes. Schmoller, Strassb. Tucher- und Weberzunft, 375 ff., 453.) Dazu die Zinstaxen, öfters Lohn- und Preistaxen: Alles eine grundverschiedene Lage im Vergleich zu heute bewirkend. Die günstigen technischen und ökonomischen Folgen der freien Concurrenz für die Production zeigen sich deshalb auch in Hauptzweigen der Industrie am Meisten, freilich auch die erwähnten Gefahren des Compromisses der Concurrenten und des factischen Monopols Einzelner. Besonders die mit grossen Motoren (Dampfmaschinen) arbeitende Industrie, daher die metall-, namentlich eisenverarbeitenden, die Maschinen-, die Textilindustrie (Spinnerei, Weberei), die chemische Industrie, der Hüttenbetrieb, neigen stark zum Grossbetrieb. Weiter der Bergbau, das Geld- und Bankgeschäft. Im Gross- und Kleinhandel, in Gast- und Schankwirthschaft zeigt sich die Tendenz auch, aber doch nicht so gleichmässig. Grade die Gewerbefreiheit, in Verbindung mit dem neueren Communicationswesen, mit billigen Posttarifen (für Circulare, Kataloge, Proben, Packete) hat hier freilich die Grossbetriebe im Waarenvertrieb unter den Consumenten (Bazars, grosse Ladengeschäfte mit Filialen, regelmässigem Waarenversandt) begünstigt, z. Th. erst ermöglicht. (Factische Monopolisirungsbestrebungen Seitens einzelner Unternehmer durch Erwerbung der besten Ladenstellen in Grossstädten.) Auch die indirecte Besteuerung, besonders diejenige Form, welche sich an den Productionsbetrieb anknüpft und hier namentlich die Form der Rohstoffbesteuerung, der Besteuerung nach Betriebsmerkmalen (Zucker, Bier, Branntwein, Fin. II, 2. A., §. 254) hat mannigfach einseitig den Gross-

betrieb gefördert, weshalb hier die Statistik (z. B. der durchschnittlichen Vergrösserung der betreffenden Fabriken) für die allgemeine Frage nicht ohne Weiteres beweisend ist. Viel weniger allgemein lässt sich von einer Grossbetriebstendenz rein aus ökonomisch-technischen Gründen in der Landwirthschaft, mehr dagegen wieder in der Forstwirthschaft sprechen, weshalb letztere auch deswegen sich für öffentliche Körper, wie den Staat, besonders mit eignet (Fin. I, 3. A., §. 236 ff.).

Der Socialismus, die Socialdemokratie (auch in ihren Programmen) verallgemeinert die Grossbetriebstendenz auf allen Productionsgebieten übermässig und tendenziös („die ökonomische Entwicklung der bürgerlichen Gesellschaft führt mit Naturnothwendigkeit zum Untergang des Kleinbetriebs", erster Satz des neuen Erfurter Parteiprogramms der deutschen socialdemokratischen Partei, 1891). Hier wird der Einfluss des rein ökonomisch-technischen Moments auf die Entwicklung zum Grossbetrieb überschätzt, auch da angenommen, wo er nicht oder weniger sich geltend macht, werden die mancherlei anderen Momente, welche mitspielen, persönliche, sociale, auch einzelne technische, locale, und dem Mittel- und Kleinbetrieb zu Gute kommen, übersehen oder tendenziös unbeachtet gelassen, namentlich bei der Frage in der Landwirthschaft, aber auch in wichtigen industriellen, handwerklichen, mercantilen Gebieten (von mir in meiner Rede „über das neue socialdemokratische Programm" auf dem evang. soc. Congress 1892, S. 32 ff. gegen die Uebertreibungen und zu weiten Verallgemeinerungen des Socialismus geltend gemacht und mit statistischen Daten aus der deutschen landwirthschaftlichen Betriebs- und Gewerbestatistik belegt). Auch von anderer Seite ist wohl übersehen worden, dass bei allen für den Ortsbedarf arbeitenden Gewerben, deren immer noch viel sind und verbleiben werden, auch bei heutiger Entwicklung von Technik, Communicationswesen, Handel und bei Gewerbefreiheit, schon die Decentralisation der Bevölkerung, die Verbreitung über das ganze Staatsgebiet in zahlreiche kleinere und grössere Wohnorte dem Grossbetrieb vielfach eine Grenze zieht, wo er rein ökonomisch-technisch vielleicht lohnend wäre. Das beachtet Losch in seinem genannten Buche zu wenig. Für die Frage des landwirthschaftlichen Grossbetriebs wird es von socialistischer Seite auch nicht genügend berücksichtigt.

So wird gewiss die „Grossbetriebstendenz" auch gegenwärtig und in Zukunft nicht so allgemein sich verwirklichen können, als z. B. der Socialismus annimmt. (S. auch G. Schmoller, Preuss. Jahrb. 1892, I.) Die segensreichen Folgen bezüglich einer Verminderung des nothwendigen Arbeitsmaasses, der Veränderung der Arbeitsart u. s. w. grade im Grossbetrieb für die Arbeiter selbst, womit der Socialismus und die auf dem Boden unseres Wirthschaftsrechts stehenden Anhänger des (besonders industriellen) Grossbetriebs gern zu Gunsten des letzteren argumentiren, werden ebenfalls mannigfach übertrieben, die unvermeidlichen, grade in der Technik begründeten üblen Folgen zu wenig gewürdigt. Wie aber eben ausser der rein ökonomisch-technischen Seite auch das Wirthschaftsrecht, die Gewerbefreiheit übermässig den Grossbetrieb begünstigt, dadurch die Concentration der Geschäftsgewinne, des Kapitals, die Aufsaugung und Verdrängung der kleineren selbständigen Unternehmungen, z. B. im Ladengeschäft des Handels, was so manche social bedenkliche Folge hat, das darf doch auch nicht verkannt werden.

Unterschätzt, wie von Optimisten des liberalen Wirthschaftssystems, darf die Grossbetriebstendenz so anderseits auch nicht werden. Die Gewerbe- und Berufsstatistik lässt sie doch auf wichtigen Gebieten deutlich hervortreten, aber nicht einmal immer so deutlich, wie es den Verhältnissen der Wirklichkeit entspricht. Die kleinen, auf fremde Rechnung, wenn auch in eigener Wohnung arbeitenden Hausindustriellen, zahlreiche Handwerker, welche vornemlich oder ausschliesslich für das Magazin, den Laden des Geschäftsmannes, nicht für Privatkunden arbeiten, daher fast ganz von grösseren kapitalistischen Unternehmern abhängig sind, verhüllen das Grossbetriebsprincip mehr nur noch, als dass sie die Existenzfähigkeit des Kleinbetriebs bewiesen. Die mit wenig Gehilfen arbeitenden, an sich vielleicht noch sehr zahlreichen Gewerbe solcher Art können daher statistisch dem concentrirten Grossbetrieb gegenüber noch stark ins Gewicht fallen, auch nach der Gesammtzahl des Personals aller Art, Unternehmer, Leiter, Gehilfen, welches sie beschäftigen, und dennoch die bereits eingetretene Entwicklung zum Grossbetrieb und die weitere Entwicklung in dieser Richtung nicht widerlegen. Auch die Daten der deutschen Gewerbezählung von 1875 und der Berufs-

zählung von 1882 sind daher für derartige Fragen mit Vorsicht zu benutzen. E. Engel hat z. B. in der genannten Schrift mehrfach einseitig und zu optimistich geurtheilt (vgl. auch Einleitung zu B. 40 der preuss. amtl. Statistik über die gen. Gewerbezählung).

Statistisch findet die Grossbetriebstendenz in der Industrie eine gute und unzweideutige Bestätigung in der durchschnittlichen Vergrösserung der Arbeiterzahl, der Maschinenkräfte (bes. Dampf, Wasser), der Zahl der sonstigen Maschinen und characterischen, technischen Betriebsfactoren, Apparate u. s. w., Spindeln, Webstühle, Oefen, Kessel, der Menge der verarbeiteten Rohstoffe und gewonnenen Producte, welche auf eine Unternehmung, Fabrik u. s. w. kommen. Dabei ist daher die Vergleichung in verschiedenen Zeitpuncten in demselben Lande und der Verhältnisse von Ländern verschiedener industrieller Entwicklung wichtig. Die raschen und grossen Veränderungen der Productionstechnik stören jedoch hierbei die Vergleichungen öfters. Auch ist zu bedenken, dass selbst die Durchschnittszahl der Arbeiter in Einer Unternehmung wenig gestiegen, vielleicht sogar zurückgegangen sein kann, weil die Ersetzung der Arbeitskräfte durch Maschinen, die Steigerung der Leistungsfähigkeit des einzelnen Arbeiters mit Hilfe verbesserter productionstechnischer Hilfsmittel mittlerweile in erheblichem Maasse vor sich gegangen ist (Nordamerica, Gr.-Britannien, aber immer mehr auch die anderen Industrieländer). Die langsame Steigerung oder Abnahme der Durchnittszahl der Arbeiter beweist also hier nichts für langsamere oder stockende Entwicklung in weiterer Richtung des Grossbetriebs. Im Gegentheil: der letztere ist nur „kapitalistischer“, mehr auf Verwendung von Naturkräften und Maschinen und Einrichtungen dafür geworden: ein für die sociale Seite der Frage wichtiger, aber noch ungünstigerer Punct. Denn die Nachfrage nach Arbeitskräften wird so geschwächt, die Arbeiter gerathen in eine precäre Lage, vollends bei starker Volksvermehrung durch Geburtsüberschuss und Wanderungen.

Das neuerdings mit Recht auch von der socialen Seite behandelte technische Problem, Kleinkraftmaschinen zu erfinden und herzustellen und wohlfeile motorische Kräfte (Wasser, Dampf, Electricität u. s. w.) dem Klein- und Mittelbetrieb verfügbar zu machen, um so dessen Concurrenzfähigkeit zu steigern, ist gewiss für die hier erörterte Frage nicht unwichtig. (Vgl. z. B. Albrecht, die volkswirthschaftliche Bedeutung der Kleinkraftmaschinen, Schmoller's Jahrb. 1889, XIII, Heft 2.) Aber aus technischen und aus allgemeineren ökonomischen Gründen wird man von der Lösung dieses Problems, worin bereits Manches geschehen ist, auch nicht zu viel hinsichtlich der Zurückdrängung der Grossbetriebstendenz erwarten dürfen. Vielleicht in einzelnen Productionsbetrieben, wo auch sonst Kleinbetrieb Vortheile hat (z. B. Kunstindustrie), aber kaum allgemein möchte hierdurch eine Abhilfe erreicht werden. Die relativ niedrigeren Productionskosten und Preise der grösseren Motoren, Maschinen, mancherlei technischer Apparate und Einrichtungen, die ebenfalls oft relativ niedrigeren Betriebskosten dieser Maschinen u. s. w. verglichen mit Herstellungs- und Betriebskosten der kleineren gewähren dem mit den ersteren Maschinen arbeitenden Gross- und Grösser-Betrieb eine technisch begründete ökonomische Ueberlegenheit, welche nicht leicht überwunden wird. Ob die Electricitätstechnik das ändern kann und wird, muss sich noch zeigen. Die übrigen ökonomischen Vortheile des Grossbetriebs in Bezug auf Production mit relativ niedrigeren Kosten sind so mannichfach und durch die Gesammtverhältnisse des Grossbetriebs bedingt, dass man vollends zweifeln kann, ob auch eine sehr erfolgreiche technische Lösung des Problems der Kleinkraftmaschinen und der Kraftzuführung (electrischer Strom) die Concurrenzbedingungen zwischen Gross- und Kleinbetrieb in Hauptzweigen der Industrie erheblich und allgemein zu Gunsten des Kleinbetriebs wird verschieben können. Für einzelne Arten von Fabrikanlagen (z. B. Spinnereien, s. Engel, Sächs. stat. Ztschr. 1856, S. 146, danach 2. Aufl. dieses Werks, S. 250 u. A. m.) liegen schon länger technisch-statistische Berechnungen darüber vor, wie die Productionskosten nach Einheiten der Betriebskräfte oder Betriebsmerkmale mit der Vergrösserung der Anlagen regelmässig abnehmen. Jedes Circular von Maschinenfabriken für Motoren u. A. m. zeigt die relativ niedrigeren Preise der grösseren Maschinen, Kessel u. s. w. für die Einheit der Kraftleistung, Grösse (Pferdekraft).

§. 322. Indem nun aber diese ökonomisch-technischen Vortheile des Grossbetriebs von der Privatunternehmung im privatwirthschaftlichen Concurrenzsystem nach dem geltenden Wirthschaftsrechte ausgenutzt werden, kommen sie eben doch, zunächst wenigstens, dieser Unternehmung und ihren Inhabern, und nur etwa durch manche Mittelglieder und oft nur langsam und unsicher, wenn überhaupt, sei es den Arbeitern im Lohne, als einem Antheil an dem durch die Verminderung der natürlichen Productionskosten (§. 172) sich günstiger gestaltenden Reinertrag, sei es den Consumenten im billigeren Preise der Producte zu Gute. Soweit letztere beiden Folgen nicht oder doch nicht vollständig eintreten, steigt der Gewinn des Privatunternehmers, welcher ohnehin absolut durch den Grossbetrieb wächst. So bildet sich aber eben das grössere Einkommen, Vermögen, Privatkapital der Inhaber der Grossbetriebe, und die relative Classenlage der „Privatbesitzer der Productionsmittel", der Leiter der Production einer-, der Arbeiter anderseits geht immer weiter auseinander. Immer mehr Personen gerathen in ökonomische Abhängigkeit vom Inhaber des Grossbetriebs. Im privatwirthschaftlichen System wird so der *vielleicht* sonst im Gesammtinteresse liegende ökonomisch-technische Fortschritt zum Grossbetrieb für die Gesellschaft bedenklich, während er im gemeinwirthschaftlichen, im socialistischen System zum allgemeinen Vortheil würde.

Bei extremerer Entwicklung, welche, wie gesagt, auch nach ökonomisch-technischer Auffassung freilich lange nicht so allgemein zu erwarten ist, als oft behauptet wird, aber doch bei freier Concurrenz auf wichtigen Gebieten der Industrie, des Handels wahrscheinlich ist, droht so allerdings die Verdrängung des Klein- durch den Grossbetrieb mit der nothwendigen Folge, dass die Zahl der ökonomisch und social selbständigeren Personen (Unternehmer, „Meister" u. s. w.) relativ und mitunter selbst absolut abnimmt und die industrielle Gesellschaft sich immer mehr in zwei nur kurz vorübergehend durch den Lohnvertrag lose verbundene Classen der grossen Unternehmer und Privatkapitalisten einer- und der Lohnarbeiter anderseits scheidet. Uebergänge von letzterer in die erste Classe, obwohl rechtlich durchaus zulässig, finden thatsächlich wegen der Macht der ökonomischen Verhältnisse nicht häufig statt.[1]) Die weitere Folge ist eine grosse dauernde Un-

[1]) Ueber die optimistischen Ansichten der Schule der freien Concurrenz in diesem Puncte s. Lange, Arbeiterfrage, Kap. 3 (Glück und Glückseligkeit. Darlegung der geringen Wahrscheinlichkeit der Chancen des Gelingens).

gleichheit der ökonomischen und socialen Lage, des Bildungsstands der beiden Schichten, ein schroffer Gegensatz der Interessen, eine feindliche Spannung, wie sie nur jemals in einem anderen Systeme des Wirthschaftsrechts vorhanden war.

Die übrigens vielfach auch zu allgemein und in zu bedeutendem Grade angenommene absolute Hebung der wirthschaftlichen Lage, des Lohneinkommens unserer arbeitenden Classen von heute gegen früher mag man dabei selbst zugeben (s. auch §. 284). Wichtiger für diese Fragen ist eben noch, dass die Differenz in der ökonomischen Lage und im Einkommen sich vergrössert, die Aussicht des Arbeiters, in die höhere sociale Schicht aufzusteigen, sich verringert hat, der „Arbeiterstand“ nicht mehr, wie doch im Grossen und Ganzen im zünftigen Handwerk, eine Durchgangsstufe, eine Vorbildungsstufe für die höhere Stellung war, sondern ein Lebensstand ist, mit der Aussicht, es in älteren Tagen (aber selbst schon von den 40er Jahren an!) noch schlechter zu haben, — m. E. auch eine Erklärung der vielfach wahrgenommenen Verschlechterung der technischen Bildung und Leistung der industriellen Arbeiter, die nicht so starkes Interesse wie früher an besserer Ausbildung haben. Die Behauptung, dass der Arbeiter wenigstens nicht das Risico des Geschäfts trage, ist daher ebenfalls nur sehr bedingt richtig. Jene beständigen Wechsel zwischen Speculation, Ueberspeculation, Krisis, Flauheit, wesentlich mit eine Folge der „Concurrenzwuth“ und der „Conjunctur“, fallen zu Zeiten mit grösster Schwere auf den Arbeiter, der dadurch sehr empfindlich am Risico des Geschäfts Theil nimmt. Dies Alles trägt zur Steigerung der feindlichen Spannung zwischen besitzenden und nichtbesitzenden Classen bei. Gegen diese Auffassung z. B. Sötbeer in dem Aufsatz das Gesammteinkommen und dessen Vertheilung im preussischen Staat, im „Arbeiterfreund“ 1875, XIII, 288 ff., mit Anführung eines Worts des Engländers Harrison über die social und ökonomisch heilsame und nothwendige Function des grossen Privatkapitals in der Industrie, S. 295. Eben nur die eine Seite der Frage! Wie man aber vollends den britischen Verhältnissen übermässigster Vermögensconcentration gegenüber — worauf ja freilich neben der industriellen Grossbetriebstendenz andere Umstände, die Handelssuprematie, die Grossgrundbesitzverhältnisse u. A. m. mit einwirken — noch dem Optimismus huldigen kann, der „freie Verkehr“ schaffe die beste Vertheilung, ist mir unverständlich. Schon oben (S. 723) habe ich meine Bedenken über die Ungleichheit der Einkommenvertheilung, welche unter den bisherigen Einflüssen, darunter eben auch namentlich in Folge der Grossbetriebstendenz auf vielen Gebieten, bereits erreicht ist, geltend gemacht. Nach Baxter's dort schon einmal in Betreff eines Puncts citirten, freilich unsicheren, aber schwerlich zu ungünstigen Zahlen bezogen 8500 Selbstthätige von 13,720,000 im Ganzen 2523 Mill. Mark Einkommen von 16,282 Mill. M. Nationaleinkommen, d. h. 0.062 % der selbstthätigen Bevölkerung verfügt über 15,4 % des Volkseinkommens, über 570 Mill. M. mehr als $4\frac{1}{2}$ Mill. der Selbstthätigen (also meist der Familien) der untersten Classe. Wie ungleich soll denn diese Vertheilung noch werden, bis sie diesem Optimismus „bedenklich“ erscheint! (S. a. a. O. S. 292 selbst die Daten.)

Gewiss, die Production arbeitet im Grossbetrieb wohlfeiler, öfters — freilich, bei Weitem nicht allgemein! — auch besser. Sie liefert dadurch auch den unteren Classen als Consumenten Manches, was sie früher entbehren mussten, weil sie es nicht bezahlen konnten, manches Andere billiger und besser (so Bekleidungsstoffe, einzelnes Hausgeräth, auch Genussmittel [Zucker!], gewisse ordinärere Luxusartikel). Auch die Arbeitsbedingungen stellen sich öfters im Grossbetrieb für die Arbeiter in Bezug auf Arbeitsart, Maass, Last und auch wohl die Lohnverhältnisse günstiger als im Kleinbetrieb auf demselben Gebiete der Production.

Die Vertheilung, namentlich des aus der Industrie, dem Handel herrührenden Einkommens und Vermögens in der Volkswirthschaft wird aber ungleichmässiger, die Production nimmt auch deswegen eine ungünstigere Richtung an, denn sie arbeitet doch in grossem Umfang nur für den Luxus der Reichen. Das Einkommen der letzteren schwankt aber selbst wieder sehr. Auch deshalb ein schwankenderer Gang der Geschäfte, periodischer Wechsel von Ueberspeculation und Ueberproduction, Krise, flauer Zeit. Der Gesammtbedarf des Volks an wirthschaftlichen Gütern wird freilich gerade in dem System der freien Concurrenz vollkommener befriedigt, aber er gestaltet sich selbst wegen der erwähnten Verhältnisse weniger den Interessen der Gesammtheit gemäss und oft in hohem Grade nur nach den Interessen einer kleinen Minorität. Schlimme, allen Betheiligten schädliche sociale Herrschafts- und Abhängigkeitsverhältnisse zwischen öffentlich rechtlich gleichberechtigten Staatsbürgern, in der That ein neuer Feudalismus, aber, wie schon gesagt, ohne die guten Seiten des letzteren, ohne sociale und sittliche und Rechtspflichten gegen die von ihm abhängige Bevölkerung, sind bei dieser Gestaltung der Volkswirthschaft unvermeidlich. So bilden sich auch neue Quellen der Unsittlichkeit auf beiden Seiten und entstehen tiefe Gefahren für den Bestand von Gesellschaft, Staat und Cultur.

Die vorausgehende Darlegung bezeichnet wesentlich nur die Gestaltungstendenzen. Es ist die Aufgabe der Geschichte und besonders der Statistik, für das einzelne Land und Volk und für eine bestimmte Zeit näher nachzuweisen, wie weit diese Tendenzen sich hier verwirklicht haben. Verschiedenheiten werden sich hier immer manche ergeben, namentlich auch deshalb, weil das System der freien Concurrenz in verschiedenem Umfange durchgeführt wird. Ihre tiefere theoretische Begründung findet die Grossbetriebstendenz in der Industrie besonders in dem Productionskostengesetze für Fabrikate und in der in der Industrie zeitweise vorkommenden Bildung von Renten oder Extragewinnen derjenigen Producenten, welche wohlfeiler produciren, aber zu dem dem höheren Kostensatz anderer Producenten entsprechenden Preise absetzen können, eine Lage, welche dann die Mittel und Wege zu einer Ausdehnung des Betriebs gewährt. S. oben über diese Function der Rente S. 798. Beachtenswerthe Ausführungen hierüber bei Schäffle, Soc. Körper, III, 433 ff. Weiteres in der Theoretischen Nationalökonomie.

V. — §. 323 [138]. Schlussergebniss. Aus allen vorausgehenden Erörterungen folgt, dass das moderne privatwirthschaftliche System der freien Concurrenz einer nothwendigen Correctur und Ergänzung bedarf. Alles Dargelegte, nicht zum Wenigsten aber auch die Thatsache, dass die schwächeren Elemente unter den Privatwirthschaften die ungeheure Mehrzahl in einem Volke bilden, führen zu dem Schluss, dass die freie Concurrenz durchaus

nicht so allgemein und überwiegend günstige Folgen für die Production hat. Aber auch wenn das in weit grösserem Umfange, als es zugegeben werden kann, der Fall wäre: danach wäre das ganze System gar nicht allein zu beurtheilen. Das muss gleichzeitig auch nach den Folgen des Systems für die Vertheilung des Productionsertrags, daher für die sociale Lage der Classen und Personen und für die Sittlichkeit des Volks geschehen. Danach betrachtet, ist das System überwiegend ungünstig zu beurtheilen. Es wird demgemäss am Allerwenigsten als Abschluss der wirthschaftlichen Entwicklung zu betrachten sein. Das privatwirthschaftliche System auf dieser Grundlage der freien Concurrenz verlangt auch wegen dieser notorischen Nachtheile theils eine Correctur, theils eine Ergänzung, welche ihm besonders durch das gemeinwirthschaftliche, daneben auch durch das caritative System werden muss.

Vergl. die hiermit vielfach übereinstimmende Ansicht schon von Rob. v. Mohl, nach den Auszügen aus verschiedenen Aufsätzen sehr gut dargestellt von Ernst Meier, Tüb. Ztschr. 1878, S. 495 ff.

Bei der doch nur geringeren Bedeutung des caritativen neben dem privat- und dem gemeinwirthschaftlichen System wird dasselbe hier im Zusammenhang der Erörterungen des folgenden Kapitels mit behandelt (§. 336—339). Das empfiehlt sich auch, weil das caritative System mit zur Fürsorge für die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen dient. An dieser Fürsorge kann auch das privatwirthschaftliche System noch mit theilnehmen, aber nur in beschränktem Maasse und mit nicht immer befriedigendem Erfolge. Auch das wird erst im Rahmen der Erörterungen des folgenden Kapitels gezeigt (§. 332 ff.), sodass dann dort die Betrachtung des privatwirthschaftlichen Systems erst ihren Abschluss findet.

Drittes Kapitel.

Das gemeinwirthschaftliche System.

Erster Hauptabschnitt.

Die Gemeinbedürfnisse und die Fürsorge für ihre Befriedigung.

§. 324 [2. A. S. 251]. Vorbemerkungen und Litteratur.

Ein noch wenig untersuchtes und doch hochwichtiges Gebiet. Von Rau, §. 75 noch ganz unbeachtet, von Roscher kaum berührt, dagegen schon etwas näher betrachtet in Hermann's staatswirthschaftlichen Untersuchungen, 1. A. S. 15 ff., und eingehender in der 2. A. in der Abh. II von den Bedürfnissen, S. 78 ff., pass., bes. 94 ff., 100 ff., auch 90, 92; ähnlich, aber sehr kurz, in der Lehre von den Gemeinwirthschaften mehr nur vorausgesetzt, von Schäffle, Syst. 3. Aufl. I, 102, 106. Rau, §. 75, nimmt den Ausdruck „individuelle Bedürfnisse“ in einem anderen engeren Sinne, im Gegensatz zu den allgemein menschlichen, nationalen und gesellschaftsständischen. Für die Lehre von den Gemeinwirthschaften ist die Untersuchung der

Gemeinbedürfnisse fundamental. Die Einbeziehung der Gemeinbedürfnisse in die Nationalökonomie hängt übrigens auch wieder mit der Anerkennung der Productivität der Dienstleistungen und mit der Einreihung derselben und der „Verhältnisse" (§. 119 ff.) unter die wirthschaftlichen Güter zusammen, weshalb Rau's Stillschweigen über diese Bedürfnisse und die für ihre Befriedigung bestimmten Güter, die Gemein- oder Collectivgüter, bei seinem Standpuncte in der Frage nicht auffallen kann. Hermann's „Collectivbedürfnisse" sind mit den von mir sogenannten Gemeinbedürfnissen nicht identisch, wenn auch der zu Grunde liegende Gedanke ein ähnlicher ist. In den Gemeinbedürfnissen tritt der Character des Menschen als eines ζῷον πολιτικὸν nach der Aristotelischen Auffassung besonders hervor. Ueber die Polemik gegen meine Auffassung und Behandlung der Gemeinbedürfnisse (2. A. S. 251 ff.) von G. Cohn (Tüb. Ztschr. 1881, S. 464 ff.) und E. Sax (Grundlegung §. 29 ff., S. 179 ff.), s. o. §. 298. Cohn (a. a. O. S. 468 ff.) giebt auch längere Auszüge aus den Erörterungen von Hermann und zieht auch, was ich unterlassen hatte, die 1. Aufl. der staatswirthschaftlichen Untersuchungen heran. Ich beziehe mich Cohn und Sax gegenüber auf die Auseinandersetzungen mit ihnen in §. 298.

Ueber R. v. Mohl's Theorie der gesellschaftlichen Lebenskreise s. u. §. 330. Vergl. sonst besonders auch Ahrens, Naturrecht, 6. A., Wien 1871, bes. II. 276 ff., 286 ff., 319 ff. und passim.

1. Abschnitt.

Die Gemeinbedürfnisse.

I. — §. 325 [139]. Individual- und Gemeinbedürfnisse. Die Bedürfnisse des Menschen sind schon oben (*§. 24, S. 76*) vorläufig auch in Individualbedürfnisse, welche aus dem physisch-geistigen Wesen des Einzelnen als solchen und in Gemeinbedürfnisse (Collectivbedürfnisse), welche beim Einzelnen aus dessen Angehörigkeit zu menschlichen Gemeinschaften hervorgehen, unterschieden worden. Die Gemeinbedürfnisse sind daher eine Consequenz der socialen (gesellschaftlichen) Natur des Menschen. Sie ergeben sich aus den Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens in verschiedener Weise nach den Zwecksetzungen der Gemeinschaften, welchen der Einzelne als Glied angehört.

Zu den Individualbedürfnissen gehören die materiellen Bedürfnisse, welche durch Sachgüter befriedigt werden, fast ganz, nur dass die Art und Weise der Befriedigung (selbst bei der Nahrung, mehr noch bei der Kleidung, Wohnung u. s. w.) auch schon durch das sociale Wesen des Menschen etwas beeinflusst wird (Sitten, Mode, Anstand, übliche Art u. s. w., also besonders bei den Existenzbedürfnissen zweiten Grads, §. 268). Die Bedürfnisse nach persönlichen Diensten sind zwar auch vielfach noch Individualbedürfnisse, so namentlich bei der Jugend, beim Alter (Pflege u. dgl.), aber sie stehen noch mehr als die materiellen Bedürfnisse unter dem Einflusse der socialen Natur des Menschen. Die Individualbedürfnisse sind selbstverständlich beim Menschen anders geartet als beim Thiere, aber doch jenem nicht specifisch eigenthümlich. Sie finden sich vielmehr ähnlich auch bei den Thieren, besonders bei den höheren Thierarten.

Erst die Gemeinbedürfnisse sind echt und wesentlich ausschliesslich menschliche Bedürfnisse, zu welchen man

in der Thierwelt doch nur in einzelnen Fällen entfernte Analoga findet.

In der Thierwelt wie in der Menschenwelt wird der Einzelne allerdings in eine Gemeinschaft hinein geboren, welche für ihn die Verpflichtung fühlt und übernimmt, seine Existenz und seine Entwicklung zu schützen und zu fördern, solange bis er das selbst genügend zu thun vermag. Aber schon in dieser Lebensperiode besteht zwischen der Menschenwelt und selbst den höchsten Classen der Thiere doch ein im Wesentlichen specifischer Unterschied, welcher nach dieser Periode noch schärfer wird. Die Gemeinschaftsbeziehung ist bei den Thieren eine nur physiologisch begründete, daher auf das Verhältniss zwischen Erzeugern und Erzeugten in der Hauptsache sich beschränkende und mit der erreichten genügenden Entwicklung der letzteren endende. Bei den Menschen dagegen geht die auch hier zunächst physiologisch begründete Gemeinschaftsbeziehung früh, auch in primitiver Stufe, in ethische über, wird eine dauernde, auch über die Zeit der erreichten Emancipation hinaus, und erweitert sich auf diejenigen, mit welchen die Erzeuger selbst in weiteren menschlichen Gemeinschaftsbeziehungen stehen und verschiedene Gemeinschaften bilden (Familie, Geschlecht, Stamm, Volk, Standes-, Wohn-, Orts-, Landes-, Staatsgemeinschaft u. a. m.). Der Einzelne wird daher hier gleich durch seine Geburt und dauernd Glied mannigfaltigster menschlicher Gemeinschaften, wozu man wiederum in der Thierwelt nur hie und da einzelne Analoga findet. (Vergl. Schäffle, Soc. Körper II, 40 ff.)

Diese zunächst wesentlich natürlichen Gemeinschaften binden den Einzelnen, sowie er zum Bewusstsein kommt, auch mit sittlichen Rechten und Pflichten an sich und machen ihn ebendadurch aus einem isolirten Atom, einem wahren „Individuum", einem bloss mechanischen Theil, zu einem Glied der Gemeinschaft. Er fühlt sich als solches Glied und die Gemeinschaft, d. h. natürlich, da diese immer in einer Hinsicht ein begriffliches Abstractum ist, die anderen Glieder der Gemeinschaft, fühlen für ihn als ein zu ihnen gehöriges Glied mit. Aus diesen Verhältnissen bildet sich das, was hier ein Gemeinbedürfniss genannt wird, und darin findet es seine Erklärung.

Alle diese Gemeinschaften beruhen, unbewusst und bewusst, auf Zwecksetzungen, dienen Zwecken, welche solche des Einzelnen als Glieds der Gemeinschaft, damit aber auch der Gemeinschaft selbst sind. Diese sieht im Einzelnen ihr Glied und durch Erhaltung, Sicherung, Förderung des Einzelnen erhält, sichert und fördert sie sich selbst. Diesen Zwecken liegen aber eben jene Bedürfnisse zu Grunde, welche aus den verschiedenen Gemeinschaftsbeziehungen, der Folge der socialen Natur des Menschen und der Mannigfaltigkeit der Verhältnisse des menschlichen Zusammenlebens auf gegebenem Raum in gegebener Zeit, hervorgehen.

Zu den ursprünglich natürlich, physiologisch begründeten Gemeinschaftsbeziehungen treten mit der Entwicklung des Volkslebens, der wirthschaftlichen Verhältnisse, der Arbeitstheilung, der Technik, der Cultur immer neue. Diese gehen theils unmittelbar aus den Lebensverhältnissen hervor, machen sich, wie die rein natürlichen (Familie, Sippe, Geschlecht, Gens, Stamm, Volk) „von selbst", grade je mehr die einfacheren ursprünglicheren dieser natürlichen Gemeinschaften (wie derjenigen des Familien-, des Geschlechtsverbands) ihre Bedeutung verlieren oder für die neuen Bedürfnisse und Zwecke des Gemeinschaftslebens nicht mehr ausreichen, wie in der engeren durch das nähere Zusammenwohnen bedingten Ortsgemeinschaft (Gemeinde). Theils werden neue Gemeinschaftsbeziehungen nun auch aus Motiven des Vortheils, des Interesses, des Ehr- und Pflichtgefühls, der fürsorgenden Hilfe und aus verstandesmässigen Erwägungen der Zweckmässigkeit künstlich herausgebildet, wobei letzterenfalls dann Gesichtspuncte der ökonomischen und technischen Zweck-

mässigkeit mitspielen, vielleicht die entscheidenden sind. Vgl. hierzu die oben S. 45 besprochene Schrift von F. Tönnies, Gemeinschaft und Gesellschaft.

Wenn nun auch die Gemeinschaft nicht Selbstzweck ist, sondern stets Mittel für die Zwecke der Einzelnen, der allein wirklich lebenden, bedürfenden, fühlenden, denkenden, menschlichen Individuen, aber dieser eben nicht als isolirter Atome, sondern als in der Gemeinschaft begrifflich und thatsächlich zu einer Einheit, einem Ganzen zusammengefasster Personen, so erscheint doch auch so die Gemeinschaft als das Höhere, Wichtigere und Dauernde (oder wenigstens, verglichen mit dem Individuum, Dauerndere) den Individuen, auch als ihren Gliedern, gegenüber. Ihre, der Gemeinschaft, Interessen sind — wenigstens voraussetzungsweise — auch die wahren Interessen des Individuums. Dieselben werden dann als Gemeinschaftszweck gesetzt, welcher so wieder zu etwas Selbständigem und den Individualzwecken Vorgehendem wird, aber in sich eben doch diejenigen Zwecke auch des Individuums birgt, welche dasselbe nur in und mit Gemeinschaften als deren Glied mit Erfolg erfüllen kann.

Damit gelangen wir zur genaueren Darlegung des Wesens der „Gemeinbedürfnisse“. Es sind solche Bedürfnisse, welche die Individuen als Glieder menschlicher Gemeinschaften empfinden, denen sie von Natur und gezwungen oder nach freier Wahl angehören — bewusst oder unbewusst empfinden: letzterenfalls Dritte bewusst und pflichtmässig für sie (z. B. Erwachsene für Kinder); Bedürfnisse ferner, welche sie um ihrer selbst, wie um der Anderen, mit ihnen die betreffende Gemeinschaft bildenden Individuen und um dieser Gemeinschaft Willen befriedigt haben wollen und müssen; und Bedürfnisse endlich, deren Befriedigung es allein möglich macht, dass ein gesellschaftliches Zusammenleben, ein wirthschaftliches Zusammenwirken menschlicher, mit eigenem Willen begabter Einzelwesen, darunter auch in gewissen Lebenszeiten und Lagen des Individuums der Selbstfürsorge ganz oder grossentheils unfähiger stattfinde, ohne allzu störende Reibungen und feindliches Gegeneinanderwirken, als Folge von individuellen Willens- und Handlungsconflicten, und mit möglichst zweckmässigem Füreinander-Wirken, als Folge gemeinsamer Willens- und Handlungsrichtung auf die Gemeinschaftszwecke hin, sodass die Interessen der Gemeinschaften und ihrer Glieder thunlichst gefördert werden.

Eine Darlegung des Wesens, keine eigentliche Begriffsbestimmung ist mit diesen Sätzen beabsichtigt. In einer knappen Formel wüsste ich keine andere Begriffsbestimmung der Gemeinbedürfnisse, als die am Eingang dieses §. gegebene, zu liefern. Diese Darlegung weicht in der Fassung von den Ausführungen anderer Autoren (Hermann, Schäffle, Sax) mehr ab, als dem Sinne nach, wenn auch in letzterer Hinsicht Meinungsverschiedenheiten zwischen uns bestehen, besonders Hermann gegenüber, trotzdem dessen Auffassung auch der meinen wieder Verwandtes enthält. Auch er knüpft bei der Erörterung des Wesens der Gemeinbedürfnisse an die sociale Natur des Menschen an („in allen Einzelnen lebt doch die Sociabilität als Grundzug ihres Wesens“, staatsw. Untersuchungen 2. A. S. 93). Seine Begriffsbestimmung scheint sich mir mit seinen Ausführungen aber nicht recht zu decken und ist mir zu eng: „Gemeinbedürfnisse, Collectivbedürfnisse“ heissen ihm „Bedürfnisse einer Mehrheit von Menschen, als eines Ganzen, deren Befriedigung lediglich der Gesammtheit ohne Bezeichnung einzelner Mitglieder der Verbindung und ihres Antheils dargeboten wird“ (S. 93). S. dazu G. Cohn's Bemerkungen (a. a. O. S. 473 ff.), die mir aber das Schiefe, Falsche und zu Enge bei Hermann nicht zu treffen scheinen. Sax' Auffassung und Begriffsbestimmung (a. a. O. S. 180, s. o. S. 768) stehen meiner Ansicht näher, mehr als Sax selbst anzunehmen scheint. Ich halte nur seine Ausdrucksweise nicht für deutlich genug und seine Definition für zu geschraubt.

Alles was ich hier in der Darlegung des Wesens der Gemeinbedürfnisse entwickelt habe, lag implicite auch meiner älteren Auffassung in den früheren Auflagen zu Grunde und hätte auch von meinen Kritikern als Kern meiner Lehre von den Gemeinbedürfnissen erkannt werden können. In ihrer Kritik tritt dieser Kern aber m. E. nicht hervor. Ob ich jetzt nach der genaueren Darlegung meiner Gedanken mehr Zustimmung bei den genannten Autoren finde, muss ich dahin gestellt sein lassen. Waren ihre Vorwürfe, was ich eben bestreite, früher sachlich berechtigt, so werden sie es auch jetzt noch sein, da meine sachliche Auffassung im Kern wie gesagt dieselbe geblieben, nur, wie ich hoffe, Missverständnissen jetzt weniger ausgesetzt ist. Insbesondere halte ich G. Cohn gegenüber an der folgenden, von ihm hauptsächlich mit angegriffenen, übrigens auch von Hermann angedeuteten Auffassung fest.

Die Gemeinbedürfnisse weisen nun auch schon durch ihre Natur auf ein anderes Princip der Regelung der Kostendeckung, der Entgeltlichkeitsverhältnisse und auf ein anderes System der Veranstaltungen und Einrichtungen zur Beschaffung (Production) der Befriedigungsmittel, der sogen. Gemeingüter, und der Zuführung derselben zur Bedürfnissbefriedigung an die bedürftigen Mitglieder der betreffenden Gemeinschaften hin: nemlich auf das gemeinwirthschaftliche Princip und System, statt des auf diesem Gebiete nur in geringem Maasse, wenngleich immerhin mit anwendbaren privatwirthschaftlichen und caritativen. Das wird im Folgenden mit seine nähere Darlegung und Begründung erfahren.

II. — §. 326 [139]. Arten der Gemeinbedürfnisse.

A. Das allgemeine und principale Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung in der Volksgemeinschaft und Volkswirthschaft.

B. Specielle Gemeinbedürfnisse, welche aus bestimmten Gemeinschaftsverhältnissen hervorgehen. Theils specialisirt sich danach das Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung, theils

entwickeln sich solche Gemeinbedürfnisse auch selbständig unter dem Einfluss eines anderen Gemeinschaftsmoments. Hierhin gehören:

1) die „räumlichen" oder „örtlichen",

2) die „zeitlichen",

3) die im engeren Sinn so zu nennenden „gesellschaftlichen" oder „Klassen-Gemeinbedürfnisse"; Ausdrücke, welche im Folgenden ihre Erklärung finden.

A. — §. 327 [140]. Das wichtigste, allen voranstehende Gemeinbedürfniss, welches aus dem menschlichen Zusammenleben entspringt, ist dasjenige nach einer festen Rechtsordnung im Volke, sowohl für die persönlichen Beziehungen der Individuen unter einander und für die Sicherung der politischen Unabhängigkeit des Volks und seines Staats nach Aussen, als namentlich auch für den wirthschaftlichen Verkehr der Einzelwirthschaften.

Aehnlich Hermann S. 95, besonders auch was den Punct der Selbständigkeit der Nation anlangt, characteristisch für Hermann's nationalökonomische Entwicklung: scharfes Hervortreten des „nationalen Machtzwecks" in allen neueren deutschen Staatswissenschaften: Wahres Collectivbedürfniss: dass der Landesvertheidigung und der Rechtspflege. S. auch v. Holtzendorff, Principien der Politik, Berlin 1869, Kap. 8. Hermann specialisirt indessen die weiteren Gemeinbedürfnisse (§. 328 ff.) nicht genügend.

Die Entwicklung der Persönlichkeit der einzelnen Volks- und Staatsangehörigen, diejenige des Volks als Ganzen und die Ausbildung des privatwirthschaftlichen Verkehrssystems selbst haben das Vorhandensein und die Sicherung einer solchen festen Rechtsordnung zur unumgänglichen Voraussetzung. Diese Rechtsordnung muss die näheren Bestimmungen für die Verkehrsrechtsbasis des privatwirthschaftlichen Systems, bei den modernen Culturvölkern also namentlich die Bestimmungen über persönliche Freiheit, Privateigenthum, Vertragsrecht u. s. w., über freie Concurrenz und deren etwaige weitere Beschränkung treffen (§. 306). Die Aufstellung und Wahrung dieser Rechtsordnung hat im Wesentlichen der Staat zu übernehmen, welchem die nothwendigen Macht- und Zwangsmittel dafür zur Verfügung stehen müssen (Buch 6).

Die Theorie der unbedingten Allgemeingiltigkeit der freien Concurrenz leidet an der Inconsequenz, dass sie für diese, von ihr freilich viel zu einseitig formulirte Verkehrsrechtsbasis doch den Staat nicht entbehren kann. Vergl. o. §. 313, bes. die Ansichten von Prince-Smith und seiner Schule, die eben doch den Staat wie einen deus ex machina brauchen, um „gegen Vergewaltigung zu schützen". Die neueren Naturrechtslehrer (Rechtsphilosophen) und theoretischen Politiker der organischen Staatsauffassung, wie z. B. Ahrens, a. a. O., dann auch A. Trendelenburg a. a. O. §. 93 ff., 103 ff., (Verkehr), §. 150 ff., 157 ff., 162 ff., H. Escher a. a. O. haben die Einseitigkeit der nationalökonomischen Schule der freien Concurrenz auch in dieser Hinsicht seit lange abgewiesen. Trendelenburg irrt nur, wenn er die Ansicht, gegen welche er polemisirt, kurzweg „die nationalökonomische", statt „eine nationalökonomische" nennt.

Die Einrichtungen und Veranstaltungen zur Herstellung und Zuführung des Gemeinguts der Rechtsordnung in der Volkswirthschaft lassen sich auch als die socialrechtlichen Voraussetzungen der Volkswirthschaft bezeichnen und sind für die Production und Vertheilung des Ertrags der Volkswirthschaft

oder des Volkseinkommens und Volksvermögens gleich wichtig, zum Theil gradezu entscheidend. Sie hängen natürlich von der Zeit und dem Ort wieder wesentlich ab, sind also in ihrer Erscheinungsform historische, keine absolute Kategorieen.

In diesem Werke sollen sie vornemlich nur für die moderne Zeit der west- und mitteleuropäischen Völker untersucht werden (Buch 6, Kap. 2 und überhaupt Abth. 2 der Grundlegung).

B. — §. 328 [141, 142]. Die speciellen Gemeinbedürfnisse.

1. „Räumliche" oder „örtliche" Gemeinbedürfnisse nennen wir diejenigen, welche aus den Beziehungen der Menschen, des Volks und seiner grösseren und kleineren Gruppen, zum Boden, als ihrem Wohngebiete und Arbeitsfelde, oder m. a. W. aus der räumlichen Bedingtheit und örtlichen Vertheilung der Bevölkerung über das in Betracht kommende Gebiet (Land) hervorgehen. Die Verschiedenartigkeit dieser örtlichen Vertheilung bedingt verschiedenerlei örtliche Gemeinschaftsbeziehungen, an welche sich dann bestimmte Gemeinbedürfnisse anknüpfen, einmal nach Arten der räumlichen Gemeinschaft, um die es sich handelt, ferner nach Arten des Gemeinschaftsinteresses, welches ein (objectives) Gemeinbedürfniss hervorruft.

a) In ersterer Hinsicht sind nach den Zusammenlebe-Verhältnissen von der kleinsten bis zur grössten räumlichen Gemeinschaft Unterscheidungen zu machen.

Wohnung (selbst Zimmer, das verschiedenen Interessenten, Familien gemeinsam als Wohnraum dient, proletarische Wohnungsverhältnisse), Stockwerk, Haus (Gemeinsamkeit der Treppen, Flure u. s. w.), der Strasse, des Stadttheils, der Gemeinde, des Kreises, Bezirks, der Provinz, des Staates selbst, als des grössten Kreises räumlicher Gemeinschaftsbeziehungen in der Volkswirthschaft, und darüber noch hinaus der Staatennachbarschaft.

Für die Rechtsordnung stellt sich hier die Aufgabe, diese mannigfaltigen Gemeinschaftsbeziehungen zu regeln, um eine genügende Befriedigung der Gemeinbedürfnisse zu sichern. Die Fürsorge hierfür liegt in den wichtigsten Fällen vornemlich dem gemeinwirthschaftlichen System ob. Dabei ist die besonders schwierige Aufgabe, die bezüglichen Functionen zwischen den freien und den Zwangsgemeinwirthschaften und wieder zwischen den einzelnen Arten der letzteren (Staat einer-, Selbstverwaltungskörper, Provinz, Kreis, Gemeinde andrerseits) richtig zu vertheilen (Fragen der Decentralisation der Staatsverwaltung, Selbstregierung der kleineren räumlichen Kreise).

b) Objective Gemeinbedürfnisse nach Arten des örtlichen Gemeinschaftsinteresses sind insbesondere folgende:

Die Enteignungs- (Zwangsenteignungs-) Bedürfnisse, betreffend die Mittel und Wege ausserhalb des Vertragsrechts zur Beseitigung der dem allgemeinen Interesse entgegenstehenden Privatrechte (Eigenthums- und dingliche Rechte überhaupt) am Grund und Boden, um diesen, bzw. bestimmte, da und da gelegene, so und so beschaffene Grundstücke derjenigen Benutzung zuzuführen, welche die jeweilig dem

Gemeinschaftsinteresse wichtigste und nothwendigste (bzw. die dafür geltende) ist. S. 2. Aufl., Abth. 2, Kap. 5 darüber. L. Stein, Verwaltungslehre VII, 67; Handb. 1. A., S. 144, nennt das bezügliche Gebiet: Entwährung. Er versteht darunter: „das Recht und das Verfahren des Staats, vermöge deren derselbe durch seine Verwaltung ein wohlerworbenes Privatrecht, dessen Aufhebung als eine unabweisbar gewordene Bedingung der allgemeinen Entwicklung anerkannt ist, gegen Rückerstattung seines Werths oder gegen Entschädigung und nach gesetzlichen Formen aufhebt". Es ist das grosse Verdienst Stein's, hier für eine Reihe hochwichtiger einzelner Staatseingriffe in das Privateigenthum ein oberstes leitendes Princip in der Wissenschaft aufgestellt und begründet zu haben. Vor Stein war namentlich bei den Nationalökonomen die Untersuchung gewöhnlich auf die isolirten Fälle, Grundentlastung u. dergl. beschränkt. Die Enteignung bezieht sich nach dem rechtsphilosophischen Begriff nicht auf den Boden allein, aber ist bei diesem vorzugsweise wichtig. An dieser Stelle kommt hier, wo es sich um örtliche Verhältnisse handelt, an die sich ein Gemeinschaftsinteresse knüpft, die Boden-Enteignung auch besonders in Betracht. — Es ist wieder ein Fehler der älteren Nationalökonomie, Fälle wie die Grundentlastung als ganz einzig dastehend anzusehen. Aehnliches kann und wird, bald zur Herstellung wirthschaftlicher Verkehrsfreiheit (s. Dietzel, Syst. d. Staatsanleihen, Heid. 1855, S. 106 und passim), bald zur Hinüberführung der privatwirthschaftlichen Einrichtung für die Bedürfnissbefriedigung in die gemeinwirthschaftliche in jedem Zeitalter eines fortschreitenden Culturvolks und Culturstaats vorkommen. Privattelegraphie, Privateisenbahnen, Privatbergwerke, Privatwasserleitungen, in Städten u. dgl. m. können in einer baldigen Zukunft dieselbe Rolle im Enteignungswesen spielen, wie Zehnten in den 30er und 40er Jahren in Deutschland. Die Bodenenteignung geht in diesen Fällen, wie freilich bei allem meliorirten Boden, bei mit Gebäuden besetztem, schon in die kapitalistische Enteignung mit über. Allgemeinere derartige Enteignungen (Fabriken, Bank-, Versicherungsgeschäfte) würden in einer zur vollen socialistischen Organisation übergehenden Volkswirthschaft voraussetzungsweise auch Gemeinbedürfnisse geworden bzw. als solche anerkannt worden sein. Jedenfalls sind Enteignungsbedürfnisse als wahre Gemeinbedürfnisse im eminenten Sinne des Worts zu bezeichnen.

Gemeinbedürfnisse, welche sich an die geordnete Benutzung der Elemente Wasser und Feuer anknüpfen. Auch für das Folgende ist L. Stein's Verwaltungslehre zu vergleichen, Handb. S. 150 ff. Ich habe seine Terminologie zum Theil adoptirt, übrigens privatim in den Vorlesungen seit lange eine ähnliche Systematik wie er in der sog. Volkswirthschaftspolitik oder wirthschaftlichen Verwaltungslehre befolgt. S. meine nachträglichen Bemerkungen zu dem Referat über Actiengesellsch. in Hildebr. Jahrb. XXI, 335. Neben Stein vgl. auch H. Rösler, soc. Verwaltungsrecht I, 2. Buch. — Gemeinbedürfnisse des Versicherungswesens, um zufällig den Einzelnen betreffende Schäden von einer Gesammtheit tragen zu lassen (s. über das allgemeine ökonomische Princip aller Versicherung meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch B. III, im Anfang). — Gemeinbedürfnisse des Verkehrswesens (in diesem Sinne), nemlich des Umlaufswesens (Maass und Gewicht, Geld und Münze, Credit und Banken) und des Communications- und Transportwesens (Wege, Transportleistungen, Verkehrsanstalten), um in den arbeitsgegliederten Volkswirthschaften dem Verkehr die Mittel und Wege, deren er zu seiner Entwicklung bedarf, zu gewähren. — Gemeinbedürfnisse der Gesundheit und Reinlichkeit (öffentliches Gesundheits- oder Sanitätswesen, Reinigungswesen). Grade die neueste Entwicklung der naturwissenschaftlichen Kenntnisse auf diesem Gebiete (Pilz-, Bacillen-Theorie u. s. w.) hat ad hominem demonstrirt, wie sehr es sich hier um Gemeinbedürfnisse, nicht um blosse Individualbedürfnisse handelt. — Gemeinbedürfnisse der Religionsübung; der Sittlichkeit; der Bildung und des Unterrichts; der Humanität (Hilfs- und Armenwesen); der Vergnügungen (z. B. Theater).

Endlich selbst Gemeinbedürfnisse hinsichtlich der gemeinsamen Versorgung mit gewissen Sachgütern, wenn die Technik der Production und Vertheilung dieser Güter dem Individualbedürfniss die Natur eines Gemeinbedürfnisses giebt (Gas, Wasser u. A. m. in grossen Städten). (S. auch u. §. 334 und mein Referat über Actiengesellsch. auf d. Eisen. soc.-pol. Versammlung 1873, besonders in Hildebr. Jahrb. XXI, S. 272, These 5 u. 6, und die Widerlegung der Einwendungen Engel's, eb. S. 337. Jetzt meine Fin.wiss. II, 1. A., §. 314, 2. A., §. 65.)

Diese Entstehung von Gemeinbedürfnissen unter dem Einfluss der fortschreitenden Technik wird von Cohn a. a. O. besonders in meiner Theorie bemängelt und auch Sax (Grundlegung S. 185, Note) sieht in dieser Auffassung eine Incongruenz mit der, dass das sociale Wesen des Menschen zu Gemeinbedürfnissen führe. Ich meine, dass diese Incongruenz hier doch nicht besteht. Ein Einzelner mag das Bedürfniss nach Wasser, Gas als Individualbedürfniss fühlen, aber indem zahlreiche Einzelne als eine Gemeinschaft dann finden, dass sie nur durch gemeinsame Veranstaltungen unter sich überhaupt genügend zu einer Befriedigung eines solchen Bedürfnisses gelangen können, daher sich zu diesem Gemeinschaftszweck verbinden müssen, entsteht in der That ein Gemeinbedürfniss, ähnlich wie in den anderen Fällen und wie auch in dem Hauptfall der Rechtsordnung und zwar hier unter dem Einfluss der Erwägungen, welche die Technik der erforderlichen Veranstaltung hervorruft, grade aus den „Verhältnissen des menschlichen Zusammenlebens", hier des örtlichen, heraus, mit der Entwicklung der Technik denn auch immer mehr. Die regelmässige Herstellung der Güter zur Befriedigung solcher Gemeinbedürfnisse (Gemeingüter) verlangt oft besondere grosse Anstalten hierfür, deren Uebernahme und Betrieb durch einzelne Arten der Gemeinwirthschaften statt durch Privatwirthschaften dann vielfach wieder durch die Rechtsordnung geregelt werden muss. (Vergl. mein gen. Referat, besonders Abth. I der Thesen (1—7) und die dazu gehörigen Ausführungen, sowie die Debatte über diese Puncte in der Eisen. Versammlung 1873).

§. 329 [143]. — 2. „Zeitliche" Gemeinbedürfnisse nennen wir solche, welche sich aus der „zeitlichen Vertheilung der Bevölkerung", daher aus der Gemeinschaft gleichen Lebensalters, aus der Zusammengehörigkeit zu Generationen und aus den in diesen Gruppen sich bildenden Gemeinschaftsinteressen ergeben.

a) Das Volk setzt sich ja aus Individuen verschiedenen Lebensalters zusammen und zerfällt dadurch in Altersgruppen mit gewissen Gemeinschaftsinteressen, welche aus diesen Altersverhältnissen entspringen und hier dann zu speciellen Gemeinbedürfnissen führen.

Von besonderer Bedeutung sind hier diejenigen Altersgruppen, deren Angehörige unfähig oder ungenügend fähig sind, für sich selbst in wirthschaftlicher Hinsicht zu sorgen. Hier entstehen eigenthümliche zeitliche Gemeinbedürfnisse, besonders für die Unerwachsenen oder die Kinder und zum Theil auch für die erwerbsunfähigen und vermögenslosen alten Personen oder die Greise.

α) Die Gemeinbedürfnisse der Kinder bestehen im Unterrichts- und Bildungsbedürfniss (Frage des Schulzwangs), in dem Schutz vor frühzeitiger übertriebener Ausbeutung durch die Erwerbsarbeit (Arbeiterschutzrecht, Bestimmungen über Kinderarbeit), im Vormundschafts- und Pflegschaftsbedürfniss bei Waisen. Für die Befriedigung dieser Bedürfnisse allein die Eltern und die erwachsenen Verwandten sorgen zu lassen, hat sich erfahrungsgemäss als unzulänglich erwiesen. Es muss eben deshalb wieder eine eigenthümliche gemeinwirthschaftliche, eventuell caritative Fürsorge eintreten. Der ursprüngliche Widerstand der englischen und continentalen nationalökonomischen Theoretiker der späteren Smith'schen Schule, Senior's u. a. m. gegen Fabrikgesetzgebung dieser Art ist jetzt ziemlich verstummt. Aber die innere principielle Abneigung z. B. eines so ehrlich consequenten Mannes wie Prince-Smith gegen die Fabrikgesetze betr. Kinderarbeit ist ein characteristisches Zeichen jener älteren Auffassung, die mit Unrecht andere deutsche Freihändler als niemals vorhanden bezeichnet haben. Vgl. Prince-Smith in d. Aufs. Jacoby's Ziel der Arbeiterbewegung in der Berliner Vierteljahrsschrift 1870, I.

β) Bei den Greisen (Wittwen) fehlt die privatwirthschaftliche Erwerbsfähigkeit des Alters oder der Lebensstellung wegen (z. B. bei Wittwen) vielfach, ohne dass Rentenbezug immer Abhilfe gewährt. Insofern liegen hier wieder Gemeinbedürfnisse der Altersversorgung (Arbeits-Invaliden, Alters-, Wittwen-Pensionswesen u. s. w.) vor, für welche das privatwirthschaftliche System auf der Basis der freien Concurrenz keine ausreichende Fürsorge trifft, weshalb abermals das gemeinwirthschaftliche, event. das caritative System eintreten muss (Fragen des Arbeiter-Versicherungswesens).

Verwandte Fälle betreffen Kranke (auch Geisteskranke).

b) Das „Volk" umfasst nicht nur das gerade lebende Geschlecht, sondern seinem Begriff nach auch die späteren Generationen, die „noch ungeborenen Geschlechter" mit. Aus diesen Verhältnissen entspringen gewisse Gemeinbedürfnisse „künftiger Geschlechter" oder des „Volks in seiner Zukunft gedacht": Bedürfnisse, welche auf Wahrnehmung der Interessen dieser zukünftigen Menschen auch in der Volkswirthschaft des jetzt lebenden Geschlechts hinausgehen: insbesondere an möglichster Erhaltung und richtiger (schonsamer) Benutzung der Naturschätze des Bodens, der Vorzüge des Klima's.

Das privatwirthschaftliche System bringt hier die Gefahr einer einseitigen Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der Jetztlebenden und oft selbst nur der augenblicklichen Privateigenthümer des Bodens mit sich, was aus der Bewirthschaftung, der Benutzung zur Verwirthschaftung der Naturschätze des Bodens führen kann. Es muss daher wiederum durch die Rechtsordnung des Staats und zum Theil durch directes Eingreifen des gemeinwirthschaftlichen Systems (Uebernahme des Eigenthums an den Staat, an die Gemeinde, Controle des Staats über das private Grundeigenthum und dessen Bewirthschaftung) diesen Gefahren im Interesse der künftigen Geschlechter vorgebeugt werden: so im Forstbau, Bergbau, in der Jagd und Fischerei, vielleicht später selbst in der Landwirthschaft (Gefahr der Erschöpfung des Bodens an Mineralsubstanzen, ohne Garantie des Wiederersatzes). Vgl. auch Escher, Politik I, §. 3, der mit Recht betont, dass auch der Staat die „noch ungeborenen Geschlechter" mit umfasse. — Die Forst- und Berghoheit, nicht zu verwechseln mit dem fiscalischen Bergregal, findet in diesen volkswirthschaftlich durchaus richtigen Gesichtspuncten ihre principielle Berechtigung, was die Schule der freien Concurrenz und des absoluten Privateigenthums auch nicht immer zugestanden hat.

Auch diese Kategorie der „zeitlichen Gemeinbedürfnisse" hat vor Kritikern (G. Cohn) keine Gnade gefunden. Ich halte sie gleichwohl aufrecht, natürlich ohne mich auf den Namen zu capriciren, wenn man einen anderen geeigneteren vorzieht, den ich freilich nicht kenne. Der leitende Gedanke bei dieser Kategorie entspricht durchaus dem, was oben über das Wesen der Gemeinbedürfnisse gesagt wurde. Dass „Andere", „Dritte" (die Erwachsenen für die Kinder, die Kräftigen für die Greise, die Lebenden für die Noch-Ungeborenen) hier das Bedürfniss bewusst oder überhaupt nur empfinden und für seine Befriedigung die Vorkehrungen treffen, tritt bei dieser Kategorie besonders hervor, kommt übrigens auch sonst vor und führt nicht zur Verwerfung des Begriffs Gemeinbedürfniss.

§. 330 [144]. — 3. Gesellschaftliche oder Classen- (Gruppen-) Gemeinbedürfnisse nennen wir die Gemeinbedürfnisse der Gesellschaftskreise und Interessengruppen in der Bevölkerung, welche aus der Gemeinsamkeit eines wichtigeren Interesses entstehen, das hier eine Anzahl Personen zu einer Interessengruppe verbindet und dieselben eben

dadurch von anderen Gruppen und Einzelnen trennt. Die Befriedigung dieses den Einzelnen als Gliedern der Interessengemeinschaft eigenen Bedürfnisses führt dann zu gemeinsamen Veranstaltungen und Einrichtungen hierfür. Die mannigfachsten physischen, wirthschaftlichen, geistigen, sittlichen, religiösen Interessen führen zu einer solchen Gruppirung der Bevölkerung und damit zum Hervortreten solcher gesellschaftlicher Gemeinbedürfnisse.

R. v. Mohl's Theorie der gesellschaftlichen Lebenskreise, d. h. „der einzelnen je aus einem bestimmten Interesse sich entwickelnden natürlichen Genossenschaften" (Gesch. u. Litt. d. Staatswiss., Erl. 1855, I, 101) kann hier im Wesentlichen mit als Begründung dieser Kategorie von Gemeinbedürfnissen, theilweise auch der räumlichen und zeitlichen dienen, unbeschadet der von Bluntschli, Escher, v. Treitschke u. A. m. wohl mit Recht geäusserten Bedenken, ob Mohl's aus dieser Theorie gezogene Consequenzen für die Systematik der Staats- und Gesellschaftswissenschaften nicht unhaltbar sind. Vgl. R. v. Mohl's bezügliche Abhandl. in d. Tüb. Ztschr. f. Staatswiss. 1851 und bes. d. 1. Monographie in d. Geschichte d. Staatswiss. I, 69 ff., namentlich 88, 89 ff., auch Dess. Encyclopädie d. Staatswiss. §. 5. Er hebt besonders folgende Interessen bei Völkern der Neuzeit und von europäischer Gesittung als Mittelpuncte gesellschaftlicher Kreise hervor: Gemeinschaft der Nationalität und der Sprache, gemeinschaftliche Abstammung von geschichtlich ausgezeichneten oder rechtlich bevorzugten Familien, gemeinschaftliche persönliche Bedeutung, gleiche Beschäftigung, gemeinschaftliche Verhältnisse des Besitzes (Grösse, Art desselben), Gemeinschaft der Religion, enges räumliches Beisammenwohnen. Für die Theorie der Gemeinbedürfnisse in der Politischen Oekonomie wird man noch mehr specialisiren müssen, aber die von mir aufgeführten Gemeinbedürfnisse fügen sich wohl alle unter eine oder die andere der Mohl'schen Gruppen der gesellschaftlichen Lebenskreise. Vgl. auch Ahrens, Naturrecht II, §. 110, S. 319 ff.

Als besonders wichtige einzelne Fälle erscheinen die kirchlichen Gemeinbedürfnisse der Glaubensgemeinschaften, die Gemeinbedürfnisse der wirthschaftlichen Berufsgemeinschaften (mit den beiden Hauptgruppen in der arbeits- und besitztheiligen Volkswirthschaft, der Arbeiter und Unternehmer (Arbeitgeber), wahrer „socialer Classengemeinschaften" und in beiden dann nach der Berufsart mit zahlreichsten Specialisirungen); die Gemeinbedürfnisse nach Bildung, Unterricht einer speciellen Art (z. B. Fachschulwesen); nach geselliger Erheiterung und Unterhaltung (Clubs u. s. w.) und viele andere. In manchen Fällen können gesellschaftliche und örtliche Gemeinbedürfnisse in einander übergehen, z. B. bei kirchlichen, Bildungs-, Unterhaltungsbedürfnissen.

Die Rechtsordnung des Staats hat auch im Gebiete dieser Gemeinbedürfnisse und der Vorkehrungen und Anstalten zu ihrer Befriedigung wieder wichtige Aufgaben zu erfüllen. Der Staat muss insbesondere allen berechtigten Interessen der Gesellschaftsgruppen die Möglichkeit, sich geltend zu machen, gewähren, wozu eine richtige Gesetzgebung über Vereinswesen und über die Erlangung selbständiger Vermögensfähigkeit solcher Vereine u. s. w. besonders nöthig ist. (S. u. §. 343 ff.: Ahrens II, §. 62.) Aber er muss auch über sie alle seine Souveränetät bewahren und unter den verschiedenen, vielfach gegnerischen Gruppen das Princip des suum cuique, der gleichmässigen Behandlung vertreten (Glaubensgemeinschaften, wirthschaftliche Classenvereine!).

Das Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung specialisirt sich mithin auf den Gebieten der örtlichen, zeitlichen und gesellschaftlichen Gemeinbedürfnisse in der That, aber es geht in letzteren keineswegs auf.

III. — §. 331 [§. 144, 145]. Fürsorge für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse. Ob und wie weit das gemeinschaftliche System die Fürsorge für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse übernehmen muss und ob und wie weit nur nach dem gemeinschaftlichen Princip oder auch nach dem privatwirthschaftlichen oder caritativen, wenn auch Seitens der Gemeinwirthschaften selbst, lässt sich erst entscheiden, wenn untersucht worden ist, ob und wie eventuell das privatwirthschaftliche und das caritative System am Platze sind und die beiden betreffenden Principien passend in Function treten können. Es wird sich dabei ergeben, dass die Befriedigungsmittel für die Gemeinbedürfnisse oder die „Gemeingüter“ zwar überwiegend durch das gemeinwirthschaftliche System beschafft und den Bedürftigen zur Verfügung gestellt werden müssen. Doch kann in beschränktem Maasse auch das privatwirthschaftliche und das caritative System interveniren, nicht immer erfolglos, wenn auch insbesondere das erstere mit oft nur mangelhaftem Erfolg. Ausserdem kann, ja soll und muss aber auch durch Gemeinwirthschaften selbst, wenigstens in gewissen Fällen, mit nach dem privatwirthschaftlichen Princip, hie und da auch nach dem caritativen und durch (active) caritative Wirthschaften gleichfalls nach dem privatwirthschaftlichen Princip gewirthschaftet werden, d. h. Production, Zuführung, Entgelt der Gemeingüter erfolgen. Geschichte und gegenwärtige Praxis bieten für alle solche Fälle auch thatsächlich Beispiele. Indessen wird sich zeigen, dass auf solche Weise doch weder ausreichend, vornemlich meist nur für die weniger wichtigen Gemeinbedürfnisse und auch für diese häufig nur unzulänglich, die Befriedigung besorgt werden kann. Das wird zunächst in den folgenden beiden Abschnitten erwiesen werden. Die Unentbehrlichkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems und die Nothwendigkeit, bei diesem nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip vorzugehen, wird durch den Nachweis hierüber am Besten begründet.

2. Abschnitt.

Privatwirthschaftliche Fürsorge für Gemeinbedürfnisse.

§. 332 [S. 260]. Vorbemerkungen. Einer solchen Fürsorge neigen sich, nach ihren Grundanschauungen, die Anhänger des Systems der freien Concurrenz, also im Grossen und Ganzen die Schule von Ad. Smith zu, mit der einzigen principiellen Ausnahme, dass für die Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse, das der Rechtsordnung, der Staat, also die höchste Form der

Zwangsgemeinwirthschaft, in Anspruch genommen wird. Die Socialisten umgekehrt wollen auch für alle Gemeingüter principiell und möglichst stets in der Wirklichkeit eine gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftliche Fürsorge. Die Vertreter religiöser, kirchlicher Anschauungen befürworten in grösserem Umfange die Anwendung des caritativen Systems. Characteristisch ist gegenwärtig besonders die Stellung der einzelnen wirthschaftlichen Parteien in Betreff dieses Punctes im Unterrichts-, im Verkehrswesen: dort der Streit über staatliche und bezw. kirchliche und gemeindliche Uebernahme (Leitung, Einrichtung, Führung) und über die finanzielle Behandlung des öffentlichen Schulwesens (Princip der reinen Ausgabe, Gebührenprincip, Maass desselben, Fin. I, 3. A., §. 201, II, 2. A., §. 48); hier, beim Verkehrswesen, der Streit über private, resp. actiengesellschaftsmässige und anderseits staatliche und gemeindliche (provincielle u. s. w.) Uebernahme, Leitung und Betrieb der betreffenden Anstalten und wieder über das leitende Finanzprincip (volle, theilweise Kostendeckung, genügende Rente, Ueberschusswirthschaft, s. Fin. I, 3. A., §. 270 ff., II, 2. A., §. 54 ff.), über die Tarifpolitik (eb. I, §. 275. 291 ff., II, §. 62). Hinsichtlich des ersteren Gebiets und verwandter Puncte s. die Debatte auf dem Eisen. soc.-polit. Congress 1873 in Anknüpfung an meine Thesen über die Einengung des Actiengesellschaftswesens zu Gunsten besonders staatlicher und communaler Anstalten, wo u. A. Schmoller mehr auf meiner, Engel und Gneist mehr auf der privatwirthschaftlichen Seite standen. In einzelnen practischen Fragen, z. B. ob Staats- oder Privatbahnen, ob Staats- oder Privatzettelbanken, ob Cassenzwang für Arbeiterversicherungen oder nicht u. A. m., welche leitende Finanzprincipien haben sich die Ansichten auch sonstiger principieller Gegner übrigens vielfach genähert. Das Nähere in meiner Fin. I, 3. A., Buch 3 vom Privaterwerb und II, 2. A., Buch 4 von den Gebühren. Namentlich bei letzteren handelt es sich um die Frage, ob und wie weit Gemeinwirthschaften nach dem privatwirthschaftlichen Princip des speciellen Entgelts von Leistung und Gegenleistung verfahren sollen: allgemeine Principienfragen der Politischen Oekonomie, namentlich der Organisationslehre, welche womöglich immer zuerst nach sachlichen, dann erst nach finanziellen Rücksichten zu entscheiden sind.

I. — §. 333 [145]. Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge durch eigene Privatwirthschaften.

Eine privatwirthschaftliche Herstellung von Gemeingütern kann in der Weise in Frage kommen, dass sich eigene einzelne, reine Privatwirthschaften dieser Aufgabe nach den Grundsätzen der Arbeitsgliederung („berufsmässig“) und in der Absicht des Erwerbs widmen und daher die Gemeingüter gegen speciellen Entgelt den Bedürftigen im Tausche (Verkauf) überlassen. So ist auch thatsächlich früher und wird noch jetzt für manche Gemeingüter gesorgt.

Sogar Fälle des Rechtsschutzes haben zu Zeiten hierher gezählt, solange der Staat nicht selbst ausschliesslich für die Rechtsordnung sorgte, und werden sich unter dieser Voraussetzung wiederholen. Hierher gehörige Fälle von allgemeinerer Bedeutung sind z. B. die mittelalterlichen Uebergaben des eigenen Bodens an weltliche Grosse und an die Kirche, mit Rückempfang, aber unter Beschwerdung des Bodens mit Naturalabgaben und Diensten gegen Gewährung von Rechtsschutz, Abnahme des Wehrdienstes. (S. Kap. 1 d. 2. Abth. der Grundlegung, in d. 2. A. §. 203.) — Abfindungen der Privaten mit Räubern, wie im alten (Friedländer, Sittengesch. II, 42 ff) und wie noch im neuesten Italien. — Tribute an Seeräuber u. dgl. m. — Aber auch in geordneten Staatsverhältnissen ist der Fall möglich und vorgekommen, z. B. Organisation privater Schutzwachen für Waaren auf Messen u. dgl. Allgemeiner in neuen Colonialländern, America, Australien zeitweise. Neueste Beispiele in den Vereinigten Staaten bei Gelegenheit von Strikes und Lohnkämpfen, eine Folge mangelhafter Stellung und Leistungen der öffentlichen Gewalt, der Obrigkeit.

Namentlich aber werden die Güter zur Befriedigung mancher örtlichen und gesellschaftlichen sowie einiger zeitlichen Gemeinbedürfnisse auf diese Art hergestellt. Beispiele sind Privatschulwesen, speculatives Versicherungswesen, Verkehrsanstalten als Erwerbsunternehmungen (Privateisenbahnen, Dampfschifffahrt), Creditanstalten (Banken), Gasanstalten von Erwerbsgesellschaften betrieben, Privattheater u. A. m. Namentlich fungirt die Kapitalassociation, besonders die Actiengesellschaft hier als Vertreterin des privatwirthschaftlichen Systems, wenn es sich um Anstalten eines gewissen Risicos und grösseren Kapitalbedarfs handelt. In technischer und ökonomischer Hinsicht reicht diese privatwirthschaftliche Herstellung von Gemeingütern öfters aus, auch die Actiengesellschaft steht darin nicht immer der öffentlichen Gemeinwirthschaft nach, mitunter voran. Beide haben häufig gewisse gemeinsame Vorzüge und Nachtheile gegenüber dem Privatgeschäft des einzelnen Menschen, z. B. Staats- und Actiengesellschaftsbetrieb von Transportanstalten, weshalb die üblichen ökonomisch-technischen Einwände der Schule der freien Concurrenz gegen Staatsbetrieb oft gar nichts beweisen, z. B. in der Frage der Staatsbahnen, wo eben ausser dem Staate nur Actiengesellschaften, nicht reine Privatunternehmungen in Betracht kommen können. S. Finanzwiss. I, 3. A., §. 269 ff. Aehnliches Verhältniss bei Versicherungsanstalten, s. meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handb. III.

II. — §. 334 [146]. Beschränkte Anwendbarkeit und Bedenken dieser privatwirthschaftlichen Fürsorge für Gemeinbedürfnisse. Diese ergeben sich bei jeder unbefangenen Untersuchung der einschlagenden Verhältnisse.

1) Ueberhaupt nur ein beschränkter und nicht der wichtigste Theil dieser Bedürfnisse lässt die Befriedigung durch das privatwirthschaftliche System selbst zu. Namentlich verlangt das wichtigste Gemeinbedürfniss, dasjenige der Rechtsordnung, durchaus die Wahrnehmung durch den Staat selbst.

Nur dabei besteht die Garantie einer richtigen und gerechten Befriedigung dieses Bedürfnisses für alle Staatsangehörige. Auch deshalb die principielle Beseitigung aller patrimonialen Justiz in neuester Zeit, — ein Umstand, der in Preussen, Oesterreich und anderen Ländern seit 1848 die Steigerung der Ausgaben im Justizdepartement nicht unwesentlich mit vermehrt hat. (Vgl. z. B. über Oesterreich meine Ordnung des österreichischen Staatshaushalts, Wien 1863, S. 44 ff. und Bluntschli's Staatswörterb. VII, 617). Ebenso bewährt sich bei den wichtigsten örtlichen und zeitlichen Gemeinbedürfnissen meistens nur das gemeinwirthschaftliche System, das um so ausschliesslicher eintreten muss, je grössere Kreise der Bevölkerung an dem Gemeinbedürfniss betheiligt sind. Nur die Gemeinbedürfnisse kleiner räumlicher Kreise und besonders diejenigen der gesellschaftlichen Interessengruppen, welche immer nur grössere oder kleinere Theile oder Classen der Bevölkerung betreffen, werden häufiger ohne Nachtheil oder selbst mit Vortheil vom privatwirthschaftlichen System befriedigt. Aber auch hier ist von Fall zu Fall zu untersuchen. Selbst gewisse Veränderungen der Technik der Production können z. B. mitunter jeden Vorzug der Privatwirthschaft vor der Gemeinwirthschaft beseitigen und den Uebergang zum gemeinwirthschaftlichen System räthlich machen (städtische Gas- und Wasserversorgung, Omnibus- und Pferdebahnwesen).

2) Der beherrschende privatwirthschaftliche Erwerbsgesichtspunct bei eigenen Privatwirthschaften kann zwar auch bei der Herstellung und dem Gebrauch von Gemeingütern Vortheile in technischer und ökonomischer Hinsicht bieten. Aber die Beschaffenheit vieler Gemeingüter wird gerade unter diesem

Gesichtspuncte besonders leicht leiden, weil diese Güter nach anderen als rein ökonomischen Rücksichten beurtheilt werden müssen.

So z. B. die Leistungen der Schulen, selbst der Verkehrsanstalten (Eisenbahnwesen! S. über die Frage der Staats- und Privatbahnen Fin.wiss. I, 3. A. §. 270 ff., über Versicherungsanstalten s. meinen Aufsatz in der Tüb. Ztschr. 1881 u. im Schönberg'schen Handb. III, 3. A., S. 972 ff.).

3) Die betreffenden Vorkehrungen zur Herstellung solcher Gemeingüter verlangen häufig einen grossen Arbeits- und Kapitalaufwand, ökonomisch und technisch am Besten concentrirt in einer oder wenigen Anstalten. Wird demgemäss im privatwirthschaftlichen System verfahren (Verkehrsanstalten, Banken, Versicherungsanstalten), so ergiebt sich die besondere Gefahr factischer Monopole gerade hier (§. 310), worunter die Versorgung der Consumenten dann bei diesen Gütern in noch schlimmerer Weise leidet, als in anderen Fällen der gewöhnlichen Sachgüterproduction.

Dieser Umstand spricht namentlich dagegen, die Versorgung mit manchen wichtigen Gütern des örtlichen Gemeinbedürfnisses, z. B. grosse Verkehrsanstalten (Eisenbahnen), Anstalten für städtische Gemeinbedürfnisse u. dgl. m. den Actiengesellschaften zu überlassen, obgleich letztere technisch und ökonomisch wohl im Stande sind, die erforderlichen Gemeingüter herzustellen.

Erfolgt keine entsprechende Centralisation, um solche Gefahren zu vermeiden, so zeigen sich als nachtheilige Folgen Mangel an Einheitlichkeit, Gleichmässigkeit in der Herstellung und Zuführung der Gemeingüter, höhere Kosten u. s. w.

4) Ein grosser und der wichtigste Theil der Gemeinbedürfnisse besteht aus Bedürfnissen so allgemeiner Bedeutung für die ganze Bevölkerung, dass eine sichere Bürgschaft dafür vorhanden sein muss, einem Jeden die Befriedigung zu ermöglichen. Diese Bürgschaft fehlt oft bei der Herstellung der betreffenden Gemeingüter durch Privatwirthschaften.

Dies lässt sich an folgendem practisch wichtigen und theoretisch lehrreichen Beispiel ausführen. Ein wichtiger, gleichwohl früher wenig gewürdigter Gesichtspunct in der Frage, ob das Eisenbahnwesen, das städtische Pferdebahn- und Omnibuswesen als öffentliche Unternehmung, des Staats, der Gemeinde oder als private, thatsächlich daher meistens der Actiengesellschaften, eingerichtet werden soll, ist der folgende, der nahe genug hätte liegen sollen, weil er im Postwesen, Telegraphenwesen schon lange zur Geltung gelangt war. In jedem Eisenbahn-, Omnibusliniennetze sind Curse von verschiedener Rentabilität enthalten, wahre Activ-, aber auch wahre Passivcurse. Bei einheitlichem Eigenthums- und Betriebsverhältniss übertragen sich die finanziellen Resultate dieser Curse gegenseitig, so dass dadurch auch die Fähigkeit wächst, ungünstige Curse mit aufzunehmen oder m. a. W. in entlegenere Gegenden schwächeren Verkehrs das Netz auszudehnen und dadurch immer weiteren Kreisen die Befriedigung des betreffenden Verkehrsbedürfnisses zu ermöglichen. Darin liegt der grosse Vorzug eines umfassenden Staatseisenbahnnetzes u. s. w. Wird ein solches Netz einer Actiengesellschaft übertragen, so entsteht wieder eine nicht leicht zu bekämpfende Tendenz

eines factischen Monopols und anderseits doch eine immer neue Schwierigkeit, das Netz auch bei hoch rentablen Hauptcursen auf schlecht rentirende Nebenlinien auszudehnen. Denn es ist kaum möglich, einer Gesellschaft in dieser Beziehung stringente Verpflichtungen aufzulegen. Die zukünftige Gestaltung lässt sich nicht so weithin übersehen. Das Ergebniss ist dann oft das, welches wir in Preussen im Eisenbahnwesen früher sahen: die guten Activlinien gehörten alten, verhältnissmässig kleinen Gesellschaften, die schlechten Linien musste der Staat übernehmen oder mit Zinsgarantieen versehen. Ist das Netz einmal etwas mehr ausgebaut, so wächst auch das Risico bei der Uebernahme neuer Strecken und dafür muss dann, gemäss den Grundsätzen des privatwirthschaftlichen Systems, wiederum einer Actiengesellschaft eine besondre Vergütung zu Theil werden. Oder m. a. W. der Ausbau unterbleibt oder wird vertheuert und die allgemeine Bedürfnissbefriedigung wird erschwert, vielfach unmöglich gemacht. Vgl. meine Fin.wiss. I, 3. A., bes. über Eisenbahnen §. 271 ff., über Post II, 2. A., §. 60. Seit der grossen Eisenbahnverstaatlichung in Preussen konnte man jährlich erhebliche Summen für Bahnen zweiter Ordnung flüssig machen, welche von dem Gesammtnetz finanziell mit getragen wurden, obigem Gesichtspunct gemäss.

Nach der ökonomischen Lage und nach dem niedrigen Bildungsstande und dem unzulänglichen Gefühl der Verantwortlichkeit der Masse der Bevölkerung lässt sich mit Gewissheit annehmen, dass ein Theil des Volks nicht im Stande oder nicht Willens (Unterrichtswesen!) ist, die Kaufmittel zu verwenden, durch welche ihnen die Befriedigung wichtiger Gemeinbedürfnisse nach den privatwirthschaftlich von der Privatwirthschaft anzulegenden nothwendigen Kosten oder Preisen ermöglicht wird. Eben deshalb muss wieder das gemeinwirthschaftliche, insbesondere das zwangsgemeinwirthschaftliche, mindestens aber das caritative System diese Bedürfnissbefriedigungen vermitteln.

III. — §. 335. Befolgung des privatwirthschaftlichen Princips durch Gemeinwirthschaften und Wirthschaften des caritativen Systems. Die bezügliche Frage fällt mit der vorausgehend erörterten nicht zusammen, wird daher durch die Erörterung derselben noch nicht erledigt. Es ist nun in der That möglich und in gewissen Fällen und in gewissem Umfange zweckmässig, ja nothwendig, auch in der älteren und neueren Praxis üblich, nach jenem Princip auch Gemeinwirthschaften und caritative vorgehen zu lassen. Das geschieht bei jenen, besonders bei den öffentlichen Zwangsgemeinwirthschaften, dem Staate, der Gemeinde passend da, wo eine betreffende Anstalt, Einrichtung, Thätigkeit Einzelnen allein oder in besonderem, ungefähr messbarem Grade, mehr als Anderen, als der Allgemeinheit, zu Gute kommt oder von den Einzelnen in Anspruch genommen, von ihnen nothwendig gemacht wird. Hier tritt mit Recht ein specieller Entgelt ein, für welchen die Gesichtspuncte des privatwirthschaftlichen Princips und seiner Werthbemessung mit befolgt werden

können, ja eventuell müssen. Das hierhergehörige Finanzgebiet bei öffentlichen Körpern ist das sogen. Gebührengebiet. Aehnliches kann auch bei caritativen Wirthschaften in Frage kommen.

Aber ein wesentlicher und vortheilhafter Unterschied gegenüber der Befolgung des privatwirthschaftlichen Princips im privatwirthschaftlichen System und bei dessen eigentlichen Gemeinwirthschaften bleibt auch hier: die Gemeinwirthschaft (und ähnlich die active caritative) kann bestimmen, ob und wie weit, wo, wann, in welcher Weise das privatwirthschaftliche Princip statt des gemeinwirthschaftlichen (oder caritativen) angewendet werden soll. Und zwar kann sie das bestimmen und entscheiden nach sachlichen Gesichtspuncten, nach der Natur des Gemeinbedürfnisses und Gemeinguts, um welches es sich handelt, nach dem Interesse, letzteres leichter zugänglich zu machen, nach der Leistungsfähigkeit der Bedürftigen, weil sie eventuell eine andere Kostendeckung (Besteuerung, Beitragserhebung) anzuwenden vermag. Für die Gemeinwirthschaft steht daher die rein ökonomische, die finanzielle Seite der Frage in zweiter Linie. Für die eigentliche Privatwirthschaft ist dagegen diese Seite regelmässig und auch in der That nach der Natur dieser Wirthschaft, die erste und entscheidende, selbst wenn das leitende Subject anderen Motiven als dem des Eigenvortheils zugänglich ist; denn schon die Concurrenz verhindert meist ein anderes Verfahren.

Die richtige, möglichst nach sachlichen Gesichtspuncten erfolgende Anwendung des privatwirthschaftlichen Princips durch die Gemeinwirthschaft, insbesondere durch die öffentliche Zwangsgemeinwirthschaft (Staat, Gemeinde u. s. w.) verhütet dann in erwünschter Weise, dass das in jeder solchen Gemeinwirthschaft steckende „communistische“ Princip nicht in zu weitem Maasse und nicht in unrichtigen Fällen zur Geltung kommt. Es bleibt in der Gemeinwirthschaft ein Vortheil, dass so zwischen verschiedenen Kostendeckungs- und Entgeltlichkeitsprincipien gewählt werden kann, was bei den eigentlichen Privatwirthschaften im Wesentlichen ausgeschlossen ist.

In der Gewährung von Zuschüssen aus allgemeinen öffentlichen Mitteln (Steuern) zur Kostendeckung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen (z. B. Schul-, Verkehrs-, Justizwesen), welche einen Theil ihrer Gesammtkosten nach privatwirthschaftlichem Princip in Gebühren auf die speciellen Nutzniesser legen, wird dann freilich auch immer implicite anerkannt, dass eine Behandlung dieser Anstalten und Einrichtungen rein nach privatwirthschaftlichen Grundsätzen nicht für angemessen oder nicht für ausführbar gilt.

Dieser §. 335 ist in dieser 3. Auflage neu hinzugefügt. Eine bezügliche Ausführung fehlte in den früheren, gehört aber hierher. Denn in der That ist, mit Gross (S. 766), dessen Anregungen ich hier gefolgt bin, zwischen der Handlungsweise der eigentlichen Privatwirthschaften im privatwirthschaftlichen System und der Mitanwendung des privatwirthschaftlichen Princips auch durch Gemeinwirthschaften, wie der Staat, die Gemeinde, zu unterscheiden. Es liegt hier die allgemeine Frage der Kostendeckung und der Werthbemessung und Normirung „in Verbänden" vor. Ueber letztere s. oben die litterarischen Angaben S. 769. Soweit es sich um öffentliche Körper handelt, liegen die bezüglichen Fragen in der Finanzwissenschaft, insbesondere in der Gebührenlehre und in der Lehre von den Principien der Vertheilung der allgemeinen Steuern (Gerechtigkeitsprincipien, Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und nach Leistung und Gegenleistung). Dafür kann ich hier auf meine Finanzwissenschaft verweisen, wo die betreffenden Principienfragen, welche hier in der Grundlegung zu behandeln waren, weiter nach den finanziellen Consequenzen verfolgt werden. S. bes. II, 2. A., Buch 4 von den Gebühren (u. A. §. 15—19, 76). Zu wenig Gebühren, zu wenig „Fiscalismus" dabei oft nur — ein den höheren Classen zu Gute kommender Communismus, S. 198. Aehnlich hat mit Recht K. Marx geurtheilt, z. B. in der Abweisung der früheren socialdemokratischen Forderung unentgeltlichen höheren Schulunterrichts, unentgeltlicher Civilrechtspflege. Ueber die Steuervertheilung s. in Fin. II den ganzen 3. H.-A. des Kap. 3, S. 372—460. Aus der sonstigen Steuerlitteratur bes. Neumann's Arbeiten.

3. Abschnitt.

Fürsorge für Gemeinbedürfnisse durch das caritative System und Function desselben überhaupt.

§. 336 [S. 264]. Vorbemerkungen. In der systematischen Nationalökonomie sind besonders Schäffle's Erörterungen auch hier hervorzuheben. Sie stehen noch sehr vereinzelt in dieser Litteratur. S. Syst. 3. Aufl., I, 24, 33 ff., 60, II, 12, bes. 89 ff., 177 ff., 325 ff., 486. Soc. Körper III, 371 ff. Schäffle bezeichnet das ganze Gebiet mit dem technischen Namen „Hingebung" und zwar in der Form der Einseitigkeit als Liberalität. S. Vorbem. zu folg. Abschn. Hermann, Untersuch., 2. A., S. 44 ff., kurz, aber principiell gut. Es ist sonst namentlich auf die Litteratur über Wohlthätigkeits- und Armenwesen zu verweisen, sowohl auf die Speciallitteratur als auf die Behandlung dieser Fragen in der Verwaltungslehre oder Polizeiwissenschaft. S. bes. L. Stein, Handb. d. Verwaltungslehre S. 411 ff., 419 ff., R. v. Mohl, Polizeiwiss. 3. Aufl., I, 307 ff., 352 ff., Rau, Volkswirthschaftspolitik II, §. 324 ff. Bei Rau und Mohl auch die Speciallitteratur. A. Emminghaus, Armenwesen, Berlin 1869. Aschrott, Art. Armenwesen im H.-W.-B. der Staatswiss. Vgl. auch K. Siegel, über die Vertheilung der Liebesgaben, ein Beitrag zur freiwilligen Armenpflege, Heidelberg 1877. Manche brauchbare Materialien und wichtige Fingerzeige in den jährlichen „Berichten des vaterländischen Frauenvereins", Berlin.

Auch das Gebiet der „Gemeinnützigkeit" im weiteren Sinne, über das eigentliche Wohlthätigkeitsgebiet hinaus, gehört mit hierher. Auf demselben wird wohl besonders gern vom Wirken des „Gemeinsinns" gesprochen. Auch hier handelt es sich im Grunde um Fälle, welche wesentlich auf das fünfte Leitmotiv, den Trieb des inneren Gebots zum sittlichen Handeln, zurückgehen (§. 45, 46). Nur sucht sich der Wille nicht oder nicht bloss zu bethätigen in Fällen persönlicher Hilfsbedürftigkeit, wie im Armen-, Wohlthätigkeitswesen, sondern in solchen, wo es sich mehr um Interessen eines grösseren Personenkreises (Gemeinde, District, Land) und insofern um Etwas handelt, was wahren „öffentlichen" Interessen sich nähert: Verwendungen von Mitteln, Arbeitsleistungen auf dem Gebiete des Unterrichts-, Bildungs-, Kunstpflege-, Sanitäts-, Erholungs-, Kirchenwesens u. dgl. m., Seitens eines reicheren und „gemeinnützig" gesinnten Patriciats (Städte; allgemeinere Functionen derart in der Schweiz, Nordamerica, Gr.-Britannien, „Schenkungen" bei Lebzeiten, Legate, Erbschaften Seitens

reicher Leute). Vgl. E. Heitz, Art. Gemeinsinn im H.-W.-B. d. Staatswiss. III, 801. v. Miaskowski, die Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigen in Basel, Basel 1877.

Zweifelhafter kann man sein, ob man ein anderes wichtiges Gebiet hierher rechnen soll, das grade neuerdings mit Recht aus socialpolitischen Gründen in der Praxis mehr in den Vordergrund tritt und auch die Theorie beschäftigt: das Gebiet von gemeinnützigen Leistungen der Arbeitgeber für ihre Arbeiter, über die vertragsmässigen Verpflichtungen hinaus. Denn wenn auch hier die besseren Leitmotive wirthschaftlichen Handelns (Ehrgefühl, Thätigkeitsdrang, freilich auch — Eitelkeit) und in der That auch das genannte fünfte Leitmotiv mitwirken, so ist doch eine nähere Verbindung solcher Thätigkeiten mit dem Interesse des Arbeitgebers als solchen, also insofern mit dem ersten Leitmotiv wirthschaftlichen Handelns, thatsächlich häufig vorhanden und wohl nicht selten dies Interesse der eigentliche Ansporn. Damit wird das, was hier geschieht und erstrebt wird, nicht herabgesetzt und nicht für unrichtig noch für unwirksam erklärt, sondern nur psychologisch characterisirt. S. hier namentlich die Schriften von Post, Musterstätten persönlicher Fürsorge von Arbeitgebern für ihre Geschäftsangehörigen, 2 Th., 1889, 1892 und die von demselben Autor herausgegebenen Blätter für derartige Bestrebungen (Wohlfahrtscorrespondenz) (1892). Aehnliche Mittheilungen in Zeitschriften über Arbeiterverhältnisse aus Arbeitgeberkreisen (frühere „Concordia").

Die Schule der freien Concurrenz muss natürlich im Humanitäts- und Armenwesen eine Verletzung ihres Hauptprincips: Leistung und Gegenleistung, sehen und betont daher auch mit Recht die Gefahren jeder nicht streng individualisirenden, Erwerbsfähige und Faullenzer nicht unbedingt ausschliessenden, öffentlichen und privaten, besonders auch kirchlichen Armenpflege, jeder zu willfährigen Gemeinnützigkeit. Aber sie trägt dabei wieder der inneren principiellen Berechtigung und Nothwendigkeit der liberaleren Unterstützung nicht immer vollständig Rechnung. Vgl. das gen. Sammelwerk von Emminghaus. Die Manchesterrichtung und die kirchliche nicht individualisirende Armenpflege stellen hier zwei Extreme dar, innerhalb deren das Richtige wohl in der Mitte liegt. Die katholisch-kirchliche Armenpflege hat wohl practisch, wie alle religiöse, öfters gefehlt, principiell auch sie nicht.

I. — §. 337 [147]. Zulässigkeit und Gebiet dieser Fürsorge. Die in §. 334 angedeuteten Mängel und Bedenken fallen fort, wenn statt des privatwirthschaftlichen das caritative System die Fürsorge für die Versorgung mit Gemeingütern übernimmt. Dieses System kann in der That Bedeutendes auf diesem Gebiete leisten, für zahlreiche und wichtige örtliche, gesellschaftliche und auch selbst für zeitliche Gemeinbedürfnisse, namentlich solche, welche in pflegenden persönlichen Diensten, in Werken der Barmherzigkeit, der Gemeinnützigkeit, liegen.

Die Erfahrung hat ganz besonders grossartige und erfolgreiche Wirkungen des caritativen Systems unter dem Impulse religiöser Tendenzen und in der Form kirchlicher Veranstaltungen aufzuweisen, vielleicht niemals mehr als in der christlichen Kirche, besonders katholischer Confession. Ausserordentliche Leistungen für Hilfs-, Armen-, Kranken-, Waisenwesen, für Unterricht und Bildung u. s. w. sind hier zu verzeichnen. Es wird dies auch der Protestant unzweifelhaft anerkennen müssen. Ob und wie weit hier die katholische Lehre von der Bedeutung der guten Werke von Einfluss ist, bestimmt den sittlichen Werth dieser Leistungen mit, ist jedoch für die hier in Betracht kommende Auffassung gleichgiltig. — Auch das Judenthum steht notorisch in Leistungen auf dem Gebiete des Hilfs- und Armenwesens sehr hoch, freilich deutlich mit im specifischen Interesse seiner Angehörigen als einer aparten, der übrigen Bevölkerung fremden, oft von dieser angefeindeten nationalen und religiösen Gemeinschaft. — Auch Leistungen im Gebiete des Rechtsschutzes und selbst in der materiellen Cultur (Strassen-

anlagen, Rodungen, Verbreitung besserer Technik des Ackerbaues und der Gewerke) haben nicht gefehlt. Beispiele liefern die Klöster in den ersten Jahrhunderten nach der Einführung des Christenthums besonders in Mittel- und Nordeuropa (Deutschland); die christlichen Missionare in Africa, America noch heute. (Vergl. auch Brentano, Arb.versich. S. 37 ff.)

Ausser und neben religiösen und kirchlichen Impulsen haben freier Gemeinsinn, Liebe für Wissenschaft und Kunst, Liebe zu seinen Orts- und Landsleuten, zu seinem Volke, gemeinnützige Tendenzen, Humanität im besten Sinne des Worts vorübergehend und bleibend freiwillig die Arbeit geleistet, die Mittel gewährt und die Anstalten geschaffen, um die Befriedigung von Gemeinbedürfnissen nach den Principien des caritativen Systems den Bedürftigen, auch ganzen Bevölkerungen ohne Unterschied des Wohlstands, unentgeltlich oder gegen einen geringeren Entgelt, als es privatwirthschaftlich oder selbst gemeinwirthschaftlich anginge, zu ermöglichen (Armen- und Krankenversorgung, Kunstsammlungen, Bibliotheken, Schulen u. s. w). In einzelnen alten deutschen Städten, Frankfurt a. M., Cöln, Leipzig, Hamburg u. A. m., im Grossen und Ganzen in der Gegenwart wohl auf dem Continent am Meisten in den reichen schweizer Städten (Basel!) ist Dergleichen zu finden. Die republikanische Einfachheit des Privatlebens reicher Schweizer verbunden mit solchen Leistungen sticht hier vortheilhaft ab gegen einen grossen Theil der reichen Classen der übrigen Welt. Uebrigens kann doch auch in Nordamerica, England an die Astor (deutschen Ursprungs), Peabody (nordamericanischer Geburt), Vanderbilt jun. u. A. m. erinnert werden. Jener Sinnspruch im Zopfstyl, den Joseph II. 1775 über den in Wien dem Publicum zur Verfügung gestellten Au-Garten setzte: „allen Menschen gewidmeter Erlustigungsort von ihrem Schätzer", bezeichnet das innere Wesen solcher Leistungen recht gut.

Hier treten eben jene besseren Motive wirthschaftlichen Handelns (Leitmotiv 3, 4, besonders 5, §. 39—46), jene sittlich guten Potenzen, deren Berechtigung oben (§. 315) betont wurde, zur Ueberwindung des wirthschaftlichen Selbstinteresses in Wirksamkeit. Der Privatreichthum erhält eine sittliche Weihe und damit eine sociale Rechtfertigung (§. 285).

Soweit es sich hierbei um mehr dauernde und von der physischen Person des Gebers unabhängig gestellte, daher womöglich mit dem Rechte der juristischen Person ausgestattete und zu selbständigen Einzelwirthschaften werdende Veranstaltungen zur Fürsorge für Gemeinbedürfnisse handelt, kann man das ganze Gebiet der Thätigkeit des caritativen Systems als Widmungs- und Stiftungswesen bezeichnen.

Es ist nun von gleicher Wichtigkeit, einerseits die allgemeine Berechtigung, ja Nothwendigkeit der Function des caritativen Systems gerade im Gebiete der Gemeinbedürfnisse neben den beiden anderen Systemen und insbesondere auch noch neben einem bestmöglichen, d. h. der Zeit und dem Orte gut entsprechenden gemeinwirthschaftlichen System, zu begründen; andererseits aber die unvermeidlich engen Schranken, in denen, und die nothwendigen Cautelen, mit denen das caritative System in der Regel allein durchführbar ist und in und mit denen es sich allein auf die Dauer wohlthätig bewährt, festzustellen,

um so wiederum die Berechtigung und Nothwendigkeit des gemeinwirthschaftlichen Systems auch von dieser Seite aus zu erweisen.

II. — §. 338 [148]. Die Berechtigung und Nothwendigkeit des caritativen Systems liegt darin, dass es in der Volkswirthschaft immer Lücken in der Bedürfnissbefriedigung geben wird, welche sich weder privat- noch gemeinwirthschaftlich genügend ausfüllen lassen. Das privatwirthschaftliche System reicht nicht aus, weil oft gar kein, mindestens aber kein hinlänglich starkes Interesse besteht, hier Vorsorge zu treffen. Das gemeinwirthschaftliche System aber muss nach bestimmten festen Regeln operiren und kann auf die Verschiedenheit der concreten Fälle häufig nicht ausreichend Rücksicht nehmen.

Gerade hier zeigt sich die Stärke des caritativen Systems: es kann individualisiren. Das ist aber oftmals unbedingt nothwendig, um allseitig in allen berücksichtigungswerthen Fällen, aber thunlichst auch nur in diesen, für genügende Bedürfnissbefriedigungen zu sorgen.

In dem grossen Gebiete des Humanitäts-, Armen-, Hilfs- und Wohlthätigkeitswesens und in verwandten Zweigen wird daher das caritative System schwerlich je zu entbehren sein. Oeffentliche auch noch so gut organisirte Armenpflege z. B. wird immer der Ergänzung durch Privatwohlthätigkeit bedürfen. Ein neues verwandtes und characteristisches Beispiel liefert auch in Deutschland die Gründung privater Hilfsvereine für die Kriegsinvaliden neben der grossartigsten öffentlichen, d. h. also gemeinwirthschaftlichen Invalidenversorgung (Kaiser Wilhelm-Verein); ähnlich die private Unterstützung der Krieger während der Feldzüge selbst durch Gaben aller Art („Liebesgaben") neben einem so umfassenden und gut organisirten öffentlichen Verpflegungswesen, wie es in früheren Zeiten unerhört war.

Das caritative System führt hierdurch zu einer Sittlichung des privaten Vermögensbesitzes („mit dem anvertrauten Pfunde wuchern"), des Renteneinkommens und damit zur volkswirthschaftlichen, zur socialen Rechtfertigung dieser Institution von der Seite der Vermögensvertheilung aus. Es giebt ausserdem den besitzenden Classen, ähnlich wie in einigen Fällen das gemeinwirthschaftliche System (Ehrenämter, Selbstregierung u. s. w.), Gelegenheiten und Anreiz, arbeitsfreie Zeit doch passend im Dienste der Gesammtheit zu verwenden. Die privatwirthschaftliche Vermögensungleichheit darf von diesem, gewöhnlich übersehenen Gesichtspuncte aus als ökonomische Voraussetzung mancher der edelsten, sittlichsten und auch mancher der Allgemeinheit nützlichsten menschlichen Handlungen bezeichnet werden. Eine völlig communistische oder extrem socialistische Gleichmacherei des Vermögensbesitzes würde hier Wenig verbessern, Vieles verderben.

III. — §. 339 [149]. Die nothwendige Beschränktheit der Function des caritativen Systems ist auf der anderen Seite doch ebensowenig zu verkennen.

1) Häufig sind schon die verfügbaren materiellen Mittel zu klein, fliessen nicht regelmässig, nicht nachhaltig genug, nur in Zeiten tieferer Erregung der Gemüther. Schon auf den erwähnten Gebieten des Hilfswesens u. s. w., wo das caritative System an und für sich am Besten fungiren kann, reicht es so notorisch vielfach nicht aus.

Mancherlei Beispiele aus dem Wohlthätigkeitsvereinswesen liessen sich dafür anführen. Stärkung der sittlichen Impulse, Schaffung einer sittlich-geistigen Atmosphäre, wo die besseren Motive stärker wirken (Buch 1, Kap. 1), ist hier freilich die Aufgabe, aber das wirthschaftliche Selbstinteresse lässt sich dadurch meistens nur in beschränktem Maasse überwinden. Auch bleibt es dem gemeinwirthschaftlichen Zwange gegenüber ein Nachtheil, dass die Last, welche die Herstellung der Güter im caritativen System mit sich bringt, sich sehr ungleich auf die vermögenden Privaten vertheilt, indem die egoistischeren Elemente unter letzteren sogar von der Freigebigkeit der Anderen indirect mit Nutzen ziehen.

2) Auch das caritative System kann vornemlich nur für die oben hervorgehobenen Bedürfnisse sorgen. Selbst hierbei aber und vollends bei einer weiteren Ausdehnung seiner Function zeigt sich erfahrungsgemäss eine Gefahr, welche unter Umständen ein principielles Bedenken gegen das ganze System hervorruft: nemlich die Gefahr einer grossen Abhängigkeit Derjenigen, welchen die Leistungen des Systems zu Gute kommen, von Denen, welche dieses System ausüben.

So von der Kirche, Stiftungen, reichen Privaten (Patronage, Klientel). Der Vortheil für die Bedürfnissbefriedigung wird dabei leicht durch Nachtheile für die ganze sociale Lage und für die geistige Freiheit des Volks aufgewogen. Ein Punct, welcher z. B. bei der Würdigung der caritativen Leistungen in der katholischen Kirche doch mit ins Gewicht fällt.

3) Das System gereicht keineswegs immer Denjenigen, welche ihm eine unentgeltliche Bedürfnissbefriedigung verdanken, zum wirklichen nachhaltigen Vortheil. Ja, die Gefahr des Gegentheils liegt öfters vor. Dadurch ergeben sich wesentliche ökonomische und sittliche Bedenken.

Die eigene Thatkraft und vernünftige Selbsthilfe und Vorsicht erlahmen (Gefahren bei der Armenunterstützung, bei der caritativen Beihilfe in Unglücksfällen: z. B. Untergrabung der Grundlagen richtigen Versicherungswesens). Ein von freihändlerischer Seite nicht mit Unrecht öfters hervorgehobener Punct, (so in Al. Meyer's Bemerkung über die grossartige private Wohlthätigkeit bei Gelegenheit des grossen Meininger Brands von 1874, D. Handelsbl. 1874.) Faules Schmarotzen verbreitet sich (Bettelei, Gefahren der kirchlichen, klösterlichen Unterstützungen). Eine Missleitung der Arbeitskräfte kann die Folge sein (Eintritt Unbegabter in die geistigen Berufsarten bei Stipendienwesen u. dgl. m.). Der Werth der frei genossenen Vortheile wird in den Augen der Geniessenden selbst herabgedrückt (Bedenken bei unentgeltlichem Unterricht).

Allerdings sind alle diese Gefahren bei einer richtigen Function des caritativen Systems zu vermeiden, insbesondere, wenn das Princip der sorgfältigen Individualisirung bei der Zulassung zu den Bedürfnissbefriedigungen, welche das System gewährt, streng gewahrt wird. Aber von vorneherein ist es begreiflich und alle Erfahrung bestätigt es, dass Fehler in dieser Beziehung nicht immer vermieden werden und im Laufe der Zeit sich eher vermehren als vermindern.

Z. B. bei Stiftungen, besonders, wenn die selbstverwaltenden Stifter dahingegangen sind, und ganz allgemein, wenn die ursprünglich leitenden und vielleicht ganz berechtigten Ideen, welche die Anregung gaben, sich umgestalten oder verschwinden und damit an Stelle der individualisirenden Leistung eine mechanische Handhabung überkommener Satzungen tritt: Gefahren bei allen auf religiöse Ideen, kirchliche Anschauungen und auf die gehobene Stimmung einer verschwundenen Zeit gegründeten Veranstaltungen des caritativen Systems. Wer z. B. die Stiftungsverwaltung einer alten, mit viel Stipendienfonds versehenen Universität kennt, wird zugestehen, wie schwer es ist, Fehler in der Vertheilung der Stipendien zu vermeiden.

4) Das caritative System bringt endlich besondere Gefahren eines Verstosses gegen das ökonomische Princip, in Bezug auf Verwaltungskosten u. dgl. mit sich.

Zumal in seinen dauerhaften Veranstaltungen; Misswirthschaft, Verschwendung dann die Folge. (Mängel der Stiftungsverwaltung. Vgl. z. B. in Emminghaus' Armenwesen S. 386, mit Berichten der badischen Landescommissäre über Ueberlingen).

Zweiter Hauptabschnitt.

Das Gebiet und die Function des gemeinwirthschaftlichen Systems.

1. Abschnitt.

Das gemeinwirthschaftliche System im Allgemeinen. Insbesondere die freien Gemeinwirthschaften.

§. 340 [S. 269]. Vorbemerkungen.

Litteraturnachweis zu diesem Abschnitte s. o. §. 297, bes. Schäffle, a. a. O. Er unterscheidet (ges. Syst. II, 177 ff., 326 ff. und mehrfach) bei der Hingebung die Einseitigkeit und die Wechselseitigkeit, danach Liberalität und Solidarität. Zu letzterer rechnet er Gegenseitigkeitsvereine, Unterstützungsgenossenschaften, Standesgenossenschaften (Gewerkvereine u. a. m.). Alle diese auf einseitiger und wechselseitiger Hingebung beruhenden freiwilligen Verbindungen bilden bei Schäffle (II, 104) die eine Classe der Gemeinwirthschaften, zu denen dann als zweite Classe die Zwangsverbindungen (Staat, Gemeinde, Corporationen) hinzu treten. Die Gruppirung im Text trifft also nicht ganz mit dieser Schäffle'schen zusammen. Vgl. auch Schäffle, Soc. Körper III, 365 ff. Die nahe Verwandtschaft der Wirthschaften des caritativen Systems (auf einseitiger Hingebung beruhend) mit einigen freien Gemeinwirthschaften habe ich im Text ebenfalls hervorgehoben. Es giebt überhaupt Uebergangsformen und Grenzgebiete, die sich nicht streng in das Schema fügen. Das gilt auch wieder von manchen freien Gemeinwirthschaften

und Privatwirthschaften (z. B. Gegenseitigkeitsversicherung mit speculativer Versicherung verbunden), sowie von freien und Zwangsgemeinwirthschaften.

Für die freien Gemeinwirthschaften ist sonst besonders auf die Speciallitteratur über das ältere Gildewesen, welches ehemals auch Rechtsschutzdienste mit leistete, Zwecken der Religionsübung mit diente, dann über das neuere deutsche Genossenschaftswesen (Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften), über Gewerkvereine und auch über das Versicherungswesen auf Gegenseitigkeit im Allgemeinen und neuerdings bes. über Arbeiterversicherungswesen zu verweisen. Die principielle Stellung dieser Formen der Gemeinwirthschaft in der Organisation der Volkswirthschaft wird in dieser Litteratur allerdings nur ausnahmsweise etwas genauer erörtert, wie z. Th. in Huber's Schriften und im 2. B. des Werks von Brentano über Arbeitergilden. Die meisten Schriften sind referierender, technischer Natur und beschäftigen sich nur etwa mit Principienfragen in Bezug auf den concreten Gegenstand, den sie behandeln. Für nähere Litteraturangaben ist daher auch auf die bezüglichen Abschnitte der Practischen Volkswirthschaftslehre, bes. Bücher's Gewerbe- und Handelspolitik in diesem Gesammtwerk zu verweisen.

Vgl. für das Folgende etwa: V. A. Huber, Art. Association im Bluntschli'schen Staatswörterb. I, 456—500, ders., Reisebriefe aus Frankreich, Belgien und England, 3 B., Hamb. 1855, ders. in seiner Ztschr. „Concordia", bes. 1. Heft, über d. allgemeine volkswirthschaftliche und sociale Bedeutung des Genossenschaftswesens, Leipz. 1861, auch H. 6—8. Schulze-Delitzsch, Associationsbuch für deutsche Handwerker und Arbeiter, Leipz. 1853 und öfter, ders., die Entwicklung des Genossenschaftswesens in Deutschland (Ausz. aus den Blättern für Genossenschaftswesen), Berl. 1870, ders., die Genossenschaften in einzelnen Gewerbszweigen, Leipz. 1873, ders., Jahresberichte über die auf Selbsthilfe gegründeten deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften seit 1859 jährlich. — L. Brentano, die Arbeitergilden der Gegenwart, 2 B., Leipzig 1871—72, bes. II., Kap. 1, 5. Ders., das Arbeitsverhältniss gemäss dem heutigen Recht, Leipz. 1877 (vgl. darüber meine Recens. in d. Jen. Lit.ztg. 1878, No. v. 5. Mai); ders., Arbeiterversicherung, Lpz. 1878, ders., Arbeiterversicherungszwang, Berl. 1881. W. Hasbach, engl. Arbeiterversicherungswesen, Leipz. 1883, Bärnreither, die engl. Arbeiterverbände und ihr Recht, I. Tüb. 1886. — G. Schönberg, Abh. Gewerbe und gewerbliche Arbeiterfrage in B. II, 3. A. seines Handbuchs, auch für Litteratur. — Die einschlagenden Artikel im Handwörterb. d. Staatswiss. (Genossenschaft, Gemeinwirthschaft von Gross u. A. m.). G. Cohn, System I, bes. 2. H. A. Kap. 2, ders., Ideen und Thatsachen im Genossenschaftswesen, Schmoller's Jahrb. 1883. — L. Bamberger, die Arbeiterfrage unter dem Gesichtspunct d. Vereinsrechts, Leipz. 1873. — Die Zeitschrift „Mittheilungen der öffentl. Feuerversicherungsanstalten Deutschlands", seit 1868, mehrfach mit Aufsätzen über Principienfragen (öffentliche oder Actienanstalten). Meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handb. B. III.

Für die geschichtliche Entwicklung des Genossenschaftsprincips, allerdings in der ihm von Gierke beigelegten ausserordentlich weiten Ausdehnung, was jedoch für die principielle nationalökonomische Betrachtung der Wirthschaftsformen und Systeme und der Bedeutung des Princips für die Organisation der Volkswirthschaft von besonderem Interesse ist, s. das grossartige Werk von Gierke, deutsches Genossenschaftsrecht, 2 B., Berl. 1868 u. 1873, worin auch über die Entwicklung des Gildenwesens Näheres. Vergl. darüber auch Wilda, Gildewesen im Mittelalter, Berl. 1838, G. Schönberg, wirthschaftl. Bedeutung des Zunftwesens im Mittelalter, Berl. 1868, Brentano I, Gilden, Einl., Schmoller, Strassb. Tucher- u. Weberzunft, Strassb. 1879, bes. S. 375 ff., Schanz, z. Gesch. d. deutschen Gesellenverbände, Leipz. 1876, Stieda, Entsteh. d. D. Zunftwesens, Hildebr. Jahrb. 27, 1 u. selbständig 1877, Pappenheim, altdänische Schutzgilden, Berl. 1886, K. Hegel, Städte und Gilden der germanischen Völker im Mittelalter, 2 B., Leipz. 1891, Sohm, d. deutsche Genossenschaft, Leipz. 1889, Gross, gilda mercatoria, Gött. 1883, ders., the gild merchant, 2 vol., Oxf. 1890. Weitere Litteratur in Schönberg's Handbuch und in den regelmässig mit reichen Litteraturangaben versehenen Specialartikeln (Gewerbe, Handwerk u. v. a. m.) im Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Von besonderer Wichtigkeit ist die Entwicklung der Principien der Freiheit („freie Einungen") und des Zwangs in diesem Genossenschaftswesen für die volkswirth-

schaftliche Betrachtung und speciell für das Verhältniss der freien und Zwangsgemeinwirthschaften zu einander.

I. — §. 341 [150]. Die Aufgabe des gemeinwirthschaftlichen Systems (§. 300) ist nach dem Vorausgehenden einmal, Unvollkommenheiten, Härten, Disharmonien auszugleichen, welche in der Bedürfnissbefriedigung des Volks aus dem Walten des privatwirthschaftlichen Systems und insbesondere der freien Concurrenz hervorgehen; sodann für die Befriedigung der Gemeinbedürfnisse zu sorgen: Beides weil und soweit als das privatwirthschaftliche und das caritative System nicht ausreichen. Es handelt sich also im gemeinwirthschaftlichen System um die Organisation eines richtigen Correctivdienstes neben dem privatwirthschaftlichen und eines Ersatzdienstes statt dieses und des caritativen Systems. Regelmässig, aber, wie schon gezeigt, nicht ausnahmelos (§. 335), wird dabei nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip in Bezug auf die Art der Production der Gemeingüter, die Vertheilung der Erträge (Besoldungs- statt Lohnsystem), die Kostendeckung, die Zuführung der Güter an die Bedürftigen, die (generelle) Entgeltlichkeit verfahren: daher nach Grundsätzen, welche principiell von dem privatwirthschaftlichen und caritativen Princip abweichen, indem nach Gesichtspuncten der Billigkeit, Zweckmässigkeit, socialen Nothwendigkeit u. dgl. m. und daraus hervorgehenden Erwägungen die Normen für die Regelung der genannten Verhältnisse festgestellt werden (§. 300).

Verwirklicht wird diese Aufgabe durch die einzelnen Gemeinwirthschaften, welche wieder in der Form von Einzelwirthschaften gebildet werden, zu dem Zweck, wesentlich nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip vorgehen zu können, bzw. die Wahl zwischen diesem und dem privatwirthschaftlichen (mitunter auch dem caritativen) zu haben, Combinationen zwischen den Principien, z. B. in der Regelung des Entgelts, der Kostendeckung, vorzunehmen (§. 335).

Von solchen Gemeinwirthschaften sind nach dem Entstehungsgrunde zwei wesentlich verschiedene Classen zu unterscheiden: die freien und die Zwangsgemeinwirthschaften, deren innere Verwandtschaft aber anderseits in vielen Puncten, u. A. in der Regelung der Entgeltlichkeit und Kostendeckung des gemeinwirthschaftlichen Productionsprocesses hervortritt.

II. — §. 342 [151]. Die freien Gemeinwirthschaften. A. Wesen. Dieselben werden durch die freie That der bei ihnen zunächst interessirten Privatwirthschaften, bzw. deren Subjecte gebildet und entstehen durch einen Vertrag derselben, welcher die Uebernahme der Verpflichtung, der Gemeinschaft als Mitglied beizutreten, die vereinbarten Pflichten zu übernehmen, aber auch den Anspruch, die Mitgliedsrechte zu erhalten, zum Inhalt hat. Es liegt ihnen demnach ein bewusstes Motiv des Vortheils zu Grunde, oder m. a. W. sie beruhen, wie die Privatwirthschaften, in letzter Linie auch auf dem wirthschaftlichen Selbstinteresse, welches die Privaten in der Vereinigung Kräfte und damit bessere oder in manchen Fällen überhaupt erst mögliche Befriedigung bestimmter Bedürfnisse gewinnen lehrt. Das Vorhandensein des Beweggrunds des privaten Vortheils in diesen Gemeinwirthschaften schliesst jedoch nicht das gleichzeitige Mitwirken socialer Gesichtspuncte, anderer egoistischer und gemeinnütziger Motive aus.

Vergl. oben die Vorbemerkungen zu diesem 5. Buche §. 297. Grade, weil nach meiner Auffassung die Potenz, welche zur Bildung freier Gemeinwirthschaften führt, doch eine wesentlich andere als die in den Leistungen des caritativen Systems wirksame ist, schliesse ich mich der früheren Schäffle'schen Gruppirung nicht ganz an. Brentano's Untersuchungen, a. a. O., z. B. Arb.gilden I, 12 ff., über die Entstehung der alten Gilden und der neuen englischen Gewerkvereine gipfeln in dem Resultate, dass besonders in Zeiten des Uebergangs, bei Auflösung alter Ordnungen, die schwächeren Elemente, welche unter der Isolirung und der Desorganisation leiden, sich zu Gilden zusammen thun. Die Gilden können hier als ein Beispiel freier Gemeinwirthschaften gelten. Das Beispiel zeigt dann eben, dass das Interesse des Einzelnen doch der letzte Entstehungsgrund solcher Vereinigungen zur Befriedigung gewisser Gemeinbedürfnisse (Schutz, geordneter Gewerbetrieb) ist und, wo und insoweit als Freiheit für den Zusammentritt bestand, auch ehemals immer war, wie bei den ältesten kaufmännischen und Handwerkergilden in Deutschland, und gegenwärtig wieder ist, wie bei den heutigen facultativen gewerblichen Innungen, bei Arbeiter- und Arbeitgebervereinen (Gewerkvereinswesen). Vergl. Gierke I, 180 und überhaupt daselbst §. 26, 27 über die freie Einung, 37, 38 über die kaufmännischen Gilden und die Handwerkerzünfte verglichen mit §. 21 über die hofrechtlichen Genossenschaften. Das Mitwirken des socialen, des gemeinnützigen Moments neben dem Einzel-Interesse ist daneben gerade in der Geschichte der alten Gilden nicht zu verkennen. — Die „Vertragstheorie", welche jetzt beim Staate als aufgegeben gelten kann, ist bei den freien Gemeinwirthschaften ganz richtig.

1) Das Selbstinteresse kann sich in den freien Gemeinwirthschaften nicht in derselben Weise, wie im privatwirthschaftlichen Verkehr, überhaupt nur eingeschränkter, auch in Folge der Combination mit anderen Motiven, geltend machen.

Insbesondere muss die Privatwirthschaft, welche einer solchen Gemeinwirthschaft beitritt, von vorneherein darauf verzichten, jenes Princip der speciellen, vollständigen und genauen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, welches dem privatwirthschaftlichen Verkehr eigenthümlich ist (§. 304), in ähnlicher Strenge für die Beziehungen zwischen sich und der Gemeinwirtschaft, zu welcher sie gehört, durchzuführen. Dieses Princip ist auch meist schon aus einem technischen Grunde, wegen der mehr oder weniger sich zeigenden Incommensurabilität der gemeinwirthschaft-

lichen Leistungen und des davon auf die einzelne betheiligte Privatwirthschaft entfallenden Vortheils gegenüber den privatwirthschaftlichen Gegenleistungen unanwendbar. Auch für die heutigen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, für Consum-, Rohstoff-, Magazinvereine, Volksbanken u. s. w. gilt dieser Satz immer etwas.

2) Vermittelst des privatwirthschaftlichen Preisregulators, Angebot und Nachfrage, lassen sich theils aus diesem Grunde, theils weil die Gemeingüter für den Einzelnen überhaupt nicht immer als Vortheile qualificirt werden können, theils weil ihre Zuführung an die Bedürftigen genügend sicher gestellt sein muss, die Beziehungen zwischen der betreffenden Gemeinwirthschaft und den zu ihr gehörigen Privatwirthschaften, und demgemäss auch die Bemessung der Gegenleistungen der letzteren für die Leistungen der Gemeinwirthschaft vielfach gar nicht reguliren. Es muss vielmehr ein anderes Entgeltlichkeits- oder Werthbestimmungsprincip nach der Natur auch der freien Gemeinwirthschaft und ihrer Leistungen obwalten: es werden Beiträge der betheiligten Privatwirthschaften zur Bestreitung der Kosten der Gemeinwirthschaft (also der Herstellungskosten ihrer Leistungen) erhoben, diese Kosten mithin im Effecte auf diese Weise repartirt oder umgelegt nach einem vereinbarten Maassstabe.

Dies tritt auch ganz äusserlich formell hervor bei gewissen Arten der Vereine zur Gegenseitigkeitsversicherung, z. B. bei kleineren Hagelversicherungsverbänden mit Postnumerando-Zahlung der „Prämien" nach Maassgabe der wirklich eingetretenen Schäden.

Ein solcher Maassstab muss keineswegs und kann oftmals, wegen der Unmessbarkeit oder des thatsächlichen Fehlens der Einzelvortheile, gar nicht der aus der Gemeinwirthschaft durch die einzelne Privatwirthschaft gezogene Vortheil sein, und, wo diese Schwierigkeit selbst nicht entgegen steht, ist doch eine gleich genaue Correspondenz der Einzelvortheile aus der Gemeinwirthschaft und der Gegenleistung der Privatwirthschaft in den Beiträgen an die Gemeinwirthschaft, in der Art, wie sie im privatwirthschaftlichen Verkehr erstrebt wird, nicht möglich. Denn es wird gar nicht in jedem Einzelfall, wie bei freier Concurrenz, über das Verhältniss von Leistung und Gegenleistung eine Bestimmung getroffen, sondern dies Verhältniss wird generell, wie in einem Pauschalverfahren, regulirt. Daraus ergiebt sich, dass, wenn auch der Vortheil der Privatwirthschaften das Motiv zur Bildung der Gemeinwirthschaft ist, dennoch das wirthschaftliche Selbstinteresse eine Einschränkung erfahren und erdulden muss, namentlich in der Hinsicht, dass keine Bürgschaft für Gleichmässigkeit von Vortheil und Leistung oder von bestimmter Proportionalität beider bei allen Mitgliedern besteht. Ein einfaches Beispiel, wie ein Leseverein mit festen Mitgliedsbeiträgen (Kopfbeitrag), aber thatsächlich ganz verschiedener Benutzung der Lesegelegenheiten etc. des Vereins, Seitens der einzelnen Mitglieder, mag als Erläuterung des Gesagten dienen.

3) Auch die freie Gemeinwirthschaft, wenn auch nicht in demselben Grade als die Zwangsgemeinwirthschaft, unterscheidet sich von der Privatwirthschaft daher schon durch einen gewissen „communistischen" Characterzug (§. 293): an die Stelle des privatwirthschaftlichen Princips der speciellen Entgeltlichkeit tritt das gemeinwirthschaftliche Princip der generellen Ent-

geltlichkeit von Leistung und Gegenleistung, an die Stelle des isolirenden Princips des Einzelinteresses tritt das vereinigende Princip der Solidarität.

Hierbei wird nur eine gewisse Uebereinstimmung des Gebrauchswerths der Gesammtheit der Leistungen der Gemeinwirthschaft und der Gesammtheit der Gegenleistungen der Privatwirthschaften in den Beiträgen erstrebt. Die einzelne Privatwirthschaft aber begnügt sich mit dem Bewusstsein, auch Vortheile, wenn auch bei gleicher Gegenleistung (Beitrag) vielleicht nicht genau in demselben Maasse wie andre betheiligte Privatwirthschaften, aus der Gemeinwirthschaft zu ziehen, weil ihr das etwaige Missverhältniss zwischen ihren Vortheilen und Leistungen nicht zu störend, die grösseren Vortheile der anderen nicht zu bedeutend erscheinen. An den einfachsten Beispielen, wie auch hier wieder an einem Leseverein u. dgl. m., einem Club lässt sich die Richtigkeit dieser Auseinandersetzung sofort leicht beweisen.

4) Ausserdem wirken aber in der That auch andere Motive, in manchen Fällen mächtiges sittliches Pflichtgefühl, religiöse Beweggründe, Classen-, Standesrücksichten, gemeinnützige Erwägungen u. dgl. m. öfters mit, wodurch sich dann, ökonomisch betrachtet, bei der auf solchen Motiven beruhenden Gemeinwirthschaft in ausgeprägterer Weise ein „communistischer“ Character ausbildet. Eine solche Gemeinwirthschaft gleicht dadurch thatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, mehr den Zwangsgemeinwirthschaften.

Auch geht sie unter Umständen in die Form einer Wirthschaft des caritativen Systems über: die Beiträge werden etwa nach Wohlstandsverhältnissen auf die einzelnen Betheiligten umgelegt, wobei die Reichen mit ihrer freien Zustimmung hoch, die Aermeren vielleicht absichtlich gar nicht getroffen werden, während auch sie, und in gleichem Maasse wie jene, an den Leistungen der Gemeinschaft theilnehmen. Dadurch wird das privatwirthschaftliche Princip von Leistung und Gegenleistung immer weiter eingeschränkt. Die Berufsgenossenschaften, die Kirchen als freie Verbände sind grossartige Beispiele dieser Entwicklung.

Alle solche Puncte, wie die hier behandelten, hängen mit den Grundprincipien der Besteuerung eng zusammen. Es zeigt sich dabei aber am Besten, dass die Steuerprincipien nicht nur eine finanzielle, sondern stets auch eine socialpolitische, allgemein-volkswirthschaftliche Seite haben, die bisher viel zu wenig beachtet worden ist. Erörterungen über diese Principien gehören deshalb nicht nur in die Finanzwissenschaft, sondern in den grundlegenden Theil der ganzen Nationalökonomie, wie andrerseits in die rechtsphilosophische (naturrechtliche) Analyse des Staats und seiner principiellen Stellung zum Privateigenthum, s. z. B. Trendelenburg, Naturrecht, §. 159. — Von diesem Gesichtpuncte aus habe ich die bezüglichen Fragen in der Finanzwissenschaft behandelt (vgl. I, 3. A., §. 27 und bes. B. II, Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre). S. auch Neumann, progressive Einkommensteuer, S. 47 ff. und dessen weitere Erörterungen in dem Buch über die Steuer und in seinen hierher gehörigen wichtigen und werthvollen Aufsätzen über Steuerprincipien und Werth.

B. — §. 343 [152]. Das Gebiet der freien Gemeinwirthschaften ist:

1) vornemlich dasjenige der gesellschaftlichen oder Classengemeinbedürfnisse (§. 330).

Die hier obwaltenden Interessen eignen sich in der Regel nicht für die Wahrnehmung durch Zwangsgemeinwirthschaften, öfters verbieten sie dieselbe sogar, weil

sie nicht Interessen der ganzen Bevölkerung eines Staats, einer Gemeinde u. s. w. sind. Aber geschichtlich haben mehrfach, z. B. in dem hochwichtigen Falle der Kirchen, Zwangsgemeinwirthschaften auch hier fungirt. Die Ersetzung der letzteren durch freie Gemeinwirthschaften kann alsdann das Postulat werden, dessen Verwirklichung freilich gegenüber altgewohnten Verhältnissen Schwierigkeiten finden und für die ganze Gemeinwirthschaft kritisch werden kann, wie sich bei den Kirchen zeigt. Auch gewerbliche Verbindungen, wie die Zünfte, Arbeitervereine (Gewerkvereine) sind hervorzuheben. Uebergänge in Zwangsverbindungen sind dabei gleichfalls vorgekommen, indem z. B. der Beitritt eine Bedingung der Befugniss zur Ausübung des Gewerbebetriebs wird (Zünfte).

2) Ausserdem können auch einige der oben (§. 328, 329) genannten örtlichen und zeitlichen Gemeinbedürfnisse, selbst specielle Rechtsschutzbedürfnisse (z. B. Schutzwachen-Organisation für Sonderzwecke) durch freie Gemeinwirthschaften passend wahrgenommnn werden.

Wichtigere und allgemeiner vorkommende Fälle dieser Art liegen vor im Gebiete des Versicherungswesens (Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, gegen Feuersgefahr, auf den Todesfall, Lebensversicherung, Begräbnisscassen, Wittwen- und Waisencassen, Rentenversicherung, Invaliden- und Alterspension, freie Arbeiterversicherungscassen), des Credit- und Bankwesens (Pfandbrief-Institute des Grundbesitzes, sog. Volksbanken nach dem Schulze'schen Muster, Raiffeisen'sche Darlehnscassen), des Communications- und Transportwesens u. dgl. m. (Strassenanlagen von Grundbesitzervereinen; Omnibuslinien von freien Vereinen nächst interessirter Personen; Schulvereine; — Genossenschaften für Wohnungsbeschaffung).

Gemeinde, Kreis und Staat, d. h. eben die wichtigsten Zwangsgemeinwirthschaften einer-, die speculativen Erwerbsgesellschaften (Actiengesellschaften) andrerseits lassen freilich den freien Gemeinwirthschaften hier sowie auf dem Gebiete der Veranstaltungen für wichtigere gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse oft nur einen kleinen Raum übrig.

Ein characteristisches Beispiel ist bei uns gegenwärtig die Lage im Versicherungswesen auf Gegenseitigkeit (s. meine Abh. im 3. B. von Schönberg's Handb. 3. A., S. 972). Das neuerdings sogen. Gebiet der „socialen Selbsthilfe" gehört im Uebrigen principiell vornemlich den freien Gemeinwirthschaften, nur dass Uebergänge in Privatwirthschaften auch hier vorkommen (§. 304).

Nach einer ein für allemal giltigen Formel lässt sich die Sphäre der freien Gemeinwirthschaften gegenüber derjenigen der eben genannten beiden anderen Wirthschaftsformen und der gewöhnlichen Privatwirthschaften natürlich nicht bestimmen. Die Aufgabe in diesem speciellen Falle ist dieselbe wie bei der Combination der drei Wirthschaftssysteme überhaupt (§. 320). Die concreten Verhältnisse müssen entscheiden. Daher tritt geschichtlich und örtlich auch viel Veränderung, Wechsel der Wirthschaftsformen auf diesem Gebiete ein.

C. — §. 344 [153]. Die juristische Form der freien Gemeinwirthschaften hängt vom geltenden Rechte ab. Sie pflegt bei uns gegenwärtig theils die freiere des Vereins, theils die

strengere der Corporation zu sein. Es können aber auch durch das Recht ganz besondere juristische Formen für die Zwecke des freien Gemeinwirthschaftswesens geschaffen werden, wie z. B. im Falle der neuen deutschen Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, des Arbeitervereinswesens (Gewerkvereine).

In privatrechtlicher Beziehung ist alsdann von besonderer Wichtigkeit, ob die Mitglieder der freien Gemeinwirthschaft solidarisch für letztere haften, bezw. bürgen, wie bei den genannten deutschen Genossenschaften bis zur neuesten Gesetzgebung (von 1889), oder ob das Mitglied mit der Zahlung seiner Einlage oder seines Beitrags (Umlage), oder etwa eines Mehrfachen davon seiner Verbindlichkeiten gegen die Gemeinwirthschaft, daher auch eventuell gegen deren Gläubiger ledig ist. Diese und die übrigen Vorschriften des Rechts über die Bildung, die innere Einrichtung, die Vermögensverhältnisse, die äussere rechtliche Stellung und die wirthschaftliche Verkehrsfähigkeit der Vereine, Genossenschaften, Corporationen sind daher für das freie Gemeinwirthschaftswesen mit entscheidend, hemmen oder fördern seine Entwicklung, begünstigen oder schädigen sein Gedeihen und seine Function in der Volkswirthschaft. Die Bemühungen Schulze-Delitzsch's u. A. um eine zweckmässige privatrechtliche Stellung für das neuere deutsche Genossenschaftswesen zeigen in einem guten Beispiel die hohe Bedeutung dieses rechtlichen Moments für die Bildung freier Gemeinwirthschaften. (Norddeutsches Gesetz über diese Genossenschaften vom 4. Juli 1868. Deutsches Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 mit nunmehr drei verschiedenen Arten der Haftpflicht eingetragener Genossenschaften, mit unbeschränkter Haftpflicht, mit unbeschränkter Nachschusspflicht und mit beschränkter Haftpflicht, nach §. 2 des Gesetzes.) Schulze-Delitzsch, Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, Berlin 1869. — Ueber die englischen Gewerkvereine (Trade-Unions) s. Brentano, a. a. O. und Jannasch, in der Zeitschr. f. schweiz. Statistik (auch selbständig), 1871. Ueber die deutschen Bestrebungen zur Fortbildung des Vereinsrechts, insbesondere in Betreff von Vereinen der Arbeiter und Arbeitgeber (Gesetzentwurf im deutschen Reichstage 1872) s. die auf der Seite der Gegner dieser Gesetzgebung stehende in §. 336 gen. Schrift von L. Bamberger. Aehnliche Bestrebungen neuerdings (1892), aber noch nicht legislativ erledigt. S. auch die Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik zu Frankfurt a. M. i. J. 1890.)

Den freien Gemeinwirthschaften eine passende Rechtsform und Rechtsstellung zu verschaffen, ist namentlich auch deshalb von grosser volkswirthschaftlicher Wichtigkeit, weil alsdann das privatwirthschaftliche System leichter richtig ersetzt, das caritative passend ergänzt und dadurch Gebiet und Function der sonst nothwendigen Zwangsgemeinwirthschaften in oft erwünschter Weise eingeschränkt werden können.

2. Abschnitt.

Die Zwangsgemeinwirthschaften.

§. 345 [S. 276]. Vorbemerkungen. Es entspricht nur dem Character der neueren Volkswirthschaftslehre der physiokratischen und Smith'schen Richtung, wie anderseits der parallel gehenden und genau correspondirenden Entwicklung der neueren Verwaltungslehre unter den Einflüssen der Kant'schen Rechts- und Staatsphilosophie, dass es an principiellen Erörterungen über den Zwang in der Volkswirthschaft fast ganz fehlt, und zwar nicht allein in der sog. theoretischen, sondern sogar in der practischen Nationalökonomie oder in der sog. Volkswirthschaftspolitik, in

welcher doch das wohl oder übel stattfindende Eingreifen des Staats die Frage nach der principiellen Berechtigung des Zwangs nahe legen musste. Diese Frage hängt natürlich auf das Engste mit derjenigen nach der richtigen Function des Staats in und für die Volkswirthschaft und demgemäss mit der Frage nach den Grenzen der Staatsthätigkeit auf diesem Gebiete zusammen. Eingehende Untersuchungen darüber fehlen in der Volkswirthschaftslehre ebenfalls viel zu sehr, während die Resultate der rechtsphilosophischen Forschungen und derjenigen der theoretischen Politik keineswegs immer in der Nationalökonomie einfach anzunehmen sind, grade weil sie die ökonomische Seite zu wenig beachten. Soweit die Frage vom Zwangsprincip in der Volkswirthschaft mit derjenigen von der richtigen volkswirthschaftlichen Stellung und Aufgabe des Staats überhaupt zusammenfällt, ist auf das nächste Buch 6 und auf die litterarische Vorbemerkung dazu zu verweisen (§. 352).

Die bedeutendsten Erörterungen über das Zwangsprincip speciell, namentlich auch über die Grenzen, in welchen auch nur der Zwang vom Staate in der inneren Verwaltung angewendet werden darf, sind in den Werken über Polizeiwissenschaft oder, wie diese Disciplin neuerdings richtiger genannt wird, über innere Verwaltungslehre enthalten. Die ältere Polizeiwissenschaft der sogenannten Wohlfahrtsstaatstheorie oder der Wolff'schen Rechtsphilosophie hat dem Character dieser Philosophie und demjenigen der mercantilistischen Theorie und der Staatspraxis des Zeitalters des aufgeklärten Despotismus gemäss nur viel zu allgemein auf den Zwang grade auch im Wohlfahrts- und Culturinteresse, ja selbst zu Zwecken der individuellen Moral und Religiosität recurrirt und dadurch begreiflicher, aber nicht durchaus berechtigter Weise die „Polizeithätigkeit" in der inneren und in der volkswirthschaftlichen Verwaltung theoretisch und practisch in Misscredit gebracht. Den Physiokraten und A. Smith auf dem volkswirthschaftlichen, der Kant'schen Rechtsphilosophie auf dem rechtsphilosophischen und politischen Gebiete ist die Reaction gegen die von Chr. Wolff und der Rechtsphilosophie und Polizeiwissenschaft seiner Zeit gebilligte oder selbst geforderte maasslose Ausdehnung der Staatsthätigkeit und sogar des Zwangs, zuerst in der Theorie, nach und nach auch in der Praxis zu verdanken gewesen. Aber diese Reaction ist viel zu weit gegangen. So berechtigt das Forschen nach Grenzen der Staatsthätigkeit und des Zwangs speciell war, so nothwendig Garantieen für die Innehaltung der jeweilig gesetzlich bestehenden Grenzen von der Theorie gefordert werden mussten, so einseitig war die alleinige Betonung des Rechtsschutz-Zwecks des Staats und so bedenklich war es, eigentlich den ganzen Inhalt der inneren und volkswirthschaftlichen Verwaltung preis zu geben. Darin lag ein unverkennbarer Rückschritt gegen die Wohlfahrtsstaatstheorie, der theoretisch und practisch nachtheilig genug gewirkt hat. Die physiokratisch-Smith'sche Nationalökonomie und die Kant'sche Rechtsphilosophie haben vereint hier nur zu entgegengesetzten Einseitigkeiten wie der Mercantilismus und der politische Eudämonismus geführt. Dadurch ging der Blick für die Unentbehrlichkeit des Zwangsprincips auch in der Volkswirthschaft verloren.

Die Aufgabe, welche in der Wissenschaft von der letzteren, in der Politischen Oekonomie vorliegt, ist wesentlich dieselbe, welche in der auf die neuere organische und historische Staatsauffassung begründeten Inneren Verwaltungslehre zu lösen ist und welche L. Stein doch auch R. v. Mohl gegenüber in seinem System der Verwaltungslehre so grossartig gefördert hat. Aus der Theorie des Wohlfahrtsstaats ist, wie Stein die Aufgabe für die Innere Verwaltungslehre formulirt, der Inhalt der Verwaltung zu entnehmen (s. auch oben §. 315, S. 810). Man kann ähnlich sagen, aus dieser Theorie und aus der mercantilistischen Theorie und Praxis ist die principielle Berechtigung der umfassendsten Staatsthätigkeit in der Volkswirthschaft und die gleiche principielle Berechtigung des Zwangs in volkswirthschaftlichen Verhältnissen zu entnehmen: der Grundsatz, dass die Volkswirthschaft, zumal fortschreitender Culturvölker, auch Staatswirthschaft ist und immer mehr werden muss (Rodbertus, s. oben §. 150 ff.). Aus der Kant'schen Rechts- und Staatsphilosophie hat die Verwaltungslehre dagegen das Anerkenntniss principieller Nothwendigkeit einer verfassungsmässig festgestellten und durch geeignete Organe mittelst eines geeigneten Verfahrens (Verwaltungsrechtspflege) geschützten Grenze zwischen Staats- und Privatthätigkeit und einer Grenze des Zwangs zu holen. Aehnlich muss wieder die Volkswirthschaftslehre aus jener Philosophie und aus der physiokratisch-Smith'schen Nationalökonomie die

Lehre von der principiellen Berechtigung der Privatthätigkeit und von der Nothwendigkeit einer principiellen Beschränkung des Zwangs aufnehmen. Zwischen dem Staat und dem Individuum aber bedarf es in der Volkswirthschaft der Zwischenglieder, welche theils in den freien Gemeinwirthschaften, theils in den übrigen Arten der Zwangsgemeinwirthschaften (neben dem Staate) oder den politisch sogen. Selbstverwaltungskörpern zu finden sind. Die Politik, die Verwaltungslehre und die Politische Oekonomie verdanken hier der Gneist'schen Lehre von der Selbstverwaltung die bedeutendste Förderung. Speciell über das Zwangsprincip in der inneren Verwaltung, d. h. eben über die Polizei, welche das Zwangsmoment in aller Verwaltung darstellt, s. R. v. Mohl, Polizeiwiss., 3. Aufl., Tüb. 1886, I, §. 7, namentlich aber L. Stein, Verwaltungslehre I (1. Aufl.), 196 ff., II, 62 ff., IV, Einl. 1 ff., z. Th. 1—88. Vgl. auch Ahrens, Naturrecht II, §. 60, bes. S. 61 ff. S. sonst besonders wieder Schäffle an d. in den Vorbemerkungen zu diesem 5. Buche, §. 297, S. 761 gen. Stellen s. Syst. und im Soc. Körper III, 36? ff. Passim G. Cohn, Syst. I, 2. H.-A., bes. Kap. 2; desgl. passim Sax, Grundlegung, bes. Abschn. II (collectivistische Zwecksetzungen). v. Ihering, Zweck im Recht, I, Kap. 8.

I. — §. 346 [154]. Wesen. Die zweite, ungleich wichtigere Classe der Gemeinwirthschaften, von wahrhaft fundamentaler Bedeutung für den Aufbau der ganzen Volkswirthschaft, sind die Zwangsgemeinwirthschaften (§. 300).

Sie beruhen auf zwangsweisem Eingreifen einer mit hinlänglicher Macht ausgestatteten Autorität, in letzter Linie immer des Staats oder des Inhabers der „öffentlichen Gewalt" in die Sphäre der übrigen Einzelwirthschaften, insbesondere der Privatwirthschaften, oder m. a. W. auf der „Bewältigung der Gesellschaft durch den Staat", auf der Beugung des wirthschaftlichen Selbstinteresses der Individuen, soweit nothwendig und nicht andere Motive schon hinlänglich mächtig dieses Selbstinteresse einschränken und zurückdrängen, unter die Interessen der Gemeinschaft, unter die Zwecke der menschlichen Gesammtheiten. Diese Zwecke lassen sich nur zum Theil unter den Begriff des Vortheils (Interesses) des Einzelnen bringen. Sie betreffen überwiegend Existenzbedingungen der Gattung und des Einzelnen als Mitglieds der Gattung, Entwicklungsbedingungen der ganzen Volkswirthschaft und auch des privatwirthschaftlichen Systems in ihr, endlich sittliche Zwecke der Gesammtheit wie des Einzelnen, woraus sich für letzteren Pflichten gegen die Gesammtheit, speciell gegen den Staat ergeben. Die Fürsorge für die wichtigsten Gemeinbedürfnisse (§. 327 ff.) ist nur durch die Zwangsgemeinwirthschaften zu erlangen.

Siehe für Weiteres schon oben die Ausführungen §. 300 ff., wo auch die auf die Bildung der Zwangsgemeinwirthschaften hindrängenden Momente berücksichtigt worden sind.

Gneist's Schriften über englisches Verfassungs- und Verwaltungsrecht, sowie seine mehr dogmatischen Schriften auf dem Gebiete des öffentlichen Rechts sind für das leitende Princip, die Bewältigung der Gesellschaft durch den Staat, hier vor allen zu nennen. Vergl. u. A. Gneist, Rechtsstaat, Berlin 1872, bes. Abschn. I, II, IX, 130 ff., 2. Aufl. 1879. Gedanken der Stahl'schen Rechtsphilosophie kommen übrigens

in der Theorie der Zwangsgemeinwirthschaften auch wieder vielfach zu Ehren („Autorität, nicht Majorität"). — Die Zurückführung der Zwangsgemeinwirthschaften, voran des Staats als Collectivwirthschaft, auf den Gemeinsinn habe ich oben schon in den Vorbemerkungen zu diesem Buche, S. 763 als m. E. unhaltbar und nur auf einer Fiction beruhend bezeichnet. Darin, dass die von ihm sogen. „öffentlichen" Wirthschaftsorganisationen nicht auf den Gemeinsinn, sondern auf die öffentliche Gewalt zu begründen sind, stimmt Schäffle mir jetzt bei, Soc. Körper III, 369. S. auch Knies, Polit. Oekon., 2. A., S. 223 ff.

Aber im Uebrigen sind es nicht neuere, sondern uralte Gedanken und Principien, an welche auch die Politische Oekonomie hier wieder anzuknüpfen hat: antike Anschauungen, trotz und wegen unserer modernen atomistisch-individualistischen Staatsauffassung und Voranstellung der Berechtigung des Einzelnen. Die Grundgedanken in Aristoteles' Politik, ja selbst in Plato's Staat hinsichtlich der naturnothwendigen Unterordnung des Einzelnen unter und Einordnung desselben in den Staat sind in der That, richtig verstanden, nicht nur berechtigt für altgriechische Verhältnisse, sondern unbedingt wahr, nicht Sätze von historischer Relativität, sondern von logischer Absolutheit. Die Nationalökonomie hat dies viel zu sehr aus den Augen verloren. Namentlich das 1. Buch von Aristoteles' Politik, bes. Kap. 2 (ed. Bekker) darf daher auch hier nicht unerwähnt bleiben. Jene berühmten Sätze: *διὸ πᾶσα πόλις φύσει ἐστίν, εἴπερ καὶ αἱ πρῶται κοινωνίαι φανερὸν ὅτι φύσει ἡ πόλις ἐστί, καὶ ὅτι ἄνθρωπος φύσει πολιτικὸν ζῷον, καὶ ὁ ἄπολις διὰ φύσιν καὶ οὐ διὰ τύχην ἤτοι φαῦλός ἐστιν ἢ κρείττων ἢ ἄνθρωπος*, und endlich: *ὅτι μὲν οὖν ἡ πόλις καὶ φύσει καὶ πρότερον ἢ ἕκαστος δῆλον· εἰ γὰρ μὴ αὐτάρκης ἕκαστος χωρισθείς, ὁμοίως τοῖς ἄλλοις μέρεσιν ἕξει πρὸς τὸ ὅλον· ὁ δὲ μὴ δυνάμενος κοινωνεῖν ἢ μηθὲν δεόμενος δὲ αὐτάρκειαν, οὐθὲν μέρος πόλεως, ὥστε ἢ θηρίον ἢ θεός* (Arist. de re publ. ed. min. Bekker p. 3, 4), — diese Sätze sind sämmtlich auch Fundamentalprincipien für die Volkswirthschaftslehre.

II. — §. 347 [255]. Unter den einzelnen Arten der Zwangsgemeinwirthschaften ist

1) der Staat die weitaus bedeutendste.

Er erscheint als Aufsteller, Fortbildner (nach und neben dem Gewohnheitsrecht) und Garant der Rechtsordnung, insbesondere auch der Rechtsbasis des privatwirthschaftlichen Verkehrs (§. 305), er ist ferner der grösste Kreis örtlicher und zeitlicher Gemeinschaftsbeziehungen und der daraus hervorgehenden Gemeinbedürfnisse, er nimmt nach der geschichtlichen Entwicklung vielfach Theil an der Fürsorge für gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse und überwacht die Einrichtungen und Maassregeln, welche die freien Gemeinwirthschaften zur Befriedigung dieser gesellschaftlichen Bedürfnisse, alle Wirthschaften, auch die Privatwirthschaften und caritativen, zur Befriedigung aller Bedürfnisse überhaupt treffen. Die Function des Staats in der Volkswirthschaft wird im folgenden Buche noch näher dargelegt werden.

2) Neben dem Staate fungirt die (Orts-) Gemeinde.

In mehr oder weniger selbständiger, übrigens geschichtlich mannigfach wechselnder Sphäre als zweites Hauptglied der Zwangsgemeinwirthschaften, der wichtigste Kreis der engeren räumlichen Gemeinschaftsbeziehungen.

3) Zwischen der Gemeinde und dem Staate stehen andere allgemeinere Zwangsverbände (Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung).

In vielfach wechselnder Form und Wirkungssphäre, bald mehr nur als räumliche Abtheilungen der staatlichen Zwangsgemeinwirthschaft, bald als mehr oder weniger selbständige räumliche Zwangsgemeinwirthschaften: der Kreis (Grafschaft), der Bezirk, die Provinz (Herzogthum), auch der Particularstaat (Einzelstaat, Kanton) im Bundesstaat (Reich). Alle diese Körper führen als politisch-administrative selbständige Einheiten den Namen „Selbstverwaltungskörper".

4) Aber auch für einzelne bestimmte Gemeinschaftszwecke aus der Kategorie der örtlichen und der gesellschaftlichen Gemeinbedürfnisse hat die geschichtliche Entwicklung Zwangsgemeinwirthschaften gebildet und bestehen deren gegenwärtig mitunter noch in den Culturstaaten oder treten neue Formen solcher Gemeinwirthschaften hervor.

Das grossartigste schon erwähnte geschichtliche Beispiel sind die Kirchen, deren Umbildung von der Zwangs- in die freie Gemeinwirthschaft seit Jahrhunderten eines der grössten Probleme der Culturvölker ist. Auf dem Gebiete des Versicherungswesens, des Bankwesens liegen in den Assecuranzvereinen mit Zwangsbeitritt (ältere Immobiliarfeuerassecuranz; Pensionscassen; Wittwencassen für bestimmte Stände, Beamte; manche Arbeiterkranken- und Invalidencassen; Knappschaftscassen im Bergbau; neuestes obligatorisches Arbeiterversicherungswesen — Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung); ferner in den öffentlichen Banken, deren Benutzung zur Zahlungsvermittlung für die Kaufleute eines Ortes obligatorisch war (ältere Girobanken), Beispiele von Zwangsgemeinwirthschaften vor, welche bis in unsere Gegenwart hineinragen oder neu hinzugekommen sind. Die mittelalterlichen Handwerkerzünfte und kaufmännischen Gilden trugen ebenfalls wesentliche Merkmale solcher Gemeinwirthschaften an sich. (Siehe Gierke, Genossenschaftsrecht I, §. 38, bes. Abschn. III, die Zunft als Gemeinwesen im Kleinen, S. 383 ff.; eine Menge dieser Functionen der Zunft gestatten es, ihr den Character einer Gemein- und Zwangsgemeinwirthschaft im Sinne des Textes beizulegen. Vergl. auch Schönberg und Schmoller über Zunftwesen a. a. O.) Weiter bilden Deichbauverbände und mancherlei ältere und neuere Vereine für landwirthschaftliche Meliorationen (Ent- und Bewässerungsanlagen u. dgl. m.) Beispiele von Zwangsgemeinwirthschaften für specielle Zwecke, welche heutzutage eine grosse practische Bedeutung haben. Auch die älteren Agrarverhältnisse, besonders bei den germanischen Völkern, wie sie sich aus dem Gemeineigenthum am Boden in Feldgemeinschaft und Flurzwang entwickelten, haben mancherlei Gestaltungen mit sich gebracht, welche mitunter Merkmale von Zwangsgemeinwirthschaften wahrnehmen lassen. Beispiele von Zweckverbänden für einzelne örtliche Gemeinbedürfnisse sind endlich Wege-, Armen-, Schulverbände u. a. m.

III. — §. 348 [156, 157]. Begründung des Zwangsmoments. Die wichtigste und schwierigste Frage, sowohl des Princips als der practischen Anwendung und Durchführung. Man wird dabei unterscheiden müssen: einmal den Zwang als absolute Kategorie, allgemein oder wenigstens in den Hauptfällen, sodann den Zwang als historisch-rechtliche Kategorie und damit als ein Erziehungsmittel, eventuell mit der Tendenz, jedenfalls mit der Möglichkeit, sich als solches durch seine Einwirkung auf Sitte, Gewohnheit, Motivation der Bevölkerung oder der Kreise, auf welche er angewendet wird, allmählig unnöthig zu machen.

1) Staat und Gemeinde, dann Kreis, Bezirk, und Provinz sind diejenigen Zwangsgemeinwirthschaften, bei welchen für irgend absehbare Zeit und unter allen in Betracht kommenden Verhältnissen der Zwang unentbehrlich erscheint. Der Zwang ist bei ihnen also ein absolutes Existenzmoment, die Zwangsgemeinwirthschaft mit Rücksicht auf sie eine absolute („natürliche")

ökonomische und rechtliche Kategorie der Wirthschaften in der Volkswirthschaft.

Aber so doch auch nur im Ganzen, auf den Hauptgebieten der Function dieser Körper, nicht auf jedem einzelnen, von ihnen etwa in ihre Thätigkeitssphäre gezogenen Gebiet, wo vielmehr, soweit überhaupt Zwang, derselbe eventuell recht wohl zu der zweiten, der historisch rechtlichen Kategorie gehören kann.

Ausserhalb der Doctrin des Anarchismus wird diese Auffassung wohl kaum ernstlich bestritten, wenn auch im Socialismus Opposition gegen den Zwang im heutigen „Classenstaat", gegen einzelne Zwangseinrichtungen desselben vorkommt. Dass in einem socialistischen Volkswirthschaftssystem (im „Socialstaat", ein freilich von den Doctrinären des neuesten Socialismus verpönter Ausdruck) der Zwang vollends eine Rolle und eine viel grössere und peinlichere als im heutigen Volkswirthschaftssystem und Staat spielen müsste, möchte zum Gewissesten dessen gehören, was man psychologisch vom socialistischen System als einer „Zukunftssache" vermuthen muss, vgl. auch oben §. 38.

2) Bei der vorgenannten vierten Gruppe der Zwangsgemeinwirthschaften erscheint der Zwang dagegen nicht in demselben Maasse als Existenz- und Gedeihensbedingung. Der Uebergang dieser Wirthschaften in freie Gemeinwirthschaften und umgekehrt letzterer in Zwangsgemeinwirthschaften ist geschichtlich vielfach vorgekommen. Die Hauptfrage ist daher hier immer, ob und inwieweit überhaupt Zwang platzgreifen soll: eine niemals allgemein, sondern nur nach den concreten Umständen zu entscheidende, also eine örtlich und geschichtlich relativ zu beantwortende Frage. Die Zwangsgemeinwirthschaften der vierten Gruppe, das Zwangsmoment bei ihnen, sind daher nur historische Kategorieen des Wirthschaftslebens: das Zwangsmoment ist bei ihnen nicht allgemein, sondern nur bedingungsweise nothwendig, berechtigt und zweckmässig und zwar dann, wenn die Bedingungen wesentlich bei ihnen ebenso liegen, wie in den Hauptfällen bei den natürlichen und nothwendigen Zwangsgemeinwirthschaften des Staats, der Gemeinde u. s. w. (§. 350).

Im Weiteren möchten folgende drei Kategorieen von Fällen zu unterscheiden sein:

a) Historisch relativ, als Erziehungsmaassregel erscheint der Zwang namentlich da und dann begründet, wenn das privatwirthschaftliche Selbstinteresse noch zu mächtig ist, aber einer allmähligen Einschränkung durch Erziehung, Gewöhnung, Sitte muthmaasslich entgegengeführt werden kann; ferner wenn es den Privatwirthschaften noch an einem richtigen Verständniss ihres durch Vereinigung am Besten zu wahrenden eigenen Interesses

fehlt, dies Verständniss aber gewonnen werden kann; endlich wenn auch der erforderliche sittliche Gemeinsinn fehlt, aber auch dessen Ausbildung und überhaupt die Erweckung und Wirksamkeit anderer richtigerer und besserer Motive für erreichbar gelten kann. Nur solange und in dem Maasse als in allen diesen Beziehungen hemmende Missstände bestehen, so dass ohne Zwang die Bildung der unentbehrlichen Gemeinwirthschaften unterbleiben oder letztere nicht genügend fungiren würden, wird hier mit Recht zum Zwang gegriffen werden.

b) Schwieriger ist die Entscheidung darüber, ob man den Zwang als historisch-relativ oder als nach der menschlichen Natur wahrscheinlich stets nothwendig bezeichnen soll, in folgenden, practisch wichtigen Fällen. Die Natur jeder und vollends der genannten, auf Zwang beruhenden Gemeinwirthschaften bringt es unvermeidlich mit sich, dass die einer Gemeinwirthschaft angehörende Privatwirthschaft vielfach ihr specielles Interesse theils gar nicht, theils wenigstens nicht in gleicher Weise wie im privatwirthschaftlichen Verkehr gewahrt sieht. Was hierüber im vorigen Abschnitt (§. 342) hinsichtlich der freien Gemeinwirthschaften gesagt wurde, gilt noch in verstärktem Maasse von den Zwangsgemeinwirthschaften. Insbesondere kann bei diesen der Regel nach noch weniger eine genaue Deckung der Vortheile, welche die beitretende Privatwirthschaft etwa erlangt, und der Gegenleistungen derselben an die Gemeinwirthschaft stattfinden. Ueberhaupt aber handelt es sich gerade in den Zwangsgemeinwirthschaften vielfach gar nicht um individuelle Vortheile der Betheiligten, sondern um Pflichten der letzteren gegen die Gesammtheit. Der privatwirthschaftliche Gesichtspunct reicht eben deswegen für die Beziehungen zwischen den Privat- und den Gemeinwirthschaften nicht aus.

Das hat u. A. wichtige Consequenzen für die Steuerlehre, insbesondere für die Anwendung der Steuerprincipien der Gerechtigkeit (s. Neumann, progressive Einkommensteuer S. 47 ff., 58 ff. u. meine Fin. II. 2. A. S. 372 ff., 428—460).

Aus dieser Sachlage darf man wohl ableiten, dass hier ohne Zwang der Gemeinwirthschaft gegenüber den Privatwirthschaften nur in dem unwahrscheinlichen Falle einer nicht bloss gradweisen, sondern einer grundsätzlichen Aenderung der menschlichen Motivation auszukommen ist. Dafür ist auf die Erörterungen im 1. Kap. des 1. Buchs zu verweisen. Der Zwang wird daher hier doch wohl als unbedingte und dauernde Nothwendigkeit, als absolute Kategorie anzusehen sein.

c) Vollends wird man so urtheilen müssen, wenn man sich die technische Natur und die Beschaffenheit derjenigen Gemeinbedürfnisse und Gemeingüter, um welche es sich bei den wichtigsten Zwangsgemeinwirthschaften, Staat und Gemeinde, handelt (ähnlich indessen auch bei den übrigen), vergegenwärtigt. Diese Natur und Beschaffenheit sind derartig, dass, solange Menschen „Menschen“ bleiben, ohne entsprechenden Zwang in den genannten Gemeinwirthschaften nichts zu erreichen ist. An dem Beispiel des staatlichen Rechtschutzes und der Machtentfaltung im Innern und nach Aussen, der Hauptfunction des Staats, ist dies am Besten nachzuweisen.

Gute Erörterungen hierüber und über verwandte Puncte, besonders der Steuertheorie, in E. Laspeyres' Aufs. Staatswirthschaft im Staatswörterb. B. X. S. bes. S. 77 ff. Vergl. auch Escher, Politik I, 1. B., Trendelenburg, Naturrecht, §. 150 ff., Gneist, Rechtsstaat, 1. A. N. IX, v. Ihering, Zweck I, 1. A., S. 310 ff.

Der Rechtsschutz und die wichtigsten übrigen Leistungen der vornehmsten Zwangsgemeinwirthschaften sind immaterieller Art. An einem Maassstabe ihres ökonomischen Werths und desjenigen Vortheils, welchen der Einzelne etwa von diesen Leistungen hat, fehlt es durchaus. Die letzteren können ferner ihrem inneren Wesen nach, dem Zwecke des Staats und der übrigen Zwangsgemeinwirthschaften gemäss, meistens nicht speciell verkäuflich sein, also dem privatwirthschaftlichen Preisregulator von Angebot und Nachfrage überhaupt gar nicht unterstellt werden. Zahlreiche und wichtige Leistungen des Staats lassen sich endlich, wie gesagt, auch nicht, oder nur durchaus gezwungen, als Vortheile für den Einzelnen hinstellen, z. B. die grossen und kostspieligen Leistungen „zur Durchführung des nationalen Machtzwecks“. Ja, für den Einzelnen werden diese Leistungen und deren Voraussetzungen nicht selten zu Nachtheilen oder gelten ihm wenigstens dafür (Militärpflicht, Steuerpflicht!) Diese Leistungen sind jedoch insgesammt, die Rechtsschutzleistungen voran, unentbehrliche Bedingungen des socialen Zusammenlebens der Menschen und damit auch jedweden wirthschaftlichen Verkehrs. Ihre Herstellung oder auch nur den Beitritt zu derjenigen Gemeinwirthschaft, welche diese Herstellung übernimmt, dem freien Ermessen und damit der Willkühr der Individuen zu überlassen, hiesse die Bedingungen des socialen und volkswirthschaftlichen Organismus dem Zufall preisgeben und practisch oft genug: diese Bedingungen gar nicht erfüllen.

Eben deshalb muss eine mit der nöthigen Zwangsgewalt ausgerüstete Autorität bei der Bildung und Einrichtung der Zwangsgemeinwirthschaften, voran des Staats, bei der Herstellung und Verbürgung der materiellen Voraussetzungen dafür (Besteuerung!) und bei der Durchführung der wichtigsten einzelnen Leistungen hier stets vorhanden und thätig sein: d. h. das Zwangsmoment ist absolute Kategorie.

IV. — §. 349 [158]. Folgerungen für die Kostendeckung. Besteuerung im zwangsgemeinwirthschaftlichen System. Der Staat, die Gemeinde und mehr oder weniger jede andere Zwangsgemeinwirthschaft erlangt so freilich jenen „communistischen“ Grundzug, welcher den Gemein-

wirthschaften anklebt (§. 342, 293), in noch viel stärkerem Maasse und ganz unvermeidlich.

Der privatwirthschaftliche Widerstand gegen den Staat und die übrigen Zwangsgebilde der Volkswirthschaft und die Abneigung der Anhänger des Systems der freien Concurrenz oder der Vertreter der „Gesellschaft" im Stein-Gneist'schen Sinne gegen Einmischung des Staats in die Volkswirthschaft finden in diesem communistischen Character ihre Erklärung.

Namentlich ergiebt sich Folgendes:

1) Das Princip der speciellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung ist in der Zwangsgemeinwirthschaft selbst in den Fällen, wo noch ein Sondervortheil für den Einzelnen nachgewiesen werden kann, noch weniger anwendbar, als in den meisten freien Gemeinwirthschaften. Die Unmöglichkeit aber, einen solchen Sondervortheil irgend genau nach seinem ökonomischen Werthe zu messen, bringt es mit sich, bei der Kostendeckung der zwangsgemeinwirthschaftlichen Leistungen von dem Principe gleicher Leistung und Gegenleistung grossentheils abzusehen.

Daher die zwar durchaus nothwendige und heilsame (§. 335), aber unvermeindlich doch nur beschränkte Anwendbarkeit des sog. Gebührenprincips in der Finanzverwaltung des Staats, der Gemeinden und des (privatwirthschaftlichen) Grundsatzes der Besteuerung „nach dem Interesse" (nach Leistung und Gegenleistung) neben oder gar statt des (staatswirthschaftlichen) Grundsatzes der Besteuerung „nach der Leistungsfähigkeit im öffentlichen, zumal im Staatshaushalt. S. darüber die eingehenden Erörterungen im 2. Bande, 2. Aufl., meiner Fin.wiss., bes. Buch 4, Gebührenlehre, und §. 178—188 über die genannten beiden Steuerprincipien; aus der finanzwissenschaftlichen Litteratur bes. Neumann's eindringende Erörterungen.

2) Bei denjenigen Leistungen der Zwangsgemeinwirthschaften, welche sich gar nicht als Einzelvortheile qualificiren lassen, muss natürlich von dem Principe gleicher Leistung und Gegenleistung vollständig abgesehen werden. Die Kostendeckung des Staats u. s. w. hat daher hier durch Zwangsbeiträge (Steuern) der zwangsweise im Verbande der betreffenden Gemeinwirthschaft stehenden Einzelwirthschaften zu geschehen, und zwar wesentlich durch Steuern, welche nach dem Grundsatz der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufgelegt oder vertheilt werden. Diese Natur der Zwangsgemeinwirthschaften und der hier erwähnten Leistungen, die unbedingte Nothwendigkeit derselben und der Umstand, dass die Verwirklichung dieser Gemeinwirthschaften und dieser Leistungen ohne die Besteuerung — voraussetzungsweise, d. h. wenn nicht andere finanzielle Deckungsmittel, insbesondere aus Privaterwerb, verfügbar sind — unmöglich ist, bilden auch den tieferen, inneren Rechtsgrund der allgemeinen Steuerpflicht im Staate u. s. w.

Daher die auch principiell theoretische Bedeutung dieser Lehre von den Zwangsgemeinwirthschaften für die Lehre von der Besteuerung. Hier liegt einer der wich-

tigsten Berührungspuncte der socialökonomischen Grundlegung mit der Finanzwissenschaft. S. daher Weiteres bes. in der zweiten Aufl. meiner Fin.wiss. B. II, §. 85 ff.

3) Die Summe dieser Zwangsbeiträge lässt sich ökonomisch als Gesammtgegenleistung für die Gesammtheit der Leistungen der Zwangsgemeinwirthschaft auffassen. Hier wird daher auch wieder mit Rücksicht auf die möglichste ökonomische Werthcorrespondenz eine Vergleichung stattfinden dürfen und müssen, z. B. der Leistungen des Staats mit der Summe der Steuern überhaupt, freilich nur nach gewissen „Abwägungen“ der Werthe und Opfer, wie in bestimmten Fällen in der „constitutionellen Budgetwirthschaft“.

S. auch hier Fin.wiss. I, 3. Aufl., §. 34, 35. Diese Ansicht kommt durchaus nicht wieder einfach auf die alte Auffassung der Steuer als „Tausch“ hinaus, gegen welche sich z. B. A. Held, Einkommensteuer, Bonn 1872, S. 25 ff., 31, wendet. Sie hält aber den richtigen Kern in dieser Auffassung fest, was Held nicht thut und was man vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus thun darf und muss, ohne die „tiefer gedachte, vom wahrhaft historischen Geiste getragene“ Anschauung vom Staate preis zu geben. Es müssen und dürfen freilich nur die Gesammtheiten der Steuern und der Leistungen des Staats unter den ökonomischen Gesichtspunct von Leistung und Gegenleistung gebracht werden, niemals die Steuer des Einzelnen und die ihm zu Gute kommende Staatsleistung. Ohne den ersteren Gesichtspunct ist eine geordnete Finanzwirthschaft nicht denkbar. Die rechtsphilosophischen Vertreter der organischen Staatsauffassung gehen ähnlich wie hier Held öfters wieder zu weit in der Reaction. S. meine Fin. II, 2. Aufl. §. 86.

4) Aber dem Einzelnen gegenüber kann von solcher Werthcorrespondenz der Leistungen desselben an die Gemeinwirthschaft und der von letzterer ausgehenden Leistungen für Gesammtheiten (und für den Einzelnen als Mitglieds davon) nicht die Rede sein, daher nicht bei dem Haupttheil aller Besteuerung, dem nach dem Princip der Leistungsfähigkeit aufzulegenden. Die Kosten der Zwangsgemeinwirthschaft können vielmehr bei diesen Steuern nur auf die Einzelnen an ihr Betheiligten nach allgemeinen Maassstäben gleichmässig umgelegt werden. Dieser Maassstab kann aber nicht in dem Werthe, Genusse und Vortheil, welchen die Verbindung mit der Gemeinwirthschaft dem Einzelnen bietet, liegen, denn theils ist dieser Werth, wie gesagt, im Einzelfall unmessbar, theils fehlt er hier vollständig und ist nur eine Pflicht, kein Vortheil des Einzelnen gegenüber der Gemeinwirthschaft anzuerkennen oder doch zu beachten. Der „communistische“ Character der Zwangsgemeinwirthschaft und besonders des Staats erscheint bei einer solchen naturgemäss gebotenen Besteuerung daher selbst wieder natürlich begründet.

S. auch hierzu wieder die Ausführungen in meiner Fin.wiss. im 2. Bande der zweiten Auflage a. a. O. und Neumann's Arbeiten. Aehnlich wie im Text Trendelenburg, a. a. O. §. 159 (S. 360: Besteuerung Aufgabe der distributiven Gerechtigkeit; ihr Maass zuerst die Leistungsfähigkeit des Einzelnen: freilich mit zu unsicherer Ableitung von Consequenzen und zu allgemein bleibenden Sätzen). Auch Laspeyres, Staatswörterb., a. a. O. X, 106 ff. Anders besonders E. Nasse, Gutachten über Personalbesteuerung, 1873, S. 3 ff., und im Ganzen auch A. Held, Einkommensteuer und Gutachten über Personalbesteuerung, 1873. Vergl. ferner die principiellen Erörterungen über diese Fragen der Kostendeckung und Besteuerung in Verbindung mit dem allgemeinen Werthproblem in E. Sax' Grundlegung der Staatswirthschaft, bes. Abschn. VI; auch G. Cohn, Syst. I, S. 525 ff. und Fin.wiss.

V. — §. 350 [159]. Die Berechtigung des Zwanges auch für bestimmte einzelne Gemeinschaftszwecke und die Bildung von Zwangs- statt freier Gemeinwirthschaften hierfür ist hiernach unter folgenden Bedingungen vorhanden:

1) Wenn das Widerstreben der Einzelnen den vom Wohl einer Gesammtheit (Gruppe) geforderten Gemeinschaftszweck vereiteln würde.

So zumal in dem Falle, dass das Wohl des Einzelnen durch den Zwangsbeitritt nicht irgend wesentlich verletzt, vielleicht sogar selbst gefördert würde: aber auch, wenn das Wohl des Einzelnen nicht gefördert, vielleicht selbst gefährdet wird: Wehrwesen; Steuerwesen; Impfwesen; Schulwesen; Deichbauwesen; einzelne Fälle von Zwang in Agrarsachen, desgl. in Versicherungsangelegenheiten. Näheres in der Practischen Nationalökonomie, theoretischen Politik und Inneren Verwaltungslehre (Polizeiwissenschaft).

2) Wenn die Theilnahme des Einzelnen an den Leistungen (Vortheilen) der Gemeinschaft nach der Natur der betreffenden Gemeingüter nicht wohl behindert werden kann.

Daher erscheint es billig, den Einzelnen auch zwangsweise zum Beitritt und zur Mittragung der Kosten der Gemeinwirthschaft zu nöthigen. Wiederum besonders Fälle in Agrarsachen, bei Deichbau, bei „Beiträgen" im finanztechnischen Sinne statt individueller Gebühren (meine Fin. II, 3. A., §. 74). Aber auch: ganz allgemein beim staatlichen Rechtsschutz, welcher der Idee des Rechts gemäss nicht willkührlich von Dissentirenden abgelehnt werden kann, mit der Folge, dass dann die öffentliche Gewalt etwa diese Personen von der Gewährung des Schutzes ausschliesst.

3) Mindestens bedingt erscheint der Zwang zulässig, wenn es sich bei einer Gemeinschaftsbildung und Leistung zwar um Gewährung von speciellen Vortheilen an gewisse Mitglieder handelt, aber diese Gewährung gerade auch im Gesammtinteresse liegt und deswegen mit erfolgt.

Z. B. in Fällen des Versicherungswesens (Brandversicherung, um auch der Gemeinschaft schädliche Verarmung des Brandschaden Erleidenden zu verhüten; Arbeiterversicherung, um der Gemeinschaft erwünschte Sicherung der Arbeiter in gewissen Fällen, um für sie, die Gemeinschaft, wichtige Verhütung von Erbitterung der Arbeiter zu erreichen; Pensionscassenzwang für Beamte [Wittwencassen], um Beamtenproletariat auch im Staatsinteresse zu vermeiden).

4) Auch wenn durch eine grössere Betheiligung von Personen, Benutzern, der Zweck einer Gemeinschaftseinrichtung technisch besser, ökonomisch wohlfeiler erreicht wird,

ohne dass für die eventuell ungern Beitretenden sich bemerkenswerthe Nachtheile ergeben, wird der Zwang bedingt zulässig.

Z. B. ist so das Postregal in gewissem Umfang noch heute zu begründen; ähnlich der Zwang bei Versicherungsanstalten (Brandcassen) und bei manchen sonstigen gemeinnützigen Anstalten und Einrichtungen. — Für alle derartigen Fragen sei auf die Polizeiwissenschaft (auch deren allgemeinere Erörterungen) verwiesen. S. Mohl (I, 3. A. §. 7).

Nach diesen Gesichtspuncten wird die Zulässigkeit des Zwangs besonders auch in den oben (§. 330) erwähnten Fällen von Classen-Gemeinbedürfnissen zu entscheiden sein.

VI. — §. 351 [160]. Postulate für Zwangsgemeinwirthschaften überhaupt und für die Anwendung des Zwangs speciell. Die Natur des Zwangsprincips, das psychologisch Lästige dabei, bringt es mit sich, dass an alle Zwangsgemeinwirthschaften, insbesondere hinsichtlich der Ausdehnung und Art und Weise ihrer Thätigkeiten auch an den Staat und die Gemeinde und in Betreff der Anwendung von Zwang auf einzelnen Gebieten, folgende Anforderungen zu stellen sind:

1) Die Nothwendigkeit und Gemeinnützigkeit des Zwangs, seiner Stärke, seines Umfangs, seiner Anwendung auf den einzelnen Gebieten, muss möglichst objectiv festgestellt werden.

Das Ziel ist, den Zwang nur da und nur soweit eintreten zu lassen, wo und wie die einsichtige, ihr eigenes Beste richtig verstehende, aber auch vom richtigen sittlichen Gemeinsinn und Pflichtgefühl getragene Privatwirthschaft freiwillig der Gemeinwirthschaft sich anschliessen und alle Lasten derselben mit tragen würde. Der Zwang muss daher möglichst immer, auch wo er als absolute Kategorie wird gelten müssen, als ein Erziehungsmittel betrachtet werden und als solches angewandt selbst darauf hinwirken, sich allmählig entbehrlicher zu machen (Zwang im Schulwesen, Schulpflicht, Versicherungswesen, bei wirthschaftlichen Meliorationen).

2) Zu diesem Behufe ist auch die möglichste Entwicklung des Gemeinsinns und des sittlichen Pflichtgefühls sowie des Verständnisses des richtigen eigenen Interesses und der Wirksamkeit der übrigen günstig zu beurtheilenden Motive, welche neben dem ersten Leitmotiv, dem Streben nach dem Eigenvortheil, mitspielen können (Buch 1, Kap. 1), geboten, um so den Zwang entbehrlich machen, ihn wenigstens thunlichst beschränken zu können.

Dadurch wird es namentlich möglich, das caritative System an Stelle des gemeinwirthschaftlichen, z. B. im Humanitäts- und Armenwesen, und die freien Gemeinwirthschaften an Stelle der Zwangsgemeinwirthschaften, z. B. im Schul-, Versicherungswesen, in grösserem Umfange treten zu lassen, den Zwang durch den Rath, die Empfehlung zu ersetzen und auch die Staatsthätigkeit unter Umständen überhaupt zu beschränken.

3) Einen natürlichen, aus dem „Wesen“ der Zwangsgemeinwirthschaft, besonders auch des Staats und der Gemeinde

abzuleitenden oder einen auf endgiltige Erfahrung gegründeten schlechtweg „richtigen“ Bereich der Thätigkeit der Zwangsgemeinschaften giebt es nicht. Subjective Urtheile wirken vielmehr hier immer mit ein, auch unvermeidlich bei den Inhabern der Zwangsgewalt, bei welchen ohnehin durch die Verfügung über letztere und damit auch über die materiellen Durchführungsmittel (Steuern!) die Gefahr eines unrichtigen Vorgehens psychologisch besonders nahe liegt. Daher müssen besondere Organe in solchen Wirthschaften geschaffen werden, welche diesen Bereich im concreten Falle möglichst richtig bestimmen und Nothwendigkeit, Umfang und Art des Zwangs objectiv feststellen, eventuell darüber mit den Inhabern der Zwangsgewalt (Regierung) verhandeln. So ergiebt sich auch vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus die politische Forderung einer Vertretung der bei einer Zwangsgemeinwirthschaft, wie Staat und Gemeinde, betheiligten Privaten (Volksvertretungen).

4) Eine Hauptaufgabe ist stets, den wechselnden Bedürfnissen gemäss in wechselnder Weise, die zwangsgemeinwirthschaftlichen Functionen zwischen dem Staate einer- und den Selbstverwaltungskörpern andrerseits und wieder unter den letzteren richtig zu vertheilen: zugleich eine Voraussetzung für die möglichst richtige Erfüllung des folgenden fünften Postulats. Besonders wichtig ist eine solche Theilung der Functionen in Bezug auf die Anstalten der Fürsorge für örtliche Gemeinbedürfnisse (§. 328). Die politischen Fragen der Decentralisation der Staats- und der Einrichtung der localen Selbstverwaltung müssen demgemäss auch socialökonomisch als bedeutungsvoll bezeichnet werden.

Die Verfassungsfragen in Staat, Provinz, Kreis, Gemeinde, die „Ordnungen“ dieser drei Gruppen autonomer Glieder des Staats werden daher auch für die Volkswirthschaft in doppelter Weise wichtig: einmal, weil erst durch diese Ordnungen die richtigen Gemeinwirthschaften organisirt werden, sodann weil die Organisirung der Vertretungen die Garantie für möglichst richtige Bestimmung und Ausführung der diesen Wirthschaften zu übertragenden Leistungen zur Bedürfnissbefriedigung oder m. a. W. für die beste Production der betreffenden Güter liefert.

5) Jede Zwangsgemeinwirthschaft muss als Einzelwirthschaft möglichst richtig ökonomisch und technisch geleitet und eingerichtet werden. Namentlich ist auch in ihr das Princip der Wirthschaftlichkeit (§. 28) streng durchzuführen. Da das Steuerrecht der Zwangsgemeinwirthschaft hier besondere Gefahren in sich birgt, so ist wiederum eine Controle des Subjects der Wirthschaft (z. B. der Regierung des Staats) durch die Vertretung

der Betheiligten ein nothwendiges, auch volkswirthschaftliches Postulat.

Errichtung unabhängiger Finanzcontrolorgane, System der constitutionellen Budgetwirthschaft im Staate. S. darüber auch Schäffle, gesellsch. Syst. 2. Aufl. §. 205, 216, 3. Aufl. II, 371 ff.

Durch die Erfüllung dieser Forderungen wird dann auch, soweit dies überhaupt erreichbar ist, eine Garantie geschaffen, dass in ökonomischer Hinsicht zwischen dem Werthe der gesammten Leistungen der Zwangsgemeinwirthschaft und der Gegenleistungen der Privaten in Beiträgen und Steuern ein möglichst richtiges Verhältniss bestehe.

S. o. §. 349 unter 3. Auch hier zeigt sich freilich wieder die Tauschwerthschätzung als unzureichend: die Gebrauchswerthschätzung ist die allgemeinere und die in vielen Fällen allein anwendbare. (S. o. §. 138, 139.)

Welche Postulate an die Entwicklung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems, an sich und mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und auf die Productionstechnik der modernen Culturvölker, sowie dem privatwirthschaftlichen System gegenüber, zu stellen sind, das wird in Anknüpfung an den Hauptvertreter aller Zwangsgemeinwirthschaft, den Staat, im nächsten Buche, u. A. namentlich im 3. Kapitel, von der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten, erörtert.

In der zweiten Abtheilung, von Volkswirthschaft und Recht, haben diese Untersuchungen dann ihren Abschluss zu finden. Dadurch wird zugleich die Aufgabe, welche in §. 169 der Conjunctur gegenüber und im 2. Kapitel des vorigen 4. Buchs in Bezug auf das Vertheilungsproblem, bes. im 2. Abschn. hinsichtlich der Regelung der Vertheilung, hervorgehoben wurde, ihrer Lösung entgegenzuführen gesucht.

Sechstes Buch.

Der Staat, volkswirthschaftlich betrachtet.

§. 352 [S. 288]. Vorbemerkung und Litteraturnachweis. Vergl. die Vorbemerkungen zum vorigen Buche oben S. 761 und die Vorbemerkungen zum letzten Abschnitt des vorigen Kapitels S. 856.

Die beste unmittelbare Vorarbeit aus der systematischen nationalökonomischen Litteratur, fast die einzige, welche den Namen einer nationalökonomischen Vorarbeit über den Staat als Ganzes verdient, rührt wieder von Schäffle her, s. namentlich dessen nationalökonomische Analyse des Staats in s. gesellschaftl. System, 2. Aufl., Kap. 31—34, 3. Aufl. I, 28 ff., II, 83 ff. („öffentliche Organisation der Volkswirthschaft"). Dazu Soc. Körper III, 365 ff., 457 ff. bes. IV, 216 ff., passim auch vielfach in B. I u. II, s. Index.

Aus den mehr erörterten Gründen konnte die Nationalökonomie der physiokratisch-Smith'schen Schule nicht zu einer principiellen volkswirthschaftlichen Würdigung des Staats kommen. Die Auffassung des Staats als blossen „Rechtsschutzproducenten" ist gerade auch volkswirthschaftlich viel zu enge. Vergl. über diese Auffassung und die Consequenzen daraus besonders den Abschnitt des vorigen Buchs über freie Concurrenz, §. 310, 313 ff., und die dort aufgeführte Litteratur. S. dazu auch noch Gensel, Art. Staat in Rentzsch' Handwörterbuch, wo es bei aller Mässigung dieses Schriftstellers doch noch heisst: Der moderne Staat soll anerkennen, dass die (wirthschaftlichen) Dinge „durch die eigene Einsicht der Betheiligten und durch das lebendige, im freien Verkehr waltende Naturgesetz sicherer und besser geregelt werden, als durch seine (des Staats) Einmischung und Bevormundung mit ihrer menschlichen Kurzsichtigkeit" (S. 827). Für das Nähere verweist Gensel auf das genannte Wörterbuch, das in der That in den meisten Artikeln ein characteristischer Beleg der Stellung der „deutschen Freihandelsschule" zu der Frage vom volkswirthschaftlichen Berufe des Staats ist. (Meine schon damals abweichende Stellung ergiebt sich aus meinem Art. Staatshaushalt und Staatsschulden in diesem Wörterbuch.) S. auch Rentzsch, Staat und Volkswirthschaft, Leipz. 1863, besonders N. II, Competenz des Staats, ein ganz guter Abriss der Lehre der Freihandelsschule über die Stellung des Staats in und zu der Volkswirthschaft, übrigens in einzelnen Puncten, z. B. in der Staatswaldfrage, wo ein Bergius noch den reinsten Manchesterstandpunct vertritt und den klimatologischen Gesichtspunct ganz vernachlässigt, doch für die Jetztzeit wenigstens für Beibehaltung der Staatswälder als „der Uebel kleinstes" (S. 200).

Vergl. sonst für die Smith'sche Schule: A. Smith, wealth of nations, B. 5, 1. Kap. (Ausgaben des Staats), worüber die Späteren im Grunde wenig hinausgekommen sind. J. St. Mill, polit. Oekon., B. 5, Kap. 1, 8—11, und ders., on liberty, deutsch von Gomperz (Leipz. 1869), besonders Kap. 1, 4, 5. Carricatur des Appells an den „Staat" in der Volkswirthschaft von Bastiat, oeuvres IV, p. 327 ff. (petits pamphlets: l'état). Weitere Litteratur s. bei Kautz, Nationalökon. I, 249.

Besonders bemerkenswerth ist die Stellung der deutschen nationalökonomischen Systematiker zum Staate. Rau geht nirgends principiell auf die Betrachtung des Staats aus dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte ein. Bezeichnend dafür ist, dass in dem ausführlichen Index zum ganzen System (Finanzwiss. 5. Aufl., II, 521) zwar auf alle möglichen einzelnen Staatsthätigkeiten und Staatsanstalten

verwiesen wird, nirgends aber auf den Staat als solchen oder als Ganzes. In der That kommt Rau auf ihn auch vornemlich nur bei den einzelnen Maassregeln des Finanzwesens und der Volkswirthschaftspolitik zu sprechen. In der Einleitung zum theoretischen Theile, §. 3 ff., wird der Staat nur eben kurz als Thatsache berührt. Aus diesem Mangel einer principiellen Erörterung ist Rau indessen kein Vorwurf zu machen. Denn seine Behandlung ist wieder eine nothwendige Folge seiner zu engen Begriffsbestimmung der wirthschaftlichen Güter und des Ausschlusses der Dienstleistungen aus letzteren. — Hermann, der kein vollständiges System in seinen staatswirthschaftlichen Untersuchungen giebt, hat doch wenigstens in der Kürze den Staat in seiner principiellen Bedeutung und Unentbehrlichkeit für die Volkswirthschaft gewürdigt, sowohl in seiner Lehre von den Collectivbedürfnissen (2. A., S. 47 ff., 100 ff., oben S. 831), als in einer kurzen Erörterung über die Aufgabe des Staats (S. 71—77). — Roscher kommt auch nur nebenbei ganz kurz auf den Staat zu sprechen (I, §. 42, II, §. 1, vergl. übrigens I, §. 84), obwohl seine Einbeziehung der Dienstleistungen unter die wirthschaftlichen Güter m. E. eine eingehende principielle Erörterung mit sich führen müsste. Roscher stellt den Staat unter die unkörperlichen Kapitalien als das bedeutendste davon (I, §. 42). — Knies spricht vom Staat im Zusammenhang mit allgemeinen Ausführungen über die Volkswirthschaft unter der Einwirkung der gesetzgebenden und verwaltenden Thätigkeit der allgemeinen Staatsgewalt. (Pol. Oek., 2. A., S. 106 ff., s. auch S. 254 ff.)

Factisch kommt diese nebensächliche Berührung des Staats in den volkswirthschaftlichen Systemen doch auf ein Ignoriren desselben zu leicht hinaus. Erörterungen wie diejenigen von Dupont-White, l'individu et l'état, Par. 1857 (vergl. z. B. das Resumé p. 341 ff., der Staat „le gérant des intérets collectifs" p. 345), und von Karl Dietzel in seinem System der Staatsanleihen, Heid. 1855 (z. B. S. 13 ff., 18., der Staat als Organ der Gesammtwirthschaft, welche „die allgemeinste Grundlage und Form menschlicher Culturentwicklung" ist), ferner (in Krause-Ahrens'scher Richtung) von Kautz, a. a. O. Kap. 9 blieben in der neueren Nationalökonomie der mächtigen vorherrschenden Strömung in der Wissenschaft gegenüber so isolirt und ohne nachhaltigen Einfluss, wie in der älteren etwa die sehr richtigen und, bei mancher Ueberschwänglichkeit, doch an guten volkswirthschaftlichen Gesichtspuncten reichen Elemente der Staatskunst von Ad. Müller (1809), der dem Staate in seiner volkswirthschaftlichen Function die grösste Bedeutung zuschreibt. Unter den neuesten deutschen Systematikern hat G. Cohn sehr kurze, zu aphoristische Erörterungen über den Staat in seinem System gebracht, bes. §. 302, in dem Abschnitt über freie und öffentliche Verbände. Im Schönberg'schen Handbuch sollten m. E. eine oder zwei eigene grössere Abhandlungen über die Principienfragen der volkswirthschaftlichen Organisation und über Staat und Volkswirthschaft nach der Anlage des ganzen Werks im grossen Styl enthalten sein. G. Schönberg selbst hat aber nur in seiner einleitenden Abh. Volkswirthschaft im 1. B. seines Handbuchs am Schluss (3. A. I, S. 58—68) in Kürze, aber gut, über „Staat und Volkswirthschaft" gehandelt. E. Sax, Grundlegung der theoretischen Staatswirthschaft, gehört seinem Gesammtinhalt nach auch hierher, wenn darin auch über den Staat als solchen nicht näher gehandelt wird. Im Auslande hat auch die neueste systematische Wissenschaft principiell über den Staat in Beziehung zur Volkswirthschaft noch wenig gehandelt (Marshall nicht, mehr schon Sidgwick, polit. econ. book 3, bes. ch. 3, Gide, princ. S. 590 ff. dürftig).

Seine Erklärung findet dieser Mangel principieller volkswirthschaftlicher Erörterungen über den Staat — ausser in der Engheit und Schiefe der physiokratisch-Smith'schen Lehre, besonders in deren moderner Gestalt in der Schule der freien Concurrenz, — in der gleichzeitigen und parallel gehenden Entwicklung des Naturrechts oder der Rechts- und Staatsphilosophie auf Rousseau'scher und Kant'scher Grundlage. Erst die neuere historische und organische Auffassung von Recht und Staat hat in dieser Rechtsphilosophie einen Umschwung bewirkt, der wenigstens in einzelnen principiellen Hauptpuncten, z. B. in dem völligen Aufgeben der Lehre von der Begründung des Staats auf den Staatsvertrag (contrat social), ein vollständiger ist, — jener Staatsvertrag, der, wie Ahrens mit Recht sagt, zwar ein möglicher, geschichtlich auch öfters vorgekommener Entstehungsgrund eines concreten Staats ist, aber nicht der innere rechtlich-sittliche Grund des Staats überhaupt, (Naturrecht II, 274). Aus diesem Umschwung gilt es für Recht und Staat

und Volkswirthschaft jetzt wieder die Consequenzen nach allen Seiten zu ziehen, was allerdings auch in der Rechtsphilosophie noch keineswegs allgemein geschehen, in der Nationalökonomie aber bisher kaum auch nur versucht worden ist.

Erschwerend für die nationalökonomische Betrachtung des Staats ist es, dass unter den neueren rechtsphilosophischen Systemen keines mehr entfernt zu so allgemeiner Ausbildung und Giltigkeit gelangt ist, als s. Z. die Kant'sche Lehre, was mit der ganzen Entwicklung der neueren Philosophie zusammenhängt. So erfreuen sich z. B. die für den Nationalökonomen besonders beachtenswerthen Bestrebungen der Krause'schen Schule (Ahrens, Röder, v. Leonhardi, u. A.) keineswegs einer nur einigermaassen allseitigen Zustimmung unter den Philosophen, wenigstens in Deutschland nicht. Der Erfolg dieser Philosophie in Spanien, Italien, z. Th. in Frankreich, den ihre Anhänger rühmen (vergl. z. B. v. Leonhardi, die hohe Bedeutung d. neueren Rechtsphilosophie im Allgem. u. bes. für den Rechtsstaat, Separatabdruck aus der „Neuen Zeit“ H. 9, Prag 1874, und vielfach Ahrens im Naturrecht passim, z. B. II, 276 Anm.), hat nicht verhindert, dass deutsche Philosophen, wie z. B. Zeller (Gesch. d. deutsch. Philos., München 1873, S. 905), von einer „fast sectenartig zu nennenden Geschlossenheit und Solidarität“ der Männer der Krause'schen Schule sprechen und bemerken, dass die Verbreitung dieser Lehre im Auslande z. Th. wenigstens darin ihre Erklärung finde, dass die Ausländer Krause Vieles zuschreiben, was er von anderen deutschen Philosophen entlehnt, wenn auch vielfach selbständig weiter geführt habe. Für die Nationalökonomie ist eine geläuterte Rechtsphilosophie, welche für das Staats-, Rechts- und Wirthschaftsleben die Consequenzen aus der organischen Auffassung des Staats und der Volkswirthschaft zieht, ein wesentliches Bedürfniss.

Nationalökonomie und Rechtsphilosophie müssen sich dabei aber gegenseitig als Hilfswissenschaften betrachten.

Wir bedürfen der Rechtsphilosophie besonders in den Fragen über die principielle Nothwendigkeit des Staats für das Zusammenleben der Menschen; über die Competenz des Staats oder über seine Zwecke und die Grenzen seiner Wirksamkeit gegenüber der Sphäre des Individuums und der Vereine; über die Berechtigung des Zwangs (§. 350) gegenüber dem Einzelwillen; über die Ordnung der persönlichen Freiheit, des Eigenthums, des Vertrags- und Erbrechts durch den Staat; über die Durchführung des Princips der vertheilenden Gerechtigkeit in der Vertheilung des Volkseinkommens (Einkommen- und Auskommenlehre, Buch 4, Kap. 2) und in der Besteuerung. In den Rechtsphilosophieen aller Zeiten von Plato's Staat uud Aristoteles' Politik an bis auf die neueste Litteratur findet der Nationalökonom für seine eigene Disciplin daher eine Reihe der wichtigsten grundlegenden Erörterungen. Das wird wenigstens in der heutigen deutschen Wissenschaft, die sich von Einseitigkeiten der späteren physiokratisch-Smith'schen Schule zu emancipiren sucht, Niemand mehr verkennen (s. auch o. S. 859). Die endlosen theoretischen Discussionen über und Controversen in der sogen. „socialen“ und speciell in der „Arbeiterfrage“ liefern für dies rechtsphilosophische Bedürfniss der Nationalökonomie einen neuesten zutreffenden Beleg; zeigen auch wieder, dass die aus der blossen „Detailforschung“ abgeleiteten Specialforderungen ohne principielle und zusammenfassende Behandlung der allgemeinen Probleme (z. B. in Bezug auf die Berechtigung eines staatlichen Eingreifens in die Vertheilung) der sicheren Begründung entbehren.

Aber wie die Nationalökonomie der Fühlung mit der Rechtsphilosophie, so bedarf umgekehrt gewiss in demselben Maasse um ihrer selbst willen die Rechtsphilosophie der Fühlung wie mit dem positiven Rechte so auch mit der Nationalökonomie.

In dieser Hinsicht erscheinen die bezüglichen Bestrebungen der Krause'schen Schule von unserem Standpuncte aus besonders erfreulich. Bisher bewegt sich aber auch diese Rechtsphilosophie in der nationalökonomischen Seite ihrer Untersuchungen doch noch sehr in vagen Allgemeinheiten, aus welchen der Mangel tieferen nationalökonomischen Verständnisses ebenso unverkennbar hervortritt, als der Mangel an Beherrschung des rechtsgeschichtlichen und des positivrechtlichen Stoffs. Eine solche Rechtsphilosophie kann den Nationalökonomen noch zu wenig als Leiterin dienen, weil sie die eigentlichen Schwierigkeiten der Probleme meistens ungelöst lässt, ja sie oft gar nicht empfindet und formulirt.

Freilich gilt dies von anderen philosophischen Richtungen noch ungleich mehr. Hegelianer, wie Michelet in seinem Naturrecht, kommen dabei kaum noch zu etwas Anderem als zu einer Rechtsphilosophie für den reinen, atomistischen Smithianismus mit ihrem Princip der „Freiheit der Persönlichkeit im sittlichen Bunde" (I, 86) und ihrer Construction eines immer noch fast absoluten Eigenthumsrechts und Vertragsrechts (I, 172 ff., 210 ff., vergl. auch über die Volkswirthschaft II, 5—58).

Aber auch Autoren, wie A. Trendelenburg, der in seinen Grundanschauungen, in seinem Aufbau des Naturrechts „auf dem Grunde der Ethik" und in manchen schönen principiellen Erörterungen über Person, Eigenthum, Staat, Verhältniss des Staats zum Eigenthum, Regiment, Besteuerung sich nahe berührt mit der deutschen „ethischen" und socialpolitischen Schule der Nationalökonomie, gelangt doch in Hauptpuncten und Controversen mehr nationalökonomischer Art über eine vage Allgemeinheit und Schematisirung auch noch nicht hinaus. Was nützt es z. B., stets „den Menschen", „den menschlichen Willen" schlechtweg der „Sache" gegenüber zu stellen und dann das Eigenthum einer Person zu bestimmen „als Dasjenige ausser ihr, was als Werkzeug ihres Willens anerkannt wird" (S. 205), während in der Wirklichkeit eben „die Menschen" in dieser Abstraction gar nicht existiren, sondern die Angehörigkeit zu einem wirthschaftlichen Stande, die „gesellschaftlichen Verhältnisse" auch entscheiden über die Möglichkeit, solche „Werkzeuge des Willens" zu erwerben und zu benutzen? Wie lässt sich überhaupt auch rechtsphilosophisch die Eigenthumslehre und die Stellung des Staats zum Eigenthum erörtern, ohne auf die verschiedenen wirthschaftlichen Zwecke und demnach auf die grundverschiedenen wirthschaftlichen Folgen der Eigenthumsarten einzugehen: Grundeigenthum, getheilt wieder nach seinen Special-Zwecken, wo etwa nur das Bergrecht in seiner principiellen Sonderart einige Beachtung findet, aber nicht nur bei Michelet, sondern auch bei Trendelenburg (S. 370) doch keine tieferen Erörterungen über die Nothwendigkeit einer principiellen Unterscheidung der Arten des Grundeigenthums nach Arten seiner Zwecke gepflogen werden; — Kapitaleigenthum und Gebrauchsvermögen-Eigenthum, wo die wirthschaftliche Function als „Werkzeug des Willens" sich so vollständig verschieden gestaltet?! Was bedeutet die eingehende Erörterung über die Begründung des Eigenthums auf Occupation, eine nur in primitiven Verhältnissen wichtige Erwerbsart des Eigenthums, während sich Alles dreht um die Begründung des Eigenthums an den umgeformten Stoffen, wo dann ohne Weiteres mittelst des Lohnvertrags der Arbeiter als abgefunden und nach der römischrechtlichen Auffassung, in Widerspruch mit der Behandlung der Specification (wenigstens in dem practiseh wichtigsten Falle) in diesem Rechte, der Eigenthümer des verarbeiteten Stoffs auch als solcher des umgeformten Stoffs betrachtet wird (Michelet, Naturrecht, I, 191, ähnlich wieder Treitschke in s. Aufs. über Socialismus)? — jener „Eigenthümer", der sich dann den vollen „Mehrwerth" des umgeformten Stoffs über die verausgabten Kosten incl. Löhne aneignet?! Wenn aber alle solche Sätze, weil sie in dem positiven Rechte enthalten sind, wenn weiter z. B. die in letzterem stets unterlaufende Fiction von der „Freiheit" der Vertragsschliessung, unter ganz unzulässiger Gleichsetzung der rein formalen (jetzigen juristischen) und der realen (ökonomischen und socialen) Freiheit, einfach von der Rechtsphilosophie ohne nähere Prüfung als Axiome für ihre Deductionen übernommen werden, — wozu braucht es dann noch einer besonderen „Rechtsphilosophie", eines „Naturrechts", in dem Sinne, wie auch die neueren Vertreter der organischen Staats- und Rechtsauffassung diese Disciplin sonst mit Recht noch aufrecht erhalten?

Nur eine nationalökonomische Vertiefung der Rechtsphilosophie, wie sie wenigstens von der Krause'schen Schule in der Consequenz ihrer Grundanschauungen über Individuum, Gesellschaft und Staat erstrebt werden muss und von Ahrens u. A. erstrebt wurde, wird hier von der immer noch zu abstracten, zu formalistischen Behandlung der Lehren vom Staate und Rechte zu einer wahrhaft fruchtbaren und der Nationalökonomie zur Ergänzung und zur Leitung dienenden Rechtsphilosophie hinüberführen. Eine Rechtsphilosophie freilich, welche in der Lehre vom Eigenthum die ökonomische Seite der Eigenthumsfragen unberührt lässt, kann nur etwa mit einer Theorie der schneidenden Werkzeuge, Messer u. s. w. verglichen werden, in welcher von der Klinge nicht geredet wird. Aus der Krause'schen Schule ist der Nationalökonom auf

Ahrens' „organische Staatslehre" und auf Dess. Naturrecht, 6. Aufl., 2 B., Wien 1870, vorläufig noch vornemlich angewiesen, was die rechtsphilosophische Betrachtung des Staats und der „socialen Bedingungen der Volkswirthschaft" (Verkehrsrecht, Eigenthum u. s. w.) anlangt. S. auch Ahrens' Abh. über Recht u. Rechtswissensch. im Allgem. in v. Holtzendorff's Encyclop. d. Rechtswissensch. B. 1.

Bei voller Anerkennung der Verdienste, welche sich Ahrens auch um die tiefere Begründung nationalökonomischer Principienfragen durch seine Rechtsphilosophie erworben, muss aber grade gegen seine volkswirthschaftlichen Consequenzen manches Bedenken erhoben werden. Ausser den Abschnitten über das Sachgüterrecht und Forderungsrecht (II, 99 ff., 188 ff.) kommt hier namentlich seine Staatslehre in Betracht (Naturrecht II, 263 ff.). Hier bieten die Erörterungen über den Staatszweck §. 105 ff. Vorzügliches, aber die Auffassung der Aufgabe des Staats im gesellschaftlichen und volkswirthschaftlichen Leben (II, 287 ff., auch 319 ff., 465, 510 oder §. 135, 148) genügt nicht, trotz der berechtigtsten Reaction gegen die abstract-individualistische Freiheitslehre der radicalen Smithianer (II, 291), wie nach der viel zu weit gehenden Zustimmung, welche Ahrens den Bastiat'schen und ähnlichen „Widerlegungen" der Socialisten zu Theil werden lässt (bes. I, §. 27, bes. S. 206, auch II, 278, bei sehr guten Bemerkungen I, 198 ff.), allerdings auch nicht so sehr auffallen kann. Ahrens knüpft hier, um die Aufgabe des Staats gegenüber den anderen gesellschaftlichen Lebenskreisen zu bestimmen, an seine sonst ganz brauchbare Formulirung des Begriffs Bedingung im Unterschied von Causalität an (II, 287, I, 270): „durch eine Ursache wird etwas unmittelbar wirklich, durch eine Bedingung dagegen wird es möglich gemacht, dass etwas Anderes durch eine innere oder äussere Ursache wirklich werde." (S. auch oben S. 152.) Der Staat soll demnach nur die Bedingungen der wirthschaftlichen Entwicklung schaffen, seine Aufgabe sei auch hier nur eine formell ordnende, nicht eine sachlich schaffende, materiell productive. Man kann höchstens zugeben, dass damit unter bestimmten geschichtlichen Verhältnissen ein richtiges Ziel für die Gestaltung und Begrenzung der Staatsthätigkeit aufgestellt wird, so im Ganzen etwa in den Verhältnissen eines volkswirthschaftlich schon entwickelten Culturvolks der Gegenwart. Aber das obige Princip ist nicht für alle Verhältnisse des Volkslebens richtig, kein absolutes, sondern doch auch nur ein historisch-relatives. Es lässt ferner wegen der Schwierigkeit, ja oft der Unmöglichkeit, im conreten Falle des volkswirthschaftlichen Lebens Bedingung und Ursache in der erwähnten Art zu unterscheiden, vielfach ganz im Stich. Ahrens' Verwerthung seines leitenden Princips zur Feststellung der richtigen Staatsthätigkeit und zugleich der Grenzen dafür, II, 288 ff., 510 ff., liefert dafür selbst den Beweis. Manche Thätigkeiten werden hier, zwar ganz richtig, aber kaum in voller Uebereinstimmung mit jenem Princip, dem Staate zugesprochen, z. B. das Strassenwesen (S. 289), selbst das Postwesen (S. 513), während Ahrens in seiner Polemik gegen die Socialisten den einmal bei uns bestehenden Bereich der Staatsthätigkeit doch noch viel zu sehr als den ohne Weiteres richtigen anerkennt. Grade hier liegen ohne Zweifel wichtige Grenzgebiete, auf welchen bald die staatliche, d. i. zwangsgemeinwirthschaftliche, bald die privatwirthschaftliche Herstellung und Vertheilung der betreffenden Güter angezeigt ist, in unserer Zeit aber die erstere mit Recht mehr hervortritt, d. h. m. a. W. gewisse Ideen des Socialismus sich realisiren, Ahrens' Princip zeigt sich auch hierbei als ein zu absolutes. Vgl auch II, § 60, 62. Meine Stellung zu der Frage s. u. in §. 360. Neben Ahrens verweise ich auch auf Röder, Grundzüge des Naturrechts oder der Rechtsphilosophie, 2. A., 2. Abth., Lpz. 1860, 1863, bes. d. 2. Abth. (Bes. Theil, Anwendung des Rechtsprincips auf die Lebensverhältnisse, u. A. über das Eigenthum, S. 236 ff.). Die vielfach zutreffende Erörterung über den Staat in der 1. Abth., S. 213 ff. leidet doch in nationalökonomischer Beziehung ebenfalls darunter, dass gewisse, durchaus nur relativ richtige Postulate in Betreff der Beschränkung des Staats in Eingriffen in das wirthschaftliche Leben als allgemein giltige Sätze hingestellt werden, vergl. z. B. I, 232. — S. ferner v. Ihering, Zweck im Recht I, Kap. 8, bes. 305 ff. („Die sociale Organisation des Zwanges ist gleichbedeutend mit Staat und Recht", S. 306.) Zum Vergleich einer in einigen Puncten von der meinen ebenso abweichenden, wie in anderen übereinstimmenden Auffassung vom Staate siehe A. Lasson, von der Natur des Staats, philos. Monatshefte VI, 105, sowie jetzt Dess. System der Rechtsphilosophie, Berl. 1882, bes. §. 29 ff. Lasson's verschrobene, auf extrem-individualistischem Boden stehen gebliebene volkswirthschaftliche Auffassungen

präjudiciren leider überall auch seinen Ansichten über Staat und Volkswirthschaft in Beziehung zu einander. Sonst ist in der neueren italienischen rechtsphilosophischen Litteratur eine oder die andere Erörterung über den Staat enthalten, die hier mit erwähnt werden kann. Vergl. z. B. D. Lioy, Philosophie des Rechts, übersetzt von Di Martino, Berl. 1885, bes. S. 323 ff., aus der neueren deutschen Litteratur bes. Paulsen's Ethik (S. 71).

Brauchbare Gesichtspuncte für Einzelnes finden sich auch in Stahl's Rechtsphilosophie (vgl. z. B. II, 2, 2. Aufl., 2. Abschn., 1. Kap., 4. Abschn., 2. Kap., Finanzen, so die trefflichen Erörterungen über das eine der beiden Besteuerungsprincipien, welches in dem „Verhältniss der Vermögen erzeugenden Societät als eines organischen Ganzen" liegt, S. 420).

Mancherlei Bausteine für eine volkswirthschaftlich Probe haltende Rechtsphilosophie hat Lange geliefert, besonders in seinen „Ansichten Mill's" (namentlich Kap. 2), in seiner „Arbeiterfrage" (bes. Kap. 6). Aber die principielle Hauptfrage über den „Staat und die Volkswirthschaft" erfährt hier noch keine eingehende Betrachtung.

Unter den Schriften, die mehr vom politischen, als vom rechtsphilosophischen Standpuncte, aber doch auch von diesem aus die Stellung des Staats auch zur Volkswirthschaft erörtern, verweise ich für die Gesammtauffassung besonders auf H. Escher's Politik I, 1. B., Staatsmetaphysik. Neuere französische Litteratur s. bei Ahrens, Naturrecht II, 277, Anm., so Pascal Duprat, de l'état, sa place et son rôle dans la vie des sociétés, 1852, E. Laboulaye, l'état et ses limites, Rev. internat., Nov. 1860, Ducpétiaux, mission de l'état, ses règles et ses limites, 1862. Klöppel, Staat und Gesellschaft, Gotha 1887. Aus neuester Zeit auch die Litteratur über Staatssocialismus (s. o. §. 18); dazu noch H. Spencer, man versus state, „von der Freiheit zur Gebundenheit" (Berl. 1891).

§. 353 [S. 292]. Fortsetzung. Für die in diesem Buche angestellte nationalökonomische Analyse des Staats kann die alte Frage über den Entstehungsgrund des Staats als solchen bei Seite gelassen werden. Dagegen treten die beiden anderen eng zusammengehörigen Hauptfragen über den oder die Zwecke und über die Grenzen oder den Bereich der Staatsthätigkeit auch für die nationalökonomische Betrachtung besonders hervor.

Der neueren organischen Auffassung des Staats widerspricht die äusserliche Trennung verschiedener Staatszwecke ebenso sehr als die Annahme des alleinigen Rechtsschutzzwecks der Kant'schen und der Smith'schen Schule oder als die gewaltsame Subsumption aller im concreten Staate vorkommenden Thätigkeiten unter den Begriff dieses „Rechtszwecks", wie er auch genannt wird. Es handelt sich aber auch nicht um eine äusserliche Trennung des einen einheitlichen Staatszwecks, sondern um eine Gliederung desselben und hier wird die Unterscheidung des Rechts- und Machtzwecks einer- und des Cultur- oder Cultur- und Wohlfahrtszwecks anderseits aufrecht erhalten werden dürfen, ganz in der Weise, wie es neuere Rechtsphilosophen und theoretische Politiker der organischen Staatsauffassung ebenfalls noch thun: s. z. B. v. Leonhardi (a. a. O. S. 10) und Ahrens (II, 303), wenn er sagt, der Staat ist nicht abstracter Rechtsstaat, sondern ein Cultur- und Humanitätsrechtsstaat. (Vgl. auch Röder I, 214 ff., 223 ff.) Im Grunde ist alles Wesentliche, auch für die nationalökonomische Auffassung des Staats schon in dem Satze des Aristoteles enthalten: *η πόλις γινομένη του ζῆν ἕνεκεν, οὖσα δὲ τοῦ εὖ ζῆν* (de re publ. I, 2, ed. Bekker, p. 3). Gute Erörterungen darüber von H. Escher (I, §. 7—11, bes. 10).

Für die nationalökonomische Betrachtung werden aus dem Zweck und Bereich des Staats dann nur die speciell ökonomischen und finanziellen Consequenzen genauer abzuleiten sein, wie dies im Texte bes. im 3. und 4. Kapitel dieses Buchs geschieht. In den Systemen der Finanzwissenschaft und hier in der Lehre von den Staatsausgaben, pflegen sich auch gewöhnlich theils Beschreibungen der Staatsthätigkeiten, theils Erörterungen principieller Art über Zweck und Bereich des Staats zu finden, so schon bei A. Smith a. a. O., vergl. Rau, Finanzwiss. 5. Aufl., I, §. 44 und meine Finanzwiss. I, 3. A., §. 1 ff., 7 ff., 32 ff. Für diese Erörterungen, ebenso wie für die Principien der Besteuerung gilt jedoch der Satz, dass sie, grade soweit es sich dabei um principielle Untersuchungen

handelt, mehr in den grundlegenden Theil der ganzen Politischen Oekonomie, als speciell in die Finanzwissenschaft (oder auch als nach Stein u. A. m. in die Verwaltungslehre) gehören. In diesen letzteren Disciplinen ist die Bestimmung der Staatszwecke und die Festsetzung des Bereichs der Staatsthätigkeit und der obersten Steuerprincipien dann als schon erfolgt vorauszusetzen und sind nur speciell die finanziellen u. s. w. Consequenzen daraus zu ziehen. Nach diesem Gesichtspunct bin ich auch in der 2. Aufl. (§. 30 ff.) und 3. Aufl. (§. 32 ff.) des 1. Bands meiner Finanzwissenschaft verfahren.

Die Erörterung über die richtige Bestimmung des Bereichs oder der Grenzen der Staatsthätigkeit gehört anderseits auch in die theoretische Politik und in die allgemeine Staatslehre. Die Autoren entscheiden dann, je nachdem sie mehr abstract dogmatisch oder concret historisch und statistisch ihren Gegenstand behandeln, die Fragen auf Grund eines bestimmten rechtsphilosophischen Systems oder nach einem ihnen vorschwebenden Ideal eines bestimmten geschichtlichen Staats. Hierher gehören als noch heute besonders beachtenswerth W. v. Humboldt's Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, zuerst 1792 (neue Aufl., Bresl. 1851), eine Schrift auf dem ganz individualistischen Standpuncte des Kant'schen reinen Rechtsstaats, und insofern auch auf jenem A. Smith'schen Standpuncte, wie er etwa von späten volkswirthschaftlichen Nachläufern, z. B. einem Prince-Smith (§. 313) vertreten wird. Mit dieser Schrift Humboldt's ist besonders Mill's Schrift über die Freiheit zu vergleichen, ebenso J. Simon's liberté, jetzt H. Spencer's vorhin genannte Schrift. Aus der neueren Litteratur siehe: G. Waitz, Politik, Kiel 1862, bes. Abschn. 1 und 6, v. Holtzendorff, Politik, Berl. 1869, bes. B. 3, auch für Gesammtaufgaben des Staats v. Rochau, Grundsätze der Realpolitik, 2. Th., Heid. 1869; besonders aber R. v. Mohl, Encyclopädie der Staatswissenschaft, namentlich §. 11 u. 12, und Ders., Staatsrecht, Völkerrecht u. Politik, 1860 ff., vielfach, besonders im 3. B., Ausführungen des Rechtsstaatsideals Mohl's. Bluntschli, Lehre vom modernen Staat. 1. Th. Allgemeine Staatslehre, 5. A., Stuttg. 1875, bes. B. 1 über den Staatsbegriff, B. 5 über den Staatszweck, auch Th. 3, Politik passim. Bedeutender und für die nationalökonomische Betrachtung brauchbarer als diese Werke der Juristen ist Schäffle, Soc. Körper B. 4. S. jetzt auch W. Roscher, Politik, Stuttg. 1892. Sidgwick, elements of politics, London 1891, sowie Dess. polit. econ. book III. Wie wenig unter den älteren Autoren der Politik u. s. w. R. v. Mohl auf dem einseitigen Standpunct der Smith'schen Schule in nationalökonomischen und socialpolitischen Fragen in Bezug auf Staatsintervention stand, ergiebt sich aus den neuerdings von E. Meier in s. schönen Aufsatz über R. v. Mohl (Tüb. Ztschr. 1878, B. 34) wieder hervorgezogenen Aufsätzen Mohl's über Fabrikwesen (Rau's Arch. d. Pol. Oek. 1835, II, 141 ff., Rotteck und Welcker's Staatlsex. 1. A., VI, 775) und über d. Pol. Oek. in d. D. Viertelj.schr. 1840, H. 3, S. 1 ff. Vgl. Meier a. a. O. S. 494 ff. — Vgl. ferner das vorhin genannte Werk von Escher und die französischen Schriften, sowie Kautz a. a. O. I, 249, 261; ausserdem die oben S. 858 schon genannte polizeiwissenschaftliche und Verwaltungslitteratur.

Erstes Kapitel.

Der Staat im Allgemeinen.

I. — §. 354 [161]. Der Staat als volkswirthschaftliche Kategorie. Der Staat ist in neuerer Zeit von den Nationalökonomen öfters unter die Kapitalarten gereiht und als das wichtigste (stehende) Immaterialkapital der Volkswirthschaft bezeichnet worden.

S. Roscher, I, §. 42 und besonders die guten Erörterungen von K. Dietzel, System der Staatsanleihen, Heid. 1855, S. 11 ff., 16 ff., bes. 71 ff. und passim.

Diese Auffassung ist nicht unrichtig und entspricht der Einreihung des Staats als wirthschaftliches Gut in die Classe der „Verhältnisse" (§. 119) und unter die Bestandtheile des Volksvermögens (§. 124). Aber der universalen Bedeutung des Staats an und für sich und speciell wieder für die Volkswirthschaft wird nur die Auffassung des Staats als höchste Form der Zwangsgemeinwirthschaften in der Volkswirthschaft, als wahre Gesammtwirthschaft des staatlich organisirten Volks (§. 149 ff., 299) gerecht.

Die Bezeichnung „Wirthschaft" für den Staat ist im bisherigen Verlauf schon oft gebraucht worden. Da es dem gewöhnlichen Sprachgebrauch widerspricht, Staat, Kirche u. s. w. „Wirthschaften" zu nennen und zwar in dem Sinne, dass sie regelmässig gewisse Leistungen „produciren", welche man oft ganz ohne Rücksicht auf den sogen. wirthschaftlichen Gesichtspunct behandelt, so mag hier daran erinnert werden, dass die Ausdehnung des Begriffs Wirthschaft selbst auf Staat und Kirche eine nothwendige Consequenz der Einbeziehung aller Arten Dienstleistungen in die wirthschaftlichen Güter ist. Auch Staat und Kirche sind als „Veranstaltungen für die regelmässige Herstellung von (meist immateriellen) Leistungen aller Art" für gewisse Bedürfnisse vom volkswirthschaftlichen Standpuncte aus „Wirthschaften", worin aber in keiner Weise eine Herabziehung ihrer Leistungen in die Sphäre des materiellen Interesses gefunden werden kann. S. §. 361.

Der so aufgefasste Staat fungirt alsdann auf den beiden grossen Gebieten, in der Production und in der Vertheilung.

1) Im volkswirthschaftlichen Productionsprocess erscheint er neben den „natürlichen" Ursachen und Bedingungen aller Production, den sogenannten Productivfactoren Natur und Arbeit, Kapital und Unternehmung, deren Zusammenwirken für die Production der Güter erforderlich ist, als eigener, als der die Rechtsordnung schaffende und sichernde Factor. Durch diese seine Wirksamkeit erst schafft und sichert er die socialen und rechtlichen Bedingungen dafür, dass die Production, insbesondere auch im privatwirthschaftlichen System, theils überhaupt,

theils befriedigend vor sich gehen, jenes Zusammenwirken der natürlichen Ursachen und Bedingungen erfolgreich stattfinden kann. Diese Mitwirkung des Staats in und an der Production als „Vermögen erzeugende Societät" (Stahl) findet in der Ueberweisung materieller Finanzmittel an ihn, insbesondere daher in den **Steuern**, welche somit einen Theil der nothwendigen Productionskosten bilden, ihren ökonomischen Entgelt. Es kommt darin das Princip der Reproductivität dieser Finanzmittel, bezw. Steuern in den Staatsleistungen zur Geltung, worin auch der ökonomische Erklärungs- und Rechtfertigungsgrund der Besteuerung liegt.

S. Fin. II, **zweite** Aufl., §. 87. Der ökonomische Grund der Besteuerung ist mit dem Rechtsgrund der Steuerpflicht nicht zu verwechseln (eb. §. 85 ff., s. auch oben §. 349 ff.).

Unter dem Ausdruck „Productivfactor" kann sowohl das **bedingende**, als das **ursächliche** Moment in der Production verstanden werden. Natur und Arbeit lassen sich als die ursächlichen, Kapital und Unternehmung — letztere als **rein ökonomische**, nicht bloss als **historisch-rechtliche** Kategorie eines bestimmten Volkswirthschaftssystems betrachtet — als die bedingenden Momente im Productionsprocess ansehen, wenngleich auch hier Ursache und Bedingung sich nicht immer scharf unterscheiden (s. o. S. 152 u. S. 894). Dasselbe gilt vom Staate, welcher in der Production zwar überwiegend als **Bedingung**, besonders gegenüber dem privatwirthschaftlichen System, aber doch auch zugleich als **Ursache** fungirt. Er **schafft** die Einrichtungen, Anstalten, Leistungen auf immateriellem wie materiellem Gebiete, welche seiner jeweiligen Aufgabebestimmung und Thätigkeitssphäre entsprechen, ist hier „**Productionswirthschaft**" (S. 378) und er **wird** dadurch **Bedingung** aller Productionsthätigkeit anderer Wirthschaften. Ich halte daher an der Bezeichnung des Staats als „**Productivfactor**" fest. **Coordinirt** ist er den anderen vier Momenten allerdings **nicht**, aber auch diese sind sich **nicht** coordinirt, insbesondere ist das Kapital den Factoren Natur und Arbeit **subordinirt**, erst ein Product beider, wie der Staat auch. Auch die Unternehmung ist wieder nicht dem Kapital, auch nicht der Arbeit coordinirt, sondern selbst nur eine **specifische** Art der Einrichtung des Zusammenwirkens von specifischer Arbeit und Kapital. (Gegen die Identificirung von „Unternehmung überhaupt", als allgemeine ökonomische Kategorie, mit der modernen Form der Unternehmung, wie sie sich bei den Socialisten, aber auch in einer unklaren Begriffsbestimmung der Unternehmung bei G. **Schmoller** findet, möchte ich hier nur Einspruch erheben, ohne meine Auffassung an diesem Orte näher zu begründen.) — Einwendungen gegen diese Auffassung des Staats als Productivfactor von v. **Scheel** in s. Anzeige d. 1. Aufl. d. Grundlegung in Hildebr. Jahrb. 1876, B. 26, S. 49 (s. darüber schon in d. 1. Aufl. S. 474, Note) u. Polemik dagegen von v. **Skarzynski**, Ad. Smith, Berl. 1878. Die Betrachtung des Staats als **Productivfactor**, wenn auch nicht immer in dieser bestimmten Formulirung, ist doch schon häufiger zu finden und entspricht der gleich zu erwähnenden Auffassung **Müller's** und **Stahl's**. Aber nicht minder wesentlich ist die Auffassung des Staats als **Vertheilungsregulator**. ein wenigstens in der Theorie bisher zu wenig beachteter Punct. — **Stahl's** Auffassung s. in seiner Rechtsphilosophie, 2. Aufl., II, 2, S. 420. Die Consequenz dieser Auffassung für die Würdigung der Steuern ist eine weittragende: der Staat **nimmt** eben, die Volkswirthschaft als Ganzes aufgefasst, den besteuerten Einzelnen gar nicht etwas **ihnen** Gehöriges, nur von **ihnen** Erworbenes. sondern er nimmt in den Steuern **seinen** Antheil am Productionsertrage der Einzelwirthschaften, ebenso wie ein stiller Gesellschafter, nach der schönen Ad. **Müller**'schen Auffassung (Elem. d. Staatskunst III, 75) gleichsam als „Zinsen des unsichtbaren und doch schlechterdings nothwendigen geistigen Nationalkapitals", welches der Staat repräsentirt.

2) Im volkswirthschaftlichen Vertheilungsprocess ist der Staat gleichfalls ein nothwendig mitwirkender Vertheilungsregulator, vermittelst dieser von ihm ausgehenden und von ihm garantirten Rechtsordnung des Verkehrs, vermittelst seiner Politik der Einnahmebeschaffung, besonders seiner Steuerpolitik, und vermittelst seiner directen Theilnahme an der Production anderer, auch materiell-wirthschaftlicher Leistungen.

Insbesondere giebt der Staat in der wirthschaftlichen Rechtsordnung durch seine Bestimmungen über persönliche Freiheit, Eigenthum, Erbrecht, Vertragsrecht und Giltigkeit erworbener Rechte dem Princip der Concurrenz erst seinen genaueren Inhalt und Umfang (§. 306, 307) und greift dadurch wesentlich in die Vertheilung ein. Der Bezug von Reinerträgen aus seinen Privaterwerbs- und Gebühreneinrichtungen hat für die Vertheilung des Volkseinkommens tiefe Wirkungen, nicht minder die von ihm befolgte Politik des Entgelts und der Kostendeckung seiner Leistungen, sowie seine Besoldungspolitik im öffentlichen Dienst.

II. — §. 355 [162]. Zwecke und Leistungen des Staats. Um die Bedeutung, welche der Staat hiernach für die Volkswirthschaft hat, richtig zu würdigen, ist es auch in der Politischen Oekonomie nothwendig, wenigstens in der Kürze orientirend auf die Zwecke und Leistungen des Staats überhaupt einzugehen.

A. Die Leistungen des Staats lassen sich volkswirthschaftlich unter dem Gesichtspunct der Arbeitstheilung betrachten.

Der Staat führt als Zwangsgemeinwirthschaft eine Arbeitstheilung durch, indem er, ausschliesslich oder neben anderen Einzelwirthschaften, die Fürsorge für gewisse Bedürfnisse, insbesondere für Gemeinbedürfnisse übernimmt, dadurch anderen Einzelwirthschaften die sonst hierfür nothwendige Thätigkeit (Arbeits- und Kapitalaufwand) abnimmt, diese Thätigkeit also für andere Zwecke frei macht und, nach den ihm als Zwangsgemeinwirthschaft zur Wahl stehenden, insbesondere nach dem eigenthümlichen Princip der Kostendeckung mittelst Steuern (§. 349), den Einzelwirthschaften oder der ganzen Volkswirthschaft Steuern auflegt und seine Leistungen dafür zur Verfügung stellt. Je nach der Art und Beschaffenheit, nach dem Umfang und Inhalt dieser Leistungen gestaltet sich dann auch das Arbeitstheilungsverhältniss zwischen dem Staat und den übrigen Einzelwirthschaften verschieden.

In dieser Hinsicht zeigt nun der geschichtliche Staat nach Zeit und Land grosse Verschiedenheiten, je nach der Auffassung und der Durchführung der Staatszwecke überhaupt und der einzelnen Staatsleistungen insbesondere. Diese durch Beobachtung sicher constatirte Thatsache beweist schon, dass es ein müssiges und nothwendig verfehltes Beginnen ist, den Bereich der Staatsthätigkeit oder die Grenzen der letzteren und damit, volkswirthschaftlich ausgedrückt, die Arbeitstheilung zwischen dem Staate und den anderen Einzelwirthschaften, sei es der Privaten, der Erwerbsgesellschaften, der freien oder der übrigen Zwangsgemeinwirthschaften (Selbstverwaltungskörper), besonders

der Gemeinde, principiell ein für allemal feststellen zu wollen.

A priori, aus dem „Wesen" des Staats, lässt sich ein Princip hierfür nicht ableiten, denn dieses „Wesen" ist selbst wieder ein Product der Geschichte. Ebenso wenig lässt sich aus dem Wesen der Einzelfreiheit ein für allemal eine unüberschreitbare Grenze der Staatsthätigkeit bestimmen, da eben auch hier das Individuum durchaus im Fluss der Geschichte steht. Die Bestrebungen der Rechtsphilosophen und Politiker, z. B. wieder von W. v. Humboldt bis auf J. St. Mill, liefern einen Beleg für diese Sätze. Es wird daher auch jedem neuen Versuch, mit dem eine neue philosophische und politische Schule, wie z. B. diejenige von Krause und Ahrens (s. o. S. 872) debütirt, hierüber etwas endgiltig Abschliessendes zu sagen, nur die grösste Skepsis entgegen zu stellen sein. Die Widersprüche selbst zwischen Philosophen und Politikern verwandter Richtung sind bezeichnend genug und auch unvermeidlich, weil hier ein Gebiet immer zugleich mehr oder weniger subjectiver Ansicht vorliegt und anderseits die schliesslich im einzelnen Zeitalter und Staat jedesmal entscheidenden religiösen, sittlichen und rechtlichen Anschauungen („der Wille der erhabenen Autoritäten", wie v. Kirchmann es formulirt) so ausserordentlich wechseln. Die nationalen Verhältnisse äussern zudem noch ihren besonders berechtigten Einfluss. (S. Escher, Politik I, 71.) In den Fragen der Decentralisation der Verwaltung und des Selfgovernments wird dies oft zu sehr vergesssen. Ahrens (Naturrecht II, §. 60, 105—107, 62, 110) ist ein neuer Beleg für die Richtigkeit der Behauptung im Texte, bei aller Zustimmung, die ich ihm gebe. Aehnliches gilt von den Ausführungen von Röder (II, 1 ff.).

A posteriori, aus den Beobachtungen der wirklichen Staaten, sind wohl Merkmale für einen Minimalbereich und für gewisse Merkmale von Thätigkeiten zu gewinnen, dessen und deren Vorhandensein die Voraussetzung für das Vorhandensein jener Form menschlicher Gemeinschaften ist, welche mit dem Namen „Staat" bezeichnet werden soll. Aber für die über diesen Minimalbereich hinausgehenden Leistungen und für die den letzteren zu ziehende Grenze ist aus den Beobachtungen der Vergangenheit und Gegenwart nichts Endgiltiges zu entnehmen. Man kann daraus nur gewisse Hauptzwecke des Staats und Grundformen staatlicher Leistungen und hieraus wieder allgemeinere Regeln für muthmaasslich in bestimmten geschichtlichen Verhältnissen richtige Staatsthätigkeiten abstrahiren.

So wird es der Wirklichkeit immer vorbehalten bleiben müssen, durch die That zu beweisen, dass eine weitere Ausdehnung des Bereichs der Staatsthätigkeit, vielleicht auf ganz neue Gebiete, zulässig ist und anderseits auch, dass unter Umständen eine Beschränkung dieses Bereiches unter das vielleicht schon übliche Maass ebenfalls richtig oder nach den gegebenen geschichtlichen Verhältnissen nothwendig sein kann.

B. — §. 356 [163]. Für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats lassen sich hieraus folgende wichtige Sätze ableiten, welche in der Praxis die Bedeutung von Axiomen der Staatspolitik und folgeweise speciell auch der Finanzpolitik erlangen:

1) Es ist nicht begrifflich noch durch Erfahrung endgiltig festzustellen, welche einzelne Leistung allein Sache des Staats und ebenso wenig, welche nicht Sache des Staats sein soll.

Ein Satz, welcher z. B. mit vielen verbreiteten Anschauungen in der modernen Volkswirthschaft in Widerspruch steht (Staatshilfe — Selbsthilfe, in der Arbeiterfrage; Staats- oder Privatthätigkeit im Verkehrswesen u. dgl. m.). Dies ist von den Publicisten und Rednern der deutschen Freihandelsschule, von den Secretären der Handelskammern u. A. m. z. B. in dem Streite zwischen Schulze-Delitzsch und Lassalle so oft gänzlich übersehen worden. Mit dem Schlagwort „Staatshilfe" wurden ohne jede weitere Prüfung die besten Bestrebungen verurtheilt. (S. meine Rede über die sociale Frage S. 11.) Vergl. auch Ahrens, Naturrecht II, 293. Selbst Ahrens, Röder, Bluntschli und die meisten theoretischen Politiker der organischen Staatsauffassung versehen es hierin immer noch, indem sie z. B. in ihren Erörterungen über die Stellung des Staats zur Volkswirthschaft eine gewisse vermittelnde Auffassung, einen „gemässigten Smithianismus" vertreten: in gegebenen Fällen oft ganz richtig, aber mit Unrecht wird diese Auffassung wieder als eine „endgiltige" hingestellt, auch in Widerspruch mit der wahrhaft historischen Auffassung. Dies gilt z. B. von Röder (I, 232). Freier ist auch hier R. v. Mohl in den oben S. 876 gen, Abhandlungen. Die Grenzen zwischen Staat und „Gesellschaft", die u. A. Röder besonders betont, sind auch fliessende, nicht principielle. — Ein characteristisches Beispiel, wie aus willkührlichen Annahmen über die „richtige" Bestimmung der Aufgabe und Thätigkeit des Staats zu Gunsten bestimmter practischer Maassnahmen deducirt wird, war es, dass s. Z. im italienischen Parlament die Verstaatlichung der Eisenbahnen damit angefochten wurde, „Gewerbetrieb" sei keine Aufgabe des Staats, also die Verstaatlichung falsch. Wobei ausserdem noch die willkührliche Auffassung des Eisenbahnwesens als „Gewerbe", des Eisenbahnbetriebs als „Gewerbetrieb" unterlief.

2) Die Ausdehnung der Staatsthätigkeit ohne Wahl, „aus Princip", auf Kosten der privatwirthschaftlichen und zum Theil auch der caritativen und übrigen gemeinwirthschaftlichen Thätigkeit ist theoretisch falsch und practisch verwerflich.

Daher ist gegen die Wohlfahrtsstaatstheorie des vorigen Jahrhunderts, gegen die Praxis der Staatsomnipotenz des aufgeklärten Despotismus und des reinen Polizeistaats, aber auch gegen den rein socialistisch-communistischen Character des Staats (§. 293) Stellung zu nehmen. — Gute Darstellung der Wohlfahrtsstaatstheorie in Funk's Aufs. über Auffassung und Begriff der Polizei im vorigen Jahrhundert, Tüb. Ztschr. B. 19 u. 20. Besonders beachtenswerth ist Chr. Wolff's Theorie, die sich in ihren practischen Consequenzen so merkwürdig mit den modernsten Forderungen unserer extremen Arbeiterparteien in characteristischen Details berührt. Les extrèmes se touchent! Roscher in der Geschichte der Nationalökonomie (S. 347 ff.) wird m. E. der Bedeutung Wolff's nicht durchweg gerecht. Vgl. auch Zeller, Geschichte der deutschen Philosophie, S. 211 ff., bes. 257 ff., 264, 267 und Bluntschli, Geschichte des Staatsrechts und der Politik, München 1864, S. 213 ff.

3) Die principielle Beschränkung des Staats auf einen einzigen, mehr oder weniger eng und willkührlich gefassten Zweck, z. B. auf den Rechtsschutzzweck des abstracten Rechtsstaats, und demgemäss die Proclamirung des Laisser faire et passer in allem Uebrigen für den Staat ist ebenso theoretisch falsch und practisch unzulässig.

Daher ist die sog. Manchestertheorie der extremen Smith'schen volkwirthschaftlichen Schule mit ihren Postulaten für die Staatspolitik grundsätzlich zu verwerfen. Die nahe Verwandtschaft der Smith'schen volkswirthschaftlichen und der Kant'schen politischen Doctrin tritt hier wie überall hervor. — S. Röder I, 214.

4) In die Thätigkeiten zur Beschaffung der Güter für die Bedürfnissbefriedigung und zur Herstellung der Einrichtungen und Anstalten für letztere haben sich nach dem Früheren (§. 302) die

Einzelwirthschaften des privatwirthschaftlichen, des caritativen und des gemeinwirthschaftlichen Systems, also einschliesslich des Staats und der Selbstverwaltungskörper, passend zu theilen. Die hierzu nothwendige Combination ist aber wieder einem beständigen Wechsel unterworfen (§. 302). Der Staat, welcher kraft seiner Souveränetät zwangsweise eingreifen kann, wird gerade hierbei und deshalb leicht Fehlgriffe begehen. Daher ist die möglichst unbefangene Prüfung von Fall zu Fall zu verlangen und diese durch die Einrichtung von Volksvertretungen und Finanzcontrolorganen der Regierung gegenüber (§. 351) zu garantiren.

Eine principielle Forderung, zumal für unsere Culturperiode absolut und relativ (u. A. auch aus technischen Gründen) steigender Ausdehnung der „öffentlichen" Thätigkeiten (§. 362 ff.).

5) Der Staat muss namentlich seinen eigenen Thätigkeitsbereich nach den concreten Verhältnissen und Bedürfnissen richtig gegenüber demjenigen der anderen Zwangsgemeinwirthschaften oder der Selbstverwaltungskörper (§. 351 Nr. 4), die Sphäre aller Zwangs- gegenüber den freien, und diejenige aller freien Gemeinwirthschaften gegenüber den privatwirthschaftlichen und caritativen Wirthschaften und Thätigkeiten bestimmen.

Aufgaben der Decentralisation der Verwaltung, der Selbstregierung der kleineren räumlichen Kreise, der Gestaltung des Vereinswesens und seines Rechts, insbesondere auch des Erwerbsgesellschafts- (Actiengesellschafts-), Genossenschaftswesens und Rechts, überhaupt der Grenzziehung zwischen den gewöhnlichen Erwerbsthätigkeiten des Staats und der Privaten. Die früher (§. 334, 343, 348) berührten Fragen über etwaige Einengung des Gebiets der Actiengesellschaften mittelst Ausdehnung der öffentlichen Unternehmungen gehören auch hierher wieder.

6) In finanzieller Hinsicht kann der Grundsatz der Sparsamkeit niemals für den Staat (ebenso wenig für andere Zwangsgemeinwirthschaften) eine absolute, sondern nur eine relative, überhaupt nur die Bedeutung einer Klugheitsregel, aber nicht die Bedeutung haben, dass eine Ausgabe unbedingt unterbleiben müsste.

Denn das hängt immer von dem Zweck derselben, daher von der mit ihr herzustellenden Staatsleistung ab. Die „Sparsamkeit" kann mithin niemals ein leitender Grundsatz des Staatshaushalts werden, sondern bedeutet bloss die Anerkennung und möglichste Durchführung des ökonomischen Princips im Staatshaushalte, wie in jeder Einzelwirthschaft. v. Malchus, Finanzwiss., Stuttgart und Augsburg 1830, II, 13, A. Wagner, Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 6, meine Fin.wiss. I, 3. A. §. 34.

7) In finanzieller Beziehung ist weiter nach der Natur des Staats als Wirthschaft eine grundsätzliche Stabilität der Einnahmen und die Anweisung des Staats bloss auf

solche Einnahmearten unzulässig, welche wie die privatwirthschaftlichen und wie stabile Steuern dem veränderlichen und in Culturstaaten im Ganzen steigenden, von der Veränderung und der Ausdehnung des Bereichs der Staatsthätigkeit abhängigen Bedarf (§. 362 ff.) des Staats sich nicht anschmiegen können.

8) In Betreff der Frage der Kostendeckung der Staatsleistungen, der Regelung des Entgelts für die letzteren bleibt dem Staate immer die ausschliessliche Anwendung des gemeinwirthschaftlichen Princips möglich (generelle Kostendeckung aus allgemeinen Einnahmen, aus Steuern, unentgeltliche Zuführung an und Bereitstellung der Leistungen für die Einzelnen). Aber es kann und soll unter Umständen hier auch das privatwirthschaftliche, das Gebührenprincip Anwendung finden, möglichst in erster Linie nach sachlichen, erst daneben und danach nach finanziellen Gesichtspuncten und Rücksichten und in der hierdurch bedingten Weise und dem hiernach passend zu erachtenden Maasse (§. 335).

C. — §. 357 [164]. Allgemeine Schlüsse in Bezug auf Staatszwecke und Leistungen. Giebt es nach dem Vorausgehenden thatsächlich und principiell keinen ein für allemal feststehenden Bereich der Staatsthätigkeit, so lassen sich doch:

1) bei aller nach Zeit und Ort wahrnehmbaren Verschiedenheit der letzteren überall und allzeit zwei eigentliche organische Staatszwecke und demgemäss zwei Hauptgruppen von Leistungen des Staats erkennen. Mindestens Ansätze zu solchen Leistungen müssen vorhanden sein, wenn überhaupt die Zwangsgemeinschaft „Staat" nach den für diesen Begriff unentbehrlichen Merkmalen vorhanden sein soll. (Folgendes Kapitel 2.)

2) Ferner kann erfahrungsgemäss aus der Geschichte fortschreitender Culturvölker, also aus zeitlichen Vergleichen sowohl als auch aus der Vergleichung der Staaten und Volkswirthschaften auf verschiedenen Entwicklungsstufen, mithin aus räumlichen Vergleichen[1]), eine bestimmte Entwicklungstendenz

[1]) Es wird Seitens der sogen. historischen Schule oft zu wenig beachtet, wie die räumliche Vergleichung der zeitlichen in methodologischer Hinsicht verwandt, aus äusseren Gründen aber oft vorzuziehen ist, weil nemlich das Material reichlicher vorhanden, die Einfluss übenden Factoren leichter zu ermitteln sind. S. die Vorrede zu meinem System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. XI, u. oben §. 80 ff.

oder ein sogen. „Gesetz“ der Entwicklung der Staatsthätigkeiten für Culturvölker abgeleitet werden: das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der „öffentlichen“, bez. der Staatsthätigkeiten bei fortschreitenden Culturvölkern. (Kap. 3).

Dieses Gesetz — das Wort im allein, aber auch im zulässigen Sinne bei „volkswirthschaftlichen Gesetzen“ genommen, §. 89, — giebt wenigstens die Richtung an, in welcher sich im concreten Falle muthmaasslich ebenfalls und mit Recht die Staatsthätigkeit bewegen, daher namentlich die staatliche Gesammtwirthschaft gegenüber den anderen Wirthschaften ausdehnen wird.

3) Ebenso lässt sich durch solche Beobachtungen ein Gesetz für die Entwicklung und Umbildung der Art und Weise feststellen, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt, ein Punct, welcher für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats von besonderer Wichtigkeit ist: das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Culturstaat, statt des blossen Repressivprincips, namentlich auf dem Gebiete der Thätigkeiten zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks. (Kap. 4).

4) Endlich kann man aus der Erfahrung auch die Bedingungen ableiten, welche muthmaasslich vorhanden sein müssen, um eine Staatsthätigkeit statt einer Privat- oder eine Thätigkeit andrer Wirthschaften, auch anderer öffentlicher Zwangsgemeinwirthschaften (Provinz, Kreis, Gemeinde) überhaupt passend erscheinen zu lassen. Daraus kann man einige allgemeine Regeln für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit bei unseren Culturvölkern ableiten, woraus sich dann wieder eine Richtschnur für den einzelnen Fall ergiebt. (Kap. 5).

Da von dem Umfange, dem Inhalte und der Ausführungsart der Staatsleistungen der Bedarf des Staats an materiellen Mitteln oder der Finanzbedarf abhängt, so haben die folgenden Erörterungen namentlich auch für das Finanzwesen und für die Wissenschaft von demselben, die Finanzwissenschaft, ihre principielle Bedeutung. S. meine Fin.wiss. I, 3. A., §. 32—37.

Zweites Kapitel.

Zwecke und Leistungen des Staats und Durchführungsmittel dafür. Finanzwirthschaft.

S. die litterarischen Angaben in den Vorbemerkungen zu diesem Buche §. 352, 353. Bes. zu vergleichen: R. v. Mohl. Encycl. d. Staatswiss. §. 11, 12. Waitz, Polit., Abschn. 1, Kap. 2, und Abschn. 5, v. Holtzendorff, Principien der Politik, 3. B., s. bes. Kap. 7 u. 8 (nationaler Machtzweck), namentlich aber Escher, Polit. §. 7—12. Bluntschli I, B. 5, S. 345. — Trendelenburg, Naturrecht §. 151, 152, 154, 155, Ahrens, Naturrecht §. 105—107 (II, 276 ff.), auch §. 60, v. Leonhardi a. a. O. S. 10, Röder I, 213 ff., Ihering Zweck I, 1. A., 305 ff. — Hermann, staatsw. Untersuch., 2. A., S. 47 ff., 72 ff., 93 ff., Schäffle an d. in den Vorbemerkungen S. 870 gen. Stellen. — Meine Fin. 2. A. I, §. 31—35, 3. A. §. 32—37, Sax, Grundlegung, §. 63 ff.

I. — §. 358 [165]. Die eigentlichen organischen Zwecke der Zwangsgemeinschaft „Staat" sind:

A. Der Rechts- und damit verbunden der Machtzweck.

B. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck.

Beide Zwecke sind nicht äusserlich zu trennen, auch bei ihrer Verwirklichung erscheinen sie häufig mit einander verbunden in der einzelnen Leistung, z. B. vielfach in der Polizeithätigkeit, so im Gesundheitswesen. Sie bedingen sich auch gegenseitig und sind der Ausfluss der sittlichen Aufgabe des Staats als der höchsten Form menschlicher Gemeinschaften. Aber gerade für die volkswirthschaftliche Betrachtung des Staats (und für die finanzwissenschaftliche seines Bedarfs) empfiehlt sich die Unterscheidung der beiden Zwecke.

A. — §. 359 [166, 167]. Der Rechtszweck des Staats besteht in der Fürsorge für das erste aller Gemeinbedürfnisse des menschlichen, völkerweisen Zusammenlebens, für die Rechtsordnung im Inneren des Staats, des Volks und der Volkswirthschaft und nach Aussen zu gegen andre Staaten, Völker und Volkswirthschaften. Nach beiden Seiten, vor Allem aber nach Aussen zu gerichtet erscheint der Rechtszweck als (nationaler) Machtzweck: Aufrechthaltung der Unabhängigkeit oder der eigenen Souveränetät von Staat und Volk.

In Deutschland braucht man nach der Erfahrung von Jahrhunderten trüber Geschichte die Bedeutung des nationalen Machtzwecks auch für die materielle, die Sachgüterproduction nicht mehr besonders zu erweisen. Der Vergleich mit Grossbritannien liegt nahe. S. besonders von Holtzendorff und Hermann a. a. O., auch die von den üblichen schweizerischen Illusionen ganz freien treffenden Erörterungen von Escher, I, §. 12, 13.

Im Einzelnen handelt es sich bei dem Rechtszweck um die bei dem principalen Gemeinbedürfniss der Rechtsordnung in §. 327 bereits angeführten Puncte.

1) Im Inneren muss die Rechtsordnung für die Beziehungen der Privaten zum Staate, für die persönlichen Beziehungen derselben unter einander und für den wirthschaftlichen Verkehr (§. 306) festgestellt, gegen Bruch gesichert, bei erfolgten Bruch wieder hergestellt, aber auch nach den als berechtigt erkannten Bedürfnissen, welche die Weiterentwicklung des Volks und der Volkswirthschaft mit sich bringt, fortgebildet und reformirt werden: daher in „socialrechtlicher", nicht bloss in individualrechtlicher Richtung, mit dem Ziele der Lösung der socialen Aufgaben zunächst innerhalb des nationalen Staats.

S. B. 4 Kap. 2 oben und 2. Abtheilung der Grundlegung. Zur Verwirklichung dieser Aufgabe dient theils die gesetzgeberische Thätigkeit des Staats überhaupt, theils von den grossen Verwaltungsabtheilungen des entwickelten Staats (den „Ministerien") das Justizwesen, namentlich die Rechtspflege, gewisse Theile des sogen. Inneren Departements und der Polizei. Die Macht- und Zwangsmittel zur Durchführung des Staatswillens auf dem Gebiete der inneren Rechtsordnung stellen die Organe der Justiz und der Inneren Verwaltung, insbesondere aber die Polizei, nöthigenfalls auch die bewaffnete Macht, das Militär.

2) Nach Aussen zu handelt es sich um den Schutz der Staatsangehörigen, in Betreff ihrer Personen, ihres Eigenthums und besonders auch ihrer wirthschaftlichen Interessen, daher namentlich um die Sicherung des volkswirthschaftlichen Marktgebiets für Absatz und Bezug von Producten im Auslande.

Hierzu dienen Staatsverträge, diplomatische und consularische Thätigkeit, eventuell die bewaffnete Macht. Sodann kommt hier die Erfüllung jenes nationalen Machtzwecks in Betracht, der vornemlich durch die bewaffnete Macht oder die Kriegsmacht (Heer und Flotte) präventiv und repressiv gesichert wird.

Der Rechts- und Machtzweck darf als erster und Hauptzweck des Staats betrachtet werden. Seine richtige Verwirklichung gewährt aber zugleich die bedeutendste Förderung aller Cultur- und Wohlfahrtsinteressen und ist die Voraussetzung für die Erfüllung des Culturzwecks des Staats und für die Entwicklung selbst des privatwirthschaftlichen Systems in der Volkswirthschaft.

Wichtig gerade auch für die volkswirthschaftliche und finanzielle Betrachtung des Staats ist die Wahrnehmung, dass alle Thätigkeiten zur Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks, welche der Staat früher vielfach mit den Privaten (Selbsthilfe) und mit kleineren autonomen Organen, d. h., volkswirthschaftlich ausgedrückt, mit anderen örtlichen Zwangsgemeinwirthschaften (Ge-

meinde, Grafschaft), mit freien Vereinen (Corporationen) und bevorrechteten Privaten (Grundherrschaften) theilte, principiell und immer consequenter auch thatsächlich ausschliesslich dem Staate vorbehalten werden und von Anderen nur in beschränktem Maasse im besonderen Auftrage des Staats („übertragen") ausgeübt werden dürfen: der Staat allein Wehr- und Kriegs-, Gerichts-, Polizeiherr, Friedensbewahrer, Gesetzgeber auf allen Rechtsgebieten.

Die Nothwendigkeit der einheitlichen Gestaltung und Leitung dieser Thätigkeiten und der Concentration der Kräfte eines ganzen Staatsgebiets zur Durchführung dieser Thätigkeiten trägt dazu wesentlich bei. Entscheidend aber ist, dass das Recht ein eines sein und einheitlich gehandhabt werden muss. Bemerkenswerth der Rückbildungsprocess in den deutschen Particularsouveränetäten gerade im Kriegswesen in unserem neuen Deutschen Reiche. Auch die Vorgänge in unserer deutschen Gesetzgebung über Gerichtsorganisation, Process und gesammtes bürgerliches Recht, über Arbeiterrecht, wie früher schon im Wechsel- und Handelsrecht, daher die bezügliche Ausdehnung der Reichscompetenz durch Verfassungsänderungen, sind characteristisch.

Im Rechts- und Machtzweck kommt das eigentliche Wesen der als „Staat" bezeichneten Zwangsgemeinwirthschaft am Schärfsten zum Vorschein.

Der Cultur- und Wohlfahrtszweck kann erfahrungsgemäss auf ein Minimum in der Praxis reducirt sein. Der Rechts- und Machtzweck muss immer, bei aller Verschiedenheit seiner Durchführung und bei aller Theilung der dazu gehörigen Leistungen mit Anderen, in wichtigeren Einrichtungen, Anstalten und Thätigkeiten hervortreten. Etwas dahin Gehöriges gehört daher zu den nothwendigen Merkmalen dessen, was wir „Staat" nennen. Daraus erklärt sich, dass weder zeitlich noch räumlich die Leistungen des Staats auf diesem Gebiete ebenso grosse Verschiedenheiten in Umfang, Inhalt und Form zeigen, als auf dem Gebiete des Culturzwecks.

B. — §. 360 [168, 169]. Der Cultur- und Wohlfahrtszweck des Staats besteht in der Förderung der Staatsangehörigen in der Verfolgung ihrer Lebensaufgaben, der physischen, wirthschaftlichen, sittlichen, geistigen, religiösen Interessen, namentlich soweit dabei Gemeinbedürfnisse, örtliche und zeitliche, mitunter auch gesellschaftliche (§. 328 ff.), ins Spiel kommen.

Das Ziel des modernen Culturstaats der europäischen Civilisation wird dabei sein müssen: möglichst nur die allgemeinen Bedingungen für die Entwicklung des selbstthätigen Individuums Seitens des Staats zu erfüllen und dadurch unter Erhaltung der „Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung" (W. v. Humboldt) des Einzelnen einen immer grösseren Theil der Bevölkerung zum Mitgenuss an den Culturgütern zu erheben. Die Beschränkung, welche sich der Staat hiernach auferlegen soll, lässt sich aber freilich nur als ideales Ziel bezeichnen, im wirklichen Leben nicht immer festhalten. Jede

Staatsthätigkeit soll aber bei uns darauf hinausgehen, es immer mehr zu ermöglichen, dass der Staat sich derartig beschränken könne.

W. v. Humboldt's Satz, den Mill zum Motto für seine „liberty" macht, kann hier auch von einer anderen Staatsauffassung aus als Leitstern dienen: „Das, worauf die ganze Grösse des Menschen zuletzt beruht, wonach der einzelne Mensch ewig ringen muss und was der, welcher auf Menschen wirken will, nie aus den Augen verlieren darf, ist Eigenthümlichkeit der Kraft und der Bildung". Ueber die Formulirung des Princips für die Grenzen der Staatsthätigkeit bei Ahrens, Naturrecht II, 286 ff., auch 61 ff., s. o. Vorbemerk. zu diesem Buch S. 874. Die Formulirung im Texte rührt aus einer Zeit her, wo ich von Ahrens' Formulirung noch keine Kenntniss genommen hatte. Der dargelegte Standpunct ist auch von Schmoller berechtigtermaassen in seinem Sendschreiben an H. v. Treitschke vertreten worden.

Die Leistungen des Staats sind hier dann doppelter Art:

1) sie fördern indirect die genannten Interessen, indem sie Hindernisse beseitigen oder beseitigen helfen, welche die Kräfte andrer betheiligter Wirthschaften übersteigen.

Z. B. Wasserbauten, Strassenanlagen, um eine Gegend besiedlungsfähig zu machen, sanitäre Vorkehrungen.

2) Die Leistungen des Staats bestehen ferner in der Herstellung von Einrichtungen und Anstalten, welche von den Staatsangehörigen unter bestimmten Bedingungen unmittelbar zur Bedürfnissbefriedigung benutzt werden können.

Z. B. Schulen, Verkehrsanstalten.

Die „allgemeinen Bedingungen" für die Entwicklung der Persönlichkeit werden im Ganzen mehr durch die erste Art der Staatsleistungen geschaffen. Aber auch viele Leistungen zweiter Art verstossen nicht gegen dieses Princip für die Beschränkung der Staatsthätigkeit. Ahrens' Unterscheidung zwischen Bedingung und Causalität (s. o. Vorbem. S. 874) berührt sich mit derjenigen im Texte, fällt aber nicht ganz damit zusammen.

Die Gesammtheit dieser Leistungen zur Verwirklichung dieses zweiten Staatszwecks steht an universaler Bedeutung den Leistungen im Gebiete des ersten Zwecks nach, schwankt auch, zeitlich und räumlich verglichen, im geschichtlichen Staate stärker als letztere Leistungen. Ansätze selbst zu allen einzelnen Hauptkategorieen pflegen sich aber schon in sehr primitiven Verhältnissen des Volkslebens und der staatlichen Verbindung zu finden. Und der Staat fortschreitender culturfähiger Völker, so namentlich der modernen, hört immer mehr auf, einseitig Rechtsstaat, im Sinne der möglichst alleinigen Verwirklichung des Rechts- und Machtzwecks, zu sein und wird immer mehr Cultur- und Wohlfahrtsstaat, in dem Sinne, dass gerade seine Leistungen auf dem Gebiete des Cultur- und Wohlfahrtszwecks sich beständig mehr ausdehnen und einen reicheren und mannigfaltigeren Inhalt gewinnen (§. 365). Dadurch erlangt der Staat jenen „commu-

nistischen" Character, welcher ihm noch vor den übrigen Gemeinwirthschaften besonders zu eigen ist (§. 349), in immer ausgeprägterer Weise.

Auch die naturwissenschaftlichen und productionstechnischen Fortschritte tragen dazu mächtig bei, z. B. in Betreff der erlangten Kenntniss der allgemeinen Bedingungen der öffentlichen Gesundheit, der hier erforderlichen Cautelen, der gebotenen, nur von der öffentlichen Gewalt direct oder von Anderen nach ihrer Vorschrift unter ihrer Controle richtig zu treffenden präventiven und repressiven Einrichtungen.

Die Staatsleistungen zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks bilden im entwickelten Staate das grosse Gebiet der Inneren Verwaltung (i. w. S.).

Einzelne hierher gehörige Thätigkeiten lassen sich von Thätigkeiten zur Verwirklichung des Rechtszwecks nicht immer trennen, so mannigfach im Gebiete der Polizei (Gesundheits-, Wirthschaftspolizei u. a. m.) und der im engeren Sinne sog. volkswirthschaftlichen Verwaltung (wirthschaftliche Rechtsordnung überhaupt, Agrargesetzgebung, Gewerbeordnung, Handelspolitik, Geld-, Bank-, Verkehrs-, Versicherungspolitik u. s. w.). Ein absolutes Princip für die Eintheilung der Leistungen des Staats auf dem Culturgebiet giebt es nicht. Wechsel nach Zeit und Ort ist naturgemäss. Eben deshalb gehören auch in den modernen Culturstaaten die einzelnen Leistungen oft zu verschiedenen Verwaltungsabtheilungen (Ministerien mit verschiedenen Ressorts). Vergl. auch L. Stein's Verwaltungslehre und Handbuch, besonders 1. A. S. 140 ff. Ahrens, Naturrecht II, 287 ff., 510 ff. Meine Fin. 2. A. I, §. 32, 3. A. §. 38 ff.

Die Eintheilung in folgende drei Hauptgruppen entspricht im Ganzen den modernen Verhältnissen, namentlich Mitteleuropas:

1) Innere Verwaltung im engeren Sinne.

Mit den Thätigkeiten der amtlichen Statistik, des öffentlichen Gesundheitswesens, des Hilfs- und Armenwesens u. s. w., und mit der gesammten sogen. inneren Verwaltung, welche freilich grossentheils zum Gebiet des Rechts- und Machtzwecks gehört, in den Ministerien des „Inneren", der Polizei.

2) Volkswirthschaftliche Verwaltung im engeren Sinne.

Mit der Handhabung der wirthschaftlichen Rechtsordnung im Allgemeinen, was, wie auch die Feststellung dieser Ordnung, wieder mit zum Rechtszwecke gehört, mit der gänzlichen oder theilweisen Uebernahme gewisser allgemeiner, die ganze Volkswirthschaft angehenden Angelegenheiten auf den Staat: „Verkehrswesen" (Maass und Gewicht, Münze, Banken, Versicherungs-, Communications- und Transportwesen), endlich mit der „Volkswirthschaftspflege" im Gebiete der privatwirthschaftlichen Thätigkeit (Ackerbau, Gewerbe, Handel), — in den Ministerien des „Inneren", der „Volkswirthschaft", des „Handels, der Gewerbe und öffentlichen Arbeiten", der Bauten, der „Landwirthschaft", der Verkehrsanstalten (Eisenbahnen, Post, Telegraphie).

3) Verwaltung des Unterrichts- und Bildungswesens, sowie des öffentlichen Cultus.

Es handelt sich hier öfters um gesellschaftliche Gemeinbedürfnisse, wo dem Staat mehr nur die Regelung der Thätigkeiten der betreffenden andren Gemeinwirthschaften als die directe Uebernahme zufällt. In der Hauptsache gehören die bezüglichen Staatsthätigkeiten zu dem Unterrichts- und Cultusministerium mit seinem üblichen Ressort in den modernen Staaten. Einzelne Thätigkeiten sind aber öfters auch andren Ministerien übertragen, z. B. bestimmte Arten Fachschulen, Kunstpflege u. A. m. Ueber die finanzielle Seite der einzelnen Zweige s. meine Fin. I,

3. A., Buch 2, Kap. 2 (einzelne Gegenstände des eigentlichen Finanzbedarfs) und Buch 3 (Privaterwerbszweige), ferner II, 2. A., B. 4 (Gebühren).

II. — §. 361 [170]. Die Durchführungsmittel der Staatsthätigkeit. Den unmittelbaren Thätigkeiten zur Durchführung der beiden organischen Staatszwecke stehen diejenigen Thätigkeiten gegenüber, welche hierbei als Durchführungsmittel dienen: einmal die oberste Handhabung der Staatsgewalt und die Centralleitung, sodann die Finanzverwaltung mit dem Staatshaushalte.

A. Die Centralleitung fällt der Regierung, welche als das Rechts- und Wirthschaftssubject der staatlichen Zwangsgemeinwirthschaft fungirt, zu, unter eventueller verfassungsmässiger Theilnahme der Volksvertretung, insbesondere an der Gesetzgebung und Controle und der finanzwirthschaftlichen Einrichtungen und Gebahrungen. In der Centralleitung vereinigt sich der Rechts- und Culturzweck des Staats vollständig.

B. Zur Herstellung der von ihm verlangten, der Centralleitung und der Durchführung der beiden organischen Staatszwecke dienenden Staatsthätigkeiten muss der Staat eine eigene Productions- oder Erwerbswirthschaft führen (§. 159), welche ihm die für jene Zwecke und Thätigkeiten nothwendigen wirthschaftlichen Güter, insbesondere Sachgüter, zur Verfügung stellt. Diese Wirthschaft heisst Finanzwirthschaft oder Staatshaushalt und wird im modernen, insbesondere grösseren Staate regelmässig von einer eigenen obersten Staatsbehörde, von der Finanzverwaltung geführt.

Näheres über sie gehört in die specielle Lehre von ihr, in die Finanzwissenschaft. S. Fin.wiss. I, dritte Aufl. (die in diesen Abschnitten gegen die früheren sehr erweitert und umgestaltet ist), 1. Buch, Ordnung der Finanzwirthschaft, besonders Kap. 4, formelle Ordnung. Dazu zu vergleichen meine Abhandl. die Ordnung der Finanzwirthschaft im Schönberg'schen Handbuch B. III, ebenfalls bes. die neueste dritte Auflage.

Hier muss nur das Verhältniss der Finanzwirthschaft zu dem selbst wieder als Wirthschaftsart aufgefassten Staate richtig verstanden werden. Zu diesem Zwecke sind, wie in §. 159 bei den Privatwirthschaften, in der staatlichen Gesammtwirthschaft verschiedene Abtheilungen zu unterscheiden, welche in vieler Hinsicht wieder die Natur selbständiger Wirthschaften annehmen.

1) Der Staat in seiner eigentlichen Function, d. h. in der Handhabung der Staatsgewalt und in der Ausführung der Staatszwecke mittelst der bezüglichen Leistungen begriffen, ist in

Rücksicht auf die Herstellung dieser Leistungen Productionswirthschaft (§. 354). Die Mittel, welche er dazu verwendet, werden, — soweit es sich nicht um gewisse persönliche, theils zwangsweise requirirte (Heer), theils unentgeltlich erlangte (Ehrendienst) Dienstleistungen handelt (Fin. I, §. 1), — von der Finanzverwaltung beschafft, sind sachliche Mittel (Sachgüter, Geld), erscheinen in der Finanzwirthschaft als Ausgaben, in der von ihr getrennt gedachten Staatsverwaltung als Einnahmen, bez. Eingänge und wieder als Ausgaben zur Herstellung der Staatsthätigkeiten oder als deren Productionskosten. Dies tritt deutlich in dem Begriff der Dotation der einzelnen Verwaltungsabtheilungen hervor, daher auch in den Specialrechnungen der letzteren. Der Staat in seiner eigentlichen Function ist mithin auch Ausgabewirthschaft, mit Rücksicht auf die Verwendung der ihm von der Finanzverwaltung überwiesenen Mittel zur Herstellung seiner Leistungen.

2) Der Staat als Ganzes und zwar als Wirthschafts-Ganzes betrachtet, in welcher Eigenschaft er auch die Finanzverwaltung in sich begreift, ist aber noch in einem zweiten Sinne Productions- oder Erwerbswirthschaft, insofern er durch seine Wirthschaftsabtheilung, die Finanzwirthschaft, Güter für die Verwendung zu seinen eigentlichen Staatszwecken erwirbt.

3) Die vom Staate getrennt gedachte Finanzwirthschaft hat endlich ebenfalls wieder die beiden Abtheilungen: die Erwerbswirthschaft, soweit Güter eingehen, die Ausgabewirthschaft, soweit Güter für Staatszwecke und Leistungen ausgehen. Die Gestaltung der Ausgabewirthschaft hängt natürlich von letzteren Leistungen ab und ist deshalb das finanzielle Spiegelbild der Productionswirthschaft des Staats in dem ersten (unter 1 festgestellten) Begriff: das System der Staatsleistungen wird zugleich zum System der Ausgabewirthschaft oder des Finanzbedarfs.

v. Mangoldt verwechselt diese verschiedenen Abtheilungen oder Seiten, welche der Staat als Wirthschaft hat, wenn er die Finanzwissenschaft nennt: die Lehre von der Production der öffentlichen Dienstleistungen (Staatswörterb. XI, 118). Das ist die Verwaltungslehre, während die Finanzwissenschaft die Lehre von der Beschaffung und Verwendung der sachlichen Mittel für die Zwecke dieser Verwaltung oder dieser Production der öffentlichen Dienstleistungen ist. S. jetzt meine Fin.wiss. I, 3. A., §. 1—6.

Drittes Kapitel.

Das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen, bez. der Staatsthätigkeiten.

§. 362 [S. 308]. Vorbemerkungen.

Vergl. Schäffle, Syst. 2. Aufl. §. 221, 222, 178, 180, welcher jedoch mehrfach die abnehmende Tendenz der Staatsthätigkeit in der Sphäre des privatwirthschaftlichen Erwerbs m. E. noch etwas zu stark betont.

Vom finanziellen Gesichtspuncte aus ist die Erscheinung seit längerer Zeit allgemeiner beachtet und hier auch frappant genug und ziffermässig zu belegen. Man hat daher, wie ich selbst es früher gethan, ein Gesetz des wachsenden Staatsbedarfs bei fortschreitenden Völkern aufgestellt. Dies ist jedoch nur die finanzielle Formulirung des allgemeineren Gesetzes der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten. Letzteres ist die Ursache, jenes die Wirkung. S. Umpfenbach, Finanzwiss., 1. A., Erl. 1859, I, 25, meine Ordn. d. österr. Staatshaushalts, Wien 1863, S. 2 ff., wo die im Texte aufgestellte Theorie bereits im Kern vollständig gegeben ist, mein Art. Staatshaushalt in Rentzsch' Handwörterb., Rau-Wagner, Fin. I, §. 1, Anm. a., 2. A., I, §. 36, 3. A., §. 36. Schmoller verwahrt sich gegen die Aufstellung eines solchen finanziellen Entwicklungsgesetzes, ohne indessen etwas Sachliches dagegen vorzubringen (Jahrb. d. D. Reichs 1877, S. 110).

Vergl. die Daten für Oesterreich in meiner Ordn. d. österr. Staatshaushalts, passim, v. Czörnig, österr. Budg. vergl. mit demjenigen anderer europ. Staaten II, 555, ferner die Daten in verschiedenen Jahrgängen des Goth. Almanachs und überhaupt in den statistischen Handbüchern, für die einzelnen Staaten in deren Statistischen Jahrbüchern; die neueren Arbeiten auf dem Gebiete der vergleichenden Finanzstatistik von Gerstfeldt (Beiträge zur Reichssteuerfrage, Leipz. 1879, vergleichende Zahlen und Bilder zur Reichssteuerfrage, eb. 1881), von R. v. Kaufmann in Conrad's Jahrbüchern B. 49 und B. 52. Mancherlei Materialien im Schanz'schen Finanzarchiv, auch im 1. Bande meiner Fin.wissensch. Eine finanzstatistische Beweisführung gehört indessen nicht hierher. Sie setzt auch ein grosses Material voraus, welches sich hier nicht wohl einreihen lässt. Einige Daten in der 2. Aufl. der Grundlegung, S. 309, die ich hier nicht wieder aufnehmen und nicht erneuern wollte.

Eine umfassende Verarbeitung des Materials zur vergleichenden Finanzstatistik (räumliche und zeitliche Vergleiche) fehlt leider, wäre aber ein grosses Bedürfniss. Erschwert wird eine solche Arbeit durch die Verschiedenheit der Ressorts der einzelnen Verwaltungsabtheilungen (Ministerien) in den verschiedenen Staaten und durch die Veränderungen, welche auch in einem und demselben Staate im Lauf der Zeit mitunter in den Ressorts vorgehen. Bei räumlichen und zeitlichen Vergleichen muss daher besondre Vorsicht angewandt werden. Oft sind sehr detaillirte Vorarbeiten, bei welchen die Ausgabeposten der Ministerien und grösseren Ministerialdepartements in ihre einzelnen Bestandtheile aufgelöst werden, nöthig. — Dass keineswegs etwa nur, wie oft behauptet wird, die Ausgaben für Heer und Flotte und für die Staatsschuld in den letzten Jahrzehnten gestiegen sind, sondern auch und in einzelnen Fällen relativ noch stärker diejenigen für die wichtigsten sonstigen Gebiete der („friedlichen", „productiven") Staatsthätigkeit, ergiebt jede unbefangene genauere Untersuchung auch, z. B. für Preussen, Baiern und anderen Staaten. Finanzstatistik Preussens für 1860—69 im 3. B. d. Jahrb. d. amtl. Statist. (1869). Blenck in d. Zeitschr. d. statist. Bur. 1871 S. 156 (Vergleich der Ausgabegruppen 1849, 55, 67, 69. Statist. Handbuch I, 1888, S. 502 (1882—89), Communalfinanzen eb. S. 546 (1869—88).

Ebenso zeigt ein Vergleich mit Grossbritannien, Nord-America, der Schweiz, dass nicht nur in den continentalen Militärmonarchieen und bureaukratischen Staaten, wie man gleichfalls gern behaupten hört, eine starke Zunahme aller, der Kriegs- und Friedensausgaben, erfolgt, sondern dass überall auf fast allen Gebieten eine Zunahme der Staatsthätigkeiten eingetreten ist. Die Verminderung

des Geldwerths, welche allerdings zur Erhöhung der Ausgaben für dieselben Thätigkeiten fast überall mit geführt, erklärt die Steigerung des Bedarfs doch nur zum keinen Theil. Zum Theil noch schärfer tritt die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten bes. neuerdings in Deutschland in der Steigerung der Communalbudgets und der Communalsteuern finanzstatistisch hervor. (Vergl. für Preussen die Zusammenstellungen von Blenck in d. Ztschr. d. preuss. stat. Bur. 1871, S. 160 über die Beiträge aller Art zu Provinzial-, Kreis-, örtlichen Gemeinde-, Pfarr- und Schulzwecken 1849—67, Handbuch I, a. a. O., sowie die neueren preussischen communalfinanzstatistischen Arbeiten von Herrfurth u. A. m. in den Ergänzungsheften der Ztschr. des preuss. statist. Bureaus.) Alle weiteren Fortschritte auf der Bahn der Decentralisation der Verwaltung und der Selbstregierung, wie sie durch die Kreis- und Provinzialordnungen gemacht werden, bewirken eine Weiterbewegung in der eben angedeuteten Richtung, d. h. eine vielleicht noch grössere Zunahme der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialthätigkeit als der directen Staatsthätigkeit, aber anderseits im Ganzen eine immer stärkere Zunahme der gemein-, besonders der zwangsgemeinwirthschaftlichen Sphäre.

Die hier besprochene Entwicklungstendenz des Finanzbedarfs, die Wirkung wie gesagt, der Ausdehnung und Steigerung der öffentlichen Thätigkeiten, wird von keinem neueren Finanztheoretiker und vernünftigen Politiker übersehen, geschweige bestritten. Auch W. Roscher hebt sie hervor (Fin. §. 110). Die Praxis hat nur noch nicht immer die richtige Consequenz zu ziehen gewagt: dass der Staat, die Gemeinde ausdehnungsfähige Einnahmen, vor Allem auch solche Steuern braucht, den von mir für die Besteuerung aufgestellten und mit Absicht an die Spitze aller Steuergrundsätze gesetzten „finanzpolitischen" Principien der „Ausreichendheit" und „Beweglichkeit" gemäss. Vergl. meine Fin. II, 2. A., §. 129 ff. und die Abweisung einer gegnerischen Auffassung Vocke's daselbst §. 123.

I. — §. 363 [171]. Allgemeine Wahrnehmung der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten. Geschichtliche (zeitliche) und räumliche, verschiedene Länder umfassende Vergleiche zeigen, dass bei fortschreitenden Culturvölkern, mit denen wir es hier allein zu thun haben, regelmässig eine Ausdehnung der Staatsthätigkeiten und der gesammten öffentlichen, durch die Selbstverwaltungskörper neben dem Staate ausgeführten Thätigkeiten erfolgt. Dies offenbart sich in extensiver und intensiver Hinsicht: der Staat und diese Körper übernehmen immer mehr Thätigkeiten und sie führen die alten und neuen Thätigkeiten immer reichlicher und vollkommener aus. Es werden auf diese Weise immer mehr wirthschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung, namentlich Gemeinbedürfnisse, zugleich stets besser durch den Staat und jene Körper befriedigt. Der deutliche Beweis dafür liegt ziffermässig in der Steigerung des finanziellen Staats- und Communalbedarfs vor.

Der Staat speciell, als Wirthschaft zur Fürsorge der Bevölkerung mit gewissen Gütern, besonders Gemeingütern für gewisse Bedürfnisse aufgefasst, wird dabei absolut immer wichtiger für die Volkswirthschaft und für die Einzelnen. Aber auch seine relative Bedeutung steigt, d. h. eine immer grössere und wichtigere Quote der Gesammtbedürfnisse eines fortschreitenden

Culturvolks wird durch den Staat statt durch andere Gemein- und Privatwirthschaften befriedigt, — ein Satz, der nur den übrigen Zwangsgemeinwirthschaften (Gemeinde, Kreis, Provinz) gegenüber in Folge der Decentralisation der öffentlichen Verwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung mehrfach eine wirkliche, sonst meist nur scheinbare Ausnahmen erleidet. Fasst man aber den Staat mit diesen anderen, seine Thätigkeit ergänzenden Zwangsgemeinwirthschaften zusammen, was für mancherlei Zwecke nothwendig ist, so ergiebt sich auch eine Zunahme der gesammten zwangsgemeinwirthschaftlichen oder „öffentlichen", besonders der staatlichen und communalen, auf Kosten der übrigen gemein- und privatwirthschaftlichen Thätigkeit. Soweit hier die Kostendeckung der öffentlichen Thätigkeit nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip erfolgt, ergiebt sich so auch eine Steigerung des „communistischen" Charakters der ganzen Volkswirthschaft. Aber, wenn auch nicht in ganz demselben Maasse und derselben Art, ist schon die blosse Uebernahme wirthschaftlicher Thätigkeiten auf die öffentlichen Körper, selbst wenn dann ganz oder theilweise das privatwirthschaftliche, das Gebührenprincip bei der Kostendeckung und der Regelung des Entgelts platzgreift, doch von einer solchen Wirkung begleitet (§. 300).

S. auch Roscher, I, §. 84, u. ders. Fin. §. 110. Vgl. oben §. 293.

Die typische Einheit des Wirthschaftslebens, die Familie, befriedigt so wachsend einen grösseren Theil ihrer Bedürfnisse nicht mehr nach dem privatwirthschaftlichen Princip der speciellen, sondern nach dem gemeinwirthschaftlichen, mehr oder weniger „communistischen" Princip der generellen Entgeltlichkeit von Leistung und Gegenleistung. Oder m. a. W. eine grössere Quote der Ausgaben des Familienbudgets entfällt auf Steuern, besonders an Gemeinde und Staat, auch auf Gebühren an sie, auf Beiträge an freie Gemeinwirthschaften, Vereine u. s. w. Wo aber auch, wie bei Anwendung des Gebührenprincips, das Princip der speciellen Entgeltlichkeit bleibt, erfolgt die Preisnormirung doch immerhin anders, nach Taxen (§. 137 ff.). Nicht minder wird die Productionsweise aus der regellosen privatwirthschaftlichen eine geregelte, welche nach autoritativer Bedarfsbemessung erfolgt, und im öffentlichen Dienst mit seinem Besoldungswesen tritt auch für die Vertheilung der Productionserträge zwischen dem Rechts- und Wirthschaftssubject und den „Arbeitskräften" (Beamten) ein System socialer Lohntaxen an Stelle der privatwirthschaftlichen Lohnregelung:

Alles Gestaltungen in der Richtung einer mehr socialistischen, von der individualistischen abführenden Organisation der Volkswirthschaft, ihrer Productions-, Vertheilungseinrichtung und Bedarfsdeckung (§. 295, 300 ff.).

Es ergiebt sich auch hieraus wieder, wie ungenügend die Tauschwerthschätzung in der üblichen theoretischen Behandlung ist. Sie ist in sehr vielen Fällen in der That keine stets nothwendig vorkommende, sondern eine historische Erscheinung, an deren Stelle in einer anderen Gestaltung der Volkswirthschaft die Gebrauchswerth- und Kostenwerthschätzung tritt. In welchem Umfange, — das ist nur durch die spätere Erfahrung selbst zu beantworten. Jede Erweiterung des gemein-, besonders zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems verengt aber die Sphäre der Tauschwerthschätzung. (S. oben in §. 137 meine Auffassung des Werths, nach Rodbertus' Vorgang).

Die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten zeigt sich auf den Gebieten beider Staatszwecke, im Grossen und Ganzen gleichmässig. Productionstechnische Gründe führen dabei immer mehr zu einer gesteigerten Thätigkeit des Staats, der Gemeinde u. s. w. selbst in der Sphäre der materiellen und der Individualbedürfnisse (§. 334, 343).

Gas- und Wasseranlagen der Städte u. s. w. Gerade in solchen Beispielen zeigt sich, dass das Ahrens'sche Princip der Feststellung der Staatsthätigkeit auch für unsere heutigen Culturstaaten nicht ausreicht, siehe Vorbemerkungen zu Buch 6, Seite 874.

Die inneren Gründe für diese Ausdehnung der Staats- und der zwangsgemeinwirthschaftlichen oder „öffentlichen" Thätigkeiten überhaupt lassen sich zum Theil aus dem erfahrungsmässig feststehenden Wesen des Staats, der Gemeinde bei fortschreitenden Culturvölkern (a priori) ableiten, zum Theil ergeben sie sich inductiv aus den einzelnen Thatsachen, in welchen die Ausdehnung jener Thätigkeiten hervortritt. Ihre Kenntniss berechtigt uns, von einem (volkswirthschaftlichen) Gesetze der wachsenden Ausdehnung der öffentlichen und speciell der Staatsthätigkeiten zu sprechen, ein Gesetz, welches für die Finanzwirthschaft als Gesetz des wachsenden öffentlichen Finanzbedarfs des Staats und der Selbstverwaltungskörper zu formuliren ist.

In causaler Verbindung mit der Entwicklung, welche dieses Gesetz veranschaulicht und in Begleitung von ihr geht in der Volkswirthschaft und dann wieder speciell im Staate eine gewisse centralistische Richtung.

Diese ist bis zu einem bestimmten Grade unvermeidlich und berechtigt, erst darüber hinaus wird sie bedenklich, ist aber auch über ein solches richtiges Maass hinaus nicht durch die an und für sich richtige Ausdehnung des zwangsgemeinwirthschaftlichen Systems geboten. Insofern gilt es, durch Decentralisation, namentlich in der Richtung vom Staate zu den kleineren räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften bis zu den Gemeinden hin, und durch Selbstregierung und Ehrenamtssystem, ferner durch Erleichterung und Begünstigung der freien Gemeinwirthschaften, des Vereinswesens, der Veranstaltungen des caritativen Systems u. s. w. hier gewissen Gefahren

möglichst zu steuern. Die gemeinwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung bleibt dabei aber meist bestehen und nimmt nur mannigfaltigere Formen an. Im Folgenden wird die Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeiten speciell beim Staate näher verfolgt. Die Ergänzung in Bezug auf die anderen öffentlichen Körper, besonders die Gemeinde, ergiebt sich leicht. S. über das Communalleben Schäffle, Soc. Körper IV, 203 ff. Auch Bluntschli II (Staatsrecht), B. 8.

II. — §. 364 [172]. Die Ausdehnung der Staatsleistungen auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks zeigt sich einmal in der Ersetzung anderer Thätigkeiten durch diejenigen des Staats, sodann in vermehrter Staatsthätigkeit wegen neuer Bedürfnisse. Im wachsenden Finanzbedarf liegt die Wirkung dieser Entwicklung und der Beleg dafür. Ihre Erklärung und Begründung finden diese Vorgänge auf folgende Weise:

A. Ersetzung von Privat- und sonstiger gemeinwirthschaftlicher durch Staats-Thätigkeit bei gleichbleibendem Bedürfnissstand. Es wird immer mehr Princip, die bezüglichen Leistungen allein dem Staate zu übertragen und sie nur in einzelnen Fällen in seinem Auftrage und unter seiner obersten Leitung und Controle von anderen Gemeinwirthschaften oder Einzelnen ausüben zu lassen.

Diese Entwicklung erklärt und rechtfertigt sich dadurch, dass nach der Idee vom entwickelten Staate gerade in diesen Leistungen das Wesen des Staates liegt und dass die gute Qualität der Leistungen von ihrer ausschliesslichen Uebertragung auf den Staat bedingt erkannt wird (§. 359).

1) Die Uebertragung von Staatsaufgaben auf diesem Gebiete an kleinere, in beschränkter Sphäre autonome Organe (Provinz, Kreis, Gemeinde) ist nur in begrenztem Maasse (Polizei) zulässig, in den wichtigsten Fällen (Justiz, Heer) unterbleibt sie durchaus. Aber soweit sie auch mit Recht im Interesse der Decentralisation der Staatsverwaltung und der Organisation der Selbstverwaltung stattfindet, bewirkt sie doch nur den Uebergang gewisser Thätigkeiten von einer auf andere Zwangsgemeinwirthschaften. Eine Einschränkung des gemeinwirthschaftlichen Systems im Ganzen erfolgt also nicht. Dies ist auch für die finanzielle Seite der Decentralisationsfrage nicht zu übersehen.

2) Das System ganz oder grösstentheils unentgeltlicher Ehrenämter im „Selfgovernment" nimmt zwar in einer Beziehung der Zwangsgemeinwirthschaft etwas von ihren characteristischen Eigenthümlichkeiten, nemlich in Betreff der Kostendeckung der Leistungen dieser Wirthschaft mittelst Steuern (§. 349). Aber dieses

System ist hier wie auf anderen Gebieten nur einer begrenzten Anwendung fähig.

Denn die steigenden Anforderungen an die Qualität der Staatsleistungen verlangen immer mehr qualificirte Arbeit, d. h. die Arbeit berufsmässig gebildeter Kräfte, für die Herstellung dieser Leistungen. Ein andrer Theil der nothwendigen Arbeit ist so mechanischer Art, dass er wiederum nur von berufsmässigen, allein hinlänglich geübten Organen ordentlich geleistet werden kann oder wenigstens freiwillige Ehrenamtsdiener sich dafür nicht in genügender Menge finden. Das neuere deutsche System, freiwillige Zählagenten bei der Volkszählung zu benutzen, liefert einen neuen Beleg. Man kann solche Personen wohl finden und brauchen für die Austragung und Einsammlung und für die Ausfüllung der Listen und Karten, nicht aber für die Verarbeitung dieses Materials zu den Zwecken der Statistik. Im Ehrenamtssystem liegt weiter eine an sich sehr wohl zu rechtfertigende Steuerprägravation für die Ehrenamtsdiener: zu den Geldsteuern treten Steuern in der Form von Dienstleistungen, eine partielle Verwirklichung von Progressivsteuerprincipien. Von den Vertretern des Selfgovernment hat dies in Deutschland besonders K. Walcker in seinen zahlreichen Schriften auf Gneist'scher Grundanschauung geltend gemacht. Aber gerade in dieser Wirkung des Systems liegt auch wieder eine wesentliche Schranke seiner Anwendbarkeit. Für die volkswirthschaftliche Betrachtung ist endlich nicht zu übersehen, dass die Ehrenamtsarbeit doch eben auch Kosten macht. Nemlich stets dann, wenn die Arbeitszeit des Ehrenamtsarbeiters sonst nicht einfach müssig verlaufen ist. War dies aber der Fall, so wird die Arbeit einer solchen Person im Ehrenamtsdienst auch leicht nur wenig werth sein. — Ueber das Verhältniss des Ehrenamtsdiensts zum besoldeten Staatsdienerthum s. auch meine Fin. I. 2. A. §. 71, 72, 3. A. §. 152, 153.

B. — §. 365 [173]. Auftreten neuer Bedürfnisse, welche vermehrte Staatsthätigkeit nöthig oder zweckmässig machen. Dasselbe pflegt in grösserem Umfange zu erfolgen als Wegfall von solchen Bedürfnissen einer niedrigeren Entwicklungsstufe auf einer höheren. Als die nothwendige Folge fortschreitender Cultur ist zwar nicht selten gerade eine verminderte Thätigkeit des Staats auf dem Gebiete des Rechtszwecks a priori hingestellt worden. Die in dieser Thätigkeit mit enthaltene „civilisatorische“ Tendenz, als Erziehungsmittel zu wirken, solle und müsse auch eine solche Folge haben. Auch die Erfahrung ist zur Bestätigung der Richtigkeit dieser Annahme benutzt worden: offene gewaltsame Störungen der Rechtsordnung im Inneren, gewaltthätige Verbrechen, nach Aussen zu die Kriege würden seltener mit der Erhöhung der Gesittung. Diese Auffassung ist nicht schlechtweg falsch, aber einseitig und zu optimistisch, auch verkennt sie die wichtigste Ursache der etwaigen wirklichen Verbesserungen. Die entgegengesetzte Entwicklungstendenz in vielen hierher gehörigen Erscheinungen bleibt dabei ganz unbeachtet.

1) Die Gesittung der Bevölkerung und die Störungen der inneren Rechtsordnung lassen sich durch die Culturgeschichte und genauer und vollständiger durch die Moralstatistik, u. A.

namentlich durch die Criminalstatistik und die Statistik der Civilprocesse, in ihrer Entwicklung verfolgen. Das vorliegende und verarbeitete Material ist aber zu dürftig, zu wenig zuverlässig und vergleichbar, das genannte statistische vor Allem noch zu jung, um zu sicheren Schlüssen hinsichtlich auch nur der wichtigeren Momente der Gesittung zu gelangen.

Die Beobachtungen der Moralstatistik reichen dazu schon deshalb nicht aus, weil sie erst ganz kleine Zeiträume und zu kleine Theile der Welt umfassen, abgesehen davon, dass sie doch nur einzelne frappante Thatsachen betreffen. Die ursächlichen Momente, welche in den Thatsachen zur Geltung kommen, bieten dabei noch besondere Schwierigkeit für die Beantwortung der Frage nach der Verbesserung oder Verschlechterung der Gesittung.

Immerhin aber haben es culturhistorische und moralstatistische Untersuchungen wahrscheinlich gemacht, was auch a priori zu vermuthen war, dass z. B. die Verbrechen mehr nur eine Formveränderung als eine wirkliche Abnahme oder vollends als eine sittlich weniger bedenkliche Qualität zeigen: weniger gewaltthätige, aber mehr feine, listige, tückische, geheime Verbrechen. Auf eine durchschnittliche Verbesserung der sittlichen Lebensanschauungen und der davon bedingten Handlungen der Menschen, auch der Bevölkerung in unseren sogen. „civilisirten“ Ländern, weist leider wenig hin. Ebensowenig freilich lässt sich das Gegentheil sicher nachweisen.

S. die litterarischen Nachweise oben §. 112, S. 432. Wappäus, Bevölkerungsstatistik, besonders II, 415 ff., 445, meine Gesetzmässigk. I, 28. Die beste, vollständigste und am Weitesten (d. h. doch nur bis 1826!) zurückreichende Criminalstatistik ist im Ganzen immer noch die französische mit ihren jährlichen Comptes rendus (ebenso auch für die Civilprocesse). Eine entschiedene Abnahme der Verbrechen selbst im Durchschnitt längerer Perioden zeigt sich nicht, wenn man nur die ministeriellen, unter Napoleon III. sehr schönfärbenden Berichte genauer kritisirt nach den Details der Zahlenstatistik. Die Qualitätsveränderung ist überwiegend die vorbezeichnete ungünstige. Ein günstiger Einfluss der vermehrten intellectuellen Bildung, wie sich letztere etwa in der vermehrten Elementarkenntniss (Lesen und Schreiben) zeigt, ist kaum wahrzunehmen, was schon Wappäus mit Recht hervorhob. Das ist auch nicht zu verwundern. Weit wichtiger muss gerade hier die Verbesserung der sittlichen Bildung und der Religiosität wirken. Die Thatsache, dass unter den Verbrechern Personen der höher gebildeten Stände nur schwach vertreten sind, ist allerdings richtig. Aber einmal fallen hier wegen durchschnittlich besserer ökonomischer Lage viele Versuchungen fort, sodann gestattet die Unvollkommenheit der Berufsstatistik noch nicht immer sichere Vergleiche zwischen der nicht genügend bekannten Zahl der Angehörigen der höheren Berufe und der Zahl der unter denselben vorkommenden Verbrechen mit den Erscheinungen unter der übrigen Bevölkerung. Eine neuere vorzügliche Behandlung der Frage der Veränderung der Criminalität s. bei v. Oettingen, Moralstatistik, 2. Aufl., §. 48, bes. 579 (auch in der 3. Aufl.); wesentliche Uebereinstimmung mit Wappäus und meiner älteren Schrift. Manches spricht dafür, bei Völkern mit steigender wirthschaftlicher Cultur eine ähnliche Aenderung (aber keineswegs Verbesserung!) der Criminalität für wahrscheinlich zu halten, wie sie Quetelet in seiner berühmten Darstellung der Veränderung des penchant au crime mit steigendem Lebensalter der Verbrecher nachgewiesen hat, — eine Darstellung, deren Richtigkeit alle späteren Untersuchungen nur

bestätigen konnten. Quetelet, über den Menschen, 1. Ausg., deutsch von Riecke, S. 547, meine Gesetzmässigkeit I, 36. Vgl. dazu auch G. Mayr, Gesetzmässigkeit, S. 327 ff. — Bedenklichste Zunahme der sogen. Sittlichkeitsverbrechen bei dem alternden Menschen und in unserer heutigen Zeit! — Grosse Zunahme der Verbrechen und Vergehen im Deutschen Reich, Preussen, Baiern in den siebziger Jahren. Wohl überwiegend verursacht durch den Rückgang der Erwerbsverhältnisse, nach den speculativen Excessen von 1871—73. Hinterher wieder günstigere Gestaltung. Auch vom Deutschen Reich erscheint jetzt jährlich eine umfassende Criminalstatistik seit 1882.

2) Im Uebrigen aber sind die etwaigen günstigeren Erscheinungen im Gebiete der inneren Rechtsstörungen, ebenso wie die grössere Seltenheit von Kriegen nicht immer auf höhere Gesittung, also namentlich auf sittlicheren Willen zurückzuführen, obgleich es gewiss das grosse erhabene Ziel der Civilisation ist, dies zu erreichen und damit den Staatszwang entbehrlich zu machen, das Rechtsgebiet zu Gunsten des Gebiets der Sitte und Sittlichkeit einzuengen. Thatsächlich ist leider nicht zu verkennen, dass vielfach nur die vermehrte, verfeinerte, grossartig organisirte Präventivthätigkeit des Staats, in der Polizei, in dem Organismus der Justizbehörden, in der bewaffneten Macht eine Verminderung der Rechtsstörungen bewirkt, — ein System, welches eine intensiv ausserordentlich gesteigerte Staatsthätigkeit bedingt (§. 371 ff.) und darstellt.

S. auch v. Oettingen, 2. A. a. a. O., S. 578, mit dem sehr zutreffenden Citat aus E. v. Hartmann's Philosophie des Unbewussten (3. Aufl., S. 714).

3) Die Entwicklung der Volkswirthschaft, so namentlich die immer weiter gehende nationale und internationale Arbeitstheilung, ferner das System der freien Concurrenz schaffen immer complicirtere Verkehrs- und Rechtsverhältnisse (Creditwesen!). Daraus ergeben sich wieder leicht vermehrte Rechtsstreitigkeiten und Rechtsstörungen, sowie Interessengegensätze von Einzelnen und Gesellschaftsgruppen oder Classen und demgemäss grössere Anforderungen an die repressive und präventive Thätigkeit des Staats zur Verwirklichung des Rechtszwecks, an seine gesetzgeberische, die Gegensätze ausgleichende oder versöhnende, wie an seine richterliche Wirksamkeit. Die vermehrte Reibung, die andrerseits wohl nicht mit Unrecht als besonders günstige culturliche und wirthschaftliche Folge der grösseren Bevölkerung und Volksdichtigkeit bezeichnet wird, hat sicher doch vor Allem auch diese Wirkung.

Die extensive und intensive Steigerung der Staatsthätigkeit auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks ist bei Culturvölkern daher eine begreifliche, ja nothwendige.

C. — §. 366 [174]. Grösserer Staatsbedarf als Wirkung und Beleg. In der im längeren Jahresdurchschnitt überall fast ununterbrochenen Vermehrung des finanziellen Staatsbedarfs für die grossen Verwaltungsabtheilungen der Justiz, des Inneren, der Polizei, des Heers, der Flotte, des diplomatischen Dienstes findet diese Entwicklung, auf den Generalnenner „Geld“ zurückgeführt, ihren ziffermässigen Ausdruck und damit ihr Maass, wenn die durch Veränderung des Geldwerths und bessere Bezahlung der Staatsdiener bewirkte Erhöhung des Bedarfs in Abzug gebracht wird. Diese Vermehrung des Staatsbedarfs erlangt umgekehrt aber auch durch diese in der Vermehrung der Staatsthätigkeit liegende Ursache ihre Begründung und ihre oft angezweifelte Rechtfertigung.

(§. 362.) Man wird daher mit dieser Tendenz der Steigerung des Finanzbedarfs auch in der Theorie und Praxis des Finanzwesens, hier namentlich des Staatshaushalts, rechnen und die Einnahmebeschaffung, namentlich die Besteuerung, darauf mit einrichten müssen: nicht nur um der dauernden Ordnung der Finanzen Willen, sondern auch im sachlichen Interesse, um für eine innerlich gebotene Entwicklung der Staatsthätigkeit die materiellen Voraussetzungen zu erfüllen.

III. — §. 367 [175]. Die Ausdehnung der Staatsthätigkeiten auf dem Gebiete des Cultur- und Wohlfahrtszwecks. A. Im Allgemeinen. Auch sie ist im Grossen und Ganzen bei fortschreitenden Völkern eine ebenso regelmässige, wenn auch im Einzelnen hier mehr Aenderungen auf diesem Gebiete, daher mitunter auch wieder Einschränkungen öfters vorkommen und die zeitlichen und örtlichen Verschiedenheiten bedeutender sind. Auch theilt gerade hier der Staat die „öffentlichen“ Functionen thatsächlich und durchaus passend mit den Selbstverwaltungskörpern.

Der Grund für diese Gestaltung der Dinge liegt darin, dass es sich im Einzelnen hier nicht um so durchaus wesentliche Staatszwecke, wie im ersten Falle handelt und von der ausschliesslichen Uebertragung aller bezüglichen Leistungen auf den Staat ähnlich wie bei den Hauptfällen des Gebiets des Rechts- und Machtzwecks niemals ernstlich die Rede sein kann. Die Aufgabe ist vielmehr gerade hier nach aller historischen Erfahrung und aller psychologischen Analyse der mitspielenden Motive wirthschaftlichen Handelns die richtige Combination der drei Systeme, des privat-, des gemeinwirthschaftlichen und des caritativen (§. 302), und die Einräumung der richtigen Stellung an den Staat innerhalb (nicht wie bei dem Rechts- und Machtzweck ausser-

und oberhalb) der bezüglichen Thätigkeiten der anderen Wirthschaften.

Im einzelnen Falle wird daher nicht nur die Auffassung mehr darüber auseinandergehen, ob und wieweit eine Leistung grade vom Staate übernommen werden soll, — was bei dem Rechts- und Machtzweck schon dadurch principiell entschieden wird, dass die einzelne Leistung nothwendig zu dessen Verwirklichung gehört, — sondern es ist auch einzuräumen, dass nach Zeit und Ort und Umständen eine Leistung bald besser vom Staate, bald von einer anderen Zwangs- oder von einer freien Gemeinwirthschaft oder von einer Privatwirthschaft, und hier wieder bald nach dem privatwirthschaftlichen, bald nach dem caritativen Princip übernommen werden kann. M. a. W. die Frage, ob, wann und wie grade der Staat eine Thätigkeit übernehmen soll, ist hier doch gewöhnlich mehr eine Opportunitäts-, eine Zweckmässigkeitsfrage, im anderen Falle eine Principienfrage. Selbst die Fälle sind sicht selten, dass unter übrigens gleichen Umständen eine Leistung in der That ebenso gut von einer anderen Wirthschaft als vom Staate ausgeübt werden kann. Namentlich kann sich etwa der Staat in dieser Hinsicht ökonomisch und technisch nicht mehr und nicht weniger zur Uebernahme einer Leistung eignen, als eine einzelne andere Wirthschaft, nicht nur als eine Gemeinde, sondern als z. B. auch eine Erwerbs-, eine Actiengesellschaft, und es wird zweifelhaft bleiben, ob andre Rücksichten, politische, sociale, die Entscheidung für oder wider mit Sicherheit räthlich machen (z. B. Uebernahme grosser Central-Zettelbanken, Eisenbahnen).

Es kommt daher bei der Frage, ob, wann, wie und inwieweit eine einzelne Thätigkeit im Gebiete der Cultur und Wohlfahrt vom Staate übernommen werden soll, auf die möglichst unbefangene Prüfung des concreten Falles an. Zu diesem Zwecke muss wieder die Nothwendigkeit einer Controle der Regierung, welche letztere meistens leichter zur Ausdehnung als zur Einschränkung der Staatsthätigkeit geneigt ist, durch eine schon aus finanziellen Rücksichten gewöhnlich mehr zum Gegentheil neigende Volksvertretung betont werden (§. 351).

Bei dem bedeutsamen Mitspielen des finanziellen Moments müssen alle diese Fragen auch in der Finanzwissenschaft, besonders in der Lehre vom Privaterwerb und von den Gebühren berührt werden. Es ergiebt sich, dass dann regelmässig vier Reihen von Fragen auftauchen: ob überhaupt auf den Staat (oder auf einen anderen öffentlichen Körper) etwas übernehmen, in „öffentliches Eigenthum" („Eigenthumsfrage"); im Bejahungsfalle: ob ausschliesslich so übernehmen („Regalisirung" in diesem Sinne); wenn so übernehmen: wie verwalten, ob durch den Staat, bezw. eine Behörde desselben selbst (Eigenverwaltung oder Eigenbewirthschaftung), ob durch Delegirte, ob verpachten („Verwaltungsfrage"); endlich, nach welchem leitenden Finanzprincip verwalten: Princip der reinen Ausgabe, Kostendeckung durch andere Einnahmen, allgemeine Steuern, unentgeltliche Zuführung an, Benutzung durch die Bedürftigen (z. B. öffentliche Wege); Gebührenprincip in verschiedenem Maasse, also ganz oder theilweise Kostendeckung dadurch, demgemässe specielle Entgeltlichkeit (z. B. Post); Princip des privatwirthschaftlichen Erwerbs mit Reinertragserstrebung eventuell über die Kosten (incl. Zins des Kapitals) hinaus (z. B. Staatsbahnen); endlich unter Umständen selbst besteuerungsartige finanzielle Ausnutzung durch entsprechende Regelung der Benutzungstarife (z. B. älteres Postwesen, ältere Finanzregale, heutige Monopole, wie Tabak, „Finanzielle Frage"). Nach diesen Gesichtspuncten sind die allgemeinen und speciellen Fragen auch von mir in der Finanzwissenschaft in den hierher gehörigen Abschnitten von dem Privaterwerb und den Gebühren behandelt worden. S. bes. Fin. I, 3. A., §. 201, 218, II, 2. A., §. 49, und daselbst weiter bei den einzelnen Zweigen die Erörterung der vier Fragen.

Eine allgemeine Entwicklungstendenz der Staats- und der gesammten „öffentlichen" Thätigkeit auf dem Gebiete des zweiten Staatszwecks lässt sich indessen gleichwohl durch Beobachtung constatiren und aus den Verhältnissen des Volkslebens auf höheren Culturstufen auch erklären und begründen, und diese Tendenz ist wie gesagt im Ganzen auch hier die einer stetigen Ausdehnung der öffentlichen Thätigkeit.

B. — §. 368 [176]. Specielle Gebiete. 1. Sachgüterproduction. Am Wenigsten trat dies bisher in den modernen Staaten (ebenso wie im Alterthum und Mittelalter) in der gewöhnlichen Sachgüterproduction hervor. Hier ist vielmehr mannigfach eine gerade entgegengesetzte Entwicklungstendenz wahrzunehmen.

Der Grund und Boden ist immer mehr, und zum Theil aus inneren, mit der Steigerung der Intensivität der Landwirthschaft zusammenhängenden Gründen in Privathände und bei diesen in volles Privateigenthum übergegangen. (Siehe Abth. II in der 2. Aufl. Kap. 4, vom Grundeigenthum.) Handwerke, Fabriken, Handelsgeschäfte wurden stets und werden vollends heute fast ausschliesslich von den Privatwirthschaften betrieben. Auch die Finanzverwaltung erwirbt ihr Einkommen immer weniger privatwirthschaftlich, immer mehr steuerwirthschaftlich (Fin. I, 3. A., §. 217). Der Realbedarf des Staats an gewissen naturalen Gütern, z. B. selbst derjenige für die Kriegsmacht, wird auch vielfach nicht mehr eigens producirt, sondern mittelst der Steuereinnahmen von anderen Producenten eingekauft (Fin. I, §. 168). Man hat aus solchen Wahrnehmungen mitunter selbst ein Gesetz abnehmender Staatsthätigkeit im entwickelteren Volke abgeleitet. So wiederum sehr allgemein in der späteren Smith'schen Schule, besonders auch in der Finanzwissenschaft derselben. Vgl. z. B. Pfeiffer's Staatseinnahmen I, 94 ff.: principielle Forderung der Beseitigung aller privatwirthschaftlichen Einnahmen des Staats. S. dagegen meine Fin. I, 2. A., §. 275, 3. A., §. 300. Aber selbst bei Schäffle findet sich der kaum haltbare Satz in der 2. Aufl. seines Systems noch: „im Allgemeinen ist zu bemerken, dass das privatwirthschaftliche System in steigendem Grade fähig wird, immer mehr Aufgaben wirthschaftlich zu lösen, als es bisher für dieselbe Aufgabe durch Gemeinwirthschaften geschah" (§. 178, S. 335).

Allein man darf solche Fälle auch auf diesem Gebiete nicht unrichtig verallgemeinern. Selbst jetzt schon sind viele andere entgegengesetzte Erscheinungen zu verzeichnen und eine weitere Entwicklung in dieser Richtung einer Ausdehnung der Staats- oder wenigstens der Thätigkeit öffentlicher Körper auch auf dem Gebiete der Sachgüterproduction lässt sich aus triftigen Gründen als wahrscheinlich bezeichnen.

Ein entscheidendes Hauptmoment dafür ist die Umgestaltung der Productionstechnik (Dampf! u. a. m., §. 283), welche „öffentliches" Grund- und Kapitaleigenthum und „öffentliche" Sachgüterproduction mit demselben bereits gegenwärtig vielfach möglich gemacht und thatsächlich herbeigeführt hat, auch dies muthmaasslich weiter thun wird. Denn mit

diesem Wechsel der Productionstechnik wird der öffentliche Staats-, Communalbetrieb ökonomisch-technisch leichter möglich, hat er in dieser Hinsicht weniger Bedenken und specifische Vorzüge und umgekehrt der Betrieb durch Privatwirthschaften, öfters durch die allein hier zweckmässigen grossen Erwerbs- (Actien-) Gesellschaften, wird ökonomisch-technisch nicht leistungsfähiger und socialpolitisch ungünstiger als jener öffentliche. Die etwaigen politischen Bedenken solcher Entwicklung werden durch politische und anderweite Vortheile ausgeglichen.

Die Privatwirthschaften werden auch bereits mehrfach durch diese Betriebe verdrängt (Verkehrsanstalten!). Sie zeigen sich in vieler Hinsicht unfähig, die ungeheuren Kapitalien des modernen Productionsprocesses richtig zu verwalten: Zeuge des, die speculative Vergeudung und Missleitung der Kapitalien in den Perioden der Ueberspeculation, die furchtbaren Rückschläge in den Absatz- und Creditkrisen hinterher, die Wechselfälle der Conjunctur — lauter Momente, welche der Staats- und Communalthätigkeit, d. h. der gemeinwirthschaftlichen Productionsweise indirect Vorschub leisten (S. o. §. 283, 295, Fin. I, Buch 3 vom Privaterwerb, Fin. II, 2. A., Buch 4 von den Gebühren, wo Belege).

Der entwickelte Staat wählt nur mit Recht sorgfältiger diejenigen Sachgüterproductionszweige aus, für welche der Staatsbetrieb in technisch-ökonomischer Hinsicht sich am Meisten eignet, gewisse Vorzüge besitzt, gewisse Nachtheile, verglichen mit anderen Wirthschaften nicht besitzt.

So sehen wir den Staat allerdings bis in die neueste Zeit vom Landwirthschafts-, Fabrik- und Handelsbetrieb immer mehr zurücktreten. Aber den Forstbetrieb zieht er um so mehr an sich (Fin. I, 3. A., §. 236 ff.), einzelne Arten des Bergbaus behält er wenigstens mitunter (eb. §. 249, 250), manche Bankgeschäfte (eb. §. 259 ff.), welche sich an den Handel anschliessen, übernimmt er. Versicherungsgeschäfte könnten sich anreihen. Seinen Finanzbedauf deckt der Staat allerdings mit Recht immer mehr durch Steuern, aber die Ueberschüsse der Forsten, Staatseisenbahnen und anderen Verkehrsanstalten (Post), des Bergbaus sind und bleiben ein wichtiger Einnahmeposten. Die Erhebung von Verbrauchssteuern in der Form eines Monopols (Salz, Tabak) bewirkt weitere umfassende Thätigkeiten des Staats in der Sachgüterproduction, ja die Einrichtung moderner Tabakregalverwaltungen, wie z. B. der französischen, stellt förmlich ein Stück gelungener „socialistischer Organisation der Arbeit" dar (vgl. Fin. II, 2. A., §. 108). Der Bedarf an Sachgütern wird für viele Verwaltungszweige allerdings durch Einkauf bei Privatwirthschaften gedeckt, aber in grossem Umfange immer noch durch Eigenproduction, so in der Verwaltung des Heers und der Flotte noch vielfach, in neuen Zweigen, z. B. dem Eisenbahnwesen, aus Zweckmässigkeitsgründen öfters ebenfalls (Maschinenfabriken für einzelne Gegenstände des Bahnbedarfs, Reparaturwerkstätten).

So möchte im Ganzen, namentlich unter Berücksichtigung der Gebiete der Verkehrsanstalten, des Wegebaus, Eisenbahnbaus, im entwickelten modernen Staate schon jetzt eine grössere Staatsthätigkeit in der Sphäre der materiellen Production stattfinden, als früher.

Es ist dies u. A. auch deshalb noch besonders wichtig und beachtenswerth, weil hiernach der Staat auch als der weitaus grösste Arbeitgeber im Gebiete der materiellen, physischen Arbeit in der Volkswirthschaft erscheint, nicht nur

in demjenigen der geistigen Arbeit, wo er oft für bestimmte Arbeitsarten der einzige oder fast einzige Arbeitgeber ist (Beamtenthum), eine Thatsache von nicht zu unterschätzender Bedeutung für die sog. Arbeiterfrage, besonders die Lohnfrage. (Vgl. E. Laspeyres im Staatswörterb. X, 77. Rud. Meyer in seinem Emancipationskampf I, 387.) In Kaiser Wilhelm's II. Botschaft vom Februar 1890 war einer der schönen Gesichtspuncte: die staatlichen Bergbauunternehmungen zu wahren Musteranstalten zu machen, grade auch bezüglich der Fürsorge für die Arbeiter. Und viel ist z. B. grade im preussischen Saar-Kohlenbergbau in dieser Hinsicht geleistet worden.

Je mehr aber jene productionstechnischen Momente zur Geltung kommen und je weniger sich ökonomisch, technisch und socialpolitisch das privatwirthschaftliche System bewährt, desto mehr werden Zweige der Sachgüterproduction in den dann immer häufigeren geeigneten Fällen an den Staat und wohl besonders an die Commune übergehen. Bezügliche Bestrebungen treten neuerdings immer öfter hervor.

Und keineswegs nur in socialistischen Kreisen. Beispiele sind: Einrichtung der Apotheken als öffentlicher Anstalten, womit man der ausserordentlich schwierigen Regelung der Frage der Apotheken als privatwirthschaftlicher Unternehmungen enthoben würde, selbst bei einem System der Verzeitpachtung; locale Verkehrsanstalten (Pferdebahnen) an die Gemeinde; Sach- und Arbeiter-Versicherungswesen an den Staat und Verbände u. a. m., Beleuchtungsunternehmungen (Gas, Electricität) an die Gemeinde.

§. 369 [177]. — 2. Andere Culturgebiete. Auf allen anderen Gebieten des Cultur- und Wohlfahrtszwecks tritt die Tendenz einer extensiven und intensiven Steigerung der Staatsthätigkeiten vollends unzweifelhaft hervor.

1) Eine äussere Ausdehnung erfolgt in grossem Umfange auf eine doppelte Weise: es werden bisherige Thätigkeiten der Privatwirthschaften oder andrer Gemeinwirthschaften vom Staate übernommen und es entstehen ganz neue Bedürfnisse, für welche der Staat allein oder vorzugsweise die Fürsorge trägt. So nimmt die zwangsgemeinwirthschaftliche Bedürfnissbefriedigung durch die Vermittlung des Staats absolut und oft auch relativ in der Volkswirthschaft zu.

Beide genannte Fälle treten besonders dann ein, wenn eine grosse räumliche und zeitliche Concentration und systematische Einheitlichkeit erforderlich ist (§. 378, 379). Dazu eignet sich theils allein der Staat, theils hat die Uebertragung solcher Thätigkeiten an die Privatwirthschaften, z. B. an Erwerbsgesellschaften, ihre Bedenken, weil leicht factische Monopole entstehen, z. B. im Bereiche der Verkehrsanstalten.

Die Ausdehnung der Staatsthätigkeit hängt auch öfters mit dem Bedürfniss nach höheren, vollkommneren, feineren Leistungen zusammen, als sie Private und andre Gemeinwirthschaften liefern können, und mit der Nothwendigkeit, den Erwerbsgesichtspunct in der betreffenden Thätigkeit im sach-

lichen Interesse hinsichtlich der Qualität der Leistung oder mit Rücksicht auf die grosse allgemeine culturliche Bedeutung der Thätigkeit zurücktreten, mindestens ihn nicht zum beherrschenden werden zu lassen, daher zwischen der Verwaltung nach privatwirthschaftlichem, Gebühren-, gemeinwirthschaftlichem Princip, zwischen voller und theilweiser, specieller und genereller Entgeltlichkeit und Kostendeckung wählen, darunter richtig combiniren zu können, was bei den eigentlichen Privatwirthschaften theils gar nicht möglich, theils sehr schwierig ist (§. 335).

Z. B. im Gebiete des Unterrichts- und Bildungswesens, der Verkehrsanstalten, wo statt des rein privatwirthschaftlichen Verwaltungsprincips nun das sog. Gebührenprincip angewendet wird.

Auch der Umstand, dass ein grosser Kapitalaufwand für die Einrichtungen und Vorkehrungen zur Vornahme der betreffenden Leistungen erforderlich ist und dass hierdurch, sowie durch die ganze Technik des Betriebs die Ausführung der Leistungen durch die gewöhnlichen Privatwirthschaften der Einzelnen mehr oder weniger ausgeschlossen wird und etwa neben Staat und Gemeinde nur oder fast nur die Erwerbs-, besonders die Actiengesellschaft überhaupt als Concurrentin in Betracht kommt, führt im Interesse der Sache und um den sonst dominirenden Einfluss solcher Gesellschaften zu beseitigen, zur Uebernahme der Leistungen auf den Staat, z. B. bei den grossen modernen Verkehrsanstalten, oder wenigstens auf die Provinz, den Kreis, die Gemeinde. Darauf drängt auch die Wahrnehmung hin, dass das speculative Privatkapital, besonders, aber nicht allein, in der Form der Kapitalassociation (Actienwesen), oftmals selbst zu Vergeudungen, gewöhnlich aber wenigstens zur örtlichen und zeitlichen Deplacirung der Kapitalien, damit zu grosser Regellosigkeit der Production zu führen droht. Die Kapitalbewegung wird von der Börse und von der momentanen Conjunctur ganz abhängig, wendet sich Verwendungen zu, die überhaupt nicht oder nicht in diesem Umfange wahrhaft volkswirthschaftlich productiv sind und ist zeitlich ausserordentlich ungleichmässig, eine Zeit lang fieberhaft erregt, um hinterher ganz zu erschlaffen: lauter höchst nachtheilige Verhältnisse für den Gang der Production und des Erwerbs.

Auf diese viel zu wenig beachtete Seite der Frage der „öffentlichen“ Unternehmungsform komme ich in der 2. Abth., u. A. auch bei den „socialen Freiheitsrechten“ weiter zu sprechen. Besonders wichtig ist der Punct beim Eisenbahnwesen. S. Fin. 2. A., I, §. 233, 236, 256, 3. A., §. 272, 276.

Wichtigere einzelne Beispiele sowohl für die Uebertragung bisheriger Privatthätigkeiten auf den Staat, die Gemeinde u. s. w. als für die gleich anfängliche

Uebernahme von Leistungen für neue Bedürfnisse auf den Staat, in welchem Falle öfters die Analogie der erforderlichen neuen zu alten bestehenden Einrichtungen maassgebend ist, sind: Schulen, besonders höhere oder Specialschulen, technische, Real-, neben classischen Schulen und Universitäten; Telegraphen (sehr characteristisches Beispiel: die Uebernahme der Telegraphie mittelst Abkaufs der Privatgesellschaften auf den Staat sogar in Grossbritannien 1869) und Eisenbahnen neben Posten; städtische Verkehrsanstalten (Pferdebahnen und locale Dampf-, electrische Bahnen); Gas- und Wasserwerke (so in Berlin mittelst Auskaufs der betreffenden Gesellschaft, Fin. II, 1. A, §. 314); Banken (Zettelbanken, Sparcassen, Hypotheken- und Grundcreditbanken); Versicherungswesen (Pensionscassen, Lebens-, Feuerversicherung) und viele andre mehr.

2) Eine intensive Steigerung der Staatsthätigkeiten auf diesem Gebiete liegt noch mehr in der nothwendigen Entwicklung auf der einmal betretenen Bahn, als die äussere Ausdehnung jener Thätigkeiten. Denn der Civilisirungsprocess bewirkt immer steigende Anforderungen hinsichtlich der Befriedigung der bezüglichen Gemein- und Culturbedürfnisse: dieselben müssen allgemeiner, reichlicher, vollkommener befriedigt, leichter zugänglich, die Befriedigung dem Einzelnen wohlfeiler, wenn nicht unentgeltlich möglich werden.

Daher z. B. mehr Schulen, mehr und gleichzeitig schwächer besetzte Classen darin, mehr wissenschaftliche Arbeitstheilung unter den Lehrkräften; feinere Ausbildung der Verkehrsanstalten, mehr Post- und Telegraphenbureaux, häufigere Beförderungsgelegenheiten, raschere und sicherere Beförderung; sorgfältigere Wahrnehmung aller Gesundheitsinteressen der Bevölkerung, namentlich der unteren Classen, welche sich nicht allein schützen können (öffentliches Gesundheitswesen, Fabrikaufsicht); wachsende Theilnahme der Masse der Bevölkerung an wichtigen Culturgütern (Unterricht, Bildungsmittel) u. s. w.

IV. — §. 370 [178]. Zeitweilige Stabilität in der Entwicklung der öffentlichen Thätigkeiten. Finanzielle Hemmungen. Auch in den modernen Staaten kommen Zeiten grösserer Stabilität der Staatsthätigkeiten, besonders auf dem Cultur- und Wohlfahrtsgebiete, vor. Daran pflegen politische, sodann namentlich finanzielle Verhältnisse Schuld zu sein.

Eine schwierige Finanzlage hemmt natürlich einen Entwicklungsprocess, welcher gewöhnlich nothwendig mit dem stärkeren Hervortreten der Steuerwirthschaft verbunden ist, soweit nicht Gebührenerträge und Privaterwerbs-Ueberschüsse sichere Kostendeckung verheissen. Aber auf solche Perioden der Stabilität pflegen Zeiten einer um so rastloseren Ausdehnung der Staatsthätigkeit zu folgen (in West- und Mitteleuropa 1848 ff. verglichen mit 1815—1848). — Nicht selten wird von ihren Gegnern der sogen. constitutionellen gegenüber der älteren absolutistischen Aera unserer modernen Staaten der Vorwurf grösserer Kostspieligkeit, d. h. stark steigenden Staatsbedarfs und daher zunehmender Steuerbelastung gemacht. Die bezüglichen Thatsachen sind nicht falsch, aber die Erklärung ist unrichtig und tendenziös: die constitutionelle Aera begünstigt und ermöglicht die nothwendige und im Gesammtinteresse liegende Entwicklung der staatlichen Gemeinwirthschaft und darf die Beschaffung der Mittel dafür durch Steuern leichter als die absolutistische Zeit wagen. Aehnliches gilt vom Einfluss der neueren Gemeinde-, Kreis-, Provinzialordnungen. Wie sofort finanzielle Hemmungen einen momentanen Stillstand oder ein langsameres Tempo der dargestellten Bewegung bewirken, zeigte z. B. die Lage Ende der 1870er Jahre in Deutschland, speciell in Preussen, und wiederum 1892 ff.

Umgestaltungen der wirthschaftlichen Rechtsordnung mit Uebernahme bisheriger Privatthätigkeiten durch den Staat (die Gemeinde u. s. w.) sind ferner öfters mit bedeutendem einmaligen, in kurzer Zeit sich zusammendrängenden Finanzbedarf verbunden, weil wohlerworbene Privatrechte gegen Entschädigung abgelöst werden.

S. o. §. 328 und 2. Abth. der Grundlegung (in der 2. Aufl., Kap. 5). Fälle dieser Art sind in unseren Tagen in besonders grossem Umfange vorgekommen zur Herstellung volkswirthschaftlicher Verkehrsfreiheit (s. Dietzel, Syst. der Staatsanleihen, S. 106; meine Ordnung des österr. Staatshaushalts, S. 5), wobei dann immer neben finanziellen Leistungen umfassende Thätigkeiten des Staats im Gebiete der Gesetzgebung und Verwaltung zur Durchführung der erforderlichen Maassregeln zeitweilig oder bleibend geboten sind, z. B. Einrichtung von Commissionen für die Regelung der gutsherrlich-bäuerlichen Lasten, für Zehntablösung, für „Auseinandersetzung", für Gemeinheitstheilung und Zusammenlegung der Grundstücke u. dgl. m. Wichtigere Beispiele sind: Ablösung von Feudallasten, bäuerlichen Grundlasten, Zehnten, Realgerechtsamen, Monopolen; von Zollrechten u. s. w. (z. B. Ablösung der Sund-, Stade-, Scheldezölle mittelst internationaler Verträge; Entschädigung Mecklenburgs für die Aufhebung der Elbezölle auf Kosten des Norddeutschen Bunds); von Sclavereiaufhebung nicht zu reden (Verwendung von 20 Mill. Pfd. St. Seitens Englands zur Entschädigung der Sclavenbesitzer in seinen westindischen Colonien für die Aufhebung der Sclaverei im Jahre 1833). Die Uebernahme von Privatposten (Ablösung der Thurn- und Taxis'schen Postrechte in Theilen des Gebiets der Norddeutschen Bunds mit 3 Mill. Thlr. durch Gesetz vom 16. Februar 1867), von Privat-Telegraphen (England), -Eisenbahnen (Deutschland), (s. Fin. I, 3. A., §. 279, mit vielen Einzelheiten), -Canälen, -Dampfschifffahrten (z. B. Auskauf der Bodensee-Dampfschifffahrts-Gesellschaften durch süddeutsche Staaten) u. s. w. bewirkt dann auf einmal eine grosse Ausdehnung der Staatsthätigkeit und Steigerung des Finanzbedarfs.

Aehnliche Ereignisse werden immer wieder von Neuem vorkommen, wenn bestimmte Arten des Privateigenthums, besonders des Grundeigenthums, und gewisse privatwirthschaftliche Unternehmungen in der Fortentwicklung der Volkswirthschaft mit dem öffentlichen Interesse (wozu auch das staatliche Finanzinteresse, z. B. in der Monopolfrage [Tabak] gehören kann) in Conflict kommen und die genügende Rechtsregelung der Objecte und Betriebe in Privathänden zu viel Schwierigkeiten macht oder ganz unmöglich ist. Solche Verhältnisse werden aber durch die Consequenzen des absoluten Privateigenthums und der rücksichtslosen freien Concurrenz stets von Neuem in wichtigen Fällen heraufbeschworen (Eisenbahnen! Auch bei grossstädtischem Grundeigenthum, Kohlenbergwerken, z. B. England, kann die Frage hervortreten).

Die augenblickliche Finanzlage mag den Process des Uebergangs des betreffenden Eigenthums auf den Staat (und die Gemeinde) vorübergehend hemmen, wie sich z. B. längere Zeit in der verschiedenen Eisenbahnpolitik finanziell günstig, wie Deutschland, und ungünstig, wie Oesterreich und Italien, situirter Staaten,

Mitte der siebziger Jahre auch in dem Stocken der „Verstaatlichung" der Privatbahnen selbst in Preussen zeigte, aber auf die Dauer gewiss nicht. Deshalb wird immer wieder, unter Voraussetzung dauernder Fortschritte der Cultur und Volkswirthschaft eines Volks, das Gesetz der wachsenden Ausdehnung der Staats- und andrer zwangsgemeinwirthschaftlichen Thätigkeit Geltung erlangen.

Viertes Kapitel.

Das Gesetz des Vorwaltens des Präventivprincips im entwickelten Rechts- und Culturstaate.

§. 371 [S. 325]. Vorbemerkungen. Auch hier handelt es sich um eine eminent politische Frage, die vom volkswirthschaftlichen und finanziellen Gesichtspunct noch viel zu wenig erörtert ist. Einzelne Bemerkungen passim bei Schäffle, L. Stein und in Realpolitiken, wie derjenigen von H. Escher. Für den Hauptpunct, das Heerwesen, s. L. Stein, Lehre vom Heerwesen, als Theil der Staatswirthschaft, Stuttg. 1874, wo aber die mir wesentlich erscheinenden volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte dieses Kap. 4 fehlen. Die Verwaltung des Heerwesens wird von Stein hier doch überwiegend von ihrer formellen, nicht von ihrer materiellen Seite behandelt. Die Erörterungen über „Nationalökonomie und Militärwirthschaft" S. 215 ff. sind viel zu einseitig, — wenn z. B. das Heer „nothwendig und immer nur ein consumirender Körper" genannt und gesagt wird, es gebe „keine Nationalökonomie des Heerwesens" (S. 216). Das Heer als wesentlichster Garant der Sicherheit und Unabhängigkeit des Volks, des Staats und der Volkswirthschaft ist im eminenten Sinne ein productiver Körper. Vgl. dagegen meine Fin. I, 3. A., §. 182 ff., auch über die eigenthümliche zeitliche Vertheilung des Heeresaufwands bei dem Präventivprincip. Lehrreich als grossartiges Beispiel der Praxis für einige der wichtigsten Gesichtspuncte dieses Kapitels ist das eigentliche Kriegsfinanzwesen, in der Zeit der Kriegsführung und der Wiederherstellung der Kriegsmacht nach dem Frieden. Eine eingehende quellenmässige Darstellung des deutschen Kriegsfinanzwesens im letzten deutsch-französischen Kriege von 1870—71 liefert der betreffende Abschnitt in meiner Abh. Reichsfinanzwesen in v. Holtzendorff's Jahrbuch des Deutschen Reichs III, 1874, S. 62—166. Vgl. hier u. A. die Erörterung über Prävention und Repression im Heerwesen, S. 120—123. Das legislative und Verordnungsmaterial für das deutsche Heer stellt übersichtlich zusammen: v. Briesen, das Reichskriegswesen und die preussische Militärgesetzgebung, Düsseldorf 1872.

Heerwesen und militärische Leistungen sind der wichtigste Fall, welcher zur Erläuterung der hier aufgestellten Grundsätze und Regeln dienen kann. Bei Justiz, Polizei, anderseits bei Gebieten wie dem öffentlichen Gesundheitswesen liegt aber im Princip dieselbe Entwicklung vor. Namentlich die neueren naturwissenschaftlichen Fortschritte auf dem Gebiete der Erkenntniss von Krankheitsursachen und Bedingungen führen hier nothwendig neben oder vor Repressivmaassregeln zu grossen zusammenhängenden Präventiveinrichtungen, um Verbreitung von Krankheiten zu verhüten (Bekämpfung des Cholerabacillus, der Reblaus, des Coloradokäfers u. s. w.). Im öffentlichen Gesundheitswesen wird so das Sanitätswesen als Einrichtung zur Verhütung der Krankheiten oder als vornemlich Präventivveranstaltung auch hier vor das Medicinalwesen als Einrichtung der Heilung der Krankheiten und Repressivveranstaltung treten und immer wichtiger (vergl.

L. Stein's Verwaltungslehre, Gesundheitswesen). Wichtig sind für die hier behandelten Fragen auch die Beziehungen zwischen Prävention, Repression und Versicherung. S. darüber Em. Herrmann, Principien der Versicherung, und meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handbuch, B. III. S. jetzt auch Fin., 2. und 3. A., I, §. 37.

I. — §. 372 [179]. Veränderung in der Art der Durchführung der Staatszwecke. In der Art und Weise, in welcher der Staat seine Thätigkeiten ausführt, zeigt sich der Beobachtung dasselbe, wesentlich unter dem Einfluss der fortschreitenden Technik stehende Gesetz wie im Productionsprocess der ganzen Volkswirthschaft überhaupt: der Kapitalfactor, besonders das stehende Kapital, hier in dauernden festen Einrichtungen und Veranstaltungen bestehend, und die qualificirte Arbeit treten immer mehr hervor. Die steigenden Anforderungen an die Qualität der Leistungen bedingen dies mit.

Bei den Thätigkeiten des Staats im Gebiete der Sachgüterproduction bedarf dies keiner weiteren Erklärung. Schon die gewöhnlich zugelassene Concurrenz der Privatwirthschaften nöthigt hier zur gleichen Entwicklung der Technik. Die Leistungen zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks erfordern aber gleichfalls vielfach grosse, kapitalbedürftige Veranstaltungen (Verkehrswesen, Unterrichtswesen, Sanitätswesen, Medicinalwesen), wobei dieselbe Entwicklung nöthig wird.

Besondre Beachtung verdient indessen der Entwicklungsgang der Production derjenigen Leistungen, welche den Rechts- und Machtzweck durchführen. Hierbei waltet aus zwingenden wirthschaftlichen und diesem Zweck entspringenden Gründen im fortschreitenden Volke und Staate immer mehr das Präventiv- statt und neben dem blossen Repressivprincip ob. Die Verwirklichung des Präventivprincips aber führt nothwendig wieder zu vorwaltender Wirthschaft mit Kapital, stehendem Kapital und qualificirter (berufsmässiger) Arbeit (Beamtenthum, stehendes Heer). Der Erklärungsgrund für das Hervortreten der Prävention liegt in der Dringlichkeit des Bedürfnisses im entwickelten Volks- und Staatsleben, dass Rechtsstörungen überhaupt möglichst vermieden, nicht erst hinterher durch Repression wieder beseitigt werden.

II. — §. 373 [180]. Prävention und Repression. A. Im Allgemeinen. Die Idee des Rechts und der Rechtsordnung stellt das Abhandensein von Rechtsstörungen und der Furcht davor im Inneren, wie nach Aussen zu, zwischen den Völkern und Staaten, als das nothwendige Ziel der Entwicklung hin. Dieses Ziel wird am Vollkommensten durch die Gesittung erreicht, indem der freie Wille der einzelnen Menschen rechts-

störende Handlungen unterlässt. Soweit aber die Gesittung (Sittlichkeit, Sitte) hierzu nicht ausreicht, ist das Zwangsprincip des Rechts, in der Staatsmacht verwirklicht, unentbehrlich, um sich dem Ziele soweit als möglich zu nähern.

Der Staatszwang kann nun indirect und direct einwirken. Jenes, indem der Staat Vorkehrungen, Einrichtungen und Anstalten schafft, um Rechtsstörungen von vornherein zu verhüten: der auf solche gerichtete Wille der Menschen schreitet aus Furcht oder aus der Ueberzeugung der Aussichtslosigkeit des Gelingens gerade wegen der Maassnahmen des Staats nicht zu den rechtsstörenden Handlungen selbst. (Mitunter handelt es sich auch um den Fall, dass bedenkliche Unterlassungen auf diese Weise unterbleiben.) Der Staat kommt hier den Rechtsstörungen zuvor und handelt nach dem Präventivprincip. Im Gegensatz dazu wirkt der Staatszwang direct ein mittelst der Repression, indem er die eingetretenen Rechtsstörungen wieder gut macht, sühnt, bestraft, die Rechtsordnung wieder herstellt.

Die Prävention ist vom Standpuncte des Rechts aus das höhere, vom Standpuncte der Nützlichkeit und des practischen Interesses der Einzelnen und der ganzen Volkswirthschaft aus gleichfalls das richtigere und wichtigere Ziel. Das Streben muss darauf hinausgehen, die Prävention möglichst richtig und ausreichend zu machen, damit die Repression gar nicht nöthig werde. Je höher die Volkswirthschaft und die Cultur entwickelt sind, je weiter namentlich auch die Arbeitstheilung, national und international, gediehen, je complicirter die Verhältnisse und Formen des Verkehrs werden (Creditwirthschaft! §. 189, Weltwirthschaftsverkehr! §. 152 ff.), desto nothwendiger wird nun die Prävention, weil die einmal eingetretene Rechtsstörung viel schädlicher wirkt. Das Bedürfniss nach umfassendster Präventivthätigkeit des Staats wird daher mit dem Fortschritte des Volks und seiner Wirthschaft immer dringlicher (störender Einfluss von Kriegen auf die ausgebildete Volkswirthschaft, auf ihre Function in der Weltwirthschaft!).

Die Bedingungen dafür, dass die Prävention zweckmässiger und auch allgemein ökonomisch räthlicher, als die Beschränkung auf Repression werde, treten aber erst bei höherer Entwicklung des Volks und der Volkswirthschaft ein. Dann wird auch die Erfüllung der Anforderungen, welche die Prävention stellt, erst mög-

lich. Zugleich bietet die Einrichtung der Prävention jedoch grössere Schwierigkeiten als diejenige der blossen Repression.

Die Prävention erheischt ein umfassendes System von Einrichtungen und Veranstaltungen. Schon die Entwerfung, vollends die Ausführung des Plans dafür setzt eine grössere Entwicklung der Bildung voraus, theils der intellectuellen Bildung überhaupt, theils der technischen insbesondere. Jenes System muss einheitlich möglichst weit räumlich und zeitlich ausgedehnt werden, über das ganze Gebiet der Volkswirthschaft und über die aufeinander folgenden Altersclassen und Generationen der Bevölkerung (z. B. im Heerwesen). Demgemäss müssen die Einzelnen, die kleineren autonomen Organe (Gemeinden), die „kleinen Herren" und Herrschaften erst dauernd und ausreichend dem Staatswillen, der Gesetzgebung und der Zwangsgewalt des Staats unterworfen sein, bevor ein solches System einheitlicher Präventivmaassregeln möglich wird. Der Sieg der Präventivpolitik auf dem Gebiete des Rechts- und Machtzwecks fällt daher in der neueren Geschichte zeitlich mit dem Siege der absoluten Fürstengewalt (17. Jahrhundert) zusammen, wenn auch hier eine längere Entwicklung in dieser Richtung vorangegangen ist (Heeresverfassung). Mit der Fortentwicklung des Volkslebens und der Volkswirthschaft speciell wachsen die Schwierigkeiten für die Prävention aber wieder, weil die Verhältnisse, welche geregelt und überwacht werden müssen, immer complicirter werden, während gleichzeitig die Anforderungen an die Leistungen der Prävention steigen. Das System von Maassregeln und Einrichtungen zum Zweck der Prävention wird dadurch selbst immer grossartiger, complicirter, künstlicher, braucht immer mehr und bessere Arbeitskräfte und Kapitalien, erheischt deswegen einen immer grösseren regelmässigen Finanzbedarf und eine diesen beschaffende umfänglichere Anwendung der Besteuerung, setzt daher auch stärkeres Volkseinkommen und Volksvermögen voraus. Endlich muss aber das Präventivsystem auch so eingerichtet sein, dass der Uebergang zur kräftigsten Repression, wenn er etwa doch noch nöthig werden sollte, möglichst rasch, ohne Störungen und sicheren Erfolg verheissend, eintreten kann. Die Repressivthätigkeit muss daher organisch an die Präventivthätigkeit sich anschliessen, aus ihr herauswachsen. Sie wird dadurch selbst wieder ganz anders gestaltet, als auf früheren Stufen des Volkslebens, wo die Prävention noch wenig ausgebildet ist. Für die ökonomischen Voraussetzungen der Bevorzugung der Prävention vor der blossen Repression sind die Verhältnisse lehrreich, welche auf dem Gebiete des Sachgüterschutzes die Wahl zwischen Prävention und Repression bedingen. S. darüber meine Abh. Versicherungswesen im Schönberg'schen Handb. III, 3. A., §. 8 ff. (S. 951 ff.).

B. — §. 374 [181]. Das Präventivsystem auf den einzelnen Gebieten. Das grossartigste Beispiel für eine rationelle Entwicklung in der dargelegten Richtung liefert das moderne Heerwesen der allgemeinen Wehrpflicht überhaupt, die preussisch-deutsche Wehrverfassung insbesondere. Das Gesagte gilt daher vorzüglich von der Durchführung des nationalen Machtzwecks, wozu das Heerwesen das Mittel ist, aber es ist principiell ebenso richtig auf den anderen Gebieten des Rechtszwecks und eine Menge Analogien auf den verschiedenen einzelnen Gebieten treten hervor. Gleichmässig zeigt sich überall, dass der Staat bei der geschichtlich vorausgehenden vorherrschenden Repression mehr nur sporadisch von Fall zu Fall, wenn Rechtsstörungen bereits wirklich erfolgt sind oder wenigstens unmittelbar drohen, Thätigkeiten zum Schutze der inneren Rechtsordnung und zur Sicherung der Unabhängigkeit des

Volks nach Aussen zu ergreift. Bei der später vorwaltenden Prävention dagegen schafft er feste stehende Einrichtungen und Anstalten für alle auch nur möglichen Fälle von Rechtsstörungen, — Einrichtungen, welche einerseits solche Störungen verhüten, anderseits sie sofort im Keim erdrücken und bei weiterer Entwicklung sie niederschlagen sollen.

Solche Einrichtungen sind: die gesammte Justizorganisation im Inneren, mit ihren stehenden Gerichtshöfen verschiedener Instanzen, statt der gelegentlichen, höchstens periodischen richterlichen Functionen früher; die Präventiv- und Repressivorganisation der Polizei (Behörden, Gensdarmerie, Polizeicorps) statt der doch mehr vereinzelten Thätigkeiten zur Friedensbewahrung in älteren Zeiten (obwohl grade hier mit am Frühesten Keime zu regelmässiger Präventivorganisation sich finden); das Gefängnisssystem mit seinem grossen Gebäudekapital, seinen Abstufungen der Strafarten statt der freilich „viel einfacheren" Abstrafung der Diebe und andrer Verbrecher durch die rasch wirksame Repression des Galgens; der stehende diplomatische und Consulardienst statt der einzelnen Gesandtschaftssendungen; endlich namentlich die grossartige Präventiv- und Repressivorganisation der stehenden Heere (mindestens Cadres) und Flotten, in Verbindung mit grossen bleibenden Befestigungen, Lagern, Arsenalen, Kriegshäfen, Kriegsschiffen, und mit Einrichtungen zur vorherigen kriegerischen Einübung und eventuellen Einberufung einer Reihe von Altersclassen der militärisch geschulten männlichen Bevölkerung zum wirklichen Kriegsdienst, — statt der technisch unvollkommeneren, nicht für die vorherige kriegerische Einübung sorgenden älteren militärischen Einrichtungen (Heerbann-Aufruf, lehensstaatliche Wehrverfassung u. s. w.), statt der Requisition der Kauffahrteischiffe zum Kriegsdienste wie im Mittelalter und statt der Fürsorge für die Ausrüstung (Bewaffnung), Verpflegung der Mannschaft nicht aus öffentlichen, sondern ganz oder grösstentheils aus den Privatmitteln der dienstpflichtigen Leute selbst. Die Analogieen auf dem Gebiete des Sanitäts- und Medicinal-, des Armen- und Wohlthätigkeitswesens u. a. m. bieten sich leicht.

III. — §. 375 [182, 183]. In volkswirthschaftlicher und damit eng zusammenhängend in finanzieller Beziehung hat dieses Vorwalten der Prävention noch einige besonders beachtenswerthe Folgen. Es muss

1) eine förmliche Organisation des Staatsdiensts und damit verbunden ein eigenthümliches System des Besoldungswesens, nach Bedarfs- und socialen Werthtaxirungsscalen, eintreten, was von der privatwirthschaftlichen Regelung dieser Verhältnisse ab und in eine Art socialistischer Ordnung hinüber führt (§. 300).

Eine Reihe von Personen widmet sich nach dem Grundsatze fester Berufsarbeitstheilung ausschliesslich dem Staatsdienste, bildet sich für denselben eigens kostspielig aus, damit sie den hohen Anforderungen an die Qualität der Staatsleistungen entsprechen können. Die Anzahl dieser Personen wächst mit der Ausdehnung der Staatsthätigkeiten und mit der Einbürgerung der Prävention beständig. Die Anforderungen an die specifische Ausbildung steigen gleichfalls fortwährend, besonders auch mit der Benutzung jener grossen kapitalistischen Einrichtungen und Anstalten, des Systems der Angriffs- und Vertheidigungsmittel (Fernwaffen) in Heer und Flotte, welche wieder eigens qualificirte Arbeiter zu ihrer Leitung und Benutzung voraussetzen. Der Staatsaufwand an Löhnen (Gehalten) wächst ebenso relativ und absolut, zumal je ausschliesslicher die Arbeiter im Dienste des Staats sich diesem Dienste widmen müssen. Der Staat wird „Beamtenstaat", arbeitet mit fest angestellten,

berufsmässig gebildeten, besoldeten, pensionsberechtigten Beamten, — eine Entwicklung, welche grade durch die Präventivthätigkeit am Meisten nothwendig (Heer, Justiz, Polizei), und durch die Ausbildung des Ehrenamtsdiensts und Selfgovernments doch nur in beschränktem Maasse aufgehalten, kaum positiv zurückgedrängt wird. S. auch u. §. 382. Näheres über den modernen Staatsdienst, mit besonderer Rücksicht auf die Besoldungspolitik, in Fin. I, §. 53 ff., 2. A., §. 71 ff., bes. 3. A., §. 152—167 von mir entwickelt. Vgl. namentlich auch die schönen Erörterungen von R. v. Mohl, Politik, in der Monographie „der Staatsdienst" II, 347 ff. Auch Laspeyres, Art. Staatswirthschaft im Staatswörterb. X, passim. Schäffle, gesellschaftliches System, 2. Aufl., II, 209 ff. Stein, Verwaltungslehre, Gneist, Verwaltung, Justiz und Rechtsweg (Berl. 1869), passim. — Auch der „Beamtenstaat" ist daher in viel höherem Maasse nothwendiges Entwicklungsproduct, als früher oft angenommen wurde, wenn auch die Verfassungsform auf Maass und Art dieser Entwicklung ihren Einfluss ausübt.

2) Ebenso muss der Staat mit immer grösseren, kostspieligeren, technisch vollkommeneren, künstlicheren und öfters erst durch Uebung ordentlich zu handhabenden Kapitalien, besonders stehenden, wirthschaften, und zwar wiederum zumeist wegen des Vorwaltens der Prävention.

Hier handelt es sich theils um Grundstücke (Truppenübungsplätze, Schiessplätze) und besonders um Gebäude und deren Inventare für die mannigfaltigsten Einzelzwecke der Staatsverwaltung (u. A. Kasernen statt des früheren Privatquartiers); theils und namentlich um Werkzeuge und Maschinen, mittelst deren auch der Staat die Kräfte seiner Arbeiter und der Natur auf den bestimmten Zweck hinleitet. Am Wichtigsten ist wiederum das System der Kriegsmaschinen, Werkzeuge und Vorkehrungen in den Angriffs- und Vertheidigungsmitteln des Land- und Seekriegs (Vorwalten der Fernwaffen, der Artillerie, anderseits die Vertheidigungsmittel im Festungsbau, in der Panzerung u. s. w.). Geübtes, specifisch ausgebildetes Personal ist dann besonders wieder für die Handhabung dieses Kriegsmaterials erforderlich.

Werden nun auch die Kriege seltener und kürzer, so werden sie doch viel wuchtiger, intensiver geführt und verlangen einen ungeheueren Aufwand an Menschenkräften und Kapital (Geld) für die Führung selbst und hinterher zum Wiederersatz der zerstörten Kapitalien und zur Wiedergutmachung der geschädigten menschlichen Existenzen („Retablissement", Invalidenpensionswesen).

Vgl. Beispiele in meiner Abh. Reichsfinanzwesen, Holtzendorff's Jahrb. B. 3 a. a. O., S. 121, 125 ff., 141 ff.

Auch in Bezug auf das Vorwalten der Prävention und auf die damit verbundene „Kapitalwirthschaft" und „Wirthschaft mit qualificirter Arbeit" ist der Einfluss der fortschreitenden Naturerkenntniss (u. A., wie gesagt, auch im Gesundheitswesen, wo man die Einflüsse der „elementaren Lebensbedingungen" (Stein) der Bevölkerung, Luft, Licht, Wasser, kleinste Lebewesen, Bacillen, Pilze u. s. w. immer mehr kennen lernt und alsdann angemessen das „Prävenire" zu spielen sucht), und der Einfluss der fortschreitenden Technik augenscheinlich von entscheidender Bedeutung. Man muss dies erkennen, um unbefangen grossen ge-

schichtlichen Erscheinungen, z. B. dem System der stehenden Heere und ihrer technischen Einrichtung, gerecht zu werden und den mitwirkenden Einfluss persönlicher Verhältnisse in diesen Dingen nicht zu überschätzen, z. B. den „Machthabern und Regierungen" nicht eine Schuld am „Militarismus" zuzuwälzen, welche sie nicht haben. Hier und in anderen ähnlichen Fällen, überhaupt im „bureaukratischen" Staate der Neuzeit handelt es sich um mächtige entwicklungsgesetzliche Erscheinungen, denen gegenüber der Wille der Einzelnen ein Factor von untergeordneter Bedeutung ist.

S. meinen Aufs. in d. Tüb. Ztschr. 1879, S. 75, 82, wo aus dieser Auffassung die Folgerungen für die Finanzen gezogen werden. — Auch Engels, Dühring's Umwälzung, hat diese Frage ganz richtig beurtheilt, nur dass er zu früh eine Ueberspannung, z. B. des Militarismus, annimmt, worauf dann wieder der Rückschlag eintreten würde. Den entscheidenden Einfluss der Technik entwickelt er auch hier meisterhaft, S. 140 ff.

3) Die wichtige Folge des Präventivprincips für die Höhe und besonders für die zeitliche Vertheilung des Finanzbedarfs besteht dann im Unterschied von der Repression darin, dass dauernd, hinsichtlich der bewaffneten Macht auch im Frieden, ein verhältnissmässig hoher, im Ganzen gleichbleibender Bedarf Jahr für Jahr wiederkehrt, welcher auch in Zeiten grösserer Rechtsstörungen (bürgerliche Unruhen, Kriege u. s. w.) doch nur mässig durch die alsdann stärker eintretende Repression gesteigert wird. Bei vorwaltender Repression ist dagegen der laufende Bedarf geringer, ungewöhnliche Störungen der Rechtsordnung treten aber leichter ein und steigern sodann direct und indirect den Bedarf ausserordentlich.

S. Fin. I, 3. A., §. 183, 184, der Vergleich zwischen Preussen und Nordamerica. Die Prävention führt, weil sie in ruhiger Zeit systematisch eingerichtet wird, auch zu viel grösserer Sparsamkeit in der Beschaffung und Verwendung der Mittel (Gambetta's Kriegsführung 1870—71! Nordamerica im Bürgerkrieg. S. v. Hock, Fin. Nordamericas, Stuttgart 1866, S. 442 ff.). Ebenso ermöglicht sie leichter eine geordnete Besteuerung und damit die beste organische Verbindung zwischen der staatlichen Gemeinwirthschaft und den Privatwirthschaften. L. Stein, Heerwesen, S. 26 ff., ist etwas zu leicht über die Schwierigkeiten der Militärfinanzen hingegangen. Daher wohl auch das mangelnde Verständniss für eine grade kriegsfinanziell so wichtige Function einer (so sparsamen) Einrichtung wie der Staatsschatz (Finanzwissensch. 3. Aufl., S. 194). Vgl. dagegen meine Fin. 2. A., §. 66, 106 ff., 3. A., §. 75.

So verdient die Prävention volkswirthschaftlich, trotz der nicht zu läugnenden Gefahr für die Volksfreiheit und einer übertriebenen Ausdehnung in einzelnen Fällen, wie z. B. im Militärwesen, den Vorzug und entspricht den Bedürfnissen der höher entwickelten Volkswirthschaft. Jene Gefahren aber müssen vor-

nemlich wieder durch eine ordentliche constitutionelle Budgetwirthschaft und mehr noch durch ein richtiges Erziehungs- und Unterrichtssystem beschworen werden.

Das, was Plato so tiefsinnig durch die sorgfältige Erziehung der „Wächter“ in seinem „Staate“ erreichen wollte, ist heute eben wegen des Präventivsystems und der stehenden Heere ein grösseres practisches Bedürfniss als jemals. Sein System (II, Kap. 14 ff.) ist auch ein System geregelter Prävention grade gegenüber auswärtigen Kriegen. Bei aller Ueberspanntheit des socratisch-platonischen Standpuncts im „Staate“ sind die Anschauungen in diesem Puncte wieder von ewigem Werthe.

Fünftes Kapitel.

Die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit.

§. 376 [S. 332]. Vorbemerkungen. Die Ansichten hierüber gehen nothwendig nach dem rechtsphilosophischen, politischen und volkswirthschaftlichen Standpunct auseinander. Insofern ist auf die allgemeine Litteratur über den Staat, namentlich über den Staatszweck zu verweisen, s. o. die Vorbemerk. zu Buch 6, S. 870 ff. Vgl. besonders Ahrens a. a. O. Auf jedem Standpuncte ergeben sich aber Streitfragen hinsichtlich der Grenzziehung für die Staatsthätigkeit im concreten Falle, wenn an und für sich („im Princip“) die Staatsthätigkeit für berechtigt anerkannt wird. Für die richtige objective Entscheidung solcher Streitfragen lassen sich Regeln aufstellen, wie dies im folgenden Kapitel geschieht: ein Punct, welcher grade für die volkswirthschaftliche (und finanzwissenschafliche) Betrachtung des Staats wichtig ist und bisher in der deutschen volkswirthschaftlichen Litteratur wohl am Besten von Schäffle behandelt wurde. Ahrens a. a. O. enthält im Einzelnen trotz seines m. E. nicht durchweg ausreichenden leitenden Princips (s. o.) viel Vorzügliches (besonders II, 284 ff.). Sein Versuch, den Staatszweck qualitativ, nicht, wie auch im Texte von mir geschieht, qualitativ und quantitativ zu bestimmen, ist beachtenswerth, aber doch nicht ganz gelungen (s. II, 284 vgl. mit 301). Für das Ausland (England, Frankreich) ist in der Theorie der Standpunct W. v. Humboldt's noch heute ziemlich maassgebend, wie z. B. J. St. Mill zeigt.

S. sonst vornemlich Schäffle, gesellsch. Syst. 2. Aufl. bes. Kap. 29, 31 ff., namentlich §. 135, 199, mit mehrfach m. E. recht glücklichen Formulirungen der Grundsätze, an welche ich mich im Texte in einigen Puncten unmittelbar angeschlossen habe. Auch Soc. Körper IV, 327 ff. R. v. Mohl, Polizeiwiss. 3. Aufl. I., §. 3 ff. Für Einzelnes Laspeyres, Art. Staatswirthschaft im Staatswörterbuch X. — Für vieles Einzelne u. für die finanzielle Seite der Specialfragen s. wieder die Fin.wiss., bes. d. Lehren v. Finanzbedarf und Privaterwerb im 1. B. und von den Gebühren im 2. B.

I. — §. 377 [184]. Bedingungen und Regeln für die Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit. Aus der principiellen ausschliesslichen Uebertragung des Rechts- und Machtzwecks auf den Staat und aus den Erfahrungen hierüber und über die Thätigkeiten des Staats zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks lassen sich für die Feststellung des jeweilig richtigen Bereichs der Staatsthätigkeit folgende Bedingungen und Erfahrungsregeln ableiten. Um die Formulirung derselben,

wie um die ganze nationalökonomische Analyse des Staats, hat sich namentlich Schäffle wesentliche Verdienste erworben.

A. Die allgemeine Regel lautet: der Staat hat diejenigen Thätigkeiten zur Befriedigung der Bedürfnisse seiner Angehörigen selbst zu übernehmen, welche weder die Privatwirthschaften, noch freie, noch andere Zwangsgemeinwirthschaften (Selbstverwaltungskörper) überhaupt oder welche alle diese nur weniger gut oder nur kostspieliger ausüben können.

Die Leistungen im Gebiete des Rechts- und Machtzwecks sind auch hiernach wieder principiell dem Staate zu übertragen. Dieser kann hier allein nach dem Erforderniss der Einheit und der einheitlichen Handhabung von Recht und Macht das Nothwendige leisten. Im Einzelnen ist es aber auch hier mitunter zweifelhaft, theils ob eine bestimmte Leistung gerade allein zum Gebiete dieses Rechtszwecks gehört, theils ob der Staat direct und allein sie ausüben oder die Ausübung etwa anderen Wirthschaften, namentlich den Selbstverwaltungskörpern übertragen soll. Noch schwieriger wird die Entscheidung bei Leistungen, welche zur Durchführung des Cultur- und Wohlfahrtszwecks gehören. Bei diesen muss gewöhnlich ein Zusammenwirken der verschiedenen Wirthschaftsarten eintreten.

B. Für die Staatsthätigkeit spricht nun in solchen einzelnen Fällen die Vermuthung, wenn besonders folgende vier Bedingungen vorliegen, von denen die ersten drei die Verhältnisse der Production, die vierte diejenigen der Consumtion betreffen: nemlich wenn die tüchtige Herstellung (Production) der betreffenden Leistung von der möglichsten zeitlichen Nachhaltigkeit, räumlichen Ausdehnung und Einheitlichkeit oder selbst Ausschliesslichkeit der erforderlichen Thätigkeiten in einer Hand abhängt, und wenn die Benutzung (Consumtion) der Leistung entweder unvermeidlich, nach der Natur der letzteren, eine gemeinsame ist, oder ohne besondere Schwierigkeiten zum Vortheil Vieler und mit wenig oder gar nicht vergrösserten Kosten eine gemeinsame werden kann: die Leistung auch so beschaffen ist, dass sie einer Mehrzahl Einzelner, jedem in unmessbarem Grade, zu Gute kommt.

Zum Theil wörtlich nach Schäffle, besonders §. 185, 199. Er kommt zu der Erörterung nur von einem etwas anderen Gesichtspuncte aus; er will nemlich die Umstände nachweisen, „unter welchen die Tauschconcurrenz nicht durchaus der höchsten Wirthschaftlichkeit dient, also ökonomisch oder auch natürlich ausgeschlossen ist", S. 345.

§. 378 [185]. — 1) Die zeitliche Nachhaltigkeit und die räumliche Ausdehnung einer (Productions-) Thätigkeit ins Auge zu fassen, ist recht eigentlich Sache des Staats.

Er ist für unbegrenzte Dauer berechnet und souverän in seinem Gebiete, er umfasst nicht nur die jetzt lebende und wirkende Generation, sondern das Volk in seiner geschichtlichen Entwicklung, nicht nur die hier und dort, sondern die überall in seinem Gebiete lebenden Menschen. Daher ist der Staat auch der geborene Vertreter aller Derjenigen, welche sich nicht selbst zu schützen, ihre Interessen nicht wahrzunehmen vermögen (§. 329): der unerwachsenen und der greisen Generation, der zukünftigen Geschlechter, der abseits vom grossen Verkehr, in unentwickelteren privatwirthschaftlichen Verhältnissen Lebenden, der im Concurrenzkampf Schwächeren, — ein wichtiger Punct im Grossstaat, wo mit vollem Recht öfters mit Staatsmitteln, d. h. mit den Mitteln der Gesammtheit und daher mit einem verhältnissmässig bedeutenderen Beitrag der reicheren, steuerfähigeren Landestheile die Hebung von ärmeren, in der Entwicklung zurückgebliebenen Theilen des Gebiets erfolgt. Ein in Preussen mehrfach zwischen den politischen Parteien und den Vertretern des Westens und Ostens erörterter Punct.

Der Staat wird mithin besonders passend da eintreten, wo eine einzel-, namentlich privatwirthschaftliche Productionsart einseitig bloss das, oft nur augenblickliche, Interesse des Wirthschaftssubjects wahrnimmt, auf Kosten dauernder allgemeiner Interessen und zum Schaden der eben genannten Elemente des Volks. Er wird theils die Leistung ganz auf sich nehmen, theils die bezügliche Thätigkeit der anderen Wirthschaften regeln und controliren, um diese nachtheiligen Folgen zu verhüten. Am Nothwendigsten ist dies in jenen besonders wichtigen Fällen, wo eine systematische zeitliche Aneinanderreihung und räumliche Ausdehnung der organischen Einrichtungen zur Productionsthätigkeit die Vorbedingung des Erfolges dieser letzteren überhaupt oder doch ihres grösseren Erfolges ist.

Die Herstellung und Wahrung der Rechtsordnung, die Gewährung von Rechtsschutz, besonders nach dem Präventivprincip, erweist sich auch nach diesen Gesichtspuncten wieder als das Hauptgebiet unmittelbarer und ausschliesslicher Staatsthätigkeit.

Daher z. B. beim Uebergang vom Staatenbund zum Bundesstaat, wie jüngst bei uns, vor Allem das Militärwesen Reichssache. So werden im präventiven Wehrsystem die Bewohner des ganzen Staatsgebiets und die ganze Reihe gewisser Altersclassen systematisch für den sonst nicht zu erreichenden grossen Zweck verbunden. So dehnt sich die Justiz- und Polizeiorganisation über das ganze Land aus und gewährt dadurch erst die Bürgschaft für ihre durch den Zweck der Institution verlangte genügende präventive und repressive Leistung (Gegensatz zu Asylrechten u. dgl.). So verhütet der Staat mit der Beschränkung oder dem Verbote der Kinderarbeit in den Fabriken, mit den Vorschriften über gewisse Vorkehrungen gegen Gefahren (sanitäre Maassregeln u. s. w.) die Ausbeutung der Arbeitskraft zu Gunsten des momentanen Vortheils der Arbeitgeber, aber auf Kosten des physischen, sittlichen und geistigen Wohls der schutzlosen unteren Classen und der heranwachsenden und zukünftigen Generationen des Volks.

Aber auch viele wichtige Fälle der Staatsthätigkeit im Gebiete der Cultur- und Wohlfahrtsförderung sind mit Rücksicht auf die nöthige zeitliche Nachhaltigkeit und räumliche Ausdehnung der Leistungen geboten.

So erfolgt in der Uebernahme der Forsten in Eigenthum und Verwaltung des Staats und in der Gesetzgebung und Controle über Privatforsten (Schutzwaldungen u. s. w.) und Gewässer sowie in derjenigen über den Bergbau, die Jagd, die Fischerei die Wahrnehmung der Interessen der künftigen Geschlechter. So werden in der staatlichen Fürsorge für die systematische räumliche Ausdehnung des Strassennetzes, der Verkehrsanstalten, der Schulen, der Einrichtungen im Gebiete des Humanitäts-, Armen-, öffentlichen Sanitäts-, Medicinalwesens u. s. w. die Interessen der Bewohner aller Theile des Staatsgebiets und aller socialen Classen gleichmässiger wahrgenommen.

Es ist bezeichnend, wie daher gerade auf diesen Gebieten der moderne Staat Thätigkeiten immer mehr an sich zieht, welche früher etwa den Gemeinden und Privaten mehr überlassen waren. Neben dem Militärwesen, der obersten Gerichtsorganisation, sind es gleichfalls die genannten Gebiete, wo die Centralgewalt des Bundesstaats gegenüber den Particularstaaten mannigfach ihre Competenz begründet: Deutsches Reich, z. Th. auch Schweiz. Wahrscheinlich führen die neueren naturwissenschaftlichen Fortschritte auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens auch zu grösserer Reichs- und Staats- statt blosser Communalthätigkeit (selbst in England Tendenz hierzu). (Vergl. meine Fin. 2. A. und 3. A. I. §. 40.)

§. 379 [186]. — 2) Viele Leistungen für die Befriedigung der Bedürfnisse des Volks erheischen ferner eine einheitliche oder selbst eine ausschliessliche Leitung durch ein Wirthschaftssubject, theils, weil nur so das betreffende Gut ordentlich herzustellen ist, — der Hauptfall ist wieder die Rechtsordnung —, theils weil gleichfalls nur so oder doch so am Besten für die erforderliche Nachhaltigkeit und Ausdehnung der hergehörigen Thätigkeiten, auch für Ermässigung der Kosten gesorgt werden kann, wie in vielen der vorher genannten Fälle. Zur ausschliesslichen Uebernahme einer Leistung in der Volkswirthschaft erscheint der Staat allein berechtigt, zur einheitlichen Leitung er am Besten berufen.

Demgemäss ergiebt sich wiederum nach diesem Gesichtspuncte eine wichtige Regel für die Bestimmung des Bereichs der Staatsthätigkeit: wo durch die Natur der Leistung eine ausschliessliche oder einheitliche Leitung von einer Hand aus geboten oder sehr zweckmässig ist, gleichzeitig aber die Ueberlassung dieser Leitung an Andere besonders an Privatwirthschaften, wesentliche Bedenken bietet, weil leicht ein Gewaltmissbrauch, ein factisches Monopol eintritt oder ein rechtliches nöthig wird, und andrerseits die Staatscontrole die daraus hervorgehenden Gefahren nicht genügend ausschliesst, da wird die Staatsthätigkeit am Platze sein.

So wiederum vor Allem im Gebiete des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Rechtsidee überhaupt. So aber auch öfters im Verkehrswesen: bei Eisenbahnen, Posten, Telegraphen; im Geld- und Münzwesen; z. Th. im

Bankwesen, besonders im Zettelbankwesen, im Versicherungswesen; im Schulwesen: Staats- statt Kirchenschulen u. dgl. m., keine kirchlichen Universitäten, öffentliche statt Privatschulen.

Aus dieser Regel sind auch Folgerungen für „öffentliches" und gegen Privateigenthum an gewissen Grundstücken und gewissen Kapitalien zu ziehen, Puncte, auf welche in der 2. Abtheilung zurück zu kommen ist.

§. 380 [187]. — 3) Gemeinsamkeit der Consumtion. Die Natur der Leistungen für manche Arten der Bedürfnissbefriedigung bringt es mit sich, dass Einzelnen die Theilnahme an dem betreffenden Vortheil oder Genuss (die Consumtion) nicht vorzuenthalten ist, wenn die Leistung überhaupt einmal erfolgt. Die Herstellung der Leistung macht hier ferner öfters Kosten, welche wenig oder gar nicht, jedenfalls nicht im Verhältniss des grösseren Umfangs der Theilnahme an den Vortheilen der Leistung wachsen. Die Vortheile lassen sich für den Einzelnen auch nicht genau messen, ein Tauschwerthanschlag dafür erscheint unausführbar. Hier ist demgemäss das gemeinwirthschaftliche Princip der Bedürfnissbefriedigung angebracht: gemeinsamer Consum, bez. freie (im speciellen Fall unentgeltliche) Consumtion für den Einzelnen, aber gemeinwirthschaftliche Production der Leistungen und Kostendeckung mittelst Beiträgen oder Steuern (§. 301, 341 ff., 349). Der Staat selbst wird aber hier wieder besonders passend solche Leistungen von allgemeiner Bedeutung für die Bevölkerung übernehmen, bei welchen gleichzeitig jene drei anderen, vorher erörterten Bedingungen vorliegen.

Das Gebiet des Rechtsschutzes erscheint auch hiernach als wahre Staatsangelegenheit, denn nach der Idee des Rechts muss Allen der Vortheil des Rechtsschutzes zu Theil werden. Dieselbe judicielle, polizeiliche, militärische, volkswirthschaftliche Thätigkeit vermag dann aber auch ohne oder nur mit relativ kleiner Kostensteigerung innerhalb gewisser Grenzen einer grösseren Anzahl Personen zu Gute zu kommen. Hier liegt auch ein bekannter wichtiger ökonomischer Vortheil der Arbeitstheilung vor: indem sich eine kleinere Anzahl Personen berufsmässig ausschliesslich und vollständig einer Arbeit (z. B. dem Militärdienst das Heer, dem Postdienst die Postbeamtenschaft u. dgl. m.) widmet, producirt sie das betreffende Gut oder die Dienstleistung im erforderlichen Umfang und möglichst gut und ökonomisch und nimmt gleichzeitig allen Anderen die bezügliche Arbeit ganz ab, so dass eine grossartige Oekonomie der Kräfte und eine allseitig bessere Ausnutzung der Kräfte im höchsten volkswirthschaftlichen Interesse vom Productionsstandpuncte aus erfolgt. Man denke etwa an die 7, sage sieben selbständigen Postverwaltungen in Hamburg, an deren Stelle erst im Norddeutschen Bunde die eine deutsche Verwaltung trat!

Es ist hier auch zu beachten, dass auch die für Repression bestimmten Einrichtungen, wie Justiz und Polizei, nicht bloss Demjenigen nützen, welcher zu seinen Gunsten eine Repressivthätigkeit des Staats erlangt, sondern indirect allen Anderen, welchen dies Bedürfniss wegen der präventiven Wirkung jener Einrichtungen erspart bleibt. Ein wichtiger Gesichtspunct für die Frage, ob und wie weit die Kosten der Civiljustiz von den Justizgebühren gedeckt werden oder die Justiz unentgeltlich fungiren soll. (Vergl. in Fin. II d. Gebührenlehre, 1. A., §. 291 ff., 2. A., §. 39 ff., bes. §. 45.)

Auch andre Leistungen, wie die Herstellung und der Betrieb von Schulen, Verkehrsanstalten, sanitären Vorkehrungen eignen sich wegen der Vortheile, an denen ausser den Benutzern mehr oder weniger die ganze Bevölkerung Theil nimmt, besonders für die Uebernahme durch den Staat. Für die Frage der Unentgeltlichkeit und anderseits der Höhe des Schulgelds der öffentlichen, besonders der niederen Schulen gilt dasselbe wie für die Frage der Deckung der Justizkosten. (S. Fin. II, §. 296, 2. A., §. 48.)

II. — §. 381 [188]. Lösung weiterer Schwierigkeiten in der Bestimmung der Staatsthätigkeiten. Die richtige Entscheidung, ob Staats- ob Thätigkeit einer anderen Wirthschaft, besonders einer Privatwirthschaft eintreten soll, wird freilich durch die Natur des Staats selbst und seiner Leistungen auch im einzelnen Falle erschwert. Denn der Staat steht kraft seiner Souveränetät hinsichtlich der Bestimmung seiner Leistungen und kraft seiner Finanzhoheit hinsichtlich der Mittelbeschaffung zur Kostendeckung ausserhalb der freien Concurrenz.

Er kann also auch unpassende Thätigkeiten übernehmen und festhalten oder übermässige Kosten dafür verwenden, ohne, wie die Privatwirthschaft, durch Absatzmangel oder zu theure Production und zu hohe Preise zur Einstellung seiner Thätigkeit gezwungen zu werden. Die Regierung, als Wirthschaftssubject, wird ferner leicht geneigt sein, die Bedeutung oder den Werth ihrer Leistungen zu überschätzen, ihre Thätigkeiten zu weit auszudehnen, zu sehr nach alter Schablone auszuführen, unpassend alte Thätigkeiten beizubehalten, statt sie ganz einzustellen oder sie andren Wirthschaften zu überlassen. Die Eigenthümlichkeit der meisten Staatsleistungen, um die es sich handelt, die Immaterialität, die specielle Unverkäuflichkeit, die Art der Herstellung vermittelst eines grossen Aemterorganismus erschwert immer und hindert oft gänzlich, Werth und Kosten einer einzelnen Leistung genau zu bestimmen. Berechnung nach dem Tausch- oder Geldwerth ist gewöhnlich ganz ausgeschlossen. Vergl. Laspeyres, Art. Staatswirthsch., Staatswörterb. X, 76 ff. und passim.

Die vollständige Ueberwindung aller dieser Schwierigkeiten für die richtige Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit kann auch durch Befolgung der obigen Regeln natürlich nicht immer gelingen und in einzelnen Fällen werden Fehler hinsichtlich der Bestimmung der Competenz des Staats stets vorkommen. Die zweckmässige Organisation der constitutionellen Budgetwirthschaft muss in dieser Beziehung auch wieder, nicht als das stets ausreichende, aber als ein principiell richtiges und relativ bewährtes Hilfsmittel zur Lösung der Aufgabe bezeichnet werden.

Schäffle, ges. Syst. 2. Aufl. §. 205, 216.

Günstig ist dabei der Umstand, dass es sich bei der Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit und der Einrichtung des Verwaltungssystems, nach welchem diese Thätigkeit ausgeführt, die Staatszwecke verwirklicht werden, nicht um einen vollständigen Neubau, sondern höchstens um einen Um- und Weiterbau zu handeln pflegt.

Bei diesem ist die Masse der altüberkommenen Staatsleistungen gar nicht in Frage. (Darin liegt die principielle Begründung der Forderung einer Trennung eines stabilen und wandelbaren Budgets und der Ausscheidung der ersteren aus der jährlichen parlamentarischen Bewilligung, nach englischem Vorgange. S. Fin. I, 2. A. §. 56, 3. A. §. 64 und die dort citirte Litteratur, besonders Gneist.) Die Einschränkung oder Ausdehnung der Staatsthätigkeit und die Aenderung des Verwaltungssystems im einzelnen Falle wird dann doch immer bei einiger Fähigkeit, Tact und gutem Willen der Regierung und der Volksvertretung leichter richtig entschieden werden.

Die geordnete Herbeiziehung der übrigen autonomen räumlichen Zwangsgemeinwirthschaften, der Provinz, des Kreises, der Gemeinde, zur Mitwirkung und die Ausbildung der Selbstregierung und des Ehrenamtssystems, soweit es sich bewährt, ferner die gute Einrichtung des Vereinswesens, der Gesetzgebung über Erwerbs-, besonders Actiengesellschaften hebt weitere Schwierigkeiten. Die Sphäre der Privatwirthschaften wird dann auch im Grossen und Ganzen richtig bestimmt, nicht zu sehr eingeschränkt, nicht zu weit ausgedehnt werden, aber nothwendig immer wieder von Zeit zu Zeit Veränderungen unterliegen.

III. — §. 382 [189]. Einfluss des Beamtenthums für die Feststellung des Staatsbereichs. Die Thätigkeiten des Staats müssen durch eine besondere Art von Arbeitern, durch das Beamtenthum ausgeführt werden. Die Leistungsfähigkeit dieses Beamtenthums ist daher schliesslich auch noch ein hochwichtiger Punct, welcher bei der Feststellung des Bereichs der Staatsthätigkeit und bei der Einrichtung des Verwaltungssystems mit berücksichtigt werden muss. Diese Leistungsfähigkeit hängt zum Theil von dem System der Besetzung der Staatsämter, besonders im sogen. Civildienst, selbst wieder ab, zum Theil ist sie auch bei ein und demselben Beamtensystem vom Stande der Cultur und der Sittlichkeit und Sitte des ganzen Volks und Zeitalters mit abhängig. Je mehr es gelingt, ein den Verhältnissen einer Zeit und eines Landes besonders richtig angepasstes Beamtensystem auszubilden und je tüchtiger dieses unter dem Einfluss richtiger Erziehung und günstiger Cultur- und Sittenzustände fungirt, desto grösser ist natürlich die Leistungsfähigkeit des Beamtenthums und desto mehr Aufgaben können ihm und somit dem Staate gestellt werden.

Hebung des Beamtenthums in technischer und geistiger Fähigkeit, in sittlicher Integrität, in unabhängiger Gesinnung neben voller, vom Staatsdienst geforderter Subordination wird damit zu einer weiteren wichtigen Voraus-

setzung der erfolgreichen extensiv und intensiv gesteigerten Staatsthätigkeit.

Auch in dieser Frage muss wohl wieder mehr an antike Ideen, wie in Plato's „Staat", angeknüpft werden. Der Punct der richtigen Staatsdienererziehung ist bei uns noch nicht genügend untersucht worden, was Civil- und was Militärdienst anlangt (Frage der Cadettenhäuser).

Die Einrichtung des Systems der Besetzung öffentlicher Aemter erhebt sich dadurch zu einer hochwichtigen Aufgabe für das Staatsleben und für die Volkswirthschaft und ist nicht nur, was oft zu einseitig angenommen wird, von Bedeutung für die im engeren Sinne politische (d. h. formal-politische) Seite des Staatslebens und für die persönliche Stellung der Beamten.

Unter den Hauptsystemen der Besetzung öffentlicher Aemter in den modernen Staaten zeichnet sich das in Deutschland geschichtlich eingebürgerte, auch in anderen Ländern bemerkenswerther Weise gerade für Richter gleichfalls übliche, besonders durch die Leistungsfähigkeit des Beamtenthums aus.

Es besteht darin, dass berufsmässige Organe nach Erfüllung gesetzlicher Vorbedingungen, durch welche die Geeignetheit zur Bekleidung eines Staatsamts nachgewiesen werden soll, in systematischer Ordnung vom Inhaber der Staatsgewalt zu besoldeten Aemtern ernannt werden. Die Ernennung giebt, sofort oder nach einer Probezeit, einen Rechtsanspruch auf das klaglos verwaltete Amt, bez. auf dessen Besoldung (Gehalt), theils für die Lebenszeit, theils für bestimmte längre Perioden, worauf alsdann Anspruch auf Ruhegehalt (Pension) eintritt. (S. Fin. I, 3. A. §. 152 ff.)

Die Kostspieligkeit dieses Systems ist nur ein scheinbarer Nachtheil verglichen mit anderen Systemen.

Solche sind: besoldete Berufsbeamte ohne Recht auf das Amt (Frankreich); für kürzere Zeit durch Volkswahl (direct oder indirect) ernannte besoldete, nicht nothwendig berufsmässig gebildete Beamte (Schweiz, Nordamerica); freiwillig und ganz oder fast ganz unentgeltlich dienende, gleichfalls nicht immer berufsmässig ausgebildete Beamte wenigstens für gewisse Aemter, meist auf Zeit: System der Ehrenämter.

Die Verbindung des Ehrenamtssystems, soweit es geht, mit dem deutschen System der Aemterbesetzung, welches aber nothwendig vorwiegt, bietet wohl in unserer Zeit die beste Bürgschaft für ein leistungsfähiges Beamtenthum, welchem immer mehr und grössere Aufgaben des Staats zur Ausführung übertragen werden können.

Wir Deutschen werden mit Recht doch auch an die Ehren-Beamten höhere Anforderungen hinsichtlich der Berufsbildung stellen. (Vergl. Königs, zur Ausbildung und Stellung der Beamten in Preussen, Berl. 1875.) Eine enge Grenze dieses Ehrenamtssystems liegt u. A. schon in dem unentbehrlichen und stets steigenden Bedarf technisch gebildeter Beamten, „die selbstredend am Wenigsten durch die Selbstverwaltung ersetzt werden können" (Königs a. a. O. S. 8).

IV. — §. 383 [190]. Die speciellen Aufgaben des Staats als Untersuchungsgegenstand der systematischen Volkswirthschaftslehre. Im Vorausgehenden ist der Staat in seiner universalen Bedeutung für die Volkswirthschaft betrachtet worden, jenem Standpuncte gemäss, wonach wir es in der Volkswirthschaftslehre zu thun haben mit der Volkswirthschaft staatlich organisirter Völker (§. 149, 299). Nach dieser allgemeinen Würdigung des Staats und der generellen Feststellung seines Bereichs müssen in der systematischen Volkswirthschaftslehre folgende vier vom Staate zu lösende Aufgaben noch specieller untersucht werden:

1) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Gestaltung des allgemeinen wirthschaftlichen Verkehrsrechts.

D. h. auf die Regelung der grossen Rechtsinstitute der persönlichen Freiheit (nach principieller Beseitigung aller Zustände der persönlichen Unfreiheit) und des Eigenthums, bez. der gesammten Eigenthumsordnung, einschliesslich des Vertragsrechts, des Erbrechts und der Behandlung wohlerworbener Rechte (Enteignungswesen), (§. 305 ff.): jener Verhältnisse des öffentlichen und des Privatrechts, welche die Rechtsbasis auch des privatwirthschaftlichen Verkehrs bilden. Die Untersuchung der dem Staate auf diesem Gebiete gerade nach dem volkswirthschaftlichen Gesichtspuncte obliegenden Aufgabe erfolgt in der zweiten Abtheilung der Grundlegung: von „Volkswirthschaft und Recht, besonders Vermögensrecht oder von „Freiheit und Eigenthum in volkswirthschaftlicher Betrachtung".

2) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Gestaltung des speciellen wirthschaftlichen Verkehrsrechts.

D. h. auf die Regelung der Rechtsordnung der einzelnen grossen Zweige insbesondere der materiellen Production oder auf die Normirung der speciellen wirthschaftlichen Berufsordnung, des hierauf bezüglichen Verwaltungsrechts. Das ist näher zu untersuchen in dem dritten Haupttheil des Systems der Politischen Oekonomie, d. h. in der sogenannten speciellen und practischen Volkswirthschaftslehre.

3) Mehrfach ist im bisherigen Verlauf bereits generell die Frage erörtert worden, ob und inwieweit, wo und wann theils Zwangsgemeinwirthschaften überhaupt, theils insbesondere der Staat selbst, als wichtigste Form derselben, direct die Fürsorge für die Herstellung und Vertheilung von Gütern neben oder auch ausschliesslich anstatt anderer Wirthschaften, namentlich der Privatwirthschaften und freier Gemeinwirthschaften, in volkswirthschaftlich zweckmässiger Weise übernehmen sollen; ferner ob sie auf den übernommenen Gebieten stets nach dem gemeinwirthschaftlichen Princip oder auch unter Umständen nach dem privatwirthschaftlichen, dem Gebührenprincip (§. 335) zu verfahren haben.

Diese Frage ist speciell für die einzelnen in Betracht kommenden Fälle vornemlich ebenfalls in dem dritten oder speciellen und practischen Theile der Volkswirthschaftslehre genauer zu untersuchen. Sie muss aber nach ihrer principiellen Seite, namentlich nach ihren Folgen für die Eigenthumsordnung, auch in der zweiten Abtheilung der Grundlegung noch mehrfach berührt und nach ihrer finanziellen Seite in der Finanzwissenschaft, besonders in der Lehre vom Privaterwerb und von den Gebühren (Fin. I, 3. A. Buch 3, II, 2. A. Buch 4), erörtert werden.

4) Die Aufgabe des Staats in Bezug auf die Führung seiner eigenen Productions- und Erwerbswirthschaft, d. h. der Finanzwirthschaft oder des Staatshaushalts (§. 361).

Damit hat sich der vierte Theil der Politischen Oekonomie, die Finanzwissenschaft, näher zu beschäftigen (Fin. I, 3. A., Einleitung und Buch 1).

Ende des ersten Theiles der Grundlegung.

Verzeichniss

der im 1. Theile der „Grundlegung" erwähnten Schriftsteller und sonstigen Personen.

(Die Zahlen bedeuten die Seiten. Oefters ist derselbe Autor auf einer Seite mehrfach genannt. Stellenweise kommt der Name eines Autors fast Seite für Seite vor. Das wird in diesem Verzeichniss mit einem schrägen Strich zwischen zwei Zahlen [z. B. S. 5/15] bezeichnet, ohne dass jede einzelne Seite besonders angegeben wird.)

Adler, Carl 459
Adler, Georg 40
Adler, K. 140
Ahrens 152 828 832 837 858 871/875 880 881 885 888 889 893 915
Albrecht 823
Andree, K. 430
Andree, R. 568
Aristoteles 330 732 828 859 872 875
Arnd 303
Aschrott 691 698 699 844
Asher 389 430
Astor 846
Auspitz 325

Baer 435
Baernreither 850
Bagehot 440
Baltzer 45
Bamberger 62 63 772 795 850 856
Baron 45
Barth 62 795
Bastian 66
Bastiat 10 73 79 292 322 360 456 494 798 870 871 874
Baudrillart 72 301 765
Baumstarck 257 301 321
Baxter 363 412 723 825
Bebel 39 41 72 459 460 654 685
Beccaria 421
Becker 2. H.-B. VI. 429 432 465
Behm 465 568
Bellamy 72 110
Beloch 452
Bendixen 71
Berens 798
Berghoff-Ising 65
Bergius 360 870
Berghaus 568
v. Bergmann 491
Bernhardi 301 399 411 416 669
Bernheim 140 142 146 204 205 217 224
Bernouilli 464
Bernstein 41
Beseler 352
Beta 440
Bigelow 430
Binding 30
Birkmeyer 309
Bischoff, H, 669 764
Bismarck, Fürst v. 199 559
Blanc, Louis 347 429 766 772 812
Blenck 892 893
Block, Mor. 30 55 72 139 140 142 204 224 227 260 262 430 456
Blomeyer 385
Bluntschli 29 795 837 876 881 885 894
Bodio 429 549 552 555
Boeckh, A. 296 389 411 429
Boeckh, R. 429 432 436
Bödiker 561
v. Böhm-Bawerk 64 190 287 300 308 314 316 319 324/332 338 421
Böhmert, Vict. 410 433 714 795 796 804
Böhmert, Wilh. 176 324
Bonar, 227
Botero 452
Brachelli 430
Brandes, A. 41
Braun, K. 802
Brentano 44 55 57 139 292 316 721 812 846 850 852 856
v. Briesen 908
Brömel 62 445 795
Bruch 394
Buchenberger 3 97 146 278 360 429 466 641 654 793 821
Bucher, Loth. 41
Bucle 142
Bücher 3 51 57 205 247 360 412 478 602 733
Büchsenschütz 296 297 330 375 379 411 429 733
Bülau 303
Burckhardt 406
v. Buschen 411 430

Carey 322 367 368 449 454/459
Cairnes 139 190 287
Challey 30
Chaptal 411 430
Child 452
Cicero 321
Cliffe-Leslie 55 56
Cohn, Gust. 13 29 55/61 72 139 146 227 253 257 262 270 283/290 313 314 322 327 345 348 370 393 395 399 457 639 667 669 751/764 766 ff. 771 796 800 828 835 836 850 858 866
Cohen-Stuart 327
Colbert 359
Comte, A. 18 66 138 140
Conrad 30 55 57 434
Contzen 764

Cornwall-Lewis 140
Cossa 29 55 72 139 140 253 262/266 283/287 455
Cournot 176 421
v. Czörnig 411 429 430 435 437 892

Dargun 64 775
Darwin 458 815
Dawson 63
De Lavergne s. Lavergne
Delitzsch 568
Delatour 71
Deparcieux 487
Dieterici 430
Dietzel, Heinr. 2 40 54 56 64 72 73 80 81 139 188 224 262 264 320 324/327 349 350 751 754 775
Dietzel, K. 347 834 871 874
Dilthey 54 67 138 140 240
Di Martino 875
Dowell 702
Drechsler 385
Drobisch 141
Droysen 142
Ducange 313
Ducati 72
Ducpétiaux 309 875
Dühring 266 322 330 455 459
Dufau 140 141
Dumesnil-Marigny 303
v. Dumreicher 771
Dunoyer 794
Dupin 430
Dupont (de Nemours) 8
Dupont-White 871
Duprat, Pascal 875

Eheberg 47
Eisenhart 140 146 160 455
Elissen 44
Elster 30 347 445 451/465 639
Ely, R. 72 139 270
Emele 63
Emminghaus 430 691 795 796 804 844
Engel, Ernst 35 138 141 213 224 364 393 394 409 411 428/430 464 531 561 682 801 821 823 839
Engels, Fr. 12 35 38 40 41 66 370 459 685 714 721 729 733 812 914
Escher, H. 810 832 836 837 863 875 876 880 885 908
Evert 700

Farnham 771
Faucher (Berlin) 187 795 796
Fawcett 364
Fechner 435
Ferguson 264
Ficker (Statist.) 429
Flatow 326
Fourier 72 80 110 347 453 766
Foyot 30
Francke 599
Frank (Theol.) 141
Friedländer (Königsb. Hist.) 296 406 423 429 438 839
Friedländer (Dorpat) 321
Fulda 411
Fullarton 439
Funk 881
Funke 434

Gabaglio 142
Gambetta 914
Ganilh 411
Garnier, Jos. 455 456
Gavard 265
Geffcken 457 465
Genovesi 266 452
Gensel 870
George, H. 316 455 459 551
Gerlach, O. 72 326
Gerstfeldt 435 437 892
Gerstner 314 457
Gide 55 72 139 257 287 326 871
Gierke 41 45 821 850 852 860
Giffen 412 559 713
Gioja 303
v. Gizycki 72
v. Gneist 839 858 863 897 913
Godwin 453
Götz 364
Goldschmidt 344
v. d. Goltz 410 433 741
Gompertz 140
Gothein 67 353
Gossen 64 77 176 187 324
Gournay 803
Gregorovius 73
Gross (Engl.) 850
Gross, G. (Wien) 40 64 348 762 766 774 850
Guerry 141 226 432
Gumplowicz 67
Guth 399

Haeckel 815
Hainisch 491
Haldane 71
v. Haller 732
Hanssen, Georg 51 434 466
Hansen, Georg 466
Harrison 825
v. Hartmann 899
Hartmann 344
Hasler 71
Hassbach 5 8 15 54 56 71 139 765 797 850
Hasse 303
Hasse (Leipzig) 436
Haushofer, M. 141 204
Hausner 426
v. Haxthausen 379 430
Hearne 266 766
Hegel, K. 850
Hegewisch 455
Hehn 364
Heil 412
Heitz 845
Held, A. 36 80 286 287 299 300 306 308 310 313 321 342 376 388 389 394 459 751/754 796 865 866
v. Helferich 141
v. Hermann, F. B. W. 17 35 66 71/81 139 187 190 253/269 286/314 321 328 337 338 348/353 369 375 383 386 399 408 411 414/429 666 667 682 762 766 785 794 798 806 827/832 844 871 885
Herrfurth 893
Herrmann, Em. 258 386 909
Heuschling 414
v. Heyking 412 414
Hildebrand, Br. 46 52 167 347 439 666 762 764 796
Hildebrand, Rich. 344 440
Hirt 433
Hirth 426 713
v. Hock 914
Höffding 71 76
Höniger 205
Hoffmann, J. G. 493
Hoffmann, L. 463
v. Holtzendorff 30 832 876 885
Hopf 432 487
Horn 430 464
van Houten 227
Huber, G. 140
Huber, V. A. 850
Hufeland 286 303 321 354
v. Humboldt, Wilh. 876 880 888 915
Hume 6 452

Jacobi 790
Jäger 682

Jagor 365 820
Jannasch 465 561 566 856
Jastrow 205
Jevons 139 140 176 190 324 326 440 784
v. Ihering 41 45 71 296 311 375 388 389 802 858 863 874 885
v. Inama-Sternegg 51 205 360 429 450 452
Ingram 7 8 16 47 55 140 455
John 140 204 227
Jolles 451
v. Juraschek 362 429 465
v. Justi 6 265 452

Käsemacher 568
Kant, J. 780 809 856 857 871/875 881
Kantorowitz 395
Karup 487
Kathrein 73
v. Kaufmann, R. 437 892
Kaufmann 301
Kautz 139 168 227 253/264 270 283 455 870 871 876
Kautsky 40 41 461
Keferstein 463
Keller 430
Keynes 55 56 71 72 138 139 176 224 227 287
Kirchhoff 568
v. Kirchmann 39 880
Kleinwächter 72 139 146 227 254 262 282 313
Klöppel 875
Knapp 55 138 141 142 216 432 436
Knies 12 19 35 46/52 71 76 81 138/140 146 160 164 168 172 176 188 204 227 253 261 270 307 311/314 321 332 342/345 353 439 466 762/764 780 784 785 796 801 859 871
Königs 922
Kohl 365
Kohler 66
Kolb 411 426 429 434 464 556
Kollmann 599
Komorzynski 326
Körösi 436
Kozak 39 40
Krause 872/875 880
Kries 214 215
Krug 430
Kumpf 312

Labouleye 875
Lambl 434
Lampertico 72 265
Lamprecht 51 205 360
Lange, A. 10 41 44 72 140 292 369 389 429 433 457 459 668 682 683 764 815 816 824 875
Langjalley 30
Laspeyres 341 355 390 410 415 423 428 430 433 863 866 904 913 915
Lassalle, F. 35 38 41 323 369 386 395 403 459 461 766 787 801 881
Lasson 496 803
de Lavéleye, E. 55 411
de Lavergne, L. 411 803
Launhardt 176
Legoît 456
Lehr 176 325 499 769
v. Leixner 410
v. Leonhardi 872 875 885
Leplay 409
Leroy-Beaulieu 430 456
Leser 311 797
Levasseur 456 539 569
Levi 434
Lewin 432
Lexis 30 56 56 138 142 176 214 215 226 363 432 440 459 465 598 599 683
Lieben 325
Liebknecht 41
Liesse 139
v. Lilienfeld 44
Lindwurm 46 73 81 286 321 348 354 370 387 389 393
Lioy 875
Lippert (Culturhist.) 66
Lippert (Berl.) 455
v. Lippe-Weissenfeld, Graf 682
v. Littrow 214
List, Fr. 35 46 47 265 347 354 360 362 364 367 368 771 801
Löning 30 698
Lorenz, Ott. 146
Loria 72 326 456
Losch 161 412 414 821 822
Lotz, sen. 286 321 794
Lotz, jun, 440
Lowe 411

Mac-Culloch 314 321 430 439 794
Macleod 313 440
Maier, Wilh. 63
Maine 66
v. Malchus 429 882
Malesherbes 803
Malthus 2. H.-B. VI. 287 301 445/458 471 510 524 530 639 665
v. Mangoldt 71 79 190 253 261 263 270 286 290 292 300 307 313 321 328 329 344/349 369 386 399 411 414 419 439 443 457 667 683 764 784 798 891
Markow 491
Marlo (Winkelblech) 44 461 751 817
Marquardt 296 429
Marquardsen 30
Marshall 49 55 56 72 139 176/179 190 227 264 270 287 326 455 639 654 871
Martin 430
Marx, K. 12 35/38 41 ff. 128 130 163 187 240 287 322 323 328 330 341-343 360 399 403 448 455/461 673-682 685 693
v. Mayr, Georg 142 204 429 432 433 464 531 568 602 899
van Mees 327
Meier, D. H. 699
v. Meier, Ernst 669 876
Meitzen, A. 51 142 430
Menger, Anton 37 39 41 46 322 669 693 698 753
Menger, 1. H.-B. VII. Karl 35 54 55 63 ff. 72 138 139 142/151 175 188 190 224 227 233 254/264 273/277 287/290 301 308 313 314 321 343 386 682
Messedaglia 456
Meyer, Alex. 795 848
Meyer, Ed. 450 452 669
Meyer, Rob. 399 401 406/419
Meyer, Rud. 40 719 740 904
v. Miaskowski 55 845
Michaelis, Otto 80 321 393 785 795 796
Michelet 873
Michelis, R. 430 436 713
Mill, J. Stuart 17 138 140 171 190 213 214 270 292 301 318 321 344 347 440 455 461 654 668 764 784 787 794 795 803 807 870 876 881 888 915
Minghetti 72
Mithoff 399/401 405 408 411 416 418 669
Möser, Justus 423 452

v. Mohl, Robert 72 268 283 443 451/458 472 669 828 837 844 857 858 867 876 889 885 913 915
Mohrhof 257
Moll 321
v. Moltke, Graf 408
Mommsen, Theod. 296
Montchrétien de Wateville 264
Moormeister 72 139
Morgan 66
Morreau de Jonnès 411 426
Morus, Th. 72
Moser, L. 432
Müller, Adam 117 348 354 810 871 878

Nasse 1 55 57 71 344 412 439 440 866
Neumann, Fr. Jul. (Tüb.) 1. H.-B. VII. 35 55 56 72 75 81 141 151 188 190 226/236 253 262 264 268 276/290 300/311 321 326/338 348 349 358 389 400 401 406/421 428 433/436 491 769 785 844 855 862 864 866
Neumann, G. 430
Neumann (Freib. Geogr.) 568 578
v. Neumann-Spallart 344 362 366 390 412 425 426 429 430 439 465 556 559
Neurath 71 72 139
Neuwirth 393
Newmarch, W. 395 430 438

v. **O**ettingen, Al. 141 226 432 433 437 464 532 599 600 771 898 899
Oldendorff 432
Oncken 71 765
Oppenheim, Sal. 313
Ortes 364 452
Overstone 439
Owen 72

Paasche 439
Pappenheim 850
Paszkowski 71
Patten 325 326
Paulsen 71 875
Peabody 846
Pebrer 411
Pechar 366 390 394
Peel, Sir Rob. 439
Perrot 800
Petermann 568
v. Pfeifer 257
Pfeiffer 902

v. Philippovich (v. Philippsberg) 2. H.-B. VII. 65 139 549 552 561 562
Pickford 139 187 224
Pierson 327
Plato 327 297 859 872 915
Platter 459
v. Plener 41 820
Pölitz 303
Porter 430
Porter, N. 71
Post 845
Prince-Smith 187 275 307 308 348 772 779 785 794/796 802 ff. 832 835 876
Proudhon 37 347 459
Provost, G. u. P. 455
Puchta 306 374 385 789

Quesnay 7 8
Quetelet 138 140 214 215 225 432 433 449 463 464 483 532 898

Rae 63
Raleigh 452
Rathgen 583
Ratzel 569
Ratzinger 71
Rau 1 29 35 51 71 73 79 81 139 204 252 257/268 275 276 283/291 297 299/307 311/313 318 321 322 328/353 369 375 386 399 406 408 411 414/416 421 424 426 428 439 443/446 457 666 667 681 683 761/764 784/795 827 828 844 870 871 875
Rauchberg 465
Raven 568
v. Reden 429 430
Rentzsch 794 802 870
Rhenisch 141
Ricardo 7 16 17 34 35 56 167 190 292 321/323 330 411 416 454 458 461 666 794
Richter, Eugen 73
v. Richthofen 366
v. Riecke 437
Riecke 140 432 464
Riehl 423
Rochau 876
Rodbertus 1. H.-B. VII. 12 20 35 37 38 39 ff. 187 287 297 306/308 312 315 320/323 330 360 370 375 379 399 402/404 440 459 668 680 719 740 766 796 812 857
Röder 874 875 880 882 885

Rösler, Herm. 41 44 71 297 306 310 321 330 399 788 834
Rogers 55
Rondelet 765
Roscher, K. jun. 700
Roscher, Wilh. 5 6 8 12 29 35 46 47 51 52 71 73 79 81 139 140 146 160 163 168 176 204 240 253/275 283 287 288 299 301 306 307 311/314 321 328 333 338 343/349 353/355 358 360 375 399 408/421 428 439 445/457 465 654 666/668 681 683 700 733 743 751 763 765 771 785 788 795 806 827 871 876 877 893
Roschlau 7
Rossi 421
Rotteck 29 795
Rousseau 871
Royer, Clem. 67
Rümelin 141 142 168 197 201 204 214 226 227 432 446/462 485/494 531 615 639

Sadler 455
Samter 46 348 682
Saurow 430
v. Savigny 344
Say, J. B. 301 314 411 456 666 794
Say, Leon 30 63 412
Sax, Em. 64 72 77 139 190 265 270 287 290 308 316 325 327 348 350 354 762 767 ff. 774 828 831 858 876 871
Schäfer, W. 73
Schäffle 1. H.-B. VII. 19 30 35/42 ff. 54 57 61 71 73 76 79/81 139 163 253 259/262 268 269 286/292 301 307 321/328 342/353 369 386 457 668 669 682 693 751 755 761 762 765 766 773 774 780 785 788 796/799 812 815 826/829 844 849 852 858 859 869 870 876 885 892 894 902 908 913 915 916 920
Schanz 180 363 692 850
Scharling 325
v. Scheel 36 41 44 139 142 204 253 262 270 283 306 321 344 413 415 429 433 439 459 615 622 686 751 878

Scherl 700
Schippel 41 460
Schmidt, Conr. 327
Schmidt, Osc. 815
Schmoller, 1. H.-B. VII. 6 35 36 45/57 61 64 65 71 90 139 141 175 216 240 241 270 297 353 357 390 392 399 406 408 411 445 457 669 732 735 742 751 762 764 771 784 796 802 803 810 816 819/822 839 850 860 878 888 892
Schnapper-Arndt 410
Schnitzler 411 430
v. Schönberg 30 51/57 61 72 78 205 268 271 308 349/353 436 439 762 769 795 796 821 850 860 871
Schubert, F. W. 429
Schubert, Dr. 71 765
Schütz 71 348 762
Schumacher 740
Schumann, 2. H.-B. VII. 465 501 543 545 599 604
Schulze-Delitsch 803 850 856 881
v. Schulze-Gävernitz 812 821
Schwabe 429 436
Senior 17 167 187 190 301 303 364 455 654 794
Seyd 438 440
Shakespeare 332
Sidgwick 55 72 139 348 455 654 871 876
Siegel 844
Siegwart 138 140 213 214
Simon. Jules 876
Sismondi 270 347 354 411 456 666 812
v. Sivers 797
v. Skarzynski 71 765 797 878
Smith, Adam 5/10 17 18 35 51 71 187 266 297 312 314 321 330 339 347 411 452 454 666 750 763 765 794 796 802 838 857 870 875 881
Sötbeer, Ad. 292 412 415 426 430 435 439 714 715 723 825
Sötbeer, Heinr. 451 459 460
Sohm 850
Sombart, W. 327
v. Sonnenfels 452
Spencer, Herb. 63 66 71 140 459 875 876
Spicker 430
Sprecher von Bernegg 568 578
Springer 731
Stahl, Jul. (Berl.) 307 858 875 878
Stahl (Nat.-ök.) 821
v. Stein, Lorenz 29 35 63 257 268 283 347 388 415 472 691 751 810 834 844 857 858 876 889 908 909 913 914
Steinlein 314
Steinthal 71
Stephan 438
Stuart, S. 6 452
Stieda, W. 599 850
Stöpel 455
Storch 301 303 312 321 411 438 794
Strassburger 433
Strauss 430
Ströll 63
St. Simon 12 347 766 786
v. Studnitz 433
Stürmer 437
Süssmilch 138 452
Supan 465 473 570 582 586
Supino 287
Sydow 568

Tallquist 538
v. Tengoborski 450
Thomas 321
Thompson 322 323
Thornton 316 455
v. Thünen 35 176 187 190 258 292
Tönnies 41 45 397 830
Tooke 389 395 430 438 439
Torrens 321 421
v. Treitschke, H. 52 283 712 729 732 733 801 802 810 815 816 837
Trendelenburg 816 832 854
Tschitscherin 379
Tucker 511
Turgot 6 312 654 796 801 803

Ubbelohde 385
Uhde 81
Umpfenbach 63 892

Vanderbilt 846
Vetter 459
Viebahn 430
Virchow 815
Vocke 893
Voit 682
Vorländer 141

Wagener, Herm. 795
Wagner, Dr. A. 463
Wagner, Herm. 430 437 465 473 512 568 570 580/584
Wagner, Moritz 569
Waitz, Georg 876 885
Walcker, K. 464 894
Walras 176 324 326
Wappäus 141 389 430 432 451 463 464 487 491/494 509 511 531 599 602 610 898
Weber, Wilh. 77
Weiss, Bela 399 784
Welcker 795
Westergaard 138 141 204 211 215 216 432 487
Whately 266 766
Wieser 64 287 324/327 335 421
Wilhelm I (Botsch. von 1881) 705
Wilhelm II (Botsch. von 1890) 904
Winkelblech s. Marlo
Wirth, Max 75 322 430 463 794 796 797
Wirth, Moritz 39 40
Wiss 463
Wittstein 142
Wolkoff 301
Wolff, Chr. 452 682 809 857 881
Wolf, J. 2. H.-B. VII 326
Wundt 71 76 77 138 140 171 172 176 184 224

Young 452

Zarncke 320
Zeller, Ed. 872 881
Zeller, J. 39
Zeuner 142 432
Zeyss 71 465
Ziegler 71 73
Zincke 257
Zuckerkandl 64 325

Druckfehler.

Seite 482 Zeile 19 von oben lies sich statt sie.
- 484 Zeile 12 von unten lies diesen statt dieser.
- 504 Zeile 7 von unten lies Col. 8 statt 9.
- 519 Tab. XII in Col. Frankreich letzte Zahl (Jahr) lies 1871 statt 1881.
- 519 Tab. XIII. bei Gross-Britannien Jahreszahl lies 1891 statt 1880.
- 565 Zeile 5 von oben ist hinter „im Ganzen“ einzuschalten: in den einzelnen Jahren.
- 568 Abschnittziffer lies V statt VI.
- 581 Note 1 lies westlichen statt nördlichen.
- 705 Zeile 16 von unten lies 17. November statt 17. Mai.
- 736 Ueberschrift lies §. 285 statt 265.
- 760 letzte Zeile lies §. 18 statt 16.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

In der **C. F. Winter**'schen Verlagshandlung in Leipzig ist ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Die Thierwelt in der Landwirthschaft.

Darstellungen
aus dem Leben der wirthschaftlich wichtigsten Thiere mit besonderer Berücksichtigung ihrer Beziehungen zu unseren Hausthieren und Culturpflanzen.

Von

Professor **Dr. C. Keller,**
Docent an der Universität und Professor der Zoologie am schweizerischen Polytechnikum in Zürich.

Mit 150 Abbildungen.

gr. 8. geh. Ladenpreis 10 Mark.

Brehm und Roßmäßler, Die Thiere des Waldes.

Erster Band. Die Wirbelthiere des Waldes. Mit 20 Kupferstichen und 71 Holzschnitten. gr. 8. geh. Preis 24 Mark. Elegant gebunden in Leinwand 26 Mark.

Zweiter Band. Die wirbellosen Thiere des Waldes. Mit 3 Kupferstichen und 97 Holzschnitten. gr. 8. geh. Preis 14 Mark. Elegant gebunden in Leinwand 16 Mark.

Heckel, Dr. **Max von, Die Einkommensteuer und die Schuldzinsen.** Ein Beitrag zur Kritik und Reform der deutschen Einkommensteuern. gr. 8. geh. Preis 3 Mark.

Herrmann, Prof. Dr. **E., Technische Fragen und Probleme der modernen Volkswirthschaft.** Studien zu einem Systeme der reinen und ökonomischen Technik. gr. 8. geh. Preis 7 Mark.

Sattler, Dr. jur. **H., Die Effektenbanken.** Mit einem Vorworte von Prof. Dr. Ad. Wagner. gr. 8. geh. Preis 2 Mark 40 Pf.

Zoepfl, Dr. **Heinrich,** Grossherzogl. Badischer Geheimer Hofrath, ö. o. Professor der Rechte zu Heidelberg u. s. w., **Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts.** Mit besonderer Rücksicht auf das allgemeine Staatsrecht und auf die neuesten Zeitverhältnisse. Zwei Theile. Fünfte durchaus vermehrte und verbesserte Auflage. gr. 8. geh. Preis 27 Mark.

Lehr- und Handbuch
der
politischen Oekonomie.

III. Hauptabtheilung:
Practische Volkswirthschaftslehre.

Zweiter Theil.
Agrarwesen und Agrarpolitik von **A. Buchenberger.**
Erster Band.
gr. 8. geh. Preis 15 Mark.

IV. Hauptabtheilung:
Lehrbuch der Finanzwissenschaft.
Bearbeitet von **Professor Dr. A. Wagner.**

Erster Theil.
Einleitung. Ordnung der Finanzwirthschaft. Finanzbedarf. Privaterwerb.
Dritte Auflage.
gr. 8. geh. Preis 13 Mark.

Zweiter Theil.
Theorie der Besteuerung. Gebührenlehre und allgemeine Steuerlehre.
Zweite Auflage.
gr. 8. geh. Preis 20 Mark.

Dritter Theil.
Specielle Steuerlehre. Geschichte, Gesetzgebung, Statistik der Besteuerung einzelner Länder: Uebersicht der Steuergeschichte wichtigerer Staaten und Zeitalter bis Ende des 18. Jahrhunderts. Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts. Einleitung. Britische und französische Besteuerung.
gr. 8. geh. Preis 20 Mark.

Gedruckt bei E. Polz in Leipzig.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Wagner, Adolph,

Grundlegung der politischen Oekonomie

Bd.: 1,2

1893

Cam. 178 kg,I-1,2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb12029102-6